Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Neunundsiebzigster Band.

Wien, 1893.

In Commission bei F. Tempsky

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google

Inhalt des neunundsiebzigsten Bandes.

Seite

Entstehung und Charakter des österreichischen ‚Landrechtes‘. Von Dr. Alfons Dopsch 1

Der Ordo consilii von 1550. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrathes. Von Gustav Winter 101

Der Anabaptismus in Tirol vom Jahre 1536 bis zu seinem Erlöschen. Aus den hinterlassenen Papieren des Hofrathes Dr. Josef R. von Beck von J. Loserth 127

Zur Geschichte des Jesuitenordens in Ungarn seit dem Linzer Frieden bis zum Ergebnisse der ungarischen Magnatenverschwörung 1645—1671. Von Dr. Franz von Krones 277

Wien und das Kriegsjahr 1813. Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege. Nach ungedruckten Quellen. Von Eduard Wertheimer 355

Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreichs zu den deutschen Staaten unter Maria Theresia. Von Adolf Beer. 401

Digitized by Google

ENTSTEHUNG UND CHARAKTER

DES

ÖSTERREICHISCHEN

‚LANDRECHTES'.

VON

Dr. ALFONS DOPSCH.

Digitized by Google

Das sogenannte österreichische Landrecht, mit Siegel wohl richtiger als österreichisches Landesrecht zu bezeichnen, ist uns in zwei Fassungen erhalten. Die erste, kürzere und unzweifelhaft frühere (LR. I) trägt die Aufschrift: ‚Das sind die recht nach gewonhait des lanndes bei herczog Lewpolten von Oesterreich.' Die zweite erweiterte Fassung (LR. II) ist jedenfalls nach jener entstanden, sie entbehrt jener Ueberschrift und beginnt mit den Worten: ‚Wir seczen und gepieten.'

Frühzeitig hat sich nun über die Entstehung dieser beiden Rechtsdenkmäler, und zwar sowohl über die Ursachen, welche deren Abfassung veranlassten, als insbesonders bezüglich der Zeit, da sie erfolgte, ein reger Meinungsaustausch entwickelt.

Als P. von Ludewig 1722 zum ersten Male LR. I herausgab,[1] wies er das Denkmal, jener Aufschrift folgend, ohneweiters

[1] Reliquiae Manuscriptorum etc. IV, p. 1–23. Die Handschrift, nach welcher er die Ausgabe veranstaltete, konnte bis jetzt nicht nachgewiesen werden. Dass dieselbe nicht, wie S. Adler in jüngster Zeit (Sitzungsber. der Wiener Akad. CXXVI) für wahrscheinlich hält, mit der von ihm besprochenen Schönkirchner Handschrift im niederösterreichischen Landesarchiv identisch sei, ergibt sich, glaube ich, schon aus dem Umstande, dass die Annahme, ein in älteren Handschriften doch so versirter Mann, wie es Ludewig thatsächlich war, habe im Jahre 1722 einen Codex des ausgehenden 16., ja sogar beginnenden 17. Jahrhunderts als ‚vetustissimus' bezeichnen können, doch durchaus unwahrscheinlich ist. Es hiesse dies auch dem Grafen Johann W. Wurmbrand, der doch auch nach Adler ‚ein eifriger Historiker und Sammler urkundlichen Materiales' war, zu nahe treten, wollte man ihm, welcher 1705 die Ergebnisse eigener archivalischer Studien publicirte, zumuthen, dass er einen Codex des 17. Jahrhunderts als dem Ende des 12. Jahrhunderts zugehörig bestimmt habe; denn jene Zeitbestimmung verdankte Ludewig nach seiner eigenen Aussage eben dem genannten Grafen. (Hanc illi aetatem fere adserit codex vetustissimus in bibliotheca Viennensi, quod me docuit, eius largitor illustrissimus, praef. p. 3.) Auch ist kaum möglich, dass Ludewig das Archiv der niederösterreichischen Stände, wie es damals hiess,

der Zeit Herzog Leopolds VI. zu und setzte es ohne nähere Begründung in das Jahr 1190. Ihm schloss sich der verdienstvolle Rechtshistoriker F. F. Schrötter 1765 im Wesentlichen an.[1] Noch in demselben Jahre erfolgte eine zweite Edition unseres Landesrechtes, und zwar des LR. II, durch Freiherrn von Senkenberg[2] auf Grund der gräflich Harrach'schen, jetzt im Besitze der Wiener Hofbibliothek befindlichen Handschrift. Bezeichnend aber ist es, dass doch Senkenberg diese Fassung sofort in eine spätere Zeit verlegte, die ersten Jahre der Habsburger Herrschaft, ‚ubi Austria, duce proprio orba ab Alberto et Rudolpho fratribus nomine imperii administrabatur'.

Adrian Rauch[3] und Freiherr von Hormayr[4] kehrten dem gegenüber in der Folge zu der früheren Ansicht Ludewig's zurück.

So machte sich damals schon eine gewisse Verlegenheit geltend, die Abfassungszeit unseres Landesrechtes genauer zu bestimmen; ein so fleissiger Forscher wie Franz Kurz[5] und ebenso Schlager[6] haben an der Möglichkeit einer solchen Bestimmung geradezu verzweifelt. Nachdem sodann A. von Muchar[7] sich wiederum für das höhere Alter des Landrechtes ausgesprochen, Kaltenbäck[8] aber dasselbe, ohne näher darauf einzugehen, der Zeit des Interregnums vindicirt hatte, suchten Würth[9] und besonders Emil Rössler[10] die albrechtinische Periode als Ent-

als ‚bibliotheca Viennensis' bezeichnet haben sollte. Dem Ludewig'schen Drucke dürfte, wie Hasenöhrl in seinem später zu nennenden Werke (S. 5) sehr wahrscheinlich gemacht hat, vielmehr thatsächlich eine ältere Handschrift zu Grunde gelegen haben, die Schönkirchner Handschrift aber kann doch nur den sehr problematischen Werth einer späten Abschrift für sich in Anspruch nehmen.

[1] Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte V, S. 101 ff.

[2] Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum, Lipsiae 1765, p. 213—266.

[3] Oesterreichische Geschichte II, S. 359—367.

[4] Wien, seine Geschichte und Denkwürdigkeiten 1823, II, S. 79.

[5] Oesterreichs Militärverfassung, Linz 1825, S. 260 ff.

[6] Wiener Skizzen 1836, II, S. 66.

[7] Geschichte des Herzogthums Steiermark, Graz 1845, II, S. 254, und V, S. 117.

[8] Die Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Enns, Wien 1846, Vorw. S. 9 und 10.

[9] Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt, Wien 1846, S. 27 Anm.

[10] Leider sind seine umfangreichen Studien über das Landrecht nicht zur

stehungszeit nachzuweisen. Ganz vereinzelt stand Zöpfl[1] mit seiner Anschauung, nach welcher das Landrecht der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugehören würde. So schwankten die verschiedenen Ansätze vom Ende des 12. bis Ende des 14. Jahrhunderts, jeder der Forscher meinte merkwürdiger Weise eine Uebereinstimmung der in dem Landrechte enthaltenen Rechtssätze mit der von ihm acceptirten Zeit darthun zu können.

In ein neues Stadium trat die Landrechtsforschung im Jahre 1856, da F. von Zieglauer zum ersten Male eingehendere Untersuchungen hierüber veröffentlichte.[2] Ihm gebührt das Verdienst, zuerst die Basis geschaffen zu haben, auf der allein die Forschung sich gedeihlich weiter entwickeln konnte. Nicht die ‚criminal- und civilrechtlichen Bestimmungen' unseres Landrechtes, sondern vor allem die auf das öffentliche Recht sich beziehenden müssten der Untersuchung zu Grunde gelegt werden, wenn man nicht zu so augenscheinlich unrichtigen Deductionen kommen wolle, wie Zöpfl dies passirte.

Von diesem Gesichtspunkte aus meinte nun Zieglauer ‚eine unverkennbare Opposition des Adels und der Ministerialen gegen den Landesfürsten' dem Landrechte entnehmen zu können. ‚Es zeigt sich,' sagt er,[3] ‚ein unverkennbares Streben, errungene Freiheiten und Vorzüge, in deren Vollbesitz wir Adel und Ministerialen zur Zeit der letzten Babenberger sehen werden, dem Landesfürsten gegenüber zu behaupten; es zeigt sich ein Bemühen in der Zeit, wo Adel und Ministerialen durch Hintansetzung ihrer Vorrechte sich gekränkt fühlten, demjenigen dieselben klar auszusprechen, der ihnen entgegenzutreten gewillt ist.'

Diese ‚bedeutungsvolle Färbung' unseres Landrechtes lasse sich nur erklären durch die Annahme, ‚es müsse die Aufzeichnung dieser Gesetze zur Zeit der Regierung des Landes Oesterreich durch Herzog Albrecht I. geschehen sein'. Er sei der Mann gewesen, ‚in welchem das monarchische Princip der Uebermacht des Adels mit Kraft und mit vollem Bewusstsein eines Planes gegenübertrat, und der diesem, wie es sich zeigen wird, zur

Publication gelangt und nur ein sehr kurzer Auszug daraus veröffentlicht worden. Sitzungsber. der Wiener Akad. XI, S. 549 und 550.

[1] Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IIa, S. 152.

[2] Ueber die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österreichischen Landrechtes. Sitzungsber. der Wiener Akad. XXI, S. 71—109.

[3] A. a. O., S. 80.

Zeit der Babenberger überwiegend gewordenen Einfluss des Adels Schranken setzte und dessen Vorrechte schmälerte‘.

In dem Zeitraume, der dem Ausbruche der Revolution des Adels gegen Albrecht vorangeht, ‚von 1287—1295, in einer Zeit des Ringens des monarchischen Principes mit der Adelsübermacht‘, hätten nach Zieglauer[1] sich ‚Adel und Ministerialen gedrängt gefühlt, die angefochtenen Rechte aufzuzeichnen‘. Im Uebrigen machte Zieglauer keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Handschriftentexten des Landrechtes, die einzelnen Differenzen, meint er, bewiesen nur, ‚dass es eine Privatarbeit war‘, bei welcher solche Abweichungen ‚immerhin leicht eintreten konnten‘.[2]

Diesen Ausführungen Zieglauer's trat alsbald A. von Meiller entgegen.[3] Er hat als Erster richtig erkannt, dass die Handschriften des Landrechtes — und es lagen ihm bereits alle vor, welche wir heute kennen — in zwei Gruppen zu scheiden seien, ‚dass zwei verschiedene, selbstständige Compilationen der österreichischen Gewohnheitsrechte bestehen — eine der Verfassungszeit nach ältere und eine jüngere.‘ ‚In vielen Bestimmungen ganz oder doch fast gleich,‘ seien sie ‚aber auch in nicht minder vielen wesentlich von einander abweichend und verschieden.‘ Es war dies ein um so bedeutsamerer Fortschritt, als Zieglauer, wie wir gesehen haben, diesen Unterschied gar nicht beachtet hatte.

Und wie hier bezüglich des Charakters unserer Landrechts-Handschriften, so erhob Meiller auch bezüglich des zweiten wesentlichen Punktes, der Abfassungszeit derselben gewichtige Bedenken gegenüber der Darlegung Zieglauer's. Musste sich dieser selbst schon gestehen, dass die Motive zu jener Adelsverschwörung gegen Albrecht, wie wir sie aus den darüber vorliegenden Berichten entnehmen können, allerdings nicht zu unserem Landrecht stimmten und konnte er zur Unterstützung seiner Annahme lediglich die angebliche Abschaffung der alten Landtaidinge und Einführung des den Landherren unbequemen Hoftaidinges durch Herzog Albrecht ins Treffen

[1] S. 81. [2] S. 99.

[3] Ueber eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österreichischen Landrechtes. Sitzungsber. der Wiener Akad. XXI, S. 137—153.

führen,[1] so weist nun Meiller nach, dass jene Aufhebung der Landtaidinge thatsächlich gar nicht in der Weise erfolgt sei, wie es Zieglauer meinte, dass vielmehr dieselben auch in der Zeit Albrechts noch neben dem Hoftaiding fortbestanden.[2]

Damit war, wie Meiller selbst sehr richtig erkannte, die Argumentation Zieglauer's im Fundamente erschüttert, der Zuweisung des Landrechtes in die albrechtinische Zeit der sichere Boden entzogen.

Und Meiller ging noch weiter! Er focht geradezu die Voraussetzung an, von der Zieglauer bei seiner Darlegung überhaupt ausging, dass nämlich das Landrecht den Charakter einer gegen den Landesfürsten gerichteten oppositionellen Strömung an sich trage. Indem er auf die einzelnen hiebei in Betracht kommenden Bestimmungen desselben einging,[3] ergab sich ihm aus ihnen kein Widerspruch gegenüber den von dem Landesfürsten zu vertretenden Principien, sie liessen sich wohl mit denselben vereinigen. Gerade die markantesten Bestimmungen über den Bau von Vesten im Lande durch die Landherren verriethen vielmehr im Gegentheil ‚eine Tendenz, welche jeder allzu freien Bewegung sehr praktisch und wirksam entgegentritt'.[4] Diese sprächen sehr entschieden gegen eine solche oppositionelle Tendenz als Motiv zur Entstehung des Landrechtes. Dasselbe weise überhaupt den Ministerialen eine die Rechte des Landesherrn so wenig beeinträchtigende Stellung zu, dass jene Opposition eine ‚sehr zahme' genannt werden müsste.

Dies die Ansicht Meillers. Seine Untersuchungen über unser Landrecht hatten also zunächst doch nur ein negatives Ergebniss gehabt, gegen die Annahme Zieglauer's und damit auch jene Rössler's bedeutsame Bedenken angeregt. Zu einem positiven Resultat war man auch jetzt noch nicht gekommen, da die ‚ausführliche Darstellung' seiner eigenen Meinung, die Meiller in einer Arbeit über die Rechtszustände in Oesterreich

[1] A. a. O., S. 84 ff.

[2] A. a. O., S. 142 ff. Diese Ausführungen Meiller's erscheinen nunmehr durch die grundlegenden Untersuchungen A. v. Luschin's, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns 1879, S. 67 ff. gesichert.

[3] A. a. O., S. 147 ff.

[4] A. a. O., S. 152.

zur Zeit der Babenberger geben wollte, uns leider in der Folge nicht geboten wurde.[1] Immerhin aber werden doch auch diese Bemerkungen Meiller's entsprechende Beachtung verdienen, welche ihnen allerdings von der weiteren Landrechtsforschung bis jetzt kaum zu theil geworden ist.

Wie sehr man nun auch Meiller das Verdienst wird zuerkennen müssen, richtig erkannt zu haben, dass das Landrecht uns in zwei wesentlich von einander verschiedenen Fassungen vorliege, welche jede für sich betrachtet sein will, so hat er dieser Forderung, bezüglich deren Nichtbeachtung er Zieglauer mit Recht tadelte, selbst doch auch nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen.

Als grundlegend ist in dieser Beziehung die sich des weiteren anschliessende Arbeit H. Siegel's[2] zu betrachten, sie zeitigte gerade in diesem Punkte Resultate, welche, wie ich meine, unanfechtbar sind. Er hat klargelegt, dass wir es nicht, wie Meiller meinte, mit ‚zwei verschiedenen selbstständigen Compilationen der österreichischen Gewohnheitsrechte' zu thun haben, dass vielmehr die beiden Fassungen ihrem Charakter nach formell voneinander verschieden sind. ‚Es handelt sich,' so führt Siegel treffend aus, ‚nicht um zwei von einander abweichende Fassungen, um verschiedene Recensionen einer und derselben Urkunde, sondern um zwei in formeller Beziehung gänzlich verschiedene Urkunden. Das eine Denkmal ist eine einfache Aufzeichnung des Rechtes, wie es in einer bestimmten Zeit galt, das andere dagegen stellt sich als eine Landesordnung oder genauer als der Entwurf zu einer solchen dar. Während in jener erzählt, berichtet wird, was Rechtens sei, wird in diesem von einer höheren Gewalt gesetzt und geboten, was — für die Zukunft Rechtens sein soll'.

War damit der Charakter der beiden Fassungen festgestellt, so galt es nun das Verhältniss beider zueinander darzuthun. Sie stehen in sachlichem Zusammenhang, derart, dass

[1] Seine Auffassung deuten lediglich die seiner Ausgabe des LR. (‚Oesterr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger,' Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, X) vorgesetzten chronologischen Notizen (LR. I: vor 1246?, LR. II: circa 1280?) an.

[2] Die beiden Denkmäler des österreichischen Landrechtes und ihre Entstehung. Sitzungsber. der Wiener Akad. XXXV, S. 109—131.

Digitized by Google

der ‚Entwurf' auf der ‚Rechtsaufzeichnung' basirt, sämmtliche Bestimmungen dieser (bis auf sechs Artikel) völlig unverändert in jenen aufgenommen erscheinen, dass sich ferner im Entwurfe 30 neue Sätze finden, welche alle — zwei ausgenommen — mit der Formel ‚wir seczen oder wellen und gepieten' beginnen.

Da sich nun mehrere Paragraphe im Entwurfe nachweisen lassen, durch welche dem Landesherrn etwas geboten wird, so ergibt sich nach Siegel als nothwendige Schlussfolgerung, dass ‚derjenige, der setzt und gebietet, ein anderer als der Landesherr sein müsse'. Dies aber vorausgesetzt, könne der Entwurf ‚nur von einem Könige oder Kaiser gemacht worden sein', was dadurch ‚zur Gewissheit erhoben' werde, dass es im §. 37 heisst: ‚das hab wir ablassen von unseren kunigkleichen gewalt.'

Gerade aus dieser Stelle ergebe sich aber ein weiterer Anhaltspunkt zur Bestimmung der Entstehungszeit des Entwurfes; da der König oder Kaiser von seiner Gewalt etwas zu Gunsten des Landes aufgebe, müsse das Denkmal aus einer Zeit stammen, in welcher der König selbst, ohne die Mittelsperson eines von ihm mit der Gerichtsgewalt beliehenen Landesherrn im Lande walteto. Dementsprechend lägen aber nur ‚zwei Fristen im Bereiche der Möglichkeit', einmal die Zeit vom Ende des Jahres 1236 an, da Kaiser Friedrich II. das Land des von ihm geächteten Herzoges erobert hatte, anderseits ‚die Zeit vom Ende des Jahres 1276 nach der Besitzergreifung Oesterreichs durch König Rudolf'.

Bei näherer Betrachtung könne aus inneren Gründen sogar nur erstere Periode in Betracht kommen, da die Bestimmungen des LR. II im directen Gegensatze stünden zu den Verfügungen, welche der Landfriede König Rudolfs vom Jahre 1276 traf.

Die politische Lage nun, wie sich dieselbe aus den über den Kampf Kaiser Friedrichs II. mit Herzog Friedrich II. vorliegenden Quellen ergibt, lasse es sehr wahrscheinlich erscheinen, dass damals (Anfang des Jahres 1237) die österreichischen Landherren, in ähnlicher Weise, wie es seitens der Steirer thatsächlich geschah, vom Kaiser eine Bestätigung ihrer hergebrachten Rechte angestrebt haben werden. So sei im Anfange des Jahres 1237 die Rechtsaufzeichnung (LR. I) entstanden.

Der Kaiser sei gewillt gewesen, die österreichischen Landesrechte zu bestätigen, dies sollte in einer Ordnung geschehen,

die auf Grund der eingereichten Vorlage (LR. I) ausgearbeitet wurde. Und diese Ordnung repräsentire unser LR. II; dieselbe sei aber stets Entwurf geblieben, es sei niemals zur förmlichen Ausfertigung einer Handveste gekommen, in der uns allein erhaltenen Harrach'schen Handschrift des LR. II fehle sowohl Eingang, wie die Unterschrift von Zeugen und Datum der Urkunde.

Die Ausfertigung aber sei deshalb unterblieben, weil die Voraussetzungen, unter welchen der Kaiser die Ausarbeitung dieses Entwurfes hatte vornehmen lassen, in der Folge thatsächlich nicht zutrafen.[1]

Durch diese Untersuchungen Siegel's war nun endlich die alte Streitfrage aufgehellt, durch das Wirrniss, in welches die Landrechtsforschung gerathen war, ein sicherer Pfad positiver Resultate gewonnen worden. Allein man hatte doch unmittelbar nach dem Erscheinen derselben schon die Empfindung,[2] dass damit die Frage noch immer nicht als endgiltig entschieden betrachtet werden könne.

Diese Lösung neuerlich zu versuchen, setzte sich V. Hasenöhrl im Jahre 1866 vor.[3] Im Gegensatze zu Siegel sucht dieser, indem er die äusseren Unterschiede zwischen beiden Landrechtsfassungen nochmals hervorhebt, darzuthun, ‚dass wir es mit einer zweiten erweiterten Ausgabe des Landrechtes, nicht aber mit einer durchgreifenden formellen Umarbeitung der älteren Urkunde zu thun haben'. Die ‚neuen Zuthaten' seien ‚zu wenig zahlreich, um gegenüber den aus der älteren Urkunde formell ganz unverändert herübergenommenen Artikeln eine Veränderung des ganzen Charakters der Urkunde erkennen zu lassen'. Es sei daher auch die jüngere Fassung nur ‚eine zu Privatzwecken verfasste Rechtsaufzeichnung, und nicht der Entwurf eines Gesetzes'.

Ja noch mehr! Hasenöhrl bezeichnete geradezu die Annahme, welche durch die Forschungen Meiller's und Siegel's gesichert schien, dass es nur zwei Fassungen des Landrechts

---

[1] A. a. O., S. 130.

[2] K. Maurer in seiner Anzeige des Siegel'schen Aufsatzes; Krit. Vierteljahrschr. für Gesetzg. und Rechtswiss. III, 157, München 1861.

[3] ‚Ueber den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österreichischen Landrechtes', Archiv für österr. Gesch. XXXVI, 291—333.

gebe, als ‚unrichtig‘, wozu er allerdings durch F. Kurz verleitet worden war, welcher von der noch nicht edirten Hohenfurther Handschrift behauptete,[1] sie enthalte ‚viel weniger Gesetzartikel‘ als die von Ludewig und Senkenberg publicirten Fassungen. Er fasste in wenig vorsichtiger Weise die kurze Bemerkung bei Kurz, welche nebenbei auch einer ‚anderen Ordnung‘ der Paragraphe dieser Handschrift Erwähnung that, derart auf, dass wir hier eine ‚ganz veränderte Reihenfolge der Artikel‘ vor uns hätten, und meinte, in der Hohenfurther Handschrift ‚offenbar eine dritte Recension des Landrechts‘ erblicken zu können, ‚deren Vorhandensein allein genüge, um Siegel's Hypothese fallen zu machen‘. So acceptirte er denn durchaus die beiläufige Aeusserung Kurz', dass ‚das Landrecht in beiden Recensionen eine blosse Privatsammlung sei, die jeder spätere Abschreiber und auch die Beamten, welche es benützten, nach Wohlgefallen umformten und nach ihren Einsichten und Bedürfnissen gestalteten‘.

Ebenso wie hinsichtlich des Charakters unseres Landrechts weicht Hasenöhrl auch in Bezug auf die Entstehungszeit desselben durchaus von Siegel ab. Er ist nicht nur von der Priorität des Mainzer Landfriedens Kaiser Friedrich's vom Jahre 1235 vor dem Landrecht überzeugt, sondern meint auch die des otakarischen vom Jahre 1251, ja sogar jene des von Rudolf 1276 publicirten Landfriedens darthun zu können. So bildet für ihn das Jahr 1276 den terminus a quo der Zeit, in welcher unser Landrecht entstanden sei.

Den Terminus ad quem aber zu finden, geht er von dem methodisch durchaus richtigen Grundsatze aus, dass derselbe dort gelegen sein müsse, da in der Gerichtsverfassung Oesterreichs eine derartige Veränderung eintrat, dass dieselbe mit den bezüglichen Paragraphen unseres Landrechts verglichen, zu diesen nicht mehr stimme. Und gerade darin liegt, glaube ich, wie sehr auch die Polemik gegen Siegel's Ausführungen im Einzelnen nicht immer eine glückliche genannt werden darf, der bedeutende Werth dieser Untersuchung; die Daten, welche Hasenöhrl über die Gerichtsverfassung Oesterreichs zur Zeit der Babenberger, für die otakarische Periode und endlich die

[1] A. a. O., S. 261 Anm.

ersten Jahrzehnte der Habsburger Herrschaft zusammengestellt hat,[1] dürfen an sich dauernden Werth beanspruchen.

Jene Veränderung in der Gerichtsverfassung nun, vor der nothwendigerweise das Landrecht entstanden sein müsse, ist nach ihm mit der Einführung des Hoftaidings gegeben, von dem sich in jenem noch keine Spur finde. Dieselbe aber sei in den Jahren 1311—1330 erfolgt, damit also auch die Zeitgrenze geschlossen, innerhalb deren nur das Landrecht entstanden sein könne (1276—1311, respective 1330).

Dem gegenüber trat 1867 Siegel neuerlich hervor;[2] er hielt an seiner ursprünglichen Ansicht nach wie vor fest und präcisirte insbesondere neuerdings den von Hasenöhrl angezweifelten formellen Unterschied der beiden Fassungen des Landrechts, indem er zugleich feststellte, dass es thatsächlich nur zwei Fassungen desselben gebe, da jene Bemerkung bei Kurz und auch eine andere in den Wiener Jahrbüchern[3] sich als unrichtig erwiesen.

Ebenso ist auch Hasenöhrl bei seiner früher dargelegten Meinung geblieben, indem er jene Ausführungen in seine Ausgabe des Landrechts,[4] welche noch in demselben Jahr erschien, ohne wesentliche Veränderung übernahm. Nur insofern trat hier eine Ergänzung hinzu, als der Herausgeber sich bemühte, innerhalb der von ihm gefundenen Zeitgrenze nähere Anhaltspunkte ‚über die Veranlassung und den Zweck der Rechtsaufzeichnung' zu gewinnen. An der Hand der historischen Quellen fasst er nun[5] jene Zeitpunkte besonders ins Auge, da nachweislich zwischen den Fürsten des Landes und den Landherren Verhandlungen über Bestätigung der Landesrechte geführt wurden. Allein er kommt zu dem Schlusse, dass weder die Nachrichten über ‚die Vorfälle auf dem Reichstage zu Augsburg' (1282), als es sich um die Belehnung der Söhne Rudolfs mit Oesterreich handelte, noch auch — und darauf ist insbesondere

---

[1] A. a. O., S. 313—331.

[2] Ueber einen neuen Versuch, ‚den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österreichischen Landrechtes' festzustellen. Sitzungsber. der Wiener Akad. LV, S. 5—12.

[3] Jahrbücher der Literatur, Wien 1827, XXXIX, Anzeigebl. S. 13.

[4] Oesterreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1867, S. 24—29. Auf diese beziehen sich durchwegs meine Citate.

[5] A. a. O., S. 29—36.

Gewicht zu legen[1] — das, was wir über die Forderungen der 1295 sich gegen Herzog Albrecht erhebenden Ministerialen wissen, zu dem stimme, was uns im Landrecht vorliege, also unmöglich als Veranlassung zu dessen Aufzeichnung angesehen werden könne. Insbesondere sei die Behauptung Zieglauer's — auch Hasenöhrl steht somit durchaus auf dem Standpunkte Meiller's — als ob in den einzelnen Landrechtsbestimmungen ein oppositioneller Geist der Landherren gegen ihren Fürsten zum Ausdruck gelange, unrichtig, da sich im Gegentheile zeige, dass die hier enthaltenen Rechtssätze zu gewissen Zeiten thatsächlich Geltung hatten.

Das Endergebniss nun, zu welchem Hasenöhrl neuerlich kam, war allerdings gegenüber seiner früheren Darlegung ein negatives; ‚unsere Nachrichten,‘ sagt er, ‚über die inneren Verhältnisse Oesterreichs bieten sonach keinen Anhaltspunkt zur genaueren Bestimmung des Zeitpunktes, wann das Landrecht innerhalb des Zeitraumes von 1276 bis circa 1330 entstanden ist, ebensowenig darüber, in welchen Zwischenräumen die einzelnen Recensionen des Rechtsbuches verfasst worden sind‘.

So waren denn durch die Untersuchungen Hasenöhrl's die anscheinend überzeugenden Ausführungen Siegel's nicht unerheblich in Frage gestellt, anderseits aber auch jetzt kein sicherer Abschluss gewonnen, ja die Forschung eher verwirrt worden, da Hasenöhrl jene klärende Darlegung Siegel's von dem Unterschied der zwei vorhandenen Fassungen verwarf und dieselbe insbesondere bei seiner Bestimmung der Entstehungszeit des Landrechtes gar nicht berücksichtigt hatte.

Es war jetzt doch auch Siegel selbst der Ueberzeugung, dass die Frage noch nicht abgeschlossen sei, wenn er jene Entgegnung auf die erste Untersuchung Hasenöhrl's ‚in der Absicht‘ publicirte, ‚dadurch der künftigen Forschung das Feld von Verwirrung frei zu erhalten‘.[2]

Mehr als je drängte die Sachlage zu erneuter Behandlung des vielbearbeiteten Stoffes.

---

[1] Es verdient doch hervorgehoben zu werden, dass schon Hasenöhrl (vor Luschin) auf das Jahr 1295, als eventuelle Entstehungszeit des LR. II, aufmerksam machte.

[2] Sitzungsber. der Wiener Akad. LV, S. 5.

Fünf Jahre später (1872) hat A. Luschin sich dieser Aufgabe unterzogen.[1] Seine durchaus selbstständigen Untersuchungen kamen zu demselben Ergebniss wie jene Rössler's, auf welche er jedoch erst aufmerksam wurde, als seine Forschungen schon zu einem bestimmten Resultate vorgeschritten waren.

Von Siegel's Argumentation, dass LR. II nur von einem deutschen König oder Kaiser herrühren könne, ausgehend, wendet er sich sofort gegen dessen weitere Schlussfolgerung, dass nur jene zwei Fristen von 1236 ab und nach 1276 als Entstehungszeit in Betracht kommen könnten. Auch nach dem Aussterben der Babenberger 1246—1250 und in der Zeit von der Wahl Albrechts zum deutschen Könige (27. Juli) bis zur Belehnung von dessen Söhnen mit Oesterreich (21. November 1298) habe Oesterreich als heimgefallenes Reichslehen thatsächlich direct unter dem Reichsoberhaupte gestanden, ja wir seien bezüglich des letzteren Zeitabschnittes nicht einmal an eine so kurze Frist gebunden, da sich nachweisen lasse, dass König Albrecht auch nach der förmlichen Belehnung seiner Söhne sich, so lange er lebte, einen wesentlichen Einfluss auf die inneröster-reichischen Verhältnisse vorbehielt.

Die Gründe, welche Siegel gegen jene zweite Periode (nach 1276) als mögliche Entstehungszeit des Landrechtes vorgebracht, seien bei näherer Prüfung nicht stichhältig, LR. II könne thatsächlich auch nach 1276 entstanden sein, da dessen Bestimmungen (insbesondere jene bezüglich des Burgenbaues) trotz des Rudolfinischen Landfriedens vom Jahre 1276 und neben demselben ‚ganz gut bestehen‘ könnten.

Nachdem so Luschin diese Beschränkung für die chronologische Bestimmung unseres LR. II beseitigt, sucht er nun positive Ansätze für die Abfassungszeit der beiden Fassungen des Landrechtes zu gewinnen.

Indem er sich der Darlegung Siegel's hinsichtlich des formellen Unterschiedes im Charakter der beiden Rechtsdenkmale durchaus anschliesst, acceptirt er auch bezüglich der ‚Rechtsaufzeichnung‘ den chronologischen Ansatz desselben (1237), erblickt aber in ihr keine Vorarbeit zum ‚Entwurfe‘, sondern erkennt ihr schon ‚Selbstzweck‘ zu, derart, dass LR. I dem

---

[1] Die Entstehungszeit des österreichischen Landesrechtes, Festschrift der Universität Graz 1872.

Kaiser zur Bestätigung vorgelegt worden, es aber aus Gründen, wie sie Siegel für LR. II annimmt, thatsächlich nicht zu einer solchen gekommen sei.

Damit nun schon ergibt sich für Lusehin als nothwendige Consequenz, LR. II nicht in dieselbe Zeit wie LR. I, sondern später anzusetzen. Ist der Entwurf aber nicht im Jahre 1237 entstanden, ‚so kann er', meint Lusehin, ‚nur den Jahren 1276 bis 1282 oder der Regierungszeit Albrechts I. angehören, weil die Jahre 1246—1250 wegen der damals unter dem österreichischen Adel selbst bestehenden Wirren gar nicht in Betracht kommen'.[1]

Entscheidend nun sei § 58 des LR. II, welcher bestimmt, ‚was pürg oder vesten in zwainezig iarn gepaut sein das man die preche'. Diese zwanzig Jahre wiesen offenbar auf einen für den Burgenbau wichtigen Zeitpunkt und sprächen ebenso sehr gegen das Jahr 1237, als die Zeit von 1276—1282, da sich zwanzig Jahre von denselben zurückgerechnet kein Ereigniss namhaft machen lasse, das zu einer solchen Verfügung nun Anlass geboten hätte. Dagegen stimmten sie vortrefflich zur Zeit Albrecht I., eben jenen in dieser Beziehung gerade so bedeutsamen Landfrieden Rudolfs (vom Jahre 1276) als Ausgangspunkt vorausgesetzt.

Das Zustandekommen eines Landrechtsentwurfes in dieser Zeit sei übrigens anderweitig direct bezeugt. Die schon von Rössler ins Auge gefasste Periode von 1295—1298 komme zunächst in Betracht, als die Landherren mit dem energischen Regime Albrecht I. unzufrieden sich gegen denselben erhoben, um ihre alten Rechte zu wahren. Wohl sei dieser Aufstand, auf dessen Charakter und Ziele Lusehin nun des Näheren eingeht, gebrochen worden, die Landherren hätten sich der landesfürstlichen Macht fügen müssen, allein es lasse sich aus einer Stelle der steirischen Reimchronik nachweisen, dass Albrecht im Jahre 1298 gewillt war, den österreichischen Landherren, da sie ihn so wacker bei der Erwerbung der deutschen Königskrone unterstützt hatten, nun (ähnlich wie 1292 den Steirern) das aus Gnade zu Theil werden zu lassen, was sie früher als Recht gefordert hatten. Er habe sie, nachdem ihr Widerstand gebrochen worden war und sie einsehen gelernt, dass auf dem

[1] A. a. O., S. 23.

Wege der Gewalt nichts zu erreichen sei, wie die Reimchronik erzählt, nun freiwillig zur Neurevision ihrer, respective des Landes Rechte aufgefordert. So sei LR. II als Product der von den Landherren demzufolge gehaltenen Berathungen entstanden.

Die Bestimmungen desselben entsprächen vollkommen jenen Forderungen, welche die Landherren früher zur Zeit des Aufstandes auf den Versammlungen zu Stockerau und Triebensee (1295) gestellt hätten. Die Beschlüsse dieser beiden Versammlungen seien ebenso als Quelle von LR. II zu betrachten, wie der otakarische Landfriede vom Jahre 1251, jener Rudolfs (1276) und endlich der, ‚welchen um 1281 die Städte, Ritter und Knappen auf zehn Jahre beschworen'.[1]

Es lasse sich jedoch nicht sagen, ‚ob die Landherren ihre Arbeit, was allerdings möglich ist, zu Ende durchgeführt haben'.

Gesetz aber sei dieser Entwurf einer Landesordnung nie geworden, König Albrecht habe dessen Genehmigung verweigert, ‚sei es, dass er an einigen Bestimmungen Anstoss nahm, an welchen die Landherren festhielten, sei es aus anderen Gründen, die uns unbekannt geblieben sind'. Keine Quelle wisse von einem derartigen königlichen Acte zu berichten, nie hätten späterhin die Oesterreicher auf Rechte sich berufen, die ihnen Albrecht I. ertheilt habe. Die Reimchronik, welche ‚so detaillirte und überraschende Aufklärung über die Entstehung des Entwurfes' biete, melde ‚von einem Abschlusse der über das Landesrecht geführten Unterhandlungen kein Wort'. Thatsächlich sei es ‚beim Alten' geblieben, ‚von einzelnen Rechtssätzen etwa abgesehen, welche hinterher in landesfürstliche Gesetze aufgenommen wurden'.

Dies ist der Stand der Forschung über das Landrecht, wie sie bisher sich entwickelt hat. Seither — es sind nunmehr gerade zwanzig Jahre — hat dieselbe keine weitere Bereicherung erfahren.

[1] Es ist damit die Friedenseinigung gemeint, welche wohl 1277 eben auf jenen Landfrieden Rudolfs hin die Genannten eingingen. Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns III, 580, und Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im 12. und 13. Jahrhundert Sitzungsber. der Wiener Akad. CII, S. 256, Anm. 2.

Der Ansicht Siegel's trat nun neuerdings eine von ihr abweichende Auffassung entgegen, und Zweifel an der Richtigkeit ersterer mussten um so bedeutsamer sich geltend machen, als doch auch Rössler, Zieglauer und Hasenöhrl schon für eine spätere Entstehungszeit des LR. II eingetreten waren, die Argumentation dieser an den Untersuchungen Luschin's eine neue Stütze gewann. Allerdings galt auch jetzt die Frage noch keineswegs als abgeschlossen, die Siegel'schen Deductionen wussten sich ob ihrer anscheinend überzeugungsvollen Präcision nach wie vor eine entsprechende Berücksichtigung zu wahren. So hat F. Mayer in seiner ‚Geschichte Oesterreichs'[1] ihr vor allen anderen den Vorrang zuerkannt, Siegel selbst hat trotz Luschin an ihr bis heute festgehalten.[2]

Dem Umstand aber, dass das grossentheils übereinstimmende Resultat wiederholter Untersuchungen gegen ihn sprach, mag es zuzuschreiben sein, wenn man sich in neuerer Zeit vielfach den Ansätzen Luschin's zuwandte. Krones ging sogar so weit, diese Ansicht als erwiesen zu betrachten, er adoptirt als Entstehungszeit von LR. II die Jahre 1295—1298 als ‚ziemlich unfehlbares Schlussergebniss des langen hitzigen Streites der Meinungen'.[3] Allein mochte dies auch zu weit gegangen sein, man hatte doch die Vorstellung, dass LR. II einer späteren Zeit angehöre, und ein so vorsichtiger Forscher wie Huber[4] sprach, ohne sich direct für die eine oder andere Auffassung zu entscheiden, sich doch durchaus in diesem Sinne aus, indem er die Siegel'sche Zuweisung für ‚unwahrscheinlich' hält.

II.

Als Endergebniss der bisherigen Landesrechtsforschung sind im Wesentlichen die beiden von Siegel und Luschin vertretenen Ansichten zu betrachten. Ja bezüglich der Entstehungszeit stimmen beide insofern überein, als auch Luschin LR. I in die Zeit Friedrich II. (1237) setzte. Es handelte sich also zunächst vornehmlich um die chronologische Bestimmung von

[1] Wien 1874, I, 72, Anm. 1.

[2] In seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl., Berlin 1886, S. 66; 2. Aufl., Berlin 1889, S. 74.

[3] Handbuch der Geschichte Oesterreichs III, S. 18.

[4] Geschichte Oesterreichs I, S. 484, Anm. 1.

Digitized by Google

LR. II. Prüfen wir nun daraufhin die beiden vorgenannten Ansichten.

Nach Siegel hätten die österreichischen Landherren im Winter 1236/37 die Rechte, welche sie zur Zeit Herzog Leopold VI. gewohnheitsmässig besassen, aufgezeichnet und ebenso wie die Steirer von Kaiser Friedrich II., da er das Land des von ihm geächteten Herzogs Friedrich II. von Oesterreich erobert hatte, eine Bestätigung derselben erbeten. Der Kaiser habe hiezu bereit eben auf Grundlage dieser Rechtsaufzeichnung (LR. I) den Entwurf einer Landesordnung (LR. II) ausarbeiten lassen.

Schon an sich ist diese Meinung, glaube ich, unwahrscheinlich, weil sie nicht im Sinne der Zeit gedacht ist. Handelte es sich um eine derartige Bestätigung bestehender Rechte, so wurden — wie dies bei den Steirern auch thatsächlich der Fall war — die betreffenden Satzungen einfach in die neu auszufertigende Bestätigungsurkunde aufgenommen, wobei immerhin einzelne Punkte, soweit es dem Aussteller dienlich schien, geändert werden konnten. Unser LR. II nun zeigt schon bei oberflächlicher Betrachtung einen derart bedeutenden Unterschied von LR. I auf, dass derselbe wohl kaum in diesem Sinne erklärt werden kann. Dreissig ganz neue Bestimmungen finden sich hier — das Denkmal hat deren überhaupt 92 — welche noch um so bedeutsamer hervortreten, als alle anderen Paragraphe nahezu wörtlich LR. I entnommen sind.

Gerade dieser Umstand, dass die beiden Fassungen des Landrechts eine so bedeutsame Verschiedenheit, welche sich, wie später dargelegt werden soll, auch auf den Inhalt erstreckt, aufweisen, muss von vornherein gewichtige Bedenken gegen Siegel's Annahme wachrufen; ist es doch schwer verständlich, wie nahezu dieselbe Entstehungszeit und, was noch mehr besagen will, die gleichen politischen Verhältnisse zu einem so verschiedenen Ergebniss geführt haben sollen. Thatsächlich hat denn auch K. Maurer sofort in seiner Anzeige der Siegel'schen Abhandlung darauf hingewiesen und erklärt, ihm biete insbesondere der Umstand ‚Anstoss', ‚dass des Verfassers Hypothese die Entstehung beider (Fassungen des Landrechts) in die enge Frist von nicht vollen vier Monaten zusammendrängt, ohne doch im Geringsten die so auffallende Verschiedenheit beider in ihrem Umfange zu erklären'.

Digitized by Google

Allerdings könnte man einwenden, dass die österreichischen Herren noch nicht wie die Steirer eine förmliche Urkunde über ihre Rechte produciren konnten, durch welche diese bereits fixirt erschienen, dass deshalb eine weitergehende Veränderung um so eher möglich gewesen sei. Allein galt es nicht, die bestehenden Rechte einfach zu bestätigen, sondern wollte der Kaiser durch Hinzufügung einer so grossen Anzahl neuer Verfügungen, welche erst in der Folge Gesetzeskraft erlangen sollten, eine förmliche Landesordnung erlassen, so konnte er eine solche naturgemäss erst dann geben, wenn er den noch im Lande weilenden und seine Rechte mit Waffengewalt vertheidigenden Landesherrn wirklich bezwungen und das Land selbst pacificirt hatte.

Thatsächlich enthält der Entwurf (LR. II) auch Bestimmungen,[1] welche, wie Siegel selbst darthut, darauf hinweisen, ‚dass derselbe angefertigt wurde nach einer Katastrophe, nach einem Kampfe, der siegreich um den Besitz des Landes geführt worden'.

‚Das Land war also,' sagt Siegel, ‚in Vertheidigungszustand gesetzt, die Kirchen waren befestigt. Der siegreiche Eroberer gebietet die Wegräumung der Wehren.'

Damit stimmt nun durchaus nicht, was wir über die Vorgänge jener Zeit wissen. Der Kaiser konnte Herzog Friedrich nicht zur Unterwerfung zwingen, dieser vermochte sich vielmehr im festen Neustadt, das ihm treu ergeben war, zu halten.

Ja der Kaiser verliess in der ersten Hälfte des Monats April[2] sogar Wien, wie die verschiedenen Chroniken, welche doch Siegel selbst auch citirt,[3] ausdrücklich hervorheben, ohne das, was er anstrebte, erreicht zu haben,[4] das Land hinter sich lassend, in dem Herzog Friedrich wirksamen Widerstand leistete.[5] Also das gerade Gegentheil von dem, was unser LR. II andeutet!

Siegel sucht nun diese Sachlage in der Weise mit seiner Auffassung zu vereinigen, dass er meint, der Kaiser sei ‚bei

[1] § 49.

[2] Adolf Ficker, Herzog Friedrich II., Innsbruck 1884, S. 68.

[3] A. a. O., S. 130.

[4] Ann. Mellic., Mon. Germ. SS. IX, S. 508, ad 1238: cum id quod conabatur, efficere non valuit, mense quarto Austriam egreditur.

[5] Cont. Garst. ib., S. 596: infecto negotio discedens ducem strenue rebellantem in terra reliquit.

Digitized by Google

seinem Heereszuge nach Oesterreich und wohl auch noch in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in der Hauptstadt von der Hoffnung beseelt' gewesen, ‚dass das Land ganz und gar in seine Gewalt kommen und der vertriebene Herzog sich bemühen werde, die kaiserliche Huld wieder zu gewinnen'. Diese Hoffnung habe sich nicht erfüllt, der Kaiser habe sich nicht als Herr des ganzen Landes betrachten können, der Krieg vielmehr fortgesetzt werden müssen. Damit aber seien mehrere Satzungen unausführbar geworden, welche ‚nach dem Willen des Kaisers' hätten realisirt werden sollen, und so sei das Zustandekommen der Landesordnung selbst vereitelt worden.

Siegel selbst hat, glaube ich, das Unzulängliche dieser Darlegung am besten gefühlt, wenn er sagt: ‚so lässt es sich wenigstens erklären, dass man den ganzen Entwurf zurücklegte'.

Thatsächlich wird diese Ansicht wohl kaum aufrecht erhalten werden können, da der Kaiser unter Umständen, wie sie eben quellenmässig dargelegt wurden, solche Bestimmungen unmöglich im voraus formulirt haben kann; jene Hoffnung aber, von welcher der Kaiser nach Siegel angeblich beseelt war, ist vollends problematisch, mindestens müsste erst die Begründung zu einer solchen Annahme historisch nachgewiesen werden.

Ausschlaggebend in dieser Beziehung nun ist nach meiner Meinung der Umstand, dass mehrere Stellen des LR. II — und es sind gerade solche, welche den Hinweis auf eine bestimmte Zeit deutlicher zu Tage treten lassen — des Weiteren mit der Annahme Siegel's unvereinbar sind.

Vor Allem ist es jene so bedeutsame Bemerkung im § 37: ‚das hab wir ablassen von unserm kunigleichen gebalt'; schon Luschin hat darauf aufmerksam gemacht, wie schwer es Siegel wurde, eine derartige Ausdrucksweise mit dem Kanzleigebrauch unter einem Kaiser in Einklang zu bringen, wie unzulänglich die in dieser Beziehung zur Erklärung beigebrachten Belege sind, da sie durchaus einer anderen, früheren Zeit angehören.

Luschin hat ferner schon nachgewiesen, dass auch jene andere Bestimmung, durch welche die Brechung aller innerhalb 20 Jahren gebauten Burgen verfügt wurde, entschieden gegen Siegel's Hypothese spreche, da aus dem Jahre 1217 nichts bekannt ist, was uns berechtigen würde, dasselbe als Ausgangspunkt für eine so wichtige Massnahme anzusehen.

Siegel vermag hiefür nur eine einzige Urkunde aus dem Jahre 1220 als Beleg beizubringen,[1] welche aber für diesen Zweck gar nichts beweist.

Thatsächlich liegen keine Nachrichten darüber vor, dass in jenen zwei Decennien (1217—1237) Burgen in grösserer Anzahl widerrechtlich — und darum kann es sich doch nur handeln — erbaut worden seien, wie überhaupt der Burgenbau damals in keiner Weise bedeutsamer hervortritt.

Doch diesem Paragraphen wohnt nicht nur wegen seiner chronologischen Anspielung eine grössere Bedeutung inne, sondern vielmehr wohl noch in politischer Beziehung.

Die durchaus allgemein gehaltene Fassung desselben schliesst den von Siegel anfänglich aufgeworfenen Zweifel, ob darunter ‚landesherrliche Vesten zu verstehen seien, oder ob die Bestimmung vornehmlich den Ritterburgen galt', von vornherein aus, was doch auch dieser selbst schliesslich zugestehen muss, wenn er sagt, es sei die Verfügung ‚wohl auf die Burgen beiderlei Art zu beziehen'. Trifft dies aber zu, dann musste diese Verordnung Folgen nach sich ziehen, welche den Interessen des Kaisers um jene Zeit direct zuwiderliefen. Denn offenbar wurden die Landherren, für welche die Burgen das wirksamste Widerstandsmittel gegen die landesfürstliche Gewalt bildeten, durch dieses gegen alle Burgen gerichtete Verbot viel empfindlicher getroffen als der Landesherr selbst, dem doch noch wesentlich andere Mittel zur Geltendmachung seiner Gewalt zu Gebote standen. Umgekehrt aber musste dies geradezu eine Stärkung der landesfürstlichen Macht bewirken, indem eben der Adel seines wichtigsten Rückhaltes dadurch beraubt wurde. Und gerade bei der politischen Lage, welcher der Entwurf nach Siegel seine Entstehung verdanken soll, konnte eine solche Bestimmung unmöglich opportun erscheinen.

---

[1] A. a. O., S. 124. Herzog Leopold VI. beurkundet in derselben einen Tausch, durch welchen zwei bei seiner Burg Guttenstein gelegene Mansen in seinen Besitz übergingen. (Quod nos munmini patriae nostrae operam dantes a Seccoviensi praeposito . . . obtiuuimus duos mansos iuxta Cerwaut sitos, ad attinentiam castri nostri Guttenstain transituros Frölich, Diplomataria sacra ducatus Styriae 1 n° XLI.) Es handelte sich also lediglich um deu Ausbau einer bereits bestehenden Burg des Landesherrn, nicht aber um die Neuanlage solcher.

Die Landherren, die darauf ausgingen, ihre alten Rechte vom Kaiser gegenüber der landesherrlichen Gewalt bestätigt zu erhalten, konnten einen derartigen Schritt ebenso wenig gutheissen, wie anderseits der Kaiser selbst sich wohl gehütet hätte, seinem unbotmässigen Gegner, der ihm jetzt schon so viel zu schaffen machte, in einer für ihn so erwünschten Weise in die Hände zu arbeiten.

Ausser den bisher vorgebrachten Gründen kommt auch noch gegen Siegel in Betracht, dass das LR. II im Gegensatze zu LR. I öffentlich rechtliche Zustände aufweist, welche in ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeit auf eine spätere Entwicklung hindeuten. Es möge hier, um den späteren Ausführungen nicht vorzugreifen, nur hervorgehoben werden, dass das Vorkommen von ‚ritter und knecht‘, Bezeichnungen, deren LR. I durchaus entbehrt, schon Huber[1] bestimmten, für eine spätere Entstehungszeit einzutreten.

So dürfen die Zweifel und Bedenken, welche früher schon über die Richtigkeit der Siegel'schen Ansicht bezüglich der Entstehungszeit LR. II geltend gemacht wurden, wohl von Neuem hervortreten und uns die Berechtigung zuerkennen, von derselben abzusehen und ihrer ungeachtet die Möglichkeit einer anderen Deutung ins Auge zu fassen.

Es scheint nicht anders als naturgemäss, dass bei dieser Sachlage die Auffassung Luschin's an Wahrscheinlichkeit gewinnen muss. Sieht man sich aus inneren Gründen veranlasst, LR. II einer späteren Zeit als 1237 zuzuweisen, dann muss auch dem weniger Vertrauten in der Folgezeit zunächst das Jahr 1295 ins Auge springen. Es ist allgemein bekannt, dass es den Landherren, als sie sich damals gegen Herzog Albrecht I. erhoben, um die Sicherung ihrer alten Rechte zu thun war, gegenüber den Neuerungen, welchen der seine Macht so kräftig betonende Landesherr Eingang verschafft hatte. Ja wir wissen sogar, dass die Forderungen der Landherren damals thatsächlich schriftlich formulirt und von Albrecht deren Anerkennung verlangt wurde.

Als es nun Luschin gelang, auch noch eine directe Nachricht in der Reimchronik nachzuweisen, welche angeblich von einer über Initiative des Königs Albrecht 1298 eingeleiteten

---

[1] A. a. O.

Neurevision der österreichischen Landesrechte handelt, da schien der Ring der Beweisführung überzeugend geschlossen, die schon früher wiederholt aufgestellte Ansicht zur Gewissheit erhoben.

Die Luschin'sche Hypothese, welche von den früheren (Zieglauer, Rössler) etwas abweichend das Jahr 1298 als muthmassliche Entstehungszeit von LR. II in Aussicht nimmt, stützt sich hiefür durchaus, ja einzig und allein auf die erwähnte Stelle der Reimchronik.

Wenden wir uns nun dieser selbst zu.

Der Reimchronist schildert die Vorgänge auf dem ersten Reichstag König Albrechts I. (Nürnberg, November 1298), am Schlusse aber lässt er[1] den König an die Herren jenes Ansinnen stellen:

,Ob sy icht wolten nenen
und pessern an ir lanndes-recht
das lob ich kunig Albrecht
und gib meinen willen dazu.'

Dieser Vorschlag sei verschieden von den Herren aufgenommen worden:

,Nu trachten spat und fru
von Oesterreich die herrn
wie sy die recht wolten verchern,
daz es in nucz waer.'

Die Steirer aber hätten sich von Albrecht nur die Beobachtung ihrer hergebrachten Rechte erbeten:[2]

,Mug wir es von eurn gnaden han
sprachen sy zu kunig Albrechten
So lat uns pey den rechten
der wir her walten
von unserm herrn dem alten.'

So weit Luschin. Es hat auf den ersten Blick allerdings den Anschein, als ob es sich hier thatsächlich um eine Neurevision des österreichischen Landrechtes handelte, wie Lu-

[1] c. 689, Pez, SS. rer. Austr. III, 637 b.
[2] A. a. O., S. 638 a.

schin meint. Nun schweigen aber, wie schon angedeutet, alle anderen Quellen, die uns vorliegen, über diesen Punkt gänzlich, nicht eine weiss auch nur das Geringste darüber zu berichten. Die vorsichtige Forschung wird, da auch in der Folge, wie Luschin selbst zugestehen muss, niemals einer solchen, doch immerhin bedeutsamen Verfügung König Albrechts gedacht wird — es ist nicht bekannt, dass die Oesterreicher jemals sich auf ein solches Zugeständniss Albrechts I. berufen hätten — unter solchen Umständen es von vornherein nicht gutheissen können, jene Nachricht ohne weitere Kritik zu acceptiren, ja daraufhin sogar eine so wichtige Hypothese zu bauen.

Und nun gar erst der Reimchronist als Quelle! Man hat seine Nachrichten allerdings bis in die neueste Zeit nur zu gern gläubig hingenommen, umsomehr, da er in ausführlicher Weise uns über Vorgänge unterrichtet, bezüglich welcher uns die äusserst dürftigen Daten der Annalen und Chroniken nur zu oft im Stiche lassen.

Es ist Huber's Verdienst,[1] dieser Ueberschätzung des Reimchronisten als historischer Quelle zum ersten Male mit gründlicher Untersuchung entgegengetreten zu sein. Er hat gezeigt, dass es dem Reimchronisten ‚weniger um geschichtliche Wahrheit als um poetische Wirkung zu thun gewesen ist', dass die Reimchronik als Geschichtswerk ‚nur sehr geringen Werth' besitzt. Nicht, als ob der Verfasser keine Quellenstudien gemacht hätte — Huber zählt ihn geradezu ‚den fleissigsten Quellenforschern jener Zeit' zu — allein ‚die Art der Benützung, die willkürlichen Aenderungen, welche er sich an seinen Vorlagen erlaubt hat', beeinträchtigen durchaus die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit seiner Angaben. Huber kommt zu folgendem bemerkenswerthen Ergebniss: ‚Wo man seine Quellen nachweisen kann, soll man sich überhaupt auf diese, nicht auf den abgeleiteten Bericht stützen. Auch wo er selbstständig ist, darf man ihn eben wegen seines offenbaren Mangels an historischem Sinn nur mit grösster Vorsicht benützen'.

Und dieses Resultat der Huber'schen Untersuchungen, welche sich zunächst doch nur auf die früheren Partien der

---

[1] Die steirische Reimchronik und das österreichische Interregnum. Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsf. IV, 41 ff.

Digitized by Google

Reimchronik bezogen, hat auch für die spätere Zeit durch die Forschungen A. Busson's[1] seine glänzende Bestätigung erfahren. Auch aus seiner Kritik der späteren Capitel der Reimchronik geht hervor, dass dem Verfasser in erster Linie schriftliche Quellen vorlagen, die mündliche Ueberlieferung ihm daneben nur ergänzende Quelle ist. Seine eigene Arbeit besteht in der Paraphrasirung der ihm durch jene gebotenen Daten; diese werden weiter ausgeführt, dichterisch ausgeschmückt, um ein abgerundetes Bild von den Vorgängen zu geben. Sie dienen ihm ‚als Gerüst, an dem der Dichter anbrachte, was er sonst noch wusste oder zu wissen glaubte'. Im Einzelnen aber lässt sich erweisen, dass der Reimchronist die Notizen, welche er sich nach jenen anfertigte, vielfach missverstand, so zwar, dass seine Darstellung dann oft etwas ganz Anderes besagt, als aus jenen zu entnehmen war. Nicht selten haben wir auch ‚reine Amplification' in seiner Schilderung vor uns, uud wenn er wirklich mündliche Erkundigungen einzog, um zu den Anhaltspunkten, welche ihm seine schriftlichen Quellen boten, weitere Einzelheiten zu erfahren, dann müssen wir leider gar oft sehen, dass er dieselben ‚mit jenen zu verbinden sucht, so gut und so schlecht, wie es gehen will'. ‚Und dabei geht es,' sagt Busson in bezeichnender Weise,[2] ‚freilich öfter schlecht als gut.'

Fassen wir nun die erwähnte Stelle der Reimchronik näher ins Auge. Zum Verständniss des eigentlichen Sachverhaltes müssen wir dieselbe in weiterem Umfang heranziehen, da es, wenn wir nur jene wenigen Verse, die Luschin citirt, herausgreifen, den Anschein gewinnt, als ob eben jene angebliche Neurevision des Landesrechtes einen selbstständigen Verhandlungsgegenstand auf dem erwähnten Nürnberger Reichstag gebildet hätte. Dem ist nun nicht so. Es handelte sich vielmehr hier überhaupt um die Bestellung der österreichischen Länder:

‚Do das ain ende nam,

— leitet der Reimchronist jenen Bericht ein —

---

[1] Beiträge zur Kritik der steirischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert I. Sitzungsber. der Wiener Akad. CXI; II, ebenda CXIV; III, ebenda CXVII.

[2] A. a. O. CXVII, S. 6.

Allererst der chunig cham
Seiner sach uberain
Mit den herrn gemain
Von Steyr und Oesterreich.'

Der bisherige Herzog von Oesterreich war König in Deutschland geworden, es war nur natürlich und durch das Herkommen geboten, nun einen neuen Landesfürsten zu bestellen. Thatsächlich war dies auch der eigentliche Gegenstand dieser Verhandlungen; der Reimchronist fährt nämlich, nachdem er die Antwort der Herren auf jenes früher citirte Ansinnen Albrechts gegeben, folgendermassen fort:

,Der kunig in der genicht
Und prueft in diez
Fur ain grosse wicz
Was sy hetten zu reden
Von den lannden peden
Daz veraint er gutleich.
Die herren iahen allgeleich
Es wer also gewant,
Daz Oesterreich und Steyrlant
Solten ain herrn han.
Der chunig sprach: ich will lan
Steyr und Oesterreich
Meinen chinden allgeleich
Doch sol ewr herr seyn
Ruedolf der erste sun meyn.
Die do noch hie seyn zu Swaben,
Dy well wir gern haben
Zu herrn und zu herczogen.
Den knaben hiess er dar zogen,
Und antwurtt im zuhant
Die herrn all in sein hant
Und den sun in hinwider.'

Mit der nun folgenden Aemterbesetzung für Oesterreich und Steiermark schliesst der Reichstag.

Man sieht deutlich, das eigentliche historische Factum, das der ganzen Schilderung zu Grunde liegt, ist die Belehnung der Söhne des Königs mit Oesterreich, ihre Einsetzung als neue Landesfürsten. Welches ist nun die Quelle, der unser Reimchronist hiebei folgte? Busson hat in seiner erwähnten Abhand-

lung für die unserer Stelle unmittelbar vorausgehenden Capitel der Reimchronik fünf Quellen als Vorlagen derselben nachgewiesen: die Chronik Ellenhard's, das Chronicon Colmariense, die Continuatio Vindobonensis, die Continuatio III. Hermanni Altahensis und endlich die Regensburger Fortsetzung des Hermann von Altaich. Von der Belehnung der Söhne Albrechts mit Oesterreich berichten nun von all diesen Quellen nur die Continuatio Vindobonensis und die Regensburger Fortsetzung Hermanns.

Allein es lässt sich erweisen, dass auch die Erstere gerade für diesen Bericht nicht Quelle unseres Verfassers gewesen sein kann. Denn während jene berichtet, dass König Albrecht alle seine Söhne (Rudolf, Friedrich und Leopold) mit den österreichischen Ländern belehnt habe, macht der Reimchronist doch hierin zu Gunsten Rudolfs, des Erstgeborenen, eine feine Unterscheidung; dieser soll der eigentliche Herrscher sein, eine Abweichung, zu welcher er, falls er jene vor sich gehabt hätte, kaum gekommen wäre, zumal der wirkliche Sachverhalt derselben durchaus entsprach. Nun berichtet aber gerade die Regensburger Fortsetzung: ‚Filium suum primogenitum pro duce Austrie deputavit.‘

Der Reimchronist steht also eben durch jene Abweichung von der Continuatio Vindobonensis der Regensburger Fortsetzung Herrmann's viel näher, es lässt sich, glaube ich, daraus sicher erschliessen, dass sie ihm hier zu Grunde lag.

Gehen wir aber auf jene Stelle dieser Quelle näher ein, so finden wir in demselben Satz mit dieser Belehnungsnachricht verbunden folgende bemerkenswerte Notiz: Et in eadem curia edixit leges, que inferius continentur . . . (Die hier vorbereitete nähere Bestimmung dieser ‚leges‘ wird aber im Folgenden thatsächlich nicht gegeben.)

Wäre es nun (obwohl wir anderweitig wissen, dass sich diese Gesetze auf Schwaben bezogen), bei dem oben geschilderten Charakter und der Arbeitsweise des Reimchronisten nicht möglich, dass er diese Stelle, mit der er nichts Rechtes anzufangen wusste, missverstanden und in jener, für das österreichische Landrecht nun so bedeutsam gewordenen Weise zu seinen Zwecken verwendete? Gerade der innige Zusammenhang mit dem Bericht über die Belehnung musste ihm die Deutung auf Oesterreich nahe legen, anderseits aber ist von Luschin

selbst schon bemerkt worden, dass der Reimchronist bei seiner Darstellung eigentlich zu keinem bestimmten Schlusse kommt, was offenbar darauf hinweist, dass er keine klare Vorstellung von dem hatte, was er hier zu sagen beabsichtigte. So mochte er sich, so gut oder schlecht er eben konnte, die Dinge zurechtgelegt und jene unklare, resultatslose Darstellung ‚zusammengezimmert' haben.

Doch wenn diese Vermuthung auch nicht zutreffen sollte, so kann jene Stelle doch unmöglich im Sinne Luschin's gedeutet werden. Der Zusammenhang lehrt deutlich, dass der Reimchronist hier die Belehnung der Söhne Albrechts als historisches Ereigniss für seine Schilderung vor Augen gehabt hat.

Es liegt nahe, anzunehmen — offenbar war es auch thatsächlich so — dass der König, da er seinen eigenen Söhnen die erledigten Reichslehen zuwenden wollte, mit den Ständen dieser Länder darüber in Verhandlung tritt, sie um ihre Meinung befragt. Diese weisen nach der Darstellung unseres Chronisten auf ihr gewohnheitsmässiges Recht hin, dass Oesterreich und Steiermark von einem Fürsten gemeinsam regiert werden sollen, der König trägt dann bei seiner Entscheidung demselben angeblich in der erwähnten Weise Rechnung.

Und dies klingt ganz wahrscheinlich. War doch den Steirern durch den Georgenberger (1186) Erbvertrag von ihrem letzten Herzog ausdrücklich zugesichert worden: ‚ducem Austrię Leobaldum consanguineum nostrum, si sine herede decesserimus, successorem nobis designavimus, c u i u s p r o v i n c i a c u m n o s t r e s i t c o n t i g u a, s u b u n i u s p a c i s a c p r i n c i p i s facilius valeat utraque moderari iusticia.'[1] Nun aber wird uns auch klar, warum gerade die Steirer in der Darstellung des Reimchronisten so bedeutsam hervortreten. Sie sind es, die dem König, da er einlädt, ‚die lanndesrecht zu newn und zu pessern', antworten, sie verweisen ihn geradezu eben auf den Georgenberger Erbvertrag ‚die recht, mit den der wacher margkraf Ottacher verkawfft unser lant dem herezogen Lewpolt genant'. Die österreichischen Herren treten ihnen gegenüber ganz in den Hintergrund, sie kommen gar nicht zu Worte, mit vier kurzen, nichts besagenden Versen thut der Reimchronist sie ab, während er jenen deren 34 widmet.

[1] Zahn, Steir. Urkundenb. I, 651.

Und gerade diese Art der Darstellung widerspricht schon durchaus der Auslegung Luschin's. Handelte es sich hier um die Neurevision des österreichischen Landesrechtes, so hatten die Steirer dabei überhaupt nichts zu sagen, vielmehr mussten eben die österreichischen Herren ihre Wünsche dem König zu wissen thun, was aber mit keiner Silbe erwähnt wird.

Und dies kann nicht etwa zufällig sein. Denn wir haben denselben Reimchronisten hier vor uns, der doch an anderer Stelle, bei seiner Darstellung der Ereignisse des Jahres 1295, da es sich wirklich um die Sicherung der österreichischen Landesrechte handelte, gar wohl die österreichischen Herren hervortreten, sie ausdrücklich dem Herzog ihre Forderungen vortragen lässt.

Unsere Stelle aber kann, im Zusammenhang betrachtet, nichts Anderes besagen, als dass, da König Albrecht seine Söhne mit den österreichischen Ländern belehnen wollte, die Stände dieser Länder und insbesondere die Steirer der von ihm nun wiederum versuchten Neuerung, alle seine Söhne zu belehnen, gegenüber auf ihr verbrieftes Recht hinwiesen, dass nur Einer Herr im Lande sein solle.

Ob dies nun thatsächlich geschehen ist, muss dahingestellt bleiben, es wäre denkbar anzunehmen, dass dem Reimchronisten hier mündliche Ueberlieferung zu Gebote stand; wir möchten es aber bei dem Charakter König Albrechts billig bezweifeln und als blosse Combination des Dichters ansehen, lagen ja die Vorgänge der Jahre 1282—1283, da die Stände, wie bekannt, thatsächlich mit einer solchen Forderung durchdrangen, als verlockende Analogie sehr nahe.

So erfahren wir denn auch aus der Reimchronik, ebenso wie aus den anderen uns vorliegenden Quellen nichts über eine angebliche Neurevision des österreichischen Landesrechtes im Jahre 1298. Und eine solche Annahme entbehrt, glaube ich, auch durchaus der historischen Wahrscheinlichkeit, wenn man die politische Lage um jene Zeit erwägt. 1295 hatten sich die österreichischen Landherren gegen Herzog Albrecht erhoben, ihre alten Rechte gegenüber verschiedenen, ihnen unliebsamen Neuerungen, die das neue Habsburger-Regime mit sich gebracht hatte, zu sichern, sie hatten ihre Forderungen dem Herzog vorgelegt. Doch der Aufstand war kläglich gescheitert, die Landherren empfindlich gezüchtigt worden, sie hatten fortan willig

sich den Verordnungen der erstarkten landesfürstlichen Gewalt gefügt. Ist es da wahrscheinlich, dass nun im Jahre 1298, da Herzog Albrecht König des deutschen Reiches geworden war, seine Macht um so viel mehr noch gefestigt und erhöht hatte, die also gedemüthigten Landherren dem König gegenüber, wenn er sie wirklich zur Neurevision des Landesrechtes eingeladen hätte, Forderungen aufgestellt, auf welche jener nicht eingehen konnte, ja an denselben in einer Weise ‚festgehalten' haben werden, dass die ganze Neurevision unterbleiben musste? Gerade die von Luschin citirte und thatsächlich zutreffende Analogie der steirischen Verhältnisse des Jahres 1292 spricht entschieden dagegen.

Wenn die Steirer es sich damals nach Niederwerfung ihres Aufstandes gefallen lassen mussten, dass der Herzog, da er daran ging, ihre Rechte nun freiwillig zu bestätigen, sich einige kleine, aber nicht unbedeutende Aenderungen zu seinen Gunsten erlaubte, wenn sie froh sein mussten, dies wenigstens zu erringen, — wie eben Luschin an anderer Stelle so verdienstlich ausführt,[1] — ‚durch die vorhergegangenen Ereignisse zu sehr betroffen, um an dieser Schmälerung Anstoss zu nehmen' — ist es da, frage ich, wahrscheinlich, dass die österreichischen Herren, welche vielleicht noch empfindlicher als jene niedergeworfen worden waren, Albrecht gegenüber, nun da er im Glanze der Königskrone ihnen entgegentrat, eine derartige Haltung werden beobachtet haben?

Wollte König Albrecht im Jahre 1298 wirklich eine Neurevision des österreichischen Landesrechtes vornehmen, so hätte er es noch viel leichter als 1292 in Steiermark auch vermocht, die Durchführung derselben auf irgend eine Weise zu ermöglichen, zumal er gewiss der Mann dazu war, einmal Begonnenes auch zu Ende zu bringen, nicht aber unfertig stehen zu lassen, da noch dazu nunmehr nichts hindernd dazwischentreten konnte.

Erscheint aber die Annahme, dass jene Stelle der Reimchronik von einer Neurevision des österreichischen Landesrechtes im Jahre 1298 durch König Albrecht Nachricht gebe, als irrig erwiesen, können wir eine solche für das genannte

[1] Die steirischen Landhandvesten. Ein krit. Beitr. z. Gesch. d. ständ. Lebens in Steiermark. Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsqu. IX, 149 f.

Jahr nicht belegen, dann ist damit zugleich der Luschin'schen Hypothese die wichtigste Stütze entzogen und es nur naturgemäss, dass auch die anderen Ausführungen derselben sehr illusorisch werden müssen.

Noch will aber die Rössler'sche Ansicht, welche die Jahre 1295—1298 als wahrscheinliche Entstehungszeit von LR. II in Aussicht nimmt, näher gewürdigt werden, umsomehr, da doch auch Luschin in der Begründung seiner Auffassung grossentheils mit Rössler übereinstimmt, auch er als vorzüglichste Quelle von LR. II die Verhandlungen der Herrenversammlungen zu Stockerau und Triebensee (1295) hinstellt.

Diese Auffassung scheint nun an Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, zumal wir wissen, dass jene Forderungen der Landherren vom Jahre 1295 thatsächlich schriftlich fixirt und dieser Entwurf Herzog Albrecht vorgelegt wurde, um von ihm die Anerkennung desselben zu erlangen. Auch jene Frist von zwanzig Jahren in der Verordnung bezüglich des Burgenbaues würde hiezu, vom Jahre 1276 (Landfrieden Rudolfs) an gerechnet, so ziemlich stimmen, während mit der Luschin'schen Annahme (1298) auch sie wohl kaum zu vereinen ist.

Schon Zieglauer, dessen chronologischer Ansatz (1287 bis 1295) hiebei doch auch in Betracht kommt, musste sich, wie wir früher gesehen haben, das unliebsame Geständniss machen, dass die Forderungen der Landherren vom Jahre 1295 nicht mit den Bestimmungen unseres Landrechtes übereinstimmten; er meinte, sich damit aus der Verlegenheit helfen zu können, dass er annahm, wir ‚suchten‘ in den darüber vorliegenden Quellen ‚vergebens‘, ‚welche Rechte es waren, denen Herzog Albrecht entgegenzutreten für nöthig erachtete, und welche Gewohnheiten nun keine Berücksichtigung mehr fanden‘. Er liess sich damit genügen, einzig und allein die angebliche Abschaffung der alten Landtaidinge und Einführung des den Landherren zuwideren Hoftaidings als Beleg für seine Ansicht vorzuführen.

Ersteres Argument wurde nun, wie früher ausgeführt worden ist, schon von Meiller und neuerlich auch durch die Untersuchungen Luschin's [1] als unrichtig erwiesen, die Landtaidinge wurden in Wirklichkeit damals gar nicht abgeschafft, und auch die in der Einführung des Hoftaidings gelegene Neue-

[1] Ger.-Wes. S. 66 ff.

rung, welche, wie wir aus dem ‚Kleinen Lucidarius' (Seifried Helbling) wissen, seinerzeit wirklich viel böses Blut unter dem Adel erregte, kann hier nicht in Betracht kommen, da jene Stelle sich gar nicht auf diese Zeit, sondern auf das Jahr 1292 bezieht[1] und die damals in dieser Beziehung vorgebrachten Klagen im Jahre 1295 gar nicht mehr zum Ausdruck kamen.

Auch Hasenöhrl ist, wie gleichfalls schon berührt wurde, da er auf die Vorgänge des Jahres 1295 als mögliche Entstehungszeit des LR. II aufmerksam wurde, zu dem Ergebniss gekommen, dass die Berichte über jene Zeit uns einen Aufschluss gäben, welcher ‚genüge, um jeden Gedanken an das Landrecht fern zu halten, in welchem von jenen Forderungen der Landherren absolut nichts vorkomme'.

Gleichwohl hat Luschin gemeint, dass ‚die Bestimmungen des Landesrechtsentwurfes vollkommen diesen Forderungen entsprächen'. Allerdings mochte auch er sich der Unzulänglichkeit seiner Beweisführung einigermassen bewusst sein, wenn er die von ihm angeführten Belege als ‚herausgegriffene Beispiele' bezeichnet, welche aber immerhin zum Beweise der Richtigkeit jener Annahme ‚genügen dürften'.[2]

Nun sind wir gerade über die Ereignisse des Jahres 1295 in neuerer Zeit durch eine vortreffliche Arbeit von G. Friess unterrichtet worden.[3] Er hat mit Benützung aller hiefür in Betracht kommenden Quellen die Gründe dargelegt, welche jenen Aufstand herbeiführten, und die von den Landherren damals erhobenen Forderungen zusammengestellt. Als Beschwerden, deren Berücksichtigung der Adel verlangte, treten uns da entgegen:[4] 1. Die übermässige Begünstigung Fremder, insbesondere der Schwaben, 2. die Verwendung grosser Geldsummen (aus Oesterreich) ausser Landes zu Gunsten der Vorlande, 3. die unziemliche Bevorzugung des niederen Adels (Ritter und Knechte) vor Gericht, dem gegenüber die Herren

[1] Luschin, Ger.-Wes. S. 70 und Seemüller, Studien zum ‚Kleinen Lucidarius' (Seifried Helbling). Sitzungsber. der Wiener Akad. CII, S. 567 ff.

[2] A. a. O., S. 35.

[3] Herzog Albrecht I. und die Dienstherren von Oesterreich in der Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich, Wien 1882, S. 69 ff.

[4] Vgl. hiezu auch Luschin, Landrecht S. 29 f. und Seemüller, a. a. O., S. 668—669.

nun einen besonderen Gerichtsstand verlangten, 4. das Recht, Burgen zu besitzen, sollte nur den rechten Dienstherren gestattet sein, die ‚Göuvesten' der Ritter aber niedergebrochen werden.

Luschin meint nun an drei Stellen eine Uebereinstimmung jener Forderungen mit unserem LR. II constatiren zu können. Die §§ 40 und 41 des LR. II liessen ‚keinen Zweifel darüber aufkommen, auf wen das Gebot der Entfestigung im § 58 gemünzt sei'. Indem der Landesherr verpflichtet wurde, ‚ohne der Landherren Rath Niemandem die Anlage einer Burg zu gestatten, hoffte man, werde das Corporationsinteresse stark genug sein, jede missliebige Baute zu hintertreiben'.[1]

Nun besteht aber, wie ich glaube, ein bedeutsamer und unüberbrückbarer Unterschied zwischen § 58 des LR. II und jenen Forderungen der Herren. Diese wollten nur die Burgen der ihnen verhassten Ritter gebrochen wissen, dort aber wird die Niederreissung aller (widerrechtlich) erbauten Burgen verfügt, eine Bestimmung, welche sich ebenso sehr gegen die Ritter, als gegen die Herren selbst richten musste, zumal der Landesherr nur im Falle der beabsichtigten Neuanlage einer Burg an den Rath der Landherren gebunden war, nicht aber, wenn er gegen schon vorhandene Burgen einzuschreiten für gut fand. Es hätte das somit geradezu bedeutet, dem Landesherrn, den man Concessionen abtrotzen zu können vermeinte, das Messer in die Hand drücken, um es sich ins eigene Fleisch stossen zu lassen.

Auch dem zweiten Belege, den Luschin anführt, vermag ich eine entsprechende Beweiskraft nicht zuzuerkennen, da, wie später bei Darstellung der Gerichtsverfassung von LR. II gezeigt werden soll, hiebei doch einige andere Paragraphe desselben nicht übersehen werden dürfen, welche es unmöglich erscheinen lassen, dass die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Abfassung unseres LR. II vorhanden waren, gleichzusetzen seien mit den Beschwerden, welche uns in analoger Richtung (unter Punkt 3) hier entgegentreten.

Was endlich das dritte und letzte Beweismoment Luschin's für die Uebereinstimmung von LR. II mit den Forderungen der Herren im Jahre 1295 betrifft, so wurde dasselbe in § 50

[1] Luschin, a. a. O., S. 34 f.

des LR. II gefunden, der besagt: ‚Wir wellen und gepieten bei leib und bei gut, das furbas kein gewer kain aigen nicht kauffe.‘ Diese Bestimmung soll sich mit den ‚Verhältnissen zur Zeit Herzog Albrecht I.‘ decken, wie dieselben sich aus der Schilderung des ‚Kleinen Lucidarius‘ (Seifried Helbling) ergeben.

Die entsprechenden Stellen, welche nun von letzterem hier in Betracht kommen, besagen denn doch etwas ganz Anderes. Der Dichter wendet sich, wie neuerlich auch durch die Untersuchungen Seemüller's festgestellt worden ist,[1] doch eigentlich nur gegen das ungebührliche Streben der Bauern nach Erhöhung ihres Standes. Insbesondere aber sind Gegenstand seiner Persiflage die damals in Schwung gekommenen Missheiraten, durch welche reiche Bauern, indem sie die Töchter ärmerer Ritter zur Frau erhielten, sich die Ritterschaft zu erwerben wussten.

Es erhellt somit, dass damals die Bauern wirklich vielfach grosse Güter besassen.[2] Allein indem wir wahrnehmen, dass nicht dieser als factische Thatsache hingenommene Umstand Unwillen erregte, sondern lediglich das daraus entspringende Streben über die Verhältnisse hinaus, zeigt sich zugleich, wie ganz unzutreffend die Analogie mit dem citirten § 50 des LR. II ist. Gerade die Erwerbung von Eigengut, welche hier überhaupt verboten wird, erscheint dort unbeanständet und vielmehr Klage geführt gegen die bereits weitergehende Entwicklung, den eben darauf basirenden Uebermuth der Bauern, nun höher zu streben.

Uebrigens ist auch wohl zu beachten, dass, wie Seemüller nachgewiesen hat,[3] jenes Gedicht des ‚Kleinen Lucidarius‘ erst im Jahre 1299 entstanden ist und derselbe Dichter dort, wo er von den Forderungen der Landherren im Jahre 1295 spricht,

---

[1] A. a. O., S. 603 f.

[2]
Eins gebûren grôzez guot
bringt in an den übermuot,
daz er dünket sich sô wert,
ze konschaft er niht gert
sîner hûznôzinne:
in leitent sîne sinne
daz er eins ritters tohter bit.

VIII, 217—223. Ausg. Seemüller, Halle 1886.

[3] Stud., S. 571.

doch trotz grosser Ausführlichkeit in der Darstellung mit keiner Silbe einer Beschwerde der Herren nach dieser Richtung hin gedenkt.[1]

Konnten so die von Luschin zum Beweise jener Uebereinstimmung von LR. II mit den Verhältnissen des Jahres 1295 vorgebrachten Belegstellen als nicht stichhältig erwiesen werden, so muss es anderseits nun umsomehr auffallend erscheinen, dass gerade die nach übereinstimmendem Bericht aller Quellen vornehmsten Forderungen der Landherren (nach Entfernung der übermässig begünstigten Schwaben und Verwendung der österreichischen Gelder im Lande) im LR. II überhaupt nicht zum Ausdruck kommen. Wären wirklich die Beschlüsse jener beiden Herrenversammlungen (zu Stockerau und Triebensee) Quelle und Grundlage unseres LR. II gewesen, dann war es unmöglich, dass diese Forderungen in demselben gar nicht zu Tage traten, zumal doch sowohl die Reimchronik,[2] als die Continuatio Vindobonensis[3] es als genügend erachten, eben sie als alleinige Motive zu jenem Aufstand anzuführen.

Entschieden gegen das Jahr 1295 oder 1296 als mögliche Entstehungszeit von LR. II spricht endlich auch jene Bemerkung im § 37 (‚das hab wir ablassen von unserm kunigklichen gebalt‘). Der Herzog von Oesterreich, Albrecht, an welchen man mit jenen Forderungen herantrat, war damals noch nicht König, König Rudolf aber stand nachweislich in keiner wie immer gearteten Beziehung zu den Vorgängen dieser Jahre in Oesterreich.

Nachdem also durch die bisherigen Ausführungen dargelegt wurde, dass sich gegen jede der aufgestellten Ansichten über die Entstehungszeit von LR. II gewichtige Bedenken geltend machen lassen, indem jedesmal eine Reihe von Bestimmungen des letzteren nachgewiesen werden konnten, welche sich mit den entsprechenden Verhältnissen der jemals als Entstehungszeit acceptirten Jahre nicht vereinigen liessen, oder aber denselben geradezu widersprachen, will ich nun daran gehen, durch eine neuerliche Untersuchung des Landrechtes

[1] IV, 681—836, vgl. dazu Seemüller, Studien a. a. O., S. 668—669.
[2] Pez, S. 576; c. 625.
[3] Mon. Germ. SS. IX, S. 718 f.

Digitized by Google

womöglich zu einem Ergebniss zu gelangen, das in dieser Beziehung gesicherter ist.

III.

Es handelt sich vor Allem und hauptsächlich um die Ermittlung der Entstehungszeit von LR. II.

Bezüglich LR. I schliesse ich mich, wie auch Luschin, der Auffassung Siegel's wesentlich an, dass dasselbe eine Rechtsaufzeichnung repräsentire, welche im Winter 1236/37 von den österreichischen Landherren verfasst wurde, um von Kaiser Friedrich II. deren Bestätigung zu erlangen. Es berichtet was Rechtens ist. LR. II nun, und auch darin pflichte ich den Ausführungen Siegel's als erwiesen bei, ist in seinem Charakter formell von LR. I verschieden, es wird hier, wie sich Siegel ausdrückt, ‚von einer höheren Gewalt gesetzt und geboten, was für die Zukunft Rechtens sein soll'.

Beide Rechtsdenkmäler stehen unverkennbar in ‚sachlichem Zusammenhang' miteinander, sämmtliche Artikel von LR. I — sechs blos ausgenommen [1] — erscheinen, die meisten völlig unverändert, andere erweitert oder auch verkürzt, im LR. II aufgenommen. Doch stellt, davon abgesehen, LR. II eine weitere Fassung dar, indem 31 Paragraphe [2] in demselben neu uns entgegentreten.

Unsere Untersuchung wird sich naturgemäss nun mit jenen Bestimmungen zunächst zu befassen haben, in welchen sich beide Fassungen (LR. I und LR. II) von einander unterscheiden, um aus dem eben diesen innewohnenden specifischen Charakter Anhaltspunkte für die Erkenntniss der Veranlassung und Zeit der Abfassung von LR. II zu gewinnen.

Fassen wir zunächst die in LR. II gegenüber LR. I vorgenommenen Veränderungen nach ihrer positiven Seite ins Auge, betrachten wir die neu hinzugekommenen Sätze, so müssen uns vor Allem die vielbesprochenen Bestimmungen über den Burgenbau auffallen. Mehrere Paragraphe kommen hiebei besonders in Betracht.

---

[1] Ich citire nach der Ausgabe Hasenöhrl's, die sich von dem in früheren Abhandlungen benützten Drucke (Meiller's) einigermassen unterscheidet: § 31, 32, 35, 36, 46, 49.

[2] § 8, §§ 36—63, § 74, 90.

§ 39: Wir seczen und gepieten das iemant dem andern neher pau denn uber ain rast; wo das geschehen ist, die sol man prechen.

§ 40: Wir wellen und gepieten das iemant ein prukch oder vest paue, er hab umb die vest xxxt. gelts und sol auch pauen gar an der lantleut schaden.

§ 58: Wir seczen und gepieten was pürg oder vesten in zwainczig iarn gepaut sein, das man die preche.

Alle diese Verfügungen wenden sich entschieden gegen den Burgenbau, man sucht demselben zu steuern, ja der letzte Paragraph befiehlt geradezu die Brechung bereits bestehender Burgen.

Ganz ähnlich verhält es sich auch mit

§ 49: ‚Wir seczen und gepieten, das yemant kain kirchen zu wer secze oder richt nur gar auf dem markche; wo si zu wer sind gericht, da sol man die wer zuprechen.‘ Alle Befestigungen an Kirchen also sollen gleichfalls gebrochen werden und nur jene davon ausgenommen sein, welche an der Landesgrenze errichtet sind.

Das Recht, Burgen zu bauen und Befestigungen anzulegen, stand nun in der hier in Betracht kommenden Zeit neben dem Landesherrn vor Allem den Landherren zu.[1] Dieses Rechtsverhältniss tritt uns doch auch im LR. I entgegen, wenn es Artikel 67 heisst: ‚welch herre ain purg hat oder ain haus‘. Es bildete dieses Recht den natürlichen Rückhalt des Adels gegen die erstarkende und immer mehr sich Geltung verschaffende landesfürstliche Gewalt,[2] wie Meiller sich drastisch ausdrückt, ‚den Hauptvehikel zum Widerstand, zur Opposition gegen den Landesherrn‘.[3]

Bei der so ausgesprochenen Tendenz jener verschiedenen Paragraphe nun kann, glaube ich, wohl kaum ein Zweifel bestehen, von welcher Seite her jene Bestimmungen erflossen sind. Schon Meiller ist bei der Betrachtung eben dieser Paragraphe zu dem Ergebniss gekommen, dass ‚solche gesetzliche Bestimmungen ihren Ursprung, ihre Entstehung nicht (wie Ziegler annahm) im Lager oppositioneller, ihre Machtstellung dem

---

[1] Siegel, Die rechtliche Stellung etc. II, S. 244.
[2] Hasenöhrl, Ausgabe des LR., S. 43.
[3] A. a. O., S. 152.

Landesfürsten gegenüber zu erweitern, ja selbst nur zu behaupten suchender Vasallen genommen haben' können. Immerhin aber könnte von vornherein vielleicht eine Ungewissheit darüber bestehen, auf welche Art von Burgen sich jene Verordnungen erstreckten. Siegel hat thatsächlich deshalb einen Zweifel erhoben,[1] schliesslich aber, wie früher dargelegt wurde, in Ansehung der ganz allgemeinen Fassung jenes Paragraphen gemeint, jene Verfügung beziehe sich sowohl auf die landesherrlichen, als auf die Burgen des Adels.

Die Richtigkeit dieser Annahme selbst zugegeben, müssten wir uns auch dann fragen, wem aus dieser Verordnung der Natur der Sache nach ein grösserer Vortheil erwuchs, dem Landesfürsten oder den Landherren. Die früheren Ausführungen haben schon dargethan, dass damit offenbar dem Interesse des Landesfürsten mehr gedient sein musste als jenem der Landherren.

Nun können wir aber aus dem LR. II selbst direct nachweisen, dass jene Verfügungen ausschliesslich gegen die Landherren, den Adel gerichtet waren. Wenn wir nämlich sehen, dass in dem früher angeführten § 49, welcher bezüglich der Befestigungen an Kirchen ganz dasselbe bestimmte wie § 58 hinsichtlich der Burgen, ausdrücklich ein Unterschied gemacht wird, derart, dass die Befestigungen an der Grenze — und bezeichnender Weise nur diese — bestehen bleiben sollten, so tritt die Tendenz des Ganzen klar zu Tage; diese dienten zum Schutz der Grenze, sie waren es, welche dem Landesherrn ermöglichten, sein Land gegen äussere Feinde zu vertheidigen, jene aber — im Lande selbst befindlich — konnten im Gegensatze dazu demselben Landesherrn nur gefährlich werden, sobald innerhalb seiner Grenzen die Opposition rege wurde.

Im Zusammenhange damit gewinnt nun auch ein weiterer Paragraph vom LR. II eine grössere Bedeutung. § 63 nämlich bestimmt: ‚Wir seczen und gepieten, das yemand er sei hoch oder nyder kain ainygung ieht habe noch mit aiden besame ieht sweren an das den lenten und dem lande gût sei nnd nnczper gemaincleich und wer es darûber tût, die sol man für verwerrer des lands und frids haben.' Hier wird also geradezu eine solche Complication im Innern ins Auge gefasst,

[1] A. a. O., S. 123 ff.

und wiederum das Interesse des Landes besonders betont, diejenigen, welche diesem entgegen eine Einigung schliessen, Landesfriedensbrechern gleichgesetzt.

Eben diese Bestimmung zeigt zugleich so recht deutlich, wie unzulänglich die bisherigen Hypothesen über die Entstehung von LR. II sind.

Denn sowohl Siegel als Luschin-Rössler lassen dieselbe gerade durch Verhältnisse veranlasst sein, gegen welche hier so entschieden Front gemacht wird. Sowohl 1237 als 1295 hatten sich die Landherren Oesterreichs zusammengeschlossen, ihre Sonderinteressen zu wahren und dem Landesherrn gegenüber Concessionen zu erringen, welche sicherlich nicht dazu bestimmt sein sollten, dem allgemeinen Wohle zu nützen. Auch in ersterem Jahre, bei welchem der Gegensatz vielleicht weniger scharf hervortritt, würden die Landherren es doch unmöglich gutgeheissen haben, dass eine solche Verfügung in LR. II Aufnahme gefunden hätte, der Kaiser selbst aber wäre in Anbetracht der momentanen Sachlage wohl vorsichtig genug gewesen, dem ihm an sich so gefährlichen österreichischen Fürsten nicht ein so wirksames Mittel zur Förderung seiner Macht an die Hand zu geben und dies noch dazu denselben Factoren gegenüber, auf die sich zu stützen er (der Kaiser) naturgemäss angewiesen war.

In LR. II treten aber auch, verglichen mit LR. I Veränderungen in negativer Beziehung zu Tage, indem, wie erwähnt, sechs Artikel der Rechtsaufzeichnung nicht aufgenommen wurden. Von vornherein wird man annehmen können, dass dies nicht zufällig geschehen, etwa als Versehen oder Unachtsamkeit des Verfassers zu erklären sei, da sämmtliche übrigen Artikel von LR. I meistens wörtlich übernommen wurden. Und gerade der Umstand, dass man sich im Allgemeinen streng an LR. I als Vorlage hielt, nöthigt uns, jenen nicht aufgenommenen Artikeln eine grössere Bedeutung beizumessen, ihre Auslassung muss absichtlich erfolgt sein, man muss ein Interesse daran gehabt haben, sie zu unterdrücken.

Unter diesen Artikeln nun kommt in öffentlich rechtlicher Beziehung besonders Nr. 46 in Betracht: ‚Es sol dhain lanndrichter auf dhaines grafen gût, auf dhaines freien gût, noch auf dhaines dienstmans gût, die ze recht zu dem lannd gehorent, ob si es in urbar habent, ob si es verlihen habent, ob si es in

vogtei habent, nicht ze schaffen haben. Ist aber auf dem vorgenanten gût iemant, der den tot verdienet hat, den sol der lanndrichter an den herren vordern, auf des gût er gesessen ist, und sol in davon gewinnen als recht ist nach gewonhait des lanndes und sol dem herren das gût lassen und er über den man richten.‘

Dieser Artikel sichert also dem Adel des Landes (Grafen, Freien und den reichs-lehenbaren Dienstmannen) die Exemtion ihrer Güter von der allgemeinen landesherrlichen Gerichtsbarkeit zu. Die vom Landesherrn mit der Ausübung der Gerichtsgewalt betrauten Organe sollen auf den Gütern, die jene, unter welchem Rechtstitel immer, innehaben, nicht competent sein, ja selbst bei Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt ist, nicht unmittelbar eingreifen; es steht ihnen vielmehr nur das Recht zu, von dem Immunitätsherrn in diesem Falle die Auslieferung des Verbrechers zu verlangen.

Die Auslassung dieser Bestimmung, durch welche dem Adel (und zu dem zählten damals auch die Dienstmannen) eines seiner wichtigsten Vorrechte verbrieft wurde, ist jedenfalls hochbedeutsam, sie zeigt uns, dass man die Ausnahmestellung desselben bezüglich der Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern fürderhin nicht mehr anerkennen, oder was dasselbe ist, durch Unterstellung auch dieser bis dahin bevorzugten Gebiete unter die allgemeine landesfürstliche Gerichtsbarkeit, dieser einen weiteren Geltungskreis zu verschaffen bestrebt war.

Auffallender Weise stimmen also die Veränderungen, welche wir nach zwei verschiedenen Seiten hin in LR. II gegenüber der Rechtsaufzeichnung (LR. I), ihrer Vorlage, constatiren konnten, in der Tendenz überein, die Vormacht des Adels zu brechen und durch Einschränkung und Schmälerung seiner Rechte auf eine Kräftigung der landesfürstlichen Gewalt, welche das hier besonders betonte allgemeine Wohl und Interesse vertritt, hinzuarbeiten.

Es braucht wohl bei diesem Stand der Dinge kaum erst gesagt zu werden, dass LR. II unmöglich seine Entstehung, wie bisher vielfach angenommen wurde, einer gegen den Landesherrn gerichteten oppositionellen Strömung verdanken kann, sondern im Gegentheil allein nur von dem Standpunkt einer über dem Adel des Landes stehenden Gewalt zu erklären ist, welcher es darauf ankam, die Macht des Landesfürsten

jenem gegenüber erstarken zu lassen. Damit stimmt doch zum Theile auch Siegel überein, der sich jener Auffassung, als ob das Landrecht als Ausfluss einer oppositionellen Richtung zu betrachten sei, nicht anschloss.

Er meinte nun,[1] aus den §§ 36, 41, 45 und 48 gehe hervor, ‚dass derjenige, der setzt und gebietet oder will und gebietet ein anderer als der Landesherr ist' (wie sich aus der entsprechenden Fussnote ergibt), offenbar aus dem Grunde, weil hier ‚von dem Landesherrn als einer dritten Person gesprochen wird'.

‚Geht aber der Entwurf, so schloss Siegel sehr bestechend weiter, nicht von einem Landesherrn, vom Herzoge aus, so kann derselbe nur von einem Könige oder Kaiser gemacht worden sein', ein Schluss, der durch jene schon wiederholt citirte Bemerkung in § 37[2] zur Gewissheit erhoben werde.

Die Einwendungen, welche Hasenöhrl[3] dagegen machte, indem er einige Stellen aus Privilegien babenbergischer Herzoge citirte, an welchen vom Landesherrn als einer dritten Person gesprochen wird, konnten im allgemeinen von Siegel in seiner späteren Entgegnung mit Recht zurückgewiesen werden, da sie thatsächlich keine volle Analogie zu den von ihm citirten Sätzen bieten. Siegel hat sehr richtig darauf hingewiesen, dass jene Paragraphe, auf die er sich stützte, sich wesentlich von den durch Hasenöhrl citirten Belegen unterschieden, indem dort ‚einer in der ersten Person unmittelbar darauf sich selbst in der dritten Person etwas gebietet', was bei diesen doch nicht zutrifft.

Dies ist auch thatsächlich bei drei von jenen vier Paragraphen der Fall, einer von ihnen (§ 36) verliert aber doch durch die Ausführungen Hasenöhrl's seine beabsichtigte Beweiskraft, da in demselben lediglich vom Landesherrn als einer dritten Person gesprochen wird.[4]

Es erübrigt also die sonderbare Fassung jener drei andern Paragraphe zu erklären. Zu diesem Zwecke wird es dienlich sein, die Eigenart der Abfassung von LR. II einigermassen zu

---

[1] A. a. O., S. 114.

[2] ‚das hab wir ablassen von unserm kunigkleichen gebalt.'

[3] A. a. O., S 302 ff.

[4] Wir wellen und gepiten, das dem landesherren niemant sein mûns irre.

Digitized by Google

beleuchten. Siegel selbst hat gezeigt,[1] wie man bei derselben sich in einer Weise an die als Vorlage dienenden Quellen anlehnte, dass der flüchtige und den Zusammenhang des Ganzen wenig berücksichtigende Redactor vielfach Stellen aus diesen übernahm, ohne zu beachten, dass dadurch mit dem bereits früher Gesagten Unebenheiten entstünden.

Und wenn nun Siegel anderseits an der entsprechenden Stelle seiner Beweisführung deshalb davon absieht, neben jenen vier Paragraphen weitere Belegstellen beizubringen, ‚da hier die Fassung durch die Vorlage erklärt wird', so wird, glaube ich, eben dieses Geständniss von vornherein die Möglichkeit berechtigt erscheinen lassen, auch jene drei Paragraphe in derselben Weise aus der Vorlage zu deuten, zumal eben die früher charakterisirte Eigenart der Redaction dies sehr wahrscheinlich werden lässt.

Auch die Bemerkung Luschin's, welcher mit Bezug auf einige Stellen in der 1292 den Steierern von Herzog Albrecht I. ertheilten Handveste meint,[2] diese ‚müssten Siegel's Ausführung stark erschüttern, wenn nicht nachzuweisen wäre, dass die Fassung der betreffenden Stellen, aus Diplomen Kaiser Friedrich II. und König Rudolf I. stammend, gewünscht wurde', spricht durchaus für die Möglichkeit unserer Annahme, ja sie sichert ihr, indem sie einigermassen dafür ein Analogon bietet, einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit. Es finden sich, wie Luschin ausführt, dort ganz ähnliche Stellen, und eben dort sind sie auch lediglich aus der Vorlage zu verstehen.

Nun können wir aber von einer jener drei Belegstellen sicher nachweisen, dass ihre Fassung thatsächlich auf die Vorlage zurückzuführen ist.

Die Schlusssätze von Art. 67 des LR. I bestimmten, dass, im Falle von einer Burg aus dem Lande Schaden erwachse und der Besitzer derselben dessen überführt wird, diese Burg von Grund aus zerstört werden solle. Der Landesherr aber solle jenem den Wiederaufbau des Hauses nicht gestatten, ausser ‚nach Rath der Landherren'.

Diese Schlusssätze wurden nun in LR. II nicht mit aufgenommen, wohl deshalb, weil hier gerade bezüglich der Bre-

---

[1] A. a. O., S. 129.
[2] A. a. O., S. 5, Anm. 4.

chung von Burgen jener andere viel besprochene Paragraph (58) neu erlassen wurde, der jene Verfügung in viel allgemeinerer und unzweidentiger Form enthielt. Den Landherren aber war eben in jenen Schlusssätzen des Art. 67 ein bedeutsames Recht zugesichert worden, und es ist nur natürlich, dass sie darauf bedacht gewesen waren, dasselbe auch in der neuen Ordnung in entsprechender Weise zum Ausdruck zu bringen. Da nun die specielle Fassung dieser Verfügung hier nicht wie dort durch das unmittelbar Vorhergehende bestimmt wurde, erhielt dieselbe einen allgemeineren Charakter.

Der sachliche Zusammenhang unseres § 41 mit jenen ausgelassenen Schlusssätzen des Art. 67 wird, glaube ich, sich unzweideutig ergeben, sobald man denselben mit dem ebenfalls neu erscheinenden § 40, an welchen er sachgemäss angeschlossen wurde, jenen Schlusssätzen gegenüberstellt:

§ 40. Wir wellen und gepieten das iemant ein prukch oder vest paue, er hab umb die vest xxxt gelts *und sol auch pauen gar an der lantleut schaden.*	Art. 67.
§ 41. Wir seczen und gepieten, das kain landesherr iemant kain vest erlaub ze pauen an der lantherrn rat.	Und sol im der lanndes herre das haus nimmer mer erlauben ze pauen, es geschech dann nach der lanndherren rat, *also daz dem lannd fürbas dhain schad davon geschech.*

Ganz ähnlich verhält es sich nun auch mit der zweiten von Siegel beigebrachten Belegstelle, wenn auch hier der Wortlaut selbst nicht so handgreiflich aus der Vorlage erklärt werden kann.

Die Verfügung, dass der Landesfürst die Landherren nicht zur Heerfahrt jenseits der Landesgrenzen zwingen solle, es sei denn, dass sie sich gutwillig hiezu bewegen liessen, geht offenbar auf eine Bestimmung des dem Landesfürsten bei der Erhebung des Landes zum Herzogthum (1156) verliehenen Privilegium minus zurück.[1] ‚Nullam quoque (dux Austriae) expeditionem debeat — heisst es dort — nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austriae vicinas ordinaverit.'

[1] Urkundenb. des Land. ob d. Enns II nº CLXXXVIII.

Das Recht, das in jenem § 45 unseres LR. II zum Ausdrucke gelangt, hat sich jedenfalls aus dieser, dem Lande Oesterreich in seiner Eigenschaft als einer rechten Mark zuerkannten Begünstigung entwickelt, Siegel selbst hat an anderer Stelle,[1] der ich hier durchaus folge, ausgeführt, dass eben jener Paragraph als ‚auf Grund dieser Gewohnheit' erlassen aufzufassen ist. Dass aber § 45 unsers LR. II thatsächlich mit jener kaiserlichen Verordnung in engstem Zusammenhange steht, beweist wohl auch die Schlussbemerkung in demselben, welche den Ursprung dieses Rechtes, dasselbe gleichsam motivirend, angibt: ‚Wir seczen und gepieten, das der lanndesherre die herren von dem land nicht dringe ze varn her über das gemerkch, er tůe es dann mit gůt oder mit pete, wann diez lande ain recht march ist.'

Was endlich die letzte der hier in Betracht kommenden Stellen (§. 48) betrifft, so ist zu beachten, dass sich ihr Charakter doch von dem der §§. 41 und 45, wie mir scheinen will, nicht unwesentlich unterscheidet. Handeln nämlich jene zunächst von einer Beschränkung der landesherrlichen Gewalt, so liegt hier das Schwergewicht ihres Inhaltes unzweifelhaft auf der Gewährleistung eines Rechtes der Dienstmannen etc. (Sicherung der Gewere an unbeweglichen Sachen vor aussergerichtlichem Eingriff) gegenüber jedermann, selbst gegenüber der landesherrlichen Gewalt.

Berücksichtigt man nun, dass nur in diesem Zusammenhang des Landesherrn Erwähnung geschieht, so dürfte die Textirung unseres LR. II,[2] auch wenn jener selbst Urheber desselben ist, nicht allzusehr befremdlich erscheinen.

Und jener Auffassung Siegel's, dass der, welcher setzt und gebietet, ein anderer sein müsse als der Landesherr, widerspricht doch auch, wie früher schon erwähnt wurde, die Bemerkung, in welcher der Erlasser von LR. II seine Gewalt als eine ‚königliche' bezeichnet. Siegel selbst kann dies nur gezwungen deuten, da er sagt: ‚auch wenn ein Kaiser spräche, würde oder könnte doch wenigstens von der königlichen Ge-

[1] Die rechtliche Stellung etc., a. a. O., S. 245.

[2] Wir seczen und gepieten, hab ain dinstman ritter oder chnappen oder ain epurger ain aigen oder ain lehen oder ain ander gůt in seiner gewer, das sol im der landesherr und nyemand ander nemen an recht.

walt die Rede sein'.[1] In Wirklichkeit lässt sich dies mit dem Kanzleigebrauche des 13. Jahrhunderts absolut nicht vereinigen, ein Beleg aus dieser Zeit müsste erst erbracht werden, um die Möglichkeit jener Annahme zu begründen.[2]

Anderseits ist die Eventualität, dass LR. II in der ersten Zeit der Habsburger-Herrschaft, etwa unter König Rudolf oder Albrecht I., entstanden sei, nach den früheren Ausführungen als unmöglich abzulehnen. Als terminus ad quem wird thatsächlich, wie Siegel nachgewiesen hat, das Jahr 1276 anzusehen sein. Wenn er auch in der Auffassung der Bestimmungen des jene Grenze markirenden Landfriedens König Rudolf I. zu weit gegangen ist, wenn man auch den in dieser Beziehung von Luschin erhobenen Einwänden[3] (dass in jenem Landfrieden nicht die völlige Freigebung des Burgenbaues enthalten sei, sondern nur die Erlaubniss zum Wiederaufbau in jenen Fällen, wo diese ungerechtfertigter Weise war verweigert worden), wird ihre Berechtigung nicht absprechen können, so ändert das, glaube ich, doch nichts an dem Wesen der Sache. Thatsächlich tritt uns in jenem Landfrieden doch das entgegengesetzte Princip entgegen, er spricht sich im Allgemeinen ebenso für den Burgenbau aus, als unser LR. II demselben entschieden und unbedingt entgegentritt.

Es wird somit eben bei dem principiellen Gegensatz der beiderseitigen Bestimmungen nicht angehen LR. II über das Jahr 1276 hinaus anzusetzen und dies umsomehr, da sich in der Zeit nach dem Landfrieden König Otakars von 1251, welcher ebenfalls entschieden gegen den Burgenbau gerichtet ist, kaum werden derartige Verhältnisse (etwa ein Burgenbau in grösserem Umfange) nachweisen lassen, die Verfügungen, wie sie LR. II enthält, gerechtfertigt oder auch nur erklärlich erscheinen liessen.

Ist aber die Annahme Siegel's, dass LR. II ‚nur von einem König oder Kaiser' herrühren könne, der ein anderer als der Landesherr sein müsse, nicht stichhältig, so wird vielleicht eine andere Annahme naheliegend erscheinen. Die früheren Ausführungen bezüglich des seiner Tendenz nach von LR. I ver-

---

[1] A. a. O., S. 114.
[2] Vgl Luschin, a. a. O., S. 22.
[3] A. a. O., S. 9 ff.

Digitized by Google

schiedenen Charakters des LR. II haben gezeigt, dass letzteres durchaus das Interesse und den Standpunkt der landesfürstlichen Gewalt vertritt, ja denselben sogar wiederholt ausdrücklich betont.

Siegel ging nun anderseits von der im Allgemeinen ja durchaus wahrscheinlichen Annahme aus, dass man sich unter dem österreichischen Landesherrn einen Herzog zu denken habe. Wie nun, wenn in Oesterreich ein Fürst regiert, der vermöge seiner anderweitigen Stellung auch die Königskrone führte, wird sich da nicht jene ausgesprochene Tendenz der im LR. II enthaltenen Verfügungen mit jener andern Stelle, da ein König sich als Erlasser desselben zu erkennen gibt, sehr wohl vereinigen lassen?

Mit anderen Worten, wir gewinnen als muthmassliche Entstehungszeit für LR. II die Zeit, da Otakar von Mähren Herzog in Oesterreich war[1] und nach seiner Krönung zum Könige (25. December 1261) auch den Königstitel führte. Der vielleicht nahe liegende Einwand, dass er für Oesterreich als solches doch eigentlich nur Herzog war, steht unserer Annahme nicht entgegen, da sich nachweisen lässt, dass Otakar auch in den für Oesterreich erlassenen Privilegien und Urkunden an erster Stelle den Königstitel gebraucht und dort, wo er ähnlich wie an jener Stelle des § 37 von seiner Gewalt oder Macht spricht, sie ausdrücklich immer als königliche bezeichnet. ‚Eius incolis — heisst es in dem von ihm erlassenen Stadtrechte für Tulln (1270) — hanc gratiam de nostra regia magnificentia duximus faciendam‘[2] und ebenso in dem Privileg für Ardacker (1273, iuni 17) ‚hanc duximus gratiam nostra regia munificentia liberaliter concedendum‘.[3]

---

[1] Wie ich nachträglich sehe — mein Freund Herr Dr. O. Doublier machte mich darauf aufmerksam — hatte F. Krones ursprünglich (Umrisse des Geschichtlichen Lebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe etc., Innsbruck 1863, S. 470 f.) doch auch schon das grössere Denkmal gegen Siegel ‚der Zeit Otakars II.‘ zuweisen wollen, liess aber diese Auffassung in der Folge gänzlich fallen.

[2] Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert I, S. 465.

[3] Ebenda S. 477. Andere Belege aus der früheren Zeit ergeben sich unter Anderem aus folgenden, im Urkundenb. d. Land. ob d. E. III, enthaltenen Urkunden: 1262, 7./II. contulerimus de munificentia regia n° CCCII; 1262, 1./XII. de . . . libera et regia maiestate . . . recognovimus n° CCCX;

So ergibt sich uns als Frist für die Entstehung von LR. II die Zeit von Anfang des Jahres 1262—1276. Forschen wir nun innerhalb dieser Zeitgrenze an der Hand des uns geschichtlich Ueberlieferten nach einem Zeitpunkt, an welchem uns Verhältnisse entgegentreten, die etwa die Entstehung unseres LR. II veranlasst haben könnten. Es ist nothwendig, zum Verständniss des Folgenden etwas weiter auszuholen.

Mit Friedrich II. war 1246 das alte Stammhaus der österreichischen Herzoge erloschen. Das Land fiel als erledigtes Reichslehen an den Kaiser heim. Allein dieser kam, vollauf mit anderen Fragen beschäftigt, nicht dazu, seine starke Hand in Oesterreich fühlbar zu machen. Von verschiedenen Seiten werden nun Ansprüche auf das babenbergische Erbe erhoben, Niemand aber vermag den seinigen zunächst nachdrücklicher Geltung zu verschaffen, es kommt zu Verhältnissen, welche ganz darnach angethan sind, zur völligen Anarchie zu führen.

Noch einmal loht am politischen Himmel Deutschlands der Feuerbrand aus den beiden neuerdings gekreuzten Schwertern, dem geistlichen und weltlichen, auf, doch nur um den Untergang des glorreichen Herrschergeschlechtes der Hohenstaufen in desto tragischerer Beleuchtung erscheinen zu lassen. Auch in Oesterreichs Gauen spiegelt sich der Abglanz jenes Brandes wieder.

Hier war die ghibellinische Partei unter den Landherren mächtig vertreten, sie, welche gerade unter dem letzten Babenberger so fest darniedergehalten wurden, sahen nun die Zeit gekommen, sich freier zu bewegen, sie waren nun bestrebt, sich womöglich um das an Macht und Recht zu bereichern, was sie früher an solchen eingebüsst. Kirchen und Klöster boten das erwünschte Beuteobject für ihre übermüthigen Gelüste dar. Die Güter und Besitzungen derselben wurden gebrandschatzt, man erhob von ihnen willkürliche Abgaben, zog die Zehnten an sich und bemächtigte sich frei werdender Lehen. Insbesondere war es das Hochstift Salzburg, das unter diesen

1263, 19./V. contulimus de regiae celsitudinis nostrae gratia speciali n° CCCXXVII; 1265, 1./I. concessimus et indulsimus . . . et a nostra regali magnificentia debeant congaudere n° CCCLVI; 1269, 12./VI. pietate regali duximus confirmandam n° CCCXC n. a. m.

Gewaltthätigkeiten der Landherren vor allen zu leiden hatte.[1] Allein nicht nur dieses, sondern auch die anderen Kirchen und Klöster des Landes wurden von den Uebergriffen des Adels schwer getroffen.[2]

Der Uebermuth desselben gab sich damit nicht zufrieden; er scheute sich nicht, auch auf die Besitzungen und Rechte des Landesherrn seine begehrlichen Blicke zu richten. Auch sie traf das gleiche Schicksal wie jene der geistlichen Gewalten.

Nun, da kein Landesfürst vorhanden war, konnte man ungehindert neue Burgen errichten, die Zustimmung und Erlaubniss jenes, an welche der Burgenbau nach LR. I gebunden war, fiel gewissermassen von selbst hinweg. In umfangreichstem Masse nützte man denn auch die Gelegenheit aus, zahlreiche Burgen wurden so neu errichtet,[3] boten sie doch die festeste Stütze zur Wahrung der angemassten Rechte.

Und dieses Treiben der Landherren war nicht vielleicht das Werk einer kürzeren Zeitdauer, sondern wurde planmässig durch Jahre hindurch fortgesetzt; es fehlte die landesfürstliche Gewalt, demselben zu steuern.

1251 gelang es Otakar von Mähren mit Hilfe der mächtigsten und einflussreichsten Adeligen Oesterreichs, sich in den Besitz des Landes zu setzen. Wohl verkündete er gleich nach Uebernahme der Regierung jenen bekannten Landfrieden, der immerhin schon ein festes, energisches Antreten des neuen Herrschers bekundet. Wohl hören wir auch, dass er in den nächsten Jahren wiederholt widerspenstige Adelige züchtigte, allein all diese Verfügungen waren doch nur bestimmt, den dringendsten Uebelständen Abhilfe zu schaffen. Für Otakar war es doch ein Gebot politischer Klugheit, zunächst wenigstens nicht den Gewaltherrn hervorzukehren. Er musste den Bedingungen Rech-

[1] Vgl. O. Lorenz, Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg Sitzungsber. der Wiener Akad. XXIII, 472—524.

[2] Vgl. G. Friess, Die Herren von Kuenring. II. Abth. Blätter des Ver. f. Landesk. v. Niederöst. VII, 1873, S. 178 ff.

[3] Ein anschauliches Bild von diesen Verhältnissen gibt das sogenannte „Rationarium Austriacum", welches J. Chmel im Notizenblatte der kaiserlichen Akademie V. 1855 publicirt hat. Ueber dasselbe handelt des näheren gegen Lorenz, a. a. O. I, S. 367, Anm. 1 ein Aufsatz von mir, der in den „Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsf." (XIV. Bd.) erscheinen wird.

nung tragen, welche ihm die Besitzergreifung des Landes ermöglicht hatten, er musste dem Adel des Landes, den mächtigen Landherren, welche ihm vor allen dazu verholfen hatten, stillschweigend gewisse Zugeständnisse machen, er durfte sie von vornherein nicht die nervige Faust des Herrn fühlen lassen. Und er konnte in den ersten Jahren seiner Regierung umsoweniger daran denken, als es galt, seine Macht zuvörderst nach aussen hin sicherzustellen und erstarken zu lassen. Die wiederholten Kriege gegen Ungarn und Baiern, sein Zug nach Preussen nahmen seine Aufmerksamkeit voll in Anspruch, dies füllte seine Thätigkeit während der fünfziger Jahre voll aus.

Anders gestaltete sich die Lage mit Beginn des neuen Decenniums. 1260 hatte Otakar durch den Sieg bei Kroissenbrunn über die Ungarn seine Stellung diesem Erbfeinde des Landes gegenüber ungemein befestigt. Die reife Frucht dieses Krieges, die Erwerbung der Steiermark, musste seine Stellung im eigenen Lande nicht wenig erhöhen. Im Sommer 1262 war er sodann von dem deutschen Könige Richard förmlich mit den österreichischen Ländern belehnt worden, und wenn dieser Act auch thatsächlich bei der ohnmächtigen Stellung des im Reiche fremden Schattenkönigs kaum eine weitere Bedeutung hatte, so lieh er doch den rechtlich wenig begründeten Ansprüchen Otakars auf die Länder, welche er in seinen Besitz gebracht hatte, den formellen Schein verfassungsmässiger Rechtskräftigkeit. Noch in demselben Jahre, wenige Monate später, ward er, der Herzog von Oesterreich, feierlich zum Könige von Böhmen gekrönt, eine Reihe von Momenten, die im Verein mit den kriegerischen Erfolgen der letzten Jahre nothwendigerweise eine Rückwirkung auf die Stellung des Königs im Innern des Landes zur Folge haben mussten; es konnte nicht anders sein, als dass seine Macht nun auch auf dem Gebiete der inneren Politik nachdrücklicher zur Geltung gelangte.

Schon Böhmer hatte erkannt,[1] dass mit dem Jahre 1265 ein ‚Wendepunkt in Otakars Charakter und Stellung einzutreten scheine'. Nun war die Zeit der Abrechnung gekommen, nun war es möglich, den Uebergriffen der Landherren wirksam zu begegnen, sie in die Grenzen der ihnen gebührenden Stellung zurückzuweisen und der von ihnen schwer beeinträch-

---

[1] Additam. II ad Reg. imp. 1246—1313, S. 440, 169 a.

tigten landesfürstlichen Macht nachhaltige Geltung zu verschaffen.

Allerdings sind wir über diese Vorgänge nur sehr dürftig unterrichtet, jedoch dürften bei dem Mangel an ausführlichen Berichten zuverlässigen Charakters die Ausführungen Lorenz'[1] durchaus das Richtige getroffen haben.

Otakar trat nun dem Adel gegenüber entschieden auf; er begann die Burgen der Landherren planmässig zu brechen. ‚Illo anno — berichtet uns der Heiligenkreuzer Mönch[2] — idem rex incepit in Austria multa castra devastare.‘ Der Adel des Landes aber, welcher damit die Sicherheit der widerrechtlich angemassten Rechte schwinden sah, erhob sich wider den König, ja es verlautet sogar, dass einige der Landherren mit Ungarn, welches den natürlichen Rückhalt gegen Otakar bot, conspirirten.

Wie dem aber auch immer sein mag, soviel steht fest, dass der König mehrere der angesehensten und mächtigsten Herren (Otto von Meissau und die böhmischen Barone Benesch und Milota) gefangen setzen und die beiden Ersteren im Kerker hinrichten liess.

Bei der einflussreichen Stellung, welche gerade der österreichische Landrichter Otto von Meissau am Hofe des Königs einnahm,[3] lässt eine solch' gewaltsame Massregel uns einen sehr bedeutsamen Einblick in die Sachlage thun, es handelte sich offenbar um eine gegen den König gerichtete Verschwörung der Landherren, welcher jener damit die Spitze abbrechen wollte. Auch die anderen Herren, welche mehr oder weniger offen in die Sache verwickelt gewesen sein mögen, mussten dadurch in wirksamer Weise eingeschüchtert werden, ihnen sollte damit offenbar ein warnendes Beispiel gegeben werden. Und wenn wir nun sehen, dass in den vorliegenden Quellen die Nachricht von diesem Gewaltacte in engstem Zusammenhange mit jener über die Brechung der Burgen durch Otakar gegeben wird, so wird dies wohl kaum zufällig sein und thatsächlich

---

1 A. a. O. I, S. 251 ff.

2 Contin. Sancruc. II, Mon. Germ. SS. IX, S. 646.

3 Vgl. J. Pölzl, Die Herren von Meissau, in den Blätt. d. Ver. f. Landesk. v. Niederöst. XIV (1880), S. 4 ff. und dazu B. Hoffer, Die Gründungsgeschichte des Frauenklosters St. Bernhard bei Horn, Progr. d. Obergymn. z. Melk 1874, S. 25.

die Auffassung Lorenz' als einzig berechtigt erscheinen, dass nämlich eben jenes Vorgehen Otakars die Ursache oder, wie wir sagen möchten, wenigstens die Veranlassung zu jener Verschwörung gebildet habe.

Wir halten an. Lorenz selbst wurde gerade hier an dieser Stelle auf LR. II aufmerksam; unwillkürlich scheint sich ihm hiebei die Ueberzeugung aufgedrängt zu haben, dass dasselbe in irgend welchem Zusammenhange mit jenem Vorgehen des Königs stehen müsse. Ohne auf die Sache des Näheren einzugehen, hat er sich[1] die auffallende Aehnlichkeit der Bestimmungen des LR. II über den Burgenbau mit diesen Ereignissen je nach der einen oder andern der damals ausgesprochenen Hypothesen über dessen Entstehungszeit (Zieglauer-Siegel) zurechtgelegt.

Versuchen wir nun diesem augenscheinlichen Zusammenhang beider näherzutreten.

Eine so allgemeine Verordnung wie die in §. 58 des LR. II gegebene, dass alle Burgen, welche innerhalb 20 Jahren gebaut worden seien, zerstört werden sollten, kann vom Standpunkte der Staatsgewalt, welche sie erlassen, offenbar nur gegen widerrechtlich erbaute Burgen gerichtet sein. Sie setzt ferner voraus, dass eine Zeit ihr unmittelbar vorhergegangen sei, in welcher ein solcher Burgenbau in grösserem Massstabe betrieben wurde. Für beide Momente konnten aber die bisherigen Hypothesen keine auch nur annähernd genügende Erklärung bieten. Weder aus der Zeit von 1217—1237, noch aus jener von 1276—1296 ist bekannt, dass Solches der Fall gewesen wäre. Thatsächlich entspricht diesen Bedingungen einzig und allein die Zeit vom Tode Herzog Friedrichs II. (1246), wie sie früher geschildert wurde. Schon Luschin hat erkannt,[2] dass den natürlichsten Ausgangspunkt für eine solche Verfügung, wie sie §. 58 enthält, das Jahr 1246 bilden würde.

Anderseits ist bekannt und schon wiederholt betont worden', dass verschiedene Verfügungen, welche König Otakar sonst erlassen hat, und besonders sein Landfriede von 1251 sich ebenfalls gegen den Burgenbau richteten. Nun können wir aber nachweisen, dass eben dort der Tod Friedrichs II. als

[1] A. a. O., S. 253, Anm. 1.
[2] A. a. O., S. 23.

Ausgangspunkt für die diesbezüglichen Massregeln angenommen wurde.

In den Jahren 1262—1265 hatte Otakar ein Verzeichniss der landesfürstlichen Besitzungen und Einkünfte in Oesterreich anlegen lassen,[1] wahrscheinlich um einen sicheren Ueberblick über die ihm zustehenden Rechte und Gefälle zu erlangen. In demselben (‚Rationarium Austriacum') finden wir nun unter Anderem vermerkt:[2] ‚Item castra, que indebite edificata sunt post mortem ducis Friderici.' Wir sehen also, dass damals noch eine Anzahl von widerrechtlich erbauten Burgen im Lande vorhanden war und man bei Fixirung der einzelnen Besitzverhältnisse und ihrer Rechtstitel auf das Schlussjahr der Babenbergerperiode zurückging.

Noch deutlicher aber spricht sich Otakar selbst in dem 1253 den Bürgern von Wiener-Neustadt verliehenen Freiheitsbriefe aus:[3] ‚Nec ab aliquo infra terminos iudicii civitatis municionem aliquam erigi permittemus et que erecta est infra rastam a tempore vite clare memorie ducis Friderici II. decessoris nostri dirui faciemus.

Diese Stelle bietet nun eine vollkommen concise Analogie zu den Bestimmungen unseres LR. II; es wird hier im speciellen Fall geradezu dasselbe verordnet, was zwei Paragraphe des LR. II in allgemeiner Fassung enthalten. Vergleicht man mit derselben die §§. 39 (Wir seczen und gepieten, das iemant dem andern neher pau, denn uber ain rast; wo das geschehen ist, die sol man prechen) und 58 (Wir seczen und gepieten, was pürg oder vesten in zwainzig iarn gepaut sein, das man die preche), so wird man, glaube ich, sich unwillkürlich der bedeutsamen Aehnlichkeit beider bewusst werden, ihre auffallende Uebereinstimmung den Gedanken an einen inneren Zusammenhang, den gleichen Urheber nahelegen.

Dort wird nun für die betreffende Bestimmung der Tod Friedrichs II. als Ausgangspunkt direct angesetzt, es ergibt sich als natürlicher Schluss, dass für die gleiche Verfügung in LR. II

---

[1] Die näheren Ausführungen und Belege finden sich in meinem früher citirten Aufsatz.

[2] A. a. O., S. 401.

[3] G. Winter, Urkundl. Beitr. z. Rechtsgesch. ober- und niederöst. Städte, Märkte und Dörfer, S. 11 ff

dasselbe anzunehmen sei. Ist das aber der Fall, dann führen uns jene zwanzig Jahre des §. 58 in das Jahr 1266, das heisst genau in die Zeit unmittelbar nach der Niederwerfung jener Verschwörung, eine Zeit, in welcher, wie wir gesehen haben, sich Ereignisse abspielten, die anerkanntermassen eine auffallende Aehnlichkeit mit den Bestimmungen unseres LR. II aufweisen.

Setzen wir also die Entstehung von LR. II in das Jahr 1266, so gewinnen damit eine Reihe von Bestimmungen desselben Leben, es erhellt gerade aus den Vorfällen des Jahres 1265 ihre unmittelbare Bedeutung.

§. 49 (Wir seczen und gepieten, das yemant kain kirchen zu wer secze oder richt nur gar auf dem markche; wo si zu wer sind gericht, da sol man die wer zuprechen) hat doch schon Siegel zu dem sehr richtigen Schlusse bewogen,[1] es müsse ‚der Entwurf‘ angefertigt sein ‚nach einer Katastrophe, nach einem Kampfe, der siegreich um den Besitz des Landes geführt worden‘. Wir haben früher gezeigt, wie eben dies weder zu der von ihm vertretenen Hypothese, noch zu jener Rössler-Luschin's passt. Gerade Befestigungen an Kirchen spielen weder 1237 noch 1295 nachweisbar irgendwelche Rolle, sie aber anzunehmen, legt eben das früher erörterte Vorgehen der Landherren gegen die Geistlichkeit und deren Besitz so überaus nahe.

Eine andere Verfügung (§. 63), welche sich gegen Einigungen, die dem Lande zu Schaden gereichen, wendet, wurde von keiner der bisher aufgestellten Hypothesen in den Kreis ihrer Erklärung gezogen, allerdings wohl aus dem Grunde, weil das, was sie voraussetzt, sowohl der einen als der anderen Auffassung direct widerspricht. Im Jahre 1265 hatte thatsächlich eine solche Einigung stattgehabt, die nothwendig gewordene Hinrichtung des Meissauers und jener böhmischen Barone rückt uns die Bedeutung dieses Paragraphen so recht vor Augen.

Nun findet auch die so auffallende Uebereinstimmung und Aehnlichkeit einer Reihe von Bestimmungen des LR. II mit jenen des Landfriedens Otakars vom Jahre 1251 ihre natürliche Deutung. Schon früher haben Zieglauer,[2] Hasenöhrl[3] und Lu-

[1] A. a. O., S. 116 f.
[2] A. a. O., S. 103.
[3] A. a. O., S. 308 f.

sehin[1] darauf hingewiesen und sind auf Grund derselben zu dem Schlusse gekommen, er müsse LR. II als Vorlage gedient haben.

Stellen wir nun die entsprechenden Parallelstellen beider einander gegenüber:

Landfrieden von 1251 (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen I, 55 ff.):	LR. II:
Wir setzen auch und gebiten swelch herre sin stat oder sin burch bauwen welle, oder dehæin ander bowe tuen wil, der sol daz tuen mit sinem gute oder mit siner lute gute niht von der lantleute gute. (S. 57.)	
Iz sol auch nieman dehæin veste bowen, der niht hat drizzech phunt geltes umb di selben veste. Ist aber deheinniu daruber gebawen, di sol man brechen. (S. 60.)	§. 40: Wir wellen und gepieten, das iemant ein prukch oder vest paue, er hab umb die vest xxxt gelts und sol auch pauen gar an der lantleut schaden.
Wir setzen und gebiten, daz dehæin rihter dehæin ander wandel iht nem danne im von den besten werde ertæilt, di ze sinem geriht gênen; nem er da uber iht, daz riht man uber in als uber einen rauber. (S. 59.)	§. 42: Wir seczen und gepieten, das kain richter mit wissen kain unrecht gericht tůe und auch kain unrecht wandl nem.
Swer daruber dehæin zol oder dehain ungelt nimpt, in dehæin stat oder auf dehæin strazze, uber den sol man rihten sam uber æinen strazzrauber. (S. 57.)	§. 43: Wir wellen und gepiten, das kain mauter noch kain zolner kain unrecht maut noch zol nem; wer das daruber tůt uber den sol man richten als uber ain rauber.

[1] A. a. O., S. 37 f.

Man sol auch alle schedelich veste brechen, di in dem urleuge gebawen sint, und di veste di gemachet sint auz den chirchen. (S. 59.)

§. 49: Wir seczen und gepieten, das yemant kain kirchen zu wer seeze oder richt nur gar auf dem markche; wo si zu wer sind gericht da sol man die wer zuprechen.

Man sol auch deheinne man, der mit reht in die æht wirt braht, niht behalten; behalt in iemen, ehumpt der lantrihter dar und verbiutet in, let er in daruber, so sol er sten an des æhters stat. (S. 60.)

§. 62: Wir wellen und verpieten, das niemand ainen ubersaiten man behalt; wer es darûber tût, den sol man haben an iens stat, der da übersait ist.

Die so bedeutsame Aehnlichkeit zwischen LR. II und dem otakarischen Landfrieden von 1251 beweist allerdings an sich noch nichts, denn von vornherein wird man Siegel Recht geben müssen, wenn er sagt:[1] ‚Nichts würde hindern, das Verhältniss umzukehren und zu behaupten, dass bei der Gesetzgebung Otakars und Rudolfs (1276) der Entwurf vom Jahre 1237 vorgelegen habe.‘

Allein dem gegenüber wird doch ein schon von Hasenöhrl angedeutetes Moment, der Charakter von LR. II als einer Landesordnung eine entsprechende Berücksichtigung verdienen. Nicht unpassend hat Hasenöhrl dasselbe als eine ‚Compilation bestehender Gesetze‘ bezeichnet.

Sache der Landfriedensgesetze ist es, dass sie, zu einer bestimmten Zeit und für dieselbe erlassen, den Bedürfnissen, welche sich momentan eben geltend machen, durch die Satzung entsprechender Bestimmungen Rechnung tragen, dass sie, sobald die fortschreitende Entwicklung der Verhältnisse ein Eingreifen der Staatsgewalt nöthig macht, die jeweilige Stellungnahme dieser zu jenen präcisiren. Es ist daher naturgemäss, dass sie grossentheils selbstständige Verfügungen enthalten werden, Neues gegenüber dem bisher Dagewesenen.

Anders nun die Landesordnung. Sie ist ihrem Charakter nach nicht dazu bestimmt, wesentlich Neues zu bieten, sie hat

[1] A. a. O., S. 125.

vielmehr den Zweck, aus bereits bestehendem Recht, sei es, dass dieses gewohnheitsmässig geübt oder aber gesetzmässig normirt war, das allgemein Gültige zusammenzufassen, die Rechtentwicklung einer längeren Periode, wie sie thatsächlich allmählich erfolgte, abschliessend zu fixiren. Natürlich schliesst dies nicht aus, dass auch in ihr sich neue Bestimmungen vorfinden, auch sie ist ja ein Kind ihrer Zeit, auch sie wird für Verhältnisse, welche noch keine gesetzliche Regelung erfahren haben, diese neu bieten.

Aus diesem Grunde nun liegt es, glaube ich, von vornherein näher, anzunehmen, dass LR. II aus jenem Landfrieden von 1251 geschöpft habe, zumal wir nachweisen konnten, dass auch sonst thatsächlich Stellen aus Specialgesetzen übernommen wurden. Eine Beobachtung dürfte vielleicht dieser Annahme grössere Wahrscheinlichkeit sichern. Wäre nämlich LR. II, wie Siegel annimmt, die Priorität vor dem Landfrieden Otakars zuzuerkennen, dann läge es nahe, anzunehmen, dass jener mit dem otakarischen Landfrieden so augenfällig übereinstimmende §. 62 des LR. II aus einer Aehnliches besagenden Stelle des Mainzer Landfriedens Kaiser Friedrich II. entlehnt sei, welcher erwiesenermassen[1] die Vorlage für LR. I gebildet hat.

Jene Stelle im Mainzer Landfrieden nun lautet:[2] ‚Precipimus et firmiter inhibemus, ne quis proscriptos manuteneat vel scienter hospicio recipiat; quod si fecerit, et de hoc legitime convictus fuerit, tanquam proscriptus puniatur, nisi septima manu sinodalium hominum integri status ignoranciam suam primo declaret.‘ Es findet sich hier also am Schlusse noch ein Zusatz zu Gunsten desjenigen, welcher einem ‚übersaiten man‘ Aufnahme gewährt. Wenn wir nun aber sehen, dass LR. II desselben entbehrt und sich damit enger an den otakarischen Landfrieden, in dem dieser Zusatz gleichfalls fehlt, anschliesst, so spricht das doch, meine ich, für die Priorität des otakarischen Landfriedens vor LR. II.

Nehmen wir diese und als nothwendige Folge davon die Benützung dieses Landfriedens in LR. II an, dann erklären sich wohl auch die ‚Unebenheiten‘ in der Redaction des LR. II, auf welche Siegel aufmerksam wurde. Es zeigt sich nämlich,

---

[1] Zieglauer, a. a. O., S. 99 f.

[2] Mon. Germ. Legg. II, 317, § 13.

dass bei Abfassung von LR. II in einer Weise flüchtig vorgegangen wurde, welche bei Aufnahme einzelner Bestimmungen übersehen liess, dass Sätze gleichartigen Inhaltes bereits vorausgegangen waren.

Siegel weist an zwei Stellen einen solchen Vorgang nach: §. 41, mit dem §. 76 Aehnlichkeit zeigt, und §. 36, welcher dem späteren §. 73 gleichartig ist.

Vergegenwärtigen wir uns nun aber die Sachlage. LR. II besteht im Wesentlichen aus drei deutlich erkennbaren Abschnitten:

I. §. 1—35, sämmtlich (bis auf §. 8) LR. I entnommen.

II. §. 36—63, welche neue Bestimmungen bieten, und endlich

III. §. 64—92, die wiederum alle (mit Ausnahme von §. 74 und 90) auf LR. I zurückgehen. In der Mitte also fand eine grössere Einschiebung statt; hier werden zusammenhängend jene neuen Verordnungen eingefügt, welche zu geben der Erlasser für geboten hielt. Gerade hier hat bei Abfassung des LR. II der otakarische Landfriede als Vorlage gedient.

Jener §. 36 nun, bezüglich dessen sich eine Unebenheit mit dem späteren fühlbar macht, dürfte im Anschlusse an denselben entstanden sein, wie eine Vergleichung mit der entsprechenden Stelle des Landfriedens zeigt:

Landfrieden von 1251:	LR. II, §. 36:
Wir setzen und gebiten, swer auf iêmens phfenning fales slahe, oder slahen heizze, den sol man haben für æinen valschær.	Wir wellen und gepieten, das dem landesherren niemant sein mûnss irre; wer es tût, der sol das puessen mit leib und gut.

Von §. 64 aber folgte man wiederum LR. I als Quelle, und so erklärt eben dieser Wechsel der Vorlage, dass der Verfasser, welcher sich im Allgemeinen zugestandenermassen sehr genau an dieselbe hielt, in §. 73 sorglos den Artikel 56 von LR. I ausschrieb, da er in der ihm nunmehr vorliegenden Quelle eben gerade folgte.

Uebrigens wohnt dieser wiederholten Betonung des Verbotes der Münzfälschung — auch der später neu hinzugekommene §. 74 handelt nochmals davon — vielleicht eine tiefere Bedeutung inne. Gerade die Verhältnisse vor der von uns

als Entstehungszeit von LR. II acceptirten Periode lassen dies sehr wahrscheinlich erscheinen, indem die Landherren in jener Zeit der Anarchie möglicherweise auch diesem Rechte der landesfürstlichen Gewalt Eintrag gethan hatten.

Das gleiche Verhältniss dürfte nun auch bezüglich der §§. 41 und 76 anzunehmen sein, obwohl wir hier nicht einmal so weit zu gehen brauchen, da sie, genau betrachtet, nicht in einer Weise gleichartig sind, dass die Aufnahme des zweiten den Vorwurf der Wiederholung des bereits früher Gesagten rechtfertigen würde.

§. 41:	§. 76 (= Art. 58 LR. I):
Wir seczen und gepieten, das kain landesherr iemant kain vest erlaub ze pauen an der lanthern rat.	So sol auch niemand kain edele haus oder pürg paun an des landsherrn gunst und an sein urlaub; er mag aber auf sein neus aigen auf ewner erd paun was er wil zwair gaden hoch ist an umbgeng wer und zimen und ain graben darumb neun schuech weit und siben schuech teuff und nicht mer, im erlaub es dann der landesherre.

Die Annahme, welche wir bezüglich der Entstehungszeit von LR. II vertreten, gestattet uns ferner, auch mehrere andere Bestimmungen desselben zu deuten, welche bis jetzt gänzlich unberücksichtigt gelassen werden mussten.

Zuvörderst möge eine scheinbar bedeutungslose Veränderung Erwähnung finden, welche man in einem Paragraph von LR. II (75), der sich sonst durchaus an den entsprechenden Artikel des LR. I (57) anschliesst, vornahm. Während nämlich dieser besagt: ‚Es ensol auch niemant weder auf wasser, noch auf lannd dhain maut nemen,‘ heisst es dort: ‚Es sol auch niemant weder auf wasser noch auf land neue maut legen noch nemen.‘

Erinnert nicht gerade dieser Zusatz an Verhältnisse, wie sie durch jene früher geschilderten Uebergriffe der Landherren geschaffen worden waren? Gerade aus dieser Zeit wissen wir,

dass von jenen widerrechtlich Abgaben im Lande erhoben wurden.

Die §§. 54—56 von LR. II treffen Verfügungen, welche sich auf Rüstungen zu einer bevorstehenden Heerfahrt beziehen. Sie setzen voraus, dass eine solche von dem Erlasser des LR. II für die nächste Zeit in Aussicht genommen war. Wir hören auch von einer Versammlung der Streitkräfte, welche zur Vertheidigung des Landes ins Feld rücken sollten:

§. 55. (‚Wir setzen und gepieten, das iemant, der zu der samnunge vert, da man das land wern sol.‘)

Eben dies spricht gleichfalls gegen die bisher aufgestellten Hypothesen. Im Jahre 1298, nachdem der Kampf Albrechts mit König Adolf geendet, folgte gerade auf jene Zeit, da nach Luschin LR. II entstanden sein soll, eine Periode der Ruhe und des Friedens, ja der Reimchronist, die vornehmste Stütze dieser Auffassung, erzählt selbst eben an der besagten Stelle, dass König Albrecht die Landherren damals (nach dem Reichstage von Nürnberg) in die Heimat entlassen, indem er ihnen für die ihm geleisteten Dienste seinen Dank aussprach.[1]

Auch mit der Sachlage im Jahre 1237 stimmt eine solche Voraussetzung nicht überein, obwohl es auf den ersten Blick den Anschein hat, als ob dies sehr wohl der Fall wäre. Nichts scheint ja näher zu liegen, als dass Kaiser Friedrich II., nachdem er in Wien eingetroffen war, nun von hier aus die Landherren zum Kampfe gegen den aufständischen Herzog entboten hätte. Allein gerade das Entgegengesetzte hievon wird uns von glaubwürdiger Seite überliefert.

Obwohl der Kaiser schon im Jänner nach Wien gekommen war, verhielt er sich dort unthätig und unternahm es nicht, gegen den Herzog ins Feld zu ziehen, wie der Heiligenkreuzer Chronist in seiner Art berichtet:[2] ‚Imperator intravit Austriam venitque cum multis principibus Wiennam . . . ibique per tres menses latitantes, comedentes et bibentes que apud ipsos erant, et nichil aliud utilitatis operantes.‘

---

[1] ‚In danckt der kunig fleissigleich
irr Dienst und irr treuen‘
a. a. O., 637 b. Vgl. oben S. 25 f.

[2] Contin. Sancruc. II, Mon. Germ. SS. IX, 639.

Sehr wohl aber lassen sich diese Verfügungen mit der politischen Lage des Jahres 1266 vereinigen. Eben in diesem Jahre ging König Otakar, nachdem schon Ende 1265 die Feindseligkeiten begonnen hatten, daran, den Herzog von Baiern energisch zu bekriegen. Verschiedene Quellen melden übereinstimmend, dass er damals ein gewaltiges Heer gesammelt und mit demselben in Baiern eingefallen sei.[1] Und wenn uns ein in dieser Beziehung etwas ausführlicherer Bericht erzählt, dass umfassende Rüstungen hiezu angestellt wurden, dass diese Streitkräfte aufs Beste ausgerüstet waren,[2] so trägt dies nur um so mehr dazu bei, die Analogie mit jenen in LR. II zu Tage tretenden Verhältnissen um so deutlicher darzuthun.

Nun findet sich in § 56 des LR. II eine Bemerkung, welche, wie schon Siegel sehr richtig erkannte, ‚näher auf eine bestimmte Zeit weist'. Es heisst nämlich dort, die Rüstungen sollten vollendet sein ‚zu den nagsten sunwenten, die nu koment'. Von vornherein kann man wohl, ganz abgesehen von einer speciellen Beziehung, annehmen, dass unter dieser Sonnenwende die sommerliche (21. Juni) gemeint sei, da man eine grössere Heerfahrt damals doch wohl eher im Sommer zu unternehmen pflegte. Auch Siegel fasst die Stelle durchaus in diesem Sinne auf. Sie stimmt nun sehr gut zu jenem Feldzug Otakars nach Baiern im Jahre 1266, da wir wissen, dass der König zu demselben in den ersten Tagen des August aufgebrochen sei.[3]

Wir können also die muthmassliche Entstehungszeit von LR. II näher fixiren, die Frist auf die ersten Monate, den Anfang des Jahres 1266 einschränken.

Und nun betrachten wir zum Schlusse dieser Ausführungen noch zwei andere bisher unbeachtete Paragraphe von LR. II.

---

[1] Rex Bohemie collecto maximo exercitu ... vastavit terram ducum Bawarie Ann. S. Rudperti Salisb. ib. 797 ad 1266. Vgl. auch die entsprechenden Stellen der Historia annorum ib. 650 und der Cont. praed. Vindob. ib. 728; Steirische Reimchronik (Ausg. M. G. Seemüller), c. 74—75, S. 119, 120.

[2] Cont. Vindob. ib. 699 ad 1267: Otakarus rex Boemie illustris manu valida Bawariam intravit usque in Ratisponam, cum decem milibus militum et alia innumerabili multitudine ad arma peroptime expeditorum, ubi etiam habuit 200 milia curruum boneratorum cum expensis quibus exercitus plurimum indigebat.

[3] Die Cont. Zwettl. III (Mon. Germ. SS. IX, 656) nennt den 3. August.

§. 51 (Wir seczen und gepieten, das iemant auf sein vogtare nicht seczen süllen kain unrecht nūcz, wann als bei alten zeiten ist gebesen) verordnet, dass Niemand von den in seiner Vogtei Stehenden widerrechtlich Nutzen ziehen solle. Die Bemerkung am Schlusse aber gibt uns eine erwünschte Andeutung über die Zeitverhältnisse, unter welchen sie entstanden ist. Dass bei diesem Verbot ausdrücklich auf die frühere Zeit verwiesen wird, setzt voraus, dass der Abfassung von LR. II eine Periode vorangegangen sei, in der eine solche widerrechtliche Ausnützung des Vogteirechtes statthatte, und dass der Erlasser dieser Verordnung bestrebt war, dem gegenüber die früheren geordneten Zustände der alten Zeit wieder herzustellen.

Auch dies weist entschieden auf die Zeit nach dem Tode Herzog Friedrich II. hin, in welcher die Landherren, die grösstentheils das Vogteirecht auf den geistlichen Besitzungen innehatten,[1] dasselbe nachweislich zu ihren Gunsten ausbeuteten. Und dieses ungesetzliche Vorgehen des Adels dauerte doch auch noch in den ersten Jahren der otakarischen Herrschaft fort. Eine sehr charakteristische Schilderung dieser Verhältnisse tritt uns in dem schon früher citirten sogenannten ‚Rationarium Austriacum' (1262—1265) entgegen. Wiederholt finden wir hier Vermerke über Güter, welche die Landherren nach dem Tode des Vogtes an sich gerissen und nun gewaltsam zu eigener Nutzniessung zurückhalten,[2] ohne eine wirkliche Belehnung empfangen zu haben.

Gerade in diesem Zusammenhange wird ferner §. 52 so recht ins Licht treten.

Er bestimmt: ‚Wir seczen und gepieten, das die dinstman des landes wol urtail und volgen mugen getun umb alles das aigen, das in disem land ist, es sei der bischof, der äbt, der

[1] Siegel, Rechtliche Stellung etc., a. a. O., S. 272.

[2] A. a. O., S. 402: Dominus Hainricus de Lichtenstayn intromisit se in Eichenprune de x beneficiis et de curia villicali, que advocato ceperunt vacare a domino Wichardo de Zewinge, oder ebenda unter Eberstorf: Item Rumhardus de Zistenstorf et filii fratrum suorum tenent violenter VIIII beneficia in Eberstorf, que ceperunt vacare ab advocato ex morte Strunonis marscalci et dicunt se habere in pheodo et nunquam receperunt ab advocato; ebenso auch unter Rutkerstorf, Meynhartstorf und Schorndorf, ebenda.

brôbst, der graven der frein oder der grafschaft süllen bei ir alter gewonhait beleiben.‘

Den Dienstherren wird also direct befohlen, den rechtmässigen Zustand bezüglich der Eigengüter im Lande anzuerkennen, diese selbst sollen bei ihren hergebrachten Rechten belassen werden. Hiebei handelte es sich aber offenbar vornehmlich um geistlichen Besitz, ausdrücklich werden die einzelnen geistlichen Besitzinhaber hervorgehoben, und wenn auch daneben noch die Grafen und Freien erscheinen, so kommen dieselben doch jedenfalls hiefür weniger in Betracht, da gerade die Interessen der Landherren sich vielfach mit denen dieser beiden Stände deckten.[1]

Diese Verordnung schliesst sich also nicht nur äusserlich, sondern in streng sachlichem Zusammenhange an den vorausgehenden §. 51 an, sie beide sind mit der deutlichen Absicht erlassen, den Uebergriffen der Dienstmannen auf den geistlichen Gütern entgegenzutreten.

Nun können wir aber nachweisen, dass gerade mit Beginn des Jahres 1266 König Otakar daran ging, die Landherren auch in dieser Beziehung in die gesetzlichen Schranken zurückzudrängen. Sehr charakteristisch ist hiefür ein von ihm am 22. Jänner dieses Jahres von Prag aus erlassenes Mandat, das an sämmtliche Richter des Landes gerichtet war[2] (iudicibus provincialibus et civitatensibus universis per Austriam et supra Anasum constitutis).

Der König erklärt, er habe erfahren, ‚quod quedam detestabilis consuetudo immo pocius corrupteta peccatis malorum exigentibus in vestris partibus contra deum et iusticiam inolevit, videlicet quod prelatis, rectoribus seu plebanis ecclesiarum decedentibus quidam inprobi laici, immo pocius crudeles tyranni, res mobiles et inmobiles quandoque ipsorum decedentium clericorum presumunt temere usurpare ac rapere violenter‘. Dagegen sollten sie nun entschieden auftreten, diesen Unfug fürderhin nicht mehr geschehen lassen, und zwar sollte, wie besonders hervorgehoben wird, ‚per totum nostrum dominicum‘ derart vorgegangen werden.

[1] Vgl. Siegel, Die rechtliche Stellung etc., a. a. O., S. 243, und Zallinger, Ministeriales und Milites, S. 67. Hasenöhrl, Ausgabe des Landrechtes, S. 74.

[2] Niederöst. Urkundenb. I (St. Pölten), Nr. 77.

Die gleiche Tendenz aber, welche hier zu Tage tritt, können wir auch in anderen Verfügungen Otakars aus jener Zeit verfolgen. Wenn er unter dem 15. März an seine sämmtlichen Richter und Beamten in Oesterreich den Befehl ergehen lässt,[1] auf den Gütern des Hochstiftes Passau sich der Ausübung jedweder Gerichtsbarkeit zu enthalten, und sich hier die bemerkenswerthe Stelle findet: ‚Pataviensis episcopi . . . et ecclesie sue Pataviensis ac hominum suorum iura et libertates, quibus ab aliquibus est sepius derogatum, volentes firma et illibata imposterum conservare', so können wir erkennen, dass damals Otakar wirklich in umfassender Weise an die Abstellung jener Missbräuche schritt, die, wie er selbst an der früher citirten Stelle sehr prägnant sagt, im Lande sich widerrechtlich eingewurzelt hatten.

Unsere Annahme, dass LR. II im Jahre 1266 von König Otakar müsse erlassen worden sein, stützte sich auf die Beobachtung, dass sowohl die im Allgemeinen hervortretende Tendenz der gegenüber LR. I neu hinzugekommenen Bestimmungen, als auch die Eigenart einzelner dieser Verordnungen, welche von den bisher aufgestellten Hypothesen entweder gar nicht oder doch nur sehr gezwungen gedeutet werden konnten, auf jene Zeit verweisen, mit welcher ein entschiedener Wendepunkt der inneren Politik Otakars im Sinne unseres LR. II eintrat. Indem wir nun auch directe Nachrichten über Verfügungen des Königs aus derselben Zeit vorführen konnten, welche nicht nur in Ansehung des Burgenbaues, sondern auch hinsichtlich der Uebergriffe des Adels auf geistlichen Gütern eine derart auffallende Aehnlichkeit mit einer Reihe von Paragraphen des LR. II aufweisen, dass sie gleichsam dasselbe besagten, was dieses in allgemeiner Form enthält, wird unsere Vermuthung damit nicht nur einen hohen Grad von Gewissheit erringen, sondern wir auch in den Stand gesetzt, die anfänglich auf die Zeit eines Jahres ausgedehnte Entstehungsfrist auf den Anfang, die ersten Monate desselben (1266) einzuschränken.

IV.

Es erübrigt noch, auszuführen, dass auch die allgemeinen Rechtsverhältnisse der von uns als Entstehungszeit acceptirten

[1] Mon. Boica XXVIII^b, 392.

Periode mit dem übereinstimmen und sich vereinigen lassen, was nach LR. II Rechtens ist oder werden soll. Naturgemäss kommen hiebei für uns im Wesentlichen nur jene Stellen des LR. II in Betracht, in welchen sich dieses von LR. I unterscheidet.

Betrachten wir zunächst das Verhältniss Oesterreichs zum deutschen Reiche, so zeigt sich, dass LR. II in dieser Beziehung durchaus mit LR. I übereinstimmt. Gerade dieser Umstand macht es nothwendig, auf die entsprechenden Paragraphe näher einzugehen, da von vornherein die Vermuthung naheliegend erscheint, dass die so verschiedene Zeit, in welcher nach unserer Meinung LR. II entstanden ist, auch in dieser Hinsicht ein anderes Rechtsverhältniss gezeitigt habe, oder dass wenigstens die so veränderte politische Lage nicht mehr zu dem stimmen könne, was dort (LR. I) als Rechtens aufgezeichnet worden war.

Oesterreich tritt uns nach wie vor als ‚rechte Mark' entgegen (§ 45). Vom Reiche dem Landesherrn geliehen, sind die Dienstmannen des Landes ‚des Landesherrn Lehen vom Reiche' (§ 2).

Dem entspricht nun auch das Gerichtsverfahren bezüglich dieser reichslehenbaren Dienstmannen. Begreift der Landesherr einen solchen an der Handhaft, und es gelingt ihm, zu entrinnen, so steht jenem das Recht zu, über ihn die Acht zu verhängen. Zieht er sich daraufhin nicht aus derselben, so steht der zweite definitive Achtspruch (die Verfestung) nicht mehr dem Landesherrn zu, sondern dem Reiche. Nur dieses kann sodann als Folge des zweiten definitiven Achtspruches die Echt- und Rechtlosigkeit über ihn verhängen. ‚Der Kaiser und das Reich sollen das letzte Urtheil über ihn geben' (§ 2).

Gerade diese Erwähnung des Kaisers, welche sich doch auch in LR. II findet, erheischt eine nähere Erklärung. Begreiflicherweise hat diese Stelle frühzeitig Anlass zu wichtigen Folgerungen bezüglich der Entstehungszeit von LR. II gegeben. Seit dem Tode Friedrich II. (1250) bis 1312, da Heinrich VII. sich wiederum die Kaiserkrone errang, hatte ja Deutschland thatsächlich keinen Kaiser. Und dieser Umstand hat doch auch Luschin veranlasst, anzunehmen, dass die Rechtsaufzeichnung (LR. I) nicht nach 1250 entstanden sein könne.[1] Dass

[1] A. a. O., S. 19.

diese Erwähnung des Kaisers aber auch in LR. II vorkommt, scheint er ganz übersehen zu haben.

Nun ist zunächst zu bemerken, dass dieselbe sich in LR. II an einer Stelle findet, welche wörtlich aus LR. I (Art. 2) entnommen wurde. Schon dies allein würde genügen, der Stelle jede weitere Beweiskraft zu nehmen, da gerade der früher geschilderte Charakter der Redaction von LR. II bei ihrer engen Anlehnung an die Vorlage, anderseits aber bei ihrer Flüchtigkeit, welche nachweisbare Unebenheiten übersehen konnte, dies vollauf erklären würde. Offenbar hat auch Luschin deshalb der Sache keine weitere Bedeutung beigemessen. Allein selbst abgesehen davon lässt sich diese Erwähnung des Kaisers gerade für die Zeit Otakars sehr wohl verstehen, diesen selbst als Erlasser von LR. II vorausgesetzt. An der erwähnten Stelle (§ 2) wird vom Kaiser als einer dritten Person in einer Weise gesprochen, dass er als eine über dem Landesherrn stehende höhere Gewalt hingestellt wird, an die zu dingen die reichslehenbaren Dienstmannen berechtigt sind.

Gerade wenn der Landesherr selbst ein König war, lag es nahe und empfahl sich der Deutlichkeit halber, das Haupt des deutschen Reiches, das hier die obere Gewalt bedeutet, als Kaiser zu bezeichnen, oder vielmehr die in der Vorlage enthaltene Fassung nicht abzuändern, wenn auch momentan der deutsche König thatsächlich nicht die Kaiserkrone führte. Ueberdies muss berücksichtigt werden, dass jener Unterschied zwischen dem königlichen und kaiserlichen Titel gerade im 13. Jahrhundert (vom Tode Friedrich II.) ab nicht mehr so genau beachtet wurde, derart, dass man wohl auch einen deutschen König als Kaiser bezeichnete.

Speciell von König Otakar können wir dies quellenmässig nachweisen. In einem Briefe an den Papst, wo er von dem deutschen Könige als einer dritten Person spricht, und zwar in einer unserer Stelle ganz adäquaten Weise derart, dass dieser als über den Fürsten stehendes Reichsoberhaupt erscheint, bezeichnet er ihn doch auch als Kaiser. Er schreibt nämlich (Anfang November 1273) Gregor X., da er bei ihm über die nach seiner Meinung widerrechtliche Wahl Rudolfs zum deutschen Könige Klage führt,[1] dass dieser gewählt worden sei

[1] Dolliner, Cod. epist. Primislai Ottocari II. n° VII, S. 17.

von ‚principes Alemanie, quibus potestas est cesares eligendi‘. Und dieser Stelle kommt um so grössere Bedeutung zu, als ja dieses Recht den deutschen Fürsten eben nur bezüglich der Wahl zum deutschen König zustand, während, wie bekannt, damals noch (bis 1338) die Annahme und Führung des kaiserlichen Titels von der Krönung in Rom abhängig war.

Ich gehe nun zur Schilderung der Gerichtsverfassung über und handle zunächst von den oberen Landgerichten, den Landtaidingen. Auch in dieser Beziehung besteht zwischen den beiden Fassungen des Landrechtes ein nicht zu verkennender Unterschied, wenn er auch für die Frage nach der Entstehungszeit derselben bisher nicht in entsprechender Weise berücksichtigt wurde. Allerdings hat Hasenöhrl von diesem Standpunkt aus es versucht, Schlüsse auf die Entstehungszeit des Landrechtes zu ziehen, allein seinem, in dieser Beziehung sehr richtigen Vorgehen musste hindernd in den Weg treten, dass er auf den von Siegel festgestellten formellen Unterschied im rechtlichen Charakter beider Fassungen des Landrechtes keine Rücksicht nahm, ja diese Auffassung geradezu anfocht. Luschin untersuchte in seiner Abhandlung über die Entstehungszeit des Landrechtes dieses nicht nach jener Seite hin, wohl aber hat er in seinem späteren Werke über das ältere Gerichtswesen in Oesterreich wiederholt darauf aufmerksam gemacht,[1] dass LR. II eine spätere Entwicklungsphase der Gerichtsverfassung darstelle.

Gehen wir auf jene Stellen des Näheren ein, an welchen der Unterschied zwischen LR. I und LR. II so recht deutlich wird. LR. I kennt als echte Dingstätten in Oesterreich nur Neuburg, Tulln und Mautern (Art. 1). Nun hat es den Anschein, als ob dies auch bezüglich LR. II der Fall wäre, da auch in diesem (§ 1) uns die gleiche Bestimmung entgegentritt. Allein diese Stelle ist eben wieder aus LR. I wörtlich entnommen, zur Erkenntniss des wirklichen Rechtszustandes aber ist es nothwendig, dass wir im Zusammenhange mit diesem Paragraphen (1) noch weitere herbeiziehen.

Art. 70 von LR. I verfügte (im 2. Theil): ‚Und sol ain iegleich richter ze Newnburg, ze Tůln und ze Mauttarn ain schrann machen, die zehen phund kost.‘ Hier er-

---

[1] S. 57—60.

Digitized by Google

scheinen also wiederum jene drei Orte und sie allein als echte Dingstätten. Nun ist es sehr interessant, zu sehen, wie LR. II, das auch hier im Allgemeinen aus LR. I schöpft, sich dazu verhält. Der entsprechende Paragraph (92) lautet: ‚An welich dingstat der landesherr oder der richter, der an seiner stat siezet richten wil, da sol im der lantrichter an dem end ain schrann machen, die zehen phund kosten sol.‘ Es ist also hier der Richter nicht mehr an jene drei Orte als Dingstätten gebunden, sondern vielmehr auch die Möglichkeit in Aussicht genommen, dass das Gericht an einem anderen Orte abgehalten wird. Gerade unter Otakar beginnt aber nachweislich jene Beschränkung der Malstatt auf die genannten drei Orte sich zu lockern, nun treten als echte Dingstätten auch Wien und Krems bereits hervor.[1]

Anderseits wird es nicht nothwendig sein, um diese spätere Entwicklung zu erklären, mit Luschin[2] bis auf die Habsburgerzeit herabzugehen, wenn wir sehen, dass doch auch der Landfriede Otakars (1251) schon jene Beschränkung nicht mehr kennt. An der Stelle, welche dort von der Dingpflicht handelt, wird den Dienstmannen, Rittern und Knechten geboten, ‚swa di lantrihter iriu lanttæidinch hin legen, daz si dar chomen, dem geriht zehelf‘.[3]

Bezeichnend ist auch der Unterschied der beiden Fassungen des Landrechtes bezüglich des Vorsitzes im Landtaiding. Nach LR. I führt denselben entweder der Herzog selbst oder ‚der Richter, der an seiner Statt richtet‘ (Art. 4). Eben bei diesem Artikel kommt, den entsprechenden Paragraph des LR. II (3) hinzugenommen, der Unterschied in der Gerichtsverfassung, welche beide darstellen, sehr klar zum Ausdruck.

Art. 4. ‚Ist aber er über sechs wochen in der echt, so sol er denn dem lanndesherren oder dem richter, der an seiner stat richtet, zehen phund ze wanndel geben und den undern lanndgerichten sechs schilling.‘	§ 3. Ist er aber über sechs wochen in der echt so sol er dem richter wanndl geben nach des landes gebonhait als recht ist; dem landesherren zehen phunt ze wandl und in den graffschefften dem lantrichter sechs schillin[g]

[1] Hasenöhrl, a. a. O., S. 317.
[2] Ger.-Wes., S. 52.
[3] A. a. O., S. 60.

Beide Bestimmungen handeln von derselben Sache und beziehen sich auf den Wandel, welchen der Geklagte, wenn er sich über sechs Wochen nicht aus der Acht gezogen hatte, dem Richter zu zahlen verpflichtet war. Beide unterscheiden zwischen höheren und niederen Gerichten. Allein während LR. I neben dem Landesherrn und dessen stellvertretenden Richter nur die unteren Landgerichte erwähnt, finden wir in LR. II neben dem Landesherrn die Landrichter, welche in den Grafschaften die Gerichtsbarkeit üben. Und ähnlich auch in

Art. 70 a. Und wann der lanndesherre ainen rihter seczet an sein stat.	§ 91. Es ist auch recht, wann ein lanndsherr ein landgericht seczet.

Die bedeutendste Neuerung aber, welche König Otakar in der Gerichtsverfassung Oesterreichs einführte, war eben die, dass er zur Ernennung von vier Landrichtern schritt und diesen nun gegenüber der früheren Gerichtsverfassung ein ‚wesentlich anderer Wirkungskreis' zugewiesen wurde. ‚Die Geschäfte, welche bisher das Herzogsgericht beschäftigt hatten, wurden getheilt, das Wichtigste dem König vorbehalten, das Uebrige den neuen Landrichtern zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise überlassen.' Diese Schilderung Luschin's[1] deckt sich vollkommen mit dem, was eben in jenem § 3 des LR. II gegenüber der entsprechenden Stelle in LR. I hervortrat. Es deutet also gerade die Erwähnung der ‚Landrichter in den Grafschaften' in LR. II im Gegensatze zu der wesentlich anderen Einrichtung in LR. I auf die Zeit Otakars hin.

Derselbe Unterschied lässt sich auch in den bereits früher besprochenen Bestimmungen des Art. 70 b = § 92 verfolgen. Auch dort erscheint die Einrichtung der Schranne an den Dingstätten nach LR. II Sache der Landrichter, in deren Gerichtssprengel das Landtaiding abgehalten wurde, im Gegensatze zu LR. I, in welchem ‚ain iegleich richter ze Newnburg ze Tůln und ze Mauttarn' damit beauftragt ist.[2]

Fassen wir nun des Weiteren die Competenz der einzelnen Gerichtspersonen ins Auge.

---

[1] Ger. Wes. S. 56.

[2] Vgl. dazu Luschin, a. a. O., S. 52.

LR. I bestimmt, dass Grafen, Freie und reichslehenbare Dienstmannen, sobald es sich um ‚ir laib, ir er und ir aigen' handelte, ihr Recht nehmen sollten, ‚nâr in offner schrann vor dem lanndesherren'. Ganz anders nun LR. II, welches diese Stelle wiederum aus LR. I wörtlich übernimmt, dabei aber eine allerdings unscheinbare Veränderung vornimmt, die wohl deshalb bis jetzt keine Beachtung fand, weil es sehr leicht den Anschein haben kann, als sei es nur eine zufällige Ungenauigkeit des Verfassers, oder richtiger Abschreibers von LR. I. Hier heisst es nämlich statt ‚vor dem landesherrn' ‚vor den lantherren'. Dass dies aber keine blosse Ungenauigkeit in der Schreibung ist, lehren uns zwei weitere Paragraphe, welche im LR. II neu hinzugekommen sind.

Es findet sich einmal nämlich im § 91 ein wichtiger Zusatz zu dem aus Art. 70 (LR. I) Entnommenen. ‚Und sol,' heisst es, ‚der auch derselb lantrichter weder gen graven noch gen freien gen dienstman nûr umb gewalt und umb sein gepot und umb varend gut nicht richten; was ander clag ist, die sol der landsherr richten ze recht.' Den Landrichtern[1] wird also hier schon eine gewisse Competenz in Processen gegen Grafen, Freie und Dienstmannen eingeräumt, sofern diese nämlich eine verübte Gewaltthätigkeit, Uebertretung des landrichterlichen Gebotes oder Fahrhabe betreffen. Alle anderen Klagsachen erscheinen allerdings auch hier dem Landesherrn selbst vorbehalten.

Nun war den Landrichtern, da sie Otakar 1251 in der früher geschilderten Weise bestellte, gerade eine solche Competenz thatsächlich eingeräumt worden, und zwar eben durch jenes Landfriedensgesetz des Königs aus demselben Jahre. ‚Wir wellen auch und setzen vier lantrihtaer, zwen enhalb Tunowe zwen dishalb, di suln rihten alle chlag di fur si choment, an uber dienstman leib nnd æigen und lehen.'[2] Sie waren also nunmehr auch in Processen gegen die Landherren competent, welche sich nicht auf deren Leib, Eigen oder Lehen bezogen. Somit erscheinen sie als ordentliche Richter in Strei-

---

[1] Luschin, Ger. Wes. S. 64 b meint irrthümlich, dass diese Processsachen vor den Obrist-Landrichter gehörten. Die Fassung des § 91 schliesst aber in ihrer Unzweideutigkeit eine solche Annahme aus.

[2] A. a. O., S. 59.

tigkeiten um die Fahrhabe jener und in Criminalfällen minderer Art.[1]

Und noch ein Weiteres kommt hinzu. Die Aenderungen, welche Otakar in der Gerichtsverfassung Oesterreichs vornahm, waren grossentheils auch bedingt durch die nun anders gewordene Stellung des neuen Landesherrn. König Otakar, dessen Herrschaftsgebiet ein bei weitem grösseres war als das der babenbergischen Herzoge, vermochte naturgemäss den Pflichten als oberster Gerichtsherr im Lande nicht in derselben Weise zu genügen wie jene, deren Regierungsgewalt sich auf dieses beschränkte. Insbesondere war die Bestimmung, dass der Landesherr den Vorsitz im echten Dinge führen sollte, nunmehr nahezu unhaltbar geworden, da ja gerade Otakar so vielfach ausser Landes weilte. Anderseits aber musste er darauf bedacht sein, dass der Gang der Rechtspflege dadurch nicht behindert würde, es war nothwendig, dass diese unabhängig von einer etwa zufälligen Anwesenheit des Landesherrn gemacht würde.

Otakar suchte dies wesentlich durch zwei Neuerungen zu erreichen: einerseits durch die schon besprochene Einsetzung von vier Landrichtern, auf welche nun ein Theil der früher ausschliesslich dem Landesherrn zukommenden Competenz übertragen wurde, anderseits aber durch ein ausgebreitetes System von Delegationen. Sehr häufig wurden in Rechtssachen, deren Entscheidung dem Landesherrn selbst reservirt war, nunmehr von diesem Personen seines besonderen Vertrauens, Landrichter und Inhaber der obersten Hofämter, einzeln oder auch zwei zugleich mit der Durchführung des Processes beauftragt, sei es nun, dass dieselbe jenen überhaupt zugewiesen wurde, sei es auch dass der Landesherr sich doch noch die definitive und endgiltige Approbation vorbehielt. Hasenöhrl hat in verdienstlicher Weise mehrere solcher Fälle zusammengestellt.[2] Betrachten wir aber die Klagsachen, um welche es sich in diesen Fällen handelte, so ergibt sich als bezeichnende Thatsache, dass es gerade solche sind, welche nach LR. I (Art. 1) ausschliesslich vor dem Landesherrn entschieden werden sollten, insbesondere Fälle, welche Eigengut der Dienstmannen betrafen.

---

[1] Vgl. Hasenöhrl, a. a. O., S. 319; Luschin, a. a. O., S. 62.

[2] A. a. O., S. 316.

Anderseits ist zu beachten, wenn bei solchen Processen, deren Entscheidung auf dem Wege einer besonderen Delegation erfolgte, uns die Urtheilsfinder genannt werden, diejenigen, nach deren Ausspruch der mit der Leitung des Processes betraute Landrichter die endgiltige Entscheidung, das Urtheil fällte. Es sind die Landherren, die Dienstmannen, welche als Zeugen in der darüber ausgefertigten Gerichtsurkunde erscheinen,[1] sie werden ausdrücklich als die hervorgehoben, auf deren Urtheil hin das Recht ertheilt wurde, und dies doch auch in Fällen, da der Landesherr selbst die endgiltige Entscheidung traf. So werden die ‚terrae nobiles' in dem Gerichtsbrief des Heinrich Grafen v. Hardegg und Albero v. Feldsberg (28. November 1267), als bestellten Richtern in einer Streitigkeit zwischen den Altenburgern und dem Kloster Lilienfeld besonders genannt, vor ihnen (‚coram omnium nobilium illic congregatorum frequencia') und nach ihrem Urtheil (‚omnis iudicii concio communi decrevit sentencia') wird der Process ausgetragen.

Es scheint also, dass Otakar, da er sich genöthigt sah, einen Theil seiner richterlichen Gewalt als Landesherr auf die Landrichter zu übertragen, dem alten Vorrechte der Landherren, ihr Recht nur vor dem Landesherrn zu nehmen, hiebei doch insoweit Rechnung trug, dass auch fürderhin das Urtheil in solchen Processen nur von den Genossen der Landherren gefunden werden sollte, derart, dass diesen ein eigener Gerichtsstand auch jetzt gewahrt blieb. So gewinnt, meine ich, jene Aenderung, die im §. 1 des LR. II gegenüber Art. 1 (LR. I) vorgenommen wurde (‚vor den lantherren' statt ‚vor dem landesherrn') ihre specifische Bedeutung und weist in ihrer charakteristischen Eigenart eben wieder auf die Zeit König Otakars hin. Wir erkennen nun auch, weshalb dieser Veränderung gemäss §. 8 im LR. II neu eingefügt wurde. ‚Es sol auch kain man gegen dem andern kain urtail geben noch kain volig tûn, es sei sein hausgenosse oder sein übergenosse, das im an sein leben oder an sein ern oder an sein aigen oder an sein lehen.' Dass diese Bestimmung zu Gunsten der Landherren erlassen wurde, sich auf diese vornehmlich bezog, erhellt deutlich aus der Specificirung der Fälle, für welche sie Rechtskraft

[1] Font. rer. Austr. II, 1, n° XLIV; ib. 11, n° CCXV.

[2] Arch. f. öst. Gesch. II, 191, n° VII (Hasenöhrl, a. a. O. 316).

hatte. Es sind doch genau dieselben Processsachen, deren Entscheidung nach jener Veränderung im §. 1 nun nicht mehr ausschliesslich vor dem Landesherrn erfolgte (leib = leben, ere, aigen) sondern vor den Landherren. Wenn nun auch die Lehenssachen mit in §. 8 aufgenommen erscheinen, so stimmt das wiederum sehr gut zu der otakarischen Gerichtsverfassung, da wir wissen, dass eben durch jenen Landfrieden vom Jahre 1251 diese doch von der ordnungsmässigen Competenz der Landrichter ausgenommen waren.[1]

§. 8 zeigt somit einen streng sachlichen Zusammenhang mit dem etwas veränderten §. 1; es war damit für Otakar die Möglichkeit gewonnen, im Falle er nicht persönlich derartige Processe leiten konnte, dieselben durch besondere, von ihm ad hoc delegirte Stellvertreter nach Ausspruch der Landherren entscheiden zu lassen.[2]

So erklärt sich die Einfügung dieser neuen Bestimmung ganz ungezwungen in organischem Zusammenhang mit den sonst in LR. II gegenüber LR. I vorgenommenen Veränderungen. Wir brauchen nicht mit Luschin bis auf die Habsburgerzeit herabzugehen, um sie verstehen zu können als eine Verfügung, welche über eine (angeblich damit analoge) Forderung der aufständischen Ministerialen hin getroffen werden sollte. Eine genaue Vergleichung mit jener von Luschin zum Belege seiner Annahme angezogenen Stelle aus dem ‚Kleinen Lucidarius' (Seifried Helbling) lehrt, dass es sich dort um etwas ganz Anderes handelte.

Die betreffende Stelle lautet nämlich:[3]

‚Gebt uns gên in (ritter und knecht)
bezzer reht:
er sî ritter, er sî kneht
unser reht sol für gên.
sie suln niht mit rehte stên
gên uns in den schrannen.
an den dienstmannen
urteil und frâge sol geligen.'

---

[1] Vgl. S. 69, 2.

[2] So möchte ich doch mit Luschin, a. a. O., S. 64, gegenüber Siegel (Die rechtl. Stellung der Dienstmannen, a. a. O., S. 257 f.) die Sache fassen, welch' letzterer jener Abweichung in §. 1 gegenüber Art. 1 keine ‚principielle Bedeutung' zuerkennt.

[3] A. a. O., IV, 763 ff.

Wir haben hier Verhältnisse vor uns, welche, wie ich meine, schon eine weitere, jüngere Rechtsentwicklung repräsentiren. Es geht aus dieser Stelle hervor, dass die Ritter thatsächlich schon so viel an Rechten gewonnen hatten, dass sie sich bereits den Dienstmannen gleich dünkten, gleiche Rechte wie diese geltend machten, ja geradezu als Urtheiler in Sachen derselben fungirten. Dagegen nun wendeten sich die Dienstmannen, sie wollten ihren eigenen, höheren Gerichtsstand gewahrt wissen.

Unser LR. II weist aber doch auch sonst eine scharfe Scheidung der Ritter von den Dienstmannen bezüglich der ihnen im Gerichte zustehenden Rechte auf. Wenn §. 44 bestimmt, dass in Sachen, welche Sentmessigen (= Rittermessigen)[1] ans Lehen gehen, der Obristlandrichter (und kein anderer Richter) entscheiden solle, in Klagsachen minderer Art (‚tůt aber ain sentmessig man ain deuphait oder ain ander poslich ding‘) aber ‚ain yeder richter‘, also auch der niedere Richter competent sei, so zeigt das durchaus dieselbe Rechtsentwicklung, wie sie sich ‚um die Mitte des 13. Jahrhunderts‘ ausgebildet hatte. Die Charakterisirung dieser, welche Luschin an anderer Stelle gibt,[2] besagt geradezu das Nämliche wie §. 44.

Eben dieser Paragraph führt uns nun zu einer weiteren Institution, welche auch kurz besprochen sein will, da ihr Vorkommen in LR. II gegen die Richtigkeit unserer Annahme über die Entstehungszeit desselben zu sprechen scheint. Es ist das Obristlandrichteramt. Dasselbe bestand zur Babenbergerzeit, Luschin weist für das Jahr 1244 Heinrich von Hausbach in solcher Stellung (iudex provincialis tocius Austriae) nach.[3] Er meint nun, dieses Amt sei von Otakar im Jahre 1251, da er jene vier Landrichter einsetzte, aufgehoben worden. Offenbar kam Luschin zu diesem Schlusse, weil in dem Landfrieden (1251) dieses Amt keine Erwähnung findet und ihm dasselbe nach Bestellung dieser Landrichter illusorisch geworden zu sein

---

[1] Vgl. Zallinger, a. a. O., Beil., S. 77 ff.

[2] Ger. Wes., S. 64. *a)* ‚der unfreie Ritterstand verantwortet mindere Fälle vor den niederen Landgerichten, Klagen, welche den Leib oder unbewegliches Gut betreffen, vor dem Landtaiding unter Vorsitz der oberen Landrichter.‘ Vgl. auch den Landfr. v. 1251, S. 59.

[3] Ger. Wes., S. 56.

schien. Einen irgendwie gearteten positiven Beweis bringt er für diese Annahme nicht vor, es wird somit auch von vornherein an sich die Möglichkeit der gegentheiligen Annahme zugestanden werden müssen.

Nun können wir nachweisen, dass sich derselbe Heinrich v. Hausbach, der uns 1244 als ‚pincerna ducis Austrie et Stirie et iudex provincialis tocius Austrie' begegnet,[1] auch am Hofe Otakars in gleich hervorragender und richterlicher Stellung findet. Wir treffen ihn als ‚pincerna' nach wie vor in Wien 6. Februar 1251,[2] 1254 18. November in Krems,[3] 1255 23. März in Seitenstetten (hier im Gefolge König Otakars).[4] Circa 1251 erscheint er als iudex provincialis,[5] und wenn er sich in einer von ihm ausgestellten Gerichtsurkunde (‚cum apud Chremis iudicio presedissem') des Jahres 1255 (2. März) als ‚iudex a duce Ottocharo per Austriam constitutus' bezeichnet,[6] so deutet das wohl darauf hin, dass er auch unter Otakar diese höhere Stellung des Obristlandrichters weiter bekleidete, zumal diese Bezeichnung sich doch von der für die Landrichter allgemein üblichen (iudex provincialis) im Sinne jener umfassenderen Gewalt (des Obristlandrichters für ganz Oesterreich) wesentlich unterscheidet.

Im LR. II wird der Obristlandrichter neben jener bereits besprochenen Stelle (in §. 44) nur noch in §. 92 erwähnt. ‚An welich ding stat der landsherr oder der richter der an seiner stat siczet richten wil, da sol im der lantrichter an dem end ain schrann machen die zehen phund kosten sol und wann man auch denn von dem gericht get, so sol der obristlandrichter damit schaffen was in gût dunket.' Wenn nun LR. I an der entsprechenden Stelle (Art. 70) das Verfügungsrecht über diese Schranne dem ‚richter' zuerkennt, der vom Landesherrn als sein Stellvertreter gesetzt wurde, hier aber neben dem Landrichter der Obristlandrichter genannt wird, und diesem jenes Recht zusteht, so deutet dies auf eine über der landrichterlichen stehenden Gewalt des Obristlandrichters als einer

---

[1] Font. ser. Austr. II, 11, n° CII.
[2] Ib., 21, n° IX.
[3] Ib., 33, n° XLIV.
[4] Ib., n° XLV.
[5] Ib., 11, n° CXV.
[6] Urkundenb. d. Landes ob der Enns III, n° CCXIX.

Persönlichkeit, welche vor allen mit der Stellvertretung des Landesherrn im Gerichte betraut ist.

Vielleicht können wir uns die Sache für die otakarische Zeit derart zurechtlegen, dass von jenen vier bestellten Landrichtern jemals einer vor allen mit der Stellvertretung des Landesherrn besonders betraut würde und dies eben der Obristlandrichter gewesen sei. Eine solche Deutung scheint wenigstens die spätere Entwicklung nahezulegen. Otto v. Haslau erscheint Ende 1278 als iudex provincialis,[1] am 14. Juni 1279 als iudex Austrie generalis,[2] am 16. Juni 1279 als iudex provincialis Austrie,[3] am 18. Februar 1281 als iudex generalis (per Austriam),[4] am 29. Jänner 1282 als iudex provincialis Austrie.[5] Von ihm wissen wir also thatsächlich, dass er neben dem Landrichteramt die Stelle des Obristlandrichters innehatte. Und gerade als solcher hebt er in dem oben (sub 2) citirten Gerichtsbrief besonders hervor, dass er an Stelle des (gleichfalls anwesenden) Landesherrn dem Gerichte vorsass (‚in presencia domini nostri regis magnifici Romani nobis loco ipsius iudicio presidentibus').

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Aehnliches von Heinrich v. Hausbach (circa 1250—1255) für die otakarische Zeit anzunehmen und so jene beiden früher angeführten Bezeichnungen desselben zu erklären seien.

Wie dem aber auch immer sein mag, so viel steht fest, dass kein Grund vorliegt, anzunehmen, König Otakar habe 1251 das Obristlandrichteramt aufgehoben.[6] Damit ist aber auch jeder Anstoss beseitigt, den man allenfalls an der Erwähnung dieses Amtes in LR. II (gegen dessen Entstehung in der otakarischen Zeit) nehmen könnte. Umgekehrt wird vielmehr diese Erwähnung in LR. II, dessen Zuweisung in die otakarische Zeit durch eine Reihe anderer gewichtiger Gründe gesichert erscheint, eine erwünschte Bereicherung unserer Kenntniss über diese Institution bieten.

---

[1] Font. rer. Austr. II, 11, n° CCXXXIII.
[2] Ib., n° CCXXXVII.
[3] Ib., n° CCXXXVIII.
[4] Ib. 8, n° LXI.
[5] Ib. 10, n° XXXV.
[6] O. Lorenz, a. a. O., S. 349, nimmt doch auch den Fortbestand dieses Amtes als ‚sicher' an.

Digitized by Google

Nachdem wir also das Landtaiding und die mit demselben zusammenhängende Gerichtsverfassung der oberen Landgerichte behandelt haben, wenden wir uns dem Hofgericht (Hoftaiding) zu. In LR. I findet sich von demselben noch keine Spur, und auch bezüglich LR. II hat man bis jetzt ein Gleiches angenommen. Ja Hasenöhrl, welcher bei Ermittlung der Entstehungszeit desselben von der sehr richtigen Annahme ausging, der terminus ad quem dieser müsse dort angesetzt werden, wo in der Gerichtsverfassung Oesterreichs eine Veränderung eintrete, mit welcher LR. II nicht mehr zu vereinigen sei, meinte diese geradezu in der Einführung des Hoftaidings durch Herzog Albrecht I. gefunden zu haben. Nach seiner Ansicht wären die ersten erkennbaren Spuren dieser Institution in der Zeit zwischen 1311 und 1330 nachzuweisen, dem entsprechend auch seine früher dargelegte Bestimmung der Entstehungszeit von LR. II.

Ueber die Anfänge des Hoftaidings sind wir nun seit Hasenöhrl genauer unterrichtet worden. Meiller's Bemerkungen über dasselbe haben durch die gründlichen Untersuchungen Luschin's[1] ihre Bestätigung erfahren. Luschin hat festgestellt, dass der Ursprung des Hoftaidings thatsächlich viel älter ist, ja bis in die Babenbergerzeit zurückreiche. Unter König Otakar ergibt sich sodann, veranlasst durch die geänderte politische Stellung des neuen Landesherrn, eine Entwicklung, welche den greifbaren Keim zur späteren Ausgestaltung dieser Einrichtung in sich birgt. Je mehr, so führt Luschin treffend aus,[2] das Herrschaftsgebiet Otakars an Ausbreitung gewann, desto mehr verringerte sich die Möglichkeit für den Landesherrn, Fälle, deren Entscheidung ihm vorbehalten war, an rechter Taidingstätte zu schlichten. Wollte man nun seine Sache nicht im Wege der Delegation, sondern thatsächlich durch den Landesherrn selbst ausgetragen wissen, so war es nöthig, ihm an seinen Hof zu folgen. Das gleiche galt für jene, die ein verliehenes Specialprivileg unter Exemtion von der ordnungsmässigen Gerichtsbarkeit ermächtigte, ihre Sachen durch den Landesherrn selbst entscheiden zu lassen, was insbesonders bei Klöstern der Fall war. „Die Fälle", so schliesst Luschin seine

[1] Ger. Wes., S. 66 ff.

[2] A. a. O., S. 69.

Darlegung, ‚welche in solcher Weise entschieden wurden, sind die Anfänge des späteren Hoftaidings.‘

Zur förmlichen Ausgestaltung desselben kam es allerdings erst später, in der habsburgischen Zeit. Ein erwünschtes Mittel, die Einführung des Hoftaidings in Oesterreich chronologisch beiläufig zu fixiren, bietet uns jene viel citirte Stelle des ‚Kleinen Lucidarius‘.[1]

‚Iz kostent mangen phenninc
ze Wienne die hofteidinc.
der ist niulîch gedâht:
er hât sie hoflîch dar brâht,
der sie hât getihtet.‘

Aus derselben ergibt sich, dass zur Zeit, da sie geschrieben wurde, das Hoftaiding in aller Form bereits bestand. Als Abfassungszeit dieses Gedichtes aber haben wir die Jahre 1292 bis 1294 zu betrachten.[2] Damals war also diese Einrichtung schon durchgeführt.

Ziehen wir nun aber noch eine weitere Stelle[3] desselben Gedichtes hinzu:

‚Der gerihtes wær bereit
driu lantteidinc in dem jâr
und liez diu hoftaidinc gar
und setzte rehte lantrihtær!‘

so können wir aus dieser, wie aus der Art und Weise, in welcher der Dichter im Zusammenhange damit sonst von dieser Institution spricht, entnehmen, dass dieselbe damals doch noch als Neuerung angesehen wurde, gegen welche man sich wegen der in ihrem Gefolge auftretenden unliebsamen Nebenumstände auflehnte und die Rückkehr zur früheren, alten Gerichtsverfassung verlangte.

Es dürfte somit als Zeit, da das Hoftaiding förmlich ausgestaltet in Oesterreich eingeführt wurde, der Anfang der neunziger Jahre des 13. Jahrhunderts anzusetzen sein.

In dieser Form nun — und so weit wird man Hasenöhrl zustimmen müssen — kennt auch LR. II das Hoftaiding noch

---

[1] II, 697 ff.

[2] Seemüller, Stud. a. a. O., S. 572.

[3] II, 756 ff.

Digitized by Google

nicht. Und eben dies ist, nebenbei gesagt, ein weiterer und sehr gewichtiger Beweis gegen die Richtigkeit der Ansätze Zieglauer's, Hasenöhrl's und Rössler-Luschin's über die Entstehungszeit desselben (1295—1298 oder noch später).

Fassen wir aber LR. II näher ins Auge, so wird hier eine Bestimmung desselben nicht übersehen werden dürfen, da sie mit der Entwicklung des Hoftaidings in enger Beziehung steht. §. 61 nämlich besagt: ‚Wir seczen und gepieten, wo in dem land ain offner gbalt geschiecht, oder da ainer den andern offenlich beraubt, dem sol der lantrichter gebieten, das er ze hof kom und antwurt umb den gewalt.‘ Ueber öffentliche Gewaltthätigkeit und Besitzstörung zu entscheiden, waren also die Landrichter nicht competent, sie sollten vielmehr Klagsachen dieser Art an den Landesherrn weisen, an dessen Hof sollte darüber Recht gegeben werden.

Hier haben wir es offenbar mit dem Hofgericht zu thun, und auch Luschin[1] fasst diese Verfügung in diesem Sinne auf, nur sucht er natürlich entsprechend seiner Ansicht über die Entstehungszeit von LR. II dieselbe im Sinne einer albrechtinischen Verordnung zu deuten.

Suchen wir nun nach Beispielen ähnlicher Processsachen aus der otakarischen Zeit. 1258 hatte sich Dietrich von Hohenberg als Vogt des Klosters Göttweih, sein Vogteirecht missbrauchend, Ausschreitungen gegen Güter dieses Klosters zu Schulden kommen lassen. Die Landrichter H. Graf v. Hardegg und A. Truchsess v. Feldsberg vermittelten zu Draiskirchen am 16. April dieses Jahres einen Vergleich (composicio) der streitenden Parteien.[2] Und nun ist eine Bestimmung desselben sehr interessant. Dietrich v. Hohenberg verpflichtet sich nämlich in demselben: ‚si de mea culpa predia ecclesie Chotwicensis cremata vel alter fuerint devastata, ex ministerialibus Austrie, qui consiliarii fuerint principis, quatuor debent eligi, ad quorum consilium teneor emendare.‘ Im Fall also die Güter der genannten Kirche durch sein Verschulden mit Brandlegung oder auf eine andere Weise verwüstet würden, sollte er Schadenersatz leisten nicht vor den Landrichtern, welche eben diesen Vergleich doch vermittelt hatten, sondern vielmehr nach Ausspruch von

[1] [illegible]
[2] [illegible]

vier Räthen des Landesfürsten. Mit anderen Worten, die Entscheidung über öffentliche Gewaltthätigkeit oder Besitzstörung erscheint hier der landrichterlichen Competenz entzogen und ausdrücklich vorbehalten den Mitgliedern des landesfürstlichen Hofgerichtes.

Noch instructiver ist ein anderer Fall aus dem Jahre 1267. Zwischen dem Stift Lilienfeld und dem Nonnenkloster Altenburg herrschten seit längerer Zeit bereits Streitigkeiten über gewisse Güter, welche ersteres für sich in Anspruch nahm. Da es nun anscheinend in dem ruhigen Besitze derselben von Altenburg behelligt wurde, rief es gelegentlich einer Durchreise des Königs dessen Intervention an, auf dass er eine endgiltige Entscheidung treffe. Der König aber betraute mit der Führung des Processes im Wege der Delegation seine beiden Landrichter Heinrich Grafen v. Hardegg und Albrecht v. Feldsberg, bestimmte jedoch ausdrücklich, dass diese zur Austragung desselben an einem von ihm gesetzten Termin an seinen Hof nach Wien kommen sollten (ut in crastino s. Martini Wiennam veniremus cum terre nobilibus). Dort erst wird im Hofgericht des Fürsten (statuto itaque die iuxta regis decretum in civitate memorata in curia ducis ad iudicii sessionem) die definitive Entscheidung gefällt.

Erscheint somit auch für die Zeit Otakars schon in Fällen, da es sich (wie im LR. II) um öffentliche Gewaltthätigkeit oder Besitzstörung handelte, als competente Gerichtsstelle für solche das Hofgericht des Fürsten, so hinderte das gleichwohl nicht, dass auch solche Klagsachen im Wege der Delegation entschieden werden konnten. Und dies ist auch nur durchaus natürlich. Denn befand sich der König zufällig ausserhalb des Landes und sollte der Rechtsgang keine Verzögerung erleiden, so musste man eben zu diesem Mittel greifen.

Auch hiefür haben wir ein sehr lehrreiches Beispiel aus dem Jahre 1259, das sich auf gewaltsame Entziehung und Vorenthaltung gewisser Besitzungen bezieht, bezüglich welcher der Marschall Heinrich v. Weitra sachfällig geworden war. Luschin[1] suchte die Stelle allerdings anders zu deuten, indem er gerade im Gegentheil darauf seine Annahme gründet, dass solche Fälle in vorhabsburgischer Zeit noch im Landtaiding entschieden wurden.

---

[1] Ger. Wes., S. 79, Anm. 125.

Allerdings hat es auf den ersten Blick den Anschein, als ob dies richtig wäre, da die Entscheidung thatsächlich von zwei Landrichtern (Otto v. Meissau und Otto v. Haslau) in Mautern gefällt wurde, also an einer der drei alten Landtaidingstätten. Doch muss von vornherein gegen diese Auffassung der Umstand gewichtige Bedenken erregen, dass am Schlusse der darüber ausgefertigten Urkunde,[1] da dieselbe durch Anführung der beiden vorgenannten Landrichter als Zeugen bekräftigt wird, diese ausdrücklich bezeichnet werden als in dem vorliegenden Process ordnungsmässig bestellte Richter (supradicte cause iudices racionabiliter constituti). Gerade diese Bemerkung deutet, meine ich, darauf hin, dass dieselben an sich nicht competent waren, jenen Fall zu entscheiden, sondern vielmehr damit besonders beauftragt wurden. Und wenn wir nun aus dem Itinerar des Königs nachweisen können, dass Otakar zu der Zeit thatsächlich ausser Landes (in Prag) weilte,[2] so gewinnt damit unsere Annahme an Gewissheit, dass es sich hier doch nur um eine ausserordentliche Delegation handelte.

Wir kehren zum eigentlichen Gegenstand unserer Beweisführung zurück. Es zeigte sich, dass doch schon in der otakarischen Zeit eine Rechtsentwicklung sich verfolgen lässt, welche bezüglich des Hofgerichtes durchaus mit dem übereinstimmt, was §. 61 des LR. II in dieser Beziehung besagt. Indem ferner die in diesem getroffene Verordnung Ansätze der Hofgerichtsbarkeit enthält, wie solche die eingangs gegebene Charakterisirung Luschin's eben für die otakarische Periode fixirt, anderseits aber die volle Ausgestaltung dieser Institution, welche in Oesterreich etwa um 1290 erfolgte,[3] darin noch nicht zum Ausdrucke gelangt, erscheint unsere Hypothese auch in diesem Punkte nicht nur zutreffend, sondern erhält dadurch zugleich auch eine sehr bedeutsame Stütze.

Es erübrigt noch die Stellung, welche LR. II hinsichtlich der städtischen Gerichtsverfassung einnimmt, zu untersuchen. Nach §. 46 von LR. II erscheint die Gerichtsbarkeit

---

[1] Font. rer. Austr. II. 1, n° XLIV, S. 48.

[2] Am 5. März 1259 (unsere Urkunde ist vom 7. März datirt) urkundet er in Prag: Urkundenb. d. Landes ob d. Enns III, n° CCLXXIII.

[3] Vgl. hiezu auch die Erwähnung eines Hoftaidings zu Wien in einer Urkunde Agnes', der Tochter Heinrichs v. Hauseck aus diesem Jahre. Hippolytus III, Diöces. Chron. 213.

Digitized by Google

des Stadtrichters auf den Burgfrieden der Stadt beschränkt. (Wir seczen und gepieten vestigcleich bei unsern hulden, das kain statrichter nicht fürbas richten sülle dann inerhalb der rinkchmaur.) Dazu tritt aber noch eine einschränkende Bestimmung: ‚Was die burger inerhalb der ringkmaur aigen lehens purkrechts und perkchrechts haben, sprêch sew yemand darûber an der auserhalb gesessen ist, so sullen sew antwurten vor dem lantrichter oder vor dem pergmaister oder vor dem herren des daz aigen ist.‘ Wird also ein Bürger bezüglich seines, innerhalb des Burgfriedens gelegenen Besitzes von jemandem geklagt, der nicht in der Stadt wohnt, somit auch nicht dem Communalverbande angehört, so soll nicht der Stadtrichter, sondern der Landrichter, der Bergmeister oder der Lehensherr, dem das Gut gehört, die competente Gerichtsstelle sein, vor der Recht gegeben werden soll.

Gerade diese Beschränkung der Competenz des Stadtrichters scheint die Deutung des Paragraphen schwierig zu machen, sie hat thatsächlich auch zu den verschiedensten Vermuthungen Anlass gegeben. Hasenöhrl meinte,[1] es müsse sich ‚in diesen Paragraphen ein Fehler eingeschlichen‘ haben, da diese Bestimmung ‚den sämmtlichen städtischen Privilegien widersprechen würde‘. Er suchte sich daher, dem Vorgange Meiller's folgend, mit einer Conjectur zu helfen, derart, dass an der betreffenden Stelle der Zusatzbestimmung bezüglich der Lage des Gutes nicht ‚innerhalb‘, sondern gerade das Gegentheil ‚ausserhalb‘ zu lesen wäre. Allein so lange für LR. II keine zweite Handschrift vorliegt, deren etwa darin abweichender Text einer solchen Conjectur ihre formelle Berechtigung verleiht, wird es doch kaum angehen, die Sache in so gewaltsamer Weise entscheiden zu wollen, umsomehr da die von Hasenöhrl des Weiteren an diese Conjectur geknüpften Combinationen eine durch den Charakter von LR. II nicht begründete weitgehende Tragweite annehmen.

Luschin anderseits glaubte[2] in der Tendenz, welcher nach seiner früher dargelegten Auffassung LR. II seine Entstehung überhaupt verdankte, die natürliche Erklärung für die vorliegende Stelle finden zu können. Die Aufnahme des §. 46 in

[1] Ausg. d. LR., S. 188.
[2] Ger. Wes., S. 217.

LR. II sei ‚ein Gegenzug des missvergnügten Landherrn‘ gewesen in dem Sinne, dass sie ‚die Competenz des Stadtgerichtes auf Processe zwischen Bürgern zu beschränken‘ gesucht hätten. Diese Annahme setzt voraus, dass zu der Zeit, da LR. II verfasst wurde, die stadtrichterliche Gerichtsbarkeit nicht nur auf solche Processe beschränkt war, sondern bereits ein weiteres Geltungsgebiet erlangt hatte. Dies trifft auch thatsächlich für die Zeit nach 1296 zu, da durch das in diesem Jahre von Albrecht erlassene Wiener Stadtrecht die Competenz des Stadtrichters auf alle Processe überhaupt ausgedehnt wurde, die sich auf innerhalb des Burgfriedens gelegenes Gut bezogen. Es liess sich also thatsächlich §. 46 für jene Zeit nur erklären im Sinne einer gegen die von dem Landesfürsten vertretenen Principien gerichteten oppositionellen Strömung.

Wenn nun aber, wie dies früher geschehen ist, nachgewiesen werden kann, dass LR. II mit Rücksicht auf die in demselben sonst zutage tretende Tendenz unmöglich seine Entstehung aus einer solchen Richtung herleiten kann, sondern gerade im Gegentheil von der landesfürstlichen Gewalt selbst ausging, dann ergibt sich als zwingender Schluss, dass §. 46 vor dem Jahre 1296 und überhaupt vor dem Zeitpunkt entstanden sein müsse, da die stadtrichterliche Gerichtsbarkeit einen solch' weiteren Competenzkreis bereits erlangt hatte.

Damit erscheint zunächst allerdings nicht viel gewonnen, da abgesehen von anderen Stadtrechtsprivilegien schon der Landfriede Otakars (1251) bestimmte:[1] ‚Wir setzen und gebieten, das dehæin rihter uber dehæin æigen iht rihten, wan daz innerhalb der stat leit.‘ Allein die Sache wird sich doch wesentlich klären, wenn wir die Zeitverhältnisse und näheren Umstände betrachten, unter welchen dieser Landfriede und anderseits LR. II entstanden. Bei ersterem handelte es sich Otakar, da er die Herrschaft in Oesterreich nach einer Zeit der Anarchie antrat, darum, die Verhältnisse im Allgemeinen zu ordnen, die wichtigsten Uebelstände zu beseitigen, insbesondere auch die Competenzkreise der einzelnen Behörden und richterlichen Organe scharf zu sondern.

Daher wohl auch jene ganz allgemeine Verfügung, der man doch keine allzu grosse Bedeutung nach jener Richtung

---

[1] A. a. O., S. 59

zumessen darf, wie auch schon Luschin mit Recht betont hat.[1]

Anders bei LR. II. Nun hatten sich die Verhältnisse schon einigermassen geklärt, Otakars Macht hatte genügend Wurzel gefasst, um jetzt, da es galt, der von ihm beabsichtigten definitiven Ordnung der inneren Verhältnisse im Einzelnen einen entsprechenden gesetzmässigen Ausdruck zu verleihen, seinen Standpunkt genau specificiren zu können.

Dem Stadtrichter sollte also in Klagen, welche innerhalb des Burgfrieden gelegenes Gut betrafen, die Entscheidung zustehen, sofern dieselben von Bürgern der Stadt selbst anhängig gemacht wurden. Er war somit der ausschliessliche Gerichtsstand für die Bürgerschaft als solche, für alle Streitsachen, die innerhalb derselben zum Austrag kommen sollten. Erfolgte aber die Klage von einem der Bürgerschaft nicht Angehörigen, ausserhalb Gesessenen, dann sollten jene anderen in §. 46 genannten Persönlichkeiten die competente Gerichtsstelle sein.

Fassen wir nun diese letzteren ins Auge, so wird die Bedeutung dieser Einschränkung der stadtrichterlichen Gerichtsbarkeit sofort gemindert erscheinen, wenn wir erwägen, dass doch auch in dem für die Competenz des Stadtrichters so überaus günstig lautenden Wiener Privileg Albrechts vom Jahre 1296 dieselben beiden Causalgerichtsstände des Bergmeisters und Lehensherrn von der Gerichtsbarkeit desselben ausgenommen werden.[2] Und wenn nun Tomaschek nachweisen konnte,[3] dass der entsprechende Artikel dieses albrechtinischen Privilegs nicht nen, sondern aus dem von König Rudolf 1278 erlassenen

---

[1] Ger. Wes., S. 215.

[2] Tomaschek, Gesch. Quell. d. Stadt Wien I, n° XXIII.

[3] Die beiden Handfesten König Rudolfs I. für die Stadt Wien vom 24. Juni 1278 und ihre Bedeutung für die Geschichte des öst. Städtewesens. Sitzungsber. d. Wiener Akad. LXXXIII, 293 ff. Die Echtheit dieser rudolfinischen Privilegien betrachte ich gegenüber O. Lorenz (Ueber die beiden Wiener Stadtrechtsprivilegien König Rudolf I. Ebd. XLVI, S. 72 ff.) nach den Ausführungen Tomaschek's und K. Rieger's (Beiträge zur Kritik der beiden Wiener Stadtrechtsprivilegien König Rudolfs von 1278. Jahresber. d. Franz Josef-Gymn. 1879) mit G. Winter (Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsf. I, 318 ff.) als erwiesen, zumal O. Redlich in jüngster Zeit (ebd. XII, 55 ff.) dargethan hat, dass König Rudolf 1277 der Stadt Wien ‚Privilegien von wesentlich demselben Umfang, ertheilt habe.

Wiener Stadtrechte entnommen sei, so erscheint damit zugleich dem Einwande vorgebeugt, welchen man etwa im Sinne der Luschin'schen Auffassung machen könnte, als ob diese Beschränkung auf die Forderungen der Landherren (1295) hin erfolgt wäre, um so deren Standesinteresse zu wahren.

Viel bedeutsamer als diese beiden ist der in §. 46 des LR. II neben ihnen namhaft gemachte dritte Gerichtsstand, der Landrichter. Der Umstand, dass auch diesem nach LR. II bezüglich innerhalb des Burgfriedens gelegenen Gutes eine die stadtrichterliche beschränkende Competenz zusteht, schliesst nach dem, was wir über die Stadtrechtsentwicklung unter König Rudolf und vollends unter Albrecht wissen, die Entstehung einer derartigen Bestimmung zu dieser Zeit ganz und gar aus. Sie kann unmöglich nach 1278 (respective 1277) entstanden sein.

Nun weist eben diese Betonung der landrichterlichen Gerichtsbarkeit auf eine bestimmte Tendenz hin. Die landesfürstliche Gewalt ist es, welche sich (durch ihre Organe) eine entsprechende Ingerenz auch auf diesem Gebiete zu wahren sucht, eine Richtung, die eben wieder mit der Luschin'schen Hypothese nicht vereinbar ist, da gerade sie den Interessen, welche die Landherren 1295 verfochten, direct zuwiderläuft.

Verständlich aber wird jene Bestimmung, wenn wir einen Blick auf das 1270 der Stadt Tulln von König Otakar verliehene Privileg werfen. Auch dort wird den Bürgern der Stadt das Recht ertheilt, in Klagsachen, welche sich auf innerhalb des Burgfrieden gelegenen Besitz beziehen, vor dem Stadtrichter Recht zu nehmen und zu geben. (‚Item quicunque proprietates site fuerint in conterminis sive in purchfrid prehabite civitatis coram iudice et civibus eis sentencialiter debent ammitti vel etiam obtineri.')[1] Wenn nun aber in unmittelbarem Anschlusse daran bestimmt wird: ‚Item si forte ab aliquo pro summa ad curiam regiam vel etiam ad provinciales iudices appelletur, eadem inquam sententia a superioribus delegata debet civibus et iudici in prenotate civitatis pretorio presentari', so erhellt daraus, obwohl die Analogie dieser Stelle mit §. 46 von LR. II sonst keine voll zutreffende ist, doch, dass eine Appellation nicht nur an das Hofgericht, sondern geradezu

[1] Lorenz, a. a. O. I, 468.

auch an die Landrichter möglich war und auch diesen somit eine gewisse Einflussnahme auf die städtische Gerichtsbarkeit gewahrt wurde.

So repräsentirt also LR. II auch bezüglich der Stadtgerichtsbarkeit eine Rechtsentwicklung, welche wesentlich mit jener der otakarischen Zeit übereinstimmt, zugleich aber in der Entwicklung der Stadtgerichtsbarkeit überhaupt — deren Tendenz auf die Befreiung von der Ingerenz der landesfürstlichen, respective landrichterlichen Gewalt gerichtet ist — eine gewisse Mittelstellung einnimmt, die sich mit der späteren habsburgischen Zeit (in welcher jenes Ziel bereits erreicht erscheint) nicht mehr in Einklang bringen lässt.

Nachdem wir damit die wesentlichsten Punkte der Gerichtsverfassung, welche in LR. II gegenüber LR. I neu in Betracht kommen, erörtert haben, wollen wir zum Schlusse noch den ständischen Verhältnissen desselben einige Beachtung schenken. Huber[1] war es, der zuerst auf dieses Moment aufmerksam gemacht und auf dessen Bedeutung für die Frage nach der Entstehungszeit von LR. II hingewiesen hat. Er hob besonders hervor, dass sich in den Zusätzen, welche LR. II gegenüber LR. I aufweist, der dem späteren Sprachgebrauch gemässe Ausdruck ‚Ritter und Knecht‘ finde, welchen LR. I noch nicht kennt.

Thatsächlich kommen auch in dieser Beziehung vor allen die Bezeichnungen der ritterlichen Standesclasse hier in Betracht, da jene der Dienstmannen sich in beiden Fassungen (LR. I und LR. II) doch ziemlich gleichmässig finden. LR. I hat als Bezeichnung für die Classe der Milites oder unfreien Ritter nur den Ausdruck ‚sendmässig‘ (Art. 41 und 45) oder ‚rittermässig‘ (Art. 12). Dieselben Bezeichnungen erscheinen zwar auch an den entsprechenden Stellen von LR. II (§. 27 und 30, respective §. 12) verwendet, erklären sich hier aber wohl eben aus der Vorlage, welcher der Verfasser von LR. II genau folgte. Daneben treten nun in LR. II — und dies charakteristischer Weise an den neu hinzugekommenen Paragraphen — die Ausdrücke ‚Ritter und Knappen‘ (§. 48 und §. 54) oder ‚Ritter und Knecht‘ (§. 54) neu auf, welche, wie der zuletzt citirte Paragraph zeigt, promiscue gebraucht werden.

---

[1] Oest. Gesch. I, 484, An. 1.

Indem wir nun verfolgen können, dass in LR. II §. 48 diese ‚Ritter und Knappen‘ den ‚Erbbürgern‘ ganz analog an die Seite gestellt werden, wie in LR. I Art. 41 die ‚Sendmässigen‘, ergibt sich auch für unser Landrecht die bereits anderweitig feststehende Thatsache,[1] dass beide als Bezeichnungen für dieselbe Sache, die Milites oder unfreien Ritter anzusehen sind.

Der Ausdruck ‚Ritter und Knecht‘ nun ist die im Sprachgebrauche später auftretende Bezeichnung,[2] es deutet also das Vorkommen desselben in LR. II gegenüber LR. I thatsächlich auf eine spätere Entstehungszeit desselben hin. Jedoch werden wir dabei hinsichtlich des muthmasslichen terminus ad quem nicht zu weit zu gehen brauchen, da derselbe Ausdruck doch auch schon in dem Landfrieden Otakars vom Jahre 1251 wiederholt gebraucht wird.[3]

Ermöglichte uns so der Unterschied, welchen die beiden Fassungen des Landrechtes in der Bezeichnung der ritterlich Unfreien erkennen lassen, einen Schluss auf die Entstehungszeit von LR. II bezüglich seiner oberen Grenze hin zu machen, so wird sich Aehnliches hinsichtlich der unteren Zeitgrenze aus der Betrachtung einer anderen in demselben vorkommenden Standesclasse ergeben. Es sind dies die Bürger.[4] Es treten uns da zunächst die altbürgerlichen, erbgesessenen Geschlechter entgegen, die ‚Erbbürger‘, welche sonst wohl auch als Patricier bezeichnet werden. Sie werden im Allgemeinen den ‚Rittern‘ gleichgesetzt, sie sind wie diese lehensfähig; beide Fassungen des Landrechtes machen in dieser Beziehung keinen merklichen Unterschied, LR. II nimmt die betreffende Bestimmung des LR. I (Art. 41) unverändert auf (§. 27).

Neben den Erbbürgern erscheint die grosse Masse der übrigen Bürger, welchen nicht die bevorzugte Stellung dieser in gleicher Weise zukam. LR. I gedenkt ihrer in Art. 45, da es Bestimmungen trifft über die Entschädigung, welche, im Falle der Landesherr ‚Heerfahrt gebeut‘, die den einzelnen Ständeclassen angehörigen Heerfahrtspflichtigen zu leisten haben, sofern sie an derselben nicht theilnehmen, sondern zurück-

---

[1] Zallinger, a. a. O., Beil.

[2] Vgl. Zallinger, a. a. O. S. 21 ff., und Hasenöhrl, Ausg. d. LR., S. 77 ff.

[3] A. a. O., S. 59, 60.

[4] Vgl. Hasenöhrl, a. a. O., S. 86 ff.

bleiben (Hostenditium, adoha). An dieser Stelle weist nun LR. II, welches diese Bestimmung des LR. I sonst wörtlich übernimmt, einen allerdings unscheinbaren Zusatz auf, der jedoch bei genauer Betrachtung im Zusammenhange mit dem Früheren sehr bedeutungsvoll ist. Während nämlich LR. I ganz allgemein von ‚ain burger‘ spricht, da es sich handelt die Entschädigung, welche die Bürger in einem solchen Falle zu leisten haben, festzustellen, heisst es in LR. II an der gleichen Stelle ‚ain purger, der nicht lehenmessig ist‘.

Schon der Umstand, meine ich, dass man bei Abfassung von LR. II, bei welcher man sich sonst so genau an die Vorlage hielt, das Bedürfniss fühlte, einen solchen Zusatz einzuschieben, sichert demselben eine gewisse Bedeutung, es deutet dies darauf hin, dass nicht mehr dieselben Verhältnisse wie früher (bei LR. I) vorlagen und man bestrebt war, der veränderten Sachlage bei der neuerlichen Fixirung der betreffenden rechtlichen Bestimmung einen entsprechenden Ausdruck zu verleihen. Indem nun dieselbe Verfügung, welche nach LR. I die Bürger ganz allgemein umfasst, in LR. II dahin näher bestimmt wird, dass sie nur für die nicht Lehenmässigen unter ihnen zu gelten habe, erhellt, dass zu der Zeit, da LR. II abgefasst wurde, neben den sonst erwähnten Erbbürgern bereits auch die übrigen Bürger in grösserer Anzahl lehensmässig geworden waren, oder mit anderen Worten, dass die Nobilitirung der Bürger schon weitere Fortschritte gemacht hatte.

Und dies stimmt nun sehr gut mit den Verhältnissen der otakarischen Zeit überein. Schon Hasenöhrl[1] hat auf die Bedeutung aufmerksam gemacht, welche in dieser Beziehung dem von Otakar 1253 an Wiener-Neustadt verliehenen Privileg zukommt. Der König bestätigt[2] den ‚honorabiles milites et cives‘ ihre hergebrachten Rechte und erklärt in demselben des weiteren bezüglich der Eheschliessung geradezu, es solle den ‚milites aut cives‘ darin der freie Wille gewahrt bleiben. Es tritt also die grosse Masse der Bürger in eine Linie mit den Rittermässigen, ganz ebenso wie diesen wird ihnen das gleiche Recht eingeräumt. Und wenn wir anderseits sehen, dass Otakar — da er und

[1] A. a. O., S. 87, An. 12.

[2] Hormayr, Archiv etc. XIX (1828), 321. Vgl. G. Winter, Urkundl. Beitr. zur Rechtsgesch. ober- u. niederöst. Städte etc., S. 11, n° 2.

Digitized by Google

sein Vater Wenzel Ende des Jahres 1251 derselben Stadt, nachdem sie ihn als neuen Landesherrn in Oesterreich anerkannt hatte, Schutz und die Wahrung ihrer Rechte zusicherten — in der darüber ausgefertigten Urkunde[1] ganz allgemein von den ‚cives' derselben spricht, während in der gleichen Urkunde Wenzels[2] an derselben Stelle doch ‚milites et cives' genannt werden, so lässt dies erkennen, dass damals der Unterschied zwischen den Rittermässigen und Bürgern schlechthin, wiewohl noch bestehend, doch schon zu verblassen begann, Letztere jenen in gewisser Beziehung schon gleich gesetzt wurden.

Anderseits enthält jener Zusatz in §. 30 des LR. II eine Beschränkung. Die Lehensmässigkeit der Bürger ist noch nicht allgemein geworden, ihre Nobilitirung noch nicht schlechtweg erfolgt. Und gerade dies lässt uns einen bedeutsamen Schluss auf den terminus ad quem der Entstehungszeit von LR. II ziehen. Wir wissen nämlich, dass unter König Rudolf thatsächlich eine solch' allgemeine Nobilitirung der Bürger durchgeführt wurde; durch das Privileg vom 22. November 1277[3] wurde den Bürgern von Wiener-Neustadt, im folgenden Jahre jenen von Wien (durch das früher citirte Rudolfinum) ganz allgemein die Lehensmässigkeit verliehen.[4]

Mit diesem weiteren Entwicklungsstadium der bürgerlichen Rechte stimmt nun jene Verfügung in §. 30 des LR. II nicht mehr überein, sie muss vor jener Zeit erlassen sein.

Auch die Verhältnisse der Stände und die Entwicklungsphase ihrer Rechte, welche LR. II verkörpert, weisen uns somit nach beiden Seiten hin, gegenüber Siegel und Luschin, auf die otakarische Periode, als wahrscheinliche Entstehungszeit dieses Rechtsdenkmales.

V.

Wir kommen auf den Charakter der beiden Fassungen des Landrechtes zurück.

---

[1] Sitzungsber. d. Wiener Akad. XI, 190, Anm. 1 b.

[2] A. a. O., 189, 1 a.

[3] Nicht, wie Tomaschek, a. a. O., S. 314, im Anschlusse an Pez (Cod. dipl. II, 132) meint, vom 1. December. Vgl. G. Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrh. Arch. f. öst. Gesch. LX, 102, n° 13.

[4] Tomaschek, a. a. O.

LR. I kündigt sich von vornherein durch die Ueberschrift — ‚das sind die recht nach gewonhait des lanndes bei herczog Lewpolten von Oesterreich' — als eine Aufzeichnung des bestehenden Rechtes an. Dementsprechend beginnen denn auch eine Reihe von Bestimmungen desselben mit der bezeichnenden Wendung ‚es ist recht'[1] oder ‚es ist recht nach lanndes gewonhait'.[2]

Anders nun LR. II. Dasselbe lässt sich, wie schon erwähnt, in zwei grosse Theile gliedern; erstens die aus LR. I übernommenen Bestimmungen und zweitens die neu hinzugekommenen Sätze. Bei ersteren liesse sich eine weitere Scheidung noch insofern machen, als die grosse Mehrzahl dieser Verfügungen in LR. II nahezu wörtlich übernommen erscheint, bei einigen aber doch wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden.

Sämmtliche neu hinzu gekommenen Verfügungen werden nun mit den charakteristischen Worten eingeleitet ‚wir seczen und gepieten' oder ‚wir wellen und gepieten'. Eine Ausnahme hievon machen nur die §§. 8, 56 und 90. Doch auch diese beginnen mit einer den gleichen Charakter des Befehles tragenden Wendung ‚es sol'. Hiebei ist übrigens noch zu bemerken, dass zwei von diesen (§. 8 und §. 90) — im Gegensatze zu den übrigen neu hinzu gekommenen Sätzen, welche (§. 36—63) in unmittelbarer Aufeinanderfolge auftreten — in die fortlaufende Reihe der aus LR. I übernommenen Bestimmungen eingefügt sind und sie vielleicht an diese mit jener abweichenden Wendung näher angeschlossen werden sollten. §. 56 aber ist nichts Anderes als der Schlusssatz der unmittelbar vorhergegangenen Verfügungen über die vorzunehmende Heerfahrtsrüstung (§§. 54, 55) und fällt somit unter diese mit ‚wir seczen und gepieten' eingeleiteten Paragraphen. Zudem ist seine Fassung auch durchaus imperativischer Natur (‚Der sacz umb ros und harnasch sol geschehen sein').

Bezeichnend ist es ferner, dass man auch jene Bestimmungen, welche zwar aus LR. I entnommen, nun aber wesentlich abgeändert wurden, entgegen der in der Vorlage gebotenen Fassung, in die Form eines Gebotes kleidete. Auch diese

[1] Art. 40; Art. 61 (es ist pilleich).
[2] Art. 50, 60, 63, 65.

Digitized by Google

werden nunmehr mit jener charakteristischen Wendung ,wir seezen und gepieten' eingeleitet (§. 16 = Art. 21, §. 64 = Art. 48).[1] Wenn nun endlich die noch übrig bleibenden Bestimmungen, die LR. II wörtlich aus LR. I entnimmt, einer solchen formellen Veränderung in der Textirung nicht unterzogen wurden, sondern die dort gebrauchte Ausdrucksweise ,es sol' oder ,es ist recht nach lanndes gewonhait' auch hier unverändert bestehen bleibt, so kann daran wohl kaum mit Hasenöhrl[2] Anstoss genommen werden; es repräsentiren eben diese Bestimmungen, welche Luschin sehr zutreffend als ,den Kern des österreichischen Landesrechtes' bezeichnet,[3] das gewohnheitsmässige Recht, wie es thatsächlich auch jetzt noch (bei LR. II) fortlebte, man hatte also gar keine Veranlassung, bezüglich deren Textirung eine formelle Veränderung eintreten zu lassen. Uebrigens darf gerade hiebei nicht übersehen werden, dass doch die Ueberschrift des Rechtsdenkmales überhaupt, welche für dessen gesammten Charakter als massgebend anzusehen ist, in LR. II geändert wurde, es heisst nicht mehr ,das sind die Recht' etc., sondern an die Spitze tritt nun ,wir seezen und gepieten'. Dieser Umstand aber darf gewiss eine entsprechende Bedeutung beanspruchen, man wollte damit im Gegensatz zu LR. I bewusster Weise LR. II von vornherein als etwas Gebotenes, ein Gesetztes, hinstellen. Thatsächlich trägt auch, wie wir gesehen haben, LR. II an allen Punkten, wo es von LR. I abweicht, den Charakter des Gebotenen, Gesetzten an sich.

Nun hat schon Hasenöhrl[2] mit Rücksicht auf den Umstand, dass die in LR. II neu hinzugekommenen Paragraphen sämmtlich in jene Form des Gebotes gekleidet sind, erklärt, ,würden diese Artikel den ganzen Inhalt des Landrechtes ausmachen, so könnte man allerdings im Zweifel sein, ob sie nicht ein Gesetz oder einen Gesetzentwurf bilden'. Siegel aber hat aus dem gleichen Grunde angenommen, LR. II stelle sich ,als eine Landesordnung oder genauer als der Entwurf zu einer solchen' dar.[4] Zu letzterer Beschränkung sah er sich wohl nur deshalb veranlasst, weil die politische Lage der Zeit, in welcher nach seiner Meinung dieses Rechtsdenkmal entstand,

[1] Vgl. Luschin, a. a. O., S. 41 f.
[2] A. a. O., S. 298 ff.; Ausg. S. 16 ff.
[3] A. a. O., S. 41.
[4] A. a. O., S. 110.

es nicht wahrscheinlich erscheinen liess, dass es thatsächlich zur Erlassung dieser Landesordnung gekommen sei.

Wenn nun aber der Nachweis geliefert wurde, dass LR. II von der landesfürstlichen Gewalt (König Otakar) ausging, und zwar zu einer Zeit entstand, da dieselbe nach einer gegen sie gerichteten innerpolitischen Bewegung, siegreich über diese und eben dadurch mächtig erstarkt dastand mit der bestimmten Tendenz, nun die Verhältnisse des Landes in einer jene gegnerische Richtung beschränkenden Weise zu ordnen, wenn sich anderseits darthun liess, dass die Rechtsentwicklung der otakarischen Zeit mit den Bestimmungen dieses LR. II übereinstimme, dass damals thatsächlich zu Recht bestand, was hier geboten wird — dann, meine ich, ist kein Grund einzusehen, weshalb wir in LR. II nur den Entwurf zu einer Landesordnung erblicken und nicht vielmehr annehmen sollten, dass diese Landesordnung thatsächlich erlassen wurde, wirklich zu Rechtskraft erwachsen sei. Entschieden dafür spricht der Umstand, dass sich in demselben mehrere Bestimmungen finden,[1] welche in einer Weise an ganz specielle Zeitverhältnisse anknüpfen und direct auf solche verweisen, dass selbst Hasenöhrl sich gestehen musste,[2] sie hätten ‚nur in einem Gesetze, das zu einer bestimmten Zeit erlassen wird, einen Sinn'.

Und dieser Annahme widerspricht nun keinesfalls die äussere Form der Ueberlieferung von LR. II. Wohl entbehrt dasselbe nicht nur des Proto- und Eschatokolls, sondern auch jedes äusseren Beglaubigungsmittels, welche einer thatsächlich ausgefertigten Urkunde zukommen, allein es ist uns auch nicht mehr im Originale oder auch nur in gleichzeitiger Abschrift erhalten, sondern lediglich in einem Sammelcodex des 15. Jahrhunderts (Nr. 12688) der Wiener Hofbibliothek überliefert und erscheint hier unter vielen anderen Rechtsdenkmälern früherer und späterer Zeit aufgenommen.[3]

[1] §. 56. ‚Der sacz umb ros und harnasch sol geschehen sein zu den nagsten sunnwenten, die nu koment.' Vgl. hiezu auch Siegel, a. a. O., S. 123. §. 58. ‚Wir seczen und gepieten, was pürg oder vesten in zwainczig iarn gepaut sein, das man die preche.' Auch §. 50 ist vielleicht biebei zu berücksichtigen: ‚Wir wellen und gepieten bei leib und bei gut, das furbas kain gewer kain aigen nicht kauffe.'

[2] A. a. O., S. 299 ff.

[3] Vgl. Hasenöhrl, Ausg. d. LR., S. 8–12.

Ist damit schon jedes Bedenken bezüglich der äusseren Form von LR. II beseitigt, so können wir als Analogie hiezu noch des Weiteren den Landfrieden Otakars vom Jahre 1251 anführen. Auch bei diesem vermissen wir durchaus die äussere Form urkundlicher Ausstattung, auch er beginnt in gleicher Weise wie unser Rechtsdenkmal einfach mit ‚Wir setzen und gepieten‘, einer Wendung, welche in dieser ihrer Eigenart doch gerade für Urkunden Otakars, so weit solche uns in deutscher Uebersetzung vorliegen, bezeugt ist.[1] Niemand aber kommt (etwa aus diesem Grunde) auch nur der geringste Zweifel bei, dass dieser Landfriede thatsächlich publicirt wurde, wirklich verbindende Rechtskraft erlangt habe.

Wenn ferner die über jene Zeit vorliegenden Quellen von der Erlassung dieser Landesordnung nichts berichten, so kann das ebenfalls kein Bedenken erregen, da wir sehen, dass sie doch auch von jenem Landfrieden Otakars in keiner Weise Notiz nehmen.

Wollte man aber endlich einen Einwand gegen unsere Annahme deshalb erheben, weil nicht bekannt ist, dass man sich in späterer Zeit (so insbesondere bei dem Aufstand im Jahre 1295) jemals auf diese Landesordnung berufen habe, so findet auch dies seine natürliche Erklärung. LR. II ist, wie ausgeführt wurde, seinem ganzen Charakter nach dem Adel des Landes wenig günstig, es bezweckte ja geradezu eine Einschränkung der Rechte desselben, indem es einerseits einige von diesen nicht mehr anerkannte, anderseits mehrere neue Bestimmungen setzte, welche direct gegen die Landherren gerichtet waren. So heischte es das eigenste Interesse derselben, sich im Jahre 1295 nicht auf dieses, sondern, wie dies auch thatsächlich geschah, vielmehr auf das für sie bei weitem günstigere LR. I zu berufen.

Man hatte übrigens damals und in der Folge auch gar keine Veranlassung oder Berechtigung mehr, solches zu thun, da diese Landesordnung Otakars mit dem Jahre 1276 bereits als aufgehoben und ausser Kraft gesetzt zu betrachten ist. Der Landfriede, welchen König Rudolf in diesem Jahre

[1] Vgl. das Privileg Otakars für Garsten, ddo. 21. April 1265. Urkundenb. d. Landes ob d. Enns III. n° CCCLVIII. Deutsche Uebers., S. 336 ff., ‚Wir wellen auch und gepieten‘.

Digitized by Google

erliess, bestimmte nämlich unter Anderem:[1] ‚Item imperiali munificentia indulgemus, ut reedificandi et muniendi habeant liberam facultatem omnes, qui propter iuris ordinem et sine causa legitima destructionem castrorum et municionum per dominum regem Boemie vel quoscumque alios sunt perpessi; et nichilominus inhibitiones factas per dictum regem vel quoscumque alios de non muniendis castris vel municipiis finaliter revocamus.‘ Damit also wurden gerade die am meisten charakteristischen und zugleich den Landherren unliebsamsten Bestimmungen von LR. II derogirt.

Dass diese Verfügung Rudolfs thatsächlich auf LR. II Bezug nehme, hat doch auch schon Siegel[2] angenommen. Es ist gewiss bezeichnend, wenn er eben damit zu beweisen suchte, dass LR. II — wiewohl es nach seiner Ansicht nur Entwurf blieb und somit ‚kein formelles Recht für das Land begründete‘ — doch später thatsächlich eine gewisse rechtliche Geltung erlangt habe, ja dass man es deshalb geradezu ‚für nothwendig erachtete, auch die Bestimmungen des Entwurfes ausser Kraft zu erklären‘. Und wenn er nun den Umstand, dass an jener Stelle des rudolfinischen Landfriedens Kaiser Friedrich II. (auf welchen nach seiner Meinung LR. II zurückgeht) nicht genannt wird, damit zu erklären suchte, dass ‚die Satzungen unseres Entwurfes mit den bezügichen Verordnungen des Königs Otakar völlig übereinstimmten, während gleichlautende Verbote und Beschränkung aus einer andern Zeit weder bekannt seien, noch nach den Schicksalen des Landes vorausgesetzt werden können‘ (!), so klingt dies, meine ich, doch sehr gezwungen, umsomehr, da Siegel sich damit des Weiteren zu der noch unwahrscheinlicheren Annahme gedrängt sieht, Kaiser Friedrich sei, da man ihn selbst ‚nicht nennen konnte‘ (!?), unter jenen neben Otakar genannten ‚quicumque alii‘ gemeint, deren entsprechende Verfügungen durch jenen Landfrieden Rudolfs ebenfalls aufgehoben wurden. Jedenfalls erklärt sich der anerkannte Zusammenhang dieser derogirenden Bestimmung König Rudolfs mit unserem LR. II bei unserer Auffassung viel natürlicher und ungezwungener, umgekehrt gewinnen wir damit aber zu-

[1] M. G. LL. II, 411.
[2] A. a. O., S. 130 f.

gleich wenigstens einen indirecten Beweis dafür, dass LR. II wirklich auch ein formelles Recht begründet habe, dass diese Landesordnung von König Otakar zu der von uns vermutheten Zeit (Anfang 1266) thatsächlich erlassen wurde.

VI.

Fassen wir nun noch einmal LR. I ins Auge. Dasselbe ist — und soweit sind die Ausführungen Siegel's vollkommen gesichert — eine Rechtsaufzeichnung, welche Anfangs des Jahres 1237 verfasst wurde, da Kaiser Friedrich II., nachdem er sich das Land des geächteten Herzogs Friedrich II. unterworfen, in Wien weilte. Die österreichischen Landherren strebten damals, durch die Willkürsacte ihres Herzogs arg bedrückt, eine Wiederherstellung der Zustände an, wie sie unter der Regierung des vorhergehenden Herzogs Leopold VI. zu Recht bestanden hatten.

Man hat bisher allgemein angenommen, dass LR. I eine Aufzeichnung dieser leopoldinischen Rechtsentwicklung repräsentire und eine reine Privatarbeit der Landherren sei, welche dem Kaiser damals vorgelegt wurde, um von ihm im Gegenzug gegen den Landesherrn die Bestätigung desselben zu erlangen. Dazu sei es aber nicht gekommen, da der Kaiser Wien vorzeitig verlassen habe.

Nun wissen wir, und es ist dies durch Siegel urkundlich festgestellt worden,[1] dass Kaiser Friedrich II. thatsächlich die principielle Geneigtheit an den Tag legte, gegenüber den Verfügungen Herzog Friedrich II. die früheren Rechtsgewohnheiten, wie solche zur Zeit Leopold VI. bestanden, zu bestätigen und als massgebend anzuerkennen. Der Kaiser wies nicht nur (Anfangs des Jahres 1237) in Mandaten, welche den Beamten im Lande zugingen, ausdrücklich darauf hin, dass die Rechte Einzelner, ‚sicuti usi sunt temporibus ducis Leopoldi piae memoriae' gewahrt bleiben und von ihnen geachtet werden sollten, sondern er ging noch weiter und bestätigte Klöstern, selbst wenn diese schon ein Privileg Herzog Friedrichs besassen,

[1] A. a. O., S. 121.

nicht dieses, sondern bezog seine Bestätigung, wie besonders hervorgehoben wird, direct auf die zur Zeit Herzog Leopolds innegehabten Rechte.

War nun LR. I, welches seiner Ueberschrift nach nichts Anderes als das zur Zeit Herzog Leopolds bestehende gewohnheitsmässige Recht enthält, von den Landherren bereits in der uns vorliegenden Form verfasst und lag es also fertig dem Kaiser vor, dann suchen wir vergeblich nach einem zureichenden Grund, weshalb er bei seiner so deutlich zu Tage tretenden principiellen Geneigtheit dasselbe nicht thatsächlich in irgend einer Weise anerkannt haben sollte, umsomehr als er drei volle Monate ziemlich unthätig in Wien verweilte.[1] Und wenn er wirklich vorzeitig diese Stadt verliess, dann ist noch nicht einzusehen, warum nicht auch jetzt noch eine solche Anerkennung erfolgte, da bezüglich der Steirer direct bezeugt ist, dass ihnen die Bestätigung ihrer Rechte erst nach der Abreise des Kaisers von Wien zutheil wurde, als er sich bereits auf seinem Zuge nach Deutschland zu Enns befand.[2]

Des weiteren verdient aber der Bericht des steirischen Reimchronisten doch auch einige Beachtung. Er meldet uns, dass die aufständischen Landherren im Jahre 1295 auf dem Tage zu Stockerau einstimmig den Beschluss fassten:

‚daz man durich beschaidenhait
dem fursten unverczait
herczog Albrecht
paetc des lanndes recht
unnd die gewonhait behalten
die in die alten
und der kayser Fridreich
heten gelassen ze Oesterreich
und dem lannd gegeben‘.[3]

Gewiss wird man auch diesen Bericht des Reimchronisten mit grösster Vorsicht aufnehmen müssen, wir werden keineswegs so weit gehen dürfen, daraus zu schliessen, dass Kaiser Friedrich thatsächlich jene Rechte förmlich bestätigt habe, allein so viel wird doch als historisch festzuhalten sein, dass die österreichi-

[1] Vgl. oben S. 59

[2] Reg. Friedr. II, Böhmer-Ficker, n⁰ 2244.

[3] Pez, a. a. O., 573b.

schen Landherren sich in dem genannten Jahre auf Rechte beriefen, welche ihnen angeblich Kaiser Friedrich seinerzeit gegeben hatte. Eine solche Berufung, bei der es sich den Landherren darum handelte, jene Rechte Herzog Albrecht gegenüber als Grundlage ihrer Forderungen hinzustellen, konnte aber von vornherein diesen auch nicht die leiseste Aussicht auf Erfolg gewähren, wenn es sich lediglich um eine reine Privatarbeit der Landherren handelte, Kaiser Friedrich jene Rechte nicht wirklich in irgend einer Weise anerkannt hatte und nicht allgemein bekannt war, dass solches der Fall gewesen.

Anderseits aber können wir doch auch wieder nicht annehmen, dass der Kaiser den Landherren wirklich eine förmliche Bestätigungsurkunde verliehen habe, dagegen spricht entschieden jene Ueberschrift, die sich unmöglich mit der Textirung eines kaiserlichen Privilegs in Einklang bringen lässt und doch dem Inhalte des Rechtsdenkmales organisch anzugehören scheint, da sie durch eine Reihe verschiedener und, so viel wir sehen können, ihrer Herkunft nach von einander unabhängiger Handschriften verbürgt ist.[1]

Vielleicht ist es möglich, einen Mittelweg zu finden, wenn wir Folgendes erwägen. Als Quelle, welche bei Abfassung von LR. I unzweifelhaft benützt wurde, konnte der Mainzer Landfrieden Kaiser Friedrichs vom Jahre 1235 erwiesen werden.[2]

Dieser Umstand kann, meine ich, an sich schon auffallen. Ist LR. I eine reine Privatarbeit der Landherren, zu dem Zweck veranstaltet, das unter Herzog Leopold VI. in Oesterreich bestehende Recht gewohnheitsmässig aufzuzeichnen, dann ist es immerhin sonderbar, warum die Landherren Bestimmungen als Vorlage benützten, die erst 1235 — also fünf Jahre nach dem Tode Herzog Leopold VI. — gesatzt wurden.

Allein legt man dem auch weniger Gewicht bei, so muss doch die Art und Weise der Benützung jenes Landfriedens berücksichtigt werden.

LR. I übernimmt in Art. 60 eine Bestimmung desselben in nahezu wörtlicher Uebersetzung des dort Gesagten und behält nun auch die subjective Diction, welche doch nur vom Standpunkte des kaiserlichen Privilegs einen Sinn hatte, durch-

[1] Hasenöhrl, Ausg. d. LR., S. 1—7.

[2] Zieglauer, a. a. O., S. 99 ff.

aus bei, obzwar diese Verfügung hier als ‚recht nach landes gewonhait‘ hingestellt und so gar nicht ersichtlich wird, wer die gebietende Macht ist.

Landfrieden Kais. Friedrichs 1235 (Orig.). M. G. LL., 313 f.	LR. I.	Landfrieden Kais. Friedrichs 1235 (deutsche Uebersetz.), M. G. LL. II, 579.
2. Statuimus insuper et districte iubemus, ut omnes ecclesiarum advocati fideliter eas pro viribus et posse suo defendant, sicut divinam graciam et nostram diligunt favorem. In bonis eciam advocaciarum suarum ita se racionabiles et modestos exhibeant, ut ad nos de ipsis gravis querela non veniat. Alioquin ad satisfactionem querelancium de ipsis sumemus, ut es iustum, debitam ultionem.	Es ist recht nach lanndes gewonhait, daz aller der gotshouser vogt den gotsheusern, das ir vogtai ist, also behaltent, daz uns dhain clag von in köm und die vogt den gotsheusern vor sein und si schermen auf ir vogtai, als es wol stee nach got und als si unser huld damit behaltent, und sich an der gotsheuser gût, das ir vogtai ist, also behaltent, daz uns dhain clag von in köm. Wer des nicht tût, kûmpt uns des clag, das well wir richten als recht ist und so vestikleich, daz wir daran niemants schonen wellen.	§. 11. Wir setzen und gebietton, das alle die gottes husern vor sin und sy schirmen uff ir vogtyo als es ze got wol ste und ouch unsor hulde dor mit behalte und sich an der gottes huser güter das ir vogty ist also behalten, das dhein clage von im kom; wer des nicht tût kumet uns des clage, das wellen wir richten als vesticlichen, das wir niemans schonen.

Dies weist nach meiner Meinung auf einen Zusammenhang mit der kaiserlichen Kanzlei hin; die Landherren konnten diesen Artikel unmöglich so abfassen, wenn der Kaiser ihnen nicht bereits auch zugesagt hatte, diese Rechte wirklich anzuerkennen, umsomehr, da ohne eine solche kaiserliche Mitwirkung der Sinn des Artikels in dieser Form ganz unverständlich geklungen hätte.

Noch deutlicher spricht eine andere Stelle. Auch in Art. 63 schöpft nämlich LR. I aus dem Mainzer Landfrieden Kaiser Friedrichs, und zwar wohl aus einer deutschen Ueber-

setzung desselben,[1] nicht aber aus dem Originaltext, was der viel engere Anschluss desselben an jene beweist.

Landfrieden Kais. Friedrichs 1235 (latein. Orig.), a. a. O., 314.	LR. I, Art. 63.	Landfrieden Kais. Friedrichs 1235 (deutsche Uebersetz.), a. a. O., 575.
§. 3. — — — Si vere is in cuius manum treuge date sunt, noluerit veritati testimonium perhibere, cogatur a iudice, nisi declaret suam ignoranciam sacramento; aliequim convictus manum amittat.	— — — — — — Wil aber der den frid gemacht hat oder emphangen im nicht bestetten des rechten, daz der frid an im zeprochen sei, dem sol der richter gepiten bei unsern hulden, daz er im seines rechten helff, oder daz er sein nicht enwisse. Des swer er auf den heiligen. Lat er das durch furcht, durch magschafft oder durch dhainer slacht ding, er ist uns und dem richter seiner hannt schuldig.	§. 3. — — — — Wil aber nu der, der den lantfriden gemachet hat oder enpfangen, nit gestan des rechtes das er an im gebrochen sy, dem sol der richter gebieten by des keysers hulden, das er im seins rechtes helffe, oder by den heiligen, wer es das er icht wisse, lat er das durch magschafft oder durch dehainer slachte ding, er ist dem keyser und dem richter ze hand schuldig.

In der Vorlage also stand an der betreffenden Stelle ‚bey des kaisers hulden‘ und ‚dem kaiser‘; wenn wir nun sehen, dass LR. I dem gegenüber geradezu eine Aenderung in der Textirung vornimmt, und zwar im Sinne einer subjectiven Diction vom Standpunkt der kaiserlichen Gewalt, eine Aenderung, durch welche der Sinn des Artikels geradezu verdunkelt, ja unklar wird, so gewinnt damit unsere früher ausgesprochene Ansicht nicht nur an positiver Wahrscheinlichkeit, sondern es erscheint damit zugleich auch der Einwand widerlegt, den man etwa machen könnte, als ob es sich hier lediglich um ein sinnloses Ausschreiben der Vorlage handelte.

[1] Gegen die Möglichkeit einer solchen Benützung kann natürlich nicht der Umstand sprechen, dass uns die deutsche Uebersetzung zufällig nur in Handschriften aus der Mitte oder Ende des 13. Jahrhunderts erhalten ist, ein Moment, auf das Siegel, S. B. LV, S. 12, grosses Gewicht legt.

Digitized by Google

Wir möchten daher in Ansehung der principiellen Geneigtheit des Kaisers, die alten Rechte des Landes wirklich anzuerkennen, diese sonderbare und mit dem Charakter von LR. I als einer reinen Privatarbeit der österreichischen Landherren schwer zu vereinigende Art der Benützung des Mainzer Landfriedens Kaiser Friedrichs vom Jahre 1235 derart erklären, dass wir annehmen, LR. I sei eine Rechtsaufzeichnung, welche in einem gewissen Zusammenhange mit der kaiserlichen Kanzlei, unter ausdrücklicher Billigung und Vorwissen des Kaisers von den Landherren selbst oder wenigstens über deren Anregung und Bitte verfasst wurde, sei es nun dass letztere, welche bisher noch keine solche schriftliche Fixirung ihrer Rechte produciren konnten, sich damit genug sein liessen, sei es auch, dass man auf Grund derselben in der Folge eine förmliche Bestätigung durch den Kaiser erreichen wollte, zu welcher es thatsächlich nicht gekommen ist.

Bei dieser Annahme würde sich dann auch der Bericht des Reimchronisten, oder vielmehr das, was als historisch in demselben zu gelten hat, ganz ungezwungen erklären.

Berichtigung.

Seite 35, Zeile 12 von unten hat zu lauten: König *Adolf* aber stand nachweislich *nicht in einer solchen* Beziehung . . .

DER

ORDO CONSILII

VON 1550.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DES REICHSHOFRATHES.

VON

GUSTAV WINTER,

CORRESPONDIRENDEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

I.

Die Einrichtungen, welche Maximilian I. zur Organisation des Hofrathes als einer zur Leitung aller Regierungsgeschäfte des Reiches und der Erblande berufenen Behörde geschaffen hatte,[1] sind früher aus dem Dasein geschwunden als ihr Schöpfer. Mit glücklicherer Hand und ausdauernderer Energie hat dann der jüngere seiner Enkel das vordem nicht gediehene Werk von Neuem in Angriff genommen[2] und noch als römischer König jene Institution ins Leben gerufen, die späterhin als ‚kaiserlicher Reichshofrath', wenn auch in eingeengter Competenz, so doch in immer wachsender Geschäftsthätigkeit bis zum Ende des römischen Reiches deutscher Nation kraftvoll und regsam sich erhalten hat als eine der beiden obersten Instanzen der Rechtspflege, sowie als das Organ zur Ausübung der Privilegien- und Lehenhoheit des römisch-deutschen Kaisers. Durch Rosenthal sind wir zuverlässig unterrichtet über die Anfänge und die Entfaltung dieser Ferdinandeischen Centralstelle, die — im Unterschiede von dem späteren Reichshofrath — nicht nur höchster Gerichtshof des deutschen Reiches (neben dem Reichskammergerichte) und der Erblande, sondern auch oberste Regierungs-

[1] Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter K. Maximilian I. (Leipzig 1886), S. 43 ff. Rosenthal, Die Behördenorganisation K. Ferdinands I., im Archiv f. österr. Gesch. 69 (1887), S. 56 ff. Fellner, Zur Gesch. d. österr. Centralverwaltung, in Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. 8 (1887), S. 266 f. Die in diesen Veröffentlichungen und noch mehrfach anderwärts berufene Hof- (und Hofraths-) Ordnung von 1498 ist nun endlich von Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889), S. 192—208, Nr. 3, aus den drei im Wiener Staatsarchiv vorhandenen Entwürfen herausgegeben.

[2] Rosenthal, S. 59. 65 ff. Fellner, S. 269 ff. 272 f.

behörde mit fast unbeschränkter Competenz für die innere und äussere Politik dieses weiten Bereiches war.[1]

Aber schon in der Literatur des vorigen Jahrhunderts, und auf ihrer Grundlage auch wieder von Rosenthal,[2] ist angedeutet, dass neben dem königlichen Hofrathe Ferdinands auch ein kaiserlicher, der seines Bruders Karl, in allerdings nicht ununterbrochenem Walten an der Erledigung von streitigen und nicht streitigen Privatangelegenheiten der Reichsangehörigen, sowie an der Besorgung der politischen Reichsgeschäfte sich betheiligte. Wenn der Kaiser auf deutschem Boden weilt, insbesondere wenn und solange er den Reichsversammlungen beiwohnt, tritt diese kaiserliche Reichsbehörde in Thätigkeit; aber auch vor- und nachher, wenn er vor Ueberschreitung der Reichsgrenze in den Niederlanden Hof hält oder nach Schluss des Reichstages dahin zurückgekehrt ist, steht sie ihm in der Führung der deutschen und italienischen Geschäfte zur Seite. Mit jurisdictionellen Angelegenheiten wird sie insbesondere dann befasst, wenn jeweils das Reichskammergericht wegen Mangels der zu seinem Unterhalte erforderlichen Mittel seine Thätigkeit einzustellen genöthigt ist.[3]

Nur Andeutungen, wie gesagt — und zwar solche, die nicht einmal alle Einzelheiten des zuletzt Erwähnten umfassen — liegen bis jetzt über das Dasein und die Thätigkeit dieses karolinischen Hofrathes vor. Aus zerstreuten Acten der Reichstage sind sie dürftig aufgelesen, nicht aus zusammenhängendem und unmittelbar sachdienlichem Archivstoff voll geschöpft. Und dennoch liegt solcher für die kaiserliche Behörde in reicherer Fülle vor als für die königliche, freilich erst für die Zeit nach 1544. Er besteht aus den Beschlussprotokollen (Protocolla decretorum) des kaiserlichen Hofrathes, welche von dem genannten Jahre an bis zur Abdankung Karls V., allerdings nicht ohne einige Lücken, erhalten sind. Mit ihnen hebt die grossartige

[1] Rosenthal, S. 79.

[2] S. 74 ff.

[3] (Harpprecht,) Des . . . Reichscammergerichts Staatsarchiv (Ulm etc. 1757—1768), 4^b, 16 f. 20; 5, 17 f. 40 ff. 137 f.; 6, 1 ff. 6 f. Herchenhahn, Gesch. d. Entstehung, Bildung u. gegenw. Verfassung des k. Reichshofrathes (Mannheim 1792/93), 1, 501—541. Vgl. auch den Vorbericht zum zweiten Bande von F. K. Mosers Pragmat. Gesch. u. Erläuterungen der k. Reichshofraths-Ordnung (Frankf. u. Leipzig 1571 f.).

Reihe der Einlaufs- und der Beschlussprotokolle (Protocolla rerum exhibitarum und resolutarum) des Reichshofrathes an, die während der ganzen Dauer seines Wirkens, also bis zum Zusammenbruche des deutschen Reiches im Jahre 1806, in mehreren hundert Folianten fortgeführt und in kaum unterbrochener Folge auf die Gegenwart gekommen sind. Sie werden zusammen mit dem fast unüberschbaren Actenmaterial, das aus der Thätigkeit des Reichshofrathes erwachsen ist, heute in dem kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien aufbewahrt. Die Protokolle des Hofrathes Ferdinands I. aus dessen Königszeit fehlen in dieser Reihe; sie sind, soweit ich sehe, auch anderwärts nicht bewahrt.

Der Bestand der Protokolle des kaiserlichen Hofrathes aus der Zeit Karls V. ist in kurzer Uebersicht folgender. Dabei wird auch hier nicht ausgeschieden, was, wenngleich nach Form und Inhalt nicht eigentlich hieher gehörig, doch zweifellos seit alter Zeit ein Glied der Reihe gebildet hat.

Band 1*. 1544, 23. Febr. bis 10. Juni. (Reichstag zu Speier 20. Febr. bis 10. Juni. Karl daselbst 30. Jan. bis 10. Juni.)

176 Blätter, voran Index auf 32 nicht foliirten Blättern. Titelblatt (jetzt Bl. 153 des Concepts, 162 der Reinschrift): *Prothocoll des kais. hofraths handlungen auf dem reichstag zu Speyer anno 1544. Anno etc. xliiii ut supra am 23. tag februarii sein die verordente kaiserliche hofrathe in des durchleuchtigen hochgebornen fursten und hern hern Friderichen pfalzgrafen bei Rhein und herzogen in Bayern presidenten etc. behausung umb acht uher vor mittag das erst mal versamblet, alda hochgedachter furst die verordente rethe und secretari irer pflichten damit ir ieder der kais. maj. zugethan erinnert und darauf irer furstl. gnaden selbs pflicht erholt und erneuert, dergleichen die verordente rethe auf ihrer f. g. erinnerung und begern ieder in sonderheit auch gethan, aber der edel und hochgelert her Hartman Hartmanni doctor der rechten, hochgedachtes fursten canzler irer f. g. an stat kais. maj. die ratspflicht von neuem gethan; der secretari hat sein pflicht in gleicher gestalt auch erholt und erneuert; und sein die namen der rethe ·N· dise hernach volgenden* (sie sind an keiner der beiden Stellen eingetragen).

Zwei Abtheilungen: *A.* Bl. 2 (1 fehlt, wohl das oben erwähnte Titelblatt) bis 106 deutsche Angelegenheiten. Bis zum Schluss des Reichstages (10. Juni) Beschluss-, nachher (bis 4. Juli), ‚extra consilium', Expeditionsprotokoll. Auf Bl. 162ª bis 176ᵇ (gleichzeitig mit 1—15 beziffert) in Reinschrift wiederholt, aber nur bis zum 7. März (hiezu auf Bl. 156ª—159ª Bruchstück eines Index).

B. Bl. 110ª—150ª *Italica negotia et alia extra senatum imperii per consiliarios tempore dietae ac ante et post dietam decreta et ordinata sunt.* Grösstentheils Expeditionsprotokoll, 1. Februar bis 14. Juli. In zwei Gruppen: *a)* Bl. 110ª—135ª (gleichzeitig beziffert 1—26), 23. Februar bis 14. Juli; *b)* 139ª bis 150ª, 1. Februar bis 6. Mai (Expeditionsprotokoll mit Angabe der Taxbeträge, welche für die Abtheilungen *A* und *Ba* den Schlagwörtern des Index beigefügt sind).

Band 1ᵇ. 1544, 3. Nov. bis 1. Dec.; 1545, 27. Aug. bis 27. Dec.

Zwei Abtheilungen: *a)* Bl. 1—12, 1544, 3. November bis 1. December. (Kein Reichstag. Der Kaiser in den Niederlanden.) Obernburgers Hand.

b) Bl. 13—63, 1545, 27. August bis 27. December. (Kein Reichstag. Der Kaiser in den Niederlanden.) Obernburgers Hand.

Band 2ª. 1547, 20. Febr. bis 2. April. (Schmalkaldischer Krieg. Der Kaiser in Schwaben und Franken.)

44 Blätter. Bl. 1 und 2 (Daten verblasst) scheinen dem December 1546 anzugehören; 42ᵇ enthält eine Aufzeichnung von 1546, 29. October; 43 und 44 Aufzeichnungen von 1548, October. Expeditionsprotokoll mit Taxnotizen, von Obernburgers Hand.

Band 2ᵇ. 1547, 5. Sept. bis 1548, 9. Juli. (Reichstag zu Augsburg 1547, 1. September bis 1548, 30. Juni. Karl daselbst [und in Baiern] 1547, 23. September bis 1548, 13. August.)

209 Blätter, kein Index. Bl. 1ª—111ᵇ, 113ª—115ª Resolutionsprotokoll 1547, 5. September bis 29. December; Bl. 112, 115ᵇ—209ª Protokoll über Parteienverhandlungen in streitigen Sachen 1547, 29. October bis 1548, 9. Juli (bei hie und da gestörter chronologischer Folge). Obernburgers Hand.

Band 2ᶜ. 1548, 1. Jan. bis 8. Juni. (Reichstag zu Augsburg, dem der Kaiser beiwohnt.)

332 Blätter, voran ein (nicht foliirter) Index. Protokoll über Resolutionen und Parteienverhandlungen in Streitsachen. Fast ausschliesslich deutsche Angelegenheiten. — Von unbekann-

Digitized by Google

ter Hand (Dr. Konrad Heckmanns? Vgl. Bl. 315ª *In sachen des burggrafen zu Fridbergk contra statt Franckfort: dr. Hieron. zum Lamb hat vor mir d. Conr. Heckman substituirt . . .*).

Band 3ª. 1548, 9. Juni bis 18. Aug. (Reichstag zu Augsburg, dem der Kaiser beiwohnt, bis 30. Juni. Karl V. vom 14. bis zum 20. August in Ulm.)

95 Blätter, voran ein (nicht foliirter) Index. Resolutions- und Parteienverhandlungs-Protokoll. Grösstentheils deutsche Angelegenheiten. Von derselben Hand, die den Band 2ᶜ schrieb; hie und da auch eine zierliche Ingrossistenhand.

Band 3ᵇ. 1548, 26. Sept. bis 24. Dec. (Kein Reichstag. Der Kaiser in Brüssel.)

59 Blätter, ohne Index. Grösstentheils von Obernburgers Hand.

Band 5. 1549, 2. Mai bis 1550, 28. Juli. (Kein Reichstag. Der Kaiser in den Niederlanden bis 1550, 4. Juni, dann auf der Reise nach Augsburg, wo er den 8. August eintrifft.)

446 Blätter. Der das Jahr 1549 umfassende Theil des Bandes besteht aus Heften, von denen in der Regel jedes die Aufzeichnungen je eines Monats enthält (im Juliheft stehen noch einige Tage des August, November und December bilden ein Heft) und von gleichzeitiger Hand besonders foliirt ist. Jeder Monat (mit Ausnahme des Mai) ist mit einem alphabetischen Index versehen. Am Schlusse des Bandes (Bl. 407—445) stehen zwei Indices, deren einer auf Monatstage vom September bis zum December (des Jahres 1548, wie sich aus Vergleichung mit Band 3ᵇ ergibt), deren zweiter auf solche vom Januar bis zum April eines unbekannten Jahres verweist. — Zum grössten Theile Ingrossistenhände. November und December 1549 kommen zweimal vor: zuerst von Ingrossistenhand, sodann (in anderer Fassung) von der flüchtigen Hand Obernburgers, welcher auch das dem Jahre 1550 Zugehörige schrieb.

Band 6. 1550, 30. Jan. bis 23. Oct. (Reichstag zu Augsburg seit 26. Juli. Der Kaiser in Brüssel bis 31. Mai, in Augsburg seit dem 8. Juli.)

319 Blätter, voran ein (nicht foliirter) Index. Auf dem Vorsteckblatte: *Pridie calendas iunii caesar discedit Bruxellis ad comitia Augustana iturus.* — Ingrossistenhand.

Band 7. 1550, 22. Oct. bis 31. Dec. (Reichstag zu Augsburg, dem Karl V. beiwohnt.)

Bl. 320—440 (Fortsetzung zu Band 6), voran ein (nicht foliirter) Index. Auf der alten Pergamentdecke: *Protocollum decretorum a 22. oct. usque ad finem anni 1550.* — Von derselben Ingrossistenhand wie Band 6.

Band 8. 1550, 18. Aug. bis 1552, 6. April. (Reichstag zu Augsburg bis 1551, 14. Februar. Der Kaiser 1550 August bis 1551 October zumeist in Augsburg, 1551 November bis 1552 April zu Innsbruck.)

301 Blätter, ohne Index. Auf der alten Pergamentdecke: *Prothocollum causarum de annis 1550/51.* — Von der Hand Obernburgers.

Band 9. 1550, 3. Sept. bis 1552, 5. Febr. (Der Kaiser in Augsburg und Innsbruck.)

158 Blätter, ohne Index. Auf der alten Pergamentdecke: *Prothocollon recessuum in causis partium indecissarum* (sic!). Protokoll über mündliche Parteienverhandlungen vor dem Hofrathe in Streitsachen. — Von Obernburger überaus flüchtig geschrieben.

Band 10. 1551, 1. Jan. bis 29. Dec. (Reichstag zu Augsburg bis 14. Februar. Der Kaiser bis 21. October in Baiern, zumeist in Augsburg, sodann in Innsbruck.)

401 Blätter, voran (nicht foliirt) alphabetischer Index. Der von unbekannter Hand sauber geschriebene Protokolltext reicht bis Bl. 358[b]. 359—372 leer. 373[a]—374[b] *De ordine consilii* (s. weiter unten). 375 leer. 376[a]—401[a] der Reichsstände Bedenken über einige ihnen vom Kaiser zur Begutachtung zugewiesene Supplicationen: der Stadt Bisanz in Sachen der Reichsanschläge; des Deutschmeisters in Liefland wegen der Hilfe wider den Moskowiter; des Herzogs von Savoyen wegen Erledigung von den Reichsanlagen; des Herzogs von Würtemberg um Fürbitte bei dem römischen Könige; des römischen Königs um Abstellung der fiscalischen Processe wider einige Unterthanen des Hauses Oesterreich; des Bischofs von Constanz um Restitution seiner geistlichen Gerichtsbarkeit; aller Wild- und Rheingrafen, Grafen zu Salm, in Sachen ihrer Reichsanschläge; des Reichsmarschalls Wolf von Pappenheim seiner Erbgerechtigkeit halber; des Juden Josel namens der gemeinen Judenschaft gegen den Artikel der Polizeiordnung, dass Verschreibungen gegen die Juden ohne Vorwissen der Obrigkeit

kraftlos sein sollen; des lothringischen Befehlshabers, betreffend die Einbringung der Reichsanschläge von der Stadt Saarbrück.

Band 11. 1554, 2. Jan. bis 1555, 20. Dec. (Der Kaiser in den Niederlanden, zumeist in Brüssel.)

210 beschriebene Blätter, voran (nicht foliirt) alphabetischer Index. Auf einem der Vorsteckblätter von der Hand des Textes: *Anno dni 1555 die 23 martii moritur Iulius III pontifex max. Huic succedit Marcellus cardinalis s. crucis assumpto nomine Marcelli II, electus 9 aprilis anni eiusdem, qui die postea prima maii in fata quoque concedit non sine veneni suspicione; cui successit cardinalis Caraffa cognomento Theatinus assumpto nomine Pauli IIII*ti. — Unbekannte, sehr gefällige Hand.

Band 12. 1556, 3. Jan. bis 11. Sept. (Der Kaiser in den Niederlanden, meist zu Brüssel; am 17. September nach Spanien eingeschifft.)

Nicht ganz die Hälfte des Bandes, 68 Blätter, sind beschrieben; voran geht der (nicht foliirte) Index. Die beiden letzten Eintragungen, unter dem Datum: *11 septemb. 1556 Gandani caesare Sudburgi Seelandiae existente,* lauten: (Streitsache der Grafen von Nuvolara gegen den Grafen A. Gonzaga) *Super hac supplicatione nihil potuit decerni, cum cesar iam discesserit et consilium dissolutum sit;* — (Wappengesuch des R. Campinguis) *Nihil, cum cesar iam discesserit et consilium imperiale dissolutum sit.* — Von derselben Hand, die den Band 11 schrieb.

Es sind also folgende Zeiträume in den Protokollen nicht vertreten:

1544, 11. Juni bis 2. November (Beendigung des vierten französischen Krieges in den Niederlanden);

1545, 1. Januar bis 26. August (Reichstag zu Worms, März bis August, dem der Kaiser seit dem 30. Mai beiwohnte);

1546, 1. Januar bis 1547, 19. Februar und 1547, 3. April bis 4. September (Reichstag zu Regensburg 1546 Juni und Juli, der Kaiser daselbst vom 10. April bis zum 3. August; Schmalkaldischer Krieg);

1548, 19. August bis 25. September und 1549, 1. Januar bis 1. Mai (der Kaiser von 1548 September bis 1549 Juli in Brüssel);

1552, 7. April bis 1553, 31. December (Zug des Kurfürsten Moriz von Sachsen wider den Kaiser; dieser bis 1552,

13. Juli in Tirol und Kärnten, dann gegen Frankreich zu Felde, 1553 meist in Brüssel).

Mehrere dieser Lücken (1544, 1546/47, 1552) finden in den Kriegsunruhen, durch welche die Thätigkeit des kaiserlichen Hofrathes gewiss unterbrochen war, ausreichende Erklärung. Von den übrigen werden wenigstens die, welche mit Reichstagsperioden zusammenfallen (1545, 1546), wohl nur auf Verluste, die der ursprüngliche Protokollbestand im Laufe der Zeit erlitten hat, zurückzuführen sein. Solche Verluste lassen sich mehrfach aus Berufungen, welche sich in einigen der auf die Gegenwart gekommenen Bände finden, constatiren. So ist in Band 2^b (1547/48) wiederholt[1] ein ‚Protocollum‘ citirt mit Angabe der Blattzahlen, die zu dem zweiten, die betreffenden Tage enthaltenden Bande (2^c) nicht stimmen. In Band 3^a (1548) ist zweimal auf ein Protokoll des Secretärs Obernburger verwiesen,[2] das nicht mehr existirt. Das frühere Vorhandensein eines Protokolls für 1549 April ist durch eine Berufung in Band 5[3] erwiesen.

II.

Es ist nicht die Aufgabe der vorliegenden Veröffentlichung, aus eingehender Untersuchung der hier aufgezählten Handschriften jene Thatsachen abzuleiten, welche durch sie für das Verfahren bei der Protokollirung, für die Geschichte des Hofrathes und seiner Mitglieder, für die Gestaltung des von ihm befolgten Verfahrens, für die Geschichte einer grossen Anzahl der Reichsglieder, hie und da auch des Reiches selbst, an die Hand gegeben werden. Es muss genügen, auf das Vorhanden-

---

[1] Bl. 120^a, 1548, 16. März: *vide in protocollo fol. 70* (die Angelegenheit findet sich in 2^c, Bl. 178^a); — Bl. 128^b, 1547, 12. Dec.: *Nota, reliqua ex protocollo* (Dec. 1547 ist in keinem anderen der erhaltenen Bände vertreten); — Bl. 139^a, 1548, 23. Jan.: *in protocollo 74. folio* (Bd. 2^c, Bl. 183^b); — Bl. 163^b, 1548, 6. Juni: *vide in protocollo fol. 125* (Bd. 2^c, Bl. 332^b).

[2] Bl 42^b, 30. Juni: *quaere omnia in protocollo secretarii Obernburgeri manu conscripto;* — Bl. 94^a, 18. August: *vide recessum in protocollo secretarii.* In Bd. 5 ist zu 1549, 1. Juni und 1. Juli (Bl. 61^b u. 118^b) ein *protocollum domini* (wohl ebenfalls Obernburgers) angezogen; auch dieses ist verloren.

[3] Bl. 5^b: *vide supra sub die 12. aprilis.*

sein[1] dieser bisher kaum beachteten Quelle aufmerksam zu machen und zu erwähnen, dass aus ihr wenigstens darüber Aufklärung zu gewinnen sein wird, welchen Inhaltes die Thätigkeit und welcher Form die Einrichtung und Geschäftsführung einer obersten Reichsbehörde gewesen ist, die auf die Gratial- und die Judicialangelegenheiten der Reichsangehörigen stets entscheidenden und in jener älteren Zeit nicht selten auch auf die grösseren Belange der kaiserlichen Politik bemerkbaren Einfluss genommen hat.[2] Gegenstand dieser Mittheilung ist nur die bisher unbekannte Ordnung des Rathes Karls V., welche jenem in der späteren Zeit des Kaisers gegeben und deren Wortlaut einem Protokollbande einverleibt wurde.

Man findet hie und da in der Literatur, die sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ziemlich eifrig mit der Geschichte, der Verfassung und dem Verfahren des Reichshofrathes beschäftigte, die Existenz einer Ordnung behauptet, die

[1] Im vorigen Jahrhundert ist dieses constatirt von F. K. Freiherrn von Moser in dem Vorberichte zum zweiten Bande seiner ‚Pragmat. Gesch. u. Erläuterungen der kais. Reichshofraths-Ordnung' (Frankf. u. Leipzig 1751 und 1752, 2 Bände 8°). Ein daselbst im Auszug mitgetheiltes Schreiben eines Reichshofrathsmitgliedes an den Verfasser erwähnt der ‚alten Protokollen, so hier (beim Reichshofrath) von 1548 vorhanden sind, da die ältere verloren gegangen. Damalen waren zwei besondere Protokolle, eines zu denen causis gratiae, das andere zu denen causis justitiae'. So wenig wie die hier angegebene Jahreszahl, stimmt zu dem heutigen Bestande die Mittheilung über die zwei Arten der Protokolle. Es bestehen Protocolla communia oder generalia (für Gratial- und Judicialsachen), dann Protocolla rerum contentiosarum (aus der obigen Reihe nur Band 9).

[2] Hier sei nur noch einmal hervorgehoben, dass die Protokolle Beschluss- und nicht Berathungsprotokolle sind. Die regelmässige Form der Eintragungen weist für jede einzelne zwei Haupttheile auf: die ‚Narratio' (das Rubrum der Bittschrift, der Klage . . ., oft in schlagwortartiger Kürze nur angedeutet) und das ‚Decretum' (den Beschluss des Hofrathes). Bei streitigen Sachen sind häufig (in dem Prot. rer. content. Band 9 durchgehends) die von den Parteien vor dem Hofrathe mündlich geführten Verhandlungen kurz fixirt. Nachträglich beigefügt wurden unter Anderem Notizen über die zu bezahlenden Taxen und über die erfolgte Expedition (Unterzeichnung, Besiegelung und Aushändigung) der auf Grund des Hofrathsbeschlusses gemachten Kanzleiausfertigung. Es ergibt sich, dass die Daten der Diplome die der hofräthlichen Conclusa sind, auf deren Grunde sie ausgefertigt wurden. Nicht selten ist dieses Datum um Vieles älter als das der Expedition, so dass die dem Zeitpunkte der Expedition entsprechenden Kanzleiunterschriften des Diploms nicht zu dessen Datum stimmen.

noch von Karl V. gegeben sein soll, die also älter wäre als die Ordnung Ferdinands I. von 1559, welche bisher für die älteste gilt. Allein nur vom Hörensagen kannte sie der Eine, der Andere hatte sie vielleicht gesehen, mitgetheilt oder auch nur verwerthet hat sie Keiner. Man betrachtet sie gegenwärtig als verloren.

Friedrich Karl Freiherr von Moser, der Sohn des berühmten Publicisten, hatte in seiner ‚Pragmatischen Geschichte und Erläuterungen der kaiserlichen Reichshofraths-Ordnung'[1] die Ferdinandeische Ordnung von 1559 für die erste Reichshofrathsordnung erklärt. Aber im[2] Vorberichte zum zweiten Bande seines Werkes erzählt er, er habe während des Druckes des ersten Theiles einem Mitgliede des Reichshofrathes eine Probe von der Einrichtung und Ausführung seiner Arbeit zugeschickt; dieser Herr habe ihm darauf einige Bemerkungen gemacht, unter anderen die folgende: ‚Sollte ich etwas dazu sagen, müsste ich erinnern, dass allerdings unter Karl V. schon eine Hofrathsordnung in Latein vorhanden sei.' Man wird kaum fehlgehen, wenn man in jenem Mitgliede des Reichshofrathes den Freiherrn Christian Heinrich von Senkenberg vermuthet, welcher weitläufige Collectaneen zur Geschichte der Behörde angelegt hat, der er angehörte. Eben dieser bemerkt bei anderer Gelegenheit, und zwar in der Vorrede zu Joh. Heinr. David Goebels ‚Beiträgen zur Staatsgeschichte von Europa unter Kaiser Karl V.',[3] die Ordnung des Hofrathes dieses Kaisers habe bestanden ‚in dem altherkömmlichen Gebrauch und einem kurzen lateinischen Aufsatz wegen des Vortrages der Materien und der zu haltenden Stunden, der vielleicht weit älter und noch vorhanden ist'. Der spätere Geschichtschreiber des Reichshofrathes, J. Chr. Herchenhahn, liess sich, durch die Mittheilung des Freiherrn v. Moser veranlasst, angelegen sein, in den Besitz jener älteren Ordnung zu gelangen. Seine Bemühungen blieben aber erfolglos,[4] und nur soviel kam zu seiner Kenntniss, dass unter Karl V. in einem nicht bekannten Jahre — wahrscheinlich vor 1548 — das beim kaiserlichen Hofrathe beobachtete Herkommen als Ordo consilii in lateinischer Sprache zu

[1] Band 1, S. 9 f., § 4. (Vgl. oben S. 111, Anm. 1).
[2] unpaginirten.
[3] Lemgo 1767; S. XIV, § 14.
[4] a. a. O. 1, S. 541, Anm. x.

Papier gebracht worden sei; ‚er ward nie gedruckt, und er ward auch nicht bekannt, weil er an ein Protokoll des kaiserlichen Hofrathes angeschrieben war, wo ihn Niemand suchte; gegenwärtig' — das ist 1792 — ‚ist er nicht mehr dort zu finden, wo er wirklich war, und vermuthlich ist dieses schätzbare Stück für immer verloren'.[1] Noch im Jahre 1800 gedenkt der jüngere Senkenberg[2] des verschollenen Documentes, und von ihm hat die Kunde davon Eichhorn in seine ‚Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte' übernommen.[3]

In sauberer Abschrift liegt die lange vermisste Urkunde seit dem Jahre 1551 in den Protokollen des kaiserlichen Hofrathes verborgen. So nahe war Herchenhahn daran gewesen, sie aufzufinden; wahrscheinlich missleitet von seiner falschen Vermuthung über ihre Entstehungszeit, suchte er am unrechten Orte in nächster Nähe des rechten.

Der Band der Hofrathsprotokolle, welcher die im Jahre 1551 behandelten Gegenstände und die dazu gefassten Beschlüsse verzeichnet — er führt in der Reihe der dem 16. Jahrhundert angehörigen Bände die Nummer 10[4] — enthält den Ordo consilii auf Blatt 373ᵃ—374ᵇ. Diese Aufzeichnung *(A)* liegt dem unten folgenden Abdruck zu Grunde. Auf eine zweite, ungefähr derselben Zeit angehörige und nur in Unwesentlichem abweichende Abschrift *(B)* hat schon vor Jahren Herr Dr. Gerhard Seeliger mich aufmerksam gemacht; sie liegt im Fasc. 1 der Abtheilung ‚Reichshofrath, Verfassungsacten (Ordnungen und Personalien)' des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

Die im Jahre 1551 dem Protokolle einverleibte Ordnung ist ein Jahr früher entstanden. Am 18. August 1550 ist sie während des Reichstages zu Augsburg, dreiundzwanzig Tage

[1] Ebd. 2, 213.

[2] R. L. Chr. Karl Senkenberg, Sammlung der den kais. Reichshofrath betreffenden Ordnungen und Verordnungen, Giessen 1800, 8°; Vorrede S. VI. Das Werk fehlt in den öffentlichen Bibliotheken Wiens und ist mir unzugänglich geblieben. Ich schöpfe das Citat aus Eichhorn (s. die folgende Note).

[3] 5. Ausg., Bd. 4, S. 297, Anm. e: ‚Eine ältere Reichshofraths-Ordnung von Karl V. ist nicht gedruckt und scheint selbst verloren zu sein.' Vgl. auch Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen, 2, 199, mit Anm. 69.

[4] Die (moderne) Bezifferung der Bände hebt unbequemer Weise sowohl bei den Resolutions- als bei den Exhibitenprotokollen in jedem Jahrhundert mit 1 an.

Digitized by Google

nach dessen Eröffnung, ins Leben getreten. Mit diesem Tage hebt der jetzt die Nummer 8 führende Band der Hofrathsprotokolle an, den folgende Eintragung eröffnet:

Die 18 mensis Augusti anno 1550 Augustae, praesidente reverendissimo principe et domino domino Sebastiano archiepiscopo Moguntino, sacri Romani imperii archicancellario per Germaniam, principe electore, assidentibus reverendissimo, reverendo principibus et magnificis et excellentibus dominis

domino Anthonio Perrenoto episcopo Atrebatensi, caesareae maiestatis intimo consiliario rerum status,

domino Wolffgango abbate Campidonensi vicepraeside,

domino Henrico Hasio à Lauffen praeside Lucemburgensi,

domino[1] *Clercq iuris utriusque doctore,*

domino Georgio Sigismundo Seldio iuris utriusque doctore,

domino[1] *Tisnac,*

domino Balthasare Stumpio iuris utriusque doctore:

praelecta est imprimis ordinatio consilii imperialis tam in distribuendis supplicationibus quam accipiendis et referendis observanda. Cui ordinationi reverendissimus dominus elector praeses, quum a reverendissimo domino Atrebatensi accepisset eam a caesarea maiestate approbatam et autorisatam, similiter omnes alii consiliarii receperunt sese parituros obedienter.

Was in den Jahren 1550 und 1551, sowohl während des Reichstages (26. Juli 1550 bis 14. Februar 1551) als vor- und nachher von dem Hofrath in Verhandlung genommen worden ist, steht in den Protokollbänden 5—10, deren Zeitbereich und Inhalt[2] sich theilweise decken. Jener 18. August erscheint ausser in Band 8 noch in Band 6, und auch da findet sich unter diesem Datum die soeben aus Band 8 mitgetheilte Eintragung, aber nur in ihrem ersten Theile, nämlich bis zum Schlusse der Personenliste, während der zweite, die Publicirung der Rathsordnung betreffende, hier fehlt.

Nach der Vorgeschichte der Ordinatio consilii von 1550 habe ich die Acten ohne Erfolg durchforscht. Dass jene in den Protokollen und Correspondenzen der Reichsversammlung eine Spur hinterlassen habe, durfte wohl von vornherein nicht erwartet werden. So sind wir auf den nicht allzu inhaltreichen

[1] Raum für den Vornamen leer gelassen.

[2] Siehe oben S. 107 f.

Wortlaut des mitgetheilten protokollarischen Vermerkes vom 18. August angewiesen. Man erfährt daraus, dass die vom Kaiser sanctionirte Ordnung des Rathes, welche in der Annahme und Vertheilung der Einläufe, sowie in dem Referiren nunmehr zu befolgen ist, durch Antonius von Perrenot, Bischof von Arras, den Grosssiegelbewahrer und obersten Vorstand der kaiserlichen Hofkanzlei, dem Präsidenten des Rathes zugestellt, dass sie in der Rathssitzung vom 18. August 1550 durch Verlesung und Vertheilung an die Räthe publicirt und ihre Befolgung von dem Präsidenten und den Rathsmitgliedern angelobt worden sei; ferner, dass das Rathscollegium aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und sechs Mitgliedern bestand, von denen die beiden erstgenannten, sowie drei der Mitglieder deutscher Nationalität waren.

Der Inhalt der Ordnung ist mit den Worten des Protokolls: sie treffe Verfügung *in distribuendis, accipiendis et referendis supplicationibus*, kurz, aber nicht erschöpfend bezeichnet.

Sie handelt zunächst von der Einbringung der Schriften. Diese sind dem Rathscollegium[1] oder dessen Präsidenten zu überreichen, keiner der Räthe soll eine Eingabe in Empfang nehmen (Art. 1, vgl. jedoch 5). Bittschriften und Eingaben, die an den Kaiser oder an den Bischof von Arras gelangen, wird dieser in der Regel dem Collegium zuschicken (Art. 3), mag sie aber, wenn ihm dies zweckdienlich scheint, auch sofort bestimmten Rathsmitgliedern zuweisen (Art. 4).

In einer Anzahl von Artikeln ist die Geschäftsordnung des Rathes geregelt. Alle Einläufe sind mit dem Datum des Einlangens zu bezeichnen (Art. 9). Der Rath versammelt sich wöchentlich zwei- bis dreimal (Art. 2).[2] Einfache Fälle werden sofort durch Verlesung zur Berathung gestellt, complicirtere vorerst einem Referenten zugewiesen (Art. 6). Die Vertheilung der Einläufe erfolgt nach dem Gutdünken des Präsidenten; in dessen Abwesenheit mögen sich die Räthe darüber freundschaftlich verstehen, erforderlichenfalls das Los entscheiden lassen (Art. 7, vgl. 13). Ueber die Vertheilung der Referate ist ein

[1] In den Protokollen wird es genannt: *Consilium curiae caes. maiestatis* (1547, 1549), *Consilium imperiale* (1550, 1551, 1555), *der kais. Majestät Hofrath* (1544), *kaiserlicher Hofrath* (1549, 1550).

[2] Thatsächlich fanden, insbesondere während des Reichstages, die Sitzungen weit häufiger statt.

Ausweis zu führen (Art. 10). Die Reihenfolge ihrer Erstattung ist so bestimmt, dass ‚kaiserliche Geschäfte‘, das sind alle öffentlichen Angelegenheiten, sowie solche, die auf der Initiative des Kaisers beruhen und nicht durch Parteien-Supplication vor den Rath gebracht sind, den Angelegenheiten der Privaten vorangehen (Art. 11). Die Abstimmung erfolgt in der von dem Präsidenten beliebten Ordnung; in seiner Abwesenheit stimmt der Referent zuerst (Art 12). Stimmenmehrheit entscheidet, wenn der Präsident dem Rathe nicht anwohnt (so nach dem Wortlaut des, wie es scheint, unglücklich stilisirten Art. 14); ist eine solche nicht zu erzielen, so sind die Voten an den Präsidenten (zum Stichentscheid?) zu leiten; was in Anwesenheit des Präsidenten Rechtens ist, wird nicht gesagt. Mit Referaten über Angelegenheiten, die Niemand betreibt, darf der Rath nicht behelligt werden (Art. 16).

Das schon durch die älteren Hofrathsordnungen, insbesondere durch die Ferdinandeische von 1541 begründete, in den jüngeren ausgebildete Institut des Votum ad imperatorem[1] findet sich auch in der Ordnung von 1550 (Art. 15). In welchen Fällen es einzutreten hat, ist nicht ausgesprochen; nur in formeller Hinsicht wird verfügt, dass Gegenstände, die an den Kaiser oder dessen oberste Räthe zu bringen sind, in kurzer, zusammenfassender Darstellung mit einer gutächtlichen Aeusserung des Rathscollegiums (die von dem Referenten des Gegenstandes zu entwerfen ist) an den Bischof von Arras geleitet werden sollen,[2] wenn nicht die Beschaffenheit des Falles ein rascheres Verfahren erheischt.

Von dem Verhalten der Räthe gegenüber den Parteien ist in mehreren Artikeln die Rede. Verkehr zwischen beiden ist

[1] Rosenthal, S. 72 mit Anm. 4.

[2] Häufige Beispiele in den Protokollen. Die Formel des decretum (Rathsschlusses) lautet da gewöhnlich, die Sache sei an den Bischof von Arras zu bringen, sich der kais. Majestät Resolution darüber zu erholen (Bd. 6, Bl. 220ᵃ. 226ᵃ. 227ᵃ); hie und da ist auch das in Art. 15 der Ordnung verlangte Summarium cum opinione consilii dem Protokolle einverleibt (Bd. 6, Bl. 278ᵇ. 304ᵃ. 306ᵃ. 310ᵃ). Einige Sitzungen später erscheint dann der Protokollvermerk, der Herr von Arras habe die kaiserliche Resolution eingebracht (etwa: kais. Majestät lasse sich der Räthe Bedenken gefallen, Bd. 6, Bl. 237ᵇ). Aus der Vergleichung der Einzelfälle die Voraussetzungen des Votum ad imperatorem zu abstrahiren, ist nicht gelungen.

nicht untersagt, jedoch muss er aller Verdächtigkeit und Fährlichkeit bar sein (Art. 17); insbesondere darf ein bestimmtes Votum nicht zugesagt, dürfen Rathschläge nur insofern ertheilt werden, als es sich dabei um geeignetere und beschleunigtere Führung des Processes handelt (Art. 20, 21). Den Parteien darf nicht verrathen werden, welchem Referenten ihre Sache zugewiesen ist, noch wie die einzelnen Räthe gestimmt haben (Art. 22, vgl. l. 4). Das Amtsgeheimniss ist gegen Jedermann zu wahren, nur gegenüber dem Kaiser und dessen obersten Räthen gibt es ein solches nicht (Art. 23).

Der Ordo consilii von 1550 ist, wie man sieht, reichhaltiger für die Einzelheiten der Geschäftsordnung des Collegiums als für die Belange, welche dessen Wesen und Verfassung ausmachen. Eine schärfere Umgrenzung der Competenz wird vermisst. Kein Zweifel bleibt nach dem Wortlaute der Ordnung übrig, dass es in weitaus überwiegendem Masse Parteiensachen, *negotia privata* (Art. 11), sind, deren Untersuchung und Entscheidung dem Rathe zustehen. Gelegentlich jedoch *(si quae adfuerint)* ist er auch mit *negotia caesareae maiestatis* befasst, zu denen auch *omnia negotia publica* gehören (Art. 11, oben S. 116).

Die Zahl der Räthe wird nicht bestimmt. Nach der oben mitgetheilten Liste waren ihrer acht, einschliesslich des Präsidenten[1] und des Vicepräsidenten. Der Präsident vertheilt die Geschäftsstücke an die Rathsmitglieder zum Referate (Art. 7), sammelt die Stimmen (Art. 12), scheint das Recht des Stichentscheides zu besitzen (Art. 14). Dass sein Vorsitzeramt, sowie auch späterhin,[2] nicht den Charakter einer Verpflichtung, sondern den einer Berechtigung trug, dass auf seine regelmässige persönliche Theilnahme an den Rathssitzungen von vornherein nicht gerechnet ward, möchte man vermuthen, wenn man sieht, wie häufig (Art. 7. 12. 13. 14) Vorsorge getroffen ist für den Fall seiner Abwesenheit.[3] Die Rathsmitglieder sind auf ihr

[1] Ueber die Präsidentschaft des Erzkanzlers Sebastian vgl. Seeliger, S. 105 mit Anm. 2. Vgl. im Allgemeinen auch F. D. Haeberlin, Neueste Teutsche Reichsgesch., Bd. 1 (1774), S. 594. 700. 701.

[2] Vgl. Seeliger, S. 112. 181.

[3] Wenn Chr. H. v. Senkenberg (a. o. S. 112 a. O.) behauptet, der Kaiser selbst hätte öfters in allerhöchster Person präsidirt, so wird dies weder durch den Ordo consilii bestätigt, noch findet sich dafür ein einziger Beleg in den Protokollen, die wenigstens für die Zeit des Reichstages 1550/51 ziemlich regelmässig Präsenzlisten geben. — Nach diesen Präsenz-

Digitized by Google

Amt vereidigt; wer von ihnen den Referentennamen oder das Votum eines Collegen der Partei preisgibt, unterliegt der Strafe des Meineides (Art. 18. 22). Ausser den Hofräthen gibt es noch andere Rathsverwandte (*aliae personae, quae cum consilio participant,* Art. 22), die ebenfalls unter Eidespflicht stehen. Dazu gehört der Secretär, der die Einläufe mit dem Präsentatum versieht (Art. 9), das Protokoll des Rathes führt und dessen Conceptsgeschäfte besorgt; dazu gehört auch der Rathsdiener, der laut häufigen Protokollnotizen[1] die Zustellung der Acten an Parteien und Amtspersonen besorgt.[2] Eine eigene Kanzlei hat der Hofrath Karls V. gewiss ebensowenig besessen als der spätere Reichshofrath; die Concipienten (Secretäre) und Ingrossisten (Schreiber) der Reichskanzlei dienten auch ihm.

Die Vergleichung des Wortlautes des Ordo von 1550 mit dem der Hofrathsordnungen von 1498, 1541 und 1559 zeigt, dass der Ordo den beiden älteren Texten gegenüber selbständig und dass er ohne Einfluss auf die Gestalt des jüngsten geblieben ist. Ohne Berührung des Textes von 1550, der formell völlig isolirt steht, wirkt die Fassung von 1541 auf die von 1559 hinüber und durch Vermittlung dieser auf die jüngeren Ordnungen weiter. Was etwa die sachliche Beziehung zwischen 1550 und 1559 enger erscheinen lassen könnte als die zwischen 1550 und dessen Vorgängern, wären einzig und allein die Verordnungen über den Verkehr der Räthe mit den Parteien, wovon 1498 und 1541 nicht die Rede ist.

III.

Eine eingehende Analyse der Protokolle von 1544 bis 1556, welche, wie bereits erwähnt, nicht in der Absicht dieser kurzen Mittheilung liegt, könnte auch das Bild des kaiserlichen Hofrathes vom Augsburger Reichstage 1550/51, das soeben an der

listen hat übrigens Kurfürst Sebastian während der Dauer des Reichstages nur bei wenigen Rathssitzungen gefehlt. Er erscheint zum ersten Male am 18. August 1550, zuletzt am 17. Februar 1551.

[1] Einmal (Bd. 6, Bl. 285[b]) heisst er *ostiarius consilii* (Rathsthürhüter); 1549 wiederholt Rathsknecht (Meister Hans).

[2] 1544 oblag dies Geschäft dem Reichsherold Michael Cornachini, genannt Germania.

Hand seiner Ordnung zu entwerfen versucht wurde, in einzelnen Zügen vervollständigen. Hier sollen nur noch einige Bemerkungen über den Personenstand des Collegiums, wie er auf dem genannten Reichstage[1] sich darstellt, Platz finden.

Es ist nicht von vornherein sicher, ob die in den Protokollen unter dem Datum des 18. August 1550 erscheinende Liste sämmtliche Rathsmitglieder aufzählt oder nur etwa die, welche an jenem Tage eben im Rathe anwesend waren. Doch sind Beweise dafür vorhanden, dass jenes der Fall ist. Der eine ist gegeben mit den Präsenzlisten, die den protokollarischen Aufzeichnungen über die einzelnen Rathssitzungen in der Regel vorangehen.[2] Der zweite liegt vor in dem ‚brevis catalogus', dem Ausweise über die Vertheilung der Referate, dessen Führung im Art. 10 der Ordnung vorgeschrieben und der in zwei Exemplaren auf die Gegenwart gekommen ist.[3] Das eine *(a)* zeigt in dem von Tag zu Tag bemerkbaren Wechsel der Tinte und des Ductus die gleichzeitige fortlaufende Führung; das andere *(b)* ist von éiner Hand in einem Zuge niedergeschrieben, trägt aber nicht den Charakter einer wortgetreuen Copie von *a*. Der Titel lautet in *b* (*a* ermangelt eines solchen): *Catalogus sive registrum omnium supplicationum in consilio imperiali a die 18 augusti usque in hunc diem porrectarum et dominis consiliariis per dominum reverendissimum archiepiscopum et electorem Moguntinum tanquam presidentem distributarum;* (von derselben Hand später beigefügt:) *de anno 1550 et finitum 18 februarii*[4] *anno 1551 inclusive.* Dem Titelblatte folgt (wieder nur in *b*) ein *Index omnium in isto libro contentorum secundum alphabetum.* Jeder Referent hat innerhalb des Bandes sein besonders foliirtes Heft. Die Reihe beginnt mit der *Distributio*

---

[1] Für den Reichstag von 1548 sind in einem Protokolleintrag vom 18. Juni (Bd. 2[b], Bl. 174[b]) als Mitglieder des Rathes bezeugt: der Bischof von Augsburg, der von Arras, Viglius, Dr. Marquart, ‚Locumtenens' (Heinrich Haas von Laufen?), (Dr. Johann) Colin, (Dr. Georg Siegmund) Seld, Dr. (Nicolaus) Zinner. Vgl. dazu des Nic. Mameranus Catalogus familiae totius aulae caes. . . . a. 1547 et 48 (Colon. 1550), p. 11 ss.

[2] Die Anwesenden sind durch die Anfangsbuchstaben ihrer Namen oder Würden bezeichnet: P (Praeses), V (Vicepraeses), A, Cl, H, S (oder Sd), St, T.

[3] Wiener Staatsarchiv, Reichskanzlerische Reichstagsacten, Fasc. 20.

[4] Der Reichsabschied ist vom 14. Februar.

facta domino Henrico Hasio[1] (46 Blätter, 18. Aug. 1550 bis 18. Febr. 1551); ihm folgen (Dr.) Georg Sigismund Seld[2] (34 Blätter, den gleichen Zeitraum umfassend), Dr. Balthasar Stumpf[3] (25 Blätter, 20. Aug. 1550 bis 12. Febr. 1551), Clercq[4] (4 Blätter, 20. Aug. bis 12. Dec. 1550) und (Dr.) Karl Tisnacq[5] (2 Blätter, 21. Aug. 1550 bis 21. Jan. 1551). Der Präsident[6]

[1] Präsident des Rathes von Luxemburg seit Juni 1549 (Prot.). 1555 Juni bekleidete diese Stelle bereits Dr. Felix Hornung (Reichsreg.).

[2] Ueber ihn v. Druffel in der Allg. deutschen Biographie 33, 673 ff. Dass er das Reichsvicekanzleramt unmittelbar nach dem Ableben des Naves (Febr. 1547) übernommen habe, scheint bestritten werden zu dürfen. In den Protokollen des kaiserlichen Hofrathes wird er am 21. Mai 1551 zum ersten Male Reichsvicekanzler genannt (Bd. 10, Bl. 138ᵃ), und von demselben Zeitpunkte an erscheint sein Name regelmässig in den Kanzleiunterzeichnungen der in die Reichsregister eingetragenen kaiserlichen Diplome (vereinzelt schon früher: 1549, 6. Juli und 1. Oct., 1550, 6. Juni und 19. Aug., 1551, 19. Febr. und 23. März etc.; aber auch schon 1546, 21. Juli, Bd. 26, Bl. 229ᵃ, da Naves noch lebte und Seld noch nicht in kaiserlichen Diensten stand: die Daten beziehen sich auf die kaiserliche oder hofräthliche Genehmigung des Parteiansuchens, die Subscription auf den Zeitpunkt der Ausfertigung des Diploms, vgl. oben S. 111, Anm. 2 a. E.). Zu Mai 1551 stimmt auch die gelegentliche Aeusserung des kursächsischen Gesandten F. Kram vom 31. Mai des genannten Jahres: Seld thue den Deutschen zu Anfang des Vicecancellariats einen grossen Dienst . . . (v. Druffel, Briefe und Acten z. Gesch. d. 16. Jahrh. 1, 652, Nr. 653).

[3] Oder Stump. Er stand in vorder- und oberösterreichischen Diensten König Ferdinands, war später vorderösterreichischer Kanzler, als der er 1558 starb (Acten des Wiener Staatsarchivs). Am 20. Juni 1550 fasste der Rath das Conclusum: ‚Soll dem römischen Könige geschrieben werden, dass er den Dr. B. Stumpf dem Kaiser auf dem Reichstage in etlichen Sachen länger zu gebrauchen vergönnen wolle' (Prot. Bd. 6, Bl. 132ᵃ). Er ist der einzige unter seinen Collegen, der erst seit dem 18. August 1550 im Rathe erscheint; die übrigen waren schon lange vorher darin thätig (Seld und Haas seit 1548).

[4] In *a*: *Brobantinus Clericus*, in *b*: *Clericus Burgundiacus.* Im Rathe war er bis Jan. 1552 thätig, zum 5. Febr. heisst es: *Nota quod Clerc abiit in Burgundiam* (Prot. Bd. 8, Bl. 296ᵃ). Er referirte fast ausschliesslich über lothringische Angelegenheiten.

[5] 1553 Juli und Sept. kaiserlicher Commissär auf den Tagen zu Eger und zu Zeitz zur Verhandlung über den sächsischen Bund (Acten des Wiener Staatsarchivs, vgl. Lanz, Corr. Karls V. 3, 589 ff., Nr. 959 u. 960). 1558 ist er Mitglied des Staatsrathes Philipps II. (Gachard, Relat. des ambass. Vénit. sur Ch.-V etc., S. 260). Er war der deutschen Sprache nicht mächtig (Notiz des oben erwähnten Catalogus). In dem Exemplar *a* des Catalogus fehlen die Tisnacqs Referate verzeichnenden Blätter.

[6] Ueber ihn vgl. oben S. 117, Anm. 1 und Anm. 3 a. E. — 1550 Aug.

und der Vicepräsident,[1] sowie der Grosssiegelbewahrer, der jüngere Granvella[2] führten keine Referate.

Dass auf früheren Reichstagen zur Verstärkung des kaiserlichen Hofrathes wiederholt Mitglieder des Reichskammergerichts herangezogen wurden, wird mehrfach berichtet.[3] Auch auf dem Augsburger Reichstage von 1550 war solches beabsichtigt. Aus dem Wortlaute des kaiserlichen Erlasses, der diesfalls am 24. Juli 1550 an den Kammerrichter erging,[4] ergibt sich zugleich Genaueres über den nächsten Zweck jener Berufungen. ‚Nachdem auf diesem unserem angehenden Reichstage‘, schreibt der Kaiser nach Speier, ‚allerhand Sachen unser kaiserliches Kammergericht belangend fürfallen, darin wir sammt gemeinen Reichsständen beständiges Berichtes nothdürftig sein mochten, und aber solcher Bericht von jemand Anderem nicht stattlicher denn von den Personen des Gerichts genommen werden kann, und wir uns dann zu erinnern wissen, dass auf andere Reichstage also ansehnliche Personen aus den Beisitzern verordnet und denselben die Sachen das [Kammer-] Gericht belangend befohlen worden: ... so ist unser Begehren an Dich, Du wollest zwei aus den fürnehmsten Beisitzern zu Dir erfordern, diese Sache mit ihnen berathschlagen und alsdann zwei Personen aus den Beisitzern, so etwas für anderen geschickt, der Reichshandlung und Gerichtsordnung erfahren, auch fleissig und arbeitsam sind, erwählen und dieselben ohne allen Verzug hieher abfertigen, damit von denselben in fürfallenden Sachen das Gericht und die Justitia im heiligen Reich belangend

bis Dec. unterzeichnet er mehrfach die kaiserlichen Diplome *(Moguntinus praesidens* oder *Mog. et praes.)*; sein Name steht nicht, wie später der des Vicekanzlers Seld, unter, sondern ober dem Namen Granvellas (Reichsreg.).

[1] Auch er erscheint nicht vor dem 18. August 1550 im Rathe; zum letzten Male wohnte er ihm am 16. Februar 1551 bei. Seine Frequenz ist eine minder regelmässige als die Sebastians.

[2] Dieser nimmt während der Dauer des Reichstages nur zweimal, am 23. Juli und am 18 August 1550, an Rathssitzungen Theil; aber zahlreiche Decreta des Rathes, zumeist Gnadensachen (insbesondere Wappenverleihungen), sind mit seiner Namenschiffre (A. oder Arr.) gezeichnet. Nach Schluss des Reichstages führt er je einmal im März, Juli und September 1551 den Vorsitz im Rathe.

[3] Senkenberg, a. o. S. 112 a. O. Herchenhahn 1, 521. Rosenthal, S. 75.

[4] Es geschah dies in Folge eines hofräthlichen Conclusums von obigem Tage, das unter der Narratio: *Kais. rethe, so von des cammergerichts beisitzern genomen* im Bd. 6 der Protokolle, Bl. 158ᵇ eingetragen ist.

Digitized by Google

aller guter Bericht genommen und des Reichs Handlungen desto mehr befürdert werden mögen.'[1] Die Antwort des Kammerrichters[2] machte so schwerwiegende Bedenken gegen dieses Ansinnen geltend, dass es fallen gelassen wurde. Die von ihm in der Sache zu Rathe gezogenen zwei Beisitzer, schreibt er, hätten erklärt, derartiges sei beim Kammergericht bisher nicht bräuchig gewesen, denn hievor seien lediglich wegen der ausständigen Besoldung der Kammergerichtsmitglieder und nicht anderer Geschäfte halber etliche Assessores auf die Reichstage verordnet worden; es wäre das Verlangte auch der jüngst aufgerichteten Kammergerichtsordnung[3] zuwider. Der Kammerrichter meint, es würde sich aus diesen Gründen keiner der Beisitzer zu solcher Verwendung bereit finden, sonderlich, wenn ihm solches durch ihn (den Kammerrichter) allein und nicht nach Rath und Beschluss des gesammten Collegiums befohlen werden sollte. — So blieb zu Augsburg das Kammergericht im kaiserlichen Hofrathe unvertreten.

Es folgt nun der Wortlaut der am 18. August 1550 publicirten Rathsordnung. Dem Abdrucke liegen die oben S. 113 erwähnten Handschriften zu Grunde. Die Bezifferung der Artikel, welche sich in den Vorlagen nicht findet, rührt von mir her.

De ordine consilii.

[1.] Quoniam praecipua virtus consiliorum est, quod negocia teneantur in secreto, ipsum vero secretum non ex minima parte in eo consistit, ne partes resciscant quisnam huius aut[4] illius causae referens sit: ideo, ut hoc tanto strictius observetur, ante omnia videtur ordinandum, ne quis consiliariorum ullam supplicationem vel scripturam a partibus recipiat, sed moneantur partes vel earum solicitatores, ut supplicationes et scripturas suas praesidi vel consilio offerant.

[1] Staatsarchiv Wien, Reichskammergerichtsacten Fasc. 319^{a}. Conc.

[2] ddo. 20. August, ebd. Orig.

[3] ddo. 1548, Juni 30; 1. Theil, Titel *Das chamerrichter und beisitzer dem camergericht allein außwarten sollen* und *Von der beisitzer ambt im rath.* (KGO. von 1555, 1. Theil, Tit. 6, vgl. Tit. 13, §§ 4. 5, Neue Sammlung d. Reichsabsch. 3, 48^{b}. 55^{a}.)

[4] *B* vel.

Digitized by Google

[2.] Et ne partes in hoc de aliqua procrastinatione conquerautur, conveniaut domini consiliarii ad minus bis vel ter in septimana, puta diebus lunae, Mercurii et Veneris.

[3.] Rogetur etiam reverendissimus dominus Atrebatensis, ut si quae supplicationes vel scripturae sive caesareae maiestati seu reverendissimae illius[1] dominationi praesentatae fuerint, eas ad consilium simpliciter transmittere dignetur. Ita enim relationes erunt secretae, et reverendissima dominatio sua magna molestia sollicitantium liberabitur.

[4.] Casu vero quo reverendissima dominatio sua existimaverit aliquod negocium particulariter uni vel alteri consiliariorum committendum, ut tamen ministris suis districto inhibeat, ne vel partibus vel solicitatoribus[2] minimo facto vel verbo significent cui illud negocium commissum sit, idque sub poena periurii, sed partes simpliciter ad consilium remittant.

[5.] Excipiatur a praedictis casus, quando nullus solicitator adfuerit, puta quando aliquis consiliariorum per litteras est requisitus ut supplicationem aliquam proponat; tunc enim poterit hoc facere, observato tamen deinceps ordine de quo supra et infra.

[6.] Supplicationes et scripturae quae hoc modo in consilium fuerint praesentatae vel remissae, si sint breves et paucae perlegantur ad litteram, sin[3] prolixae vel numerosae distribuantur inter consiliarios.

[7.] In distributione servetur ordo qui placuerit domino praesidi, quando is praesens fuerit in consilio; eo autem absente ipsimet consiliarii inter se amice et quantum fieri potest aequaliter distribuant vel si opus fuerit sorte de eo transigant.

[8.] In eo provideatur, ut, quibus consiliariis scripturae in aliquo negocio primo obvenerint, iisdem, si quae scripturae deinceps in eodem negocio subsequentur, earum lectio et relatio similiter committatur; et casu quo in hoc erratum esset vel a domino praeside vel ab ipsis consiliariis, eum tamen errorem is consiliarius cui sequentes scripturae obvenerint, manifestare et negocium aliis quibus prius fuerit commissum tradere teneatur et possit.

[9.] Antequam scripturae legantur vel distribuantur, signentur per secretarium vel unum ex consiliariis de die et anno.

[10.] Conficiatur brevis catalogus, quae acta vel scripturae, quibus consiliariis, quo die vel distributae vel ex cancellaria comunicatae sint.

[11.] In referendo servetur is ordo, ut ante omnia referantur negocia caesareae maiestatis, si quae adfuerint; pro negociis autem caesareae

[1] *B* suae.

[2] *B* sollicitantibus.

[3] *B* si vero.

maiestatis reputentur omnia negocia publica vel in quibns caesarea maiestas proprio motu et absque supplicatione partium manum admoverit. Iis autem absolutis incipiat unus ex consiliariis et referat aliquod negocium privatum; quo finito incipiat proximus ei existens ad manum sinistram, et sic de uno ad alium fiat progressus, donec compleatur circulus. Tum demum is qui primo retulit[1] rursus subintret.

[12.] In votis colligendis servetur is ordo qui placuerit domino praesidi, ubi is praesens fuerit in consilio; eo autem absente primus dicat votum suum is qui legit scripturam seu negocium retulit, de eo procedatur ad manum sinistram eo ordine prout superius in referendo dictum est.

[13.] Si quid in voce pronunciandum vel decernendum fuerit, id fiat per eum consiliarium cui dominns praeses hoc iniunxerit; absente vero praeside fiat per eos consiliarios qui callent linguam. Illi inter se de eo onere subeundo aliquo modo expedienti, puta alternis vicibus, amice conveniant.

[14.] In decernendo absente praeside attendatur pluralitas votorum. Si vota sint aequalia nec possint concordari,[2] referantur ad dominum praesidem.

[15.] Si aliqua fuerint referenda caesareae maiestati vel supremis eiusdem consiliariis, antequam decernantnr, eorum summarium concipiatur scripto quantum fieri potest brevissimo, attingendo duntaxat substantialia negocii una cum opinione consilii, ita ut quilibet referens concipiat negocia per ipsum relata. Ea deinde certis diebus simul iuncta transmittantur ad reverendissimum dominum Atrebatensem, nisi qualitas alicuius negocii maiorem celeritatem desideret.

[16.] Caveant consiliarii, ne consilium onerent relatione negociorum pro quibus expediendis nemo instat.

[17.] Et[3] quamvis in iudiciis et consiliis bene constitutis cavetur,[4] ne consiliarii cum partibus ulla misceant colloquia, tamen, cum istud in curia nostra variis rationibus non sit practicabile, saltem providendum est, ut illa colloquia careant omni suspitione et periculo.

[18.] In primis itaque poterunt consiliarii partibus vel earundem solicitatoribus instantibus polliceri operam suam in promovendis illorum negociis ad iustitiam et aequitatem; sed quod iisdem votum suum in specie polliceantur, ab eo penitus abstineant sub poena periurii.

---

[1] *B* retulerat *corr. aus* retulerit.
[2] *B* accordari.
[3] *fehlt B.*
[4] *B* caveatur.

[19.] Et quamvis tutissimum sit in scriptis omnia per partes proponi, tamen, quoniam nonnullae partes vix existimant sibi satisfieri nisi etiam voce informationes suas, ut appellant, faciant: poterunt consiliarii operam suam ipsis accomodare in audiendis huiuscemodi informationibus, et si quas repererint esse ad negocium pertinentes, admonere ut, quatenus in scriptis nondum deductae sint,[1] adhuc deducantur.

[20.] Praeterea recte quidem cautum est in omnibus consiliis, ne consiliarii partibus ipsis consilium praestent; et hoc ita intelligendo, ne scilicet aliquid suggerant,[2] moneant vel instruant circa ea quibus petitio principalis ipsarum partium[3] niti debet vel potest. Caeterum, ut partes nonnunquam informent in iis quae non causam principalem sed directionem tantumodo[4] negocii concernunt: ut puta quo loco partes solicitare debeant, item an[5] debeant supplicare pro citatione an pro commissione, an debeant recurrere ad iudicium camerae vel ad alia iudicia ordinaria, quem modum debeant tenere in porrigendis supplicationibus, ubi debeant instare pro expediendis decretis, et alia similia: haec certe non solum non videntur esse prohibenda, verum[6] etiam necessario requiri, attento quod ex millibus vix reperitur unus aut alter qui stilum et ordinationes nostras noverit. Et certe in hoc consulendum est ut partes, quatenus licet fieri, id est sine alterius iniuria, instruantur, quo tanto expeditius et sine querela iustitiam consequi possint. Caveant tamen consiliarii, ut discrimen illud[7] recta lance teneant, in quo oneretur ipsorum conscientia.

[21.[8]] Porro ne hoc quidem illicitum existimari debet, ut difficultates quae nonnunquam in negociis occurrunt, quominus petitioni partium locus fieri possit, ab ipsis consiliariis declarentur partibus; saltem ad eum finem, ut partes vel penitus a petitionibus suis desistant, parcendo in hoc tam propriis expensis quam molestiis quas afferunt consilio, vel saltem occasionem capiant petitiones suas ad regulam aequitatis et iustitiae prout decet conformandi.

[22.] Caveant summopere et sub poena periurii non solum consiliarii, verum etiam omnes aliae personae quae cum consilio participant, ne

---

[1] *B* sunt.
[2] *B* subgerant.
[3] *fehlt A.*
[4] *so A.*
[5] *B* an partes.
[6] *A* veriam.
[7] *B* istud.
[8] *In A steht dieser Artikel als letzter des Textes. Der Abdruck schliesst sich der Artikelfolge von B an, die den innern Zusammenhang besser wahrt.*

cuiquam partium verbo vel facto, directe vel per indirectum revelent, quis sit vel fuerit negociorum referens vel quale fuerit huius vel alterius votum. Itaque si partes (ut fit) post lata decreta aliquem ex consiliariis alloquantur, et si decretum fuerit odiosum, is consiliarius non reiiciat odium in alios: si favorabile, non sibi soli ascribat favorem, ut inde quovis modo benevolentiam partium aucupetur; sed ita rem declaret ut partes sentiant, quicquid decretum sit, eius vel odium vel favorem universum consilium (quod certe summa aequitas postulat[1]) sustinere debere.

[23.] Caveant etiam omnes praedicti ne secreta consilii cuiquam nisi caesareae maiestati vel eius supremis consiliariis pandant.

[1] *B* expostulat.

DER

ANABAPTISMUS IN TIROL

VOM JAHRE 1536 BIS ZU SEINEM ERLÖSCHEN.

AUS DEN HINTERLASSENEN PAPIEREN DES HOFRATHES

DR. JOSEF R. VON BECK

VON

J. LOSERTH.

1. Die Lage der Wiedertäufer in Tirol nach dem Tode Jakob Huter's. Die Wirksamkeit Griesinger's (1536—1538).

Der Tod Jakob Huter's war zweifellos der härteste Schlag, der die Taufgesinnten auf dem Gebiete der Länder Oesterreichs getroffen hatte. Nach Huter's Abscheiden war jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, dass nicht mehr Tirol sondern Mähren den Mittelpunkt der ganzen Täuferbewegung zu bilden habe. Mähren war nun das ‚auserwählte' Land, aus dem Jahr für Jahr zahlreiche Apostel ausgesandt wurden: nach Polen und Ungarn, in die verschiedenen Landschaften Deutschlands und nicht am wenigsten nach Tirol selbst, wo es galt, die alten Anhänger aufzumuntern und neue zu gewinnen. Noch war hier der Boden für das Wirken der Separatisten günstig, noch ein ganzes Menschenalter hindurch sind diese bestrebt, die breiten Volksschichten für sich zu gewinnen, um sodann das Kirchenthum der Heimat in ihrem Sinne umzugestalten. Erst seitdem die sogenannte ‚goldene Zeit der Gemeinde in Mähren' angebrochen war, ist es ihnen nicht mehr darum zu thun, förmliche Wiedertäufergemeinden im ‚Oberlande' aufzurichten, sondern soviel Menschen als möglich zu ‚fangen' und ‚herab' nach Mähren zu führen. Aus diesem Grunde wird die Auswanderung in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts immer umfassender. Nach Mähren zog der Strom der mit den heimischen Verhältnissen unzufriedenen Elemente, denn hier war der Ort, wo nicht nur die verschiedensten Bekenntnisse unangefochten nebeneinander leben durften, hier fanden die arbeitsamen Tiroler auch ausser einer in allen Nachbarländern gerühmten Billigkeit der Lebensmittel noch hinreichenden Raum für ihre gewerbliche Thätigkeit und Tüchtigkeit und brauchten nicht, wie im Oberlande, worüber in zahlreichen ‚Urgichten' Klage geführt wird, Hungers zu sterben. Der Abzug nach Mähren fand erst ein Ende, als die Wiedertäufer auch von dort vertrieben und

Digitized by Google

diese in ihrer Art einzige Zufluchtstätte ihnen für immer verschlossen wurde.

Noch aus Huter's Händen hatte Hans Amon, der ‚Tuchmacher', die Leitung der Gemeinde in Mähren übernommen. Die erste Stelle im Oberlande sollte Hieronymus (Jeronime) Käls einnehmen, ‚ein fast fürnemer geleerter Schulmeister'. Ihn sandte Amon mit zwei Genossen, Michel Seifensieder aus Wallern in Böhmen und Hans Oberecker aus Affers, dahin. Alle drei wurden unterwegs in der ‚gräulichen sodomitischen Stadt Wien' am 8. Jänner 1536 gefangen und hier auch gerichtet. Die Aufgabe des Käls fiel nun Lienhard Seiler zu, der aber gleichfalls von Häschern gefangen und nach Mödling geschleppt wurde, wo er fast ein Jahr lang in Haft lag.

Noch aus seinen Banden hatte Käls an Amon geschrieben,[1] es seien gar wenig Diener des Wortes oben ‚bei der Gemain', und ihm den Rath gegeben, sich vorzusehen, ‚denn er wisse keinen Diener, dem derzeit die Hände auferlegt seien'. Einen solchen gewann die Gemeinde an Offrus (Onophrius) Griesinger, der von jetzt an bis zu seinem Tode im Mittelpunkte der anabaptistischen Bewegung Tirols steht. Er stammte aus Frassdorf in Baiern und war Bergschreiber im Salzburgischen gewesen, ehe er sich den Wiedertäufern zugesellte (1532). Bald im Beginn seiner Wirksamkeit als Diener des Wortes gefangen, wusste er zu entkommen und begann nun im Sarnthale, im Inn- und Pusterthale zu wirken. Die Obrigkeit sandte ihm einen Steckbrief nach: ‚Bemelter Onoffrus Griesstätter (so wird er oft in den Acten genannt), ist von mittlerer Mannslänge, hat keinen Bart, trägt einen Lodenrock, zwo Hosen und von braunem Tuch zwei Knyeschen oder Strümpf drüber. Hat in diesem Land Tirol etlich viel Personen getauft.'[2] In einem zweiten Steckbrief wird bemerkt: ‚Soll in der Brixlegg herumziehen.' Auf seine Gefangennahme wurde eine ‚Taja' (Taglia) von 60—70, endlich sogar von 100 Gulden gesetzt und die Gerichtsbehörden zu Sterzing, Gufidaun, Rodeneck, Kitzbüchl, St. Petersberg, am Ritten und zu Lienz aufgefordert, Spione aufzustellen, um seiner habhaft zu werden. Allein trotz allem Eifer der Behörden gelang es nicht, Griesinger zu fangen; er

[1] Vor dem 31. März 1536. Käls' Episteln.
[2] De dato 18. Juni 1533. Statthaltereiarchiv Innsbruck.

Digitized by Google

konnte es sogar wagen, um Weihnachten 1533 im Hagau bei Rattenberg ‚eine grosse Gemain' abzuhalten.[1]

Die Landrichter Ernst Prandl von Rattenberg, S. Capeller zu Frundsberg und der Richter von Rothholz unternahmen nun einen gemeinschaftlichen Zug gegen ihn. Griesinger entzog sich der Haft durch seine Flucht nach Mähren. 1534 führte er ‚ein Völklein', das er um Rattenberg gesammelt hatte, ‚hinab' und vereinigte sich mit Huter und seinen Brüdern zu Auspitz. ‚Der Bruder Offrus', schrieb Huter an die Gefangenen zu Hohenwarth, ‚ist auch kommen mit viel anderen Geschwistrigeten. Gott sei Lob. Der Herr hat sie wunderbarlich her durchgeführt.' ‚Es sein nit viel Geschwistriget mehr oben im Land.'

Nach Huter's Tode wandten sich die Blicke aller Taufgesinnten in Tirol dem in Mähren weilenden Griesinger zu und dieser zögerte nicht, dem an ihn ergangenen Rufe zu folgen und Huter's Werk fortzusetzen. Bald vermochte Amon den Gefangenen in Mödling frohe Botschaft aus dem Etschlande zu senden: ‚Der Offerus ist hinaufgekommen und es werden viel Christen oben.' Bei einer in der Charwoche 1536 durch Christoph Ochs, den Landrichter von Michelsburg, und Ulrich Gerlinger, Pfleger von Schöneck, vorgenommenen Streifung ‚in den Hölzern' wurde Griesinger sammt einer Anzahl von Gesinnungsgenossen entdeckt und umzingelt, konnte aber, ‚weil man nicht stärker befasst gewesen', nicht zu Gefängniss gebracht werden. Dies Schicksal ereilte ihn unmittelbar darauf. Denn schon am 23. April 1536 meldet die Regierung zu Innsbruck nach Brixen, ‚dass man den Onoffrus hievor zu Bozen zu Gefängniss bracht habe, er aber wieder auskommen sei'. Es wird daher den Räthen befohlen, sich nach tauglichen und vertrauenswürdigen Personen zu erkundigen, die den Onoffrus, ‚dieweil er ein grosser Ursacher und Förderer der Wiedertäufer sei, auskundschaften. So er lebendig zu Handen gebracht würde, solle den Kundschaftern die Taglia von 80 Gulden, wenn todt, 40 Gulden als Ehrung gezahlt werden'.[3]

[1] Causa Domini IV, 104, 132.
[2] Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 130.
[3] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 11, Lit. F.

Die Kunde von Griesinger's Entweichen erregte bei der Gemeinde in Mähren grosse Freude. ‚Des Offrus halben', schreibt Amon den Gefangenen zu Mödling, ‚steht es also: Man hat ihn gefangen gehabt, auch sein Aendl und den Hänsl. Sie haben ritterlich bekannt, aber sie seindt auskommen, als wir hoffen, ganz redlich. Der Offrus ist auskommen durch ein Loch, das hat vorhin ein Dieb gemacht. Die Tyrannei ist gross oben, aber viel eifriges Volk.'[1]

Die Behörden wurden durch diese Vorgänge umsomehr erschreckt, als sich die — freilich falsche — Nachricht verbreitete, dass auch ‚der Tuchmacher' wieder im Lande sei und in der Brixener Gegend ‚seinen Unterschleif haben soll'. Zu Lüsen habe man 16 Wiedertäufer gefangen, die schon früher ‚in Ansehen, dass sie sich von ihrem Irrsal bekannt und widerrufen hatten, wieder ausgelassen worden seien'. ‚Sie seien nun zum andernmal in die Secte gefallen und zu den Versammlungen in den Gebirgen und Thälern herumgezogen.'[2]

Gleichwohl wurde die in Aussicht genommene Aufstellung einer streifenden Rotte dermalen bis auf eine spätere Zeit vertagt.[3]

Zu den Wiedertäufern, nach denen die Behörden des Landes schon zu Anfang des Jahres 1534 gefahndet hatten,[4] gehörte Caspar Kränzler. Dieser wurde nun infolge der unausgesetzten Streifungen gefangen genommen. Am 15. Mai 1536 meldet die Regierung dem Landrichter zu Sterzing: ‚Als du angezeigt hast, wie du den Wiedertäufer Kränzler sammt fünf anderen Personen gefangen genommen, auch einen Brief, so die Wiedertäufer in Mähren den Brüdern ihrer Secte im Etschland geschrieben, dabei zugesandt hast, ist unser Befehl, im Beisein der Geschworenen die Wiedertäufer und sonderlich den Kränzler mit peinlicher Frag zu befragen, wann und wie sie wieder ins Land gekommen, wo sie wohnhaft und welches

[1] J. v. Beck ist geneigt, diese Nachricht der Chroniken (S. 131) in das Jahr 1537 zu verlegen. Die ganze Sache passt aber nur auf 1536. Schon der Umstand, dass in dem Briefe gesagt wird, Bruder Jakob hat mit seinem Tode eine grosse Predigt gethan, spricht für 1536.

[2] An unseren gn. Herrn zu Brixen. Brixen, XII. tag Aprilis. Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[3] 2. Mai 1536.

[4] Causa Domini IV, 153, 156.

Digitized by Google

Vorhabens die Wiedertäufer in Mähren seien.' In einer Zuschrift an den Landrichter Josef Grebner zu Sterzing gibt die Regierung der Hoffnung Ausdruck, dass von den Gefangenen noch einige ,umzuwenden' seien. Der Landrichter hatte nämlich gemeldet, dass ,des Prädicanten Handlungen, der sie in dem Irrsal unterwiesen, bei ihnen noch nicht wirken mögen'.[1] Ein verständiger und gelehrter Geistlicher soll von Brixen aus gegen Sterzing gesandt werden, um das Besserungswerk vorzunehmen. Die Reuigen dürfen dann gegen Bezahlung der Atzungskosten und Urfehde ledig werden. Gegen Verstockte soll das Recht gehandhabt werden. ,Inzwischen soll mit geringerer Speise und Trank in dem Gefängniss gehandelt werden.'

Zur Bekehrung dieser Wiedertäufer wurde ein Barfüssermönch aus dem St. Clarakloster in Brixen gegen Sterzing gesandt.[2] Die Bekehrungsversuche, die dieser an den Gefangenen machte, hatten aber kein vollkommenes Ergebniss. Kränzler und eine Wiedertäuferin aus dem Jaufenthal wurden, wie Hans Amon den Gefangenen in Mödling schreibt, hingerichtet.[3]

Griesinger's Thätigkeit wurde in der nächsten Zeit vornehmlich in der Gegend von Lüsen bemerkbar. Um Ostern machten zwei Wiedertäufer, die schon einmal widerrufen hatten, Braun und Tonig, an einigen Personen Bekehrungsversuche. Am Margarethentag erschien Griesinger in Valmereis in Gesellschaft von acht Wiedertäufern; es gelang ihm fünf Personen zu taufen.[4] Am 4. August wurde ,in Weissenbach ob der Passeyer' eine Versammlung abgehalten und eilf Tage später fanden sich daselbst 100 Taufgesinnte ein, von denen 15 die Taufe empfingen. Hier wurden wenige Tage später (17. August) eilf gefangen und nach Brixen geführt.[5] Der Stadt- und Landrichter Grebner erhielt den Befehl, mit dem Hauptmann zu Brixen Tag und Malstatt zu verabreden, an denen ihm die Gefangenen überantwortet werden könnten. Diese seien besonders über den Aufenthaltsort des Griesinger auszuforschen.

[1] Causa Domini IV, 397/2.
[2] Ibid. IV, 398.
[3] Geschichtsbücher, S. 131.
[4] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 11, Lit. C und D.
[5] Causa Domini IV, 410.

In Innsbruck wurde einige Tage zuvor Gilg Schneider aus Lüsen gefangen genommen. Dieser bekannte, drei Jahre zuvor durch Hans Tnehmacher (Amon) in Passeyer getauft worden zu sein. Er habe die Absicht gehabt, mit drei anderen Genossen am nächsten Sonntag von hier weg nach Mähren zu ziehen.[1]

Grosse Verdienste um die Gefangennahme der Wiedertäufer scheint sich der ‚Untermarschalk' Erasmus Offenhauser erworben zu haben: Am 26. August ertheilte nämlich die Regierung den Auftrag, ihm in Ansehung der Mühe, die er mit den Wiedertäufern gehabt, ein Ehrenkleid zu geben.[2] Ueber die Aufhebung eines Wiedertäuferconventikels am Götzenberge sandte Christoph Ochs, der Landrichter und Amtmann von St. Michelsburg, am 23. October einen ausführlichen Bericht an den Fürstbischof Georg nach Brixen: ‚In der letztvergangenen Woche', schreibt er, ‚bin ich mit dem Gerichtsschreiber, Gerichtsboten und Knechten auf einige Tage ausgezogen, um das Gebirge gegen Lüsen zu durchsuchen. Wir fanden verbrannte und unverbrannte wiedertäuferische ‚Legenheiten' und ein Heimzeichen nebst einer Behausung ob Ehrenburg im Götzenberg. Ich argwöhnte, den Säckelmeister — Hansl Mayr von Schöneck[3] — hier zu finden. Ich fand aber nicht ihn, sondern Anna, die Tochter des Richters von Schöneck, Peter Troier's, Hausfrau des Niederhofers von Terenten, die sich anfänglich nicht zu erkennen geben wollte. Ich halte sie bis auf weiteren Befehl in meinem Hause gefangen.'

‚Dieweil diese Person ein Weibsbild und nicht besonders vernünftig, sondern allein durch ihren Mann und die Vorsteher verführt worden ist, gedachter Troier dem Stifte lang gedient hat und noch dient, damit mir endlich keine Feindschaft desselben erwachsen möchte, so ist an Ew. F. G. meine gehorsame Bitte, mit dieser Person nit zu eilen, denn so sie nnr eine Zeit lang festgehalten wird, so wird sie an dieser Sachen abstehen.'

‚Die zweite Nacht bin ich sammt dem Schreiber und Boten wieder in das Haus kommen und wenn ich nur eine halbe

[1] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 12, Lit. D.

[2] Gesch. vom Hof 1536. Innsbrucker Archiv. Bald darauf erhält er aus demselben Grunde 10 Gulden. Embietenbuch.

[3] Geschichtsbücher, S. 131.

Stunde früher gekommen wäre, so hätte ich zwei rechte Gesellen getroffen. Die haben aus dem Hause noch ein Kind fortschleppen wollen, aber das andere fromme Volk, so auch im Hause gewesen, hat sie daran gehindert und uns guten Bericht gegeben. Sie sind auch wahrhaftig noch im Gebirge vorhanden, ich kann aber den Ort nicht treffen.'[1]

Die Antwort an den Landrichter lautete dahin: Er möge die Niederhoferin, ,damit es unter dem gemeinen Mann kein Gemurmel mache', aufs Schloss bringen und sie daselbst gütlich und peinlich besprechen lassen. Das Verhör wurde am 2. November mit ihr vorgenommen. Sie bekannte, um Bartholomäi (24. August) des verflossenen Jahres durch Jakob Huter in ihrer Behausung getauft worden zu sein. Der himmlische Vater habe ihr sêin Volk geschickt; die hätten sie hinweggeführt; wer sie gewesen, wolle sie nicht sagen. Sie habe sich im Walde aufgehalten, Essen und Trinken hätten ihr die Brüder gebracht; wer diese aber seien, wisse sie nicht. Ihr Vorsteher sei aus Mähren gekommen; wie er heisse oder von wannen er sei, habe sie nicht gefragt. Sie wolle auch nicht sagen, ,was Gestalt oder Person er habe. Nur das könne sie sagen, dass es nicht der Tuchmacher sei'. Auch wolle sie nicht sagen, wer sie in das Haus zu Erspan im Götzenberg, darinnen sie betreten wurde, geführt habe. Bei der ,Gemain ob dem Peisser (sic) sei sie gleichermassen gewesen'.

Die Geschworenen beschlossen, dass dieses ,Bekenntniss' dem gnädigen Herrn zu Brixen zugeschickt, zugleich aber angezeigt werden solle, dass diese Anna einfältig und schwachen Leibes sei; sie möge also ,mit der strengen Frag'' versehont werden. Die Geschworenen meinen, wenn sie eine Zeit lang festgehalten würde, werde sie sich von ihrem Irrthum abwenden.[2]

Zwei Tage später reichte ihr Vater ein Gesuch um Begnadigung und Freilassung seiner Tochter ein.[3] Sie selbst übergab am 15. November die Bitte um Begnadigung. Diese wurde ,in Anbetracht weiblicher Blödigkeit, derohalben sie sich zu den Wiedertäufern gethan und weil ihr Vater für sie

[1] Archiv Brixen. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.
[2] Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.
[3] Brixen, Lade 112, Nr. 6, Lit. G.

Bürgschaft leisten wolle', vom Regimente in Brixen befürwortet.[1] Nicht immer erwies sich das Regiment so milde: Am 21. October ertheilte es dem Landrichter zu Sterzing eine Rüge, weil er einen gefangenen Wiedertäufer freigelassen habe, obwohl dieser nur vor ihm als Richter und nicht öffentlich widerrufen habe. Die Vertheidigung des Richters wurde eine schlechte genannt, wiewohl er sich auf den Weihbischof von Brixen berief, der ihm die Erlaubniss zu seinem Vorgehen gegeben habe.[2]

Um der übrigen Wiedertäufer in der Umgebung von Lüsen habhaft zu werden, wurde am 14. November beschlossen, sie in derselben Weise zu überrumpeln, wie es zuvor mit Jakob Huter geschehen sei.[3] Wie die Ueberrumpelung vorzunehmen sei, darüber soll der Rath der Landesregierung eingeholt werden.

Der Gatte der gefangenen Bäuerin, Niclas Niederhofer, dürfte wohl schon bei der Gefangennahme seiner Gattin verhaftet worden sein. Er überreichte nun gleichfalls auf Schöneck, wo er in Banden lag, die Bitte um Begnadigung.[4]

Wie in Lüsen, so zeigten sich auch im Pusterthale und im Michelsburger Gerichte immer wieder Anhänger der Wiedertaufe.[5] Gegen die Wiedertäufer im Stifte Brixen erliess der Fürstbischof Georg am 20. December ein Mandat, in welchem neuerdings auf das Strengste befohlen wurde, die Wiedertäufer nicht zu beherbergen, sondern von Stund' an den Obrigkeiten anzuzeigen.[6]

Einzelne Freunde der Wiedertäufer, die mit diesen nach Mähren gezogen waren, mochten an dem Leben daselbst wenig Gefallen finden und kamen daher in ihre Heimat zurück. So stand ‚am Montag vor dem hl. Auffarttag (22. Mai) 1536' Christel Kuedegen vor dem Pfleger zu Rainegg, Hans von Serntheim, und bat um die Erlaubniss, sich in seiner Gemeinde wieder niederlassen zu dürfen.[7] In dem hierüber aufgenomme-

[1] Brixen, Lade 112, Nr. 6, Lit. G.
[2] Causa Domini IV, 422.
[3] Ibid. 423/2.
[4] Brixener Acten.
[5] 1536 December 16. Causa Domini IV, 1536.
[6] Mandatenbuch, fol. 72.
[7] Urfecht, so Christl Kuetegen uber sich geben. Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

Digitized by Google

nen Protocolle heisst es: ‚Nachdem Christel Kuedegen eine Zeit lang bei den Wiedertäufern in Mähren gewesen und daselbst seinen Unterhalt gehabt, sich aber nicht habe wiedertaufen lassen, auch an der Sache kein Gefallen gefunden, so habe er bei Sr. Majestät um Gnade angesucht und sie erlangt, so dass er, falls er einen Eid schwöre, „dass er die Seet' nit angenommen noch sich habe taufen lassen", wieder von seiner ordentlichen Gerichtsherrschaft aufgenommen werden dürfe.' Dementsprechend wurde nun mit ihm verhandelt. Er musste ausserdem noch das Versprechen geben, ‚sich hinfüran in solche verführerische Secte nicht mehr nachziehen zu lassen; würde er das nicht halten, so soll gegen ihn als gegen Einen vorgegangen werden, der seinen Eid und seine Zusage nicht gehalten habe'.[1] Dass dieser Fall nicht selten vorkam, sieht man aus der Eingabe, die Georg Ebner's hinterlassene Witwe im Jahre 1535 an die Landesregierung richtete: ‚Im verflossenen Jahre', schreibt sie, ‚ist mein Hauswirt selig, Jörg Ebner, leider in die verführerische Secte der Wiedertäufer gefallen. Er empfand hierüber Reue und stellte sich auf Gnade und Ungnade ins Schloss Michelsburg. Hier wurde er nach seinem Widerruf und nachdem er die „Strafe" und die Unkosten gezahlt, ledig gelassen. Da aber sein Gut, da er zu mir ein einkommener Mann ist, nicht hinreichte, um die Kosten zu decken, so habe sie einen Theil ihres Gutes hergegeben und gegen 100 Gulden Bürgschaft geleistet, dass er nimmermehr in diese Secte fallen werde. Nun sei — Gott erbarm's — ihr Hauswirt wieder in die Secte gefallen, eingezogen und hierauf zu Brixen vom Leben zum Tod gerichtet worden.'[2]

Nun verlangten ‚die Herren von Brixen' die Bürgschaft, von der sie bereits 50 Gulden gezahlt hatten, und der Secretär der Statthalterei zeigte ihr an, dass man ihrem Ersuchen um Nachlassung des restlichen Theiles der Bürgschaft nicht entsprechen könne, dieser vielmehr ‚zum fürderlichsten' eingezogen werden müsse. Die Witwe wandte sich nunmehr an die oberösterreichische Regierung und diese sandte den Statthaltereiräthen zu Brixen den Befehl zu, in dem ‚Poenfall' gegen Georg Ebner's Witwe, in Anbetracht, dass dieser ‚die höchste Strafe

[1] Solliches auf der Herrschaft Begern ins Gerichtspuech verfangen. Ibid.
[2] Jörg Ebner wurde 1534 zu Brixen gerichtet.

mit dem Leben erlitten' habe, still zu stehen,[1] und die Witwe fortan unangefochten zu lassen.

Die Güter der hingerichteten oder flüchtig gewordenen Wiedertäufer wurden auf Grund älterer Mandate eingezogen. So erhielt noch am 23. Mai 1536 der Richter zu Lüsen, Hans Sergandt, von dem Fürstbischofe Georg von Brixen den Befehl, die hinterlassenen Güter der Wiedertäufer Braun und Tonig in Lüsen zu confisciren.[2] Da sich derartige Fälle sehr häufig ereigneten, so entstand, wie dies in einem landesfürstlichen Befehle ausdrücklich bemerkt wird, im Volke die Ansicht, ‚als hätten wir die Straff der Widertauferey mehr von der gelassen Hab und Güter, dann anderer Ursachen wegen gethan'. Um diesem Irrthum gründlich zu begegnen, liess Ferdinand I. am 18. November 1536 die Weisung an die Regierung zu Innsbruck ergehen, solche Güter an die Kinder oder nächsten Erben der ‚gerichteten oder ausgetretenen' Wiedertäufer auszufolgen;[3] ‚doch dürfe von solchen Gütern den ausgetretenen und flüchtigen wiedergetauften Personen keinerlei Nutzung oder Aufenthaltung erfolgen'.[4] Am 2. December berichtete die oberösterreichische Regierung hierüber an die Räthe des Fürstbischofes von Brixen: ‚Dieweil S. F. Gnaden die Herrschaften Heunfels, Schöneck, Michelsburg und Uttenheim pfandweise innehabe, so möge er den Befehl Sr. kgl. Majestät auch in diesen Herrschaften verkündigen lassen. Die Statthaltereiräthe zu Brixen hatten sich in der Abwesenheit des Fürstbischofes Georg, der am Hofe der Königin Maria zu Brüssel weilte, an den Cardinal Bernhard, Bischof von Trient, gewandt und ihn um seine Meinung gefragt, ‚ob er die Güter der Wiedertäufer deren Kindern oder nächsten Verwandten ausfolgen würde'. Der Cardinal antwortete am 15. December,[5] dass ‚sich bisher in seinem Stifte — gottlob — noch kein Wiedertäuferfall begeben habe. So es aber geschehen sollte, wissen wir von diesem Entschluss nit zu geen'.

---

[1] Original de dato 6. Juli 1536. Cop. Archiv Brixen. Lade 112, Nr. 5, Lit. B.

[2] Brixen. Regist. Lade 112, Nr. 11, Lit. C.

[3] Ibid. Lade 112, Nr. 5, Lit. C. Geschichten vom Hof 1536, fol. 96—97. Siehe Beilage Nr. 1.

[4] Ebenda. Aemtl. Auszug im Pestarchiv. Lib. Causa Domini IV, 429—430.

[5] Ibid. Lade 112, Nr. 11, Lit. B.

Digitized by Google

Aus den eingezogenen Wiedertäufergütern hatte die Landesregierung bisher zunächst die Kosten der zahlreichen Wiedertäuferprocesse gedeckt, und diese Lasten sollten auch in Zukunft auf den Gütern der Wiedertäufer haften. Am 9. December 1536 erliess Ferdinand I. eine Verordnung des Inhalts, ‚dass die Kosten der Erhaltung der Wiedertäufer, auch so sie gerichtet werden oder was in anderem Wege auflauft, von den Gütern der Wiedertäufer genommen werden solle.[1] Dieser Befehl wurde dann am 23. December den Pfandinhabern landesfürstlicher Güter mitgetheilt.[2]

Wir finden indess Fälle, in denen sich die Regierung um den Grundsatz, dass die Güter der Wiedertäufer an deren nächste Verwandtschaft zu fallen haben, wenig kümmerte. So erhielt der Rath und Hauptmann auf Kufstein, Christoph Fuchs von Fuchsberg und zu Jauffenberg, am 4. Februar 1537 aus Innsbruck den Auftrag, Hab und Gut der Schwester des Thomas Pauhofer, die mit der Wiedertaufe befleckt sein soll, einzuziehen und zu einem ‚Hofstadelbau‘ an unserem Schloss Kufstein zu verwenden. Thomas Pauhofer erhob gegen diese Einziehung Einsprache: ‚Seine Schwester sei gar nicht Wiedertäuferin.‘ Er bat, die Sache genauer zu untersuchen und von dem Vorhaben gegen den Besitz seiner Schwester abzustehen.[3]

Die Verfolgung der Wiedertäufer ging inzwischen weiter. Zunächst wurden in Gufidaun, Rodeneck und zu Terlan Wiedertäufer wahrgenommen. In Bozen wurden vier Personen gefangen; zu ihnen gehörte Anna, die Tochter Langer's aus Pinswang, nunmehr ‚des Onofferus Hausfrau‘. Die anderen waren Lorenz Kofler, Steinmetz aus Sterzing, Anna, die Tochter Hans Steiner's aus St. Jörgen bei Bruneck, und Brigitta, die Gattin Hans Gruber's aus Asling. Am 28. Jänner 1537 sendet die Regierung an den Landrichter Ludwig Pock zu Gries und Bozen die Weisung, diese Wiedertäufer ‚erst zu befragen, dann durch verständige Leute unterweisen zu lassen und ihnen, falls sie nicht widerrufen, ihr Recht ergehen zu lassen‘.

---

[1] Von kgl. Majestät V, fol. 406. Statthaltereiarchiv Innsbruck.
[2] Abschrift in der v. Beck'schen Sammlung.
[3] Causa Domini. Auszug in der v. Beck'schen Sammlung.

Den Frauen, die der Wiedertaufe wegen in Bozen gefangen lagen, gelang es insgesammt, von hier zu entkommen; am 2. April sandte die Regierung dem Landeshauptmann an der Etsch Georg Freiherrn von Firmian in Bozen den Befehl zu: ‚Den sechs Wiedertäuferweibern, die dem Landrichter zu Bozen nächtlicher Weile ausgekommen seien, insgeheim nachzuforschen und auch die Ursache ihrer Entweichung in Erfahrung zu bringen.‘[1]

In grösserer Anzahl mochten sich Taufgesinnte noch im Sterzinger Gerichtssprengel aufhalten. Darauf deutet wenigstens die Verordnung der Regierung vom 17. Februar 1537, in jedem Thal dieses Gerichtssprengels einen oder zwei taugliche Späher ‚auf ein Quatember‘ oder auch auf ein halbes Jahr aufzustellen und den Wiedertäufern nachzuspüren. Man möge aber nur solche aufnehmen, die still und verschwiegen seien.[2] Der Richter von Sterzing ging gegen die Wiedertäufer nach der Meinung des Landesfürsten viel zu säumig vor. Daher sandte dieser am 3. März aus Prag eine Rüge an den Vicestatthalter und die Räthe zu Innsbruck: ‚An mehreren Orten sei von der Obrigkeit mit den Wiedertäufern, von denen man als von den Rädelsführern der Secte Vieles hätte in Erfahrung bringen können, ganz nachlässig gehandelt worden und sonderlich wird Uns der Richter zu Sterzing angezeigt, dass er ganz unfleissig sei, daraus etwa zu vermuthen, dass er mit den Wiedertäufern einen „Verstand“ oder ihnen anhängig sei.‘[3]

Vier Tage später meldete der Landeshauptmann Georg von Firmian der Regierung, dass die Wiedertäufer ‚sich wiederum eröffnen und fürzusprechen beginnen‘. Die Antwort lautete:[4] ‚Wir haben zu deren Strafe, Ausreutung und Vertilgung in diesem Lande mit grösserer Tapferkeit und mit Ernst, als sonst an einem Orte geschehen ist, gehandelt und ihretwegen zu wiederholten Malen und so auch erst kürzlich Mandate und Befehle ausgehen lassen, auf die Wiedertäufer nicht allein in den Gerichten, sondern auch auf den Wassern des Innstromes gut Achtung zu haben, um sie ins Gefängniss und zur Strafe

[1] Causa Domini V, 36.
[2] Ibid., 18. Februar.
[3] Statthaltereiarchiv Innsbruck. Von kgl. Majestät VI, 138.
[4] De dato 21. März 1537.

zu bringen. Wir haben auch mit dem Herzog von Baiern zu ihrer Unterdrückung ein Einverständniss erzielt und uns mit den Räthen in Brixen verglichen, mit was Ernst zu ihrer Ausreutung im Stifte Brixen und im Pusterthal gehandelt werden solle. Aus der Gnade Gottes ist es ihrethalben hier vorn im Innthal dieser Zeit ruhig und ganz still. So zweifelt uns gar nit, Ihr als Landeshauptmann werdet in Eurer Verwaltung nit weniger denn wir zur Ausreutung der Wiedertäufer handeln.'

Besonders zahlreich fanden sie sich in der Umgebung von Bozen vor. Hier wurde zwischen Weihnachten 1536 und dem 10. April 1537 der Bruder Kunz, der mit dem (1537 gleichfalls gerichteten) Schuster Caspar Huber aus Mähren heraufgekommen war, hingerichtet,[1] und hier fanden kurz nach einander mehrere Versammlungen der Wiedertäufer statt. Noch vor der Gefangennahme Huber's wurde in der letzten Märzwoche eine ‚Gemain' in Lüsen, einige Tage später eine zweite oberhalb Bozens abgehalten, bei der es den Bauern zwar gelang, Griesinger gefangen zu nehmen, aber nicht, ihn zu behalten. Ueber dieses Ereigniss sandten die weltlichen Räthe zu Brixen am 4. April einen Bericht an die Regierung zu

[1] Nach einer gleichzeitigen Abschrift der betreffenden Acten im Brixener Archiv, Lade 112, Nr. 11, Lit. H. Bekenntniss Caspar Huber's von Sanct Sigmunden vor Christoph Ochs, Landrichter zu Sand Michelspurg. Vor zwei Jahren sei er nach Auspitz in Mähren gezogen, dort habe er im Handwerk gearbeitet und sei durch Jakob Huter getauft worden. Anwesend waren ‚alle Geschwistriget und die Stuben'. Derzeit wisse er in Mähren nicht mehr denn zwei Vorsteher, den Hans Tuchmacher und einen namens Christoph; von wannen dieser sei, wisse er nicht. In diesem Lande wisse er nicht mehr, denn einen Vorsteher, den Onoferus. Dieser trage einen Wappenrock der ‚newen Farb', einen schwarzen part, ein weiss paar Hosen mit einer ledernen gsäss und trag' auch ein leherfarbenes Schlappel. Huter habe ihn auf Befehl Gottes mit dem Wasser getauft und ihm seine Sünden fürgehalten. Item, Christus habe nicht befohlen, das Brot mit Buben und Huerern zu brechen. Auch habe er keinen Götzen daraus gemacht, wie unser münch und pfaffen daraus gemacht haben. Sie gehen auch in Mährhern von ihren Gütern, die sie besitzen und was nit zum Krieg gehört, Zins und Zehenden. Er sei ungefähr acht Tage vor den jüngsten Weihnachten (1536, 18. December) aus Mährhern kumen, mit einem gewissen Kunz, so jetzo zu Bozen gerichtet sei worden. Er sei zu Brunecken gewesen und ins Etschland gezogen und ob Bozen sei er zu der Versammlung kumen. Daselbst seien etliche Brüder gefangen worden. Es haben auch die Pauren de

Innsbruck. In dem Antwortschreiben (vom 9. April) spricht diese die Erwartung aus, es werde ihnen trotzdem gelingen, die ,böse, verdammte Secte auszureuten' und begehrt im Namen der kgl. Majestät, dass sie in ihrem Vornehmen fortfahren werden. Der Pfleger habe bei seiner letzten Streifung nur 16 Personen bei sich gehabt. Das sei zu wenig und sei der Grund, weswegen Onofrius, an dem doch mehr als an den anderen gelegen sei, entronnen sei. Wie gegen die Pfarrleute von St. Lorenzen, die nicht gebeichtet noch das hl. Sacrament zu dieser österlichen Zeit empfangen haben, vorzugehen sei, seid Ihr genugsam verständig. Findet sich, dass Jemand aus ihnen mit der vergifteten Wiedertäufersecte behaftet wäre, so wisst Ihr gegen ihn vorzugehen. Wir schicken Euch hiemit die Abschrift eines Briefes des Landeshauptmanns; daraus werdet Ihr entnehmen, dass der Amtmann zu Greiffenstein 19 Wiedertäufer betreten und 14 von ihnen gefangen hat. Es scheint uns gut zu sein, dass gegen diese nach den kaiserlichen und königlichen Mandaten mit Leibes- und Lebensstrafen vorgegangen und keiner in Geld gebüsst werde.[1]

Schon fünf Tage später sandte die oberösterreichische Regierung eine neuerliche Aufforderung nach Brixen, ,in der Ausreutung der wiedertäuferischen Secte keinen Fleiss noch Kosten zu sparen'. Gilg Schneider, der sich betrügerischer Weise geäussert, dass er das hochwürdige Sacrament nicht habe empfangen können, und nun wieder gefangen liege, sei auszuforschen, wo Onofrius zu betreten wäre.[2]

Als man diesen das letzte Mal gefangen nahm, fand man in seinem Besitze ,ain Lista oder Aufzeichnuss aller Unterthanen, so der Wiedertaufe Vorschub gethan'. Die Regierung

selbst ihren Vorsteher, den Onopherus, gefangen und denselben sammt dem Hänsl Unterrainer ob Herschwang an eine Kette geschlagen; sie seien ihnen aber wiederum entloffen. Dann sei er durch das Pusterthal gegangen zur Gemain ob dem Raumwald nächst Hirschwang. Dabei seien nicht viel über 20 Personen gewesen ... Zu diesem Bekenntniss ist jenes des Martin Penntner aus Vilgraten vom 10. April 1537 zu halten, der mit Huber auf Schöneck gefangen lag: Die Brüder halten ihre ,Gemain' in Weissenbach unter Mittenwald und im Schnpfenholz ob Schöneck. Im letzten Winter seien sie zu Flaas (Gericht Terlan) gewesen. Brixener Archiv, Lade 112, Nr. 11, Lit. H

[1] Archiv Brixen. Siehe auch Causa Domini V, 36.

[2] Brixen, Orig. Lade 112, Nr. 5, Lit. C.

zu Innsbruck, der an der Einsichtnahme in diese Liste natürlich viel gelegen war, befahl den Räthen zu Brixen, sie zu ‚ihren Handen zu bringen‘ und gegen die auf ihr verzeichneten Personen in Gemässheit der landesfürstlichen Mandate vorzugehen.[1] Nur möge man ‚sich der Niederreissung und Verbrennung der Häuser enthalten‘. Von der Liste soll eine Abschrift nach Innsbruck gesandt werden.

Mit dem Landrichter zu Bozen, Ludwig Bock, war die Landesregierung wenig zufrieden; sie schlug daher dem Landesfürsten vor, den Pfleger auf dem Ritten, Augustin Heyrling, der geschickt und auch der wälschen Sprache kundig sei, für diese Stelle zu ernennen. Ihm dürfte es bei den jetzigen Zeitläuften gelingen, die Wiedertäufer auszukundschaften und nach Gebühr zu behandeln.[2]

Da die Regierung besorgte, dass die Wiedertäufer in grösserer Anzahl nach Mähren flüchten möchten, gab sie die Weisung, die Schiffe zu besichtigen und alle Wiedertäufer, die sich daselbst vorfänden, anzuhalten.[3] Es sind auch einzelne Fälle verzeichnet, dass die Wiedertäufer, die ‚auf dem Wasser hinweggefahren‘, verfolgt werden: So erhält Erasmus Offenhauser für seine Bemühungen in dieser Angelegenheit am 25. April 1537 einen Gulden ausgezahlt.[4] Auch die Aufstellung einer streifenden Rotte in den Gebieten des Fürstbischofs zu Brixen und des Cardinals von Trient kam wieder in Frage. Am 2. Mai wird dem Landeshauptmann Georg von Firmian eröffnet: Man sei auf den Rath und mit Vorwissen des Cardinals von Trient entschlossen, gegen die Wiedertäufer eine streifende Rotte von 30 Knechten auf einen bis zwei Monate aufzunehmen.[5] Dem Cardinal wurde mitgetheilt, dass man auf seinen Antrag eingehe und zum Hauptmann den Augustin Heyerling mit einer Besoldung von 30 Gulden ernenne. Von

---

[1] Ebenda und Causa Domini V, 45.

[2] Brixen, Original, sub Lade 112, Nr. 11, Lit. F. Da sich in den v. Beck'schen Schriften die oben S. 132 zum 23. April 1536 erwähnte Thatsache auch hier wieder zum Jahre 1537, April 23 verzeichnet findet, so dürfte wohl ein Irrthum vorliegen. Die Gefangennahme Griesinger's im April 1536 ist aber auch sonst bezeugt.

[3] Causa Domini V, 56.

[4] Statthaltereiarchiv Innsbruck. Embietenbuch.

[5] Tirol, fol. 130.

den Knechten soll jeder monatlich 4 Gulden erhalten.[1] Zu den Kosten hatte die landesfürstliche Kammer ein Drittel, Trient zwei und Brixen das dritte Drittel beizutragen. Auch der Vorschlag wegen der Ersetzung des Landrichters von Gries-Bozen durch Augustin Heyerling wurde wiederholt in Erwägung gezogen: ‚Die Regierung nehme den Unfleiss des Ludwig Bock hoch übel und sei mit ihm nichts weniger als zufrieden.'[2]

Von grossem Interesse sind die Aussagen, die der gefangene Wiedertäufer Jakob Moser aus dem Gerichte Flaas am Erichtag nach der Auffahrt Christi (15. Mai) vor Bartel Haller, dem Richter von Neuhaus, machte: ‚Acht Tage vor Lichtmess sei er in seinem Hause durch Onofrius getauft worden. Das Sacrament des Altars sei aus dem lauteren Teufel; desgleichen die Kindertaufe und die Beicht. Die kaiserliche und königliche Majestät, sowie die Obrigkeiten sind nichts anderes als gottlose Menschen, weil sie nicht die Frommen, sondern nur die Gottlosen beschützen. Mit dem Aschberger sei er am letzten Pfintztag (10. Mai) aus dem Pusterthal von ihrer ‚Gemain' gezogen, so ob dem Raumwald im Wald gewesen sei. Bei dieser ‚Gemain' befanden sich der Vorsteher Onoferus, Hans Rainer und Balthasar, seine (Moser's) fleischlichen Brüder, beide Einkäufer ihrer Gemeinde, und die sechs Frauen, so zu Bozen ausgekommen seien, des Onoferus Weib, die auch zu Bozen ausgekommen, dann einer, genannt Hans Alpaganer und einige fromme Manns- und Weibspersonen, die er nicht kenne. Seinen Knecht Peter, Urban Tagwerker, Hans, den Sohn des Messners von Terlan, Matthäus Schefter und Margreth, die Schwester Niclas Holzmann's, nebst Anderen, die er nicht kenne, habe Onoferus nach Mähren hinabgeschickt. Die noch im Pusterthal seien, hätten auch den Willen, dahin zu ziehen. Er in Gemeinschaft mit Rainer hätten das Eisengitter im Gefängniss zu Bozen mit einem ‚Drembl' aufgebrochen; so seien die sechs Frauenzimmer entkommen. Diese seien über Senesigen (Jenosien) und durch das Sarnthal ins Pusterthal gezogen.[3] Auch von einer ‚Gemain', die im Jakobswald bei Flaas abgehalten wurde, wird Mittheilung gemacht.

[1] Causa Domini IV, 62. Tirol, L. 4/130.
[2] Causa Domini V, 59.
[3] Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

Auf den Sonntag Exaudi (13. Mai) hatte der Cardinal und Erzbischof Matthäus von Salzburg eine Provincial-Synode nach Salzburg ausgeschrieben. Ferdinand I. hatte seinen Prediger, Doctor Gallus Müller, und die Räthe Sigismund von Thun und Reinprecht von Paiersperg dahin gesandt und sie am 9. Mai mit einer ausführlichen Instruction, ‚was sie Seinetwegen werben und handeln sollen', versehen: ‚S. Mt. halte die hl. Concilien und Synoden für die geeignetesten Mittel, um das Irrsal der Ketzerei auszurotten. Die Synode möge heilsame Beschlüsse erlassen, um die in die Kirche eingedrungenen Missbräuche abzustellen und einen weiteren Abfall vom christlichen Glauben zu verhüten, den Gefallenen aber die Wiederkehr zu ermöglichen. Dieweil die jetzt schwebenden Scismata, Irrsal und Ketzereien ihren Ursprung vornehmlich in den eingedrungenen Missbräuchen genommen und zur Abstellung derselben zwar schon zum Theil durch die regensburgische Reformation Vorsehung gethan wurde, so haben Wir doch noch darüber hinaus für nothwendig erkannt, auf dieser Synode einige Artikel vorbringen zu lassen, damit dann auf einem allgemeinen Concil umso stattlicher gehandelt werden könnte.' ‚Es sollen dann zuerst die Provincial- und Episcopalsynoden „steifer" gehalten und vollzogen werden; seit der Regensburger Reformation seien keine solchen mehr gehalten worden.'

‚Bei den Klöstern, namentlich bei den Frauenklöstern, ist der arge Missbrauch eingeschlichen, dass keine Tochter ohne namhafte Heimsteuer aufgenommen wird, was abzustellen sei, damit die Laien, reich oder arm, umsomehr Veranlassung haben, ihre Kinder zu klösterlichem Wesen zu erziehen. Aus demselben Grunde sollten die Klosterangehörigen zum Nachtheil ihrer „gesippten" weltlichen Freunde nicht erben, sondern sich ihrer Rechte zu Gunsten dieser begeben, da ja doch die Gotteshäuser genügend fundirt seien. Aller unnützer Luxus in den Gotteshäusern wird zu vermeiden sein. Den Geistlichen soll auf das Strengste eingeschärft werden, ihre priesterlichen Aemter und den Gottesdienst in den Kirchen mit mehr Andacht und Zucht als bisher zu versehen, beim Gottesdienste nicht zu schnell, sondern langsam, verständlich und andächtig zu singen, nicht mit dem Mund, sondern auch mit dem Gemüth bei der Sache zu sein und in Kleidung und Wandel sich züchtig zu halten. Kein Prediger soll ohne vorhergehende Prüfung „seiner

Tauglichkeit an Kunst und Erfahrung und Ehrbarkeit“ zugelassen werden. An allen Kathedralkirchen, an den Kirchen in den Städten und grösseren Marktflecken sollen solche Prädicanten angestellt werden, von denen der gemeine Laie neben den Pfarrern nicht allein das Wort Gottes, sondern auch Trost, Rath und Hilfe in seinen Obliegenheiten erfährt. Nicht allein an den Feiertagen, sondern auch an „Feierabenden“ soll das Evangelium und die Epistel dieses Tages gepredigt werden.‘

‚Die Ceremonien und Gebräuche der Kirche sollen dem gemeinen Volke ihrer Bedeutung nach erklärt und die canonischen Strafen wider pflichtvergessene Geistliche bei jedem Artikel der Synodalbeschlüsse festgestellt werden, damit sich in Zukunft Niemand mit seiner Unwissenheit entschuldigen könne. Einem jeden Priester soll eingeschärft werden, dass er seine eigene Bibel besitze, in der er fleissig lese, wenn er seine übrigen Pflichten in der Kirche erfüllt habe.‘

Alles übermässige Essen und Trinken ist den Geistlichen streng zu verbieten. Excommunicationen sollen nur aus triftigen Gründen vorgenommen werden. Pfarren und andere geistliche Stellen sollen nicht mehr aus Protection und solchen Personen verliehen werden, die nicht tauglich sind, ihr Amt zu versehen; Pensionen dürfen künftighin nicht mehr auf einige Pfarren reservirt, ‚sondern die Gülten der Kirche allein den Verdienenden zugeeignet werden‘. ‚Dieweil auch, sonderlich in unseren niederösterreichischen Landen, viele Pfarren ganz öde und „unversehen“ seien, was meist deswegen geschieht, weil von Geistlichen und Laien jene Zehnten, die zu den Pfarren gehören, zu ihrem eigenen Nutzen eingezogen werden, und da somit der gemeine Mann ohne alle Fürsehung nnd Darreichung der Sacramente ist, so sollen Unsere Räthe auf der Synode darauf dringen, dass die Seelsorger bei den Pfarren ihr genügendes Auskommen haben und sich ehrlich zu erhalten vermögen und den gelehrten und geschickten geistlichen Personen, die zur Seelsorge und zum Predigen tauglich seien, Gelegenheit gegeben werde, in erfolgreicher Weise an solchen Pfarren, die jetzt nicht besetzt seien, zu wirken.‘ [1]

---

[1] Gegeben in unserem kgl. Schloss Prag, den VIIII. tag des Monats May Anno 1537. Ferdinandus. Ad mandatum domini Regis proprium Nenner. Orig. in der v. Beck'schen Sammlung. 10 Bll. in fol. Oben im Aus-

Aus diesen Artikeln ist ersichtlich, dass es dem Landesfürsten ernstlich darum zu thun war, den wirklichen Uebelständen in der Kirche, über die in den einzelnen Landschaften und Bevölkerungsclassen geklagt wurde, abzuhelfen. In den zahlreichen ‚Urgichten', welche die Regierung in die Hände bekam, war so manche Klage enthalten, der eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte. Und dann waren es die schlechtesten Menschen nicht, welche sich an die ‚schwärmerischen' Propheten aus dem Volke herandrängten. Indem die Regierung den berechtigten Klagen über den kirchlichen Nothstand entgegenkam, für die Belehrung des Volkes und die sittliche Hebung und Haltung des Clerus sorgte und ihn zu strengerer Pflichterfüllung anwies, that sie mehr für die Ausrottung des Separatismus, als es die blutigsten Decrete vermocht hätten. An diesen fehlte es freilich auch nicht. Die nächsten Anordnungen der Regierung betrafen immer noch die Aufstellung der ‚streifenden Rott''',[1] deren Führung Heyerling ablehnte. Die Regierung wies in einer Zuschrift an den Cardinal von Trient vom 26. Mai nunmehr auf den Richter von Völs, Caspar Wolf Dietrich, als den geeigneten Mann hin.[2]

Aus der ‚Urgicht' des Wiedertäufers Jakob Moser hatte man entnommen, dass vor Kurzem auch im Pusterthal eine ‚Gemain' abgehalten worden sei. Die Regierung befahl daher am 23. Mai,[3] diese Urgicht an den Pfleger und Richter zu Michelsburg zu schicken; er möge ‚ein Aufsehen haben, dass den Wiedertäufern daselbst nachgestellt werde'. Im Uebereifer wurde Mancher eingefangen, der wohl mit den Wiedertäufern nichts zu thun hatte. So meldete der Richter zu Villanders am 4. Juli dem bischöflichen Hauptmann zu Brixen, den in Gufidaun gefangen liegenden Balthasar Unterrainer habe man verhört, aber nichts wiedertäuferisches an ihm wahrgenommen.[4]

---

zuge mitgetheilt. Siehe auch Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Salzburger Acten.

[1] Verordnung vom 13. Mai 1537 an Statthalter und Räthe in Brixen. Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. C. Desgleichen vom 26. Mai. Ebenda, Lit. B. Lib. Causarum Domini V, fol. 74, 173, 177, 180, 242 im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck

[2] Tyrol, fol. 138.

[3] Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. C.

[4] Archiv Brixen.

Digitized by Google

Die Regierung erfuhr indess, dass er den Wiedertäufern Proviant zugetragen habe.[1]

Ob Cyprian Rindler, der im August dieses Jahres ungebührlicher Reden und Disputationen halber in Brixen gefangen lag, den Wiedertäufern zugehörte, ist nicht ersichtlich. Ferdinand I. erliess am 18. August den Befehl,[2] gegen ihn zu handeln, wie es den Räthen in Brixen passend erscheine.

Ende November oder Anfangs December wurden im Oetzthal Sebastian Huebmaier (alias Glaser) und Hans Grünfelder aus Lüsen gefangen genommen und nach Imst geführt. Grünfelder war Säckelmeister (Diener der Nothdurft), dann Diener des Wortes bei den Taufgesinnten zu Lüsen und in der Umgebung von Michelsburg und Schöneck.[3] Sie zu bekehren, wurde Dr. Gall nach Imst gesandt. Seine Mühen waren aber umsonst: ‚hat nit verfangen wollen', sehrieb er am 4. April 1538.[4] In seiner ‚Urgicht' gestand Huebmaier, erst zu Michaelis in dieses Land, ‚darin er vordem nit gewest sei', gekommen zu sein. Er habe sich meistens in Wäldern aufgehalten und etlichen Brüdern seiner Secte seine Lehre verkündigt und gepredigt, aber Niemanden getauft. Grünfelder war vor zwei Jahren von Griesinger getauft worden und hielt sich gleichfalls meistens im Pusterthale auf.[5] Noch ein dritter Wiedertäufer, genannt der alte Oswald, lag zu Imst gefangen. Ueber ihren Tod berichtete Griesinger der Gemeinde in Mähren:[6] ‚Wir (Griesinger und Lochmaier) können Euch aus herzlicher Liebe nicht verhalten von unseren Brüdern Bastle Glaser, Hänsl Grünfelder und dem alten Oswald aus dem Oetzthal. Diese haben mit grosser Freudigkeit dem Herrn sein heiliges Wort und die Wahrheit bezeugt, wie Ihr vor wisset, aber nit gründlich. Ich kann Euch ihre Freudigkeit nit alle schreiben. Do

---

[1] Ebenda. Lade 112, Nr. 5, Lit. C. Vgl. das Schreiben vom 24. Juli, nach welchem Unterrainer gegen viele Personen in Lüsen aussagt. Er selbst wird sodann entlassen.

[2] Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

[3] Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 132.

[4] Causa Domini V, 117.

[5] Archiv Brixen. Orig. Lade 112, Nr. 5, Lit. C.

[6] Die erst Epistel an Bruder Hansen (Hans Amon) und Ulrichen (Stadler) sammt ihren Geschwistrigeten in Märhern. Cod. Michnay. Cop. in der v. Beck'schen Sammlung.

Digitized by Google

man den Bastl und Hänsl hat gericht, seint bis zu 1000 Menschen da gewesen. Der Hänsl hat fast laut geschrien und das Volk vermahnt und gewarnt; und der Bastl auch — bis in ihren Tod sammt dem alten Oswald. Das Volk hat sich fast ob ihnen entsetzt. Es ist wahr, wie der weise Mann sagt: Sie werden weder des Alten noch des Grauen verschonen. Man hat ihre Bein nit gar verbrennen künnen, man hat sie darnach in das Wasser geworfen, sagt man, und wir verhoffen, dieses Zeugnuss ist nit umbsunst geschehen.'[1] Bastl Glaser ist der Dichter zweier Lieder: ,Herr Gott im höchsten Thron' und ,O Herr, wend' mir mein Schmerzen.'[2]

In Imst wurde, wie die Geschichtsbücher der Wiedertäufer melden, in diesem Jahre noch ein vierter Wiedertäufer hingerichtet, Jakob Zängerle, von dem indess die Acten nichts berichten.[3]

Ausnahmsweise hören wir von einer Disputation, die von vier Pfarrern aus dem unteren Engadin ausgeschrieben und zu der die Priester und Gemeinden des oberen Engadin, ,so des alten christlichen Glaubens sin', geladen werden. Der Ritter Jakob Khuen zu Nauders, ,dem die vier Pfarrer so gar an der Seiten liegen', bittet die Regierung, den Pfarrern in Nauders und St. Niclas, die beide ,des alten Glaubens ganz anhängig seien' und die er zu verlieren fürchte, da sie sich aus ihren ärmlichen Pfarreien hinwegsehnen, jedwedem einen Rock zu verehren'. Die Regierung verbot ihren Unterthanen, bei der Disputation zu erscheinen. Wer trotzdem hingehe, sei gefangen zu nehmen.[4]

Zu Ende des Jahres 1537 wurden zwei Wiedertäufer, Oswald Hellrigl, der einstens Lutheraner gewesen, und Christian Thaler, beide aus Telfs, in St. Petersberg gefangen. Hellrigl,

---

[1] Dieser Bericht Griesinger's liegt dem der Geschichtsbücher zu Grunde. In Griesinger's Briefe wird von 2000 anwesenden Personen gesprochen, was indess ein Schreibfehler sein dürfte.

[2] Geschichtsbücher, S. 132, Note 1.

[3] Ebenda. Zängerle war der Bote, der Griesinger's zweite Epistel der Gemeinde nach Mähren überbrachte. Darnach fällt seine Hinrichtung erst auf 1538, wenn nicht in ein noch späteres Jahr; denn in dem Briefe wird des im Jahre 1538 erfolgten Abscheidens des Bruders Paul Reder gedacht.

[4] Siehe Beilage 2.

der, wie sein Genosse, durch Dr. Gall unterwiesen wurde, widerrief schon nach wenigen Tagen.[1]

Die Verdienste, die Gall (Dr. Gallus Müller) sich vornehmlich um die Bekehrung der Taufgesinnten erwarb, fanden die vollste Anerkennung von Seiten des Landesfürsten. Am 5. März 1538 sandte der tirolische Kanzler Beatus Widmann (von Znaim aus) ein Schreiben an den Cardinal Bernhard von Trient, worin er diesem eine bessere Stellung Müller's dringend ans Herz legt: Er habe die Geschicklichkeit des Dr. Gallus, gewesenen Pfarrers zu Tübingen, Sr. Majestät angezeigt und gebeten, ihn in Tirol zu halten, ‚dieweil da an gelehrten und beredten Theologen grosser Mangel, ja wohl ausser Dr. Eck sonst gar keiner im Lande ist'. Der Cardinal möge sich mit der Regierung zu Innsbruck ins Einvernehmen darüber setzen, wo man einen solchen Mann am füglichsten unterbringen könnte. Zu Schwaz würde er viel Gutes schaffen, zu Hall wäre er nöthig (‚Ursach on Noth zu melden'), ‚in Innsbruck were er ein Ehr' und Nutz von wegen kgl. Mt. Kinder und der Regierung'.[2] S. Majestät habe daran gedacht, ihm die ‚Prädicatur in Hall' zu verleihen;[3] die soll bei 200 Gulden tragen; es wäre möglich von den anderen Kirchen oder Geistlichen noch etwas hinzuzulegen, damit man die Summe auf 400 Gulden brächte: ‚Ich hab' geraten, dass Ihre Mt. eher ein regenten stand dest mynder hett, ut talis medicus anime et defensor religionis zu Innsbruck mocht' gehalten werden.'

Seine Geschicklichkeit sollte Dr. Gallus schon in den nächsten Wochen an einem ‚der Hauptvorsteher' der Wiedertäufer, Leonhard Lochmaier, erproben.[4] Dieser war nämlich in den letzten Tagen des Aprils in die Hände Eitelhansen Grieninger's, Pflegers zu St. Petersberg, gefallen. Die Regierung schrieb hierüber an diesen am 9. Mai:[5] ‚Dein Schreiben

[1] Causa Domini V, 114.

[2] Er ist, heisst es weiter, optimae vitae, constantissimus defensor religionis et caeremoniarum, fundatissimus theologus, quia assidue . . . in contionando inter primos Germaniae . . . Orig. in der Correspondenz Cardinal Bernhard's von Trient.

[3] So Doctor Urbanus Regius, postea apostata factus, einst gehabt.

[4] Er dürfte auch den Widerruf des Wiedertäufers Kneisl zuweg gebracht haben, der von Ferdinand I. am 18. April begnadigt wurde. Von kgl. Majestät VII, 58. Statthaltereiarchiv Innsbruck.

[5] Causa Domini V, 130/2.

vom 1. d. M. der gefangenen Wiedertäuferpersonen halben mit Namen: Leonhard Lochmaier von Freysingen, so ein Priester gewest, aber jetzt ein Vorsteher der Wiedertäufer ist, Georgen Übl, Erzknappen von Lenpach bei Brixen, Hansen Näss aus Tyrol, Rueppen Haas, Cyprian und Veit Kuhn zu der Hueb, alle drei aus dem Oetzthal, Veronika Clasen, Ursula Hellriglin, Anna, Josen Marken Tochter und Margareth, Joachim Kofner's Tochter, haben wir vernommen und ist unser Befehl, dass Ihr den Lochmaier wohl verwahret, dem geistlichen Gericht zu Brixen zuschicket sammt seiner Bekanntnus und dem Geleitsmann auftraget, ihn gut zu hüten, damit er nicht auskommt.‘

Veit Kuhn erklärte sich sofort zum Widerruf bereit und wurde unter den üblichen Formen begnadigt. Die anderen acht sollte Dr. Gall ‚abwendig‘ zu machen versuchen. ‚Die nicht abstehen‘, heisst es weiter, ‚gegen die sollst du nach dem Inhalt unserer Mandate mit den Maletiz-Rechten handeln.‘

Am 15. Mai meldete die Innsbrucker Regierung den geistlichen Räthen in Brixen: ‚Wir geben Euch zu erkennen, dass neulich Lienhard Lochmaier, der Wiedertäufer Vorsteher und Prädicant, mit einem andern im Gerichte Petersberg „fänglich einkommen“ und nach eingeschlossener Schrift eine „Urgicht“[1] gethan. Nachdem wir denselben Lochmaier gestern hieher gegen Innsbruck haben führen lassen, waren wir bedacht, dieweil er ein Priester und im Bisthum Brixen ergriffen wurde, und Euch vermöge geistlicher Jurisdiction gegen ihn zu handeln gebührt, Euch denselben doch mit dieser „Condition“ gegen Brixen zuschicken zu lassen, dass Ihr wider ihn mit ernstlicher Straf' handelt, da er als Vorsteher und durch sein Predigen viel Unrath gestiftet und viel Volk verführt hat.‘[2]

Lochmaier war acht Jahre lang katholischer Priester, bis er 1526 durch Jörg Krautschlögl, der das Jahr darauf sammt seinem Weibe in Melk verbrannt wurde, für den Anabaptismus gewonnen wurde. 1528 kam er zur Gemeinde nach Mähren und predigte hier, sowie in Oesterreich unter der Enns

[1] Die ‚Urgicht‘ Lochmaier's fehlt.

[2] Zum Schluss folgt noch ein Befehl an Georg Lindenmaier, Pfleger zu Hertenberg, zwei Wiedertäufer nach Hertenberg zu übernehmen und da in den Kerker zu legen, da auf Petersberg kein Platz mehr sei. Statthaltereiarchiv Innsbruck. Causa Domini V, 132.

und den slovakischen Landestheilen Ungarns. Nach Huter's Tode wirkte er im Vereine mit Griesinger im oberen Inn- und Pitzthale, bis er in die Hände der Behörde fiel. Der ‚Ainspanige' und Kammerbote Mannshalter und Georg Prenz führten ihn gefangen nach Brixen.[1]

Die Gefangennahme Lochmaier's munterte die Behörden auf, allgemeinere und umfassendere Streifungen vorzunehmen, um nun auch Griesinger's habhaft zu werden: Am 20. Mai wurde den Landrichtern zu Rattenberg, Schwaz und Sonnenburg, dem Richter zu Rottenburg und dem Anwalt zu Thauer der Befehl zugeschickt, 15 starke Personen mit Wehr und Waffen zu diesem Zweck zu einer Streifung ins Gebirge aufzubieten.[2]

Ansehnliche Mittel wurden auch von Brixen angewendet, um der Wiedertaufe im Stifte endlich Herr zu werden. Am 17. Juni melden die geistlichen Räthe zu Brixen der Regierung in Innsbruck:[3] ‚Nachdem die Wiedertäufer, voran der Vorsteher Onopherus, wiederum im Stifte und namentlich im Pusterthal und Götzenberg ankommen und mit ihrer verdammten Secte nit feiern, sondern etliche Unterthanen aus dem Gericht von Michelsburg und Schöneck sammt Weib und Kind hinwegführen, soll man ihnen soviel als möglich durch vertraute Personen zu Berg und Thal nachstellen und sie ausreuten. Den Unterthanen sei (bei dieser Verfolgung) kein Vertrauen zu schenken, denn der Pfleger zu Schöneck zeige frei und lauter an, dass er in seinem Gerichte nicht einen Mann habe, dem zu trauen sei, und ähnlich habe sich der Richter von Michelsburg bei der Berathung geäussert, der beide als Sachverständige zugezogen wurden. Damit aber gegen die Wiedertäufer desto „ansehnlicher“ gehandelt werden möchte, stelle man das Ansuchen: 1. ernstliche Mandata im Namen Sr. Majestät ausgehen zu lassen und den Unterthanen zu gebieten, die Wiedertäufer weder zu behausen noch zu beherbergen noch ihnen einigen Vorschub oder „Unterschlaif“ zu leisten, sonst werde man drei Fähnlein Knecht auf sie legen; 2. die Brücken

---

[1] Causa Domini V, 136.

[2] Ebenda V, 135.

[3] Rathsprotocoll III A. 1538, Archiv zu Brixen. Auszug in der v. Beck-schen Sammlung.

allenthalben zu besetzen und zu versorgen, um die Wiedertäufer, so etwa zurückkehren wollten, aufzuheben; 3. wurde noch ein eigener „Rathschlag“ festgestellt und an die Regierung gesandt.‘ ‚Was der Wiedertäufer halben‘, heisst es in diesem,[1] ‚an uns gelangt ist, des haben wir die Pfleger und Richter erfordert und mit ihnen berathschlagt, welcher Gestalt diese Secte wiederum ausgereutet und vertilgt werden möchte, und haben die Mittel, wie oben steht, gefunden; denn wenn man nicht mit Ernst und ansehnlicher Tapferkeit dagegen handeln möchte, so sei zu besorgen, dass diese verdammte Secte weit einwurzeln und überhand nehmen würde. Demnach zeigen wir dieses Ihren Gnaden und Gunsten hiemit an und bitten, uns darüber Rath und Gutdünken mitzutheilen. In mittlerer Zeit haben wir Knechte bestellt und angeordnet, auf diese wiedertäuferischen Personen fleissig Spähe und Kundschaft zu machen, um sie soviel als möglich zu Gefängniss zu bringen. Den verordneten Knechten wurde befohlen, allentbalben wo es von Nöthen, die Pässe und Brücken zu besetzen, und zwar die Rundlerbrücke, die Mühlbacher Klause, die Brücke zu Ober- und Nieder-Vintl, in Phunders und Pfitsch, die Brücken zu St. Sigmund und die zu Kaltenbaus.‘

‚Hierauf ist Christoph Ochs, Landrichter und Amtmann zu Michelsburg, verordnet, mit drei oder vier guten Knechten im Gebirge nach den Wiedertäufern zu spähen und so diese „Besuchung“ geschieht, sollen die Pässe und Brücken auch bei nächtlicher Weile versehen und besetzt werden, damit die Wiedertäufer, die in andere Orte ziehen wollten, aufgehoben werden möchten.‘

‚Die Knechte, die man hiezu gebrauche, sollen eine ziemlich gute Besoldung erhalten.‘

‚In gleicher Weise wird der Richter zu Rodeneck mit Hilfe des Pflegers daselbst fleissig aufsehen und sonderlich bei diesem Umgang am Corporis Christi (20. Juni).‘

‚Bis nächsten Mittwoch (19. Juni) ist des Nachts auszuziehen und zu streifen. Dazu sind Ochs und Paul Troyer sammt fünf Knechten bestimmt, am Pfintztag (Donnerstag) des

---

[1] Rathschlag. Orig. in Brixen, Rathsprotocoll III, fol. 17/6 A, 1538. Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung. Siehe Beilage Nr. 3.

Nachts sind die Brücken und Pässe zu besetzen und in deren Mitte Stricke zu legen.'

,Ebenso soll an der Rundler Brücke und der Pforte an der Mühlbacher Klause, der Brücke zu Nieder-Vintl und an den anderen genannten Orten verfahren werden.'

,Der Regierung ist anzuzeigen, dass sie gleicherweise zu Sterzing, auf dem Brenner und an anderen Orten, wie zu Gufidaun u. s. w., Verordnung thue.'[1]

Auf den ,Rathschlag' sandte die Regierung am 26. Juni ihre Antwort; die getroffenen Anordnungen werden mit Wohlgefallen zur Kenntniss genommen: ,Wir wären, wenn wir zeitlicher benachrichtigt worden wären, auch geneigt gewesen, am Corporis Christi-Tag zu Sterzing und den anderen bezeichneten Orten eine Streifung vorzunehmen. Auf diesmal ist es versäumt. Wenn Ihr aber hinfüran dergleichen „Ersuchung" vorzunehmen Willens seid, mögt Ihr uns solches zeitlich mittheilen. Nichtsdestoweniger wollen wir an allen Brücken und Pässen gute Vorsehung thun. Wir haben auch vor wenig Tagen im unteren Innthal auf eine Nacht eine „gemain" Besuchung von wegen des Vorstehers Onofrio thun lassen, aber nichts ausgerichtet. Wiewohl wir mehrmals Mandate gegen die Wiedertäufer haben ausgehen lassen, so wollen wir sie doch vom Neuen ausgehen lassen, aber wir besorgen, es werde wenig Frucht bringen. Dieweil aber der gemeine Mann am allermeisten aus Unverstand und Mangel geschickter Prädicanten, mitunter auch infolge des unpriesterlichen Lebens einiger Geistlichen in diese verführerische Secte gekommen, so scheint uns für gut, darin Wandel zu schaffen. Demnach wollen wir den Doctor Gallen Müller hinein in das Pusterthal verordnen und etwa bis drei Wochen predigen lassen. Bei der Priesterschaft sollet Ihr darob sein, dass sie den Unterthanen gute Exempel gebe und das Wort Gottes schicklich vortrage, damit das Volk keine Ursache habe, auf seinen bösen Secten so halsstörrig zu bestehen. Auch werden wir benachrichtigt, dass Ihr die Güter der Wiedertäufer einziehet. Euch ist aber sonder Zweifel in Erinnerung, dass sich die k. Mt. entschlossen habe, „sich der wiedertäuferischen Güter hinfüro nicht mehr anzumassen, son-

[1] Vgl. Beilagen Nr. 3 und 4.

Digitized by Google

dern sie ihren Kindern und nächsten Erben gegen Erlag der Unkosten auszufolgen.'[1]

Unter demselben Datum wurde der Auftrag für Dr. Gall ausgefertigt, sich auf drei Wochen ins Pusterthal und zunächst nach Sterzing zu begeben, um dem Wesen der Wiedertäufer entgegenzuarbeiten.[2] ‚Zur Zehrung' wurden ihm 26 Gulden angewiesen und der ‚Ainspannige' Wucherer zur Verfügung gestellt.[3] Die Pfleger zu Michelsburg, Schöneck, der Bürgermeister und Rath zu Bruneck erhielten den Auftrag, dafür zu sorgen, dass ihm bei seiner Thätigkeit ‚alle Ehrerbietung und Zucht erwiesen werde, damit er das Wort Gottes desto stattlicher verkünden mag'. Aehnliche Weisungen wurden an den Pfarrer von St. Lorenzen geschickt.[4]

An den Bürgermeister und Rath zu Hall, den Landrichter zu Rattenberg und den Hauptmann zu Kufstein wurde gleichzeitig gemeldet, dass sich in ihren Gebieten abermals Wiedertäufer eingestellt, und sonderlich, dass der Vorsteher Onoferus im Gebirge hin- und herziehe. Es wurde der Befehl ertheilt, auf ihn zu fahnden.[5]

An den Stadt- und Landrichter zu Rattenberg erging am 3. Juli der Befehl, ‚dem gefangenen Wiedertäufer Lamprecht das Recht ergehen zu lassen';[6] tags darauf wurde der Bericht, dass sich im Oetzthale, im Petersberger Gericht ein Ausschuss zur Austilgung der Wiedertäufer gebildet habe, der die Häusor der Wiedertäufer, darin sie Versammlungen gehalten haben, schliessen wolle, genehmigt.[7]

Inzwischen hatten der Weihbischof Albrecht von Brixen und Dr. Gallus Müller eindringliche Bekehrungsversuche an Lienhart Lochmaier gemacht. Schon am 13. Juli konnten die Räthe zu Brixen der Innsbrucker Regierung ein erfreuliches Ergebnis mittheilen: ‚Wir haben den Gefangenen durch den Weihbischof und Andere examiniren und besprechen lassen

[1] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. C.
[2] Causa Domini V, 143.
[3] Embietenbuch 1538.
[4] Zuschrift vom 1. Juli. Brixen, Prot. 16, Anno 1538 (Georgii Epp.). Rathsprotocoll III, 153.
[5] 1538, Juni 26. Causa Domini 142/3.
[6] Causa Domini V, 140.
[7] Ibid. V, 147.

und sonderlich jetzo, da Dr. Gall anderer Sachen halber hieher gekommen, mit ihm so viel gehandelt, dass er erweicht und bewogen wurde, den Widerruf zu leisten und seinen Irrthum öffentlich zu bekennen.'[1] Zugleich wurde die Widerrufsformel aufgesetzt.[2] Die Regierung antwortete, die Brixener Räthe mögen in ihrer Handlung still stehen, denn Dr. Gall wolle selbst schreiben und eine Copie der Revocation einsenden. Am 18. Juli reichten der Weihbischof Albrecht und Dr. Gall ein Begnadigungsgesuch für Lochmaier bei der Regierung in Innsbruck ein. ‚Obgleich uns', schreibt diese am 24. Juli, ‚die Begnadigung der Vorsteher, auch wenn sie widerrufen, nicht zusteht, so haben wir doch in Ansehung Eurer Fürbitte und da Ihr meinet, diese Begnadigung möchte viel Gutes schaffen, Euer Schreiben der kgl. Mt. zugeschickt und gebeten, S. Mt. wolle uns hierin gnädigst Bescheid geben.'[3] In dem Schreiben an Ferdinand I. bittet die Regierung, Lochmaier, falls er den Widerruf geleistet, ‚des Lebens zu begnadigen', was ‚viel Gutes bei dem einfältigen Mann, auch bei den wiedertauften Personen, so noch nit offenbar seien', schaffen möchte. Am 8. August berichtet sie weiter an den König: Der Vicestatthalter und Kanzler von Brixen habe geschrieben, wie der Leonhard Lochmaier ‚in ihrem Beiwesen sein offenlich widerruefen so herziglich und andächtiglich in der Pfarrkirchen gethan und unzweifelt Anzeichen gegeben hab', dass er es vom Herzen also mayne, und wo er begnadet wurde, zur Abstellung dieser Secten viel Nutz und Gutes schaffen wurde'. Die Regierung bittet schliesslich, den Lochmaier noch eine Zeit lang durch Dr. Gall unterweisen und ihn dann wieder ‚zu Amtshandlungen kommen zu lassen'.[4]

Der Bitte des Regiments entsprach Ferdinand I. am 15. August 1538: ‚Wiewohl Wir', heisst es in der betreffenden

---

[1] Archiv Brixen, Rathsprotocoll III, 1538.

[2] Sie findet sich im Orig.-Concept im Brixener Archiv, Lade 112, Nr. 11, Lit. D. Vgl. auch Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol VII, 325 ff.

[3] Causa Domini V, 152. Das Schreiben an den König de dato 25. Juli 1538. Statthaltereiarchiv. An die kgl. Majestät VI, fol. 468, 1538.

[4] Statthaltereiarchiv. An kgl. Majestät VI, 473. Am 28. Juni begnadigte Ferdinand I. den Sohn des Gregor Mörl von Pfalzen, der sich zu den Wiedertäufern geschlagen hatte. Von kgl. Majestät VII, ad 1538.

Zuschrift, ‚nach gemeinem Recht und Unseren ausgegangenen Mandaten „billig Bewegnuss" gehabt, gedachten Lochmaier als einen Vorsteher nicht zu begnadigen, so wollen Wir ihm doch, „dieweil er sich also freiwillig bekannt und seinen Widerruf herzlich und andächtig gethan", die Strafe gnädig erlassen — doch dass er genugsam verstrickt werde, ein ganzes Jahr nach seiner Freilassung in Brixen zu bleiben, auf dass mittlerweile die Beständigkeit seines Wesens und Wandels erkannt werden möchte.'[1]

Am 21. August wird dies der Statthalterei und den Räthen zu Brixen mitgetheilt: ‚Dieweil aber', heisst es in dem Schreiben weiter, ‚derselbe Lochmaier im Petersberger Gericht einige Personen zu der Secte gebracht, die trotz aller Mühe des Dr. Gall noch darin stecken, so wäre es gut, ihnen den Lochmaier hinaufzusenden, damit er sie abwendig machen möchte.'[2]

Inzwischen war die Jagd auf Offrus Griesinger unaufhörlich fortgesetzt worden. Am 26. August wurden von dem Pfleger zu Schöneck und dem Landrichter von der Michelsburg alle Anordnungen zu einer neuerlichen genauen Streifung getroffen.[3] Christoph Ochs zeigte an diesem Tage den Räthen zu Brixen an, ‚wie er einen Kundschafter hab', der ihm angezeigt, dass der Vorsteher Onoffrus sammt seiner Hausfrau und 30 Brüdern an einem Orte bei einander seien'. Schon am 29. August schrieb man in Brixen: ‚Eodem die ist (die) Post ankommen, dass in dieser Nacht[4] der Onopherus, Vorsteher, im Gebirge in einer Hütte betreten und gefangen wurde.' ‚Dem Pfleger zu Schöneck ist zu schreiben, dass er diesen Vorsteher von Stund an wohl bewahrt hieher schicke. Desgleichen sei an die kgl. Majestät, an die oberösterreichische Regierung, den Cardinal zu Trient und item an meinen gnädigen Herrn in den Niederlanden (wo sich Bischof Georg damals aufhielt) zu schreiben.' Zugleich mit Griesinger wurde ein Schneider gefangen genommen. In Griesinger's Taschen fand man etliche Schrei-

[1] Von kgl. Majestät VI, 118. Statthaltereiarchiv Innsbruck.

[2] Causa Domini V, 158.

[3] Brixen. Rathsprotocoll 16.

[4] J. v. Beck gibt als Datum der Gefangennahme Griesinger's den ‚Auffahrtstag' (30. Mai) an, was ein Irrthum ist. Siehe Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 136. Beck selbst gibt in seinen Notizen das richtige Datum an.

ben, Zettel und das ‚neue Testamentsbnch‘ vor. Von den Schreiben nnd Zetteln wurde eine Abschrift angefertigt, dem umfassenden Berichte über die Gefangennahme Griesinger's beigelegt und an die Regierung nach Innsbruck gesandt.

Am 30. August melden die geistlichen und weltlichen Räthe zu Brixen dem Kammerprocurator Ulrich Schmotzer:[1] ‚Falls Sr. päpstlichen Heiligkeit Legat, der Cardinal Brundusianus, von Innsbruck noch nit verruckt were, sich zu ihm zu verfügen und ihm von unsertwegen diese gefängliche Uebernehmung des Vorstehers, dem lange Zeit nachgestellt wurde, anzuzeigen.‘ Man sieht aus alledem die grosse Bedeutung, die der Gefangennahme Griesinger's Seitens der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten beigelegt wurde. Da aber Griesinger schon zu wiederholten Malen aus dem Gefängnisse entkommen war, so machte das Regiment in Innsbruck die Brixener Räthe auf diese Thatsache aufmerksam. Man möge ihn aufs Beste und ‚genansamste‘ versorgen; es sei ihm nicht zu trauen. Kosten sollen hiebei keine gespart werden.[2] Inzwischen wurden Christoph Ochs und Paul Troyer aufgefordert, die Artikel, ‚wasmassen Onopherus examinirt werden solle, zu stellen‘.[3]

Während die Behörden des Landes ihrer Freude über die Gefangennahme des gefährlichsten unter den Aposteln der wiedertäuferischen Richtnng lauten Ausdruck gaben, war in Lienhard Lochmaier eine Wandlung vorgegangen. Als sich der Weihbischof und der Vicarius Dr. Jörg Stammler zu ihm begaben, ihm seine Begnadigung mitgetheilt und das Schreiben der Regierung vorgelesen hatten, erwiderte er: ‚Er habs dem Dr. Gall nicht befohlen, sich seinetwegen bei der kgl. Majestät zu bemühen und sei ausser Stande, sich dafür bei ihm zu bedanken.‘ Als man ihn an seine Revocation erinnerte, sagte er, die Revocation, die er aus Furcht und Schrecken toller Weise gethan, er wisse selber nicht wie, ‚das habe ihn so oft gereut, als er zweimal Haare auf dem Kopfe habe‘. Dass er hinaus solle, um die gefangenen Wiedertäufer zu bekehren, darauf antworte er: Er werde sie in keiner Weise von ihrem rechten Glauben treiben, sondern wolle auch seinestheils dabei verbleiben.

---

[1] Archiv Brixen, Rathsprotocoll Nr. 16/1538.
[2] 1538, September 2. Causa Domini V, 160.
[3] 31. August. Brixen, Rathsprotocoll II, 1538.

Mit dem gefangenen Griesinger suchte sich Lochmaier gleichzeitig in Verkehr zu setzen.[1] Es ist wohl zu vermuthen, dass es erst die Kunde von der Gefangennahme des ‚Vorstehers' war, was Lochmaier's Herz so mächtig erschütterte. Am 6. September wurde über den Vorfall an die Regierung zu Innsbruck Bericht erstattet.[2] Wir erfahren aus dem Berichte ausser den schon oben angeführten Thatsachen, dass Lochmaier einen Befreiungsversuch machte, indem er die Kette, an die er gefesselt war, loszufeilen versuchte. Ein Bericht über Lochmaier war auch an König Ferdinand abgesandt worden. Er stammte aus der Feder des Dr. Gallus Müller. Umgehend sandte Ferdinand (de dato Linz, 8. September) an die Innsbrucker Regierung den Befehl, in der Angelegenheit der Begnadigung Lochmaier's still zu stehen.[3] ‚Mit Entsetzen', schreibt die oberösterreichische Regierung (am 10. September), ‚haben wir vernommen, dass Lienhart Lochmaier abgefallen und abgewichen ist.' Da nun von diesem, dem Onofferus, dem Schneider und den anderen eingefangenen Wiedertäufern nur noch Aergeres zu besorgen ist, so mögen die Räthe nicht säumen, mit der Strafe wider sie vorzugehen.[4] In diesem Sinne berichtete die Regierung auch an den König: Man möge die beiden Vorsteher nicht lange ‚erhalten', sondern mit der gebührenden Strafe gegen sie vorgehen. ‚Wissen auch Ew. k. Mt. kein anderes Gutdünken anzuzeigen, als dass sie beide mit dem Brande gerichtet werden.' Ein Gleiches wurde den Räthen zu Brixen (am 13. September) gemeldet.[5]

Durch den Lochmaier'schen Fall war auch Griesinger's Sache in einen rascheren Fluss gekommen. Noch am 4. September waren die Brixener Räthe beauftragt worden, Griesinger zu befragen: ‚Wer noch sonst in diesem Lande sich in dieser Secte befinde, wie diese Leute heissen und in welchem Gerichte sie ansässig seien, ob nicht einige verborgene „Practica" unter dem Schein solcher Secte seien, dass sie etwa einen Bundschuh oder eine neue Empörung erwecken wollten.' Da

[1] Ebenda, Bericht vom 4. September.

[2] Siehe Beilage Nr. 5.

[3] Statthaltereiarchiv Innsbruck. Von kgl. Majestät VI, 125.

[4] Causa Domini V, 162 und Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. C. An kgl. Majestät VI, 492/2.

[5] Causa Domini V, 163.

der Zettel, der bei Onofferus gefunden wurde, also ‚unlauter' ist, dass man nicht wissen kann, ob die dort verzeichneten Personen mit der Wiedertaufe befleckt seien, so möge man ihn darüber ‚gütlich und peinlich' besprechen.[1] Dazwischen lief ein Process gegen die gleichfalls gefangene Wiedertäuferin Christina Grienbacher aus Khiens[2] und gegen Leonhard und Veronica Gartner. Bei Hofe rief die Gefangennahme Griesinger's grosse Befriedigung hervor, wie man aus dem Schreiben Ferdinand I. an die bischöflichen Räthe in Brixen vom 6. September entnimmt: ‚Ueber dieses Vorstehers Lehr, Aufenthalt, Unterschlaiff und Conspiration seien die genauesten Erkundigungen einzuziehen.'[3] Dem Kundschafter, durch dessen Angaben die Gefangennahme Griesinger's gelang, wurden 20 Gulden Belohnung[4] zu Handen des Dr. Schmotzer und überdies noch 30 Gulden aus der Taglia ausbezahlt und von Seiten der Brixener dem Bedauern Ausdruck verliehen, dass ihm nicht die ganze Taglia von 80 Gulden eingehändigt worden.

Von Linz aus gab Ferdinand I. am 10. September der Regierung zu Innsbruck Befehl, Griesinger ‚nothdürftig' zu befragen, ‚was doch im Grund sein und seiner Mitverwandten Gemüth und Meinung gewesen sei, mit Erweckung einer Empörung u. dgl., wer ihm zu seinem Anskommen Hilfe nnd Vorschub gethan'. ‚Und dieweil wir aus den nebengesandten Schriften vernehmen, dass viele Personen in unseren und anderen Obrigkeiten mit dieser Secte verwandt seien, so wollet aus diesen Schriften einen lauteren Auszug machen und in allen Unseren Landen Befehl thun, dass nach denselben Personen gegriffen und sie zu Gefängniss und Straf' nach Inhalt der ausgegangenen Mandate gebracht werden. Insonderheit wollet verordnen, dass der gefangene Onofrius in seinem Gefängniss wohl und sicherlich verwahrt werde und was er bekennen wird, das wollet uns fürder berichten.'[5] Der gerichtlichen Untersuchung gegen Griesinger wohnte der Kammerprocurator Dr. Ulrich Schmotzer, der diesem selbst die Fragen

---

[1] Archiv Brixen. Orig. Lade 112, Nr. 11, Lit. F und Causa Domini V, 161.
[2] 5. September. Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.
[3] Brixen. Orig. Lade 112, Nr. 11, Lit. F.
[4] Brixen. Prot. 16. Ibid. Lade 112, Nr. 11, Lit. F.
[5] Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

Digitized by Google

vorlegte, bei.[1] Die ‚Urgicht' Griesinger's war schon am 7. September nach Innsbruck geschickt worden;[2] am 16. wurde diese auch an König Ferdinand gesandt.[3] An demselben Tage beratschlagten die Räthe in Brixen, wie man es mit der Hinrichtung Lochmaier's und Griesinger's halten wolle. Sie fragten in Innsbruck an, ob diese öffentlich oder in der Stille hingerichtet werden sollen. Letzteres sei deswegen vorzuziehen, weil zu befürchten ist, ‚dass Onopherus, der mit seiner Rede sanft und still sei, viel Volk bewegen möchte; daher wären wir bedacht, in der Stille am frühen Morgen das Recht wider sie ergehen zu lassen'.[4]

Doctor Gallus Müller nahm sich Lochmaier's bis zum letzten Augenblicke auf das Wärmste an. Er suchte ihn, wie man einem Schreiben des Domherrn und Kanzlers Han entnimmt, neuerlich zur Revocation zu bewegen. ‚Den guten Doctor Gall', meint Han, ‚betrügt Lochmaier's Gleissnerei und Geduld, die doch sonst bei den Wiedertäufern nicht Brauch sei. In Wirklichkeit ist er ein arglistiger Lehrer, der bis in das zehnte Jahr viele fromme Leut' ins Unglück gestürzt hat. Sollte er nochmals herauskommen, so wär' er ärger als der Huter, der doch viel Arges angerichtet hat. Wird er wieder ausgelassen, so darf man nicht anders denken, als dass er wieder zu den Wiedertäufern ziehen wird, bei denen er sein Weib hat, das schwanger ist. Und wird er dann ein neues Feuer anstecken, so wird Doctor Gall sagen, er hätt's nit glaubt.'[5] An seine Gattin Bärbl sandte Lochmaier einen von Griesinger's Hand geschriebenen Brief, in dem er ihr für ihre Liebe dankt und Grüsse an Hans Amon und Ulrich Stadler übersendet. ‚Gott hat mir', schreibt er in Erinnerung an seinen Widerruf, ‚wieder aufgeholfen. Ich weiss, dass ich Euch herzlich betrübt; vergebt und verzeiht mir.'[6] Von Griesinger's fünf

---

[1] Sinnacher VII, 324.
[2] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 11, Lit. F.
[3] Innsbrucker Statthaltereiarchiv. An kgl. Majestät VI, 493/2. Die Fragestücke im Brixener Archiv, Lade 112, Nr. 11, Lit. G. Sie enthalten ausser dem schon oben Angeführten nichts Besonderes mehr.
[4] Archiv Brixen, Rathsprotocoll III, 1538.
[5] An den Secretär Sebastian nach Linz. Ohne Abschrift. Conc. im Archiv zu Brixen, Lade 112, Nr. 11, Lit. D.
[6] Cop. nach Pressburger Handschriften in der v. Beck'schen Sammlung.

noch erhaltenen Briefen sind drei aus dem Gefängnisse geschrieben. In dem ersten schreibt er: ‚Leonhard ist wohl aus Schwachheit gefallen, aber Gott sei Lob, er bekennt den Herrn wieder.‘ Im zweiten meldet er: ‚Man hat uns schon früher sollen richten, es ist aber gählings etwas darunter gekommen, wir wissen nicht was.‘ In dem dritten Schreiben meldet er, man habe ihn zwingen wollen, jene anzuzeigen, die vertrieben sind, und sonderlich jene, die ihnen Unterstand gegeben haben. Jetzt frage man noch: Wie zahlreich sie wären und ob sie sich rächen würden. Er habe gesagt, da wären wir keine Christen, sondern nur vermeintliche Christen wie sie. ‚Ich war auch acht Tage krank von der Marter. Jetzt liegen wir noch und warten des Herrn.‘[1]

Am 18. September meldet Ferdinand I. dem Regimente zu Innsbruck, es sei auch seine Meinung, dass mit dem Rechte nicht länger gezögert werden möge.[2] Aber die Frage, ob eine feierliche oder stille Hinrichtung vorgenommen werden solle, war noch nicht entschieden. Am 21. September meldet die Regierung nach Brixen: ‚Als im Jahre 1536 Huter hingerichtet werden sollte und es sich um dieselbe Frage handelte, hat S. Mt. nicht zugeben wollen, dass er in der Stille und mit dem Schwerte gerichtet werde.‘[3] Noch volle vier Wochen dauerte die Ungewissheit der Gefangenen. ‚Dieweil‘, schreibt das Regiment zu Innsbruck am 24. October an den Hauptmann und die Räthe zu Brixen, ‚gegen die beiden Vorsteher noch nicht gehandelt worden, so haben wir, damit S. Mt. kein Missfallen oder Befremden empfangen möchte, den Dr. Schmotzer zu Euch abgesendet, damit er mit Euch verhandle.‘ Die Hinrichtung Griesinger's wurde endlich am 31. October zwischen 10 und 11 Uhr morgens vollzogen.[4] Man hat ihn, schrieb Lochmaier der Gemeinde nach Mähren, wie ein Schaf zur Schlachtbank geführt. Er hat wohl zu dem Volke geredet, aber sanft und gütig, und es zur Busse gemahnt. Im Volke

---

[1] Griesinger's Briefe in den Pressburger Handschriften 190, 212, 219. Cop. in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Von kgl. Majestät VI, 132. Brixen, Lade 112, Nr. 11, Lit. F.

[3] Causa Domini V, 163/4.

[4] Die näheren Umstände der Hinrichtung Griesinger's bei v. Beck, Geschichtsbücher, S. 137, sind nach einem Berichte ‚von wegen Stoffl von Villachen‘ geschildert. Brixener Archiv, Lade 112, Nr. 11 ad Lit. G.

Digitized by Google

‚erkannten manche den Onophrius als einen frommen Mann‘,[1] wie er denn auch als Dichter geistlicher Lieder bekannt ist.[2]

Das Urtheil über Lochmaier wurde erst später vollzogen. Er selbst schreibt in seinem letzten, an die Gemeinde in Mähren gerichteten Briefe: ‚Wie es mit mir gestellt ist, dass ich so lange gefangen liege, das weiss Gott allein. Ich hab' mich vertröstet gehabt, mit dem frommen Offrus zu bezeugen. Aber Gott der Herr hat es mir abgeschlagen. Ich wart' alle Tag wie ein schlecht' Schäfl. Die Pfaffen aber müssen noch ihren Muthwillen mit mir ausrichten und die Weihe abnehmen und dürfen mich dann erst dem Henker übergeben.‘

Diese Abnahme der Weihe, wozu nur ein Bischof berechtigt ist, verzögerte sich eine Zeit lang, denn am 3. October war der Weihbischof gestorben und der Fürstbischof weilte ausserhalb des Landes. Erst als die Degradation Lochmaier's vollzogen war, wurde er — wie die Geschichtsbücher der Wiedertäufer sagen, ‚etliche Tage nach Offrus‘ — mit dem Schwerte gerichtet.[3] Auch Lochmaier war wie sein Leidensgefährte Dichter geistlicher Lieder, von denen sich noch zwei erhalten haben.

Zu Riess im Fluckthal bei Brixen wurden in diesem Jahre noch — ein genaues Datum wird nicht überliefert — Martan aus Villgraten und Caspar Schuster enthauptet.[4]

Am 1. December wurde Griesinger's Weib Anna auf Schloss Heunfels einem Verhöre unterzogen; sie litt, wie 13 Tage später gemeldet wurde, an der Fallsucht. Ausser ihr lagen noch Oswald Schuster und dessen Eheweib auf Heunfels gefangen. Schuster hatte sich bei der Hinrichtung Griesinger's verrathen.[5] Er drängte sich stark vor, um diesem noch einmal die Hand zu drücken und ward festgenommen. Es gelang ihm indess sammt seinem Weibe aus dem Kerker zu entweichen.

---

[1] Sinnacher VII, 325.

[2] Geschichtsbücher, S. 137.

[3] Es ist demnach unrichtig, wenn Sinnacher S. 327 erzählt, Lochmaier habe nochmals widerrufen und sei dann bloss mit Landesverweisung gestraft worden.

[4] Geschichtsbücher, S. 135. Zu Ehrenberg wurde gleichfalls in diesem Jahre Michael Widmann aus Reute hingerichtet. Geschichtsbücher, S. 140.

[5] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 11, Lit. H.

Um die Bekehrung einiger auf Fragenstein und St. Petersberg gefangener Wiedertäufer gab sich Dr. Müller grosse Mühe.[1] Da man auch in Rodeneck Spuren von Wiedertäufern wahrzunehmen meinte, so wurde Christoph von Wolkenstein beauftragt, eine Streifung vorzunehmen. Er meldete im December 1538: ‚Vor einem Jahr hätten sich zwar Wiedertäufer unter Onoferus in Rodeneck niedergelassen, jetzt sei aber die Luft ganz rein;‘ ‚nirgends bemerkt man, dass sie hausen‘.[2]

Mit der Hinrichtung Griesinger's meinte man dem Anabaptismus im Pusterthale und Etschlande einen tödtlichen Schlag versetzt zu haben; kaum waren indess einige Wochen vergangen, so erscholl die Nachricht, dass kein geringerer als der Tuchmacher selbst in Tirol angekommen sei. Sofort wurden nach allen Seiten hin gemessene Befehle gegeben, nach ihm zu forschen und die ‚Taglia‘ von 80 Gulden, die kaum noch für den Fang Griesinger's ausgezahlt war, auch auf den Tuchmacher festgesetzt.[3] Die Gerüchte erwiesen sich zwar als übertrieben, aber als sicher konnte angenommen werden, dass Hans Amon wie nach Huter's Tode so auch nunmehr nach der Hinrichtung Griesinger's die ‚Gemain‘ in Tirol nicht lange verwaist lassen werde; hing doch die mährische Gemeinde noch durch hundertfache Beziehungen mit jener des Oberlandes zusammen.

2. Die Innsbrucker Landesregierung und der Anabaptismus in den Jahren 1539—1548.

‚In Schwaz haben etliche Wiedertäufer, als Georg Keberl, Christian Heckl u. A., so da gefangen liegen, ausgesagt, dass ein Vorsteher Lienhart Seiler, so eine mittlere Person sei, die einen eisenfarben Wappenrock anhab, Willens sei, in das Etsch-

---

[1] 1538, December 12. Causa Domini IV, 1538.

[2] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 11, Lit. E.

[3] 1538, December 10, Wien. König Ferdinand an den Vicestatthalter und Räthe der oberösterreichischen Lande: Die Taja von 80 fl. sei auf den Tuchmacher verkünden zu lassen. Statthaltereiarchiv Innsbruck. Von kgl. Majestät VI, 162. Causa Domini V, 173. Brixener Archiv, Lade 112, Nr. 5, Lit. D. Causa Domini V, 180. 1539, Jänner 9. Das Regiment in Innsbruck theilt dem Pfleger zu Toblach mit, es sei auf den Tuchmacher eine Taglia von 80 Gulden gesetzt.

land zu ziehen.' So schrieb das Regiment zu Innsbruck am 17. August 1539 an die bischöflichen Statthalter und Räthe zu Brixen. Lienhard Seiler, ‚auf den man gute Kundschaft haben, den man womöglich aufgreifen und niederwerfen sollte', war der Glaubensbote, der nach Griesinger's Abscheiden in Tirol zu wirken berufen war.

Wie dieser und Lochmaier, wie der Wiedertäuferbischof Amon selbst, stammte Lienhard Lanzenstiel, der nach seinem Handwerke zumeist Seiler genannt wurde, aus Baiern. Im Jahre 1529 finden wir ihn bei den Taufgesinnten in Krumau. In den Jahren 1536 und 1537 lag er mit seinem Genossen Jörg Fasser zu Mödling in Niederösterreich gefangen. Aus dem Gefängnisse daselbst richteten sie ihre Briefe, sechs an der Zahl,[1] an die ‚Gemain Gottes'. 1539 wurde er zum Diener des Evangeliums gewählt[2] und widmete sich nunmehr mit allem Eifer der Mission in Tirol.

Hier war inzwischen die Verfolgung der Taufgesinnten kräftig weitergeführt worden. Am 20. März befehlen die Räthe zu Brixen, jene schwangere Wiedertäuferin, so auf Heunfels gefangen liege, bis auf Weiteres zu entlassen, falls sich Jemand finde, der für sie Bürgschaft leiste.[3] In eben jenen Tagen erliess der neugewählte Bischof von Brixen, Cardinal Bernhard von Cles, ein Mandat, dass ‚männiglich auf die Wiedertäufer mehr denn hievor aufsehen und sie in ihren Hütten überfallen solle'.[4] Jenen Personen, die sich bei der Verfolgung der Wiedertäufer auszeichneten, wie der Gerichtsschreiber Hans Schönbichler auf der Michelsburg, werden Belohnungen zuerkannt.[5]

Am 3. Mai meldet König Ferdinand I. dem Regimente zu Innsbruck:[6] ‚Er habe vernommen, dass Graf Wolf von Montfort und Rothenfels, Vicestatthalter der oberösterreichischen Lande, etliche Wiedertäufer festgenommen habe, die sich nicht

---

[1] In den Geschichtsbüchern wird S. 130 von fünf, S. 217 von sechs Briefen gesprochen. Die letztere Angabe ist die richtige. Sie sind datirt vom 8., 11., 13., 19. und 25. Mai und vom 1. Juni 1536. Cop. nach dem Cod. VII g, 27 in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Geschichtsbücher, S. 143.

[3] Archiv Brixen.

[4] Mandatenbuch in fol. im Brixener Archiv. Vgl. Sinnacher, Beitr. VII, 337.

[5] Registr. Georgii et Bernardi. Protoc. ad 1539.

[6] Statthaltereiarchiv Innsbruck. Von kgl. Majestät VI. 221/2.

Digitized by Google

von ihrem Irrsal abbringen lassen. Weil sie indess vielleicht mehr aus Einfalt und Verführung, denn aus vorsätzlicher Bosheit in solchen Abfall gewachsen sein mochten, so möge man mit der Straf' gegen sie nit eilen, sondern sie eine Zeit lang fasten und durch gelehrte Leute unterweisen lassen, und erst wenn sie hartnäckig verstockt bleiben, nach den Mandaten wider sie verfahren.' Zwei Tage später liess das Regiment ,an alle Aemter im Land zur Ausreutung der wiedertäuferischen Sect' ernstliche Befehle ausgehen'. Taugliche Späher und Kundschafter mögen bestellt werden.[1]

Um den Zuzug mährischer Wiedertäufer zu hindern, gab das Regiment am 23. Mai an die Verwalter der Grafschaft Ortenburg den Befehl, die Wiedertäufer, so aus Mähren über Lienz ins Pusterthal und die übrigen Theile Tirols sich wiederum einzuschleichen suchen, aufzuhalten, beziehungsweise ihnen den Pass zu verlegen. Die gleiche Weisung ging an den ,Zollner' Max Kumpf am Lueg.[2]

Am 3. Juni 1539 wird zuerst der nachmals oft genannten Wiedertäuferin Ursula Hellrigl Erwähnung gethan. Das Regiment zu Innsbruck meldete dem König, es sei eine Bauerstochter, bei 18 Jahre alt, aus dem Oberinnthal gebürtig, nun schon an die fünf Quatember im Gefängniss am St. Petersberg ,härtlich verstrickt'. Aus Erbarmen mit ihrem Geschlechte und ihrer Jugend habe man sie durch Dr. Gallus Müller wieder auf den rechten Weg bringen wollen. Sie sei in der Schrift nicht belesen, setze aber all ihren Grund auf die vermeinte Frömmigkeit ihrer Religionsverwandten im Gegensatz zu der übrigen gemeinen und leichtfertigen Welt, und sei von ihrem Irrthum nicht abzubringen. Ihre Mutter — auch eine Wiedertäuferin — sei im Gefängnisse gestorben. Von ihren drei Brüdern sei einer, Claus, in Mähren gewesen und nunmehr ,abgestanden'. Dieser bitte um die Freilassung seiner Schwester.[3] Der König war geneigt, der Bitte zu entsprechen, trage aber Bedenken, eine Wiedertäuferin, die nicht widerrufen habe, frei zu lassen. Dies würde die unverständigen Personen in ihrem Irrsal bestärken.[4]

---

[1] Orig. im Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. D.
[2] Causa Domini V, 205/6.
[3] Statthaltereiarchiv Innsbruck. An kgl. Majestät VII, 30.
[4] Ibid. Von kgl. Majestät VI, 310. Die weiteren Schicksale dieser Wiedertäuferin siehe in den Geschichtsbüchern, S. 159.

Um der ferneren Vorschubleistung, welche die Wiedertäufer namentlich da, wo sie ‚bei ainlitzigen Häusern' ihre Hütten haben, erhalten, ein Ende zu machen, erliess Ferdinand I. am 13. Juni ein scharfes Generalmandat:[1] ‚Man solle mehr denn bisher geschehen, bei Tag und Nacht auf die Wiedertäufer ein fleissiges Aufsehen haben, um sie in ihren Hütten zu überfallen und niederzuwerfen. Das Regiment zu Innsbruck hatte, wie es den Statthaltern und Räthen zu Brixen mittheilte, soeben besondere Mandate ausgesandt[2] und Brixen säumte nicht, dem gegebenen Beispiele zu folgen.[3]

Auf die erste Anzeige von der Anwesenheit Lanzenstiel's in Tirol folgte am 20. August eine neuerliche Meldung: Hans Tugentlich, Verwalter der Herrschaft Itter, berichtete, ein Wiedertäufer, namens Hans Wiener, habe ‚auf einen Vorsteher Linhart Seiler von Baiern Anzeigung gethan'. Dieser habe sich merken lassen, dass er mit Hans Schwarz und dessen Weib an die Etsch, nach Meran und in die Schweiz ziehen wolle.[4] Abschriften dieses Schreibens wurden unverzüglich an alle Herrschaftsverwalter gesendet; es gelang indess nicht, seiner habhaft zu werden.

Dem Generalmandate vom 12. Juni folgte am 3. September[5] ein Befehl Ferdinand I., die Mandate, die gegen die Wiedertäufer ausgehen, zu kürzen. ‚Aus beweglichen Ursachen' seien die Artikel der Opinion der Wiedertäufer hinwegzulassen. Im Uebrigen sollen die Mandate strenge gehandhabt werden; bezüglich der ‚Taglia' und der Zahl der ‚zur streifenden Rotte' zu nehmenden Personen sollen die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben. Wiewohl man ‚noch keine Erfahrung habe, dass die Sect' im Stifte Trient eingebrochen, solle nichtsdestoweniger fleissig aufgesehen werden'. ‚Einen Anhang in das Mandat zu stellen, dass den Wiedertäufern, so nicht abstehen, eine Zeit bestimmt werde, binnen der sie ihre Güter verkaufen und aus dem Lande ziehen können, und dass dann gegen sie, so noch darüber hinaus betreten werden, mit der Strafe vorgegangen werden solle, haben Wir nicht für thunlich erachtet.'

---

[1] Siehe Beilage Nr. 6. Lib. Causa Domini V, 210.

[2] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. D.

[3] Sinnacher VII, 344.

[4] Causa Domini V, 217 und Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. D.

[5] Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Pestarchiv XVIII, 39. Copie. Papier.

‚Dieweil sich diese aufrührerische Secte von Neuem wieder dermassen zeigt und bei ihrer Ausrottung so grosse Kosten auflaufen, so befehlen Wir, dass von den Gütern der Wiedertäufer, soviel Kosten zu ihrer Ausreutung und Straf' auflaufen, eingezogen werden. Darüber, ob etwa von den Gütern noch etwas übrig bleibe, was zur Erziehung der Kinder verwendet werden könnte, soll von Fall zu Fall berichtet werden.'

Gegen die Vorsteher der Secte und der zum zweiten Mal Gefallenen soll genau nach den Mandaten verfahren werden. Was die übrigen betreffe, so möge über jeden besonders zuvor berichtet werden, ‚es sei denn, dass man sie dem Doria (auf die Galeeren) zuschickt'.

‚Wir haben auch in den niederösterreichischen Landen Verordnung gethan, auf die Wiedertäufer, so sich aus Mähren durchschleifen wollten, Acht zu haben, damit die Einwurzelung der Wiedertaufe in unserer fürstlichen Grafschaft Tirol verhütet werden möchte.'

Dass die Wiedertäufer auch unter dem Adel des Landes noch Anhänger hatten, ersieht man aus einem Berichte, den die Räthe am 15. September an das Regiment nach Innsbruck sandten.[1] Darnach war Agnesa, geborene von Trautmannsdorff, Witwe nach Jörg von Waltenhofen, Pfleger zu St. Michelsburg, sammt ihrem Töchterlein zur Wiedertaufe übergetreten; die Behörde zog ihr Hab und Gut ein und gab den Auftrag, nach ihr zu fahnden, ‚damit die Wittib nit gar ausser dem Land und den Weg in Märhern an die Hand nehme'.

Eine dem Regimente angenehmere Nachricht wird noch als Postscriptum mitgetheilt: ‚Es ist auch vergangenen Tag des Vorstehers Lienharten Hausfrau sammt andern im Gericht Lüsen betreten und hieher gefänglich übernommen und geführt worden.' Gegen diese soll mit gebührender Strafe verfahren werden.[2]

Der Fall mit Agnes von Waltenhofen erregte grosses Aufsehen: man hegte die lebhafte Besorgniss, dass viele andere Personen diesem Beispiele folgen möchten und liess daher sofort eine Anzahl von Knechten ‚zur Ausreutung dieser wieder-

[1] Siehe Beilage Nr. 7.
[2] Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

täuferischen Personen in den Gerichten Michelsburg, Schöneck und Lüsen' anwerben.

Um ein Zusammenwirken der Innsbrucker Regierung mit dem Bischofe von Brixen und dessen weltlichen Räthen zuwege zu bringen, sandte Ferdinand I. am 17. September einen besonderen Befehl nach Innsbruck;[1] eilf Tage später schreibt er: ,Wir haben vernommen, „dass sich eine grosse Anzahl wiedertäuferische Personen, so sich in etlich hundert erstrecken, in Unser fürstl. Grafschaft Tirol, sonderlich in das Stift Brixen", gewendet habe und des Vorhabens sei, daselbst zu verweilen.'[2] Eine am 5. October im Gebirge bei Ober-Vintl vorgenommene Streifung blieb ohne Erfolg.[3] Man erfuhr, dass ein Haufen von Wiedertäufern in Lüsen versammelt gewesen. Der Vorsteher sei nicht bei diesen gewesen; der sei ,mit meiner Pflegerin, der Waltenhoferin, dem Niclas Niderhofer der Gräfin zu Steiermark, dieselbe auf ihren Weg auch zu bringen, zugezogen. So sie wiederkommen, will der Vorsteher eine treffliche Gemain halten'.

Für die vielen Verdienste, die sich Dr. Gallus Müller namentlich um die Bekehrung der Wiedertäufer im Lande erworben, brachte ihn die Regierung für die Besetzung der Pfarre Tyrol an erster Stelle in Vorschlag. Dr. Gall weigerte sich, die Pfründe anzunehmen: Er sei ein alter, schwacher Mann, die Pfründe habe viele ,Ruralia' und ein Hilfspriester sei schwer zu bekommen.[4]

Da die Ausbreitung der Wiedertäufer im Stifte Brixen immer mehr zunahm, so sandte die Landesregierung Sr. kgl. Majestät Rath, Herrn Caspar Kunigl zu Ehrenburg, nach Brixen, um mit dem Fürstbischofe zu berathen, wie dem Umsichgreifen der Secte ein Ende gemacht werden könnte. Das Ergebniss der Berathung war ein umfangreiches Memorandum, das am 17. October 1539 im Beisein Herrn Caspar Kunigl's abgefasst wurde. Es führt den Titel: *,Anzaigungen, aus was Ursachen die Wiedertauffer in disem Lande der Furstlichen Grafschafft Tyroll Iren Fuss dermass gesetzt und bishero*

[1] Von kgl. Majestät VI, 304.

[2] Ibid. 305. Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. E. Das Regiment bittet Christoph, Erwählten von Brixen (13. October 1539), Mittel und Wege zu finden, diesem Unwesen ein Ende zu machen.

[3] Orig. Brixen, Lade 112, Nr. 11, Lit. I.

[4] An kgl. Majestät VI, 122.

Digitized by Google

uber etlicher Obrigkhaiten allen muglichsten Vleiss nit haben mugen ausgereut werden.'[1]

In der Einleitung wird auf die Thatsache hingewiesen, dass der gemeine Mann in Tirol den Wiedertäufern ausserordentlich zugethan sei, so dass er, wenn er ihnen auch nicht selbst angehöre, ihnen doch in jeder Weise Vorsehub leiste: er gewährt ihnen Herberg und Aufenthalt, Speise und Trank, er zeigt keinen an und hält keinen auf.

Wenn die Herrschaft einen Ueberfall auf die Wiedertäufer macht, geschieht es, dass er diese warnt, oder wenn er auch weiss, wo sie zu treffen seien, sagt, er habe keinen gesehen. Wenn er sie auch nicht im eigenen Hause duldet, so lässt er sie doch in der Nähe wohnen, und wenn sie nun hin und herziehen, handeln und wandeln, so zeigt er doch keinen von ihnen an, noch weniger die Lager und Versammlungen, wo sie zu treffen seien, ja er trägt ihnen wohl noch die nöthigen Lebensmittel zu. Bannrichter und Geschworene gehen gegen die Gefangenen ‚etwas zu gütig und den Mandaten nicht gemäss' vor. Die Gefangenen werden mit der strengen Frag' zu viel verschont und die Mandate in ‚einen Missverstand oder Disputation gezogen'.

So habe man bisher die Vorsteher und Rädelsführer sammt anderen Wiedertäufern zur Verlesung ihrer Urgichten öffentlich vorgeführt. Sie haben sich meist dermassen gezeigt, als ob sie willig in den Tod gingen und eine besondere Freude hätten, um der Gerechtigkeit und des Wortes Gottes Willen zu sterben. Das hat viele einfältige Personen bewogen, in diese Secte zu treten.

Die Milderung, die Se. Majestät der König in Betreff der eingezogenen Güter habe eintreten lassen, sei nicht angezeigt. Jetzt denke so mancher, wenn er in die Secte trete, gehe Haus und Hof für die Sippe doch nicht verloren. Wiewohl es bekannt sei, dass sich die meisten Wiedertäufer vornehmlich in Mähren und Niederösterreich aufhalten, wohin sie durch Steiermark und Kärnten, sowie auf dem Inn vordringen, ‚so wird weder an den Pässen, noch in den Städten, Wirthshäusern oder auf den Schiffen irgend jemand gerechtfertigt', man lässt

[1] Wir theilen das merkwürdige Stück im Anhange vollinhaltlich mit. Siehe Beilage Nr. 8.

die Leute aus diesem Lande mit grosser Hab und grossem Gut, auch mit jungen Kindern, unangefochten nach Mähren ziehen.

Vordem habe man die Wiedertäufer leicht erkannt, denn sie haben früher die Grüsse nicht erwidert, auch keine Wehr getragen, jetzt vermöge man sie in dieser Beziehung nur schwer von anderen Leuten zu scheiden.

Wie soll man dem entgegentreten? Drei Gutachten werden hierüber vorgelegt. Das erste verlangt, dass man statt der bisherigen Geschworenen einen Ausschuss aus allen Ständen des Landes einsetze, der diese Handlung auf sich nehme. Man schreibe eine gemeine Steuer von ungefähr 5000 Gulden aus, wähle einen geschickten Mann zum Hauptmann und gebe ihm vier oder sechs ehrbare Beisitzer an die Seite, ordne einen Profosen sammt etlichen Knechten an und gebe ihm den Befehl, in den einzelnen Landestheilen Tirols ‚zu streifen'. Diese Rotten müssten auch den Bischöfen von Trient und Brixen zu Diensten sein.

Das Mandat wegen der hinterlassenen Güter der Wiedertäufer müsse aufgehoben und die alten Mandate wieder hergestellt werden. Auf einen vermögenden Wiedertäufer kommen immer 15, die nichts besitzen und deren Kosten dem Lande zur Last fallen. Den Vermögenden sei ohne Umstände Hab und Gut einzuziehen. Das würde etwas Schrecken verursachen, so dass sich der gemeine Mann doch nicht so liederlich bereden lassen werde, in die Secte einzutreten.

Die zum Tode Verurtheilten sollen auf öffentlichen Strassen gehängt oder enthauptet werden, die todten Körper etliche Tage lang auf den Plätzen und Strassen liegen bleiben, was dem gemeinen Mann etwas mehr Schrecken einjagen möchte.

Das zweite Gutachten hält sich mehr an die bisherige Uebung und verlangt nur genauere Handhabung der erlassenen Mandate; das dritte betont, dass man die Pässe und Uebergänge besser bewache und den Gerichten Sterzing, Passeyer, Sarnthal, Rodeneck, Gufidaun, Ritten, Taufers und Altrasen eine Anzahl Leute zur Verfügung stelle, die häufige Streifungen vorzunehmen hätten.

Da man aus Erfahrung wisse, dass die Leute von Bäckern und Metzgern Proviant in grösserer Menge kaufen und den Wiedertäufern zuführen, so solle man jenen den Auftrag ge-

ben, alles verdächtige Volk unverzüglich anzuzeigen. Der Zuzug aus Mähren müsse durch bessere Bewachung der Pässe und Strassen verhindert werden.

Die Landesregierung beantwortete den ‚Rathschlag' der Brixener am 8. November. ‚Man werde nicht unterlassen, ihn zur Kenntnis Sr. Mt. zu bringen, auch bedacht sein, die früher ausgegangenen Mandate, soviel Noth und so es Sr. Mt. gefällig ist, zu belassen. Sonst wollen wir Ew. Gnaden Bescheid erwarten, was bei des Peter Troyer's Eidam (Niderhofer), den Ihr habt gefänglich annehmen lassen, gefunden worden. Es sei zu bedenken, dass besondere Practica dahinter stecken.'[1]

Von den in Brixen gepflogenen Berathungen setzte die Landesregierung den König am 10. November 1539 in Kenntnis.[2] Sie bemerkt, dass der Vorschlag, eine allgemeine Steuer in der Höhe von 5000 Gulden zu erheben, nicht durchführbar sei, da noch die früher bewilligten Steuern nicht eingegangen seien, und man nicht einmal einen Hauptmann oder Richter, geschweige denn vier oder sechs sammt Geschworenen und Richtern besolden könne. Es würde das ein grosses ‚Gemach und Geschrei' im Lande geben und mehr Unrath als Nutzen im Gefolge haben. ‚Wohl — heisst es weiter — hat uns für nothdürftig angesehen, Ew. Mt. vor ausgegangene Mandata und sonderlich die jüngsten wieder erneuern zu lassen und fürnehmlich darum, dieweil in etlich Jahren die bisher gefolgte strenge Straf' der wiedertäuferischen Personen, deren ob 600 in diesem Land gerichtet worden seien, wenig erschossen, sondern dieselbe Sect' der Wiedertauf' von Tag zu Tag nur mehr dadurch entzündet und entstanden ist, auch dass etlich Personen im Land, so man sie zu Beisitzern an der Rechtsausübung gegen solche Wiedertäufer gebrauchen wollte, solches nit gern gethan, sich zum Theil geweigert und sich ein Gewissen darüber genommen. Wir haben Ew. Majestät Prädicanten, Dr. Gallen Müller, ersucht, einen Eingang und Ausführung in solcher Erneuerung des Mandats aufzuzeichnen, woraus eine solche verdammte Sect' der Wiedertäufer fleusset und was arges Blutvergiessen daraus erfolgt ist

[1] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. E.

[2] Statthaltereiarchiv Innsbruck. An kgl. Majestät VII, 135/6. Cop. in der v. Beck'schen Sammlung.

Digitized by Google

und noch weiter daraus erfolgen müsse. Dieweil im hl. Reich weder bei den Altgläubigen noch bei den Neusectischen kein Vorsteher oder Wiedertäufer geduldet, sondern des Landes verwiesen werde, wolle Ew. Majestät bedacht sein, ob in solcher Copey des Mandats nicht dieser Artikel angenommen werden solle: Welche Manns- oder Weibspersonen in diesem Land mit der Sect' der Wiedertäufer befleckt seien und davon nicht abstehen wollen, die müssen in einer bestimmten Zeit nach Verkündigung des Mandates Hab und Gut verkaufen und mit Weib und Kind das Land räumen.'

Was die Streifung auf die Wiedertäufer betrifft, möchte eine solche mit 15 Knechten verordnet werden; auch die erwählten Bischöfe von Trient und Brixen hätten ebensoviel zu stellen. Die ,Taja' möge immerhin auf die Vorsteher und Rädelsführer gelegt und von den Gütern der Wiedertäufer eingezogen werden. Dieweil die Vorsteher dieser Secte ,fast am meisten aus Mähren in dieses Land ausgesandt werden, achten wir von Nöthen, dass in Oesterreich unter und ob der Enns, in Steier und Kärnten Ordnung und Befehl gegeben werde, auf solche Vorsteher fleissig aufzumerken und sie einzufangen. Auf diesem Wege hoffen wir diese Secte der Wiedertäufer in diesem Lande auszureuten und abzutilgen'.

,Wir schicken auch Ew. Mt. etliche besondere Artikel, so die Vorsteher der Wiedertäufer „bevorbehalten" und den gemeinen Mann nit wissen lassen und welche Doctor Gall des daraus folgenden Ergernisses und Irrsals Willen in der Copey des Mandates anzuzeigen unterlassen hat. Wir erinnern auch Ew. Mt. an unser Schreiben, ob Ew. Mt. gemeint wäre, so etliche starke wiedertäuferische Mannspersonen betreten würden und nit abstehen wollten, sie alsdann Herrn Andrä Doria oder jemand anderen auf die Galeeren, darauf zu rudern, zu schicken.'

Ein scharfes Mandat gegen die Wiedertäufer mit einer Reihe von Strafbestimmungen wurde am 28. November von Wien aus erlassen. ,Wir wollen,' heisst es darin, ,alle unsere zuvor ausgegangenen Mandate damit erneuert haben. Von Stund' an und im Angesichte dieses Mandates sollen unsere Obrigkeiten, jeder in seinem Gebiete und seiner Verwaltung, gute Kundschaft haben, ob sich Wiedertäufer daselbst aufhalten; darauf soll stracks nach ihnen gegriffen werden. Die Ein-

gefangenen sind über ihr Thun und Vorhaben und ihre Lehre zu besprechen und ihr Bekenntnis an den Statthalter Unserer oberösterreichischen Lande zu senden und von diesem oder von Uns selbst weiterer Bescheid zu erwarten. Dann sollt Ihr auch darob sein, dass den Wiedertäufern allenthalben bei den Wirthen, Metzgern und Bäckern der Proviant abgeschnitten, ihnen solcher in keiner Weise mitgetheilt, und die, so ihnen Beistand leisten, in gleicher Weise mitgestraft werden. Die Häuser, in denen die Wiedertäufer „ihren Unterschlaif" haben, sollen in Gemässheit der früheren Mandate abgerissen und zu ewigem Gedächtniss nimmermehr aufgebaut werden. Sollte man diesen Mandaten Seitens der Obrigkeiten und Unterthanen nicht in der gebührlichen Weise nachkommen, so hat Unsere oberösterreichische Regierung den Befehl, denselben eine Anzahl Kriegsvolk zu verordnen und mit gewaltiger, thätlicher Handlung gegen die Wiedertäufer zu verfahren. Dieses Kriegsvolk soll so lange an diesen Orten bleiben, bis die anfrührerischen Personen ausgereutet und der Vorsteher Unrath verhütet werde.'[1] Dieses Mandat wurde den Obrigkeiten am 16. December mit einem Begleitschreiben zugesendet: Wir befehlen Euch, heisst es daselbst, mit Ernst, Ihr wollet solche Mandate in den Gerichten und Verwaltungen an den Kirchthüren anschlagen und dem gemeinen Mann am nächsten Sonn- oder Feiertag und dann nachfolgend einmal im Monat öffentlich in der Kirche vorlesen.[2]

Damit hatte Ferdinand I. zum Theile auch die eingelaufenen Gutachten vom 10. November beantwortet. Eine besondere Antwort hatte er überdies am 3. December der Landesregierung zukommen lassen. Er gestattete, dass in den Mandaten, die fortan im Lande verkündigt werden sollen, alle jene Stellen weggelassen werden, welche von den Lehren der Wiedertäufer im Einzelnen handeln. Auch den übrigen Anträgen der Landesregierung stimmte er zumeist zu.[3] Der Fürstbischof zu Brixen wurde hievon am 17. December verständigt.[4]

[1] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 11, Lit. F. Ein gedrucktes Exemplar in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Gleichzeitige Copie, geschrieben auf dem oben genannten Exemplar der v. Beck'schen Sammlung.

[3] Statthaltereiarchiv Innsbruck. Von kgl. Majestät VI, 333—335.

[4] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. E.

Mittlerweile war ein neuerliches Verbot auf die ‚Lutherischen' Bücher erlassen worden. Hans Miekh, Buchführer aus Innsbruck, hatte solche in Sarntheim an offenem Kirchtag feil gehalten.[1] In den letzten Tagen des October wurden die Urgichten der gefangenen Wiedertäufer Niclas Niederhofer und Hans Grübl eingesendet.[2] Jörg Köberl, der schon einmal widerrufen hatte und neuerlich als Wiedertäufer in Schwaz festgenommen wurde, wurde aus dem Lande ausgewiesen. Doch durfte er seine Habe im Petersberger Gerichte verkaufen und mit dem Erlöse abziehen.[3] Am 1. December sandte die Landesregierung die Antwort ein, welcher Weise Hans Grill, Matthes Götzenperger und Paul Tetscher bestraft werden sollen. Die beiden ersten wurden mit Geld, der letzte, der an irdischen Gütern nichts besass, mit längerer Kerkerhaft bestraft. Einige andere Wiedertäufer wurden noch in Haft behalten, weil man von ihnen eingehendere Aussagen erwarten dürfte.[4]

Vier Tage später meldet der Fürstbischof von Brixen dem Stadtrichter Hans Egle daselbst: ‚Wiewohl gegenwärtig über zwei Personen, Balthasar Venediger und Apollonia Saylerin, das rechtmässige Urtheil gefallen, dem wir auch billig Vollzug thun sollten, so wollen wir den ersteren doch mit Rücksicht auf die Bitten seiner Freundschaft dahin begnadigen, dass er mit dem Schwerte gerichtet und in das geweihte Erdreich bestattet werde; der Apollonia halben wollen wir aus etlichen beweglichen Ursachen, dass sie ertränkt werde.'[5]

Am 10. December sandte der Bischof von Brixen auch seinerseits ein Mandat aus, in dem die ‚Taglia' ‚auf die gefängliche Einkehrung' von Wiedertäufern festgesetzt wird: Wer einen Vorsteher lebend einbringt, erhält 100, wer ihn todt einliefert, 50 Gulden. Auf einen gewöhnlichen Wiedertäufer sind 10 Gulden ausgesetzt. Wer einen Förderer der Wiedertäufer anzeigt, erhält einen Antheil an den Strafgeldern und ausser-

---

[1] Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung. Das Stück ist vom Erichtag nach unser Frauentag Irer Geburt Anno 1539 datirt.

[2] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 11, Lit. H.

[3] Von kgl. Majestät VI, 331. Bericht vom 29. November.

[4] Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[5] Archiv Brixen, Prot. 18 ad 1539. Ueber den Tod der Seilerin berichten die Geschichtsbücher, S. 143.

dem 20 Gulden.[1] Dieselbe ‚Taglia‘ wurde am 1. Jänner 1540 auch von der Regierung in Innsbruck angeordnet.[2]

Das energische Vorgehen der weltlichen und geistlichen Behörden des Landes hatte dem weiteren Umsichgreifen des Anabaptismus im Lande eine Schranke gesetzt. Man vernimmt zwar auch in den nächsten Jahren von Wiedertäuferprocessen, aber sie werden seltener als früher und lassen sich an Bedeutung mit denen der früheren Jahre nicht vergleichen. Am 12. Februar 1540 wurden zwei Wiedertäufer auf dem Brixener Gebiete, Melchior Raderer und Caspar Schnäfel genannt, über die sonst nichts Näheres berichtet ist.[3] Grosse Sorge verursachte immer noch der Zuzug aus Mähren. Am 19. Februar theilt die Innsbrucker Regierung den einzelnen Gerichtsvorständen mit, dass die mährischen Wiedertäufer und deren Vorstand jüngstens wieder 24 Täufer nach Tirol gesandt haben, um das Volk zu ihrer Secte zu bewegen und ausser Land zu führen.[4]

Unter jenen Wiedertäufern, die am 6. December 1539 zu Steinabrunn in Niederösterreich gefangen und auf die Galeeren geschickt wurden, befanden sich auch drei Tiroler aus dem Pusterthal, die um Gnade nachsuchten und, nachdem sie Widerruf geleistet hatten, wieder in ihre Heimat aufgenommen wurden, wo sie allerdings eine Zeit lang unter Polizeiaufsicht stehen mussten.[5] Im Juni legte Graf Ludwig von Oettingen für den zu Rattenberg gefangenen Wiedertäufer Caspar Utt, der unter ihm im Felde gedient hatte, Fürsprache ein. Da Utt nicht widerrufen wollte, wurde er ‚zu Doria‘ auf die Galeere geschickt.[6] Zugleich wird gemeldet, dass zu Hall ein junges Wiedertäuferweib schon über ein Jahr gefangen liege. Schon zweimal habe sie widerrufen, sei aber wieder ‚umgefallen‘ und habe bei einer Procession mit dem Prügel nach der Kirchen-

[1] Nr. 39 der Beilagen des Copeibuches des Brixener Stiftes. Statthaltereiarchiv Innsbruck.

[2] Causa Domini V, 242.

[3] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. E.

[4] Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Causa Domini V, 248 und Archiv Brixen, Reg. Prot. 18 ad 1540.

[5] Den Ueberfall von Steinabrunn siehe in den Geschichtsbüchern, S. 144. Die drei Tiroler sind Jörg Klatsch, Thoma Hartner und Nigl Walch. Statthaltereiarchiv. Von kgl. Majestät VI, 365/6.

[6] Ibid. An kgl. Majestät VII, 223 und 233. Von kgl. Majestät VI, 382.

fahne geworfen. Sie wurde als ‚unbesinnt' in ein Spital gegeben und an eine Kette gelegt.[1]

Nach einem Berichte des Stadtrichters zu Klausen fanden sich daselbst im August wieder einige Wiedertäufer ein. Namentlich sollte Stoffl von Villach im Spiele und des Stadtschreibers Bruder auch verdächtig sein.[2] Am 26. August wurde eine Anzahl von Wiedertäufern von dem Stadtrichter Hans Egle in Brixen verhört. Unter diesen war Leonhard Raiffer aus Lüsen am 15. Juni von Lienhart Sailer getauft und nach Mähren geschickt worden. Dahin zog auch Heinz Puchl aus Neustift mit seiner ganzen Familie. Balzer Inhofer sei, wie der Bericht sagt, wieder heraufgezogen, um Weib und Kind hinabzuführen. ‚Der schwarz Lindl' aus dem Pusterthal liege zu Knfstein gefangen. Auch Urban Huetter sei nur in der Absicht aus Mähren heraufgekommen, sein Weib hinabzubringen. Huetter und Ried haben dem Anastasius, so in Brixen gefangen gelegen, ausgeholfen. Im Heraufziehen seien sie in Krems, wo ein Schiessen gewesen, betreten und ‚gepritscht', dann aber wieder laufen gelassen worden. ‚Bei den Hütten' hätten sie den Christl von Ambach getroffen, so erst in die Secte gekommen, dann den Balthasar Rainer, Oswald Schuster, Leonhard Sailer, Matthes Schöffl, Stoffl Spängler, Ursula Malerin nebst vier Weibern und zwei Dirnen von Klausen.

Leonhard Sailer habe nach Mähren geschrieben, auf dass Niemand heraufziehe; denn er und alle Geschwistriget, so in diesem Lande vorhanden seien, wollen jetzt hinab.

Auch von der Pflegerin von Michelsburg (Agnes von Waltenhofen) vernehmen wir: ‚Sie ist zu Mähren in Tschäkowitz; daselbst sind an 500 Brüder und Schwestern.'

Das Verhör dauerte bis zum 2. September. In Mähren, sagte einer aus, seien an 1000 Personen, ohne die Weiber und Kinder. Ihre Vorsteher seien: Hans Tuchmacher, Lienhart Sailer, Hans Gentner (sic) aus dem Schwabenland, Christoph Gschäl, Peter von Gmnnden (jetzt in Hessen) und sonst ein Schlesinger.[3]

---

[1] Von kgl. Majestät VI, 401.

[2] Archiv Brixen, Rathsprotokoll II.

[3] Auszug aus dem Stücke im Brixener Archiv, Lade 112, Nr. 11, Lit. K.

Von Stoffl von Villach wurde berichtet, dass er sich eben zum Abzug nach Mähren rüste.[1] Auch in **Gufidaun** taucht im October wieder eine Täuferin, Anna Steiner, auf, die jedoch nur aus ‚Missverstand' in die Secte gekommen sein will.[2]

Seltener begegnen Fälle wie der mit Leonhard Arnold, welcher bekennt, vor 12 Jahren durch Lienhart Sailer in die Secte gekommen und, da er auch bei ihnen nichts gefunden als Secten und Zerspaltung, Neid und Hass, Nachred' und Hoffart, wieder aus ihr geschieden zu sein.[3]

In den nächsten Monaten fanden die Behörden des Landes Wiedertäufer in **Afy** (Afers?),[4] im Gerichte **Ehrenburg**, in **Heunfels**, **Imst**, **Landeck** und im **Zillerthal**.[5]

Das Mandat, welches der Herzog von Baiern am 24. Juni 1541 zur Ausreutung der Wiedertäufer erliess, wurde auch in Tirol bekannt.[6] Am 29. März 1542 wurde über die Verwendung der eingezogenen Güter der Wiedertäufer eine neue Verordnung erlassen. Von diesen sollen in erster Linie die Kosten, ‚so der Wiedertäufer halber auflaufen', gezahlt werden. Die Güter sind im Uebrigen ordnungsmässig zu inventarisiren und von der Behörde so lange zu verwalten, bis man von glaubwürdigen Personen vernehme, dass die Wiedertäufer mit dem Tode abgegangen seien. Dann sind die Güter an die Erben auszufolgen.[7]

Eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unter den Wiedertäufern, die schon im Jahre 1528 in Tirol aufgetreten war, Ulrich **Stadler**, war mittlerweile zu Butschowitz in Mähren gestorben. Er stammte aus Brixen und war längere Zeit im Bergamte zu Sterzing thätig. In Mähren wirkte er ‚als evangelischer Diener', und gelangte als solcher bis tief ins Polnische. Zu seinen Schriften gehören vornehmlich sein ‚Eingang ins Christenthum',[8] das Buch ‚vom lebendigen und geschriebe-

[1] Rathsprotokoll III ad 1540.
[2] Causa Domini V, 301.
[3] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. E.
[4] Urfecht von der Burgerin aus Afy am Suntag den 17. tag Julii Anno etc. im XLI. Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.
[5] Causa Domini V, 361, 365.
[6] Auch Brixen, Lade 112, Lit. H.
[7] Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Von kgl. Majestät VII, 27.
[8] Cod. VIII, g 39 in Pest. Cop. in der v. Beck'schen Sammlung.

nen oder ‚vom äusserlichen und innerlichen Wort‘,[1] seine ‚Epistel von der Erbsünde‘, geschrieben von Ladomir in Podolien gegen Krasnikow an den Bruder Michael,[2] sein ‚Sendbrief von der Erbsünde, eine Red' und Gegenred'‘,[3] ‚von der Gemeinschaft‘[4] und ‚vom Ausschluss‘, ‚von der Ordnung der Heiligen und ihrer Gemeinschaft‘ und seine ‚Episteln an die Pilgrame gegen Krasnikow in Polen‘.[5] Die letzten Jahre seiner Wirksamkeit waren der Vereinigung der verschiedenen Secten der Wiedertäufer in Mähren gewidmet.[6]

Dass der Zug aus Tirol dahin noch lange nicht anfhörte, ersah die Regierung aus einer Meldung vom 25. Juli 1542. Darnach waren sechs Wiedertäufer aus Lüsen Willens nach Mähren abzuziehen, wurden aber in Kropfsberg angehalten und durch den Erzbischof von Salzburg gegen Brixen gesandt.[7] Bald hierauf erfuhr man, dass sich Wiedertäufer in Sterzing, Schwaz, Rattenberg und Freundsberg gezeigt hätten.[8]

Viele Mühe verursachte dem Regimente zu Innsbruck der Wiedertäufer Georg Liebich. Die ‚Gemain‘ in Mähren hatte ihn 1538 ‚um göttlicher Geschäfft und Ursach Willen ins Oberland‘ geschickt. Dort wurde er im Innthal gefangen und in den Nellenberg ‚in einen bösen Thurm‘ gelegt. Nach mannigfachem Irrsal[9] wurde er am 24. April 1544 des Landes verwiesen und zog nach Mähren. Seine Rettung schien den Gesinnungsgenossen daselbst eine so wunderbare, dass die merkwürdigsten Geschichten über ihn in Umlauf kamen.[10] Sein Process hatte den ‚Rechtssprechern‘ eine Rüge von Seiten des Landesfürsten eingebracht; am 26. Jänner 1543 schrieb dieser nämlich an die Regierung: Er habe aus ihrem Schreiben ent-

[1] Cod. VIII, g 25 und Cod. Poson. 163. Cop. in der v. Beck'schen Sammlung.
[2] Cod. VIII, g 39. Cop. in der v. Beck'schen Sammlung.
[3] Ebenda.
[4] Ebenda.
[5] Ueber seine Thätigkeit unter den Slovaken siehe in den Geschichtsbüchern, S. 129.
[6] Ebenda, S. 133.
[7] Brixener Acten, Lade 112, Nr. 12, Lit. B.
[8] Causa Domini V ad 1542. An kgl. Majestät VII, 461, 491.
[9] Die Einzelnheiten hierüber in den Geschichtsbüchern, S. 158.
[10] Ein kurze History, was sich verlaufen mit unserem l. B. G. Liebich in seiner Gefängniss. Cod. Michnay, fol. 300.

nommen, ‚dass sich die Urtheilssprecher den ausgegangenen Mandaten zuwider allein ihrem guten Ansehen nach zu erkennen und zu urtheilen herausnehmen, was Uns keineswegs zuzusehen gemeint noch leidentlich‘. ‚Die Urtheilssprecher sollen in Zukunft sich an den Inhalt und die Weisung der ausgegangenen Mandate halten und nit anders erkennen.‘[1]

Aus dem Sterzinger Gerichte entflohen Christian Lochler und Mathias Legeder,[2] aus Landeck Hans Prugger, der eben gegen Ungarn auf die Galeere gebracht werden sollte,[3] und aus dem Steinacher Gerichte wurde gemeldet, dass Thoman Eppstainer nach Mähren gezogen sei; dagegen wurden zwei Wiedertäufer aus dem Imster Gericht und einer aus dem Oetzthal in Rattenburg eingeliefert.[4] Am 12. April wurde die neuerliche Weisung ausgegeben, die Schiffe zu Hall sorgfältig zu durchsuchen: schon seien nach Ostern einige Wiedertäufer nach Mähren abgefahren und andere sollen folgen.[5] Dem Richter von Steinach wird der Auftrag gegeben, auf zwei Wiedertäufer, die eben aus Mähren angekommen seien, zu fahnden.[6]

Die Verordnungen des Regimentes im oberen Elsass wurden der Regierung in Innsbruck am 31. Mai mit dem Bemerken mitgetheilt, dass auch sie sich in gleicher Weise gegen die Wiedertäufer halten solle. Nach Ensisheim hatte der Landesfürst vermelden lassen: Von den Wiedertäufern, so in Unseren nieder- und oberösterreichischen Landen gefangen genommen wurden, sei ein grosser Theil mehr aus Einfalt und leichtfertigem Gemüth, denn aus argem Vorsatz oder Bosheit in die Secte gekommen. In dieser aber verhärten sie dermassen, dass sie durch keine Strafe oder irgend ein Mittel davon abwendig gemacht werden können und lieber alle Martern, ja selbst den Tod erleiden.[7] ‚Darob Wir etwas Entsetzung empfangen und für beschwerlich geachtet, gegen solche arme, verführte, einfältige und verstockte Leute die Strenge der kaiserlichen Con-

[1] Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Von kgl. Majestät VI, 12, 76.
[2] Causa Domini VI, 1—2, 6—7.
[3] Ibid. und von kgl. Majestät VII, 115.
[4] Causa Domini VI, 11—12.
[5] Ibid. 8.
[6] Ibid. 14. Es waren drei: Thoman Prem, Seele und Gantner.
[7] Von kgl. Majestät VII, 150a und 150b.

stitutionen und Unserer Mandate zu gebrauchen und gegen sie die Todesstrafe zu verfügen.‘ Es wird daher für solche in Zukunft die Galeerenstrafe angewendet und nur gegen die Vorsteher in der alten Weise verfahren. Jenen Wiedertäufern, die verstockt bleiben, sind die Güter und auch die Kinder zu nehmen und diese in Spitälern christlich zu erziehen.

In Bezug auf dieses Schreiben erstattete die Innsbrucker Regierung am 21. Juni einen Bericht an den König,[1] dass sich in Tirol die Richter, Rechts- und Urtheilssprecher, wenn die Wiedertäufer vor sie gestellt werden, in diesen Handlungen, die des Menschen Seele und Religion betreffen, nicht auskennen, da sie in diesen Dingen zu einfältig und ungeschickt seien, wie man dies jüngstens im Landgericht Sonnenburg und zu Landeck thatsächlich gefunden habe. Infolge dessen schlägt die Landesregierung Sr. Majestät vor, bei dem nächsten Landtage eine Verordnung zu erlassen, dass alle jene, so noch der Wiedertaufe anhängig seien, binnen einer bestimmten Zeit das Land räumen. Hab und Gut zu veräussern, möge ihnen aus Gnade bewilligt werden. Sollten sie nach Ablauf dieser Frist noch im Lande anzutreffen sein, so mögen sie ohne Erbarmen ihr Leben verwirkt haben. Sollte noch nach der Kundmachung dieses Verbotes Jemand zu den Wiedertäufern übertreten und nicht von der Secte weichen, so soll gegen ihn nach den Mandaten und kaiserlichen Constitutionen mit Lebensstrafe und Gütereinziehung eingeschritten werden.

Dr. Gall, der sich um die Bekehrung der Wiedertäufer grosse Verdienste erworben hatte, trat in jenen Tagen die ihm verliehene Pfarrstelle in Meran an;[2] hiebei wurden ihm die 80 Gulden, die er pro primis fructibus zu zahlen hatte, in Ansehung dessen, dass er ohnehin mit der Türkensteuer beschwert sei, nachgesehen. Auch hier wird wieder bemerkt, ‚dass die beschwerlichen Läuf' und Vürfuer und verdampte Secten nit allain in Tyrol, sondern allenthalben in teutscher Nation durch den grossen Mangel an Priesterschaft verursacht werden, da man mehrentheils auf die fürnehmsten Pfarren und Pfründen keine geschickten und gelehrten Priester bekommen kann‘.

---

[1] An kgl. Majestät VIII, 88.

[2] Causa Domini VI, 22. Bericht vom 7. Juli 1543. Er hatte die Stelle übrigens schon nach dem 4. November 1541 erhalten. Lib. Tyr. I.

Von neuerlichem Zuzug nach Mähren wird am 28. Juli berichtet: Ursula Gasserin aus Wangen zog dahin; ihre Güter wurden mit Beschlag belegt.[1] Aus Klausen wird gemeldet, dass Martin Legeder, Bürger daselbst, sammt Weib und Kindern ausgetreten sei.[2] Gegen ‚das neuerliche Einwurzeln der Secte' erliess die Landesregierung eine scharfe Verordnung an den Hauptmann und die weltlichen Räthe zu Brixen.[3] Dem ‚bussfertigen' Wiedertäufer Martin Rogg, der aus Mähren heimgekehrt ist, wird die Begnadigung zugesagt,[4] wenn er sich der Wiedertaufe entschlage und die Taufgesinnten im Steinacher Gerichtsbezirke anzeige. Dagegen wurden die Güter der aus Zams im Gerichtsbezirke Landeck nach Mähren gezogenen Wiedertäufer eingezogen.

Das mildere Vorgehen, das die Landesregierung von Tirol den Wiedertäufern gegenüber in den letzten Jahren und namentlich im Jahre 1543 einschlug, tritt auch aus den Acten der nächsten Jahre mit aller Deutlichkeit zu Tage. Es hatte freilich lange gebraucht, bis sich die Erkenntniss, dass es mit den schweren Lebensstrafen allein nicht gethan sei, allgemein Geltung verschaffte, und es bedeutete einen wesentlichen Fortschritt gegen früher, wenn Ferdinand I. offen erklärte, er habe ‚ein Entsetzen' vor diesen unablässigen Hinrichtungen und halte es für beschwerlich, gegen die armen und verführten Leute gleich mit der ganzen Schärfe der kaiserlichen und landesfürstlichen Mandate vorzugehen. Bisher hatte die umgekehrte Praxis gegolten; nie hatte die Landesregierung genugsamen Eifer gegen die Separatisten entfaltet, und sehr zahlreich sind die Rügen, die einzelnen Pflegern für ihre Nachlässigkeit zu Theil wurden. Richter und Geschworene hatten von jeher einen Abscheu vor diesen Blutgerichten, und dieser wurde je länger desto nachhältiger. Ausser den Persönlichkeiten bei der Innsbrucker Landesregierung waren es einzelne Geistliche, die mit Nachdruck forderten: ‚Man solle mehr durch Belehrung als durch Strafen wirken.' Die Obrigkeiten begünstigten in vielen Fällen die Flucht der Wiedertäufer zu ihren Gesinnungsgenossen und Anverwandten nach Mähren. Am 20. Februar

[1] Causa Domini VI, 23.
[2] Brixen, Lade 112, Nr. 12, Lit. B.
[3] Ibid., Lade 112, Nr. 5, Lit. E und Causa Domini VII, 39.
[4] Causa Domini VII, 43.

1544 wird den Landrichtern zu Schwaz, Rattenberg, Kufstein, den Richtern in Amras, Hall und dem Anwalt in Tauer gemeldet, dass die Wiedertäufervorsteher, sobald sie in das Innthal gelangen, auf die Schiffe zu kommen trachten, um nach Oesterreich und Mähren zu entweichen;[1] 14—15 seien auf dem Wege dahin. In Mähren lebten sie in verhältnissmässig grösserer Sicherheit; daher war es ihr Streben, so viele Glaubensverwandte als möglich aus Tirol dahinzuziehen. So meldet die oberösterreichische Regierung am 22. Februar dem Hauptmann, den Anwälten und Räthen zu Brixen, dass die Wiedertäufer in Mähren im nächsten Frühjahre etliche Personen ausschicken wollen, um ihre Leute hinab nach Mähren zu führen.[2] Namentlich gab sich in der Pfandschaft Schöneck, Michelsburg, in Uttenheim, Heunfels, Matrei und Kitzbüchl eine starke Bewegung für die Auswanderung kund.[3]

Am 18. April sandte die Regierung ein landesfürstliches Mandat von demselben Datum an den Hauptmann und die Räthe zu Brixen, und zwar mit der strengen Weisung, es in jenen Orten, wo sich die Wiedertäufer aufhalten, verkündigen zu lassen, vornehmlich also in Schöneck, Michelsburg, Uttenheim und Heunfels. In dem Mandate wird Klage geführt, dass die früheren ‚Mandate und Gebotsbriefe, wie Wir spüren, bei den Unterthanen wenig gewirkt, sondern verachtet werden‘. Es wird der Befehl ertheilt, alles Gewicht auf die Gefangennahme der Vorsteher zu legen.[4] Auf das hin wurden in den genannten Gerichten Nachtwachen angeordnet; im Michelsburger und Schönecker Bezirke ‚haben die Unterthanen nit Gehorsam geleistet‘. Nicht viel besser war es im Gerichte Steinach, Stubai, Sonnenburg und Bruneck. Ueberallhin, meldet die Regierung am 22. April, habe man Befehle ausgehen lassen, ‚auf die Vorsteher und Aufwiegler, so aus Mähren kom-

[1] Causa Domini VI, 65—66.

[2] Archiv Brixen, Orig. Lade 112, Nr. 5, Lit. E.

[3] Causa Domini VI, 67, 74. Aus Matrei zog, wie am 3. April 1544 gemeldet wird, Christian Gärber, genannt Lenk, sammt Weib, Kind und Knecht den Wiedertäufern nach Mähren zu. Causa Domini 76 wird von Auswanderern von Kitzbüchl gesprochen. Auch im Steinacher Gerichte war es nicht anders. Causa Domini 1544, fol. 70. Bericht vom 26. März.

[4] Siehe Beilage Nr. 9. Dieses Mandat wurde im folgenden Jahre am 30 Juli erneuert. Lib. Causa Domini VI, 142.

men, gute Kundschaft zu haben‘. ‚Aber wir befinden, dass sie durch die Unterthanen zum Theil aus Mitleid, zum Theil aus Verstockung „fürgeschoben“ und den Obrigkeiten nit angezeigt worden und also viel einfältig Leut’, darunter sich die Vorsteher am liebsten zu den Reichen halten, in die verführerische Sect überreden lassen und sammt Allem, was sie heimlich zu Geld machen können, aus dem Lande ziehen.‘ Abermals wird Klage geführt, dass ‚die Rechtssprecher über die Wiedertäufer anders nit denn nach ihrem Gewissen und nit nach den Edicten erkennen‘. Man sollte die Wiedertäufer einfach des Landes verweisen und nur diejenigen, die noch über dieses Gebot hinaus im Lande angetroffen werden, an Leib und Leben richten. ‚Damit möchten sich alsdann die Urtheilssprecher des ordentlichen Urtheils nit weigern.‘ Schliesslich wird die dringende Bitte gestellt, das Land mit tauglichen Priestern zu versehen.[1]

Ferdinand I. sandte am 21. Mai von Speier aus seine Antwort an das Regiment:[2] Die den Wiedertäufern Vorschub leisten, sollen mit 50 Gulden gestraft werden. Was das Vorgehen der Rechtssprecher anbelange, so soll ein neues Mandat erlassen und hierin den Obrigkeiten und Rechtssprechern bei Vermeidung schwerer Ungnad und Straf’ ernstlich auferlegt werden, dass sie nicht anders als nach den Mandaten richten. In Bezug auf die Herabsetzung der Strafe könne er nicht der Meinung der Landesregierung beipflichten; es könnten hiedurch viele Leute, die mit der Secte noch nicht befleckt seien, bewogen werden, in diese einzutreten ‚und ihres Heimwesens und Vaterlandes zu verziehen‘.

Dass die Behörden gut unterrichtet waren, als sie von der Absicht zahlreicher Wiedertäufer, nach Mähren zu ziehen, meldeten, erwies sich daraus, dass zu Anfang Juni drei von ihnen zu Hall in dem Augenblicke angehalten wurden, als sie zu Schiffe gehen wollten.[3] Dagegen kehrten in derselben Zeit drei Wiedertäufer, Michael Meysl, Jakob Prunner und Martin Mayr in ihre Steinacher Heimat zurück und wurden gegen das Versprechen, dass sie widerrufen würden, begnadigt.[4] Am

[1] Statthaltereiarchiv Innsbruck. An kgl. Majestät VIII, 249.

[2] Ebenda. Von kgl. Majestät VII, 340/2—342.

[3] Causa Domini VI, 87.

[4] Ibid. 90. Aus Mähren kehrten noch zurück: Hans Pachet, ein Schneider von Serfaus, der seinerzeit im Volderwalde getauft wurde und dann

16. Juni wird von Innsbruck dem Anwalt zu Lüsen gemeldet, dass sich in seinem Gerichte ‚etliche wiedertäuferische Vorsteher' in das Land gethan haben.[1] Dasselbe war zu Heunfels und im Weitenthal der Fall. In dem letzteren Orte wurden Nachtwachen gegen die Wiedertäufer angeordnet.[2] Zu den Vorstehern, von denen in dem obigen Berichte die Rede ist, gehörte Michel Madschidl aus Lüsen, genannt der kleine Michel, der in den ersten Tagen des August im Oetzthal herumzog;[3] am 4. September wird berichtet, dass er nächtlicher Weile in einem Walde (dem Auwalde) am Eisack, hinter Sterzing, gelegen; zwei andere Vorsteher, Hänsl Metzger und Paul Fleischhacker, schlugen sich in der Gegend von Rottenburg, Sonnenburg und Steinach herum.[4]

In den ersten Tagen des September wurden 14 Wiedertäufer sammt etlichen Frauen, die gegen Krems fahren wollten, um nach Mähren zu gelangen, in Wasserburg angehalten[5] und festgenommen. Die meisten von ihnen stammten aus der Herrschaft Brixen, einer aus Bruneck. Dem Richter zu Kufstein wurde gemeldet, es hätten auch die Schiffsleute festgenommen werden sollen. Gegen die jüngsten Verordnungen, nach denen die zurückgelassenen Güter der Wiedertäufer an deren Verwandte fallen sollten, befahlen Statthalter und Räthe zu Brixen am 6. September, dass ‚das Häuslein' Martin Zimmermann's aus Weitenthal, der sammt Weib und Kind sich zu den Wiedertäufer begeben habe und des Landes räumig geworden sei, Anderen zum Exempel bis auf den Grund niedergebrannt und den Nachbarn bedeutet werden solle, es werde ihnen auch so ergehen, wenn sie sich in diese verführerische Secte einlassen.[6]

In Gufidaun wichen, wie am 8. November an die Regierung zu Innsbruck gemeldet wurde, ‚dreizehn Personen bei nächtlicher Weile ab und schlugen sich zu der wiedertäuferischen Secte'.[7]

---

nach Tschäckwitz in Mähren gezogen sei, Ruep Viedler und Gattin, Martin Schöck, letzterer ohne Weib und Kind, die in Mähren zurückblieben.

[1] Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Desgleichen.

[3] Causa Domini VI, 98. Siehe Geschichtsbücher, S. 153.

[4] Causa Domini VI, 106.

[5] Ibid. 101, 104.

[6] Brixen, Reg. Prot. 22.

[7] Gleichzeitiger Bericht in der v. Beck'schen Sammlung.

Auf Grundlage des Reichstagsabschiedes von Speier erliess Ferdinand I. am 10. December 1544 ein für alle seine Länder giltiges Mandat[1] gegen die Wiedertäufer, das der Innsbrucker Regierung mit Erlass vom 12. December mitgetheilt wurde.[2]

Allen diesen Mandaten zum Trotz tauchten immer neue Wiedertäufer vereinzelt und in grösserer Zahl auf. Zu Ende des Jahres fand man einzelne im Weitenthal, in Meran und im Ehrenburger Gerichte.[3]

Dr. Gallus Müller war mit seinen Pfarrkindern in Meran in Streit gerathen, der bald so erbittert geführt wurde, dass die Bürger ihren Pfarrer in einen Brunnen zu werfen drohten und Schmähschriften gegen ihn verfassten und verbreiteten. Der Verwalter der Landeshauptmannschaft an der Etsch erhielt infolge dessen am 18. Jänner den Auftrag, Ordnung zu machen und die Ruhe wieder herzustellen.[4] Es dürfte sich hiebei um ‚den welschen Priester‘ Peter gehandelt haben, der verschiedene von der herrschenden Kirchenlehre abweichende Lehrsätze predigte, und an dem, wie es scheint, die Bevölkerung hielt:[5] ‚Er halte,‘ sagte man, ‚nichts von der Messe, verachte sie und nenne sie einen Greuel.‘ Gallus Müller, der sich noch am 13. April für den bekehrten Wiedertäufer Hans Nesis um Gnade bewarb,[6] sehnte sich aus seiner Pfarre hinweg: ‚Es schlage ihm die Luft in Meran nicht an und er wolle daher hinab gegen Freiburg, um dort sein Leben zu beschliessen.‘ Der wahre Grund war der Groll der Bevölkerung, ‚die wegen seiner langwierigen Krankheit von ihm nicht erbaut worden sei‘.[7] Die Regierung meldete hierüber dem Landeshauptmann am 30. December: Der Pfarrer Dr. Gall habe wegen ‚seines Leibes Blödigkeit‘ um die Entlassung aus seiner Pfarre zu Tirol gebeten, er möge aber bleiben, bis man einen tüchtigen und gelehrten Mann

---

[1] Gedruckt. Innsbruck. Causa Domini VI, 111; s. Kripp, S. 44. Wiederholt am 10. Jänner 1545. Druck in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Von kgl. Majestät VII, 341—343.

[3] Causa Domini VI, 120/2.

[4] Ibid. 122.

[5] Ibid. 127.

[6] Ibid., ad anno 1545.

[7] Bericht der Regierung an die kgl. Majestät vom 12. December. Causa Domini VI, 164.

bekomme; die sich gegen ihn ungebührlich benehmen, sollen ‚Anderen zum Ebenbild' gestraft werden. Eine Woche zuvor hatte Karl V. die Mitwirkung des Prädicanten Dr. Gall zu Innsbruck — man war also wohl über die jetzige Stellung des Meran-Tiroler Pfarrers am kaiserlichen Hofe zu Gent nicht unterrichtet — bei dem Religionsgespräche, das zwischen den katholischen und den augsburgischen Religionsverwandten am 14. December abgehalten werden sollte, in Aussicht genommen.[1]

Am 31. Juli wurde berichtet, dass sich im Petersberger Gerichte und in Stubai Wiedertäufer gezeigt hätten; die letzteren seien nach Mähren geflohen; an demselben Tage meldete die Regierung zu Innsbruck nach Brixen, dass sich abermals Wiedertäufervorsteher und Volksaufwiegler nach Tirol verfügt hätten.[2] Ein Wiedertäufer aus dem Etschlande, Anderl Koffler, wurde in dieser Zeit ‚zu Ips an der Donau zum Tode verurtheilt und mit dem Schwerte gerichtet'.[3]

Verhältnissmässig ruhig verliefen die Jahre 1546 und 1547, in denen fast nur von einzelnen Begnadigungen bekehrter Wiedertäufer berichtet wird. Am 23. Jänner 1546 wandte sich die Innsbrucker Regierung ‚an des Cardinals zu Augsburg Räthe': ‚Man habe das Schreiben vom 9. Jänner in der Angelegenheit des Wiedertäufers Pergmüller, der viele Leute nach Mähren geführt habe, erhalten. Wir haben uns bei Erasmus Offenhauser und dem Rathe zu Innsbruck seinethalben erkundigt und versehen uns, dass gegen ihn mit gebührender und ernstlicher Strafe werde gehandelt werden. Aus dem Berichte Offenhauser's werde man ersehen, dass Pergmüller aus einem Flaschl, darin er vielleicht etwas Zauberei gehabt, seinem Vetter habe zu trinken geben wollen.' Andere Vorsteher und Rädelsführer hätten bisher auch diese Zauberei gebraucht. Man möge ihn daher befragen und solches nach Innsbruck melden.[4]

Im folgenden Jahre vernahm die Regierung, dass etliche Personen aus Telfs, Kilpmais und Mieders nach Mähren

---

[1] Karl V. an Ferdinand I. de dato Gent 1545, November 2. Original im Hofkammerarchiv zu Wien. Cop. in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Causa Domini VI, 143 und Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. F.

[3] Geschichtsbücher, S. 163. In diesem Jahre wurde auch gegen den Wiedertäufer Paumgartner von Natz Process geführt. Archiv Brixen, Lade 112.

[4] Causa Domini VI, 168.

ziehen wollen. Sie gab daher dem Verwalter des Gerichts Stubai den Auftrag, aufzupassen und sie an der Auswanderung zu hindern.[1]

Schon seit einer Reihe von Jahren hatte Ferdinand I. von den Ständen Mährens die Ausweisung der Wiedertäufer aus diesem Lande verlangt, zumeist aber von den Ständen, die sich so tüchtiger Arbeitskräfte nicht berauben wollten, ausweichende Antworten erhalten. Dem immer dringenderen Begehren Ferdinands gaben sie endlich nach und beschlossen auf dem Lätarelandtag 1545, dass die Wiedertäufer überall dort, wo sie ‚in Gemeinschaften' lebten, nicht geduldet und bis zum Kunigundentag (9. September) abgeschafft werden sollten.[2] Die ‚Gemeinschaft' war eine der vornehmsten Satzungen der Wiedertäufer, sie aufzugeben waren sie nicht gewillt: ‚War ir mainung, das nur 4 oder 5 in ainem Hauss sein sollten und das kundten die Fromen umb irer Bekanntnus des glaubens wegen nit thuen.' Der König verlangte eine allgemeine Ausweisung, erreichte aber erst, seit ‚der Kaiser Karl das Reich, mit dem er Streit hat, übersiegt und Herzog Hans gefangen ward', seine Absichten. ‚Da ward es nun aus mit uns, da geboten die mährischen Herren im Land allenthalben auszuziehen und gaben uns Urlaub und dass wir uns sollten hinwegmachen, jung und alt, mit schwachen und kranken.'[3]

Ferdinand hegte die Besorgniss, dass die Wiedertäufer nunmehr ihren Weg in die tirolische Heimat aufsuchen würden. Daher gab er von Augsburg aus am [illegible] Jänner 1548 der Innsbrucker Regierung den gemessenen Befehl, die Grenzen besser als bisher zu bewachen, und die Regierung erliess am 28. Februar eine darauf bezügliche Weisung an die gesammten Verwaltungen der einzelnen Bezirke.[4] Trotzdem wusste die Regierung schon am [illegible] zu melden, dass Christian Gärber, gewesener Wirth zum [illegible] im Matreier Walde, Hans [illegible] von [illegible] und Hans Mayer von [illegible] im Gerichte [illegible] gesehen worden seien.[5] An dem-

[1] [illegible]
[2] Geschichtbücher der Wiedertäufer, S. [illegible]
[3] Ibid. S. [illegible]
[4] [illegible] XVIII, 39.
[5] [illegible]

selben Tage erliess sie die entsprechenden Weisungen an die Statthalter und Räthe zu Brixen, sie möchten namentlich in den Pusterthal'schen Pfandschaften Ordnung schaffen.[1]

Hatte der Landesfürst einstens (im November 1536) den Befehl ertheilt, dass die Güter der gerichteten oder flüchtig gewordenen Wiedertäufer deren Erben ausgefolgt werden, so machte nunmehr die Regierung am 6. November 1548 dem König den Vorschlag, ‚dieses Gesetz aufzuheben und die Güter zur Kammer zu ziehen; denn Gnade und Milde haben die Wiedertäufer bisher mehr gefördert als gehindert'.[2] Der König antwortete am 26. September, er trage Bedenken, diesen Antrag zu genehmigen: ‚Es sei besser, den unschuldigen Witwen und Waisen und Freunden (Verwandten) Unsere überfliessende Gnade zu erweisen, als sie fremde Schuld entgelten zu lassen.'[3] Während die Regierung die Frage eines verschärften Vorgehens gegen die Wiedertäufer in ernstliche Erwägung zog, erhielten diese wieder ein zielbewusstes Oberhaupt in der Art, wie sie ein solches an Jakob Huter besessen hatten.

3. Die Wirksamkeit des Hans Mändl in Tirol (1548—1561). Der Process gegen Mändl und Genossen und die Rechtssprecher des Landgerichtes Sonnenburg.

Am 10. November 1548 sandte die Innsbrucker Regierung an den Hauptmann, Statthalter und Räthe zu Brixen ein Schreiben, in welchem sie mittheilte, ‚dass der Richter zu Rodeneck, Andre Täxler, vergangener Tage zwei Wiedertäufer, deren einer ein Vorsteher sein soll, gefangen genommen habe'. Es sei ihm der Auftrag zugegangen, gegen beide in Gemässheit der Mandate von 1544 und 1545 vorzugehen; zunächst aber sollte man trachten, sie von ihrem Irrsal zu bringen, wozu man einen gelehrten Priester benöthigen werde.[4] Die beiden Wiedertäufer waren Hans Gregenhofer und Hans Mändl. Letzterer war einer der hervorragendsten Wiedertäufer nicht

---

[1] Orig., Lade 112, Nr. 5, Lit. F im Archiv zu Brixen.
[2] An kgl. Majestät IX, 563.
[3] Statthaltereiarchiv Innsbruck.
[4] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. E. Causa Domini VI, 433.

blos Tirols, wo er allein über 400 Personen wiedertaufte, sondern seiner Zeit überhaupt.

Gebürtig aus Gufidaun, war er 1537 durch Offrus Griesinger in die Gemeinde aufgenommen worden. ‚Zwei Meilen von Sterzing in einem Thal und Wald, genannt der weisse Bach,' wurde er getauft. Schon im ersten Jahre nach seiner Taufe fiel er den Häschern in die Hände und lag ungefähr 26 Wochen in Sterzing gefangen. ‚Aber Gott hat ihm davon geholfen.' Im Jahre 1544 war er 22 Wochen lang zu Landeck gefangen und wurde hier peinlich verhört, aber auch diesmal wusste er sich seiner Verurtheilung durch die Flucht zu entziehen.[1] Es war nun das dritte Mal, dass er gefangen wurde. Die Pfarrer von St. Lorenzen und Brixen wurden beauftragt, die beiden Gefangenen ‚mit göttlicher Schrift zu unterweisen, auf dass sie von ihrem Irrsal abstehen',[2] erlangten aber ihre Ziele nicht: ‚Die beiden wollen auf ihrer Wiedertauf' bleiben, es geschehe ihnen gleich, wie es wolle.'

Die beiden Pfarrer erfuhren zu ihrem Leidwesen, dass der Richter die beiden Gefangenen viel zu milde behandle. Er habe ihnen gesagt, nicht wegen ihrer Secte habe er sie gefangen genommen, sondern ihres Ungehorsams wegen, weil sie gegen die Mandate ins Land zurückgekehrt seien.[3] Er habe sie getröstet und ihnen, wenn sie eine Bibel oder andere Bücher haben wollten, diese versprochen. An Essen und Trinken fehle es ihnen nicht, und falls es ihnen im Gefängnisse zu kalt sei, so wolle er Abhilfe schaffen. Was könne ein solches Vorgehen zur Ausreutung der Wiedertäufer fruchten? Diese verdammte Secte wurzle, wie sie aus sicherer Erfahrung wüssten, je länger desto mehr, im Gerichte zu Rodeneck ein; sie thun sich auf dem Gebirge auf offenem Platze zusammen, halten ihre Versammlungen ab und kehren, wenn sie herabkommen, zu Nauders ‚gar nahend in der Stadt' bei einem Gesinnungsgenossen ein.[4] Von Brixen wurde dies sofort nach Innsbruck gemeldet, und die Regierung gab dem Pfleger von Rodeneck

---

[1] Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 155.

[2] Statthalter und Richter an die Regierung zu Innsbruck, 1548 November 20. Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[3] Desgleichen.

[4] Gleichzeitige Cop. in der v. Beck'schen Sammlung. Bericht vom 20. November 1548.

die nöthigen Weisungen.[1] Den beiden Pfarrern wurde bedeutet, sich eifrigst mit der Bekehrung der beiden Gefangenen zu beschäftigen, ‚dieweil in diesem Jammerthal kein höheres und geistliches Werk geübt werden kann, als die im Glauben Irrenden auf den rechten Pfad zu weisen‘.[2] Diesen gelang es, aus dem Gefängnisse zu entkommen. Sie dürften nach Mähren gezogen sein, wohin sich im folgenden Jahre Taufgesinnte aus Landeck, Schwaz und Petersberg wandten.[3] Im Jahre 1550 begegnen uns vereinzelte Wiedertäufer in Taufers, Castelbell, Sterzing,[4] Terenten,[5] im Jahre 1551 in Stubai, ‚von wo Christian Holzmeister viele Personen aus dem Land geführt‘,[6] 1552 in Klausen, 1553 in Steinach, wo sich der ‚Vorsteher‘ Jakob Zimmermann einfand und im October den Widerruf leistete,[7] in Bruneck,[8] in Vilnöss und Tarant,[9] Klausen, Gufidaun, Nauders und Landeck. Infolge dessen erliess Ferdinand I. am 6. September ein Mandat, das sämmtliche Landrichter und Pfleger zu verkünden hatten;[10] es wurde ihnen der gemessene Auftrag zu Theil, nach den ‚Vorstehern‘ der Wiedertäufer zu forsehen. Ein zweites Mandat vom 12. September tritt der Ausbreitung ketzerischer Bücher und Gemälde entgegen.

Im October 1554 tauchten einzelne Wiedertäufer, die aus Mähren gekommen waren, im Pusterthale auf;[11] gegen sie ist vornehmlich das Mandat Ferdinand I. vom 22. October dieses Jahres gerichtet.[12] Auch im Vintschgau, zu Schlanders und Castelbell stiess man auf sie.[13] Zu Kortsch hielten sie eine Versammlung ab, bei der sich gegen 50 Personen einfanden, unter ihnen der Vorsteher Gilg Federspiel, den Klein-

[1] Archiv Brixen.
[2] Ebenda, Lade 112, Nr. 11, Lit. E.
[3] Causa Domini VII, 14, 31, 44.
[4] Ibid. 49, 50.
[5] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 12, Lit. F.
[6] Causa Domini VII, 105, 106.
[7] Ibid. 231, 264.
[8] Brixener Archiv, Lade 12.
[9] Causa Domini VII, 265.
[10] Ibid. 255/6, 257—259, de dato 12. September.
[11] Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. F. Causa Domini VII, 323/4, 325.
[12] Causa Domini VII, 326. Cop. in der v. Beck'schen Sammlung.
[13] Causa Domini VII, 332.

Michel in diesem Jahre bekehrt hatte. Gilg Federspiel wurde mit zwei anderen Brüdern, unter denen sich Hänsel Pürchner befand, gefangen genommen, wusste sich aber durch einen Sprung auf eine Mauer, an deren Rebengelände er sich hinabliess, zu retten.[1] Pürchner, dem in der Untersuchung besonders hart mitgespielt wurde, wurde in Schlanders im Jahre 1556 mit dem Schwerte hingerichtet: ‚Sie haben ihn mit dem Rücken an ein Holz gelehnt und daran enthauptet, denn er konnte nicht knieen, so jämmerlich hatten sie ihn gereckt, gestreckt und gemartert.‘[2]

Dass nicht nur arme, sondern auch vermögende Leute sich an die Wiedertäufer anschlossen, sieht man aus einem Berichte vom 28. März 1555, in welchem gemeldet wird, zwei Brüder, Remigius und Christoph Heugen zu Eyrs, hätten ihre Güter verkauft und noch 12.000 Gulden an Werth zurückgelassen, willens, zu den Wiedertäufern nach Mähren zu ziehen.[3] Am 31. Mai erstattete die Landesregierung dem Grafen von Montfort Bericht über den Eingriff, dessen sich der Pfleger zu Ehrenberg, Georg Kautz, wider die gräflichen Amtsleute durch die Wegführung der Habe des Wiedertäufers Hans Tauscher schuldig gemacht hatte.[4] Im August entkamen mehrere Wiedertäufer, die auf Schöneck gefangen lagen.[5] In Castelbell zeigten sich wieder einige ‚Vorsteher‘, nach welchen nunmehr gefahndet wurde;[6] in diesem Gerichte wurden am 23. Juni 1556 die Güter von 19 Wiedertäufern mit Beschlag belegt; ihre Besitzer waren nach Mähren abgezogen. Dem Pfleger Christoph von Wolkenstein und anderen Amtspersonen wurde wenige Tage später gemeldet, dass die Wiedertäufer im Pusterthale zunehmen und haufenweise ins Holz und die Wälder laufen, um den Predigten ihrer Vorsteher zu lauschen; man möge Mittel dagegen ergreifen.[7] Gleichwohl wurde es von

---

[1] Geschichtsbücher, S. 204.

[2] Auf seinen Tod wurde ein Lied gedichtet, das in zwei Bearbeitungen vorliegt; die eine stammt von Sigmund Hosauer, die andere von Claus Felbinger. Ebenda, S. 205.

[3] Causa Domini VII, 352/3.

[4] Ibid. 381.

[5] Brixener Archiv.

[6] Causa Domini, fol. 387.

[7] Ibid. VIII, 74, 79 und Brixener Archiv, Lade 112, Nr. 5, Lit. F.

dem Landesfürsten arg gerügt, wenn Leute, die hiezu nicht berechtigt waren, über die Güter der Wiedertäufer herfielen.[1] An den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Passau und den Herzog Albrecht von Baiern wurde das Ansuchen gestellt, die Pässe und Wasserstrassen sorgsam bewachen zu lassen, denn man habe erfahren, dass die Wiedertäufer, die ihren ‚Unterschlaif' in den Einöden haben, über die ‚Gebirge und Tauern', auf dem Inn, der Salza und Donau fortziehen.[2] Der Erzbischof von Salzburg antwortete, ‚wiewohl er schon der Sachen selber Fürsehung gethan, wolle er doch nach dem Wunsche der Regierung handeln'.[3] Aus Schöneck, Rodeneck, Landeck und Schlanders zogen die Wiedertäufer nach Mähren ab.[4] Anfangs Mai 1557 wurde der Wiedertäufervorsteher Hans Kräl, ein Kitzbichler, in Taufers gefangen genommen und vor Gericht gestellt.[5] Fast zwei Jahre blieb er im Gefängnisse liegen,[6] bis er frei wurde. ‚Er ist nachherwärts noch etlichmal hinaufgezogen ins Land, als ihm das Amt des Worts Gottes befohlen worden ist.' Dem Pfleger von Castelbell, der die Meldung machte, dass etliche 19 Personen nächtlicher Weile zu den Wiedertäufern nach Mähren gezogen seien, wurde am 23. Juni 1557 geantwortet, er hätte besser Fürsicht haben sollen.[7] Ihnen folgten das Jahr darauf Genossen aus ihrem Heimatsorte, dann aus St. Georgen, Laas, Sterzing, Rattenberg, ‚das gar mit Wiedertäufern vergiftet sei', Mühlwald und Sonnenburg. Von diesen wurde eine Anzahl zu Stein an der Donau gefangen genommen und nach Wien geführt.[8]

Am 13. August sandte die Wiedertäufergemeinde zu Auspitz namens sämmtlicher Wiedertäufer ein ‚Missiv' an den Bürger Christoph Seyer zu Brixen ‚ze handen wo er ist'. Die Gemeinde hatte einen Uebelthäter, Veit Weber, ohne von dessen

---

[1] Innsbrucker Acten. Georg von Frundsberg hatte das Gut des Wiedertäufers Erhard Gaismayer für verfallen erklärt. Dafür wurde er am 16. Juli gerügt.

[2] Causa Domini VIII, 84. Schreiben vom 17. September 1556.

[3] 30. September 1556. Orig. Concept in Salzburg. Reg. Arch.

[4] Causa Domini VIII, 86, 91, 99, 177, 180, 186, 189, 191.

[5] Ibid. 105, 106, 112.

[6] Seine Abenteuer siehe in den Geschichtsbüchern der Wiedertäufer, S. 218.

[7] Causa Domini VIII, 112/2.

[8] Geschichtsbücher, S. 219.

Vergehen zu wissen, bei sich aufgenommen; ‚von seiner Mörderei haben wir weder Wort noch Werk nichts gewusst und keinen Gedanken gehabt, dass er ein solcher Schelm sollte gewesen sein. Denn es ist uns ein Graus, solche Leute anzusehen, geschweige, dass wir sie in die Gemeinde der Frommen also sollten aufnehmen. Und wenn er uns auch etwas gegeben hätte, wenig oder viel, wollten wir solches in unseren Händen, nachdem es uns offenbar geworden, nicht einen Tag behalten, sondern würden es, ohne aufgefordert zu werden, hinauf gegen Brixen, oder wo es hingehört, geschickt haben; denn kein Blutgeld gehört in das Haus Gottes‘.[1] Bald darauf klagte der Coadjutor von Feltre, dass sich die Secte in den beiden Herrschaften Delphan (Telfano) und Ifan (Ivano) immer mehr ausbreite. Sein Gesandter Pasquale Sanzio begehrte Abhilfe. Die Regierung erstattete hierüber an den Landesfürsten am 11. Jänner 1559 Bericht und erklärte, dass ihr davon nichts bekannt sei;[2] der König befahl, die Sache genau zu untersuchen und die Wiedertäufer, falls sich solche vorfänden, auszurotten.[3]

Schon seit längerer Zeit fahndeten die Behörden des Landes auf Hans Mändl. Noch am 19. Jänner 1560 gab die Regierung nach Gufidaun, Steinach und Axams Befehl, sich zu erkundigen, ob Mändl in Albeins begütert, ob er Weib und Kind habe, wessen Wandels er sei u. s. w.[4] Die Sache beanspruchte eine um so grössere Aufmerksamkeit, als fortwährende Klagen über das Anwachsen des Anabaptismus an die Regierung gelangten. Am 6. Februar soll eine grosse Wiedertäuferversammlung im Rattenberger Gerichte in einem Walde, genannt in der Hagau, getagt haben; am 12. November meldete die Regierung an Simon Bosch und andere Pfleger: ‚An uns ist gelangt, wie kurz verschienen bis in die *tausend* Wiedertäufer in dem Gerichte Schlanders versammelt und allda viele in die verführerische Secte gebracht, die auch mit Weib und Kind und mit grosser Barschaft weggeführt.‘[5]

---

[1] Das interessante Stück findet sich im Original in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] An kgl. Majestät XIV, 245.

[3] Von kgl. Majestät XII, 303, 330.

[4] Causa Domini VIII, 485.

[5] Ibid. 481.

Um so erfreulicher war die Kunde, dass Mändl am Freitag nach Martini (15. November) mit zwei Genossen, Jörg Rack und Eustachius Kotter, in der Nähe von Rosenheim in Baiern gefangen worden sei.[1] Kotter war bereits im Sommer 1556 oder 1557 von den Aufsehern ‚auf einer Oede' vor einem Walde gefangen und auf das Schloss Neuhaus geführt worden. Von hier entkam er. Bald darauf zog er ins Etschland und Vintschgau. Ein zweites Mal gefangen, wusste er wieder zu entkommen.[2]

Der Landrichter zu Kufstein, Georg Kronegger, wurde beauftragt, die Gefangenen von den bairischen Behörden in Empfang zu nehmen,[3] wovon der Herzog Albrecht von Baiern verständigt wurde. Von Kufstein wurden sie durch den ‚Ainspannigen' Bort Schranz nach Innsbruck geführt;[4] Mändl wurde, ‚dieweil er ein evangelischer Diener war, welcher oft und viel in die Land gesendet worden ist', in einen tiefen Thurm auf Vellenberg, die beiden anderen in den Kräuterthurm zu Innsbruck gelegt.[5]

Der Prediger Jörg Schiechl, nachmals Pfarrer zu Eppan, ‚ein geschickter und gelehrter Priester', wurde beauftragt, ‚sie in Glaubenssachen zu examiniren und mit Gründen aus der hl. Schrift ihres Irrsals zu überweisen'. Schiechl ‚fand sie der wiedertäuferischen Lehre verwandt, aber darin auch gänzlich verstockt und seiner christlichen Erweisung unerschliesslich'. Die Regierung möge daher gegen sie mehr Ernst und Schärfe gebrauchen und ‚nach Gestalt des gehaltenen geistlichen Examens einige Fragestücke entwerfen und die Gefangenen darüber gütlich und peinlich besprechen'. Mändl wurde am 2., Kotter am 22., 23. und 24., Rack am 26. und 27. Jänner gütlich und peinlich verhört.[6]

Es wurden ihnen einige Artikel vorgelegt, die sie Punkt für Punkt zu verantworten hatten. Auf die Frage, ob sie glauben, dass man der Kirche gehorchen müsse, sagten sie: ‚Was zur Zeit der Apostel die christliche Kirche durch den hl. Geist

[1] Geschichtsbücher, S. 222.
[2] Cod. VIII, g 39, fol. 67.
[3] Causa Domini VIII, 483, 484.
[4] Befehl vom 26. November 1560. Causa Domini VIII, 486.
[5] Der Antrag, die Gefangenen nicht in *ein* Gefängniss zu legen, ging von der Kammer am 28. Jänner an die Regierung.
[6] Geschichtsbücher, S. 222.

verordnet hat, sei man zu halten schuldig, die jetzige Kirche komme aber in nichts dem Leben und der Lehre der Apostel nach, daher ‚kunnten sie nit erkennen, dass es die rechte Kirch' sei', nur die, ‚so ihres Glaubens Lehr und Lebens gleichförmig wandeln und also in der Wahrheit Gott dienen, halten sie für die rechten Christen und christliche Kirche, die anderen aber nit'. Die nächsten Fragen behandeln ‚die zwölf Stück unseres wahren christlichen Glaubens'. Die wollen sie festhalten, sowie auch die Vergebung der Sünden. Dann wird weiter gefragt, ob Johannes recht habe, dass kein Mensch auf Erden ohne Sünde sei — bekanntlich wurde von den Wiedertäufern gesagt, dass sie sich allein für sündlos hielten — ob sie an die Erbsünde glauben, was sie von der Taufe halten, ob sie sich hätten wiedertaufen lassen, und wer sie dazu gebracht habe. Auf diese Frage antwortete Rack (Jörg Mayer), ‚er habe, ehe er zu diesem Glauben gekommen sei, gehört, wie man dahier zu Innsbruck einen, so Jakob Huetter geheissen, verbrannt. Dem soll man, als man ihn gen Innsbruck geführt, einen Knebel ins Maul gebunden haben, damit er die Wahrheit nit sagen kundte'. ‚Zum andern, so hab' er auch gehört, wie man zu Klausen den Ulrich Müllner, so den Leuten ganz treulichen und wohl gefallen und aber dieses Glaubens gewest, gericht habe; zum dritten habe er mit eigenen Augen gesehen, dass man zu Steinach einen, so auch solches Glaubens gewest, verbrannt habe. Das alles hab' er aufs Höchste beherzigt und bedacht, es müsse eine gewaltige Gnade Gottes sein, dass sie so beständig in ihrem Glauben bis in den Tod verharren, und aus solchem habe er sich den Grund geschöpft, diesen Leuten erst nachzufragen'. ‚Mändl habe sich im vergangenen Herbst vor 24 Jahren in einem Thal unterhalb Sterzing, genannt der Weissenbach, von Offerus Griesinger, der im 38. Jar zu Brixen verbrannt worden, der Kotter im Herbst des 40. Jares am Jaufen, der Jörg in einer Alben vor 15 Jahren durch Lienhard Lanzenstiel taufen lassen.'[1]

[1] Die Verantwortung Mändl's unter dem Titel: ‚Glaubensbekanntnus dreier Mannspersonen mit Namen: Hans Mändl, Enstachins Kotter und Jörg Rack, welche man deswegen alle drei am 10. Tag Juni des 1561 Jars zu Innsbruck auf dem Schweinanger bei der Schiesshütten als erstlichen den Kotter und Rack enthaubt und nachfolgends sammt dem Mändl lebendig zu Aschen verbrannt hat' findet sich in den Codd. 163 Press-

Die nächste Frage lautete, ob sie glauben, dass die Taufe ein Sacrament sei, was sie bejahten; dagegen leugneten sie, dass die Ehe ein Sacrament sei. Dann werden sie um ihre geheimen Zusammenkünfte in Häusern und Winkeln befragt, wo sie einander Brot und Wein reichen; ob sie glauben, dass im Sacramente des Altars der wahre Leib Christi sei, was sie leugnen. Was die Ehe betrifft, sei das Weib nicht schuldig, dem ‚ungottseligen' Mann zu folgen. Auch um des Geldes oder fleischlicher Lust wegen zu heiraten ‚sei nicht göttlich'. Die nächsten Fragen betreffen die Feier des Sonntags und die Verehrung der Bilder, die sie für Abgötterei halten. Von der ‚Gemain' in Mähren seien sie der lieben Brüder wegen heraufgeschickt worden, von Geld und Gut, so sie aus dem Land geschleppt hätten, wüssten sie nichts. Ihre Predigten hätten sie in diesem Lande theils nächtlicher Weile in den Feldern, auch in Städten gehalten, bei Tag vornehmlich in den Wäldern. In Mähren vertreibe man sie jetzt auch; sie hätten eben keine bleibende Stätte, sie werden allerorten verfolgt, es wird aber dermaleinst eine Zeit kommen, wo ihnen alles das hundertfältig wird vergolten werden. Ihr Glauben sei ‚keine verdammte Sect'', Rädelsführer hätten sie keine, er, Mändl, sei von seinen Brüdern und der Gemein zu einem Lehrer und Vorsteher verordnet worden. Die letzte (25.) Frage lautete, ob sie ihren Irrthum jemals widerrufen und sodann wieder hineingefallen wären. Sie wären, antworteten sie, gottlob in dem rechten Glauben, und in dem wollten sie bis an ihr Ende verbleiben.

Diese Fragestücke sammt den entsprechenden Antworten wurden an den Hof eingesandt. Sie genügten jedoch nicht. Denn man hatte aus Mändl's (erster) ‚Urgicht' entnommen, dass er an 400 Personen getauft und namentlich im Vintschgau viele, auch ansehnliche und vermögende Personen, zur Wiedertaufe gebracht und beredet habe, ausser Land zu ziehen. Um nun auch noch diesen Dingen auf den Grund zu kommen, sollten sie über ihre Wirksamkeit im Vintschgau, in Scharl und dem Landecker Gerichte gefragt werden, dann darüber, wie viel Geld sie aus dem Lande geführt, wo sie und die Anderen das Geld — bei 100 Gulden — aufgetrieben, das ihnen durch

---

burg, G. J. X, 9 Gran und VIII, g 25 Pest. Cop. in der v. Beck'schen Sammlung.

Digitized by Google

den Richter zu Fischbach genommen worden sei, aus welchem Grunde sie aus Mähren heraufgezogen, wo sie sich überall aufgehalten und was sie sonst für Praktiken und Anschläge im Schilde geführt haben. Auch über die Gottheit Christi und das Sacrament der Ehe sollten sie nochmals vernommen werden.[1] Die neuen Fragestücke waren ihnen durch Dr. Mathias Alber, kais. Rath und Pfleger zu Vellenberg, zu übergeben. Alber sollte hierauf ‚einen Rechtstag ansetzen und die geschworenen Urtheilssprecher, so hiezu erfordert und gebraucht werden, vor und ehe sie auf dem bestimmten Tag zum Rechten niedersitzen, von Obrigkeitswegen in Gelübd' und Pflicht nehmen und sie deswegen einen gelehrten Eid zu Gott und den Heiligen schwören lassen, dass sie nit nach ihrem Gutachten, sondern nach Ausweisung und Inhalt obgemeldeter Mandate und Befehle und nit anders urtlen und rechtsprechen‘.

‚Ferner sollte Dr. Alber dem Landrichter „einbinden“, wann die geschworenen Rechtssprecher die Urtl verfasst, dass er die Publication solcher Urtl so lange einstelle, bis er den Bescheid der Regierung erlangt habe. Das alles sollen der Landrichter und Dr. Alber vor den Geschworenen vorläufig geheim halten.‘ ‚Die Urgichten und Bekenntnisse sollen zur Verhütung beschwerlichen Aergernisses für das gemeine unverständige Laienvolk nicht von Wort zu Wort, wie sie jetzt gestellt seien, sondern nur extractweise und ohne die Argumente der Wiedertäufer mitgetheilt werden.‘

An den Landrichter in Sonnenburg erging am 8. Februar der Befehl, den Malefiz-Rechtstag nach Innsbruck anzusetzen.[2] Dem Schwazer Prädicanten, der nach Innsbruck der gefangenen Wiedertäufer wegen, ‚die zu behandlen‘, verordnet wurde, und der bei dem Wirthe Augustin Fröhlich 15 Gulden verzehrte, wurde diese Summe am 14. Februar angewiesen.[3] Zwölf Tage später verlangte die Regierung, die Angelegenheit der drei Wiedertäufer zu fördern, damit Sr. Majestät bald Bericht erstattet werden könne;[4] der Vicekanzler wurde ersucht, die Sache im Geheimen rasch ‚vorzubringen‘.

---

[1] Statthaltereiarchiv Innsbruck. Causa Domini VIII, 506, vom 7. Februar 1561. Instruction an Dr. Alber vom 7. Februar; ebenda VIII, 508/9.

[2] Causa Domini VIII, 510/2—511.

[3] Innsbrucker Archiv.

[4] Causa Domini VIII, 519/1, 2.

Inzwischen waren die Rechtssprecher des Sonnenburger Landgerichtes für den 20. Februar zusammenberufen worden. Nach dem alten Herkommen dieses Landgerichtes hatten die umliegenden ‚niedergerichtlichen‘ Obrigkeiten die Geschworenen beizustellen, und zwar die Stadt Innsbruck zwei, Stubai, Ambras, Wilten und Axams je einen; die übrigen wurden aus dem Landgericht Sonnenburg genommen. ‚Da aber beschwerliche Sachen vorfallen,[1] ist es also hergebracht, dass auf besonderen Befehl der Regierung über die obgenannten Personen noch von den nächstumliegenden Städten und Gerichten einige Geschworene erfordert werden, als von der Stadt Innsbruck zwcen Bürger, Augustin Frölich und Paulus Kleepüchler, von Stubai Paul Kapferer, von Ambras Christoph Kleyber, von Wilten Hans Hopfner, von Axams Jakob Pruggner, und von den nächstumliegenden Städten und Gerichten, wie von Hall Niclas Schütz, von Steinach Thoman Müllner am Gries.‘ Aus dem Landgericht Sonnenburg wurden vier genommen: Caspar Mag, Sohn des alten Landrichters, Caspar Küechl und Paul Lenz von Götzens und Ulrich Brym von Hötting. Als die Geschworenen versammelt waren, trug ihnen Dr. Alber die Sache vor und verlangte von ihnen ‚die Eidpflicht‘.

Ueber dieses Begehren wurden sie stutzig und verlangten, da es inzwischen Abend geworden war, Bedenkzeit bis auf den nächsten Tag. Als sie dann wieder erschienen waren, überreichten sie dem Dr. Alber eine schriftliche Entschuldigung, ‚aus was Ursachen ihnen, ob dieser Handlung Recht zu sprechen und sonderlich den Eid abzulegen, beschwerlich falle‘.

Alber weigerte sich, die Schrift anzunehmen, und verlangte mündliche Antwort und Erfüllung des schuldigen Gehorsams, worauf sie ihm mündlich eröffneten: ‚Sie seien in der kaiserlichen Constitution nicht erfahren und vermöchten nicht einmal die darin vorkommenden lateinischen Worte zu verstehen, um so weniger auf sich zu nehmen, in einem solch wichtigen Fall mit Urtheil und Recht zu erkennen.‘

‚Zweitens wäre ihnen die Sache beschwerlich, das sie nunmehr mit einem neuen Eide belästigt werden, obgleich sie ihren früheren Eid niemals gebrochen hätten.‘

---

[1] Aus dem Berichte an kgl. Majestät XIV, 527—539, de dato 27. Februar. Statthaltereiarchiv Innsbruck.

‚Drittens, wenn sie einen neuen Eid schwören würden, möchte ihnen das zur Verkleinerung und als Verweis angerechnet werden, als hätten sie dem vorigen Eid zuwider gehandelt.‘

‚Viertens wäre in den Landtagen vorgesehen worden, dass sie, wenn in der Landesordnung in vorfallenden Sachen nicht eine ausdrückliche Verordnung vorhanden sei, nit nach gemeinen geschriebenen Rechten, sondern ihrem Gutachten nach urtheilen sollen.‘

‚Fünftens wäre das eine geistliche, den christlichen Glauben betreffende Sache; darin zu urtheilen seien sie nicht verständig, auch gehöre das nicht zum weltlichen, sondern zum geistlichen Gericht, und sie bäten daher, ihnen das Urtheil in dieser Sache zu erlassen und an ihrer Statt einen gelehrten Commissarius und etliche gelehrte und wohlverständige Rechtssprecher zu berufen.‘

Dr. Alber gab sich alle Mühe, diese Argumente Punkt für Punkt zu widerlegen. Er zeigte, dass der auferlegte Eid keine Neuerung enthalte, dieser Fall, obgleich er in der Landesordnung nicht begriffen sei, nichtsdestoweniger durch Se. Majestät kraft ausgegangener Mandate für eine Landsatzung verkündet, gesetzt und geordnet worden sei, der sie also als getreue Unterthanen ebenso wie der Landesordnung selbst gehorchen müssten. Nicht über Sachen des Glaubens seien sie zu urtheilen berufen, sondern über Aufwiegler und Sectirer, die auszureuten ein jeder Christ verpflichtet sei. ‚Endlich mögen sie bedenken, welche Ungnad' und Strafe sie für ihre unbefugte Weigerung zu gewärtigen hätten.‘

Dessenungeachtet blieben die Geschworenen, wie die Regierung in ihrem Berichte sagt, auf ihrem Begehren bestehen. Dr. Alber nahm dies ‚nit mit weniger Befremden und Nachdenken‘ entgegen und erforderte die Rechtssprecher aufs Neue vor sich. ‚Hier verwies er ihnen ihren Ungehorsam, lehnte die Gründe ihrer Weigerung — die unbefugten und unerheblichen Argumente — stattlich Punkt für Punkt ab und gab ihnen zu erkennen, man versehe sich von ihnen, dass sie der alten und wahren Kirche und nicht dem sectischen Irrsal anhängig seien und der Regierung keinen Grund geben werden, sie darin zu verdenken.‘

Allein alle Mühe und Kunst, ‚sie zu einigem Gehorsam‘ zu bewegen, war umsonst. Sie übergaben vielmehr ‚die Ent-

schuldigung', die Dr. Alber zurückgewiesen hatte, nunmehr der Regierung selbst und baten, ihnen für diesen Fall das Urtheilssprechen zu erlassen. Sollte dies ‚aber nit sein können', so möge man sie bei ihrer früheren Eidespflicht erhalten und sie nach ihrem Gutbedünken und Gewissen, wie sie das vor Gott verantworten können, urtheilen lassen.

Auf diese Erklärung hin liessen die Regenten, um die Anstifter dieser Sache zu erfahren, auch ‚um ihnen Schrecken und Furcht einzujagen', jene, welche den Mandaten etwa Gehorsam leisten wollten, auf die eine, die anderen auf die andere Seite treten. Da liessen sich drei: Niclas Schütz von Hall, Paul Kleepüchler von Innsbruck und Paul Lenz von Götzens unter Hinweisung auf ihre schriftliche Entschuldigung vernehmen, ‚sie könnten oder wüssten hierin nit zu gehorsamen, ihnen geschehe gleich, wie Gott wolle'. Die anderen baten nochmals, sie dessen zu erlassen; sie seien bisher immer gehorsame Unterthanen gewesen und wollten sich auch fernerhin gehorsam erzeigen, aber dieser Fall sei ihnen zu schwer und hochwichtig. Wieder andere sagten, was die anderen, die Aelteren und Mitverwandten thun, dem wollten auch sie nachkommen. Nur einer, Christoph Kleyber aus Ambras, meinte, ‚wolle man das durchaus haben, so wolle er es thun und deswegen nit aus dem Lande ziehen'.

Nun liess man die Sache vorläufig ruhen und beschloss, Sr. Majestät hierüber Bericht zu erstatten. In dem Gutachten der Landesregierung (vom 27. Februar 1561) wird jedoch ausdrücklich angemerkt, sie könne nicht rathen oder empfehlen, diesen Rechtssprechern ihre ‚Verwiderung' ungestraft hingehen zu lassen, noch weniger sie des von ihnen begehrten Eides zu entheben, am wenigsten aber zu gestatten, dass die drei Wiedertäufer nicht nach den Mandaten, sondern nach dem Gutdünken der Geschworenen gerichtet und geurtheilt werden.

‚Das Regiment habe seither glaubwürdige Kundschaft erlangt, dass sämmtliche Geschworenen beschlossen hätten, falls man sie des Eides erlassen, keinen der drei Wiedertäufer vom Leben zum Tod zu urtlen, sondern aus dem Land zu sprechen. Wenn sie aber mit Ernst und Strenge zu dem Eid, nur nach den Mandaten zu erkennen, gezwungen würden, so würden sie zwar diesen Eid leisten, bei der Publicirung der Urtel aber den Anhang mitlaufen lassen, dass sie so hätten urtheilen müssen.'

‚Auch der Geringverständige werde einsehen, was für ein „schieches“ Ansehen diese Sache im Volke gebären werde; deshalb stelle die Landesregierung den Antrag: Se. Majestät geruhe, an diese zwölf Rechtssprecher vom Hof aus ein offenes Mandat richten zu lassen, worin ihnen, und vornehmlich dem Schütz, Kleepüchler und Lenz, der bisherige Ungehorsam mit strengen Worten verwiesen und mit Vorbehalt der Strafe befohlen werde, den begehrten Eid unverzüglich zu leisten. Es möge darin auch gesagt werden, Se. Majestät habe der Regierung Macht und Gewalt gegeben, gegen die Wiederspenstigen strafweise zu verfahren. Se. Majestät möge geruhen, die Strafe gegen die Rechtssprecher, falls sie wider Erwarten verharren, festzusetzen und endlich die alten Generalien und Mandate,[1] insbesonders den Befehl, dass die Rechtssprecher nicht nach ihrem Gutdünken, sondern nach den ausgegangenen Mandaten urtheilen sollen, zu erneuern und in allen Erbländereien verkünden zu lassen.‘

Hans Mändl, der schon in Innsbruck fünf- oder sechsmal mit Schiechl disputirt hatte und vor Neujahr in den Liebichthurm (s. oben S. 179) gekommen war, beschreibt diesen in einem Briefe an seine Leidensgenossen folgendermassen: ‚Man hat mich in den Thurm gelegt, da unser lieber Bruder Jörg Liebich lang gelegen ist; er ist wohl ziemlich tief, ist mir recht, ich hab' von sechs Klaftern gehört, aber er hat ein Fensterle in der Höhe, und wann die Sunn' daselbst herkumbt, so scheint sie eine Weil' herein, dass es Licht ist. Wie das Neujahr um war, kam die Herrschaft mit einem neuen Befehl.‘ Er bekam 46 Artikel, die er zu beantworten hatte. ‚Ich ging so unerschrocken in die Marter, als wann's kein Marter wäre. Nachdem sie drei Tage mit mir gehandelt, haben sie mich wieder in den Thurm gelegt. Die Würm' hör' ich zu Zeiten in der Mauer, die Fledermäuse fliegen des Nachts bei mir in dem Thurm um, dass es nur schnurrt, und die anderen Mäuse, dass es rauschet;[2] aber Gott macht mir alles leicht. Er ist gar treulich mit mir, ja selbst die Geister, die er des Nachts

[1] Mandate von 1528, 1529, 21. December 1542, 28. Jänner 1543, 21. Mai 1544. Siehe oben.

[2] Ein Sendbrief von Klain Hansl aus der Gefangnuss an seine Mitgefangenen Hans Rack und Eustachius Kotter. Siehe auch Geschichtsbücher, S. 222.

Google

zum Schrecken und zur Furcht sendet, die macht er mir heimlich und dienstbar.' ,Ein zweites Mal handelten sie mit mir einen Tag, nur dass der Artikel nur sechs waren.' Diese Fragestücke stimmen mit dem, was oben hierüber gesagt wurde, überein. Mändl's und seiner Mitgefangenen Bekenntniss des Glaubens ist im Sinne der vier Jahre später im Druck erschienenen Rechenschaft Riedemann's gehalten.

Ferdinand I. war nicht gewillt, den Widerstand der Rechtssprecher mit Gewalt zu brechen. Seine Antwort ist vom 13. März datirt. ,Wir haben,' heisst es darin, ,Euer Schreiben sammt angehängtem Rath und Gutdünken, auch Bitte und Begehren, wie Ihr Euch gegen die Rechtssprecher verhalten sollet, erhalten. „Die Sach' ist in Unserem geheimen Rath ganz irrig und in viel Weg bedenklich vorgefallen." Woran Sr. Majestät am meisten gelegen sei, worüber sich aber in den Anträgen keine Aufklärung finde, das sei die Frage, ob und mit welchen Strafen gegen die Urtheilssprecher im Falle ihrer beharrlichen Weigerung zu verfahren sei? Es sei wohl zu erwägen, ob die Geschworenen mit den verlangten Befehlen allein zu Gehorsam gebracht werden könnten, und ob, wenn sie ihres Ungehorsams wegen ihres Amtes entsetzt werden sollten, dies nicht eher zum Gespött als zur Strafe ausschlagen werde.'

Sollte man die Widerspenstigen mit Landesverweisung oder sonst an Leib oder Gut strafen, so sei wieder zu bedenken, ob eine solche Strafe in den Rechten und Gebräuchen des Landes begründet sei, oder ob sie nicht vielmehr vielen für zu scharf erscheinen möchte, namentlich wenn, wie in diesem Falle, die Urtheilssprecher sonst ehrbare und untadelhafte Leute seien. Dann entstehe auch die Gefahr, dass sich fürderhin Niemand mehr zur Besetzung solcher Rechte wird bewegen lassen. Was den vorliegenden Fall betreffe, sei zu vermuthen, dass die drei Gefangenen im Hinblick auf die von ihnen ausgestandene Marter und ihr Bekenntniss auf ihrer Meinung beharren werden. Darum sei wohl zu bedenken, ob solches Vorgehen nicht, da doch die Sache schon so lange angestanden, in der Welt mehr Aergerniss erzeugen als Frucht bringen möchte. Dem zu begegnen, möchte Se. Majestät gern Mittel und Wege angedeutet sehen. Sonst haben Wir, heisst es weiter, wohl auf den Weg gedacht, durch den eine jede Weit-

läufigkeit vermieden werden könnte, nämlich den, den weiteren Process niederzuschlagen und kraft kaiserlicher und landesfürstlicher Macht die drei verstockten Wiedertäufer auf die Galeere schmieden zu lassen. Damit komme man aus dem Labyrinth der Urtheilssprecher halben; so bliebe dies Uebel auch nicht ungestraft, und der gemeine Mann hätte weniger Grund, sich zu entsetzen. Diese Strafe würde anderen nicht geringeren Schrecken einflössen, als wenn die Uebelthäter an dem Leben gestraft würden. Weiteren, ausführlicheren Rathschlägen sehe Se. Majestät entgegen.'[1]

Die Tiroler Landesregierung sandte ihr Gutachten am 28. März an den Kaiser: Die Bedenken des Letzteren wurden widerlegt. Ihr Gutbedünken sei, dass man die Richter ihres Amtes nicht entsetze, denn da würde ihnen nur ein Gefallen erwiesen werden. Man bringe ihnen die ‚Neu aufgerichtete Tiroler Landesordnung des achten Buchs am zweiten Titel' in Erinnerung,[2] dass alle Richter und Geschworenen, so in Malefizsachen über das Blut zu richten haben, mit einem leiblichen Eid verpflichtet werden sollen, jederzeit sich nach dem Wortlaut dieser Landesordnung zu halten. Wiewohl nun da selbst die Strafe, mit der die Wiedertäufer gestraft werden sollen, nicht ausgedrückt ist, so habe sich doch Se. kgl. Majestät mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des hl. römischen

[1] Ad mandatum domini electi imperatoris Kobenzl. Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Von kgl. Majestät XIII, 99—100/2. Zwei Blätter. Beilage Nr. 10. Ueber diese ganze Angelegenheit findet sich in dem v. Beckschen Nachlasse eine Zusammenstellung, die der obigen Darstellnng zu Grunde liegt.

[2] Daselbst heisst es: ‚Richter und Geschworenen sollen Ayd leiblich zu Gott und den Heiligen schwören, dass sie alle Sachen, die für sie kommen, mit allem Fleiss verhören, nach ihrem besten Verstand erwägen, die Geschworenen dem Richter das beste zu rathen und verhelffen, und über das Bluet und alle schädlichen Sachen zu jederzeit und in ainer jeden Sach, nach Laut diser Unsrer Ordnnng nnd diss Buechs Sag, auch nach Vermög der Satzungen und Mandaten, so hievor von uns ausgegangen seind und noch künftiglich fürgenommen werden, urtheilen und Recht sprechen und sich daran nicht verhindern noch bewegen lassen, weder Lieb, Freundschaft, Münt, Gab, Forcht, Neid, Hass, noch keinerlei Ding, dadurch das Recht verkehrt werden möchte, wie sie das hie in Zeit, gegen ihrer Landts-fürstlichen Obrigkeit, und in jener Welt gegen Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht verantworten wöllen, treulich, ehrharlich und ohn' alle Gevärde.'

Reiches wegen der Ausreutung und Strafe der Wiedertäufersecte einmüthiglich verglichen, dass gegen sie vermöge der im Jahre 1529 ergangenen Constitution gehandelt werden solle; und das sei auch in den österreichischen Erblanden (Tirol, Landgerichtsordnung, VIII. Buch, 23. Titel etc.) angeordnet.[1] Daraus möge Se. Majestät entnehmen, dass man die ungehorsamen Rechtssprecher nicht allein vermöge geschriebener Rechte, sondern auch kraft tirolischer Landesordnung des Landes zu verweisen befugt wäre. Wenn sie von Hofe aus Ernst sehen, werden sie den Eid, nach den Mandaten zu urtheilen, nicht verweigern, zumal Bürgermeister und Rath in Innsbruck ob dieses Ungehorsams ihrer Mitbürger keinen Gefallen haben. Man bitte daher Se. Majestät, ein Mandat des Inhalts zu erlassen, dass die Regierung die Macht habe, gegen sie und die Ungehorsamen künftiger Zeiten nach der Art der Vergehen eines jeden Einzelnen zu strafen, sei es mit Landesverweisung oder Entsetzung ihres Amtes und Entziehung ihres Bürgerrechtes oder auch, dass man sie auf eine Zeit ins Gefängniss stecke.

Auch was die Galeerenstrafe der Wiedertäufer betrifft, müsse die Regierung abrathen; es sei zu erwarten, dass die Wiedertäufer infolge solcher Milderung ihrer Strafe nur um so trotziger werden; auch würde es in Zukunft unmöglich sein, das Land vor dem Gift der Wiedertäufer zu bewahren, da diese in Mähren geduldet werden und fortwährend Eingang in Tirol finden, zumal zur Sommerzeit, wo sie sich in die Berge ziehen und nicht betreten werden können.[2]

Diese Vorstellungen bewirkten, dass der Kaiser (mit Erlass de dato Wien, 7. April) den zwölf Geschworenen eine Rüge ertheilte und ihnen auftrug, in Zukunft ‚nicht nach ihrem Gutachten, sondern vermöge und nach Ausweisung der kaiserlichen Constitution und den darüber ausgegangenen Mandaten zu urtlen und Recht zu sprechen‘. Es wird dabei bemerkt, dass Se. Majestät der Regierung ‚Macht und Gewalt gegeben habe, gegen diejenigen, die sich hierin noch weiter widersetzen würden, mit Straf' und Ungnad' zu verfahren‘. Die Regierung erhielt demnach die Vollmacht, wider die im Ungehorsam Verharrenden,

[1] Hier liest man: Die Unser Briefe, Befelch und Mandaten schmählich verletzen, ungehorsamlich annehmen und verachten, denen allen, wasgestalt die sein, denen soll das Land verbotten werden.

[2] Statthaltereiarchiv Innsbruck. An kgl. Majestät 1561, fol. 652—656.

sei es mit Landesverweisung, Entsetzung vom Amte, Verlust der Bürgerrechte oder zeitlichem Gefängnisse vorzugehen.[1]

Am 16. Mai wurde nunmehr der Landrichter zu Sonnenburg beauftragt, die Geschworenen, so zur Urtheilsfällung über Mändl und Consorten herangezogen wurden, auf künftigen Freitag (19. Mai) vorzuladen und selbst zu erscheinen.[2] Als sie in Innsbruck angelangt waren, wurden ihnen die eingelangten Mandate vorgelesen, die Sache nochmals auseinandergesetzt und die Frage vorgelegt, wessen man sich von ihnen zu versehen habe. Ein jeder von ihnen wurde im Einzelnen befragt, ob er den Mandaten Sr. Majestät gehorsam sein wolle. Die Antwort soll lauten: Ja oder Nein.

Schütz, Kleepüchler und Lenz baten inständigst, ihnen nicht nur die Eidespflicht zu erlassen, sondern auch sie gänzlich vom Amte des Rechtssprechens zu entheben. ‚Ueber alle Warnung und Vermahnung liessen sie sich dahin vernehmen, sie könnten ihr Gewissen nicht mit einem solchen Fall beschweren und wollten lieber alle Strafen darum erdulden.‘ Die anderen Rechtssprecher fügten sich und leisteten den Eid. Da die drei in keiner Weise umgestimmt werden konnten, wurden sie ‚gefänglich eingelegt‘.

Lenz ging schon am nächsten Tage in sich, Schütz erst am 30. und Kleepüchler am 31. Mai. Sie wurden ihrer Haft entlassen. Eingezogene Erkundigungen über ihr kirchliches Verhalten ergaben, dass sie bisher allen Satzungen ihrer Religion gewissenhaft nachgekommen waren, Lenz vielmehr aus Einfalt, denn aus bösem Herzen widersetzlich gewesen, weshalb ihnen die Strafe erlassen wurde.

Am 18. Mai, den Tag bevor sich die Dinge mit den Geschworenen abspielten, richtete Hans Mändl aus seinem Gefängnisse einen Sendbrief an die Aeltesten der Gemeinde in Mähren:[3]

---

[1] Von kgl. Majestät XIII, 99—102.

[2] Causa Domini VIII, 533 hat den 9. Mai. Das obige Datum scheint das richtige zu sein; denn offenbar unmittelbar nach dem obengeschilderten Vorgang wandte sich die Regierung (am 20. Mai) an die Pfarrer zu Innsbruck, Hall und Götzens um Auskunft über das religiöse Verhalten der drei Geschworenen. Sie waren also verdächtig. Die Auskunft möge in aller Stille ertheilt werden. Causa Domini VIII, 538. Noch deutlicher wird das Datum aus Mändl's Brief vom 18. Mai.

[3] Erhalten im Cod. VIII, g 39. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

Digitized by Google

,Es stehe gut mit ihm, aber er warte schon alle Tage, dass man ihn zur Schlachtbank führe. Denn jetzt auf den Montag vor Pfingsten (19. Mai) seien die Geschworenen wieder einmal zusammengeboten worden, drum meine er, Gott werde es mit ihnen enden, sei es zum Leben oder zum Sterben, auf dem Wasser oder dem Lande oder in ewigem Gefängniss. Vielmals soll der Kaiser geschrieben haben, ob er nicht die Macht hat, uns ohne ein Urtheil aufs Meer zu schicken. Wessen wir uns nun zu versehen haben, das mögt ihr wohl bedenken, da sie nun schon zum dritten Mal mit den Geschworenen verhandeln. Was sie mit uns gehandelt haben — mit mir vier Tage lang — sind der Artikel bei 60 gewesen, die ich hab müssen verantworten, gütlich und peinlich. Aber Gott ist in Allem mit mir gewesen. Nun meinen sie vielleicht, es sollt' anders mit uns werden. Ich will aber mit Gottes Hilfe fröhlich in den Tod gehen, dieweil ich mein Herz in Allem Euch geoffenbart hab' und will also in Gottes Lieb von Euch Urlaub nehmen.'

Die Regierung machte bei den drei Gefangenen noch einen Versuch, ihre Sinnesmeinung zu ändern. ,Wir haben,' berichteten sie am 14. Juni an den Kaiser,[1] ,nit unterlassen, durch den Pfarrer zu Hall und andere geistliche Personen nochmals allen Fleiss fürzuwenden, ob die drei Gefangenen oder doch die zween, als der Rack und Kotter, mit Grund der göttlichen Schrift von solchem Irrthum bekehrt werden möchten. Dieweil aber solches bei ihnen ohne alle Frucht abgegangen ist, hat man ihnen den Malefiztag auf den 10. Tag dieses (Monats Juni) angesetzt. Ist uns auch das Urtel, so die Rechtssprecher verfasst, sammt dem Extract der Urgichten und Bekenntnissen, wie sie vor dem gemeinen Volk öffentlich verlesen werden sollen, durch den Landrichter vorgebracht worden. Darnach soll der Wiedertäufer Hans Mändl, als ein Vorsteher und Lehrer solcher Sect lebendig verbrannt, die anderen zwei enthauptet und darnach auch verbrannt werden'. ,Das Urtheil ist denn auch an den dreien an obbemeldetem 10ten Tag huius vollzogen und die drei vom natürlichen Leben zum Tod gerichtet worden.'[2]

---

[1] Statthaltereiarchiv Innsbruck. An kgl. Majestät XV, 682—688.

[2] Ueber das Datum siehe Beck, Geschichtsbücher, S. 223.

Wie Mändl, so hatten auch Jörg Rack und Eustachius Kotter, die beiden letzten gemeinsam 5. Juni, einen Sendbrief an die Gemeinde in Mähren gerichtet. ‚Wir thun Euch zu wissen,' heisst es da, ‚dass man uns am Erchtag nach Frohnleichnamstag richten will und wir unserem Gott das Gelübde bezahlen. Wir thun das mit Freuden und sind nicht traurig, denn dieser Tag ist dem Herrn heilig. Wir nehmen auch anstatt unseres Bruders Mändl von Euch Urlaub. Er ist nit bei uns, ist aber zu Innsbruck. Wir können ihm nichts entbieten oder schreiben, denn wir hören, man wolle Niemand zu ihm lassen.' Kotter war an dem Tage, da dieser Brief geschrieben wurde, so krank, dass Rack meinte, er werde nicht an den Henker kommen.[1]

Das Urtheil wurde in der gemeldeten Weise vollzogen. Anwesend waren von den Glaubensgenossen der Verurtheilten Leonhard Dax, ‚gewesener Pfarrer von Tschengels', der, wie das Regiment am 28. Mai 1558 meldete, damals in die verführerische Secte der Wiedertäufer gekommen,[2] dann Stoffel Schneider und Hansl Kräl von Kitzbüchl.[3] Die beiden Erstgenannten hörten, wie die Verurtheilten, so männlich und unbewegt in Gegenwart einer grossen Volksmenge, die sie zur Busse mahnten, die göttliche Wahrheit bezeugt haben. Bruder Dax drückte ihnen auf dem Wege zur Richtstätte die Hand, was sie hoch erfreute.[4] Auf der Richtstätte wurden ihnen Urgichten und Urtheil verlesen. Sie machten den Herren von der Regierung und den Geschworenen Vorwürfe, dass sie also unschuldiges Blut vergiessen. Diese entschuldigten sich: ‚Sie mussten so thun nach den Mandaten des Kaisers.' ‚O du blinde Welt,' sagte Mändl, ‚es soll ein jeder nach seinem eigenen Herzen und Gewissen richten, Ihr aber richtet uns nach des Kaisers Mandaten.' ‚Was gehen uns die an,' setzte

---

[1] Cod. VIII, g 39 und Cod. Michnay. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Causa Domini VIII, 177.

[3] Geschichtsbücher, S. 223.

[4] Cod. 235, fol. 329, Pressburg. Ein Sendbrief von Hänsl Kytzbüher (sic) an die Schwestern in der Baumwollstuben, de dato Kitzbüchl, am St. Veitstag. Copie in der v. Beck'schen Sammlung. Der Inhalt dieses Schreibens liegt der Darstellung in den Geschichtsbüchern der Wiedertäufer zu Grunde.

Eustachius Kotter hinzu. ‚Verleset unsere Bekenntnisse, die wir mit göttlicher Schrift bezeugt haben.‘ Mändl hielt eine lange Rede an das Volk: Es möge sich bekehren und der Wahrheit Christi nachfolgen. ‚Was ich gelehrt und bekannt habe,‘ sagte er, ‚ist die göttliche Wahrheit.‘ Wiewohl ihm der Richter sagte: Mein Hans, hör' ein wenig auf, so redete er doch weiter, bis er schier heiser ward; und gar bis in ihren Tod haben sie zum Volke geredet, ‚denn sie wurden nit verkürzt, man liess sie genug reden‘.

Eustachius, ‚der am Fleisch schwach war‘, wurde zuerst enthauptet, dann drehte sich Jörg Rack zum Henker und schrie ‚mit frohem Muth‘: ‚Hier verlasse ich Weib und Kind, Haus und Hof, Leib und Leben um des Glaubens und der Wahrheit willen;‘ dann kniete er nieder und bot sein Haupt zum Todesstreiche.

Hans Mändl wurde an eine Leiter gebunden und lebendig in die Flammen zu den Leichen der Gerichteten geworfen.

Mändl hinterliess ausser seinen Sendbriefen vier christliche Gesänge oder Lieder;[1] auch von Kotter und Rack rühren je drei Lieder her.[2]

Am 27. Juni baten die Verwandten Jörg Mayer's (Rack's), man möchte ihnen dessen Hinterlassenschaft ausfolgen.[3] Am 11. August verlangte die Kammer von dem Landrichter von Sonnenburg, er möchte Raitung ablegen über die Kosten der Hinrichtnng der drei Wiedertäufer.[4]

Die gemassregelten Rechtssprecher blieben zwar in der Folge unbehelligt,[5] aber die drei Hauptbetheiligten kamen unter

---

[1] *a)* Dein Wünsch' und Gab
Empfangen hab' . . . . Cod. 232, Pressburg.

b) O Gott in Deinem Himmelsthron
Gib mir herfürzubringen . . . . Cod. 203, Pressburg.

c) O Vater mein — ein Kindlein, dem . . . . Ebenda.

d) O Gott Vater, in Deinem Reich . . . . Ebenda.

[2] Sie finden sich in den Handschriften Nr. 194, 203 nnd 232 des Pressburger Domcapitels.

[3] Causa Domini VIII, 545. Es entwickelte sich hierüber zwischen ihnen und der Regierung ein langer Briefwechsel. 11. und 27. August, 2., 5. und 30. September. Acten im Statthaltereiarchiv Innsbruck.

[4] Ebenda.

[5] Am 5. Juli nimmt Ferdinand I. den Bericht der Regierung, dass die Urtheilssprecher zu Gehorsam gebracht worden seien, zur Kenntniss. Von kgl. Majestät 1561, fol. 122, 123.

Digitized by Google

polizeiliche Aufsicht. Kleepüchler musste überdies noch viele Vorwürfe Seitens der aufgebrachten Bürgerschaft hinnehmen. Am meisten nahm sich Paul Lenz von Götzens den Tod der drei Wiedertäufer zu Herzen, so dass er in kurzer Zeit selbst unter die Wiedertäufer ging. Als es ruchbar wurde, dass sich in Götzens mehrere Personen ‚in den Wiedertauf' begeben wollen, ging der Landrichter Sauerwein Anfang September dahin, um die Sache zu untersuchen, kam aber zu spät: Paul Lenz war bereits nach Mähren abgezogen, wohin ihm seine Gattin und Kinder folgten. Es konnte demnach nur sein Gut mit Beschlag belegt werden.[1]

4. Fortgang der Wiedertäuferbewegung in Tirol vom Tode Hans Mändl's bis zur Wahl Hansl Kräl's (1561—1578).

In dem Processe gegen Mändl war es die Landesregierung, die gegen die Geneigtheit des Kaisers, von der Todesstrafe der gefangenen Wiedertäufer abzusehen, deren Hinrichtung durchsetzte. Man darf wohl vermuthen, dass es die Rücksicht auf die sonstigen Wiedertäuferprocesse war, die sie zu diesem Vorgehen bewog. Man fand im Jahre 1561 Wiedertäufer im Gerichtsbezirke Georgs von Freundsberg,[2] im Rattenberger Bezirke, in Landeck und Sterzing; man erfuhr, dass Leute aus Imst sich nach Mähren geflüchtet,[3] dass die Wiedertäufer sich in der Herrschaft Kitzbichl ansammeln,[4] und war unter dem frischen Eindrucke der Wiedertäuferbewegung, die sich in ganz Vorderösterreich kundgab und gegen die dann später am 5. Juli 1561 ein eigenes Mandat Ferdinands I. erlassen wurde, das man in 60 Exemplaren auch an die Regierung nach Innsbruck schickte.[5]

Der Schrecken, den die Hinrichtung Mändl's und seiner Genossen unter den Wiedertäufern hervorrufen sollte, hielt freilich nicht lange vor, wenn er überhaupt bei Leuten erzielt wurde, die sich zum ‚Märtyrertode' in förmlicher Weise herzu-

[1] Causa Domini VIII, 567.
[2] Innsbrucker Acten.
[3] Causa Domini VIII, 515, 522 (bezüglich der Wiedertäufer in Rattenberg).
[4] Causa Domini VIII, 538—539/2, ibid. 543—544, 551.
[5] Gedruckt. Causa Domini VIII, 551, 553/4.

drängten. Bald vernahm man wieder von Wiedertäuferzusammenkünften in Autholz und zu Uttenheim.[1] In Antholz wurde Gregori Pruner von Neunhäusern, ‚so ein wiedertäuferischer Mithelfer und Aufwiegler, mit etlichem aufbrachten Völkel betreten'. Am 11. Juli 1561 stand er vor dem ‚ehrenfesten Wolf Sölln dem Jüngeren, Stadtrichter zu Bruneck und Richter in Antholz. Seine ‚Urgicht' beweist, welchen Anhang die Wiedertaufe im Lande noch hatte. Leute aus Lüsen, aus Taufers, Kitzbichl, Terenten, Sillian, Sterzing und anderen Orten werden uns vorgeführt;[2] man sieht die engen Beziehungen der Tiroler Wiedertäufer in Mähren zu ihrer Heimat, in die sie des Sommers kommen, da Wind und Wetter ihnen günstig ist und sie im Freien, in Wald und Feld, lagern können. Hansl Kräl aus Kitzbichl ist nun ihr Führer,[3] der ihnen predigt, sie nach der Predigt tauft und die Abziehenden mit Geld und Wegzehrung versieht. Zeuge des muthigen Todes der drei in Innsbruck gerichteten Genossen, hatte er über deren Heimgang an die mährische Gemeinde berichtet und hielt nun ‚oben im Lande' die Zagenden aufrecht. ‚Keine Stunde können wir sicher sein vor den blutdürstigen Händen. Sie suchen und spähen Tag und Nacht, wo sie uns möchten angreifen. Denn sie mögen nit leiden, dass man dem Teufel etliche entreisst und der Frömmigkeit zuführt, was wir uns mit Gottes Hilfe nicht wehren lassen wollen.'

Am 7. August erliess der Fürstbischof von Brixen abermals ein Mandat zur Ausrottung der Wiedertäufer.[4] Das Regiment zu Innsbruck sandte nach Rattenberg den Befehl, den daselbst eingezogenen Wiedertäufer Peter Zell zu verhören.[5] Bald hierauf schickte es an den Coadjutor, den Hauptmann, Statthalter und Räthe zu Brixen die Weisung: ‚Dieweil in diesem Land der fürstlichen Grafschaft Tirol die incorporirten Filialkirchen gar schlecht versehen sind und die Unterthanen nicht nur bei der Darreichung des hochwürdigen Sacramentes, sondern auch bei der Verkündigung des Wortes Gottes

[1] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 6, Lit. H.
[2] Die interessante Urgicht befindet sich in der v. Beck'schen Sammlung. Siehe Beilage Nr. 11.
[3] Geschichtsbücher, S. 218.
[4] Archiv Brixen, Lade 112, Lit. I.
[5] Causa Domini VIII, 566.

grossen Abgang und Mangel leiden, daraus dann zum Theil erfolgt, dass die wiedertäuferischen Secten so einreissen, wie denn erst neulich wieder etliche Personen aus diesem Land Hab und Gut verkauft und sammt Weib und Kind in die Wiedertauf' gezogen sein sollen: so ist unser Begehr an Euch, Ihr wollet den Pfarrern auflegen, dass sie nicht allein ihre Pfarrkirchen, sondern auch die zu diesen incorporirten Filialen mit besserem Fleiss durch geschicktere und tauglichere Personen als bisher versehen lassen, die das Volk unterweisen, lehren und ermahnen, sich vor dieser verführerischen Secte der Wiedertäufer zu hüten.'[1]

Im folgenden Jahre (1562) waren es die beiden ‚Vorsteher' Leonhard Dax und Hansl Kräl, auf die man es namentlich abgesehen hatte. Beide waren nächtlicher Weile in Horlacher's Haus zu Götzens gesehen worden.[2] Aus Schuls und im Münsterthal, Schwaz, Scharl, dem Oetzthal, Pusterthal und Stubai hatte man Nachrichten von dem Auftauchen der Wiedertäufer.[3]

Anfangs August 1563 meldeten die Pfleger von Castelbell und Schlanders, dass sich aus ihren Verwaltungen einzelne Leute zu den Wiedertäufern begeben hätten. Einige habe man gefangen, andere seien entkommen. Im Allgemeinen beobachte man ein Anwachsen der Secte.[4] Die Regierung beantragte, dass man neue Mandate ausgehen lasse, in denen man jenen, die einen Wiedertäufer anzeigen, den dritten Theil dessen, was bei ihm befunden wird, versprechen solle. Auch die ‚Taja' auf die Vorsteher möge ‚bis in die 40 Gulden' erhöht werden.[5] Das gewünschte Mandat erschien am 2. October 1563.[6]

Um die Flucht der Wiedertäufer, von denen im folgenden Jahre (1564) mehrere aus Kitzbichl (und diese waren meistens

[1] Causa Domini VIII, 575—576 und Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. F.
[2] Causa Domini VIII, 618—620.
[3] Ibid. 618, 620, 691.
[4] Statthaltereiarchiv Innsbruck. An kgl. Majestät XV, 954. Bericht vom 11. August 1563.
[5] Der Antrag wurde am 26. August 1563 genehmigt. Von kgl. Majestät XIII, 588.
[6] Gedruckt. Causa Domini IX, 85—86.

wohlhabend) und Scharl, sowie auch aus Sterzing wegzogen, zu verhindern, wurde den Schiffern und Fischern am Inn geboten, aufzupassen, dass keine Wiedertäufer auf dem Wasser weggeführt werden.[1]

Am 12. Juni 1565 meldet der Pfleger von Kropfsberg dem Erzbischof von Salzburg, dass kürzlich vier Wiedertäufer ins Zillerthal gekommen seien und sich an jenen Orten aufhalten, wo sie unbemerkt zu sein glauben. Sie hätten bereits etliche Personen zu ihrer Meinung gebracht und ausser Land geschickt. Als besonders verdächtig sei ihm Kilian Adamer von Fügen angezeigt worden; den habe er gefangen, und der habe eingestanden, es sei seine Absicht gewesen, auch aus dem Lande zu ziehen, sein Weib sei aber damit nicht einverstanden gewesen. Es sei dem Pfleger gelungen, ihn wieder zur rechten Lehre zu bringen. Der Schneider, der von da weggezogen, habe viel gelehrt und gepredigt, Briefe ausgesandt u. dgl. Er könne lesen und schreiben, kenne die Evangelien und Propheten.[2]

Ausser Land zogen, wie der Pfleger am 6. Juli meldet, im Ganzen 19 Personen, unter denen sich nur vier fremde befanden. Von den einheimischen sei nur einer angesessen, ‚die anderen alle ledig und fast jung, die nichts Eigenes hinter sich gelassen'.[3]

Unter diesen Umständen hielt es die Regierung für angezeigt, Ferdinand II., der mittlerweile die Regierung übernommen hatte, zu ersuchen, dass er bei seiner nächsten Zusammenkunft mit Maximilian II. in Wien diesen bewege, ‚dass den Tiroler Unterthanen in Mähren kein Unterschlaiff mehr gegeben werde'. Ferdinand II. hielt es für verdienstlich, dies in die Hand zu nehmen.[4]

Am 18. September wurden vier Wiedertäufer, die nach Mähren flüchteten, zu Wasserburg gefangen; sie stammten aus Kitzbiehl und wurden von Baiern an Tirol ausgeliefert.[5]

Im folgenden Jahre (1566) spielte sich zu Innsbruck der Process gegen Niclas Geyerspüchler ab, der mit sieben Genossen

[1] Causa Domini IX, 165, 197, 245, 274.
[2] Concept in der v. Beck'schen Sammlung.
[3] Desgleichen auch Causa Domini IX, 1565.
[4] Ferdinand an die Innsbrucker Regierung, 1565 Juli 25.
[5] Causa Domini IX, 298.

im Klinger Gerichte festgenommen worden war. Er wurde zum Tode verurtheilt, mit dem Schwerte gerichtet und seine Leiche verbrannt.[1] Von dieser Zeit an wurden nur selten noch Hinrichtungen vorgenommen; es ist kein Zweifel, dass die Wiedertäufer selbst vorsichtiger auftraten; andererseits suchten die Behörden mehr durch andere Mittel als durch den Schrecken auf die Menge einzuwirken. Indem sich die Regierung grosse Mühe gab, alle Gemeinden, soweit dies möglich war, mit Geistlichen zu versehen, unter diesen die tauglichsten auswählte und sie in die Heimstätten der Separatisten sandte, brachte sie weitaus bessere Ergebnisse zum Vorschein als durch die alte Methode, die sich als ziemlich unfruchtbar erwiesen hatte.[2]

Inzwischen hatte Erzherzog Ferdinand II. am 16. September 1566 ein Mandat ausgehen lassen, in dem er ‚in Antretung seiner, ob Gott will, glückseligen Regierung den festen Willen ausspricht, die alte wahre katholische Religion zu erhalten, in keinen Abfall kommen und keine neue Lehr' und Secte einwurzeln zu lassen'.[3] Im folgenden Jahre wurde ausser diesem Mandate noch ein älteres Mandat Ferdinands I., das vom 5. Juli 1561, republicirt[4] und auch von dem Brixener Bischof neuerdings verkündet. Unter Ferdinand II. fehlte es überhaupt an ernsten Befehlen und Strafandrohungen gegen die Wiedertäufer nicht; dem Mandate vom 12. August 1567 folgten solche am 16. October 1576,[5] 8. October 1578,[6] 1. Februar 1581[7] und 20. Juli 1591.[8] Fast alle diese Erlässe berufen sich auf die Mandate Ferdinands I. aus den Jahren 1542—1545, insofern als befohlen wird, gegen die Vorsteher, Rückfälligen und solche,

[1] Alles auf Geyerspüchler Bezügliche in den Geschichtsbüchern, S. 249, Note 3. Seine ‚Verantwortung oder Glaubensbekanntnuss' im v. Beck-schen Nachlass. Die Verordnung, das Malefizrecht gegen ihn ergehen zu lassen, in Causa Domini IX, 508. Geyerspüchler wurde nach den Acten des Innsbrucker Archivs erst 1567, nicht schon 1566, gerichtet. Das letztere Datum findet sich in den Geschichtsbüchern.

[2] Kripp, Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedertäufer in Tirol, S. 57.

[3] Druck in der v. Beck'schen Sammlung, wieder publicirt am 12. Juli 1567.

[4] 12. August 1567. Causa Domini IX, 566.

[5] Causa Domini XI, 619.

[6] Ibid. XII, 106.

[7] Ibid. 407.

[8] Ibid. XIV, 37.

die ihre Kinder nicht taufen lassen, mit strengen Strafen vorzugehen.

1545 war auch den Rückfälligen, wenn sie sich bekehrten, Gnade in Aussicht gestellt worden. Indem Erzherzog Ferdinand II. dieses Mandat erneuert, fordert er von den Geschworenen, sich bei der Abgabe ihrer Stimmen darnach zu halten. Dann wird jedermann aufgefordert, Acht zu geben, wer etwa sein Gut verkaufen wolle, um mit dem Erlöse nach Mähren zu ziehen. Den Schiffern wird abermals aufgetragen, keinen flüchtigen Wiedertäufer aufzunehmen.

Allen diesen Verordnungen zum Trotz wollte die Täuferbewegung auch in den nächsten Jahren nicht zur Ruhe kommen. Noch im Jahre 1567 vernehmen wir von Wiedertäufern in Axams, im Zillerthal, Fügen, Rattenberg, Brixen, Götzens, Kropfsberg, Glurns, im Wippthal und Imst. In Fügen insultirte ein Wiedertäufer den Pfarrer in der Kirche vor allem Volke,[1] und der Pfleger von Glurns, der selbst ‚in die Wiedertaufe gefallen', entging der Todesstrafe nur auf die Fürbitte geistlicher und weltlicher Personen; der Wiedertäufer von Fügen hatte sich am 19. Jänner 1568 über 23 Artikel zu verantworten[2] und wurde dann aus dem Gebiete des Erzbischofs von Salzburg der tirolischen Landesregierung überliefert. Am 29. October 1569 meldete diese dem Pfleger von Schöneck, dass drei Wiedertäufer sich im Schönecker Gebiete herumschlagen;[3] am 23. November berichtete sie, dass die Wiedertaufe im Pusterthal je länger je beschwerlicher sich beweise.[4] Nicht besser lagen die Dinge in Gufidaun.

Die Lage der Wiedertäufer auf österreichischem Boden hatte sich mittlerweile völlig verändert. In Mähren hatten die Grossen des Landes nur mit Widerstreben den Mandaten, die auf die Ausweisung der Wiedertäufer Bezug nahmen, Gehorsam geleistet. Seitdem Maximilian II. zur Regierung gelangt war, machte sich eine mildere Anschauungsweise geltend. Es ist bezeichnend, dass die Wiedertäufer in ihren Geschichtsbüchern vom Jahre 1565 an die ‚goldene Zeit der Brüdergemeinde'

[1] Kripp, S. 48. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, I, 156.
[2] Siehe Beilage Nr. 12.
[3] Causa Domini X, 223.
[4] Archiv Innsbruck. An Fürstliche Durchlaucht V, 712. Von Fürstlicher Durchlaucht II, 435.

datiren. ‚Im Jahre 1567 — erzählen die Geschichtsbücher — haben etliche mährische Herren, unter denen wir hausten, bei Kunig Maximilian ernstlich fürbeten und fürgestellt, die Brüder, so man Wiedertäufer nennt, im Land und bei ihrem Glauben, Handwerk und Arbeiten zu belassen.[1] Es war uns aber nur auf ein Jahr bewilligt. Gott gab jedoch ein Auskommen, und wir blieben wo wir waren, unbeschwert.‘ Den Grundherren genügte die Frist eines Jahres nicht. Sie stellten dem Kaiser vor, welcher Nachtheil dem Lande zugefügt werde, wenn man sich so tüchtiger Arbeitskräfte, deren die Wiedertäufer in grosser Zahl hätten, beraube. Es sei nicht möglich, die Wiedertäufer in einem Jahre hinwegzuschaffen. Diese würden sich, da sie ja nicht wüssten, wohin sie sich wenden sollen, lieber tödten lassen, als aus dem Lande ziehen. Maximilian erklärte, er wolle die Sache in Erwägung ziehen.

Je freier sich die Taufgesinnten in Mähren bewegen durften, um so stärker wurden die Züge aus Tirol nach dem gelobten Lande der Glaubensfreiheit. Die strengsten Gebote, dass Niemand ohne Vorwissen der Regierung Haus und Hof verkaufen und ausser Land ziehen dürfe, blieben unbeachtet. Schon am 28. October 1570 meldete das Innsbrucker Regiment dem Freiherrn von Kunigl: Man habe aus seinem Schreiben vom 23. entnommen, dass aus dem Gerichte Schöneck zwölf Personen, Alt und Jung, Gesinde, Knecht und Dirn, ‚in die Wiedertaufe‘ abgezogen und von zwei Vorstehern hinweggeführt worden, die es namentlich auf die Gewinnung jüngerer Personen abgesehen hätten.[2] Im folgenden Jahre tauchten Wiedertäufer in grösserer Zahl in Uttenheim auf; hier war es der Vorsteher Jörg Koffler, der zahlreiche Bekehrungen zuwege brachte.[3] Südlich vom Brenner wirkte 1573 David Hasel mit Erfolg als wiedertäuferischer Glaubensbote.[4] Im Vintschgau zog 1574 Jakob Planer, in dem gleichen Sinne arbeitend, im Lande herum;[5] im Gerichte Rattenberg wurde im Juni dieses Jahres Hans Plattner aus Passeyer gefangen genommen und

[1] Geschichtsbücher, S. 251.
[2] Causa Domini X, 388.
[3] Brixener Archiv.
[4] Verhör vom 12. August 1588.
[5] Causa Domini XI, 237. Vielleicht eine Verwechslung mit Jakob Platzer, der 1591 zu Silian gerichtet wurde. Siehe Geschichtsbücher, S. 308.

zu Rothholz hingerichtet.[1] Er ist bekanntlich Dichter des Liedes:

‚Hilf', Herr, in dieser Noth,
Sieh, Herr, die schwere Pein.'

In diesem Jahre publicirte die Tiroler Regierung ein Formular des Glaubensbekenntnisses, auf das die Wiedertäuferpersonen im Falle des Widerrufes, ja selbst auch nur im Falle des Verdachtes, dass sie solche seien, vereidigt werden sollten.[2]

Aus der Gegend von Imst wird zum 19. März gemeldet, dass ein Müller, namens Matthes Redler, mit Wiedertäufern in Verbindung stehe.[3] Einige Personen aus Irtzes hätten die Absicht, die Wiedertäufer in Oesterreich heimzusuchen. Ein Schreiben mährischer Wiedertäufer langte auch an Hartl Schneller in Landeck an.[4] Um in den Besitz einer Erbschaft zu kommen, trieb sich der eben aus Mähren angelangte Wiedertäufer Hans Kuhn in der Gegend von Hall herum.[5] Am 16. October 1577 wurden die Mandate Ferdinands I. von 1542 und 1544 betreffend die hinterlassenen Güter hingerichteter oder flüchtig gewordener Wiedertäufer durch ein neues Mandat Ferdinands II. aufgehoben und die älteren Verordnungen, die auf die Einziehung der Wiedertäufergüter Bezug nehmen, wieder in Kraft gesetzt.[6] Dass damit der ‚Ausreutung' der Wiedertäufer wenig gedient war, hatte schon Ferdinand I. betont. Die Wiedertäufer liessen einfach Hab und Gut im Stich. Lockte ja doch schon, ganz abgesehen von dem kirchlichen Standpunkte, die grosse Billigkeit der Lebensmittel in Mähren zahlreiche Leute an.[7] Schon ein Jahr, nachdem das neue Mandat erlassen worden war, meldete der Richter zu Stein, Michael Windt, der Regierung,[8] dass Friedrich Pertulo, genannt Lochmann, so auf Völlern gehaust, sammt Weib und

[1] Die Einzelnheiten in den Geschichtsbüchern, S. 266, 267.
[2] Causa Domini 1574.
[3] Ibid. XI, 391.
[4] Ibid. 396.
[5] Ibid. 447.
[6] Gedruckt. Causa Domini XI, 619.
[7] Siehe Kripp, S. 48.
[8] Causa Domini XII, 44—45. Bericht des Richters vom 28. Juni. Antwort der Regierung vom 4. Juli 1578.

acht Kindern mit Hinterlassung zweier Güter ‚in die Wiedertaufe‘ gezogen sei. Er habe noch zwei andere Insassen zum Wegziehen bewogen; diese seien aber gefangen genommen worden und würden nun durch zwei Priester examinirt. Die Regierung antwortete dem Richter, da man in Erfahrung gebracht habe, dass es bei diesem Lochmann häufig Zusammenkünfte gegeben habe, so möge man genau zusehen, ob man nicht eines Vorstehers in dieser Gegend habhaft werden könnte. Am 5. Juli wird den Richtern zu Matrei und zu Stein gemeldet, dass zu Pfingsten zwei Wiedertäufervorsteher im Gerichte Stein gewesen seien, welche die Unterthanen aufwiegelten und wegführen wollten, der eine sei Jakob Wurmbs aus dem Vintschgau, gebürtig von Mals, seines Handwerks ein Schuhmacher, der andere Adam von Matrei, ein Schneider.[1] Am folgenden Tage wird den Landrichtern zu Meran und Sterzing gemeldet, dass etliche Wiedertäufervorsteher, wenn sie ins Land kommen, den Unterthanen vorlesen und predigen, sie aufwiegeln und fortführen. Sowohl im Meraner Sprengel als auch im Sterzinger Gerichte gebe man ihnen ‚Unterschlaif‘. Man möge namentlich auf jene achten, die ihnen Vorschub leisten.[2]

Am 9. Juli wandte sich Erzherzog Ferdinand II. an den Herzog Albrecht von Baiern: ‚Kurz verschienener Zeit sei ein Bauersmann, welcher in Unserer Herrschaft Steinach gewohnt, sich aber sammt seinem Weibe und vier kleinen Kindern zu den Wiedertäufern nach Mähren hatte begeben wollen, durch die Obrigkeit in Oetting eingezogen worden.‘ Es wird um deren Auslieferung ersucht.[3] Unter einem wird den Obrigkeiten zu Kufstein Befehl ertheilt, den Bauersmann abzuholen. Auch der Schiffsmeister zu Hall sollte ‚gefänglich eingezogen werden‘, weil er sie aufs Schiff habe steigen lassen. Damit sich solches in Zukunft nicht wieder ereigne, soll allen Obrigkeiten ‚am Innstrom‘ durch besondere ‚verschlossene Befehle‘ Auftrag gegeben werden, ‚Fürsehung zu thun‘, dass in Zukunft keine unbekannte verdächtige Person ‚ohne ordentlichen Abschied, Pass, Befehl oder Urkund, von wannen sie komme oder wohin sie wolle, aufgenommen werde‘. Der Bauersmann

[1] Causa Domini XII, 45.
[2] Ibid. 46.
[3] Concept in der v. Beck'schen Sammlung.

hiess Adam Stixner und stammte aus Lafiss. Zwei Taufgesinnte, die mit ihm gezogen waren, entkamen schon in Oetting. Er selbst erklärte sich zum Widerruf bereit.[1] Der Schiffsmeister Clemens Schwärzl lag eine Zeit lang im Kräuterthurm zu Innsbruck, wurde dann aber vom Landesfürsten begnadigt. Doch musste er geloben, ‚fremde und verdächtige Personen in Zukunft nicht aufsitzen zu lassen, wenn sie nicht einen ordnungsmässigen Pass oder ein Patent vorweisen'.[2] Am 16. Juli erschien hierüber ein allgemeines Verbot, die Wiedertäufer auf dem Innstrom zu befördern,[3] und am 8. October 1578 wurde unter Hinweisung auf die älteren Verordnungen ein neues allgemeines Mandat gegen die Wiedertäufer erlassen:[4] Pfarrer und Seelsorger sollen es in jeder Verwaltung öffentlich auf den Kanzeln, auch auf den ‚Ehehaftthädigen' durch die Gerichtsschreiber vorlesen lassen. Ein ähnliches Edict erliess der Bischof Johann Thomas von Brixen am 30. October 1578.[5] Wie wenig Erfolg es hatte, ersieht man aus dem Mandate, das er schon ein halbes Jahr später anszusenden genöthigt war.[6] Abermals schleichen sich Wiedertäufervorsteher im Stifte ein; hin- und herreisend bringen sie viel Volk zum Abfall, so dass viele Leute unter dem Vorgeben, in Oesterreich und Mähren Güter gekauft zu haben, Hab und Gut verkaufen und nach Mähren abziehen. Dies wird namentlich aus den Gemeinden Taufers und Uttenheim gemeldet.

Die Tiroler Taufgesinnten mochten um so eher zu dem Abzug nach Mähren geneigt sein, als der Vorsteher der mährischen immer mächtiger emporwachsenden Gemeinde, Peter Walpot, der die Leitung der Genossen mit besonderem Geschicke führte, selbst ein Tiroler war. Erst 24 Jahre alt, war er 1550 zum Diener des Wortes erwählt worden und gehörte zu den drei ersten Aeltesten der Gemeinde; 1565 wurde er zum Vorsteher gewählt, ‚von dessen Lefzen holdselige Worte zu fliessen pflegten'.[7] Als er 1578 starb, wurde abermals ein

---

[1] Causa Domini XII, 86.
[2] Von Fürstlicher Durchlaucht XIV, 70.
[3] Innsbrucker Archiv.
[4] Gedruckt. Causa Domini XII, 106.
[5] Sinnacher VII, 620.
[6] Brixen, Mandatenbuch in Folio, fol. 263—264.
[7] Geschichtsbücher, S. 271.

Tiroler gewählt, jener Hansl Kräl, der sich durch seine kühnen Missionsreisen ins Oberland bereits einen Namen gemacht hatte.

5. Die Wiedertäufer im Bregenzerwalde.

Die strengen Verordnungen, die von den Züricher Behörden auf das Betreiben Zwingli's und seiner Genossen in den Jahren 1525 und 1526 gegen die Taufgesinnten erlassen wurden, hatten die hoffnungsreichen Anfänge des Anabaptismus daselbst völlig erdrückt. In den übrigen Cantonen ging man noch viel schärfer gegen die Wiedertäufer vor. Diese konnten sich nur in Appenzell behaupten und führten auch da ein kümmerliches Dasein. Seit die fünf katholischen Orte am 30. April 1560 zu Luzern den Beschluss gefasst hatten, die Frage der Ausrottung der Wiedertäufer in Appenzell bei der nächsten Tagsatzung in Berathung zu ziehen, richteten sie ihre Blicke nach Mähren, von wo ihnen wiederholt Lehrer zugesandt worden[1] und mit denen sie auch in der Lehre völlig übereingekommen waren. Ihre Auswanderung begann 1579. Die Obrigkeit sah dies begreiflicher Weise sehr ungern. Sie zog das Vermögen der Ausgewanderten ein und stellte es nur zurück, wenn die Auswanderer zurückkehrten und den Widerruf leisteten.

Besonders stark war der Zug nach Mähren in den Jahren 1585 und 1586: ‚In diesem 1585 Jar — sagen die Geschichtsbücher — kam so vil volkhs aus dem Schweizerlandt, also dass man an etlichen orten die thor muest zuesperren: dan man kunt sy nit alle an- und aufnemen.‘ Und zum folgenden Jahre wird gemeldet: ‚In disem 1586 ist vil volkhs aus dem Schweizerlandt zue der gemain zogen.‘

Bei diesen Zügen befanden sich aber keineswegs Schweizer allein. In erheblich grosser Zahl waren unter ihnen Leute aus dem hinteren Bregenzerwalde und namentlich aus der Pfarre Au.[2] Ein Handwerker, der sich längere Zeit in der Schweiz

[1] So war Lienhart Lanzenstiel 1539 in die Schweiz gesandt worden. Geschichtsbücher, S. 143.

[2] Bergmann, Die Wiedertäufer zu Au im inneren Bregenzerwalde und ihre Auswanderung nach Mähren im Jahre 1585. Sitzungsberichte der Wiener Akademie I, 106 ff.

aufgehalten und dort die Wiedertäufer kennen gelernt hatte, rühmte sie nach seiner Heimkehr und erzählte des Abends ‚in den Spinnstuben' von dem Leben der Wiedertäufer und bewog viele zur Annahme ihrer Lehre. Die Obrigkeit vermochte trotz aller aufgewendeten Mühe die Separatisten nicht völlig auszurotten; sie erliess schliesslich ein Mandat des Inhalts, dass die Wiedertäufer entweder zur katholischen Lehre zurückkehren oder das Land räumen müssten. Die meisten zogen das Letztere vor.[1] Im Jahre 1577 wurden drei Wiedertäufer: Hans Berwig, Jakob Seiffrit und Hans Sailer, Conrads Sohn, gefänglich eingezogen. Sie leisteten Urfehde und wurden Hans Berwig zur Zahlung von 200, die beiden Anderen von 100 Gulden verurtheilt. Jakob Seiffrit scheint indess bald, nachdem er Urfehde geschworen hatte, rückfällig geworden zu sein, denn schon 1578 lag er wieder im Gefängnisse an der Egg. Er entkam von hier, und die Vogtei zeigte die Sache der Landesregierung an. Abermals gefänglich eingezogen, leistete Seiffrit eine zweite Urfehde,[2] entwischte aber auch dieses Mal. Erzherzog Ferdinand sandte nun am 25. Juni 1579 an die ‚Verwalter und Amtleut zu Feldkirch' einen scharfen Verweis: ‚Dieweil solcher der Unterthanen Abfall von der Religion ganz beschwerlich zu hören und den Supplicanten, sonderlich aber Euch in allweg gebührt hätte, hierin zeitlich Einsehen und Wendung fürzunehmen und nit also lang zuzusehen, so tragen Wir ob solcher Eurer Fahrlässigkeit und gebrauchten Unfleiss sonder hohes und ungnädiges Missfallen und befehlen Euch hiemit alles Ernstes, dass Ihr unverzüglich Verordnung thuet, dass die in den Beilagen benannten und andere in der Religion verdächtige Personen mit allem Fleisse besprochen werden, wer sie zu solcher ihrer angenommenen Secte aufgewiegelt habe, damit gegen diese mit gebührender Strafe verfahren werden könne. Die über alle Abmahnung und Unterweisung von ihrem gefassten Irrthum nicht abstehen,[3] denselben soll alles Ernstes auferlegt werden, ihre Habe und Güter zu verkaufen und sich innerhalb eines Monats, sechs Wochen oder zwei Monaten nach

[1] Immo cum secularis potestas nefandam sectam tollerare nollet, quidam eam ejerare detrectantes maluerunt clam hinc emigrare quam resipiscere. Bergmann a. a. O., S. 109.

[2] Ebenda, S. 113.

[3] Gleichzeitige Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

Gelegenheit der Personen, habende Güter von obbemeldetem Au und allen andern unsern Fürstenthümern und Erblanden hinwegzuziehen und ohne unser Vorwissen nicht mehr hereinzukommen.‘

‚So viel aber in Sonderheit Jakob Seyfritten under diesen Personen belangt, weil dieser seine der Religion halben über sich gegebene zwo Urfehden gebrochen, auch dem Pfarrer in seinen Predigen in der Kirche öffentlich eingeredet, ist unser fernerer ernstlicher Befehl, dass Ihr Seyfritten vor das Recht stellen und über sein Verbrechen erkennen, aber was an ihm erkannt wird, an ihm nit vollziehen lasset, sondern uns dasselbe Erkenntniss fürderlich berichtet und weiteres Bescheids darüber erwartet.‘

Am 3. November wurde Seiffrit wieder verhaftet und sammt seiner Gattin zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Er wurde vom Erzherzoge begnadigt und des Landes verwiesen, sie zu ewigem Gefängnisse verurtheilt und beider Hab und Gut eingezogen.[1]

Dem landesfürstlichen Mandate entsprechend zogen nun Taufgesinnte in grosser Zahl aus dem Lande. Am 14. März 1581 zeigte der Landammann und Rath des hinteren Bregenzerwaldes der Innsbrucker Regierung an, dass 40 Wiedertäufer mit Weib und Kind nach Mähren abgezogen seien und sich noch viel mehr zum Abzuge rüsten. Man habe ihnen verschiedene sectische Bücher abgenommen und frage nun an, wie mit ihnen weiter zu verfahren sei. Am 7. April erstattete die Landesregierung an den Erzherzog Bericht hierüber:[2] ‚Die Bücher seien den betreffenden Personen abzunehmen und in Anwesenheit des Pfarrers zu verbrennen; mit den Gütern der Entwichenen sei nach dem Wortlaute der Verordnung vom 16. October 1577 zu verfahren: sie waren demnach einzuziehen. Der Bischof von Constanz sollte um gelehrte Priester ersucht werden, um die Verirrten wieder auf den rechten Weg zurückzuführen. Die Seele der ganzen Bewegung scheint Jakob Seyfritt gewesen zu sein: Auf diesen solle man besonders Acht haben, ihn gefänglich einbringen und sodann darüber berichten.‘ In diesem Sinne entschied der Erzherzog am 30. Mai mit dem

[1] Bergmann, l. c.

[2] Statthaltereiarchiv Innsbruck. An Fürstliche Durchlaucht XVII, 286.

Zusatze,[1] dass man gegen die Wiedertäufer nach den Mandaten verfahren solle, falls die Unterweisung nichts nütze. Das gerichtliche Erkenntniss sei jedoch nicht zu exequiren, sondern erst der Bescheid des Landesfürsten einzuholen. Gleichwohl entwichen auch 1582 einzelne Wiedertäufer nach Mähren, und im Jahre 1583 war die kirchliche Bewegung in den vier Herrschaften vor dem Arlberge reger denn jemals früher. Dabei spielte Melchior Platzer, der vordem Apotheker und dann Schulmeister bei den Brüdern in Mähren gewesen, eine Rolle. Zwar kehrten von den im Jahre 1582 ausgewanderten Taufgesinnten im folgenden Jahre einzelne reuig zurück und baten um Wiederaufnahme mit dem Anerbieten, von ihrem Irrthum abstehen und Busse thun zu wollen,[2] dafür waren um so viel mehr gewillt, den heimatlichen Staub von den Füssen zu schütteln.

Am 12. Jnni berichtete der Hubmeister zu Feldkirch, Georg von Altmannshausen, ‚dass ein Wiedertäufer, Melchior Platzer, zu Feldkirch gefänglich eingekehrt und durch die Amtsleute und den Pfarrer daselbst unterwiesen und zum Abstehen aufgefordert wurde‘. ‚Davon er aber am wenigsten zu weichen gedacht, daneben bekennt, dass er von seinem Obersten in der Welt (Hansl Kräl) mehr Völker an sich zu bringen ausgesandt wurde, wie er denn erst wenige Wochen zuvor 16 Personen, Jung und Alt, aus dem Bregenzerwalde zu seinem Glauben bekehrt, auch allbereits hinweggeführt habe.‘[3]

Der Hubmeister verlangte Auskunft, wie er sich in der Sache zu verhalten habe. In der Antwort wird er auf die Anordnung vom 30. Mai 1581 verwiesen: Platzer sei auf die ihm vorgelegten Fragestücke fleissig zu examiniren, sollte er sich aber nicht weisen lassen, dann möge man die Mandate gegen ihn in Anwendung bringen, in Bezug auf seine und der übrigen Wiedertäufergüter aber nach dem Mandate vom 10. October 1577 und denen Ferdinands I. vom Jahre 1528 vorgehen. ‚Dieweil aber solche Mandate etwas hart und der Reichsconstitution zu wider, solches auch hievor längst als anno 1542 und 1544 durch kaiserliche Majestät selbst wieder aufgehoben

[1] Statthaltereiarchiv Innsbruck. An Fürstliche Durchlaucht XVII, 419.
[2] Causa Domini XIX, 447.
[3] Ibid. 534.

und verordnet wurde, dass der Wiedertäufer Habe und Güter, liegende und fahrende, genau aufgenommen, verwahrt und der Nutzgenuss nach Rath der Obrigkeit den Kindern der Wiedertäufer zukommen solle, so solle es dabei verbleiben.'

Am 4. October erstattete die Landesregierung Sr. fürstlichen Durchlaucht Bericht:[1] ‚Was Melchior Platzer auf die Fragestücke ausgesagt, werde der Cardinal von Oesterreich melden.' Die Amtsleute von Feldkirch melden, dass alle Ueberredungskunst und Gründe bei Platzer umsonst waren. ‚Er habe über grosse Schwäche und Blödigkeit seines Hauptes von wegen der langwierigen Gefängnuss und des Thurmes merklich geklagt und begehrt, ihn aus dem tiefen Thurm herauf in ein anderes Gefängniss, da er den hellen Tag besser sehen könne, zu bringen und darnach die vorgehaltenen Fragestücke ihm schriftlich vorzulegen und ihm zu gestatten, sie durch eigene Handschrift nnd Bekenntniss zu verantworten. Er hoffe seine Antwort dermassen zu thun, dass er bei männiglich, wo sie auch hingebracht würde, entschuldigt werden möchte.'

Die Regierung meint, ‚aus seinem Bekanntnuss ergebe sich nit, dass er an Verstand Krankheit oder Mangel habe', ‚habe er sich doch bisher weder durch Güte, noch durch Bedrohung oder andere christliche gottselige „Fürwahrung" abwenden lassen wollen'. Die Fragestücke möge man ihm nicht schriftlich zustellen, ‚da er als ein Schulmeister und dieser Sect' Aufwiegler sich kaum eines Besseren bedenken dürfte. Dagegen möge man aus christlichem Mitleid seine Haft mildern und ihn nochmals durch geistliche Personen unterweisen lassen; bleibe er auch dann noch verstockt, dann möge der Gerechtigkeit ihr Lauf gelassen werden'. ‚Da aber die Feldkircher eine förmliche Instruction in dieser Sache, die ihnen zu schwer erscheint, verlangen, so möge Se. fürstliche Durchlaucht den Vogt und die Amtsleute auf den Befehl vom 14. August verweisen, dem Platzer die Haft mildern, ihn durch den Pfarrer „bearbeiten" lassen und falls auch dies unfruchtbar wäre, anordnen, dass sie unter Hinweisung auf das Mandat vom 5. Juli 1561 auf des hl. Reichs Halsgerichtsordnung erkennen. Hiebei soll aber ein Rechtsgelehrter zugezogen und das, was zu Recht erkannt

---

[1] An Fürstliche Durchlaucht XIX. 535, 868.

wird, auch exequirt werden.' ‚Und weil sich Platzer auf den „Obersten" Hans Goral (Kräl) von Kitzbichl berufe, so möge man auch auf diesen ein Aufmerken haben.'[1]

Die Bekehrungsversuche, die mit Platzer gemacht wurden, blieben erfolglos; dass man seitens der Behörden, als die Unterweisung katholischer Geistlicher nicht verfangen wollte, die Hilfe ‚lutherischer Pfaffen' in Anspruch nahm, wie die Geschichtsbücher melden, ist kaum zu glauben; auch das nicht, dass man ihm Gnade und freien Abzug angeboten, wenn er sie begehren und schwören wollte, Land und Gericht für immer zu meiden. Beides hätte er wohl, wenn er es ohne Widerruf hätte erlangen können, angenommen. Er wurde, nachdem er aus dem Schlosse Rankweil, wo er ursprünglich gefangen lag, nach Feldkirch gebracht worden war, wo seine Haft 26 Wochen dauerte, in sein erstes Gefängniss zurückgeschickt und dem Grafen Hannibal von Hohenems überliefert. ‚Der hatte vom Fürsten zu Innsbruck Macht', mit ihm zu handeln. Am 6. November 1583 wurde Platzer ‚mit dem Schwerte gerichtet'.

Acht Tage später starb ‚auf der Neumühl' in Mähren sein ‚Oberster' Hansl Kräl.

Die Wiedertäufer aus dem Bregenzerwalde zogen nun schaarenweise nach Mähren. Aus Au allein wanderten 1585 37 Personen hinweg, die ein Vermögen von 1415 Gulden zurückliessen.

Gegen die Ausbreitung der Wiedertäufer in Reutte richtete Ferdinand II. bereits am 18. Juli 1584 ein Schreiben an den Pfleger zu Ehrenburg, Johann von Winkelhofen,[2] er möge den an der Grenze Tirols schwärmenden Wiedertäufern den Eintritt in das Land verwehren. Von diesen weilten immer noch viele im Bregenzer Lande. Marx Sitticus, der später auf sein Constanzer Bisthum verzichtete und als Cardinal in Rom lebte, hatte einem Zögling des deutschen Collegiums in Rom, Jakob Müller, den Auftrag gegeben, die Stadt und Diöcese Constanz zu visitiren. Der Erfolg, mit dem das geschah, bewog den Erzherzog Ferdinand, den Bischof zu ersuchen, diesen Visitator auch nach Bregenz zu schicken, ‚da sich dort die Wiedertäufer

[1] Siehe die Geschichtsbücher, S. 284, 285. Oben ist die Sache vollständiger als dort angeführt.

[2] Sinnacher, Beiträge VII, 771.

mit aller Wuth eindrängten‘ oder vielmehr die Einfältigen zum Abzug nach Mähren zu bewegen suchten. Müller befolgte den Auftrag und brachte es dahin, dass die meisten in den Schooss der katholischen Kirche zurückkehrten.[1] Noch mehr Erfolge erzielten die Jesuiten, welche 1598 in die Bregenzer Gegend entsendet wurden. Die meisten Wiedertäufer schwuren ihrem separatistischen Bekenntniss ab und nur wenige, die sich nicht bekehren liessen, waren zur Auswanderung genöthigt; sie dürften sich insgesammt nach Mähren gewendet haben. Ganz erloschen war die Wiedertaufe im Bregenzer Lande selbst noch nach zwei Jahrzehnten nicht: am 24. Mai 1618 wurde Jost Wilhelm, ‚ein frommer, gottesfürchtiger und auch an zeitlichen Gütern wohlhabender Mann‘, ‚in einem Dorfe an der Eck, zwo Meilen von Bregenz, mit dem Schwerte gerichtet‘.[2] Ihm folgte bald darauf Christine Brünnerin, die ‚sich eben (nach Mähren) aufgemacht hatte, um wie der Erzvater Abraham von den abgöttischen Chaldäern wegzugehen‘. Sie starb am 8. August desselben Jahres an demselben Orte. In der Au verschwanden die letzten Spuren der Wiedertäufer erst um 1630.[3]

6. Die anabaptistische Bewegung in Tirol in den beiden letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts (1579—1599).

Während die kirchliche Bewegung im Bregenzer Lande in vollem Flusse war, liefen auch aus den tirolischen Landestheilen bewegliche Klagen über das Ueberhandnehmen der Wiedertäufer oder deren Abzug nach Mähren ein. Noch vor dem 13. August 1580 meldete der Pfarrer zu Taufers dem Bischof zu Brixen und dieser der Innsbrucker Landesregierung, dass einzelne Vorsteher der wiedertäuferischen Secte die Unterthanen aufwiegeln und seit vier Jahren mehrere Personen nach Mähren gezogen seien;[4] bemerkt wurde dies insbesonders zu Kematen, ‚wo die Klocknerin den Wiedertäufern Unterschlaif gebe‘, und im Gerichte Uttenheim;[5] die Folge dieser Beobach-

[1] Sinnacher, S. 776. Bergmann, S. 114. Kripp, S. 50.
[2] Geschichtsbücher, S. 368.
[3] Bergmann, S. 116.
[4] An Fürstliche Durchlaucht XVI, 665.
[5] Causa Domini XII, 313.

tungen war, dass am 1. Februar 1581 das Mandat vom 8. October 1578 neuerlich und mit verschärften Strafandrohungen in allen Städten und Gerichten veröffentlicht wurde.[1] ‚Allen Mandaten zum Trotz,' wird an den Bürgermeister nnd Rath zu Hall am 21. Februar 1581 geschrieben, ‚seien vor ungefähr 14 Tagen zu Hall an der Länd' etliche Wiedertäufer aufgesessen, die sich nach Mähren begaben.' Man hätte besseren Fleiss und Ernst aufwenden sollen.[2] Aus dem Rattenberger Gerichte zogen Lienhard Niederdorfer's von Ried Schwester sammt zwei Söhnen und einer Tochter,[3] aus Alt-Rasen Gregor Schmötzl sammt Weib und Kindern, aus dem Gerichte zu Thauer Georg Schwedlinger und Hans Schweizer (von Schlitters), die schon gefangen, aber in der Nacht vom 24. auf den 25. Mai wieder entkommen waren, nach Mähren ab.[4]

Bezeichnend ist das Mandat, das Bischof Johann Thomas am 23. August 1582 erliess; hierin wird geklagt, dass die wiedertäuferische Secte im Pusterthale einreisse und die Leute in grosser Menge durch die Vorsteher und Prädicanten, die ganz öffentlich nnd ohne alle Scheu herumschweifen, weggeführt werden. Es wird der Befehl gegeben,[5] ‚die Mandata, die hiermit erneuert werden, fleissig fürhanden zu nehmen'. Das Verhalten der Landesregierung den eingezogenen Gütern flüchtiger Wiedertäufer gegenüber erhellt folgender Fall: Im Jahre 1582 war Georg Pögerer sammt seinem Weibe und fünf Kindern aus Imst hinweg nach Mähren gezogen. Ihr Gut war um 203 Gulden verkauft und zur Kammer gezogen worden. Als das Weib 1588 gestorben war, begehrten ihre Brüder von dem Erbe 190 Gulden. Ihr Ansuchen wurde (22. November 1588) mit dem Bemerken znrückgewiesen, es seien noch Kinder der Verstorbenen da, die auf die Hinterlassenschaft Ansprüche erheben könnten.

Ueber die allzu grosse Nachsicht der Geschworenen hatte die Regierung wiederholten Grund zur Klage.[6] Auch sonst

[1] Causa Domini 1581, fol. 407. Gedruckt.

[2] Causa Domini XII, 337, 352.

[3] Meldung vom 1. Mai 1581. Causa Domini.

[4] Causa Domini XII, 358. Auch aus Fügen und Schwaz zogen vereinzelte Wiedertäufer ab. Siehe Hirn, Erzherzog Ferdinand II., I, 156.

[5] Mandatenbuch Brixen, fol. 163.

[6] Belege bei Hirn, Erzherzog Ferdinand II., I, 154/5.

wurde Klage geführt, dass man den Wiedertäufern Vorschub leiste. Am 20. Juli 1583 meldete der Pfleger von Schlanders, dass der ‚Kammerfussbot'' Gotthard Prandtner, dessen Eltern und Geschwister zu den Wiedertäufern entlaufen seien, seit etlichen Jahren Briefe aus Mähren erhalte, die er den Verwandten und Freunden der Absender zuzustellen habe. Darauf hin wurde die Weisung gegeben, den Boten ‚mit guter Bescheidenheit' zu visitiren und falls er verdächtige Briefe hätte, diese in Verwahrung zu nehmen.[1]

Am 26. Mai 1584 wurde Andre Pürchner, ein ‚Ziegler', gebürtig aus Sterzing, zu Latsch an der Etsch gefangen[2] und am 5. Juni nach Goldrain (im Gerichte Schlanders) geführt ‚und allda dreimal nach der Strenge gereckt und gemartert'.[3] ‚Von seinem Irrthume habe er sich nit abwendig lassen machen'; der Pfleger Franz Händl wird beauftragt, ihn um fünf Wiedertäufervorsteher zu fragen, die sich gegenwärtig im Lande aufhalten sollen: Zuckenhaimer, Veit Uhrmacher aus dem Vintschgau (‚soll einen rothen Bart haben, drei Jahre zu Nikolsburg Prädicant gewesen, auch schon zu Salzburg gefangen gewesen sein'), Gilles, ein ‚Rainströmer' (Rheinländer), Crämer und Peter von Titmaning. In dem Berichte, den die Innsbrucker Regierung am 20. August dem Landesfürsten erstattete, wird gesagt, dass Pürchner, der sich in keiner Weise habe bekehren lassen, verurtheilt wurde, an den Pranger gestellt, zum Dorfe Schlanders mit Ruthen hinausgestrichen und für immer aus den Erblanden Sr. fürstlichen Durchlaucht verwiesen werden solle. Ueber dies Urtheil waren die Räthe der Regierung verschiedener Meinung. Während ein Theil der Meinung war, man müsse es, da es einmal erlassen sei, auch vollziehen, war ‚der mere Theil' der Ansicht, dass des ‚Urtel, so etwas zerspalten und nit gar einhellig', auch nicht dem Mandate vom 12. August 1567 entsprechend sei, für ungiltig erklärt und die Urtheilssprecher

[1] Causa Domini XII, 587. Weisung vom 21. August.

[2] Von der Hinrichtung eines Wiedertäufers zu Schlanders im Jahre 1583 meldet Hirn, l. c. 156. Es dürfte sich um Andre Pürchner handeln, denn die Acten zu 1583 erwähnen von einem in Schlanders 1583 gerichteten Wiedertäufer nichts.

[3] Geschichtsbücher, S. 290. Vgl. Causa Domini XIII, 44, 45. Der Pfleger hätte ihn gern nach Innsbruck abgeliefert, worauf die Regierung aber nicht einging.

angehalten werden sollen, nach Inhalt des genannten Mandates ‚und nit anders' zu erkennen. Das geschah denn auch, und Pürchner wurde nun zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Bis zum letzten Augenblicke, ‚als schon der Henker das Schwert anzog', machte man Versuche, ihn zum Widerruf zu bewegen; ‚er wollte nicht abstehen und hat mit lachendem Mund am 19. October seinen Lauf vollendet'.[1]

Um die genannten Vorsteher zu fangen, wurden zahlreiche Schreiben an die Pfleger im Lande und an die weltlichen Räthe in Brixen erlassen.[2] In einem Schreiben vom 31. Juli an den Fürstbischof Johann Thomas wird ausser den fünf genannten Wiedertäufern noch ein sechster angeführt: ‚Bastl Schmidt von Braunegge n', der sich wahrscheinlich zu seiner Verwandtschaft dahin begeben haben dürfte.[3] Wenige Tage später wird der Pfleger Wilhelm Gartner in Kropfsberg aufmerksam gemacht, dass sich zu Ried im Zillerthal Wiedertäufer herumtreiben; von diesen werden einige mit Namen genannt: Georg Alpacher, ein Schuster, Christian Gartner von Kupach (?) aus dem Zillerthal, Georg Schaichnagl und ein Weib, ‚die alte Niederdorferin'.[4]

Im Mai des folgenden Jahres wurden Oswald Traut und Hans Weber, der eine aus dem Oetz-, der andere aus dem Pitzthal, gefangen; ersterer entfloh, bevor er widerrufen, der andere leistete den Widerruf;[5] bald hernach vernehmen wir von zwei Gefangenen, Mathias Platner von Unterperfuss und Paul Gänsler, von denen der letztere in Schlanders gefangen wurde. Bedeutender war der Fang, den Jost Tausch,[6] genannt Aichele, Landrichter zu Lienz, am 6. Mai 1585 mit den vier Gefangenen Jakob Platzer von Prad im Vintschgau, Ruprecht Sier ‚aus dem Laubach', Leonhard Mareez von Tschengels und Caspar Rauchenpüchler machte. Schon am nächsten Tage wurde ein ausführliches Verhör mit ihnen vorgenommen und an die Landesregierung eingesendet.[7] Platzer weigerte sich, die Her-

[1] Geschichtsbücher, S. 290.
[2] Causa Domini XIII, 57. Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. G.
[3] Causa Domini XIII, 61 und Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. G.
[4] Causa Domini XIII ad 1584.
[5] Causa Domini XIII, 187.
[6] Bei Kripp heisst er einmal Josef Tauscher.
[7] Es ist gedruckt bei Kripp, Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedertäufer in Tirol, S. 51—60.

bergen zu nennen, wo er seinen Aufenthalt gehabt, ausgenommen die Wirthshäuser. Ruprecht Sier habe nur seinen Vater und seine Freunde aufsuchen und dann wieder heimkehren wollen. Er wolle Niemanden verrathen oder einen Eid schwören, eher würde er das Leben lassen. In gleicher Weise sagte Leonhard Marecz aus. Rauchenpüchler sei schon vor drei Jahren einmal ‚oben' gewesen und sei ‚hindurch' gezogen. Mit sich habe er Niemand geführt. Wenn aber jemand mit ihm ziehen wolle, so widerrathe er es keinem.

Das zweite Verhör fand am 1. Juni statt. Platzer sagt: ‚An Verten im vorigen Jahre im Sommer wären auch widertauffer, wiss nit wie vil, herauf in Tyrol zogen.' Die Seinigen hätten ihm keine Weisung gegeben, wo er seinen Aufenthalt nehmen soll; man sagte ihnen nur, bei Tag und Nacht sollen sie sich, wenn sie nach Tirol kommen, in den Wäldern aufhalten und sich vorsehen, dass sie nicht gefangen werden. Gleichwohl habe ihm ein Bruder einen Zettel oder Wegweiser, ‚von einem Ort zum andern zu fragen', zugestellt. Dem Marecz haben die Seinen ‚ausdrücklich nit befohlen, Leute aufzubringen, aber wenn er Jemand bekommen oder aufbringen möchte, so sähen sie es gern'. Caspar Rauchenpüchler sagt, ‚er sei von seinen Brüdern ausgesandt worden, wie Christus seine Apostel ausgesandt habe, ob er jemand anträfe, der der Wahrheit und des rechten Weges zu erfahren und zu leben begehrte, dass er den unterweise'.

Am 3. Juli leistete Marecz einen Widerruf. Ruprecht Sier war mittlerweile am Christi Himmelfahrtstage entkommen. Am 5. Juli erklärte sich auch Platzer zum Widerruf bereit, denn nicht der Glaube, nur der Wandel und das Leben der Wiedertäufer habe ihm gefallen. ‚Nur Weib und Kind, das ihm gleich nach seiner Ankunft angehängt worden, habe ihn zu bleiben veranlasst.' Rauchenpüchler liess sich später auch bekehren.[1]

Inzwischen hatte Ferdinand II. am 1. Juli ein Mandat für Tirol und Vorderösterreich erlassen, das, an das Mandat von 1566 anknüpfend, strenge Massregeln gegen die Wiedertäufer festsetzte und von den Behörden grösseren Eifer fordert.[2]

[1] v. Kripp, S. 57. Geschichtsbücher, S. 309.
[2] Wörz'sches Archiv, Fasc. 35.

Nichtsdestoweniger vernehmen wir schon am 3. August, dass Thoman Mark sich sammt seinem Weib und sechs Kindern, desgleichen Bartl Pogner sammt Weib und einem Kinde (die im Pengler Walde im Lechthal gewohnt), endlich Hans Weber von Wenns, ‚unangesehen seiner geschworenen schriftlichen Urfehd', in die Wiedertaufe begeben.[1]

Schon im Jahre 1584 hatte sich der ‚Vorsteher' Wastl Schmid, genannt Segesenschmid (Sensenschmied), in der Gegend von Braunau bemerkbar gemacht. Im folgenden Jahre lag er in Bern gefangen;[2] am 16. April 1587 meldete die Innsbrucker Landesregierung dem Fürstbischof Johann Thomas, dass dieser Wastl Schmid im Verein mit einem zweiten Wiedertäufer, genannt Zuckenhamer, wieder auftauche. Man möge gute Kundschaft auf die beiden haben.[3] Aehnliche Schreiben wurden den Behörden zu Hall, im Land an der Etsch, Kufstein, Kitzbichl, im Innthal, Rotenburg, Rattenberg, Steinach, Altrasen, Taufers, Ehrenburg und Kropfsberg gesandt. Auf den Sensenschmid und Zuckenhamer hatte die bairische Regierung schon in einem Schreiben vom 28. Februar aufmerksam gemacht.[4]

Es scheint, dass die Gattin Maierhofer's, des Pflegers von Gufidaun, von der man weiss, dass sie eine Anhängerin der neuen Lehre war, mehr wiedertäuferische als lutherische Neigungen hatte. Im Jahre 1582 war sie ‚ihrer widerwärtigen Religion halber' und weil sie trotz wiederholter Unterweisungen durch den fürstlichen Beichtvater Antoni Klesel und den Bischof von Brixen nicht ‚abstehen' wollte, ‚abgeschafft'. Da sie wieder in ihrer Heimat erschien, fragte die Innsbrucker Regierung bei Sr. fürstlichen Durchlaucht an, ob man sie im Lande dulden solle; der Antrag der Regierung lautete auf Abweisung, damit kein böses Beispiel und Aergerniss gegeben werde.[5] Sie wurde indess doch bald hierauf auf die Fürbitte, die von Brixen aus für sie eingelegt worden war, begnadigt.

---

[1] Causa Domini XIII, 231.

[2] Geschichtsbücher, S. 296.

[3] Archiv Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. G und Causa Domini XIII, 365.

[4] An Fürstliche Durchlaucht XXIII, 273.

[5] An Fürstliche Durchlaucht XXIII, 273. v. Beck nennt sie geradezu eine Wiedertäuferin. Ihr kirchliches Verhalten s. bei Hirn, l. c. I, 145.

Viel bedeutender war die Bewegung unter den Taufgesinnten Tirols im Jahre 1588.[1] Am 5. August meldet Christoph von Wolkenstein von Rodeneck aus nach Brixen, ‚dass vor wenigen Tagen der Wiedertäufer Martin Gruber sammt sechs jungen Manns- und Weibspersonen, die er mit sich nach Mähren führen wollte, durch den Landgerichtsverwalter zu Lienz gefangen eingezogen worden sei. Er habe bekannt, dass sich noch einige seiner Mitbrüder in Tirol aufhalten, welche die Absicht haben, um Laurenzi oder Bartholomäi sich wieder nach Mähren zu begeben'. Das Verhör Gruber's vom 2. August war diesem Briefe beigeschlossen.[2] Gruber stammte von Graun auf der Malser Haide und war schon 20 Jahre bei den Wiedertäufern. Ambrosi Resch — derselbe, der eine interessante Chronik der Wiedertäufer hinterlassen[3] — hatte ihn dazu bewogen und ‚der Klain Hänsl, so zu Innsbruck gerichtet worden,' getauft. Jetzt sei er das dritte Mal mit einem heraufgezogen, der Georg Mühlwalder heisse. Der sei die Ursache, dass er Leute hinabzuführen heraufgeschickt worden sei. Ausser ihm sei noch ein ‚Vorsteher' oben, Wastl Schmid aus Stubai, dann ein Bruder ‚Hänsl' (Zuckenhamer). Nach Tirol herauf haben sie ihre Zukehr gehabt beim Wirthe zu Leisach, beim Klettenhammer im Gericht Heunfels, an der Wirthscheuer zu Neunhäusern, beim Wirth zu St. Georgen, zu Mühlbach, ‚da der Gall ein(e) Mumb hat', nahe bei der Kirche zu Natz bei Schaller. Von den vier, die vordem hier in Lienz gelegen, sei der Müller (Marecz) wieder in die Bruderschaft gekommen, seither aber mit Tod abgegangen, die drei anderen, als der Schlosser, Tischler und der Riepl (Ruprecht) seien von der Bruderschaft auf ihre überstandene Busse hin wieder aufgenommen worden.[4]

Dem Fürstbischof Johann Thomas zu Brixen meldete die Landesregierung am 12. August: ‚Was Ew. fürstliche Gnaden am 31. Juli 1584, dann am 16. April 1587 etlicher wieder-

---

[1] Es ist eine offenbare Uebertreibung, wenn von ‚1600 Wiedertäufern, den allerreichsten, vermöglichsten und besten Arbeitern' gesprochen wird, die Tirol im Jahre 1587 an Mähren abgegeben haben soll. Weder die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, noch die Acten bieten zu dieser Annahme, die sich noch bei Hirn I. 155 findet, einen Anhaltspunkt.

[2] Orig. Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. G.

[3] Geschichtsbücher, S. 23.

[4] Gleichzeitige Protokollaufnahme 1588. Archiv Brixen.

täuferischer Mannspersonen und Vorsteher der Secte, sonderlich aber eines Bastl Schmidt oder Segesenschmidt, wegen geschrieben, dessen werde Ew. fürstliche Gnaden ohne Zweifel sich erinnern. Nun sei aber nicht allein der Bastl Schmidt, sondern noch zwei aus dem Pusterthal, der eine Matthes, der andere Gall, und einer aus dem Oetzthal, Martin genannt, und noch einer, Martin Gruber von Graun auf der Malser Haide,[1] die sich in diesem Lande aufhalten.' ,Se. fürstliche Gnaden werde Fürsehung treffen, um diese Wiedertäufer in Haft zu nehmen.'[2] Gegen Matthes und Gall — beide waren ,Pusterer' — wurden Steckbriefe ausgesandt.[3] Ersterer war ,bei Klausen', letzterer sei ,an der Vintl daheimb'. In dem gleichen Sinne wurde an Christoph von Wolkenstein geschrieben. Bastl Schmidt, der in den Acten schon einige Male erwähnt ward, wurde auch Anfang[4] genannt und war seines Zeichens ein ,Segesen'- oder Sensenschmied. Er stammte aus Stubai, nach anderen Angaben aus Bruneck und war einer der kühnsten Wiedertäuferapostel, der von 1584—1588 alljährlich nach Tirol kam und obschon von Häschern umstellt und emsig gesucht, jedesmal unangefochten nach Mähren zurückzukommen wusste.[5]

An demselben 12. August wurden auf Rodeneck 18 der Wiedertäuferei verdächtige Personen verhört.[6] Joachim Paumbgarther aus Natz sagte aus, er habe seit 30 Jahren keinen Wiedertäufer gesehen, geschweige denn beherbergt. Vor vielen Jahren, als er noch im Pusterthal gedient habe, sei er wiederholt ,angesprochen worden, nach Mähren zu ziehen, habe aber nicht gewollt'. Er habe wohl gehört, dass sich Wiedertäufer zu Natz bei Gebhardt aufhalten, gesehen habe er sie aber nicht. Als die Wiedertäufer ihn verführen wollten, habe er ihnen ,Widerpart' gehalten.

Christian Gebhardt sagte, er habe Verwandte in Mähren, die hätten ihm einige Male geschrieben. Seiner Mutter Bruder sei aus der Neustift weggezogen, der habe ihm durch einen

---

[1] ,welcher aber jetzlicher Zeit zu Lienz fenklich einkhert werde'.
[2] Orig. Brixen, Lade 112, Nr. 5, Lit. G.
[3] Beilage zur vorigen Nummer.
[4] Geschichtsbücher, S. 335.
[5] Causa Domini XIII, 469.
[6] Gleichzeitige ,Abschrüfft der Examination, die in der wiedertäuferischen Secte verdachten Personen betreffend', in der v. Beck'schen Sammlung.

Wiedertäufer ein Schreiben geschickt und gebeten, er möchte ihm die 100 Gulden vom Planer in der Neustift einbringen. Seine übrigen Verwandten seien vor so langer Zeit nach Mähren gezogen, dass er sie gar nicht kenne. Ueber Balthasar Mörtzen's Tochter Christine sei er Gerhab; sie sei weggezogen, er wisse nicht wohin; erst durch Cässl Walder, der aus Mähren heraufgekommen, habe er erfahren, dass sie dort sei. Sie habe diesem befohlen, wenn noch etwas in ihrem Vermögen sei, ihr es zu bringen.

Vor fünf Wochen seien des Nachts zwei Männer vor sein Haus gekommen. Er habe wohl gemerkt, dass es Wiedertäufer seien; sie hätten von ihm den Rest des Vermögens seiner Mündel begehrt. Er habe geantwortet, er habe noch nicht ‚gerait', und wenn sie auch etwas hätte, so könnte er es ohne Erlaubniss der Obrigkeit nicht herausgeben. Den beiden habe er gestattet, über Nacht zu bleiben. ‚Als er um den anderen Tag von Haus gegangen und zu Mittentag wieder heimgekommen, habe sein Weib ihm gesagt, man gehe auf dem Estrich. Als er nachschaute, fand er noch die zwei Wiedertäufer, die ihn baten, nicht „schellig" zu sein; sie hätten sich verspätet, wollen des Nachts wieder wegziehen und verlangen nichts zu essen, denn sie hätten selbst Brot. Gleichwohl hätte er des Mittags ihnen eine Schüssel Suppe zugetragen. Die „Wiedertaufe" hätte er niemals predigen gehört, am wenigsten dies in seinem Hause gestattet. Dass er sie beherbergt, sei einzig und allein aus Barmherzigkeit geschehen. Von den Personen, die aus Natz abgezogen, hätte er nichts gewusst, als was sein Weib ihm gesagt, die Geständlerin auf dem Schallenhof habe ihr angezeigt, ihre Kinder seien zu den Wiedertäufern gezogen, weil sie so wenig zu essen haben.'

Joachim Huber zu Natz habe keine Wiedertäufer beherbergt. Aber an St. Veit, als er seinen Sohn Hänsl nach Sterzing um Geld geschickt hatte, sei der andere Sohn — Georg — gekommen und habe gesagt: ‚Vater, gib mir Geld.' Er habe ihm keines gegeben. Am nächsten Tage habe ihm sein Weib mitgetheilt, ‚der Georg sei weggeloffen'. Auch habe er gehört, der Wiedertäufer Gall Weiss sei zu Natz gewesen und hätte der Tagwerkerin Trina zwei Kinder weggeführt. Vor 15 Jahren habe ihn einer, David (Hasel), bewegen wollen, Wiedertäufer zu werden, das habe er verweigert, denn ‚er

habe keine Lust zu ihrem Glauben gehabt‘. Er würde es gern sehen, wenn man seinen Sohn zurückbrächte.

Christina Pöckerin sagt, sie habe heuer ‚im Schäbingen bei des Grafen zu Natz Brunnen‘ gehört, die Wiedertäufer seien beim Paumbgarter gewesen. Auch in Kranewitten habe sie etliche Wiedertäufer gesehen. So sagte auch Agatha Mörtzin zu Natz aus.

Katharina Padrutscherin, des jungen Wirthes zu Natz Ehewcib, sagt: Heuer in der Heumahd habe Balthasar Schaller zu Natz ihr ein ‚Briefl‘ sammt einem ‚Pixl‘ voll ‚Treu Jappes‘ (?)[1] ins Haus gebracht und gesagt, sie soll's lesen. Sie habe gefragt, woher er es genommen. Schaller habe geantwortet, als er gegen Räss[2] gegangen, hab' er wispeln gehört, das ‚in den Stauden geschehen‘. Näher tretend, habe er Gall Weissen und den Wärtl, so beide Wiedertäufer seien, gefunden und der Gall hab' ihm's gegeben, und als sie das Briefl gelesen, habe sie wohl gefunden, dass es eben der Gall sei, der sie vor Jahren zur Ehe haben wollte. Sie habe zu Schallern gesagt: Wie? muss ich ihm nun den Treujappes zahlen? Hat' Schaller gesagt: ‚Ei, beherberge ihn nur einmal zum Lohn.‘ Und als sie gekommen, habe sie den Gall zum Schneider Saltner, dessen Herberg ihrem Vater zugehörig, ‚einglossiert‘. ‚Daselbst hin habe sie ihm zwei Stück Fleisch geschickt.‘ Als sie dann in den Garten Schneider's gekommen, habe die Schneiderin zum Fenster heraus gerufen: ‚Trina, der Gall ist wiederum da. Da hab' sie gedacht, er meine vielleicht, der Treujappes sei noch nicht gezahlt und habe ihm ‚einen Puschen Krapfen‘ hinaufgetragen. Als sie hinauf gekommen, sei Schaller eben weggegangen. Gall aber habe ihr gesagt, sie stecke in gar grossen Sünden und müsse des höllischen Feuers theilhaftig werden, wenn sie allda verbleibe. Darauf sie gesagt: ‚Es müsse Gott erbarmen, dass ich nicht selig würde, allein ich wär' in „enkheren“ Lande.‘ ‚Item, wie er hinweg gewest, hab' die Schneiderin gesagt: Wie ist nun der Gall ein feiner, holdseliger, sanfter Mann. Käme er nur bald wieder, es sei ihr die Zeit um ihn lang. Es hab' ihr, Trina, aber des Gall Lehr' gar nicht gefallen und habe auch dem nicht folgen wollen.‘

---

[1] So in der Handschrift.

[2] Wohl: Rasen.

Helena, Sigmund Mesner's zu Räss Hausfrau, bekennt, sie habe dem Gall die Kinder bewilligt, ‚weil sie so gar in Hungersnoth leben'. Die Kinder wären auch hinweggezogen, wenn nicht der Mesner und seine Schwester dazwischen gekommen wären. Es habe sie übrigens hernach wohl gereut.

Belanglos sind die Aussagen der Katharina Fischer, Melchior Gätscher's und Margaretha Schaller's aus Natz, wichtiger sind die der Anna Kaltenhauser, hinterlassenen Tochter Hans Kaltenhauser's: Die Wiedertäufer hätten schon lange Jahre her, noch zu ihres Vaters Zeiten, beim Kaltenhauser zu Räss ihre Zukehr gehabt und ihrem Vater Schreiben von Stockner aus Mähren gebracht. Beim Schaller zu Natz ‚auf der Heu Tillen' haben die Wiedertäufer sie, ihren Bruder Stoffl, die Sigl Messnerin, ihren Mann und die Geständlerin beim Schaller bereden wollen, mit nach Mähren zu ziehen. Sie sei willens gewesen, dahin zu gehen, aber nicht zu den Wiedertäufern. Ihr Bruder Stoffl sei mit den Wiedertäufern abgezogen und sie habe ihm das Geleite bis Schabs gegeben und ihm ‚um $7\frac{1}{2}$ Gulden alte Sechser abgewechselt'.

Apollonia Carusin habe gestattet, dass ihre zwei Kinder, Lex und Eva, wegziehen sollen, ‚weil sie ihren Kindern so gar kein Gutes zu thun hab' und sie gar hart erhungern müssten'. Die Wiedertäufer hätten versprochen, man werde die Kinder ‚unten' gar wohl aufziehen. Wenn ihr Glaube recht sei, wolle auch sie nachziehen. ‚Wie aber die Kinder mit den Tauffern weggezogen, sei ihr von Stund' an ein Reu' angegangen und sei sie gar fest bekümmert gewesen um die Kinder.' Sie wolle solches nimmermehr thun; es sei ihr vom Herzen leid.

Anna Trogerin, die Hausfrau Wolfgang Wolfgruber's, ‚Bürgers und Becken zu Mühlbach', habe drei Wiedertäufer, darunter einer ihr Vetter, Gall Weiss genannt, letzthin um 11 Uhr Nachts sammt sechs Kindern, so sie von Natz und Räss abwegs geführt, beherbergt und zwei Tage und zwei Nächte behalten. Als Margaretha Seberin, Kaltenhauser's Schwester, gegen Mühlbach kam und sich erkundigte, ob nicht ihre hinweggeführten Kinder da seien, habe sie diese gefragt, ob ihr denn um die Kinder leid sei. Die Seberin sagte, ‚sie antwurt' sonst nit viel darnach, aber der Vater sei gar leidig darumb'. Auch sie wolle solches nimmermehr thun. Ihr Gatte sagt gleichermassen aus.

Digitized by Google

Ambrosi Kaltenhauser bekennt, dass noch bei seines Vaters Lebzeiten ein Bruder und eine Schwester in die Wiedertaufe zogen. Sein Bruder Stoffl habe ihm angezeigt, er wolle mit den Wiedertäufern nach Mähren ziehen und sehen, was seine ‚Geschwistrigeten' thun.

Martin Fletscher, ‚zu Herberig' auf dem Schallerhof, wurde von den Wiedertäufern auch beredet. Um die Kinder habe es ihm von Stund an leid gethan; er sei froh, dass sie wieder da seien.

Balthasar Tauber habe, wiewohl sein Vater und seine Geschwister in Mähren seien und ihn auch da haben wollen, keine Lust gehabt, zu ihnen zu ziehen; aber dem Stoffl Kaltenhauser habe er auf sein Bitten das Geleite bis nach Schabs gegeben. Die Christine, deren Mann in den Krieg gezogen, habe ihm angezeigt, auch sie wolle ‚ein Töchterle' in die Tauferei schicken. Das hab' er ihr weder gelobt noch geschändet. Ganz unbedeutend sind die Aussagen Balthasar Schaller's. Zu ihrer Lehre zu gehen, habe er keine Lust gehabt.

Diese Aussagen beleuchten die Art und Weise, wie die Taufgesinnten im Lande arbeiteten, deutlicher, als es eingehende Schilderungen zu thun vermöchten. Der Regierung mochten solche Nachrichten um so weniger willkommen sein, je eifriger sie in den letzten Jahren durch Gebote und Verbote gegen das Umsichgreifen des Anabaptismus gewirkt hatte. Auch die Hilfe der Jesuiten hatte sich bisher noch nicht als besonders ergiebig erwiesen. Erst wenn die Quelle verstopft war, aus der das tirolische Täuferthum immer neue Nahrung zog, war an eine vollständige Ausrottung der Taufgesinnten auch in Tirol zu denken. Bis dahin hatte es aber noch seine guten Wege.

Einstweilen vernahm die Regierung, dass sich Wiedertäufer und Vorsteher bald nach Pfingsten in Sack unterhalb Sterzing gezeigt haben. Sie befahl daher am 13. August dem Landrichter daselbst, den Wirth zu Sack zu befragen. Am 18. Februar 1589 meldete sie nach Imst, Nauders, Glurns und Mals, Castelbell, Landeck und Schlanders, dass einer, Hans Ganser, so aus dem Vintschgau, im Oberinnthale und sonderlich zu Imst herumziehe und dem ‚Fischen' nachgehe. Er soll der neuen ‚Huetterischen' Wiedertäufersecte angehören. Man möge trachten, ihn festzunehmen.

Im folgenden Jahre — es war am Abend von St. Jakob — gelang es der Regierung, einen der rührigsten Wiedertäufer zu Lorenzen im Pusterthale gefangen zu nehmen, den Bruder Georg Wenger. Er wurde in Lorenzen, wo er 33 Tage gefangen lag, dreimal verhört. Auf die Aufforderung, die Leute zu nennen, die ihm Herberge gegeben hätten, erwiderte er: ‚Wir verrathen nicht einmal unseren Feind, sollten wir also die verrathen, die uns Gutes thun?‘ Am Montag nach Bartholomäi (27. August) wurde er auf das Schloss Michelsburg gebracht und hier in grässlicher Weise gefoltert.[1] Nach Brixen gebracht, wurde er ‚in einen Thurm an eine Kette gelegt, in welchem Gemäuer viel Ungeziefer gewesen‘. Die Scorpionen — schrieb er — seien ihm beim Haupt und Bett an der Mauer herumgekrochen und haben ihm so viel Grausen verursacht, dass er sein Haupt verdecken musste. Zehn Wochen lag er in Brixen gefangen. Von allen Seiten gab man sich die grösste Mühe, ihn ‚wiederumb zur rechten Kirche zu weisen‘. Er aber sprach: ‚Ich hab' die rechte Lehr' und Kirche Christi nit verlassen. Dabei wolle er bleiben.‘ Von Brixen wurde er wieder nach Lorenzen und von da nach Michelsburg geführt. Am 1. März sollte er hingerichtet werden, aber der vier Tage zuvor erfolgte Tod des Fürstbischofs von Brixen kam dazwischen, und so starb er erst am 5. August 1591 auf dem Richtplatz zu Lorenzen. ‚Es war viel Volk vorhanden. Etliche weinten. Er sagte, sie möchten über sich selbst weinen.‘[2] 17 Tage zuvor wurde Jakob Platzer zu Sillian an der Dran gefangen. Er blieb nun standhafter als sechs Jahre zuvor in Lienz und wurde am 7. August, ‚da er nit abweichen hat wöllen‘, enthauptet.[3]

In denselben Tagen zeigte sich bereits ein anderer ‚Vorsteher‘ in der Herrschaft Uttenheim.[4] Unter solchen Umständen hatte Ferdinand II. bereits am 20. Juli 1591 ein neuerliches Mandat gegen die Wiedertäufer an alle Obrigkeiten des Landes

[1] Geschichtsbücher, S. 307.

[2] Die Aufzeichnungen über seine Haft, die sich in den Geschichtsbüchern finden, stammen aus jenen Briefen, die Wenger an Stoffl Künhuber, Claus Braidl, dann an seine Gattin Aendl nach Mähren geschrieben. Sie finden sich im Cod. Michnay, fol. 518 ff.

[3] Geschichtsbücher, S. 308—309.

[4] Archiv Brixen, Lade 112, N. 6, Lit. H.

erlassen. In den nach Taufers, Uttenheim und Sarnthal gesandten Exemplaren wurde noch der Satz beigefügt: ‚Wie denn erst vor wenig Tagen acht Manns- und Frauenspersonen aus der Herrschaft Heunfels abgewichen und auch zwei Mannspersonen sammt dem Führer und Vorsteher gefangen worden, sich auch derselben Personen zwei nach dem Sarnthal begeben haben sollen.‘ An den Pfleger von Rattenberg wurde überdies noch gemeldet, dass sich etliche Wiedertäuferpersonen ins Zillerthal, item nach Pfarrmünster begeben haben.[1]

In einer Zuschrift an den Gerichtsanwalt Matthäus Schlechter zu Imst vom 6. October 1592 nimmt die Regierung mit Bedauern zur Kenntniss, dass sich der Wiedertäufer Georg Pintlechner aus der Herrschaft Kitzbichl von seinem Irrthum nicht weisen lasse. Wenn er verstockt bleibe, möge er nach den Mandaten behandelt werden.[2] Dass sich die Secte im Lande an der Etsch und im Vintschgau wieder einnistete, ersieht man aus einem Schreiben der Regierung an den Landeshauptmann an der Etsch.[3] Noch drei Jahre später, am 11. August 1595 meldet sie diesem, dann den Pflegern in Nauders und Schlanders, ‚dass sich abermals etliche wiedertäuferische Mannspersonen, deren Namen unbekannt seien, in die Grafschaft Tirol und sonderlich in das Vintschgau begeben.‘[4] Ja, eben an der Wende des Jahrhunderts erfahren wir, dass selbst schon durch gedruckte Schriften im Sinne der Wiedertäufer auf die Bevölkerung eingewirkt wird. Am 28. Mai 1599 schreibt die Regierung an den Stadt- und Landrichter Jakob Vogler zu Sterzing, sie habe seinen Bericht vom 14. d. M. erhalten, demzufolge man bei Jakob Gasser, genannt Hansemann, Wirth zu Mittenwald, wiedertäuferische Bücher gefunden und dessen Vater wie er selbst den Wiedertäufern Herberge gegeben haben soll. Er möge sich sofort nach Mittewald begeben, die erwähnten Bücher und sectischen Schriften verlangen, ‚beschreiben‘ und das Verzeichniss einsenden. Ueber Gasser möge, wenn er schuldig ist, nach dem Mandate vom 12. August 1567 verfahren werden.[5]

[1] Causa Domini XIV (1591 – 1595), fol. 37/2. Gedruckt.
[2] Causa Domini XIV, 117.
[3] Ibid. 126.
[4] Ibid. 516.
[5] Causa Domini 1599—1601, fol. 127.

Die Angelegenheit Gasser's zog sich länger als $2\frac{1}{2}$ Jahre hin.[1] Am 6. November meldete der Stadt- und Landrichter, dass Gasser unlängst nächtlicher Weile mit einem Wiedertäufer, Namens Säxl, abgezogen, jedoch nach einigen Tagen wiedergekehrt sei.[2] Die Untersuchung ergab, dass Gasser in der That habe Wiedertäufer werden wollen. Zu diesem Zwecke hatte er 90 Gulden zu sich genommen und den Weg nach Vintl eingeschlagen. Aber dies habe er, wie er versichert, nur aus Unverstand gethan, ‚wie er überhaupt an der katholischen Religion kein Bedenken trage'. Der Regierung erschien es trotz dieser Versicherung nothwendig, ‚ein Exempel zu statuiren'. Sie befahl daher, Gasser gemäss der tirolischen Landordnung und den anderen einschlägigen Mandaten gerichtlich vernehmen zu lassen, das gefällte Urtheil aber an die Regierung zur Ueberprüfung einzusenden.

7. Der Ausgang der Wiedertaufe in Tirol (1600—1626).

Siebenundzwanzig Jahre (1565—1592) hatte die goldene Zeit der ‚Brüdergemeinde' in Mähren gedauert. Vom Jahre 1592 an datiren die Geschichtsbücher der Wiedertäufer ‚des Trübsals Wiederkehr'. In der That wurde die Lage der Wiedertäufer in Mähren schwieriger als zuvor: ‚Ihre Widersacher erhoben ein grosses Geschrei, wie sich die Brüder über die Massen im Lande häufen und mit ihrem Handwerk den Städten und Flecken nit geringen Abbruch thun. Die Landherren haben derohalben beschlossen, uns die Aufrichtung neuer Hanshaben zu untersagen, den Grundherren aber auch fernerhin zu gestatten, sich der Arbeiten der Brüder zu bedienen.'[3] Schon 1601 ‚in der Fasten' erschien ein Mandat Rudolfs II.,[4] ‚dass die Landherren in Oesterreich die Brüder urlauben sollen. Dies Mandat, aus Angaben der Jesuiten, währet nit lang, jedoch haben die Herren aus Furcht uud Schrecken unsere Müller und Dienstlente geurlaubt'. Die mährische Gemeinde selbst wurde durch häufige

[1] Ueber ihnen finden sich Berichte vom 2. und 23. August 1600. Causa Domini l. c., fol. 388—399.

[2] Ibid., fol. 749.

[3] Geschichtsbücher, S. 331.

[4] Vom 23. März. Ibid. 332.

militärische Durchzüge arg geschädigt, einzelne Grosse des Landes erwiesen sich ihr nicht mehr so günstig als früher; die Steuern lasteten schwerer auf ihnen als auf den übrigen Unterthanen des Landes. Die Verschlechterung ihrer Lage in Mähren machte sich bald auch in den Beziehungen ‚zum Oberlande' geltend. Die Zuzüge aus Tirol werden von Jahr zu Jahr schwächer und hören mit dem Augenblicke, da die Katastrophe über die mährische Gemeinde hereinbrach (1622), vollständig auf.

Im Jahre 1602 hören wir noch von einer Anzahl Personen, die den Weg nach Mähren einschlugen. Am 14. November dieses Jahres theilt der Stadt- und Landrichter in Rattenberg der Landesregierung mit, er habe den bei 60 Jahre alten Schwellinger aus Alpbach sammt der noch unverheirateten Tochter des alten Unterberger aus Steinberg und einen Dienstbuben Unterberger's gefangen genommen. Der Altperger sei mit einer Tochter, einem Buben, einem Knecht und einer Dirn nebst einigen hundert Gulden abgezogen. Schwellinger hatte sich ‚bereits vor 30 Jahren dieser Secte ergeben und sich sammt seiner Gattin taufen lassen'. Die Regierung ordnete nun am 21. October[1] eine genaue gerichtliche Untersuchung an. Wenn sich Schwellinger auch bekehre, so sei doch gegen ihn gütlich und peinlich zu handeln, da er schon zwölfmal aus der Wiedertäuferei (aus Mähren) hieher (nach Tirol) gereist sei. Man möge zu erfahren suchen, wie er seine Reisen angestellt, wohin er von einem Nachtlager zum anderen gereist sei u. s. w. Da Schwellinger bereits bekannt habe, dass er vordem den Christian Gartner aus Kapfing, eine arme Dirn, deren Name noch zu ermitteln sei, den Martin Rainer, Wirth zu Brugg, mit seinem Weibe hinabgeführt, so soll genau erforscht werden, wann dies geschehen. Da Schwellinger nach seiner eigenen Angabe ins Pusterthal, von da ins Zillerthal, nach Alpbach und in die Wildschönau gekommen, so möge man ihn auch über seine Thätigkeit an diesen Orten befragen.

Schwellinger unternahm gleich darauf einen Fluchtversuch und entkam, was dem Richter einen scharfen Verweis eintrug.[2]

---

[1] Causa Domini 1602—1614, fol. 187.

[2] Causa Domini l. c., fol. 207, 221, 247, 269.

An demselben Tage (16. November) schreibt die Regierung dem Richter zu Rodeneck, sie beschäftige sich viel mit einem gewissen Barthelmä Weingartner, einem Bauer, der in Mühlbach, nahe bei Brixen, ansässig sei und nach Mähren ziehen wolle. Er möge hierüber genaue Erkundigung einziehen.[1] Mehr noch beschäftigte sich die Regierung mit dem schon oben genannten Säxl aus Aich im Rodenecker Gerichte. Der habe, wie sie am 24. Jänner 1603 nach Sterzing schreibt,[2] das Jahr zuvor einen Tagwerker sammt Weib und zwei Kindern, dann noch ein Weib, drei Kinder und ein Dienstmädel zur verdammten Wiedertäuferei verführt, sie durch Pfitsch auf abgelegenen Wegen nach Rattenberg geführt, dort am Inn eingeschifft und nach Mähren geführt. Diese Leute seien ‚ausgerissen' und wieder nach Tirol gekommen. Man möge daher auf den Säxl und die anderen Wiedertäuferpersonen scharf fahnden.

Im Jahre 1604 wurde von Brixen aus eine scharfe Untersuchung einzelner in Religionssachen verdächtiger Personen angeordnet; die Untersuchung wurde in Heunfels, Michelsburg, Nieder-Vintl, Lüsen, Klausen und Tiers geführt.[3] Im Gerichtsbezirke Heunfels untersuchte man im Markte Sillian unversehens die Häuser und ‚Khisten'. ‚Sollen verdächtige Bücher gefunden worden sein.' Martin Mayer und seine Hausfrau, Christoph Scharlinger, Caspar Treyer sind in Religionssachen verdächtig.

Im Michelsburger Gerichte soll Niclas Stainer oder Ziegler zu St. Georgen verdächtige Bücher haben. Vor kurzer Zeit soll er zu Bruneck geredet haben, ‚es sei nit möglich, dass die Dreifaltigkeit ein Gott sein kunnt'. ‚Die Tauf' sei nit Noth.' ‚In Nieder-Vintl sollt' es der Wiedertaufe halben bei etlichen Personen nit gar zu rein sein, deshalb guet wär', die Seelsorger hätten besser acht.'

‚In Lüsen sei der Maierhofer seiner Religion halber besser zu examiniren. In Klausen sollen sich etliche Personen in ihrem Thun und Wesen der katholischen Religion etwas wider-

---

[1] Causa Domini l. c., fol. 206.
[2] Causa Domini, fol. 239.
[3] Das Protokoll in sehr verletztem Zustande in der v. Beck'schen Sammlung.

wärtig erweisen, auch noch sectische Bücher vorhanden sein, worüber der Pfarrer ein Wissen habe.‘

Die nächsten Jahre bieten nur wenige Materialien, die über das Vorkommen und die Verbreitung der Wiedertäufer in Tirol Auskunft geben. Gross wird diese in keinem Falle mehr gewesen sein. Wie es scheint, war nahezu Alles, was mit dem Täuferthum noch irgendwie in Zusammenhang stand, hinweggezogen. In Mähren waren die Wiedertäufer nunmehr auch allen Unbilden ausgesetzt: die militärischen Durchmärsche, die harte Besteuerung und sonstige Unfälle jeglicher Art lasteten hart auf der Gemeinde. Endlich erschien am 28. September 1622 zu Brünn das offene Patent, ‚dass alle diejenigen, so der Hueterischen Bruederschaft zugethan, es seien Manns- oder Weibspersonen, von gemeltem Datum an über vier Wochen, bei hoher Leibs- und Lebensstraf' sich nit weiter in Mähren sollten finden und betreten lassen‘. Aus den 24 grossen Haushaben zu Neumühl, Schäckowitz, Kobelitz, Tracht, Pausram, Prybitz, Poherlitz, Nusslau, Austerlitz, Dämerschitz, Gerspitz, Nicolsburg, Nemtschitz, Oleckowitz, Stigonitz, Wischenau, Teikowitz, Schermakowitz, Mascowitz, Altenmarkt, Göding, Schaidowitz, Urschitz und Gostl, die alle Leute Tiroler Herkunft in Menge beherbergten, zog nun die Gemeinde hinweg aus einem Lande, ‚darin die Wiedertäufer bei 80 Jahre in aller Erbrigkeit und Redlichkeit, Jedermann ohne Schaden gewohnt und ihre treuen Dienste von dem Herrn Cardinal (Dietrichstein) wie auch von den anderen Herren vom Adel mit grossem Undank bezahlt funden‘.[1]

Die Herren, die einstens in schwerster Zeit den Flüchtigen aus Tirol ein Asyl gewährt hatten, standen nun freilich ganz geänderten Verhältnissen gegenüber.

Der Wiedertäufer in Tirol gedenken die Geschichtsbücher mit keinem Worte mehr. Dass sich daselbst noch einzelne fanden, ist urkundlich erwiesen,[2] aber zu irgend einer grösseren Bedeutung sind sie nicht mehr gelangt. Die ‚Reformation der katholischen Kirche‘ hatte zur Ausrottung der Separatisten

---

[1] Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 409.

[2] 1627, October 30. Die Tiroler Landesregierung an Joh. Baptist Gamba, Pfleger in Rattenberg, sie habe seinen Bericht vom 16. d. M., betreffend die sectisch-wiedertäuferischen Personen, erhalten . . .

das Meiste gethan. Aus hundert Urgichten hatte man immer wieder gehört: Nicht der Glaube, sondern das Leben und der fromme Wandel der Wiedertäufer zieht uns an; nun hatten auch die kirchlichen Zustände im Lande, die Zucht und das Leben der Geistlichkeit eine Wandlung zum Besseren erfahren, und damit waren die vornehmsten Beweggründe beseitigt, um derentwillen ‚der gemeine Mann in die Wiedertaufe gelaufen war'.

BEILAGEN.

Nr. 1.

Ferdinand I. befiehlt der Regierung zu Innsbruck, die Güter der gestraften oder flüchtigen Wiedertäufer nicht wie bisher zur Kammer einzuziehen, sondern den Kindern und Erben der betreffenden Wiedertäufer auszufolgen. — Wien, 1536, November 18.

Ferdinand etc. . . . Wolgebornen . . . Als sich ain zeither der widertaufferischen gueter halben vil ausbittens und dann volgends irrthumb und zwittracht zuegetragen, also das etlich vermuettung genomen haben mechten, als hetten wir die Straff der widertaufferey mer von der gelassen Hab und Gueter, dann ander Ursachen wegen gethan, so dann unser gemüet nnd mäynnng anderst nit ist, dann das solh Straff Innhalt unser ausgegangen Mandata gegen solhen personen allain zn abstellung und ausreittung solher verfüerlichen pesen Secten und Ketzereyen fürgenomen und dardnrch das ubl und der merklich unrat, so sonst weiter, so nit einsehung darin gethan, erfolget, wie dann laider aus vil ergangen geschichten exemplieret werden mag, fürkomen und verhüet werde, so haben wir uns, wie wir Euch dann solhes unsers enthaltens hievor auch verstendiget genediglich entschlossen, das wir hinfüran der widertanfften personen verlassen hab nnd Güeter uns nit anmassen, sonder dieselben iren kindern nnd negsten Erben verfolgen und zuesteen lassen wellen. Geben Euch auch darinn hiemit dise bemelte mass und ordnnng, also das fürther der widertaufferischen Personen, so anderst in irem Irrthumb verharren, hab und güeter ferrer uns nit zuesteen, sonder iren kindern, negsten Erben und frunden bleiben und erfolgen sollen und ist unser ernstlicher Befelch an Euch, dass ir fürther der gedachten widertaufften personen hab und Güeter, sy seÿen umb solchen iren ketzerischen verfüerlichen irthumb gestrafft oder ausgetretten, iren kindern oder negsten Erben verfolgen und zuesteen lasset und auch verordnung thuet, das von denselben Güettern den ausgetrettnen und flichtigen widertauften personen kein nutzung oder aufenthaltung erfolg, auch sonst

allenthalben in unser Graffschaft Tirol ordnung gebet, dass disen unsern entschluss, ordnung und gebot nachgelebt werde. Doch soll dise gegeben mass zu unserm willen nnd wolgefallen gestellt sein. Daran thuet ir unser Maÿnung und entlichen willen.

Geben in unnser Stat Wienn den XVIII tag Novembris Anno etc. im XXXVI[ten].

An die Regierung zu Innsprugg.

Gleichz. einfache Abschrift auf Pap. in der v. Beck'schen Sammlung. Original in Brixen, Lade 112, Hs./c. (Notiz v. Beck's).

Nr. 2.

Ritter Jakob Khuen meldet der Landesregierung über ‚eine Lutherische Disputation‘ im Engadin und die Armuth zweier Priester. — Naudersberg, 1537, December 17.

Wolgeborn Edl. Gestrenng, Hochgelert, Genedig vnd gunstig Herrn. Mein gehorsam vnnd willig diennst sein E. gn. vnd gunst alzeit zuuor. Es haben vier pfarrer aus dem vnnderm Enngedein der ketzerischen sect mit namen der pfarrer von Schuls, der pfarrer von Zernetz, der pfarrer von Gwärda, der pfarrer von Tschleins, so mir dan gar an der seiten ligen, ain tag ausgeschriben auf Sanndt Johanns tag yetz in Weinacht feirtagen, den decan im obern Engedein vnd denselben priestern vnd Gemainden, so des alten christennlichen glauben sein, mit inen zu disputiern zugeschriben vnnd dreyzehen oder vierzehen artigkl ongeverlich benannt wie hernach volgt, dieselben zu defendiern, nemlich der erst, das die mess ain abgötterey sey, das kain heylig oder pildnussen in den Kirchen oder anderswo sein sollen, das die beicht ain mennschn satzung vnd nit vor dem briester beschehen soll, sunder ain yeder in im selbs haimblich vnd das die sacrament von got nit ausgesetzt sein, vnnd das khain fegfeuer sey, auch das das fürpet fur die abgestorbenen seelen nicht sey etc. mit mer artigkln, darunter aber die altererzelten die furnemesten sein. Genedig vnd gunstig herrn! Nun sein furwar die vier predicanten, so solche geschrifft lassen ausgeen, der heyligen geschrifft als wenig begrundt oder belesen als ich, sunder mit leichfertigem vnnd zunichtem wesen befleckht, aber dieweil nyemant verstenndiger an das ort berueffl oder verordnt wurdt, möcht ich fürsorg tragen, es möcht nicht guets geperen, sunder die vmbsteenden so noch bisher auf den gueten alten weg beliben so sy hören, das denen khain widerstannt nit gehalten wurdt, auch in leichtfertigkhait fallen. Das mir dan gar am

hofzaun ligt vnd destmer zu schaffen hab. Wiewol ich ain frummen gelerten vnd des alten glauben ganntz anhengig ain pfarrer hie Naunders hab, dergleichen auf der pfrient zu Sanndt Niclas auch ain frummen briester, so trachten sy doch täglich auch hinwegkh aus armut irer pfrient; vnnd in sunders der pfarrer ist in der kirche auf der canntzl vnd ob dem altar ain fainer briester vnnd solt ich die zwen briester verlieren vnd die sect auf den confinen zunechst dermassen einreissen, wurd gefärligkhait. Wiewol ich den pfarrer (den von) Sandt Niclasen, so baid mit dem juspatronatus dem hauss osterreich zugehören, gebeten vnd zum thail vertröst, damit sy da nit abweichen. Ich woll in bey E. gn. vnd gunst verhalfen sein, damit ir jedwederem ain rockh vereert werd; solchs alles hab ich E. gn. vnd gunst aus schuldiger pflicht nit wollen verhalten, ich hiet auch E. gn. vnd gunst solchs ee geschriben, dieweil man mier aber geschriben vnd zuempoten hat, Sy wollen mich auch auf solchn tag beschreiben, hab ich bisher darauf gewart, solchs E. gn. auch zuuerkhunden, aber bisher ist mier khain schreiben worden, so es mier aber noch wurdt, wil ichs E. gn. vnd gunst eylenndt zuschickhenn, Ewreu gn. vnd gunst, der ich mich altzeit gehorsamblich thun beuelchen. Datum Naudersperg am XVII[et] tag decembris anno etc. im XXXVII[t].

E. gn. vnd gunst gehorsamer

Jacob Khuen ritter.

Adresse: Denn wolgeborn edlen gestrenngen, hochgelerten n. ro. ku. Mt. etc. Statthalter Regenten vnnd räten der oberösterreichischen lannde meinen genedigen vnnd gunstigen herrn.

Eine Kanzleihand über der Adresse: praesentatum, 20. decemb. 1537.

Und auf der Seite: Von her. Jacob Konen:

1. Lutrische disputatio in Engadin.
2. Zweyer frommer priester armût.

R. Er verpiete allen denen, daruber kö. Mt. zu gepieten hat, pey der disputation nit zu erscheinen, geistlichen vnd weltlichen vnd welche weltlich daruber gieng, im fenglich neme vnd straf, in simili dem vicario zu schreiben so vill möglich darfur zu sein vnd das er die disputation in kö. Mt. Hohengericht nit gestatte.

Die eren Klaider ad Cameram. Die geb ime bescheid, sicht die regierung fur guet au sy beuolcheu ze haben, drauf *(?)* sy fromb vnd cristlichen gluben anhengig sind.

Seitlich: Ad fr. Camer *(?)* ist abgeslagen.

Orig. Pap. Als Verschluss aufgedrücktes Siegel (abgefallen). Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Pestarchiv, XVIII, 39.

Nr. 3.

Rathschlag der Brixener Räthe zur Ausrottung der Wiedertäufer. — 1538, Juni 17.

Ratschlag den herrn der kun. Regierung, wie obsteet, zu schreiben:

Was der W. T. halben an uns gelangt sei, des haben wir die pflegor und richter erfordert und mit inen beratschlagt, welcher gestalt dise Sect widerumben ausgereut und vertilgt wurde, und die mitl wie obsteet befunden; denn wo man nit mit ernst und ansehenlicher dapferkeit dargegen handlt, ist zu besorgen, dise verdambte Sect wurdt weit einwurzln und uberhand nemen. Demnach so zeigen wir solches Ew. Gn. u. G. hiemit an, mit begor uns, darüber ir rath und guet bedunken mit zu thailn. In mitler zeit haben wir knecht bestelt und verordnet, auf dise w. t. Personen ir spech nnd fleissig kundschaft ze machen und so vil muglich zu gefengknus ze pringen. Doch wellen wir ferrer bescheids von inen auch hierüber erwarten, es sey inen den verordneten knechten auch yetzo befolhen, die päss und pruggen allonthalben wo von nötten zu besetzen und zu versehen.

Pruggen und Pässe: Rundler Pruggen, Mülbachor Clausen, Prugg zu der Nider und Ober Vintl, in Phundters und Phitsch, Prugg zu Sant Sigmundt, Prugg zu Kaltenhaus.

Hierauf ist Christoff Ochs Landtrichter und ambtmann zu Michelspurg fürgenomen und verordent, der soll mit sambt drey oder vier gueten knechten, die ime zuegegeben werden sollen, allenthalben die w. t. personen im Geburg durchsuechen und ausspehen, sy zu betreten und so vil muglichen zu hand zu bringen und so also dise besuechung beschicht, sollen die päss und pruggen allenthalben bey nächtlicher weil auch fürsehen und besotzt werden, also ob (wie zu gedenken) die w. t. persenen ir gewar sein und ander flecken oder wege besuchen und nemen, das sy also dann bey den pruggen aufgehobt wurden, daruber sy dann en mitl geen und ziehen müessen.

Es sollen auch die knecht, so vertraut sein und hierinnen gebraucht werden, ir zimliche guete besoldung emphahen.

Und nemlichen auch die, so zu den pruggen und pässen bestelt und verordont werdon, allzeit bey joder pruggen zween sein und pleiben, da ainer oberhalb, der ander underhalb hueten und sein fleissig aufsehen haben sol.

So wirdet auch der richter zu Roddnegg mit hilf des phlegers daselbst, gleicherweis sein fleissig aufsehen auf dise w. t. personen

und sonderlichen zu disen umbgangen Corporis Christi haben und machen.

Bis mittichen nächst, zu nacht auszuziehen und denselben tag zu straiffen, darzue ist Ochs und Paul Troyer verordent samht funf knechten, das ir sibene sein und am Phintztag zu nacht die päss und pruggen zu besetzen, dieselben in der mite mit strick ze legen.

Phleger zu Rodnegg sol verfuegen, das die Rundl pruggen besetzt werd und nachmalen beim Khrenen zu verfuegen, die porten an Mulbacher Clausen zu verwaren.

Dann so soll richter zu der Nider-Vintl die pruggen daselbst mit zweien versehen; die prugg zu Ober-Vintl soll phleger zu Schönegg verfuegen, dises *(!)* mit zwein guten knechten zu besetzen; und dergleichen die pruggen zu Sant Sigmund und Kaltenhaus soll phleger gleicherweise mit zwayen gueten mannen, die er aus dem gericht Uttenhaim nemen, so wirdet im zween hieraus gegeben werden, so hat er sonst zwei in seinem gericht *(zu)* [1] besetzen.

Die prugg im Gericht Michelspurg und nemlichen die prugg meiner gn. frauen von Sounenburg zugehörig; Regierung anzuzeigen, das sy gleicherweise zu Sterzing aufm Prenner und anderstwa als Gufidan in k. M^{t} oberkaiten und gebieten verordnung than wellen, wie wir hiemit in eyl verfuegt haben, in massen wie obsteet.

Richter zu Rodnegg hat auch in bevelch, dem phleger anzuzeigen: die pruggen zu besetzen nemlichen die Rundler pruggen, die Aichpruggen, zu Mulbach, Hochelstain, desgleichen die Pruggen an der Clausen.

Michelspurger Pruggen, die pamprucken genannt, soll Oxs auch mit zwaien knechten fursehen.

Dem gerichtschreiber zu Michelspurg zu befelhen, nachdem dem Landtrichter jetzo auferlegt sei, die w. t. personen zu besuechen und derselben sect auszureiten, darzu wir in auch vurgenomen und verordnet haben, mit ernst bevelhende, sich darinnen getreulich und fleissig brauchen ze lassen, wie er dann bisher than habe, des werd mein gn. herr mit besonderen gnaden gegen ime erkennen.

Dergleichen dem von Rost oder in abwesen seinem verwalter zu schreiben, dem Ochssen ein potten und noch ain zu sambt im zuzestellen zu disem vorhaben auf ein zeitlang.

Dann dem von Rubetsch zu schreiben mit erinderung dises vorhabens, das wir an den pessen verordnung than, auf die W. T. guet und

[1] Fehlt.

fleissig aufsehen ze haben. Darumben soll er auf der Abtei an der pruggen besetzung than nnd mit fleis darob halten, wo er dise W. T. betret, dieselben zu gefengnus zu bringen.

Es soll ain yeder phleger oder Richter mit sein bestellten knechten handlen der besoldigung halben nnd abkomen, wie in für not und guet ansehen will.

Mayrs am pach halben lassen es die herrn bey der straff pleiben, deshalben dem phleger oder richter zu Schonegg zu schreiben.

(Orig., Rathschlag im Brixener Rathsprotokoll, III. f. Anno 1538, 17, VI. Gleichz. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.)

Nr. 4.

Statthalter und Räthe zu Brixen berichten der Landesregierung zu Innsbruck über ihre an den Brücken und in den Pässen getroffenen Massregeln, um die Wiedertäufer und insbesondere den Onophrius zu fangen. — Brixen, 1538, Juni 21.

An die Regierung zn Insprugg. Wolgeborner etc. Wiewol wir zu got hoffend gewest, nachdem wir eine guete zeit hero von der verfnerischen und verdambten widerthaufferischen Sect . . . nichzit spüren noch hören mügen, dieselb were also erloschen und gedembt, so haben wir doch diser tage glaubwirdig kuntschafft und bericht emphangen, das sich der vorsteer Onophrins abermals mit seinem anhang in diß land der furstlichen Graffschafft Tyrol und den Stifft Brichsen eingelassen, sein underschlaiff, aufenthaltung und fürschnb allenthalbeu im gebirg Getzenberg und daselbstumben im Pussterthal haben solle.[1] Darauf sich dann in wenig tagen etlich vil personen und sonderlichen ans den gerichten Michelspnrg und Schönegg zu ime gethan, ire heuser, höf und gueter verlassen,[2] seiner secte theilhafftig und anhängig gemacht, in dem auch noch kein feyren sein solle. Deshalben wir dann zestund den pfleger nnd richter zu Schönegg, auch Christoffen Ochssen landrichter und ambtman zu Michelspurg sambt andern beschriben und erfordert und mit inen alles fleyss beratschlagt, erwegen und ermessen, wie und durch was schickenlich weg disen widerthauferischen personen durch gut vertraut lent in gehaimb fürderlichen nachgestelt und sonderlichen jetz Corporis Christi, da sy auf solchen oder anderen dergleichen tagen und festen gemain und versamblung halten, damit sy ausgereuth und sovil muglich

[1] solle ausgestrichen. [2] Die letzten sechs Worte ausgestrichen.

zu gefenklich und gebürender straf gebracht wurden. Dann wa jetzo nit mit ernst und dapferkeit darinnen ausreutung und einsehung beschicht, ist zu besorgen, das dise ketzerische Sect merklich einwurzeln und uberhand nemen wurde.

Demnach haben wir uns in eil dohin bedocht und endslossen allenthalben und sonderlichen der enden, da wir vermainten, sy die w. t. personen zu treffen ein gemain besnechung im Gepirg durch guet vertraut leut fürzenemen, dieselben etlich wochen mit gebürender besoldung zu underhalten, die zu zeiten ir kuntschaft und spehe haben und darauf irn strayff nemen möchten. Dann wir glaubhaftig wissen, darzue auch mermals bericht werden, das den Underthanen zu Michelspurg und Schöneck in disem fal nit zu vertrauen ist; darum wir uns dann anderswo umb guet vertraut leut fürsehen müssen und haben uns derowegen dessen verglichen, namlichen, das bemelter landrichter zu Michelspurg mitsambt Paulsen Traÿer, richter zu Schönegg und vier oder fünf vertrauten gueten knechten, so in beiden zugegeben werden sollen, allenthalben die widerthaufferischen personen durchaus im gepirg besuechen, dieselben wo sy betroten zu hand und geburlicher straf ze bringen, das auch daneben guete fürsehung beschehe, damit allenthalben die Pruggen und Päss, als die Rundler pruggen und an Mulbacher Clausen, die Achprucken, Hachelstein, dergleichen die pruggen zu der nider und obern Vintl, auch die zu Sant Sigmund und Kaltenhaus, die prugg zu Michelspurg und die prugk u. g. f. Abbtissin zu Sonnenburg zugeherend mit zwayen guten knechten, so wir uns mit vorbemelten phlegern und richtern verglichen, notturfftiglichen besetzt nnd verhuet und bei jeder derselben pruggen die ernennten zween knecht ober und unterhalb bey nächtlicher weyl ein fleyssig schowe und aufsehen haben, dermassen so die widertaufferischen betreten und die flucht an ander ort und flecken furhande nemen, wie guet zu gedenken ist, das sy alsdann an den obangezeigten bössen und pruggen aufgefangen und zu der ste*(t)* gebracht wurden.

So haben wir auch unsern verstand mit dem phleger und richter zu Rodnegg gemacht; die werden nit weniger auf die w. t. personen ir spehe nnd guete kuntschaft hoben und mochen, darzu die pruggen an jetz Corporis Christi fursehen.

Und wirdet gleichfalls die notturfft erfordern, das Ew. G. und G. in der R. Kgl. M. etc. oberkheiten und gebiethen als sind in sonderheit zu Hal nnd an den orthen, da sy dan auf das wasser sitzen, Lüntzer Clausen, aufm Prenner, Gufidaun nnd anderswa auch zu Sterzingen bei den pässen nnd pruggen guete fürsehung ze thun verfuege, damit ob je

dise verdambte Sect so vil ineu müglicheu ausgereuth und vertilgt werden möchte.

Und auf das die underthanen auch dest mehr bewegt wurden in dem ir fleissig gut aufsehen zu haben: hett uns fur not angesehen, das Ew. G. und G. etc. ernstliche mandat und bevelch ausgeen und denselben underthanen allenthalben gebieten und verbieten lassen hette, das ir keiner berürten widerthaufferischen und irer Sect anhengigeu weder furschub, herberg, noch underschlayff geben, wie inen dan hievor auch mit ernst auferleget worden sey.

Wo aber das nit geschehen, so wurden Ew. Gnaden und Gunsten nit umbgeen mogen, sonder muesten merer cost hierauf legen.

Das alles zeigen wir Ew. G. und G. der unvermeydeulichen notturfft halben hiemit im pesten an, mit dienstlicher und freuntlicher bitt, dieselb Ew. G. und G. wellen uns hierüber ir rath und guetbeduncken auch aufs fürderlichist in schrifft mitteilen, was weyter und verrer ze thun sei. So haben wir in mittlerer zeit daunoch auch nit unterlassen wellen uud vorbemelteu Landrichter zu Michelsburg und den Richter zu Schöuegg, desgleichen Sigmuudeu Hogenaiuer, richter zu Rodueck verobschidet, dass sie sich au jetzo Mitichen vergangen zu uocht sambt etlichen kuechten an das gebirg der eud und orth, da hoffentlichen die W. T. zu betretten verfuegt, daueben die pass verhüet, also werden sy ungezweifelt aiuen straiff gethan uud die pruggen unserm bevelch und abschiet nach besetzt und verwart haben. Was sy ausgericht oder was inen begegnet und uus von inen bericht wirdet, welleu wir Ew. G. uud G. hiedurch auch versteudigeu etc.

Datum Brichsen 21 Juni A° 1538.

Concept in der v. Beck'scheu Sammlung. 3 Bll.

Nr. 5.

Statthalter und Räthe theilen der Innsbrucker Landesregierung mit, dass Lochmaier seine Begnadigung zurückgewiesen und einen Fluchtversuch gemacht habe. — Brixen, 1538, September 6.

An die Ku. Regierung zu Insprugkh. Wolgeborner etc. Auf unser juugist schreibeu, so wir Ew. G. und G. von wegen priester Leonharteu Lochmairs gethan, do wir Ew. G. uud G. der sachen auf ir bescheheu schreiben uud K. M^t etc. beguadigung mit dem ehendisten berichteu welleu, fuegen wir Ew. G. uud G. hiemit zu vernemen, das an jetz verschinen mittichen herr Albrecht Khraus, weichbischaw und pfarrer

alhie und ich Doctor Jorg Stambler vicari bemelten Lochmaier Ew. G. und G. obengeregt schreiben sambt hochgedachter K. M[t] begnadigung furgehalten und mit ime darans was ferrer demselben anhengig geredt haben. Darauf uns derselb Lochmaier mit kürz diser antwurt begegnet: Er het Doctor Gallen Mullner predicanten nit bevolhen oder gebeten, sich seinethalben bei K. M[t] umb begnadigung zn solicitirn; hab im auch daran kain dienst gethan und sagte im dessen gar kain dank. Dann er ime ain Revocation furgehalten und daneben so vil erzelt, das er dieselb ans grosem schrecken und toller weise angenomen und gethan, wiste selbs nit wie nnd bedankt sich aber gegen dem Almechtigen, das er darauf oder bisher das Sacrament (welches er greulich aaregt) nit emphangen, und ine hab seine solhe gethane revocation; nit ainmol sonder so oft nnd vil gerauen, als er zwaimal har auf dem kopf hab. Und das er sich hinausverfügen und die gefangnen w. t. personen, so auf Petersberg ligen, von irem verstocktem vorhaben wider obznwenden: so sage er, das er dieselben personen von irem rechten glauben keineswegs weysen, sondern er welle selbs auch gestracks bei der warheit verharren und pleyben.

Hieneben wellen wir auch Ew. G. und G. nit verhalten, das uns die tage des gerichtspoten hausfrau alhie, so ime Lochmaier dismal in desselbeu ires hauswirts abwesen und andern gefangnen das essen zuegetragen ain hulzin schussl fürpracht, auf welche er Lochmaier mit einem messer zuruck gekratzt oder geschriben, wie E. G. und G. aus inligendem zettl zu vernemen haben, mit beger, sy die fraw solle dieselb schussl dem Onophrius vorsteer, wan sy im das essen zutrag zustellen, dise schrift zu lesen. Daraus dann Ew. G. nnd G. auch obzunemen, was guets sich bei gedachtem Lochmaier über seine beschehene Revocatio zu versehen ist. Zu dem hat er sich selber aus der gefangknus erledigen wellen, und an der köttin, damit er an dem ain schenkel behafft ist, angefangen mit dem schloss eysen zu feÿlen, die glieder derselben ketten zu erledigen und als er darumben besprochen worden ist, hat er zu antwurt geben: Ain jeder gefangener were gerne ledig. Das alles wollten wir derselben Ew. Gn. und G. anch nit pergen. Datum Brichsen 6 September A[o] 1538.

Concept in der v. Beck'schen Sammlung.

Nr. 6.

Ferdinand I., an die älteren Mandate ähnlichen Inhalts erinnernd, befiehlt allen Hauptleuten, Pflegern, Landrichtern u. s. w., darauf zu sehen, dass Niemand den Wiedertäufern irgend welchen Vorschub leiste, und dass gegen die, so dagegen handeln, mit ernstlichen Strafen vorgegangen werde. — Innsbruck, 1539, Juni 13.

Ferdinand etc. empieten allen und yeglichen haubtleuten, phlegern, . . . Ir habt nun etlich Jar und Zeit her aus unsern ausgangen Mandaten und bevelhen vernomen, was unrat und nachtails pisher aus der verfuerischen Sect der widertauff erwachsen ist. Und nachdem aber aus derselben Sect, die niendert im h. Römischen Reich geduldet noch zugesehen, nichtz anders ervolgt dann das die christlich Religion unsers hailsamen glaubens dardurch verletzt, also das sich etlich personen zuwider solhor christenlicher ordnung enthalten weder zu peichten noch das hochwirdig Sacrament zu Osterlicher Zeit zu emphahen, haben wir zu merer malen in anzaigten unsern ausgangen Mandaten angedeut und bevolhen, den vorsteern der widertauff und andern derselben Secten weder heimlich noch offenlich mit Speis, dranck und in ander weg gar cain hilf, fürschub noch aufenthalt zu geben.

Aber wie uns ytzund glaubhaftig furkumbt, so wirdet zu verklainung und verachtung solher unser Mandat und bevelh vilveltig gehandlt, also das den vorsteer und ander w. t. Personen in disem unserm Land underschlaif, hilf, furschub und underhaltung an ort und enden, da sy nachent bey ainlitzigen heusern ir hutten haben, gegeben und zuetragen wirdet, und die underthanen, so also neben, under und ob solhe w. t. huten sitzen und wonen, durch die Finger sehen, guet zu gedunken, das sy selbst die seyen, die inen also hilf und fürschub thun.

Ab welhen wir merklich misfallen haben und emphelhen euch allen und yeden insonderheit hiemit, weiter mit ernst gepietend das ir allenthalben in Euren verwaltungen mer dan bisher beschehen ein fleissig aufsehen und kundtschaft pey tag und nacht, so oft not ist, haben und bestellet, solch vorsteer und widertauffer in ir hutten und wonungen zu uborfallen und nider zu werffen auch sonderlich bedehtig seien, so ir jemandts, die also speis und narung an verdechtiche ungewonndliche ort tragen, betreten, sy ernstlich anzureden, aus was gehais auch an was endt sy solh speis und narung tragen. Und so sy solhs nit bekennen sunder anzaigen wurden, sy legen und pringens zu etlichen kasen und hutten und wissen nit, wer die ferrer von dannen neme und emphahe, alsdann dieselben trager weiter, so vil not ist, und höcher dann auf den

aid examinirt und befraget: wer inen solh speiss und narung zuetragen aufgeben hab. Und so si Euch die anzeigen, alsdann nach denselben personen greifet, sy auch notturftiglich, guetlich und peundlichen besprechet, und ferrer darauf, so ir sy schuldig finden, das sy den widertauffern hierinnen hilf, fürschub und aufenthalt mit essen und trinken geben oder inen solhe zuzutragen bevolhen haben, alsdann Inhalt vorausgangen unser Mandata dermassen mit ernstlicher straff gegen inen handlet und verfaret, damit ander ain Exempel darab nemen, und hierin niemandt verschonet auch selbst nit seumig seiet, damit wir nit verursacht werden mit ungnaden gegen Euch zu handlen, und frembt kriegsknecht in der ungehorsamen hauser auf iren costen zu legen, pesser kundtschaft uber solh w. t. volk (sy nider zu werfen) zu machen und zu hahen. Und Ir thuet iu dem allen unser ernstliche mainung.

Datum Ynnsprugg am 13 tag Juni Anno etc. im XXXVIIII[ten].

Gleichz. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

Nr. 7.

Statthalter und Räthe zu Brixen melden der Landesregierung in Innsbruck, dass Agnesa von Waldenhofen, geborne von Trauttmansdorff, ‚in die Wiedertauf ausgetreten', und welche Massregeln getroffen worden seien, ihrer habhaft zu werden. — Brixen, 1539, September 15.

An die Regierung zu Ynsprugg. Wolgeborne etc. Wir geben Ew. Gnaden und Gunsten zu vernemen, das vor wenig tagen Agnesa, geborne von Trautmansdorff, weylund Jörgen von Waltenhofen in seinem leben phlegers zu Sant Michelspurg verlassne wittih mitsambt irem Töchterlein in die widertauff ausgetreten, soliche verfuerische Sect angenomen und alles was bemeltem irem hauswirt seliger und ir an Barschaft, Clainatter und andern zugehörig gewest, zu irn handen genomen unt mit iers gefüert, deshalben wir dann allenthalben durch den Phleger und Richter zu Schönegg, auch den Landrichter zu Michelspurg und Richter in Lüsen als in des Stifts Brichsen oberkeiten und gebieten und dann bei Simon von Permatin phleger zu Rodnegk eylende fursehung gethon, damit in ir jedes verwaltung (doch jetweder herrschafft an ir jurisdiction unvergriffen) auf bemelte ausgetretne wittib und ir töchterlein, auch ander widertauferische personen und sonderlichen die vorsteer gut fleissig aufsehen und kuntschaft gemacht, damit sy sovil muglich zu gefancknuss gebracht und verhuet werde auf das dise wittih

nit gar ausser dem Land nnd den Weg in Merhern an die hand neme, wie dann anf morgen frue ain gemaine besnchnng beschehen wirdet, so hoben wir auch nit underlassen sonder in des Stifts Brichsen oberkeiten ordnung geben, darzue herrn Haimeranden Frayherrn zu Rhain, Friedrichen Füeger, gerichtsherrn in Taufers, anch den Phlegern zu Toblach nnd Altrasen geschriben und ersuecht, damit ir yetwedrer in seyner verwaltung allenthalben die Bäss und Pruggen auch andere verdächtliche und argkwenige orth, so wir von nöten zn sein angesehen, notturfftiglich besehen, besetzen und verhuetten, also wa der enden die beruert wittib oder andre w. t. Personen ankomen und betretten, das si alda aufgefangen und der weg in Merhern, sambt irn hob und guetern gesperet werden, und wie wol uns gar nit zweifelt, Ew. G. nnd G. hoben, wie wir dann hievor aus derselben schreyben verstanden, gut ordnung und befelch geben, dieweil dise widertanferischen, wa sy solchermassen besuecht, iren weg gestracks aus dem Land nnd in Merhern nemen, als wir nit in klainen zweifl setzen, sy allen muglichen fleis fur- und ankeren werden, gedochte ausgetretne wittib, als ain Adelsperson sambt irem Töchterlein und irer hob und gueter ausser disem Land und daselbst hier in Merhern zu verfüeren, dazu auch ander mer ansehlich personen in ir ketzerische Sect bewegen mechten. So haben wir solhes hiemit Ew. Gn. und G. in eyl erindern nnd anzaigen wellen. Nachdem zu gedenken, dass sy irn weg durch das Pusterthal, anch über den Prenner auf Hall nnd Schwatz zn mit hin und wider raysen, nemen auch daselben zn Hall nnd Swatz auf das wasser sitzen und den wasserstram ab in Merhern ader den niederösterreichischen Landen farn, das Ew. G. und G. ferrer auch zeytliche und pessere gute ordnnng und befelch, furderlich geben und verfüegen, damit auf dise ausgetretne witib und ander diser secten verwandte guet aufmerken und kuntschefft gemacht und gethon, ob sy und ander so vil muglich einkhert und zu gefengknus gebracht als wir nit zweifeln, Ew. Gn. nnd G. für sich selber ze thun geneigt und begierig sein werden, derselben wir solchs hiemit dinstlich nnd freuntlich guter meynung nit verhalten haben wellen. Es ist auch vergangner tag des vorsteers Lienharten Saylers hausfrau sambt andern in gericht Lüsen betreten und hieher gefanglich übernomen nnd gefürt worden, gegen denselben mit gepürender straf verfaren werden solle.

Datum Brichssen 15 September A° 1539.

Concept in der v. Beck'schen Sammlung.

Nr. 8.

Anzaigungen, aus was ursachen die Widertauffer in disem Land der fürstlichen Grafschaft Tyroll iren fuß dermaß gesetzt und bisher uber etlicher obrigkaiten allen angekerten muglichsten vleiß nit haben mugen ausgerent werden (1539, October 17).

Erstlich, das der gemain man inen ganz und gar gewogen, geneigt und anhengig, und welcher schon nit irer Sect oder von inen getaufft ist, noch dannoch gibt er inen herberg, underhaltung, speiß und trank, und ob ir schon etlich dasselbig aus forcht oder armut auch nit thun, so lassen sy doch dieselben täglichs hin und her wider geen handlen und wandlen, zaigten dero kainen der herrschaft oder obrigkait an, rechtfertigen oder heben kainen auf.

Vindet ain herschaft oder obrigkait ein versamlung und leger mit widertauffern an gebirgen oder sonst ausspecht, erkundtschafft und erfart und vermaint die durch hilf und beystand der underthonen zu überfallen, einzukehren und zu gefangnus zu bringen, erfordert etlich irer underthanen zu sich, begert mit ir in gehaim und stil an dieselbigen orth, do die W. T. ir leger haben, zu ziehen und ir dieselben helfen zu uberfallen und zu gefängnus zu bringen, komen sy sich dann gegen der herschaft nit bereden oder entschuldigen, das sy anhaim gelassen, so legen sy doch auch (wann es zu aim angrif oder uberfal kumbt) kain hande an, lassen sy also bey und neben inen in den wäldern und gebirgen unaufgehalten zulaufen und aus der herschaft handen und gewalt komen, sagen nachmals, sy haben kainen gesehen oder ereylen mugen oder werden zu zeiten, ehe die herschaft zu inen an die geburg kumbt, durch dieselben erforderten gewarnet.

So nun das durch die, so nit in irer Sect oder noch nit getauft sein, beschiht, was thun dan diejenen, so offentlich und haimblich irer Secten glaubens und opinion sein?

Item, ob sy die underthanen und sonderlich somerszeiten die W. T. in iren heusern schon nit underhalden, so gedulden und leyden sy doch die zunächt bey und umb ire heuser, lassen sy in iren paurechten oder sonst nachend bey inen in wäldern und gebürgen, hütten und wanungen pawen, hin und wider ziehen, handlen und wandlen, zaigen der herschaft kainen W. T. noch viel weniger ire leger und versambluugen an, helfen und rathen inen, das inen profaut und alle notturft bey tag und nacht zubracht wirdet, alles wider ausgegangne Mandata, bevelh und verboth.

Item, so wird durch aines tails ganrichter [1] und geschworne auf die ausgangnen mandat und bevelch gegen disen gefangnen etwas zu gutig und den mandaten nit gemeß oder sonst nach gestallt der sachen mit khainem ernst und dapferkait gehandelt, der gefangen mit der strengen frag zu vil verschont oder die mandat und der gefangen verschulden etwan in ain missverstandt oder disputacion gezogen. Darauf ir vil der strengen frag und gefengknus ledig erkennt, dieweil weiter zu fragen und examinieren were.

Item, so sein bishero die vorsteer und rädlinfuerer, die ir sect auch ander w. t. personen offentlich zu verlesung irer urgichten und urthail furgefürt und gericht worden, welche sich dermaß erzaigt als ob sy williglich in thod geen und sonder freud darab haben umb der gerechtigkeit und gottes wortes willen zu sterben, sich darzue ganz frölich und guetwillig erzaigt, das dann vil armer und einfaltiger personen, wie man aus erfarung und in vilen urgichten hat bewegt, das sy sich erst, wann sy solhe bestendigkait gehort und gesehen, in ir sect ergeben, darinnen verharrt und gleichermaßen in thod gangen.

Item, das die R. K. M[t] ir erste ausgangne mandata in dem gemiltert, das der austretnen fluchtigen und gerichten w. t. personen gelassen hab und guetter iren negsten erben zusteen und den obrigkaiten anderst nichts davon folgen sollen, dann wann auf dieselbig person fur atznng und gerichtscosten auferloffen. Daraus erfolgt, das oft ein person, so in eherlicher und gueter hab gesessen, sich in dise sect geben, die ir gedacht, wann sy schon haus und hof oder ander liegende stuck verlasst, so wirdet doch dasselbig iren kindern oder nechsten frunden und nyemer der obrigkait. Etwan bring sy von denselben etwas merers heraus. So sicht auch oft ein freundt dem andern zue, mag leiden hilff und rath, das sich etwan sein vatter, mueter, brueder oder schwester mit allem irem hausgesindt in dise Sect einlassen, landtraumig oder gar gericht werden, auf das er nur nachmals inhalt der Mandat zu aim erb und gut kumb, das ime sonst, wenn sich dieselben nit in die W. T. ergeben, meiner *(sic)* zustunde oder gar nichts davon zu theil wurde.

Item, das sich die W. T. am allermaisten in grosser anzal in R. K. M[t] niderösterreichischen Landen und in Märhern aufenthalten, daselbstumben frey sicher handlen, wandlen und wonen. Von dannen sy auch iren freyen zugang durch Steyer, Kärndten, auch den Yn auf und ab haben, wirdet weder an den pässen in stetten, wirtsheusern, desgleichen in den schiffen auf dem wasser niemants gerechtfertigt, sonder

[1] paurichter im MS.

man lasst die leut aus disem land mit grosser hab und guet auch jungen kindern nnangesprochen in Märhern und an ander ir gewarsam ziehen.

Item, so sein auch die W. T. den obrigkaiten und herschaft dienern, wann sy inen schon auf den strassen begegnen, nit mer so erkenndtlich als vor, dan vorhin, wan ainer ein W. T. person gegrueßt, hat sy ime gar nichts oder dermaß gedankt, das er sy fur ain W. T. person erkannt, haben auch nit wehren tragen, yetzo aber geben sy den leuten rede und antwort, grueßt man sy oder spricht sy fur W. T. an, sy danken aim geburlicb, tragen auch ir seiten- und handwehren, als messer, dossegkhen, degen und büechsen und bekennen sich leichtlich niemer (wievor) für Widertauffer.

Etlicher herrn guetbednnken, wie nun ferrer auf hievor geschriben anzaigen geratslagt und gehandelt werden sollo, damit die W. T. in disem Lande ausgereut, vertilgt und vertriben wurden, doch allain auf der R. etc. K. M^t under ir oberösterreichischen regierung gnedigsten willen verbessorung und verror bedenken und wolgevallen.

Dieweil ye der gemain man disen w. t. personen so wol gewogen und mer genaigt ist, die zu zugln und zu hayen dan auszureuten, auch die geschwornen bishero mit irer erkantnus und handlung etwas zu leis dardurch gangen, ob die R. etc. K. M^t oder derselben regierung ainen Ausschuß von allen stenden dis lands hette zusammen fordern und mit inen handln und ratslagen lassen, das ain gemaine steuer als V^m gulden minder oder mer bewilligt wurde, und das alsdann Ir M^t ainen eherlichen, verstendigen nnd geschickten man zu aim baubtman und richter aufgenomen, ime 4 oder 6 erber geschickt man zu geschwornen oder beisitzern nnd ain provosen sambt etlichen knechten zu geordent nnd gewalt und bevelcb geben hette, in irer M^t gebieten und obrigkaiten diser F. G. Tyroll zu straiffen nnd umbzuziehen und wo inen etwan durch die gerichtsoberigkaiten, Widertaufer oder die inen berberg und underhaltung geben oder sonst furschnb thun hetten, anzaigt oder gefengklich uberantwurt wurden, oder sy die fur sy selbst erfueren oder betretten, das sy alsdann von stund an und gestracks gegen denselbigen Inhalt irer gegebnen Instruction und vor ausgangner mandata mit straf verfueren.

Und wann die bischof zn Trient oder Brichssen dises haubtmans und seiner straifenden rotten in iren stifften und obrigkaiten begern wurden, das sy inen auch gehorsam weren und nach iren bevelhen und instructionen darinnen straiffton und handelten.

Wo auch ettlich betretten, die nit das leben sonder allain ain leibs oder geldstraf verwurkt heten, das dieselben iren ordentlichen oberigkaiten zu straffen geliefert und zuegestellt wurden.

Das auch die Kn. M[t] ir mandat (darin sy bewilligt, das der W. T. verlassne gueter, an ire nechste erben fallen, und nit mer fur confiscirt einzogen sonder allain atzung und uncosten, so uber dieselbig person auferget, davon genomen werden sollt) aus der obangezaigten ursachen refocieret, cassieret nnd aufhueb und lies so das bey iren erstern mandaten der confiscacion pleiben nnd sonst durch ir regierung bei den oberigkaiten einsehen thun lassen, wo ein val beschehe, do kinder oder nachent gesipt freundt vorhanden, das denselben der hof und guet gegen raichung ainer Summa gelts, wie sy dann bey der oberigkait, der die gueter heimgefallen nach zimblichen dingen nnd gelegenhait irer aufgewendten costen, stat und gnade finden mochten, gelassen und zugestellt wurden, damit wurden die erben bedacht und die oberigkaiten irer täglichen auflaufenden uncosten auch ersetzt und bezalt. Dan wo schon ain vermuglicher W. T. gericht, so werden nachmals wol 10 oder 15 gefangen und gericht, die weder atzung noch ander uncosten zu bezalen haben. Kan ye ein herschafft desselben uncostens auch ander täglichen ausgaben, so anf underhaldung der kundschafter ausspeher und knecht die den W. T. nachstellen anderst nit bezalt oder ergetzt werden, dan von der vermnglichen und confiscierten hab und guettern.

Damit hetten anch die underthonen ein merere sorg und forcht, wurden si sich vielleicht so biederlich nit bereden und in die sect einlassen und die freundt auch ein merers aufsechen auf einander haben.

Und ob das offentlich ausfueren und richten aus vorverzelten ursachen auch abgestellt wurde, sonder was man der hinfüran richten wolte, das die haimlich ausgefuert und doch offenlich bey stetten, markten, derfern und heusern, auf den strassen gehengt und enthaubt wurden. Und das man die thoden Corpel etlich tag auf den platzen und strassen het ligen und an den paumben hangen lassen, ob dasselbig dem gemainen man ein mererer schrecken und forcht machet.

Der ander wege.

Ob die K. M[t] ire Mandat widerumben het vernewert und gebieten lassen das kainer kainen W. T. beherberigte und hielte furschube oder in ainich wege hilf thete, welcher aber das uberfuere, der sollte gleichermaßen wie der W. T., wo er betreten, bestraft werden und das solichs in allen gerichten durch haubtleut, phleger und richter in iren verwaltungen auf den platzen oder vor den gerichtsheusern auch in den kirchen auf

den kanzeln zu mermalen offenlich verkundet, verlesen und publicirt wnrde.

Und das man auch ain teya nemlich auf ain vorsteer, welcher in lebendig zu der herschaft handen bracht 100 gulden, thoden 50 gulden und sonst von ainer gemainen widertauffer person 10 gulden zu geben leget.

Desgleichen welcher ainen anzaigt, der die W. T. beherberigt nnd haltet oder mit ichtig hilf und fnrschnb thon hette, das demselben 20 gulden, und wo der, den er also anzaigt, in gefengknus keme und umb solich sein uberfarn nmbgelt gestrafft wurde, das ime dann noch darzue der zehende tail von derselben straff zu den obgemelten 20 gulden geben wurde.

Und nachdem sich auch die W. T. sonderlichen sommers zeiten in die welder nnd an die hochen gebirg und oftmals nachendt zu bewendten höfen und heusern, legern, inen hutten pawen und machen, fur dieselben nmbligenden hof und henser täglichs hin nnd herwider gehen und wandlen, also das nit mnglich dessen inwoner haben ires legers und versamblnng gut wissen auch zu zeiten und merertails von und bey inen alle notturft und lieferung, welliches alles der oberigkait verschwigen, in gehaim nnd still gehalten und nichts anzaigt wirdet, nnd wo schon nochmals die obrigkaiten desselben legers bericht oder der ungeverd innen werden, die negst nmbgesessen nnderthanen dererhalben zur rede stellen, zaigen sy an, sy haben die dorenden *(sic)* nie gesehen noch gewist, vermainen damit entschnldigt zn sein, aber sollichs zu verkennen wer von nöten nnd guet, das anch mandat verfertigt wurden, wo man dergleichen hutten und wonungen, darinnen sich die W. T. 14 tag hetten aufgehalten befunde und das soliche durch die underthanen so nngeverlich auf ain vierteil oder ain halb meil wegs darumb gesessen weren, irer ordenlichen obrigkeit nit angezaigt und zu wissen gethan hetten, das alsdann dieselben auch an leib und guet gestrafft wurden.

Der drit wege.

Dieweil sy ye profandt und ander nottnrfft haben, an die geburg und ainroden, wo sy den ligen, tragen und fueren mnessen, auch dasselbig bey tag und nacht thun, zne und von iren legern ziehen nnd wandeln, das in den gerichten, darynn sy sich den am maisten enthalten und niderlassen, und idem insonderheit 4, 6, oder acht vertrant redlich knecht gehalten und inen schriftlich bevelch und gwalt geben wurde bey tag und nacht in demselben gericht und sonderlich an den argwenigen pässen, wegen, stegen, und prnggen umbzugehn die

nnbekanten oder argwonigen personen zu rechtfertigen, sy ires thun und wesens zu befragen, anzusprechen uud welche sy verachtlich merkten und spurten, gefengklich anzunehmen und der herschaft zn uberantworten. In solhem umbziehen mochten sy auch zu zeiten diejenigen, so inen profandt zutragen, auch ire hutten nnd leger antreffen und ausspehen, die alsdann gefenglich ubernemen und nachmals der obrigkeit die huetten und leger anzaigen. Und nachdem mag zu uberfallung solcher leger und hutten auch zu zeiten zu durchstraiffung aines ganzen gerichts vil volks notturfftig, ob man den gerichten Stertzingen, Passeyer, Serntal, Rodnegg, Gufidaun, Ritten, Taufers, Altrasen und idem in sonderhait ain anzal man, wie sy dann die sonst mit gemainer landtschaft in raisen, in fünf oder zehn man halten und schicken müssen. het auferlegt nnd bevolhen, ainen solchen ausschuß von jungen mannspersonen, die in den gebirgen von stat gehen mochten, zu machen, also wann ain herrschaft in irem gericht streifen wolte nnd das dieselb den andern umbligenden gerichten umb solchen iren ansschuß oder aines tails schreyben und der begern wurde, das dieselben von stund an zum zuzug beraidt und gehorsam weren und derselbigen herschaft mit sambt iren nnd den andern erforderten underthanen, wie sy von derselben obrigkeit beschaid und bevelch haben wurden, treulich und vleissig hulfen suechen, und was sy von W. T. mochten begreiffen, dieselben auffachen und zn der herschaft handen liefern und antworten. Das auch solche verordnung unserm gn. herrn von Brixen zugeschriben und zu wissen gemacht wurde, auf das sein F. G. in irem stifft und obrigkaiten gleichmässige bevelch geben mochte. Und dieweil hievor beschlossen und die underthanen gewarnt, wo sy die W. T. also bey inen einwurzlen und wonen lassen und sollich nit der herschaft anzaigen oder derselben nit gefänglich uberantworten, das man inen alsdann knecht in die gericht einlegen welle.

Ob man denselbigen weg auch an die hande genommen und damit ain versuechen thon hette, dann vermugen sy zuwider aller ober- und erberkait hundert oder 200 W. T. zu halten, warumb derselben und inen selbst zu gesten und abstellung diser ketzerei nit auch 20, 30, 40 oder 50 knecht.

Item, das auch zu volziehung diser ordnung ain gemainer richter sambt geschwornen und profosen wie vor angezaigt, gehalten wurde.

So ist auch wissentlich und war, das dise W. T. nnd sonder wo sy in versamlungen beye *(sic)* und ligen und sein, ain merklich prot und flaischwerk verschwenden, welhes inen gleich wol nit alles oder alwegen dnrch den gemainen man oder irer secten anhengige personen gegeben

wirdet, sonder wie man aus erfarung hat, se nemen und kaufen sy es oftmals in großer anzal ven peckhen und metzgern in steten, markten und auf dem gew nnd lassen inen das durch sender unachtpar unbekannt oder auch etwan durch gemain bekannt angesessen personen bestellen, kaufen und zutragen, also das dise peckhen und metzger wel merken und versteen mogen, das ein solche bekant oder unbekant person so vil prot nnd fleischs auf ainmal zu kaufen und hinzunemen nit stathaft oder des in seinem hans zu verprauchen nettnrftig ist.

Deshalben were net den peckhen und metzgern auch sonder bevelch und erdnung zu geben, wan inen sollich verdechtlich oder unbekannt unachtpar person zukemen und aus solchen uberflussigen prots oder fleischs begerten, das die aufgehalten und der ebrigkait oder herrschaft von stundan angezaigt wurden.

Und beschliesslich, dieweil die W. T. in Osterreich nnd Merhern mit wouung, hantierung, handln und wandln, wie vor angezaigt, ire freye underhaldung und wonung haben, und se ruhig gelassen, geduld und geboten werden, und alles was sy in andern lendern nberkemmen, erstreichen und entfuern mogen, dahiu flechen *(sic)* und bringen, und niement oder nichtzig anderst dann wer und was inen merers zu bringen nutz schaffen nnd disem land und leuten schedlich sey aus *(sic)* als vorsteer und redlnfuerer herauflassen, so wers hoch und groß von nöten, bedacht zn sein und weg furznnemen, wie man auf dem Ynstrom auch am Land, auf allen pässen und straßen verordnung und bevelch thun möchte, damit inen aus disem lant hinabwärts weder leut noch gueter, die sy doch in grosser anzal zu wasser und land hinweg fueren und fertigen nnd herwider die vorsteer heraufschicken, zu inen hinaus und herein nit gelassen wurden, sonder daz man dessen hinab und heraufziehenden personen und gueter yederzeit rechtfertigte und, was unbekandt oder argkwonig, bis auf weiter erfarung uud erkundigung aufhielte.

Concept in der v. Beck'schen Sammlung. (Von der Hand v. Beck's: verfasst am 17. Octobris Anno 1539 im Beisein Herrn Caspar Knnigl's.) 6 beschr. Bll. in Fol.

Nr. 9.

Befehl Ferdinands I. an Chrysanth von Spaur, den Pfleger, und Sigmund Cappeller, den Landrichter zu Freundsberg, die alten Mandate — besonders das von 1539 — gegen die Wiedertäufer zu erneuern und Verordnungen gegen die Wiedertäufervorsteher und

Alle, die diesen Vorschub leisten, zu erlassen. Letztere sind mit 50 Gulden, beziehungsweise Gefängniss zu strafen. — Innsbruck, 1544, April 18.

Wir Ferdinand etc. embieten unsern getrewen lieben Crisanten von Spaur, pfleger zu Frundtsperg und Sigmunden Cappeller Landtrichter daselbst unser gnad und alles guets.

Wiewol wir als ain cristenlicher kunig hievor zum offtermal vätterliche und trewe warnung ausgeen lassen mit anzaigung, welchermassen der gemain unverständig mann durch die vorsteer und aufwigler der verfuerischen ketzerischen und all ware gottliche schrifft verdambten Sect der W. T. aus anraitzung des bösen geists jemerlich verfuert nnd aufgewiglet, also das der mann sein weib und kind, dergleichen das weib den mann und kinder auch die kinder hinwider vatter und mueter verlassen und aus dem land zu irer verdambten bruederschaft one alle gegrundte nrsach, dieweil niemands das wort gottes offenlichen auf den canzlen zu hören, dasselb recht zu bekennen und ainer dem andern guets zu thuen in unsern landen abgestrickt ist, lauffen.

Neben sollicher unser vätterlichen und treuen verwarung haben wir durch vil ernstliche mandata, sonderlich im vergangen nennnnddreissigisten iar offenlich verkunden lassen, wo sich unser getrewen underthanen an solliche unser warnung nit keren, wie nnd welchermassen die vorsteer, auffwigler und die widertaufften personen nnd sonderlichen die, so dieselben ätzen, trenncken, underschlaiffen, furschieben und sollichs der obrigkait nit anzaigen, gestrafft werden sollen: so gelangt uns doch jetzo glanblichen an, haben auch das znm tayl in guete erfarung pracht, das sich die vorsteer und anfwigler der verfuerischen sect des widertaufs abermals in dis land der furstlichen grafschaft Tyroll gelassen und sich allenthalben in Ewerer verwaltung umbziehen, gen gemainen nnverständigen mann verfueren und die underthanen dasselben *(sic)* unangezaigt der obrigkait underschlaiffen und underhaldung geben sollen, alles zuwider unserer ausgangen warnung und ernstlichen Mandata, welche alle und sonderlich das iungst in obgemelten neununddreyssigisten iar ausgangen, wir hiemit aber vernewert haben wellen und bevelhen Euch, das ir sollich mandat neben disem offenlichen auf der canzl publiciern und verlesen lasset und alles ernsts ob sollichem und disem mandat haltet. Dieweil aber anzaigte unsere mandat und gebotsbrief, wie wir spurn, bey den underthanen wenig gewnrkt, sonder veracht werden, so haben wir uber vorige straffen alle zu ausreyttung diser verfuerischen sect furgenomen mit merer straff

gegen den vorsteern nnd den, so sy behausen und beherbergen, ätzen und trenken, zn verfarn.

Derohalben ist unser bevelch an Euch, das ir Ewr vleyssig nnd guet kuntschafft auf die enthalter habet und bestellet nnd wo ir ainen oder mer erfaren, so also die vorsteer und anfwigler, nnd die w. t. personen enthalten, ätzen, trenken und fnrschieben und der obrigkait nit anzaigen, damit sy zu fennknus nnd verdienter straf gebracht werden, den oder dieselben sollet ir nber andere straffen in unsern mandaten ansgefuert, nmb funfzig guldin in unser camer straffen, davon sollen euch die zwanzig zu ainer ergötzlichkeit erfolgen, welche aber sollich straff nit vermöchten, die sollet ir venklich einlegen nnd so lang venklichen enthalten, bis sy solliche funfzig gulden abpiesen und welcher nnderthon ainen vorsteer oder aufwigler anzaigt, der auf sollichs anzaigen zu fengnus bracht, dem soll von unser camer fnnfzig guldin zu ainer vererung gegeben werden, nnd daneben nnverinert bleiben. Ir sollet anch selbst Ewern mnglichen vleiss ankeren, damit die vorsteer, aufwigler und enthalter zu fenknuss und verdinter straff gebracht. Wurdet ir aber hierüber ungehorsam nnd varläßig erscheinen nnd jemands verschonen, so werden wir verursacht gegen Euch mit unablässiger straf zu verfarn. Davor wir Euch hiemit verwarnet haben wellen. Das alles ist unser ernstliche maynnng.

Datum Innsprngg den achzehenden tag Aprilis, Anno etc. im vier und vierzigisten unserer reiche des remischen im vierzehenden nnd der andern im achzehenden.

Gleichz. Copie in der v. Beck'schen Sammlung. In tergo: Copey in das Brichssich schreyben zu schliessen. Bemerkung v. Beck's: s. et Caus. Dom. 1544 f. 76—77. 2. ein Auszug mit Randglosse im ämtlichen Auszug der Wiedertäufermandate im Pestarchiv (N. 106/1532).

Nr. 10.

Ferdinand I. befiehlt der oberösterreichischen Regierung, in Angelegenheit der ‚verstockten' Wiedertäufer Hans Mändl und Genossen und der den Eid verweigernden Rechtssprecher abermalige Rathschläge unter Berücksichtigung der von ihm selbst gemachten Angaben einzusenden. — Wien, 1561, März 13.

Ferdinand etc. Wir haben Ewer nnderthänig schreiben, des datum steet den 27 tag Februari negsthin, die drei W. T., so zu Vellenburg in Verstrickung ligen, desgleichen auch die von den umbligenden

stetten verordente rechssprecher, so uber sy urtailen hetten sollen, sich aber dessen verreidert *(sic)* und Euch die gebürlich gehorsamb nit laisten wollen, betröffend sambt dem einschluß, ein schreiben, und neben Euerm angehengten underthenigen ratt nnd guetbedunken auch bitten und begern, wess Ir Euch verner gegen inen zu baiden taillen verhelten sollen, nach lengs gnediglich angehord und verstanden.

Wie wol wir uns nun solchem Euern gehorsamisten Ratt und guetbedunken mit genaden gefallen nnd Euch auch alspallt dern un*(t)*anhengigen lautern beschaid daruber zuekomen hetten lassen, es ist aber die sachen in nnserm gehaimen ratt ganz irrig und in vil weg bedenklich fürgefallen. Dann ob wir uns wol in denen puncten, darinnen Ir uns Euer gutbedunken angezaigt, wie jetzt gemelt, gnedigst gefallen lassen, yedoch so befinden wir, das Ir uns in dem daran nns unsers erachtens am maisten gelegen und darinnen wir Euer ratlich bedenken am allerliebsten haben hetten wöllen, nemlich ob und mit was straff gegen den urtelsprechern, im fall irer beharrlichen ungehorsamb zu verfarn, khains angezeigt, sonder allain plößlich beschaidts von uns begert haben, nnn befinden wir die sachen darinnen ganz zweifelhaftig; dann wir tragen dise fürsorg, ob wir schon den gedachten urtelsprechern mandieren *(?)*, an welichem dann bei uns kein mangl erscheinen soll, so werden sy doch schwerlich disfalls zu der gehorsamb gebracht werden mögen. Wa man dann von der straff diser ungehorsamb reden will, und dieselb allain dahin stellen, das solche urtlsprecher ires richteramts entsetzt werden sollen, so tragen wir abermals dise gnedigste fürsorg, das solches etwas zu weis *(?)*, und vilmer ain gespött, dann was anders daraus ervolgen machte, sollen wir dann sy, die Urtlsprecher mit verweisung des landts oder aber sonst am leib oder am guet strafen, so steet widerumb zu bedenken, ob solche straff vermög der recht oder des landsgebrauchs statt haben mög. Oder ob sy dannocht nach gstalt diser kumerlichen zeit und leüff nit etwo von villen für zu scharpf angesehen wird, fürnemlich wa dieselben urtlsprecher sonst fur ire personen erber und untadelhäftig leut weren in dem, und man nemb gleich ain straff mit inen, fur wis man khünd ader wöllt, so stiend doch villeicht die gefar darauf, das volgendts niemandts anderer an derselben stat sich zu besitzung solches rechtens würd bewegen lassen.

Und uber solches alles wa schon der rechtsprecher halben gar kein mangl vorhanden, jedoch dieweil der berüerten dreyer verstockter widertauffer halben nach gelegenheit irer gethanen bekhantnus anders nichts zu vermueten dan das sy unangesehen aller marter, so sy bisher uberstanden und noch weiter ubersteen sollten, bei irem gefassten irtumb

festiglich verharren, so ist wol zu bedenken ob nit solches fürnemblich, dieweil die sach so lang angestanden bei diser verkerten welt da menigliche zusehen und hören möchten mer ergernuß dan frucht bringen wurde, wie nu disem allem fürzukomen und was furwendig darinuen an die hand zu nemen, des mochten wir gnediglich gern von Euch erinert werden. Sonst haben wir wol auf was gedacht, dardurch etwa allerhand weidleifigkeit zn vermeiden, nemlich das wir die sach zu weiterm rechtlichen process auf dismal nit komen, sonder selbs von kais. und landesfürstlicher macht darein greiffen und dise verstockte W. T. gleich in namen Gottes auf die Galleren schmieden lassen. Darinnen wir auch keine uncosten ansehen wollten, dann dardurch käm man unsers erachtens aus dem Labyrinth der urtlsprecher halben. So plib auch dises ubel nit ungestraft und hat der gemain unverstendig man sich desto weniger zu entsetzen. Es wurd auch solche straff bei andern villeicht nit weniger abschröckens gepern, als ob die Tatter an dem leben gestraft worden wären. Jedoch und diweil dise sach in vill weg fast kützlich und gefärlich, so wollet nns auf solches alles Euer weiter ratlich gutbedunken, so palt es immer sein kan, ausfüerlich zekomen lassen. Daran thut ir unser gnediglichen willen und gefallens mainung.

Wien den 13 Martii *(15)*61.

An die o. ö. R.

Concept in der v. Beck'schen Sammlung.

Vorn am Kopfe: An die o. o. Regierung pro Widertauffer zu Wellenburg.

Nr. 11.

Gerichtliches Verhör des Wiedertäufers Gregori Pruner von Neunhäusern in Bruneck am 11. Juli und 30. October 1561.

Actum den 11 Juli Anno etc. im 1561ten.

Vor dem edlen vesten Wolff Sölln dem Jungern, Statrichtern zu Braunegg und Richtern in Anntholz in gegenwürt des erwirdigen herrn Ferdinanten Schärlingers pfarrers zu S. Lorentzen, auch der vesten furnemen Cristan Khern, Hanns Retzer, Jörg Sölln, Wolf Sölln des Eltern und Oswalten Schrottneggers als erfordert beisitzer

hat Gregori Pruner von Neunheusern, so ain widertauferischer mithelfer oder aufwigler nnd neulicher tage in Anntholz, da er dann mit etlichen aufprachten Völkhl betretten nnd venkhlich angenomen

worden, auf des herrn Statrichters guetlichs besprechen und examiniren nachvelgende bekanntnus und anzaigen gethan:

Erstlich, es werde um Michaeli 3 Jar, das er sich in dise Sect begeben, sein sundiges leben hab in verursacht, auch gehört von den phaffen und brüedern, man soll recht thuen, aber es hab' Niemandt darnach than.

Michel Plansoller sei am erst zu im komen, ungefer bei 5 jarn, ist aus Lüsen und noch bei leben unden im Lant *(Mähren)*, sei heur hereben gewest, sein hereben zusamen kemen im walt im Getzenperg.

Item, der Hänsl von Kitzpüchl, se in Taufers gefangen gewest, auch Jörg Püechler, des Schropfen Sun, Vestl ab Terennten, Valtin Mayr aus Taufers, Stoffl Schneider von Sillian, Martin Wanger, all mithelfer und aufwigler seien auch heur heroben gewest. Der Jörg und Vestl sein noch heroben.

Bärtl Schuster sey auch bei im gewest und Valtin Mayr und Klein Hänsl; dise haben in das wert fürtragen, im auch sein weib, brueder Wolfgang und Kind dardurch bewegt. Der Valtin Mayr und Stoffl Schneider sein mit inen wegzogen, beim Klettenhaimer ain tag gelegen, von dannen zum Richter gen Veielsdorf; si hab si kent, er sei nit anhaims gewest.

Er Gregori hab über 12 sph *(!)* nit gehabt; sonst nicht*(s)* mit inen genomen, allein di claider. Si seien im Getzenperg, er und sein brueder tauft worden, 8 tag davor ee si wegzogen, sein weib erst in Märhern tauft, sein auch Vintschger bei irer tauf gewest, auch jene bein Huetter zu Welsperg taufft worden.

Er sei umb sein geschwistrigen und von seiner leut wegen herauf zogen, sein gewissen hab in trungen und gesehen das man gotselig leb.

Hab Ferten, sein plinten brueder und nech ein brueder Stindl und Bärtl auch sein vetter Jergen, Vestners sun, ain kind uud ain ledige dirn auch die Hauserin zu Pertsach und ir tochter hinab gefüert, sei erst vert umb Margreti das erstmall herauf komen, bis auf Michaeli heroben gewest.

Thombl von Sterzing, Peter Eggen aus dem Ainsperg den Stoffel Planckenstainer und sein weib mitgefürt.

Der ven Sterzing sei mit Vintschger Völklen hinabzegen, waiß nit wie vil. Auch sein die drei, so zu Innsbruck gericht worden, vort heraufzogen. Die persen, so er Gregori hinabgefürt, hab Klain Hänsl in ain wald unter Sterzing tauft, sein auf's wasser zogen, zu Rottenburg aufgesessen.

Heur zu Ostern seiner und seiu gespän herauf und mit einander ankomen; die zwei in's Vintschgau, er und Jörg im Pusterthal bliben sein mermal zusamen komen, zu seinen freundten, seyt Ostern herumb zogen, di nach inen gefragt haben.

Aiu Brueder Martin Wanger ab Mülpach sei heur mit ain Vintschgau Völklen, 8 Personn durch Antholz einzogen; sei er *(Gre)*gori mit inen zogen über die Alben den weg zaigt, auch des Rautters schwester, so er auf Pōrascht*(?)* zu inen gethan, sei etwo umb sunnewenten gewest, in Getzenperger wald zu inen komen.

Am Phintztag gester 8 tag zu nacht das erstmal zum Plechpüchler aber nit ins Haus komen, sich mit einander beredt, wo si zusamen wellen komen, oder wan si auf wellen sein, haben allda predigt der Häusl, nach der predigt tauft, weil er heroben gewest, das wort gottes anzaigt und gesagt und mit dem volckh geredt.

Der Plechpüchler ain wageu weggeschickt, sein gewäntl drauf geladen, aber er sei nit beim auf ladeu gewest.

Im hab man nie kein gelt nicht zugestellt, sondern es gehör in die Gemain zu legen.

Josl von Nätz hat des Plechpüchlers wagen weg gefüert, weiß nit welche straßen, sein 2 schwestern mit weg zogen, ain Kriegherin ob Rodnegg und Läuerin von Uttenhaim.

Am freytag nacht sein sy zu Plechpüchl wegzogen; die brueder haben im bovolhen, das völkl, so mit im gefangen worden, mit im zu füern. Im hab der Hänsl 3 fl. und den audern jodem wiss aber nit wie viel auch zerung geben. Er weiß nit, wo der Häusl das Geld genommen.

Unden haben si im zeruug herauf geben 2 taller. Mit dem Plechpuchler sei der Valtin mitzogen.

Am Freytag nacht beim Plechpüechler ir 7 vorsteer und brueder, wie vor gemelt, gewest und zusamen komen; der ain mit dem plechpüchler, der ander mit dem wagen. Er in Antholz und die andern vier wiß er nit wohin si zogen.

Uber das ist ime, Gregori, otlich tag sich paß zu erinnern bedacht geben worden. Uber denselben gehabten bedacht hat er weiter vor obgedachten herrn statrichter und erforderten auf beschehens zuesprechen bekennt:

Zum ersten, die kindertauf glaubt er nit, das di recht sei, sonder di tauf sei auf den glauben gegrindt, und kün vor dem glauben nit beschehn und hat doch ainige geschrift, das dem also nit, vürzupringen, oder aus was grund das beschehen soll.

Zum andern, wo er sein underschlaiff gehabt, oder bei wem er einkhert und wen er in dise Sect hewegen wellen, hat er nit wellen anzaigen, sunder furgeben, er sei nit schuldig, diejenen so im guets thuen zu verraten.

Von wegen des herren Nachtmal glaubt er nit, das in dem der leib und pluet Christi sei sonder zaigt an, er halt vil vom Nachtmal; dann Christus sag: So oft mans thue, soll man sein tod verkünden.

Item am 30 Octobris anno im 61ten
vor obgemelten herrn etc. . . . hat . . . Gregori Prunner bekennt:

Er sei des mererteils in standen gewest im gericht Antholz, vert nicht zuekert, allain, ainmal bei sein schwager Andre Weber im haus und übernacht gewest, auf dem abend zu nacht hab er im käß und prot geben. Er Gori hab ime angesprochen, ob er sich auch in disem glauben well begeben. Der hab im gesagt, er weiß nit, wie's sei, er sei nit geschickt darzue.

Heur sei er beim Hans Oberrauter beim tag gewest oder einkert, der hab im ein käswasser und prot und käs geben, im auch angesprochen sich in disen glauben zu begeben. Der abor gesagt: Er sei nit geschickt.

Beim Kumpfmüller, da er gefangen worden, heuer am Quattember Samstag 2 maß wein mit des wirts sun zu Neünheüsern trunken, denselben nit angesprochen.

Im Mayrhof Vert(?) gewest; hab im dor Hänsl ab Elln bevolhen, zu seiner schwiger der alten Lindlmayrin zu geen. Sei er neben das haus komen, aber nit hineingangen, ir anzaigt, was ir der Hänsl bevolhen hat.

Heur auch ainmal ins haus khomen, mit der alten geredt, si soll sich auch mit in die sich begeben, hab si anzaigt, si kün den alten man nit verlassen. Auch ainmal zum Caspar Mayr komen, mit im und mit der iungen Mayrin geredt, hab er gesagt, es war wol guet, recht thuen, aber sich nit bewegen lassen wellen.

Bei Christl Stocker in Teffereggen gewest, der hab ein tochter unten, hab im ain brief aufgeben, auch beim Blasy zu Jesach gewest, beim Stocker ain nacht, auch mit inen geredt, aber haben sich nicht bewilligt. Ir hausgesindt auch angesprochen, mit inen allen sambt geredt, und si in disen glauben zu pringen vermecht.

Im Gericht Räsen sei er je zu zeiten bei seim brueder Balthasar im Stauden gewest, gepeten, ain Hemat zu waschen zu lassen, auch bei seiner muetter gewest, dergleichen bei seim Schwager Matthes. Der Crondler sei auf der Weytt zu im komen. Im haus nit bei im gewest.

Auch beim Preindl gewest. Dem hab er von seim sun ain brief bracht; hab im zessen geben, 1 tag bei im gewest.

Dem Hauser von seiner muetter auch ain brief pracht, hab mit seim volk gessen, 1 tag da gewest, hab si ermant, mit im zu ziehen.

Bey seinem schwager Mülpacher im Stauden aber nit im Haus gewest, ine auch angesprochen, hab sich ir keins bewilligt, gleich wol gesagt, es wär guet recht zu thuen.

Im Gericht Michelspurg im wald umbzogen; im Raumbalt und ob Ernburg im wald; si brueder haben da sich zusamen zilt; haben im wald kocht und die brueder inen speiß zuetragen. Der Plechpüchler hat in zu zeiten speiß hergeben. Er hab kein speiß zuetragen.

Zu Mannto beim Balser in der Lacken heuer gewest im tag, hat im zu essen und zu trinken geben. Matthes Püechler hat im bevolhen, hinzu zu geen; dann si sei des Matthesen muem. Si auch angesprochen, aber si nicht bewilligt.

Bei Lucas Püchler zu Runggen gewest, sein bruder Hänsl hab im bevolhen, bei im inzukeren, in auch angesprochen, sich in das wesen zu begeben, bei im gessen, ain tag heur da gelegen.

Zu Ernburg beim Burger ain trunk than, der Bärtl Schuester und ainer Jörg genannt, des Winklers sun sein auch bei im gewest.

In Lüsen sei er nicht gewest.

Im Gericht Schönegg, beim Holzer auf Terenten gewest, hab gemelts Winklers sun sein weib weg gefürt, auch beim Mayerhofer auf Terenten gewest.

Im Getzenperg bei Niemant gewest.

In Vintl ainmal beim Wirt ain trunk than und süpl gessen zu morgens in aller frue. Alsdann beim khelmann zuekert. Aufm Ritten gangen zu seiner schwester, so des Blasy Tagwerchts hausfrau, si auch angesprochen, ob si mit im well, auch beim Gasser aufm Ritten gewest. Er sei nit anhaim gewest. Derselb hab ain vettern unten; der hab im bevolhen zuezukern. Hab im die Gasserin bescheid geben, wan er freundschaft well suchen, müg er well komen, aber von deswegen dürf er nit komen.

Zu Uttenhaim in Kölnwald gewest. Sei die Länerin zu inen komen, auch ain knecht Thoman und des Wangers sun aufm Mülpach.

Er were bedacht, sich etwa in mittlerer weil hinab zu verfüegen und versuechen sein weib und kind zu im zu bringen und sich etwo in Österreich, wo er sich kundt erhalten, nider zu lassen.

Er bekennt anch, es sei im Wald auch in Standen und auf der Weid oft volk zu im komen, di er anch angesprochen, sich in dise sect zu begeben.

Sonst weiß er nicht merers.

Orig. in der v. Beck'schen Sammlung; $8^1/_4$ beschriebene Seiten.

Nr. 12.

Gerichtliches Verhör des Wiedertäufers Konrad Schwarz zu Kropfsberg am 19. Jänner 1568.

Am 19 tag Januarj anno 1568 ist Kaintz Schwartz auf die fragstnckh, so durch meinem genedigisten furstn vnd herrn ime firzuhaltn verordnet und beuolchen worden, befragt. Der darauf gesagt vnd geantwurt wie uolgt, in beisein des pfar oder kirchherrn zu Reit vnd Wasstian Wöschn,

1 Auf den erstn articl gab er antwnrt, Cristus wäre fir die gestorben, die vmb sein piter leiden vnd sterben danckhetn.

2 Auf den anndern articl sagt er, er west vmb khain sacrament.

3 Den dritn articl glaub er wol.

4 Den viertn articl glaub er nit, dan Cristus der Herr hab die khlainen khinder zu im beruefft vnd gesagt, das himlreich sej ier, vnd nit gemelt, so sy taufft sein.

5 Den funfftn articl glanb er nit.

6 Den sechstn glaub er.

7 Auf den sibenden articl sagt er, wer nit in den heilligen geist sindt, dem wer die sindt durch rechte pues verzign.

8 Den achtn articl glaub er, das im vonnöten, das er rechte ren vber seine sindt hab, well er annderst sellig werden,

9 Auf den neuntn articl sagt er, so wier vergeben, wer vnns auch vergeben.

10 Auf den zehenden articl sagt er, er wis khain peichtvatter, dan den im himel, gleichwol mng ain crist dem anndern beichtn, vnd zu ainer pues aufgeben hinfiron nimer zu sinden; helt er das, wer er sellig, wo nit, hab er die straff zu empfahen,

11 Den aindlifftn articl glaub er vnd sagt, es mng khainer in das himlreich eingeen, er sej dann aines rainen hertzen.

12 Den zwefftn articl glaub er nit vnd sagt, wo der pain hinfall, da bleib er, vieret auch das enongellj von reichen mann etc. So glaub

er nit, das ain fegfeuer sej, allein die hell; wer darein khumb, der sej nimer daraus zu pringen. Gleichwol mug man das hie im leben auf erden ain fegfeuer nenen, dann ain mensch das annder so nil wol plag.

13 Den dreitzehenden articl glaub er nit, dann got sej im sacrament nit, aber im himel sej er. Aldort sej er wol anzupetn, so sej auch das nachtmal des herrn nur zu ainer gedachtnus eingesetzt.

14 Den viertzehenden articl sagt er, glaub er das man der geistlichen vnd weltlichen obrigkhait soll vnnderthann sein, souil nit wider got sej.

15 Den funfftzehenden articl glaub er auch.

16 Auf den sechtzehenden articl sagt er, die werch machen im wol nit sellig, aber guete werch waren im zu thuen aufgesetzt vnd gepotn.

17 Auf den sibentzehenden articl sagt er, er khin die mes, dieweil er die nit verstee, fir nichts erkhennen, so hietn auch die Junger des herrn der khaine gehaltn.

18 Auf den 18 Articl sagt er, von der jungkhfrau Maria halt er souil, das sj ain auserwölt fässl vnd ain khindt der ewigen selligkhait sej, aber got sej allein anzurueffen.

19 Auf den 19 Articl sagt er, das heillig getlich wort vnd die versamlung der Cristen war die cristlich kirch.

20 Auf den 20 articl sagt er, vor vier jaren als er noch hie gewest, hab ers in der kirchen zu Fügn als ain Sacrament, aber vndten in Märchen hab ers nit als sacrament, sonnder als ain abentmal des hrn̄, alle jar vmb osstern zu der gedächtnus des hrn̄ genomen.

21 Auf den 21 articl sagt er, er sej wol widerumb durch ainen vorsteer taufft worden in namen des vatter son vnd heilligen geist vnd im mit des tauffers hanndt ain wasser auf den khopf gossen worden. Zu sollich tauff hetn ime seine mitbrueder vnd das wort gotes bewegt.

22 Auf den 22 articl sagt er, die vorsteer so ime bekhant wis er nit all, aber doch etlich zu nenen, dann sj von allerlaj ortn hinzuekhomen vnd hais ainer Anndree Mair so ain adls person vnd aus dem Etschlandt dahin khumen, mer ainen Petter Scheer vnd Veitt Urmacher aus Stubach, so hab auch ainer Niclas Mulluer gehaissen, der anheuer gericht worden; da er gewont hab, sej ain stat Niclassparg genant. Der gemain vnd sonnderlich der arbaiter wandl vnd leben gefall im, aber die vorsteer lob er nit, dann die auch iren vortl suechtn vnd derffen nit arbaitn. Den arbaitern gäb man khain

besoldung oder blenung, dann die taglich narung vnd khlaidnng, die khind thne man zusamen in ain behausung vnd stöll denselben ain warterin zue, bis sj zu arbait erzogen worden, am sonntag prädiciertn die vorsteer vnd singen allerlej geistliche gesang etc.

23 Auf den 23 Articl sagt er, im sej von got zu predigen befolchen vnd mūg ain jeder das wort gotes anzaigen, so hab ime das auf die Khantzl zngeen bewegt, das der pfarer im vnd seinen brueder schelm bescholtn vnd aussgeben, wen sj von got gesant oder rechte prediger wären, wurden sj offennlich in den Khirchen vnd nit in den winckheln predigen, das er thuen vnd offennlich in der kirchen, das er vnd sein brueder nit schelmen wären widersprochen wolln.

Die so ine hinabgefiert sej ainer Veit Urmacher auss Stnbach vnd der vorgenant Petter Scher, auch Niclas Mulner so an heuer gericht worden. Zu negstkhomenden auffart tag wers dreu jar, das er hinab gefiert worden. Item er sej von niemandt herauf geschickht sonnder fir sich selbs vmb des willn heranf zogn, das er ainmal zu seinem vatter gesehen, dann man ime gesagt sein brueder halt in nit wol, vnd hab in gleichwol mit sich fiern wolln, aber nit zu den tauffern sonnder hab sich sonst vnnden vmb nider vnd zn arbait richtn wolln vnd den vattern allso wolln nern, er sej auch nit gedacht jemandt hinab zu ziehen oder heroben zu bleiben zu bewegen.

Deren so von hie hinab zogen, khen er vill, wis aber deren namen nit aigentlich zu nenen, die so die brief herauf schreiben, wären zu zeitn khlaine junge puebn, wär anch ain *(vorst)*eer ans dem Etschlandt hinabkhumen, der vnden das schneider handtwerch gelernet, der schrib die maistn brief herauf.

Als er an jetz herauf khnmen, hab er sein Aufenthaltnng die mererweil bej seinem vatter anch wol zn zeitn bej dem wiert gehabt, hab aber niemandt wie gemelt als seinen vatter vnd die khinder hinab, aber nit an den ort da er vor gewest fiern vnd sj gleichwol auch frum zuwerden weisen wolln, die vorsteer hetn ir herberg bej dem Paul Danner so an heuer hinab zogn vnd anndern ortn gehabt, so im weitter nit bewist.

Item, als er hinab zogn, het er bej 18 ff. mit im gefiert, aber als er an jetz herauf zogn, hetn sj im vngern 1 ff. firgestreckht.

Nachdem er auch befragt worden, ob er nit wiss wer hinab ziehen woll, hat er gesagt, als ir etlich bej im die sachen erfragt, wie es vnnden gehalten werdt, hetn ime etliche geantwurt, so sy schon vor-

hin willens gewesst wären, hinab zu ziehen, wolltn sj erst nimer hinab ziehen, weill sj diesen bricht hetn.

Auf der Rückseite von späterer Hand: Examen vnd aussag Conrad Schwarzen widertauffern betr. 1568.

Orig. Pap. Innsbr. Statth.-Archiv. Ambras. Memorab. V, 114.

INHALT.

Cap. Seite

1. Die Lage der Wiedertäufer in Tirol nach dem Tode Jakob Huter's. Die Wirksamkeit Griesinger's (1536—1538) 129
2. Die Innsbrucker Landesregierung und der Anabaptismus in den Jahren 1539—1548 164
3. Die Wirksamkeit des Hans Mändl in Tirol (1548—1561). Der Process gegen Mändl und Genossen und die Rechtssprecher des Landgerichtes Sonnenburg 189
4. Fortgang der Wiedertäuferbewegung in Tirol vom Tode Hans Mändl's bis zur Wahl Hansl Kräl's (1561—1578) 210
5. Die Wiedertäufer im Bregenzerwalde 220
6. Die anabaptistische Bewegung in Tirol in den beiden letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts (1579—1599) 226
7. Der Ausgang der Wiedertaufe in Tirol (1600—1626) 240

Beilagen.

1. Ferdinand I. befiehlt der Regierung zu Innsbruck, die Güter der Wiedertäufer nicht wie bisher einzuziehen, sondern den Kindern und Erben der betreffenden Wiedertäufer auszufolgen 245
2. Ritter Jakob Küen meldet der Landesregierung über ‚eine Lutherische Disputation' im Engadin und die Armuth zweier Priester. — Naudersberg, 1537, December 17 246
3. Rathschlag der Brixener Räthe zur Ausrottung der Wiedertäufer. — 1538, Juni 17 248
4. Statthalter und Räthe zu Brixen berichten der Landesregierung zu Innsbruck über ihre an den Brücken und in den Pässen getroffenen Massregeln, um die Wiedertäufer und insbesondere den Onophrius zu fangen. — Brixen, 1538, Juni 21 250
5. Statthalter und Räthe theilen der Innsbrucker Landesregierung mit, dass Lochmaier seine Begnadigung zurückgewiesen und einen Fluchtversuch gemacht habe. — Brixen, 1538, September 6 . . 252

6. Ferdinand I., an die älteren Mandate ähnlichen Inhalts erinnernd, befiehlt allen Hauptleuten, Pflegern, Landrichtern u. s. w., darauf zu sehen, dass Niemand den Wiedertäufern irgend welchen Vorschub leiste, und dass gegen die, so dagegen handeln, mit ernstlichen Strafen vorgegangen werde. — Innsbruck, 1539, Juni 13 . Seite 254

7. Statthalter und Räthe zu Brixen melden der Landesregierung in Innsbruck, dass Agnesa von Waltenhofen, geborne von Trauttmansdorff, ‚in die Wiedertauf' ausgetreten', und welche Massregeln getroffen worden seien, ihrer habhaft zu werden. — Brixen, 1539, September 15 255

8. Anzaigungen, aus was ursachen die Widertauffer in disem Land der fürstlichen Grafschaft Tyroll iren fuß dermaß gesetzt und bisher uber etlicher obrigkaiten allen angekerten muglichsten vleiß nit haben mugen ausgerent werden (1539, Oct. 17) . . . 257

9. Befehl Ferdinands I. an Chrysanth von Spaur, den Pfleger, und Sigmund Cappeller, den Landrichter zu Freundsberg, die alten Mandate — besonders das von 1539 — gegen die Wiedertäufer zu erneuern und Verordnungen gegen die Wiedertäufervorsteher und Alle, die diesen Vorschub leisten, zu erlassen. Letztere sind mit 50 Gulden, beziehungsweise Gefängniss zu strafen. — Innsbruck, 1544, April 18 263

10. Ferdinand I. befiehlt der oberösterreichischen Regierung, in Angelegenheit der ‚verstockten' Wiedertäufer Hans Mändl und Genossen und der den Eid verweigernden Rechtsprecher abermalige Rathschläge unter Berücksichtigung der von ihm selbst gemachten Angaben einzusenden. — Wien, 1561, März 13 265

11. Gerichtliches Verhör des Wiedertäufers Gregori Pruner von Neunhausern in Bruneck am 11. Juli und 30. October 1561 267

12. Gerichtliches Verhör des Wiedertäufers Konrad Schwarz zu Kropfsberg am 19. Jänner 1568 272

Ausgegeben am 30. December 1892.

Digitized by Google

ZUR GESCHICHTE

DES

JESUITENORDENS IN UNGARN

SEIT DEM LINZER FRIEDEN

BIS ZUM ERGEBNISSE DER UNGARISCHEN MAGNATENVERSCHWÖRUNG

1645—1671.

VON

DR. FRANZ VON KRONES,

UNIVERSITÄTS-PROFESSOR,
CORRESPONDIERENDEM MITGLIEDE DER KAISERL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Der Verfasser stellte sich die Aufgabe, soweit es die ihm zugänglichen Quellen ermöglichten, die historische Stellung des Jesuitenordens und seine örtlichen Geschicke innerhalb Ungarns während jener Krisen zu beleuchten, die seit dem Linzer Frieden vom Jahre 1645 bis zum Ausgange der sogenannten Magnatenverschwörung im Jahre 1671 ihren Verlauf nahmen.

Er glaubte im Rechte zu sein, dass ihm die Lösung dieser Aufgabe als ein nicht unwichtiger Beitrag zur gründlicheren Erkenntniss des Geschichtslebens Ungarns in der angedeuteten Epoche erschien, da einerseits die Führung der katholischen Interessen des ‚marianischen Reiches‘ in den Händen des Jesuitenordens lag, anderseits die politischen Vorgänge in einem innigen Bezuge zu den wechselnden Geschicken des Ordens standen, und seine Berichte oder Aufzeichnungen somit die Bedeutung von zeitgeschichtlichen Specialquellen gewinnen.

Vorzugsweise bildeten die handschriftlichen ‚Jahresberichte der österreichischen Jesuitenprovinz‘ die Grundlage der folgenden Darstellung. Doch wurden auch anderweitige Aufzeichnungen örtlicher Natur, die gedruckten Annuae litterae S. J., und einschlägige Quellen der Zeitgeschichte Ungarns herangezogen.

Der Anhang bietet zwei inhaltlich verwandte Beiträge: I. ‚Zur Geschichte der Asketik des religiösen Genossenschaftswesens unter der Leitung des Jesuitenordens‘ und II. ‚Ueber die Jesuitenmission in der Moldau 1643—1647 (1649)‘.

Erste Abtheilung.

Der Gang des ungarischen Geschichtslebens und der Jesuitenorden (1645—1670).[1]

I.

Der Linzer Friede und seine Inarticulation[2] im folgenden Reichstage sicherten nicht blos den gesetzlichen Bestand des Protestantismus in seinen beiden Bekenntnissen, sondern erweiterte auch wesentlich die Grenzen dessen, was die Krone und die katholische Hierarchie als Duldung des Lutherthums und Calvinismus seit Jahrzehnten — je nach der Sachlage — eingeräumt oder angefochten hatten, und eröffnete den Protestanten

---

[1] Dor Verfasser dieser Studie hat in der ‚Oesterreichisch-ungarischen Revue‘, Bd. XII, Heft 4—6, 1892, S. 1—66, den ‚Jesuitenorden nnd seine Rolle im Gescbichtsleben Ungarns‘, nnd zwar bis zum Ende des dreissigjährigen Krieges skizzirt. Das Vorliegende schliesst sich somit in gewissem Sinne an, bildet aber andererseits ein in sich abgescblossenes Ganzes.

[2] Vgl. Katona, Historia critica r. Hung., Bd. XXXII, zn den Jahren 1645 bis 1647. Der Reicbstagsbescbluss vom Jahre 1647 behandelt gleich in den ersten 19 Artikeln die Religionsangelegenheit. Wichtig erscheint in Hinsicbt der Jesnitenfrage das reicbe, von Szilágyi verzeicbnete Correspondenzmaterial in seiner akademischen Veröffentlichnng: ‚A Linzi béke okirattára. Budapest 1885, z. B. 1646, 15. Juni ‚Resolutio suae majestatis‘ u. s. w., S. 481; die Meldnng an Georg Rákóczy I. vom 30. Jnli 1646, S. 488; Ende Jnli 1646 ‚Resolntio ultimaria suae maiestatis sacratissimae‘ u. s. w., S. 491; 1647, 10. December ‚Iterata resolutio‘, S. 585. In der ‚Relatio‘ vom 31. März 1648 ‚super commissione peracta in partibus regni superioribus cnm principe Transsylvaniae‘ heisst es S. 634, betreffend das Verbalten des Fürsten zur Jesuitenfrage: ‚de patribns Jesuitis plane ne verbum, nt pro vel (contra) scribatnr, princeps consentire vellet, ne se nimirnm bac ratione notaret coram regno, siqnidem ipse causa fuisset conditi in diplomate de statn illorum articuli per hoc tamen illos nec in bonis, nec in personis, nec in residentiis, ubi de facto sunt, vel ante fnernnt, excepta Cassovia et Zathmarino, ulla ratione impediri intendit, liberumque ipsis introitum, exitum, exercitium et moram necessariam Cassoviae, Zattbmarini et aliis in locis permittet. His praomissis in accordatione punctorum laboravimus.‘

eine willkommene Aussicht auf Wiedergewinnung verlorener Posten oder Stellungen im Karpathenreiche.

Ihre gefürchtetsten Gegner, die Genossen der Gesellschaft Jesu, waren von dem Loose der Verbannung bedroht. So scheint denn die Austragung des wechselvollen Bürger- und Glaubenskrieges, welche sich im Tyrnau-Linzer Frieden mit G. Rákóczy I. und im Reichsabschiede vom Jahre 1647 vollzog, dem Ergebniss des westphälischen Friedens vom Jahre 1648 verwandt zu sein, der dem entsetzlichen Glaubens- und Bürgerkriege von dreissig Jahren endlich Halt gebot.

Dennoch durfte man den Gewinn des ungarischen Protestantismus nicht überschätzen, denn die herrschende Stellung der katholischen Kirche war nicht im Geringsten erschüttert, das radicale Reformprogramm des Protestantismus, wie ein solches angesichts der berauschenden Erfolge des Augenblickes vormals zu Neusohl (1619) aufgestellt worden, nicht im Entferntesten verwirklicht, und der Jesuitenorden, den man zu entwurzeln gehofft, blieb im Besitze seiner Güter und stärksten Stellungen, inmitten eines katholischen Priesterthums, das aus seiner Pflanzschule hervorgegangen war, inmitten einer Hierarchie, die ihm grösstentheils befreundet blieb, und an ihrer Spitze einen Primas hatte, der die kirchenpolitische Erbschaft Pázmán's rührig zu vertreten sich entschlossen zeigte.[1]

Die Tyrnauer Ordensberichte[2] verzeichnen zum Jahre 1647 eine Bemerkung, die beweist, wie sorgenvoll die Väter

---

[1] Primas war dazumal Georg Lippay, Nachfolger Emerich Lósy's.

[2] Die dem Aufsatze zu Grunde liegende Hauptquelle sind die handschriftlichen ‚Literae annuae S. J. Provinciae austriacae', deren Jahrgänge 1615—1771 nach der Aufhebung des Ordens in die k. k. Hofbibliothek wanderten. Sie setzten sich aus den Berichten der einzelnen Ordensstationen: Collegien, Residenzen, Missionen etc. zusammen. Die Gliederung des Berichtstoffes nach bestimmten Gesichtspunkten oder Capiteln lässt sich beispielsweise der besonders detaillirten Anordnung des Jahrganges 1665 entnehmen: 1. Personarum numerus et distributio (sacerdotes, scholares, scholares novitii, coadjutores); 2. vitae functorum elogia; 3. sacramentum confessionis et communionis frequens usus; 4. concio sacra; 5. catechesis; 6. scholae; 7. sodalitates scholarium; 8. sodalitates aliorum, non scholarium; 9. exercitia S. Patris; 10. conservationis alter fructus carcerum et mortis reorum cura; 11. tertius conversationis cum proxime fructus ab erroribus novis obducti et ad catholicam fidem inducti; 12. morum correctio; 13. pietas et coeli-

Jesu dem Reichstage entgegengeblickt hatten, und wie erleichtert ihr Herz war, als der sie bedrohende Schlag ausblieb, die

---

tum cultus promotus; 14. coelitum beneficia; 15. missiones privatae et statarum particularia; 16. res temporalis templorum et domiciliorum eiusque per varios beneficos incrementum; 17. erga beneficos gratitudo. Die Hauptrubriken sind in der Regel: 1. Zahl und Stationen der Ordensgenossen; 2. Bekehrungen; 3. Gott- und Heiligenverehrung; 4. Schulwesen; 5. Hausangelegenheiten (res domesticae); 6. Unglücksfälle oder Unhilden der Zeit, Widerwärtigkeiten im Kreise des Ordenslebens (adversa); 7. Nekrologe der Verstorbenen.

Interessant ist die Verordnung des Ordensprovincials vom Jahre 1639 über die Circulation oder den Umlauf dieser Jahresberichte bei den verschiedenen Ordensstationen:

‚Servandum vero primum, ut postquam in uno domicilio lectae fuerint, eiusdem loci superior ad proximum notatum locum, cum hac nota ‚lectae sunt et missae' ad talem locum, addita mense et die, additis propriis litteris mittat, neque mutetur ordo locorum. 2. Legantur statim atque in transmissione nulla sit mora. 3. Mittantur in volucro, munde sigillo munitae et secure, si se intra duos tresve dies non offerat occasio, proprius nuntius conducat ad proprium locum. 4. Ultimi domicilii superior annuas lectas ad domum Professam (zu Wien) remittat ut in Archivum provinciae reponantur. 5. Si quid inter legendum occurreret, quod corrigi oporteret, moneatur Provincialis. 6. Apud quemcumque vero Superiorem deprehensum fuerit, illas haerere, Imperalium decem mulctam solvet.'

Ausser den handschriftlichen Provincialberichten begegnen uns kürzer gefasste allgemeine Ordensberichte unter dem Titel ‚Annuae litterae S. J. ad patres et fratres societatis'. Diese Jahresberichte erschienen in zwei durch eine bedeutende Lücke von Jahren getrennten Folgen: 1581—1614 und 1650—1654. Der Jahresbericht für 1581—1582 erschien 1583 zu Rom und die weiteren Jahrgänge für 1583—1591 ebendort; für 1592 und 1593 in Florenz (1600—1601); für 1594—1596 in Neapel (1604—1605); für 1600—1602 in Antwerpen (1613); für 1603—1605 in Douay (1618); für 1606—1608 in Mainz; für 1609—1611 in Dillingen; für 1612—1614 in Lyon (1618—1619). Erst im Jahre 1658 erschien wieder unter dem Ordensgeneralate des Franz Piccolomini ein Jahrgang zu Dillingen für die Jahre 1650 bis 1651, versehen mit einem allgemeinen Inhaltsverzeichniss für die ältere Folge der Jahre 1581—1614; sodann unter dem Generalate des Goswin Nikel zu Prag (1661 . . .) für die Jahrgänge 1652—1654 . . .

Die gedruckten allgemeinen Ordensberichte stehen an stofflicher Bedeutung selbstverständlich hinter den handschriftlichen Provincialberichten zurück.

Um so wichtiger erscheinen die vom Riesenfleiss des Jesuiten Gabriel Hevenessi in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusammengetragenen Hauschroniken des Jesuitenordens in Ungarn, hinterlegt

,Tyrnauer Nationalsynode', unter dem Vorsitze des Primas Lippay,[1] die Sesshaftigkeit der Jesuiten verbürgte, und hier die weiteren Wege der Ordensthätigkeit ausgemessen wurden, um das Bedrohte zu schützen und das Verlorene wieder zu gewinnen.[2]

Die Hauptfeste des Ordens, Tyrnau, erscheint als Ausgangspunkt einer vielseitigen Missionsarbeit, und die wichtigsten örtlichen Stellungen bleiben erhalten. Pressburg, Oedenburg, Raab, Warasdin und Agram, Trentschin, Neusohl, Kaschau und Unghvár bilden gewissermassen die Knotenpunkte der Ordensthätigkeit im Westen, Norden und Osten des habsburgischen Ungarns; und wie sie sich auch auf türkischem Herrschaftsgrunde einzubürgern verstand, zeigt beispielsweise die Geschichte der Fünfkirchner Mission.

---

im Budapester Nationalmuseum (vgl. über Hevenessi das Werk von Horányi, Memoria Hungar., Bd. III, und Katona, Hist. crit. r. Hung., Bd. XXXVIII, S. 864—866) und einzelne Historiae Collegiorum, Residentiarum etc., die ich gelegentlich einzusehen in der Lage war.

Die pragmatische Ordensgeschichte unter dem Titel ,Historia Societatis Jesu' erschien in V Partes gegliedert, bearbeitet I. von Nic. Orlandini, Autverpiae 1620; II. von Franc. Sacchino, Antverpiae 1620; III. von demselben, Romae 1649; IV. von demselben, a. a. O. 1642; V. 1. von P. Possevino, a. a. O. 1661 und V. 2. von J. Juvencio, a. a. O. 1710, die Generalate seit der Gründungszeit: Ignatius, Lainius (Lainez), Borgia, Everardus, Claudius umfassend. Sie kommt für diese Aufgabe nicht in Betracht.

Auch die vom Jesuiten Anton Socher verfasste ,Historia provinciae austriae S. J., Pars prima ab exordio Societatis ejusdem ad annum MDXC, Viennae 1711', hat nur mit den Anfängen der österreichischen (beziehungsweise böhmisch-ungarischen) Provinz des Ordens (bis 1590) zu thun.

[1] Ueber die bei diesem Anlasse ins Leben gerufene Schöpfung des Generalseminars Ungarns in Tyrnau s. w. u. II. Abtheilung.

[2] Die Bemerkung in dem Berichte lautet: ,Interim negotium nostrum inimici deduxerunt in diaeta regni, ut nisi bonus Deus ipsorum haereticorum animos et corda immutasset, causaeque innocentia pro nobis perorasset, prope erat, ut omnibus bonis exueremur. Stetimus tamen ringentibus animis malevolorum et praecipue Dominiis nostris inhiantium incolumes et quidem in iis terminis et possessionibus, quas antea iure optimo tenebamus. Qua re in articulis ab omni statu regni decisis, etsi postulatum principis Transsylvaniae de Patrum Jesuitarum de Regno absentia impositum sit, tamen alibi de nobis altum silentium et quasi nec ventilata fuisset quaestio, sopitae sunt de nobis ortae controversiae nosque alta perfruimur pace.' (Litt. ann. S. J. prov. Austr. J. 1647, Coll. Tyrnao.) Vgl. Kazy (s. w. u.) Hist. regni Hung., liber IV. und Historia univers. Tyrnav. (1737), p. 112.

Noch hat Kaiser Ferdinand III. den Thron inne, doch trifft ihn bald ein schwerer Schlag, der Tod des Erstgeborenen gleichen Namens, des bereits zum Könige von Ungarn gewählten und gekrönten Nachfolgers (9. Juli 1654). Der zweitgeborene Kaisersohn, Leopold Ignaz, muss den frühverstorbenen Bruder ersetzen, und so kommt es zum ungarischen Wahl- und Krönungslandtage des Jahres 1655, über dessen Bedeutung für die Sache des Jesuitenordens sich der Jahresbericht der österreichischen Ordensprovinz ausführlich verbreitet.[1]

Zunächst ging die Palatinswahl vor sich. Von den vier Candidaten, die nach altem Brauche der König erkor,[2] glückte es einem gewandten, hochadeligen Politiker, Graf Franz Wesselényi von Hadad, dem Gatten der reichen Witwe, Maria Szécsy, gewählt und von der Krone bestätigt zu werden. Das neue Haupt der Stände konnte dem Jesuitenorden willkommen sein, denn Wesseleny war Katholik und den Vätern der Gesellschaft Jesu geneigt. Umsomehr hoffte man durch die katholische Gönnerschaft eine Tilgung der ordensfeindlichen Artikel in den Reichsdecreten von 1606 und 1608 bewirkt zu sehen.[3]

Der österreichische Provinzial Bernhard Geyer berieth mit den katholischen ‚Vordermännern' die Mittel, deren die Durchführung des schwierigen Werkes bedürfe. Der göttliche

---

[1] Vgl. das Material der Reichstagsgeschichte von 1655 bei Katona, Hist. crit. r. Hung., XXXII, 770—872. Charakteristisch ist die Stelle in der ‚Hist. regni Hung.' des Jesniten Franz Kazy (geb. 1695, gest. 1759), gedruckt zu Tyrnau 1737, l. VII, S. 275 (vgl. Katona a. a. O., 772): ‚Ordines in vacnam proregis (i. e. Palatini) sedem intenti, nihil freqnentius quam palatinnm cogitabant et loquebantur. Plnres dignitati illi pares se putabant, eamqne idcirco hand obscure ambiverunt. Caesar, sive ut ansam simultatum inter petitores elideret, sive ut inris sni vicarinm haberet virnm, in qno snmma essent omnia, unice optabat Lippaium archiepiscopum palatini loco regni gubernatorem locnmtenentis nomine dicere, cnius singnlarem in ntroqne foro diligentiam, sapientiam, aeqnitatem fidem ceterasqne virtutes non sane quotidianas, diu ante perspecta habuerat. At illi palatinum malebant, nt tantae caesaris volnntati aperte reclamabant. . . .' Dem Jesuitenorden wäre selbstverständlich das Locnmtenentiat des Graner Primas sehr willkommen gewesen.

[2] Diese vier Candidaten waren: Graf Franz Wesselényi, Graf Stefan Csáky, Graf Stefan Tökölyi nnd Baron Rhédey.

[3] Das Folgende nach dem Berichte in den Litt. ann. S. J. Prov. Anstr. unter dem Titel ‚Acta sub comitiis 1655'.

Beistand sollte im Tyrnauer Hauptcollegium durch geistliche Uebungen, vierzigstündiges Gebet und monatliche Kasteiungen vor Aller Augen erbeten werden. Der weltliche Kriegsplan erhielt nachstehende Fassung:

Zunächst müssten Behelfe und Wege gefunden werden, um zu verhindern, dass die Abgeordneten der Comitate jesuitenfeindliche Weisungen überkämen und in diesem Sinne im Reichstage zum Worte griffen. Anderseits gelte es, die Entschliessungen des Monarchen ins richtige Fahrwasser zu lenken. Letzteres übernahm der Provinzial. P. Geyer malte dem Monarchen die Gefahren der ‚Verketzerung‘ aus und erhielt von ihm die willkommensten Zusicherungen. Der Ordensgeneral P. Goswin Nickel sparte nicht mit Bittgesuchen an die königl. Geheimräthe und katholischen Magnaten Ungarns.

Hauptsache blieb jedoch eine wirksame Bearbeitung der Reichstagsabgeordneten, und vor Allem der sogenannten gemischten Compilationscommission für die Zusammenstellung der Verhandlungsgegenstände.[1]

Ungünstigen Einfluss konnte zunächst die Kaschauer Collegiumsangelegenheit ausüben. Die Unterbringung der Ordensväter im dortigen Generalcommando hatte in gegnerischen Kreisen viel Staub aufgewirbelt. Man suchte den Stein des Anstosses dadurch aus dem Wege zu räumen, dass man nachwies, es sei für den königl. Generalfeldhauptmann ein weit stattlicheres Haus angekauft worden.

Ungleich dorniger war die zweite Angelegenheit, die Verhandlung darüber, ob dem Jesuitenorden Sesshaftigkeit und Grundbesitz im Reiche gebührten? Was den ersten Theil betrifft, die Sesshaftigkeit des Ordens, so zeigten sich alle katholischen Abgeordneten der vorberathenden Commission entschlossen, wie ein Mann dafür einzustehen. Einige erklärten, eher Leben und Vermögen opfern, als den Jesuitenorden im Lande entbehren zu wollen. Am Eifrigsten griff dabei unter den katholischen Laien der Assessor der königlichen Tafel und Güterpräfect des Graner Primas, Caspar Hölgy, das Wort.

---

[1] Cum, uti Regni habet consuetudo, ex inferioribus Praelatis et nobilitate catholica atque acatholica certi deputati fuissent (compilatores dicantur) ad secernendum puncta et propositiones, que in publicis hisce comitiis tractanda essent. . . .

Zweifelhafter schien der Erfolg in der Güterfrage, da hierin auch die Katholischen verschiedener Meinung waren, und die Akatholischen begreiflicher Weise als entschlossene Widersacher zum Worte griffen, wie beharrlich auch Hölgy[1] und der Domlector der Graner Kirche, Franz Szentgyörgy,[2] den Strom gegnerischer Ausführungen einzudämmen beflissen waren.[3]

Schliesslich gaben die Protestanten die Erklärung ab, sie seien bereit, dem Jesuitenorden den Aufenthalt in Ungarn zuzugestehen, aber nur unter der Bedingung, dass ihm der Besitz liegender Gründe verwehrt sei. Da dies aber der Sesshaftigkeit der Jesuiten in Ungarn mittelbar den Boden entzog, so setzte es neue Wortkämpfe ab.

Endlich rief ein protestantischer Geistlicher, die katholischen Prälaten möchten sich doch beruhigen, da man ja eigentlich ihre Sache verfechte, denn die Jesuitengüter würden ja nicht den Laien, sondern der katholischen Hierarchie zufallen. Darauf hätten dann die katholischen Prälaten einstimmig erwidert, solcher Güter bedürften sie nicht, da sie anderweitig genügend versorgt seien.

Die Protestanten der Ständetafel wollten nun eine Bittschrift (supplex libellum) an den König richten. Da dies aber in der Magnatentafel keine Unterstützung fand, so liess man die Sache fallen.

Den Jesuiten lag aber daran, die strittige Angelegenheit zu ihren Gunsten endgiltig geordnet zu wissen, und so bewirkten sie eine Magnatenconferenz, welcher ausser den zwei höchsten Würdenträgern und Einberufern der Versammlung, dem Primas und Palatin, der Kalocsaer Erzbischof Johann Pusky, die Bischöfe von Neutra, Erlau, Veszprim und Csanád: Georg Szelepcsényi (zugleich Kanzler),[4] Benedict Kisdy, Georg Szécsényi und Mathias Tarnóczy vom geistlichen, sodann Niclas Zrinyi (Banus), Franz Nádasdy (Judex curiae)

---

[1] ‚equibus primas inter seculares merito tenet G. D. Gaspar Hölgy, tunc tabulae regiae assessor et illustrissimi archiepiscopi Strigoniensis omnium bonorum provisor.‘

[2] . . . tunc ecclesiae metropolitanae Strigoniensis lectorem, nunc episcopum Transsylvaniae (Franciscus III., 1659–1662).

[3] . . . qui contra torrentem adversariorum niterentur . . .

[4] Szelepcsényi bekleidete dies Amt 1645—1646 und dann ein zweites Mal bis 1666, in welchem Jahre er Primas von Ungarn wurde.

und Georg Oroszy (königl. Personal) vom weltlichen Magnatenstande anwohnten. Ihr finden wir auch den österreichischen Ordensprovinzial und sechs Jesuiten beigezogen.

Nachdem Primas Lippay die Verdienste der Gesellschaft Jesu um Kirche und Schule Ungarns gerühmt, ertheilte er dem Provinzial P. Geyer das Wort zur Darlegung der ganzen Angelegenheit. Dieser begründete die Bitte um gesetzliche Feststellung der Sesshaftigkeit und Güterfähigkeit des Ordens in Ungarn. Schliesslich kam die Versammlung dahin überein: die Sache im Reichstage jedenfalls zur Sprache zu bringen, aber keineswegs jetzt, um die Hauptangelegenheit der Krone, die Wahl des Kaisersohnes zum König-Thronfolger, durch eine so heikle Action nicht zu verzögern oder gar zu vereiteln und so dem Jesuitenorden das ganze ‚Odium‘ zuzuziehen.[1] Sicherer und erfolgreicher könne man die Frage vor der Krönung in Angriff nehmen. Vorläufig möge der Ordensprovinzial eine Bittschrift beim Hofe einreichen. Papst Alexander VII. liess zur Förderung der Jesuitenwünsche seinen Nuntius nach Pressburg abgehen und hier dem Monarchen die ordensfreundliche Gesinnung der römischen Kirche und die Interessen des Katholicismus auseinandersetzen.

Eine zweite Versammlung katholischer Vertrauensmänner fand im Pressburger Vorstadtgarten des Graner Primas statt, zu welcher der Letztere und Palatin Wesselényi Einladungen erliessen. Hier wurde anfänglich die Abordnung des Palatins und des Banus (Zrinyi) im Namen der katholischen Magnaten an den Kaiser beschlossen. Man kam jedoch überein, auch vor der Krönung des Thronfolgers an der Sache nicht zu rühren, und einigte sich über eine andere Deputation, zu welcher die Kirchenfürsten Szelepesényi und Széchényi, ferner Somody, Prämonstratenserprobst von Lelesz,

[1] . . . Item deinde per suffragia ac in utramque partem mnlta sapienter prodncta ultimis conclusum, causam nostram in eo statn esse, ut non possit, nec debeat his comitiis silentio aut dissimnlatione praeterire, eam tamen ante Regis electionem coram Regno et Regnicolis (praesertim acatholicis) nec posse nec debere, proponi, ne ob nostram cansam serenissimi Leopoldi, Augnsti filii, que maxime in his comitiis intendebatur assumptio in successionem Regis vel protraheretur, vel omnino impediretnr, consequenter totum odium in Nostram derivaretur societatem.

Niclas Posgay, Probst von Orod, Domcantor der Graner Kirche, vom geistlichen Stande, ferner: die Magnaten Franz Nádasdy, Niclas Pálffy (Pressburger Obergespan und Magister janitorum), Vicepalatin Ladislaus Keresztury, Ablegat Croatiens, und die Vertreter der Freistadt Tyrnau — aus der katholischen Laienwelt — erkoren wurden. Man unterbreitete dem Kaiser in besonderer Audienz die vom Graner Primas zu Gunsten des Ordens verfasste Bittschrift und fand die beste Aufnahme.

Den Protestanten entgingen jedoch diese Vereinbarungen und Massnahmen keineswegs,[1] und als sie den Hauptanschlag der Jesuitengönner, den ganzen Handel nach der Krönung Leopolds in den Reichstag zu bringen, durchschaut, erklärten sie alsbald, in die Krönung nur dann zu willigen, wenn vorher die Diätalartikel verlesen und unterzeichnet, somit der Reichstagsabschied erledigt und alle weiteren Actionen ausgeschlossen seien.

So kam denn der ordensfreundliche Kriegsplan zum Fall; das Reichsdecret von 1655 liess keinen Raum für die von den Jesuiten angestrebten gesetzlichen Bürgschaften ihres unanfechtbaren Bestandes im habsburgischen Ungarn, und die Krone war nicht gewillt, ihre wichtigsten Angelegenheiten durch eine unzeitige Parteinahme für die Gesellschaft Jesu zu gefährden.

Kaiser Ferdinand III. wollte jedoch dem Orden in anderer Weise gefällig sein, und dies umsomehr, als Palatin Wesselényi[2] und Minister J. W. Graf Auersperg[3] in diesem Sinne wirkten. Der Monarch liess dem Palatin und dem Primas bedeuten, sich mit dem Ordensprovinzial über einen anderen Ausweg zu verständigen. P. Geyer begab sich sofort mit zwei

[1] Non latuit acatholicos statuum et ordinum catholicorum pro Societate (i. e. Jesu) labor et sollicitudo; ideo, cum subolfecissent, post coronationem Regis causam societatis assumendam ad ipsam coronationem procedere detrectabant, priusquam articuli bis comitiis constituti publice praelegerentur et subscriberentur.

[2] Franz (II.) Wesselényi, Sohn Stefans, des Obergespans von Mittel-Szolnok und Banus von Szerém, vordem Hauptmann von Fülek und der Grenzfestungen, seit 1655 Palatin, Obergespan von Pest, Pilis, Solt und Gömör, Ritter des goldenen Vliesses. Erbgraf der Murányer Herrschaft, die er mit seiner zweiten Frau, Maria Szécsy, angeheiratet (1645), war er bereits 1646 geworden.

[3] Johann Weikhard, Graf von A., seit 1655 der erste Minister im Cabinete Kaiser Ferdinands III.

Genossen zur Berathung. Nach längeren Erörterungen wurde beschlossen, dem Kaiser nahezulegen, er wolle dem Palatin als ‚Reichsrichter' bedeuten, dass den Jesuiten ein ausgiebiger Rechtsschutz gesichert werden möge, und letztere befugt seien, im Gegenfalle bei der königlichen Tafel ihre Klagen vorzubringen.

Der Kaiser billigte diese Vereinbarung und erliess den 28. Juni 1655 zu Pressburg ein Decret in diesem Sinne, wobei insbesondere einige Comitate Oberungarns ins Auge gefasst wurden. Nichtsdestoweniger sei der Kaiser gewillt, die Jesuitenangelegenheit auf dem nächsten Reichstage einem gedeihlichen Austrage zuzuführen. Ausserdem erhielt 16. Juli 1655 die Hofkanzlei bezügliche Weisung. Auch fehlte es nicht an huldvollen Zuschriften des Primas, Palatin und anderer Magnaten an die bei der Wiener Provinzialversammlung anwesenden Jesuiten.

II.

Die Zeiten gestalteten sich ernst und drohend. An die Stelle des schlauen, kühl berechnenden Siebenbürgerfürsten Georg I. Rákóczy war sein Erstgeborener gleichen Namens, eine leidenschaftliche, zu bedenklichem Wagniss neigende Persönlichkeit getreten (1648), und liess sich bald zu einer Politik des Grössenwahnes verlocken. Noch bei Lebzeiten Kaiser Ferdinands III. trat das Bündniss Georg Rákóczy's II. mit dem Schwedenkönige zur gemeinsamen Eroberung Polens ins Leben, ohne dass es der kaiserlichen Vermittlung und Einsprache gelang, den Fürsten von diesem verhängnissvollen Unternehmen gegen die Habsburg-Oesterreich befreundete Macht abzuziehen.[1]

Als Kaiser Ferdinand III. 2. April 1657 starb, und ihm Leopold I. gefolgt war, kam es jenseits der Karpathen zur Ent-

---

[1] Das massgebende Werk über diese Angelegenheit bildet die zweibändige Monographie von Alex. Szilágyi: ‚Erdély és az északkeleti háború, levelek és okiratok' (‚Siebenbürgen und der nordöstliche Krieg, Briefe und Urkunden', herausgegeben von der königl. ungar. Akademie der Wissensch., 1890 und 1891). Eine gute, sachgemässe Würdigung des reichen Stoffes bietet die Ungarische Revue, 1892, Bd. XII, S. 24 ff. und 624 ff.

scheidung. Dem kurzen Waffenglück Rákóczy's folgte der ungeahnte, ihn und seine Freunde in Ungarn betäubende Rückschlag; denn nicht nur die Polen rafften sich auf, die Pforte selbst liess den ‚unbotmässigen Vasallen' bekriegen. Fluchtartig war sein Rückzug nach Siebenbürgen. Der Sultan erklärt Rákóczy für abgesetzt und drängt die Stände Siebenbürgens zur neuen Fürstenwahl, die am 21. November 1657 auf Franz Rhédey fällt. Wohl schien Rákóczy die Rückgewinnung der Herrschaft glücken zu sollen, als sich Rhédey zur Abdankung bequemte, aber die unversöhnliche Pforte stellte alsbald einen neuen Fürsten in der Person des Achaz Barcsay auf (1658), während Rákóczy mit verzweifelter Entschiedenheit den Kampf um sein Dasein als Fürst fortsetzt und im Ringen gegen die Uebermacht Schlacht und bald auch das Leben verliert. Sein früherer Feldherr Keményi nahm nun die Rolle des Verstorbenen auf und bewarb sich um Oesterreichs Hilfe gegen die Pforte, wie dies schon Rákóczy versucht hatte. Barcsay's Hinrichtung beschleunigte den ungleichen Waffengang Keményi's mit der Pforte. Dies war der Zeitpunkt, in welchem die kaiserlichen Truppen unter Montecuculi den Vorstoss durch Ostungarn gegen Siebenbürgen unternahmen, ohne das Verhängniss Keményi's abwehren zu können. Es vollzog sich rasch, und Michael Apafy behauptet sich als türkischer Zinsfürst Siebenbürgens (1662).[1]

Die bewaffnete Intervention der Kaiserlichen, das Erscheinen der verhassten ‚deutschen Soldateska', von der herben Kritik der ungarischen Opposition begleitet, galt für die Pforte und ihren kriegerischen Grossvezier Ahmed Köprili als bequemer Vorwand zur Kriegserklärung, und ein Manifest an die Ungarn begleitet sie. Die Unzufriedenheit mit dem ‚Wiener Hofregiment' erschien als willkommener Bundesgenosse. Der Türkenkrieg entspinnt sich im weiten Bereiche und nimmt mit dem hart errungenen Siege der Kaiserlichen beim Grenzorte

[1] Die siebenbürgischen Vorgänge finden ihre beste Beleuchtung in dem Unternehmen der ungar. Akademie, das den Autornamen des um die Geschichte seiner Heimat bestverdienten Alex. Szilágyi an der Stirne trägt: die Monumenta comitialia regni Transylvaniae, Bd. XI (1886) für die Jahre 1649—1658, Bd. XII (1887) für die Jahre 1658—1661, Bd XIII (1888) für die Jahre 1661—1664.

St. Gotthard an der Raab (August 1664) sein Ende.[1] Ihm folgt der Eisenburger Friede auf dem Fusse, eine Uebereinkunft mit der Pforte, die nur dadurch begreiflich erscheint, dass die Krone einen theuer genug erkauften Friedensvertrag mit dem äusseren Feinde einem zweifelhaften Kampfe wider ihn und die innere Unbotmässigkeit vorzog.[2]

So bildet der Vasvárer Vertrag den Abschluss des Türkenkrieges für lange Zeit und zugleich den Ausgangspunkt der Krise im ungarischen Staatsleben, welche in der sogenannten ‚Magnatenverschwörung' gipfelt.

III.

Die Gährung in Ungarn lässt zwei Strömungen erkennen. Das protestantische Ständethum grollt über die seine Hoffnungen enttäuschenden Nachwirkungen des Linzer Friedens und des Reichstages vom Jahre 1647, denn es rechnete auf die Festigung seiner Stellungen und die Beseitigung des gefürchteten und gehassten Gegners, des Jesuitenordens. Man glaubte in dem Sohne Georg Rákóczy's I. den glaubensverwandten Bundesgenossen und Bürgen seines Bestandes und seiner Zukunft zu haben und empfand um so schmerzlicher Rákóczy's II. Verstrickung in den schwedisch-polnischen Krieg und seinen unvermeidlichen Sturz.

[1] Vgl. die neuesten Untersuchungen über den Türkenkrieg und insbesondere über die Schlacht bei St. Gotthard (abgesehen von den älteren Beiträgen in der ‚Oesterr. Militärzeitschrift' vom Jahre 1828: ‚Die Feldzüge des Grafen Montecuculi 1661—1664' und Campori's Biographie: ‚Raimondo Montecuculi, la sua famiglia ed i suoi tempi', 1876, Cap. III, 360–424); von A. Pohler: Oesterreichs Türkenkrieg 1663—1664 (Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O., Programm 1879); Nottebohm, Montecuculi und die Legende von St. Gotthard 1664, Fr. Werder'sches Gymnasium zu Berlin, Osterprogramm 1887 (hyperkritisch) und Zwiedineck-Südenhorst, Die Schlacht von St. Gotthard 1664 (Mitth. des Institutes für österr. Geschichtsforschung, X, Innsbruck 1889, S. 443 ff.).

[2] Eine eingehende Apologie des Eisenburger Friedens aus militärischem Gesichtspunkt bietet Angeli in den Mitth. des k. k. Kriegsarchives, 1876—1878, II. Jahrg. Vgl. auch A. Wolf, Fürst W. E. Lobkowitz, Wien 1869.

Im protestantischen Ständethum, namentlich im calvinischen Glaubenslager, zeigte sich aber der confessionelle Antagonismus mit dem politischen verquickt, und hierin begegneten sich auch der akatholische und katholische Autonomist als Gesinnungsverwandte. Nichts ist bezeichnender als die Thatsache, dass nur zu bald der Palatin Wesselényi die Seele einer geheimen Bewegung, der Magnatenverschwörung ward, dass Franz Nádasdy, der Judex curiae,[1] ein Günstling des Hofes, dem nachmaligen Geheimbunde angehörte, und Banus Niclas Zrinyi († 1664), der offenste und bedeutendste Gegner der Wiener Hofregierung und ihres Feldherrn Montecuculi, des methodischen Kriegskünstlers, die Säule der ungarischen Autonomisten genannt werden darf.[2] Und doch waren alle drei Genannten eifrige Katholiken, Wesselényi und Nádasdy überdies werkthätige Gönner des Jesuitenordens.

So finden sich denn auch in der politisch interessantesten Privatcorrespondenz dieses Zeitraumes, in den Briefen Stefan Witnyédy's, des rührigen ‚Sachwalters' und ‚Vordermannes' (prokátor és főember) der Protestanten, eines im Hasse gegen die ‚deutsche Regierung' lebenden und strebenden Mannes von unleugbarer Begabung, die Namen protestantischer und katholischer Magnaten zusammen.[3] Niclas Zrinyi erscheint als ge-

---

[1] Franz Nádasdi, Sohn des Grafen Paul Nádasdi, 1663 Obergespan des Eisenburger Comitates, 1644 königl. Rath, 1646 Obersthofmeister, 1654 Judex curiae, 1666, nach dem Tode Wesselényi's Stellvertreter des Königs, einer der reichsten Cavaliere Ungarns, wie dies schon die Einrichtung seines Lieblingssitzes, des Schlosses Pottendorf an der österreichischen Grenze bezeugte.

[2] Vgl. die Ausgabe der Werks des Banus Niclas Zrinyi von Toldy und Kazinczy (Budapest 1852), worin sich auch die Polemik gegen Montecuculi's Kriegsführung findet.

[3] Er schrieb sich ‚Withniedj', die urkundliche Form ist auch ‚Wittniedy'. Vgl. die Ausgabe seiner Briefe von Fabó im Magyar tört. tár, 1871, 2. Abth., und Kronos in der ‚Oesterr. Wochenschrift', redigirt von Bucher, 1872, unter dem Titel ‚Die Briefe Stefan Vitnyédy's'. Er war 20. December 1612 auf dem westungarischen Schlosse Sárvár, auf dem Gute der Nádasdi geboren, Sohn des herrschaftlichen Hofrichters. Seit 1619 erscheint die Familie geadelt. 1638 begegnen wir Stefan Vitnyédi als Privatsecretär Franz Nádasdi's, um 1640—1647 als Oedenburger Stadtschreiber, dann als Obersteuereinnehmer des gleichnamigen Comitates, 1648 war er Delegat der Stadt Güns, 1655 der Oedenburger Gespanschaft. Bedeutsam ist auch seine Stellung als ‚Hofcavalier' und ‚Rath' des Banus

priesener Gönner Witnyédy's, des Heisssporns, der überall eine Bedrohung des Magyarenthums wittert und gewissermassen das berufene Wort des Banus: ‚Ne bántsd a magyart': Rühr den Magyaren nicht an! auf seine Fahne schreibt.

Nichts beleuchtet besser die schwüle politische Sachlage als der Verlauf des Jahres 1662, das Ergebniss des oberungarischen Ständetages in Kaschau,[1] der laute Groll über die kaiserlichen Söldner, die deutschen ‚Eindringlinge', der Verlauf des Pressburger Reichstages,[2] die Eingabe des ‚libellus supplex' der Protestanten, die Secession derselben vom Reichstage (1. September) und der im katholischen Rumpfparlamente lebhafte Antagonismus gegen die deutschen Söldner. Ueberdies verschärfte die confessionellen Gegensätze das herbe Büchlein des Propstes Georg Bársony, das unter dem Titel: ‚Veritas toti mundo declarata' den Spiess gegen die Protestanten kehrte nnd in seiner Beweisführung darin gipfelt: Wenn Lutheraner und Calviner sich durch die ohne ihre Mitwirkung abgefassten Artikel von 1662 nicht gebnnden erachten, so brauche sich auch der Monarch an die den Akatholiken günstigen Gesetze früherer Zeiten nicht zu binden, da dieselben ja ohne Zuthun, vielmehr unter Protest der Katholischen beschlossen worden seien.[3]

Bei dieser Sachlage erscheint die sogenannte Magnatenverschwörung,[4] an welcher katholischer und protestantischer Adel aller Rangstufen sich betheiligten, wie ein Compromiss beider Glaubenslager im stillen Ankämpfen gegen das

---

Niclas Zrinyi. Seine persönlichen Verbindungen reichten weit und verzweigten sich bis Siebenbürgen. Sein Zeit- und Glaubensgenosse Johannes Burius bezeichnet ihn in seinen von Paul Lichner herausgegebenen ‚Micae historiae Evangelicorum' (Pressburg 1864, S. 21) als einen der ‚Vorzüglichsten', der seit 1655 durch seine Opposition gegen den katholischen Clerus weithekannt geworden sei.

[1] Vgl. darüber C. Wagner (S. J.), Historia Leopoldi I., p. 144.

[2] Vgl. Katona, Hist. crit. r. Hung., XXXIII, 314—378.

[3] Katona, a. a. O., 379.

[4] Das Actenmässige erscheint von magyarischer Seite durch die Publicationen von Ráth in den ‚Győri füzetek' 1863 und 1865 nnd J. Pauler in seiner ausführlichen Monographie (1876, 2 Bde.), von croatischer durch die Veröffentlichung Rački's (Agramer Akademie, 1873) ausgiebig bedacht; von deutscher Seite bleibt noch immer das Buch A. Wolf's über Lobkowitz (1869), was das Einschlägige betrifft, von Werth.

‚deutsche Regierungssystem', aber mit Endzwecken, die schier den Abfall Ungarns vom Hause Habsburg bedeuten und ihre eigentlichen Träger in katholischen Adelsherren ersten Ranges aufweisen — man denke nur an Palatin Wesselényi, der im vorbereitenden Stadium starb (1667), an den Judex curiae Nádasdy, an Banus Peter Zrinyi, den Bruder des früh verstorbenen Nicolaus, und an Peters Eidam, Franz Rákóczy, den Sohn des Siebenbürger Fürsten und Sofien Báthory's. Die Katholisirung der beiden Letztgenannten wurde ja als einer der grössten Erfolge vom Jesuitenorden hochgehalten.

Unter solchen Verhältnissen hat es den Anschein, dass, wenn es auch der Magnatenverschwörung gelungen wäre, ihre Endzwecke zu erfüllen, der Bestand des Jesuitenordens in Ungarn nichts zu befahren hatte. Und dennoch würde ihn der Sieg der antidynastischen Bewegung aus den Angeln gehoben haben, denn dies Zugeständniss musste der Protestantismus durchsetzen, und zwar umsomehr, als der Jesuitenorden in den Kreisen der Bewegung als Schützling und Anhänger der Wiener Regierung galt.

IV.

In dem gedruckten Jahresberichte des Ordens von 1651 findet sich eine Bemerkung, die thatsächlich dem Nutzen, welchen der Orden den Regierungszwecken darböte, das Wort redet. Sie ist zu bedeutsam, um nicht hier eine Stelle zu finden:[1]

‚Der Staatssecretär der Krone Schwedens,' heisst es, ‚ein kluger und nicht ungelehrter Mann, hat im Kreise von zwanzig auserlesenen Reichsgrossen mit der Behauptung nicht zurückgehalten: die österreichische Herrscherfamilie besässe in ihren Reichen und Provinzen nichts Vorzüglicheres und Nützlicheres als die Gesellschaft Jesu, denn mit ihrer Hilfe könne der Kaiser die ihm unterworfenen Völker auf den blossen Wink in treuem Gehorsam halten und nach seinem Gutdünken hierhin und dorthin lenken.'

Der Bericht macht die Einschaltung, der Orden habe dies ‚nicht ohne Erröthen der Bescheidenheit vernommen', jeden-

[1] Annuae litterae Societatis Jesu a. a. 1651, S. 23.

falls sorgte er aber für die möglichste Verbreitung jenes zweideutigen Lobes.[1]

Man würde jedoch einer irrigen Auffassung huldigen, wollte man die Jesuiten im Staate Oesterreich gewissermassen als verkappte Agenten der Wiener Regierung, als dankerfüllte Werkzeuge und Träger des Herrscherinteresses ansehen, mit dem der Orden zu steigen oder zu fallen entschlossen war.

In dem grossen Baue der Ordensherrschaft, der über alle Welttheile sich erstreckte, bildete die österreichische — auch Ungarn einschliessende — Provinz nur einen Theil des Ganzen, ein Glied der gewaltigen Kette, deren letztes Glied in der Hand der Centralverwaltung, des Generalates ruhte.

Auch die Väter der österreichischen Provinz dienten dem einen Gesammtzwecke, der Begründung der Geltung und Macht des Ordens im confessionellen Leben der katholischen Welt. Und so lässt sich denn auch mit weit mehr Recht die Behauptung aufstellen, der Jesuitenorden habe das österreichische wie jedes andere Herrscherhaus als Mittel zu seinen umfassenden Zwecken benützt. Er diente ihm, soweit er sich selbst einen Dienst damit erwies. Und dass die Vorherrschaft in der katholischen Ordenswelt das Endziel seiner Bestrebungen war, darf Niemand in Abrede stellen, welcher unbefangen die Entwicklungsgeschichte und Thätigkeit der Gesellschaft Jesu verfolgt. Sie selbst sorgte dafür mit allen Mitteln und verstand es auch der Welt gegenüber geltend zu machen. Die eigenen Berichte des Ordens spiegeln sein Selbstgefühl ab, und es musste mit den Erfolgen wachsen.

---

[1] Bezeichnend ist die Eintragung nachfolgender Verse in das anspruchslose Tagebuch des ehrsamen Bürgers der protestantischen Sároser Deutschenstadt Zeben, Ch. Böntzsch (Budapester Nationalmuseum, Germ. XII°, 33) zum Jahre 1662:

Versus a Jesuitis:

Qua ratione queat Germania tuta tueri
Accipe consilium, lector amice, meum;
Vtere iure tuo Caesar, servosque Lutheri
Ense, rota, ponte, funibus, igne, neca.

Responsum oppositum:

Si vis esse diu germana Monarchia felix
Vtere consilio, patria chara, meo.
Christi evangelium tutare tubamque Lutheri;
Caetera curanti cuncta relinque deo.

Dass damit nicht selten eine Vernachlässigung der ethischen Aufgaben des geistlichen Berufes, ein Selbstgenügen an dem Scheine und ein Ueberschätzen der äusseren Geltung verbunden war, wird kein Unbefangener leugnen, ebensowenig als er bestreiten wird, dass mit diesen Bestrebungen viele treffliche Werke der einzelnen Glieder der Gesellschaft Jesu Hand in Hand gingen, die dem allgemeinen Wohle zu Gute kamen. Und eben in dem Umstande, dass jenem Endziele sich das ganze Denken und Trachten der Ordensgenossen fügen musste, wie dem militärischen Befehle Einsicht, Wille und That des Einzelnen unterworfen sind, ruht die Ursache, weshalb hier der Jesuitenorden verhimmelt, dort verdammt wurde, denn auch das Einzelwirken erschien gleichartig mit der Gesammtleistung, von einem Gepräge, von gleichem Gusse, von gleichem Endzweck.

V.

Wenn der zweite Abschnitt dieser Studie und die beiden ihm folgenden den Gang des ungarischen Geschichtslebens seit der Schilderhebung Georg Rákóczy's bis zum Ergebnisse der grossen inneren Krise Ungarns im Jahre 1671 und die allgemeine Rückwirkung dieser Vorgänge auf die Haltung des Jesuitenordens in Grundzügen darlegen sollten, erwächst diesem Capitel und den weiteren die Aufgabe, die Jahresberichte des Ordens für den Nachweis seiner Bestrebungen und Erfolge innerhalb des gedachten Zeitraumes zu verwerthen und damit gewissermassen die zweite Abtheilung, seine Ortschronik, einzuleiten.

Der Ordensbericht für die Zeit von 1659—1664 handelt zunächst von der befreundeten Gesinnung des neuen Herrschers Kaiser Leopold I., seines Oheims, Erzherzog Leopold Wilhelm, des Nuntius, des Primas und anderer einflussreicher Persönlichkeiten. Dennoch traf die Erwartung der Jesuiten, das endlich verwirklicht zu finden, was ihnen das Jahr 1655 schuldig geblieben war, auf neuen, ungeahnten Widerstand.

Schon schien im Verlaufe des Pressburger Reichstages vom Jahre 1659 ‚nur noch die Unterzeichnung des die Stabilität des Ordens in Ungarn sanctionirenden Gesetzartikels seitens der Krone zu fehlen', als das ‚Häufchen' der Gegner durch allerlei ‚Ränke' Viele über Nacht für sich gewann, zur

Einsprache am nächsten Tage vermochte und so die Sache wieder zu Fall brachte.[1]

Allerdings fehlte es seitens der katholischen Stände nicht an ausgiebigen Vertröstungen des Ordens, dem man allen Schutz verbürgte;[2] der Kaiser selbst, Erzherzog Leopold Wilhelm, der Nuntius, der spanische Gesandte, die Oratoren Venedigs fanden sich als Ehrengäste im Pressburger Ordenscollegium ein.

Der Blick des Ordens war begreiflicherweise den Wirren Siebenbürgens zugewendet, denn auch dort hatten die Jesuiten seit dem Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts Pflanzstätten ihrer Wirksamkeit mit wechselndem Erfolge begründet; wir müssen ihn diesmal ausnahmsweise dahin begleiten.[3]

Georg Rákóczy II. wird von der Pforte neuerdings abgesetzt, Barcsay tritt an seine Stelle, und der Diwan lässt die ernstlichsten Drohungen wider Rákóczy kundgeben. Er schien sich fügen zu wollen, aber unter der Bedingung, dass der Türke die mit Rákóczy's Besatzungen versehenen festen Plätze: Jenő, Lugos, Klausenburg durch schriftliche Bürgschaften vor Feindseligkeiten bewahre. Darauf habe der Ofner Vezierpascha

---

[1] Litt. ann. S. J. Prov. Austr., a. a. 1659: ‚At vero perfectum fuisset, ni paucorum factio ceteros regnicolas in partes distraxisset. Cum enim aliud iam non superesset quam ut articulo subscriberet Caesarea maiestas, ius societati regia firmaret authoritate, illi clanculariis consiliis plures in sua vota una nocte coëgerunt, posteraque die, qua ius firmandum erat, palam contradixerunt atque ita spem in praesens rei transigendae praeciderunt. . . .‘

[2] A. a. O. ‚Non sine sensu id a maiestate caesarea, serenissimo archiduca aliisque patronis et amicis acceptum est. Quamquam aliunde solandis nobis non defuerint atque etiam regnicolae catholici ad unum omnes contestati sint, se non modo velle societatem in regno sed et paratos esse, pro ea sanguinem fundere, sensim vero unumquemque in suo districtu curaturum, ut suum societati ius ubique sit illaesum. . . .‘

Interessant ist das, was in der Sammlung Hevenessy's, Coll. Scepusiense, zum Jahre 1659 sich verzeichnet findet. Abgeordnete des Jesuitenordens an den Reichstag waren die PP. Buccaleni, Trinkel, Palkovich, Berchtold. Die Protestanten sträubten sich jedoch gewaltig gegen die Bestrebungen des Ordens — ‚non sine erubescentia et pudore angustissimi imperatoris,‘ wie beigefügt wird. Von Seite der Katholischen hätten sich am meisten die Grafen Franz und Ladislaus Nádasdy und Paul Eszterbázy zu Gunsten des Ordens ereifert.

[3] Das Weitere über die Krise in Siebenbürgen nach dem Ordensberichte vom Jahre 1659—1660. Wir mussten, wie gesagt, des Zusammenhanges wegen diesmal auch auf Siebenbürgen eingehen.

geantwortet, die Pforte werde die vom Sultan Suleiman bestätigten, durch ein Atnameh anerkannten Rechte Siebenbürgens nicht verletzen. Es kommt zur Abmachung; die Landesverweser an Rákóczy's Stelle werden ernannt, da ergiesst sich alsbald, im August, eine ‚Barbarenfluth‘: Türken, Tartaren, Kosaken, Moldauer, Walachen, in zahllosen Schwärmen nach Siebenbürgen, Alles mit Feuer und Schwert verwüstend. Ueber 100.000 Menschen (!) wurden in die Sclaverei geschleppt, und der grösste Theil der Provinz verwandelte sich in eine Brandstätte.

Das war auch für die Ordensstationen in Transsylvanien eine schwere Heimsuchung.

Kirche und Residenz der Jesuiten in Weissenburg wurden eingeäschert, aus Kolosmonostor flüchteten sie nach Klausenburg. Am 10. September erschien bereits der Feind vor der Hauptstadt des magyarischen Siebenbürgens: Tartaren und Walachen. Man erkauft die Schonung der Stadt mit 7000 Thalern, musste jedoch Tags darauf weitere 25.000 Thaler erlegen, welche der Chan der Tartaren und der Pascha von Silistria verlangten. Der Rath von Klausenburg wollte nun zur Deckung der Schäden und Zwangsleistungen auch die Jesuiten heranziehen, liess sich aber beim Nachweise ihrer Nothlage mit 200 Thalern abfinden.

Inzwischen fielen auch Jenö, Lugos, Karansebes in die Hände der Türken, ein neuer Fürst Siebenbürgens wird eingesetzt. Endlich zieht der Feind ab. Als die Jesuiten nach Weissenburg zurückkommen, finden sie nur Schutt und Asche vor.

Bei der Anwesenheit des abgesetzten Landesherrn Rákóczy's in Weissenburg habe der Fürst bei der Tafel, als zufällig das Gespräch auf die Jesuiten fiel, denselben alles Lob gespendet. In aller Welt sei ihm kein Orden begegnet, der sich gleich den Jesuiten so vortrefflich auf den Jugendunterricht verstünde. Er würde gerne seinen einzigen Sohn ihrer Schulung überantworten, wenn er nicht besorgen müsste, dass jener zu den Papisten übergehen oder zeitlebens des Papismus im Innern nicht los würde.[1]

Der Ordensbericht kommt auch auf seine Gönnerinnen in Siebenbürgen zu sprechen: Anna Maria Barkóczy, verehelichte

[1] ... ad quos se quoque unicum suum (Franz Rákóczy) institutionis (gratia) perlibenter missurum, ni metueret, ad Papistas transitum, aut ne saltem Papismus totius deinceps vitae tempore eius animo inhaeresceret.

Digitized by Google

Haller,[1] welche 7000 Gulden dem Orden spendete, und Sophie Báthory, bald Witwe Georg Rákóczy's II. Das religiöse Leben dieser Frau leuchte in der Finsterniss der Ketzerei. Sie und ihr Sohn Franz habe (1660) Gott in die Vorderreihe seiner Getreuen zu stellen geruht.[2]

Als Georg Rákóczy II. im Kampfe gegen die Türken erlag, habe die Witwe an die Jesuiten Boten entsendet, welche versicherten, Sophie gehöre der Secte der Calviner nicht mit Befriedigung an, und begehre nach einem Ordensmanne zu näherer Verständigung. Glücklicher Weise, heisst es im Berichte weiter, war Franz Nádasdy von mütterlicher Seite ein Blutsverwandter Sophiens, begab sich zu ihr und nahm zwei Ordensmänner mit sich. Diesen gelang es, ‚in vertraulichen Besprechungen mit der Fürstenwitwe, hinter dem Rücken der Umgebung der Fürstin, die Sache bald ins Reine zu bringen' und auch die Katholisirung ihres Sohnes Franz Rákóczy zu bewirken. Auch die Conversion der Tochter Johann Bethlen's, Gattin Paul von Haller's (1662), durfte als eine nicht unwichtige Errungenschaft bezeichnet werden.[3]

VI.

Der Jahresbericht von 1663/64 bewegt sich in der Schilderung des Türkenkrieges und der Heimsuchungen des Ordens.[4]

[1] A. a. O. Anna M. Barkóczy war die zweite Gattin Stefan Haller's, Obergespans von Küküllö († 1657), damals bereits verwitwet.

[2] Ueber die Katholisirung Franz Rákóczy's äussert sich die Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus, eine Hauptquelle für die Geschichte Siebenbürgens für die Zeit von 1608—1665, herausgegeben von dem Ausschusse des Vereines für siebenb. Landeskunde, I. Th., (Fontes rer. austr., Abth. I, Bd. IV, 1864, S. 302 (1663) folgendermassen: ‚In diessem Monat (April) kompt Zeitung, dass weilen Rakoczi Ferencz Papstisch worden war; übergibet er die Patacker Calvinische Kirchen den Jesuiten, lass die Schull und Bibliothecham mit Feuer verbrennen seines Herrn gross Vatters dess alten Fürsten (Georg) Rakoczi (I.) theure Bibel, nachdem er das Silber der Pappeln (Deckel) abgenohmen, lasset er absonderlich an einen Spiess stechen vndt bei dem Feuer bratten, o factum horrendum!' (Vgl. weiter unten den Bericht über die Jesuiten in Patak.)

[3] Paul Haller, Sohn des oben angeführten Stefan, folgte diesem in der Obergespanschaft von Küküllő († 1685). Seine erste Gemahlin war Barbara, Tochter Johannes v. Bethlen.

[4] Reichen zeitgeschichtlichen Correspondenzstoff bietet der von der königl. ungar. Akademie herausgegebene ‚Török-magyarkori állam okmány-

Schon 1663 hatte der Generalvicar Johann Paul Oliva die polnische und oberdeutsche Ordensprovinz als Zufluchtstätten für die bedrohten Genossen in Ungarn ausersehen. Alsbald werden die der Kriegsgefahr benachbarten Schulen des Raaber und Pressburger Collegiums geschlossen. Der Bericht jammert über die Massen an Gefangenen in Türkenhand; so viele seien es gewesen, dass der Zehend des Ofner Veziers 5500 Menschen betragen habe.

Der Bericht gedenkt auch der Unternehmung des Banus Niclas Zrinyi gegen Fünfkirchen und Essegg. Der feindliche Brückenkopf wurde eingeäschert, Fünfkirchen ging in Flammen auf. Aber die Nothlage der Kaiserlichen hemmte so manchen Erfolg. Die Belagerung von Kanizsa blieb fruchtlos, Zrinyivár fiel. Endlich errang man den Sieg bei St. Gotthard. Auf Seite der Kaiserlichen wären 1700 gefallen, abgesehen von Verwundeten und Versprengten. Der Jesuitenpriester P. Kinizsi wurde beim ersten Angriff der Türken erschlagen, ihm der Kopf abgehauen, das Gewand abgezogen, und so blieb er mit den

tár', besorgt von A. Szilády und Alex. Szilágyi als Abtheilung der ‚Török-magyarkori történelmi emlékek', III. Theil für die Jahre 1628—1661 und IV. Theil für die Jahre 1661—1670. Hier heisst es zum April 1662 (S. 51—56) im Berichte des kaiserlichen Residenten ans Constantinopel (22. April) an den königl. Hof in Pressburg: ‚Timeo proinde ne crudele bellum sit futurum et incendium exardescat', so habe sich der Cbiaja des Grossveziers geäussert. Dann heisst es weiter (S. 55): ‚Celsissime Caesar, video jam periculosius quam unquam esse, Turca ad bellum resolutus est; non vult cedere neque 83 castellis contra pacem exstructis et si sacra Caesarea majestas vestra comitis a Zrinio fortalitium demoliri permittet, nihil tamen efficietur, utrobique satisfactionem petit, sed nihil e contra facere, quia videt, quod maiestas Vestra non contentetur et varia praetendat incipit ille (Cbiaus oder Chiaja) praetendere praetensiones, ut fortalitium ante Canisam tollatur (nämlich Zrinyivár) et ob damnum circa Buda illatum satisfactis impendatur . . .

Auch der Absicht des Franzosenkönigs, durch den Türkenkrieg zur deutschen Reichskrone zu gelangen (ad ademptionem Imperii) wird schliesslich als bestimmten Gerüchtes gedacht.

Dass man im protestantischen Glaubenslager den Jesuiten auch die Verbreitung falscher Kriegsnachrichten zuschrieb, findet seinen Beleg in der oben angeführten Chronik des Georg Krans, worin zum 13. September 1663 (I, S. 344) der Brief des Szatmárer Commandanten an die Siebenbürger als ‚falsche Zeitung', als ‚eine gemachte Jesuitische Lügen und praktik' gebrandmarkt wird.

anderen verstümmelten und ausgeplünderten Leichen auf dem Schlachtfelde liegen, da er nicht herausgefunden und einem würdigen Begräbnisse zugeführt werden konnte.

Ein ‚an Epaminondas' mahnendes Nachspiel der Schlacht müsse man berichten. Ein deutscher Reiter wurde lebensgefährlich verwundet und vom Jesuitenfeldpater mit geistlichem Zuspruch bedacht. Als der Krieger aus der schweren Ohnmacht zu sich kam, brach er in die Worte aus: ‚Ach, wo bin ich? Wo ist der Feind? Wer hat gesiegt?' Als er nun hörte, der Feind der Christenheit sei in die Flucht geschlagen und das Christenheer Sieger, rief er mit aufflackernder Seele: ‚Gott sei gelobt, Gott sei gelobt! Jetzt sterbe ich gern!' Man gab sich alle Mühe, den Tapfern beim Leben zu erhalten.

General de Souches hatte sich in Oberungarn wacker gehalten. Er entriss den Türken Neutra und Léva und warf sie aus den Bergstädten, wo der Feind die Gold- und Silbergruben an sich bringen wollte. Mit geringen Verlusten nahm er dem geschlagenen Feinde alles Kriegszeug und grosse Beute ab.

VII.

Die Ordensberichte innerhalb der Jahre 1664—1670 handeln zunächst von den Rückwirkungen des Türkenkrieges auf die Missionsthätigkeit des Ordens. Da die Väter der Gesellschaft Jesu aus dem türkischen Herrschaftsgebiete in Ungarn flüchten mussten[1] und trotz des Eisenburger Friedensvertrages die Rückkehr an die Stätten ihrer früheren Thätigkeit sehr schwierig fanden, so wandte sich der Provinzial an den Sultan und liess die Supplik durch den kaiserlichen Gesandten bei der Pforte, Walther von Leslie, überreichen. Man besorgte allerdings die Einsprache der griechischen Hierarchie, da ein Punkt der Supplik der gewohnten ‚Erpressung' von Abgaben (collectae) seitens der ‚Schismatiker' bei den römischen Kirchen-

[1] Wie sehr die Jesuiten auf türkischem Herrschaftsboden die Toleranz der Osmanen zeitweilig zu loben Gelegenheit fanden, beweist eine Stelle im Tyrnauer Ordensberichte der Hevenessi'schen Sammlung aus der Zeit vor dem Türkenkriege: . . . Nec inde periculum ullum a Turcis imminebat, qui amant Catholicos subditos et ut multiplicentur etiam sacerdotes ipsorum, quia et Jesuitas tolerant et defendant. Exemplo sint Gyöngyösienses, Pecsienses, Andochienses, Temesvarienses.

genossen steuern sollte. Der Provinzial begründete diese Bitte, stellte dar, wie hart man bei diesen Forderungen verfahre, auch das Unentbehrlichste schonungslos pfände, so dass die Zahlungsunfähigen sich gezwungen sähen, zum Schaden ihres Seelenheiles die Kinder an Mohammedaner zu verkaufen. Der Sultan sei von diesen Darlegungen so ‚ergriffen' gewesen, dass er die Supplik der Jesuiten vor dem Diwan vertreten liess.[1]

Darauf folgte denn auch der ‚Berat' von Ende December 1665, der Befehl des Sultans Mehmed Chan[2] zu Gunsten der Jesuiten und der lateinischen Christen, wie ihn Walther von Leslie angesucht und erwartet hatte. Hiedurch ward die Immunität des römischen Cultus in Bezug seiner Gotteshäuser, der Bekenner und des Mortuariums festgesetzt und ausdrücklich eingeschärft, dass die katholischen Priester von den griechischen, serbischen und bulgarischen Bischöfen nicht weiter behelligt werden sollten.

Der Orden entwickelt seine ganze Rührigkeit im Festigen der gewonnenen Stellungen und im Gewinnen von Convertiten, über welche genau Buch geführt wird. Der marianische Cultus,[3] die Verehrung des heil. Josef, Jakob, Anton von

[1] Litt. ann. S. J. Prov. Anstr. a. a. 1666. . . . Ingemuit is (Sultanus) ad relata et postulata omnia tanqnam sna Tribnnali interno in Divano proposuit et diploma obtinuit . . .

[2] Mohammed IV. (1648—1687).

[3] In Tyrnan, dem Herde der Ordensthätigkeit in Ungarn, entwickelten sich bereits 1617—1651 die Bruderschaften oder Sodalitäten. So kam es 1617 zur Gründung der Bruderschaft von der Heimsuchnng Mariä; 1636 erstand die Sodalität zu Ehren der unbefleckten Empfängniss, 1651 die zu Ehren der Gebnrt Mariä. Das waren sämmtlich akademische Bruderschaften, so zwar dass die theologische nnd philosophische Facultät der erstgenannten Bruderschaft als der ‚grösseren', die Humanioren (Rhetorik und Poesie) der zweiten als der mittleren und die Grammatikalclassen oder die Lateinschule der dritten als sogenannten kleineren Congregation zugehörten. Aber anch die Bürgerschaft von Tyrnau, nnd zwar die deutsche, war in einer marianischen Bruderschaft, und zwar in der zn Ehren der Verkündigung Mariens vertreten.

Im gedruckten Jahresberichte des Ordens vom Jahre 1654 (S. 44) ist anch von den Marienbruderschaften in Pressbnrg, Agram, Raab nnd an anderen Orten die Rede. Einen ausführlichen Tractat über die servitus Mariana schrieb der Jesnit Romer (Wien 1667, 4°) nnter dem Titel ‚Servitus Mariana auspiciis Austriacis in Germaniae, Hungariae et Boemiae regnis reparata, sen historia ordinis servorum B. Vir-

Padua, des heil. Veit, der heil. Anna, Maria Magdalena, Margaretha, Lucia, vor Allem der Ordensheiligen: Ignaz und Franz Xaver,[1] kräftigen seinen gesellschaftlichen Einfluss, denn er ist unermüdlich im Schaffen und Fördern des religiösen Genossenschaftswesens, der Sodalitäten innerhalb der akademischen Schülerkreise und aller Stände. Er beherrscht die Schule, und seine Presse ist rührig im Verbreiten von Streitschriften, Glaubensbüchern und der asketisch-moralischen Literatur.

Wir müssen aber noch einer wichtigen Angelegenheit gedenken, die sich ums Jahr 1664 abspielt und mit der alten Lieblingsidee der römischen Kirche, die ‚Schismatiker' zu bekehren, zusammenhängt.[2]

‚In diesem Jahre,' lautet der Ordensbericht, ‚schimmerte die Aussicht, dass die Rascianer und Walachen[3] vom griechischen Schisma der Union zugeführt werden könnten.' Der unirte Bischof des griechischen Ritus, dessen Sprengel sich über die Grenze Siebenbürgens ausdehnt, wurde auf der Herrschaft des Fürsten Rákóczy ins Basilianerkloster, nicht weit von Munkács, eingeführt.[4]

---

ginis medium saeculum a sui reductione coutinens cum uovorum eius conventuum origiue' (352 S.). Ein Verzeichniss der wnnderthätigen Marienhilder hietet 1649 der Jesuit Szentiván
yl in seiner ‚Dissertatio paralipomenica rerum memorahilium Hungariae', Catal. IX, S. 53—55, Tyrnaviae. In Ungarn gab es 105, in Siebenhürgen 5, in Croatien 9 solcher. Die Zeitschrift ‚Merkur für Ungarn', Jahrg. 1787, liefert S. 393 f. ein Verzeichniss der Bruderschaften.

[1] Diese Sodalitäteu bilden eine stehende Ruhrik in den Ordensberichteu; beispielsweise iu den Litt. ann. S. J. Prov. Austr. zum Jahre 1668, wo ein eigenes Capitel die ‚sodalitates externorum non sodalium' (i. e. Societatis Jesn) hetrifft. In Tyrnau beispielsweise gah es nehen den oben angeführten Bruderschafteu die der magyarischen Bürger ‚zum heiligen Krenze' nnd die der slovakischen Einwohner ‚znm sterbeuden Heiland'. Die letztere ‚sodalitas agoniae Christi' oder ‚Christi agonizantis' bestand anch zu Kaschan nnd an anderen Orten. Iu der Zips hegegnen wir der Bruderschaft der heil. Auna und des heil. Auton von Padua. Zu Pressburg gab es anch eine Bruderschaft des heil. Liborins. Der Provinzialhericht znm Jahre 1665 hetont mit grosser Genugthuung, dass der Mariä Verkündigungs-Sodalität Kaiser Leopold I., Kaiserin-Witwe Eleonore und zwei Töcbter dersolben beitraten.

[2] Vgl. das in der II. Ahtheilung Gesagte.

[3] Rascianer — ráczok, Raizen = Serhen; Wallachen — olähok, Rumänen.

[4] Nach dem Inhalt des hezüglichen Ordeusberichtes in deu Litt. ann. S. J. Prov. Austr. kann nur Peter Parthenius Rostosszinszky

Darauf besuchte Fürst Constantin[1] von der Moldau, ein Verbündeter der Rákóczy's, nunmehr jedoch von den Türken aus Land und Herrschaft verdrängt,[2] den Fürsten (Franz) Rákóczy in Patak und wurde sowohl vom schismatischen Bischof, der sich eingeschlichen,[3] als auch vom gesalbten Bischof des griechisch-unirten Ritus begrüsst. Gegen Letzteren benahm er sich freundlicher, einerseits, weil dessen Wesen gebildeter erschien, andererseits, weil eine kaiserliche Urkunde vorlag,[4] durch welche der unirte Bischof zum Hirten aller Griechisch-Gläubigen Ungarns ernannt wurde, endlich auch aus Rücksicht für sein griechisches Ornat, ein Geschenk Kaiser Ferdinands III. Der Fürst konnte seine Freude nicht verhehlen, den eigenen Ritus vom Kaiser hochgehalten zu sehen.

(Parthenie Petrovics) gemeint sei. Vgl. weiter unten und die Abhandlung von Fiedler in den Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kaiserl. Akademie der Wissensch., 1862, 39. Bd., S. 481—503, die sich vorzugsweise auf das stoffreiche Werk von Basilovits, Brevis notitia fundationis Theodori Koriatovics (Cassoviae 1799) und eine Reihe von kais. Urkunden stützt. Das Werk von K. Mészáros, ‚A magyarországi oroszok', Pest 1850, ist in Bezug auf Pragmatik sehr mangelhaft.

[1] ‚Constantin Wajda', wie er gemeinhin in der siebenbürgischen Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus heisst. 1659, als Rákóczy II. neuerdings die Fürstengewalt an sich riss, war Constantin sein Verbündeter (siehe Kraus' Chronik in den Fontes rer. Austr., Abth. I, Bd. IV, S. 17. Constantin musste dem Stefan, Sohn des Basil Lupul, weichen, der von 1659—1662 regierte und den Dahisia zum Nachfolger hatte.

[2] Constantin Wajda wurde 22. November 1659 von seinem Gegner Stefan und dem Tatarenchan geschlagen. (Kraus, a. a. O., II, S. 19, 20.) Er taucht noch 1664 als Prätendent auf. So heisst es bei Kraus (a. a. O., II, S. 389), wo vom Türkenkriege die Rede ist: ‚derentwegen die Polacken dem Moldaer Waida (Dahisa Istratti) geschrieben, still zu sein, sonst wolten sie den Constantin Waida ins Land einsetzen.'

[3] Es muss dies Joanicius Zeikan sein, der auf Verwendung der Sofia Báthory in der Moldau consecrirt wurde und seinen Sitz zuerst in Misticze, dann im Munkácser Basilitenkloster hatte. Basilovits, a. a. O., S. 100. Fiedler, S. 447.

[4] Die Union der ruthenischen Priester (Sacerdotes sacri ritus graeci) mit Rom (vom 24. April 1649 zu Unghvár) erscheint 1652, 15. Jänner, beurkundet (Fiedler, S. 506—508). 1659, 10. November, verlieh dem Parthenius Kaiser Leopold I. ‚kraft seines obersten Patronats- und Collationsrechtes' das Bisthum Munkács (siehe Basilovits, S. 91). 1660, 4. Jänner, erhielt Parthenius vom Graner Primas Lippay die bezüglichen liturgischen und Ordinariatsbefugnisse zugesprochen. (Basilovits, a. a. O., S. 95.)

Die Väter der Gesellschaft Jesu ergriffen nun den Anlass, den bewussten Bischof, einen vielerfahrenen Greis von 70 Jahren, dem Fürsten Rákóczy an Stelle jenes Anderen für das Hirtenamt unter der griechisch-gläubigen Bevölkerung seiner Herrschaften zu empfehlen.[1] Rákóczy kam dem entgegen und gab schriftlich die Erklärung ab, dass an dem Ritus der alten griechischen Kirchenväter Athanasius und Basilius nichts geändert werden solle.[2]

So begann denn der genannte (unirte) Bischof mit dem Volke zu verkehren, die Sacramente zu spenden und Alles aufzubieten, damit sich recht Viele der allgemeinen Kirche zuwenden möchten.

Aber ‚der Feind des menschlichen Heiles' heisst es weiter im Ordensberichte, ‚war auf diesen Erfolg eifersüchtig und beflissen, das bestbegonnene Werk zu hemmen, ja zu vernichten. Dies geschah durch einen Basilianermönch aus Polen. Er war aus Rom zurückgekehrt, wohin er mit der Obedienzerklärung jenes Bischofs abgegangen, log vor, er sei vom Papste mit dem bischöflichen Amte betraut, und machte dem greisen Oberhirten Clerus und Volk abwendig, indem er vorgab, jener wolle den griechischen Ritus abschaffen, damit die Kirchen und alles Uebrige den Jesuiten zufalle. Doch erstickte das Uebel bald in der Asche, denn der Erlauer Bischof nahm den Mönch in Gewahrsam und liess ihn nicht eher frei, bis er gelobte, sich

---

[1] Ueber Parthenius und den noch 1662 sehr schlechten Fortgang der Union im Munkácser Districte schrieb der Jesuit P. Sebastian Millei an seinen Ordensbruder P. Martin Mitkievich in Krakau (3. October 1662): ‚Habemus quidem in his partibus, ut innui, episcopum unitum Ukrajnarum, virum bonum et rectum Ordinis S. Basilii sed non satis doctum jamque septuagenarium ac valetudinarium neque diu duraturum' . . . Fiedler, a. a. O., S. 496.

[2] Ueber die Verdienste Rákóczy's, insbesonders seiner Mutter Sophie, geb. Báthory, sagt das Privilegium Kaiser Leopold I. über die Immunität des griechisch-unirten ruthenischen Clerus (Fiedler, a. a. O., S. 510—512): . . . gentem Ruthenorum quae ante trecentos fere annos transmigratione facta ea Russia in vicinis Hungariae partibus, potissimum verum in Dioecesi Agriensi sese collocavit ac in ipso huiusmodi in Regnum hocce adventu Graeci schismatis labe laborabat, quae Deo auxiliante a triginta fere annis proxime evolutis potissimum assistentis et opera pientissimae et zelosissimae quondam principissae Sophiae Bathory coepisse ad unionem et gremium Sanctae romanae ecclesiae redire . . .

nach Polen in sein Kloster zu begeben, was denn auch geschah.'

Unwillkürlich lenkt dieser Bericht, der die Jesuiten als Hauptträger des Unionsgedanken erscheinen lässt, unseren Blick in eine frühere Epoche zurück. Was die Chronik der Ordensmission zu Homonna, auf der Hauptherrschaft des jesuitenfreundlichen Magnaten Georg Drugeth, für das Jahr 1613 aufzeichnet, der Gegensatz zwischen dem Munkácser Griechenbischof und dem unionsfreundlichen Wladikabischof von Przemysl, welcher letztere den Jesuiten hold war, die stürmischen Scenen am Pfingstsonntage, wo sich der ‚schismatische' Ingrimm Luft macht,[1] alles dies stellt sich in Parallele zu unseren Pataker Vorgängen des Jahres 1664. Nichts war so oberflächlich, so innerlich haltlos als das Ergebniss der gegendweise immer wiederkehrenden Unionsversuche.

Die Missionen verzweigen sich immer mehr. Wenn von Warasdin und Agram aus die katholische Glaubensbotschaft nach Kaproncza und auf die Murinsel (Muraköz, Medjmurje) geleitet wurde, so griff sie auch von Tyrnau in die Nachbarschaft hinüber, so nach Bazin, wo sich (1665) deutsche und slavische Predigt eingeführt zeigen, nach Pibersburg und Sellye, auf Begehren des Grafen Niclas Pálffy, und in die neue kaiserliche Veste, Leopoldstadt, das bald zu den ‚Residenzen' zählte, wie solche sich auch im karpathischen Norden zu Skalitz und im Osten des Landes in Szatmár gesichert zeigen.[2]

Zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten Gebieten der Ordensthätigkeit zählten die deutsche Zips, und auch das Bollwerk des Calvinismus, Sáros-Patak, wenngleich durch die Gönnerschaft des Fürsten Franz Rákóczy den Jesuiten erschlossen, ferner Kaschau, der Hauptort des ostungarischen Berglandes, waren keine bequemen Stätten jesuitischen Wirkens. Der bezüglichen Wechselfälle, der Errungenschaften und Miss-

[1] Vgl. die gedruckten Ann. litt. S. J. a. a. 1614, S. 148 f. Kazy, Hist. Hung., S. 114 f. Katona, XXIX, S. 598—599. Frankl, Pázmán élete, I, S. 170—171. Der Vorfall wird in meiner Studie ‚Der Jesuitenorden und seine Rolle im Geschichtsleben Ungarns' (Oesterr.-ungar. Revue, XII, Heft 4) geschildert.

[2] Litt. ann. S. J. Prov. Austr. a. a. 1665.

erfolge des Ordens in seinen verschiedenen Ansiedlungen werden wir gleich unten des Näheren gedenken.

Ueber den Einfluss der inneren Bewegung Ungarns, welche sich innerhalb der Jahre 1665—1670 namentlich im Bereiche der 13 vorzugsweise protestantischen Comitate Oberungarns kundgibt, äussert sich der Ordensbericht in kurzen Andeutungen. Die Protestanten, eines völligen Umschwunges der Verhältnisse zu ihren Gunsten gewärtig, hätten voll des Uebermuthes der Gesellschaft Jesu den Untergang geschworen. Das Haupt der Bewegung sei der Zempliner Obergespan Stefan Bocskay gewesen. Als nun die Krise gegen die Hoffnungen des Akatholicismus ausschlug, floh er nach Siebenbürgen. Die Nachricht von der Verhaftung Zrinyi's und Frangepani's versetze die Protestanten in Angst. Es komme dahin, dass man die Fürsprache der verhassten Jesuiten nachsuche.[1]

Zweite Abtheilung.

Zur Geschichte der Ordenscollegien, Residenzen und Missionen.

I. Tyrnau, Thurócz-Sellye.

Beginnen wir mit dem Hauptherde der Ordensthätigkeit, dem Tyrnauer Collegium.[2] Manche gefährlichen Jahre waren an ihm vorbeigezogen, seit 1648 versprachen die Zeiten ruhiger

[1] A. a. O. a. a. 1670.

[2] Bekanntlich hebt die erste Niederlassung des Ordens zu Tyrnau mit dem Jahre 1561 an, aber die tonangebende Stellung dieses Jesuitencollegiums knüpft sich erst an die Zeiten der Graner Kirchenfürsten Franz Forgács und vor Allem Peter Pázmán's. Forgács erlebte noch 1615 die päpstliche Genehmigung dieses seines Lieblingswerkes. Pázmán schuf hier 1631 ein Priesterseminar und 1635 die Hochschule unter der Leitung des Jesuitenordens; die kaiserliche Bestätigungsurkunde datirt vom 13. November 1635. (Vgl. die vom Jesuiten P. F. Kazy verfasste ‚Historia universitatis Tyrnaviensis', 4°, Tyrnaviae 1738.) Die mit ihr verbundene Buchdruckerei war sehr rührig. Vgl. auch Frankl's Pázmán Péter és kora, Bd. III, 1872, S. 145 ff., 221 ff.

zu werden, und man beeilte sich auf Seite der Freunde und Gönner der Gesellschaft Jesu, die günstigen Verhältnisse zu verwerthen. Die Provincialsynode in der Primatialstadt — denn das war Tyrnau seit dem Falle Grans in Türkenhand geworden — verwirklicht einen Lieblingsplan Pázmán's.[1] Primas Lippay ruft das Generalseminar des ungarischen Clerus unter der Leitung der Tyrnauer Jesuiten ins Leben.[2] Bei diesen Verhandlungen war der österreichische Ordensprovincial anwesend. Behufs Dotirung dieser geistlichen Pflanzschule, die von der rothen Gewandung der Zöglinge auch den Namen ‚Collegium rubrorum' führte, hatte man den Kaiser um die Güter und Einkünfte der Altofner Propstei angegangen. Zu anderen Fundationsbeträgen gesellten sich auch 35.000 fl. aus der Stiftung des Primas Lósy[3] und nicht wenige Beiträge aus dem Nachlasse von Reichsprälaten. Das Generalseminar erhielt in Tyrnau ein zweckmässig eingerichtetes Haus zugewiesen, das von jeder Rechtsverbindlichkeit frei blieb.

Zur tauglichen Heranbildung der Seminaristen wurde Vincenz Carafa als Vorsteher berufen und der Anstalt die Einrichtung des Collegium germanicum und ungaricum in Rom gegeben. Die Satzungen des Erstgenannten blieben für das Tyrnauer Generalseminar massgebend.[4]

Hören wir den Ordensbericht weiter.

Der Stiftsbrief wurde vom Graner Primas ausgefertigt, den Ordensoberen übergeben und am gleichen Tage die Aufnahme von sechs Jünglingen vollzogen, die aber, der Vorschrift

---

[1] Vgl. Frankl, a. a. O., S. 324—326, das Verzeichniss der Pázmán'schen Stiftungen, woraus hervorgeht, dass der genannte Cardinalprimas 1623: 115.400 fl. auf die Stiftung seines Priesterseminars in Wien (Pazmaneum), 1624: 4000 fl. anf den Ankauf eines neuen Hauses für dasselbe, im gleichen Jahre und bis 1630 jährlich 5000 fl. auf ein Adelsconvict in Tyrnau, 1630 je ein Haus in Wien nnd in Tyrnau für ein Priesterseminar, 1631 jährlich 2000 fl. für das Tyrnauer Priesterseminar, 1636 für das Wiener 15.000 fl., 1637 für das Tyrnauer Adelsconvict ein Haus im Werthe von 10.000 fl. mit Garten, Aeckern und 100 fl. und schliesslich im Testamente den Rest des Vermögens für die Errichtung eines Priesterhauses in Pressburg bestimmte.

[2] Vgl. die ausführliche Darstellung bei Katona, Bd. XXXII, S. 567 ff.

[3] Graner Primas 1637—1642. Sein Nachfolger war Georg Lippay 1642 bis 1665.

[4] Dies nnd das Weitere nach den Litt. ann. S. J. Prov. Austr.

des Collegium germanicum entsprechend, noch nicht mit dem Clerikergewande bekleidet erschienen. Die Einkleidung geschah in Gegenwart des Graner Erzbischofs und anderer Magnaten in der Tyrnauer Ordenskirche beim Hochamt, und sie empfiengen aus der Hand des Primas die heil. Hostie zu nicht geringer Verwunderung des Volkes ob dieser neuen Gattung von Clerikern, die man bisher in Ungarn nicht erblickt. Eine grosse Festtafel beschloss die Feier. Die Zahl der Alumnen hätte bald 20, ja 30 überschritten, wenn alle Aufgenommenen im Generalseminar verbleiben konnten. Einige mussten es aber verlassen, theils darum, weil man ihrer in den Pfarren bedurfte, theils aus anderen von den Oberen gebilligten Gründen. — Nach der Norm des Collegium germanicum ward auch für Ungarn eine Prüfungsvorschrift erlassen, auf Grund deren man die Aufnahme ins Tyrnauer Generalseminar regelte. So begann, seit 31. Juli 1649 von den Jesuiten förmlich übernommen, das Tyrnauer Institut seine Thätigkeit und besass werkthätige Gönner, zu denen auch Kaiser Ferdinand III. gehörte.

Im Jahre 1658 fand abermals eine Provinzialsynode zu Tyrnau statt.[1] Die Ansprache des Primas Lippay war vom Geiste eines Pázmán durchdrungen. Sie ergiesst sich in Klagen über die ‚Bedrückungen des Clerus‘, die bedauerlichen Zustände der katholischen Kirche Ungarns; auch gegen die Vernachlässigung der Interessen des ungarischen Episcopats bei der römischen Curie spitzt sie sich zu und bedauert die gemeinschädlichen Folgen des Wiener Friedens, des Inauguraldiploms von 1608 und des Reichsdecretes von 1618, wobei deutlich genug die Zugeständnisse an den Protestantismus vom Jahre 1645 bis 1647 eine abfällige Kritik erfahren. ‚Die alte Schlange,‘ heisst es unter Anderem, ‚ist äusserst rührig und strengt alle seine Kräfte an, um die Jesuitenschulen zu verdrängen und so die nützlichsten Diener der Kirche aus dem Reiche zu vertreiben; da er durch sie alle seine Anschläge vereitelt sieht, verwüstet er das Reich bis zur Vernichtung, und wenn er nicht anders vermag, wird er bestrebt sein, sie durch Wegnahme der liegenden Güter zu beseitigen.‘ Diesen gefahrvollen Anschlägen und böswilligen Ränken müsse man sich mit Herz

[1] S. Katona, XXXIII, S. 61 ff. Ueber die Gründung der Tyrnauer Universität s. Frankl (Fraknói) a. a. O., III., 145—175.

und Seele, mit allen Kräften entgegenstemmen, was vorzugsweise der Geistlichkeit zukäme, man müsse erwägen, ‚welche Gestalt die Dinge in Ungarn, inmitten so vieler dem Glauben zugefügten Schäden und Beeinträchtigungen gewännen, wenn man das Reich der Wissenschaft und Frömmigkeit, womit es durch die Verdienste der Jesuiten erfüllt worden, zu berauben sich anschickte. . .‘

So schmeichelhaft lautete das Synodalzeugniss für die Väter der Gesellschaft Jesu, den Lebensnerv der katholischen Kirche Ungarns. Im Hochgefühle ihrer Unentbehrlichkeit begingen die Tyrnauer Jesuiten 1661, 31. Juli, den hundertjährigen Gedächtnisstag ihrer ersten Ansiedlung in Ungarn, die sich 1561 so geräuschlos und unscheinbar vollzog. Wie ruhig und erfolgreich hatte während dieser hundert Jahre der Orden gearbeitet, was war Tyrnau für ihn geworden, was galt er nun in der katholischen Welt des Karpathenreiches! Erstanden war auch eine Buchdruckerei des Ordens, die immer fleissiger den Büchermarkt mit Erbauungsschriften, Tractätlein und Schulcompendien zu versorgen begann.

Während des Türkenkrieges (1663—1665) mussten die Schulen geschlossen werden, doch öffneten sie sich bald wieder. Die Jesuiten-Universität oder Akademie, eine Schöpfung Pázmáns vom Jahre 1635, erlebte bald (1667) die erwünschte Ausgestaltung durch eine juridische Facultät, so dass fortan ‚vier‘ Facultäten bestanden: die theologische, juridische, philosophische und die Facultas artium seu linguarum, zu welcher letzteren man die Lehrkanzel der hebräischen Sprache, die Rhetorik, Poesie (Humanioren) und die drei Latein- oder Grammatikalclassen, den Unterbau des Gymnasiums, zählte.

Thurócz, die älteste Besitzung der Jesuiten auf ungarischem Boden, als ‚Residenz‘ dem Tyrnauer Collegium einverleibt, blieb vom Türkenkriege, nicht aber von Unruhen der Grundholden verschont. Der Ordensbericht erwähnt, dass die hierortigen Jesuiten die Pfarrkirche im Markte Várallya vom Grund aus bauen, ein Gasthaus (diversorium) errichten und auch die den genannten Ort beherrschende Burg Znyó wieder herstellen liessen.[1]

---

[1] Litt. ann. S. J. Prov. Austr. zum Jahre 1666: Thurócz iuris praeposituræ oppidani veteribus rebellionibus et contumaciae inhaerentes...

Dagegen erlitt Sellye, vor hundert Jahren bereits eine Niederlassung des Ordens, das Loos der Einäscherung; 60 Grundholden wurden gefangen, vom Feinde fortgeschleppt und die Ortschaft dem Erdboden gleich gemacht.[1]

Verlassen wir nun das Tyrnauer Collegium und die ihm zugehörigen Oertlichkeiten, deren soeben gedacht wurde, um den Weg durch ganz Westungarn von Norden nach Süden einzuschlagen.

II. Trentschin.

Hier begegnet uns zunächst in der Trentschiner Jesuitenresidenz ein vielbestrittener Sitz der Ordensthätigkeit.[2] Nach wie vor bleibt die Stadtbevölkerung eifrig protestantisch, den ‚Eindringlingen' spinnefeind. Die unbotmässige Bürgerschaft wird mit einem Fiscalprocesse bedroht. Sie sucht Ausflüchte; der königliche ‚Delegat' citirt sie schliesslich vor die ‚tabula regia'. Die Bürger bereiten der Ordenswirksamkeit alle möglichen Hindernisse. Man trägt die Brücke ab, über welche der Weg zur Jesuitenkirche führt, so dass ihre Besucher durchs Wasser waten müssen. Dennoch blieb der Andrang von Bauern aus der Umgebung stark, da es an Pfarrern gebrach.

Die Bürger verklagen den Orden beim Comitate, dessen Gewaltträger bisher den Groll wider die Jesuiten mit der Stadt-

---

Drei von den Rädelsführern wurden durch den Palatin Wesselényi zur Hinrichtung bestimmt. Schon 1594 hatten die Jesuiten mit der Unbotmässigkeit der Thuróczer Grundholden einen schweren Stand.

[1] Litt. ann. S. J. Prov. Austr. a. a. 1664. Die Thurócz-Sellyer Mission ist eine der frühesten des Ordens auf dem Boden Ungarns, seit 1586 ständig durch die Bemühungen des Kalocsaer Erzbischofs Georg Draskovich; 1590 begegnen wir schon dem Thuróczer Collegium, dessen ‚Gymnasium' 1596 bereits die ‚Rhetorik' eröffnen konnte. Seit 1598 war der Markt Sellye der eigentliche Ordenssitz (residentia). Später, als sich das Tyrnauer Collegium seit 1615 zum zweiten Male entwickelte, blieb Thurócz eine Jesuitenherrschaft des genannten Collegiums und eine Residenz des Ordens. Vgl. darüber auch Rupp, Magyarország helyrajzi-története főtekintettel az egyházi intézetekre, Budapest 1870, I, 105 f., 676.

[2] Die Anfänge der Jesuitenresidenz knüpfen sich an die Jahre 1646—1648, zur Zeit, da Trentschin noch ein ‚Ketzernest' und die Zufluchtsstätte einer Menge von ‚Sectirern' war. Der damalige Stadtherr Kaspar Illésházy war ein eifriger Protestant und Jesuitenfeind. Vgl. auch Kazy, Historia univ. Tyrnav., S. 112 ... und Rupp a. a. O., I, 631 ff.

gemeinde theilten. Einige Adelige sollen ihr Erbrecht auf das Haus der Jesuitenresidenz geltend machen. Die Ordensmission erfreut sich wohl hoher Gönnerschaften: Gräfin-Witwe Forgács[1] und Gräfin Wesselényi[2] zählten dazu, immerhin war die Lage gefährlich. Da wendet sich's plötzlich zum Bessern. Obergespan Gabriel Graf Illésházy[3] wird zu rechter Zeit ‚aus einem Saulus ein Paulus', denn er entpuppt sich ‚zum Jammer der protestantischen Ketzer' als guter Katholik. Seinem Beispiele folgen zwei andere Reichsbarone mit ihren Familien.

Innerhalb dreier Jahre vollzog sich die Bekehrung des ganzen Grafenhauses Illésházy, das früher in der Vorderreihe des Akatholicismus stand. Um so erregter wird die Stimmung der Trentschiner; es kommt zum förmlichen Ausbruch der hochgrädigen Erbitterung, als die Jesuiten das Söhnlein des Grafen Georg Illésházy[4] mit auffälliger Geltendmachung des katholischen Leichenritus bestatten wollen. Man will dies hindern, der Vater besteht auf seinem Rechte; unter Geschrei prasselt alsbald ein Steinregen an die Fenster der Jesuitenresidenz. Mehrere Tage währt so das lärmende Treiben. Die Erbitterung wächst nur noch, als der genannte Graf ein anderes Freihaus in der Stadt, das ungleich zweckmässiger als die Jesuitenresidenz erschien, für die Väter ankaufte.

Sobald sich der ‚homo regius' und der ‚Capitular' zur vorschriftsmässigen Einweisung in Trentschin einfanden, griffen die Bürger zu den Waffen, liefen auf den Marktplatz, besetzten den Eingang zum Hause und das Haus selbst und verhinderten die ‚statutio'. Es fehlte nicht viel, dass man die Jesuiten als Anstifter des Kaufes mit gewaltsamer Hand anfiel. Ein ganzes Monat hindurch blieb das Haus im Belagerungszustande, und

---

[1] Dürfte die dritte Frau des 1621 verstorbenen Palatins Sigmund Forgács († 1621) Katharina geb. Pálffy, gemeint sein.

[2] Maria geb. Széchy von Rimaszécs, seit 1645 vermählt mit Franz Wesselényi, seit 1655 Palatin.

[3] Litt. ann. S. J. prov. Austr. a. a. 1650. Den öffentlichen Uebertritt Gabriel Illésházi's zum Katholicismus verzeichnet auch Pethő in seiner Chronik (A magyar kronikának röviden lerajzolt sommája), Wien 1660, herausgegeben und fortgesetzt vom Jesuiten Andr. Spangár (Kaschau 1728, 1738).

[4] Georg Illésházy, der jüngere Bruder Gabriels, vermählt mit Maria Forgács; hinterliess nur eine Tochter Helene, vermählt mit dem Grafen Niclas Eszterházy.

ein neuer Tumult war zu besorgen, sobald es mit einem grösseren, für eine Kirche und ein Collegium ausreichenden Bauplatze den Jesuiten übergeben würde.

Mit drei der namhaftesten Prädicanten veranstalteten die Patres in Gegenwart der Grafen Gabriel und Georg Illésházy ein ‚Colloquium'; es habe mit der Einschüchterung der Gegner, mit schwankenden Empfindungen der Ketzer, dagegen mit Erbauung der Katholischen geendet. Die Opponenten der Jesuiten blieben gleich auf die erste Frage die Antwort schuldig. Ergötzlich sei es auch zn hören gewesen, wie die Lutheraner selbst ihren Pastoren widersprachen.[1]

Trotz aller Schwierigkeiten und des herrschenden Terrorismns brachten es die Jesuiten zu 100 Schülern in der Bürgerschaft.

Am Schlusse des Studienhalbjahres führten die Jesuitenscholaren zu Ehren des Grafen Georg Illésházy das Drama: ‚Josef von seinen Brüdern verkauft' mit grossem Erfolge auf. Die Veranlassung dazu gaben die ‚mit Ausschweifungen verbundenen' Lustbarkeiten der Lutheraner, welche zur Faschingszeit diesen ‚keuschesten' aller Patriarchen auf die Bühne brachten, um Geld herauszuschlagen nnd ‚lieber das Volk zum Gewieher zu stimmen als zur Nachahmung der Tugend aufzumuntern'. Aus der Menge der gaffenden Mädchen erkor sich dabei jeder von den Schauspielern das, welches er gerade wollte, zum Tanze auf der Bühne, was selbst den Protestanten missfallen habe.

Um nun zu zeigen, wie ein solches Schauspiel aufzuführen sei, wurden in der Jesuitenresidenz alle Vorbereitungen zum egyptischen Josef getroffen. Alle Welt staunte, dass man aus den erst jüngst eröffneten Schulen darstellende Kräfte für eine sechsstündige (!) Production heranziehen könne.[2] Die Prädicanten boten Alles auf, um das Jesuitentheater zu vereiteln; sie hetzten den Stadtrichter und Rath zur Einsprache gegen die Aufrichtung der Schaubühne vor der Jesuitenresidenz auf, da man hiezu die Erlaubniss des Magistrates nicht eingeholt hätte. Es bestand nämlich der Verdacht und die Besorgniss,

[1] Jucundum erat, Luthericolas ipsos suis pastoribus contradicentes audire. Erant, qui in faciem restiterint, eorum alias publice affirmantes certis dogmatibus orthodoxae fidei contrariis nunquam se assensuros.

[2] Admirationi fuit nuper apertas scholas dare potuisse actores sex horarum spatio actioni, favente primaria comitatus nobilitate.

man wolle durch die Theateranlage Platz und Umfang der künftigen Jesuitenkirche ermitteln und ausmessen.[1]

Es bedurfte des ganzen Ansehens und der vollen Thatkraft des Grafen Illésházi, um solchen Anstürmen Halt zu gebieten; er musste auch mit den Waffen drohen. Die Pfiffigsten von der Bürgerschaft hatten eingerathen, Alles an Balken und Brettern, was für den Theaterbau bestimmt sei, zur Strafe für die Nichteinholung der Erlaubniss, der Ausbesserung der Gemeindebrücken zuzuwenden. Man blieb aber von Seite der Jesuiten die Antwort nicht schuldig.

Die Prädicanten versuchten nun das Aeusserste, um ihre Gläubigen vom Besuche des ‚frommen Schauspiels' abzuhalten. Der Pastor schleuderte öffentlich vom Betpult aus den Blitz der Verdammung gegen all solche sündige Neugier. Aber dies fruchtete nichts, denn es sammelten sich einige Tausende von Zuschauern an. Selbst die Witterung erwies sich schliesslich dem Unternehmen hold. Denn während es die ganze Nacht hindurch und am Morgen stark geregnet, hörte der Guss auf, als die Zeit der Aufführung herankam, und der Regen verschonte sie ganz, ‚gewissermassen die Folge eines göttlichen Gebotes, die Wirkung der Gebete der Katholischen zum Aerger der Gegner'.

‚Eine besondere Zierde der Schulthätigkeit — heisst es im Berichte weiter — ist das gräfliche Alumnat, allwo die Söhnchen vornehmer Ketzer, zwölf an Zahl, unter der Leitung der Jesuiten verpflegt und erzogen werden.' Zuvor hatten die protestantischen Eltern eine solche Anstalt mit den Schemnitzer Schulen verbunden.[2]

Zu grosser Erbauung der Katholischen liess sich der Primas[3] auf seiner Reise in die heissen Bäder der Nachbarschaft[4] von den Trentschiner Jesuiten das heil. Sacrament reichen, etwas, was die Meisten nie sahen, Viele unerhört fanden. Ausserdem trafen zum Heilwerk an 270 Personen, darunter einige sehr alte und vornehme Leute von 60 bis 70 Jahren, ein.

[1] ... metuentesque, ne extensione Theatri spatium pro templo futuro designaremus et dimetiremur.

[2] His dum acatholici parentes in scholis Banensibus haereticorum educandis et erudiendis sustentationem fundaverunt.

[3] Georg Lippay.

[4] Teplitz, gemeinhin das ‚Trentschiner Bad' genannt.

‚Allem aber setzte die Krone auf' der grossherzige Schritt des Primas, welcher 30.000 Gulden als Bestiftungscapital der Trentschiner Jesuitenresidenz anwies. Von dieser Summe wurden jedoch 10.000 Gulden Zinsengenuss dem Wiener Ordensnoviciat behufs Erhaltung von sechs ungarischen Zöglingen für solange vorbehalten, als es in Trentschin noch kein ‚Tyrocinium' gebe.

Im Jahre 1655 wurde das neue ‚Tyrocinium' (Noviciat) in Trentschin eröffnet. Am Lucastage (15. October) kam die Colonie von Jesuitennovicen theils aus Wien, theils aus Leoben. Sieben von ihnen wurden nach der ersten Probation eingekleidet. Eine grosse Zahl polnischer Adeligen hatte sich in der stattlichen Versammlung geistlicher und weltlicher Magnaten — anlässlich dieser Feier — eingefunden. Die heimatlichen Kriegswirren hatten den Zuzug der Polen nach Trentschin bewirkt.[1] Unter ihnen befand sich Peter Gembicki, Bischof von Krakau, ein um sein Vaterland bestverdienter Greis[2] mit einer erlesenen Zahl von Domherren im Gefolge. Die Messe celebrirten der Primas und der Bischof von Krakau beim Hochaltar, während der Neutraer Bischof Szelepcsényi und andere Prälaten bei den kleineren Altären Messen lasen. Dann hielt der Graner Erzbischof als Stifter eine Rede. Ende des Jahres befanden sich 33 Ordensmänner in Trentschin.

Bald aber suchte die Kriegsnoth auch das Trentschiner Collegium heim (1663). Man schickte die Novizen vor Ankunft der Tataren in das Hradischer Nachbar-Collegium, nach Mähren hinüber. Weil aber die feindlichen Streifzüge auch dieser Zufluchtstätte gefährlich zu werden drohten, so übersiedelte man zwei Monate später die Novizen nach Wien. Es verblieben in

---

[1] Es bezieht sich dies auf den Krieg Schwedens und Fürsten Georg Rákóczy's II. von Siebenbürgen gegen Polen.

[2] Peter Gembicki, früher Bischof von Przemysl, 1642—1658 Bischof von Krakau. Vgl. den Bericht Lubienieczki's an Georg Rákóczy II. vom 6. August 1655 (Szilágyi, Erdély és északkeleti háború) I, S. 445 über den Krakaner Clerus: ‚Clerus quidem non minus a Cels. Vra quam a Svecis sibi metuens, quantum in tam subito discrimine licuit, vicini ab imperatore Romanorum accersendi succursus, urbisque ei tradende iniit consilium: quod an non Svecus celeritate praevertere conabitur, facile colligere est ....

Trentschin vier Priester, vier Coadjutoren und der Rector. Gefährlicher als der äussere Feind habe sich der innere erwiesen. Die Haltung der Bürgerschaft blieb drohend, die Gier nach Kirchengut vorherrschend.

In und um Trentschin fand man Alles überfüllt, Häuser so gut wie Plätze; auf Feld und Flur waren Hütten errichtet, Wälder und Wiesen voll Menschen, so dass Alles kahl aussah. Bei den herrschenden Krankheiten war die Seelsorge anstrengend. Als Flüchtlinge erschienen Pfarrer und Canoniker aus Neutra. Anfangs October zeigt sich der Türke, nachdem er 1200 Mann der Comitatstruppen theils getödtet, theils verjagt. Die Feinde ergiessen sich bis vor die Thore der Stadt. Vierzig Dörfer darunter zwei der Jesuitenherrschaft, gehen in Flammen auf, viele Menschen finden den Tod, Tausende von Rindern und Pferden werden eine Beute des Feindes, dessen viehischer Wuth zahlreiche Jungfrauen, Matronen und Kinder erliegen. Auch die auf einem Hügel befindliche Abtei Szalka,[1] wohin sich viele edle Matronen geflüchtet, war bedroht. Da wurde der anstürmende Feind von zwei Truppenkörpern (cohortes), die dem aus Mähren heimkehrenden Palatin entgegengezogen waren, noch zu rechter Zeit in die Flucht geschlagen.[2] Drei Tage später streiften die Tataren in ungeheurer Menge nach Mähren hinüber. Manchen Schaden richtete nicht der Feind, sondern die eigene Mannschaft an. Ein Theil des Collegiums musste der Militärmacht eingeräumt werden.

III. Das Gebiet der Bergstädte: Neusohl, Schemnitz.

Von grosser Wichtigkeit für die Mission des Ordens erscheint das Gebiet der sogenannten niederungarischen Bergstädte. Hier gelang es, zunächst in Neusohl, festen Fuss zu fassen, einer Stadt, die in den Tagen Bethlens als Landtagsort der antihabsburgischen Reichsstände keine geringe Bedeutung

[1] Die Abbatie Szalka oder Sakalka, dem Benedictinerorden angehörig, taucht seit 1224 urkundlich auf. Sie verfiel später.

[2] Vgl. die Materialien zur Geschichte des oberungarischen Türkenkrieges vom Jahre 1663 bei Katona XXXIII. 382—422.

gewann und zu den ansehnlichsten, gleichwie betriebsamsten Gemeinden des oberungarischen Deutschthums zählte. [1]

Schon 1648 konnte hier eine Jesuitenresidenz eingerichtet werden, [2] doch blieben Pfarre und Hauptkirche lutheranisch. Bemerkenswerth bleibt das, was der gleichzeitige Ordensbericht von Neusohl aufzeichnet:

,Die Bürgerschaft lebt nach sächsischem Rechte, ist gebildet, erweist sich umgänglich, aber erfüllt von Abscheu vor der katholischen Lehre. Das gesammte Bürgervolk ist deutsch; wohl sind Slaven darunter, die Meisten von ihnen jedoch des Deutschen kundig.'

Für die Einführung der Jesuiten wirkten der Kaiser, der Primas und Graf Popel von Lobkowitz, Präfect der ärarischen Bergwerke; auch der kaiserliche Oberst (tribunus) Urban Muslich that das Seinige. Schon vorher kündigte das Gerücht in protestantischen Kreisen das bedrohliche Zuflattern der ,Raben' — wie man die Jesuiten zu nennen beliebte [3] — nach Neusohl an.

Dennoch gelang es, 1. Mai 1648, die Jesuitencolonie ohne Aufsehen in das königliche Gebäude einzuführen. Man gieng mit Umsicht vor, und Obergespan Ladislaus Csáky verwies bei dieser Gelegenheit dem Vicegespan des Comitates mit aller Schärfe, dass er sich durch eine Bürgerpartei verleiten liess, die Jesuiten einer Durchsuchung zu unterziehen. Es handelte sich nämlich um ein den Jesuiten geschenktes Fass Wein, das man durchaus nicht einführen lassen wollte.

Der Vicegespan beklagte sich beim Stadtrathe über diese Massregelung. Darob neuer Groll gegen die unwillkommenen Gäste. Als nachmals die Türken bis in die Nähe von Neusohl streiften und die Stadt auf die schützenden Mauern pochte,

---

[1] Ueber die Anfänge der Jesuitenresidenz in Neusohl (Beszterczebánya) seit 1637, beziehungsweise 1647/48 vgl. das Actenmässige bei Rupp I, 656—657. — Bischof Arnold Ipolyi (Stummer) behandelt in seiner ,Geschichte der Stadt Neusohl', übersetzt von Dux (Wien 1875), vorzugsweise nur das Culturgeschichtliche. Datenreich ist auch M. Bél in seiner Notitia Hung., II. Bd., und Kachelmann in der Geschichte des ungarischen Bergbaues'.

[2] 1647 erliess Kaiser Ferdinand III. an den Hofkammerrath Ulrich Popel von Lobkowitz die bezügliche Weisung. Siehe Rupp I, 656.

[3] Sahemniczii ergo datum trimestre et praevolante licet fama, quae corvos (ita Societatis homines appellabant) Novisolium advolaturos mirabatur ... (Litt. ann. S. J. Prov. Austr. a. a. 1649).

hiess es, der Rath von Neusohl sei so tapfer gegen das Fass der Jesuiten und so zahm wider die Türken aufgetreten.

Auf Anordnung des Bergkammerpräfecten Lobkowitz wird in Neusohl etwas seit Langem Unerhörtes, eine Frohnleichnamsprocession abgehalten: Gewehrsalven, Pauken- und Trompetenschall begleiten die Feier. Die Protestanten mussten sich's gefallen lassen, dass man an ihren Häusern die Umzugsaltäre aufzurichten hiess.

Aber nicht blos die Protestanten grollten, auch von katholischer Seite war man der Jesuitencolonie wenig hold.

Es galt nun, den Jesuiten ihre Behausung zu entwinden. Man steckt sich hinter den Palatin und andere Persönlichkeiten und hätte vielleicht die Sache durchgesetzt, wenn nicht die Jesuiten so vorsichtig gewesen wären, sich rechtzeitig in aller Stille ein k. Mandat zu verschaffen, demzufolge die bisherigen Insassen das Haus verlassen mussten. Sie wandern nun aus, und lassen die kahlen Wände zurück; selbst die Blumen im Garten, Rosensträuche und Gebüsche werden unter Verwünschungen gegen die Jesuiten entfernt.[1] Um der Bürgerschaft entgegenzukommen, führten die Jesuiten das Weihnachtsspiel: die drei heiligen Könige in deutscher Sprache auf. 1655 kommt es zur Einrichtung eines Seminars, dessen bescheidene Anfänge viel versprachen. Die mit dem Tyrnauer Collegium verbundene Residenz verzeichnete im Jahre 1664 ein Anwachsen ihrer Capitalien um 6600 fl.

Ungleich schwieriger wurde die Einbürgerung der Ordensmission in Schemnitz, obschon der Jahresbericht von 1657 der Zuversicht Ausdruck gibt, dass sie aufkommen werde, da der harte Sinn der Bevölkerung sich erweichen dürfte.

Der Verkehr mit den Rathsherren dieser „Ketzerstadt" gestaltete sich so günstig, dass man nicht nur den Umgang der Jesuiten unbeirrt liess, sondern ihn selbst suchte, die Paters einlud, — Alles zum Aerger der Prädicanten, deren Toben jedoch an der guten Lebensart der Rathsherren den Jesuiten gegenüber nichts ändern konnte.

Immerhin gelang es der vom Tyrnauer Collegium eingeleiteten, mit der Neusohler Residenz verknüpften Mission erst

[1] … parietibus denudatis, spoliato horto floribus, rosetis et arboretis, aliis in nos concitatis contemptim loquendo …

im Jahre 1669, in der vornehmsten Bergstadt festen Fuss zu fassen.

Dem katholischen Glauben gehöre nahezu ein Drittel der Bürger, die Hälfte der Montanbeamten und Häuer, ein namhafter Theil des Rathes und Stadtadels an, ungefähr 1000 Personen, die in ein enges, gesundheitswidriges Kirchlein zusammengepfercht wären. Man bat nun den Kaiser um eines der fünf Gotteshäuser der Stadt,[1] und dieser wies den Katholiken die grösste Kirche sammt dem Spitale zu.[2] Die bezügliche Weisung an den Dreissigstpräfecten der Pressburger Kammer, Stefan Borzicki, traf den 15. Februar 1669 ein.

Nun droht aber ein bewaffneter Aufruhr der Schemnitzer, dem zu begegnen der Hauptmann der kaiserlichen Besatzung entschlossen ist. Er begibt sich in die Kirche und verliest den kaiserlichen Befehl, beziehungsweise die Urkunde der Zuweisung. Lärmender Widerspruch erhebt sich, doch als es sich darum handelt, einen förmlichen Protest geltend zu machen, habe dies nur ein Rathsherr mit zitternder Stimme gewagt. — So kommt es 17. Februar zur feierlichen Einweihung der Schemnitzer Jesuitenkirche.[3] Begreiflicherweise setzte es im Jahre 1670 Drohungen gegen die Ordensleute ab, die aber ohne ernstliche Folgen blieben.

IV. Pressburg, Oedenburg, Komorn, Raab, Neuhäusel.

Wenden wir uns nun dem Donauthale zu.

Das Pressburger Jesuitencollegium[4] erfreute sich der Gönnerschaft angesehener Frauen, so der Gattin Sigismunds Grafen Forgács, Barbara, aus dem Hause Batthyány, und der

---

[1] Vgl. Rupp a. a. O., I, 182 f. und Korabinszky, Geogr.-hist. und Producten-Lexikon von Ungarn. Pressburg 1786, S. 663. Vgl. auch Kachelmann, Geschichte der ungarischen Bergstädte 106 ff.

[2] Das Elisabeth-Spital.

[3] Hervorgegangen aus der ursprünglichen St. Niclas-Kapelle; auch die ‚deutsche' Kirche genannt, zum Unterschiede von der St. Katharinen- als ‚slovakischen' Kirche.

[4] Vgl. über die Jesuitenansiedlung in Pressburg seit 1627 insbesondere Rupp a. a. O., I, S. 72 f. — In den Litt. ann. S. J. Prov. Austr. besonders a. a. 1627 und 1636.

Gräfin Balassa von Gyarmat. Man wirkte besonders rührig in der Gegend von Haimburg.

In Oedenburg, dessen Collegium an den Grafen Franz Nádasdi und Ladislaus Eszterházi werkthätige Freunde besass, hatten die Jesuiten immer mehr Boden gewonnen. Wenn früher kaum 500 zur katholischen Beichte erschienen waren, so stieg jetzt die Zahl auf 5390, also auf das zehnfache. Der Obergespan des Comitates (Franz Nádasdy) verfügte im Jahre 1655, dass die heranwachsenden Söhne der Protestanten, auch vornehmer Herkunft, vom weiteren Schulbesuche ausgeschlossen werden sollten, wenn sie nach Beendigung der Grammatikalclassen keinerlei Hoffnung zur Bekehrung böten.[1]

Die Jesuitenresidenz in der Festungsstadt Komorn, von zwei Priestern und einem Novizen vertreten, konnte besonders auf die Gunst des Grafen Hanns Christoph von Puchheim zählen.[2]

In der Bischofsstadt Raab, dem starken Bollwerk der kaiserlichen Herrschaft, standen die Verhältnisse der Ordensthätigkeit in gleichem Geleise mit den früheren.[3]

---

[1] Die Residenz des Jesuitenordens erstand hier 1636. Vgl. über die näheren Umstände Rupp a. a. O., I, 508 ff. — Litt. ann. S. J. Prov. Austr. aa. a. 1650 und 1655.

[2] Litt. ann. S. J. Prov. Austr. a. a. 1650. Vgl. auch Rupp a. a. O., I, 156 über die Anfänge der Jesuitenresidenz um 1637, wobei B. Georg Jakusith, Bischof von Syrmien, die Grafen Michel und Adolf Althan und deren Frauen zusammenwirkten. 1648 erwarben die Ordensväter das sogenannte Burggrafenhaus zur Einrichtung einer Schule und jährlich 100 Thaler aus dem Komorner Dreissigstamte. Komorn wurde so eine der reichst dotirten Jesuitenresidenzen.

[3] Die Anfänge der Jesuitenresidenz in Raab knüpfen sich an die Jahre 1624 bis 1627 und fanden an Kaiser Ferdinand II. und an dem Raaber Bischof Niclas Dallos (1623—1630) einen eifrigen Gesinnungsgenossen Pázmáns, beharrliche Gönner. Der wesentliche Halt wurde 1627 durch die Schenkung des ehemaligen Nonnenklosters St. Mariae in Valle Vesprimii und 1638 (zur Zeit des zweiten Nachfolgers Dallos', Bischofs Georg Draskovich 1635—1651) durch die Schenkung der Abbatia S. Jacobi de Lében geboten. Ein namhafter Gönner des Ordens, Graf Georg Széchényi, Bischof von Veszprim, hatte den Raaber Jesuiten (1634) 50.000 Gulden zugewendet. (Vgl. Rupp a. a. O., I, 429—430. Ueber anderweitige Schenkungen ebenda S. 430—431.) S. auch die Litt. ann. S. J. Prov. Austr. a. a. 1665 über die grossen Schäden, welche 1663—1664 die Güter des

Vorübergehend nur konnte sich eine Mission in dem Bollwerk des Neutralaufes, **Neuhäusel** (Ersek-Ujvár), gestalten, denn bald (1663) bedrängten die Türken die Festung. Immer neue Schaaren rücken über den Strom und schliessen den wichtigen Ort ein. Ueber 1800 Schüsse wurden in die Feste abgefeuert; die hineingeschleuderten Kugeln wogen 360 Pfund. Die Uebermacht siegte, und Neuhäusel wurde den Türken im Eisenburger Frieden überlassen.[1]

V. Fünfkirchen.

Die Mission in **Fünfkirchen**[2] blieb wie zuvor eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Ordensthätigkeit auf türkischem Boden Ungarns. Hier gab es nur einen Halt an dem Agabeg von **Kanischa**. Als sich der Jesuitensuperior nach **Mohács** wagte, wurde der ‚langhaarige Priester der Lateiner' — wie man ihn nannte — vor das türkische Gericht geschleppt. Der Beg von Mohács war über ihn sehr ungehalten, weil er ihn nie besucht und beschenkt habe. Der jesuitenfreundliche Ferman Sultan Sulejmans und mehr noch ein Geschenk gaben der Angelegenheit eine günstige Schlusswendung. Bald aber (1652) standen die Sachen wieder schlimm, ja es kam so weit, dass einer der Jesuiten als Verräther hingerichtet

Collegiums am Plattensee erlitten (vgl. über den Güterbestand im Stuhlweissenburger und Zalader Comitate **Rupp** a. a. O., 431). Der **Ausbau des Collegiums** fand damals statt. Von Raab aus wurde die Glaubensbotschaft nach **Andok** beschleunigt, damit die dortigen Katholiken nicht so leicht in die Nothlage kämen, sich mit Gefährdung ihres Seelenheils in die ‚ketzerischen Dörfer' zu begeben.

[1] In Neuhäusel befand sich seit 1629 der Franziskanerorden im Besitze des (seit 1626 vom Cardinalprimas Pázmán im Bane begonnenen) Klosters und der katholischen Pfarrkirche. S. **Rupp** a. a. O., III, 264/5. Ueber die Kämpfe vom Sommer 1663 um Neuhäusel vgl. **Katona** XXXIII, S. 403 ff., insbesondere S. 415. Die Uebergabe an die Türken fand 25. September 1663 statt. 1664 wollte man es wieder den Türken entreissen (Katona a. a. O., 559).

[2] Die Fünfkirchner Jesuitenmission knüpft sich schon an das Jahr 1612 (1620 schenkten Peter Matulier und Katharina Mohácsi den Jesuiten ihr Grundstück. **Rupp** I, 370.) Sehr schwierig gestalteten sich die Verhältnisse 1636—1641.

werden sollte. Er habe dem Tode mit dem Muthe der Unschuld entgegengesehen; da legte sich der türkische Imam ins Mittel, indem er auf ein Gebot Sultan Sulejmans verwies, demzufolge die Priester der Christen unverletzlich (sacrosancti) seien.

Es herrschte bei den Türken ein grosses Misstrauen. 17 Personen wurden von Zigeunern an den vier Ecken der Stadt aufgepfählt, weil sie den kaiserlichen Heiduken mit Proviant aushalfen. — Gross war der Andrang zur Osterbeichte. Aus Ungarn, Bosnien, Dalmatien strömten an 32.000—36.000 Personen zusammen.

VI. Agram.

Das Agramer Collegium[1] besass, wie der Bericht vom Jahre 1650 aufzeichnet, an dem königlichen Protonotar Johann Szakmardy einen werkthätigen Gönner, der sich aus freien Stücken den Ordensmännern als Anwalt zur Verfügung stellte. Er war es auch, der, ohne dass es das Collegium vorher wusste, zur Zeit der Reichstagsverhandlungen, als gegen den Orden stark geschürt wurde, ein Mandat herauszuschlagen sich befliss, demzufolge die Gesellschaft Jesu in Croatien von den ungarischen Diätalbeschlüssen eximirt blieb.[2]

VII. Die illyrische Mission.

Bevor wir uns zurück nach Ungarn und zwar nordostwärts wenden, muss des Berichtes gedacht werden, der über die sogenannte illyrische Mission des Grazer Jesuitencollegiums vorliegt.[3]

---

[1] Die Jesuitenmission in Agram begann 1606 und entwickelte sich bald zum Collegium mit 12 Mitgliedern und 300 Schülern (darunter 100 Adeligen).

[2] Als im Jahre 1670 die Wirren ausbrachen, sah sich auch das Jesuitencollegium gefährdet. Man brachte schon alle Werthsachen in Sicherheit. Da eilte jedoch der Oberste Hauptmann der ‚Meer-Gränze' (Zengger Capitanat) herbei und verscheuchte die Aufrührer. Es war dies Josef Graf von Herberstein. (Litt. ann. S. J. Prov. Austr. a. a. 1670.) Der Letztgenannte erscheint 1681 als Generalobrister von Karlstadt.

[3] Litt. ann. S. J. Prov. Austr. a. a. 1649 ‚Missio Illyrica'. 1648 Nov. 2 sacerdotes e Graecensi collegio, ‚qui cum alias regiones tum potissimum Croatiae et Slavoniae praesidia qua sacramentorum administratione, qua catechesi ac concionibus providerent' . . .

Zunächst galt es die Murinsel (Muraköz), die Landschaft um Legrad, ‚fruchtbar an Ketzern und Soldaten',[1] allwo ein Pastor, vormals Raaber Domherr, ‚das ganze Volk nahezu der Ketzerei in die Arme trieb'. Eine Meile von Legrad gab es eine einzige Pfarre, wohin die Katholiken der Festungsstadt Legrad und einiger Märkte und Dörfer zuständig waren. (St. Veit).[2]

Je geringer die Erfolge auf diesem Boden, desto bedeutsamer schienen sie sich im Gebiete Croatiens gestalten zu können.[3] Zunächst suchte die Mission in Karlstadt, der Hauptfeste des gleichnamigen Grenzgeneralates, ihren Halt; hier befehligte ein eifriger Katholik, Graf Wolfgang Frangepani.[4] Auch nach Sluin verzweigt sie sich inmitten von ‚Türken und Räubern'.

Interessant sind die Aufzeichnungen des Ordensberichtes über die Uskoken oder ‚Vlachen', ihren Bischof und über die Unwissenheit der Mönche, der ‚Kalugier'. Es gebe kein anderes Mittel, um dies Volk der römischen Kirche zuzuführen als die Gewinnung von Jünglingen für die richtige Lehre und Wissenschaft, damit diese dann unter den Ihrigen das Bekehrungswerk in Angriff nehmen.

Um diese Zeit begaben sich zwei Jesuitenpriester aus Croatien ins Kalugierkloster, zwischen Križ und Kapronсza in einer Einöde gelegen.[5] Man hatte die Absicht, die Ge-

---

[1] Tam haereticorum qnam militum foecunda parens, Legradensis civitas.

[2] Parochia Sti. Viti.

[3] Fructum antem lahorum, quem Insula (Murinsel) expectatione minorem praebuerat, opinione maiorem dedit S. Cosmae parochia (in der Gegend der Festung, praesidium, Kotoriha [Koturi], die noch zur Murahöz gehörte). Hier sei die Seelsorge sehr hart gewesen. Die Einwohner hielten sehr streng die Fasten, verwendeten znr Bereitung der Speisen nnr Hanf- oder Nussöl; alle Milchspeisen (lacticinia) seien ausgeschlossen. Dann übergeht der Bericht auf Kapronсza (Koprinnik), auf die Pfarre St. Johann (Sveti Ivan) nnd auf Karlstadt (Karlovac).

[4] 1650, wie Rattkay in der Memoria regum banorum Dalm. Cr. et Sl. (Wien 1652), S. 212 von ihm schreiht, 61 Jahre alt, ein wackerer Krieger, den man den ‚zweiten Christoph Frangepani' genannt hätte, — der Vater von drei Söhnen, deren jüngster ans dritter Ehe (mit Maria Paradeyser), Franz, der Schicksalgenosse Peter Zrinyi's wurde.

[5] Litt. ann. S. J. Prov. Anstr. a. a. 1649 . . . ad monasterinm Callngerorum in abdito qnodam Sclavonie eremo Crisinm inter et Capronczam habitantium . . . Es ist das Kloster Marča oder Ivanićkloštar im Kreuzer (Križ) Bezirke.

sinnung dieser griechischen Klosterleute, ‚die sich der Union rühmten‘,[1] zu erforschen und ihren guten Willen zu erwecken, damit sie nicht — bei dem hohen Ansehen, das sie im Volke genossen — ‚geschäftige Müssiggänger‘ wider die Jesuiten aufhetzten.

Die Jesuiten erkannten jedoch bald, dass diese Kalugier ‚schismatisch‘ und von dem ‚wahren Haupte‘ der Kirche getrennt seien. Diese ihre Gesinnung verrieth schon der Umstand, dass sie dem jüngst verstorbenen Vlachenbischof als heimlichem Papisten ein so ‚unwürdiges‘ Grab bereiteten. Er wurde nämlich in einem anderen Kloster ausserhalb der Kirche unter der Dachtraufe begraben, auf dass er durch den herabfallenden Regen gereinigt und entsühnt werde.

Unwissenheit beherrschte diese gleich den andern Wlachenpriestern, denn der jetzige Klostervorstand wäre ein Mönch gewesen, der zum Cleriker nur die Kenntniss des Lesens brauchte, für das Ansehen sorge das ‚ungarische Haar‘ und die Grösse des Bartes. Den Hut rückten sie vor Niemand, nur wenn es ans Messopfer ginge. Das Untergewand sei blau, worüber sie, auf dem Wege zur Kirche, ein schwarzes zögen. Die Kopfbedeckung, einen ungarischen Hut, umwänden sie mit Tuch- oder Linnenstreifen. Fleisch ässen sie nie, Butter nur zweimal die Woche. Es gäbe keinen eigenen Koch, sondern dies Amt werde der Reihe nach von allen, auch den älteren Priestern versehen, und zwar Monat für Monat. Das regelmässige Mal sei ärmlich, die Kirche aus Holz, aber reichlich mit griechischen Malereien ausgeschmückt. Man fände da keine Betstühle, keine Bänke, deshalb vielleicht, damit Niemand bei der Länge der täglichen Gebete in Versuchung gerathe — einzuschlafen. Die Fasten seien zahlreich und streng.

Wandern wir nun aus dem äussersten Südwesten wieder zurück nach Norden, um den Weg in das **ostungarische Bergland** zu nehmen.

---

[1] Wie wenig die Unionsangelegenheiten auf die Sympathien der Bevölkerung rechnen konnten, beweisen die Abhandlungen Fiedler's: ‚Die Union der in Ungarn zwischen der Donau und Drau wohnenden Bekenner des griechisch-orientalischen Glaubens‘ (Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch., 38. Bd., 284—297) und ‚Beiträge zur Union der Valachen (Vlachen) in Slavonien und Syrmien‘ (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 37. Bd., 105—145 für einen späteren Zeitraum).

VIII. Gyöngyös.

Es führt uns derselbe an die Grenzscheide West- und Ostungarns nach Gyöngyös, im Bereiche der türkischen Herrschaft.[1]

Die Jesuitenresidenz allhier zählte im Jahre 1648 drei Priester. Ohne bestimmtes Einkommen, also ohne jeglichen materiellen Halt, waren die Ordensväter hauptsächlich an das Almosen aus der Hand der Bauernbevölkerung angewiesen. Es sammelten sich aber über 200 Studirende aus Croatien, Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen als Besucher der Jesuitenschule an. So konnte bald die Errichtung einer religiösen Bruderschaft oder Sodalität vor sich gehen.

Die Gyöngyöser Residenz war dem Tyrnauer Collegium zugewiesen und vom Türkenkriege 1663—1664 schwer heimgesucht. Der Feind begehrte von der Stadt 3333 Scheffel Hirse. Als man damit säumt, wird Gewalt angewendet. Richter, Rathsherren und andere Vornehme fliehen sammt dem Ortspfarrer. Die Türken brechen in die Jesuitenresidenz ein. Der Superior soll nach Neuhäusel in den Kerker wandern, doch kommt es nicht dazu, da ihn der der Stadt Gyöngyös und den Jesuiten befreundete Aga bei sich verwahrt, wie er es angesucht hatte. Bald wurde der Superior der Haft entlassen.

Die Gyöngyöser Calviner — erzählt der Bericht des Jahres 1667 — wollten ihre Schulen auf dem besten Stadtplatze errichten und die hier nie sesshaft gewesenen Lutheraner in ihr altes Schulhaus unterbringen. Um dies zu bewerkstelligen, erbaten sie sich zunächst die Erlaubniss, ein Spital errichten zu dürfen. Da man an massgebender Stelle vermeinte, das sei der Wille der ganzen Stadtgemeinde, so willfahrte man dem

[1] Die türkische Herrschaft hatte das Hatvaner Sandschakat, zum Erlauer Vijalet gehörig, geschaffen, somit sich in der Nachbarschaft von Gyöngyös entwickelt. Der Markt Gyöngyös gelangte 1647 beim Erlöschen des Hauses Bethlen von Iktar an Georg Rákóczy I. Auch die Koháry, Eszterházy, Lónyay u. A. waren dort begütert (Rupp II, 65). Ueber die Anfänge der Jesuitenmission allda s. Rupp a. a. O. S. 70, und zwar eröffneten hier 1633 bis 1635 vier Jesuiten eine Schule. Ueber fromme Schenkungen an die Ordensväter allda s. Rupp S. 71—72. Solche waren 1638 bis 1670 Johann Afra, Kath. Turzik, Gattin des Paul Hancsok, Anna Lang, Witwe des Urban Kompolt, Helene Szűcs, Johann Pethes, die Witwe des Paul Gomba, Franz Sötér u. A.

Ansuchen. Als aber die Katholiken den wahren Sachverhalt hinterbrachten, wurde der Befehl erlassen, den schon begonnenen Bau zu zerstören, was auch die Katholischen gern besorgten. Die Calviner stecken sich nun hinter die Türken, die mit ihrer Einmischung nicht lange zögern und die katholischen Rathspersonen theils nach Erlau, theils nach Hatvan deportiren lassen. Doch seien auch die Türken endlich eines Besseren belehrt worden.

IX. Rosenau.

Schlagen wir nun den Weg weiter ostwärts ins Bergland ein. Hier treffen wir auf die Jesuitenresidenz zu Rosenau,[1] in der Primatialstadt des Gömörer Comitates. Der Graner Erzbischof Lippay machte hier den Orden sesshaft; eine Colonie des Tyrnauer Collegiums ging hieher ab, denn auch in Rosenau hatte der geistliche Grundherr dem Eindringen des Protestantismus nicht wehren können. Ueberdies waren die Besitzrechte des Primas arg bedroht, denn der Gebietstheil der Gömörer Gespanschaft, in welchem Rosenau liegt, bekam es mit der bis gegen Filek vorgeschobenen Türkenmacht zu thun, und in diesem Sinne lässt sich die Bemerkung der Tyrnauer Ordenschronik, Rosenau sei zur Zeit der ersten Mission (1652) den Osmanlis unterthan gewesen, rechtfertigen.[2]

Primas Lippay verwirklichte alsbald den Plan der Gründung einer Jesuitenresidenz (1656).[3] Er kaufte ein stattliches

[1] Rosenau gehörte als königl. Schenkung den Graner Erzbischöfen seit 1291 (Rupp II 108 f.). Das Gründlichste über die bürgerlichen und confessionellen Verhältnisse Rosenaus bietet noch immer Bartholomaeides in seiner Notitia hist. geogr. statistica Comitatus Gömöriensis, 4°, Leutschan 1805—1808, 2 Th. in 1 Bd., S. 208 ff. über die Türkeneinfälle in Gömör 236 f. über das Religions- und Schulwesen u. s. w.

[2] 1652 . . . ‚in oppido Turcis dedito‘ . . . Von einer eigentlichen Eroberung kann nicht die Rede sein, nur von vorübergehenden Ueberfällen und Brandschatzungen, wie solche auch im 16. Jahrhundert, so 1556, 1573, 1584 vorgekommen waren. 1646 hatte in Rosenau ein Comitatsconvent stattgefunden (Bartholomaeides, S. 244), in welchem die Gespanschaften Zips, Sáros, Heves, Torna, Ungh und Gömör vertreten waren und letzteres Comitat verhalten wurde, für die Besatzungen der wichtigsten Grenzfesten des habsburgischen Ungarn im Berglande, so beispielsweise Putnok, Balog, Filek, Murány aufzukommen.

[3] Vgl. darüber auch die handschriftliche Jesuitenchronik Rosenaus (1656—1772), — den Aufsatz in der Zeitschrift ‚Merkur für Ungarn‘, her-

Bürgerhaus für die Summe von 3000 Gulden und unterbrachte so die Ordensmänner. Begreiflicherweise boten die Rosenauer Protestanten, die Gefahr nicht verkennend, Alles auf, um der Jesuitenniederlassung Stein auf Stein in den Weg zu werfen und vor allem den Bau einer Jesuitenkirche zu hintertreiben oder doch möglichst zu verzögern. Sogar mit falschen Gerüchten vom Ausbruch der Pest in Rosenau wurde gearbeitet, wie die Jesuiten erzählen.

Aber es half Alles nichts. Der geistliche Grundherr zog die ‚Rädelsführer‘ zur Rechenschaft und verurtheilte sie zur Strafzahlung mehrerer Tausend Gulden. Die Jesuitenkirche kam zustande und hatte die Ordensheiligen Ignatius und Franz Xaverius zu Patronen. Vom Reste des Baucapitals wurde eine Dotation oder Bestiftung von 200 Gulden für die Jesuitenresidenz ausgeworfen. Letztere erhielt auch den Stadtthurm sammt Glocke und Uhr überwiesen.

So gewann denn Rosenau bald ein anderes confessionelles Gepräge.[1] Die neue Residenz und Schule des Ordens gedieh, und auch in der Umgebung liessen es die Ordensväter an Rührigkeit nicht fehlen. Doch blieben ihnen mancherlei Schwierigkeiten nicht erspart, die mit der seit 1664 wachsenden Gährung in den protestantischen Kreisen zunahmen.

Der Graner Primas Georg Szelepcsényi[2] wollte die der katholischen Mission widerstrebenden Protestanten mürbe machen. Um sie vorerst einzuschüchtern, beschied er die Vornehmsten der Gemeinde unter Androhung des Güterverlustes nach Pressburg zur Verantwortung, weshalb sie Eisen und Kupfer, trotz der strengen Reichsverbote, den Türken zugeführt hätten.

Dies hinterbrachte aber ein ‚ehrloser und habgieriger Katholik‘ den Rosenauer Protestanten, und es setzte nun einen grossen Tumult gegen die Jesuiten als Aufhetzer ab. Man legte bei dem Eperieser Convente der 13 Comitate Oberungarns Berufung ein. Die Jesuiten harrten jedoch aus, wie sehr man

---

ausgegeben von Kovachich, 1787 S. 366—367 und Rupp a. a. O., II, 115 f.; anderseits die Beschwerdeschrift der Gömörer Protestanten vom Jahre 1715 über die damaligen Vorgänge von 1659 bei Bartholomaeides (S. 676—677).

[1] Bartholomaeides S. 678 . . . ad annum 1656 soli rerum in oppido potiebantur Evangelici, ab hinc vero Catholici. . . .

[2] 1665—1685, Nachfolger Lippay's.

sich auch befliss, ihnen Rosenau zu verleiden. Schliesslich verweigerte der Widerpart die Zahlung jener 300 Gulden Jahresrente, die von der Bürgerschaft alljährlich am Tage des heil. Georg der Jesuitenresidenz verabfolgt werden sollte, um so die Ordensmänner in eine Nothlage zu versetzen und zum Abzuge zu zwingen.[1]

X. Die Mission in der Zips.

Die Zipser Gespanschaft, vor Allem das leider in seiner ursprünglichen Einheit und Blüthe längst zerstörte Sachsenland, bildete seit geraumer Zeit den wenig ergiebigen Versuchsboden der Bekehrungsthätigkeit des Ordens, wie sehr ihr auch die Gönnerschaft der Familie Csáky[2] und des Zipser Propstes Bársony[3] an verschiedenen Orten die Wege ebnen mochte.

[1] Litt. ann. S. J. Prov. Austr. a. a. 1669—1670.

[2] Die jesuitenfreundliche Thätigkeit des Obergespans Grafen Csáky beginnt seit 1638 in den Orten Donnersmarkt, Mindszent, Kabsdorf und Domanyócz. 1642 finden wir zufolge der Gönnerschaft der Familie Horváth und des Zipser Probstes Hoszuthóty in der Zipser Magura ein Dutzend Orte rekatholisirt. 1647—1648 setzte Graf Csáky die erste Jesuitenresidenz in der Zips, zu Kirchdrauf (Szepesvárallya) durch, während der Erbstarost der 13 au Polen verpfändeten Orte, Lubomirski, die 1642 aus Leipnik in Mähren angesiedelten Pudleiner Piaristen vornehmlich begünstigte und so eine merkliche Rivalität der Kirchdraufer Jesuiten hervorrief. Darum heisst es in der Pudleiner Handschrift ‚Historia Provinciae Scholarum Piarum Polonae 1642—1686 a P. Michaële a V. B. M. V. (Provinc. 1686) conscriptae‘ zum Jahre 1645, Lubomirski habe den Obergespan Csáky abgemahnt, die Jesuiten so auffällig zu begünstigen, ‚cum in Scepusio territorio tam angusto cum alii sint operarii‘ (i. e. patres piarum scholarum). Die Piaristenschule in Pudlein empfand auch bald die Concurrenz des Kirchdraufer Jesuitengymnasiums . . . ‚ut ungarica inventus et ex toto Scepusio non amplius Podolinum sed Varallyam ad Scepusiense gymnasium frequentandum conflueret‘. (Die Pudleiner Schülerzahl sank von 300 auf 100 herab.)

Vgl. auch die fleissig gesammelten Notizen in dem reichhaltigen Werke des Jesuiten Karl Wagner, Analecta Scepusii sacra et profana IV partes (Wien 1774 und Pressburg, Kaschau 1778), insbesondere pars III. und anderseits die ‚Zipser Geschichts- und Zeitbilder‘ des Pastors Weber (Leutschau 1880, 109, 125, 137—139 . . .), die unter Anderem auf der Handschrift ‚Kirchliche Nachrichten von Joh. Scholtz, Pastor in Matzdorf (1810)‘ beruhen.

[3] Georg V. Bársony von Lovasberény, 1663—1675 Zipser Probst mit dem Sitze zu Kirchdrauf, zugleich Titular-Bischof von Grosswardein, Verfasser

Der Angelpunkt der Ordensbestrebungen blieb Leutschau, aber ohne die erwarteten Früchte. ‚Obgleich,‘ heisst es im Berichte vom Jahre 1669, ‚diese Stadt und ihr ganzer Rath ketzerisch gesinnt sind, so brachte es doch die Gewandtheit der dortigen Jesuitenmission dahin, dass ihr die Versehung der Kranken gestattet wurde.‘

Die gesicherte Stellung bildete nach wie vor Kirchdrauf mit seiner Ordensansiedlung, und ebenso blieb es bei der Nebenbuhlerschaft der Jesuiten mit den minder begünstigten, aber rührigen Piaristen zu Pudlein in der polnischen Zips.[1]

Im sogenannten ‚Gründnergebiete‘ der Zips wurde um 1670 Schmöllnitz ein katholischer Ort, wie der Ordensbericht meldet.[2]

IX. Kaschau.

Die bedeutendste Rolle unter den ostungarischen Werkstätten des Ordens verknüpft sich mit dem Jesuitencollegium zu Kaschau,[3] dem politischen Hauptorte und Generalatsitze der ‚oberen Reichstheile‘. Seit 1654 erlangte der Orden hierorts seinen festen Halt, doch war er weit früher schon hiefür thätig und einer ‚Residenz‘ theilhaftig geworden, die Jahrzehnte

jener Denkschrift, die unter dem Titel ‚Veritas toti mundo declarata‘ 1671 erschien und den Grundsatz verfocht: ‚die Könige Ungarns seien an Verträge mit den Akatholiken in Hinsicht der Kirchen und anderweitiger Heiligthümer nicht gebunden und gegen Niemanden diesbezüglich verpflichtet‘. Vgl. Katona, XXXIII. 927 f. und die I. Abth. S. 293.

[1] S. oben S. 328, Anm. 2. Ueber die Entwicklung der Kirchdraufer Jesuitenresidenz vgl. auch Rupp a. a. O. II, 168—171.

[2] Um 1653 war Johann Andreas Joanelli Freiherr von Telvana Pächter des Schmöllnitzer Bergbaues geworden; die Bergstadt selbst gedieh 1638 an den Grafen Stefan Csáky, der sie an den genannten Joanelli verpachtete. Vgl. den Schmöllnitzer Bergkalender I. II. Jahrgang (1839, 1840, Schmöllnitz bei Stark) mit dem gehaltvollen Aufsatze von Florian Kolinásy (anonym) ‚Synoptische Geschichte des oberungarischen Bergbaues bis 1670‘.

[3] Für die Geschichte dieses Ortes ist noch immer brauchbar das Büchlein (des Jesuiten Timon) Cassovia vetus et nova (Cassoviae 1732). Auch die magyarisch geschriebene Monographie von Tutkó Sz. k. Kassa város tört. évkönyve (Jahrbuch der Stadt Kaschau), Kaschau 1861, welche von der handschriftlichen Chronik ‚Kassai századok‘ (die Jahrhunderte Kaschaus) ausgiebigen Gebrauch machte, ist brauchbar, was von Plath's ‚Kaschauer Chronik‘ (Kaschau 1860) leider nicht gesagt werden kann.

ihres Bestandes zählte.[1] Die Einräumung des königlichen Commandantenhauses an die Gesellschaft Jesu, längst ein Gegenstand nachdrücklicher Beschwerden der Protestanten, sollte für Collegium und Kirche Raum schaffen, und Commandant Sigismund Pethő[2] erwies sich diesfalls als Gönner des Ordens. Nicht minder bethätigte dies der Erlauer Bischof Kisdy[3] Benedict, der die Gerechtsamen seines Kirchensprengels in der Protestantenstadt kräftig geltend zu machen entschlossen war. Auch Palatin Wesselényi liess es an regem Eifer für die Kaschauer Jesuiten nicht fehlen, und diese verwertheten rührig die günstige Zeitlage.

Die Einweisung des Erlauer Capitels in die Stadt leistete überhaupt dem Katholicismus einen wesentlichen Vorschub, denn die Hauptkirche[4] wurde nun der magyarischen Predigt der Domcapitulare zugewiesen, die neuerdings eingeführten Franziskaner[5] übernahmen die deutsche Predigt in ihrer Capelle, und die Jesuiten erbauten das Volk in slavischer Sprache. Ihre Schulen füllten sich; das Fest der heil. Katharina wurde bei ‚sonst ungewohntem' Glockenklange feierlichst begangen, und man versuchte durch Seelsorge und mit Hilfe erbaulicher Schauspiele die protestantischen ‚Kieselherzen' zu erweichen. Das schaulustige Volk habe mit Thränen dem Drama vom ‚schuldlosen Isaak' beigewohnt. Auch das neue

[1] Die beste Uebersicht der bezüglichen Vorgänge bietet der Jesuit Akai in seinem Büchlein ‚Initia Cassoviensia S. J. ab anno 1601—1640' (Kaschau 1743, 12°). Vgl. auch die Notizen bei Rupp II, 258 f. Der Ausgangspunkt der Jesuitenmission in Kaschau knüpft sich bereits an das Jahr 1601; doch mussten sie schon 1604 vor der Bocskay'schen Erhebung Kaschau räumen. 1614—1615 begann der Orden seine Thätigkeit allhier von Neuem. In der Zeit Gabriel Bethlen's (1619—1629) erscheint sie wieder unterbrochen. 1631—1652 nahm sie zum dritten Male den Anlauf zu dauerndem Bestande.

[2] Sigismund P. von Gerse, ursprünglich Commandant der Festung Onod, Vicecapitän, 1659 ‚Capitaneus supremus partium superiorum Hungariae'. Vgl. Szirmay, Notitia Comitatus Zemplin. historica I, 188, 192. Die Zuweisung des benannten Gebäudes an den Jesuitenorden bildete schon 1649 einen Gegenstand heftiger Beschwerden der protestantischen Abgeordneten. S. Katona XXXII, 606 f.

[3] Benedict Kisdy, ursprünglich Bischof von Grosswardein, 1648—1660 Bischof von Erlau.

[4] Der schöne Elisabethdom aus der Arpádenzeit, den man 1604 zum ersten Male den Protestanten entriss. Vgl. Rupp II, 252 f.

[5] Die Franziskaner erscheinen in Kaschau seit 1258. Rupp a. a. O., 256.

Schauspiel, die Bussübungen am Tage der Parasceue, brachten so Manchen zur Einkehr in sich selbst, — meldet der Bericht.

Die Jesuitenschule musste 1655 wesentlich erweitert werden, fünf Lehrkräfte wurden nothwendig. Bald ging sie einer erhöhten Bedeutung entgegen. Bischof Kisdy erhob sie im Einvernehmen mit dem Ordensgeneral Nickel laut Urkunde vom 26. Februar 1657 zum ‚studium universale‘ oder zur ‚Akademie‘.[1]

In der Einleitung des Stiftsbriefes rühmt Kisdy die Trefflichkeit der Ordensväter, deren Eifer, Redlichkeit und Erfolg im Unterrichtswesen der ganzen Welt geläufig seien. Der Stiftung selbst wandte der Kirchenfürst die namhafte Summe von 40.000 Thalern oder 60.000 Gulden zu. Sie sollte das Collegium, die Bibliothek und das Conviet der Professoren und einiger Schüler als Hauszöglinge umfassen. Als Lehrgegenstände erscheinen: Logik, mit der man bereits begonnen habe, sodann, in drei Curse gegliedert: Ethik, Mathematik, scholastische Theologie, Hermeneutik, Casuistik, Controversenlehre und Linguistik. Die Akademie solle ihren Sitz bleibend in Kaschau haben, und den Erlauer Bischöfen das Ordinariat zukommen. Die Schöpfung selbst sei der Förderung des katholischen Glaubens und dem Wohle des theuren Vaterlandes gewidmet.

Der neue kaiserliche Feldhauptmann und Commandirende zu Kaschau kam diesen Bestrebungen Kisdy's aufs Bereitwilligste entgegen und unterstützte auch die weiteren. Es war dies Georg Homonnay der Jüngere, der Sohn eines werkthätigsten Gönners der Jesuiten in drangvolleren Tagen.

Kisdy ruhte nicht, bevor er seinem Werke mit kaiserlicher Huld eine höhere Weihe verliehen. Drei Jahre später, 7. August 1660, ertheilt Kaiser Leopold I. der Kaschauer Akademie ein Diplom mit ‚goldener Bulle‘, worin derselben der Rang einer ‚Hochschule‘ zugesprochen erscheint, mit Rechten und Freiheiten, deren sich die Wiener Universität und Andere im Reiche erfreuten. Der Monarch stellt diese Hochschule unter kaiserlichen Schutz und Schirm und macht die königliche Kammer für die Wahrung dieses Gnadenbriefes verantwortlich.[2]

So gab es nun in Ostungarn eine Jesuitenuniversität, die jüngere Schwester der Tyrnauer Hochschule in Westungarn,

---

[1] Abgedruckt bei Tutko, S. 230—231. Vgl. Cass. vetus et nova, S. 112.
[2] Vgl. Cassovia vetus et nova a. a. O.

und ihr Album, ihre Matrikel geben Zeugniss für den ziemlich raschen Aufschwung dieser Akademie, soweit ein solcher unter den gegebenen Verhältnissen möglich war.

Kehren wir nun wieder zu den anderweitigen Berichten über die Ordensthätigkeit in Kaschau zurück. Die Jesuiten waren selbst darüber verwundert, dass die vorzugsweise protestantische Stadtgemeinde sich den Bau und die Einrichtung der neuen Jesuitenkirche[1] so ruhig gefallen liess, obschon in dieselbe ein Theil des Gebäudes eingefügt war, von welchem die Bürger behaupteten, dass sie es dem Kaiser und nicht den Jesuiten eingeräumt hätten. Um den Rath zu beschwichtigen und für die Ordensleute günstig zu stimmen erwies sich dienlich ein gütlicher Vergleich mit der Gemeinde, worin man einem Rechtsanspruch entsagte.[2] Dies stimmte den Magistrat milde und bewirkte, dass er das ganze Jahr hindurch keinerlei Gewaltact gegen die Jesuiten verübte, ja sogar zu der dem Palatin[3] bereiteten Ehrentafel auch den Superior und Convictregenten einlud, ohne die eigenen Seelsorger zuzulassen.

Für den neuen Bau der Kirche spendete Graf Rákóczy[4] 100 Goldgulden.

Wie sehr nun auch das Collegium an der Verdrängung der ‚Ketzerei' aus Kaschau arbeitete, so glückte es doch nicht sonderlich zufolge der ‚Schlauheit' des Stadtrathes und der akatholischen Prädicanten, da man nur Protestanten zu Aemtern gelangen liess, und vom Predigtstuhle eifrig wider alle Abtrünnigen und Papisten gedonnert wurde. Auch habe der gegnerische Hass Alles an Anfeindungen aufgeboten. ‚Sie wollen

[1] Das wesentlichste Verdienst um den völligen Ausbau der Kaschauer Jesuitenkirche erwarb sich Sofie Báthory, die Witwe des Fürsten von Siebenbürgen und Mutter des Magnaten Franz Rákóczy, deren wir noch weiter unten gedenken werden. Sie wurde daher auch als Hauptgönnerin die erste in der Kirchengruft bestattet. Vgl. Rupp a. a. O. 258. Sie erscheint seit ihrer Deposition im Jahre 1680 in der ersten Reihe der Wohlthäter des Ordens, deren Todestage feierlich begangen wurden.

[2] Ad mitigandum et societati benevolentiorem reddendum senatum multum adiumenti attulit in quadam lite amica non tam compositio quam remissio iuris, quod nobis militabat . . . (Litt. ann. S. J. Prov. Austr. a. a. 1656).

[3] Wesselényi (1656).

[4] Wahrscheinlich Ladislaus Rákóczy (Sohn des Judex curiae Paul † 1636), am kaiserlichen Hofe erzogen, Obergespan von Sáros, vermählt mit Elise Bánffy, † 1664.

uns nachäffen,‘ heisst es im Berichte, ‚und richten auch Schulkomödien her, aber ohne Salz, sie versuchen sich in Disputationen, aber ohne Würde und Grazie, zu welchen eingeladen zu werden eine wahre Bussübung ist. Sie begnügen sich damit, die Ihrigen gründlich zu verblenden und kurz zu halten. Den Preis hierin trägt davon die Bosheit oder Dummheit des calvinischen Predigers, der da behauptet, die seit ihrer Kindheit in ihrem Glauben erzogenen Katholiken würden der Verdammniss nicht entgehen. Als einer von ihnen von einem Katholiken gefragt wurde, weshalb die Calviner ihre Synode in einem abgelegenen, öden Orte abhielten, in vorgerückter Jahreszeit und nicht in der königlichen Freistadt Kaschau, die für sie doch gelegener wäre, antwortete Jener: es gibt in Kaschau viele Wölfe (Jesuiten). Vor diesen gibt es keine Sicherheit, sie würden uns mit ihren Disputationen stören.‘

Auch das von den Jesuiten geleitete Priesterseminar und Adelsconvict ward ein wichtiger Hebel für die Katholisirung Kaschaus.[1]

Wie man in akatholischen Kreisen über die Jesuiten dachte, besagt der Bericht zum Jahre 1658. Ein angesehener Mann habe im Kreise des Adels erklärt: die Jesuiten seien die Ursache des Einfalles der Türken und Tataren in Siebenbürgen und Ungarn, der Niederlage Georg Rákóczy's II., der Einführung deutscher Söldner in Ungarn u. s. w.

Diese Anschauung und Stimmung fand auch ihren stärksten Ausdruck zur Zeit der Krise,[2] als (1670) die Kaiserlichen in

---

[1] Dies Priesterseminar und Adelsconvict mit dem heil. Ladislaus als Schutz- und Namenspatron sollte nach der (1647 getroffenen) letztwilligen Anordnung der Magnatenwitwe Susanne Balassa von Gyarmat, einer werkthätigen Gönnerin des Ordens, in Unghvár, an der Seite des dortigen Jesuitencollegiums bestehen. Primas Lippay veranlasste jedoch die Eröffnung desselben 1659 zu Kaschau durch den Erlauer Bischof Benedict Kisdy. Der Primas widmete dieser Schöpfung 50.000 fl. Vgl. Rupp a. a. O., II, 260—261.

[2] 20. Februar 1670 fand zu Kaschau trotz des Verbotes von Seite des Commandirenden Grafen Franz Csáky (seit 1664) und des königlichen Commissärs Grafen Rothal eine Adelsversammlung statt, die alsbald von dem Letztgenannten aufgelöst wurde, da sie die Insurrection der 13 Comitate Oberungarns beschloss. Vgl. ‚Kassai századok‘ zum Jahre 1670, Tutkó a. a. O. zum Jahre 1670 und Korponay, Abaujvármegyének monographiája I (Kaschau 1866—1870), S. 42.

der Sommerszeit vor Kaschau erschienen.[1] Die Stadt verweigerte hartnäckig den Einlass. Verdächtigungen seien laut geworden, die Jesuiten hätten in unterirdischen Schlupfwinkeln 300 Soldaten verborgen, um über die Bürger herzufallen. Die Jesuitenschüler werden angesichts der drohenden Haltung der Protestanten bewaffnet und das Collegium in Vertheidigungszustand gesetzt.

‚Als dies die Kaschauer Calviner erfuhren, wurden sie von der Belagerung des Jesuitencollegiums derart abgeschreckt, dass sie selbst wie vor einer Belagerung zitterten.‘

Am fünften Tage der Einschliessung Kaschaus durch die Kaiserlichen wurde endlich vorzugsweise durch Vermittlung des Jesuitenrectors mit dem kaiserlichen General (Spork) 27. Juli 1670 eine Uebereinkunft abgeschlossen und kaiserliche Besatzung in die Stadt aufgenommen.[2] Dennoch ‚verdächtigten die Akatholischen die Versöhnlichkeit, Mässigung und Billigkeit der Jesuiten, die sich doch — statt als Rächer aufzutreten — zu Gunsten der Gegner aufs Bitten verlegten‘. So meldet der Ordensbericht.

Bevor wir unsere Wanderung fortsetzen, erscheint es am Platze, jener protestantischen Schulgründung zu gedenken, welche in der Hauptstadt des Sároscher Comitates, zu Eperies, einem alten Ansiedlungsorte des oberungarischen Deutschthums, ihre Wurzeln schlug und gewissermassen der Jesuitenthätigkeit in Kaschau ein Paroli bieten sollte.

[1] 22. Juli unter dem Befehle des Gen. Spork.

[2] In den ‚Kassai századok‘ findet sich die Stelle (verdeutscht): ‚Die deutschen (Soldaten) verfuhren so unbarmherzig mit den Bürgern, dass diese in ihrer Erbitterung sich verschworen, jeden deutschen Soldaten in einer bestimmten Nacht zu ermorden; ‚diese Absicht ging aber in Rauch auf.‘ Auch ist von den harten Massregeln eines gewissen Adam Fodor gegen die Adeligen in Kaschau und Eperies die Rede. — Der festliche Einzug der Truppen, 9000 Mann zu Fuss und Ross, unter dem Oberbefehle Spork's, dem Herzog Karl von Lothringen, Gottfried Heister und Johann Adolf, Herzog von Holstein zugeordnet waren, fand den 29. Juli statt. Das Commando in Kaschau für die 13 oberungarischen Comitate übernahm Paris Graf von Spankau. S. Korponay S. 42.

Der Jesuitenhochschule trat 1665 die Eperieser Protestanten-Akademie,[1] das Ergebniss opferwilliger Bestrebungen, gegenüber, eine Schöpfung, für welche sich namentlich Vitnyédy[2], der Vordermann der Evangelischen, thätigst einsetzte, und zu welcher, wie eine zeitgenössische Chronik bemerkt, ‚nicht allein in Hungarn, die evangelischen Stände sondern auch evangelische Könige, Fürsten und Herren mit Geld behilflich' waren. Die Eperieser ‚hohe Schul' sollte die katholische Mission der Kaschauer Universität eindämmen.[3]

XII. Sáros-Patak.

Zu den wichtigsten und schwierigsten Arbeitstätten des Jesuitenordens zählte die Pflanzung der Kaschauer Mission im Hauptorte der Zempliner Gespanschaft, Sáros-Patak.[4] Ihr Anwalt und werkthätiger Gönner war jetzt das vor Kurzem noch streng calvinische Magnatenhaus Rákóczy geworden.

---

[1] Vgl. darüber den ‚Versuch einer Geschichte der königl. freyen Stadt Eperies' in den k. k. privileg. Anzeigen V, 1775 (Wien) und Korabinszky, Geogr.-hist. prod. Lexikon von Ungarn, (1786) S. 154—155.

[2] Stefan Vitnyédy, der bekannte protestantische Führer der ständischen Bewegung († 1671), dessen Briefwechsel, einen der wichtigsten für die Geschichte der sogenannten Magnatenverschwörung Fahó 1871 im ‚Magyar tört. tár' herausgab.

[3] Eperieser Chronik (1665—1709) Handschrift des Budapester Nationalmuseums Germ. Q. 94. Der Vorläufer dieser ‚Academia' bildete das schon seit Ende des 16. Jahrhunderts begründete prot. Gymnasium, dessen erste Rectoren Sever Scultetus und Johann Bocatius waren. — Für diese ‚hohe Schule' sammelte man in Eperies selbst 4405 fl. an Baargeld. Stefan von Tárkany gab 10.000, die Familie Keczer von Lipócz ebensoviel, Stefan Tökölyi einen Weingarten in gleichem Werthe; in Oedenburg, unter dessen Protestanten Vinyédy den Ton angab, steuerten Vornehme und geringe Leute bei. Vom Auslande trugen Danzig und Kronstadt ihr Scherflein zu. Karl XII. von Schweden sandte 20.000 fl. Der erste Rector der Akademie war Samuel Pomarius, hiezu aus Norddeutschland berufen, mit 400 Reichsthalern Gehalt und Naturalbezügen. Die Aufsicht führten zwölf Inspectoren.

[4] Vgl. ausser den Litt. ann. S. J. Prov. Austr. auch die Historia Residentiae Patakiensis S. J. 1663—1753 (Budapester Nationalmuseum Fol. IX f.) und das noch immer sehr brauchbare Doppelwerk von A. Szirmay: Notitia histor. polit. oecon. montium et locorum viniferorum comitatus Zemplin. (Cassoviae 1799) und Notitia topogr. et historicae Comitatus Zemplinensis, (herausgegeben von M. Kovachich, Budae 1803); desgl. Rupp a. a. O., II, S. 315—316.

Sáros-Patak, die alte und namhafte Marktstadt am Fusse der rebenreichen Hegyallja-Kette, bereits im 13. Jahrhundert als königlicher Freiort bekannt, später gutsherrlich geworden, gestaltete sich im 16. Jahrhundert zu einem Bollwerk der reformirten Kirche Ostungarns.

Schon im Jahre 1531 hatte hier Peter Perényi als Grundherr Pataks[1] eine protestantische Schule gegründet, welche im Jahre 1550 zum ‚Collegium' erhoben ward, allwo Theologie, Philosophie, Griechisch, Hebräisch und andere akademische Fächer zur Behandlung gelangten. Im Jahre 1567 kam Patak an die Krone; Kaiser Maximilian II. war ein Gönner des Collegiums. — Unter dem späteren Grundherrn, Michael Lórantfy hob sich letzteres ungemein (1608). Sáros-Patak kam dann durch seine Tochter an den Eidam, Georg Rákóczy I., den Fürsten Siebenbürgens. 1648 verwitwet, kehrte Susanna (1649) aus Transsylvanien in Begleitung des jüngeren Sohnes Sigismund nach Patak zurück und erwies sich als eifrige Gönnerin des Collegiums.

Der bekannte ‚Brüderbischof' Amos Comenius, ein Schulmann von Weltruf, ward aus seinem polnischen Asyl nach Patak berufen, um die reformirte Hochschule universeller oder ‚pansophisch' einzurichten. Im November 1650 traf er ein und führte die Reform durch. Erst 1654 finden wir ihn zu Lissa wieder. Man behauptet, er habe der Anstalt eine schlimme Zukunft prophezeit.[2]

Sie trat thatsächlich ein, als die Schwiegertochter Susannas Lórantffy,[3] Sofie Báthory, und der Enkel, Franz Rákóczy,

---

[1] Vgl. darüber die Abhandlung von Fraknói im Századok 1875, S. 669 f. (Adalékok a hazai és külföldi iskolázás történetéhez a XV. és XVI. századbau, 667 f.) und vor Allem die Monographie von Szombathelyi, A Sárospataki ref. Kollegiumnak rövid historiája (1827).

[2] S. Palacky's Abbaudlung in der Zeitschrift des böhmischen Museums 1829, III, 19 f. über Amos Comenius und Gindely's Anfsatz in den Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch., hist.-phil. Cl., 1855 (482—550). ‚Ueber des Johann Amos Comenius Leben und Wirksamkeit in der Fremde'.

[3] Susanna Lórantffy, vermählt mit Georg Rákóczy im Jahre 1616 und † 18. April 1660. Von ihr kam Sárospatak an das Haus Rákóczy. Ein biographisches Denkmal setzten ihr Kubinyi und Vahot in dem illustrirten Werke ‚Magyar- és Erdélyország képekben, IV. Bd. Ungleich wichtiger ist die treffliche akad. Publication von Alex. Szilágyi im

dem Calvinismus den Rücken kehrten und als katholische Proseliten ihre Gunst dem Jesuitenorden zuwandten.[1]

Die beiden Ordensmissionäre aus dem Kaschauer Collegium fanden allmälig in Franz Rákóczy den willigsten Patron und Schüler. Er liess 2000 ketzerische Bücher in den Vorwerken der Festung verbrennen. ‚Die Prädicanten verwirrte und verstrickte er aber mit Fragen; zu welchem Ende er ein Büchlein hatte, in welches er zur Unterstützung des Gedächtnisses Sentenzen eintrug, die er in der heiligen Schrift aufgefunden, um die gottlosen Lehren Calvins zu widerlegen.' — Die Mission sollte sich bald zur ständigen Residenz entwickeln.[2]

Bemerkenswerth sind einige Aeusserungen des Ordensberichtes vom Jahre 1663 über Patak. Die bedeutende calvinische Akademie sei ein wahres ‚Seminar der Prädicanten' deren an 100 jährlich ausgebildet würden, abgesehen von den zahlreichen adeligen Zöglingen. Die Lehrart unterscheide sich wenig von der der Jesuiten.

Die Einwohnerschaft Pataks sei dem Calvinismus ‚über Gebühr' ergeben und habe vorher ihr Müthchen an den Katholischen unbeschränkt kühlen gedurft. Seit der Jesuitenmission sei dies anders geworden. Die Calviner selbst bewunderten ihr bescheidenes Auftreten, und gar manchen Adeligen halte nur Menschenfurcht vom Genusse der katholischen Sacramente zurück. — In Gegenwart des Fürsten seien viele Disputationen mit den Prädicanten abgehalten worden, ‚bei denen die letzteren durch die Macht der gegnerischen Beweise derart ins Gedränge kamen, dass sie nicht ohne Beschämung ihrer Glaubensgenossen verstummen mussten'.

Zur Vorbereitung des Residenz- und Kirchenbaues brachten Fürst und Fürstin-Mutter zwei Scheunen als Bauplätze käuflich an sich.

XIII. Bde., 4. Th. der ‚Akadémia évkönyvei' vom Jahre 1872 unter dem Titel: Lórantffy Zs. tört. család- és jellemrajz.

[1] Dass dies nicht sogleich der Fall war, beweist die vom Ordensberichte zum Jahre 1662—1663 verzeichnete Thatsache, dass die S. Pataker Katholikenpfarre den Ujhelyer Pauliner-Ordensmännern überwiesen wurde, da man dem Fürsten abrieth, sie den habsüchtigen Jesuiten anzuvertrauen.

[2] 1662 war ihnen Zboró (Rákócz. Herrschaft im Sároscher Comitate) angewiesen worden. 1663 ist das Gründungsjahr der S. Pataker Resi-

Bis zum Jahre 1669 verlief die Mission günstig,[1] dann aber gab es schlimmere Tage, da sich, im Zusammenhange mit der sogenannten Magnatenverschwörung, der Protestantismus der oberungarischen Comitate zu einer Erhebung gegen das Regierungssystem und den Katholicismus aufraffte, und der Ordensgönner, Fürst Rákóczy, in eine bedenkliche Zwangslage gerieth, da auch ihm ja eine Hauptrolle in der ‚Rebellion‘ zugedacht war.

‚Nachdem hier Alles bis Ostern glatt abgelaufen‘ — heisst es im Ordensberichte des Jahres 1669 — erschien am Ostermontag der Bannerführer der Rebellen und Ketzer, Stefan Bocskay, Obergespan des Comitates, in Begleitung der vornehmsten Ketzer der 13 Gespanschaften Oberungarns und zwang den Fürsten Rákóczy, alle Jahreseinkünfte, die sich auf viele Tausende beliefen, den Prädicanten, Professoren und Schulmeistern zurückzustellen, beraubte die Katholischen des Geläutes und Begräbnisses, nahm der Jesuitenresidenz einen Weinberg weg, den er aber zurückstellte, weil er Geld dafür vom Fürsten erhielt, und verursachte den Katholischen vielen Schaden.‘

---

denz. Das über Rákóczy Bemerkte findet sich in Litt. ann. S. J. Prov. Austr. zum Jahre 1663.

[1] Die Hist. Resid. Patak. berichtet zum Jahre 1664 von dem Erfolge, den die Aufführung einer ‚Comoedia‘ mit ‚Metamorphosen‘ und einem Epilog davontrug. Zur Erweiterung der Residenz wurde ein Haus um 1100 fl. angekauft, ein Weingarten, eine Orgel und Glocke (um 500 fl.) beschafft. Die Fürstin Sophie soll geäussert haben: ‚Timere se flammas purgatorii, quod non statim a conversione sua nos adhibuerit pro Patakiensium in spiritu restauratione.‘ — (Rákóczy streckte den Jesuiten 12.000 Goldgulden vor, versah sie mit drei Häusern, einem Meierhofe zu Kispatak sammt Schenke, Weiderecht, Wiesen, freiem Fischfang in der Bodrog, Gärten, Weinbergen u. s. w.; s. Rupp a. a. O., II, 316.) — 1665 wurden 10 Anabaptistenfamilien bekehrt. Besonderen Eifer bewies die Fürstin im Taufenlassen der Kinder von Anabaptisten. Auch unter den Zigeunern mühten sich die Pataker Jesuiten mit der Glaubensbotschaft ab. — Da in dem genannten Jahre Rákóczy's Verlobung mit Gräfin Helene, Tochter des Banns Peter Zrinyi, vor sich ging (die Hochzeit fand 1. März 1666 statt), so beeilten sich die Jesuiten mit einem ‚Epithalamium‘, worin sie den jungen Fürsten aufforderten, die Ketzerei mit dem Schwerte auszurotten. — 1668 fanden sich zur Frohnleichnamsfeier viele Bewohner der Nachbarorte: Tállya, Regécz, Liszka, Tolcsva u. a. (im Hegyalljagebiete) ein.

Der Bericht berührt auch Zerwürfnisse zwischen Rákóczy und seiner Mutter in der Jesuitenfrage, doch habe sich Sofie der Nachgiebigkeit des Sohnes versichert und seiner revolutionären Zumuthungen erwehrt. Rákóczy liess auch, wie der Kaschauer Ordensbericht anführt, den Pataker Jesuiten Sicherheitsbriefe ausstellen, rieth aber in vertraulichen Zuschriften den Ordensmännern, sich vom Hause nicht zu entfernen, um nicht der Wuth der Widersacher zum Opfer zu fallen. ‚Und die Fürstin Sofie, obschon (äusserlich) noch Ketzerin — heisst es im Ordensbericht — ‚dennoch aber unserer Sache zugethan, benachrichtigte uns, dass sich sowohl auf ihren Gütern als in der Nachbarschaft Schulmeister und Ortsrichter verschworen hätten, jedweden Genossen der Gesellschaft Jesu, der in ihre Hände fiele, zu tödten oder der härtesten Gefangenschaft mit schweren Fesseln zu überantworten.‘

Im Beginne der Erhebung gegen den Kaiser wnrden auch die Pataker Jesuiten von der Gegnerschaft verhalten, während ihrer Internirung auf dem Schlosse Rákóczy's: 1. keinerlei Briefe zu schreiben, 2. den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, 3. keine Personaländerung vorzunehmen und 4. sich der Sachlage anzubequemen. Die beiden ersteren Bedingungen wurden ohne Weiteres angenommen, bezüglich der dritten ausgesprochen, dass man dies nicht in der Gewalt habe, und hinsichtlich der vierten erklärt, man wolle sie halten, insoweit sie nicht Gott, dem Gemeinwohl und der katholischen Kirche entgegen sei.

XIII. Unghvár, Szatmár, Nagy-Károly, Munkács.

Das Unghvárer Collegium, der ‚Phönix von Homonna‘, wie es der Ordensbericht zum Jahre 1648 bezeichnet,[1] überkam

[1] Zunächst bestand, seit 1613, die Jesuitenansiedlung, bald Collegium zu Homonna, der Hauptherrschaft des eifrigen Jesuitengönners Georg Drugeth von Homonna, des politischen Hauptgegners Gabriel Bethlen's in Oberungarn, dessen Vorherrschaft seit 1619 allda die Ordensmänner zur Flucht nach Polen zwang. 1630 kehrten sie nach Homonna zurück und erfrenten sich der Gunst Johann Drugeth's von Homonna, des Sohnes Georgs. Seit 1634 vertrat der damalige Erlaner Bischof Emerich Lósy (nachmals Primas) letzterem Magnaten gegenüber den Plan, die Pfarre

harte Arbeit in der Seelsorge, da aus Mangel an katholischen Pfarrern die ganze Last des Hirtenamtes auf den Schultern der Jesuiten lag.

Auch auf die Güter der angesehenen Familie Károlyi, der namhaftesten im Szatmárer Comitate, dessen gleichnamige Hauptstadt seit 1666 eine stabile Jesuitenresidenz beherbergte, sehen wir die Ordensthätigkeit verpflanzt.[1] Am Herrschaftssitze der Gebrüder Adam und Ladislaus Károly, deren Mutter in

---

von Hemonna den Jesuiten zu überweisen, ihr Collegium aber nach Unghvár übersiedeln zu lassen. Dieser Plan wurde auch von dem damaligen Ordensgeneral Mutius Vitelleschi gebilligt. Die Jesuiten blieben in Homonna als Inhaber der Residenz; Collegium und Schule übersiedelte in das Unghvárer Franziskanerkloster (1636). Dennoch führen die Litt. ann. S. J. Prov. Austr. von 1639—1644 Homonna als Jesuitencollegium an, also bis zum Jahre der Rákóczy'schen Schilderhebung gegen Kaiser Ferdinand III., welches die Jesuiten abermals nach Polen zu flüchten zwang. Daher heisst es zum Jahre 1645 ‚Collegii Homonnensis dissipati in Polonia residentia' — ‚annus exilii nostri secundus' — und beginnt die Chronik des Collegium Ungnariense vel Unghvarinum 1644—1647 mit dem Berichte, dass die ‚Heroine' Gräfin Anna (Jakusith), Gemahlin des (1645, 17. December) verstorbenen Grafen Johann Drugeth von Hemonna, die flüchtigen Ordensväter nach Unghvár berief, und dass die Schulen des Collegiums im November 1646 wieder eröffnet wurden. Dieser scheinbare Widerspruch dürfte sich wohl dadurch beheben lassen, dass die Benennung Coll. Hemonnense lange nachwirkte, oder Wechselbeziehungen zwischen Homenna und Unghvár als dem älteren und jüngeren Ordenssitze und Collegium bestanden. S. darüber die handschr. Historia Collegii S. J. Homenna-Unghvariensis (Manuscript in der bischöflichen Bibliothek zu Unghvár, worin die Anfänge der Erbauung des Unghvárer Collegiums zum Jahre 1637 angesetzt erscheinen, die völlige Uebersiedlung von Homonna nach Unghvár zum Jahre 1646 verzeichnet wird. — S. auch Rupp a. a. O., II, 402—406.

[1] Die erste Mission des Ordens in Nagy-Károly begann schon 1630. Primas Pázmán verwandte darauf 1634 1636 33.000 und 2000 fl., deren Zinsen das Zipser Capitel den Jesuiten auszuzahlen hatte (vgl. Rupp II, 349). Kaiser Ferdinand III. bestätigte 1639 diese Abmachung. Später übersiedelten die Jesuiten nach Szatmár, wie dies schon 1634 geplant wurde. 1644 mussten die Ordensmänner Szatmár räumen und liessen sich 1649 wieder in Nagy-Károly nieder, wo sie sich zur Erbauung einer Kirche, Resideuz und Schule anschickten. Sie kehrten dann abermals nach Szatmár zurück, und hier entwickelte sich eine der wichtigsten Ordensresidenzen. (Vgl. auch Szirmay, Szathmár vármegye fekvése, tört. és polg. isméréte. Budae 1809—1810, I. II. Bd.).

Digitized by Google

Adony hauste, finden wir ‚inmitten der Ketzerei‘ seit 1648 einen Jesuitenpriester.[1]

Von ungleich grösserer Bedeutung für den Orden musste jedoch die Mission desselben auf der zweiten Hauptherrschaft der Rákóczy's, zu Munkács, sein, an einem Heerde des griechischen und calvinischen Bekenntnisses.[2] Der Ordensbericht vom Jahre 1667 bezeichnet es als eine günstige Thatsache, dass die ‚schismatischen‘ Priester sich herbeiliessen, in ihrem Ornate den Gottesdienst der Jesuiten zu besuchen und an ihrer Seite den Leichenbegängnissen beizuwohnen. Sie sängen abwechselnd mit ihnen die Psalme, und zwar in ‚illyrischer‘ Sprache, während die Jesuiten sie in lateinischer und magyarischer Sprache anstimmten. Das sei auch bei anderen kirchlichen Umzügen der Fall gewesen, denen sich selbst Calviner entblössten Hauptes beigesellt hätten, um mit den Jesuiten betend einherzuschreiten. Man fände bei ihnen, was noch erstaunlicher, ein gewisses Wohlwollen, insbesondere für die Schule der Jesuiten. Letztere hätten sich rasch gefüllt und arme Schüler reichliche Unterstützung empfangen. Dabei sicherte sich der Orden die thatkräftige Unterstützung Sofiens und ihres Sohnes Franz Rákóczy gegen die ‚Ränke‘ der Glaubensfeinde.

1669—1670 stand es allerdings schlimmer. ‚Die Jesuiten seien an Gut und Leben bedroht gewesen, erlangten aber von Rákóczy Schutzbriefe und erfreuten sich alsbald eines Umschwunges der Dinge, der sie in die Lage brachte, gesuchte Vermittler und Fürsprecher abzugeben.‘

XIV. Székelyhid.

Wir schliessen unsere Wanderung mit der ‚Lagersendung‘ (missio castrensis) des Ordens in die Festung Székelyhid, welche, als Grosswardein (1660) türkisch geworden, zur Eindäm-

[1] In den Litt. ann. S. J. Prov. Austr. begegnen wir wiederholt der Missio Karolyana, welche auch nach der Errichtung der Jesuitenresidenz in Szatmár fortbestand. — Adam Károlyi † 1661, ohne männliche Leibeserben; sein jüngerer Bruder Ladislaus, wurde Vater zahlreicher Kinder, 1679. Ihre Mutter war Barbara Sennyey.

[2] 1635 erwarb Georg Rákóczy die königliche Burgherrschaft Munkács als Pfandbesitz. Vgl. den guten Aufsatz von Balajthy, Munkács vára in der Zeitschrift ‚Felső Magyarországi Minerva‘ 1827.

mung der Türkengefahr errichtet, bis zum Eisenburger Frieden (1664) bestand und in Folge seiner Bestimmungen geschleift, ihr kurzes Dasein schloss. Der Ordensbericht zum Jahre 1662 bis 1664 entrollt uns ein interessantes Bild von der Söldnermeuterei, welche Ende 1663 ausbrach.

Der dorthin entsendete Ordensmann fühlte sich sehr vereinsamt, denn weit und breit gab es keinen katholischen Priester. Seine Lage war gefährlich. Er predigte der Besatzung alle Sonntage und Feiertage und versah die Katechese in deutscher, magyarischer und slavischer Sprache. Das dritte Missionsjahr sollte gar übel verlaufen, denn die Besatzung meuterte.

Der Hergang war folgender: Ein Trommler oder Heerpauker (tympanista), ein leichtfertiger Mensch, brachte in der Nacht des 4. December (1663) an dreihundert Soldaten auf seine Seite. Davon noch in derselben Nacht unterrichtet, hielten die Befehlshaber eine Berathung ab, verschoben aber die Gegenmassregeln auf die Tageszeit, damit nicht des Nachts im Tumult Blut flösse. Die Meuterer jedoch, welche wussten, dass ihr Beginnen am nächsten Morgen schlecht enden könnte, fielen noch in derselben Nacht über die Wachen her, schlugen die Widerstrebenden nieder, und so ereignete sich gerade das, was die Befehlshaber zu vermeiden gedachten.

Bei Tagesanbruch wollte der Commandant den Aufruhr beschwichtigen und wurde hiebei von dem Jesuiten unterstützt, da sonst Niemand es wagte, sich den wüthenden Meuterern entgegenzustellen. Der Ordensmann mühte sich mit Betheuerungen und Beschwörungen ab. Doch konnte nichts Anderes als der freie Abzug der Befehlshaber, ohne Habe jedoch, erreicht werden. Der Commandant hatte Alles versucht, seine ganze Barschaft, die Einkünfte von den zugehörigen Dörfern und Amnestie den Rebellen zugesagt, wenn sie nur dem Kaiser treu blieben und der Christensache nicht schaden würden. Hauptveranlassung der Meuterei sei eben die Nothlage der Besatzung gewesen, die mehr als ein Jahr hindurch Hunger gelitten hätte.

All dies Zureden und Versprechen blieb jedoch unwirksam, ja einer der Rebellen zückte sogar das Schwert über das Haupt des Commandanten mit der Drohung, ihn zu erschlagen, wenn er noch ein Wort hören liesse. Die Hauptleute mussten froh sein, davonzukommen; der Jesuit durfte aber nicht mit, da die Söldner katholischen Bekenntnisses nicht ohne Seelsorger bleiben wollten.

Digitized by Google

Beim Abzuge der Anführer verharrte der Jesuit dem Commandanten bis zuletzt an der Seite, um jedweder Gewaltthat vorzubeugen. So wurden alle Hauptleute hinausgeschafft, und die Meuterer theilten sich alsbald in ihre Habe.

Der Ordensmann war in schlimmer Zwangslage. Er hatte kein Geld, um Lebensmittel einzukaufen, durfte sich aus der Festung nicht entfernen, ohne von Söldnern begleitet zu werden, keinen Brief schreiben, ja mit Keinem ohne Aufsicht sprechen, denn das schlechte Gewissen mache misstrauisch.

Auch habe es nicht an solchen gefehlt, deren Gedanken und Bestrebungen dahin gingen, die Befehlshaber zurückzurufen und die Festung dem Kaiser wieder botmässig zu machen.

Wer aus der Festung fort wollte, wurde jedoch entweder alsbald getödtet oder zur Hinrichtung bestimmt.

Als die Beute verthan war, regte sich die Reue über das Vollbrachte. Doch wollte Niemand kaiserlich werden, sondern man schickte Botschaft an die Stände Siebenbürgens und trug ihnen die Festung an. Fürst Apafy entbot nun einen der Seinigen als Befehlshaber dahin ab, liess Geld unter die Söldner vertheilen und von Székelyhid förmlich Besitz nehmen. Bald darauf gedachte er die Festung dem Kaiser auszuliefern. Doch kam es nicht dazu, und so hielt er Székelyhid so lange fest, bis ihn der Friedensschluss des Kaisers mit der Pforte zwang, die ohnehin schwierig zu erhaltende Festung zu vernichten.[1] Erst jetzt glückte es dem Ordensmanne, seiner schwierigen Lage zu entkommen und den Weg zu den Seinigen zu finden.

---

[1] Im Eisenburger Frieden vom Jahre 1664 betrifft der III. Art. die Schleifung Székelybids (Katona XXXIII, 566). Ueber die Szatmárer Unterhandlungen zwischen Apafi und Grafen Rothal, kais. Commissärs über die Auslieferung Székelybids, s. ebendort S. 572 f. Dass sich diese Unterhandlungen noch lange fortspannen, und Apafi höchst besorgt der Vernichtung Székelyhids entgegensah, weil hiemit ein ganzer Landstrich den Beutezügen der Türken schutzlos preisgegeben ward, beweist die Absendung der siebenbürgischen Fürstenräthe Teleki und Ispán November 1664 nach Szatmár, wo abermals mit Rothal Besprechungen gepflogen wurden. Die Angelegenheit schleppte sich bis ins Frühjahr 1665. Vgl. darüber insbesondere Alex. Szilágyi, Monumenta comitialia regni Transsylvaniae, XIII. Bd. (Schluss) und XIV. Bd. (Anfang).

ANHANG.

I.

Zur Geschichte der Asketik des religiösen Genossenschaftswesens unter der Leitung des Jesuitenordens.

In dem Berichte der ‚Annuae litterae S. J. Provinciae Austriacae' über das Collegium zu Homonna[1] v. J. 1641 findet sich Nachstehendes von den asketischen Uebungen der Jesuitenschüler im Verbande der Sodalitas Annunciatae Virginis bemerkt:

‚Cingula, pilis horrida vel filo ferreo aspera, noctu dieque gestare parum etsi rarum sit; calcaribus admotis corpusculum ad superna impellere, parum minimeque novum; nudis asseribus et dura humo dormire illud insolitum et plane dixerim inanditum; tabulis aculeatis, solo nivibus, glacie, lapidibus, spinis, urticis instrato incumbere, hoc sodalibus istis novo et ingenioso pietatis invento familiarissimum est. Pauperes infimaque mendicabula in domos inducunt, pascunt lautioribus, his serviunt ut famuli, vestiunt ut suos, instruunt, erudiunt fidei vitaeque christianae praeceptis, etiam domesticos in cultu caelitum magnaeque matris erudiunt. Verbo, fraeno eges, quo coërceas effervescentem spiritum et industria singulari, quo invigiles, ne praetergressi discretionis limites, quid nimis.'

(Es wird erzählt, dass Einer, um die Gelüste des Fleisches zu zähmen, in eine Kufe eiskalten Wassers sprang, und sich darin bis an den Hals versenkte; hätten ihn nicht seine Genossen herausgezogen, so würde der halb Entseelte ohne Zweifel zufolge seiner ‚pertinaci et indiscreta licet constantia' in Lebensgefahr gerathen sein.)

Dann heisst es weiter:

‚Alius pene hebdomade soleis cothurnorum avulsis parte superiore amore veritatis celandae, speciose relicta, nives glaciemque calcabat, donec vetita Veneris incendia defervuere. Eodem verebatur igne alius, nec quo affundebat gelidum sepivit incendium, quidquid ageret verebatur,

[1] Vergleiche über diese Bezeichnung das auf S. 340 Anm. der vorlaufenden Abhandlung Gesagte.

Digitized by Google

emacerato corpore fatiscebat, extracta inedia, crebrae verberationes, zona ferrea vires iam fregerunt; forte remotiore in loco putre, quod oberrantibus vermibus pabulum tum prebebat, cadaver conspicit, ad hoc Venerem, pene triumphantem provocat Nicetes Marianus,[1] in genua devolvitur, nares admovet, figit basia, hiantique ore tam din ebullientes vermes (audiat haec antiquitas et veterani milites mirentur) colligit, quo ad usque tam preciosam vindemiam nauseare incipiat turpis cupido, deseratque victus generosum athletam sordido pulvere decorum.

Sensere alii insidias Veneris, quas, ut repellerent, excita e iutimo pectore phlegmata evomant, codicibus feriunt et tandem cultris arreptis infames amores domo eiiciunt.

Nobilis erat, sed haereticorum parentum adolescens, huic par genere virgo, sponsa parabatur, avocatus est e scholis, domnm paratam iuvenit; illa nihil simile metuentem invenem aggreditur deprehensum et angustiis conclusum, ubi se fortis athleta animadvertit, basium intentanti eam infregit alapam, quae impudentem multum, ex ore naribusque excito sanguine depinxit docuitque effraenam audaciam bene tingi simili purpurisso.

Alius, ut a parato iamque disposito scelere revocaret sororem, flagello armatus in medium suorum irruit, tam diu in proprio corpore meditatum crimen innocens acerrime plectit, dum impedit, sicque utriusque consilium pessimum ad saniorem mentem revocavit.

Cessit alius parentum postulatis et ludentibus fidibus pedes concessit, ecce ibi, dum in gyrum abit, in pariete lacrymabundum almae Dei genitricis sub cruce intuetur imaginem, mox ille in genua devolvitur et innatans lacrymis: ‚Parce Domina, parce Patrona!' exclamat, ‚me Tui oblitum delirasse!' quo facto e profanis chorearum ludis ad sacratiora rei novitate perterritus deduxit'.

II.

Ueber die Jesuitenmission in der Moldau 1643—1647 (1649).

Litterae annuae S. J. Provinciae Austriacae, a. a. 1644:

‚Penetratio in Moldaviam et Missionis in ea regione anno proximo (1643) constitutae initia et primitia!'

---

[1] Der marianische Siegesheld, eine Anspielung auf seine Mitgliedschaft in der sodalitas b. Virg. Annunc. Wir enthalten uns jedes Commentars!

(Beschreibung der Moldau, welches Land für die Türken das Gleiche bedeute, was einst Sicilien für Rom.)

‚Incolunt eam promiscue: Valachi, Vngari, Saxones germani, quibus permiscentur: Poloni, Itali, Turcae, Judaei, Tartarique, Principis[1] stipendiarii, Valachi Schismatici sed Ungari et Saxones Catholici — (Lutheri enim et Calvini sectatores nulli — imo tantum illorum odium quemadmodum et concubinariorum sacerdotum ut ubi vel nominari quispiam talis audiat, protinus a pueris et foeminis fustibus et lapidibus propellati).

Verum tanta rerum ad salutem necessariorum apud omnes ignorantia ut praeter nomen parum Christiani hominis habeant. Causa sacerdotum ingens defectus, utpote quorum quaetuor solummodo in tanta regione reperiuntur. Et ex his 3 tam indocti, ut vix literas collegere norint.

Si qui alii sunt e religiosis familiis,[2] quorum numerus raro ad octavum pervenit (si excipias quos eminentissima congregatio de propaganda fide[3] submittit) ex illis plerumque sunt, qui religionem suam deseruerunt, et qui tam rem Catholicam verbo et exemplo sustinent quam ad lapsum in graecum Schisma et ad omne flagitium duces existunt.

Quorum bini magno religionis Catholicae detrimento et dedecore non ita multum ante ad Turcas defecerunt.

Quanta vero catholicorum sacerdotum et Religiosorum raritas est tanta Schismaticorum frequentia, quibus sui quoque sunt Archimandritae, Episcopi et Archiepiscopi, qui nunquam a Principis latere discedit, propterea quod a consiliis intimis sit, illique uni fas sit principem admonere.

Illud non tacendum, num ab aliquo Monachorum, Sacerdotum vel Episcoporum Schismaticorum delictum est, in monitis archiepiscopus deliquentem protinus puniat, a Principe ipso illi vincula injici, carceri mancipari et gravissime plecti. At vero si a Catholico sacerdote vel monacho gravius cum populi offendiculo peccetur, infremit quidem Princeps et queritur quod Vngaris (ita Catholicos omnes vocat)[4] nullus

[1] Basilius Lupul, ein Albanese, Hospodar der Moldau 1634—1654; sein Zeitgenosse, im Besitze des Hospodarats der Wallachei (1633—1654), war Mathias Bessaraba.

[2] Ordensgeistliche.

[3] Die Sendboten der unter P. Gregor XV. 1627 gestifteten römischen ‚Propaganda'.

[4] Das ergibt sich schon aus den Namen der 33 katholischen Pfarren, die damals in der Moldau bestanden: Bakov, Baja, Barlad, Bogdana, Bogdan-

nisi Romana ecclesia sit praepositus episcopus, qui illos contineat. Attamen eos corripere et plectere non audet, qnod Romano pontifici sobjectos illos dicat. Tanta etiam apud barbaros Romanae sedis reverentia et auctoritas, quin imo universe loquendo Catholicis multum princeps afficitur, cuius rei illud argumentum ost, quod quidquid postulatur pro templis aut personis ecclesiasticis facilis concedat, quod catholici sacerdotes a decimis et vectigalibus omnibus immunes sint, cum Schismatici utraque eadem praebere cogantur. Fovet denique juvenem sua in aula Italnm, cui, quemadmodum fama fort, minimam natu filiam matrimonio iuncturus est. Cumque eo supra se a confessario corriperetur tamquam rei parum sibi decorae, utpote quia Constantinopolitano Patriarcha dependet, iuvenis vero contra a Pontifice Romano, arguenti respondit: ‚Numquid vobis Romana fides mala videtur, mihi profecto in omnibus valde probatur. . . .‘

Im Jahresberichte v. J. 1644 wird über das Anachoretenthum im Lande und über die Unwissenheit der schismatischen Mönche gehandelt. In Jaffy befänden sich 60 Kirchen, darunter aber nur eine römisch-katholische.

Der Jahresbericht von 1645 verzeichnet zum 12. März die Ordensmission in Jassy: zwei Patres und einen Novizen. — Unter den hier herrschenden Lastern wird namentlich hervorgehoben:

‚Raptus virginum et mulierum ac in faciendo divortio usque adeo invaluerat, ut si conjunx conjngi displiceret, darent sibi facultates mutuae cum alia persona contrahendi; hinc saepe unus prioribus dimissis quartam et septimam inducebat uxorem, itemque femina viros.‘

Der Jahresbericht von 1647 bemerkt, dass die Jesuitenmission in Jassy vom Fürsten einen Baugrund angewiesen erhielt und einen Weingarten erwarb, dessen Einkünfte auf 200 Reichsthaler veranschlagt werdeu könnten.

Die Schule der Jesuiten zähle bereits 27 Jünglinge.

Ueber die Aussichten der kirchlichen Union in der Moldau erscheint Nachstehendes bemerkt:

---

falva, Domafalva, Fass, Farkasfalva, Galacz, Grazdafalva, Herlö, Hidegknt, Husz, Kuthnar, Lökösfalva, Lukácsfalva, Marfalva, Nemecz, Páskán, Roman, Sucsawa, Szabófalva, Salancz, Sztánfalva, Sztoczfalva, Sztunga, Tamarfalva, Tatrós, Terebes, Ujfalu, Vasló, Völcsök, Zsidófalva. Siehe die Abhandlung von Julian Grafen Pejacsevich: ‚Peter Freiherr von Parchevich, Erzbischof von Martianopol (1612—1674)‘ im Archiv für österr. Geschichte 59. Bd., 2. H., S. 354.

Digitized by Google

‚Imprimis ipsa haec Moldavia schismatis quasi pertaesa, facilisque in unionem cum ecclesia Romana quantum ex incolurum sensu perspici potest. Neque omnes nec in omnibus consentiunt cum Graecis et Baronum magna pars cum metropolita damnat Graecorum schisma. A quorum sensu neque ipse princeps dissentit.[1] Una rudi populo deest cultura, quae si accesserit in unionem ductus non difficilis erit. Ac licet vitia quaedam obstare videantur duo praesertim superstitionis et carnis, quibus imprimis haec gens dedita est, ea tamen non sunt talia, ut emendationem non admittant, quod ex iis est animadvertere, qui hactenus emendati sunt.

Hoc anno quidem 15 a superstitione quam pro religione habebant, a Carnali autem initio 60, quorum 40 adulteriis assueverant, alii aliis initiis. Quare iuventus, quae eo dissoluta erat, ut ne in peccatis quidem reponeret carnis spurcitias, ab errore deducta et salubriore disciplina est informata.‘

Sodann wird der Visitation des Erzbischofs von Marcianopel als Administrators der Moldau[2] gedacht.

Im Ganzen habe man 60 bekehrt, 12 dem Mohammedanismus abgerungen, 80 Kinder und 10 ältere Personen getauft.

In einem Dorfe machte man 20 dem Schisma abwendig, in einem zweiten 2 lutherische Sachsen katholisch.

130 brachte man zur Ablegung der Beichte, darunter einen Greis von 90 Jahren, der bis dahin nie gebeichtet hatte.

Ein besonders angesehener Schismatiker (inter schismaticos celeberrimos) wurde im Alter von 80 Jahren für den Katholicismus gewonnen.

Die Ankunft des Fürsten wurde von den Jesuitenschülern durch eine Theatervorstellung in lateinischer und wallachischer Sprache gefeiert. Man gewahrte da die Scene, wie Sonne, Mond und Sterne der heil. Jungfrau dienten.

---

[1] Ueber die freundlichen Beziehungen zwischen Basil Lupul und dem Papste Innocenz X. (1644—1655) siehe die oben erwähnte Abhandlung von Julian Grafen Pejacsevich: ‚Peter Freiherr von Parchevich‘ im Archiv für österreichische Geschichte, S. 358.

[2] Marcus Bandin († 1654) 1645, 20. Mai vom Papst Innocenz X. dem Fürsten Basil Lupul als apostolischer Vicar empfohlen. Lupul berief auch katholische Mönche aus Polen, gründete eine lateinische Klosterschule, gab den Katholiken die Kirche in Jassy zurück u. s. w. S. oben die citirte Abhandlung von Pejacsevich S. 358.

Digitized by Google

Die Güte des Fürsten gegen die Jesuiten hätte einen Sturm der schismatischen Basilianer und ihres Metropoliten wider die Ordensansiedlung erregt. Man beschuldigte ihr Schulwesen der Proselytenmacherei. Es heisst dann weiter:

‚Ex quaerela apud Principem deposita, vehementer commotus est in Metropolitam, ne quid tamen seditionis ea occasione oriretur, nunciari nostris curavit: tantisper ut fabricae scholarum supersederent, quo ad remitterent primae turbae.‘

Die Jesuiten stecken sich hinter die Ungarn und diese vermitteln beim Metropoliten und Fürsten.

‚Sed maior nostris fuit molestia a domesticis fidei atque ab iis, quos pro ratione muneris maxime oportebat promotum religionis negotium eiusque operarios adjutos, sed ubi privatae rationes animum occuparunt reliqua posthabentes facile. Ex horum numero est vir in dignitate constitutus ecclesiastica e religiosa quapiam familia, qui, quia ad privata commoda sua non habebat nostros uti vellet, minari non dubitavit, effecturum se, apud S. Congegrationem de propaganda fide, nostri ut e Moldavia omnino eliminentur, is ipse est, qui socios nuper Nandoralba eiici curavit. Speramus, periculum citra minas constituturum.‘

Für das hier mehr Angedeutete als Ausgeführte bietet eine willkommene Ergänzung eine Stelle, die sich in dem nach verschiedener Richtung hin sehr interessanten Aufsatze des Jesuiten P. Stephan Milley 1648—1653 aus der Residenz Kolos-Monostor über die Ordensmission in Siebenbürgen (zum Jahre 1649) vorfindet. Den umfangreichen Bericht, der in der Wiener k. k. Hofbibliothek unter der Ueberschrift nr. 7573 (Rec. 1593) ch. XVI et XVII 202 f. ‚Acta partim autographa res publicas et praesertim religionis in partibus Transylvaniae concernentia, indice gen. adiecto im V. Vol. der Tàbulae codicum manu scriptorum. Vindob. 1871, S. 151 verzeichnet erscheint, hat in dankenswerther Weise Alex. Szilágyi seinem jüngsten (XV.) Bande der ‚Monumenta comitialia regni Transsylvaniae‘ (1669—1674, Budapest 1892) S. 479—574 anhangsweise beigegeben. Die betreffende Stelle findet sich S. 514 und lautet:

‚De Moldavica missione pauca. a) Ibi residet etiam titularis Marciapolitanus archiepiscopus ut administrator ex ordine Si. francisci. Ungaricos ibidem sacerdotes, ut auditur, extra suas parochias celebrare non sinit: quo spiritu? ipse sciat. Secretarius eius fuerat apud nos haec aestate in Transsylvania, mendicabat pro quodam ibi templo restaurando. Cum parum obtiuuisset, homo impertinens, jam, ut auditur patri nostro superiori impingit, quasi ille impedisset, et tamen jacebat

tunc pater aeger valde. Dum apud nos moraretur, quod ei non omnia ad nutum procurarentur, scabiosas valde furore plenus scripsit litteras, exprobrare nobis exiguam charitatem (et tamen praestitum homini quod fieri potuit) minitansque se acturum cum suo archiepiscopo, ut nostri e Moldavia emoverentur. Convenit hominem noster et conatus reddere capacem, ostendereque suaviter non spiritum Dei ipsum agi in tali aut opinione, aut intentione. P. Beke videtur interiora Tartariae meditari (ut ex homine, qui cum ipso locutus fuit, intelleximus) quod vocetur eo ab aliquibus, ad illos ibi christianos. Et sic stationem suam cui resignabit? b) Est pater apud voyvodam seu principem (Basil Lupul) in respectu aliquo, magno cum fructu catholicorum Hungarorum et Saxonum, qui utrique unquam adhuc sunt perversi hoc loco. c) Transsylvanorum commercium cum Moldavis fuit aliquanto difficilius ob mandatum principis, prohibentis ingressum vel egressum hominum e suo regno. Occasionem mandati fuisse putant aliqui monachorum indigenarum cum Italis missionariis aliquam dissensionem, quamquam negent monachi indigenae se quidquam apud principem movisse. Quicquid sit mandatum est perniciosum rei catholicae, si severe observetur.

Deus tamen melior est, aderit suae causae; tantum non terreantur, quos vocat, sed veniant audacter. Non est murus Sinensium mandatum illud. Quo tamen collineret facile est videre. Ita libertas religionis jurata toties politicis sub praetextibus vapulat . . .'

Dieser Text ist von nachstehenden gleichzeitigen Anmerkungen begleitet:

,a) Intelligere potui.

b) Videtur bonus pater disgustatus contra patrem superiorem nostrum, quod ipsi non praestet pater superior certam pecuniariam annuam a patre Rayki legatam, an promissam? De quo tamen nullum iudicium exstitit hic, nec exstat, nec scio, quomodo vir prudens potuisset legare. De fructu nihil intellexi.

c) Illud querebantur aliquando catholici, patrem evagari sed sine dubio fuerit cum causa. Voluit noster superior nuper ire visitatum, sed ab amicis fuit ob mandatum principis prohibitum, quod nescio, unde motus aut sollicitatus dedit hac aestate, ne ulli sacerdoti aut monacho liceat aut exire in provincias extra hanc sitas, aut in hanc intrare sine voluntate principis et teneatur manifestare vicarius.'

Halten wir das in den Annuae litt. S. J. Prov. Austr. zum Jahre 1647 und in dem Berichte des P. Milley vom 16. Oct. 1649 d. Monostor (Kolos-Monostor) Gesagte zusammen, so ist ein gewisser sachlicher Verband unverkennbar. Die in jenem Ordensberichte angedeutete Persönlichkeit ,vir

in dignitate constitutus ecclesiastica e religiosa quapiam familia' der den Jesuitenmissionären in der Moldau mit der Verbannung seitens der congregatio de propaganda fide droht, wie er eine solche Massregel gegen sie bereits in Belgrad durchgeführt habe, und der ,Secretarius' des Erzbischofs von Marcianopel (im Briefe des P. Milley), der das Gleiche in Aussicht stellt, scheinen identificirt werden zu dürfen, wenngleich dort das Jahr 1647, hier die Schlusshälfte von 1649, in Betracht kommen. Denn in beiden Berichten wird als Beweggrund der feindseligen Stimmung jenes Anonymus ein persönlicher angegeben, dort, weil er die Jesuiten nicht für seinen privaten Vortheil ausnützen konnte (quia ad privata commoda non habebat nostros, uti vellet), hier, weil er in der Siebenbürger Jesuitenresidenz Kolos-Monostor (Sommer 1649) den Beitrag zu einem Kirchenbau in der von ihm erwarteten Höhe nicht empfing.

Es dürfte daher die Hypothese nicht ganz unbegründet sein, jener Anonymus von den Jahren 1647 und 1649 sei der Vertrauensmann, Beichtiger und Secretär des Erzbischofs von Marcianopel und apostolischen Visitators der Moldau, Peter Freiherr von Parchevich, nachmals selbst Erzbischof von Marcianopel († 1674), gewesen. Es würde dies auch zu dem Lebensgange des Genannten bis 1650 stimmen.

Um 1612 zu Kiprovac in Bulgarien geboren, studirte Parchevich im illyrischen Collegium zu Loretto (1623—1630), dann in Rom, wo er zum Doctor promovirt wurde, und sodann als der griechischen, lateinischen, italienischen, bulgarischen, wallachischen und armenischen Sprache mächtig von der ,congregatio de propaganda fide' die Mission für seine Heimat empfing. 1644 wurde mit ihm Marcus Bandin, Erzbischof von Marcianopel und apostolischer Administrator des Moldauer Sprengels, in Kiprovac bekannt und erkor sich den hochbegabten, jüngst zum Priester geweihten Cleriker als Arbeitsgenossen und Vertrauten. Sie begaben sich nach Bakov in der Moldau an der Bistrica, drei Tagereisen von der siebenbürgischen Grenze, und bezogen das damals leerstehende Franziskanerkloster. Der Jesuitenpater Milley bezeichnet den Erzbischof von Marcianopel ausdrücklich als ,Franziskaner' und als solcher mochte auch Parchevich in den Augen der Jesuiten gelten, daher der Bericht des Jahres 1647 von dem Anonymus als ,Angehöriger eines gewissen Ordens' (e religiosa quapiam familia) spricht.

Parchevich wirkte als Secretarius Bandin's in der Moldau 1644 bis 1650 (Februar wurde Bandin des Moldauer Vicariates enthoben) und noch weitere vier Jahre in der Eigenschaft als Missionarius der congregatio de propaganda fide bis zu seiner Ernennung zum Stellvertreter des (1654) verstorbenen Bandin im Vicariat und in der Administration der katho-

lischen Kirchenagenden der Moldau. 1656 wurde er selbst Erzbischof von Marcianopel. Allerdings fällt in diese Zeit die diplomatische Thätigkeit Parchevich'.

Er wurde nämlich von der bulgarisch-wallachischen Bewegungspartei, die seit 1630 schon eine merkliche Thätigkeit entwickelt, zur Mission an den polnischen König Wladislaw IV. ausersehen und begab sich Anfangs 1647 nach Polen. Im gleichen Jahre kehrte er an seine Moldauer Station zurück und übernahm dann Ende 1649 eine zweite Sendung nach Polen zu dem neuen Könige Johann Casimir.[1] Das was der Ordensbericht vom Jahre 1647 und P. Milley zum Jahre 1649 erzählen, lässt sich somit auch zeitlich mit der Thätigkeit Parchevich' in der Moldau zusammenreimen. Die Erscheinung, dass der Jesuitenorden von anderen älteren Genossenschaften der römischen Kirche mit scheelen Augen angesehen wurde, wenn er als Concurrent auftrat, ist keine seltene, und andererseits mochte das apostolische Vicariat in der Moldau, von dem Franziskaner Bandin versehen, die Jesuiten nicht fügsam finden. — Vergessen wir ferner nicht, dass der Erzbischof von Marcianopel nur einen glänzenden Titel führte, da er ein ‚archiepiscopus in partibus infidelium' war, und auch in sehr bescheidenen Verhältnissen lebte. Denn Parchevich war nicht nur sein ‚Vicar, Secretär, Caplan und Beichtvater, sondern auch sein Amtsbote und Küchengärtner'. Wir können uns ihn im Sommer 1649 ganz gut auf dem Wege nach Siebenbürgen denken, um hier, so bei den Jesuiten in Kolos-Monostor milde Spenden für einen Kirchenbau einzusammeln. — Schwieriger allerdings können wir mit der Beschuldigung des Ordensberichtes von 1647 zurechtkommen, welche besagt, jener Anonymus habe die Verdrängung der Jesuitenmission aus Belgrad bewirkt, da sich der Ortsname ‚Nandor-Alba' (Nandor-Fehérvár) wohl nicht anders deuten lässt. Immerhin kann bei den nahen Beziehungen zwischen Parchevich und der congregatio de propaganda fide der Verdacht der Jesuiten gegen ihn begreiflich werden, wenn wir auch von diesen Schritten des Genannten und ihren Beweggründen gar nicht unterrichtet sind.

Wie rührig Parchevich als Nachfolger Bandin's für den Franziskanerorden und dessen Beruf, in der Moldau zu wirken, eintrat, und wie kühl er von den Jesuiten dachte, beweist unter Anderem sein

[1] Ueber das vorhin Gesagte siehe Pejacsevich a. a. O. S. 351—363. Ueber die damalige Action in Polen vergleiche auch Mareš, Aufstandsversuche der christlichen Völker in der Türkei in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1882 (III. Bd.), S. 294 bis 295.

Digitized by Google

charakteristischer Bericht vom 12. Juli 1670 an die congregatio de propaganda fide, datirt von Bakov.[1]

Diese Stellen lauten (S. 597): ‚Insinuavi aliquoties, Patres Societatis (Jesu) a viginti annis (also seit circa 1650) nullas erexisse scholas nisi trium vel quatuor puerorum totidem pariter annorum syllabisantium. Magistri possunt teneri, sed modus deest illos nutriendi.

De missionariis quoque sincere insinuavi, non esse adaequatos et aptos pro hac provincia, cum nec linguam calleant, nec firmam stationem habeant. . . .

Secundum tenuitatem ergo iudicii mei, intellectus et maturae considerationis non adinvenio meliorem, tutiorem et salubriorem modum fidem catholicam in hac provincia dilatandi seu dilatatam conservandi, quam ut sacra sedes introduceret seu restitueret fratribus Franciscanis de Observantia, nunc Reformatis nuncupatis, in sede Siculensi Csik (Széklerstuhl Csik in Siebenbürgen) Custodiae Transsylvaniae existentibus conventum Bakoviensem. — — — — — — — — — — —
Ratio autem ipsa dictat, dictos patres esse introducendos (und nun folgen vier Gründe).

Primo propter linguam et nationem; notum enim est Eminentiis vestris, omnes catholicos per provinciam Moldaviae diffusos esse Hungaros petentes sui idiomatis sacerdotes. Secundo propter vicinitatem et securitatem; num Czikio Bakoviam secundo die commode intratur, item Bakovia Czikium, ita quod conventus Czikiensis Custodiae Transsylvaniae subministret necessitates Patribus Bakoviae existentibus et in qualibet turbatione hostili refugium haberent Bakoviam; si autem orirentur turbationes in Moldavia, refugium haberent Czikium. Tertio. Omni tempore dicti Patres Franciscani providerent spiritualibus functionibus et 'necessitatibus illius populi catholici excurrendo per parochias et provinciam, verbum Dei disseminando, et unus custos commode regeret ambas provincias (Moldau und Siebenbürgen), ita tamen, ut episcopus seu vicarius apostolicus cum dictis Patribus et vivat et maneat et functionem ad ipsum pertinentes solemni ritu exerceat, prout factum fuit novissime anno 1594°, quo tempore et episcopus et patres simul et manebant et vivebant, et fides augebatur, ut extat in annalibus dictae Custodiae Transsylvaniae: quod reverendissimus dominus Bernar-

[1] Graf Kemény über das Bisthum und das Franziskanerkloster zu Bakov in der Moldau im ‚Magazin für Geschichte und Literatur . . . . Siebenbürgens', herausgegeben von Kurz, Kronstadt 1846, S. 69 ff. — Bei Pejacsevich a. a. O. S. 596—599.

Digitized by Google

dinus Quirinus ex Ordine Minorum de Observantia, quondam episcopus Argensis, in Moldavia et Valachia una cum dictis fratribus in eodem conventu Bakoviensi cohabitabat, quorum opera in obsequium fidelium fruebatur. Quarto. Quia in dicto conventu Csikiensi sunt quidam Patres ex hoc provincia (Moldaviae) imo natione Armeni et Valachi, qua occasione possemus Armenos, qui plurimi sunt in provincia, ad unionem attrahere; nam ego deo duce jam animos presbyterorum Armenorum ex parte optime disposui et non video contrarietatem aliam, nisi quod diffugiant propter summas exactiones.

— — — — — — — — — — — — — —

Schlussbemerkung. S. 293 wurde des Büchleins aus der Feder des Propstes Georg Bársony ‚Veritas toti mundo declarata' gedacht, weil es, obschon 1671 gedruckt, Anschauungen ausspricht, die früher schon der katholischen Hierarchie Ungarns geläufig waren. Das Nähere versparen wir uns auf eine spätere Studie.

Digitized by Google

WIEN

UND DAS KRIEGSJAHR 1813.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DER BEFREIUNGSKRIEGE.

NACH UNGEDRUCKTEN QUELLEN.

VON

EDUARD WERTHEIMER.

Digitized by Google

Einleitung.

Nach dem verfehlten Unternehmen Napoleons gegen Russland im Jahre 1812 ging es wie ein Frühlingsrauschen durch ganz Europa. Hoffnungsschimmer erfüllte wieder die Gemüther der unterdrückten Völker; endlich schien der langersehnte Moment gekommen zu sein, Rache an dem Despoten zu nehmen, der sein gewaltiges Ich an die Stelle jedes anderen Willens gesetzt.

Aber so lange Oesterreich sich nicht den Heeren der nunmehr verbündeten Russen und Preussen anschloss, war auf dauernden Erfolg gegen den grossen Schlachtenkaiser nicht zu rechnen. Von beiden Lagern wird daher um die Macht Oesterreichs geworben. In dieser Hinsicht spielt das Jahr 1813 in dem Weltkampfe gegen die Herrschaft Napoleons I. eine entscheidende Rolle. Es ist sicher, dass Metternich, dessen Politik der Sammlung und Vorbereitung den Meisten ein Räthsel geblieben und dadurch vielfachen Verdächtigungen ausgesetzt gewesen, mit Freude die erste Gelegenheit ergriff, um sich allmälig von Frankreich loszumachen und den Gegnern des französischen Kaisers näher zu treten. In dem gewaltigen Streite erscheint er zuerst als einfacher Vermittler, dann als bewaffneter Unterhändler, um sich endlich ganz den verbündeten Russen und Preussen anzuschliessen, stets jedoch von dem Hintergedanken erfüllt, den grossen Coalitionskrieg von den Grenzen der von ihm geleiteten Monarchie ferne zu halten.[1]

Unter solchen Umständen ist es interessant, die Haltung kennen zu lernen, welche damals Wien gegenüber der Politik Metternich's und den gewaltigen Ereignissen eingenommen, die

[1] Oncken, Oesterreich und Preussen, 2. Bd., S. 52 ff.

Digitized by Google

den Inhalt des merkwürdigen Jahres 1813 ausmachen. Man darf mit vollem Rechte behaupten, dass es bisher noch immer an einer verlässlichen Darstellung dieser Verhältnisse mangelt. Es ist nämlich eben so wenig wahr, dass in Wien seit 1809 jede Theilnahme für den Befreiungskampf vom Joche Napoleons erloschen war, wie es unrichtig ist, dass innerhalb der Mauern der Residenz der Habsburger ununterbrochen die Kampfbereitheit gegen den Franzosenkaiser herrschte. Mannigfache Wandlungen folgten einander, und Karoline Pichler[1] ist ebenso berechtigt, von Kleinmüthigkeit zu erzählen, wie Jene, die von Zügen des Enthusiasmus und hingebender Opferwilligkeit zu berichten wissen. Auf Grundlage gleichzeitiger, bisher noch ungedruckter Documente wollen wir es versuchen, hier, als Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege, ein Bild der Strömungen zu zeichnen, wie sie 1813 in Wien zu Tage traten und der öffentlichen Stimmung daselbst ihr Gepräge aufdrückten.

Für die Benützung der für diese Abhandlung verwertheten geschichtlichen Quellen, die dem Archive des k. k. Ministeriums des Innern entnommen sind, gebührt unser Dank Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern Eduard Graf Taaffe, Sr. Excellenz dem Herrn Sections-Chef Baron Breisky, sowie dem Archivs-Director Herrn Dr. Fellner und Herrn Dr. Tangl.

Im Anhange folgen einige Actenstücke zur detaillirten Illustration der 1813 in Wien herrschenden Lage.

---

[1] Denkwürdigkeiten, 2. Bd., S. 225.

Nach dem Jahre 1809, während dessen Dauer die Franzosen in Wien die ärgsten Bedrückungen und Brandschatzungen vollführt, war durch die 1810 erfolgte Heirat der Erzherzogin Marie Louise mit Napoleon einige Beruhigung in die Gemüther der Wiener eingezogen. Wahrscheinlich würde man sich auch, in Folge dieses Ereignisses, allmälig mit der neuen französischen Dynastie befreundet haben, wenn ihr Begründer seine ungemessene Eroberungslust hätte bezwingen können. Allein die Kriegserklärung an Russland im Jahre 1812 überzeugte Alle, die noch daran gezweifelt, dass die Verheiratung mit Marie Louise und die Geburt eines Thronfolgers ohne Einwirkung auf die herrschsüchtige Natur des Franzosenkaisers geblieben. Allgemein war man überzeugt, dass sich Oesterreich der activen Theilnahme an dem Kriege gegen Russland nicht werde entziehen können, und deshalb nahm von Tag zu Tag das Jammern und Wehklagen über die ‚Kriegs-Aspecten' zu.[1] Schon malte man sich die Zukunft mit den düstersten Farben aus. Jeder sprach davon, wie die grossen Ausgaben für eine kriegsbereite Armee das bestehende Deficit vermehren, den Staat zu erneuter Ausgabe von Papiergeld nöthigen werden, wodurch binnen kurzer Zeit eine Lage geschaffen sein wird, ähnlich derjenigen, wie sie vor dem Inslebentreten des famosen Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 bestanden hatte.[2] Mit wahrem Schaudern dachten insbesondere die Officiere und Staatsbeamten, wie alle Jene, die von fixem Gehalte lebten, an die durch solche Verhältnisse sich immer steigernde Theuerung der Lebensmittel und Wohnungspreise. Man hat heute keine rechte Ahnung mehr von dem Zustande, in dem sich diese Classe von Menschen damals befand. Sie boten das Bild tiefsten Elends und grösster

[1] Bericht vom 15. März 1812. Ministerium des Innern.
[2] Ibid.

Digitized by Google

Noth. ‚Die kaiserlichen Aemter' — lautet ein charakteristischer Bericht — ‚gleichen dermalen wieder, und zwar weit auffallender als jemals Schreibstuben, wo Geldgeschäfte gemacht werden: unter beständigem Klagen, Jammern, Schimpfen und Aeusserungen naher Verzweiflung werden Beamte von ihren Gläubigern überlaufen, bedroht und geängstigt, oder sie sind unter einander selbst beschäftigt, Anleihen zu erbetteln, Verschreibungen auszustellen, gegenseitige Ab- und Zurechnungen zu machen, Kleider oder sonst etwas vom Werthe zu verhandeln, zu versetzen oder unter sich auszuspielen. — Die Oberbeamten, selbst in beklemmter Lage, hüten sich vor ernstlichen Ermahnungen zur Ruhe und Dienstesbeschäftigung, denn die Erklärung ist gewöhnlich, man habe mit seiner Familie keinen Groschen im Hause, und man wolle gerne arbeiten, wenn der Herr N. N. die Güte haben wollte, nur einige Gulden vorzustrecken.'[1] Unter solchen Umständen wird man es begreifen, wenn es einmal heisst, die Theuerung habe ‚den Geist des Volkes abgespannt'.[2] Und ebenso natürlich wird es erscheinen, dass die Aussicht auf einen Krieg, der bei solcher Lage das tägliche Dasein nur noch unerträglicher macht, sich keiner Sympathie erfreuen konnte und noch weniger der Mann, den man als den Urheber desselben betrachtete. In der That entfremdete der russische Feldzug die Wiener vollends dem französischen Kaiser. Wie horchte man auf, als die ersten Nachrichten über den Untergang der ‚grossen Armee' eintrafen. Mit wahrem Jubel wurden die einlangenden Hiobsposten empfangen. In den Familien und in den öffentlichen Localen wurde stark auf die Gesundheit der Sieger getrunken und die Wirthe versicherten, dass diese Ereignisse für sie sehr einträglich gewesen.[3] Die Salons der Vornehmen wie die Hütten der Armen wiederhallten nur von Erzählungen über den Rückzug der geschlagenen Heerestrümmer über die Berezina, und mit Vorliebe colportirte man eine Aeusserung des Kaisers Franz, der damals gesagt haben sollte: ‚Nun mag mein Schwiegersohn auch erfahren, dass in der Welt nicht Alles so gehe, wie man es sich in den Kopf setzt'.[4] In Uebereinstimmung

---

[1] Vertrauter Bericht vom 15. März 1812.
[2] Vortrag des Polizei-Präsidenten von Hager vom 4. Mai 1812. K. k. Ministerium des Innern.
[3] Bericht vom 21. November 1812. M. d. I. (Ministerium des Innern.)
[4] Ibid.

Digitized by Google

damit sprach sich die öffentliche Meinung aufs Entschiedenste dagegen aus, dass Oesterreich, welches durch den Vertrag vom 14. März 1812 zur Stellung eines Hilfscorps gegen Russland verpflichtet war, mit seiner ganzen Kraft Frankreich beistehe,[1] zu dessen Gunsten das allgemein verbreitete Gerücht nicht beitragen konnte, Napoleon habe Baiern für den Fall der Unterstützung ganz Oberösterreich versprochen. In den höheren Kreisen Wiens herrschte einstimmig die Ansicht, kein echter Patriot dürfe den Waffen Napoleons Glück wünschen, aber — auch nicht den Russen, da es für Oesterreichs Gedeihen das Beste sei, wenn sich beide kriegführenden Theile bis zur Erschöpfung bekämpfen, wodurch dann das Kaiserhaus als Vermittler seine alte Bedeutung wieder erringen werde.[2] Eine Hauptvertreterin dieser Richtung war die Kaiserin Maria Ludovica, und nichts ist daher unrichtiger. als ihr die Tendenz anzueignen, dass sie ihren kaiserlichen Gatten in den Krieg habe hineinhetzen wollen.[3] Allerdings, 1809 hat sie bis zum letzten Momente, als absolut keine Hoffnung mehr auf Sieg winkte, für die Sache des Kampfes beredt ihre Stimme erhoben. Jetzt aber vertrat sie die Ansicht, dass Oesterreich als unabhängiger Zuschauer die Gegner sich gegenseitig zerfleischen lassen möge. ‚So sehr ich Dir oft wiederholte' — schreibt sie am 4. August 1813 dem Kaiser — ‚dass ich diesen Krieg nie unternommen, mich im Monat November (1812) independent gestellt hätte und zugesehen, wie sich die Massen gegenseitig aufgerieben, so kannst Du doch rechnen, dass jetzt, wo Du Krieg aussprechen wirst, da es einmal geschehen ist, Niemand eifriger dafür sein wird als ich und jedem Muth einflössen werde, freudig Alles zu opfern für unsere Erhaltung.'[4] Während eine starke Gesellschaftsschichte so wie die Kaiserin dachte, konnte es jedoch dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, dass die russische Partei immer mehr an Boden zunahm. Sehr viel soll dazu die allenthalben mit Begierde gelesene Darstellung des Brandes

[1] Bericht der Polizei-Ober-Direction, 4. Januar 1813. ‚Nur ist der Wunsch allgemein, dass Oesterreich auf keinen Fall Frankreich mit ganzer Macht beistehen möge.' M. d. I.

[2] Bericht vom 30. August 1813. M. d. I.

[3] Lefebvre, Histoire des cabinets, Bd. V, S. 188.

[4] Wiener Staats-Archiv.

Moskaus von Kotzebue beigetragen haben;[1] nicht weniger die von Feinden Napoleons in der ungünstigsten Weise commentirte Haltung desselben gegenüber dem Papste. Ausdrücke des Abscheues ertönten, als man vernahm, er hätte dem Concordate[2] eine nachgemachte Unterschrift des heiligen Vaters beirücken lassen und wie er diesen mit allen Mitteln der List und des Truges habe täuschen wollen. Dies, sagte man, sei dieselbe Komödie, wie er sie mit der beabsichtigten Krönung und Ernennung Marie Louiseus zur Regentin von Frankreich aufführen wollte, um Oesterreich zu ködern — hoffte er doch, dass schon auf die erste Kunde hievon Kaiser Franz, ergriffen von solch ‚zärtlichen Gesinnungen‘ seines Schwiegersohnes für seine Tochter, ihm sofort die grösste Hilfe gewähren werde. Getäuscht in seiner Erwartung, habe der ‚Heuchler‘ nun die ‚Larve‘ abgenommen, und von Krönung und Regentschaft sei nicht weiter die Rede. Die derartige Reden führten, billigten die noch um diese Zeit von Metternich befürwortete Neutralität. Aber es gab auch schon jetzt in Wien eine allerdings noch schwache Partei, welche die Neutralität verwarf, sie als die denkbar unglücklichste politische Massregel bezeichnete und um jeden Preis die sofortige Kriegserklärung gegen Frankreich forderte. Die Anhänger dieser Richtung weissagten ihrem Vaterlande das gleiche Loos, wie es Preussen ereilt habe, denn wer immer Sieger bleibe, werde Oesterreich seine neutrale Haltung aufs Bitterste entgelten lassen.

An der Spitze dieser Partei stand Erzherzog Johann, der im Vereine mit dem Archivs-Director Baron v. Hormayr, dem Appellationsrath Dr. Anton Schneider und einigen anderen Männern ein Unternehmen plante, wodurch der Wiener Hof förmlich in den Krieg hineingedrängt werden sollte.[3] Nichts weniger wurde beabsichtigt, als zuerst in Tirol einen Volksaufstand zu insceniren und dadurch das allgemeine Signal zur Erhebung gegen Napoleon zu geben. Aber einer der Eingeweihten, der von allen diesbezüglichen Schritten genaue Kenntniss hatte, der Kreishauptmann von Roschmann, verrieth den Plan,

[1] Bericht vom 24. März 1813. M. d. I. Die gedruckten Schriften Kotzebue's weisen jedoch eine solche Flugschrift nicht auf.

[2] Concordat von Fontainebleau, abgeschlossen zwischen Pius VII. und Napoleon am 25. Januar 1813.

[3] Bericht vom 24. März 1813. M. d. I.

Digitized by Google

noch ehe er ausgeführt werden konnte. Hierauf erfolgte in der Nacht vom 7. März 1813 in Wien die Verhaftung Hormayr's, Schneider's und zum Scheine — auch jene des Angebers. Metternich wollte aus Gründen, die wir nicht kennen, alle drei Männer an ein und demselben Orte in unauffälliger Weise arretiren lassen. Nachdem es aber nicht gelungen war, sie dorthin zu locken, wohin man sie haben wollte, so musste man dazu schreiten, die Verhaftung in Hormayr's Wohnung selbst vorzunehmen, wo dieser, während eben Gesellschaft bei ihm war, in einem verschlossenen Nebenzimmer mit Schneider und Roschmann in Berathungen vertieft war; hier überrascht, wurde durch den ‚stützigen' Hormayr die Scene der Verhaftung selbst in das Gesellschaftszimmer verlegt. Anfangs wollte Hormayr, dass sich Roschmann im Abort verstecke, als er aber merkte, dies sei nicht möglich, hinderte er auch nicht die Verhaftung Roschmann's, vielleicht schon jetzt von einer dunklen Ahnung ergriffen, dass dieser Mitgenosse an ihm und den anderen Freunden zum Verräther geworden.[2] Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Roschmann wirklich den Verräther in dieser ganzen Affaire gespielt — wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob aus patriotischem Gefühle oder als Werkzeug der Gegner der Erzherzoge, deren Einfluss gebrochen werden sollte. ‚Was Roschmann anbelangt' — sagt Hager in seinem Vortrage an den Kaiser — ‚so hat er viel, mit grosser, *weit aussehender Gefahr* und seltener Aufopferung zum Nutzen und Frommen Ew. Majestät Dienstes geleistet; ohne ihn würde mein bester Wille bei den Ramificationen und Geldressourcen der Partei wenig geleistet haben. Er muss noch fortan unschuldig erscheinen, um ihn nicht als Denuncianten darzustellen, und wenn man ihn auch minder schuldig und früher reuig hervorkommen lässt, so wird dadurch sein Flecken in der öffentlichen Opinion doch lange nicht verwischt sein.'[3] Ausserdem besitzen wir noch die von Roschmann verfasste ‚Species facti,' die Johann vom Kaiser, aber ohne Nennung des Verfassers vorgehalten

[1] Siehe hierüber Krones: ‚Tirol 1812—1816 und Erzherzog Johann' und dessen anderes Werk: ‚Aus Oesterreichs stillen und bewegten Jahren.'

[2] Das Detail über die Verhaftung entnehme ich dem Vortrage Hager's vom 9. März 1813. M. d. I. Siehe auch Hormayr's Erzählung bei Krones, Tirol und Erzherzog Johann, S. 76.

[3] Vortrag Hager's vom 9. März 1813. M. d. I.

Digitized by Google

wurde und worin alle Pläne zur Revolutionirung ausführlich dargelegt sind, ja selbst aufs Entschiedenste erklärt wird, dass Johann sich zum König von Rhätien machen wollte.[1] Diese ‚Species facti' ist jenes Actenstück, wovon Johann in seinem Tagebuch vom 8. März bemerkt, dass es ihm der Kaiser als einen Aufsatz der Polizei überreichte.[2] Wäre der Plan Johanns, der Metternich's ganze Politik durchkreuzte, nicht enthüllt worden, so würde Oesterreich jedenfalls früher, als es der Kaiser und dessen Minister beabsichtigten und für gut befanden, in Kampf mit Napoleon gerathen sein. Auf die Partei aber, welche zum Kriege hindrängte, musste die Nachricht von der Arretirung Hormayr's und seiner zwei Genossen wie ein vernichtender Schlag wirken. ‚Die Verhaftung von Hormayr, Roschmann und Schneider' — berichtet Armbruster — ‚macht eine ausserordentliche Sensation und verbreitet Schrecken unter jenen, die in der Voraussetzung, Oesterreich werde Partei für Russland nehmen, sich stark und laut geäussert hatten.'[3] Verstummten plötzlich in Folge der erwähnten Massregel die kriegerisch Gesinnten der höheren Kreise, so vernahm man dagegen aus der untersten Classe, bewirkt durch die herrschende Theuerung, die Stimme des entschiedensten Hasses gegen Napoleon. ‚Wir würden' — hörte man diese Leute sagen — ‚gewiss wohlfeilere

[1] Species facti vom 8. März 1813. Siehe Anhang. Dass Roschmann der Verfasser dieses wichtigen Actenstückes ist, geht aus dessen Brief an Hager, Wien, 29. Mai 1813, hervor. Er sagt da: ‚Ew. Excellenz ist bekannt, dass mir am Tage der Arretirung (7. März) der Entwurf einer species facti aufgetragen wurde, welche Se. Majestät dem durchlauchtigsten Erzherzoge kais. Hoheit vor Augen legen konnten. Diese species facti (wovon ich Ew. Excellenz eine Abschrift beilege) habe ich im Umrisse der vorzüglichsten Anhaltspunkte, so viel es der Drang des Augenblicks und die häufigen Beschickungen der Verbündeten erlaubten, in der Geschwindigkeit abgefasst und Ew. Excellenz noch selben Abend zu überreichen die Gnade gehabt.' M. d. I. Die Abschrift ist vom 8. März datirt. Aus diesem Brief ist auch zu ersehen, dass Roschmann, um das Geheimniss seiner Enthüllungen zu wahren, vom 7. März angefangen drei Monate lang in einem Gasthause verborgen gehalten wurde.

[2] Krones, Tirol und Erzherzog Johann, S. 72.

[3] Armbruster an Hager, 9. März 1813. M. d. I. Er sagt da noch: ‚Am meisten Theilnahme erregt Roschmann; Hormayr die wenigste, da er längst alle seine Freunde von sich gestossen hatte und durch einen gewissen Maratismus den Literatoren weniger furchtbar als verhasst geworden war.'

Digitized by Google

und bessere Zeiten noch erleben, wenn nur der verfluchte Sakervolti (womit Napoleon gemeint war) nicht mehr wäre, aber so lange dieser Antichrist lebt, ist keine Ruhe und kein Friede zu erhoffen.'[1] Während demnach Anfangs 1813 die Ansichten der Wiener Bevölkerung über Krieg oder Neutralität noch immer schwankten, verbreitete sich plötzlich in den ersten Tagen des April in der Stadt das Gerücht, Metternich habe eine neue Allianz mit Napoleon geschlossen, welche Oesterreich verpflichte, Frankreich 300.000 Mann zur Verfügung zu stellen.[2] Die Wirkung dieses Gerüchtes war nach allen vorliegenden Berichten eine ganz ausserordentliche. Seit den bewegten Zeiten von 1809 hatte man eine derartige Aufregung, wie sie sich jetzt aller Gemüther bemächtigte, nicht erlebt. Wie mit einem Zauberschlage erfasste alle Gesellschaftsschichten der entschiedenste Hass gegen Napoleon und heftiges Widerstreben gegen eine Allianz mit demselben. ‚Dass sich die Stimmung allgemein und deutlich aussprach' — erzählt ein Augenzeuge — ‚ist nicht in Abrede zu stellen, der gemeinste Pöbel nahm an den missbilligenden Aeusserungen des Publicums Antheil.'[3] ‚Mit meinen eigenen Ohren' — versichert ein Anderer — ‚habe ich die Ausrufe der Verzweiflung und des Zornes gehört. Ich war Zeuge der Wuth des niederen Volkes und der Verwünschungen gegen Metternich.'[4] Alles schien wie umgewandelt und unter dem Banne der Leidenschaftlichkeit zu stehen, deren Ausbrüche sich bei jeder Gelegenheit bemerkbar machten. Ganz ausser sich stürzt die Frau eines Künstlers in den auf dem Kohlmarkt befindlichen Zuckerbäckerladen. Von den Anwesenden befragt, was denn geschehen, bricht sie in einen Strom von Beschimpfungen gegen die verwünschte Allianz mit Frankreich los.[5] Auf dem Burgplatze kommt es zu Ansammlungen des Volkes, das drohend ruft: ‚Wo wohnt denn der . . . Graf Metternich?' Auch die Armee wird von dieser Erregung ergriffen. Officiere bekräftigen es, dass ihre Soldaten eher die Waffen wegwerfen würden als gegen die Russen für Frankreich streiten.[6]

[1] Bericht vom 5. April 1813. M. d. I.
[2] Bericht vom 9. April 1813. M. d. I.
[3] Bericht vom 15. April 1813. M. d. I.
[4] Bericht vom 11. April 1813. M. d. I.
[5] Ibid.
[6] Bericht vom 15. April 1813. M. d. I.

Derartige ungewohnte Erscheinungen mussten in hohem Grade die Regierung beunruhigen, die weder die Absicht hatte, mit Frankreich ein auf breiter Grundlage beruhendes Schutz- und Trutzbündniss zu schliessen, noch auch schon den Augenblick für gekommen erachtete, Napoleon den Krieg zu erklären. Es war natürlich, dass Metternich den Ursachen nachforschen liess, die den Anlass zu dem plötzlich mit solcher Vehemenz auftauchenden Allianzgerücht gaben, das selbst von kühler denkenden Köpfen geglaubt wurde.[1] Bald zeigte es sich, dass, wie auf ein gegebenes Zeichen, die verschiedensten Interessen zusammengewirkt hatten, um die Kunde vom Abschluss der Allianz in die Welt zu setzen. Der seit März 1813 in Wien befindliche neue französische Botschafter Graf Louis Narbonne, Nachfolger Graf Otto's, hatte die Nachricht verbreiten lassen, um die Wiener zu sondiren. War dies wirklich seine Absicht, so sollte er durch den allgemeinen Protest, wie er sich in der stürmischsten Weise offenbarte, einen fühlbaren Beweis dafür bekommen, wie wenig die Residenz zu einer Unterstützung seines Herrn geneigt sei, deren Stimmung Professor Watteroth verdolmetschte, als er am 14. April folgende Worte niederschrieb: „Dafür bürge ich, dass es bei uns eben so leicht wäre als in Deutschland und Preussen, eine allgemeine Bewaffnung zu Stande zu bringen."[2] Wie Narbonne, so trachtete aber auch die russische Partei, die ja den Anschluss an Alexander I. und Friedrich Wilhelm III. wünschte, sich des Allianzgerüchtes zu ihren Zwecken zu bedienen. Nachdem sie durch Verbreitung der im Norden Deutschlands und in Russland erschienenen franzosenfeindlichen Schriften das Volk aufgeregt und den Hass genährt, benutzte sie die angebliche Verbindung mit Frankreich als Probirstein der herrschenden Gesinnung. Gelang es, wie ja der Erfolg bewies, eine allgemeine Entrüstung hervorzurufen, so sollte dadurch dem Kaiser bewiesen werden, wie unpopulär ein Bündniss mit Napoleon sei. Es wird behauptet, dass auch die Anhänger Stadion's ihren Antheil an dem cursirenden Gerüchte hatten. Der hiedurch erregte Groll sollte als Mittel zum Sturz Metternich's dienen, um die Leitung der auswärtigen Politik wieder in die Hände Graf Philipp Stadion's zu bringen, der ja als ehemaliger

[1] Privatschreiben Hager's, 11. April 1813. M. d. I.
[2] Prof. Watteroth an Hager, 14. April 1813. M. d. I.

Minister den Volkskrieg von 1809 geplant hatte und noch immer zu den leidenschaftlichsten Gegnern Napoleons gehörte.[1] Der Aufmerksamkeit der Behörden war es jedoch nicht entgangen, dass auch die ‚Courstreiber und Agioteurs' sich der Allianzgerüchte bemächtigten, um dadurch in ihre Börsengeschäfte Leben und Bewegung zu bringen.[2] All diese Umstände veranlassten Metternich, auf die Beruhigung des im höchsten Grade erregten Publicums hinzuwirken. War es ihm, der ganz andere Ziele verfolgte, doch nicht gleichgiltig, dass ganz Wien und in Folge dessen bald ganz Europa Oesterreich als den für alle Zeiten gebundenen Waffengenossen Frankreichs betrachte. Er suchte daher durch vertraute Agenten der Polizei auf der Börse, in den Salons und an allen öffentlichen Orten erklären zu lassen, man möge doch nur die Handlungen der Regierung näher würdigen und dann urtheilen, ob diese auch wirklich für die Allianz mit Frankreich sprechen.[3] In der That spielten sich damals einige Ereignisse ab, die deutlich dafür zeugten, dass Metternich Alles eher im Sinne habe, als mit Napoleon ein grosses Schutz- und Trutzbündniss abzuschliessen. Die Regierung hatte den Befehl zu Truppenansammlungen in Böhmen ertheilt; Schwarzenberg's Auxiliarcorps hatte die gegen die Russen kämpfenden Franzosen verlassen und sich nach einer Weisung des Kaisers Franz in die Gegend von Krakau zurückgezogen;[4] Wessenberg war nach London und Lebzeltern nach Kalisch gesendet worden, um als Vermittlerboten Oesterreichs zwischen den kriegführenden Mächten aufzutreten.[5] Freilich ging um dieselbe Zeit auch der aus Polen zurückgekehrte Fürst Schwarzenberg nach Paris an das Hoflager Napoleons, was, wie die gestattete Waffenausfuhr nach Baiern und Würtemberg, wieder als Beweis intimerer Beziehungen zu Frankreich ausgelegt werden konnte. Vertraute Männer der Regierung hatten aber den Auftrag, in unauffälliger Weise den richtigen Commentar zu diesen Vorgängen zu liefern. Würde sich dann — hatten diese Agenten zu sagen — das Operationscorps in Böhmen versammeln, wenn Oesterreich der Verbündete Napoleons wäre? Oder würde dann das Auxiliar-

[1] Bericht vom 13. April 1813. M. d. I.
[2] Ibid.
[3] Metternich an Hager 10. April 1813. M. d. I.
[4] Welden, Der Feldzug der Oesterreicher gegen Russland 1812, S. 108.
[5] Häusser, Deutsche Geschichte, 4. Bd., S. 201.

corps sich vor den Russen unangefochten haben zurückziehen können, hätte es nicht vielmehr, wofern Oesterreich und Frankreich zusammengingen, vereint mit den Polen den Russen Widerstand leisten müssen? Man möge sich doch nicht — hiess es weiter — dadurch beirren lassen, dass die freie Waffenausfuhr nach Baiern und Würtemberg gestattet worden: das vermittelnde Oesterreich dürfe keiner der kriegführenden Mächte feindlich gegenübertreten. So wenig Wessenberg's Reise nach London Befremden erregte, eben so wenig dürfe es Argwohn verursachen, dass Schwarzenberg nach Paris gesendet worden. Auch möge man es nicht glauben, wie verbreitet worden, dass der diplomatische Verkehr mit Preussen abgebrochen sei, bestehe doch zwischen den Höfen von Wien und Berlin das innigste Einvernehmen.[1] Diese, wenn auch nicht in officieller Weise abgegebenen Erklärungen verfehlten keineswegs ihre Wirkung. Die Beruhigung der Gemüther trat ein. Bald aber zeigte sich eine entgegengesetzte Erscheinung. Als man nämlich die Regierung zu ernsten Vorbereitungen für den Kriegsfall schreiten sah, bemächtigte sich plötzlich eine ungemeine Muthlosigkeit der Wiener. „Je mehr die Kriegszurüstungen zunehmen" — heisst es in einem Berichte vom 25. Juni[2] — „desto mehr nimmt die Lust zum Kriege ab, desto mehr verbreiten sich die ängstlichsten Besorgnisse in Betreff des Ausganges eines bevorstehenden Krieges gegen Frankreich." Der „terror panicus", mit dem Napoleon die ganze Welt zu erfüllen wusste, ergriff auch Wien, wo der Pöbel jetzt ohne Scheu laut äusserte: „Wenn heute der Krieg ausbricht, so sind die Franzosen in 14 Tagen wieder in Wien." „Ich höre sie schon wieder trommeln," war ein üblicher Ausdruck der gemeinen Leute, um ihr Angstgefühl zu bezeichnen.[3] Frauen und Mütter in den ärmeren Vorstädten klagten laut über das Elend, das durch den Ausmarsch der Männer und Väter über sie hereinbrechen werde. „Es ist unglaublich" — berichtet ein Zeuge — „welch fürchterliche Schilderungen man täglich von dem namenlosen Elende machen hört, in welchem Mütter mit 2—5 Kindern schmachten und die bei dem bevorstehenden Winter den Hungertod zu erwarten

[1] Privatschreiben Hager's 11. April 1813. M. d. I.
[2] Bericht vom 25. Juni 1813. M. d. I.
[3] Bericht vom 14. Juli 1813. M. d. I.

haben.'[1] Aber nicht nur das Volk, auch die besseren Bürgerclassen und die vornehmeren Kreise blickten mit gleicher Besorgniss in die Zukunft. Insbesondere Jene, die 1812, nach der Niederlage in Russland, mit aller Gewalt Metternich zum Kriege zwingen wollten, liessen jetzt angsterfüllt den Kopf hängen. ‚Nichts ärgert mich so sehr' — schreibt Einer in diesen kritischen Tagen — ‚als die immer zunehmende Muthlosigkeit selbst jener Parteien, welche am meisten das Kriegsgeschrei gegen Napoleon erhoben haben,'[2] und ein Anderer sagt: ‚Vergangenen Winter wünschte alle Welt, ausgenommen Einige, die gross an Namen, aber klein an Geist und Charakter, die Allianz mit den Russen-Preussen und den Krieg mit Frankreich. Nun ist Alles verändert. Man fürchtet den Krieg, ist übler Laune und zittert.'[3]

Vor Allem bewirkt diesen Sturz der öffentlichen Stimmung die Wahrnehmung, dass keine Massregeln zur Vertheidigung Wiens ergriffen werden. Und wie sollte der sanguinische Charakter des Wieners, der eben so leicht in Enthusiasmus wie in dessen Gegentheil zu versetzen ist, nicht Alles in düsterstem Lichte sehen, wenn er hörte, wie Beamte des Hofkriegsrathes die trübsten Schilderungen von dem Zustande der Armee entwarfen. Man erzählte sich unter dem Siegel der Verschwiegenheit, das natürlich bald gebrochen wurde, die haarsträubendsten Dinge, wie seit 1809 keine Anschaffungen gemacht worden, Alles in Verfall sei, es an Gewehren fehle und ganze Bataillons aus Mangel an Hemden die Montur auf dem blossen Leibe tragen müssen.[4] Eben diese Menschen, denen man vermöge ihrer Stellung Glauben schenkte, wiesen dann darauf hin, wie aussichtslos unter den obwaltenden Umständen ein Kampf sei, dass der günstige Moment verpasst worden und Oesterreich nichts als das Loos der Zerstückelung zu erwarten habe. Alle Schuld der Versäumniss wurde von diesen Leuten dem ehemaligen Finanzminister Grafen Wallis zugeschoben, der kein Geld zur Kriegsführung bewilligen wollte und überhaupt wegen seines Sparsinns und seiner derben Ermahnungen in den Räumen des Hofkriegsrathes eine tiefgehasste Persönlichkeit war. Hatte

[1] Bericht vom 5. August 1813. M. d. I.
[2] Bericht vom 10. August 1813. M. d. I.
[3] Bericht vom 17. Juli 1813. M. d. I.
[4] Bericht vom 5. August 1813. M. d. I.

man doch da seinen im April 1813 erfolgten Sturz wie einen Festtag gefeiert! Man küsste und beglückwünschte sich, kurz die Hofräthe ‚geberdeten sich‘ — wie es heisst — ‚Zöglingen gleich, welchen der gefürchtete Zuchtmeister unerwartet genommen wird‘.[1] Vom nachtheiligsten Einflusse aber war es, dass man, allerdings in ganz ungerechtfertigter Weise, zum Obercommandanten Fürst Schwarzenberg absolut kein Vertrauen hatte und in ihm nicht jenen Mann erblicken wollte, der die nöthigen Fähigkeiten besitze, um ein Heer zum Siege zu führen. Und wie sollte auch die Zuversicht einen Halt finden, wenn selbst Generale wie der eben damals in Wien weilende Fürst Aloïs Liechtenstein zu ihren Bekannten sagten: ‚Es bange ihnen unter der Führung Schwarzenbergs vor dem Ausgange des Krieges.‘[2] Fortwährend cursirten über Schwarzenberg Gerüchte, die ihn nur discreditiren konnten, und einstimmig lauten die Angaben über den sehnlichen Wunsch nach einer Aenderung in der obersten Leitung der Armee und wie Erzherzog Carl der einzig Berufene zur Uebernahme des Commandos sei.[3]

Die dumpfe Stimmung, die unter dem Einfluss solcher Ansichten emporkeimte, schien geradezu verhängnissvoll werden zu wollen. ‚Die öffentliche Meinung‘ — sagt selbst ein Minister — ‚hat nach den Wahrnehmungen, die ich zu machen Gelegenheit hatte, in dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkt die übelste Richtung genommen, sie vereinigt sich zwar in dem allgemeinen Abscheu gegen die Eroberungssucht und die ewigen Kriege der französischen Regierung, allein sie hält die Macht und die Hilfsmittel Frankreichs für so ausserordentlich, dass es ein fruchtloses und verderbliches Unternehmen sei, es zu bekämpfen und zur Mässigung zu zwingen. Nebstdem gesellt sich Misstrauen in die oberste Leitung zu der hohen Idee von dem Genie und den Regierungstalenten des französischen Kaisers.‘[4] Nicht länger durfte die Regierung die Wiener in dem Wahne lassen, dass, wie der gut unterrichtete Schriftsteller und Hofsecretair Armbruster sich ausdrückt, der erste Kanonenschuss den gefürchteten Feind in das Herz der Monarchie führen werde. Nun musste mit allen Mitteln dahingewirkt werden, damit wie der Kaiser

[1] Bericht vom 25. April 1813. M. d. I.
[2] Bericht vom 14. Juli 1813. M. d. I.
[3] Bericht vom 10. August 1813. M. d. I.
[4] Hager an Graf Kolowrat, 3. August 1813. M. d. I.

Digitized by Google

selbst sagt, ‚die Zurückerinnerung an frühere Unfälle nicht die Besorgniss überhandnehmen lasse, dass auch diesmal wieder ähnliche Missgeschicke die Monarchie treffen werden‘.[1]

Durch Mittheilung von Nachrichten in den öffentlichen Blättern über die Streitkräfte Napoleons und Erzählung von dessen Unfällen in Spanien sollte die übertriebene Meinung von der Unbezwinglichkeit des gewaltigen Kriegers zerstört werden. Anderseits wollte man auf demselben Wege das Volk belehren, dass, falls es zum Schlagen käme, die Regierung alle Vorkehrungen getroffen habe, die zum Siege nöthig seien. Im Geheimen sollte ferner die Staatskanzlei Broschüren vorbereiten, die im Momente des Ausbruches der Feindseligkeiten nach allen Seiten hin zu vertheilen wären, um dadurch den sehr gesunkenen Muth wieder zu heben und emporzurichten. Aber es ist charakteristisch, dass man jetzt nicht mehr wie 1809 ein leidenschaftlich erregtes Volk wünschte, das voll Enthusiasmus die Waffen ergreift, um den ewigen Bedrücker der ersehnten und lang entbehrten Ruhe zu bewältigen. 1809 hatte man die Phantasie durch fortwährendes Absingen von begeisternden Kriegsliedern, Darstellung patriotischer Handlungen in ein wahres Delirium des Patriotismus versetzt. Jetzt hingegen sollen in den zur Vertheilung bestimmten Broschüren, wie der Kaiser ausdrücklich bestimmt, ‚alle leidenschaftlichen Ausbrüche vermieden‘ werden und die Flugschriften derart verfasst sein, ‚dass sie‘ — dies die Worte des Kaisers Franz — ‚mehr bleibende als vorübergehende Eindrücke erregen, mehr den Verstand überzeugen als die Einbildungskraft reizen, die Sache des Vaterlandes Jedem, der Sinn dafür hat, ans Herz legen und die Nothwendigkeit des Krieges sowie die Kraftanstrengungen, die zur Erreichung eines baldigen und glücklichen Ausganges gemacht worden sind, anschaulich darstellen.‘[2] Mannigfache Umstände, die 1809 nicht bestanden, liessen jetzt eine Sprache führen, wie sich ihrer der Kaiser im erwähnten Handbillet bediente. Damals, 1809, hatte man keine Rücksichten gegen Napoleon zu beachten, er war der Todfeind der Monarchie, den man um jeden Preis vernichten musste. Seit 1810 aber war dieser Todfeind der Schwiegersohn des Kaisers geworden, darum

---

[1] Handbillet des Kaisers an Hager, 28. Juli 1813. M. d. I.

[2] Ibid.

war, vorläufig wenigstens, jeder leidenschaftliche masslose Ton gegen die Person des Franzosenkaisers verpönt. Hatte man 1809 die totale Vernichtung des französischen Herrschers ins Auge gefasst, so war sich die Regierung jetzt noch nicht klar über die Tragweite des zu beginnenden Kampfes. Sicher ist, dass man vor dem Ausbruche des Krieges von 1813 noch nicht an die Vertreibung der herrschenden Dynastie in Frankreich dachte, sondern nur an ein Zurückweisen der Uebergriffe des rücksichtslosen Eroberers. Aber noch ein anderes Element drängt sich in die ganze Bewegung: die Furcht vor dem Gespenst des revolutionären Geistes in Deutschland macht sich bemerkbar. Stadion hatte 1809 alle Vorbereitungen getroffen, um den Zündstoff der Revolution für seine Zwecke zu benützen; nun soll nicht mehr von ‚deutscher Freiheit' die Rede sein, nur allein das Gefühl österreichischer Vaterlandsliebe soll wachgerufen werden, wie dies der Schriftsteller Armbruster, der schon 1809 in Abfassung von Flugschriften sein Talent bekundet, klar und deutlich in einer seiner Eingaben an die Regierung darlegt. ‚Immer' — lauten seine Worte — ‚so lange unsere Armeen nicht auf deutschem Boden stehen nur österreichischen Patriotismus zu verbreiten und Deutschthum so selten als möglich zu nennen, vor Allem aber sich zu hüten, viel von deutscher Freiheit nach der Ansicht der Tugendbündler zu reden, die — wenn ich die Menschen nur halbwegs zu beurtheilen im Stande bin — zu den gefährlichsten Feinden der Monarchien heranwachsen.'[1]

Im Sinne des kaiserlichen Auftrages suchte nun die Regierung nach Schriftstellern, die das Talent besassen, ihre Tendenzen in gemässigter Tonart in Flugschriften darzulegen. Aber Metternich musste bald die Erfahrung machen, dass es nicht leicht sei, gute Schriftsteller zu finden, die im Stande wären, in dem von ihm empfohlenen Geiste zu schreiben und doch zugleich auch auf das Volk zu wirken. Nebstdem schreckte auch das Vorgehen der Staatskanzlei zurück, an die alle Manuscripte der vorzubereitenden Flugschriften eingereicht werden mussten. Sie verwarf entweder sehr viele Broschüren, oder strich und änderte an denselben so lange, bis diese dem ursprünglichen Texte gar nicht mehr ähnlich sahen, ‚ein Umstand, der' — wie eine Hof-

[1] Armbruster an Hager, 2. August 1813. M. d. I.

Digitized by Google

stelle selbst gesteht — ‚den Autorstolz der meisten Schriftsteller in hohem Grade beleidigt'.[1] Es fanden sich aber doch Einige, und wir sind sogar in der Lage, von manchen anonym erschienenen und damals viel gelesenen Flugschriften die Namen der Verfasser zu nennen. Unter den Ersten hatte Armbruster seine Dienste angeboten. Er verfasste für die unteren Volksclassen das Schriftchen: ‚Wer ist ein österreichischer Patriot im Geist und in der Wahrheit?'[2] Vom fürstlich Schwarzenberg'schen Hofmeister Holler rührt die Flugschrift: ‚Das Jahr 1813 oder warum haben wir Krieg?' her.[3] ‚Ein Wort zu rechter Zeit' ist von Castelli[4] und ‚Was ist gegenwärtig das Eine, was Noth thut?' von Wieland's Sohn, der damals fürstlich Esterházy'scher Bibliothekar war.[5] Graf Enzenberg in Klagenfurt, ein hochgebildeter Mann, der mitunter selbst schriftstellerte, schrieb: Das liebe Ich und das bedrohte Vaterland,'[6] und der Feder des Klagenfurter Advocaten und nachmaligen Appellations-Gerichtspräsidenten Jenull verdanken wir: ‚Wer soll sich im gegenwärtigen Kriege dem Soldatenstande widmen?'[7] Alle diese Autoren und noch Manche, deren Namen wir nicht kennen, standen im Solde der Regierung, in deren Auftrag sie schrieben und daher kein Wort sagen durften, das derselben nicht genehm war. Es beruht somit auf einem Irrthume — nur erklärlich, weil die erwähnten Verhältnisse bisher vollkommen unbekannt waren — wenn all die erschienenen Flugschriften als der Ausfluss der herrschenden Gesinnung, als sprechende Zeugen des Enthusiasmus und der Begeisterung angesehen werden, welche in der Brust der Wiener glühten.[8] Richtig ist vielmehr, dass diese Broschüren, welche auf Veranlassung der Staatskanzlei zur Hebung des gesunkenen Muthes in die Welt gesetzt wurden, als bleibende Documente der in Wien damals verbreiteten

[1] Vortrag Hager's, 7. August 1813. M. d. I.

[2] Vortrag Hager's, 8. August 1813. M. d. I.

[3] Vortrag Hager's, 22. August 1813. M. d. I.

[4] Ibid.

[5] Vortrag vom 9. October.

[6] Hager an Grafen Enzenberg, 21. November 1813.

[7] Hager an Dr. Jenull, 24. November 1813. M. d. I. Dadurch ist jeder Zweifel an der Autorschaft Jenull's behoben, wie er nach der Aeusserung Wurzbach's (Bd. 10, S. 166) noch bestehen konnte.

[8] Eugen Guglia, Geschichte der Stadt Wien, S. 208 ff.

Kleinmüthigkeit zu gelten haben. Waren diese Schriften doch berufen, den öffentlichen Geist erst in eine bessere Bahn zu lenken.

Mitten in diese Vorbereitungen fiel, als nach dem Prager Congress jede Aussicht auf friedliche Verständigung mit Napoleon geschwunden war, die Veröffentlichung des Kriegsmanifestes (19. August), in welchem Kaiser Franz seinen Völkern die Gründe darlegte, die ihm, ungeachtet seiner Friedensliebe, das Schwert in die Hand gedrückt. Vor Allem hatte dieses Manifest den entschiedenen Vortheil, dass es der bisherigen Ungewissheit ein Ende machte. Nun erst jubelten Jene auf, die so lange den Krieg herbeigesehnt, aber in der letzten Zeit alles Vertrauen zur Regierung verloren hatten. Ihr Jubel riss, unter der Einwirkung der vollendeten Thatsache, auch die noch Schwankenden mit sich fort, die Furchtsamen fassten wieder neue Hoffnung, ja selbst die hartnäckigsten Verehrer Napoleons gaben zu, dass die Stunde der Vergeltung für ihren Heros geschlagen habe — kurz, es war jetzt eine Situation eingetreten, welche die Regierung ermächtigte, dem Kaiser zu sagen: ‚Das Kriegsmanifest verfehlt in Wien seine Wirkung nicht.‘[1] Doch nicht nur in Wien, in allen deutschen Erbländern zeigte sich eine gehobene Stimmung und die grösste Bereitwilligkeit, Opfer für die Existenz des Vaterlandes zu bringen. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass auch in Ungarn das Kriegsmanifest mit grosser Begeisterung aufgenommen wurde. Die hier noch im Jahre 1809 herrschende günstige Stimmung für Napoleon war jetzt in ihr Gegentheil umgeschlagen. Die Angst, es könnte, wie der Ruf ging, Kaiser Franz, unterstützt von seinem Schwiegersohne, gelingen, die alte Verfassung zu stürzen, erregte eine für Frankreichs Herrscher immer feindseligere Gesinnung.[2] Bei

[1] Hager's Vortrag, 30 August 1813. M. d. I.

[2] Nach verschiedenen Berichten aus Ungarn aus dem Jahre 1813. M. d. I. Von Interesse ist der Brief, den der von der Festung Munkács nach dem Spielberg in Brünn transportirte Freiherr von Hormayr an den Polizeipräsidenten Hager am 21. Juli 1813 richtete. Hormayr hatte während seiner fünfmonatlichen Internirung in Ungarn Gelegenheit gefunden, mit verschiedenen Kreisen Fühlung zu nehmen. Er schreibt: ‚Die Losung: wider Frankreich Alles zu geben, wider Russland Nichts, ist allgemein. Ich möchte davon nur einige Städte (wo die Opposition zum bon ton gehört, wo man Alles glaubt, was gedruckt ist, hiermit mehr die franzö-

Digitized by Google

ihren Gelagen schrieen die Adeligen: ‚Pereat Napoleon!‘ Der Krieg gegen ihn, den man jetzt nicht anders als Despot, Tyrann, Geissel der Menschheit nannte, war vollkommen populär geworden.[1]

Allein diese gebesserte Stimmung, wie man sie allenthalben beobachten konnte, wurde sofort wieder erschüttert durch die Unglücksfälle vor Dresden (27. August), und obwohl die Schuld hiefür nicht den Fürsten Schwarzenberg trifft, sahen die Wiener merkwürdigerweise doch nur in ihm den Urheber der erlittenen Niederlage. In Wien selbst fand jetzt Alles wieder Glauben, was auf Kosten des Fürsten Schwarzenberg erzählt wurde, und es fehlte nicht an gewichtigen Personen, die ihn, freilich ohne allen Grund, durch allerlei Gerüchte noch mehr zu verkleinern suchten. Das kaum entzündete Feuer der Begeisterung schien wieder erlöschen zu wollen, wenigstens merkte man nicht, dass die Wiener in einer ‚exaltirten‘ Stimmung seien, und den massgebenden Behörden schien es daher dringend nöthig, wie es heisst, ‚Broschüren und Gedichte zu passiren, welche die Leidenschaften der Nationen Ew. Majestät gegen Napoleon aufreizen‘.[2]

Was aber diesen Bearbeitungen durch Schriften und Gedichte nicht gelang, bewirkte der grosse Sieg bei Leipzig. Erst

sischen Orakelsprüche), einige französische Modelaffen und andere Hohlköpfe und die vorzüglich im Zempliner Comitate versirenden Adhaerenten der Martinovics'schen Geschichte ausnehmen, Kinder mit grauen Haaren, die trotz der herkulischen Cur der zwei letzten Decennien und trotz des schändlichen Cirkels von der république une et indivisible zum ärgsten Militairdespotismus, noch immer von Nord-Amerika und von der assemblée constituante träumen, wie welke Greise von den Spielen der Jugend. Ich möchte es mit Freiheit und Leben verbürgen, dass, wenn die grossen Würfel zum Kriege wider Napoleon fallen und man die Nation nicht auf einem wortreichen Landtag, sondern comitatsweise bearbeitet, durch Flugschriften in der Nationalsprache aufhellt, eine Erregung von 1741 und eine Insurrection möglich sei, für die nicht wie 1809 das Holz zu Sätteln ausgeschrieben wird, wenn der Feind schon auf den Glacis von Wien ist.‘ M. d. I.

[1] Bericht, 28. August 1813. M. d. I. ‚Alle Briefe (aus Ungarn) können den Enthusiasmus nicht genug schildern, welcher alle Stände Ungarns seit dem Augenblick des erklärten Krieges gegen Frankreich ergriffen hat; der König könne nun verlangen, versichert man, was er wolle, Se. Majestät würden zur Fortsetzung dieses Krieges Alles erlangen.‘ — Bericht aus Pest, 4. September 1813. Ibid. ‚Edelmann, Bürger und Bauer hat nur einen Wunsch: die baldige Niederlage Napoleons.‘

[2] Vortrag Hager's, 20. September 1813. M. d. I.

als kein Zweifel mehr an dem glänzendsten Erfolg gestattet war und Napoleon in der gewaltigen Völkerschlacht aufs Haupt geschlagen worden, athmeten die Wiener beruhigt auf. Der früher viel geschmähte Fürst Schwarzenberg fand nun nichts als Lobredner.[1] Und wie vorher die Muthlosigkeit, so kannte jetzt die Freude keine Grenze. In den Strassen Wiens sah man, wie Fremde, wonnetrunken über den errungenen Sieg, einander in die Arme fielen. Seit Jahren verschobene Verlobungen wurden am Tage des Einzuges jenes Couriers — des Grafen Neipperg — der die Siegesnachricht brachte, feierlich geschlossen. In allen Familien wurden Zukunftspläne rosigster Natur geschmiedet, schon hörte man voll Entzücken wieder klingende Münze in den Taschen klirren. Die Verkündigung des Sieges wurde durch eine grosse Illumination gefeiert. Viele Häuser waren mit Transparenten versehen, deren Inschriften eben keinen besonderen Witz verriethen.

Am Hause des Geigenmachers Fuchs in der Wallnerstrasse las man:

‚Ein Zimmer, zwei Kerzen,
Der Fuchs meint's vom Herzen.'

Eine andere Inschrift lautete:

‚Tyroler sind lustig, Juhe!
Franzosen seufzen, Anweh!'[2]

Am selben Abend herrschte in den Theatern die festlichste Stimmung, in den Strassen wogte das Volk, Alles verlief in schönster Ordnung, nur das zu jener Zeit bei solchen Gelegenheiten übliche Geldauswerfen wurde, wo es vorkam, sofort untersagt, ebenso verbot man das lustig betriebene Herumlaufen mit brennenden Fackeln in den Strassen.[3] Jemand, der dies Jauchzen und Frohlocken mit eigenen Augen mit ansah, schrieb damals darüber: ‚Die Stimmung in Wien, wie sie jetzt ist, kann mit kurzen Worten bezeichnet werden: sie ist die Stimmung eines Volkes, das seit 15 Jahren in Ungewissheit über seine Unglückschwangere Zukunft nur ängstlich zu athmen gewohnt

[1] Bericht vom 25. October 1813. M. d. I.
[2] Bericht der Polizei-Oberdirection vom 26. October 1813. M. d. I. Ein Transparent lautete noch: Omne trinum perfectum sed hoc trinum, Imp^{r} Franciscus, Imp^{r} Alexander et rex Prussiae est plusquam perfectum.
[3] Ibid.

war und nun endlich den noch immer bezweifelten Augenblick erlebt, wo es den gefürchteten Koloss, der es früher oder später zu erdrücken drohte, zusammenstürzen sieht.'[1] Nun bedurfte es nicht mehr der Anfeuerung durch officielle Flugschriften, allmälig fand auch der Wiener Humor, den wir noch bei der Illumination zu Ehren des Sieges von Leipzig vermisst, wieder seine alte Kraft. Es ist aus jenen Tagen eine ‚Concert-Anzeige' erhalten geblieben,[2] die zeigt, wie man in Wien die ganze gewaltige Action, welche sich soeben in einer Reihe von Siegen abgespielt, schon in humoristischer Weise zu behandeln suchte. Sie verdient hier vollinhaltlich mitgetheilt zu werden. ‚Concert-Anzeige aus Deutschland: Nach hohem Uebereinkommen hat die nordische Gesellschaft unter der Direction Franz, Kaiser von Oesterreich, Alexander, Kaiser von Russland, und Friedrich Wilhelm, König von Preussen, zum Besten der Bewohner Europa's aufgeführt: „Die Befreiung von der Sclaverei," eine Cantate von Alexander, die Musik ist von den verbündeten Mächten, die darin vorkommenden Stücke sind: 1. Das Bad an der Katzbach, eine Bravour-Arie von Blücher. 2. Vandamme's Miserere,[3] Terzett, gesungen von Ostermann, Colloredo und Kleist. 3. Der vereitelte Wunsch nach Böhmens fruchtbaren Ebenen, ein Duett, gesungen von Liechtenstein und Colloredo. 4. Das Gastmahl von Jüterbogk, Solo, gesungen von Carl Johann (Bernadotte).[4] 5. Die Leipziger Michaeli-Messe von 1813, Duett, gesungen von Schwarzenberg und Blücher. 6. Die treue Begleitung auf unwirthbaren Gebirgswegen, Solo von Hiller. 7. Der zärtliche Abschied bei Hanau in Frankfurt, gesungen von Wrede und Fresnel.[5] Die Springmärsche der ihrem Vaterlande zueilenden Weltbezwinger[6] gewähren dem Auge des Zuschauers einen belustigenden Anblick. Anmerkung: Da die hohen Unternehmer bereits den vollkommensten Beifall mehrerer Höfe erhalten haben, so erwarten sie mit Zuversicht auch am

[1] Bericht 25. October 1813. M. d. I.

[2] Beiliegend dem Vortrage Hager's, 19. November 1813. M. d. I.

[3] Vandamme's, des französischen Generals Niederlage bei Kulm und Nollendorf, 29. und 30. August 1813.

[4] Damit ist die Schlacht bei Dennewitz (6. September) gemeint.

[5] Anspielung auf den Zusammenstoss des bayerischen Generals Wrede mit Napoleon bei Hanau 30. und 31. October.

[6] Der Franzosen.

Google

linken Rheinufer, wo der zweite Theil dieses unsterblichen Werkes gegeben wird, den geneigtesten Zuspruch zu finden.'

Dieser Wunsch nach Vollführung des zweiten Actes dieses unsterblichen Werkes ging auch in Erfüllung, und mit ihm erblühte für Wien während des darauf folgenden Congresses eine Glanzzeit, welche die Bewohner dieser Stadt reichlich für all die Bedrückungen entschädigte, denen sie wiederholt seit der grossen Kriegsperiode ausgesetzt gewesen. Wie schlecht hatte doch der französische Botschafter Graf Narbonne prophezeit, als er mit Rücksicht auf die sich überall geltend machende antifranzösische Gesinnung in verächtlichem Tone bemerkte: ‚Les pauvres diables, ils s'en repentiront.'[1] Nicht die Wiener, die ohne alle Hoffnung dem Beginne des Krieges entgegensahen, sondern sie, die Anhänger Napoleons, welche voll Stolz auf das Genie ihres Führers blickten, hatten den Feldzug ihres Herrn zu bedauern, der schliesslich mit ihrem und des Kaisers Untergang endete.

ANHANG.

Bericht.

15. März 1812.[2]

Die Berichtigungen, welche Ew. Excellenz[3] in Hinsicht auf die Kriegszurüstungen unterm 8. d. mir mitzutheilen geruhten, habe ich nicht nur durch meine Correspondenten zu verbreiten gesucht, sondern mache davon auch mündlich im täglichen Umgange um so häufiger Gebrauch, als das Jammern und Klagen über die Kriegsaspecten täglich mehr zunehmen. Dass wir thätigen Antheil an dem Kriege nehmen werden und nehmen müssen, wird allgemein fest und steif behauptet, mit der allgemeinen Versicherung, dass im grössten Geheim Anstalten zur Aufstellung einer grossen Reservearmee gemacht würden. Die ungeheuren Ausgaben, welche nicht nur schon die galizische Armee,[4] sondern auch noch die übrigen nachfol-

[1] Bericht der Prager Stadthauptmannschaft, 4. August 1813. M. d. I.
[2] Wurde dem Kaiser mittelst Präsidial-Vortrag vom 17. März 1812 vorgelegt.
[3] Freiherr von Hager, Präsident der Polizei-Hofstelle.
[4] Das unter dem Befehle Schwarzenberg's stehende österr. Auxiliarcorps.

genden Kriegszurüstungen verursachten, mussten natürlich das Deficit in der Staatseinnahme vermehren, und es bliebe nichts Anderes übrig, als neues Papiergeld zu fabriciren, welches auch schon bereits unter dem Namen Kammerscheine oder, wie Andere behaupten, Kammertratten verfertigt werde; die Staatsverwaltung habe dann freie Hände, dieses neue Papiergeld eben so ins Unendliche zu vermehren, als es mit den Bancozetteln geschehen sei, und der Staat würde sich bald in jener unglücklichen Lage befinden, in welcher sich derselbe vor dem 15. März 1811[1] befand. Diese schrecklich traurige Zukunft werde noch dadurch vermehrt, dass die Theuerung gleichen Schritt mit der zur Deckung des zunehmenden Deficits nothwendig zu vermehrenden Steuern und Abgaben halten werde, und dass die Finanzen ihre Ausgaben noch dadurch bedeutend vermehren müssten, dass sie den Staatsbeamten und Officieren, wenn diese nicht im strengsten Verstande betteln oder erhungern sollen, unvermeidliche und bedeutende Zulagen geben müssten.

Dass gar keine Conventionsmünze zum Vorschein komme, und dass alle die zur Rettung der Staatsfinanzen angekündigten Massregeln nur in Papier- und Kupfermünz-Operationen bestehen sollen, darüber wird bitter geklagt; man findet es unbegreiflich, wohin alles Conventionsgeld, das der Staat einnimmt, wenigstens aus den Bergwerken jährlich erhält, verwendet werde. Schon hört man wieder die boshafte Ausstreuung, als wenn alles baare Geld in den Privatschatz Sr. k. k. Majestät geliefert werde und Graf Wallis[2] dies thun müsste, wenn er sich auf seinem Posten erhalten wolle. Das Publicum nimmt übrigens selbst schon die Partei der Beamten und Soldaten und erklärt es für unverantwortlich, dass die Regierung sie in diesem jammervollen Zustande schmachten lasse, da der grösste Theil der Beamten kaum 300—400 fl. an jährlichem Gehalt in Einlösungsscheinen beziehe, und folglich, wenn für das schlechteste Quartier in der äussersten Vorstadt 150—200 fl. abgezogen würden, so bleibe für den Tag nicht so viel übrig, als ein lediger Mann dazu braucht, um nur seinen hungrigen Magen zu stillen; was soll damit der Familienvater machen, der nicht nur für Gesunde, sondern so oft auch für Kranke zu sorgen hat?

Diese Aeusserungen des Publicums in Hinsicht auf die Staatsbeamten sind nicht übertrieben. Die kaiserlichen Aemter gleichen dermalen

---

[1] Nach dem Patent vom 20. Februar 1811 mussten die Bancozettel vom 15. März angefangen nach dem 5. Theil des Nennwerthes gegen Einlösungsscheine eingewechselt werden. Siehe Beer, Die Finanzen Oesterreichs, S. 80.

[2] Finanzminister.

wieder, und zwar weit auffallender als jemals, Schreibstuben, wo Geldgeschäfte gemacht werden: unter beständigem Klagen, Jammern, Schimpfen und Aeusserungen naher Verzweiflung werden Beamte entweder von ihren Gläubigern überlaufen, bedroht und geängstiget, oder sie sind unter einander selbst beschäftiget, Anleihen zu erbetteln, Verschreibungen auszustellen, gegenseitige Ab- und Zurechnungen zu machen, Kleider oder sonst etwas vom Werthe zu verhandeln, zu versetzen oder unter sich auszuspielen; am häufigsten und nicht ohne Rührung kann man diese Scenen und Gruppirungen bei den Buchhaltungen sehen, welche zusammen mehrere Hunderte von Beamten zählen, deren Gehalt 300—400 fl. beträgt. Die Oberbeamten, selbst in beklemmter Lage, hüten sich vor ernstlichen Ermahnungen zur Ruhe und Dienstesbeschäftigung, denn die Erklärung ist gewöhnlich, man habe mit seiner Familie keinen Groschen im Hause, und man wolle gerne arbeiten, wenn der Herr N. N. die Güte haben wollte, nur einige Gulden vorzustrecken.

Bericht.

Wien, 3. Juni 1812.[1]

Die Stimmung hat sich im Verhältnisse gegen die vorigen Monate merklich verschlimmert. Unstreitig ist daran vorzugsweise die fortdauernde, in mancher Hinsicht sogar zunehmende Theuerung Schuld. Wenn der Erwerb auf der einen Seite bedeutend abnimmt, und dies kann nicht wohl in Zweifel gesetzt werden, sobald nicht geleugnet werden kann, dass sich vom Ersten bis zum Letzten Jedermann in seiner Ausgabe auf das Nothwendigste beschränkt, auf der anderen Seite aber die täglichen Ausgaben auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse, verbunden mit bedeutend vermehrten Steuern und Abgaben, [sich] vermehren, so entstehet aus diesem Missverhältnisse zwischen Einnahme und Ausgabe eine nicht zu vermeidende allgemeine Unzufriedenheit, welche die Stimmung des Volkes unmöglich verbessern kann.

Der grössere Haufe, immer noch durch die Hoffnung zu wiederkehrenden besseren Zeiten getäuscht, schreibt (*sic*) natürlich alle Schuld auf die Regierung: nur sie ist, seiner Meinung nach, daran Schuld, dass bei den grössten Hoffnungen zu einer der reichsten Ernten das Brot dennoch nicht wohlfeiler, die Butter z. B. gerade in einem Augenblick, wo Heu nnd grünes Futter im grössten Ueberfluss vorhanden ist, dennoch theurer wird. Kaum dass die Plackereien der Hausinhaber bei der letzten Ausziehzeit durch unverhältnissmässige Steigerung der Zinse verschmerzt

[1] Beiliegend dem Vortrage Hager's vom 8. Juni.

Digitized by Google

sind, reizen sie den Unwillen des Publicums von Neuem, indem die Meisten derselben, ihre zum Requisitionsfond geleisteten Zahlungen auf die Inwohner vertheilen und sie zum Beitrag unter sonst zu gewärtigender Aufkündigung zwingen. Dieser Umstand und die sich verbreitende Idee, dass zu diesem Requisitionsfond ohne Grenzen Alles gefordert werden könne, was nur immer die Staatsverwaltung braucht oder brauchen zu müssen glaubt, verschlimmert die Stimmung seit wenigen Tagen zusehends. Man hat von diesem Requisitionsfond die albernsten Begriffe; die Meisten finden in dieser Einrichtung einen offenbaren Beweis, dass Se. k. k. Majestät vom Kaiser Napoleon durch geheime Verträge verpflichtet worden sei, die ganze französische Constitution und Staatsverwaltung in Allerhöchstdero Kaiserthum nach und nach einzuführen; Andere brechen in Verwünschungen über diesen Fond aus, stellen ihn von der gehässigsten Seite als ein Plünderungssystem der eigenen Unterthanen vor und nehmen es der Regierung sehr übel, dass sie gerade die drückendste und im französischen Reiche selbst verhasste Einrichtung nachgeahmt und angenommen habe, während andere, welche als Muster aufgestellt zu werden verdienen, nach ihrer Meinung blos darum nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht unmittelbar die Staatscassen füllen. Mit Enthusiasmus erwähnt man hiebei der französischen kaiserlichen Decrete in Hinsicht der Getreidemärkte, des Getreidehandels und des festgesetzten Maximums der Preise. So, meinen sie, müsse die Regierung mit Energie vorgehen, wenn dem nothleidenden Volke geholfen werden soll, dies sind, ihrer Meinung nach, Verfügungen, welche nachgeahmt zu werden verdienen, und zwar nach um so übereinstimmenderem Urtheile, als bekanntlich die Majorität des Volkes für Festsetzung von Preisen und Taxen immer eingenommen ist.

In diese Lamentationen stimmen Staatsbeamte und Officiere mit ein; man kann sich solche nicht schlimmer gestimmt denken, es lässt sich aber auch nichts mehr über das Schreckliche ihrer Lage sagen — sie sind dem Mangel von allen nur erdenklichen Gattungen und Abstufungen preisgegeben. Sie hungern im strengsten Verstande, borgen schon groschenweise, weil ihnen Niemand mehr einen Gulden anvertraut; unter zehn Beamtenfamilien der niederen Kategorien schätzt man acht, welche wochenlang für ihre Familien kein Rindfleisch zu kaufen im Stande sind. Der Ton, in welchem diese unglücklichen Menschen zu sprechen anfangen, ist jener der höchsten Verzweiflung, besonders bei jenen, welche noch überdies das Unglück haben, in ihren Familien Kranke zu zählen, für welche sie weder Arzt noch Arzneien herbeizuschaffen im Stande sind. Wenn man ein schauderhaftes, aber wahres Bild dieses Jammers, in welchem Staatsbeamte schmachten, ausgemalt haben wollte, so müsse man

dazu Beiträge von jenen Oberbeamten einsammeln, welche zahlreiche Subalterne haben.

Die gefährlichste Seite dieser üblen Stimmung im Ganzen ist übrigens unstreitig jene, welche beziehend auf die traurigen Resultate des ungarischen Landtages[1] sich äussern. Man hegt die Meinung, dass nun die deutschen Provinzen für die Ungarn zahlen müssen, welche durch beharrlichen Trotz sich von allen baaren Zahlungen zu befreien gewusst hätten. Wenn Trotzen so viel hilft, so könnte man dies wohl leicht versuchen, die Stände mehrerer Provinzen hätten schon Andeutungen gegeben, dass auch sie trotzen könnten.

Bericht.[2]

21. November 1812.

Die auswärtigen wichtigen Ereignisse beschäftigen für den Augenblick zu sehr das hiesige Publicum, als dass es nicht ziemlich gleichgiltig gegen die inländischen Angelegenheiten sein sollte. Nur die anhaltend hohen, mit den Getreidepreisen ausser allem Verhältniss stehenden Mehlpreise veranlassten laute Klagen.

— — — — — — — — — — — — — — —

In Hinsicht der ausländischen Ereignisse wurden, wie es zu erwarten war, Napoleons Unglücksfälle und Rückzug mit lautem Jubel gefeiert; in manchen Familien wurden solche festlich begangen und auf Kutusow's[3] Gesundheit weidlich getrunken; selbst das gemeine Volk liess sich in seinen Kellern mehr als gewöhnlich einschenken, und die Wirthe versicherten, diese Ereignisse wären für sie sehr einträglich gewesen. Die Motive dieser Freudensbezeigungen waren indess rein patriotisch und gründeten sich auf den bitteren Hass, den der Oesterreicher gegen Frankreich fühlt; minder lauter und rein waren die Beweggründe der Freude, welche die hiesigen Ungarn äusserten, indem sie deutlich zu verstehen gaben, in den Niederlagen Napoleons liege die Rettung ihrer Constitution. Von Sr. k. k. Majestät erzählte das Publicum, Allerhöchstdieselben hätten, als Graf Metternich ihnen Napoleons Rückzug ankündigte, gesagt: ‚Nun mag mein Schwiegersohn auch erfahren, dass in der Welt nicht Alles so gehe, wie man es sich in den Kopf setzt.‘

Von dem grossen Mangel, welchen unser Auxiliarcorps in Allem leide, und dass die Truppen schon seit mehreren Monaten keine Löhnung

[1] Ungarischer Reichstag 1811—1812.
[2] Beiliegend dem Vortrage vom 24. November.
[3] Russischer Feldmarschall Kutusow, Fürst von Smolensk.

Digitized by Google

erhalten hätten, waren eine Menge Nachrichten im Umlaufe. Das Sonderbarste ist, dass, während ein Theil des Publicums den Grafen Metternich ganz dem französischen Interesse ergeben schildert, der andere Theil diesen Mangel, welchen man das Corps leiden lasse, als planmässig ansieht, indem sie behaupten, Graf Metternich habe mit Graf Wallis die Verabredung getroffen, dem Hofkriegsrath nur jene Summe zu geben, welche derselbe als dringend nothwendig für das Auxiliarcorps verlangt, um durch diesen vorgeschützten Geldmangel (der bei den ungeheuren Staatseinkünften gar nicht denkbar sei) das französische Cabinet zu überzeugen, dass Oesterreich nicht einmal ein Corps von 30.000 Mann zu unterhalten und regelmässig zu bezahlen, noch viel weniger eine grössere Armee, wenn nicht Frankreich das Geld dazu hergibt, aufzustellen vermöge. Viele missbilligen jedoch diese Massregeln, indem sie sagen, je ärmer und unvermögender sich Oesterreich im gegenwärtigen Kriege zeige, desto mehr verliere es an Ansehen und Achtung beim Auslande und vorzüglich bei Frankreich, das sich in der Folge eine desto beleidigendere Sprache gegen Oesterreich erlauben werde, im Gegentheil werde Kaiser Napoleon nur um desto mehr Oesterreich schonen, je grösser der Kraftaufwand sei, den es im gegenwärtigen Kriege äussert. Dass übrigens seit den Moskauer Ereignissen die tollsten Gerüchte im Umlauf seien und täglich neue hervorkommen, ist nicht zu wundern; besonders lässt man im Innern Frankreichs zahlreiche Departements insurgiren, verbindet damit die Abreise der Kaiserin[1] nach Würzburg und der auswärtigen Gesandten, welche sich in Paris nicht mehr für sicher halten, zur kaiserlichen Armee. . . .

Species facti.[2]

Wien, 8. März 1813.

Bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1811 fing man von Wien aus die Bewohner Tirols und Vorarlbergs auf eine revolutionäre Art zu bearbeiten an. Mit den Rüstungen Frankreichs gegen Russland, mit zunehmender Spannung beider Höfe und vorzüglich von jenem Momente an, als die gegenwärtigen Truppenbewegungen, die Aufstellung zahlreicher Armeen und die wirkliche Eröffnung der Feindseligkeiten einen langen, harten und blutigen Kampf bereits nicht mehr in Zweifel liessen, wurden diese Machinationen von Tag zu Tag gewagter, und es schien ihnen seit

[1] Marie Louise.

[2] Beiliegend dem Vortrage vom 9. März 1813. Obwohl nach einer Angabe Roschmann's die Species facti von ihm am 7. März verfasst worden, trägt die hier vorliegende Abschrift das Datum 8. März.

den Unfällen und dem Rückzuge der französischen Heere (Spätjahr 1812) das Gepräge der Vollendung anfgedrückt zu sein.

An der Spitze dieser Untornehmung stund nach bestimmten Nachrichten aus Tirol nnd dem benachbarten Vorarlberg der durchlauchtigste Brnder Sr. Majestät, Se. kais. Hoheit der Erzherzog Johann, den Operationsplau selbst hatte der Director des geh. Haus- Hof- und Staatsarchivs Hofrath Freiherr von Hormayr entworfen, welcher hiezu die Verbindungen benützte, die ihm seine frühere Dienstleistung als Intendant im Jahre 1809 gewährte und sich des Appellationsrathes Dr. Schneider und des Kreishauptmanns von Roschmann, dem Sohne, als Triebfedern bediente. Zum Theil, jedoch in einem weit subordinirteren Verhältnisse wnrde auch der bei der österreichischen Gesandtschaft in der Schweiz angestellte Legationsrath Freiherr von Liechtenthurn und dessen in Wien befindlicher Neven, der einst Hanptmann bei der Insurrection war, verwendet.

Die Sache schien anfangs nicht von Bedeutung zu sein, sie gewann nur das Ansehen einer Vorbereitung für die künftige Tendenz des österreichischen Hofes, aber seit dem Aufenthalte des englischen Agenten Johnson in Wien und den lebhaften Bemühungen seines Nachfolgers King, vorzüglich aber seit der zwar kurzen, aber instruirten Sendung des Lord Walpole nahm das Ganze einen ernstlichen Charakter an.

Es kam eine Convention mit England zu Stande, in die sich der Erzherzog persönlich complicirte. Hormayr, Schneider, Roschmann, Liechtenthurn traten nun als Sachwalter des durchlauchtigsten Prinzen auf, der seine Zustimmung bei jeder Zusammenkunft mit den englischen Agenten avouirte. Der Plan selbst war auf Frankreichs Fall berechnet, Oesterreich mochte sich für welch immer eine Partie erklären, Tirol und Vorarlberg sollte der Brennpunkt der ganzen Unternehmung sein, dort sollte sich der Aufstand erzeugen, consolidiren nnd weiter verbreiten.

Die ganze Gebirgskette, die Schweiz, die illyrischen Provinzen mit dem Küstenlande, das italienische Veltlin, das Departement von Verona und selbst die Provinzen Kärnthen und Steiermark sollten einer Schneelawino gleich mit fortgerissen werden. Dio Fonds dor Unternehmung würde England durch Anweisnngen auf Schweizer Häuser, über Fiume nnd Venedig, anch Artillerie, Munition und Armatnrssorten liefern.

Bereits hat man durch die Schweiz nach Vorarlberg nnd durch das Bündtnerthal nach Tirol schon Pulvervorräthe versendet. Durch den Grafen Thurn sind in der Fabrik zu Ferlach[1] Accorde auf Gewehrlieferungen abgeschlossen worden. Zahlreiche Emissairs, mit Gold, Wech-

[1] In Kärnthen.

Digitized by Google

seln, mündlichen und schriftlichen Aufträgen versehen, eilten abwechslungsweise von Wien nach Tirol, Vorarlberg, in die Schweiz und wieder zurück.

Nach übereinstimmenden Intercepten trägt die ganze Unternehmung den Charakter, als wenn Oesterreich sie begünstige, und es ist dahin gewirkt worden, die Völker glauben zu machen, dass Se. Majestät der Kaiser, wenn Frankreich am stärksten mit den russischen Armeen beschäftiget sein werde, mit einemmale, ungefähr in der zweiten Hälfte des Monates Juni, losbrechen und der Sache den Ausschlag geben wolle.

Ganz verschieden von dieser den Gebirgsvölkern in den Mund gelegten Opinion ist jedoch die eigentliche Tendenz der Verbindung, die nach den Papieren zweier nach St. Petersburg abgeschickten Courirs eigentlich auf die Anerkennung des durchlauchtigsten Erzherzogs zum Könige von Rhätien nnd auf die Hand der verwitweten Herzogin von Oldenburg[1] berechnet ist.

Die Zeit der Explosion war früher auf den kommenden Ostermontag, seit einigen Tagen aber, wie sich aus so mancher ängstlichen Bewegung ausspricht, auf einen noch kürzeren Termin festgesetzt.

Der Engländer King leitet die Unternehmung rücksichtlich der Fonds nnd Correspondenz, er hat einen von Sr. kaiserl. Hoheit erhaltenen Brouillon über den Bedarf des Geschützes, das in Fiume ausgeschifft werden soll, abgeschickt und in Bezug auf schleunige Geldrimessen mancherlei Verfügung getroffen. Seine vorzüglichste Correspondenz geht nach Lissa, wo sich Johnson aufhält und von wo aus sowohl die Landnng in Fiume als die Aufreizung der Montenegrinor, der Inseln nnd des illyrischen Küstenlandes geleitet wird. Eine englische Flotille, die bereits im adriatischen Meere kreuzt, soll Venedig wegen des dortigen Arsenals nnd der Verbindnngen zur Soo durch oinen coup de main nehmen. King wird von dem durchlauchtigsten Erzherzoge hiezu den Plan von Venedig mit allen geheimen Notizen über die Lagunen erhalten.

Die englischen Schiffe, dio in den Gewässern von Fiume krenzen, landen Ende März mit der von dom Erzherzog verlangten Artillerie nnd Mannschaft in dortiger Gegend. Die Landungen in Genna und Hamburg, jene durch die Engländer, diese durch Schweden sollen in den grossen Plan eingreifen. Der FML. Graf von Wallmoden ist zum Chef der deutschen Legion bestimmt, die sich an den Grenzen von Norddeutschland bildet, bereits schon 12.000—15.000 Mann stark ist und sich durch Englands reichliche Handgelder mit jedem Tage vermehrt. Der nämliche

[1] Katharina Paulowna.

Graf Wallmoden in Verbindung mit dem ehemaligen nassauischen Minister Baron Gagern stehen in bedenklichen Relationen mit Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge.

Aus intercepirten Depeschen ist hervorgegangen, dass der durchlauchtigste Erzherzog im Begriffe stand, sich an einem bestimmten Tage über Kärnthen nach Tirol zu begeben, es sind selbst unmittelbare Handschreiben Sr. kaiserl. Hoheit, mit der Unterschrift uud dem Siegel des Erzherzogs versehen, durch vertraute Courirs nach Tirol abgeschickt worden, worin Zeit und Ort, wann und wo der Erzherzog erscheinen würde, zwar erst nachträglich zu bestimmen verheissen, den Tirolern aber bestimmt die Zusicherung auf ihre Erlösung und die erforderliche Unterstützung mit Geld gegeben, zugleich aber auch die schleunige Beschaffung der Gewehre und Pulvervorräthe und die Verheimlichung der militärpflichtigen Bursche zur Pflicht gemacht worden ist.

Durch Eisenstecken,[1] den Grafen Reisach,[2] den Appellationsrath Schneider, den Freiherrn von Hormayr und durch noch manche andere Hände hat man nicht unbeträchtliche Summen nach Tirol disponirt. Se. kaiserl. Hoheit mussten mit dem Zwecke dieser Fonds vertraut sein, da sie in diesem Geiste durch den von Salonichi zurückgekehrten Handlungsbedienten Köhly an die schweizerischen Handlungshäuser Zellwegen, Millingen, Reding schrieben und dem Legationsrath Baron Liechtenthurn in pecuniärer Hinsicht bestimmtere Vollmachten znr Unterhandlung ertheilten. Bedeutende Unterstützungen an Geld, Wechseln und Conventionsmünze hat bereits auch der Engländer King geleistet, sie mögen wohl gegen 7000—8000 Pf. St. betragen, und es ist seinerseits die bestimmte Zusicherung ertheilt worden, weitere 20.000—30.000 Pf. zu diesem Zwecke zu verabfolgen.

In der kreisämtlichen Buchdruckerei zu Traiskirchen sind mehrere Tausend Stück Exemplare von den beiden Flugschriften: ‚Rückzug der Franzosen‘ und ‚Stimme der Wahrheit gegen die Lüge‘ aufgelegt worden, und obgleich der hierüber am 6. d. M. einvernommene Kreishauptmann von Roschmann hievon Wissenschaft zu haben hartnäckig in Widerspruch setzt, so hat man doch 800 Stück dieser Abdrucke bei Eisenstecken vorgefunden, und eine sehr beträchtliche Anzahl wurde heute Nachts bei der zweiten Nachsuchung in des Kreishauptmanns von Roschmanns Wohnung hier im Mariazellerhofe entdeckt, worüber derselbe jedoch, da gleich hierauf seine Arretirung erfolgte, noch nicht stringirt werden konnte.

[1] Josef Eisenstecken (der Badlwirth).

[2] Franz Graf von Reisach, bayerischer Staatsbeamter.

Digitized by Google

Bericht.

9. April 1813.

Seit vorgestern herrscht eine grosse Bewegung unter dem Publicum über die verbreitete Sage, dass Se. Majestät sich mit Frankreich alliirt hätten; um solcher noch mehr Glaubwürdigkeit zu geben, versichert man, der Moniteur enthalte die Erklärung des Kaisers Napoleon, dass Oesterreich demnächst mit 300.000 Mann zu Gunsten Frankreichs auf dem Kampfplatze erscheinen werde. Ein Theil des Publicums, und zwar der kleinste, ist dabei entweder ganz gleichgiltig oder nimmt die Partei der Regierung, indem er behauptet, Russland und England bestehe durchaus auf der Proscription der gegenwärtigen französischen Dynastie und dies könne Se. Majestät nie zugeben. Der zweite Theil leugnet solches und beweist aus den Proclamationen Russlands, dass ein so thörichter Plan nie dem Petersburger Cabinet in den Sinn gekommen sei, im Gegentheil sei dies eine Ausstreuung des französisch gesinnten Ministers Grafen M.[1] um die vorherrschende Meinung des Publicums und dessen Hass gegen Frankreich zu mildern. Der dritte Theil des Publicums theilt sich in zwei Classen: die zur erstern gehören, seufzen und wehklagen über diesen vergeblichen Entschluss Sr. k. k. Majestät, weil er Oesterreich ins Verderben stürzen werde, indem man auf die Verheissungen eines Souveräns baue, der die ganze Welt schon hintergangen habe, weil er ferners eine grenzenlose Muthlosigkeit unter dem Volke und folglich einen Misscredit hervorbringen werde, der unsere Finanzen auf ewige Zeiten zu Grunde richten müsse; die Geschichte, sagt diese Partei ferners, beweiset, welchen Ausgang ein Krieg zu haben pflege, den die ganze Nation missbilliget, Se. Majestät würden dabei das Vertrauen und die Liebe ihrer Völker verlieren. Die zweite Classe dieser Menschen erhebt ein Zetergeschrei über diesen Entschluss unseres Cabinets — aber nicht aus Besorgniss über die traurigen Folgen dieses Schrittes, den er für das Wohl der Monarchie haben könnte, sondern aus grenzenlosem Jubel über dieses Gerücht, das von ihnen so herrlich benützt werden kann, um den Curs in jenes Schwanken zu bringen, das für ihre wucherischen Speculationen allein zusagend ist: leider haben diese gewissenlosen Menschen diese Sagen so geschickt zu benützen gewusst, dass der Curs in einer beunruhigenden Progression schlechter geworden ist; alle Familien sind allarmirt! Referent kann es als Thatsache bekräftigen, dass seit gestern vier Witwen und drei Männer zu ihm kamen, um sich Raths zu erholen, was sie in der gegenwärtigen Lage mit ihren Staatspapieren und ihrem vorräthigen

[1] Metternich.

Gelde unternehmen sollen? Die Ersteren jammerten hauptsächlich darüber, dass, wenn Se. Majestät der Kaiser es mit Frankreich halten würde, die Russen bis September gewiss in Wien sein werden, wo sodann die Obligationen gar keinen Werth hätten; die Letzteren waren des Willens, sich aus Vorsicht Conventionsgeld anzuschaffen. Alles Zureden, solchen Gerüchten nicht zu glauben, war ohne Erfolg, immer erwiederte man darauf: ‚es sei daran gar nicht zu zweifeln, alle Leute bei Hof, beim Fürsten Trauttmansdorff,[1] beim französischen Gesandten,[2] bei Graf Wrbna,[3] bei Graf Zichy,[4] beim Fürsten Metternich[5] u. s. w. sagten es laut, dass unsere Armeen zu Gunsten Frankreichs ausmarschiren sollen‘. Die Ausfälle auf Grafen Metternich und Fürsten Schwarzenberg können nicht schicksam zu Papier gebracht werden. Der vierte Theil des Publicums endlich — wüthet; hieher sind alle jene zu zählen, die von jeher den glühendsten Hass dem Kaiser Napoleon geschworen haben; ihre Aeusserungen sind leidenschaftlich und überschreiten die Grenzen des Anstandes. Man müsse, heisst es, dem Kaiser über seine verkauften Minister die Augen öffnen, ein Aufstand des Volkes sei gar nicht zu vermeiden. Graf Metternich werde noch ein Ende wie der schwedische Reichskanzler[6] nehmen, die Armee würde am Ersten gegen Russland zu streiten sich weigern, man werde bald ein Seitenstück zu York's Capitulation[7] erleben.

Privatschreiben des Freiherrn von Hager an verschiedene Agenten.

Wien, 11. April 1813.

Das Gerücht von einer engeren Allianz Oesterreichs mit Frankreich hat, wie es den Anschein hat, in dem Publicum dergestalt um sich gegriffen, dass auch ruhiger und kälter Denkende dadurch in Allarm gesetzt worden zu sein scheinen.

Indem die Nachforschung über den Ursprung für die Staatsverwaltung von wesentlicher Wichtigkeit ist, wird es nothwendig, dass derselben gleichzeitig die Belehrung der Irregeführten zur Seite gehe. Erlauben mir Ew. Wohlgeboren, dass ich im Verfolge meines Ansinnens vom 9. d. M. auch hierbei von Ihrer Gefälligkeit Vortheil ziehe.

Die Zweifler sollten doch die öffentliche Handlung der Staatsverwaltung näher würdigen; sie dürften dann leicht selbst erkennen, ob,

---

[1] Obersthofmeister. [2] Graf Louis Narbonne. [3] Oberstkämmerer.
[4] Staats- und Conferenz-Minister Graf Carl Zichy.
[5] Vater des Ministers Graf Metternich.
[6] Graf Axel Fersen, recte Reichsmarschall.
[7] Vertrag von Tauroggen vom 30. December 1812 zwischen dem preussischen General York und dem Russen Diebitsch.

wenn nene kriegerische Verbindlichkeiten mit Frankreich hätten angeknüpft werden wollen oder angeknüpft worden wären, das Auxiliarcorps in Polen sich von den Russen unangefochten zurückgezogen, ob es nicht vielmehr vereinigt mit den Polen den Rnssen Widerstand geleistet hätte; ob sich das neue Operationscorps in Böhmen nnd nicht vielmehr anderswo versammeln würde; ob die militärischen Dispositionen einen solchen Umfang wie dermal empfangen hätten.

Ebenso wenig kann der Durchmarsch der in der Gegend von Krakan desarmirten polnischen Truppen dnrch die österreichischen Staaten gegen Bayern oder die Bewilligung einer Waffenausfuhr nach Bayern und Würtemberg eine solche Deutung zulassen, weil Oesterreich in seinem Mediationszustand weder gegen die eine noch die andere der kriegführenden Mächte in eigentlicher Fehde ist und kanm Eines nnd das Andere geschehen würde, wenn von Seite Rnsslands deshalb Feindseligkeiten gegen das österreichische Gebiet besorgt werden könnten.

So wie ferner die Reise des Herrn Baron Wessenberg[1] nach London nicht befremden konnte, so hätte auch die Reise des Herrn Fürsten von Schwarzenberg nach Paris nicht auffallen sollen. Endlich war daraus, dass Preussen mit Russland sich alliirte, noch nicht zn schliessen, dass die preussische Gesandtschaft in Wien in ihrem diplomatischen Charakter zu sein aufgehört habe, indem das vorige freundschaftliche Verhältniss zwischen den Höfen von Wien und Berlin, so wie zwischen ihren Ministerien und Agenten meines Wissens noch fort besteht. Ich bitte Ew. Wohlgeboren dnrch Ihre vielseitigen Verbindungen, jedoch auf eine den Einfluss des Gonvernements ja nicht blossstellende Weise dahin wirken zn wollen, dass diese jedem vor Augen liegenden Thatsachen klarer nnd richtiger erwogen und hieraus keine einseitige oder wohl gar beängstigende Schlussfolgen im Publicum gezogen werden möchten. — — —

Professor H. J. Watteroth an Hager.[2]

Ew. Excellenz haben mir einen centnerschweren Kummer durch das zutrauliche Schreiben[3] vom Herzen genommen. Ich habe das erst zu mir

[1] Freiherr von Wessenberg, österreichischer Diplomat.

[2] Der Bericht ist undatirt, wurde aber am 13. April präsentirt; er ist auch nicht unterschrieben, muss aber nach der Schrift Watteroth, der damals Professor der politischen Wissenschaften in Wien war, zugeeignet werden.

[3] Es kann damit nur Hager's mitgetheiltes Privatschreiben vom 11. April gemeint sein, das auch an Watteroth gerichtet war.

gekommene Gerücht von der Defensiv- und Offensivallianz mit Frankreich verachtet, aber gestern wurde ich von einem durch seine Verhältnisse mir nicht unbedeutenden jungen Staatsbeamten ganz vertraulich gefragt, was ich von dieser Allianz hielte. Ich antwortete politisch auf die politische Frage; allein indem ich Gründe und Vortheile für eine solche Allianz herschwatzte, entstand der vorher so tief mit meinem politischen System verwurzelte Abscheu gegen eine unter dem Gegenwärtigen in allen Rücksichten so voreilige Allianz. Es ist, sagte ich einem zweiten Boten mit dieser Nachricht, allen meinen Combinationen nach undenkbar, dass der Kaiser, welcher den fürchterlichen Machtmenschen durch seine Tochter einigermassen entwaffnete, sein wankendes Gewaltreich mit seinen Armeen stützen und mit ihm den fast ungetheilten Abscheu aller Völker theilen sollte — mit einem Herrscher, der nie mit Oesterreich die Herrschaft in Europa zu theilen Lust haben kann, wenn er nicht dazu gezwungen wird.

Ich schäme mich nun, dass ich einem solchen Gerüchte einen augenblicklichen Glauben beimessen konnte, aber ich betrachte die Entstehung und Verbreitung dieses Gerüchtes nicht als schädlich, denn es hat der Stimmung der Armee und des Volkes eine neue Gelegenheit gegeben, sich zu äussern, und diese Stimmung ist denn doch auch eine Stimme, die in den Berathungen über Frieden und Krieg nie übergangen werden darf, obschon sich die Staatsklugheit nicht von ihr fortreissen lassen darf.

Unter allen Meinungen, die ich durch Nachforschungen über die Urheber des Gerüchtes bis itzt habe einholen können, ist mir die wahrscheinlichste diejenige, welche den französischen Gesandtschaftssecretär zum Urheber und dann die bayerische Gesandtschaft zur Verbreiterin desselben macht. Man darf ja nur wissen, dass dem Kaiser Napoleon bei der Unternehmung des Krieges nicht gerade so wohl an der Grösse des Hilfscorps, als an dem lag, dass — wir dabei waren. Wie viel muss ihm nun an dem Glauben der Franzosen, seiner unterthänigen Alliirten und selbst seiner Gegner liegen, dass wir mit ihm gemeinsame Sache machten. Die sächsische[1] kann ich, meinen Nachrichten nach, davon nun ausnehmen. Auch habe ich gehört, dass gerade die grössten, und zwar sehr erlauchte Antagonisten des Napoleon solches in Umlauf gesetzt hätten, um den Anhang der antirussischen Partei durch die Volksstimmung zu schrecken.

Vor ein paar Wochen war der Secretär[2] des Erzherzogs Carl bei mir und beklagte sich über ein absichtlich von der mächtigen für den

[1] Gesandtschaft. [2] Kiavie.

Krieg gegen Frankreich intriguirenden Partei ausgesprengtes Gerücht, dass er[1] auf den Krieg gegen Napoleon dringe und das Obercommando wünsche. Aus Allem, was ich mit ihm weiter über die Politik des Erzherzogs sprach, ergibt sich, dass sich's der Erzherzog zum System gemacht habe, sich auf die allgemeine Theilnehmung an den Angelegenheiten des Staates einzuschränken und sich in Nichts einzulassen, als wozu ihn der Monarch auffordere. In Absicht auf die Partei, welche Oesterreich itzt zu ergreifen hätte, scheint er die Meinung aller denkenden Köpfe zu theilen, dass der Ausgang des zweiten Feldzuges erst Resultate gewähren könne, welche über die Partei entscheiden können, die wir ergreifen könnten, dass aber indessen alle Machtmittel aufgeboten und geordnet werden müssen, ehe wir eine bestimmte Sprache führen.

So viel von dem Gerüchte; nun von unseren Finanzen. Ich meines Orts glaube nicht, dass die Cursmacher die Allianz erfunden haben; aber das ist eben so einleuchtend als unvermeidlich, dass ein solches Gerücht hier so wie in London und Paris und überall sogleich von Speculanten benützt wird. Indessen würde der Curs des Metallgeldes und des Wechsels auch ohne diesem Gerücht gestiegen sein, und zwar aus zwei Ursachen: 1. die Finanzcomité,[2] der Beschaffenheit der Individuen und der Mittel wegen, welche zu wählen demselben ein sehr gegründeter Verdacht zuschreibt; 2. die Veränderung des verdammten Continentalsystems wegen. Erstlich also von der Finanzcomité. — — — All' die Herren, welche da der Finanzverlegenheit steuern sollen, sind in meinen Augen gerade diejenigen, welche an den Zerrüttungen des öffentlichen und Privatvermögens unter den Lebenden und den Todten (*sic!*) den grössten Antheil haben. Papiermühle, Scheere und die Presse sind die Werkzeuge, womit sie Millionen zu s c h a f f e n gewohnt sind. Ich frage, ob sie nicht wiederholt die Ehre des Monarchen durch heil- und zwecklose Erklärungen compromittirt haben, wie die Bancozettel herabzusetzen? Ich frage, ob der gepriesene und mir zuverlässig besser bekannte O'Donnell[3] und seine Helfer mit ihren Finanznotablen (*sic!*) Einlösungsscheinen und ihrer Vermögenssteuer einen wahren Finanz- und Creditscandal schon dadurch in den Augen der Sachverständigen veranlassten, dass er in dem Vermögens-Steuerpatente, bald nach der im Namen des Monarchen gegebenen Versicherung, die Bancozettel nicht herabzusetzen, die Bancozettel zu 3 für

[1] Carl.

[2] Damit kann nur die Commission unter dem Vorsitze des Hofkanzlers Ugarte gemeint sein.

[3] Finanzminister nach Graf Carl Zichy; er starb 1810.

1 annehmen würde? Was liesse sich nicht Alles noch über das Vergangene sagen, nm die dem Credite nnseres Papiergeldes so abgünstige Meinung sehr natürlich zu finden, welche die Comité solcher Staatsleute veranlassen musste?

Die Besorglichkeit für meine eigene Ehre als Vertheidiger des Patentes vom 20. Hornung[1] trieb mich an, den Antheil zu erforschen, welchen Graf Wallis entweder an der Vermehrung der Einlösungsscheine oder an der Schöpfung eines neuen Papiergeldes nehmen würde. Ich hinkte also selber zu ihm, ganz voll von Gründen wider jede Vermehrung der Wiener Währung und jede Einführung eines neuen Papiergeldes unter was immer für einen Namen. Bei der ersten Anregung seiner Aeusserung strömte aus ihm eine Menge geordneter Gründe wider das Eine und das Andere, dass mir in der ganzen Unterredung nichts als Bestätigung derselben übrig blieb, und so schied ich sehr beruhigt und mit Achtung, die ich so gern Staatsmännern von Charakter und wissenschaftlich geläuterten Erfahrungen schuldig bin. Ueber den Punkt aber, wie die Mittel aufgebracht werden können, den ausserordentlichen Aufwand zu bestreiten, welchen die unerlässlich nothwendige Aufstellnng der Armee in den gegenwärtigen Conjuncturen fordert, über diesen Punkt habe ich absichtlich gegenseitige Mittheilungen vermieden, erstlich weil wir darin nicht einerlei Meinungen sein dürften, und zweitens, weil ich glaube, dass der Graf Wallis so wenig wie alle übrigen Minister und Chefs (Ew. Excellenz anch nicht ausgenommen) sammt allen Erzherzogen von beiden Linien weder wissen, noch erforschen können, welche Partei Se. Majestät der Kaiser ergriffen haben oder ergreifen werden. Ich weiss es auch nicht, und das freut mich ausserordentlich. Ich würde indessen alle neugierigen Damen und alle accreditirten[2] Spionen mit ihrem Weiber- und Tugendbunde an den Fürsten Schwarzenberg weisen, der kann ihnen einigen Aufschluss bei seiner Rückkunft von Napoleon geben — wenn er will. Indessen sollten sich sehr wichtige Damen nach dem Beispiel des Monarchen selbst in den allervertrautesten Kreisen der Aeusserungen über die Massregeln enthalten, was in gewissen Fällen mit der Louise von Frankreich und dem kleinen Napoleon zu machen sei.

Diese Digression über unsere Haus- und Staatspartie hängt in meinem Kopfe mit der Aufbringung der Summe zu unserer Bewaffnung so zusammen: Wir ergreifen entweder die Coalitionspartei, die franzö-

[1] Walteroth hatte ein Werk verfasst unter dem Titel: ‚Politische Vorlesungen über Papiergeld und Bancozettel in Hinsicht auf das Patent vom 20. Februar 1811 an der Universität zu Wien‘.

[2] Es steht: accredirte.

sische, oder wir bleiben neutral. Aus der Wahl der einen oder andern Partie ergeben sich Verhältnisse und Rücksichten, die bei der Vorfrage der Comité über die Grösse der Summe und der Beschaffenheit der zu benützenden Quelle und der Mittel entscheidend sein werden. Ohne mich in ein hier unzeitiges Detail einzulassen, sage ich nur so viel, dass es nach diesen verschiedenen Fällen auswärtige Requisitionen, Subsidien und Contributionen in Ungarn geben kann. Für den Fall einer bewaffneten Neutralität (sie mag entweder dauern bis Napoleon über den Rhein — oder die Russen wenigstens über die Oder oder die Weichsel gejagt sind) für diesen Fall braucht es in mancher Rücksicht grössere Summen als im wirklichen Kriege, d. i. in einem glücklichen. Hier bleibt nichts übrig, als durch Steuern, ausgeschriebene Lieferungen, Contracte mit Lieferanten und ein gezwungenes Darlehen die Mittel zur Bedeckung des Aufwandes aufzubringen. Nur um Gotteswillen keine Vermehrung der Scheine oder ein unter was immer für einen Namen in Umlauf getriebenes neues Papierwesen; nur keine Finanziers mit der Papierscheere in der Hand! O, das sind grässliche Finanzcarricaturen! Ich habe die vollendetste Ueberzeugung, dass die Papierscheere weder nothwendig ist, noch eine mehr als blos augenblickliche sehr theuer und verderbliche Aushilfe gewähren kann. Mit der Comité mag ich nichts zu thun haben; aber wenn Se. Majestät der Kaiser befehlen, so will ich mich Ew. Excellenz umständlicher darüber mittheilen. . . . Noch eins. Warnen Ew. Excellenz noch die Staatsverwaltung gegen die ungarischen Plusmacher, die Gott weiss was sie in Ungarn und Siebenbürgen Alles aufbringen wollen, vor der Hand auf den in Kopf und Herz und im Vermögen zerrütteten Josef von Bethlen,[1] Thesaurarius. Wissen Ew. Excellenz nicht, dass dieser Mensch auf dem siebenbürgischen Landtage post mortem Josephi II. sagte: ‚Die Zeit ist gekommen, wo wir uns von dem Despotismus mit (*sic!*) Oesterreich losmachen können. . . .

Notizen über die dermalige hierortige Stimmung.

14. Juli 1813.[2]

Der hohe Adel gibt seit einigen Tagen jede Hoffnung eines zu erzielenden Friedens auf: man will nähere Nachrichten über die lange Audienz haben, welche Graf Metternich beim Kaiser Napoleon hatte[3] und

---

[1] Er starb 1815.
[2] Beiliegend dem Vortrage vom 17. Juli.
[3] Audienz in Dresden.

die äusserst ungünstig für jede friedliche Aussicht ausgefallen sei, indem der französische Monarch mehr als jemals in Drohungen gegen Oesterreich ausgebrochen wäre; auch Graf Stackelberg[1] soll dies im vertrauteren Zirkel bestätigen, mit dem Zusatze jedoch, Kaiser Napoleon habe wie gewöhnlich im Ausbruche seines Zornes unvorsichtiger Weise, manches wichtige Geständniss in Betreff seiner geheimen Pläne und Absichten sich entschlüpfen lassen, die darauf den alliirten Mächten mitgetheilt wurden, wodurch, wie Graf Stackelberg hoffe, das bisherige gute Einverständniss noch mehr befestigt werden würde. Viele wollen jedoch letzteres nicht glauben, weil sie sich von einer Uebereinstimmung zwischen Coaliirten wenig versprechen und dabei besorgen, Russland und Preussen werde von dem Augenblicke an, als Oesterreich sich anschliesst, den Krieg lau und nachlässig führen, wodurch der Kaiser Napoleon wieder in den Stand gesetzt würde, seine grösste Macht gegen Oesterreich zu wenden. Seit der Anwesenheit des Fürsten Alois Liechtenstein[2] (der unter dem Vorwande, seine alte Wunde breche auf, eigentlich hieher kam, um bei der Operation, durch welche sich seine alte Freundin die rechte Brust abnehmen liess, gegenwärtig zu sein) scheint die Besorgniss über den Ausgang des Krieges zugenommen zu haben. Der Fürst soll mehreren seiner Freunde im Vertrauen erklärt haben, die Welt kenne sein persönliches Attachement an den Fürsten Schwarzenberg, allein zum commandirenden Generalen tauge er durchaus nicht, und er könne nicht leugnen, dass ihm vor dem Ausgange bange sei. Dass man 15.000 Polen durchmarschiren habe lassen, und zwar in einem Augenblicke, wo das Ministerium bereits sehr wohl einsehe, was es von dem französischen Monarchen zu erwarten habe, wurde ebenfalls getadelt; die entstandenen Irrungen hätten, meint man, Anlass genug geben können, um ihren Marsch einstweilen einzustellen. Nach dem, was übrigens in diesen Gesellschaften betheuert wird, müsste es mit der Equipirung unserer Armee sehr übel aussehen, überall sei Mangel, und der Pferdemangel bei der Cavallerie so stark, dass nicht einmal zwei Divisionen bei einem Regimente beritten gemacht werden können, dennoch habe man Preussen erlaubt, Pferde in unseren Staaten einzukaufen u. s. w. Die hier anwesenden Ungarn träumen dabei nichts als von der Insurrection und besorgen, man werde sie wieder in jenen letzten Augenblicken fordern, wo sie zwar den Ständen und dem Hofe Millionen kosten und dennoch unabgerichtet zu nichts nützen werden.

[1] Russischer Gesandter in Wien.

[2] K. k. Feldzeugmeister. Von ihm hiess es: „Er hat aus jeder Schlacht — sich eine neue Wunde und neuen Ruhm gebracht".

Digitized by Google

Seit der Reise des Generalmajors von Kutschera nach Ofen,[1] welche sogleich hier bekannt wurde, da sich derselbe bei allen Mauthen und Linien nannte, ist die Vermuthung einer nahe bevorstehenden Insurrection noch allgemeiner geworden.

Die übrigen Stände der hiesigen Einwohner, von welchen einst der grösste Theil so eifrig den Krieg gegen Frankreich predigte, werden täglich kleinmüthiger und wollen durchaus keinen günstigen Ausgang des Krieges zugestehen. ‚Ich höre sie schon wieder trommeln', ist die gewöhnliche Aeusserung des gemeinen Volkes, unter welchem die Lamentationen um so grössor sind, je grösser die Anzahl jener Familien ist, welche durch die Wegnahme des Hausvaters zum Militär ihren Ernährer verloren haben. In den Vorstädten sollen sich hilflose Weiber mit vier und mehr Kindern befinden, welche die Consternation durch ihr Klagen und Jammern nicht wenig vermehren; mehrere Grundbesitzer sollen ihren ländlichen Aufenthalt verlassen und in die Stadt gezogen sein, um nur die beständigen Klagen und die kleinmüthigen Aeusserungen der Landleute nicht mehr anhören zu müssen. . . .

Kaiser Franz an Freiherrn von Hager.

Brandeis, 28. Juli 1813.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo es sich in Kurzem entscheiden muss, ob die eingeleiteten Unterhandlungen zu dem höchsten Ziel Meiner Wünsche, den Bewohnern Meiner Staaten und der Welt endlich einmal eine dauerhafte Ruhe zu verschaffen, führen werden oder der Ergreifung der Waffen nicht wird ausgewichen werden können, liegt ungemein viel daran, dass die öffentliche Opinion keine schiefe Richtung nehme und insbesondere die Zurückerinnerung an frühere Unfälle nicht die Besorgniss über Hand nehmen lasse, dass auch diesmal wieder ähnliche Missgeschicke die Monarchie treffen werden.

Je mehr Ich unablässig damit beschäftigt bin, alle möglichen Mittel anzuwenden, um nicht blos mit einer imponirenden Macht im Felde zu erscheinen, sondern diese auch mit allen Erfordernissen zu versehen, tüchtige Anführer an die Spitze der Armee und Corps zu setzen, die Ergänzungen bereit zu halten und die nothwendigen Vorkehrungen schon jetzt zu treffen, um, wenn ja doch auf einem oder dem andern Punkte Invasionen oder andere widrige Ereignisse erfolgen sollten, diesen schnell

---

[1] Freiherr von Kutschera, der Generaladjutant des Kaisers, traf in den ersten Tagen des Juli 1813 in Ofen mit der Mission ein, dass der Palatin sofort die Bewaffnung Ungarns ins Werk setze.

Digitized by Google

abzuhelfen und schlimmeren Folgen vorzubeugen, je mehr ferner die gegenwärtigen Umstände, wo die Monarchie nicht von mehreren Feinden zugleich bedroht und wo sie nicht blos auf ihre eigene Kräfte beschränkt ist, von den früheren wesentlich und auffallend unterschieden sind, um so gewisser sollte Ich hoffen, dass, wenn auch Besorgnisse statthaben, diese bald besseren Erwartungen Platz machen werden, wenn keine Gelegenheit, wo dies füglich geschehen kann, unbenützt bleibt, um diesen Ansichten und den davon zu erwartenden Wirkungen Eingang zu verschaffen, auf welchen Zweck Sie daher durch die Ihnen zu Gebote stehenden Mittel hinzuarbeiten haben. Zu diesem Ende müssen auch die Zeitungen und andere öffentliche Blätter gehörig benützet werden, um die übertriebenen Begriffe von den ausserordentlichen, alle übrigen weit überwiegende Hilfsmittel Frankreichs durch wahre unparteiische Darstellungen und insbesondere auch durch eine unverhohlene Erzählung der Kriegsereignisse in Spanien zu mässigen, wobei es sich aber von selbst versteht, dass alle Ausfälle, Spöttereien oder was sonst Gehässigkeit verräth, zu unterbleiben hat. Ebenso müssen angemessene Artikel aus fremden Zeitungen, welche von der Vermehrung der russischen, preussischen oder schwedischen Streitkräfte handeln und überhaupt, was zur Beruhigung des Publicums beitragen kann, nicht übergangen werden.

Damit endlich, wenn der Krieg ausbrechen sollte, gleich zur Zeit der ersten lebhafteren Eindrücke auf die öffentliche Meinung gehörig gewirkt, dem allenfalligen Missmuthe begegnet und eine günstige Stimmung herbeigeführt werde, haben Sie insgeheim die Einleitung zu treffen, dass dazu geeignete, vorläufig Meiner geheimen Hof- und Staatskanzlei mitzutheilende Flugschriften bereit gehalten und sodann gleich in Druck gelegt werden, bei welchen Ich jedoch ebenfalls alle leidenschaftlichen Ausbrüche vermieden und sie dergestalt eingerichtet wissen will, dass sie mehr bleibende als vorübergehende Eindrücke erregen, mehr den Verstand überzeugen als die Einbildungskraft reizen, die Sache des Vaterlandes jedem, der Sinn dafür hat, ans Herz legen und die Nothwendigkeit des Krieges sowie die Kraftanstrengungen, die zur Erreichung eines baldigen und glücklichen Ausganges gemacht worden sind, anschaulich darstellen. Mir ist aber, die Opinion möge sich wie immer entwickeln, dies stets getreu und freimüthig anzuzeigen.

Johann Michael Armbruster an Freiherrn von Hager.

2. August 1813.

Ew. Excellenz schienen im Jahre 1809, als mir Se. Majestät die Bearbeitung von Proclamationen und Volksschriften für den Fall des

Wiederausbruches der Feindseligkeiten auftrugen, meine Ansichten, Bemerkungen und Vorschläge einiger Rücksicht werth zu halten. Ich halte es daher für Pflicht, Ew. Excellenz auch jetzt, wo der politische Horizont sich immer mehr umdüstert und eine unbegreifliche, aber schon tief gewurzelte Pusillanimität sich so vieler Menschen bemächtigt, meine Gedanken über die Art und Weise, wie das Volk in dieser ganz eigenen Lage des Vaterlandes bearbeitet und gehoben werden könnte, ehrfurchtsvoll vorzulegen und zu gleicher Zeit meine innige Bereitwilligkeit zu erklären, zu diesem Zwecke durch das Talent der Popularität, das man mir zugesteht, auf jede Art mitzuwirken, welche Hochdieselben für zweckmässig halten.

Die Stimmung des Volkes, welche berichtigt und geleitet werden muss, lässt sich mit wenig Federstrichen schildern. Es ist ihm zur fixen Idee geworden, dass der erste Kanonenschuss das Signal zum unaufhaltbaren Vordringen des Feindes in das [Herz][1] der Monarchie sein werde; es glaubt zwar an die Tapferkeit der Armee, aber nicht an das Talent und das Genie der Anführer; es fürchtet einen russischen Separatfrieden und im Falle eines unglücklichen Feldzuges Zerstücklung der Monarchie, Ausdehnung der bayrischen Grenzen bis an die Raab; es wähnt endlich, man habe sich ohne Noth in diesen Krieg gemischt u. dgl. Das Traurigste ist, dass nicht blos der Pöbel so räsonnirt, ahndet und fürchtet, sondern auch die Volksclasse, die auf Bildung Anspruch macht, die Majorität der Beamten, vorzugsweise aber jene Bürger, die immer mit so vieler Ostentation den Schild des Patriotismus affigirten. Und nichts ist ansteckender als das Räsonnement dieser Classe von Menschen.

Aus dieser Skizze geht zugleich das Ziel hervor, auf welches zuerst und schnell und kräftig gewirkt werden muss. Es bedarf nicht erst der Entwicklung der grossen Krisis. Schon jetzt, eher heute als morgen, dürfte in einer populären, aber kräftigen und gedrängten Flugschrift die Frage: ‚Wer ist ein österreichischer Patriot im Geist und in der Wahrheit?‘[2] beantwortet werden.

Der Raum dieser Vorstellung an Ew. Excellenz und die Zeit, in welcher dieselbe überreicht werden soll, gestattet mir nicht, hier im Detail die vorzüglichsten Punkte zu geben, welche hier erörtert werden sollen. Ich begnüge mich daher nur, anzuführen, dass hier, in einer Einkleidung wie jene des Bäckermeisters am Wienerberg, in einem oder zwei Bogen die Maulpatrioten und die echten Patrioten einander gegen-

---

[1] Das Wort ist ausgelassen.
[2] Erschien als Flugschrift im August 1813.

über gestellt, und vorzüglich die charakteristischen Züge des echten Patrioten emporgehoben werden sollen: dass er Vertrauen auf die Weisheit und die Ansichten des Monarchen und seines Ministeriums habe; dass er die Unabhängigkeit seines Vaterlandes und die Dynastie lieben, schätzen und zu erhalten suche; dass er seine Pflichten erfülle, dem Staate in einer Gefahr entweder mit seinem Blute oder mit seinem Gute diene; dass er eben, weil er Unterthan ist, nicht durch Räsonnement in die Absichten und Anordnungen der Staatsverwaltung zu greifen strebe, sondern vielmehr durch Ergebung beweise, dass er als Einzelner die Harmonie des Ganzen zu einem bestimmten Zwecke zu befördern bereit sei; dass er endlich einen Feind, er heisse wie er wolle, nicht verachte, nicht verhöhne, aber die Ueberzeugung habe, dass Oesterreichs Tapferkeit keiner andern nachstehe, auch wenn das Glück von Oesterreichs Sache irgend einmal weichen sollte.

In dieser Flugschrift darf Napoleon nie genannt werden. Friedenshoffnungen in blossen Andeutungen müssen durchschimmern. Es ist vielleicht von Allem, was als Vorbereitung jetzt geschrieben werden darf und soll, die schwerste Aufgabe. Ich werde trachten, sie zu lösen, und wenn Ew. Excellenz meinen Antrag morgen billigen, so liefere ich 24 Stunden später das Manuscript, das in meinem Kopfe schon fertig liegt, in Ihre Hände und besorge als eine Privatsache Druck und Verbreitung.

Allein man muss nicht blos auf deutsche Unterthanen wirken; auch die Ungarn und vielleicht die Galizier müssen besonders berücksichtigt werden. Ich dächte also, dass die deutsche Schrift mit den nöthigen Abänderungen in das Polnische und Ungarische auf Staatskosten übersetzt und gedruckt und verbreitet werden könnte. Zu der ungarischen Uebersetzung schlage ich den Professor Márton[1] vor; die polnische Uebersetzung würde Graf Goës[2] besorgen. Diese kleine Schrift wäre der Vorläufer.

In gleichem Geiste und zu dem gleichen Zwecke würde wirken, wenn man, ohne directe Weisung an die Censoren, hier bei der Superrevision für die ‚Militärische Zeitschrift', für den ‚Geist der Zeit', das ‚Archiv' und den ‚Chronos' eine grössere Pressfreiheit bewilligen und gestatten würde, dass nunmehr auch Aufsätze über die Niederlagen der Franzosen in Oesterreich, in Spanien, in Russland eingerückt, vor Allem Züge österreichischer Tapferkeit im letzten Kriege ausgehoben werden. Allerdings wirkt das, was in diesen Zeitschriften steht, nur auf die höheren

[1] Derselbe übersetzte 1805 die Proclamation Davoût's an die Ungarn in die ungarische Sprache.

[2] Peter Graf Goës, Gouverneur von Galizien.

Kreise, die ihre Meinung von fremden Ansichten unabhängig machen. Aber was dort im höheren Styl gesagt wird, lässt sich in einer andern Einkleidung popularisiren. Dieses könnte in einzelnen Heften unter dem Titel: ‚Kleine historische Denkwürdigkeiten' geschehen, und ich werde einen Versuch als Vorbild geben, wie dieses zweckmässig geschehen könnte. Einer der besten Köpfe, der nicht für das Volk, sondern für die ebengenannten Zeitschriften, auch für die ‚Vaterländischen Blätter', treffliche Beiträge geben könnte, wäre der Hauptmann Wagner, der vor einigen Tagen in das Hauptquartier von Böhmen berufen wurde. Ein Wort Ew. Excellenz an Radetzky[1] würde diesen geistvollen Enthusiasten ins Feuer jagen, der freilich ein Tugendbündler zu sein scheint, dem aber das laute Sprechen gegen Frankreich, das ihm vormals zum Unverdienst gerechnet wurde, bei veränderten Verhältnissen vergeben werden könnte.

Von dem Augenblicke an, wo man in dieser Manier auf das Publicum zu wirken im Falle ist, müssen die inländischen statistischen Aufsätze in der ‚Carinthia' (der Beilage zur Klagenfurter Zeitung), im ‚Aufmerksamen' (der Beilage zur Grazer Zeitung), in den Beilagen zu den Zeitungen von Ofen und Pressburg, dem Wiederabdrucke solcher, freilich abzukürzenden und umzuarbeitenden Aufsätze weichen. Denn nichts wirkt mehr gegen die Furcht vor dem unüberwindlich Geglaubten, als die Darstellung von Thatsachen: dass er nicht unüberwindlich, nicht vom Schicksal vorzugsweise begünstigt, sondern ein Mensch, wenn auch immer ein genialer Mensch ist, der dem Wechsel des Schicksals unterliegt, wie jeder Andere.

Indessen dürfte man bei Allem, was als Vorbereitung sowohl, als späterhin geschrieben wird, als Grundsatz festsetzen: 1. nie aus den Grenzen der Urbanität gegen Napoleons Person, der denn doch nun einmal Schwiegersohn unseres Monarchen ist, zu treten; 2. überhaupt nie pöbelhafter Ausdrücke sich zu bedienen, nie excentrisch den Feind zu höhnen; 3. das Land nicht mit schlechtgeschriebenen kraftlosen Flugschriften zu überschwemmen, sondern nur das Bessere und Gediegenere zuzulassen; 4. immer, solange unsere Armeen nicht auf deutschem Boden stehen, nur österreichischen Patriotismus zu verbreiten und Deutschthum so selten als möglich zu nennen, vor Allem aber sich zu hüten, viel von deutscher Freiheit nach der Ansicht der Tugendbündler zu reden, die, wenn ich die Menschen nur halbwegs zu beurtheilen im Stande bin, zu den gefährlichsten Feinden der Monarchien heranwachsen.

---

[1] Graf Josef Radetzky, Feldzeugmeister.

Digitized by Google

Eine andere Vorbereitungsanstalt dürfte es sein, dass man den Redacteurs der inländischen Zeitungen die stille Weisung ertheile, die französischen, auf den Krieg und Frankreichs Rüstungen sich beziehenden Artikel aus dem Superlativ in den Positiv zu übersetzen und sie von demjenigen zu entkleiden, was den Schwachen Staub in die Augen werfen kann. Denn ich müsste mich sehr irren, wenn in einem solchen verwickelten Moment, wo die öffentliche Meinung so allarmirt ist, die Massregel zweckmässig wäre, zum Beweise der Unparteilichkeit die amtlichen Berichte der streitenden Theile vollständig abdrucken zu lassen.

So viel von den Vorbereitungsarbeiten. Meine Ansichten über das, was beim wirklichen Ausbruche des Krieges in der erwähnten Rücksicht geschehen dürfte, sowie die Namen der dazu zu benützenden Schriftsteller theile ich Ew. Excellenz morgen in Ehrfurcht mit.[1]

[1] Dieser Bericht ist nicht vorhanden.

Digitized by Google

DIE HANDELSPOLITISCHEN

BEZIEHUNGEN ÖSTERREICHS

ZU DEN

DEUTSCHEN STAATEN

UNTER MARIA THERESIA.

VON

ADOLF BEER,

WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

I.

Die Abtretung Schlesiens an Preussen bedeutete für Oesterreich nicht blos den Verlust von Land und Leuten, sondern auf die in wirthschaftlicher Beziehung fortgeschrittenste Provinz wurde Verzicht geleistet, der namentlich die Regierung des letzten Habsburgers grosse Sorgfalt zugewendet hatte. Die Wünsche schlesischer Kaufleute fanden in Wien stets Beachtung, und so weit immer möglich, zeigte man sich bereit, denselben Rechnung zu tragen. Als der im Jahre 1718 erlassene Zolltarif in Breslau mannigfache Klagen hervorrief, suchte man in den nächsten Jahren Abhilfe zu schaffen, und der nach eingehenden, sorgfältigen Untersuchungen über die Bedürfnisse Schlesiens erlassene Zolltarif vom Jahre 1739 gewährte dem Lande im Vergleiche mit den anderen Provinzen grosse Begünstigungen. Eine grosse Anzahl Waaren wurde bei der Einfuhr zollfrei erklärt, der Verkehr mit den Nachbarländern zu fördern gesucht. Aus den Weisungen und Entschliessungen Karls VI. ist ersichtlich, wie bereit er war, die wirthschaftliche Entwicklung des Landes möglichst zu fördern und wie freudig er auf die Anträge der Behörden einging.

Die österreichischen Länder standen in einer gewissen Abhängigkeit von Schlesien. Namentlich Böhmens Industrie hatte den Breslauer Kaufleuten ausserordentlich viel zu danken. Eine Verständigung bei dem Friedensschlusse über Handel und Verkehr zwischen Preussen und Oesterreich lag daher im Interesse beider Staaten. In Breslau war die einfache Bestimmung in den Vertrag aufgenommen worden, dass Alles, was den Handel zwischen den wechselseitigen Staaten und Unterthanen anbelangt, in dem künftigen Friedenstractate oder durch eine von beiden Theilen einzusetzende Commission geregelt werden solle; bis dies geschieht, sollen die Dinge auf dem Fusse ver-

Digitized by Google

bleiben, auf dem sie vor dem gegenwärtigen Kriege sich befanden. Die möglichste Erhaltung des Status quo lag auch in dem Wunsche der Breslauer Kaufmannschaft. Als nach einigen Wochen, am 28. Juli 1742, zu Berlin der endgiltige Friedensvertrag abgeschlossen wurde, fand der wesentliche Inhalt des auf den Handel bezüglichen Artikels der Friedenspräliminarien in dem Friedensinstrumente Aufnahme. ‚Zur Befestigung der Freundschaft zwischen den beiden contrahirenden Mächten,' so lautet der Artikel, ‚sollen unverzüglich von beiden Theilen Commissäre ernannt werden, um den Handel zwischen den wechselseitigen Staaten und Unterthanen zu regeln, daher die Dinge auf dem Fusse bleiben, auf dem sie vor dem gegenwärtigen Kriege sich befanden, bis man anderweitig darüber übereingekommen ist, und die alten Abmachungen (accords) über den Handel und Alles, was auf ihn Bezug hat, sollen gewissenhaft von beiden Seiten beobachtet und ausgeführt werden.' Also nicht blos der Verkehr zwischen Schlesien und den österreichischen Ländern, sondern zwischen allen beiderseitigen Staaten sollte künftig geregelt werden. Denn war auch der Handel zwischen Oesterreich und den übrigen Ländern der preussischen Monarchie nicht stark entwickelt, unter der Regierung Karls VI. waren dennoch zweimal Abmachungen getroffen worden, die allerdings nur den Verkehr auf der Oder betrafen. Dagegen erhielt der Dresdener Friede in dem 6. Artikel folgende Fassung: ‚Beide Souveräne verpflichten sich gegenseitig, soweit es möglich, den Handel zwischen den Staaten, Ländern und Unterthanen zu begünstigen, Hindernisse und Belästigungen nicht zu dulden, sondern sich zu bestreben, ihn aufzumuntern und demselben allen Vorschub zu leisten zum Wohle der beiderseitigen Staaten und Unterthanen.'[1]

Vergleicht man diese beiden Artikel mit einander, so leuchtet ein grosser Unterschied zwischen denselben hervor. In Berlin wurde die Erhaltung des Status quo vereinbart, dessen Abänderung nur in Folge einer neuen vertragsmässigen Abmachung platzgreifen sollte, während hievon in dem Dresdener Vertrage keine Erwähnung gemacht wird und nur die allgemeine Formel der gegenseitigen Begünstigung des Verkehrs darin Platz gefunden hat.

Die in dem Berliner Frieden getroffene Vereinbarung über die Erhaltung des Status quo war eine schwerwiegende

Digitized by Google

Bestimmung. Keineswegs konnte man eine dauernde, sondern nur eine provisorische Regelung beabsichtigt und erwartet haben, dass bald Commissarien zusammentreten würden, um in endgiltiger Weise die handelspolitischen Verhältnisse festzustellen, denn für längere Zeit liess sich der Status quo nicht aufrecht erhalten. Nicht blos der Verkehr zwischen den beiden Schlesien musste in diesem Falle frei von jeder Zollschranke bleiben, sondern den Kaufleuten und Industriellen des nunmehrigen preussischen Gebietes in den übrigen österreichischen Ländern eine Reihe von Begünstigungen eingeräumt werden, und zwar auf Grund der bestehenden Zollordnungen, an deren Abänderung, so lange der Status quo erhalten blieb, Oesterreich nicht schreiten konnte. Die für die einzelnen österreichischen Länder erlassenen Zolltarife machten nämlich einen Unterschied zwischen erbländischen und ausländischen Waaren, und da ein jedes Erbland ein selbstständiges Zollgebiet bildete, hatten die inländischen, aus einem Erblande in ein anderes gebrachten Waaren eine beträchtlich geringere Zollgebühr zu entrichten. Der Verkehr zwischen Schlesien und den übrigen Erbländern war überdies durch die im Jahre 1739 erlassene Zollordnung vielfach begünstigt. Da auch Glatz an Preussen abgetreten worden war, so besagte die Erhaltung des Status quo auch vollkommen freien Verkehr zwischen diesem Lande und Böhmen, mit dem es erst seit 1737 zu einem Zollgebiete vereinigt gewesen war.

Dazu kam, dass der Status quo, wie er vor dem Kriege gewesen, eigentlich nicht mehr bestand. Noch vor der förmlichen Abtretung Schlesiens an Preussen wurde am 31. August 1741 die Accise daselbst wie in den übrigen preussischen Provinzen geregelt und dadurch die österreichischen und ungarischen Weine in herber Weise getroffen. Einige Wochen später wurde von Preussen eine Zollherabsetzung für Zucker, Fische und Fettwaaren vorgenommen, womit beabsichtigt wurde, den Handel mit diesen Artikeln nach Oesterreich ausschliesslich über Breslau zu leiten. Diese Waaren konnten sodann, da eine Zolllinie zwischen dem österreichischen und preussischen Schlesien nicht bestand, zollfrei in das österreichische Gebiet eingehen. Nun wurden bisher nicht unbeträchtliche Mengen auch über Böhmen eingeführt, und es stand daher zu befürchten, dass durch die Zunahme des Verkehrs über Breslau in Folge der preussischen Zollherabsetzung den österreichischen Zollcassen

Google

eine Einnahmsquelle entzogen würde. In Glatz stellte Preussen 1742 durch Verordnung vom 4. Februar die alte Zollverfassung wieder her und errichtete mehrere Zollämter. Auch von österreichischer Seite waren, aber später als von Preussen, einige Aenderungen, wenn auch nicht so einschneidende, getroffen worden. So war die von Oesterreich eingeführte Accise auf Zucker, Fett- und Fischwaaren nur eine Folge der Impostenherabsetzung auf diese Artikel in Preussen, damit die Einfuhr nicht ausschliesslich über Breslau stattfinde.

Am 25. December 1745 wurde der Dresdener Friede geschlossen; am 11. März 1746 langte der neue Vertreter Preussens, Johann Friedrich von Graeve, in Wien an. Den ihm ertheilten Weisungen entsprechend, beschwerte er sich am 18. April 1746 über die höhere Verzollung der glatzischen und schlesischen Tücher in Böhmen, sowie darüber, dass man in Mähren nicht mehr so viele Stücke Leinwand und Schleier auf ein Schock passiren lasse, was den Verträgen zuwiderlaufe. Eine Denkschrift — Anmerkungen über das preussische Promemoria vom 18. April 1746 — liegt vor, die unmittelbar nach der Uebergabe des preussischen Schriftstückes geschrieben wurde. Preussen verlange, heisst es daselbst, dass die schlesische Waare auf dem nämlichen Fusse wie früher behandelt und als erbländisch angesehen werden solle. Der Vortheil läge auf preussischer Seite, da mehr Waaren aus Preussen in die Erblande gehen als umgekehrt. Der schlesische Tarif mache keinen beträchtlichen Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Waaren, und den erbländischen Erzeugnissen würde daher bei der Einfuhr nach Schlesien keine oder nur eine geringe Begünstigung zu Theil werden. Diesen Inconvenienzen vorzubeugen und dem König keinen so namhaften Vortheil zu lassen, sei man auf den Gedanken verfallen, dem Berliner Frieden eine andere, jedoch mit den Worten übereinstimmende Deutung zu geben; entweder von dem Grundsatze auszugehen, dass Schlesien nach dem Frieden als eine preussische Provinz anzusehen sei und daher zwischen Preussisch-Schlesien und den Erblanden die Verzollung der Waaren in ähnlicher Weise wie bei dem Verkehr zwischen den übrigen preussischen Provinzen und den Erblanden platzgreifen zu lassen, oder aber den Friedensvertrag so auszulegen, dass die Zollfreiheit blos zwischen den beiden Schlesien stattzufinden habe und Waaren, die weitergeführt werden, als fremde

zu behandeln seien. Mit dieser Interpretation sei jedoch nicht fortzukommen. Bereits am 12. April 1743 sei in Folge der von dem Grafen Dobna gemachten Schritte von der Ministerial-Bancodeputation an die Aemter in Böhmen, Mähren und Schlesien der Befehl ergangen, dass die aus Preussisch-Schlesien und der Grafschaft Glatz kommenden, daselbst fabricirten Waaren, ‚wenn dieselben nach Böhmen, Mähren und Oberschlesien eingeführt und daselbst consumirt werden‘, wie früher behandelt, keineswegs mit einem höheren Zolle oder Aufschlage belegt, sondern als inländisch angesehen werden sollen. Auch sei es zweifelhaft, ob es für den österreichischen Handel nach Ungarn erspriesslich sein würde, die aus Preussisch-Schlesien kommenden Tuche und Leinwande mit einem höheren Zolle zu belegen. Nur die Forderung müsse an Preussen gestellt werden, alle Neuerungen aufzuheben.

Es verging nahezu ein Jahr, ehe der mittlerweile zum Gesandten ernannte Graf Podewils auf das am 18. April überreichte Schriftstück eine Antwort erhielt. Graf Kinsky, der am 6. April 1746 zum Präsidenten des Commerzoberdirectoriums ernannt worden war, musste sich nämlich erst mit den Handelsangelegenheiten vertraut machen und wendete sich deshalb mit Anfragen an die Länderstellen, deren Antworten vielfach erst nach Monaten einliefen. Auch aus seinem Gespräche mit Graeve geht hervor, dass er über die Regelung der Beziehungen zu Preussen unklare Vorstellungen hatte.[2] Das Ergebniss der angestellten Untersuchungen war jedoch, dass Oesterreich die Wiederherstellung des Status quo ante anzustreben sich entschloss. Bei den stattgefundenen Berathungen scheint man sich nicht mit der Frage beschäftigt zu haben, ob es überhaupt künftighin möglich sei, den Verkehr zwischen den beiden Schlesien ganz frei zu lassen; in erster Linie wurde erörtert, wie es mit jenen Waaren zu halten wäre, die aus dem preussischen Antheile Schlesiens nach dem österreichischen abgabenfrei eingeführt werden, wenn deren Weitersendung nach einem anderen Erblande stattfände.

Man sei bereit, Alles abzustellen, hiess es in dem Promemoria vom 1. März 1747, was etwa gegen die Tractate unternommen worden sei, wenn auch von preussischer Seite die vorgenommenen Neuerungen beseitigt würden. In dem Friedensvertrage sei vereinbart worden, dass in Bezug auf den

Digitized by Google

Handel Alles auf dem nämlichen Fusse zu bleiben habe wie vor dem Kriege. Hieraus folge, dass es in der Verzollung nicht anders als vor dem Kriege gehalten, daher weder eine höhere, noch eine mindere Gebühr eingeführt werden solle. Der Verkehr zwischen den beiden Schlesien müsse von jeder Abgabe frei sein, ‚was einmal in Böhmisch-Schlesien vergeben, müsse in Preussisch-Schlesien frey einpassiret werden und umgekehrt'. Die preussischen Zollbeamten haben dawidergehandelt, was durch verschiedene Beispiele bewiesen werden könne. Ungarische, österreichische und mährische Weine, wofür in Böhmisch-Schlesien Mauth und Impost bereits entrichtet worden seien, werden in dem preussischen Antheile mit einer unerträglichen Accise von 3 Thalern per Eimer belegt, da sie doch in Preussisch-Schlesien frei sein müssten. Das Briefporto sei erhöht worden; da die Correspondenz vornehmlich Einfluss auf den Handel habe, so müsse dieses als eine Neuerung des Status quo angesehen werden. Die österreichischen Handelsleute müssen auf den schlesischen Jahrmärkten von ihren Waaren einen guten Groschen Losungsaccise entrichten. Waaren, die von Breslau in die Erblande eingeführt werden, haben eine sogenannte Lastmauth von $22^1/_2$ Kreuzer vom Pferde zu bezahlen, die aus Preussisch-Schlesien nach dem österreichischen Schlesien gebrachten Consumtibilien haben 10 Procent Ausfuhrzoll zu entrichten; auf jeden Stein Wolle sei bei der Ausfuhr ein Zoll von 1 Reichsthaler gelegt; in Löwenberg werde bei den aus Sachsen nach dem österreichischen Schlesien geführten Gütern ein Transitzoll gefordert, auch müssen daselbst die Waaren zum Nachtheile der Händler ausgepackt werden; die böhmischen Krämer haben auf den preussisch-schlesischen Jahrmärkten Licenzzettel von 5, 4 oder 2 Thaler 18 Groschen zu lösen, wodurch sie eigentlich von denselben ausgeschlossen würden; das böhmische Scheibenglas und das gezogene Blei dürfen bei Confiscation nach Preussisch-Schlesien nicht eingeführt werden, und was dergleichen Störungen mehr seien, die man nicht habe in Erfahrung bringen können.

Dass man in Wien an dem Status quo festzuhalten entschlossen war, geht auch aus späteren Schriftstücken hervor.[3] Auf das österreichische Schriftstück vom 1. März 1747 gab Preussen $2^1/_2$ Jahre lang keine Antwort. Erst am 10. December 1749 überreichte Podewils eine vom Tage vorher datirte Denk-

schrift, worin die von Preussen ergriffenen Massnahmen zu rechtfertigen der Versuch gemacht wurde. In einer am 8. Januar 1750 abgehaltenen Conferenz bildete dieselbe den Gegenstand sorgfältiger Berathung. In dem preussischen Schriftstücke war hervorgehoben: Wenn auch eine Erhöhung der Zölle in den beiderseitigen Schlesien wider den Friedensschluss laufe, so müsse eine Verminderung derselben jedem Theile freistehen. Diese Ansicht wurde von dem Commerzdirectorium bestritten, denn nach dem trockenen Buchstaben des Vertrages sollte Alles in dem Status quo wie vor dem Kriege bleiben. In dem Dresdener Frieden sei vereinbart, dass der gegenseitige Verkehr nach Möglichkeit zu fördern und demselben keine Hindernisse in den Weg zu legen seien, woraus folge, dass auch eine Verminderung der Zölle nicht zuzulassen sei, umsoweniger, da eine Alterirung des Status quo den erbländischen Handel benachtheiligen würde. Eine Herabsetzung der Weinaccise erschwerte dem österreichischen Gewächse nach der in Wien herrschenden Annahme die Concurrenz mit dem französischen Erzeugnisse. Dieses habe vordem an Accise 2 fl., an Vermögenssteuer 1 fl. und an Mauth 36 kr., zusammen 3 fl. 36 kr. entrichtet, nunmehr aber blos 2 fl. 47 kr., während erbländische Weine in den schlesischen Städten preussischen Antheils 4 fl. 30 kr. zahlen, aus keiner anderen Ursache, ‚als den französischen Wein den Consumenten angenehmer, den Verschleiss des erbländischen aber beschwerlicher zu machen‘. Auch wurde bemängelt, dass in Preussen neue Zollstationen errichtet und die Abgaben vermindert worden seien, was die Folge habe, ‚dass von den diesseitigen Ländern das Commercium abgeleitet und das Aerar geschädigt werde‘, während doch in dem Berliner Vertrage die Festhaltung des Status quo in allen Handelsangelegenheiten bestimmt worden sei, damit jeder Theil bei seinem früher getriebenen Handel und Wandel erhalten werden möge. Auch sei in dem Dresdener Vertrage hierüber die weitere Bestimmung vereinbart worden, dass beide Theile den gegenseitigen Verkehr befördern und demselben keine Hindernisse in den Weg legen sollen. Preussen hatte ferner dargelegt, dass Waaren, welche aus Böhmisch-Schlesien, so lautet die officielle Bezeichnung in den österreichischen Schriftstücken damaliger Tage, nach Preussisch-Schlesien gebracht werden, keiner Verzollung unterworfen sein sollen, diese Zollfreiheit sei

jedoch nicht anwendbar bei Waaren, welche an der Grenze für einen bestimmten Ort des anderen Theiles angesagt werden; dies stünde mit dem Zollmandate nicht im Einklange, indem der 19. Paragraph bestimme, dass der Consum- oder Einfuhrzoll in dem Consumtionsorte zu entrichten sei, während der Ausfuhrzoll in dem Absendungsorte und der Durchfuhrzoll an dem ersten Grenzorte zur Erhebung zu kommen habe. Diese Ansicht wurde als vollkommen begründet anerkannt. Bei der Conferenzberathung wurde zwar versucht, den Vertragsbestimmungen eine Auslegung zu geben, um für Oesterreich die Berechtigung herzuleiten, andere Verfügungen in dieser Beziehung zu treffen, da die Festhaltung an den mandatmässigen Bestimmungen für Oesterreich einen Verlust an Einnahmen nach sich zog, weil Alles, was durch Oesterreichisch-Schlesien ins Preussische ging, bisher in der österreichischen Grenzzollstation verzollt worden sei. Es könnte mit einigem Schein bemäntelt werden, dass man früher in Breslau und an anderen Zollstädten den Einfuhrzoll eingehoben habe, weil man daselbst wohleingerichtete Zollämter gehabt; allein hiedurch würde der Status quo verletzt und wider das Zollmandat gehandelt. Die Majorität des Commerzdirectoriums war daher der Ansicht, dass, ‚wie man sich in dem einen Punkte nach dem Buchstaben des Mandates halte, man auch den preussischen Wünschen nicht entgegen sein könne‘. Der Vortheil war, wie nicht zu verkennen ist, ausschliesslich auf preussischer Seite, und man erörterte, was zu thun sei, damit derselbe kein allzu grosser sei. In der Beantwortung des preussischen Promemoria sollte daher zum Schlusse dargelegt werden, dass, nachdem preussischerseits der Status quo zuerst alterirt worden sei, nunmehr nichts übrig bleibe, als über die in dem Friedenstractate vorbehaltene gemeinschaftliche Convention zu verhandeln, ‚um dadurch den allseitigen Gravaminibus‘ abzuhelfen, wozu man von österreichischer Seite sich bereit erklären solle. Hiedurch erreiche man die Gelegenheit, heisst es in einem Vortrage, die Sache nach der Convenienz und Billigkeit, ohne Jemandem einen allzu grossen Vortheil zukommen zu lassen, auseinanderzusetzen oder aber bei nicht erfolgtem Abkommen sodann dasjenige vorzunehmen, was die Anständigkeit und das Beste dieser Länder erheischen.“

Wenn Chotek, der 1749 mit der Leitung des Commerzdirectoriums betraut wurde, in einem Gespräche mit dem

preussischen Gesandten die Bemerkung machte, der Wiener Hof werde sich damit zufrieden geben, wenn Alles auf den alten Fuss gesetzt würde,[5] so entsprach dieses der damals vorwaltenden Absicht. Die Versicherung Chotek's, er werde alles Mögliche thun, um dies zu erreichen, muss als eine glaubhafte bezeichnet werden. Er besass noch keinen klaren Einblick in die handelspolitischen Angelegenheiten und hat sich überhaupt erst tastend und tappend zurechtgefunden. Mit den Verhältnissen der Industrie und des Handels in den verschiedenen österreichischen Ländern wenig vertraut, hat er erst durch Reisen die wirthschaftlichen Verhältnisse kennen gelernt und konnte daher beim Beginne seiner Wirksamkeit als Präsident des Commerzdirectoriums ein fest umschriebenes handelspolitisches Programm nicht sein Eigen nennen. Gleichzeitig Bancodeputations-Präsident, erstrebte er in der ersten Zeit eine Steigerung der Zölle zur Vermehrung der Staatseinnahmen und wurde erst später ein energischer Vertreter prohibitiver Massnahmen zum Schutze der Industrie.[6]

Preussen gegenüber befürwortete Chotek in der ersten Zeit wie sein Vorgänger den strictesten Status quo, aber unmittelbar nach Uebernahme seines Amtes wurde eine Revision der Zollordnungen angeordnet, und hiebei gelangte er zur Ueberzeugung, dass eine vollständige Umarbeitung derselben erforderlich sei. In ähnlicher Weise, wie bisher für jedes Land ein besonderer Tarif erlassen worden war, sollte auch künftighin die Regelung erfolgen; ein gemeinsamer Tarif für die böhmischen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien wurde anfangs nicht geplant. Im November 1749 war der Entwurf eines Tarifes für Mähren von B. Neffzer, der den grössten Einfluss auf die Zollfragen nahm, fertiggestellt, jener für Böhmen befand sich in Ausarbeitung, und da die gleichzeitige Regelung des Zollwesens in Schlesien als nothwendig erkannt wurde, ‚wenn ein vollständiges Werk entstehen und der Einfuhr der schädlichen Feilschaften gesteuert werden sollte‘, erörterte man die Frage, ob man dazu berechtigt sei, auch für Schlesien eine Zollordnung zu erlassen, ohne gegen die Verträge zu verstossen. Die Commerzbehörde sprach sich bejahend aus mit dem Hinweise auf die von Preussen eingeführte Accise, welche ‚nichts Anderes als eine Consumo- und Essitomauth‘ sei.[7] Der Antrag ging dahin, Preussisch-Schlesien ‚wie ein anderes, jedoch separirtes Erbland anzusehen,

die preussischen Unterthanen jedoch nicht schwerer als die eigenen zu belasten, woraus zu ersehen, dass, eine solche Accise oder Zoll einzuführen keineswegs gegen den Friedensschluss verstosse'; mit anderen Worten: die Waaren aus dem preussischen Antheile Schlesiens sollten bei der Einfuhr nach Oesterreich ebenso behandelt werden wie erbländische Waaren, wenn sie aus einem erbländischen Erzeugungslande in ein anderes Erbland gebracht wurden.

Die Staatskanzlei wurde befragt, ob sie ein Bedenken habe.[8] Die Angelegenheit wurde in einer Conferenz mündlich vorgetragen, wie aus einer Bemerkung auf der Rückseite des Schriftstückes hervorgeht. Welcher Beschluss gefasst wurde, wird nicht ersichtlich gemacht; es scheint, dass derselbe damals nicht im Sinne der Commerzbehörde lautete, denn nur der Tarif für Mähren und später jener für Böhmen erhielten die kaiserliche Genehmigung, in Schlesien blieb vorläufig die alte Ordnung in Kraft.

Durch die Beschäftigung mit der Neuordnung der Tarife hatte Chotek erst volle Klarheit über die Tragweite der in dem Berliner Frieden aufgenommenen, den Handel betreffenden Bestimmung gewonnen, und er konnte sich der grossen Bedenken nicht entschlagen, auf das preussische Promemoria vom 9. December 1749 in dem Sinne zu antworten, wie in der Conferenz vom 8. Januar 1750 beschlossen worden war. Während er damals dem Grafen Otto Podewils eine baldige Antwort in Aussicht stellte, erklärte er einige Wochen darauf, im Februar, dass noch einige Monate verstreichen würden, ehe dieselbe erfolgen dürfte, allein das Jahr verging mit Tarifstudien, und erst im November waren dieselben zu einem gewissen Abschlusse gediehen. Von Preussen wurde nun auf eine Entscheidung Oesterreichs in der Handelsfrage gedrängt. Ueber Anregung der preussischen Regierung war Koch im December nach Berlin gesendet worden, um über die schlesische Schuldsache, worüber bisher in Breslau ohne Erfolg verhandelt worden war, ein endgiltiges Abkommen zu treffen.[9] Die ihm ertheilten, von Bartenstein verfassten Weisungen beschränkten sich ausschliesslich auf die Schuldangelegenheit. Seine Ankunft in Berlin erfolgte in der Nacht vom 19. auf den 20. December. Bei der ersten Vorstellung durch den Grafen Puebla am 21. December richtete Podewils an Koch

die Frage, ob er bevollmächtigt sei, gleichzeitig auch über die Handelsfrage ein Abkommen zu treffen, was er mit der Bemerkung verneinte, nichts von dem Handel zu verstehen. Auch der König berührte bei der Audienz am 22. die Handelsangelegenheit und sprach den Wunsch aus, beide Fragen, die Schuld- und die Handelsfrage, gleichzeitig beendet zu sehen.[10] Nach der Audienz sagte Podewils, es sei nicht des Königs Verlangen, dass die Commerzangelegenheit ‚unter einsten solle geschlichtet werden, sondern der König wünsche eine Declaration nach Artikel VIII des Berliner Vertrages, demgemäss Alles auf den alten Stand gesetzt und ein Termin festgestellt werden möge, inner welchem die beiderseits vorgekommenen Klagen abgethan und beigelegt werden sollen; neue Tractate und Tarife abzufassen, sei in der kurzen Zeit, die Koch hier zubringen werde, nicht möglich‘.

Koch überreichte am 28. December ein vom 25. datirtes, blos auf die Schuldangelegenheit bezügliches Promemoria. Die ihm bereits am 29. December ertheilte Antwort wies darauf hin, dass die Beschleunigung des zu treffenden Abkommens ungemein gefördert würde, wenn sich Oesterreich auch über die Wiederherstellung des im Berliner Vertrage stipulirten Status quo des Handels zwischen den beiderseitigen Staaten mit gleicher Deutlichkeit wie über das Schuldenwesen aussprechen würde.[11] Die preussischen Minister lehnten es ab, dem Könige über die in dem Koch'schen Schriftstück enthaltene Materie ‚Rapport zu thun‘, erklärten jedoch ihre Bereitwilligkeit, die Angelegenheit rasch zu erledigen, und empfahlen, die Bewerbung um baldige Instruction über die Commerzangelegenheit‘.

Koch erwiderte in einem Promemoria vom 31. December 1750, dass er über die Handelsfrage keine Instruction besitze; er habe schon dem König bei der Audienz diese Antwort auf eine Anfrage gegeben, dieselbe auch dem Grafen Podewils wiederholt und zugesichert, dass er hierüber Befehl einzuholen nicht unterlassen werde und einer Antwort entgegensehe. Dieselbe könnte ‚bei jetzigen Betrübnissen an dem kaiserl. Hof und vorkommenden anderen allwichtigsten Geschäften‘ später, als gewünscht werde, folgen; er hätte daher geglaubt, dass man mittlerweile über das Schuldenwesen verhandeln könne, bis über die Handelsangelegenheit die kaiserliche Entschliessung einlange. Man würde nur Zeit gewinnen, da es bezüglich des

Handels blos darauf ankomme, ‚sich ratione termini, wann die Anstössigkeiten beiderseits gehoben werden sollen, einzuverstehen, welches ein Werk sein sollte, so keiner langen Ueberlegung und Behandlung unterliege‘.

Die Berichte Koch's über die ihm vom Könige ertheilte Audienz, sowie über seine Besprechung mit Podewils, worin eine gleichzeitige Regelung der schwebenden Frage über die Schuldsachen und über die Handelsangelegenheit gefordert wurde, berührten in Wien unangenehm. In dem preussischen, an Puebla übermittelten Schriftstücke vom 23. October 1750, welches den Anlass zur Sendung Koch's nach Berlin gegeben hatte, war der Commerzialangelegenheit keine Erwähnung geschehen, und in einem früheren Schriftstücke vom 6. Januar 1750 war ausdrücklich gesagt worden, dass ‚sothane Angelegenheiten‘ — d. h. die auf den Handel bezüglichen — ‚nirgend füglicher als zu Wien tractiret werden können‘, und man hatte deshalb Koch wie erwähnt nur mit Weisungen versehen, welche die Schuldangelegenheit betrafen.[12] Bei dem Misstrauen, mit dem man in Wien gegen Preussen erfüllt war, witterte Bartenstein in der nunmehrigen, von der früheren abweichenden Forderung einer gleichzeitigen Erledigung der Schuld- und Handelsfrage, ‚dass darunter ein sehr feiner Fallstrick, ein grosses Gift verborgen stecke‘. In Berlin sei man wahrscheinlich in Sorgen, dass, nachdem der sechste Artikel des Dresdner Friedens von dem achten Artikel des Berliner Vertrages abwiche, man in Wien, ‚wie man es zu thun befugt wäre‘, sich an die Bestimmung des Berliner Vertrages nicht mehr gebunden erachten werde, auch wolle man den Artikel in Berlin anders auslegen, ‚als deren Wörter natürlicher Verstand mit sich bringe‘, wodurch Oesterreich nur Schaden, Preussen jedoch Vortheil erwüchse. Ferner fallen dem preussischen Staatsschatze die durch das schlesische Schuldwesen übernommenen Lasten schwer, ‚man möchte aber der durch den Verzug entspringenden Gehässigkeit, sowie der Schuld über des Tractats Unerfüllung gerne ausweichen, bereite sich daher auf neue Ausflüchte vor und sei auf die eine weitschichtige Untersuchung erheischende, und wenn man wolle, leicht ins weite Feld hinausgespielt werden könnende Commerzialangelegenheit verfallen‘. Endlich gehen die unermüdeten preussischen Bestrebungen dahin, dem französischen Hofe Misstrauen gegen Oesterreich beizubringen, was ihm bisher gelungen sei;

nun sei aber Preussen ein Vorwand entzogen worden, indem man sich in der Reichsgarantie willfährig gezeigt habe, es suche daher nach einem neuen Vorwande, ‚um das Blendwerk bei Frankreich länger unterhalten zu können‘. In allen diesen Stücken müsse man dem König von Preussen ‚durch den Sinn fahren‘. Aus diesem Grunde hielt man es in Wien für nothwendig, die von Puebla und Koch zu überreichende Declaration auszuarbeiten, so umfassend als möglich, um den Beweis zu liefern, dass Oesterreich ‚in Uebermass Alles erschöpfe‘, wozu es durch die Tractate verbunden sei.[13]

In dem Koch übersendeten und von demselben übergebenen Schriftstücke wird eine Uebersicht über den bisherigen Gang der Verhandlung gegeben und zugestanden, dass dieselbe mit dem preussischen Vertreter in Wien, dem Grafen Podewils, nicht fortgeschritten sei, allein das Wiener Cabinet trage nicht die Schuld. Von Preussen sei mehrmalen erklärt worden, dass, wenn Oesterreich sich anschicken würde, die Reichsgarantie auszuwirken, Preussen sodann in den anderen Punkten der Kaiserin um die Hälfte des Weges entgegenkommen würde. Nun habe man die Reichsgarantie ausgewirkt und erkläre sich bereit, mit demjenigen in Wien zu verhandeln, den der König hiezu bestimmen würde, zumalen vorlängst Graf Rudolf Chotek damit betraut worden sei. Eine bestimmte Zeit, innerhalb deren man zum Abschluss kommen werde, könne füglich nicht festgesetzt werden, aber man dürfe in Berlin überzeugt sein, dass man Alles zur Beschleunigung thun werde.

Eine allerdings nicht geschickt abgefasste Stelle des österreichischen Schriftstückes wurde von dem preussischen Minister bemängelt, und erst das Promemoria vom 26. Januar 1751, welches am 10. Februar überreicht wurde, befriedigte.[14] Podewils äusserte sich bei Uebergabe desselben dahin, er habe schon seit einiger Zeit dem Promemoria mit Begierde entgegengesehen, er werde dasselbe an Münchow senden, um vor dessen Abreise nach Schlesien mit ihm zusammenzutreten. Sonntag den 14. Februar hatten Koch und Puebla in Erfahrung gebracht, dass Münchow abgereist sei, und machten dem preussischen Minister einen Besuch. Graf Podewils bemerkte, die Antwort sei in des Königs Händen, er hoffe, sie morgen übergeben zu können; im Vertrauen theilte er jedoch mit, des Königs Meinung sei, einen Mann von Rang und Condition nach Wien

zu senden, und fragte, ob dies genehm sei. Koch antwortete: Gewiss, und erkundigte sich, ob Klinggraeffen unpässlich sei. Nein, der werde in Wien bleiben, lautete die Antwort. Am 15. Februar erhielten die Oesterreicher die preussische Erklärung. Sie sei, schrieben sie nach Wien, ‚in substantiali mit deme gleichlautend, was Podewils mündlich gesagt, einige Ausdrückungen jedoch seynd der Vockeroth'schen Schreibart gemäss und hätten annehmlicher lauten können. Hiemit sei die Hauptsache jedoch nicht gerichtet, sie müssen aber Freude bezeugen, dass sich nach dieser Erklärung äussere, wie man mit ganz anderer Ehrfurcht der Kaiserin anjetzo als vorhin begegne, und da die Sachen unter den Allerhöchsten Augen geschlichtet werden, so werde man sich dem gerechtesten Ansinnen ganz anderst fügen'.[15]

II.

Koch und Puebla erfuhren von Podewils, dass Dewitz nach Wien gesendet werden solle, und noch vor seiner Ankunft wurden über die demselben gegenüber einzunehmende Haltung Berathungen gepflogen. Eine Denkschrift liegt vor, in welcher die Grundsätze für die bevorstehende Verhandlung dargelegt sind. Man glaube, heisst es daselbst, sich vorzüglich an den Dresdner Frieden halten und denselben zur Grundlage nehmen zu sollen, um den Handel zu gegenseitiger Convenienz der beiderseitigen Unterthanen und Staaten einzurichten. Dewitz werde zweifellos mit hinlänglichen Weisungen versehen sein und hoffentlich seine Instructionen mitzutheilen kein Bedenken tragen, ‚woraus man den Antrag des Königs, mithin jenes Beste, so ein- wie anderseits zum Vortheil der Staaten gereichen soll, werde abnehmen, überlegen und darüber übereinkommen können'. Man glaube die richtige Ansicht zu haben, dass es jedem Souverän zu allen Zeiten freigestanden habe, nach Erforderniss und Gutbefund in seinem Gebiete auch die in den Consum übergehenden Waaren einem neuen Zolle zu unterwerfen oder den alten zu erhöhen oder auch zu mindern. Man hoffe, dass diesfalls von Seiten Preussens so wenig eine Frage aufgeworfen werde, so wenig man hierorts eine daraus zu machen gedenke. Es komme demnach darauf an, was aus dem einen oder dem anderen Staate durch die beiderseitigen Länder

Digitized by Google

theils ausgeführt werde und mit zu hohen Zöllen oder auch mit Privatgebühren belegt sei.

Nach Aufzählung der verschiedenen Richtungen, welche der preussische Waarenzug durch die Erblande nahm, wurde hervorgehoben, dass bisher die Durchfuhrzölle, sowie die Privatmauthen sehr hoch, mithin ein Hinderniss des Durchfuhrhandels gewesen seien, indess habe man Abhilfe zu schaffen gesucht, indem man den Beschluss gefasst habe, dass von fremden Gütern nicht mehr als $^1/_2$ Procent in jedem deutschen Erblande, durch welches sie geführt werden, dagegen von jenen Waaren, die nach und von Triest gebracht wurden, nichts zur Erhebung gelange, jene Abgaben ausgenommen, die in den Zollstationen Laibach und Graz zu entrichten seien. Die Bestimmungen des mährischen Zollpatents vom 12. August 1750 sollten hiefür als Norm gelten. Zur Erleichterung des Durchfuhrverkehrs sollten die Abgaben bei den verschiedenen Mauthen ebenfalls herabgesetzt werden. In welchem Lande daher, heisst es wörtlich, der König von Preussen irgend eine Erleichterung verlangen möchte, hätte sich Herr Dewitz zu äussern, worüber man sich endlich nicht schwer finden zu lassen gedenke. Was die österreichische Ausfuhr anbelangt, so gehe diese über Preussisch-Schlesien und Glatz, und man sei gewillt, ‚nur jenes Tractament, so in den böhmischen Landen bereits wirklich respectu deren Fremden pro Cynosura genommen worden sei, zu fordern‘. Bei den bezüglich der Ausfuhr zu ergreifenden Massnahmen hatte man nämlich die Absicht, im Allgemeinen als Grundsatz aufzustellen, dass keine höhere Abgabe als $^1/_4$ Procent zur Erhebung kommen solle, nur einige wenige Waaren sollten mit 1 bis 2 Procent belastet bleiben, je nachdem sie im Lande mehr oder weniger bereits verarbeitet werden. Hierüber sollte nun Dewitz keine Mittheilung gemacht werden; da sich bisher der Ausfuhrzoll auf 3 bis 6 Procent belaufen hatte, so sollte die allerdings schon beschlossene, aber noch nicht durchgeführte Zollherabminderung bei den Verhandlungen bestens geltend gemacht werden und als Compensationsobject dienen; wenn aber Preussen hinsichtlich der Ausfuhr aus Oesterreich irgend eine Herabsetzung erlangen wollte, so würde man ein Gleiches für diejenigen Waaren aus den preussischen Ländern fordern, welche den kaiserlichen Unterthanen am fürträglichsten seien. Diese lassen sich jedoch nicht eher specificiren, als bis man die Gegen-

wünsche kenne und in der Lage sei, eines gegen das Andere zu halten und sich darüber schlüssig zu machen.

Was die jüngst erlassenen Verbote anbelangt, so wurde hervorgehoben, dass dieselben Preussen beschwerlich fallen, aber bei dem Consum wollte man sich die Hände nicht binden.[16] Nach Mähren allein werde aus den preussischen Staaten ein Namhaftes mehr eingeführt als von da ausgeführt, und zwar Gegenstände, welche in den kaiserlichen Landen entweder selbst erzeugt werden, oder die entbehrlich, daher schädlich seien. Dasselbe könne von Böhmen gesagt werden, allein man könne dieses nicht erweisen, weil die Zollamtirung daselbst noch nicht recht eingerichtet, auch kein verlässliches Landesgewerbe- und Fabrikeninventarium vorhanden sei. Hinsichtlich der verbotenen Waaren sei bekannt, dass Preussen in seinen Erblanden eine weit rigorosere Polizei- und Trachtordnung besitze und die Verbote schärfer durchführe. Warum soll derartige Verbote zu erlassen nicht auch der Kaiserin in ihren Staaten freistehen? Wolle aber Preussen, dass man diesfalls von etwas abgehe, so werde sich der König auch wiederum gefallen lassen müssen, etwas Anderes für die kaiserlichen Unterthanen zu thun, mit einem Worte, das ganze Werk bestehe sodann in dem facio ut facias.[17]

Nach der Ankunft der preussischen Unterhändler gab die Kaiserin den Befehl, in einer Conferenz in Berathung zu ziehen, nach welchen Grundsätzen ‚bei Ausgleichung des schlesischen Schuldwesens und Regulirung des gegenseitigen Handels bei den bevorstehenden Verhandlungen mit dem nach Wien kommenden Dewitz vorzugehen sei'. Man einigte sich auf Grund der erwähnten Denkschrift über folgende Punkte: Als Hauptregel sollte gelten hinsichtlich der inneren Consumtion für jeden Theil freie Hand zu behalten, die für den Verbrauch eingeführten Waaren nach eigener Convenienz mit einem Aufschlag oder einer Accise zu belegen, bei der Ausfuhr und Durchfuhr jede ‚Facilität', jedoch nur bei gleicher Reciprocität angedeihen zu lassen. Im ähnlichen Sinne habe man sich bereits in zwei nach Berlin gesendeten Schriftstücken ausgesprochen. Sollte Dewitz auf ein ‚Interimale' den Antrag stellen und für den Transit und die Ausfuhr den in den Friedensschlüssen festgesetzten Status quo beantragen, so walte dagegen kein Bedenken ob, wenn bei der Consumo-Abgabe jeder Theil ungebundene

Hände behalte. Vor dem Kriege seien Ausfuhr und Durchfuhr höher belegt gewesen, als künftighin beabsichtigt sei. Mit der Führung der Verhandlungen wurde Chotek betraut und ihm seinem Wunsche gemäss Neffzer und Kannegiesser beigegeben, doch wurde bestimmt, dass alle an Dewitz zu übergebenden Schriftstücke der Billigung der Conferenz unterliegen sollen. Mit der Führung der auf das Schuldwesen bezüglichen Verhandlungen wollte sich Chotek nicht beladen. Prandau und Koch wurden damit beauftragt.[18]

Die Verschiedenheit der Standpunkte zwischen Oesterreich und Preussen trat bei der ersten Conferenz zwischen Dewitz und Chotek hervor. Während der preussische Unterhändler die Herstellung des Status quo auch bei dem Consumo den ihm ertheilten Weisungen gemäss forderte und erklärte, zur Schliessung eines Commerztractates keine Instruction zu besitzen, bemerkte Chotek, die Kaiserin sei zwar geneigt, den Status quo von einem bestimmten Tage an feststellen zu lassen, aber nicht auf lange Zeit; es müsse auch der Termin festgestellt werden, bis zu welchem der Handelsvertrag geschlossen sein müsse, der Status quo könne doch nur so lange gelten, bis man anderweitig ein Uebereinkommen getroffen habe, keineswegs aber ins Unbestimmte.[19] Der Handel Schlesiens sei nicht das alleinige Object der Unterhandlung, sondern der aller Länder des Königs, besonders der am Oderstrome gelegenen. Am liebsten wäre es der Kaiserin, ‚wenn ohne durch eine Interimshandlung die Zeit zu verlieren‘ allsogleich der Anfang gemacht würde sich über einen Vertrag zu verständigen, ‚dieweil allemal es dahin kommen oder gar nichts aus der Sache werden müsste‘. In dem am 1. Mai 1751 von Dewitz überreichten Promemoria wird mit Bezug auf das mit Chotek geführte Gespräch bemerkt, dass der 1. Juni als Termin für die Herstellung des Status quo in Aussicht genommen werden könne. Die Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes für den Abschluss einer neuen Vereinbarung wurde jedoch von Dewitz abgelehnt mit dem Hinweise auf die Bestimmung des Berliner Vertrages, wornach der Status quo insolange in Kraft zu bleiben habe, bis eine neue Abmachung getroffen sei. Zu einem Handelsvertrage sei er nicht instruirt, der überdies ‚besser im Lande selbst als ausserhalb desselben verhandelt werden könne‘, zu welchem Zwecke der sonderbare Vorschlag gemacht wurde, dass eine

besondere Commission ernannt werden möge, welche ,die Hälfte der erforderlichen Zeit an einem beliebigen Orte in dem österreichischen und die andere Hälfte in dem preussischen Schlesien anwenden solle'.

Was die Grundsätze bezüglich des Status quo anbelangt, so müssten das schlesische Zollmandat vom Jahre 1739, das böhmische vom Jahre 1737, das mährische vom Jahre 1731 mit Einschluss etwaiger vor dem Kriege erlassener Aenderungen als Norm dienen, derart, dass all dasjenige, was früher bei der Einfuhr nach Schlesien aus Böhmen, Mähren, Ungarn und Oesterreich zollfrei gewesen, die Zollfreiheit auch künftighin behalten müsse; ferner müssten die schlesischen Waaren, sie mögen im Lande selbst erzeugt und fabricirt oder fremde, in Schlesien verzollte Waaren sein, nach den früheren erbländischen Zollsätzen der verschiedenen Länder unverändert behandelt werden. Ueber die Accise und die Consumo-Aufschläge oder andere Imposten, welchen Namen sie auch haben mögen, könne kein besseres Princip festgesetzt werden als in den Zolltarifen für Böhmen, Mähren und Schlesien enthalten sei.[20] Von den Kaufleuten dürfe nicht mehr gefordert werden, als von den eigenen Unterthanen, wobei es jedoch jedem Landesherrn frei bleibe, die eigenen Unterthanen zur Aufnahme der Manufacturen von diesem oder jenem Impost ganz zu befreien oder denselben andere Vortheile zuzugestehen, insoferne nur die Fabrikanten und Negocianten auch des anderen Theiles ihre Abgaben nach dem geringsten Satze entrichten dürfen. Bei dem Transito werde es bei derjenigen Verfassung vermuthlich sein Bewenden haben, wie sie in den Zollordnungen und Tarifen jeder Provinz vor der Separation eingeführt gewesen. Da es sich um Cultivirung eines freien Verkehrs handle, werde nicht bezweifelt, dass auch die Ausfuhr des Geldes von beiden Seiten nicht verboten werde.

Das preussische Promemoria vom 1. Mai bildete am 4. Mai Gegenstand der Berathung. An der Sitzung nahmen die meisten Mitglieder theil wie am 21. April. Haugwitz fehlte, der überhaupt an den Berathungen über die Preussen gegenüber einzunehmende Haltung nicht jenen thätigen Antheil nahm, der ihm zugeschrieben wird. Das einige Tage darauf, am 8. Mai, übergebene Promemoria wurde zum Beschlusse erhoben und der Monarchin vorgelegt. In der Einbegleitung an dieselbe

wurde gesagt, man glaube den ungereimten preussischen Anträgen in der Antwort solchergestalt begegnet zu sein, dass daraus die ganze unparteiische Welt werde anerkennen müssen, dass man mehr thue, als man zu thun schuldig sei, und da der französische Botschafter über die Angelegenheit schon mit dem Grafen von Chotek zu reden Gelegenheit genommen habe, so glaube man, dass es nicht allein unbedenklich, sondern auch von guter Wirkung sein werde, wenn sowohl das Promemoria des preussischen Commissärs, als die Rückantwort in das Französische übersetzt und dem Botschafter übergeben werde.[21] Oesterreich, lautete die vom 5. Mai datirte Antwort, sei bereit, den Tractaten von 1742 und 1745 getreulich nachzukommen; man habe sich gleich nach dem ersten Frieden in Bezug auf den Handel an den beliebten Status quo streng gehalten und könne sich mit den im Jahre 1743 erlassenen Verordnungen genau ausweisen, dass in jenen Orten und bei jenen Gegenständen, wo sich ein Anstand hervorgethan habe, die genauesten Befehle gegeben worden, sich an die vor dem Kriege eingeführt gewesene Einrichtung zu binden, mithin die preussisch-schlesischen, in die diesseitigen Lande eingeführten Producte und Artefacte als erbländisch anzusehen, während Preussen Neuerungen vorgenommen habe; in dieser Hinsicht könne man auf das Promemoria, welches Graf von Podewils unter dem 9. December 1749 übergeben habe, hinweisen, der den von Oesterreich aufgestellten Behauptungen nicht widersprochen habe. Bei diesen so bewandten Umständen, da nicht der hiesige, sondern der preussische Hof den Status quo alterirt habe, sollte billig von demselben dermalen umsoweniger mehr die Rede sein, sondern sogleich über jene Massregeln eine Vereinbarung getroffen werden, nach welcher man künftig beiderseits das Zollwesen einzurichten gedenke, umsomehr, da in dem im Jahre 1745 geschlossenen Dresdener Frieden, wo der Status quo bereits geändert war, davon weiter keine Meldung gemacht, sondern eine andere Bestimmung in Folge der geänderten Umstände getroffen worden sei. Da es hienach schon vorlängst von diesem Status quo ‚durch die preussischen Instanzien' abgekommen, sollte man sich jetzt über jene Grundsätze und reciprocirlichen Vortheile, wonach das Commercium der beiden Staaten einzuleiten sei, einverstehen; weil aber preussischerseits so stark auf den Status quo gedrungen worden sei, habe man

nichts dagegen, denselben herzustellen, aber unter folgenden Bedingungen: Vor Einführung desselben sollen jene Generalmassregeln festgestellt werden, nach welchen man künftig in dauernder Weise die Sache gehalten haben will; dieser Status quo solle in einer so weit als immer nur thunlichen reciprocirlichen Gleichheit bestehen, am 1. Juli anfangen und längstens sechs Monate dauern; innerhalb dieser Zeit möge man ‚das Specificum und die Modalitäten der vor Einführung des Status quo festgesetzten Generalmassregeln ausarbeiten'; wenn man sich innerhalb dieser Frist nicht einige, müsste jeder Theil ungebundene Hände behalten, nach eigener Convenienz das Commerciale in seinen Staaten einzurichten; übrigens sei man vollkommen einverstanden, dass in dem mittlerweile beliebten Status quo die früheren Zollmandate und Verordnungen als Grundlage genommen werden, wenn anders diesfalls die in der natürlichen Billigkeit und in dem Friedensschlusse gegründete reciprocirliche Gleichheit beobachtet wird; in Bezug auf die freie Einfuhr und Ausfuhr der Münze könne man jedoch dem preussischen Commissär umsoweniger willfahren, als alle anderen Mächte, wenn sie auch noch so enge und feierliche Commerztractate errichtet haben, diesfalls nichts Anderes, als was das Wohl ihrer Staaten erheische, zu beobachten pflegen, anderntheils auch der König den ehedem in der Breslauer Münzbank gehaltenen Münzfuss dergestalt alterirt habe, dass der Status quo nicht mehr hergestellt werden könne. Schliesslich wurde bemerkt, dass die Ansicht eine irrige sei, wenn der erste Friedensschluss von dem preussischen Commissär dahin gedeutet werde, dass der Status quo illimitirt herzustellen sei, bis eine dauernde Abmachung zu Stande gekommen sei, da man dadurch diesorts aus aller in dem Dresdener Tractat vorgesehenen ‚reciprocirlichen Favorisirung' sich für alle Zeit ausgeschlossen sehen müsste; man hege das zuversichtliche Vertrauen, dass der preussische Commissär dieser Darlegung geneigten Beifall zollen und mithin mit einer willfährigen Gegenerklärung sich äussern werde, obgleich man aus seinem Promemoria bedauerlich ersehen müsste, dass er zum Abschlusse eines dauernden Tractates nicht bevollmächtigt sei.

Wie ersichtlich, hatte sich in den Wiener Kreisen eine Wandlung bezüglich der handelspolitischen Beziehungen zu dem Nachbarstaate vollzogen, indem man in Folge der Tarifstudien

zur Ueberzeugung gelangt war, dass der Zustand vor dem Kriege nur zum Nachtheile des österreichischen Handels, namentlich aber der österreichischen Industrie, deren Entwicklung in dem Programme des Leiters des Handelsamtes in erster Linie stand, gereichen müsste. Schon bei Kinsky dämmerte die Ansicht auf, bei Chotek musste sie sich zur vollsten Klarheit durchringen, dass Preussisch-Schlesien nicht jene Begünstigungen gewährt werden können, welche das Land unter österreichischer Herrschaft in commercieller Beziehung besessen, der Abschluss einer neuen Convention daher nothwendig sei. Früher hatte man darauf hingewiesen, dass Preussen von dem Status quo zuerst abgewichen und sich zur Herstellung desselben von österreichischer Seite anerboten, wenn auch Preussen seine Bereitwilligkeit bekunde, alle Neuerungen abzustellen. Wie, wenn Preussen in der That die Accise beseitigte, wozu bekanntlich zeitweilig auch preussische Beamte riethen, um Oesterreich jede Handhabe zur Klage zu benehmen? Chotek fürchtete diese seiner Ansicht nach Oesterreich drohende Gefahr, und um diese abzuwenden, gelangte er zu einer von der bisherigen verschiedenen Auslegung der in den Verträgen zu Berlin und Dresden vereinbarten Bestimmungen. Während noch am Schlusse des Jahres 1749 die Ansicht vorwaltete, dass die Bestimmungen des Dresdener Friedens über den Handel jene in dem Berliner Vertrag nicht aufheben, ein Standpunkt, der in den für den heimischen Gebrauch bestimmten Schriftstücken sich vorfindet, während man noch später die Herstellung des Status quo nicht abgewiesen und nur gleichzeitig die Einleitung von Verhandlungen gewünscht hatte, um an die Stelle eines provisorischen Zustandes einen definitiven zu setzen, erstrebte Chotek nun überhaupt von dem Status quo Umgang nehmen zu können und allsogleich eine neue Convention abzuschliessen. Die Rechtsauffassung wurde vertreten, dass durch den Dresdner Frieden die den Handel betreffende Bestimmung des Berliner Vertrages beseitigt worden sei. Wohl sei der Berliner Friede in dem zweiten Artikel des Dresdener Vertrages bestätigt worden, allein nur hinsichtlich jener Materien, worüber in Dresden eine neue Vereinbarung nicht erzielt worden sei. Bei Abschluss des Dresdener Friedens habe man sich in Folge des bereits geänderten Status quo in solchen Umständen befunden, dass man in Bezug auf den Handel eine andere Vereinbarung habe

eingehen müssen; indem es nothwendig gewesen sei, den achten Artikel des Berliner Tractats ausdrücklich zu aboliren, habe man denselben nicht wörtlich wiederholt, sondern etwas davon Verschiedenes vereinbart. Würde in dem Dresdener Tractat der sechste, den Handel betreffende Artikel keine Aufnahme gefunden haben, dann wäre man vermöge der darin enthaltenen Generalclausel zum achten Artikel des Berliner Friedens unstreitig verbunden gewesen, denn die Abmachungen in Berlin behalten nur insofern Giltigkeit, als in Dresden keine neue Vereinbarung getroffen worden sei.

Es scheint, dass Koch auf diese Wandlung nicht ohne Einfluss gewesen ist. Von Berlin aus erstattete er am 10. Januar 1751 einen interessanten Bericht über die industriellen Verhältnisse der preussischen Hauptstadt und Preussens. Man werde von preussischer Seite, schrieb er, die Forderung stellen, dass jene Waaren, deren Einfuhr vor dem Kriege zollfrei war, es auch künftig bleiben sollen, was anscheinend der Billigkeit entspräche und wogegen sich nichts einwenden liesse, wenn nicht so viele Waaren in Preussen erzeugt würden, die in Oesterreich verboten seien. Da aber nunmehr Schlesien unter preussischer Herrschaft stehe, die Versendung der Waaren von Berlin nach Breslau wenig Kosten verursache, könnten leicht preussische Waaren als schlesische in die österreichischen Erbländer eingeführt werden.[22]

Von Preussen wurden begreiflicher Weise die in der Note vom 5. Mai niedergelegten Ansichten bestritten. Die Behauptung, dass in Dresden eine von dem Berliner Frieden verschiedene Abmachung getroffen worden sei und dieselbe den Ausgangspunkt der Verhandlungen zu bilden habe, musste von den preussischen Staatsmännern zurückgewiesen werden, denn nur der Berliner Vertrag bot eine Handhabe auf Herstellung des Status quo zu dringen. Bei dem gegenseitig herrschenden Misstrauen erblickte man preussischerseits in der österreichischen Forderung, sich zunächst über Generalmassregeln zu einigen, ehe der Status quo für einige Zeit platzgreifen solle, eine Falle; ehe man stillschweigend in die Aufhebung des Status quo willige, sollten die Verhandlungen lieber unter irgend einem Vorwande abgebrochen werden, denn der Status quo galt nach der Auffassung Münchow's, der in schlesischen Handelsverhältnissen tonangebend war, ohne Einschränkung; bis zum

Abschlusse eines Vertrages werde sich der König den Status quo nicht entwinden lassen.[23]

Dewitz führte in seinem Schriftstücke vom 6. Juni 1751 die Neuerungen an, welche von österreichischer Seite seit Herstellung des Friedens in dem Zollwesen vorgenommen worden seien. Der Wiener Hof, behauptete der preussische Unterhändler, habe den Anfang gemacht.[24] Bezüglich des Weines erklärte sich Preussen bereit, den Accisesatz von österreichischen, ungarischen und mährischen Weinen auf den früheren Satz von 1 Thaler 15 Silbergroschen herabzusetzen, ‚wenn dieselben gegen schlesische Manufacturwaaren barattirt werden'. Geschickt wies er auf das österreichische Schriftstück vom Jahre 1747 hin und betonte, dass die Friedenstractate der Jahre 1742 und 1745 die Aufrechterhaltung des Status quo verlangen, bis eine andere Vereinbarung getroffen worden sei, denn mit keinem Worte stehe darin, dass, wenn eine solche nicht zu Stande käme, die Bindungen des Friedens aufhören und eine jede Macht nach eigener Convenienz vorgehen könne; das Alte müsse daher wieder hergestellt werden, bevor etwas Neues verabredet werde. Die österreichische Gegenantwort vom 1. Juli erhob Widerspruch, dass der Status quo von Oesterreich zuerst abgeändert worden sei, was auch insoferne richtig war, als die Weinaccise bereits vor der Breslauer Abmachung eingeführt worden war, während Oesterreich erst seit 1743 eine Erhöhung der Zölle für Zucker, Fische und Oel vorgenommen hatte. Chotek stellte nicht in Abrede, dass auch von österreichischer Seite Aenderungen vorgenommen worden seien, aber erst nachdem Preussen begonnen, zugleich wies er darauf hin, dass Oesterreich des Weingravamens bereits beim Abschlusse des Berliner Friedens Erwähnung gemacht habe. Nochmals wurde hervorgehoben, dass der Status quo nicht mehr bestehe und deshalb in dem Dresdener Frieden eine andere Vereinbarung getroffen worden sei, allein man erklärte sich, um Bereitwilligkeit zu bekunden, geneigt, den Status quo in Bezug auf die Durchfuhr und Ausfuhr wieder herzustellen, hinsichtlich des inneren Consumo aber, welcher zur inneren Polizei gehöre, wollte man freie Hand behalten.

Dass Zweifel über die Absicht Oesterreichs, einen Handelsvertrag abzuschliessen, vorhanden waren, ist erklärlich. Zwischenträger haben damals und später vielfach Misstrauen zwischen Berlin und Wien zu säen gesucht und die Stimmung hüben

und drüben verbittert. Dewitz berichtete von einer Aeusserung Chotek's zu einem vertrauten Freunde, es sei die Zeit noch nicht gekommen, um mit dem König etwas in der Handelssache zu Stande zu bringen; Alles geschehe, um ihn zu amusiren, und in Wien glaubte man, dass es dem König Friedrich nicht ernst sei, über das Schuldenwesen und die Handelsfrage sich zu verständigen, und stützte sich zur Erhärtung dieser Ansicht auf einen aus Berlin erhaltenen Bericht, der unmittelbar vor der Ankunft von Dewitz eingelangt war.[25] Auch hatte man durch den kurpfälzischen Secretär Bossart die Mittheilung erhalten, dass Dewitz mit einer solchen Anweisung versehen sich befinde, ‚wornach dem hiesigen Hofe zum Schlusse zu kommen unmöglich sein werde'.[26]

Den beiderseitigen Standpunkt lernen wir am besten aus zwei Schriftstücken kennen: das eine ist eine an Klinggraefen gerichtete Depesche vom 31. Juli 1751, welche von der Wiener Regierung intercipirt worden war und die dem Grafen Rudolf Chotek zu einem ausführlichen Memoire Anlass gab. Als die österreichische Denkschrift vom 1. Juli 1751 dem Könige vorgelegt wurde, beauftragte er den Minister Podewils, ‚die chicaneuse Interpretation der Oesterreicher über den Dresdener Frieden sehr solide und convenable zu refutiren', damit die Arbeit Frankreich und anderen Höfen mitgetheilt werden könne. Das Berliner Cabinet bezeichnete die in den österreichischen Denkschriften niedergelegten Ansichten als längst überholte alte Sophismen, woraus die bestimmte Absicht zu entnehmen sei, zur Wiederherstellung des Verkehres auf dem alten Fusse die Hand nicht bieten zu wollen. Es sei falsch, wurde ferner bemerkt, dass Preussen zuerst den achten Artikel des Friedensvertrages verletzt habe. Die Weinaccise, worauf Oesterreich hinweise, sei während des ersten Krieges eingeführt worden und dem Handel nicht nachtheilig. Während der Friedensverhandlung zu Breslau sei diese Massregel, welche die Unterthanen der Kaiserin in keiner Weise beeinträchtige, nicht zur Sprache gekommen. Auch habe der König zu wiederholten Malen sich zur Abhilfe bereit erklärt. Die von Oesterreich vorgenommenen Neuerungen seien jedoch ganz anderer Art wie jene, welche man Preussen zur Last lege; sie stehen mit dem Friedensvertrage nicht im Einklange, seien erst nach Abschluss desselben vorgenommen und auf Vernichtung des schlesischen

Handels gerichtet. Um die Massnahmen zu rechtfertigen, behaupte nun der Wiener Hof, dass der achte Artikel des Berliner Vertrages durch den Dresdener beseitigt worden sei, eine jedenfalls gezwungene Auslegung, und man glaube nicht, dass der Wiener Hof einem unparteiischen Richter die Entscheidung vorlegen würde. Der Berliner Vertrag sei in allen Punkten in Dresden bekräftigt, und mit keinem Worte sei der achte Artikel derogirt worden, im Gegentheil wurde vereinbart, dass man so viel als möglich den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten und Unterthanen begünstigen werde. Frankreich und Preussen arbeiten auf die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse auf dem alten Fusse hin, bis eine neue Convention geschlossen sei, während der Wiener Hof auf einer Aenderung bestehe und sich die Freiheit vorbehalte, alle ihm zweckdienlichen Massnahmen zu treffen.

Eine ausführliche Denkschrift, von dem Grafen R. Chotek verfasst, sucht auf Schritt und Tritt die Ausführungen der preussischen Depesche zu widerlegen. Auf die von Preussen während des Krieges vorgenommenen Aenderungen hinweisend, wird die Behauptung bestritten, dass man in Berlin Alles auf dem alten Fusse herstellen wolle, und zum Belege der zuletzt gemachte Antrag angeführt, eine Herabsetzung der Accise gegen Barattirung vorzunehmen, was gewiss keine Wiederherstellung des Verkehres wie vor dem Kriege sei. Oesterreich habe mit Neuerungen nicht begonnen. Und wenn Preussen bemerkte, dass die seinerseits eingeführten Massnahmen während des Krieges vorgenommen worden seien, so hob Chotek hervor, dass in dem Vertrage die Bestimmung getroffen worden sei, dass Alles auf dem Fusse wie vor dem Kriege bleiben solle, eine Beseitigung der Aenderungen hätte daher von Preussen nach Herstellung des Friedens verfügt werden müssen. Der Behauptung Preussens, dass die Einführung der Accise Oesterreich nicht geschadet habe, stellt Chotek entgegen, dass die Ungarn über die Einbusse, welche der Absatz von Wein nach Schlesien durch diese Massregel erlitten, fortwährend Klage führen. Gegen die Forderung auf Herstellung des Status quo wird bemerkt, dass diese Massregel eine überflüssige sei, wenn man die Absicht habe, einen Vertrag zu schliessen, umsomehr, da in Dresden über den Handel eine ganz andere Bestimmung vereinbart worden sei.

Während man in Wien an der Ansicht festhielt, dass der Dresdener Friede für die handelspolitischen Verhandlungen mit Preussen zum Ausgangspunkt genommen werden müsse, wurde in Berlin die entgegengesetzte Auffassung vertreten und, auf den Abmachungen in Breslau und Berlin fussend, die Herstellung des Status quo gefordert und der Abschluss eines Vertrages nicht als nothwendig angesehen. In dieser Hinsicht hatte sich in der Auffassung Preussens eine Aenderung vollzogen. Unmittelbar nach dem Abschlusse des Dresdener Friedens sprach sich der preussische Minister Podewils 1746 dem Könige gegenüber dahin aus, dass der Status quo nur ad interim festgesetzt worden sei, was der König ein Podewil'sches Sophisma nannte. Der preussische Gesandte am Wiener Hofe, Otto Podewils, war ebenfalls der Ansicht, dass sich der Abschluss einer Convention als nöthig herausstellen werde, und bat daher um eine Instruction. Dagegen vertrat die massgebendste Persönlichkeit in schlesischen Angelegenheiten, Münchow, die Auffassung, dass auf dem Status quo zu beharren sei, und der Vertreter des preussischen Hofes in Wien hielt es sodann, nachdem ihm das Münchow'sche Schriftstück mitgetheilt worden war, ebenfalls nicht für zweckmässig, auf Grund des sechsten Artikels des Dresdener Friedens eine Particularconvention zu schliessen; der Wiener Hof würde dabei auf volle Reciprocität dringen, was vielleicht nicht vortheilhaft und deshalb besser sei, auf dem im achten Artikel des Berliner Friedens ausbedungenen Status quo zu fussen. Der König stimmte bei und billigte es, dass Otto Podewils zunächst vom schlesischen Handel nicht zu sprechen anfange. In den damaligen preussischen Schriftstücken wird auch auf die Reichsgarantiefrage das Hauptgewicht gelegt, die Regelung des schlesischen Verkehres nur nebenbei erwähnt. Die Verzögerung der Antwort auf das österreichische Schriftstück vom 1. März 1747 dürfte auch darauf zurückzuführen sein.

Die schlesischen Handelspolitiker erstrebten nur die Herstellung des Status quo, wodurch allein dem neuerworbenen Gebiete die in den alten österreichischen Tarifen eingeräumten Begünstigungen dauernd erhalten blieben. Wenn aber Preussen, auf den Berliner Vertrag gestützt, den Status quo forderte, hätte es sich ebenfalls dazu bedingungslos bereit erklären müssen, wogegen financielle Erwägungen den Ausschlag gaben. Der

österreichische Staatsmann dagegen musste, von Rücksichten auf die heimische Industrie geleitet, auf die Abschliessung eines neuen Vertrages hinarbeiten, ein Umstand, der bei einer billigen Beurtheilung in die Wagschale fällt, wenn man auch den Rechtsstandpunkt anfechten mag. Chotek war kein Gegner eines Handelsvertrages mit Preussen, allerdings unter Bedingungen, die seiner mercantilistischen Ansicht nach die Durchführung seiner industriepolitischen Pläne nicht beirren sollten, womit die grossen, den Breslauer Kaufleuten unter österreichischer Herrschaft eingeräumten Begünstigungen nicht vereinbart werden konnten.

Als Dewitz im September die Mittheilung gemacht hatte, dass er zu einem Vertrage autorisirt worden sei und von dem Wiener Cabinete die Vorlegung eines Entwurfes erwarte, und zwar unter der Voraussetzung, dass von Oesterreich die positive Erklärung erfolge, bezüglich Schlesiens den vollen Status quo herzustellen, worauf Preussen nicht abgeneigt sein werde, ‚hinsichtlich einiger Particularpunkte nach Umständen nähere Modalitäten über die Impostirung zu vereinbaren‘, forderte die Kaiserin, dass ‚in den mit Herrn von Dewitz abzuhaltenden Commercialangelegenheiten mit Vermeidung weitläufigen Schriftwechsels zur Sache selbst geschritten werden solle und die Antwort auf die überreichte preussische Denkschrift so kurz als möglich zu fassen sei‘. Diesem kaiserlichen Auftrage hätte entsprochen werden können, wenn man sich darauf beschränkt hätte, der Forderung des preussischen Unterhändlers nachzukommen und den Entwurf zu einem Handelsvertrage zu übermitteln, aber Chotek war es darum zu thun, die Rückkehr zum Status quo bei dem Consumo für die Zukunft unbedingt abzuschneiden und in der Antwort auf die Septemberschrift von Dewitz unumwunden und eingehend darzulegen, dass nur der Dresdener Vertrag Giltigkeit habe. Die von ihm entworfene Note war auch in diesem Sinne abgefasst, allein die Staatskanzlei erhob Bedenken, weshalb sich auch die Antwort an Dewitz verzögerte. Die Staatskanzlei, heisst es in einem von Bartenstein verfassten Vortrage an die Kaiserin, wolle sich in Commerzangelegenheiten nicht einmischen, aber es handle sich um Auslegung der Tractate und um eine häkliche, in das Universalcommercium tief einschneidende Handlung mit einem sehr schlauen und gefährlichen fremden Hof, aus welchem Grunde die Kanzlei für sich die Berechtigung herleite, ihre

Ansicht zur Kenntniss der Monarchin zu bringen. Die Rücksichtnahme auf Frankreich war für Bartenstein bestimmend, gegen die Chotek'sche Argumentation Front zu machen, obgleich er principiell mit ihm einverstanden war, da er bereits vor Jahr und Tag der Ansicht Ausdruck gegeben batte, dass durch die neue Abmachung im Dresdener Vertrage die früheren Bestimmungen in Borlin beseitigt seien. Seit Anfang des Jahres bemühten sich Oesterreich und Preussen um die Wette, in Paris für ihre Ansichten Stimmung zu machen. Da Friedrich von der Sendung Kocb's und später von der Wiener Denkschrift vom 5. Mai in Paris Mittheilung machen liess,[27] wurde die Handelsfrage auch zwischen dem französiseben Minister und Kaunitz, der seit dem September 1750 in Paris weilte, besprocben.[28] In einem an Kaunitz im Sommer 1751 abgesendeten Schriftstücke war in den Vordergrund gestellt, dass der Berliner Vertrag auf die Polizeiordnungen nicht angewendet werden könne, und dass daher die Consumgebühr in dem Status quo nicht inbegriffen sei, daher eine Vereinbarung über dieselbe sich beiderseits ontwedor auf Schlesien zu beschränken oder auf sämmtliche Lande zu erstrecken habe, eine Ansicht, die auch in den an Preussen übermittelten Schriftstücken sich vorfindet. Vorübergebend machten nun die österreichischen Darlegungen bei Puissieux in Paris und bei dem Vertreter Frankreichs am Wiener Hofe Eindruck, bis dann wiedor dio preussischen Auseinandersetzungen bei don Franzosen Oberwasser bekamen. Bartenstein forderte nun, die bisher in Frankreicb vertretene Auffassung nicht zu verlassen, da man mit der Chotek'schen Argumentation, dass durch den Dresdener Frieden die Berliner Abmacbung hinfällig geworden sei, auswärts keinen Eindruck machen werde. In einer Conferenz am 10. November[29] verlangte Chotek, dass man ohne Umschweife zu erklären habe, an den Berliner Vertrag nicht gebunden zu sein, während die Staatskanzlei zur Unterstützung ihrer Ansicht auf eine Depeschо des Grafen Kaunitz vom 1. Septomber hinwies, worin angerathen wurde, den Status quo anzunehmen und von Preussen zu fordern, da man in Berlin sich schwerlich zur vollen Herstellung desselben erbötig zeigen werde. Chotek bemerkte jedoch dagegen, er besitze keine so gonaue Kenntniss von dem Commerz der übrigon preussischen Länder, um nicht die Beisorgo zu hegen, dass der König sich

bequemen dürfte, den Status quo in seinen Landen auf den Fuss wie vor dem Kriege herzustellen, wobei sodann die Erblande unendlich viel einbüssen würden; dem könne nur vorgebeugt werden, wenn erklärt werde, dass es von dem Artikel des Berliner Friedens sein Abkommen zu finden habe.

Die Verschiedenheit der Ansichten in den Kreisen der österreichischen Staatsmänner hat die Verschiebung der Antwort veranlasst, und die, wie berichtet wird, von Chotek in einem Gespräche mit Dewitz gemachte Bemerkung, dass sich dieselbe seit drei Wochen in den Händen Bartenstein's und der Minister befinde, war ganz richtig.[30] Der ursprüngliche Entwurf Chotek's hatte auch an einigen Stellen eine andere Fassung.[31] Beigeschlossen wurden, Generalmassregeln, welche Ihro Majestät die Kaiserin in Ihren Erblanden festgestellt haben'; am Schlusse wurde bemerkt, dass, ,wenn von denselben zu Gunsten des Königs abgegangen werden solle, müssten auch von seiner Seite Generalmassregeln communicirt werden, wornach es darauf ankommen werde, dass man die en détail ausgearbeiteten Zolltarife gleichfalls gegen einander aushändige, sofort die Specifica anzeige, worinnen und wie weit annoch in dem Transito-, Essito- und Consumozoll eine Erleichterung gegen einen reciproken Vortheil verlanget und eingestanden werden wolle'.

Die Erklärung, dass Oesterreich nicht mit bestimmt formulirten Vorschlägen, sondern mit allgemeinen Grundsätzen hervortrat, liegt einerseits darin, dass man durch eine Vereinbarung über ,Generalmassregeln' eine raschere Verständigung über die Detailfragen erwartete, sodann aber, dass man über die Zollverhältnisse in Preussen ganz im Unklaren war. Aus Anfragen, die man damals an die österreichischen Grenzzollämter richtete, ist ersichtlich, dass man darüber Erkundigungen einziehen wollte, die jedoch nicht gerade reichlich flossen. Da man die Absicht hatte, sich über einen Begünstigungssatz für alle Waaren zu binden, so wünschte man erst die preussischen Tarife kennen zu lernen, um sodann einen Beschluss zu fassen. Endlich aber war man mit den Berathungen über den für die böhmischen Länder zu erlassenden Tarif, womit man sich beschäftigte, nicht fertig, und früher konnte man wohl nicht jenen Begünstigungszoll namhaft machen, den man Preussen einzuräumen gewillt sein mochte.

In einer Note vom 31. December 1751 wies Dewitz darauf hin, dass der Antrag zum Commerztractate von der Kaiserin

ausgegangen und deshalb ein besonderer Commissar von dem König nach Wien gesendet worden sei; es wäre daher natürlich, dass das Project von dem österreichischen Hofe vorgelegt werden müsse, da aus den mitgetheilten Generalmassregeln unmöglich zu ersehen sei, was für Bedingungen die Kaiserin bei dem Tractate hinsichtlich des schlesischen Handels zu gewähren oder zu stipuliren gedenke. In seinen mündlichen Aeusserungen bei Uebergabe des Schriftstückes ging Dewitz weiter. Es scheint, dass er der Ansicht des Wiener Cabinets das wichtige Zugeständniss gemacht habe, dass im Consum jeder Theil ungebundene Hände behalte, was von Chotek nur mit Befriedigung begrüsst werden musste.[32] In der Antwort vom 10. Januar 1752 rechtfertigte man die Vorlage von Generalmassregeln, weil man geglaubt habe, auf diese Weise am raschesten zum Abschlusse zu kommen. Habe man sich erst über die Grundsätze geeinigt, so werde die Anwendung auf das Tarifproject leicht sein.[33]

Der Aufforderung Oesterreichs, Gegenvorschläge zu machen, kam Dewitz durch das am 22. März übergebene Promemoria vom 17. März 1752 nach. Die Anträge Preussens waren hienach folgende: Die Durchfuhr zwischen Preussisch-Schlesien und den zur Connexion des schlesischen Handels gehörigen österreichischen Erblanden sollte so verbleiben wie 1739 und 1740, etwaige seitdem vorgenommene Aenderungen seien abzustellen, jedoch solle jedem Theile frei bleiben, den Transit ‚noch mehr zu bonificiren und auf gelindere Art einzurichten‘. Auch bei der Ausfuhr sollte kein höherer Zoll als 1740 erhoben werden. Die seitdem eingetretenen Erhöhungen seien zu beseitigen. Nach diesen Grundsätzen hätten Waaren, aus einem Theile Schlesiens in den anderen geführt, keine Transito- oder Essitogebühr zu entrichten. Was Glatz anbelangt, welches nicht zu Schlesien gehörte, sondern früher eine besondere Provinz war und erst seit 1737 mit Böhmen ein Zollgebiet ausmachte, behalte sich der König vor, von den Waaren, die aus der Grafschaft nach Böhmen, Mähren und anderen österreichischen Erblanden oder aus diesen durch Glatz geführt werden, den Durchfuhr- und Ausfuhrzoll nach den Sätzen des schlesischen Tarifs von 1739 einzuheben, wogegen es Oesterreich freistehen solle, von den Waaren, die aus oder durch Böhmen nach Glatz gehen, den Zoll nach den Sätzen des böhmischen Tarifs vom Jahre 1737 abzunehmen, beide Theile würden aber die Freiheit behalten,

den Zoll zu ermässigen oder aufzuheben. Bezüglich des Einfuhrzolles solle es jedem Theile ‚generaliter‘ freistehen, soweit nicht gegenseitig ein anderes Uebereinkommen geschlossen werde, die Abgaben nach ‚Erheischung der Nothdurft‘ einzurichten, jedoch werde dieser Grundsatz von Preussen nicht eher angenommen, bis zugleich zu Gunsten des gegenseitigen Handels zwischen diesen Provinzen nachstehende Einschränkungen festgesetzt werden: Es sollen diejenigen Waaren, welche in den zur Connexion des schlesischen Handels gehörigen Provinzen erzeugt oder fabricirt sind, bei der Einfuhr in das andere Gebiet mit keinen höheren Abgaben belegt werden, als dergleichen Waaren entrichten, wenn sie aus anderen Erblanden als eigene Fabrikate eingeführt werden, und woferne unter den Sätzen eine Differenz sei, soll nur der geringste Zollsatz entrichtet werden. Von fremden Waaren, die einander zugeführt werden und deren Einfuhr nicht verboten sei, soll nur der geringste Satz gefordert werden, welcher für solche Waaren festgestellt sei, wenn sie entweder unmittelbar aus fremden Landen oder mittelbar aus einem anderen, einem contrahirten Theile zuständigen Erblande kommen, dergestalt, dass dergleichen aus Schlesien und vice versa kommende Waaren niemals schwerer belastet werden sollen, als wenn sie unmittelbar aus fremden oder mittelbar aus den eigenen Erblanden kommen. Die Zollconnexion zwischen den beiden Antheilen von Schlesien habe nach der Vorschrift des Zollmandats von 1739 dergestalt aufrecht zu bleiben, dass die eingeführten Waaren für den Ort, wohin sie bestimmt seien, an der Grenze anzugeben und mit den Einfuhrsätzen des erwähnten Zollmandats zu verzollen sind, und was in dem einen Theile Schlesiens verzollt werde, in dem anderen ferner keinen Consumzoll nachzuzahlen habe, es stehe jedoch jedem Theile gleichfalls frei, die Consumabgaben in seinem Theile zu vermindern oder nachzulassen. Habe man sich über diese Grundsätze geeinigt, werde der König über die ‚Specialia‘ weitere Instruction seinem Commissär zusenden. Erfolge aber die völlige Zustimmung wider Vermuthen zu diesen Präliminarsätzen mit ihren Restrictionen nicht, dann behalte sich Preussen die aus den Friedenstractaten competirende Befugniss der völligen Herstellung des Status quo vor. Ueber das Münzwesen gab Dewitz keine Erklärung ab, da die darauf bezüglichen Instructionen ihm noch nicht zugegangen waren.

Die von Dewitz beantragten Grundsätze wurden unannehmbar befunden, namentlich hinsichtlich des Consumzolles.[34] Es wurden Gegenpunkte ausgearbeitet und darüber berathschlagt, ob man dieselben dem preussischen Commissär schriftlich übergeben oder in einer Zusammentretung vorlegen und darüber verhandeln solle. Das Protokoll über diese Verhandlung liegt mir nicht vor, nur so viel ist ersichtlich, dass im April 1752 der Beschluss gefasst wurde, die ‚Punkte zu einem Commerztractat mit Preussen' schriftlich zu übermitteln, welche auch der vom 16. Mai 1752 datirten Antwort beigefügt wurden mit dem freundschaftlichen Anerbieten, darüber mit dem preussischen Unterhändler zusammenzutreten und den baldigen Schluss auf dem Fusse einer reciprocirlichen Gleichheit und beiderseitigen Anständigkeit allen nur immer thunlichen Vorschub geben zu wollen.[35]

Während Dewitz ein Abkommen erstrebte, welches lediglich Schlesien jene bevorzugte Stellung sichern sollte, die es früher vor der Abtretung an Preussen besass, schlug Oesterreich einen Vertrag vor, der auf sämmtliche Gebiete beider Staaten sich erstrecken sollte. Sieht man von den bisherigen weitergehenden Begünstigungen der schlesischen Erzeugnisse ab, so waren die Vortheile, welche Oesterreich dem Nachbarstaate einzuräumen sich gewillt zeigte, nicht unbedeutend. Die Erleichterung des Transits, die Zusage geringerer Ausfuhrzölle, der Antrag zu einer Vereinbarung über einen Begünstigungszoll für den Consum, ferner dass von den Kaufleuten ausser den an einigen Märkten eingeführten Standgeldern unter dem Namen Losungs-, Accise- und Zettelgeld nichts gefordert werden dürfe, die Bestimmung über die Zollfreiheit des Appreturverkehres waren nicht kleine Zugeständnisse, die allerdings namentlich bei dem Consumzoll nicht mit dem Massstabe preussischer Forderungen beurtheilt werden dürfen.

Vergebens war Dewitz bemüht, die preussischen Staatsmänner zu bestimmen, einen die gesammten Gebiete beider Staaten umfassenden Vertrag abzuschliessen. Die ihm ertheilten Weisungen lauteten in dieser Beziehung ablehnend. Dem ertheilten Auftrage entsprechend konnte Dewitz auf die Forderung Oesterreichs nicht eingehen.[36] Nachdem Oesterreich jedoch darauf beharrte, dass sich der Vertrag auf sämmtliche Länder zu erstrecken habe, ertheilte Friedrich später die Ermächtigung

zum Abschlusse auf dieser Grundlage. Von den preussischen Provinzen sollten blos Cleve, Geldern und die Mark, von den österreichischen die Niederlande und die italienischen Besitzungen ausser Betracht bleiben. [37]

Das von Dewitz am 11. Juli unterzeichnete Gegenproject eines Vertrages war in einigen Punkten klarer und umsichtiger gefasst und enthielt in formaler Hinsicht wesentliche Verbesserungen. Von österreichischer Seite wurden auch keine Schwierigkeiten gemacht, einige derselben anzunehmen, obgleich man sich Mühe gab, die eigene Fassung zu vertheidigen.

Von Wichtigkeit bei den Verhandlungen über die einzelnen Bestimmungen des Handelsvertrages sind die Artikel über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr. Oesterreich hatte als Grundsatz aufgestellt, dass die Durchfuhrgebühr für alle preussischen durch die k. k. Staaten geführten Waaren in einem jeden deutschen Erblande nicht mehr als $1/2$ Procent betragen solle. Die preussische Fassung vom 11. Juli 1752 forderte dagegen, dass an Durchfuhrgebühren nicht mehr gefordert werden solle, als in den Jahren 1739 und 1740 in den damaligen Zollordnungen festgesetzt worden sei, und zwar nicht blos für die eigenen, sondern auch für die fremden Erzeugnisse, welche von den preussischen Unterthanen als Propre- oder Speditionsgut versendet werden. Dafür wollte sich Preussen auch bezüglich der aus Oesterreich durch das preussische Schlesien in ein fremdes Land oder in eine seiner Provinzen mit besonderer Zollverfassung geführten Waaren zu einer ähnlichen Behandlung anheischig machen. Auch die Privatmauthen, Weggelder, Schleussen- und Ufergelder sollten in der bisherigen Höhe belassen werden. Im Falle aber in der Folge eine Steigerung dieser Abgaben eintreten würde, sollten die beiderseitigen Unterthanen in dem anderen Lande nicht mehr als die eigenen zu entrichten haben, und wenn diese von jeder Abgabe befreit bleiben, nur den geringsten Satz der Taxe bezahlen. Die ‚wirklich schlesischen‘ Natur- und Kunstproducte, welche durch Mähren nach Oesterreich oder Ungarn gehen, sollten nach dem mährischen Zollmandate vom Jahre 1731 (§ 4) behandelt werden; der von jedem Eimer Wein in Oesterreichisch-Schlesien seit einigen Jahren erhobene Durchfuhrzoll von 45 kr. sei aufzuheben, überhaupt bei Waaren, welche aus einem Antheile Schlesiens in den anderen gehen, eine Durchfuhrgebühr nicht zur

Erhebung kommen. Die fremden Waaren, welche durch beide Schlesien gehen, sollten an dem ersten Grenzorte den Zoll zu entrichten haben und in dem anderen Theile davon befreit sein. Hinsichtlich der von Böhmen abgerissenen Grafschaft Glatz sei festzustellen, dass von den aus Böhmen durch Glatz nach Mähren und den übrigen österreichischen Ländern oder umgekehrt transitirenden Waaren von preussischer Seite der Durchfuhrzoll auf Grund des schlesischen Mandates von 1739 und dagegen österreichischerseits die Gebühr auf Grund der Zolltarife für Mähren (1731) und Böhmen (1737) erhoben werde. Eine Erhöhung der Transitosätze dürfe nicht stattfinden, wohl aber stehe es jedem Theile frei, dieselben nach eigener Convenienz zu vermindern oder aufzuheben.

Oesterreich konnte diesem Antrage gegenüber in seiner im September 1752 übermittelten Antwort mit Recht bemerken, dass man die aus den preussischen Landen kommenden Natur- und Kunstproducte nicht allein nicht höher, sondern bei der Durchfuhr und Ausfuhr geringer als früher zu belasten in Vorschlag gebracht habe. Man habe die Durchfuhrgebühr auf $^1/_2$ Procent festzusetzen beantragt, während dieselbe früher mehr als 1 Procent betragen habe, wolle man aber preussischerseits auf der früheren Abgabe beharren, so könne man sich dieses wohl gefallen lassen. Auch trage Oesterreich kein Bedenken, von der Beschränkung auf die deutschen Erblande abzustehen und den neuen Tractat auf alle sowohl in dem böhmischen als schlesischen Zolltarife aufgezählten, mit einander in Handelsverbindung stehenden Erblande auszudehnen. Bezüglich der Privatmauthen, Weg- und Schleusengelder erklärte man den Wünschen Preussens entsprechen zu wollen. Nur in der gewiss wichtigsten Forderung Preussens, dass für die aus dem einen Theile Schlesiens in den anderen geführten Waaren kein Transitozoll zu entrichten sei, zeigte sich Oesterreich unnachgiebig, da durch die Abtheilung und Zergliederung Schlesiens aus diesem Lande zwei verschiedenen Mächten gehörige Staaten geworden seien, aus welchem Grunde man auch die von Preussen verlangte Aufhebung des Transitozolles für Wein im österreichischen Schlesien ablehnte. Hinsichtlich der Grafschaft Glatz wurde dem preussischen Antrage zugestimmt. In der November-Schrift kam zwar Dewitz nochmals auf die Transitfreiheit zurück und bemerkte, dass diese reci-

proke Gefälligkeit ohne Zweifel für beide Theile so nöthig als zuträglich sein würde, im Falle jedoch Oesterreich darauf nicht eingehen wollte, erklärte er den Transitsatz von $^1/_2$ Procent für alle Waaren, die aus den preussischen Landen in die österreichischen eingeführt werden, annehmen zu wollen, nur für diejenigen Waaren, die aus einem Theile Schlesiens in den anderen geführt werden, sollte blos $^1/_3$ Procent zu entrichten kommen. Für Glatz wiederholte er seinen früheren Antrag.

Hinsichtlich der Ausfuhr hatte Oesterreich vorgeschlagen, dass jeder Theil sich vorbehalte, dieselbe nach Gutbefinden zu erleichtern oder zu erschweren, doch solle die Belastung immer geringer als bisher sein. Preussischerseits wurde nun zugestanden, dass die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung überhaupt ‚eine Bonificirung des Commercii zum Augenmerk habe', aber eine andere Fassung beantragt, nachdem von Seite des Wiener Cabinets früher zur Herstellung des Status quo die Einwilligung ertheilt worden sei. Die Vereinbarung sollte dahin gehen, dass die Ausfuhrgebühr wohl gemindert werden, nicht aber höher sein dürfe, als 1740 in den damaligen Zollmandaten festgesetzt worden sei, mithin jede Erhöhung, welche seit jenem Jahre bei Vieh, Garn, Wolle oder anderen Sachen bei der Ausfuhr unter welchem Namen immer eingetreten sei, gemindert oder aufgehoben werden müsse. Waaren, die aus dem einen Antheile Schlesiens in den anderen gehen, sollten wie bisher von einer jeden Abgabe frei bleiben. Bezüglich der Grafschaft Glatz solle es in gleicher Weise wie bei der Festsetzung der Durchfuhrgebühr gehalten werden. Die von dort nach Mähren, Böhmen und nach den anderen österreichischen Erblanden gehenden Waaren sollen nach dem schlesischen Zollmandate vom Jahre 1739, die aus Böhmen und Mähren dahin verführten Waaren nach dem böhmischen und mährischen Tarife vom Jahre 1731 und 1737 behandelt werden. Der Ausfuhrzoll sei in jenem Antheile zu entrichten, wo sich der Versendungsort befindet, aus welchem die Waare unmittelbar in fremde Lande verschickt werde. Diese Anträge wurden von Oesterreich in der September-Schrift abgelehnt. Das Wiener Cabinet beharrte bei seinem Vorschlage und fügte nur zur deutlichen Fassung mit Rücksicht auf die erhobene Forderung der freien Ausfuhr aus dem einen Theile Schlesiens in den anderen hinzu, dass eine Ausfuhrgebühr für die aus einem

Theile in den anderen gesandten Waaren zu entrichten sei, und zwar an dem Orte, wo die Waare gepackt werde und von welchem sie ausgehe, sie möge nun in dem anderen Antheile verbleiben oder nicht. Dewitz wiederholte in der Schrift vom 18. November 1752 seinen Antrag; Waaren die bisher zollfrei gewesen, müssen auch künftighin zollfrei bleiben, da es sonst ein Widerspruch wäre, festzustellen, dass der Ausfuhrzoll geringer sein solle, gleichwohl aber von demjenigen, was bisher frei gewesen, nunmehr eine Gebühr zu entrichten käme. Was die Ausfuhr aus einem Theile Schlesiens nach dem anderen betrifft, so wäre wohl nichts billiger und im Interesse beider Theile zuträglicher, als dieselbe auch künftighin wie bisher von jeder Abgabe frei zu lassen, zumal es an einer Cynosur in den Zolltarifen fehle. Ein Anderes sei es hinsichtlich jener Waaren, welche durch des Anderen Antheil weiter gesendet werden; diese hätten am Orte der Versendung den Ausfuhrzoll und in jenem Theile Schlesiens, durch welchen sie geführt werden, den Transitzoll zu erlegen. Wolle aber Oesterreich blos aus dem Grunde der Trennung beider Provinzen nicht darauf eingehen, so sei es nöthig, ein gewisses Princip festzustellen, wonach sodann beurtheilt werden könne, ob der Ausfuhrzoll erhöht oder vermindert worden sei. Preussen halte dafür, dass der Ausfuhrzoll von den nach dem anderen Theile Schlesiens gehenden Waaren nicht höher als mit $^1/_4$ oder höchstens $^1/_2$ Procent zu bemessen sei, jedoch hätten Flachs, Wolle oder Garn nebst den daraus verfertigten Fabrikaten bei der Ausfuhr aus einem Theile Schlesiens in den anderen frei zu bleiben.

Die wichtigste Bestimmung betraf die Festsetzung des Consumozolles. Oesterreich wollte beiden Theilen volle Freiheit vorbehalten wissen, die eingeführten Waaren nach eigenem Ermessen zu belegen, zeigte sich aber gleichzeitig erbötig, von preussischen Waaren ein Sechstel weniger als von den ausländischen Waaren zu erheben, und heischte dieselbe Ermässigung für die österreichischen Waaren bei der Einfuhr in die preussischen Staaten. Dewitz bemerkte in den ‚Anmerkungen‘ vom 11. Juli 1752, dass die commercielle Verbindung der königl. preussischen Provinzen und der österreichischen sehr verschieden sei. Jede preussische Provinz habe eine besondere Zoll- und Acciseverfassung, es würde daher die grösste Weitläufigkeit verursachen, wenn alle Specialtarife erst zusammen-

gebracht und ‚conciliirt' werden sollen. Der Nachlass eines Sechstels sei zu gering, besonders, da die österreichischen Tarife nicht bekannt seien. Endlich mache Oesterreich in seinem Entwurfe nur von dem Consumozolle Erwähnung, mit nichten aber von der Accise, was Preussen fordern müsse. Der Antrag des preussischen Unterhändlers ging auf Nachlass eines Drittels des in den bereits veröffentlichten Tarife normirten Zollsatzes für alle fremden Waaren; von den preussisch-schlesischen Erzeugnissen aus Wolle, Baumwolle und Flachs sollten aber keine höheren Consumzölle und Imposten gefordert werden dürfen, als im schlesischen Zollmandate 1739 festgesetzt sei, alle übrigen schlesischen und glatzischen Producte und Fabrikate in allen ‚zur Connexion des schlesischen Handels' gehörigen Erblanden nicht höher belastet werden als die erbländischen Erzeugnisse; die fremden Waaren, welche durch die Kaufleute einander zugeführt werden, hätten, soferne sie nicht zu den verbotenen gehören, nur den geringsten Satz zu entrichten, welcher in den österreichischen Tarifen für die unmittelbar aus der Fremde oder mittelbar aus einem Erblande in das andere eingeführten Waaren bestimmt sei, so dass die aus Glatz und Schlesien kommenden Waaren niemals ungünstiger behandelt werden dürfen.

Die Antwort Oesterreichs im September liess den Hinweis auf die Verschiedenheit der preussischen Consumtarife nicht gelten. Dieselben werden doch vorhanden sein und müssten einander ohnehin mitgetheilt werden. Als Ermässigung wurde nun ein Fünftel in Antrag gebracht, wobei sich von selbst verstehe, dass dieselbe sich nicht blos auf den Zoll, sondern auch auf Accise, Aufschlag und Imposten zu erstrecken habe. Die geforderte Ausnahme für die schlesischen und glatzischen Waaren lehnte Oesterreich ab, ebenso auch die Bindung für eine zu gewährende Ermässigung auf Grundlage der bisherigen Tarife, da man dadurch nicht freie Hand behielte, die Zollsätze zu ändern. Oesterreich beabsichtige nicht, verschiedene Zollsätze für die fremden Waaren verschiedener Herkunft festzustellen; der von Preussen vorgeschlagene Zusatz von dem geringsten Zollsatze sei daher überflüssig, da den fremden Waaren eine Ermässigung nicht zu Theil werden solle, ein niedrigerer Zollsatz daher nur überhaupt für die eigenen Erzeugnisse der vertragschliessenden Theile zugestanden werden könne.[38]

Diese Vorschläge lehnte Dewitz am 18. November 1752 ab. Dieselben seien so eingeschränkt, dass sie nicht angenommen werden können. Preussen machte sich nunmehr anheischig, seine sämmtlichen Provinzen, blos das Herzogthum Cleve, Geldern, sowie die Mark ausgenommen, in die Handelsvereinbarung einzubeziehen, während von den unter dem habsburgischen Scepter stehenden Staaten die Niederlande und Italien ausgeschlossen bleiben sollen, Triest und Fiume jedoch, welche zur Connexion des schlesischen Handels gehören, einbezogen werden müssten. Es sollten im Allgemeinen die Zollsätze, wie sie im Jahre 1739 und 1740 eingeführt und üblich gewesen, beibehalten werden. Alle aus Flachs, Wolle und Baumwolle erzeugten Waaren, die aus Preussisch-Schlesien und Glatz eingeführt werden, sollten auf Grundlage der betreffenden Bestimmung des schlesischen Zollmandates vom Jahre 1739 in den zur Connexion des schlesischen Handels gehörigen k. k. Erblanden ungehindert zugelassen und nicht höher, als es im Jahre 1740 der Fall war, mit Zoll, Accise, Aufschlag oder anderen Consumimposten belastet werden, die übrigen wirklich schlesischen Natur- und Kunstproducte, insoweit deren Einfuhr nicht allgemein aus allen Ländern verboten sei, an Zöllen, Accisen und Aufschlägen ein Viertel weniger, als andere dergleichen Waaren zu entrichten hätten, bezahlen. Die fremden Feilschaften, die aus Schlesien einander zugeführt werden, können nach eigener Convenienz impostirt werden, jedoch sollen dieselben bei der Einfuhr aus Schlesien immer ein Fünftel weniger entrichten, als wenn sie unmittelbar aus fremden Landen kommen. Das auf den Viehmärkten in beiderseitigen Landen erkaufte fremde Vieh sollte ungehindert eingeführt werden dürfen und keine höhere Einfuhrabgabe als 1740 zu entrichten haben.

Die auf die Novemberanträge des preussischen Unterhändlers zu ertheilende, bereits am 27. December 1752 fertige Antwort wurde am 10. Januar 1753 eine Berathung in einer Conferenz unterzogen und gebilligt. Eine eingehende Erwiderung erschien aus dem Grunde nothwendig, ‚damit Jedermann und insonderheit Frankreich von dem preussischerseits geltend gemachten Unfuge überzeugt werde'. Die preussischen Gegenanträge wurden vollständig abgelehnt. Der Transitozoll sollte auf $^1/_2$ Procent festgesetzt werden, Wein ausgenommen; der Ausfuhrzoll sei auf $^1/_4$ Procent zu normiren;

bei dem Consumozoll beharrte man bei dem gemachten Vorschlage.

Gleichzeitig mit diesem Schriftstücke erhielt der preussische Unterhändler den Tarif für Böhmen, Mähren und Schlesien übermittelt. Seit Längerem wurde daran gearbeitet. Anfangs beabsichtigte man wie bisher für jedes Land einen besonderen Tarif festzusetzen: erst später entschloss man sich, in einer Zollordnung die verschiedenen Zollsätze für diese Länder zusammenzufassen. Die Veröffentlichung und Uebermittlung an Dewitz war von dem Commerzdirectorium schon Anfangs September 1752 geplant und die Zustimmung der Staatskanzlei verlangt; diese scheint damals es nicht für zweckmässig gefunden zu haben. Nun wurde am 10. Januar 1753 in einer Conferenz der Beschluss gefasst.[39] Aus den Tarifen sollte Preussen ersehen, ‚welch grosse Vortheile im Vergleiche mit dem Status quo sogar in dem Consumo den preussischen Landen erwachsen‘.[40]

III.

Bei unbefangener Prüfung der beiderseitigen Anträge wird zugestanden werden müssen, dass die von Oesterreich in Vorschlag gebrachten Bestimmungen bei der Durchfuhr und Ausfuhr für den Gesammtverkehr der beiden Staaten günstiger waren, Preussen aber den höheren Zollsätzen vom Jahre 1739 den Vorzug gab, wenn nur der Verkehr zwischen den beiden Schlesien von jeder Abgabe frei blieb oder begünstigt würde. Die Rücksichtnahme auf das neu erworbene Gebiet gab den Ausschlag für die Forderung auf Erhaltung des Status quo.[41] Nur für Glatz wurden von Preussen Abänderungen in Vorschlag gebracht. Die Nothwendigkeit, der sich Preussen nicht verschloss, für die Grafschaft abweichende Bestimmungen zu beantragen, ist ein Beleg, dass der striete Status quo, wie vor dem Kriege, nicht hergestellt werden konnte. Indessen hatte man sich während der nun bald zwei Jahre dauernden Verhandlungen doch einander genähert, und nur bei dem Consumozoll war eine Begleichung nicht zu erwarten, wenn Preussen für die schlesischen, aus Wolle, Baumwolle und Flachs erzeugten Waaren auf Beibehaltung der alten Zollsätze und für die fremden, von den schlesischen Kaufleuten nach Oesterreich geführten Waaren bei seiner Forderung einer weitergehenden Begünstigung ver-

harrte. In beiden Richtungen hatte Preussen ein Aequivalent nicht zu bieten. Obgleich man die grossen Vortheile des bisherigen lebhaften Verkehres zwischen den Erblanden und der abgetretenen Provinz in Anschlag brachte, kam man immer zu dem Ergebnisse, dass Preussisch-Schlesien mehr Geld aus Oesterreich ziehe, die Bilanz daher eine für die Erblande ungünstigere sei.[42]

Weiter blickenden Wirthschaftspolitikern hätte es vielleicht gelingen können, die entsprechende Formel für eine Vereinbarung zu finden, aber in Wien und in Breslau sucht man vergebens nach einer Persönlichkeit mit unzweifelhafter Eignung zur Lösung der schwerwiegenden handelspolitischen Frage. Der klarste Kopf bei den Verhandlungen der nächsten Jahre war der nach dem am 17. Januar 1753 erfolgten Tode von Dewitz' nach Wien entsendete Carl Josef Maximilian Freiherr von Fürst und Kupferberg, der jedenfalls seinem Vorgänger an Geist und Kenntnissen überlegen war.[43]

Während der bisherigen Verhandlungen hatte sich der Gebrauch herausgebildet, dass gegenseitig zwei Schriftstücke übermittelt wurden; in dem einen wurden die principiellen Fragen über den Status quo und über die Auslegung der geschlossenen Verträge erörtert, in dem anderen die einzelnen Bestimmungen des in Verhandlung stehenden Vertrages besprochen und Vorschläge über die Fassung gemacht. Die Fürst'schen Arbeiten zeichnen sich durch Klarheit und logische Schärfe aus und überragen in stylistischer Hinsicht unbedingt die österreichischen. Die ersten Schriftstücke tragen das Datum vom 14. März 1753. In dem ‚Promemoria' werden die Gesichtspunkte Oesterreichs bestritten und namentlich die Argumentation, dass die Abmachungen zumeist die Durchfuhr- und Ausfuhrzölle zu vereinbaren haben, widerlegt; die ‚anderweiten Anmerkungen und schliesslichen Erklärungen' beschäftigen sich mit den einzelnen Artikeln des Vertrages.

Für die Durchfuhr sollte der Zoll für alle Waaren auf $^1/_2$ Procent festgesetzt werden, Wein eingeschlossen; diese Bestimmung sollte aber blos für den Verkehr von Preussisch-Schlesien und Glatz durch die österreichischen Lande und umgekehrt Geltung haben, in den übrigen Provinzen die Sätze von 1739 und 1740 belassen werden, ‚woferne nicht jeder contrahirende Theil selbst für rathsam und dienlich erachte, die

Durchfuhr zu erleichtern, was ihm freigestellt bleibe‘. Die in dem neuen böhmischen Tarif aufgenommene Bestimmung für den Durchfuhrverkehr mit Triest und Fiume sollte auch den schlesischen Commercianten zu statten kommen.

Bei der Ausfuhr wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass die preussischen Anträge angenommen werden dürften. Hinsichtlich der Consumozölle wies Fürst den von Oesterreich gemachten Vorwurf, dass Preussen alle Vortheile in Anspruch nehme, Oesterreich aber allen Nachtheil ‚zubeugen‘ wolle, mit der Bemerkung zurück, dass der mitgetheilte Tarif für Böhmen, Mähren und Schlesien die Absichten Oesterreichs deutlicher an den Tag lege. Sollte derselbe auch für Preussisch-Schlesien platzgreifen, so müsste die Einfuhr in die österreichischen Länder in den meisten und wichtigsten Stücken schlechterdings aufhören. Das zugestandene Moderamen von einem Fünftel sei in der That ein Unding und eine nichtssagende Begünstigung,[44] da der gegenseitige Handel zwischen den beiderseitigen Provinzen, namentlich aber zwischen den beiden Schlesien vollständig aufhören würde. Fürst hob hervor, dass Erleichterung der Durchfuhr und Ausfuhr nicht als eine reelle Favorisirung des Handels angesehen werden könne, denn der Nutzen falle dem gewährenden Theile zu; ein reeller ‚Favor‘ des Handels bestehe darin, dass man einander gestatte, rohe und fabricirte Waaren gegen billige Abgaben ins Land zu führen und zu debitiren. Fürst forderte, dass die in dem preussischen Antheile Schlesiens und in Glatz aus Wolle, Flachs und Baumwolle verfertigten Waaren in allen zur ehemaligen Connexion des schlesischen Handels gehörigen Erblanden an Zoll, Accise, Aufschlag und anderen Consumimposten nur jene Abgaben wie im Jahre 1740 entrichten sollten, für die übrigen schlesischen Natur- und Kunstproducte, insoweit deren Einfuhr nicht aus allen Ländern verboten werde, sei Begünstigung eines Viertels der Zollsätze, für die fremden, nicht schlesischen Waaren, die aus Schlesien einander zugeführt werden, ein Fünftel Nachlass, endlich für das auf den schlesischen Märkten gekaufte inländische und ausländische Vieh keine höheren Zollsätze als im Jahre 1740 festzustellen. Alle diese Zugeständnisse wollte auch Preussen den österreichischen Provinzen und Böhmisch-Schlesien, aber blos in dem preussischen Antheile Schlesiens zusagen.[45]

Die wichtigste principielle Differenz war nun wieder, dass Preussen eine Beschränkung des Vertrages auf die abgetretenen Gebiete allein in Antrag brachte und für eine Anzahl Waaren in allen Erblanden jene Zollsätze in Aussicht nahm, die früher unter österreichischer Herrschaft entrichtet worden waren. Die Declaration vom 28. April 1753 bekämpfte diese Forderung.[46] Preussisch-Schlesien sei ein fremdes Land und könne daher nicht im Zoll wie ein Erbland behandelt werden. Preussen habe in dem Schriftstücke vom 11. Juli 1752 ausdrücklich zugestanden, dass jedem Theile frei bleiben solle, die pro consumo eingeführten Waaren nach eigenem Ermessen zu belegen, und was noch mehr sei, dass jedem Theile frei bleiben solle, zum Vortheile seiner Länder auf eine oder andere Waare ein Generalverbot für alle auswärtigen Länder ohne Ausnahme einzuführen. In die von preussischer Seite gestellte Forderung, dass ein Verbot nur gegen alle auswärtigen Länder ohne Ausnahme stattfinden könne, habe Oesterreich sogleich gewilligt. Preussen wäre berechtigt, sich zu beschweren, wenn man nur die aus seinen Landen kommenden Natur- und Kunstproducte verbieten, jene aus anderen Ländern zulassen wollte, oder wenn man die preussischen Feilschaften höher bei der Einfuhr belegen würde als jene, die anderswo herkommen. Hieran habe man nie gedacht, und weil man nie daran gedacht, den beiden Friedenstractaten ein vollständiges Genügen geleistet, da die Waaren, deren man in hiesigen Erblanden nicht entbehren kann oder will, allezeit von auswärts eingeführt werden müssen, möge der inländische Consument viel oder wenig dafür zu bezahlen haben.

Auf Grund der Tractate könne nicht verlangt werden, dass alle oder einige schlesische und glatzische Natur- oder Kunstproducte den inländischen gleichgehalten werden sollten. Die vertragsmässige Bestimmung so auszulegen, ‚dass sie einestheils nur den königlichen Antheil an Schlesien und der Grafschaft Glatz, anderentheils aber nebst diesseitigem Antheil zugleich Böhmen, Mähren, die gesammten österreichischen Länder, Ungarn und die angrenzenden Provinzen anzudeuten habe, werde wohl in Ewigkeit mit einigem Scheine nicht glaublich dargestellt, weniger erwiesen werden können.‘

Oesterreich forderte dagegen Vereinbarung eines halbprocentigen Transitzolles für alle beiderseitigen Länder und nicht

blos für Schlesien und Glatz und zeigte sich erbötig, die Zollsätze in dem neuen böhmischen Tarife für die nach Triest und Fiume gehenden Waaren auch bei den aus den preussischen Landen oder durch dieselben dahin transitirenden Waaren in Anwendung zu bringen. Bei dem Weintransit wurde zugestanden, dass eine Ermässigung nur zum Vortheil der weinproducirenden Erblande und des Strassengewerbes gereichen würde, wenn ein Ersatz für den Entgang der Einnahme gefunden werden könnte, worüber mit dem Directorium in publicis et cameralibus werde berathen werden. Die Einnahme des Weintransits im Betrage von 16.000 Gulden war nämlich zur Bedeckung bestimmter Ausgaben dem schlesischen Cameralsystem zugewiesen, und es wurde in dem an Fürst ertheilten Schriftstücke ausdrücklich hervorgehoben, dass künftighin blos 1000 Gulden eingenommen werden dürften.[47] Bei dem Ausfuhrzolle wurde ebenfalls auf dem bisherigen Standpunkte verharrt; ferner zugegeben, dass die Consumgebühren in dem neuen Tarife hoch seien: die Umstände in den Erblanden hätten dies erforderlich gemacht, durch die Ermässigung erhalte Preussen hinlängliche Vortheile vor anderen Staaten. Ohne nochmals in eine Untersuchung einzugehen, ob Oesterreich oder Preussen grössere Vortheile daraus ziehen werde, sei es zweifellos, dass Preussen ein starkes Uebergewicht erhalten werde. Um sich jedoch willfährig zu zeigen, wurde das Anbot gemacht, dass die schlesischen Waaren ein Viertel weniger, die aus fremden Landen durch preussische Unterthanen eingeführten Waaren jedoch ein Sechstel weniger zu entrichten hätten. Die gleiche Forderung stellte Oesterreich in allen preussischen Landen und verlangte aus diesem Grunde die Mittheilung der Tarife.[48]

Die Anträge Oesterreichs wurden von Fürst bei dem König und bei den Cabinetsministern befürwortet. Selbst die angetragene Begünstigung bei dem Consumzolle wurde von ihm nicht beanstandet, mit der ganz richtigen Bemerkung, dass der hohe Einfuhrzoll von den österreichischen Unterthanen getragen würde, weil die einheimische Industrie den Bedarf nicht decken könne und die schlesischen Kaufleute immer einen Vorzug vor anderen Fremden geniessen würden.[49] Die Weisungen, welche er von Breslau erhielt, stimmten jedoch seinen Anträgen nicht zu. In dem ausführlichen, vom 28. Juli datirten Promemoria ver-

theidigte Fürst mit grossem Geschick den Standpunkt Preussens; es sei den klaren Friedenstractaten gemäss, ‚dass der preussische Antheil Schlesiens und die Grafschaft Glatz auch noch, nachdem sie k. k. Erbländer zu sein aufgehört, nicht schlechter als vorhin in dem Commercio mit denen k. k. Staaten angesehen werden sollen‘. Die Mittheilung der preussischen Tarife sei ‚dermalen so wenig thunlich als nöthig‘; ‚die Einforderung derselben aus so vielen verschiedenen Provinzen würde den Schluss der Negotiation noch viele Monate aufhalten‘. Oesterreich habe allerdings die Tarife für Böhmen, Mähren und Schlesien — ‚aus welchen die intendirende Destruction des Commercii mit anderen, sonderlich den benachbarten Ländern genugsam zu Tage liege‘ — mitgetheilt, nicht aber jene aus den anderen Provinzen, ‚auch lassen sich an den übermittelten Tarifen nicht die Consumtionsaufschläge ersehen, deren gar viele ausser dem Zoll abgefordert werden.‘ Eine Ausarbeitung der Tarife ‚sonderlich‘ für Schlesien wird nach dem Abschlusse der Convention in Aussicht gestellt.

Die Vorschläge Preussens in den ‚Finalerklärungen‘ gleichfalls vom 28. Juli 1753 enthielten den Fürst ertheilten Weisungen entsprechend einige Zusätze, die eine Begleichung der Differenzen erschwerten. Die Forderung Oesterreichs, die Transitogebühren mit $^1/_2$ Procent in sämmtlichen Staaten festzusetzen wurde abgelehnt. So gerne man dem Verlangen sich willfährig bezeigen möchte, heisst es in den Finalerklärungen, so wollen dennoch die verschiedenen Verfassungen der königlich preussischen Länder ohne grosse Schwierigkeiten dergleichen totale Abänderungen nicht gestatten. Die Friedenstractaten und die Billigkeit selbst erfordern allerdings ein Reciprocum, welches aber nicht so weit gehen darf, dass alle Sätze in demselben einerlei sein müssten. Preussen sei zufrieden, wenn es bei den Sätzen vom Jahre 1739 und 1740 bleibe. Allenfalls um alle Bereitwilligkeit zu zeigen, wurde nun in Antrag gebracht, die Transitosätze nach dem österreichischen Entwurfe vom 2. September 1752 festzustellen. Dieselben sollen daher durchgängig nicht mehr, als in den Tarifen der Jahre 1739 und 1740 normirt gewesen sei, betragen; nur hinsichtlich Schlesiens müsste $^1/_2$ Procent festgesetzt werden, weil vor der Abtretung dieses Gebietes ein Durchfuhrzoll nicht erhoben worden sei; hiezu wäre auch der Transit des Weines zu rechnen; in Graz

und Laibach sei die Verzollung der aus, durch oder in die preussischen Staaten über Triest und Fiume gehenden Waaren nicht höher als von den erbländischen Kaufleuten anzusetzen. Bei den Ausfuhrgebühren bemerkte Fürst, es sei unbegreiflich, wie behauptet werden könne, dass dieselben nicht höher als im Jahre 1740 festgesetzt seien; bei einigen wäre dies der Fall, bei anderen, wie z. B. bei Garn, sei die Gebühr merklich erhöht. Preussen sei mit dem Grundsatze einverstanden, dass beide Theile freie Hand haben, den Zollsatz für die Ausfuhr nach Belieben zu reguliren, mit der Einschränkung jedoch, dass die Sätze des Tarifes vom Jahre 1740 nicht überschritten werden, dies sei aber dahin zu verstehen, ‚dass die bei einer jeden Specie von Waaren' im Jahre 1740 üblich gewesene Ausfuhrgebühr ‚bei eben dieser Specie' nicht überschritten werde, woraus folge, dass unter Anderem die 15 Kreuzer, welche seit einigen Jahren in Böhmen und Mähren auf jedes Schock Garn gelegt worden seien, nicht mehr abgefordert werden dürfen. Bei der Consumgebühr werden die bisherigen Vorschläge erneuert.

Die Antwort gab nun Graf Kaunitz, der bekanntlich im Frühjahre 1753 die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte und bei der grossen Wichtigkeit der Angelegenheit den schriftlichen Verkehr mit Fürst für die Staatskanzlei in Anspruch nahm. Während seiner Abwesenheit in Paris war er von Zeit zu Zeit von dem Stande der Verhandlungen unterrichtet worden, mit den Einzelnheiten jedoch nicht bekannt. Eine Zuschrift des Commerzdirectoriums setzte ihn von den Absichten der Handelsbehörde in Kenntniss.[50] Das Schriftstück des Grafen Kaunitz vom 19. October enthielt in meritorischer Hinsicht nichts Neues, sondern wiederholte nur die bereits bisher für die österreichische Auffassung vorgebrachten Gesichtspunkte; nur am Schlusse wird dem lebhaften Wunsche zu einer endgiltigen Regelung Ausdruck gegeben,[51] da die Begleichung aller schwebenden Differenzen zu dem Programme des neuen Leiters der auswärtigen Angelegenheiten gehörte.

Gleichzeitig wurden ‚Anmerkungen über die unterm 28. Juli von Preussen eingereichten Finalerklärungen' von der Staatskanzlei dem preussischen Unterhändler übermittelt.[52] Bei dem ersten und zweiten Punkte, heisst es darin, wolle man sich

nicht weiters aufhalten, ‚nachdem man sich mit einander allschon verstanden'. Bei dem Transitozolle wird ein Rückblick auf den bisherigen Gang der Verhandlung geworfen, die Verschiedenartigkeit der Anträge Preussens in den gewechselten Schriftstücken hervorgehoben und sodann die Bemerkung gemacht, dass bei diesem steten Wechsel der Ansichten wenig Hoffnung zu einem gedeihlichen Abschlusse vorhanden sei. Oesterreich habe bisher seine Vorschläge ‚auf ein in dergleichen Handlungen gebräuchliches, durchgehends gleiches Reciprocum ohne Ausnahme gewisser Provinzen gegründet' und in jedem Lande, welches einen besonderen Tarif habe, ein halbes Procent als Transitozoll zu bestimmen geglaubt. Ja man gedenke die Transitogebühren zur Erleichterung des Handels und Wandels auf $^1/_4$ Procent für Inländer und Ausländer herabzusetzen und folglich zur werkthätigen Erfüllung der Friedensschlüsse beizutragen, auch von den aus, durch oder in die preussischen Staaten über Triest und Fiume gehenden Waaren in Graz und Laibach die Transitoverzollung ‚nicht anderst' als von den eigenen erbländischen Erzengnissen abzuheischen, man beharre jedoch auf die in den beiden Friedensschlüssen begründete Reciprocität. Die Schwierigkeiten bezüglich der verschiedenen Zollverfassung in den preussischen Landen können unmöglich so gross sein, dass dieselben auf Befehl des Königs nicht behoben werden könnten. Sollte Preussen sich dazu nicht einverstehen wollen, sei man bereit, darein zu willigen, ‚um das beiderseitige Commercium zu favorisiren', die Transitosätze nicht höher als im Jahre 1739 und 1740 festzusetzen, wobei aber jedem Theile freistehen solle, dieselben herabzumindern. In beiden Schlesien soll ebenfalls die Transitogebühr abgenommen werden, jedoch die im früheren Tarif gegründete Abgabenhöhe niemals übersteigen, ‚denn wenn auch, als das Land beisammen unter einer und derselben Domination war, keine Transitogebühr bei der Verführung der Waaren aus einem Theile in den anderen erhoben worden sei, so müsse nunmehr von Oesterreich und Preussen davon abgegangen werden, da das Land getheilt und unter zweierlei Beherrschungen gekommen, mithin könne man es bei der alten Verfassung, wie dies auch von preussischer Seite anerkannt worden, nicht weiter bewenden lassen.

Bezüglich der Ausfuhrzölle sei man nun über den Generalgrundsatz einverstanden, dass beide Theile freie Hand haben

sollen, dieselben nach Belieben zu reguliren, jedoch mit der Beschränkung, dass sie nicht höher seien als im Jahre 1740. Fürst hatte aus dieser allgemeinen Formulirung die richtige Folgerung gezogen, dass für jede Waarenspecies der Zollsatz nicht höher sein dürfe als in dem bezeichneten Jahre. Oesterreich lehnte dies ab. Früher seien allerdings die nach Schlesien geführten Waaren theils von jedem Ausfuhrzolle befreit oder ungemein gering belegt gewesen, weil Schlesien ein Erbland gewesen sei, nunmehr könne es nur als ein fremdes Land angesehen werden. Die Ausfuhrgebühr sei ohnehin im Vergleiche mit früher niedriger, und eine weitere Ermässigung könne nicht bewilligt werden. Fürst hatte über den auf jedes ausgeführte Schock Garn gelegten Zoll von 15 Kreuzer Klage geführt, worauf erwidert wurde, dass die Erhebung dieser Abgabe nur zur Entlohnung der neu angestellten Garnrevisoren diene, wodurch auch der fremde Käufer gegen alle Uebervortheilungen zu seinem Besten sichergestellt werde. Was die Consumgebühr anbelangt, habe man zum Nachtheil der österreichischen Fabriken mehr gethan, als man hätte thun sollen; die in der Billigkeit begründete Reciprocität fordere, dass den österreichischen Waaren eine gleiche Begünstigung in allen preussischen Erblanden angegönnt und dieselbe nicht blos auf Schlesien und Glatz beschränkt werde; für schlesische und glatzische wollene und feinere Manufacturen könne es bei den früheren Zollsätzen, ‚wo ein so anderes Land unter Ihro kais. königl. Majestät eigener Botmässigkeit gestanden‘, um so weniger bleiben, als das in dem Berliner Tractat beliebte Provisorium nicht von ewiger Dauer sein könne, weshalb auch dasselbe in dem Dresdener Tractat nicht wiederholt, sondern durch die Verbindlichkeit den Handel zu begünstigen, für die Wohlfahrt der gegenseitigen Unterthanen und Staaten ersetzt worden sei.[53]

Diese Schriftstücke machten auf Fürst augenscheinlich guten Eindruck. In Breslau, wo er Gelegenheit hatte, mündlich dem Könige Vortrag zu halten, befürwortete er Ausdehnung des Vertrages auf alle preussischen Provinzen und Mittheilung sämmtlicher Tarife; in Bezug auf die noch strittigen Punkte stellte er in Aussicht, noch Manches erreichen zu können.[54] Der König willigte in die Einbeziehung aller Provinzen, sagte die Mittheilung der Tarife zu, wogegen auch die sämmtlichen österreichischen Tarife gefordert werden sollen. Das Moderamen

für fremde Waaren sei nicht von Wichtigkeit, darin könne nachgegeben werden, wenn sonst der Vertrag zu Stande komme. Die Münzsache sei abzulehnen. Bezüglich der übrigen Punkte wurden weitere Weisungen in Aussicht gestellt. Mittlerweile, bis diese einlangten, sollte Fürst die österreichischen Schriftstücke beantworten und die Auslegung der Friedensverträge widerlegen.

Fürst musste daher vorläufig eine zuwartende Haltung einnehmen. In dem Promemoria vom 27. November 1753 vertheidigte er abermals den Standpunkt Preussens, beantragte nochmals die Abstellung der drückenden Tarife ‚bis zur nunmehr bald zu errichtenden Convention', dankte für die Mittheilung des mit Bayern geschlossenen Münzvertrages, fügte aber der ihm ertheilten Weisung entsprechend hinzu, dass dieser Punkt einer besonderen Convention vorzubehalten sei, wie schon in der österreichischen Denkschrift vom 2. September 1752 bemerkt worden sei, es daher dem gemeinschaftlichen Endzweck entgegen sein würde, wenn durch diesen eine ganz besondere Erörterung erfordernden Punkt der so sehr gewünschte Schluss des Commerztractates noch ferner aufgehalten werde. Die Mittheilung der von Oesterreich geforderten Mauthverfassungen wurde zugesagt, ‚um allenfalls darnach in dem Tractat noch näher festzusetzen, was zum beiderseitigen Nutzen noch mehr beförderlich sein könne'. Die beiliegenden Gegenbemerkungen über die einzelnen Anträge Oesterreichs sind kurz gehalten. Die österreichische Erklärung, in den beiderseitigen Ländern die Transitosätze in der Höhe wie in den Jahren 1739 und 1740 belassen zu wollen, wird angenommen, wobei es jedem Theile frei bleiben solle, nach eigener Convenienz eine Verminderung vornehmen zu können. In Laibach und Graz solle der Transitozoll von den preussischen Waaren nicht in einem höheren Ausmasse als von den erbländischen Kaufleuten abgefordert werden; wohl können in beiden Theilen Schlesiens besondere Transitgebühren erhoben werden, jedoch nicht höher als vorhin; dieselben sollten, wie bereits in Antrag gebracht, $1/2$ Procent oder weniger Wein inclusive betragen. Auch bei der Ausfuhr komme es auf die Anwendung des bereits festgesetzten Grundsatzes an, dass die Ausfuhrgebühren nicht höher als im Jahre 1740, wohl aber niedriger festgestellt werden können. Fürst beruft sich in dieser Hinsicht auf die

Finalerklärung Oesterreichs vom 28. Juli und fügte hinzu, dass er versichert sei, dass Oesterreich selbst die Billigkeit der preussischen Forderung anerkennen werde; bezüglich des Consums könne wohl von den bisher geforderten Bedingungen nicht abgegangen werden, aber man hoffe, dass nach Einsicht der gegenseitig mitzutheilenden Tarife eine nähere Vereinbarung getroffen werden dürfte. [55]

IV.

Die günstigen Aussichten, dass es doch gelingen könnte, einen Vertrag zu Stande zu bringen, schwanden jedoch bald.[56] Der König hatte Erhebungen über den Handelsverkehr der verschiedenen preussischen Provinzen mit Oesterreich angeordnet. Das Gutachten lautete dahin, dass ausser Schlesien und Glatz die anderen Gebiete der preussischen Monarchie keinen lebhaften Verkehr mit Oesterreich haben. Fürst war hierüber „geradezu bestürzt". Er empfahl dringend Nachgiebigkeit in diesem Punkte. Niemals werde der Wiener Hof in eine Beschränkung auf eine Anzahl Provinzen willigen. Wenn behauptet wird, bemerkte er treffend, die anderen Provinzen hätten keinen Handel mit Oesterreich, so müsse bei einem Handelstractate doch auch die Zukunft ins Auge gefasst werden. Die Hereinziehung der anderen Provinzen habe um so weniger Bedenken, als der Verkehr derselben mit Oesterreich gering sei. Auch empfahl er Mittheilung der Accisetarife; der Status quo in den Consumzöllen werde von dem Wiener Hofe nie erlangt werden können. [57]

Die klaren Darlegungen Fürst's, der in Beurtheilung der handelspolitischen Angelegenheiten die Rathgeber des Königs weit überragte, blieben ohne Einfluss. Sein Gutachten missfiel dem König. Die Hereinziehung der Consumtionsaccise, welche Preussen früher selbst verlangt hatte, erschien ihm zu bedenklich, da die staatlichen Einnahmen dadurch gefährdet schienen. In der Forderung des Wiener Cabinets erblickte er nur das Streben, Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten zu häufen, da man keine Lust habe, jemalen zu schliessen.[58] König Friedrich beschränkte sich jedoch nicht blos auf Ablehnung der Forderungen des Wiener Hofes. Am 17. Februar 1754 ergieng eine Cabinetsordre an Massow, worin der Entschluss ange-

Google

kündigt wurde, ‚die rechtmässige Repressalie zu ergreifen'. Die Vorstellungen Massow's machten den König nicht anderen Sinnes. In der Ordre vom 17. Februar war blos der Befehl ertheilt worden, die aus Ungarn, Oesterreich und Mähren nach Schlesien gehenden Weine um ebensoviele Procent zu erhöhen, als von österreichischer Seite die schlesischen Tücher impostirt worden waren. Am 25. Februar wurde die Weisung dahin verschärft, alle aus den österreichischen Ländern nach Schlesien gehenden Waaren impostiren zu lassen. Die Darlegungen Massow's vermochten nur so viel, dass die Impostirung vorläufig auf Wein beschränkt wurde. Durch Verordnung vom 4. März wurde der Zoll für ungarische Weine beträchtlich erhöht; bereits nach einem Monate, am 6. April, erfolgte eine Steigerung auf böhmische, österreichische und mährische Weine; an demselben Tage erging eine andere Verordnung, welche Büttner-, Drechsler-, Seiler-, Stellmacher- und Küchlerwaaren, Papier, Eisenwaaren, Lichte, Inselt und Seife mit 30procentigen Einfuhrzoll belegte; am 18. April wurde ein Ausfuhrzoll von 10 Procent auf Wolle verfügt.

In Wien erhielt man durch den Präsidenten der schlesischen Repräsentation die erste Kunde von den preussischen Massnahmen. Fürst war gut unterrichtet, wenn er nach Hause meldete, dass dieselben grossen Eindruck gemacht und in den betreffenden Kreisen Bestürzung herrsche. In den nächsten Wochen liefen Klagen aus den böhmischen Ländern ein: wenn der neue preussische Aufschlag nur einige Monate abgenommen werden sollte, würden viele Handelsleute und Fuhrleute um ihr Vermögen kommen. Von Seite des Directoriums in publicis et cameralibus erging die Aufforderung, in Erwägung zu ziehen, ob der erbländische Weinverschleiss so beträchtlich sei, dass man die Zollsätze für die preussischen Waaren bis auf 5—6 Procent herabsetzen könne, auch zu überlegen, woher allenfalls der dem Camerale entstehende Abfall des schlesischen Weinimpostgefälls, das jährlich 16.000 Gulden einbringe, zu ersetzen sei.[59]

Von dem damals einflussreichsten Tarifpolitiker Neffzer liegt ein umfassendes Gutachten vor, welches eine Rechtfertigung des bisherigen Ganges enthielt und zugleich die zu ergreifenden Massnahmen erörterte. Neffzer war unstreitig der entschiedenste Vertreter hoher Zölle, worin er die einzige Möglichkeit erblickte, Oesterreich industriell vom Auslande unabhängig zu machen.

Bereits 1749 hatte er bei Ausarbeitung des mährischen Tarifes einer weitgehenden Prohibition das Wort geredet, ohne damals mit seinen Anträgen durchdringen zu können. Seiner Meinung nach hatte die Kaiserin nicht nur gegen Preussen, sondern gegen alle Länder unterschiedslos bei der Regulirung des Zollwesens zu berücksichtigen, dass die ausländischen Natur- und Kunstproducte, welche in den österreichischen Staaten hinlänglich erzeugt werden oder erzeugt werden können, hintangehalten werden. Das Schätzungscapital, welches den Zollsätzen zu Grunde liege, sei ohnehin ein leidliches, namentlich im Verhältnisse zu den jüngst ergriffenen Zollmassnahmen Preussens. Dort habe man den Weinimpost, die Accise nicht eingeschlossen, nach der hiesigen geringen Schätzung mit 97 bis 1000, ja bis auf 1200 Procent belegt, und die preussische Verordnung vom 18. April bestimme die Zollsätze auf leinene, wollene und andere Feilschaften mit $2^2/_9$, 10, 20, höchstens 30 Procent, je nachdem diese Waaren für den preussischen Handel nöthig, nützlich oder schädlich sind. Bei Handelsangelegenheiten habe man jedoch nicht auf Zollgleichheit der verschiedenen Natur- und Kunsterzeugnisse zu sehen, sondern blos ins Auge zu fassen, was dem Staate fromme. In Frankreich bestehen nicht blos ausserordentlich hohe Consumabgaben, auch die Einfuhr sei bei schwerer Leibes- und Geldstrafe verboten, wozu der Landesfürst zum Besten seines Landes befugt und berechtigt sei, da ‚die Glückseligkeit eines Staates von einer solchen klug und wohl abgemessenen Erhaltung und Verkehrung des Geldes im Lande abhänge'. Auch in Oesterreich müsse in Erwägung gezogen werden, wie die Consumenten zu besserer Kräftigung gebracht und die Gefälle ergiebiger gemacht werden, und der König von Preussen gebe durch seinen jetzigen ausserordentlichen Vorgang die beste Gelegenheit, weil er sich in Handelsangelegenheiten weder an die Friedensschlüsse, noch an die fast zum Schluss gekommene Verhandlung eines Handelsvertrages, sondern blos daran kehre, was ihm fürträglich zu sein dünke und erzwingen zu können glaube; die Kaiserin dagegen ins Recht setze, nicht nur in ihren Staaten nach Gutbefund ebenfalls vorzugehen, sondern auch jenen ausländischen Fürsten auszunehmen und etwas Besonderes gönnen zu können, der sowohl zu einem freundschaftlichen Betragen mehr geneigt, sowie mit dessen Land eine fürträg-

lichere Vorkehrung entweder wirklich vorhanden oder noch zu treffen sei.

Gott der Herr, fuhr Neffzer fort, habe die Erblande so gesegnet, dass sie an sehr wenigen Naturproducten Mangel leiden, im Gegentheil finde sich ein derartiger Ueberfluss, dass man Vieles entbehren und Anderen überlassen könne, nur Droguerie und Materialwaaren, sowie ‚Meersachen‘ werden aus Hamburg und Danzig, sowie aus Holland bezogen. Die Bewohner der österreichischen Erblande haben Neigung, Geschick und Fähigkeit zu allen Manufacturen und würden sich um deren Erlernung sorgfältig annehmen, sobald sie nur des daraus entspringenden Gewinnstes sicher seien und sich, wenn auch nicht anfänglich, jedoch mit der Zeit mit einem mässigen Arbeitslohne begnügen. Metall-, Leinen- und Wollmanufacte seien schon in älteren Zeiten in grosser Menge und in guter Qualität erzeugt worden, sogar Galanterie-, Seiden- und andere feine Waaren aller Gattungen werden, obschon in geringer Menge und um ein Merkliches theurer als in fremden Landen, erzeugt und könnten allenfalls in grösseren Quantitäten und in besserer Qualität erzeugt werden, ‚wenn man solche fabriciren und die darauf zu verwendenden Kosten in den Wind schlagen wollte‘. Die Lage der Länder sei für den Handel ausserordentlich geeignet, der Landmann dazu fähig und nicht abgeneigt, allein in Folge der kriegerischen Zeiten und der nicht angemessenen Grundsätze, welche in den Zoll- und Handelsfragen befolgt worden sind, haben die Grosshändler, theils von Wien, theils von anderwärts vertrieben, den Handel nach Ungarn und dem Orient von den Plätzen der deutschen Erbländer abgewendet und nach Leipzig, Breslau, Frankfurt a. d. Oder und anderen fremden Handelsplätzen gezogen. Gegenwärtig gebe es nur wenige Niederleger, sonst aber lauter Minutirer und Krämer, welche aus dem Absatz ausländischer, der Pracht dienender Erzeugnisse grösseren Gewinn ziehen als durch den Verkauf erbländischer Producte. Dadurch werde auch den Erbländern das aus Ungarn und dem Oriente zugeflossene Geld entzogen. Um in dieser Beziehung Wandel zu schaffen, sei die Regulirung des Zollwesens in Angriff genommen worden. Den Erfolg der bereits ergriffenen Massnahmen schlug Neffzer hoch an. Nunmehr, meinte er, beklage sich Niemand über die Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, und durch die erhöhten Consumzölle,

werden die fremden leinenen und die currenten wollenen Waaren hintangehalten. Das Geld bleibe im Lande, böhmische Leinwand werde auf den Markt gebracht, Bleichen und Appreturanstalten werden errichtet, Compagnien gebildet, welche den Leinwandhandel betreiben wollen; denn bisher seien aus dem Königreiche Böhmen über zwei Millionen Leinwand meist zur Appretur jährlich nach Preussisch-Schlesien und von dort wieder nach den deutschen Erblanden gebracht worden, ebenso sei aus Mähren über eine Million Garn dahin ausgeführt worden. In dieser Beziehung sei eine Aenderung eingetreten. Nicht blos in Böhmen, sondern auch in Mähren verlege sich jetzt der Landmann zur Verwunderung auf die leinenen und wollenen Gespinnste, und wenn in den nächsten zwei bis drei Jahren so fortgefahren werde, werden Leinen- und Wollfabrikate in diesen beiden Ländern den Hauptgegenstand bilden und die Erzeugnisse in Güte und im Preise den fremden nicht nachstehen, auch mehr erzeugt werden, als für das eigene Erforderniss nöthig sei. Seit der neuen Zollordnung verlegen sich die Fabrikanten auf bessere Leinwand, Tisch- und Wollenzeuge, auch die Tuchfabrikation nehme zu; fremde Manufacturisten werden sich auch in Zukunft einfinden, der ungarische und orientalische Handel sich nach den deutschen Erblanden ziehen, die Häfen von Triest und Fiume einen guten Fortgang nehmen, über die Adriastadt werden in Zukunft Droguerien, Materialwaaren und andere ausländische Feilschaften ihren Zug nehmen, dagegen durch die Versendung leinener, wollener und anderer Waaren die ankommenden Schiffe eine Gegenladung finden. Der Nutzen, der auf diese Weise den Erblanden zufliessen dürfte, belaufe sich auf viele Millionen, ‚wodurch dieselben in jenen glückseligen Stand gelangen werden, dass sie ihre Gaben einerseits leichter bestreiten, anderseits auch zu grösserer Gefällseinnahme beitragen werden‘. Ziffermässige Belege konnte Neffzer allerdings für seine Behauptung nicht beibringen, da es ihm an den nöthigen Mercantiltabellen fehlte; er versprach jedoch, dieselben binnen wenigen Wochen nachzuliefern. Nur über den Verkehr mit Wein lagen ihm Angaben vor, und mit Hinweis auf dieselben wies er darauf hin, dass der Weinimpost, welchen Preussen auf die ungarischen Weine geschlagen, nicht so ‚nachtheilig und schreckbar‘ sei, wie man anfangs angenommen habe. Im

Vergleich mit den aus den ungarischen und deutschen Erblanden nach Preussisch-Schlesien für Manufacturen jährlich ausgeführten zwei Millionen Gulden berechnete er den Verlust blos auf 180.000 bis 200.000 Gulden. Seiner Meinung nach dürften blos die Grenzbewohner in Mitleidenschaft gezogen werden, denen es jedoch leicht sein werde, einen anderweitigen Ersatz zu finden. Man hätte daher keinen Grund, von den bereits angeordneten Massnahmen abzugehen, von welchen die Glückseligkeit der gesammten übrigen Länder abhänge. Wohl werde der König von Preussen die Zölle erhöhen, aber dennoch nur solche Massnahmen ergreifen, welche ihm entsprechend zu sein scheinen.

Habe er ja doch bisher weder das steiermärkische Eisen, noch die zur Appretur und zum weiteren Handel bestimmte rohe Leinwand oder das Garn oder andere Waaren mit einem Consumzoll beschwert, sondern bei der alten Gebühr belassen; er habe die ordinäre Schafwolle und das Beuteltuch und auch die Holzwaaren mit keinem höheren Zoll als 10 Procent belegt, dagegen all das, was seinem Handel und Wandel schädlich erschien, durch eine grössere Accise und andere Imposten hintanzuhalten gesucht und gleich nach dem Friedensschluss die Massnahmen ergriffen. Das Eisen, welches aus Steier und Oberösterreich nach Preussisch-Schlesien im Jahre 1752 gegangen, betrage im Werthe 130.000 Gulden, hievon aber bleibe nur ein Fünftel pro consumo im Lande, der Rest werde nach Polen und Moskau verführt. Der Verlust, den Oesterreich erleiden würde, belaufe sich daher nicht höher als auf etliche 20.000 Gulden, da man die Eisenwaaren, ohne Preussisch-Schlesien zu betreten, nach Polen und Moskau führen könne. Eine weitere Verkürzung sei um so weniger zu besorgen, als in Ungarn der Transit schon von 5 auf 1 Procent herabgesetzt worden sei und noch weiter ermässigt werden könne, folglich die Sensen und Strohmesser theils über Troppau und Bielitz, theils durch Ungarn nach Polen und Moskau ihren Weg finden können. Die Menge des aus Ungarn über Teschen nach Preussisch-Schlesien geführten Kupfers könne nicht angegeben werden, weil es an den nöthigen Ausweisen fehle. Würde der Transit durch die preussischen Lande verhindert, so wäre allerdings der Verlust ein beträchtlicher, indem diese Waare hauptsächlich nach Hamburg verführt werde, allein nichts stehe

im Wege, diesen Artikel auf dem Donaustrome und über Triest, obschon mit grösseren Unkosten, nach Hamburg zu verführen. Empfindlich würde die etwaige Erschwerung der Ausfuhr der feinen schlesischen Wolle, welche die Fabrikanten in Mähren und Böhmisch-Schlesien bedürfen, allein in Ungarn und Böhmen sei auch feine Wolle zu haben, die mittelst einer guten Sortirung zu mittelmässigen Tüchern tangt, und wenn man sodann zum Einwurf spanische Wolle nehme, welche um einen verhältnissmässigen Preis zu erhalten sei, so werde man noch bessere Tücher und Zeuge als aus der preussisch-schlesischen Wolle erzeugen können. Hieraus gehe hervor, dass die von Preussen etwa zu ergreifenden Vorkehrungen den Erblanden keinen solchen Schaden zufügen, der im Vergleich mit den genommenen Massregeln und dem daraus erwachsenden Nutzen in Betracht zu ziehen wäre. Es sei ja bekannt, dass ausser dem Eisen und Kupfer, dann sehr wenigen Victualien die Erblande wenig nach Preussisch-Schlesien absetzen, dagegen was zur Tracht und Pracht und auch Niedlichkeit dient, häufig durch und aus Preussisch-Schlesien eingeführt werde, weil keine Feilschaft verboten sei und durch die erhöhten Consumimposten nur insoferne ein Abbruch erfolgen könnte, dass, wer es nicht zahlen könne oder wolle, die fremden Manufacta entbehren und statt dieser sich der erbländischen bedienen werde, folglich nur derjenige Consument getroffen werde, dem es beliebt, das fremde dem einheimischen Gut vorzuziehen. Dieser verdiene wahrhaftig um so weniger Rücksicht, dass man seinetwegen das allgemeine Beste zurücksetzen und von den festgesetzten Massregeln abgehen sollte, da wegen der fast rasenden Neigung zur Pracht und Niedlichkeit gar nicht zu besorgen sei, dass wegen des hohen Consumzolles mit den benachbarten und auch entlegenen fremden Ländern der Handel aufhören sollte, indem die alte Zollgebühr, welche mehr als 30 Procent betrug, die Einfuhr niemals gehindert und nach den neuen Massregeln wohl 30 Procent dem Calculo nach, in Wirklichkeit nicht viel mehr als 20 Procent betrage.

Neffzer empfahl, das ungarische Zollpatent, sowie den für Siebenbürgen von dem Grafen Königsegg-Erps ausgearbeiteten siebenbürgischen Tarif zu veröffentlichen, im ungarischen Tarif behufs Gleichförmigkeit mit den deutschen Erblanden für die aus der Fremde, namentlich aus Preussisch-

Schlesien eingeführten Feilschaften die Consumgebühr mit 30 Procent festzusetzen, für die österreichischen Erzeugnisse aber so viel thunlich herabzusetzen, auch in Niederösterreich und Inneröſterreich den Zollsatz für die schädlichen Wollen- und Leinenerzeugnisse von nun an auf 30 Procent zu erhöhen und für das Erzherzogthum Oesterreich einen Zolltarif zu erlassen. Auf diese Art und Weise, fügt Neffzer hinzu, werde die Kaiserin nicht allein gegen keinen fremden Landesfürsten ‚was Sonderbares' in ihren Ländern einführen, ‚mithin den König von Preussen in seinem bezeugten ausserordentlichen Betragen vor der ganzen Welt ins Unrecht setzen und auch den Weg offen behalten, jenen auswärtigen Landesfürsten zu favorisiren, mit dessen Feilschaften theils in, theils durch die deutschen Erblande nach Ungarn und den Morgenländern das erleichterte Negotium al in grosso getrieben werde'.

Ein Ersatz für den Wegfall des bisherigen Absatzes ungarischen Weines nach Preussisch-Schlesien wurde in Russland in Aussicht gestellt, wohin in letzterer Zeit grössere Sendungen stattgefunden hatten. Das schlesische Grenzland werde für seine Erzeugnisse in Ungarn Absatz finden. Zeige doch Mähren, dass, wo ‚heute vor einem Jahre kein Stück Halbrasch, Halbcastorzeng und feiner Tücher auf schlesische Art gemacht wurde, durch herübergekommene preussisch-schlesische Leute, welche die mährischen unterrichten, schon heuer etliche tausend Stück fabricirt werden, wodurch also die dermaligen Klagen sich nicht nur allein beheben, sondern die böhmisch-schlesischen Einwohner noch in eine bessere Aufnahme gebracht werden können'.

Diese Darlegungen scheinen tiefen Eindruck gemacht zu haben, denn damals tauchte zum ersten Male der Gedanke auf, auf den Abschluss eines Handelsvertrages zu verzichten. Die Bancodeputation stellte nämlich an das Directorium in publicis et cameralibus die Frage, ‚ob nicht der preussische Vorgang eine gewünschte Gelegenheit sei, den so schädlichen als gefährlichen Zusammenhang des ungarischen Commercii mit den preussischen Ländern abzuschneiden und in die Erbländer zu ziehen, sich auch von dem preussischerseits prätendirten gleich nachtheiligen Status quo oder einem die Hände bindenden Commerztractate loszumachen'.[60]

Der Beschluss wurde gefasst, die Repräsentationsvorstände aus den drei böhmischen Ländern nach Wien zu berufen, um

ihr Gutachten über folgende vier Fragen zu erstatten: ‚1. Woher diese Demarche des Königs von Preussen ihren Ursprung nehme; 2. ob deswegen die festgesetzten Commercialprincipien und Tarife abzuändern, folglich dem König von Preussen nachzugeben und was dann von seiner Nachbarschaft zu hoffen sei; 3. was nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu thun sei; 4. ob bei der ganzen Sache eine Hemmung des Contributionalis zu besorgen sei‘.

Die Berathung fand am 17. Juni 1754 statt. Es sei nicht zu zweifeln, lautete die Ansicht der Commission, dass die Ursache der von Preussen ergriffenen Zollerhöhung die der Welt ohnehin bekannte Abneigung des Königs gegen all dasjenige sei, was immer den österreichischen Staaten zur Aufnahme gereichen könne. Der Vorwand, als ob österreichischerseits durch den neuen Tarif der erste Schritt zur gegenseitigen Einschränkung des Handels gemacht worden wäre, würde von weit grösserem Gewichte sein, wenn preussischerseits der erbländische Handel nicht schon früher, ehe noch die neuen Tarife zu Stande gekommen, auf alle ersinnliche Weise durch tractatwidrige Verordnungen und durch verdeckte Kunstgriffe erschwert und gehemmt worden wäre. Seit der Besitzergreifung Schlesiens sei der Körnerhandel aus Böhmen hintertrieben worden, der ungarische Weinverschleiss sei von 200.000 auf 20.000 Eimer herabgesunken, ein Beweis, dass der neue Zolltarif dem Berliner Hof nur als Scheingrund diene, womit derselbe seine wahre Absicht, den diesseitigen Convenienzen immer zuwider zu sein, bemäntle und sein unfreundliches Verfahren vor der Welt gerne rechtfertigen wolle, obgleich man nicht in Abrede stelle, dass die Tarife dieser nur allzu offenen Gedenkungsart des Königs einen stärkeren Antrieb gegeben haben mögen. Die Commission finde keinen zureichenden Grund, von den mit so vielem Bedacht festgestellten Commerzgrundsätzen blos deshalb abzugehen, weil sie einer auswärtigen Macht, und zwar dem preussischen Hofe nicht zusagen, obgleich hie und da nach der Hand noch Manches zu verbessern sei und nach Umständen werde verbessert werden. Die von preussischer Seite dagegen gemachten Bewegungen dienen zum unumstösslichen Beweise, dass man von wahren Commerzgrundsätzen ausgegangen sei, Preussen strebe jedoch durch dieselben einen Riss zu machen. Es seien viel zu viel widrige Beispiele vorhanden, um sich so leicht be-

reden zu können, dass man von der preussischen Nachbarschaft die gutwillige Eingestehung eines wesentlichen Vortheiles jeweilen zu erwarten habe. Die Commission sprach ihre Meinung dahin aus, ohne die bisherigen Bahnen zu verlassen und ohne irgend eine Verlegenheit Preussen gegenüber blicken zu lassen oder von Repressalien die geringste Meldung zu machen, von nun an in Niederösterreich die auswärtigen Waaren und zumal jene, welche grösstentheils aus Preussisch-Schlesien eingeführt werden, mit den Sätzen des böhmischen Tarifs zu belegen. Die preussisch-schlesischen Waaren, zumeist Tücher und Leinenzeuge, haben bisher vor allen übrigen ausländischen den Vortheil gehabt, dass selbe in der Verzollung den inländischen noch immer gleich gehalten wurden, ohne dass dies bei dem preussischen Hofe Eindruck gemacht hätte. Es sei daher um so nothwendiger, bei dieser Gelegenheit das Thor zu schliessen, wodurch nicht nur so viele Barschaften aus Oesterreich nach Preussisch-Schlesien geflossen seien, sondern auch eine Menge preussisch-schlesischer Waaren sich in die böhmischen Erbländer eingeschlichen haben, jedoch sei die Absicht keineswegs dahin gerichtet, die bestehenden Tractate dadurch gänzlich zu unterbrechen, vielmehr dürfte dies der Weg sein, um die preussischerseits zu hoch gespannten Bedingungen auf einen billigen Fuss herabzusetzen. Gleichzeitig seien mit Kursachsen die von dem Bancodeputationspräsidenten angeknüpften Verhandlungen weiterzuführen, so dass, wenn mit dem Berliner Hofe ein Ergebniss nicht erzielt werden sollte, wenigstens Böhmen durch den höchst nützlichen Handel gegen Sachsen desto mehr emporgebracht werden könnte. Auch würden sich noch andere Auswege finden, um den erbländischen, bisher nach Preussisch-Schlesien gegangenen Waaren einen anderen Absatz zu verschaffen.

Schliesslich wurde die Frage erörtert, welchen Einfluss die preussische Zollerhöhung auf das Contributionale haben dürfte. Blümegen und Hofrath von Koller versicherten, dass in dem Markgrafthume Mähren, ausser in den Enclaven, ebenso wenig als in Ungarn irgend etwas Nachtheiliges zu besorgen sei. Nur bezüglich der an den preussischen Grenzen liegenden Gebiete Böhmens, noch mehr aber hinsichtlich des von allen Seiten eingeschlossenen Antheils Schlesiens schlossen sie sich den Aeusserungen der beiden Repräsentationspräsidenten Baron

Netolicki und Graf Larisch an, dass die Unterthanen daselbst, zumal die Handwerker, durch die preussischen Zollsätze gehindert werden dürften, aus dem jenseitigen Theile Schlesiens einen guten Theil ihrer Nahrung zu holen, und folglich das Contributionale zu erschwingen ausser Stande sein würden. Es müsste daher auf andere Mittel und Wege bei Zeiten vorgedacht werden.[61]

Tags darauf — am 18. Juni — beschäftigten sich die Präsidenten Böhmens und Mährens mit der preussischen Finalerklärung vom 3. Juni, welche ihnen nachträglich zugewiesen worden war, ‚um ihre Reflexiones zu machen'.

Am 15. Juni überreichte Fürst ein vom 3. Juni datirtes Promemoria, welches Tags darauf von der Staatskanzlei an das Commerzdirectorium übersendet wurde.[62] Seit Wochen erbat der preussische Unterhändler von seinem Hofe Weisungen und die Uebersendung der Tarife. Friedrich, unmuthig über den Gang der Verhandlungen, wollte gänzlich abbrechen, und nur durch die Vorstellungen der Minister liess er sich bestimmen, das Abberufungsschreiben mit unausgefülltem Datum an Fürst zu senden und denselben zu beauftragen, bei Gelegenheit die Erklärung abzugeben, dass der König ihn rückberufe, weil er auf seinem Posten nothwendig sei. Am 21. Mai wurde Fürst von dem Könige verständigt, dass er befohlen habe, ihm den projectirten Tarif von Schlesien und Glatz übermitteln zu lassen. Die Tarife der anderen Provinzen zuzusenden würde jedoch überflüssig sein und nur zu ‚inextricablen Chicanen' Gelegenheit geben. Sei es dem österreichischen Hofe ein wahrer Ernst, etwas Richtiges zu schliessen, so werde sich solches bei dem projectirten schlesischen Tarif zeigen, ‚als welches vom Anfange der desfalls angestellten Negotiationen halber das Hauptobject gewesen'.

Die österreichische Regierung, heisst es in dem Promemoria, habe hauptsächlich darauf bestanden, dass die Tarife der preussischen Provinzen mitgetheilt werden sollen, da dies in Bezug auf Böhmen, Mähren und Schlesien von österreichischer Seite geschehen. Der König habe schon am 27. November erklärt, dem Verlangen zu entsprechen, wozu jedoch Zeit nothwendig sei. Vorläufig werden die Tarife für Preussisch-Schlesien und Glatz übermittelt, wodurch weit grössere Vortheile durch die darin enthaltenen niedrigen Sätze für den Handel der öster-

reichischen Staaten erwachsen, als man Preussen zuzugestehen geneigt sei. In einem ausführlichen Schriftstück, ‚Anmerkungen und Finalerklärungen' betitelt, erörtert Fürst noch einmal sämmtliche Artikel des Vertrages, um die bisher erzielte Uebereinstimmung einerseits, sowie die Differenzen anderseits nachzuweisen. Hinsichtlich der Durchfuhrzölle war in den meisten Punkten strenge genommen keine Differenz, und Fürst begnügte sich, eine neue Fassung dieses Artikels mit Rücksicht auf die von österreichischer Seite beantragte Formulirung vorzulegen mit der Bemerkung, dass in dem Zolltarif für Schlesien und Glatz bei keinem Satze die in dem schlesischen Zollmandate vom Jahre 1739 festgesetzten Durchfuhrgebühren überschritten, für Glatz sogar merklich herabgesetzt seien. Er forderte daher, dass die in dem mitgetheilten Tarife für Mähren, Schlesien und Böhmen vorgenommenen Erhöhungen, besonders für den Transit nach Ungarn, herabgesetzt werden mögen. Ueber die Privatmauthen wurde ein besonderer Artikel beantragt. Bei den Ausfuhrzöllen wiederholte Fürst die schon gestellte Forderung, dass ‚die bei einer jeden Specie von Waaren üblich gewesene Ausfuhrgebühren nicht überschritten werden'. Fürst wies darauf hin, dass in dem neuen österreichischen Tarife für die böhmischen Länder bei verschiedenen Gattungen von Waaren, wie z. B. bei Flachs und Garn, die Ausfuhrgebühr fast verdoppelt sei. In den Friedenstractaten sei für Preussisch-Schlesien und die Grafschaft Glatz zugestanden worden, dass der ehemalige Favor in dem Handel mit den österreichischen Staaten unverletzt bleiben müsse. Der beiliegende Tarif für Preussisch-Schlesien und die Grafschaft Glatz werde nun überzeugend darthun, wie bei der Ausfuhr von den ehemaligen Sätzen nicht abgegangen worden sei, daher die österreichischen Staaten ebenso wie früher begünstigt seien, ja, einzelne Sätze seien vermindert; so z. B. sei von dem auf inländischen Viehmärkten verkauften ausser Landes gehenden Vieh der Ausfuhrzoll auf die Hälfte heruntergesetzt. Ferner müsse dasjenige, was bei der Ausfuhr zollfrei gewesen, auch künftig zollfrei bleiben. Dies sei auch eine nothwendige Folge des Grundsatzes, dass eine Erhöhung nicht stattfinden solle. In dem mitgetheilten Tarife für Preussisch-Schlesien und Glatz seien verschiedene Waaren sogar bei der Ausfuhr nach Oesterreich zollfrei erklärt worden, welche es früher nicht gewesen. Billig sei es daher, dass Oesterreich

den eigenen bei Erleichterung der Ausfuhr erwachsenden Vortheil einsehe und einwillige, dass die Waaren und Feilschaften, welche im Jahre 1740 zollfrei gewesen, es auch künftig bleiben, wenngleich diese Länder jetzt unter anderer Herrschaft stehen.

Wenn aber diese Anträge doch noch einige Bedenken finden sollten, so wolle man preussischerseits auch noch weiter dem Verlangen Oesterreichs sich nähern und zufrieden sein, wenn die dargelegten Gesichtspunkte nur bei der Ausfuhr folgender Waaren aus den österreichischen Ländern in die preussischen Staaten Anwendung finden: Flachs, rohe und gebleichte Leinengarne und Leinwand, ungarisches rohes Kupfer, steiermärkischer Stahl, schwarzes Blech, Sensen, Strohmesser und andere eiserne Waaren, Pottasche, Weinstein, Knoppern, Salpeter, Bau- und Brennholz, Wein, wogegen man ein Gleiches für dieselben Waaren verspreche. Ja, um zu zeigen, dass alles Mögliche gethan werde, um eine billige Commercialconvention zu Stande zu bringen, wolle Preussen allenfalls auch bei den mährischen Landesproducten, die nach dem ehemaligen Tarife bei der Ausfuhr nach fremden und eigenen Erblanden ohne Unterschied zollfrei gewesen, nachgeben und zugestehen, dass in Mähren bei der Ausfuhr dortiger Producte, für die in dem neuen Tarif kein niedererer Satz bestimmt worden sei, etwa $^1/_2$ Procent genommen werden könne. Betreffend die Ausfuhr aus einem Theile Schlesiens in den anderen Theil sei nach der Separation dieses Gebietes nothwendig, zur Hebung künftigen Streites, etwas festzusetzen. Eigentlich könnte auch hiebei gar kein Ausfuhrzoll platzgreifen, da solcher vordem niemals entrichtet worden sei. Auch habe man preussischerseits anfänglich darauf angetragen, eine derartige Abmachung in den Vertrag aufzunehmen, da man aber österreichischerseits darauf nicht eingehen wolle, habe man sich erboten, festzusetzen, dass von den aus dem einen in den anderen Theil Schlesiens ausgeführten Waaren $^1/_3$ oder höchstens $^1/_2$ Procent festgesetzt werde, jedoch Wolle, Flachs und Garn nebst den Fabrikaten aus diesen Materialien von jedem Ausfuhrzolle gänzlich frei bleiben sollen, was aber nicht von den Waaren zu verstehen sei, die aus dem einen Theile durch den andern in fremde Länder versendet werden, indem es dem versendenden Theile freistehen solle, einen Ausfuhrzoll so wie sonst zu nehmen.

Oesterreich habe nun dieses Anerbieten bisher nicht angenommen, und Preussen wolle sich allenfalls gefallen lassen, dass dieser Punkt wenigstens so gefasst werde, dass zwar künftig bei der Ausfuhr aus einem Theile in den anderen eine Essitoverzollung in genere statthaben, hievon aber Flachs, rohe und gebleichte Leinengarne und Leinwand, rohes Kupfer, steiermärkischer Stahl, schwarzes Blech, Sensen, Strohmesser und andere Eisen-Waaren, Pottasche, Weinstein, Knoppern, Salpeter, Bau- und Brennholz und Wein gegenseitig davon eximirt und in der Ausfuhr völlig zollfrei sein sollen. Eventualiter brachte Fürst in Vorschlag: ‚dass höchstens alle diese specificirten Waaren nur mit $^1/_2$ Procent Ausfuhrzoll zu belegen seien, welches jedoch von demjenigen nicht zu verstehen sei, was aus einem Theile durch den andern in fremde Länder versandt werde, als wovon dem Theil, woraus versendet wird, freistehet, seine ihm sonst competirende Essitogebühr zu fordern'. Der vierte Punkt betreffe die Ausfuhr aus der Grafschaft Glatz in die österreichischen Länder und umgekehrt. Es sei auch nothwendig, nach der geschehenen Absonderung dieser Grafschaft von dem Königreiche Böhmen einen gewissen Grundsatz festzustellen. Man habe preussischerseits in den Anmerkungen vom 11. Juli 1752 bereits einen hierauf bezüglichen Vorschlag gemacht, und von österreichischer Seite sei in den Anmerkungen vom 2. September 1752 keine Einwendung erhoben, ja sogar zugestanden worden, dass es diesbezüglich nicht einmal eines neuen Zusatzes bedürfe. Es sei daher kein Bedenken, dass dieser Punkt in dem Tractate derart gefasst werde: ‚die Grafschaft Glatz richtet sich in den Ausfuhrzollsätzen gegen Böhmen, Mähren, Böhmisch-Schlesien und andere kaiserliche Staaten nach dem schlesischen Zollmandate vom Jahre 1739, wogegen die aus den österreichischen Staaten ins Glatzische gehenden Waaren dem daselbst im Jahre 1740 üblich gewesenen erbländischen Ausfuhrzolle unterworfen bleiben, jedoch jedem Theile freistehe, solchen zu vermindern'. Auch hiebei müsse jedoch das Normaljahr 1740 massgebend bleiben, was damals zollfrei gewesen, müsse auch fürderhin zollfrei sein. Endlich sei noch ein fünfter Punkt übrig, welcher zur Verhütung aller künftigen Irrung gleichfalls in dem Tractate festzusetzen, bisher aber noch nicht berührt worden sei: das völlige Ausfuhrverbot. Da einem jeden Lande an der Ausfuhr seiner Producte viel gelegen sei,

so scheine zwar dieser Fall selten vorzukommen, dennoch aber werde darauf angetragen, darüber eine Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, etwa dahin lautend, dass ein Ausfuhrverbot dieser oder jener Waare aus dem einen in das andere Land der vertragschliessenden Theile nur dann stattzufinden habe, wenn die Ausfuhr eben derselhen Waare in alle fremde Länder ohne Unterschied verboten sei, insbesondere aber hätten sich beide vertragschliessenden Theile zu verbinden, den bisher gemeinnützigen gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Staaten mit Garn und Leinwand dergestalt noch ferner zu unterhalten, fortzusetzen und zu befördern, dass den Landesverfassungen gemäss gegen gehörige Ansage und Erlegung der Gebühren zu allen Zeiten sowohl die österreichischen Unterthanen nach Preussisch-Schlesien und der Grafschaft Glatz, als auch die preussischen Unterthanen Schlesiens und der Grafschaft Glatz in die österreichischen Staaten Garne und Leinwand nicht nur zum Verkaufe bringen, sondern auch darin wiederum kaufen und ausführen können.

Ueber die Consumabgaben habe man sich bisher über den allgemeinen Grundsatz geeinigt, dass es jedem Theile freibleiben solle, ‚die zum Consum eingeführten Waaren nach eigenem Ermessen zu belegen, auch wenn zum Vortheil derselben auf eine oder andere Waare ein generales Verbot bezüglich aller auswärtigen fremden Länder ohne Ausnahme bereits eingeführt oder künftig noch eingeführt würde, die beiden vertragschliessenden Theile Macht und Freiheit haben, Waaren aus den Ländern des anderen Paciscenten mit unter das Verbot zu ziehen‘. Allein preussischerseits habe man diesem Grundsatze nur unter gewissen Bedingungen zugestimmt, wovon die meisten bisher nicht zugestanden worden seien. Es komme daher noch auf folgende Ausnahmen von gedachter Regel, welche festzusetzen wären, an: einmal dass das gegenseitig den Natur- und Kunstproducten aus den beiderseitigen Ländern zu gewährende Moderamen an Zollaccise und Consumoimposten $^1/_4$ weniger als auf andere derartige fremde Waaren gelegt werden solle, wobei sich jedoch von selbst verstehe, dass, im Falle die Consumosätze des einen oder anderen Tarifs zum Vortheil eines anderen Staates künftig eine grössere Begünstigung erhalten sollten, dieselbe ebenfalls den Unterthanen der beiderseitigen Lande zukommen solle, indem dieselben als die ‚am

meisten favorisirte Nation' betrachtet werden solle. Hinsichtlich der übrigen preussischen Provinzen werde man erst nach gegenseitig erfolgter Mittheilung sämmtlicher Tarife am füglichsten der Sache näher treten können. Aus dem von Preussen mitgetheilten Tarife für Schlesien und Glatz gehe hervor, dass man aufrichtig nicht allein den Consumozoll, sondern auch die Accise besonders angezeigt habe. Da nun das Moderamen von allen diesen Abgaben zu rechnen sei, so erwarte man preussischerseits von Oesterreich gleichermassen die aufrichtige Anzeige aller übrigen in dem communicirten Tarife nicht angegebenen Consumtionsabgaben, besonders aber der Aufschläge. Aus dem schlesischen Zolltarife, sowie aus dem Accisentarife für die Stadt Breslau gehe hervor, dass daselbst ,die in die Handlung einschlagenden fremden Waren zu Gunsten des Handels und selbst zum Besten der gegenseitigen Staaten' mit einer geringeren Impost bei der Einfuhr belegt seien als in anderen schlesischen Orten, und der völlige Consumozoll nur dann, wenn die Waare nach anderen schlesischen Orten, die ganze Accise aber, wenn sie nach anderen schlesischen accisbaren Städten zum weiteren Handel oder Consumo geht, nachtragsweise entrichtet werden müsse. Da nun bereits festgesetzt sei, dass das Moderamen nur von den Consumtionsimposten zu verstehen sei, überdies aber ohnedem diese Bestimmung einige Gleichheit mit der in dem neuen böhmischen, mährischen und schlesischen Tarife über den Handel der Niederläger und der Grosshändler gemachten Verfügung habe, wobei man preussischerseits gleichfalls keine Begünstigung erlangen zu können einsehe, solange blos 1 Procent gefordert wird, so sollte aus diesem Grunde in den Vertrag eine hierauf bezügliche Bestimmung aufgenommen werden.[63]

Mit diesem ausführlichen Schriftstücke beschäftigten sich die Präsidenten in eingehender Weise. Bei der Berathung wurde befunden, dass in den Vorschlägen Preussens, die Transitogebühr betreffend, nichts Nachtheiliges für die Erbländer gefunden werden könne. Nur bezüglich des ständischen Weinaufschlages von 45 kr. per Eimer wurde darauf hingewiesen, dass diese Gebühr eine wohl hergebrachte Abgabe wäre — sie war, wie bemerkt wurde, pro fundo systemali bestimmt — worüber sich zu beschweren Preussen keine gegründete Ursache habe, daher davon abzugehen um so weniger thunlich sei, als für den Entgang ein Ersatz gesucht werden müsste. Gegen

die Forderung Preussens, die Durchfuhrgebühr betreffend für Waaren aus Böhmen, welche durch die Grafschaft Glatz nach Mähren und anderen österreichischen Ländern gehen, walte kein Anstand ob, da der Transit durch die Grafschaft ‚seltsam' und die Fuhrleute diesen Weg nicht einschlagen. Auch dem Ansinnen bezüglich der Privatmauthen könne Rechnung getragen werden, da ohnehin die meisten schlesischen Waaren durch inländische Fuhrleute, die nicht den doppelten Betrag zu entrichten haben, verführt werden. Die Anträge über den Ausfuhrzoll wurden dem ‚commercio allerdings convenable' gefunden. Auch der Garnhandel würde ohne Schaden für die inländischen Weber befördert werden. Ohnehin müssten die Garne, ehe sie ausgeführt werden dürfen, auf die Wochen- und Garnmärkte gebracht werden, wo sich die Inländer damit versehen können, und nur der Ueberschuss werde ausgeführt. Durch den neuen Tarif für Böhmen sei die Ausfuhr blos mit $^1/_4$ Procent belegt, es sollte daher an Preussen die Forderung gestellt werden, gleichfalls den Zollsatz nicht höher festzusetzen. Wenn aber Preussen blos für einige Waaren diesen Zollsatz fordern sollte, so für Flachs, rohes und gebleichtes Leinen, Garn, ungarisches rohes Kupfer, steiermärkischen Stahl, Schwarzblech, Sensen, Strohmesser und andere Eisenwaaren, Pottasche, Weinstein, Knoppern, Salpeter, Bau- und Brennholz, endlich für Wein, so sollte derselbe Vortheil auch für Oesterreich ausbedungen und die Vereinbarung getroffen werden, dass der Zollsatz für Garn, Flachs, Leinsamen, Krapp, Schleier, Wolle, Röthe, rohe Häute und Eisen nicht über $^1/_4$ Procent erhöht werden dürfe. Von preussischer Seite wurde auch der Vorschlag gemacht, dass sich die vertragschliessenden Theile vorbehalten, die Ausfuhr einiger Waaren ganz zu verbieten, Flachs, Garn, Leinsamen, Wolle und rohe Häute ausgenommen. Die Commission wies darauf hin, dass Preussisch-Schlesien durch die gestattete Ausfuhr von Flachs und Garn Vortheil ziehe, aber auch Böhmen, besonders die Gegend von Braunau und Nachod und das ganze böhmische Gebirge durch die bisher nicht beschränkte Ausfuhr von Flachs aus Schlesien, was auch für die Zukunft anzustreben sei. Die preussischen Anträge bezüglich des Consumozolles machten auf die Commission im Allgemeinen einen günstigen Eindruck. Die letzten von Preussen vorgenommenen Erhöhungen seien, wie die Commission meinte, ‚als eine Politik

anzusehen', ,mehr die Wirkung eines unzeitigen terroris pannici, massen man sich unmöglich beygehen lassen kann, dass des Königs von Preussen Majestät eine ausgearbeitete tarifam durch seinen hier anwesenden Minister, welche er als einen Grundstein deren hier vorseyenden Commercientractaten angeben thuet, einem hohen Hofministro übergeben hätte lassen können zur Zeit, als deme entgegen so enorme Aufschläge eingeführt werden wollen, da man preussischerseits die Commercien auf einer Seit gänzlichen, wie es unzweifelig erfolgen würde, abgeschnitten hätte, wo doch dessen Vermehrung und Erhaltung auf der andern Seit so sehnlich angesucht wird'. Bei dieser Beurtheilung der Sachlage glaubte man in eine Kritik der preussischen Zollerhöhungen nicht eingehen zu sollen. An dem preussischen Vorschlage wurde nur bemängelt, dass für schlesische und glatzische Waaren, besonders für Tücher, Boy, Wollenzeuge, Strümpfe, Hüte, Leinwande, der Einfuhrzoll auf Grund des schlesischen Zollmandats vom Jahre 1739 bemessen werden solle und die Begünstigung für die Einfuhr in alle Erbländer in Anspruch genommen werde, während man von preussischer Seite nur für die Einfuhr österreichischer Waaren nach Schlesien und Glatz ein Abkommen treffen wolle; die Commission rieth aber, mit Rücksicht auf die böhmischen Erblande die Verhandlungen dennoch fortzusetzen und den österreichischen und ungarischen Tarif nicht zu veröffentlichen, sondern Alles in statu quo zu belassen. Allerdings hob die Commission hervor, dass sie blos die böhmischen Erblande im Auge habe und von den etwaigen Nachtheilen oder Vortheilen einer Einfuhr preussischer Erzeugnisse in die anderen Erbländer keine Kenntniss habe. Eine Abmachung mit Preussen wurde um so mehr empfohlen, je gefährlicher die Folgen von Zollerhöhungen in Preussisch-Schlesien für Böhmen, die mährischen Enclaven und Oesterreichisch-Schlesien wären und ,das remedium eines anderweitigen Handels und Wandels in andere entfernte Lande beschwerlich, langweilig, dem Verfalle dieser Länder abzuhelfen fast ganz und gar unthunlich sei'. Eine Abänderung der verfügten Mautheinrichtung in Folge der Tractate würde weder ,dem decoro majestatico, noch auch dem verehrungswürdigen Ansehen eines hohen kais. Ministeriums in nichten zu nahe treten, massen neue Tractaten neue Einrichtungen unumgänglich nach sich ziehen'. Schliesslich wurde hinzugefügt, dass die

Ein- und Ausfuhr zwischen Böhmen und Mähren einerseits und Preussisch-Schlesien anderseits sich das Gleichgewicht halten.[64]

Am 19. Juni fand eine Conferenz statt, an welcher nebst den Präsidenten Blümegen, Larisch und Netolicka auch Haugwitz, Rudolf und Johann Chotek, Bartenstein, Kannegiesser, Koller und Neffzer theilnahmen. Der Beschluss wurde gefasst, die Verhandlung mit Preussen ohne Zeitverlust zu reassumiren und mit aller Facilität zu Werke zu gehen. Das Commerzdirectorium sollte die verschiedenen Vorschläge Preussens und die darunter verborgenen Absichten reiflich erwägen, sodann, was thunlich und nicht thunlich sei, der Staatskanzlei zur weiteren gemeinsamen Ueberlegung übermitteln. Als Grundsätze, worauf bei der Ausarbeitung das Augenmerk zu richten sei, wurden bezeichnet, dass der Tractat, sowie auf alle Erbländer, also auch auf alle königl. preussischen und brandenburgischen Lande Anwendung zu finden habe. Der Transit sei, so viel immer möglich, von den beiden vertragschliessenden Mächten zu begünstigen. Bei der Ausfuhr sei sich gegenseitig die Reciprocität auszubedingen, z. B. für die Facilitirung des erbländischen Flachses und Garnes, von Preussen Erleichterung bei der preussisch-schlesischen Wolle zu fordern. Die Ausfuhr sei bei denjenigen Waaren, welche für die beiderseitigen Manufacturen am meisten nothwendig seien, unter keinerlei Vorwand weder durch Erhöhung der Imposten, noch sonst zu beschweren. Bei dem Consumo sollte aber dem Berliner Hofe begreiflich gemacht werden, dass, da er selbst anerkenne, dass sein schlesischer Antheil kein Erbland sei, das Verlangen, ausländische Waaren wie die inländischen, ja noch mehr als die inländischen zu begünstigen, wider die Natur der Sache und wider die Maximen aller Staaten sei, ja selbst seinen eigenen zuwiderlaufe. Da nichts Anderes angestrebt werde, als nach Billigkeit und nach dem natürlichen Verstande des Berliner Friedens beiden Theilen ‚gleiche Mass einzuschenken', erklärte sich der Bancodeputationspräsident sogar bereit, den etwaigen Ausfall, welchen das schlesische Camerale durch die Erleichterung des Transito bei Verführung ungarischen Weines nach Preussisch-Schlesien erleiden dürfte, aus dem Bancale ersetzen zu wollen. Wollte sich aber Preussen nicht herbeilassen, diesen Grundsätzen beizustimmen, dann könnte die Commission nicht einrathen, ‚zum unersetzlichen Abbruch des mit so vieler Mühe und glücklichem

Erfolge aus seinem ehemaligen Verfalle sich emporhebenden inländischen Gewerbs- und Manufacturwesens noch ein Mehreres nachzugeben, sondern man müsste zur Rettung des böhmischen Gebirges, der mährischen Enclaven und Oesterreich-Schlesiens auf andere Rettungsmittel mit vereinbarten Kräften fürzudenken bereit seyn'. Was endlich die Publication der Tarife anbelangt, so kam die Commission zum Schlusse, dass die Ansicht der Repräsentationspräsidenten die gelindere und daher auch beachtenswürdiger sei. Die Tarife für Oesterreich und Ungarn seien zu Stande zu bringen und in Bereitschaft zu halten.[65]

Das Promemoria vom 20. Juni 1754, welches von Kaunitz übergeben wurde, war eine ‚vorläufige Antwort' auf das letzte Fürst'sche Schriftstück.[66] Wenn am Schlusse bemerkt wurde, dass man neue Tarife auch in den anderen Erbländern einführen werde, allein noch immer hoffe, dass eine Vereinbarung zu Stande gebracht werden dürfte, eine Bemerkung, die Chotek am 9. Juli in einer Unterredung mit Fürst wiederholte, so entsprach dies ganz dem gefassten Beschlusse in der Hoffnung, damit Eindruck zu machen,[67] allein Fürst bemerkte sogleich, dass der König von Preussen von den neuen Imposten nicht abgehen werde, wenn Oesterreich den neuen Tarif nicht abstellen würde, und er rieth auch dem König, die Zollerhöhungen nicht zurückzunehmen, wenn Oesterreich nicht den Anfang mache, geschehe dies aber, so sei Hoffnung vorhanden, das Geschäft in drei Monaten zu beenden. In dem Promemoria vom 16. Juli 1754 wiederholte Fürst im Wesentlichen, was er bereits mündlich dem Grafen Chotek dargelegt hatte. Eine ausführliche Antwort wurde in Aussicht gestellt. Vorläufig wolle er sich nur darauf beschränken, einige Behauptungen des letzten österreichischen Promemoria richtigzustellen. Der König habe nur ungerne die Massnahmen ergriffen, nachdem Oesterreich durch den für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassenen Tarif den Anfang gemacht habe. Die vermeintliche Ungleichheit zwischen dem Betragen Preussens und Oesterreichs sei daher nicht vorhanden. Wohl habe Oesterreich seinen Tarif am 20. Januar 1753, einige Tage vor dem Tode v. Dewitz' dem preussischen Gesandten mitgetheilt, allein nicht erwähnt, dass derselbe eingeführt werden solle. ‚In Commercialnegociationen pflegen reciproquement die Tarife zu dem Ende communicirt zu werden, damit man darüber übereinkomme.' Es

sei unerhört, während einer Verhandlung einen neuen, die vorige Verfassung auf das Allerhöchste übersteigenden neuen Tarif einseitig einzuführen. Auf die Bemerkung in dem österreichischen Promemoria vom 20. Juni, dass einige Monate verstrichen seien, ohne dass preussischerseits irgend eine Gegenvorstellung erhoben worden sei, bemerkte Fürst, er habe in seinem am 14. März übergebenen Schriftstücke, dem ersten nach seiner Ankunft, gegen die Einführung protestirt[68] und am 24. März habe er neue Vorstellungen gemacht, obgleich er dem Gerüchte, dass der Tarif am 1. April in Wirksamkeit treten sollte, keinen Glauben beigemessen habe. Preussen habe auch in den Schriftstücken vom 8. Mai, 28. Juli und 27. November 1753 die gegründetsten Vorstellungen erhoben und erklärt, dass es wider Willen sich bemüssigt sehen würde, die nothwendigen Massnahmen zu ergreifen. Die im Mai erlassenen Gegenverfügungen seien nicht, wie die österreichische Beschuldigung lautet, urplötzlich und ohne einige Auskunft noch Erläuterung abzuwarten erfolgt. Das Moderamen von den im Tarif enthaltenen Sätzen habe Oesterreich zu bewilligen in Antrag gebracht, wenn eine Convention zu Stande komme. Auch Preussen werde seine Verfügungen zurücknehmen, wenn dieselbe abgeschlossen werde. Die von Oesterreich vorgenommenen Erhöhungen seien nicht gerechtfertigt. Preussen habe nur das Recht der Retorsion geübt. Der Unterschied bestehe darin, dass Oesterreich während der Verhandlung (pendente negotio) den Anfang gemacht habe und alle Gegenvorstellungen fruchtlos geblieben seien, während Preussen erst nach Verlauf eines Jahres zu seinen Gegenverfügungen geschritten sei. Dem König könne nicht zugemuthet werden, dieselben zurückzunehmen, wenn Oesterreich nicht dasselbe bezüglich des Tarifes thue.

Nach Uebergabe des Schriftstückes vom 20. Juni wurden in den österreichischen Kreisen eingehende Berathungen gepflogen. Zwischen Chotek und Neffzer fanden Besprechungen statt. Leider liegt über deren Inhalt keine Aufzeichnung vor, nur so viel ist aus einer Zuschrift Neffzer's an den Grafen Chotek ersichtlich, dass dieser damals mit den in der Denkschrift vom 23. Mai gemachten Vorschlägen nicht ganz einverstanden war und der Festsetzung eines Zolles von 30 Procent für Leinen- und Wollwaaren nicht zustimmte und 15 Procent für genügend hielt. ‚Die Zeit werde lernen, wie man das Ziel

getroffen oder verfehlt habe,' schrieb Neffzer gereizt am 21. Juni an Chotek, allein er liess sich doch bestimmen, drei Tage später seine ‚geringe Meinung' über das preussische Promemoria darzulegen; Chotek eignete sich dieselbe später in den meisten Punkten an.

Am 22. Juli erstattete Graf Rudolf Chotek seine Vorschläge in einer an die Staatskanzlei gerichteten Note. Man wollte die Bereitwilligkeit erklären, sich den Vorschlägen Preussens in einigen Punkten zu nähern und für die Einfuhr preussisch-schlesischer Waare ein grösseres Moderamen, nämlich $^1/_3$ zu gewähren; ‚wie zumalen aber', heisst es sodann wörtlich, ‚man königlich preussischerseits nach Inhalt des Promemoria vom 16. Juli von den Zollerhöhungen nicht abgehen wolle, durch jenes hingegen, was noch dermalen in Ungarn und in den österreichischen Erblanden bezüglich Preussisch-Schlesiens beobachtet werde, die erbländischen Manufacte empfindlich leiden, ja gänzlich zurückgeschlagen werden, da die schlesischen Waaren in den besagten Erbländern immerhin noch als erbländische tractirt werden, so sei er der Meinung, dass die erhöhten Zollsätze, welche in den böhmischen Ländern durch die neuen Tarife eingeführt wurden, nunmehr auch unverzüglich in den österreichischen und ungarischen Erblanden wenigstens in Bezug auf die aus Preussisch-Schlesien kommenden Waaren, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten und dadurch den königl. preussischen Hof auf bessere Gedanken zu bringen, eingeführt werden sollen.' In einer Sitzung vom 31. Juli wurde der Beschluss gefasst, nicht ‚wie der Antrag Chotek's lautet, die böhmischen Zollsätze auf die aus Preussisch-Schlesien kommenden Waaren anzuwenden, sondern auf alle ausländischen Waaren, den ungarischen Tarif zu veröffentlichen, jenen für Siebenbürgen und den Temesvarer Banat fertigzustellen.[69]

Am 10. August wurden die österreichischen, vom 2. August datirten Gegenanträge Fürst übermittelt. Das österreichische Promemoria hob zunächst den Unterschied zwischen den von Oesterreich und Preussen ergriffenen Massnahmen hervor; man sei bedacht gewesen, ‚sich gegen den aus ganz ungewöhnlicher Begünstigung fremder Waaren den eigenen Fabriken und getreuen Unterthanen zugehenden Schaden zu verwahren', habe aber die aus den unter der Botmässigkeit des Königs von Preussen stehenden Landen kommenden Waaren am min-

desten zu beladen sich beikommen lassen und sich zu einem beträchtlichen Nachlass angeboten, ,Preussen habe jedoch ausschliesslich österreichische Erzeugnisse übermässig belegt, dass dadurch nicht nur im Widerspruche mit dem 6. Artikel des Dresdener Friedens dem gemeinsamen Handel das stärkste Hinderniss oder entrave in den Weg gelegt, sondern sogar der Handel mit den hoch belegten Producten gänzlich gehemmt und gesperrt worden sei'.

,Wie wenig nun zwischen der einen und andern Verfügung der mindeste Schatten einiger Gleichheit obwalte, würde die stärkste und empfindlichste Probe sein, wenn diesorts von den Leinwanden und wollenen Zeugen, so aus den preussischen Landen in hiesige Erblande geführt werden, ebensoviel als andererseits (d. h. von preussischer Seite) auf die ungarischen, österreichischen und mährischen Weine geschlagen worden, abgefordert oder auch die Ausfuhr des Garnes von hieraus in gleichem Masse als die Ausfuhr der Wolle königl. preussischerseits erschwert werden wollte.' Die Kaiserin wünsche aufrichtig auf eine beiderseitig anständige Art aus der Sache zu kommen. Sie habe dem Directorium anbefohlen, zu einem so erwünschlichen Ende Alles, was nur immer ohne allzu grossen Nachtheil ihrer getreuesten Unterthanen und Landen sein könne, noch weiters beizutragen. Durch die nunmehr gegebenen Gegenvorschläge nähere man sich dem Verlangen Preussens dergestalt, dass zu ersehen nicht möglich sei, woran sich der Handlung Schluss sollte stossen können, es wäre denn, dass man auf ganz ungewöhnlichen Dingen bestehen wollte, was man jedoch nicht vermuthen wolle, noch könne. Denn man möge sich bei Auslegung des 8. und 6. Artikels der Berliner und Dresdener Friedensschlüsse noch so viel Mühe geben, nie werde man aus denselben erzwingen, ,weder dass eine provisionale Verordnung sich verewigen und noch viel weniger dahin ausdeuten lasse, das, was in einem Lande erzeugt werde, so ein Erbland zu sein aufgehört, gleichwohl für ein erbländisches zu halten sei'. Zum Schlusse wurde bemerkt, dass, wenn auch, wie man wünsche und hoffe, der Commerztractat zu Stande komme, eine gedeihliche Wirkung sich so lange nicht versprechen lasse, als man nicht über den Münzfuss übereingekommen sei, daher gleichzeitig auch hierüber ein Vergleich um so erforderlicher sei, als wohl Niemand zweifeln werde noch könne,

dass die durch Ausseraehtlassung einer genauen Stückelung entspringende Ungleichheit eines der grössten Hindernisse des gemeinsamen Handels, besonders zwischen benachbarten und angrenzenden Landen sei. Endlich wurde auch die Erledigung der Schuldsache angeregt.

In den gleichzeitig übermittelten Finalerklärungen, welche vom 28. Juli datirt sind, wird bezüglich des Transitzolles den Anträgen Preussens fast vollständig beigestimmt und vorgeschlagen, dass die $^1/_2$ procentige Transitogebühr ‚zu Wasser und zu Lande‘ abzunehmen sei. Nur für die Grafschaft Glatz wurden die preussischen Anträge nicht angenommen, da etwas Besonderes zu statuiren nicht nöthig sei. Die früher bereits von Oesterreich erhobene Forderung, dass in Zweifelsfällen die Tarife zu produciren seien, wurde wiederholt. Bei dem Ausfuhrzoll wurde abermals ausführlich eine Rechtfertigung der bisherigen Vorschläge versucht, aber hinzugefügt, dass, da preussischerseits verlangt werde, dass für gewisse Waaren die Zollsätze auf $^1/_2$ Procent herabgesetzt werden sollen, man auch hierin zur Bestätigung, dass man die Angelegenheit zu einem gedeihlichen Schlusse zu bringen wahren Ernst habe, wiewohl zu eigenem Schaden condescendire, jedoch sich vorbedinge, dass beim Bau- und Brennholz wegen des von Zeit zu Zeit sich äussernden grösseren Holzmangels, ferner bei Salpeter und Pottasche die gegenwärtige Verzollung belassen werde, dass aber preussischerseits von jenen Erzeugnissen, die aus Preussisch-Schlesien in die Erblande geführt werden, wie: Flachs, rohes und gebleichtes Garn, Leinwand und Schleier, Zwirn, Röthe, Waid und andere Farbwaaren, Schaf- und Lammwolle, Leinsamen ebenfalls nicht mehr als $^1/_2$ Procent abgefordert werden soll, wobei der Ankaufswerth zur Richtschnur zu nehmen sei. Im Verkehre der beiden Schlesien sollen ebenfalls dieselben Artikel ausgenommen und auf $^1/_2$ Procent herabgesetzt werden, und da man der Meinung sei, dass die erwähnten Ausnahmen allgemein festgesetzt werden sollen, so verstünde es sich von selbst, dass dieselben ebenfalls auf Glatz auszudehnen sind, weshalb für diese Grafschaft etwas Besonderes festzusetzen nicht nöthig sei. Oesterreich forderte, dass auch Wolle und Leinsamen von dem Generalverbote auszunehmen seien und die von Preussen wegen Erleichterung der Ausfuhr der Woll- und Leinwandwaaren gestellte Forderung, sowie sie einerseits für

sämmtliche k. k. Erblande Anwendung zu finden habe, also auch von Preussen nicht nur auf Schlesien und Glatz eingeschränkt, sondern auch auf die gesammten preussischen Staaten ausgedehnt werde, da dies dem Grundsatze der Reciprocität als auch den Worten der Friedensschlüsse gemäss sei.

Da von preussischer Seite die Mittheilung der Accisesätze gefordert wurde, so wird darauf hingewiesen, dass ausser dem in den publicirten Tarifen angesetzten Consumozolle in den Erblanden keine andere Zoll- und Acciseabgabe abgenommen werde, sondern die festgesetzte Gebühr Alles in sich begreife, was man für die eingeführten Waaren zu entrichten schuldig sei. Die Schätzung der Waaren sei um ein Merkliches geringer, als selbe im Verkaufsorte gekauft werden, ausgefallen. Die Kaiserin habe beschlossen, um den gegenseitigen Handel zwischen den diesseitigen und den preussischen Landen destomehr zu befördern, alle diejenigen Zölle und Imposten, welche bei den wollenen und leinenen Manufacten in dem neuen Tarife höher als 30 Procent angesetzt seien und schon vor dem Antritte ihrer Regierung im Gebrauche gewesen, von nun an aufzuheben, folglich vermöge der neuen Massregeln auf alle preussische Wollen- und Leinenmanufacten es bei 30 Procent zu belassen und hiebei das Moderamen zu gewähren. Wenn aber das beantragte Moderamen einestheils auf alle k. k. zur Connexion des schlesischen Commerzes gehörigen Erblande ausgedehnt, anderntheils aber nur auf Schlesien und die Grafschaft Glatz beschränkt werden wolle, so könne man sich damit umsoweniger einverstanden erklären, als in den Friedensschlüssen Schlesien und Glatz mit keinem Worte genannt, sondern allgemein von den Staaten und gegenseitigen Unterthanen gesprochen werde. Es könne auch nicht von einer Reciprocität die Rede sein, wenn dasjenige, was sich auf die gesammten Lande des einen vertragschliessenden Theiles erstrecke, nicht auch auf alle Staaten des andern ausgedehnt werde. Auf diesem Grundsatze müsse man daher auch bei der Festsetzung des Artikels beharren. Gegen den Zusatz, dass, wenn zum Vortheil eines andern Landes künftighin irgend ein Moderamen eingeräumt werden würde, diese Begünstigung auch den Landen des andern vertragschliessenden Theiles zu Gute kommen müsse, finde man nichts zu erinnern. Auf dem Moderamen eines Viertels bei Wein müsse man bestehen. Die tractatmässige Favorisirung des Han-

dels zwischen den beiderseitigen Staaten könne kein anderes Absehen haben, als dass die Waaren aus den Staaten der vertragschliessenden Theile gegen fremde in einen Vortheil gesetzt werden. Diese Absicht würde bei Wein nicht erreicht werden, wenn französische, Rhein-, Neckar- und Moselweine dieselbe Accise von 1 Th. 22 Sgr. wie die österreichischen zu zahlen hätten; die oberungarischen seien sogar auf 2 Rth. 10 Sgr. erhöht worden. Preussen sei selbst von der Forderung, alle Waaren aus Wolle, Leinen und Baumwolle auszunehmen, abgegangen und beschränke sich nunmehr blos auf einige Artikel, bei denen es verlange, dass dieselben nach dem Fusse vom Jahre 1740 impostirt werden sollen, allein hierauf könne man umsoweniger einwilligen, da diese aus den preussischen Landen kommenden Waaren melioris conditionis wären, als wenn sie aus einem Erblande in das andere gebracht würden, indem diese nach dem neuen Tarife 5 Procent zu zahlen verpflichtet sind, während sie aus den preussischen Landen nicht einmal 1 Procent zu zahlen hätten. In dem preussischen Promemoria werde selbst angeführt und sei von österreichischer Seite angenommen worden, dass in jenen Fällen kein Moderamen statthaben könne, wenn die ausländischen Waaren nicht höher als die inländischen derselben Gattung impostirt würden; mit welchem Grunde könne man verlangen, die preussischen Waaren noch dreimal geringer als die erbländischen zu belegen. Um aber so viel Willfährigkeit, als ohne allzu grossen Nachtheil der einheimischen Fabriken immer thunlich ist, zu bezeugen, sei man endlich pro ultimato nicht dagegen, besagte Waaren um $^1/_3$ zu favorisiren, d. h. dass die erwähnten Waaren, wenn dieselben mit 30 Procent verzollt werden sollen, nur 20 Procent zu entrichten hätten, jedoch unter der Bedingung, dass dergleichen Waaren aus den Erblanden, ferner das erbländische Kupfer und Eisen, Getreide, frische und gedörrte Baumfrüchte, Glaswaaren, irdene Geschirre, ausgearbeitete Häute dieselbe Begünstigung in allen königl. preusssischen Staaten zu geniessen hätten. Wenn man bedenke, dass der Schätzungswerth in dem österreichischen Tarife um ein Merkliches geringer sei, als der Ankaufswert betrage, dass die Wollen- und Leinenmanufacte nicht über 30 Procent impostirt werden sollen, und dass man daher den preussischen Waaren noch $^1/_3$ nachzulassen gedenke, so sei dies ein solcher Vortheil, dass wohl nichts weiter verlangt

werden könne, und man gebe sich der Hoffnung hin, dass man sich preussischerseits damit vollkommen begnügen werde. Dagegen habe die bisher zugestandene Begünstigung bei der Einfuhr fremder Waaren zu entfallen, da man in dieselbe bisher gewilligt habe, weil man gehofft, dass man sich preussischerseits mit dem Moderamen eines Viertels auf die eigenen Landesproducte begnügen werde. Nunmehr werde aber denselben $^1/_3$ zugestanden. Da die Gebühr von Vieh in den böhmischen Landen den vierten Theil dessen betrage, was das ungarische Vieh in Oesterreich zu entrichten habe, so könne davon umsoweniger abgewichen werden, als dem aus den preussischen Landen kommenden Vieh noch die Begünstigung eines Viertels zu statten komme, mithin ein hinlänglicher Vortheil gegen das fremde Vieh eingeräumt werde. Weil aber erst durch den Lauf der Zeiten sich zeigen müsse, inwieweit man durch diesen Tractat zum Vortheil beider Staaten das Ziel getroffen oder etwas abzuändern oder zu verbessern sei, wäre man allenfalls zufrieden, durch einen Schlussartikel festzusetzen, dass dieser Tractat nur fünf oder acht Jahre zu dauern habe.

Fürst hielt es nicht für angezeigt, die Verhandlung abzubrechen; er rieth, wie berichtet wird, zur Nachgiebigkeit in vielen Punkten, so z. B. bezüglich des Moderamens für die preussischen Waaren, nur sollte auf dem Nachlass eines Sechstels für fremde Waaren bestanden werden. Auch sprach er sich für die Ausdehnung des Tractats auf alle Provinzen aus. In Breslau war die Stimmung ebenfalls keine durchwegs ungünstige. Allerdings änderte Fürst seine Ansicht, nachdem am 12. August 1754 die Verordnung erflossen war, ‚dass fremde wollene und leinene Waaren einschliesslich aller bisher üblich gewesenen Aufschläge 30 Procent an Consumozoll zu bezahlen haben und nicht blos die aus Preussisch-Schlesien und Glatz eingeführten wollenen und leinenen Erzeugnisse, sondern sämmtliche von dort kommende Feilschaften und Effecten als ausländisch angesehen und behandelt werden sollen.‘[70] Fürst rieth nun, die günstige Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen und abzubrechen, man müsse das Alleräusserste nachgeben, um damit Effect zu machen. Chotek war seiner Meinung nach an einem Handelsvertrage nichts gelegen. Die Mittheilung der Tarife, welche Fürst befürwortet hatte, wurde jedoch in Breslau eliminirt, ebenso die Ausdehnung des Vertrages auf alle Provinzen.[71]

Auf Grund der ihm ertheilten Weisungen entwarf Fürst die Antworten auf die Wiener Schriftstücke. In dem Promemoria rechtfertigte er die von Preussen ergriffenen Massnahmen, welche durch jene Oesterreichs, nämlich durch die Erhöhung der Zollsätze in den veröffentlichten Tarifen veranlasst worden seien. Preussen habe sich zur Zurücknahme bereit erklärt, wenn österreichischerseits die hohen Imposten zurückgenommen würden. Dies sei nicht geschehen, man habe vielmehr auch in den übrigen Provinzen eine Erhöhung eintreten lassen. Das Betragen Preussens sei ‚irreprochable', jenes Oesterreichs ‚injustificirlich'. Vor einer unparteiischen Beurtheilung verschwinden die ‚Scheingründe', womit Oesterreich sich zu rechtfertigen suche. Die Bestimmung des Berliner Vertrages sei durch Oesterreich verletzt worden, wonach sich die neuen ‚während der gütigen Handlung eingeführten Imposten' nicht rechtfertigen lassen. Wenn Preussen aus dem Rechte der Retorsion zu Gegenverfügungen geschritten sei, könne ihm dies nicht zur Last gelegt werden, dass dieselben blos gegen Oesterreich erlassen worden seien, da die anderen Nachbarn ihm dazu keine Veranlassung gegeben haben.

In eingehender Weise bespricht Fürst in einem zweiten Schriftstücke — Finalerklärungen betitelt — die einzelnen Artikel des Vertrages. Bei dem Transito war fast durchgängig Uebereinstimmung vorhanden; den Verbesserungsanträgen Oesterreichs wurde meist beigestimmt. Bei der Ausfuhr wurde erklärt, dass man preussischerseits entschlossen sei, ‚von denen Nothdurften, welche gegenseitige Staaten aus diesseitigen Landen gebrauchen', die im Jahre 1740 üblich gewesenen Essitogebühren noch ferner beizubehalten, mehr könne jedoch nicht nachgegeben werden, und man behalte sich noch besonders vor, zur Beibehaltung des Ausfuhrzolles vom Jahre 1740 von Leinsamen und Wolle nicht verbunden zu sein, als wenn von österreichischer Seite den wollenen und leinenen Fabricaten beim Consumo eine billige Begünstigung und der schlesischen feinen, mittleren und groben Wolle ein ‚egaler Consumoimpost dem Gewichte oder Werthe nach' zugestanden werde; Preussen sei jedoch zufrieden und stelle es Oesterreich vollkommen frei, die Ausfuhrgebühren nach dem Jahre 1740 ebenmässig zu reguliren und in Ansehung Mährens auf $^1/_2$ Procent festzusetzen oder statt dessen von den preussischerseits genannten Artikeln

ein halbes Procent zu fordern. Von Holz, Salpeter und Pottasche könne die Essitogebühr auf 1 Procent gesetzt oder wenigstens der jetzige Impost nach dem neuen böhmischen Tarife beibehalten werden; es verstehe sich aber von selbst, dass, wenn man österreichischerseits $^1/_2$ Procent festzusetzen sich entschliessen sollte, dies so zu erklären sei, dass, wenn eine und die andere Species in der Ausfuhr nach anderen fremden Landen weniger entrichte, diese geringere Gebühr auch bei der Ausfuhr nach Preussen ebenmässig stattzufinden habe. Was die beiden Antheile Schlesiens unter sich betreffe, so habe man preussischerseits beantragt, dass gewisse Artikel beim Ausgange aus einem Theile von Schlesien in den andern höchstens mit $^1/_2$ Procent belegt werden sollen. Dies werde auch österreichischerseits angenommen, und dieser Punkt habe daher soweit seine Erledigung bis auf die von österreichischer Seite als Ausnahme erklärten Artikel Holz, Pottasche und Salpeter. Um auch hierin Bereitwilligkeit zu zeigen, so wolle Preussen darein willigen, dass diese drei Feilschaften entweder 1 Procent zu entrichten haben oder wenigstens bei den Imposten des neuen böhmischen Tarifes verbleiben, wogegen aber auch von preussischer Seite ausbedungen werde, dass Holz, Wolle und Leinsamen bei der Ausfuhr nach Böhmisch-Schlesien die bei der Ausfuhr nach den anderen österreichischen Staaten gewöhnlichen Gebühren entrichten müssen. Mit dem Vorschlage Oesterreichs, den Ankaufswerth zu Grunde zu legen, erklärte sich Preussen einverstanden. Oesterreich hatte gefordert, dass Wolle und Leinsamen einem Ausfuhrverbot von preussischer Seite nicht unterliegen sollen, was unter der Bedingung zugestanden wurde, wenn die preussisch-schlesischen wollenen und leinenen Erzeugnisse keinem Einfuhrverbote unterliegen würden.

Ganz neue Vorschläge wurden bei der Consumabgabe gemacht. Dass wollene und leinene Waaren von einem etwa künftig zu erlassenden Verbote nicht betroffen werden dürfen, war von Fürst, wie erwähnt, bei Festsetzung des Ausfuhrzolles als Bedingung gestellt worden; nun wurde hinzugefügt, dass für alle Waaren, denen eine Begünstigung zugestanden worden (favor praecipuus lautet der Ausdruck), ein Verbot nicht platzgreifen dürfe. Für diese Waaren sowie für Wein wurde volle Reciprocität zugesagt. Bei Vieh hatte Oesterreich in eine Ermässigung des Zolles um ein Viertel eingewilligt, aber die

Fassung des betreffenden Punktes liess die Deutung zu, dass hiebei nur das in beiden Staaten erzeugte Vieh in Betracht zu kommen habe, während der preussische Antrag, wie Fürst betonte, die Begünstigung auch auf das auf den Viehmärkten erkaufte fremde Vieh ausgedehnt wissen wollte. Die Forderung Oesterreichs, dass Wein ebenfalls die Ermässigung eines Viertels in den preussischen Staaten geniessen solle, wurde abgelehnt, mit dem Hinweise auf die Anmerkungen vom 3. Juni, wo bereits dargelegt worden sei, dass die Abgabe eine geringe und das platte Land von der Accise befreit sei. Die eingeräumte Begünstigung vor fremden Weinen gehe aus den mitgetheilten Tarifen bei dem Consumozoll hervor. Am einschneidendsten war die Forderung, für die preussisch-schlesischen, aus Flachs, Wolle und Baumwolle fabricirten Waaren ‚den erbländischen Consumozoll niemals über 5 Procent zu setzen und von eben diesen preussischen Fabricaten aber niemals mehr als die Hälfte dieses erbländischen Consumozolles zu fordern, folglich, wo der erbländische Zoll 5 Procent ist, $7^1/_2$ Procent und so ferner à Proportion zu nehmen, auch dabei die Ankaufspreise aus der ersten Hand in loco der Fabricirung zum Grund zu legen‘, wogegen sich Preussen anheischig machte, von Kupfer, Eisen, Getreide, frischen und gedörrten Baumfrüchten, Glaswaaren, Geschirren und ausgearbeiteten Häuten nie mehr zu nehmen, als die österreichischen Consumogebühren von den preussischen leinenen und wollenen Waaren betragen. Für fremde Waaren beharrte Fürst bei den bisherigen Anträgen.

V.

Die Finalerklärungen vom 22. October 1754 rückten eine baldige Beendigung der Vertragsverhandlungen in die Ferne. Einmal kam in Betracht, dass von einer Ausdehnung des Vertrages auf sämmtliche Provinzen des preussischen Staates mit keiner Silbe Erwähnung geschehen war, in erster Linie aber, dass die Bestimmung über den Consumozoll in einer von der bisherigen Fassung gänzlich abweichenden Form in Antrag gebracht wurde. Nicht der geringe Satz von $7^1/_2$ Procent wurde bemängelt. Man wäre schliesslich geneigt gewesen, ein grösseres Moderamen als 10 Procent zu bewilligen. Es war die Fassung des preussischen Antrages, welche zu Bedenken Anlass gab.

Eine Denkschrift, wahrscheinlich unmittelbar nach der Uebergabe der Fürst'schen Finalerklärungen geschrieben, liegt vor, die den Eindruck wiedergibt, welchen der neue Vorschlag auf den vertragsfreundlichen Verfasser machte. Nachdem die schlesischen leinenen und wollenen Zeuge in grosser Menge in Oesterreich und Ungarn debitirt werden, heisst es daselbst, würde der Absatz der inländischen Erzeugnisse ansehnlich vermehrt, wenn die schlesischen Waaren durch erhöhte Zölle oder durch Einfuhrverbote von den österreichischen Landen abgehalten würden, im Falle die Friedensschlüsse diesem Verbote nicht entgegenstünden und diese Oesterreich nicht verbinden würden, hinsichtlich der Zölle und Mauthen ein solches Moderamen einzuhalten, damit sich Oesterreich vor der Welt rechtfertigen könne, an dem Bruche des Commercientractates keinen Antheil zu haben. Der Dresdener Tractat verpflichtet jedoch Oesterreich, ‚das Herzogthum Schlesien in commerciali zu begünstigen und vor Unterthanen fremder Botmässigkeit zu favorisiren', es überhaupt so zu behandeln, als stünde es noch unter Oesterreich. Hieraus folge, dass man die Einfuhr preussisch-schlesischer Waaren nicht verbieten, dieselbe auch nicht mit allzu hohen Zöllen und Mauthen belegen könne und vor fremden Erzeugnissen zu begünstigen habe. Dieselbe Verbindlichkeit habe auch Preussen. Bei Einräumung von vertragsmässigen Begünstigungen habe man sich jedoch nicht die Gesetze von dem Mitcontrahenten vorschreiben zu lassen, wobei jedenfalls auch zu berücksichtigen sei, dass die zu gewährende Begünstigung den erbländischen Fabriken nicht schädlich, noch hinderlich sei. Was die Ausfuhr anbelangt, gebe es keinen böhmischen Artikel, der verboten werden müsse, und man könne unbedenklich diejenigen Waaren ‚von dem Verbote der Ausfuhr eximiren, welche preussischerseits eximirt werden wollen', wenn dagegen österreichische Waaren von der Einfuhr nach Preussisch-Schlesien nicht ausgeschlossen werden. Grösserer Bedenklichkeit unterliege die Modification der Consumozölle und Mauthen. Der Verfasser des Schriftstückes ist der Ansicht, dass man lieber alle Commerztractate mit Preussen unterbrechen ‚als sich nur in einen Anfang einer Unterhandlung einlassen möge, wodurch man sich die Hände binden lassen sollte, die Zölle und Mauthen zwischen den eigenen Erblanden nach dem Verlangen des Gegentheiles einzurichten; denn geschweige,

dass dies eine Folge abgeben könnte, dass bei anderen Vorfallenheiten auch in die Interna der Erbländer einzusehen das Ansinnen gemacht werden dürfte, so würde es wider alle natürlichen Rechte, wider alle Ordnung, ja wider die jura majestatis selbst laufen, dass ein Souverän sich Schranken setzen lassen solle, wie er das Commercium in seinen Landen einzurichten, ob er die Zölle und Mauthen zu erhöhen, zu erniedrigen oder ganz und gar aufzuheben für gut finden wollte. Ueber diesen in den preussischen Finalerklärungen berührten Punkt solle man sich in keine Verhandlung einlassen, sondern einfach erklären, dass man darin freie Hände haben wolle‘. Es könne nicht behauptet werden, dass, da nach den Friedenstractaten Schlesien in commerciali wie ein anderes Erbland angesehen werden sollte, man preussischerseits von der Einrichtung der inländischen Mauthen informirt zu sein habe, indem es einem Souverän freistehe, wie es bis zur Stunde auch in den Erblanden prakticirt werde, dass ein Erbland vor dem anderen im Tarif sublevirt sei, ja sogar Fabricate und Producte aus einem Erblande in das andere einzuführen untersagt werden; man möge sich den preussischen Vorschlägen soweit fügen, als es ohne Nachtheil für den erbländischen Handel nur immer möglich sei, sowohl um sich nicht den Vorwurf zu Schulden kommen zu lassen, dass man den Friedenstractat gebrochen habe, als auch, um entsprechende Vortheile für den böhmischen Handel mit Schlesien zu erhalten. Der böhmische Handel werde aber sattsam begünstigt, wenn die Verzollung für böhmische leinene und wollene Waaren, die in Ungarn und Oesterreich debitirt werden, auf 5 Procent, für die preussisch-schlesischen aber auf 15 Procent festgesetzt werde, wenn 4 Procent für inländische Erzeugnisse beliebt werden sollten, seien die preussisch-schlesischen mit 12 Procent zu belegen. Auch für die Einfuhr fremder Erzeugnisse durch schlesische Kaufleute sollen gewisse Begünstigungen gewährt, keineswegs solle aber soweit gegangen werden, dass man dadurch in Gefahr käme, den Handel mit Sachsen ganz oder zum Theil aus Händen zu lassen. Es sei überhaupt nichts ausser Acht zu lassen, was zur Beibehaltung der Ruhe und eines immerwährenden mutuellen und für Böhmen so nützlichen Handels nur immer gereichen könne, keineswegs aber solle man sich den übermässigen Anforderungen Preussens zum unersetzlichen Schaden der Länder fügen, sondern lieber die

Verhandlungen abrumpiren und auf andere Mittel und Wege, wie dieser Verlust zu ersetzen und Böhmen vor einem unausbleiblichen Verfall zu retten, Bedacht nehmen.[72]

Fürst hatte die ‚Finalerklärungen' als die letzten bezeichnet, und man befürchtete, dass eine Ablehnung der preussischen Anträge zum Bruche der Verhandlung führen und der gesammte Verkehr mit dem Nachbarstaate gesperrt werden könnte. Obgleich man im Sommer, wie wir gesehen, die Repräsentationspräsidenten Böhmens, Mährens und Schlesiens nach Wien zu einer Conferenz berufen und einen genauen Einblick in die industriellen Verhältnisse der betreffenden Länder gewonnen hatte, wurde Carl Friedrich Graf von Hatzfeld-Gleichen angewiesen, ‚den Zusammenhang des Handlungswesens mit dem königl. preussischen Staate so viel als möglich zu erforschen'.[73]

Mit grosser Raschheit entledigte sich Hatzfeld der ihm gestellten Aufgabe. Am 15. November erstattete er einen ausführlichen Bericht. Hatzfeld besprach in einer Note die wichtigen in Verhandlung stehenden Punkte. Ueber die Durchfuhr sei zwar eine Vereinbarung bereits erzielt worden, aber Preussen habe den Glatzer Händlern die Durchfuhr ihrer Waaren durch Böhmen nach Schlesien untersagt, wodurch dieselben gezwungen werden, einen Umweg von 4—6 Meilen zu machen; nicht bloss das Mauthgefälle Böhmens erleide dadurch Abbruch, auch der Landmann werde des Vortheiles beraubt, welcher ihm durch die Fuhrleute zufliesse, es sollte daher auf die Aufhebung des Verbotes angetragen werden. Bei den anderen noch bestehenden Differenzen redete Hatzfeld einer Begleichung das Wort, so bei der Ausfuhr. Auf dem Markte zu Breslau wollte Preussen die Gebühr für die österreichischen Gresshändler nicht herabsetzen, forderte aber, dass Oesterreich die preussischen Kaufleute auf seinen Märkten nicht ungünstiger behandle als die heimischen. Hatzfeld sprach sich dahin aus, dass der principielle Standpunkt Oesterreichs wohl richtig sei, wenn es Reciprocität fordere, aber demungeachtet wäre bei diesem Punkte keine Schwierigkeit zu machen, da, was Böhmen anbelangt, ausser Asche, Eisen, Federn, Leinwand, Garn, Obst, etwas Getreide und Butter, welch' letztere mehr nach Berlin als Schlesien gehe, wenig Waaren nach Preussisch-Schlesien, wenn, wie nicht zu zweifeln, die Mauthtabellen ihre Richtigkeit haben, verführt werden. Hatzfeld machte auch auf einige Waaren aufmerksam,

als Spitzen, geringes Rauchwerk, Blättertabak, Zinn, Eisen, Obst, Butter, für welche eine Zollerleichterung in Anspruch genommen werden sollte. Bei Wein stellte Hatzfeld einen Vermittlungsantrag: es solle eine Herabsetzung der Gebühr für gemeine ungarische Weine, ferner für österreichischen und mährischen Wein gefordert, dagegen bei Tokayer und oberungarischen Wein der preussische Vorschlag angenommen werden, mit dem Hinweis, dass für die erstgenannten Sorten durch einen etwaigen Nachlass ein grösserer Consum und die Beseitigung etwaiger Concurrenz in Böhmen eintreten würde, widrigenfalls aber ein Sinken des Preises böhmischer Weinsorten die Folge wäre.

Vornehmlich handelte es sich um die Beantwortung der Frage, ob dem Antrage Preussens Folge gegeben werden solle, von schlesischen Tüchern, Boy, Flanell, Kron- und Halbrasch, Mesulan, Strümpfen, Hüten und Leinwand nicht mehr als $7^1/_2$ Procent Zoll zu erheben. Würde man sich dem preussischen Ansinnen fügen, lautet die Antwort Hatzfeld's, so bekäme unstreitig die böhmische Tucherzeugung einen merklichen Stoss, und auch die in den Anfängen liegende Rascherzeugung würde zurückgehen, denn wenn die böhmischen Wollfabrikanten nicht durch einen namhaften Zoll in Stand gesetzt werden, ihre Waaren weit wohlfeiler als die Schlesier zu liefern, so können dieselben mit den schlesischen Fabrikanten niemals den Markt halten, weil die schlesischen Wollwaaren bei gleichen Preisen wegen ihrer vorzüglichen Güte den böhmischen vorgezogen werden dürften; nur ein wohlfeiler Preis könne die Käufer anregen, sich für die böhmische Waare zu entscheiden. Wie gefährlich das preussische Begehren sei, haben namentlich die Reichenberger Tuchmacher eingesehen, welche erklärt haben, viel lieber einen Zoll von 30 Procent für schlesische Wolle entrichten zu wollen, als dass eine Herabsetzung auf schlesische Tücher und andere Waaren vorgenommen werde. Man möge daher, rieth Hatzfeld, bei dem Satze von 20 Procent bleiben oder höchstens 15 Procent zugestehen. Die schlesischen Leinwande machen den böhmischen keinen Eintrag, da nur feine Sorten für 40 und mehr Gulden per Stück und etwas Tischzeug nach Böhmen eingeführt werden, Artikel, die im Lande nicht in hinlänglicher, dem Bedarfe entsprechender Menge erzeugt werden, während die geringeren Sorten so gut und wohlfeil als

die schlesischen und in hinlänglicher Menge zu haben seien. Braunau bestrebe sich zwar, Oesterreich und Mähren mit Leinenerzeugnissen, die bisher aus Schlesien bezogen wurden, zu versehen, auch sei Hoffnung vorhanden, dass dies gelingen werde. Die weisse Leinwand, welche die Schlesier einführen, sei grösstentheils in Böhmen erkaufte rohe Leinwand nnd werde in Schlesien blos gebleicht, wodurch der Bleicherlohn den Schlesiern zufalle. Schlesische Leinwand könnte daher gegen einen Zoll von 10 Procent unter der Bedingung zugelassen werden, wenn Preussen den Ausfuhrzoll für schlesischen Flachs auf 1 oder 2 Kreuzer vom Reichsthalerwerthe herabsetzen würde. Eine weitere Forderung Preussens war, den Zoll auf fremde Waaren zn ermässigen, worauf Oesterreich bisher zumeist mit Rücksicht auf einen etwaigen Ausfall der Zolleinnahme nicht eingehen zu können erklärte. Hatzfeld sprach sich dahin aus, dass dieser Gegenstand nicht so wichtig sei, weil ausgenommen etwas Wachs, Juchten und trockene Fische gar wenig fremde, in Schlesien nicht erzeugte Waaren eingeführt werden. Auch werden diese Artikel blos als Rückfuhren hereingebracht, denen einige Erleichterung zu statten kommen solle.

In einem zweiten umfassenden Schriftstücke führt Hatzfeld die Gegenstände an, welche bisher aus Schlesien nach Böhmen gingen, und bespricht gleichzeitig die zu ergreifenden Mittel und Wege, wie der Abgang dieser heimischen Industrie ersetzt werden sollte und könnte, wenn der Handel mit Preussen gesperrt würde. Vornehmlich wurden Wolle, Leinsamen, Flachs, Garn, Röthe, Waid und verschiedene Farbwaaren aus Schlesien bezogen. Die Einfuhrmenge der schlesischen Wolle wird auf 2000 Centner angegeben, zumeist für die Tuchmacher in Reichenberg, Braunau und Reichenau, welche, wie Hatzfeld berichtet, angaben, dass sie sonst ihre Tücher nicht so fein verfertigen können, er fügt aber zugleich hinzu, dass diese Leute die spanische oder italienische Wolle nicht kennen, welche die nämlichen Dienste leisten würde wie die schlesische. Dies lehre die Erfahrung bei der Oberleutmannsdorfer Fabrik. Man sage zwar, die spanischen und italienischen Wollen seien theurer als die schlesische, da man aber mit $^1/_4$ spanischer und $^3/_4$ böhmischer Wolle die Tücher ebenso fein machen werde, als es bisher mit $^1/_2$ schlesischer und $^1/_2$ böhmischer Wolle gelungen sei, so dürften die Tuchmacher keinen Schaden erleiden, nur komme

es darauf an, diese fremden Wollgattungen zu einem billigen Preise zu verschaffen. Auch wäre an polnische Wolle zu denken, welche der schlesischen gleichgestellt werden könne, ja noch besser sei, allein man müsste die Wege ausfindig machen, wie dieselbe zu erhalten sei. Solange schlesische Wolle nur 30 Procent bei der Ausfuhr zu entrichten habe, werde man dieselbe zur Noth auch beziehen können, wenn schlesische Tücher ebenfalls mit 30 Procent belegt bleiben, da die Wollpreise in Folge des Aufschlages beträchtlich gesunken seien. Die Elle Tuch werde sich nur um 3 Kreuzer vertheuern, der Verschleiss daher nicht gehindert werden. Waid, Röthe und andere Farbwaaren werden mit einem geringen Ausfuhrzolle belegt aus Schlesien gebracht. Bei einer Erhöhung desselben müsste man sich nach Nürnberg und Leipzig wenden, woher man sich Röthe, wenn auch zu einem höheren Preise, verschaffen würde, wodurch jedoch die Erzeugung der wollenen und anderen gefärbten Waaren nicht allzu beschwerlich gemacht würde. Die Erzeugung der Wollwaaren würde daher bei Sperrung des Handels mit den preussischen Landen anfangs mit einigen Beschwernissen zu kämpfen haben, jedoch seien dieselben nicht unübersteiglich. Leinsamen werde in grosser Menge von Riga und Memel nach Schlesien gebracht, von dort aber nach Böhmen geführt; eine Zollerhöhung dürfte nicht zu besorgen sein, da man auf preussischer Seite gar wohl einsehen werde, dass es nicht sehr schwer fallen würde, den Rigaer und Memeler Samen unmittelbar von Danzig durch Niedersachsen oder durch Polen über Bielitz, ohne die preussischen Staaten zu betreten, zu beziehen, wenn nur ein bemittelter Kaufmann diesen Handel zu unternehmen Lust hätte. Flachs werde in grosser Menge aus Schlesien in das böhmische Gebirge gebracht, da in dem ganzen Gebiete von Friedland bis gegen Nachod kaum die Hälfte des Flachses ‚erziegelt‘ werde, als man daselbst für die schwunghafte Spinnerei bedürfe. Eine Erhöhung des Zolles auf Flachs wäre für die böhmische Leinwanderzeugung von grösstem Nachtheil, weil schlesischer Flachs nicht wohl anderwärts ersetzt werden könnte. Es werde zwar eine grosse Menge aus Mähren gebracht, reiche jedoch für den Bedarf nicht aus, man müsste daher den Abgang durch Vermehrung der inländischen Erzeugung ersetzen. Von Garnen werde wenig ausser einigen schlesischen, hauptsächlich aber glatzischen Werftgarnen, welche die Braunauer,

Politzer und zum Theil die Nachoder Weber gebrauchen, eingeführt. Etwaige Hemmung der Einfuhr würde den Webern anfänglich beschwerlich fallen, da dergleichen gute Garne in Böhmen, wo grösstentheils nur Schlussgarne gesponnen werden, nicht zu finden seien. Nachdem aber die Spinner der dortigen Gegenden sich ebenfalls auf die Werftgarne zu verlegen anfangen, so dürfte dieser Abgang, welcher ohnehin lediglich die drei genannten Herrschaften betreffe, gar leicht ersetzt werden. Die Sperrung der Handlung mit Schlesien würde daher den hiesigen Flachsspinner nothleidend machen, allein es müsste denn doch abgerathen werden, solche Bedingnisse einzugehen, welche den Umsturz der Manufacturen nach sich ziehen würden.

Von den Waaren, welche aus Böhmen nach Schlesien geführt werden, kommen vornehmlich folgende in Betracht: Getreide, Obst, Victualien, Eisen und Eisenwaaren, Papier, Holz, wollene und jene leinenen Waaren, welche zum inländischen Consum dienen; der Werth, wenn die Leinwande, welche per Consumo nach Schlesien gehen, auf 10.000 Gulden berechnet werden, belaufe sich in dem ersten Quartal des Jahres 1753 auf 52.471 Gulden, daher in einem ganzen Jahre auf 209.884 Gulden. Dieser Ausfall sei nicht so beträchtlich, um dem Lande einen empfindlichen Schaden zu bereiten, da das Gebirge, welches hauptsächlich leiden müsste, durch den Vertrieb von Tüchern und Raschen, wenn dieselben, wie kein Zweifel sei, stärker nach Oesterreich und Ungarn abgesetzt werden können, ganz leicht den Entgang ersetzen würde; es sei aber nicht zu leugnen, dass verschiedene Herrschaften dabei nicht geringen Schaden werden erleiden müssen, da ein grosser Theil des Bunzlauer Kreises den Verschleiss von Butter und Obst, die Herrschaften Böhmisch-Aicha und Reichenberg scheckichte Leinwand, Friedland Tücher, Braunau Strümpfe und Hüte verlieren würden. Was Getreide anbelangt, so sei der Absatz nach Schlesien, als dasselbe noch unter dem Erzhause gestanden, namhaft gewesen, seitdem es aber unter preussische Botmässigkeit gekommen, seien derartige Anstalten getroffen worden, dass sehr wenig Getreide nach Schlesien ausgeführt wurde. Der Verlust des Absatzes an Getreide nach Schlesien falle um so weniger in die Waagschale, weil Getreide dahin nur dann verführt wurde, wenn man es in Böhmen selbst benöthigte, d. h. zur Zeit des Misswachses. Die beträcht-

lichsten Waaren, welche nach Schlesien gehen, seien Garne und Leinwande. Solange die jetzigen Zollsätze dauern, werde der Handel keinen Eintrag haben, es sei auch nicht zu glauben, dass hierauf ein höherer Zollsatz werde gelegt werden, weil die feinen Schuss- oder Lothgarne, welche von den Herrschaften Kleinskal, Semil, Hohenelbe, Grasslitz und zum Theil Starkenbach, dann die feingedrehten Webergarne von Starkenbach, Maschendorf und anderen Herrschaften den Schlesiern unentbehrlich seien, da sie ohne dieselben mit der Erzeugung der Schleier unmöglich fortkommen könnten und auch mit den anderen Garnen, die sie nicht verweben, einen einträglichen und sehr nützlichen Handel nach Holland treiben. Dasselbe sei mit den Leinwanden der Fall, welche sie nach Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, England, Holland und Spanien verführen. Würde ihnen dieser Handel entzogen, so würde der grösste Theil ihrer Nahrung darniederliegen. Würde man aber in Preussen auf Garn und Leinwand einen höheren Zoll legen, wodurch der Vertrieb nach Schlesien gehemmt werden sollte, so sei der Verfall des Steuerwesens in den meisten Gebirgsherrschaften unvermeidlich, ja es wäre zu befürchten, dass ein grosser Theil der Gebirgsbewohner aus Noth fliehen und in das benachbarte Schlesien ziehen dürfte. Diese ‚Abbildung des Elends‘, welches bei gänzlicher Hemmung des Garn- und Leinwandhandels nach Schlesien in dem Gebirge entstehen würde, sei nicht mit allzu lebhaften Farben abgeschildert, sondern in der Wahrheit gegründet, da der Spinner und Weber sich kaum so viel in der Woche erwerben kann, als er zur Fortfristung des Lebens bedürfe. Bei der eben angestellten Untersuchung habe er gefunden, dass sich sehr wenig Spinner und Weber finden, welche mehr Flachs oder Garn auf einmal zu kaufen im Stande seien, als sie zur Verfertigung eines Stücks oder eines Schocks Leinwand gebrauchen. Dem Uebel könnte nur dadurch abgeholfen werden, wenn durch Errichtung namhafter Garn- und Leinwandmagazine diejenige Leinwand, welche bisher nach Schlesien ging, aufgekauft und deren Verschleiss nach England, Holland und Spanien bewerkstelligt würde, ein Vorschlag, welcher das Aerar in die Gefahr eines ansehnlichen Verlustes bringen und auch sonst grossen Beschwernissen unterliegen würde. Wenn aber derselbe glücklich ausgeführt werden sollte, so würde der bisher so ansehnliche Leinwandhandel, von welchem das Herzogthum Schle-

sien den hauptsächlichsten Nutzen gezogen, demselben entrissen und dem Königreiche Böhmen zugewendet werden.

Der Schluss dieser Auseinandersetzung geht nun dahin, dass ausser der allzu grossen Mauthherabsetzung auf die Einfuhr schlesischer Tücher und Leinwande in die übrigen Begehren des preussischen Hofes zu willigen dem Königreich Böhmen weniger schädlich sein dürfte, als wenn durch eine Erhöhung der preussischen Tarife die Erlangung der nöthigen und der Verschleiss der eigenen Waaren gehemmt würde, dagegen erscheine es nothwendig, auf dem Mauthsatze bei den Tüchern, wo nicht von 20, so wenigstens von 15 Procent, bei den Leinwanden von 15 oder wenigstens 10 Procent zu beharren und viel lieber den Handel sperren zu lassen, als eine grössere Erleichterung den schlesischen Wollen- und Leinenwaaren zu gestatten, da sonst dem Königreiche Böhmen ‚alle Hoffnung zu einiger Handlung nach Mähren, Oesterreich und Ungarn entgehen müsste', weil der Verlust des Absatzes von Wollen- und Leinenerzeugnissen selbst in Böhmen zu befürchten wäre. Sollte aber der preussische Hof darauf verfallen, den böhmischen Garnen und Leinwanden, die nach Schlesien gehen, den ferneren Eingang zu verwehren, so würde es noch räthlicher sein, sich in Allem dem Willen des preussischen Hofes zu unterziehen, als dem mit einem derartigen Verbot gleichsam verknüpften Umsturz der Gebirgsunterthanen sich auszusetzen, es sei denn, ‚dass unsere Allergnädigste Frau aus angestammter landesmütterlicher Liebe für dero treugehorsamste Unterthanen mit Vorschiessung sehr grosser Geldsummen die sonst nach Schlesien gehenden Garne und Leinwanden aufkaufen lassen und dadurch denselben unter die Arme greifen wollte'.[74]

Auch Blümegen, damals in Brünn, sprach sich für die Gewährung von Concessionen an Preussen aus. Allerdings meinte er, dass die Anträge des Berliner Cabinets für die inländischen Fabriken empfindlich seien. Würde es sich blos um Mähren handeln, welches, wie er sich schon früher in Wien geäussert habe, keinen so grossen Vortheil aus dem schlesischen Handel ziehe, so würde er anrathen, bei den festgestellten Grundsätzen zu beharren und die Commercialverhandlung mit Preussen gänzlich abzubrechen, als ein Zugeständniss zu machen, welches zum Nachtheil der Erbländer gereichen müsse; es handle sich aber um die anstossenden Gebiete Böhmens und des öster-

reichischen Schlesiens, die mit dem preussischen Schlesien einen solchen Zusammenhang haben, dass diese Länder durch den Abbruch des Handels und Wandels den gänzlichen Umsturz zu befahren hätten. Preussisch-Schlesien würde zwar auch leiden, es könnte keine Seide spinnen, es würde den Verlust des Handels mit den böhmischen Erblanden nicht viel weniger empfinden, allein es stünden ihm andere Answege offen, während die böhmischen Kreise sammt dem schlesischen Antheile gänzlich darniederliegen und in ‚die äussersten Umstände' gerathen würden. Zu wünschen wäre es daher, wenn man es mit Preussen so weit bringen könnte, dass es sich mit einem Nachlasse von 10 Procent begnüge, ‚ohne auszudrücken, was diesfalls der erbländische Consumozoll betragen solle, damit man die Hände nicht gesperrt habe, denselben nach Befund herabzusetzen und den inländischen gegen fremde Fabriken noch Mehreres voranzugeben'. Sollte aber auch dies nicht zu erreichen sein, so finde er doch allzu bedenklich, einzurathen, die Commercialverhandlung mit Preussen gänzlich abzubrechen. Es wäre daher nicht zu vermeiden, in diesen sauren Apfel zu beissen, weil man dazu durch die Noth, die kein Gesetz hat, ‚gedrungen' werde. Nur auf zwei Punkte dürfte es seinem Ermessen nach ankommen: einmal den Commerztractat nur auf eine gewisse, möglichst kurze Zeit abzuschliessen, sodann, dass den inländischen Fabriken ‚einige Freipässe von dem erbländischen Consumozoll nicht versagt werden mögen'.[75]

Am 24. November 1754 fand nnter dem Vorsitze des Bancodeputationspräsidenten eine Sitznng statt, an welcher der Vicekanzler Bartenstein, die Hofräthe des Commerzdirectoriums Baron Toussaint, Graf v. Wrbna, Doblhoff, Kannegiesser, Stupan nnd Netfzer theilnahmen. Das von Fürst übergebene Promemoria, sowie die demselben beiliegenden Finalerklärungen vom 22. October, endlich die Erinnerungen der böhmischen und mährischen Repräsentationspräsidenten und des Grafen Hatzfeld wurden abgelesen und hieran die Bemerknng geknüpft, dass niemals von dem Berliner Hofe schädlichere und gefährlichere Propositionen als dermalen gemacht worden seien, es also das Ansehen gewinne, dass man entweder gar nicht zum Abschlusse gelangen oder wenigstens dazu noch sehr lange Zeit erforderlich sein dürfte. Es handle sich daher darum, schon jetzt fürzudenken, woher man, im Falle ein Vertrag nicht abgeschlossen

würde, die aus Preussisch-Schlesien bisher bezogenen Producte für die diesseitigen Manufacturen erhalten und in welcher Weise man den bisher nach Schlesien verführten erbländischen Manufacten einen anderweitigen Absatz verschaffen könnte. Einhellig war man des Dafürhaltens, die Repräsentationen von Böhmen, Mähren und Schlesien zu beauftragen, mit Zuziehung vernünftiger Kaufleute und Manufacturisten reiflichst zu überlegen, wie dieses Ziel erreicht werden könnte, wenn man wider besseres Verhoffen mit dem Berliner Hofe zu einem gedeihlichen Schlusse nicht gelangen, sondern der Handel gesperrt bleiben sollte. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn die Erblande ausser Schaden gehalten werden sollen, ‚ehe die Privaten zu wichtigen Unternehmungen Lust bekommen, namhafte Summen vom Aerar wenigstens für einige Zeit nöthig sein werden‘, und am Schlusse wurde bemerkt, man nehme auch daran keinen Anstoss, wenn die erwähnten Vorarbeiten dem preussischen Hofe kund würden, indem man sich Hoffnung mache, dass hiedurch die Zustandebringung des Tractats befördert werden dürfte.[76] Die in Folge der kais. Entschliessung entworfene Weisung an die Repräsentationen in Böhmen, Mähren und Schlesien, die in zwei Sitzungen gründlich berathen wurde, legte man der Kaiserin zur Genehmigung am 2. December vor. Der Verfasser ist Kannegiesser. Die Kaiserin gab ihr Placet.

Man habe zwar noch allezeit die zuversichtliche Hoffnung, so lauten die Weisungen, dass der Commercientractat mit Preussen zu einem gedeihlichen Ende gebracht werde, mithin den beiderseitigen Beschwerden abgeholfen werden dürfte, sollte man aber dennoch wider besseres Verhoffen zu einem Abschlusse nicht gelangen, sondern der Handel und Wandel zwischen den österreichischen und den königl. preussischen Staaten gesperrt bleiben oder künftighin noch ferner gesperrt werden, so erfordere die Nothwendigkeit, darauf fürzudenken, wie die bisher aus den erwähnten preussischen Gebieten eingeführten Producte, welche für die österreichischen Manufacte nothwendig sind, auf andere Weise beschafft werden könnten, und wie die Landeseinwohner in nahrungs- und contributionsfähigem Stande zu erhalten sind und nicht aus Mangel an Lebensmitteln sich in andere Länder zu verlaufen bemüssigt sehen. Die Producte, welche dermalen aus Schlesien für die diesseitigen Manufacte einge-

führt werden, seien vernehmlich Wolle, Leinen, Flachs, Garn und Farbwaaren. Die Wolle sei von preussischer Seite bei der Ausfuhr dermalen derart belegt, dass für die erbländischen Fabrikanten die Einfuhr derselben nicht mehr fürträglich sein dürfte, es sei daher nöthig, um die feinen Wollenfabricaturen nicht wieder eingehen zu lassen, auf andere Wege zu verfallen, wodurch diesem Abgange gesteuert werde. Dies könne nur dadurch füglich bewerkstelligt werden, wenn die Einfuhr schlesischer feiner Wolle durch Vermittlung der Sachsen erlangt werde, da der hohe Impost Preussens nur gegen Oesterreich gerichtet sei, oder durch die Einfuhr sicilianischer, neapolitanischer, maltesischer und lombardischer Wolle, wozu alle Erleichterung verschaft werden solle; sei auch diese Gattung Wolle theuerer im Preise als die schlesische, so zeige doch die Erfahrung, dass mit einem Viertel besagter Wolle ebenso viel als mit drei Viertel schlesischer auszurichten sei, oder wenn aus gewissen Gegenden von Polen die daselbst erzeugte feine Wolle, und zwar ohne die preussischen Lande zu betreten, über Bielitz eingeführt würde, endlich durch bessere Sortirung der eigenen Landeswolle. Der böhmischen Repräsentation wurde hiebei speciell bemerkt, ‚dass sich hiezu der bekannte Zabeo nützlich gebrauchen lassen werde‘. Es komme nur auf die Mittel an, wie die fremde Wolle herbeigeschafft werden soll. Die Kaiserin sei entschlossen, ‚durch das Bancal-Aerar eine Provision von derlei fremden feinen Wollen zu machen und damit einigen Fabriquen, welche hiefür genügsame Sicherheit leisten können, zu Hilfe zu kommen. Da es aber dem Aerar schwer und unthunlich fallen würde, jeden Privaten damit zu versehen, so werde das sicherste Mittel sein, wenn durch vermögliche Industrielle selbst oder durch Compagnien der Einkauf besorgt und sodann der arme Fabrikant damit verlegt werde; wenn es erforderlich werden sollte, mit Geldvorschüssen gegen genugsame Sicherstellung zu unterstützen, werde die Kaiserin sich gnädigst bereit finden lassen.‘

Der Auftrag lautete dahin, mit dem Commercial-Consess und Manufacturen-Collegio, in Mähren auch mit der Lehnbanks-Commission, welche unter dem Praesidio des Grafen Podstatzky bestehe, in Schlesien nach Vernehmung des Landeshauptmannes, sowie mit Zuziehung erfahrener Kaufleute ohne Zeitverlust zu überlegen, wie diese Absicht erreicht und wie die Tuch-, Wollen- und Zeugmanufacturen mehr ausgebreitet und den erbländischen

Wollwaaren ein grösserer Absatz im In- und Ausland verschafft werden könnte. Bei den Zeugen fehle es namentlich an der rechten Appretur, es sei daher darauf Bedacht zu nehmen, wie auch diesem Gebrechen durch Herbeibringung geschickter Ausländer und Anschaffung des nöthigen Werkzeuges abgeholfen werden könne. Leinsamen, Flachs und Leingarne verdienen ebensoviel, wo nicht mehr Aufmerksamkeit als die Wolle. Wohl sei in Preussen die Ausfuhr dieser Artikel nicht höher als bisher belegt, es müsse aber dennoch auf jeden Fall fürgesorgt werden, da es bei dem Mangel dieser Artikel dem armen Spinner und Weber an Arbeit fehlen, mithin dem Lande der empfindlichste Schaden erwachsen würde. Man könne Leinsamen ebenso gut von Riga und Memel, und zwar mit grösserem Vortheil von der ersten Hand als von Breslau holen, und sollte der Weg durch die preussischen Lande beschwerlich gemacht werden, so könne die Waare durch Polen über Bielitz oder auch durch Niedersachsen nach Oesterreich geführt werden. Die Erfahrung lehre, dass vermittelst dieses Samens der Flachs in den Erblanden so gut als in Schlesien gerathe; die Obrigkeiten mögen sich daher mit diesem Flachssamen zu ihrem eigenen Besten aus der ersten Hand versehen und auf den Flachsanbau mehr als bisher verlegen. Es sei Veranstaltung getroffen, nur ‚gute Provision‘ herbeizubringen, die Länderstellen mögen daher alle diensamen Vorstellungen anwenden, damit die Obrigkeiten zur Anschaffung des erforderlichen Leinsamens und zum Flachsbau angefrischt und aufgemuntert werden. Geschehe dies, dürfte es dem Spinner an dem erforderlichen Rohstoffe im nächsten Jahre nicht fehlen, es handle sich nur darum, ihn bis zur Ernte zu versorgen. Nun sei dem Vernehmen nach der Flachs im laufenden Jahre — 1754 — gerathen, die Ausfuhr aus Preussisch-Schlesien sei nicht erschwert, es sei daher zu hoffen, dass die erforderliche Menge vorhanden sein werde. Es komme vor Allem darauf an, dass der Flachs nicht springe oder breche, recht geröstet werde und der Spinner nicht so schleuderisch damit umgehe. Die böhmische Repräsentation wird daher angewiesen, sich mit dem Commercienrath Grafen von Chamaré, der darin eine grosse Erfahrung besitzt, zu verständigen. Der arme Spinner und Weber sei aber nicht in der Lage, sich mit dem Rohstoffe selbst zu versehen, diese Leute seien daher damit zu verlegen, und zwar

könne dieses Niemand füglicher als die Dominien, welche dadurch ihren Unterthanen die Nahrung verschaffen möchten. Die Obrigkeiten sollen daher darauf ihr Augenmerk richten. Es sei jedoch vorauszusehen, dass verschiedene Dominien hiezu keine Lust haben werden oder auch nicht die Kräfte besitzen; es bleibe daher kein anderes Mittel, als die schon vorhandenen Handlungscompagnien zur Verlegung des Spinners und Webers zu animiren, sodann aber mehrere Compagnien in den Gebirgen von der Lausitzer Grenze durch Böhmen, Mähren und Schlesien bis in die mährischen Enclaven zusammenzubringen. Man sei bereit, diese Compagnien auch mit Geldmitteln gegen ‚genugsame Sicherheit' zu unterstützen. Ferner sei es darum zu thun, tüchtige Leinwand zu verfertigen und dergestalt zu appretiren, damit dieselbe bei den auswärtigen und inländischen Käufern Anwerth finde. Hiezu gehören hinlängliche Walken, Bleichen und Mangen, sowie die Kunst, mit dem Walken, Bleichen und dem übrigen Appretiren recht umzugehen. Da aber daraus ein tüchtiger Nutzen gezogen werden könne, so lasse sich hoffen, dass die Dominien und Handlungscompagnien von selbst Lust zur Errichtung bekommen werden. In den Ländern, wo Garn- und Leinwandpatente oder Verordnungen über die Zubereitung des Flachses erlassen worden sind, haben die Gubernien unter schwerer Verantwortung darauf feste Hand zu halten und Niemandem zuwiderzuhandeln zu gestatten, dort, wo derlei Generalien noch unausgearbeitet seien, wären die Arbeiten ehestens einzusenden.

Endlich beziehen die Fabriken aus Breslau ausländische Farbwaaren und schlesische Röthe. Die ersteren könnten direct von Hamburg oder Holland, auch von Triest aus der ersten Hand besser bezogen werden als aus Breslau, und es komme darauf an, den Handelsstand damit aus der ersten Hand zu versehen. Was die Röthe anbelangt, so werde dieselbe bereits in Böhmen und in Mähren gewonnen und nach und nach in hinlänglicher Menge erzeugt werden. Bis dahin sei nichts leichter, als sich damit von Leipzig oder aus Thüringen zu versorgen. Waid sei ebenfalls in Sachsen in Ueberfluss zu erhalten und werde sich auch gar wohl in den Erblanden erzeugen lassen. In Troppau sei damit durch den Kaufmann Taroni eine gute Probe gemacht worden. Auch die Erzeugung von Krapp werde in den Erblanden nicht unmöglich sein, wenn nur dazu die

Anleitung gegeben und hilfreiche Hand geboten werde. Es komme Alles auf eine fleissige Mitwirkung der Consesse und Gubernien an. Sei einmal der Spinner und Weber mit dem Rohmateriale versehen, dann werde es sich darum handeln, wie den Waaren der erforderliche Absatz verschafft werde. Bisher wurden Garn und Leinwand nach Schlesien gebracht, wo dem Spinner und Weber dieselben ‚gar oft abgedrucket und meistens schlechtes Geld aufgedrungen worden' oder der Kaufmann habe diese Gegenstände nach Schlesien abzusetzen gesucht. Es sei zwar noch zu hoffen, dass selbst bei einem Verbote oder bei hoher Belegung österreichischer Garne und Leinwande verschiedene Wege offen bleiben werden, wodurch der schlesische Kaufmann die ihm zu seinem Handel so nöthigen erbländischen Erzeugnisse an sich ziehen werde, aber durch kluge Veranstaltungen könne dadurch geholfen werden, wenn der Spinner von dem Spinnen der bisher nach Schlesien abgesetzten Garne abgehalten und angeleitet werde, sich auf jene Sorten zu verlegen, welche dermalen aus Schlesien für die erbländische Weberei eingeführt werden, der Weber aber jene Artikel arbeite, die bisher ebenfalls aus Schlesien bezogen wurden.

Weil aber hiedurch einer so weitschichtigen und mit dem Wohl und Wehe des Landes so genau verknüpften Fabricatur der hinlängliche Verschleiss nicht versichert werde, woran doch Alles gelegen sei, so bleibe zu einem sicheren Absatze nichts übrig, als die bessere Einrichtung und Ausdehnung der schon vorhandenen und die Stabilisirung mehrerer Handelscompagnien, bei welchen der Landweber sein Erzeugniss sofort anbringen und das bare Geld dafür empfangen könne. Die Handlungscompagnien hätten sich nicht blos mit ansehnlichen Waarenlagern im Lande zu versehen, sondern theilweise auch in Wien starke Niederlagen zu errichten, um daraus die Waaren in die ungarischen und österreichischen Lande und durch die Häfen Triest und Fiume nach Italien und Spanien zu verführen, oder auch in Frankfurt am Main oder in Hamburg selbst Magazine zu halten. Diesen Compagnien werde es nun anfangs an den nöthigen Fonds mangeln, aber die Kaiserin sei entschlossen, gegen erforderliche Sicherheit ihnen damit an die Hand zu gehen, und da in Trautenau, Braunau und Rumburg schon derartige Handlungscompagnien sich befinden, dieselben zu grösseren Unternehmungen anzufrischen. ‚Es ist hierbey Unser gnädigster

Wille und Meinung,‘ heisst es am Schlusse, ‚dass ihr gleich von Stund an ohne alle Zeitversäumung, es möge nun besagter Tractat zum Schluss kommen oder nicht, die Hand ans Werk legen, alle vorhin berührte Objecta, und was Euch zur Erreichung Unserer landesmütterlichen Absicht noch weiter nützlich beyfallen wird, alsogleich in reife Ueberlegung nehmen, darüber mit erfahrenen Kaufleuten und Manufacturisten zu Rathe gehen, die diesfällige Deliberation ohne Unterbrechung fortsetzen und gutächtlich auslassen sollet.‘ In der Zuschrift an die böhmische Repräsentation wurde noch bemerkt: in der Lausitz seien ebenso vornehme und vermögliche Handlungshäuser als in Schlesien zu finden, durch welche die böhmische Leinwand, ehe noch die erwähnten Handlungscompagnien im Lande selbst zu Stande kommen, ebenso gut als durch die schlesischen Kaufleute nach aussen debitirt werden könne; es seien alsogleich einige geschickte Leute, jedoch mit nöthiger Instruction und Behutsamkeit dahinzuschicken, auch weder Zeit noch Unkosten zu sparen, um unverweilt einen Versuch zu machen, wie und mit welchen Conditionen die böhmische Leinwand abgenommen und weiter debitirt werden wolle, zugleich, wenn wider die diesseitigen Tarife Beschwerde geführt werden sollte, die Versicherung zu ertheilen, dass man jene Hindernisse, welche dem gemeinnützigen Handel im Wege stehen dürften, nach Erforderniss zu beheben bereit sein werde.[77]

Einige Wochen später wurde der mährische Repräsentationspräsident Blümegen nach Wien berufen, um mit ihm über die Durchführung der am 2. December 1754 ertheilten Weisungen Berathungen zu pflegen, für den Fall, wenn durch die preussischen Vorkehrungen Handel und Wandel in Mähren ins Stocken gerathen würden. Es handelte sich hiebei nicht blos um neue Bezugsquellen für die erforderlichen Rohstoffe, worüber bereits ausführlich die Länderstellen in dem erwähnten Schriftstücke Andeutungen und Belehrungen erhalten hatten, sondern um die Erörterung der Frage, wohin Leinengarn, Zwirn, leinene und wollene Gewebe bereits abgesetzt werden und welche Länder für eine Vermehrung des Debits ins Auge gefasst werden können. Einerseits erwartete man wohl, dass es gelingen könnte, in Italien ein Absatzgebiet für österreichische Erzeugnisse zu erhalten, da erst kürzlich zwei Männer von einer Reise aus der apenninischen Halbinsel rückgekehrt waren, deren ausführlicher Be-

richt über die Handelsverhältnisse an die Länderstellen Böhmens, Mährens und Schlesiens gesendet worden war. In ähnlicher Weise wurde in Anregung gebracht, durch eine Reise nach Polen, Danzig, Hamburg, Sachsen und die Lausitz ,sich die Notiz beizulegen', ferner sollte Prokop, Manufacturamtsinspector in Brünn, nebst den sich dazu anbietenden Repräsentationsräthen, Grafen von Haugwitz und von Wimersperg, mit Anfang Mai 1755 eine Reise nach Ungarn antreten, der Lehnbankinspector Kernhofer endlich wurde dazu bestimmt, sich nach Schlesien und den mährischen Enclaven zu begeben, um daselbst jene Garne, sowie die leinenen und wollenen Erzeugnisse einzukaufen, welche der Landmann und Fabrikant weder nach Preussisch-Schlesien, noch in andere Länder absetzen könne.[78] Endlich wurde beantragt, der mährischen Lehnbank einen Vorschuss von 80.000 Gulden in den ersten drei Jahren ohne Zinsen, sodann in den nächsten drei Jahren mit 3 Procent zu gewähren. Chotek befürwortete sämmtliche Anträge, nur anstatt eines Vorschusses sollte der Banco, wie bei der Triester Compagnie, auf Gewinn und Verlust bei der Lehnbank eintreten. Die kaiserliche Genehmigung wurde diesen Vorschlägen ertheilt.

VI.

Durch diese Vorkehrungen wähnte man wenigstens einigermassen Vorsorge für den Fall eines vollständigen Abbruches des Verkehres mit Preussen getroffen zu haben. Gleichzeitig beschäftigte man sich aber mit der Frage, wie die letzten preussischen Anträge beantwortet werden sollen. Die Schriftstücke Fürst's hatten, wie in einer Note an die Staatskanzlei bemerkt wird, da sie ,sehr wohl aufgeputzt' seien, ,hin und wieder Eindruck gemacht'.

Die in dem Promemoria vom 22. October enthaltenen Erklärungen Preussens, heisst es in dem Entwurfe eines von Bartenstein verfassten Vortrages vom 15. December 1754, seien nicht so beschaffen, wie sie dem ersten Anscheine nach in die Augen gefallen sein dürften; sie seien noch unvergnüglicher. In mehreren Punkten werden ganz neue Verlangen auf die Bahn gebracht, andere, welche man bereits verglichen glaubte und nach dem buchstäblichen Inhalte der ehemaligen Aeusserungen zu glauben Ursache hatte, wieder abgeändert.

Die Zugeständnisse werden blos für Preussisch-Schlesien und Glatz gemacht und anderseits die Forderungen auf die gesammten Erbländer sorgfältig erstreckt. Es werde verlangt, dass die Kaiserin ihren Unterthanen Herabsetzung der Mauthbegünstigungen nicht angedeihen lassen dürfe, ohne dieselbe gleichzeitig den preussischen Unterthanen einzuräumen. Früher habe man sich darüber geeinigt, dass einem Dritten grössere Begünstigungen nicht eingeräumt werden dürfen, nun werde verlangt, dass Preussen jetzt und allezeit vor allen übrigen benachbarten Staaten wenigstens etwas im Voraus haben müsse. Die Bewilligung einer so weit sich erstreckenden ‚Vorzüglichkeit' erscheine ‚nicht nur aus anderen das Commerz-Directorium nichts angehenden Betrachtungen' bedenklich, sondern es dürfte dann vergeblich sein, wegen Aufnahme des Handels in den Erblanden sich weiter viele Mühe zu geben. Der Bestimmung über die beiderseits sich vorbehaltenen Generalverbote werde eine Clausel beigefügt, welche früher noch nicht auf die Bahn gebracht worden sei; bei der Ausfuhr wolle Preussen von den früheren Abmachungen jene Feilschaften ausgenommen haben, deren Einfuhr in die Erblande den erbländischen Fabriken vortheilhaft sein könne; bei der Durchfuhr füge es sich zwar den Forderungen Oesterreichs, wenn aber, wie nicht zu zweifeln, die Angabe in dem Berichte Hatzfeld's richtig sei, dass den Glatzischen befohlen worden sei, eher einen Umweg von einigen Meilen zu machen, als Waaren über Böhmen nach Preussisch-Schlesien zu führen, so würde dem sehr unfreundschaftlich zuwider gehandelt, worüber man auf dem Papiere bereits einig zu sein anscheinen wolle. Trotzdem ginge die Meinung nicht dahin, eine Verständigung mit Preussen nicht zu Stande zu bringen, im Gegentheil, woferne es möglich sei, sich mit Preussen einzuverstehen, ohne die Aufnahme der inländischen Fabriken zu vereiteln oder dieselbe in ihrem Keime zu ersticken, würde es aus mehreren sowohl politischen als ökonomischen Betrachtungen höchst erwünschlich sein, allein, wenn eine derartige Verständigung nur mit Aufopferung der einheimischen Fabriken, d. h. nur mit der innerlichen Entkräftung des Staates getroffen werden könne, sollte man sich lieber der Gefahr des Abbruches der gesammten Verhandlung aussetzen, als einem derartigen Antrage die Hand bieten. Das Opfer würde zu gross sein, die Länder könnten die dermalige, obgleich unentbehrliche Bürde

Digitized by Google

nicht lange ertragen, das System, welches man zu befestigen beflissen sein müsse, würde daher um so eher zerfallen. Mit dem Hinweise, dass in Folge angestellter Untersuchungen ungemein mehr Feilschaften aus Preussen nach Oesterreich als umgekehrt geführt werden und die preussischen Lande von den hiesigen einen Vortheil von einer Million jährlich erhalten und überdies durch die Erblande nach Triest Waaren im Werthe von einer halben Million aus Preussen geführt werden, bemerkte Bartenstein, dass nicht zu vermuthen sei, ‚dass der seine Anständigkeit so gut kennende und darauf so sehr bedachte König von Preussen durch gänzlichen Unterbruch eines für seine Lande so nützlichen Handels und Wandels der Gefahr sich solle aussetzen wollen, die beiden Vortheile zu verlieren‘. Nur befürchtete er, dass der König durch eine ‚gähe, obschon für ihn missliche Verfügung‘ den Gebirgsgegenden Oesterreichs grossen Schaden zufügen würde, indem er viele Einwohner zum Austritt in seine Lande verleiten, sodann aber, nachdem er seinen Endzweck erreicht, sich zum Ziele legen werde. Das Commerzdirectorium hatte Anstalten getroffen, den Einwohnern der Gebirgsgegenden die nöthigen Rohproducte zur Handarbeit zu verschaffen und für den Verschleiss der erzeugten Waaren fürzusorgen. Aus diesem Grunde hielt es Bartenstein nicht für undiensam, die Beantwortung der preussischen Schriftstücke hinauszuschieben, da, ‚wenn man einmal wirklich im Stande sein dürfte, den nothleidenden Gebirgsbewohnern beispringen zu können, man um so standhafter worde antworten können, und der König sodann in Beherzigung des Schadens, der für seine Lande durch die Sperrung des Handels erfolgen könnte, sich weniger hart in den Commerzangelegenheiten erfinden lassen dürfte‘.

Seit längerer Zeit stand man mit Sachsen in Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages. Bartenstein schlug nun vor, dieselben fortzusetzen, was auch im österreichischen Interesse schon desshalb geboten schien, da die Handelsbilanz in dem Verkehre mit diesem Nachbarlande eine günstige war.

Was die Verhandlung mit Preussen anbelangt, ergab sich der belangreichste Anstand bei dem Consumozolle, wobei vorzüglich die Forderung als schwerwiegend in die Waagschale fallend bezeichnet wurde, dass alle Zollnachlässe, welche den heimischen Erzeugnissen bei der Einfuhr aus einem Erblande

in das andere zu theil würden, auch den Waaren, die aus den preussischen Landen eingeführt würden, zufallen müssten, ohne dass die nämliche Wohlthat in gleichem Masse den österreichischen Feilschaften in allen preussischen Ländern zu theil werden solle. Im Falle daher der Zoll für die einheimischen Erzeugnisse auf 3 oder 4 Procent herabgesetzt werde, hätten die preussischen Waaren nicht etwa $7^1/_2$ oder 10, sondern $4^1/_2$ oder 6 Procent zu entrichten, was mit der Aufrechterhaltung, geschweige mit der Emporbringung der heimischen Fabriken nicht zu vereinbaren sei. Bezüglich dieser Forderung, wurde in dem Vortrage bemerkt, könne man sich auf keine Vertragsbestimmung berufen; in keinem alten Vertrage sei die mindeste Spur einer derartigen Verbindlichkeit zu finden. Selbst die Bestimmung des Berliner Friedens könne hiefür nicht geltend gemacht werden. Und was den so oft angeführten Status quo anbelangt, könne demselben unmöglich eine so weit erstreckende Wirkung und Kraft beigelegt werden, dass die in den preussischen Landen erzeugten Feilschaften in den österreichischen gleich den eigenen einheimischen zu begünstigen wären, ohne dass den österreichischen Waaren dieselbe Wohlthat in den gesammten preussischen Landen zu Gute komme.

Das Commerzdirectorium fasste seine Anträge dahin zusammen, dass bei der Ausfuhr und Durchfuhr bei der Reciprocität zu beharren sei. Ueber den bei dem Consumozoll etwa zu gewährenden weiteren Nachlass solle man sich vorläufig nicht äussern; zunächst müsse man sicher sein, dass Preussen sich durchaus in Allem zu einer vollständig reciproken Gleichheit verbinden wolle, dass beide Theile die eigenen Unterthanen nach Willkür zu begünstigen berechtigt seien, ohne dass dem andern Theile daraus irgend ein Anspruch erwachse, endlich dass die Freiheit der vorbehaltenen Generalverbote nicht weiter, als bereits beiderseits beliebt worden sei, eingeschränkt werden solle. Erst wenn man über diese Grundsätze einig sei, werde es an der Zeit sein, sich über eine weitere Herabsetzung der Consumgebühr auszusprechen. Für diese Methode der Behandlung wurde die kaiserliche Genehmigung erbeten, um sodann die Antwort entwerfen zu können, wobei hauptsächlich Sorge zu tragen sein werde, ‚dass zuvörderst sich auf das freundschaftlichste ohne Bitterkeit und Heftigkeit und ohne einigen Vorwurf ein aufrichtiges Verlangen, die solange fürdauernde Verhandlung

abzukürzen und zu endigen, auf eine natürliche, keine Unruhe noch Beschwerniss andeutende Art geäussert, in der Schreibart Bescheidenheit mit standhaftem Nachdruck vereinbart werde, kurz sich in Allem Mühe zu geben sei, von dem anderseitigen offenbaren Unfuge die ganze unparteiische Welt zu überzeugen'. ‚Denn obgleich man gegenwärtig', heisst es sodann weiter, ‚keine sonstigen Gewaltthätigkeiten von Preussen zu erfahren habe, und obgleich in dem Falle, wenn sich über kurz oder lang eine günstige Gelegenheit ergeben sollte, dem hiesigen Hofe noch grösseren Schaden zuzufügen, der König von Preussen sich an Alles wenig kehren, noch von einem feindseligen Vorhaben abhalten lassen dürfte, so sehe man doch im Voraus, dass er wenigstens alsdann zur Bemäntelung eines solchen Vorhabens die in den nunmehrigen Schriften mehr denn je erhobenen Beschuldigungen geltend machen und dadurch andere Höfe irre zu führen sich befleissen werde, wogegen sich zu verwahren erforderlich sei, damit man sodann sogleich die eigentliche Beschaffenheit der Angelegenheit anderen Höfen vorzulegen im Stande sein möge, welche Vorsorge wenigstens nicht schädlich sein dürfte, woferne gleich, wie kaum zu hoffen, mit Preussen auf einen unschädlichen Fuss zu schliessen thunlich sein sollte.'

Am 23. December sollte in einer Conferenz ein endgiltiger Beschluss über die an Fürst zu ertheilende Antwort gefasst werden. Das Votum, welches Graf Rudolf Chotek, der Träger der damaligen Handelspolitik, in der Conferenz abgab und ausführlich begründete, liegt vor, worin die principiellen Gesichtspunkte, welche bisher bei den Verhandlungen mit Preussen massgebend gewesen waren, dargelegt werden. Nimmermehr könne behauptet werden, heisst es in dem Schriftstücke, dass man durch die Berliner und Dresdener Friedensschlüsse sich der Freiheit begeben habe, in dem eigenen Lande eine neue Commerzialverfassung und Zollordnung einzuführen, sondern beide Paciscenten haben sich vorbehalten, durch eine besondere Convention den gegenseitigen Handel derart einzuleiten, dass er zum Nutzen der beiderseitigen Staaten und Unterthanen gereichen solle. Eine ‚vorbehaltene Convention' könne im Vorhinein keine Verbindlichkeit nach sich ziehen. Was aber den ausbedungenen Status quo im Berliner Vertrage anbelangt, so wiederholte Chotek jene Argumente, die in den verschiedenen Schriftstücken der letzten Jahre mit grosser Ausführlichkeit

begründet worden waren. Der Status quo habe vor dem Dresdener Frieden nicht mehr bestanden, auch unmöglich bestehen können, da beide Länder zwei verschiedenen Monarchen gehörten. Auch habe der König von Preussen zuerst den Anfang gemacht, den Status quo zu unterbrechen, folglich verbleibe jeder Theil in der natürlichen unbeschränkten Freiheit, in seinen Ländern zu disponiren. In dem Dresdener Frieden sei keine Verpflichtung enthalten, sich den Anträgen Preussens platterdings fügen zu müssen. Nur auf die Beantwortung der Frage komme es an, was den österreichischen Ländern grösseren Schaden verursachen könne: Annahme der harten Bedingungen oder aber nach Ablehnung derselben Abbruch des Handels mit Preussen.

Graf Chotek musste zugeben, dass die böhmischen Länder, namentlich die an Schlesien grenzenden Gebiete, einen grossen und nützlichen Verkehr mit dem preussischen Schlesien treiben; er bezifferte den Werth der Ausfuhr an Gespinnsten und Leinwand auf 1·2 Millionen Gulden, und auch die Einfuhr an Wolle, Leinsamen, Flachs, Röthe und anderen Farbwaaren bezeichnete er für die inländische Fabricatur als nützlich. Allein er fügte hinzu: Wenn man die schlesischen Erzeugnisse: Tuch, Leinwand, Tischzeug und Schleier, sowie die anderen Gattungen wollener und leinener Zeuge gegen eine Consumogebühr von 7½ Procent zulassen würde, werde der Werth der Einfuhr weit beträchtlicher sein als jener der Ausfuhr, die inländische Fabricatur würde ‚zurückgeschlagen' und die mit grosser Mühe neu angelegten Fabriken gleichsam in ihrer ersten Geburt erstickt werden.

Trotz aller Aufträge, die seit Jahren erlassen worden waren, besass man zuverlässige ‚Commerzialtabellen' über die Ausfuhr und Einfuhr nicht, und man rechnete mit approximativen Ziffern. Aber Graf Chotek war immerhin überzeugt, dass der Handel zwischen Oesterreich und Preussen letzterem grössere Vortheile gewähre, und als hartgesottener Mercantilist fiel diese Thatsache für ihn schwer ins Gewicht. Die Richtigkeit seiner Ansicht wähnte er auch dadurch bestätigt, dass der König von Preussen mit so grossem Eifer auf ‚einen so gearteten Commerzialtractat andränge, was um so grössere Aufmerksamkeit erwecken müsse, damit man sich gegen einen so bedenklichen Nachbar in keine Verfänglichkeit einlasse, sondern vielmehr

aller nur erdenklichen Dependenz sich zu entziehen trachten solle'.

Seiner Darlegung zufolge musste eine Erschwerung oder Unterbrechung des gegenseitigen Verkehres nur zum Nachtheile des Nachbarstaates ausfallen; durch kluge ‚Veranstaltungen' würde von den österreichischen Ländern nicht nur jeder Schaden abgewendet werden, sondern denselben ansehnlicher Nutzen erwachsen. Denn die Ausfuhr an Lebensmitteln sei von geringem Belange; österreichische Weine und böhmisches Getreide, welche früher in beträchtlicher Menge nach Preussisch-Schlesien gingen, werden jetzt gar nicht oder in geringen Mengen abgesetzt. Vor dem Verluste Schlesiens habe man ungarischen Wein im Werthe von 300.000 Gulden dahin versendet, jetzt nicht viel mehr als die Hälfte, böhmisches Getreide sei früher um viele hunderttausend Gulden im Werthe nach Schlesien verführt worden, derzeit gehe nichts mehr hin, was jenen Massnahmen zuzuschreiben sei, die der König von Preussen seit Erwerbung Schlesiens ergriffen habe. Die feinen Schuss- oder Lothgarne aus Böhmen seien den Schlesiern zur Erzeugung der Schleier unentbehrlich, die übrigen Garne und die gemeinen Leinwande benöthigen sie zum Sortiment ihres grossen Leinwand- und Garnhandels, da sie sonst in auswärtigen Ländern nicht werden fortkommen können. Aber wenn auch Oesterreich auf die Ausfuhr dieser letzten Artikel verzichten müsste, so werden die gemeinen Leinwandsorten bei der Grösse der Monarchie, die ungarischen Länder eingeschlossen, im Innern verschlissen werden können, auch stehe die Ausfuhr über Triest und Fiume offen. Warum sollte auch den Oesterreichern nicht möglich sein, was den Schlesiern gelinge, Garne und Leinwand nach Holland und Spanien abzusetzen? Dorthin werden böhmische Artikel von den Händlern Schlesiens verführt, und der Nutzen könne österreichischen Kaufleuten zugewendet werden. Allerdings brauche man zur Einleitung dieses Handels Zeit und der ‚gemeine Mann', welcher auf den sofortigen Verkauf seiner Gespinnste und Webwaaren angewiesen sei, könne nicht so lange zuwarten, aber in dieser Beziehung müsse die Regierung einzugreifen suchen, theils durch Gründung von Handelscompagnien, theils durch Ankauf der auf den Markt gebrachten Garne und Leinwande um denselben Preis, den die Schlesier gewährten. Chotek wies darauf hin, dass das Com-

merziendirectorium schon Vorkehrungen zu diesem Behufe getroffen habe.

Auch für die aus Schlesien nach Oesterreich eingeführten, der Industrie so nothwendigen Rohproducte sollte und konnte Ersatz geschafft werden. Die schlesische Wolle konnte entbehrt werden, wenn die feinere Wolle aus Polen und Sachsen, aus Spanien und Italien ihren Weg nach Oesterreich fand. Der Preis war zwar fast um 50 Procent höher, was jedoch für die Industrie nicht nachtheilig erschien, denn durch Vermischung spanischer Wolle mit der heimischen Landwolle würde $^1/_4$ der spanischen ‚eine bessere Wirkung' als $^1/_2$ von der schlesischen Wolle machen. Die Regierung hatte auch in der That Vorkehrungen getroffen und Bestellungen auf beträchtliche Mengen spanischer, wälscher und malteser Wolle gemacht. Auch bezüglich des Leinsamens war vorgesorgt worden, aus Riga und Memel den Bedarf zu decken. Breslauer Kaufleute waren bisher die Vermittler gewesen. Flachs konnte, wie Chotek darlegte, Böhmen liefern: seit zwei Jahren wurden bereits namhaftere Mengen angebaut. Röthe konnte man aus Sachsen beziehen. In Oesterreich, bemerkte Chotek, würden dieselben Artikel erzeugt wie in Preussisch-Schlesien, ‚von Tag zu Tag erweitert, auch in mehrere Perfection gebracht', und wenn die heimische Production die feineren Artikel nicht genügend lieferte, so könnte von den österreichischen Niederlanden das Fehlende ergänzt werden.

Diesen Darlegungen zufolge war Oesterreich in der Lage, selbst eine vollständige Unterbrechung des Verkehres mit Schlesien zu ertragen, denn dem letzten Antrage Preussens, den Consumozoll mit $7^1/_2$ Procent oder, wie es in dem letzten Promemoria heisse, um die Hälfte höher als die inländischen Erzeugnisse, festzusetzen, könne nicht stattgegeben werden; wenn die preussischen Woll- und Leinenwaaren gegen einen zu geringen Zoll zugelassen würden, wäre alle Hoffnung zur Emporbringung der inländischen Fabriken auf einmal verloren, wovon der ganze Wohlstand dieser von der Natur so gesegneten Länder allein abhänge. Wenn einige Millionen Gulden alljährlich in die preussischen Lande geschickt und gleichsam dahin contributionirt werden müssen, würde die inländische Bevölkerung in Abnahme gerathen. ‚Arbeit und Verdienst seien weit kräftigere Mittel, ein Land zu bevölkern und reich zu machen, als

der überflüssige Zuwachs der Erdfrüchte, wie das Beispiel so vieler in- und ausländischer Staaten zeige, da in einem kleinen Bezirke, wo Arbeit und Industrie eingeführt seien, mehr und vermöglichere Contribuenten als in einem weiten Umfange des fruchtbarsten Erdreiches anzutreffen seien'. Bisher habe man Cotton- und Wollzeugfabriken in Oesterreich unter und ob der Enns in grosse Aufnahme gebracht und hiedurch viele tausend Arbeiter ernährt. Warum soll man in den böhmischen Landen, wo die gemeinen Leute der Spinnerei und Weberei schon kundig seien, auch die nöthigen Materialien mehr als in anderen Ländern vorhanden sind, die Leinwande, Tücher und die übrigen Wollwaaren nicht besser als in Preussisch-Schlesien erzeugen können, wenn nur die gehörigen Vorkehrungen getroffen werden, und die Einfuhr von dergleichen fremden Waaren nach dem Beispiele aller übrigen, mit zulänglichen Fabriken versehenen Länder möglichst hintanzuhalten. ‚All' dieses,' meint Chotek, ‚werde vom König in Preussen gar wohl ein- und vorgesehen, dass man die wahre Beschaffenheit des mutuellen Commercii gründlich untersuchet habe und allein dasjenige in Betrachtung gezogen und verwilligt werden solle, was den k. k. Ländern conveniren, Preussisch-Schlesien nicht allein kein Nutzen zuwachsen, sondern vielmehr die vorhin genossenen namhaften Vortheile entzogen werden könnten, daher bemühte sich Preussen, die angetragenen Sätze des Commerzientractats durch eine aus den Friedensschlüssen entsprungene Gerechtsame herzuleiten und zu erzwingen. Diese Gerechtsame können umsoweniger eingestanden, noch im Mindesten nachgegeben werden, als hiedurch eine nie erhörte immerwährende Dienstbarkeit anerkannt würde, dass ohne preussische Einwilligung in denen gesammten k. k. Erblanden keine Commerzial-, noch Mautheinrichtung gemachet, auch keiner fremden Potenz und sogar denen eigenen Unterthanen Vorzug oder Erleichterung nicht zugewendet werden möge, wenn nicht auch dem königlich preussischen Unterthanen und Trafikanten der ausbedungene Vortheil eingestanden würde.'

Chotek wollte nicht anrathen, von demjenigen abzugehen, was man dem König von Preussen bisher in Antrag gebracht; er gab zu, dass noch einiger Nachlass in dem Consumozoll wie nicht minder bei dem Transito und Essito, jedoch bei vollständiger Reciprocität zugestanden werden könnte, allein er fand

es nicht rathsam, diese Erklärung allsogleich zu machen. Man habe einen ‚Vorgeschmack‘, meint er, dass sich Preussen für einen Consumozoll von 10 Procent erklären werde; dann werde es an der Zeit sein, das Ultimatum auszusprechen, mittlerweile habe man Gelegenheit, wahrzunehmen, wie weit man mit den zu treffenden Massnahmen auslangen könne. Vornehmlich legte Chotek auf die vollständige Reciprocität Gewicht, und solange der König Oesterreich die Hand binden wolle, die eigenen Unterthanen nicht begünstigen zu können, es sei denn, dass der Vortheil auch den seinigen zufliesse, solange er nur von Preussisch-Schlesien rede, dagegen aber alle Erblande zu verknüpfen trachte, auch für den Tractat keine Zeitdauer bestimme, solange könne keine Negociation mit ihm zum Schlusse kommen, und es dürfte folglich mehr zum Glücke Oesterreichs ausschlagen, wenn kein Vertrag zu Stande komme und jedem Theile die natürliche Freiheit bleibe, seine Massnahmen nach eigener Convenienz und Umständen zu ergreifen; wenn auch wider Vermuthen nicht jeder Schade von einem kleinen Theile der an den Grenzen wohnenden Gebirgsunterthanen abgewendet werden könnte, so würde dennoch der Gesammtheit der Monarchie unendlich grosser Vortheil und Nutzen zufliessen, indem man sich von dem bisherigen Joche der Nachbarn befreie, die Industrie zum Flor bringe, die Population daher steigere, den ‚innerlichen Reichthum‘ beibehalte, ‚welcher fürnemlich durch den jährlichen Zuwachs von mehr als vier Millionen, so durch Gottes Segen an Silber und Gold, geschweige Kupfer, Quecksilber und andere Materialien, so aus der Erde erbeutet werden, sich mehr und mehr vermehren müsse‘. Der König von Preussen werde sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, ‚bei verspürender hiesiger Standhaftigkeit‘ ganz andere Bedingnisse zu stellen und einzugehen.[79]

Die von Chotek dargelegten Gesichtspunkte wurden in der am 23. December abgehaltenen Conferenz einstimmig gebilligt und nur die Bemerkung gemacht, dass in den an Fürst zu übergebenden Antworten jede Schuld des Verzuges von Oesterreich abzuweisen sei. Chotek übermittelte die Antworten auf die preussischen Schriftstücke am 1. Januar 1755 an Kaunitz. Dieser Aufsatz, heisst es in der Note an die Staatskanzlei, sei weitschichtiger als früher aus dem Grunde, weil die Handlung auf dem Schluss oder Bruch zu stehen scheine. Da nun, in-

soweit es auf eine unschädliche Art geschehen könne, den Schluss vorzüglich zu befördern erwünschlich sei, so sei für erspriesslich angesehen worden, sowohl die grossen Vortheile, welche aus einem gegenseitigen Handel mit den hiesigen Landen gezogen werden könnten, als auch die Gefahr schädlicher Folgen für den Fall, wenn der Billigkeit nicht sollte stattgegeben werden wollen, dem königl. preussischen Hofe nicht unkenntlich zu machen. Eine gedeihliche Wirkung sei jedoch nicht sicher, und man habe deshalb in Folge der von der Staatskanzlei in der Conferenz geschehenen erleuchteten Erinnerung es für nothwendig erachtet, nicht nur von jenem, was dem hiesigen Hofe zur Last gelegt werden wolle, nichts zurückzunehmen noch unabgelehnt zu lassen, sondern auch in dem Schriftstücke alles dasjenige kurz zusammenzutragen, was durch Kundmachung das diesseitige Betragen zur Genüge rechtfertigen würde.[80]

Dem Vorsatze, den Vorwurf abzulehnen, als trage Oesterreich die Schuld der Verzögerung des Vertragsabschlusses, entsprach in ausgiebiger Weise das eine ‚Promemoria' betitelte Schriftstück. Mit dem Hinweise, dass Preussen über die Zeitdauer des abzuschliessenden Vertrages sich erst dann äussern wolle, wenn man sich dem Schlusse mehr genähert haben würde, wurde bemerkt, dass weit triftigere Beweggursachen obwalten, um sich itzt nicht erklären zu können, welcher grössere Nachlass über das angebotene Drittel gewährt werden könne, wie endlich die Schwierigkeiten bei der Aus- und Durchfuhr behoben werden könnten. Man sei unendlich weit entfernt, den Schluss der Handlung auch nur um einen Tag zu verschieben, aber die Erfahrung habe mehr als zuviel bewiesen, dass, insolange man über die Grundsätze nicht einverstanden sei, alle Bemühungen mehr zur Verwirrung der Sache beitragen. Zunächst möge man sich daher über die Grundsätze einigen, dann werde von Oesterreich die Erklärung erfolgen, was man über das angebotene Drittel bei dem Consumo weiters nachzulassen gedenke, und was man als diensam glaube, bei der Ausfuhr und Durchfuhr zu berichtigen. Verständigung über das Münzwesen sei nothwendig, denn wie könne wohl der gegenseitige Handel zwischen den hiesigen und preussischen Landen bestehen, wenn die Oesterreicher bei Allem, was sie an die Preussen verkaufen, einen Verlust von 8, 12, ja zum Theil 18 Procent

Digitized by Google

zu erleiden haben. Es sollte daher wenigstens kein Bedenken vorhanden sein, zur Beförderung des heilsamen Endzweckes sich eventuell und dergestalt zu besprechen, dass, sobald man über die Commerzangelegenheiten einig werde, zugleich auch die Münzfrage von dieser Zeit an abgethan wäre.

In dem zweiten Schriftstücke werden die ‚in der natürlichen Billigkeit gegründeten Principien' angeführt. Die Convention dürfe nicht einerseits Preussisch-Schlesien und Glatz allein, anderseits aber die gesammten diesseitigen im Commercio zusammenhängenden, sondern alle beiderseitigen Länder zum Gegenstande haben; von der vollständigen reciproken Gleichheit soll in keinem Punkte, sei es nun die Aus-, Durch- oder Einfuhr, abgegangen werden; jedem Theile müsse freistehen, seine eigenen Unterthanen nach Willkür zu begünstigen, ohne dass daraus die Folge gezogen werden könnte, dass die nämliche Wohlthat den anderseitigen Unterthanen ganz oder zum Theil ebenmässig zu gewähren sei, und hinsichtlich des schon bedungenen Generalverbots sollen beide Theile die Hände gänzlich frei behalten. Nach diesen Principien seien, was den Transito betrifft, beiderseits gewisse Sätze festzusetzen, wonach sowohl in einem jeden preussischen Lande mit einer besonderen Zollverfassung, sowie in einem jeden österreichischen Erblande die Transitogebühr auf gleichem Fuss abgenommen werden solle; denn nachdem man jetzt in Erfahrung gebracht, dass in den preussischen Landen ganz andere Transitozölle als jene, welche in den Erblanden und in Schlesien im Jahre 1739 und 1740 gebräuchlich gewesen, eingeführt seien, die communicirten Tarife aber Schlesien allein betreffen, so würde niemalen die in dem Commercientractate nach den vorhin angeführten Generalgrundsätzen zugrunde zu legende reciproirliche Gleichheit erreicht, sondern ein Theil gegen den andern nothwendig beschwert werden, wenn nicht die Sätze zuvor regulirt würden, welche in einem jeden Lande durchgehends beobachtet werden sollen. Sei man aber einmal über diese Sätze einig, so entfallen ‚alle Limitationen und Amplificationen', und der den Transito betreffende Artikel könne in kurzer Zeit zu Papier gebracht werden. Ebenso verhalte es sich auch bezüglich des Essito, bei dem preussischerseits zu eigenem Vortheil und diesseitigem Schaden neuerdings so viele Ausnahmen und Zusätze gemacht werden, dass aus der Sache nicht wohl

anders herauszukommen möglich sein werde, als wenn man sich vorher über die Generalsätze nicht nur in Schlesien und Glatz, sondern in allen übrigen preussischen Staaten, sowie in den gesammten k. k. Erblanden geeinigt habe, dass ein jeder Theil den Ausfuhrzoll nach eigener Convenienz zu reguliren berechtigt sein solle, wovon jedoch diejenigen Artikel (Capi), welche jeder Theil bei der Ausfuhr zu favorisiren verlange, ausgenommen und hinsichtlich derselben die gegenseitig festzustellenden Zollsätze mit einem gewissen Procentsatze gar leicht vereinbart werden können, wozu Oesterreich nach Billigkeit, jedoch allemal in reciprocirlicher Gleichheit, die Hände zu bieten willig und bereit sei. Was den Consumozoll anbelangt, sei man wohl bereits über den Generalsatz, dass jedem Theile die ‚innerliche' Consumtion nach Willkür zu belegen freistehe, einverstanden, wobei es denn auch sein Bewenden habe. Wenn aber preussischerseits jetzt neuerdings verlangt werde, dass bei dem in diesem Artikel reservirten und bedungenen Generalverbote jene Waaren ausgenommen werden sollen, welchen man eine Begünstigung zu Theil werden lassen wolle, so könne darin um so weniger gewilligt werden, da man einerseits über diese Generalverbote bisher durch alle Schriften miteinander einverstanden gewesen und anderntheils sonst dem Landesfürsten in seinen zuweilen höchst nothwendigen politischen Anordnungen die Hände gebunden würden; schliesslich habe man auch diesorts in Nieder-, Ober- und Innerösterreich keine freien Hände mehr, da die Linzer Zeugfabrik mit einem Privilegium auf 50 Jahre versehen sei, dass keine anderen als die daselbst fabricirten wollenen Zeuge eingeführt werden können, welches sich Schlesien, da es noch unter voriger Domination gestanden, ebenfalls gefallen lassen musste, wovon also auch dermalen, da dieses Land unter eine andere Botmässigkeit gekommen, nicht mehr abgegangen werden könne. Man habe sich weiters über das Generalmoderamen für die beiderseitigen Natur- und Kunstprodute geeinigt, königl. preussischerseits wolle man jedoch davon die erbländischen Weine ausgenommen wissen. Sowie man aber von österreichischer Seite allen preussischen Natur- und Kunstproducten ein Generalmoderamen mit $^1/_3$ angedeihen zu lassen sich erkläret habe, also würde es wider das oben angeführte Generalprincip bezüglich der zum Fundament gesetzten reciprocirlichen Gleichheit laufen, wenn von den öster-

reichischen Producten der Wein ausgeschlossen, daher wie alle fremden Weine behandelt werden solle. Preussischerseits werde darauf angetragen, dass für gewisse wollene und leinene Waaren der erbländische Consumozoll niemals über 5 Procent gesetzt und sodann von diesen preussischen Fabricaten niemals mehr als noch die Hälfte dieses Consumozolles, daher $7\frac{1}{2}$ Procent gefordert werde, aber nach dem oben angeführten dritten Generalgrundsatze müsse es jedem Theile freistehen, seine eigenen Unterthanen nach Willkür zu begünstigen, ohne dadurch gezwungen zu sein, die nämliche Wohlthat den Unterthanen des anderen Theiles angedeihen zu lassen.[81] Sei man über all dieses einverstanden und werde über etwaige Begünstigung einiger Waaren eine Erklärung zu Stande kommen, könne alles Uebrige gar leicht ausgemacht werden, der Vertrag in Kürze auf eine limitirte Zeit geschlossen werden können.

Die Taktik des Grafen Chotek kann eine geschickte nicht genannt werden. Seit Jahren dauerten die Verhandlungen, in vielen Punkten war Uebereinstimmung erzielt worden, und anstatt Abänderungen der preussischen Anträge vorzuschlagen, sollten nun wieder weitwendige Verhandlungen über Grundsätze beginnen, deren Feststellung für die concreten Fragen nicht nothwendig war. Ganz richtig bemerkte Fürst in seinen nach Berlin gerichteten Schriftstücken, dass die Negociation sich noch lange hinziehen könne, aber er fügte zur Erklärung der Zurückhaltung des Wiener Cabinets in den Specialbedingungen hinzu, dass man sich mit Herabsetzung der Tarifsätze trage. Der eigentliche Grund lag anderswo: einmal, dass man sich entschlossen hatte, die Verhandlungen mit Sachsen energisch zu betreiben, um für die böhmischen Erzeugnisse sich wenigstens dieses Absatzgebiet zu sichern, sodann aber beschäftigte man sich mit der Fertigstellung der Tarife für Nieder- und Oberösterreich und Ungarn und erhoffte, dass sodann das preussische Cabinet sich gefügiger zeigen werde. Die Verhandlungen mit Sachsen können, nebenbei gesagt, als Beweise dienen, dass die preussischen Forderungen nicht deshalb abgelehnt wurden, weil dem Wiener Cabinete nicht an einem Vertrage mit Preussen gelegen war, sondern dass die Rücksichtnahme auf die heimische Industrie ausschlaggebend war. Die Concessionen, welche Sachsen eingeräumt werden wollten, waren dieselben wie die an Preussen zu gewährenden.

Fürst war erst am 29. April in der Lage zu antworten. Der König ertheilte ihm auf seinen Bericht vom 1. Februar die Weisung, auf die von Oesterreich aufgestellten sechs Grundsätze zu erwidern: den Handelstractat auf ewige Zeiten, oder wenn ein begrenzter Zeitraum beliebt werden sollte, auf 20 Jahre anzubieten; in dem Breslauer Friedensvertrage stünde kein Wort von sämmtlichen Provinzen — was bekanntlich irrig war — sondern nur von Schlesien; blos aus ‚complaisance‘ sei er geneigt, den Vertrag für alle Provinzen abzuschliessen, die cleveschen Lande ausgenommen, wogegen Brabant und die österreichischen Niederlande ausgeschlossen werden können; der Grundsatz einer reciproken Gleichheit in der Aus-, Durch- und Einfuhr biete keine Schwierigkeit, woferne man sonst nur aufrichtig dabei zu Werke gehen wolle; jeder Theil könne seine Unterthanen vor Abschluss des Vertrages begünstigen, sei derselbe aber einmal vereinbart, dann könne nicht davon abgewichen werden; es sei nichts billiger und Rechtens, als dass beiden Theilen freie Hand bleibe, ein generales Verbot dieser oder jener Waare, bei dem Consumo oder Transito zu erlassen, insoweit dieses Verbot nicht diejenigen Waaren, welche den Unterthanen der paciscirenden Theile zustehen und derentwegen der Vertrag geschlossen werde, betreffe, da dieselben von diesen Generalverboten eximirt bleiben müssen und nach geschlossenem Tractate weder eingeschränkt noch verboten werden können. Eine Vereinbarung über das Münzwesen lehnte der König ab, indem dasselbe ein Regale sei, welches jeder Souverän nach seiner eigenen Convenienz regle, auch kein Beispiel gefunden werden könne, dass in Commerzconventionen Münzangelegenheiten ein Object gewesen seien.

Wie ersichtlich, waren es blos Grundsätze, die Fürst übermittelt wurden. Die Ausarbeitung ausführlicher Weisungen wurde Massow übertragen. Ein Vertragsabschluss wurde damals als nicht mehr wahrscheinlich betrachtet. Die Verhandlung sollte nur nicht von preussischer Seite abgebrochen werden. Der König habe gute Ursachen, schrieb Eichel am 13. Februar an Podewils, diese Negotion zu continuiren und nach Möglichkeit die Hand dazu bieten zu wollen, um den Oesterreichern das Mass vollzugeben, und der König schrieb am 25. März 1755 an Fürst, ‚da der Wiener Hof noch so wenig Ernst bezeuge, sich zu einem vernünftigen und billigen Com-

merztractat verstehen zu wollen, so habt Ihr nur das Tapis zu amusiren und solange zu trainiren, bis entweder der Wiener Hof auf bessere Gedanken kommt, oder aber Ich Euch schreiben werde, dass es genug sei. Inzwischen Ihr aber zu observiren habet, dass Ihr Euere Antworten jedesmal so einrichtet, damit Oesterreich zugestehen und Andere urtheilen müssen, dass wir unsererseits nichts verlangt haben, als was recht und billig und dem buchstäblichen Sinne der Tractaten gemäss ist.“[52]

Die Fürst'schen Schriftstücke waren nicht darauf berechnet, eine Vereinbarung zu erleichtern. Die Verhandlung sollte blos weiter gesponnen werden, um Oesterreich ins Unrecht zu setzen. Auch in Wien hielt man eine Abmachung schwer möglich und entschloss sich, die Verhandlungen mit Sachsen mit grösserer Energie aufzunehmen und womöglich zum Abschluss zu bringen. Man hatte damals nicht ungegründete Hoffnung, mit der sächsischen Regierung über einen Vertrag einig werden zu können. Aus diesen Gründen verzögerte man auch die Antwort an den preussischen Unterhändler. Als im August eine Ablehnung von Dresden erfolgte, schritt man an die Ausarbeitung der Antwort. Wie aus einer Zuschrift an die Staatskanzlei hervorgeht, verband man damit die Absicht, ‚die vielfältigen preussischen Abänderungen und Absprünge klar an den Tag zu legen, die dem österreichischen Hofe zur Last gelegten Vorwürfe abzulehnen, andererseits aber auch auszusprechen, unter welchen Modalitäten endlich eine Commercialnegotiation zum Schluss zu bringen möglich wäre.‘[53] Die fertiggestellten Schriftstücke wurden jedoch erst im November übergeben. Die Erklärung liegt in den politischen Verhältnissen. Zur Zeit, als das Commerzdirectorium die an Fürst zu ertheilenden Antworten der Staatskanzlei übermittelte, nahm der grosse Plan zu einem Bündnisse mit Frankreich die Thätigkeit derselben vollauf in Anspruch. Bekanntlich fand am 16. August 1755 die entscheidende Conferenz statt, und am 21. August verliessen die Couriere Wien mit den bedeutungsvollen Weisungen an Starhemberg.[54] Wahrscheinlich wollte Kaunitz den Gang der Verhandlung in der französischen Hauptstadt abwarten, ehe er an die Aushändigung der Antworten schritt.

Es waren die letzten Schriftstücke, welche Fürst am 8. December eingehändigt erhielt. Die Abberufung desselben

erfolgte, weil der König der Ansicht war, dass die Fortsetzung der Verhandlung fruchtlos sei. Diest wurde mit der Fortführung des Schriftwechsels betraut.

Die letzten Schriftstücke Fürst's und die darauf ertheilten Antworten erörtern abermals die principiellen Gesichtspunkte und lassen die Gegensätze in voller Schärfe hervortreten, die trotz der langwierigen Verhandlungen obwalteten. Seit Jahren hatte man über die Auslegung der in den Verträgen zu Berlin und Dresden enthaltenen Bestimmungen, den Handel betreffend, ohne eine Verständigung zu erzielen, gestritten, und noch immer wurde der Federkrieg fortgeführt, um mit allem erdenklichen Scharfsinn die Ansicht des Gegners zu widerlegen. In den früheren Stadien der Verhandlung drehte sich der Schriftwechsel vornehmlich um die von Oesterreich ins Feld geführte, von Preussen bestrittene Behauptung, dass durch die in Dresden getroffene Vereinbarung jene des Berliner Vertrages hinfällig geworden sei. Später handelte es sich darum, ob aus den Verträgen blos die Verbindlichkeit folge, bezüglich Schlesiens und der Grafschaft Glatz ein Abkommen zu Stande zu bringen, oder ob der sogenannten reciprocirlichen Gleichheit nur durch Einbeziehung aller beiderseitigen Provinzen Genüge geleistet werde. Bereits zweimal hatte Preussen principiell sich damit einverstanden erklärt, den Vertrag nicht auf das neu erworbene Gebiet allein zu beschränken, und erklärte nun abermals die Geneigtheit, in dieser Beziehung der österreichischen Forderung, wenn auch nur aus ‚complaisance‘, zu entsprechen. Fürst bemühte sich nun, durch eine nochmalige Erläuterung der Vertragsbestimmungen die preussische Auffassung zu rechtfertigen, dass die Verträge zu Berlin und Breslau vorzüglich eine Begünstigung des schlesischen und glatzischen Verkehres bezweckten, während unzweideutig und klar im Berliner Vertrage vereinbart worden war, dass die künftige Regelung des Verkehres zwischen den gegenseitigen Unterthanen und Staaten durch die Commissäre vereinbart werden soll. War auch der Handel Oesterreichs mit den alten Provinzen Preussens kein sehr intensiver, ein Verkehr fand doch statt, und namentlich die Durchfuhr zu erleichtern lag im entschiedenen Interesse Oesterreichs. Klar war auch der Zusatz, dass die alten Abmachungen (anciens accords) getreulich aufrecht erhalten werden sollen. Während der Verhandlungen wurde

allerdings auf die bestehenden Verträge nicht hingewiesen: nur einmal hat Chotek, so weit ich sehe, während der Verhandlung, die Bemerkung gemacht, dass der Verkehr mit den an dem Oderstrome gelegenen Provinzen vornehmlich berücksichtigt werden müsse. Der gewählte Ausdruck konnte nur als ‚Verträge‘ gedeutet werden. Die in dem Vertrage erwähnten ‚anciens accords‘ deutete Fürst als alte Verfassungen, welche zwischen diesen Ländern bestanden, oder mit anderen Worten als die alten Zollordnungen. Diese gezwungene Auslegung bildete die Brücke für die weitere Behauptung, dass eine Aenderung der Tarife nicht vorgenommen werden dürfe, ehe ein neues Abkommen getroffen worden sei. Vertragsmässig konnte Oesterreich, wie Fürst darlegte, eine auf sämmtliche preussische Provinzen sich erstreckende Vereinbarung nicht beanspruchen; wenn der König dennoch seine Zustimmung gebe, so bekunde er damit blos ‚ein Uebermass von Willfährigkeit‘.[53] Oesterreich hatte betont, dass die Consumozölle nicht mehr als 30 Procent betragen und 1/3 nachgelassen werden wolle, worauf Fürst erwiderte: ‚Wer nur einige Einsicht in das Commercium habe, werde finden, dass sich so wenig mit 30 und 20 als 100 Procent Impost handeln lasse‘, eine Behauptung, welche er bereits in einem früheren Stadium der Verhandlung gemacht hatte. Es sei als keine Dienstbarkeit anzusehen, wenn Nachbarn durch Tractate zur Beförderung eines gegenseitigen Handels zwischen ihren Unterthanen leidliche Zölle festsetzen. Die türkischen Unterthanen haben nur 3 Procent zu bezahlen, eine Verbindlichkeit, die eher die Bezeichnung einer Dienstbarkeit verdienen würde, während Preussen die Forderung stelle, gegen Entrichtung eines 7½ procentigen Zolles Waaren einführen zu dürfen.[54] Schwerlich würde man ein Beispiel anführen können, dass ein Handelsvertrag auf Grund eines 30 procentigen Zolles geschlossen worden sei. Dass der Vertrag bisher noch nicht zum Abschlusse gekommen, sei nicht die Schuld Preussens. ‚Es wäre dem Endzweck eines bald zu treffenden Vertrages gemässer gewesen, wenn es Oesterreich gefällig gewesen wäre, sich über die Bedingungen, über welche man bisher sich nicht habe vereinigen können, zu erklären, als solches unter dem Vorwande erst festzustellender Grundsätze zurückzuhalten, über welche man sich, wenn sie recht verstanden werden, schon längst vereinigt hätte‘. Oesterreich habe sich keines berechtigt gemacht, weil Preussen sich noch

nicht über die Zeitdauer des Commerzvertrages erklärt habe. Nun schlage Preussen 20 Jahre vor. Der König habe schon unter dem 18. November 1752 und 27. November 1753 erklärt und erkläre nochmals, sämmtliche Provinzen in den Tractat einzubeziehen, mit Ausnahme von Cleve, Geldern, Ostfriesland, Meurs, Mark, Tecklenburg und Lingen, wogegen von österreichischer Seite die Niederlande und Italien ausgeschlossen bleiben sollten. Ueber die Bedingungen des Vertrages in Bezug auf die preussischen Provinzen ausser Schlesien und Glatz habe Preussen zu verhandeln deshalb für unnütz gehalten, da bis zur Stunde nicht gezeigt worden sei, worin eine Verknüpfung zwischen denselben und den österreichischen Provinzen im Commerz vorhanden sei, und deshalb vorgeschlagen, blos festzusetzen, dass es bei der zwischen den preussischen und österreichischen Provinzen 1739 und 1740 gewesenen Verfassung zu belassen sei. Die übrigen von Oesterreich aufgestellten Grundsätze werden zum Theil als billig, zum Theil als unannehmbar bezeichnet. Eine Bestimmung über das Münzwesen in den Handelsvertrag aufzunehmen, wird abgelehnt. Es sei etwas Ungewöhnliches, dass zugleich Münzsachen in einem Handelstractate regulirt werden. Eine besondere Convention wird jedoch zugestanden.

In einem zweiten Schriftstücke vom selben Tage wird gesagt: Der reciproken Gleichheit bezüglich der Transitosätze sei Rechnung getragen und in dem bisherigen Schriftwechsel längst verglichen und von beiden Seiten auch angenommen worden, dass der Zollsatz auf dem Fusse des Jahres 1739 und 1740 zu regeln sei und wegen Schlesiens und Glatz' ein besonderes Abkommen verabredet werden solle. In den alten preussischen Provinzen bestehen andere Zollverfassungen als in Schlesien und Glatz und in den österreichischen Landen; so wenig man aber preussischerseits zu fordern billig finde, dass die österreichischen Zollverfassungen, deren Sätze auch in jeder Provinz verschieden seien, nach der Verfassung der alten preussischen Provinzen abgeändert werden sollen, so wenig könne Oesterreich von Preussen eine Abänderung nach österreichischen Grundsätzen verlangen. Die Regulirung ganz neuer Sätze würde ein Werk von unendlichen Schwierigkeiten sein, da in den alten preussischen Provinzen die Verzollung auf eine sehr verschiedene Art, nach der Fastage, dem Stück und Gewichte, dem

Werthe, vom Wagen oder nach Anzahl der Pferde erfolge; es würde auch die Inconvenienz nach sich ziehen, dass die eigenen Unterthanen bald mehr als jene des anderen vertragschliessenden Theiles und auch letztere öfters mehr als die fremden Unterthanen zu zahlen hätten. Bezüglich des Ausfuhrzolles wurde bemerkt, es sei, was die übrigen preussischen Provinzen, Schlesien und Glatz ausgenommen, anbelangt, nicht einzusehen, bei welchen Waaren ein Interesse bei der zwischen den beiderseitigen Provinzen ganz mangelnden Verknüpfung im Commercio obwalten könne. Schlesien und Glatz betreffend, sei Preussen geneigt, sich über folgende Bestimmungen zu einigen: dass jedem Theile freibleibe, den Zollsatz nach eigener Convenienz zu reguliren, auch die Ausfuhr von Waaren zu verbieten, jedoch müssen hievon jene Gegenstände ausgenommen werden, die begünstigt werden sollen, die daher keineswegs einem Verbote unterliegen dürfen und höchstens mit zwei Kreuzer vom Reichsthaler des Werthes nach dem Einkaufe aus der ersten Hand gerechnet zu belegen seien. Die Meistbegünstigung müsse auch bei der Ausfuhr in dem Vertrage ausgesprochen werden. Endlich wurde auch die Forderung gestellt, dass diejenigen Waaren, welche in den Ländern des anderen vertragschliessenden Theiles zugerichtet und gebleicht werden, bei dem Eingange und bei der Rückfuhr völlig freibleiben sollen.

Bei dem Consumo wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass es vorläufig unbekannt sei, welches Interesse wegen Einfuhr dieser oder jener Waare zwischen den königlich preussischen Landen ausser Schlesien und Glatz einerseits und den österreichischen andererseits obwalten könne. Was von dem Privilegium der Linzer Fabrik von Oesterreich angeführt werde, könne keinen Anstand geben, da das Privilegium nur auf eine bestimmte Zeit beschränkt und auch nur für gewisse wollene Zeuge ertheilt worden sei. Ueberdies sei es ja bekannt, dass diese Fabrik von der Kaiserin seit Kurzem übernommen worden sei, folglich dieses Privilegium ohne Nachtheil für irgend Jemanden sehr leicht ‚gehoben' werden könne. So wie diejenigen Waaren, welche man gegenseitig vorzüglich begünstigen wolle, ‚von dem sonst freigegebenen Generalverbote der Ausfuhr ausgenommen bleiben müssen', so sei ein Gleiches auch beim Consumo nöthig, wenn der Handelsvertrag überhaupt

‚einigen Effect in Favorisirung des reciproken Commercii' haben solle. Der von preussischer Seite in dem mitgetheilten Tarife festgesetzte niedrige Impost für österreichische Weine enthalte eine weit grössere und reellere Begünstigung, ‚als wenn der Satz in regula nach gegenseitigem Beispiel so hoch gesetzt worden wäre, dass auch nach Abzug des Moderamens der Impost mehr als vorhin betragen würde'.

Der zuletzt gemachte Antrag Preussens, dass von den wollenen und leinenen Waaren der erbländische Consumozoll niemals über 5 Procent betragen und sodann von denselben preussischen Fabrikaten niemals mehr als die Hälfte des erbländischen Consumozolles zu entrichten kommen solle, wogegen man sich preussischerseits anheischig machte, von denselben in den österreichischen Erblanden fabricirten Waaren nicht mehr als eben diesen Zoll zu nehmen, war von österreichischer Seite mit der Bemerkung abgelehnt worden, dass dieser Vorschlag dem Principe widerspreche, wornach jedem Theile freistehen müsse, seine eigenen Unterthanen nach Willkür zu begünstigen, ohne dadurch gezwungen zu sein, dieselbe Wohlthat anderen Unterthanen gleichmässig angedeihen zu lassen. Fürst betonte dagegen, ‚nichts könne einer reciproken Gleichheit und der Beförderung eines reciproken Commercii gemässer sein'.[87]

Die letzten österreichischen Schriftstücke gehören unstreitig zu dem Besten, was in der leidigen Angelegenheit bisher in dem österreichischen Handelsamte geschrieben wurde. Ausführlich wird zu beweisen gesucht, was wohl für eine unbefangene Interpretation als selbstverständlich erscheint, dass der Berliner Vertrag für die preussische Auffassung nicht als Stützpunkt dienen konnte. Nicht blos auf Schlesien und Glatz, sondern auf alle preussischen und österreichischen Länder habe sich die Regelung des Verkehres zu erstrecken. Die Meinung beider Paciscenten, heisst es dann weiter, sei lediglich dahin gegangen, dass im Commerz und in Allem, was damit Gemeinschaft hat, Alles in dem Stande, wie es zwischen den ehemaligen beiderseitigen Landen und Unterthanen gehalten worden, bis zur Errichtung eines Handelsvertrages gelassen werde. Eigenartig und nicht minder sophistisch wie die Fürst'sche Argumentation ist sodann die Wiederholung einer Behauptung, die bereits einmal früher ins Feld geführt worden war. Preussen

würde nur dann Ursache haben, sich zu beklagen, ,wenn man von österreichischer Seite auf etwas bestehen wollte, was Preussisch-Schlesien, Glatz und den Einwohnern zum allermindesten Nachtheil oder mehrerer Abgabe gereiche, als vor dem Krieg von den andern königlichen Landen abgefordert worden'. Dies sei nicht der Fall; es werde von den aus Preussisch-Schlesien und Glatz eingeführten Waaren weniger abgefordert, als bisher für die Einfuhr aus den anderen preussischen Landen festgestellt gewesen sei. Abermals wird wiederholt, dass Preussisch-Schlesien und Glatz nicht mehr als erbländisch gelten können; es wäre ein in sich selbst widersprechender Satz und ganz unbegreiflich, ,wie auf diese beiden Provinzen allein in Gegenhaltung der übrigen k. k. Erbländer die Wörter der heilig zu beobachtenden Accords applicirt werden können', da zwischen jenen und diesen keine vorhanden seien nnd ancien accords auf Deutsch alte Verträge nnd nicht alte Verfassungen bedeute. Die von Fürst hervorgehobene Verschiedenartigkeit der Zollverfassung der preussischen Länder könne nicht gelten, denn noch ein grösserer Unterschied bestünde in den österreichischen Landen.

Bei Festhaltung dieses Standpunktes könnte sich die in Berlin vereinbarte Fassung (États et sujets réciproques) nur auf die Grafschaft Glatz und den österreichischen Antheil Schlesiens einerseits und auf den böhmischen Antheil Schlesiens andererseits beziehen. Beide Länder, Schlesien und Glatz, wnrde bemerkt, hatten vor anderen keine besonderen Vorrechte, nur waren ihre Feilschaften erbländisch, insolange sie selbst Erblande verblieben. Die in Berlin getroffene Vereinbarung könnte unmöglich einen anderen vernünftigen Sinn haben, als dass beide Theile zu ganz gleichen Obliegenheiten gegen einander sich verbunden haben, mit nichten aber der eine Theil sich zu etwas anheischig gemacht habe, ,was ihm zur unerträglichen Last gereiche, ohne dass ihm ein Reciprocum, da ihm keine Länder überlassen worden seien, zutheil werden könnte'.

Oesterreich hatte bisher geltend gemacht, dass künftighin die aus den alten preussischen Landen kommenden Waaren mit geringeren Zöllen belegt werden, was nicht in Abrede gestellt werden konnte, während von preussischer Seite immer betont wurde, dass die preussischen nnd glatzischen Waaren höher belastet würden, was ebenfalls richtig war, da

man stets nur jene Begünstigungen im Auge hatte, welche die neu erworbenen Gebiete unter österreichischer Herrschaft besassen. Die höhere Verzollung für künftighin wurde auch von Oesterreich nicht in Abrede gestellt, sondern nur behauptet, dass man dazu befugt sei. Man verlange, heisst es in dem Promemoria, von Preussen nur Gegenseitigkeit, mit nichten aber, dass die österreichischen Waaren den einheimischen in den preussischen Landen gleichgehalten werden sollen. Bereits in früheren Denkschriften wurde auf den Unterschied der preussischen Massnahmen, die ausschliesslich gegen Oesterreich gerichtet waren, und der österreichischen Zollverfügungen, die allgemein für alle Staaten galten, hingewiesen. Das Promemoria vom 29. November wiederholte nur das Gesagte. Fürst hatte über die Schätzung der Waaren Beschwerde erhoben. Dem sei nun, wurde erwidert, in dem niederösterreichischen Tarife abgeholfen.[88] Zugleich wurde auf den Unterschied aufmerksam gemacht, dass Oesterreich alle Waaren nur mit 30 Procent impostire, während von österreichischem und ungarischem Wein in Preussen mehr als 100 Procent gefordert werde. Es wurde zugestanden, dass für keine Dienstbarkeit anzusehen sei, wenn Nachbarn zur Beförderung des gegenseitigen Handels leidentliche Imposten festsetzen, aber es wäre für eine wahre Dienstbarkeit anzusehen, wenn der eine Theil gehalten werden sollte, fremde Waaren den einheimischen gleichzustellen, was, wenn die Reciprocität verweigert würde, nicht zur Beförderung des gegenseitigen Verkehres, sondern zur Unterdrückung des Handels des einen Theiles und zur vollständigen Entkräftung der Unterthanen gereichen würde. Fürst hatte auf den geringen Zollsatz gegenüber der Pforte hingewiesen, worauf bemerkt wurde, dass die Beziehungen zu den türkischen Unterthanen sich auf vollkommen reciprocirliche Gleichheit gründen. Dass man zwischen zwei verschiedenen Höfen auf weniger als 20 Procent vereinbaren könne, sei richtig, aber es frage sich nur, ob man dazu verbunden sei, wenn es zum ‚Abbruch‘ erst emporgekommener Fabriken gereiche. Habe doch eine preussische Verordnung, welche die Wiederherstellung des Verkehres zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen betreffe, die Einfuhr nicht mit 20 Procent belegt, sondern sogar verboten. Bei vielen österreichischen Waaren seien die Umstände nicht so beschaffen, dass man sich mit 5 Procent begnügen könnte. Ehe man über

die Zeitdauer des Vertrages sich ausspreche, müsste über die erörterten Grundsätze Einigkeit vorhanden sein. Oesterreich beharrte auf Ausdehnung des Vertrages auf alle Länder, was nicht schwierig sei, da Preussen im November 1753 dareingewilligt, später jedoch davon abgegangen sei. Ferner müsse vollkommene Reciprocität stattfinden. Wenn nicht gleichzeitig über das Münzwesen eine Vereinbarung stattfände, könnte kein Commerztractat, wie erspriesslich er sonst für die Unterthanen beider Theile wäre, von sonderlicher Wirkung sein.

Gleichzeitig mit diesem Schriftstücke vom 29. November 1755 wurde eine schliessliche Erklärung auf die königlich preussischen Anmerkungen mit dem Datum vom 12. November übermittelt. In klarer, übersichtlicher Weise wird der Gang der bisherigen Verhandlung darzulegen gesucht und die Wandlungen der von Preussen gestellten Anträge vorgeführt. Die Thatsache, worauf Oesterreich hinwies, lässt sich nicht in Abrede stellen. Preussen hat einen consequenten Standpunkt bei den verschiedenen Stadien nicht festgehalten, aber die von Oesterreich in Antrag gebrachte Form der Verhandlung, abermals Grundsätze zu vereinbaren, musste von Preussen als Verschleppung der Angelegenheit aufgefasst werden nnd die Ansicht festigen, dass man in Wien den Abschluss eines Handelsvertrages nicht ernstlich beabsichtige.

Am Schlusse wird gesagt, diese Erklärnng sei so beschaffen, dass sich Preussen damit, als auf Billigkeit und reiner Reciprocität beruhend, begnügen könne, man lebe daher der zuversichtlichen Hoffnung, dass man von Seite des preussischen Staates hiebei sich nicht länger aufhalten, sondern nunmehr ohne weiteres Repliciren die Hand zum Abschluss bieten werde, wozu man sich diesorts in Conformität der vorstehenden Erklärung alle Stunde bereit finden lassen werde. Die Bereitwilligkeit Oesterreichs zum Abschluss eines Vertrages kann nicht bezweifelt werden, aber man kann den Verfasser des Schriftstückes von dem Vorwurfe nicht freisprechen, vornehmlich nur eine Darlegung und Kritik des bisherigen Ganges der Verhandlungen gegeben zu haben, um die wechselnden preussischen Anträge vorzuführen, während die nunmehrigen österreichischen Vorschläge Bestimmtheit und Vollständigkeit vermissen lassen. Auch sprach sich Oesterreich nicht über seine Bereitwilligkeit aus, einen geringeren Zollsatz für jene Waarengattungen zu verein-

baren, die für Preussisch-Schlesien besonders ins Gewicht fielen, während aus einem anderen gleichzeitigen Schriftstücke an die Staatskanzlei zu entnehmen ist, dass man bei den gleichzeitigen Verhandlungen mit Sachsen 15 Procent für leinene Waaren gewähren wollte und dieselbe Begünstigung auch an Preussen einzuräumen geneigt war.

Wenn Maria Theresia, wie uns berichtet wird, bei der Abschiedsaudienz Fürst's die Hoffnung aussprach, der König werde auf die Erklärung vom 12. November eine solche Antwort geben, dass man zum Schlusse komme; wenn Chotek in einer langen Unterredung versicherte, die Kaiserin habe eine wahre und aufrichtige Intention, die Commercien- und Schulddifferenzen zu berichtigen, so stimmt dies mit den in den Vorträgen niedergelegten Ansichten der österreichischen Staatsmänner überein. Auch die spätere Andeutung in dem Gespräche Chotek's mit Diest, dass man geneigt sei, einen grösseren Zollnachlass zu bewilligen, niemals aber auf 5 oder $7\frac{1}{2}$ Procent herabzugehen, war keine leere Phrase. Die Absicht zu einem derartigen Entgegenkommen war bei den Berathungen bekundet worden. Die Möglichkeit zu einem Abschlusse war daher vorhanden, wenn Diest eine mit billigen Temperamenten versehene Instruction erhielt.[89]

VII.

König Friedrich entschied am 22. Januar 1756, die Antwort nicht zu übereilen. Oesterreich hatte mehr als ein halbes Jahr zu seinem letzten Schriftstück gebraucht. Preussen ahmte dieses Beispiel nach und liess sich Zeit. Aber einige Tage später, nachdem Friedrich die erwähnte Entscheidung getroffen hatte, wurden Verordnungen erlassen, welche die Sachlage verschärften. Preussen ergriff Repressalien.

Am 27. Januar 1756 besagte eine preussische Verordnung dass der Wiener Hof allen Remonstrationen kein Gehör gegeben habe; es sei nichts billiger, um das Publicum und die königl. Cassen nicht leiden zu lassen, als dass die aus den böhmischen, schlesischen, mährischen und anderen österreichischen Provinzen kommenden Waaren, wenn dieselben bisher nach dem Zolltarife vom Jahre 1739 bei der Einfuhr als erbländische einen geringeren Satz als andere fremde Waaren

zu entrichten hatten, in Zukunft nicht mehr den erbländischen, sondern den Consumsatz der fremden Waaren zu erlegen haben sollen. Jene Waaren, welche als Repressalie mit höheren Aufschlägen belegt worden sind, haben auch künftighin dieselben zu entrichten. In einer Verordnung vom 22. Januar 1756 wird abermals darauf hingewiesen, dass der Wiener Hof sich derzeit zu einem billigen Einverständnisse über den gegenseitigen Handel nicht einverstehen wolle, obgleich demselben die annehmlichsten Bedingungen angetragen worden seien; er gehe vielmehr von Zeit zu Zeit mit neuen Verfügungen vor und belege zum grössten Nachtheil seiner eigenen Unterthanen Waaren mit enorm hohen Imposten; es sei daher beschlossen worden, in gleichem Maasse gegen die österreichischen Lande mit ferneren Repressalien zu verfahren und, um den dortigen Imposten gleichzukommen; der bisherige Ausfuhrzoll von nach Oesterreich gehender schlesischer Wolle wurde von 1 Thaler 16 Groschen per Stein auf 3 Thaler erhöht, das in den österreichischen Provinzen fabricirte und nach Preussisch-Schlesien eingeführte Beuteltuch, wovon bisher nur 10 Procent erhoben worden, wurde mit 30 Procent belegt, von jeder Tonne Leinsamen à $1\frac{1}{2}$ Scheffel, welche entweder aus Schlesien nach den österreichischen Landen oder nach Sachsen versendet werde, oder welche aus anderen Provinzen komme und nach Oesterreich oder nach Sachsen durch Schlesien transitire, sollen 2 Thaler 16 Groschen an Zoll erhoben werden. Am 2. Februar erfolgte die Weisung, ungarischem Kupfer die bisherige Begünstigung beim Transit nicht mehr zuzugestehen; gleichzeitig wurde eine Zollerhöhung vorgenommen. An demselben Tage erfloss die Verordnung, wonach von den aus Böhmisch-Schlesien nach Preussisch-Schlesien eingeführten Waaren die Zollsätze nach dem Zollmandat des Jahres 1739 erhoben werden sollen, jedoch wenn sie nicht schon mit höheren Aufschlägen belegt worden sind, seien sie als fremde, nicht aber als erbländische zu betrachten; ebenso sollen von allen Waaren, welche aus Preussisch-Schlesien nach Oesterreichisch-Schlesien gehen, die Ausfuhrzölle, wie sie in dem Zollmandate von 1739 gegen fremde Lande vorgeschrieben sind, abgefordert werden. Von österreichischer Seite sei bei einigen Waaren der Zoll von 30 Procent sogar auf 50 Procent erhöht worden, es sei daher von dem Stück Mesulan à 48 Ellen und anderen

halbwollenen Zeugen im Werthe von 4 Thalern, wenn sie aus Böhmen, Mähren, Böhmisch-Schlesien und anderen österreichischen Provinzen kommen, 2 Reichsthaler, von den übrigen aber, welche im Preise über 4 Reichsthaler betragen, 15 Procent an Consumzoll zu entrichten; von den aus Böhmen kommenden Zinnwaaren, sowie auch vom böhmischen Zinn seien 30 Procent an Zoll zu erlegen, ebenso auch von Strohhauben, Federblumen, Wachsbildern; von jedem schlesischen Eimer Branntwein, der aus Böhmen, Mähren, dann Böhmisch-Schlesien und anderen österreichischen Provinzen nach Preussisch-Schlesien und der Grafschaft Glatz gebracht werde, seien 3 Thaler an Einfuhrzoll zu bezahlen.

Am 7. Februar 1756 erfolgte die Verfügung, dass fremde wollene Kräme oder wollene Kratzen künftighin 2 gute Groschen oder 7 Kreuzer 2 Pfennige vom Paar an Consum- und Einfuhrzoll zu entrichten haben. Am selben Tage wurde verfügt, dass kein Wollgespinnst nach Oesterreich passirt, Halbrasche, Mesulan und leinene Zeuge zur Appretur nicht in das Land gelassen werden sollen; endlich, am 14. Februar, wurde die königl. Entschliessung verkündet, dass, ‚fernerweit bis der Wiener Hof die ihm geschehene avantageuse propositiones acceptiret‘, eine Anzahl von Waaren mit dem höheren Zolle von 30 Procent belegt werden, und zwar bei der Einfuhr aus den österreichischen Staaten nach Preussisch-Schlesien und Glatz: Achatsteine und alle anderen echten und unechten, rohen, geschliffenen, gefassten oder ungefassten Steine, kostbare und ordinäre Galanteriewaaren von Stahl, Metall und andern Materien, Schmelzwerk, Crucifixe, Rosenkränze, Agnus Dei u. dgl., Egerische und andere kurze Krämerei- und Pfennigwerthwaaren, Malerei und Purpurwerk von Gyps, Wachs und anderer Materie, gebundene und ungebundene Bücher, Kupferstiche, Landkarten, candirte Sachen und Confituren, Oblaten, Anis, Armaturen, Gewehre, Schwertfegerarbeit, Atlas, seidene und halbseidene Zeuge und daraus verfertigte Kleider, Alles, was mit Seide genäht oder durchwirkt sei, Seidenbänder, Tüchl, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, ganz- und halbwollene Zeuge, Canevas, Bett- und Futterbarchent nebst anderen baumwollenen Waaren, Hechten, Karpfen, Hausen, Forellen und andere Fische, ungarischer Honig, Wachslichter, Wachs- und Pechfackeln, Wachskerzeln, Perrücken, Hamsterfelle, Pelzwerk, Safran, österreichische, un-

garische und mährische Muscheln und Schnecken, Spiegeln aller Sorten, Chaisen, Kaleschen und Wagen aller anderen Art. Bei der Ausfuhr aus Preussisch-Schlesien und der Grafschaft Glatz nach den österreichischen Landen sollten in Zukunft 30 Procent an Ausfuhrzoll entrichten: gesponnene Baumwollgarne, Fischthran, Gerberlohe, Töpferglätte, Malz, Mehl, Getreide, Stroh, Heu, rohes Leder und Wagenschmiere; 5 Procent hatten zu entrichten: Fernambucoroth, -blau, -gelb und anderes Farbholz, polnische und inländische Tabakblätter; gänzlich verboten wurde die Ausfuhr von Zunder- und gemeiner Asche; nur die Ausfuhr von Pottasche blieb gegen Entrichtung der mandatmässigen Zollgebür frei.

In Wien erlangte man von den angeordneten Massnahmen erst nach und nach Kunde. In einem Vortrage vom 24. März 1756 wurde darauf hingewiesen, dass man durch verschiedene Canäle die Nachricht erhalten habe, dass der König von Preussen ausser den vorhin schon eingeführten und zum Theil über 100 Procent betragenden Zollerhöhungen noch einige Verordnungen erlassen habe, wodurch der zwischen Oesterreich und Preussen bisher unterhaltene Handel durch Einführung neuer und höherer Imposten beschwert worden sei. Daraus gehe ganz deutlich hervor, dass der König in Preussen seinerseits dasjenige vorkehre, was nur dem Handel und Wandel Oesterreichs zum Nachtheile gereichen könne, obgleich er sich und seinen Unterthanen zu gleicher Zeit einen empfindlichen Schaden zufüge; es zeige sich aber auch weiter, dass der König bei den von ihm vorgenommenen sogenannten Repressalien nichts weniger als das Reciprocum vor Augen habe, indem die in Oesterreich vorgenommenen Zollerhöhungen durchgehends gegen alle fremden Lande eingeführt worden seien, während die preussischen Zollsteigerungen nur gegen Oesterreich gerichtet seien. Obgleich man die im Jahre 1754 in dem böhmischen Zollpatente enthaltene und mit allen Aufschlägen gegen 100 Procent betragende Gebühr auf die ausländischen wollenen Waaren durchgehends auf 30 Procent ermässigt, denselben auch, wenn sie durch die österreichischen Lande nach Ungarn oder in andere fremde Länder debitirt werden, einen Rückzoll zugestanden habe, so erhebe der König von Preussen nicht allein den schon vorhin auf die österreichischen Tücher mit $99\frac{1}{3}$ Procent gelegten Zoll, sondern er habe auch das

österreichische Mesulan einem 50procentigen Zollsatz unterworfen. Während österreichischerseits die Transitosätze überhaupt auf $^1/_4$ Procent ermässigt worden seien, werden dieselben von dem durch Schlesien transitirenden Leinsamen mit 25 Procent abgenommen. Man speculire in Preussen, ‚wie die diesseits getroffenen Anstalten zum Nachtheile der österreichischen Fabriken auf indirecte Weise eludirt werden können‘. Von dem Grafen von Chamaré sei die Nachricht eingelaufen, dass der schlesische Rasch, welcher meistens nach Oesterreich abgesetzt werde, anstatt 30 mit 45 Ellen und anstatt 60 künftighin 90 Ellen lang gewebt und nach Oesterreich unter Angabe des alten Ellenmasses geschickt werde, wodurch aber das Zollregale nm $^1/_3$ verkürzt, mithin diese Waare anf einen solchen Preis gesetzt werde, dass sie mit den diesseitigen zu gleichen Preisen verkauft werden könne.

Es frage sich nun, ob man gegen die preussischen Erblande nicht Retorsionsmassregeln zu ergreifen und die preussisch-schlesischen wollenen, leinenen und baumwollenen Waaren mit einem höheren Zolle als bisher zu belegen berechtigt sei, und ob man nicht bei dem Transito dieser Artikel ebenfalls eine Steigerung der Gebühr vornehmen nnd bei der Ausfuhr nach dem preussischen Vorbilde gewisse Feilschaften, welche die Schlesier unumgänglich benöthigen, verbieten solle. Hiebei komme in Betracht, dass bei dem Consumo der König von Preussen alle aus den diesseitigen Ländern kommenden Gegenstände, deren seine Unterthanen nur einigermassen entbehren können, auf das Höchste nnd solchergestalt impostire, dass dieselben dadurch einem Verbote gleich gehalten werden können, daher von preussischer Seite nichts mehr zu besorgen sei, wohingegen jene Feilschaften, welche seine Unterthanen entweder zu ihrem weiteren Handel unentbehrlich nöthig haben, wie Holz, Leinwand und Leinengarne, bei der mässigen Verzollung belassen werden. Die erbländischen Wollen- und Leinenfabriken seien durch die unaufhörlichen Bemühungen in solchen Stand gesetzt worden, dass der innere Bedarf erzeugt und der Abgang aus der Schweiz oder aus Sachsen beschafft werden könne. Wenn man daher gegen die preussischen Lande die Reciprocität anwende nnd nach dem dortigen Beispiel die eingeführten Waaren impostire, die sächsischen aber bei der jetzigen Verzollung belasse, so mache man sich dem Dresdener

Hof verbindlich, und er dürfte dadurch von weiteren Zollerhöhungen seinerseits abgehalten werden. Die bisherige Erfahrung lehre, dass man sich gegen den preussischen Hof niemals furchtsam erfinden lassen, dagegen aber auch, um ihm keine Gelegenheit zu geben, bei auswärtigen Höfen Klage zu führen, die Grenzen einer genauen Reciprocität nicht überschreiten dürfe. Nach Combination der Commerztabellen ergebe sich von selbst, dass durch Unterbrechung des Handels mit den preussischen Landen zwar anfangs einige an den äussersten Grenzen liegende Ortschaften beeinträchtigt, die gesammten Erblande aber keinen Schaden, sondern vielmehr mit der Zeit den grössten Nutzen haben, die preussischen Staaten hingegen auf das Empfindlichste leiden würden. Man finde daher keinen Anstand, die aus den preussischen Landen kommenden wollenen, leinenen und baumwollenen Waaren wenigstens mit 60 Procent in den deutschen Erblanden zu belegen. Da aber die besagten Waaren meistens in Ungarn Absatz gefunden und dort nur ein 30procentiger Zoll darauf gelegt sei, welcher vielleicht auch nicht so rigoros abgefordert werde, so sei auch in Ungarn ein 60procentiger Zollsatz einzuführen und an den Grenzen für die genaueste Visitation Obsorge zu tragen. Ungarn könne sich um so weniger darüber beschweren, als es ohnedies mit den sächsischen Landen und besonders mit Leipzig in einer grösseren Verbindung als mit Preussen stehe und von dort noch allezeit die nöthigen Waaren zu 30 Procent, und wenn sie über die Erblande verschrieben werden, mit einem ansehnlichen Rückzoll werde beziehen können. Was den Transito anbelangt, so scheine auch kein Bedenken obzuwalten, denselben auf die besagten Waaren nach dem preussischen Beispiele zu erhöhen, als dadurch einestheils der Debit der erbländischen Manufacturen derselben Gattung in auswärtige Länder mehr befördert und anderentheils derjenige Vortheil, welchen dadurch die preussischen Erblande bisher gezogen, den sächsischen Kaufleuten zugewendet, folglich diese Nation noch mehr verbindlich gemacht werde. Da man aber besorge, dass dadurch das Strassengewerbe wenigstens auf einige Zeit und namentlich jenes nach Triest leiden dürfte, es auch mit den Commercialgrundsätzen nicht übereinstimme, die Durchfuhr zu erschweren, so könnte es bei der bisherigen Ausmessung der Transitogebühr auch für die aus den preussi-

schen Landen kommenden Waaren noch belassen werden. Was die Ausfuhr anbelangt, so wisse man blos, dass wollene Gespinnste, Zucker, gemeine Asche, ferner Eisenstein aus den preussischen Landen nach Oesterreich auszuführen verboten sei, was aber um so leichter verschmerzt werden könne, als man bei Erzeugung der wollenen Gespinnste in den Erblanden anfange, es den Schlesiern gleichzuthun; an Eisenstein, Zucker und gemeiner Asche sei kein Abgang; allein man habe die erwünschte Gelegenheit, den preussischen Landen den empfindlichsten Stoss zuzufügen, wenn man einige erbländische Effecten, welche die Schlesier unumgänglich aus diesen Landen nöthig haben, und die man auf andere Weise zu verschleissen im Stande sei, auszuführen verbiete. Hieher gehöre das aus Böhmen und dem österreichischen Schlesien in grösserer Menge ausgeführte Holz, ferner Kohlen, ohne welche die meisten schlesischen Bleichen auf einmal zu Grunde gehen müssen, und die man in den diesseitigen Landen zur Errichtung von Bleichen, wozu schon ein glücklicher Anfang gemacht worden sei, und zur Anlegung zahlreicher Glashütten nützlich gebrauchen könne, ferner Pottasche, welche die Schlesier bei ihren Bleichen nicht entbehren können, die man aber, wenn die Ausfuhr wieder gestattet werde, über Triest weit vortheilhafter abzusetzen vermöge. Die Ausfuhr dieser Artikel solle daher in die preussischen Lande bei einer Strafe von 100 Ducaten verboten werden. Der Schaden, den dadurch einige Private erleiden, dürfte nicht gross, dagegen der Verlust preussischerseits unwiederbringlich sein, und die Sachsen, wenn sie sehen, dass man gegen Preussen mit diesem Verbote vorgehe, werden von weiteren unbilligen Retorsionen um so eher abgehalten werden.

Ueber diese Anträge fand am 14. April 1756 eine Sitzung unter dem Vorsitze Ulfeld's statt. Die übrigen Theilnehmer waren Batthyany, Kaunitz, Haugwitz, Chotek, Bartenstein, Kannegiesser und Binder. Die Conferenz habe, heisst es in dem Sitzungsprotokolle, einestheils was das Recht und anderntheils was die Anständigkeit erfordere, in Consideration gezogen und befunden, dass, nachdem der König von Prenssen auf eine recht feindliche Art wider die Erblande alles Dasjenige vornehme, was nur immer denselben zum Nachtheil und zum Abbruch geschehen könne, nicht der mindeste Anstand obwalte, gegen ein solches unnachbarliches Unternehmen nm so un-

bedenklicher das nämliche zu verhängen, als diejenigen Dispositionen und Zollerhöhungen, welche man diesseits gemacht, durchgehends gegen alle fremden Lande vorgekehrt, dahingegen die preussischen Unternehmungen nur allein auf die diesseitigen Länder gerichtet seien, mithin die Schranken einer billigen Reciprocität keineswegs dabei beobachtet werden. Die Conferenz schloss sich auch sonst der Begründung des Vortrages vollständig an. Es handelte sich nur darum, wie der Schaden von den kaiserlichen Erblanden abzuwenden sei, d. i. wie die bisher aus den preussischen Landen bezogenen Naturerzeugnisse, welche für die diesseitigen Fabriken nothwendig seien, von anderwärts erhalten werden können, dahingegen, wie die erbländischen Industrieerzeugnisse, welche bisher nach Schlesien einen Absatz gehabt, unmittelbar in andere Länder debitirt werden können. In dieser Beziehung glaubte man aber unbesorgt sein zu können, ‚da das Commerziendirectorium schon viele gute Anstalten gemacht und noch weitere zu machen nicht ausser Acht setzen werde‘. Es sei zwar nicht ohne Grund, dass durch das Verbot der Ausfuhr des Holzes und der Pottasche einige böhmische Grenzdominien, namentlich aber der österreichische Antheil Schlesiens und die mährischen Enclaven empfindlich leiden werden, aber es komme darauf an, dass die Grenzorte sich ihr Holz auf andere Weise, wie durch Anlegung von Bleichen, durch Errichtung von Glashütten zu Nutze machen, woran es den böhmischen Landen nicht fehle, jenen hingegen, welche hiezu keine Gelegenheit hätten, müsste der Schaden auf eine andere Weise ersetzt werden. Bei so bewandten Umständen, und da durch die vom Commerzdirectorium vorgeschlagenen Zollerhöhungen und Verbote den königlich preussischen Manufacturen ein heftiger und unheilbarer Stoss zugefügt, den diesseitigen aber emporgeholfen und die Sachsen bei gutem Willen erhalten werden könnten, habe man einhellig befunden, dass auf dem vom Commerzdirectorium vorgeschlagenen Wege vorzugehen, mithin die von demselben entworfene Publication zu erlassen nicht allein rathsam, sondern auch nöthig sei.

Durch Circulare vom 24. April 1756 an die Repräsentationen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob der Enns und Steiermark wurde gesagt, man habe bisher immer zugehofft, dass zum gemeinsamen Nutzen beiderseitiger Unter-

thanen zwischen Oesterreich und dem Berliner Hofe ein Commercientractat ehebaldigst zu Stande kommen würde, und es sei diesorts nichts ausser Acht gelassen worden, um einen so heilsamen Endzweck zu befördern. Die Ausfuhr und die Durchfuhr sei gegen die vorigen Zeiten nicht erhöht, sondern zum Behufe des reciproken Handels beträchtlich gemindert worden; und zwar zu einer Zeit, als von Preussen verschiedene aus den Erbkönigreichen und Landen kommende Feilschaften, ohne selbe anderen ausländischen gleichzuhalten, mit enorm hohen Imposten, zum Theil von 100 Procent, belegt worden seien, habe man den ehemaligen Aufschlag auf die wollenen Waaren namhaft und zum Theil auf mehr denn $^2/_3$ herabgesetzt, ja, man habe zu einer grösseren Herabminderung sich für den Fall anerboten, wenn man ratione mutui commercii auf einem billigen Fusse sich einverstehen könne. Allein dieses habe bei dem Berliner Hofe nicht verfangen, und obgleich in Oesterreich auf kein einziges aus den königlich preussischen Landen kommendes Natur- oder Kunstproduct im geringsten mehr als auf andere ausländische gleiche Producte geschlagen worden sei, habe man preussischerseits doch fortgefahren, verschiedene aus den hiesigen Erbkönigreichen und Landen kommende Feilschaften, namentlich Weine, ungemein höher als andere fremde gleicher Gattung mit einem zum Theile über 100 Procent betragenden Zoll zu belegen, und zwar unter dem Deckmantel retorsionis juris iniqui. Man wäre zwar vorlängst im Uebermass befugt gewesen, bei dieser Bewandtniss der Sachen dem Vorgange Preussens zu folgen, allein in der Hoffnung, denn doch eine Vereinbarung zu treffen, habe man es zu thun verschoben. Nachdem jedoch nunmehr mehrere preussische Verordnungen zum Vorschein gekommen, vermöge deren weitere sogenannte Repressalien allein wider die aus den Erbkönigreichen und Landen kommenden Waaren verhängt worden sind und gleichsam Alles versucht wird, um, wie man glaube, den Inwohnern der Erbstaaten recht wehe zu thun, überdies aber noch die Schuld Oesterreich zugeschoben werde, so sehe man sich, ‚um weder der Würde, noch den getreuen Unterthanen zu entstehen‘, wider Willen bemüssigt, zu Gegenverfügungen zu schreiten, doch da man in allen Vorfallenheiten gewohnt sei, sich eher allzuviel mässig erfinden zu lassen, als durchaus dasjenige zu thun, was man an Anderen missbillige, so be-

Digitized by Google

gnüge man sich, alle wollenen, leinenen und baumwollenen, aus den preussischen Landen kommenden Waaren im Consumo mit 60 Procent in allen Erblanden zu belegen, auch die Ausfuhr des Holzes und der Kohle, dann der gemeinen Pottasche aus den österreichischen in die preussischen Lande unter Strafe von 100 Ducaten zu verbieten. Auch die ungarische Hofkanzlei wurde von der kaiserlichen Weisung verständigt und die Veröffentlichung einer ähnlichen Verordnung empfohlen.

Am gleichen Tage erging an die Repräsentation und Kammer in Mähren die Verfügung, dass, da die preussischen Verordnungen sich auch dahin erstrecken, dass die aus dem preussischen in den österreichischen Antheil eingeführten Getreidesorten mit einer 30procentigen Ausfuhrgebühr belegt werden, wodurch aber den schlesischen Unterthanen der Bezug von dort allzu beschwerlich, wo nicht gar unmöglich gemacht wird, so sei es nöthig, auf solche Mittel und Wege fürzudenken, wie denselben das erforderliche Getreide aus dem Markgrafthum Mähren, welches daran einen Ueberfluss besitze, zugeführt werden könne. Es ergehe daher der gnädigste Befehl, zu überlegen und zugleich mit der schlesischen Repräsentation ein Einvernehmen zu pflegen, ob nicht ‚durch eine ordentlich eingerichtete Schiebung oder durch andere diensame Wege das Getreide aus Mähren nach Schlesien zu einem leidlichen Preise gebracht werden könne, folglich dadurch den mährischen Bewohnern ein Vortheil zugewendet, als auch den Bedürfnissen der schlesischen Unterthanen abgeholfen werden könne‘.

Und am 12. Mai erfloss eine Weisung an die Repräsentationen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob der Enns und Steiermark, worin aufmerksam gemacht wurde, dass durch die von Preussen ergriffenen Massnahmen der gegenseitige Material- und Specereihandel gänzlich gehemmt worden sei, es mögen daher die Kaufleute und die Handel treibenden Juden verständigt und angeleitet werden, sich bezüglich der fremden, früher durch Schlesien und die preussischen Lande bezogenen Material- und Specereiwaaren des Seehafens Triest zu bedienen, wo sie nicht blos zu genngsamer Correspondenz, zu unmittelbaren Bestellungen und Speditionen und auch zur Baratirung der inländischen Manufacturen um so grösseren Nutzen finden würden, als die durch die Meerhäfen ein- und ausgeführten Waaren bei dem Transito besondere Erleichterungen geniessen.[90]

Die von Diest am 14. Juli 1756 dem Grafen Kaunitz übergebenen Schriftstücke waren die letzten Preussens in der Handelsfrage. Neue Gesichtspunkte fanden sich daselbst nicht vor, entgegenkommende Vorschläge wurden nicht gemacht, und die politischen Ereignisse der nächsten Wochen machten dem Schriftwechsel ein Ende.

Ueberblicken wir den Gang der langjährigen Verhandlungen. In den Verträgen von Breslau und Berlin war eine verhängnissvolle Vereinbarung getroffen worden, die unstreitig nur einen provisorischen Charakter haben konnte. Der Status quo sollte wieder hergestellt werden und solange in Kraft bleiben, bis eine neue Vereinbarung zu Stande käme. Die Nothwendigkeit eines neuen Vertrages war unleugbar. Bereitwillig wurden in Wien die Forderungen des Berliner Cabinets erfüllt und die Beschwerden abzustellen gesucht. Die Uebergriffe oder Verletzungen einiger Zollämter, über welche preussische Kaufleute Klage führten, können auf keine einzige Weisung der Wiener Centralbehörde zurückgeführt werden. Die Erledigung der von Dohna vorgebrachten Anliegen ist ein Beweis, dass man den vertragsmässigen Verpflichtungen nachzukommen suchte, und auch später noch, als man bereits über die für die österreichische Industrie ungünstigen Folgen bei Erhaltung des Status quo einen tieferen Einblick gewann, blieb die Einfuhr schlesischer Industrieerzeugnisse unbehelligt und erfolgte auf Grund der alten Zolltarife. Eine wesentliche Aenderung trat erst durch die Accise auf Fische, Oel u. dgl. ein, ferner durch Erhebung eines Transitozolles von Wein im österreichischen Schlesien, nachdem Preussen bereits früher eine für den Absatz österreichischer Weine nach dem preussischen Antheile Schlesiens schädigende Verfügung erlassen hatte. Ich wage nicht zu behaupten, dass man preussischerseits förmlich die Absicht hatte, den Consum der österreichischen Erzeugnisse zurückzudrängen, aber die Thatsache lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Einführung der Weinaccise diese Wirkung hatte. Die österreichischen Massnahmen waren dann in der Absicht erlassen worden, dem Staate grössere Einnahmen zu verschaffen. Wer den Zustand der österreichischen Finanzen jener Tage kennt, wird es begreiflich finden, dass man zu jedem Mittel griff, um nur einigermassen neue Quellen für den Staatshaushalt zu erschliessen. Die von Oesterreich vorge-

nommenen Aenderungen wurden von einem gleichzeitigen einsichtigen Handelspolitiker, Sala von Grossa, vorausgesagt. Die bisherigen Begünstigungen für Schlesien, bemerkte er, werden nun aufhören, ebenso wie die Gewohnheit, Ungarn und die übrigen Erblande von Breslau auf dem Oderstrome mit Specerei-, Fisch- und dergleichen Waaren zu versorgen, besonders wenn man fortfährt, die Einfuhr des Ungarweins zu erschweren. Preussen hätte von Oesterreich in den ersten Jahren nach Abschluss des Friedens leicht grosse Zugeständnisse erlangen können, wenn es sich zur Herstellung des Status quo ante, mit anderen Worten zur Beseitigung der Weinaccise entschlossen hätte. Wohl wurden darüber in den preussischen Kreisen Berathungen gepflogen, aber finanzielle Erwägungen gaben den Ausschlag für die Beibehaltung der neuen Einnahmsquelle.

Erst seit Chotek mit der Leitung des Commerzdirectoriums betraut worden war und an die Ausarbeitung neuer Zolltarife für die verschiedenen Länder Hand anlegte, erlangte man über die Tragweite des Status quo vollständige Klarheit, und die dauernde Aufrechterhaltung desselben konnte in dem Programme der österreichischen Handelspolitiker keinen Platz finden. Leider haben sich die österreichischen Staatsmänner, die mit der Führung der Verhandlungen mit Preussen betraut waren, nicht als gewandte Diplomaten erwiesen, und die von dem österreichischen Commerzdirectorium verfassten und in Berlin, sowie später an Dewitz und Fürst übermittelten Schriftstücke bieten dem Angriffe manche Blösse. Aber so sehr manche Behauptung angefochten werden mag, eine Vereinbarung mit Preussen lag in der ersten Zeit unbedingt in der Absicht Chotek's, und wenn dieselbe nicht zu Stande kam, so kann die Schuld nicht ausschliesslich Oesterreich beigemessen werden. Dass Preussen nur die Herstellung und dauernde Aufrechterhaltung des Status quo forderte, ist begreiflich, da es sich hiebei ausschliesslich durch die Rücksicht auf die Verhältnisse seines neu erworbenen Gebietes leiten liess, aber von dem Augenblicke an, als man sich zu Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Vertrages entschloss, war der einseitige und vielfach engherzige schlesische Standpunkt, den die Münchow, Massow, Schlabrendorf und deren Rathgeber mit Entschiedenheit vertraten, nicht mehr am Platze, und die öster-

reichische Forderung, dass der Vertrag sich auf alle Länder des preussischen Staates zu erstrecken habe, wenn den schlesischen Erzeugnissen in allen Gebieten des Habsburger Reiches besondere Vortheile eingeräumt werden sollten, eine durchaus berechtigte. Die Zugeständnisse, welche von österreichischer Seite bei dem Consumzolle eingeräumt werden wollten, mögen als winzig erachtet werden, aber sie finden ihre Erklärung in dem mercantilistischen Standpunkte, der damals mit grösserer Schärfe als bisher nicht blos die österreichische Verwaltung durchdrang, sondern fast in allen Ländern massgebend wurde. Formell hat sich Oesterreich bloss dadurch ins Unrecht gesetzt, dass es seinen Standpunkt über die Auslegung und Tragweite der Vertragsbestimmungen änderte und, während es früher die Verbindlichkeit des Berliner Vertrages anerkannte, später blos auf dem Dresdener Vertrage fusste und sich dadurch mit dem Vorwurfe belud, dass es sich eingegangenen Verpflichtungen entziehen wolle. Nicht zur Entschuldigung, aber zur Erklärung muss in Betracht gezogen werden, dass die Männer, welche mit der Leitung der Handelsangelegenheiten betraut waren, bei dem Antritte ihres Amtes nicht die nöthige Kenntniss und daher kein bestimmt umschriebenes Programm besassen. Graf Chotek hat sich erst nach Jahren eine gewisse Vertrautheit mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen Länder erworben. Gleichzeitig Bancodeputationspräsident, erstrebte er anfangs durch seine Zolltarife grössere Einnahmen; erst später wurde er ein Anhänger weitgehender Prohibitionen, die bereits im Jahre 1749 Benedict Neffzer bei Verfassung des mährischen Tarifes im Interesse des heimischen Gewerbsfleisses, ohne jedoch Berücksichtigung zu finden, empfohlen hatte.

Zu dem Scheitern der Verhandlungen haben auch die schlesischen Handelspolitiker ihr Schärflein beigetragen. Seit dem Beginne der Verhandlungen hat Preussen seinen Standpunkt oft geändert und dadurch eine Verständigung erschwert, zumeist dadurch, dass es für Schlesien in allen österreichischen Ländern grosse Begünstigungen in Anspruch nahm, ohne österreichischen Erzeugnissen in allen seinen Provinzen dieselben einräumen zu wollen, indem es sich bald dazu bereit erklärte, bald wieder die Abmachung blos auf Schlesien beschränken wollte, mit dem gewiss nicht stichhältigen Vorwande, dass Handelsbeziehungen der österreichischen Ge-

biete zu den altpreussischen Ländern bisher gering waren. Selbst Fürst, der einsichtigste Handelspolitiker Preussens, hat seine Ansicht in dieser Beziehung oft geändert. Während er anfangs der österreichischen Regierung auf Einbeziehung aller Provinzen das Wort redete mit der zutreffenden Begründung, dass es sich bei dem neuen Handelsvertrage nicht um die Gegenwart, sondern auch um die Zukunft handelt, sprach er sich später für eine Beschränkung des Vertrages auf Schlesien aus, wodurch der von Oesterreich in allen Stadien der Verhandlung geforderten Reciprocität keine Rechnung getragen wurde. Vornehmlich die Consumzölle bildeten den Stein des Anstosses. Die Erhöhungen, welche Oesterreich in den Tarifen vornahm, waren bedeutend, aber die preussischen Handelspolitiker irrten, wenn sie behaupteten, dass bei der zugestandenen Begünstigung ein Handelsverkehr nicht möglich sei und schliesslich Forderungen stellten, die selbst von dem liberalsten Handelspolitiker nicht hätten gewährt werden können. Die von Preussen ergriffenen Retorsionsmassnahmen verschärften die Sachlage noch mehr, indem sie ausschliesslich gegen Oesterreich gerichtet waren, während die österreichischen Zolltarife allen Staaten gegenüber in Anwendung kamen und auch Sachsen trafen, mit dem ein lebhafter Verkehr von Böhmen aus getrieben wurde. Selbst die preussenfreundlichsten Beurtheiler müssen bei unbefangener Beurtheilung zu dem Ergebnisse gelangen, dass die preussischen Massnahmen nicht durch das wohl erwogene Interesse geboten waren, sondern augenblicklicher Aufwallung und vielleicht zum Theil berechtigtem Unmuthe ihren Ursprung verdanken.

Die gespannten politischen Verhältnisse zwischen den beiden Nachbarstaaten haben unstreitig auf den Gang der Verhandlungen Einfluss geübt. An der Donau und an der Spree war das Urtheil über die Absichten des Gegners ein getrübtes und vielfach unrichtiges, und die auf beiden Seiten herrschende Ueberzeugung, dass der andere Theil nur darauf sinne, einen neuen Kampf heraufzubeschwören, hat in den strittigen Punkten, deren es in diesen Jahren so manche gab, eine Verständigung erschwert.[91] Gewiss, die österreichischen Staatsmänner waren nicht von freundschaftlichen Gefühlen für Preussen beseelt, und es wäre Thorheit, ihnen daraus einen Vorwurf zu machen, allein es ist ein gewaltiger Irrthum, alle Massnahmen, die im

Interesse der wirthschaftlichen Entwicklung Oesterreichs ergriffen wurden, blos in dem Hasse wurzeln zu lassen, den man gegen den Nachbarstaat hegte, und in jeder wirthschaftlichen Massregel nur Feindseligkeit gegen Preussen zu wittern, in der angestrebten Ordnung des Münzwesens, in den zur Hebung Triest's ergriffenen Massnahmen, kurz in allen das Zollwesen betreffenden Reformen die Beeinträchtigung des Nachbarlandes als den leitenden Gesichtspunkt der Kaiserin und ihrer Rathgeber zu erblicken.

Derartige Behauptungen könnten nur dann mit einem Scheine von Berechtigung aufgestellt werden, wenn sich in der That der Nachweis erbringen liesse, dass die österreichische Staatskunst seit dem Aachener Frieden auf einen neuen Krieg mit Preussen unablässig lossteuerte, eine Ansicht, welche früher fast allgemein vertreten wurde, die sich aber nicht aufrecht erhalten lässt.

In Folge der Friedensschlüsse mussten verschiedene Gegenstände, über welche in den Verträgen Abmachungen getroffen worden waren, geregelt werden: die Reichsgarantie, die schlesischen Schulden, endlich die Handelsfragen. Dass die Haltung Oesterreichs, wodurch die Erledigung dieser Angelegenheiten verzögert worden sein soll, hartem Tadel unterzogen wird, kann man erklärlich finden, aber es ist ganz irrig, die verschiedenen Verhandlungsgegenstände, die seit 1749 Gegenstand des Schriftwechsels zwischen Wien und Berlin bildeten, mit einander zu verquicken, um daraus die Folgerung zu ziehen, dass man durchwegs nach einem bestimmten Plane vorgegangen sei, indem überall die Absicht des Wiener Hofes hervorleuchte, sich den in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten zu entziehen. Die Männer, welche mit den Verhandlungen über den Handelsvertrag betraut waren, können dafür nicht verantwortlich gemacht werden, was Bartenstein über die Reichsgarantie schrieb, und mir ist kein einziges Protokoll bekannt, welches darthun würde, dass man über eine Preussen gegenüber in allen strittigen Fragen einzunehmende Haltung einen Beschluss gefasst hätte. Bei dem geringen Zusammenhange der Centralstellen wusste eine Hand nicht, was die andere that. Bartenstein z. B., der eigentliche Leiter der auswärtigen Politik unter Ulfeld, hat Vielerlei geschrieben, wovon Chotek nicht eine Zeile zu Gesicht bekam. Für die Handelsangelegenheiten wurde, wie

dargelegt worden ist, eine Conferenz bestimmt, der alle an den preussischen Unterhändler zu übergebenden Schriftstücke zur Begutachtung vorgelegt werden sollten, die jedoch nicht immer zusammentrat. Bartenstein hat später manchmal das eine oder das andere von dem Commerzdirectorium verfasste Schriftstück auch nach seinem Austritte aus der Staatskanzlei einer Correctur unterzogen, meritorisch aber nichts geändert. Die Betheiligung an der Regelung der schlesischen Schulden lehnte Chotek ab. Bei den darüber gepflogenen Verhandlungen war er nicht gegenwärtig, und von den Schriftstücken, welche die Commission der Staatskanzlei übermittelte, nachdem sie die Approbation des Kaisers Franz erhalten hatten, besass er zumeist keine Kenntniss. Die Männer, welchen diese Angelegenheit zugewiesen war, beriethen selbstständig und waren wieder, wie aus den Schriftstücken sich nachweisen lässt, über den Gang der Handelsfrage nicht unterrichtet.

Ausschliesslich verantwortlich ist Chotek nur für die Wirthschaftspolitik in den Jahren 1749 bis 1762, und bei den geringen Kenntnissen, welche er zur Zeit der Uebernahme des Commerzdirectoriums besass, lauschte er den Rathschlägen Jener, welche in hohen Zöllen und Verboten allein die Möglichkeit eines industriellen Aufschwunges erblickten. Chotek's Verwaltung der Industrieangelegenheiten unterliegt mancher Anfechtung, seine Handelspolitik strotzt von Irrthümern. Schon Zeitgenossen haben dieselbe getadelt. Nach dem Erlass der einzelnen Zolltarife wimmelte es von Klagen; die Kaufleute klagten, die Gewerbetreibenden klagten. Ohne Berücksichtigung der factischen Verhältnisse trieb er Zukunftsmusik und lullte sich in den Wahn, für den augenblicklichen Entgang in dem Verkehre mit dem Nachbarstaate baldigst Ersatz schaffen zu können, der sich jedoch nach Jahrzehnten noch nicht einstellte. Als weitsichtige Handelspolitiker haben sich die damaligen Rathgeber Maria Theresias nicht erwiesen, da es im Interesse Oesterreichs gelegen gewesen wäre, die alten Handelsbeziehungen Böhmens mit dem abgetretenen Gebiete aufrecht zu erhalten. Es war Kurzsichtigkeit und Verblendung, wenn man die im Herbste 1754 ergriffenen Massnahmen für genügend hielt, um den aus dem Abbruch der Handelsbeziehungen erwachsenden Nachtheil von Oesterreich abzuwenden und die Ueberzeugung zu haben wähnte, dass die österreichischen Grenzgebiete geringeren Scha-

Digitized by Google

den haben dürften als Preussen. Wie man auch über die Handelspolitik des Grafen Chotek urtheilen mag, der Beweis wird sich nicht erbringen lassen, dass die von ihm ergriffenen Massnahmen die beabsichtigten Erfolge gehabt haben. Ein schlagender Beleg für die Irrigkeit des von ihm eingenommenen Standpunktes ist die unleugbare Thatsache, dass der Abbruch des Verkehres mit Schlesien noch nach Jahrzehnten tief empfunden wurde und die Herstellung eines freien Verkehres mit Leinen und Garn mit dem benachbarten preussischen Gebiete noch im 19. Jahrhundert als im österreichischen Interesse gelegen erschien.

VIII.

Die Anregung zu handelspolitischen Abmachungen zwischen Oesterreich und Sachsen ging von Dresden aus. Der Antrag wurde in Wien gestellt, den Transit nach und von Polen zu erleichtern, theils durch Ermässigung der Gebühren, sodann aber auch durch Beseitigung des Strassenzwanges. In letzterer Hinsicht wurde der Wunsch ausgesprochen, einen Strassenzug über Gabel, Schildberg, Schönberg, Freudenthal, Bennisch, Troppau, Schönbrunn, Mährisch-Ostrau, Oderberg oder Freistadt zuzulassen, um den Handel nach Kleinpolen, Volhynien, Podolien, Ukraine und Russland anstatt über Breslau treiben zu können.

Oesterreich erklärte sich bereit, den Transitozoll, der in Böhmen, Mähren und Schlesien je 1 Procent betrug, auf $^1/_2$ Procent, und nachdem von sächsischer Seite dies als ungenügend bezeichnet wurde, auf $^1/_4$ Procent herabzusetzen, so dass anstatt 3 Procent blos $^3/_4$ Procent zur Erhebung kommen sollten,[93] auch die Wahl der Strassen künftighin den sächsischen Kaufleuten freizustellen und ihnen zu überlassen, von Landskron über Schildberg und Schönberg nach Freudenthal und sodann über Troppau und Bielitz, oder von Landskron über Müglitz und Olmütz nach Neutitschein, von hier über Friedeck und Bielitz den Weg nach Polen zu nehmen. Dagegen sollte von Sachsen gefordert werden, dass die sächsischen Waaren über Georgenthal, Leipa, Leitmeritz, Saaz, Engelhaus, Carlsbad und Eger in das römische Reich gesendet werden und nicht die Strasse durch Baireuth, Sulzbach und Baiern nach Regensburg

mit Umgehung Böhmens einschlagen. Auch bezüglich der Ausfuhrgebühr war man geneigt, eine Vereinbarung zu treffen und für jene Artikel, welche Sachsen unumgänglich nöthig habe, wie z. B. Körner und Hopfen, Böhmen aber entbehren könne, den Zoll auf $^1/_4$ Procent festzusetzen, aber die Bestimmung der Einfuhr- oder Consumogebühr habe jedem Landesfürsten frei zu bleiben, ‚um nach Beschaffenheit der Umstände den Consum in den eigenen Landen nach Gutdünken einzurichten‘.[93] Den Consum sächsischer Manufacte zu erleichtern, welche man in den Erblanden selbst erzeuge oder leicht entbehren könne, hielt man nicht als ‚fürträglich‘. Von Sachsen wünschte man blos Zugeständnisse in Bezug auf den Transit österreichischer Erzeugnisse zu Lande, für Körner, Hopfen, Holz und Wein auch zu Wasser, namentlich um österreichischen und ungarischen Wein bis nach Hamburg versenden zu können.[94]

Sachsen legte jedoch auf die Herabsetzung einiger Einfuhrzölle und auf die Aufhebung einiger Verbote besonderen Werth, worauf man jedoch einzugehen nicht geneigt war. Man hatte auf sächsische Wollwaaren, besonders Tücher, einen hohen Zoll gelegt, weil man befürchtete, dass sonst durch die Einfuhr aus Sachsen die böhmische Wollmanufactur zu Grunde gehen müsste. In Nieder- und Oberösterreich bestand das Verbot mit Rücksicht auf die Linzer Fabrik. Eine Zurücknahme dieser Verfügungen erschien nicht thunlich. Nur jene sächsischen Waaren, welche den österreichischen Fabriken nicht nachtheilig waren, sollten möglichst ‚facilitiret‘ werden, dagegen forderte man nur, dass Sachsen die für seine eigenen Fabrikate unschädlichen österreichischen Waaren auf einen ‚leidentlichen Fuss‘ setze.[95]

Während Sachsen eine Herabsetzung der Zollsätze und besonders eine Milderung der im Jahre 1728 erlassenen Verbote verlangte, wollte es sich seinerseits blos verpflichten, auf Retorsionen gegen Oesterreich zu verzichten, d. h. keine Erhöhung der Zollsätze für einige Waaren vorzunehmen.[96] Dies wolle soviel heissen, bemerkte eine österreichische, wahrscheinlich von Neffzer herrührende Denkschrift, dass man Oesterreich das Messer an die Gurgel setzen wolle, die mit so vieler Mühe und Arbeit errichteten Fabriken auf einmal über den Haufen zu werfen und die gesammten Erblande mit sächsischen Waaren zu überschwemmen, ohne dagegen den Erblan-

den den mindesten Vortheil anzubieten. Dies sehe der Fabel im Aesop nicht ungleich, und es scheine, die Herren Sachsen müssen glauben, dass hier keine Leute seien, die sich zurückerinnern, dass derlei Anträge schon oft gemacht und allezeit verworfen worden seien. Der Nachtheil der sächsischen Forderung für die Erblande sei so gross, dass derselbe weder durch Eröffnung der Elbe, noch durch andere Zugeständnisse ausgeglichen werden könne. Retorsion sei nicht zu befürchten, da Sachsen nichts beziehe, als was es für seinen Lebensunterhalt und seine Fabriken nöthig habe. Höchstens eine kleine Herabsetzung des Zolles auf wollene und leinene Erzeugnisse könne zugestanden werden, wenn Sachsen dem erbländischen Handel den reciprocirlichen Vortheil einräume.[97] Bezüglich des Garnaufschlages von 15 Kreuzern für das Schock, worüber Sachsen ebenfalls sowie Preussen Klage führte, wurde in einem der sächsischen Regierung übermittelten Promemoria vom 16. November 1751 in ähnlicher Weise geantwortet wie an Preussen: Die Einführung sei deshalb erfolgt, weil man wahrgenommen, dass die Spinner in Böhmen untüchtige, theils zu kurze und theils unterweifte Garne ausser Landes verkaufen und dadurch den Fremden übervortheilen, daher die böhmischen Garne in Misscredit setzen; um nun diesen Betrug abzustellen und auf Verfertigung unverfälschter Waare zu invigiliren, habe man Garnrevisoren angestellt, und die Auflage werde erhoben, um diesen eine kleine Besoldung zu verschaffen.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen bot man Sachsen bei der Einfuhr nach Böhmen ein ‚Moderamen' von $^1/_6$ der im böhmischen Tarife festgestellten Zollsätze an; Sachsen forderte jedoch, dass die wollenen, baumwollenen, leinenen Waaren, sowie Spitzen mit keinem höheren Zollsatze als 6 Procent belegt werden sollen.[98] Der karge Schriftwechsel der nächsten Jahre dreht sich um diese Frage. In einem österreichischerseits ausgearbeiteten Vertragsentwurfe wurden Sachsen dieselben Anträge gemacht wie Preussen: Nachlass eines Viertels der Zollsätze für sächsische, eines Sechstels für fremde Waaren, welche von sächsischen Kaufleuten eingeführt wurden. Die übrigen Bestimmungen waren aus dem zwischen Preussen und Oesterreich in Verhandlung stehenden Entwurfe entnommen; nur sollte auch die Strassenfrage vertragsweise bereinigt werden.[99]

Digitized by Google

Die Klage Sachsens, dass Oesterreich in seinen jüngst erlassenen Zolltarifen für Böhmen, Mähren und Schlesien eine Erhöhung der Zollsätze mit Rücksicht auf die sächsischen Waaren vorgenommen habe, wurde als unbegründet zurückgewiesen. Man habe keineswegs, heisst es in einem Promemoria vom 8. Januar 1754, das sächsische Commercium allein zum Augenmerk gehabt, sondern den Znstand der eigenen Fabriken, worauf jeder Landesfürst den vorzüglichen Bedacht zu nehmen schuldig sei.

In Wien legte man auf eine Abmachung mit Sachsen grossen Werth: einmal um für die Erzeugnisse Böhmens wenigstens dieses Absatzgebiet sich zu sichern und die Verbindung mit dem deutschen Norden aufrecht zu erhalten, sodann aber, um einen Druck auf Preussen auszuüben, welches, wie man annahm, seine Forderungen herabmindern würde, wenn es in Erfahrung bringe, dass ein Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Sachsen zu Stande kommen könnte. Aber in allen Stadien der Verhandlung hielt man daran fest, dass durch die etwaigen Zugeständnisse an Sachsen den heimischen Fabriken kein Schaden zugefügt werde, und dass man ‚das Nämliche an Preussen ebenfalls einzugestehen im Stande wäre‘. Der förmliche Abschluss einer Convention sollte erst stattfinden, wenn mit Preussen eine Abmachung zu Stande gekommen oder der vollständige Abbruch der Verhandlungen erfolgt sei.

Auf Grund eingeholter Nachrichten glaubte man annehmen zu müssen, dass mehr Waaren aus Oesterreich nach Sachsen als umgekehrt geführt werden, daher ein grosser Unterschied zwischen Sachsen und Preussen obwalte. Allein noch Ende 1754 war man nicht gewillt, um jeden Preis abzuschliessen. Kursachsen könne die österreichischen Waaren schwer entbehren, man habe mithin keine Ursache, ‚gegen den dortigen sich ohnedies leicht zu übernehmen gewohnten Hof allzu weich erfinden zu lassen‘, andererseits schien es nicht rathsam, an Kursachsen etwas zu versagen, was an sich nicht unbillig und den Unterthanen nicht schädlich sei. Eine Verständigung zwischen Preussen und Sachsen ‚zum Abbruch Oesterreichs‘ wurde allerdings als nachtheilig angesehen, aber man wähnte, dass eine solche nicht zu besorgen sei. Es wurde erwogen, ob Sachsen von etwaigen Verhandlungen und Gewährnissen nicht Missbrauch treiben würde. In dem erwähnten Vortrage vom

15. December 1754 wurde dargelegt: dass Flemming an Preussen etwas entdecken werde, sei nicht zu fürchten. Nicht im gleichen Masse sei man des Geheimrathes (conseil privé), durch dessen Hände die Commerzangelegenheiten gehen, sicher. ‚Dem Vernehmen nach soll Preussen im Lande der Religion halber und Frankreich unter dem kursächsischen Adel aus verschiedenen anderen Ursachen viele Anhänger haben, die dortigen Minister Preussens und Frankreichs einander, was zu eines jeden Wissenschaft komme, getreulich mittheilen und gegen die Absichten Oesterreichs sich einstimmig anwenden und bearbeiten. Sachsen beklage sich ebenfalls über die österreichischen Tarife. Eine Verständigung zwischen Sachsen und Preussen müsste hintertrieben werden, da es schwerer wäre, sich gegen gemeinsame widrige Verfügungen zu verwahren, als gegen solche, die von Preussen allein ergriffen werden. Es verdiene Erwägung, ob nicht Flemming von dem Stande der Verhandlungen mit Preussen in Kenntniss gesetzt und demselben dargelegt werden solle, dass die Forderungen Preussens so weit gingen, dass, wenn dieselben zugestanden würden, mit keinem benachbarten Lande, am wenigsten mit Sachsen ein gemeinnützliger Handel mehr statthaben könnte. Keine auswärtige Waare gleicher Gattung werde in Oesterreich abgesetzt werden können. Der Nachtheil würde besonders Sachsen treffen. Zwar wolle Oesterreich nichts, was der wörtliche Inhalt des Dresdener Friedens enthalte, dem Berliner Hofe versagen, aber man wundere sich, dass Sachsen über die ihm von Oesterreich gemachten Eröffnungen sich bisher nicht ausgesprochen habe. Die Entscheidung über die Sachsen gegenüber einzunehmende Haltung sei der Staatskanzlei anheimzustellen.‘

Sachsen trug jedoch nicht allein die Schuld, wenn die eingeleiteten Verhandlungen keinen Fortgang nahmen. Die österreichischen Handelspolitiker haben zeitweilig, je nach dem Stande der Verhandlungen mit Preussen, die Verzögerung veranlasst, indem sie bald die Abmachung mit Sachsen von dem Fortgange jener mit Preussen abhängig machten und bald Sachsen eine grössere Begünstigung im Handel vor Preussen in Aussicht stellten, sodann wieder den Grundsatz verfochten, dass keinem Nachbar eine Begünstigung vor dem anderen zugestanden werden könne und Alles, was Sachsen einzuräumen möglich wäre, ‚nur unter der Hand, und ohne dass es in die Augen

fiele, geschehen könne‘. In einem vom 22. Januar 1755 von Flemming und Pezold unterzeichneten Promemoria wurde über die von Oesterreich vorgenommenen Tariferhöhungen Klage geführt und namentlich der erschwerte Verkehr mit Ungarn als den sächsischen Handel benachtheiligend hervorgehoben. Sachsen habe sich daher bemüssigt gesehen, eine Anzahl von Kunsterzeugnissen mit einem dem österreichischen Aufschlag gleichkommenden Impost zu belegen, sei jedoch bereit, einen Tractat zu schliessen.

Als im Frühjahre 1755 das Scheitern der Verhandlungen mit Preussen immer wahrscheinlicher wurde, wünschte man um so mehr wenigstens mit Sachsen zu einer Vereinbarung zu gelangen. Am 9. December 1754 hatte Sachsen auf einige Waaren böhmischen Ursprungs einen Zoll mit 25 Procent (6 Groschen vom Thaler) festgesetzt, eine Erhöhung, die um so schwerer empfunden wurde, als auch der Absatz nach Schlesien durch die gesteigerten Zollsätze Preussens Abbruch erlitt. Chotek sollte mit Zuziehung Bartenstein's und eines Hofrathes des Commerzdirectoriums mit dem Grafen Flemming und Petzold in Verhandlung treten.[100] Eine Conferenz fand am 1. April 1755 statt. Ausser den Genannten nahmen noch Neffzer und Unkrechtsberg daran Theil. Das Ergebniss der Zusammenkunft stellte eine Verständigung in Sicht. Oesterreich erklärte sich bereit, und der sächsische Bevollmächtigte war mit den Zugeständnissen einverstanden, Spitzen und Leinwande, feine gestrickte und andere baumwollene Waaren, feine wollene Harraszeuge und jene Tücher, deren Ellenwerth über 3 Gulden betrug, insoweit ein Verbot nicht schon bestand oder künftighin erlassen werden sollte, nicht höher als mit 15 Procent, Tücher im Werthe zu 3 Gulden und darunter, wollene, gewalkte und rauhe Zeuge, gröbere baumwollene Waaren und Cottone mit 20 Procent zu belegen. Sachsen sollte sich verpflichten, die am 9. December erhöhten Zölle auf den alten Stand herabzusetzen und bei den alten Sätzen unabänderlich zu belassen.[101]

Diese Zugeständnisse an Sachsen, welche als das Aeusserste bezeichnet wurden, wenn die inländischen Fabriken nicht ausser Vertrieb gesetzt werden sollten, wurden im Hinblicke auf die gleichzeitig mit Preussen schwebenden Verhandlungen gemacht, dem sodann dieselben Begünstigungen gewährt werden sollten. In Dresden lehnte man jedoch die österreichischen

Vorschläge ab. Die Forderung ging auf einen Maximalzoll von höchstens 10 Procent mit Beseitigung einer jeden Unterscheidung zwischen groben und feinen Waaren, was zu vielen Weiterungen und Beschwerden Anlass geben würde. Mit 10 Procent wollte sich die kursächsische Regierung nur in dem Falle zufrieden geben, wenn die österreichischen Kaufleute 5 Procent entrichten; sollte dieser Zoll herabgesetzt werden, dann müsste auch eine Herabminderung auf sächsische Fabrikate eintreten. Die österreichischen Fabrikanten, behauptete Sachsen, ersparen ohnehin an Transportkosten, verfügen über wohlfeile Rohproducte und billigere Arbeit, haben demnach grosse Vortheile voraus.[102]

Sachsen forderte ferner, dass der Consumozoll in Ungarn nicht über 5 Procent betragen dürfe, d. h. dass die bisherigen Zollsätze nicht geändert werden dürfen, während Oesterreich darauf hinwies, dass die sächsischen Waaren jenseits der Leitha ihren Anwerth behalten werden und wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar Absatz finden dürften, da den österreichischen Kaufleuten ein Rückzoll bei der Ausfuhr nach Ungarn zugestanden sei. Auch bei den Transitosätzen stellten sich Differenzen heraus. Oesterreich sollte sich mit Erhebung einer $^1/_4$procentigen Gebühr begnügen, Sachsen aber einen Zoll bis $1^1/_2$ Procent fordern dürfen. Bei der Ausfuhr willigte Sachsen in den österreichischen Generalsatz von $^1/_4$ Procent, erhob aber für sich den Anspruch, seine bisherigen Gebühren aufrecht zu erhalten. Die sächsischen Anträge wurden als unannehmbar befunden. Das Commerzdirectorium sprach sich in einer ausführlichen Note vom 20. November 1758 an die Staatskanzlei darüber aus,[103] welche sodann am 13. December 1755 einer Berathung zu Grunde gelegt wurde. Sachsen, heisst es in dem Protokoll, sei von jenem, worüber man in der Unterredung vom 1. April einverstanden gewesen, wieder abgegangen und habe solche Propositionen vorgebracht, welche auf den Ruin der mit so viel Mühe und Arbeit errichteten erbländischen Manufactur abzielen. Man hatte Sachsen in Verdacht, dass es im Einverständniss und nach vorheriger Concertation mit dem preussischen Hofe die Anträge gestellt habe. Die Conferenz war mit den Ansichten der Handelsbehörde über Unannehmbarkeit der sächsischen Propositionen einverstanden, rieth aber, die Verhandlungen nicht abzubrechen, um die Schuld auf den andern Theil schieben

und sich darüber durch die Herausgabe von Schriften rechtfertigen zu können.

Graf Brühl drohte, man würde sich genöthigt sehen, allen Handel mit den angrenzenden Erblanden aufzugeben, da Sachsen anderseits die Waaren ebenso leicht beziehen könnte.[104]

Am 24. Juni 1756 fand eine Zusammenkunft Rudolf Chotek's mit dem Grafen Flemming und Pezold statt. Von den sächsischen Vertretern wurde darauf hingewiesen, dass die von Oesterreich ergriffenen Massnahmen eine Hemmung der bisherigen Connexion zwischen den ungarischen und sächsischen Kaufleuten bezwecken, wenn die ersteren direct oder indirect von dem Besuche der Leipziger Messe abgehalten würden, da der eingeführte Rückzoll als ein ‚ansehnliches Temperament' nicht angesehen werden könnte, daher die Wiedereröffnung des unmittelbaren Verkehres zwischen Ungarn und Sachsen gefordert werden müsse. Wenn die Ungarn und Siebenbürgen durch die Erhöhungen der Einfuhrzölle in dem Verkehre mit Leipzig gehemmt würden, werde der Schleichhandel über Breslau nach Ungarn zunehmen, ein offenbarer Handel dahin aus der Türkei entstehen und den Ungarn von Marseille aus alle nöthigen Waaren zugeführt werden, wodurch man dem sächsischen Handel zwar schade, ohne sich selbst genützt zu haben. Von österreichischer Seite wurde hierauf erwidert, es sei nie die Absicht gewesen, den Ungarn den unmittelbaren Verkehr mit Sachsen zu sperren, sondern sie durch den gewährten Rückzoll nur anzulocken, sächsische und fremde Waaren lieber in Wien oder in anderen inländischen Handelsplätzen zu kaufen, um auf diese Weise auch dem inländischen Handelsmanne einen Vortheil zu gönnen. Von diesem Grundsatze könne man nicht abgehen. Wie stark auch gegenwärtig noch der unmittelbare Bezug sächsischer Fabricate sei, könne auch daraus entnommen werden, dass viele sächsische Waaren über Regensburg eingeführt werden, die in den Mauthbüchern als Regensburger Güter vorgemerkt seien.

Die österreichische Forderung, die Schiffahrt auf der Elbe betreffend, lehnten die Sachsen ab und waren nicht zu bestimmen, auch nur auf der Strecke bis Dresden eine Concession zu machen, aus Besorgniss, dass ‚der König von Preussen bezüglich der Schiffahrt von Magdeburg nach Dresden sich darauf steifen würde'. Sachsen verlangte ferner, dass die Ausfuhr

von allen beiderseitig den Landesfabriken dienlichen Rohmaterialien und Waaren nicht durch neue Verbote oder Zollerhöhungen erschwert werden dürfe, da eine derartige Massregel nur zur Zerstörung, mit nichten aber zur Beförderung des gegenseitigen Handels gereichen würde. Es würde sich vielmehr empfehlen, diejenigen Waaren, deren Ausfuhr bedenklich erschiene, namhaft zu machen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, worauf österreichischerseits bemerkt wurde, man könne sich die Freiheit, nach eigenem Bedürfniss die Ausfuhr eines Landesproductes, es möge nun zum Lebensunterhalt oder zur Fabrication gehören, einzuschränken oder gänzlich zu verbieten, keineswegs nehmen lassen, das Gegentheil wäre eine ganz ungewöhnliche und vielleicht nie erhörte Sache. Die sächsischen Bevollmächtigten erkannten die Billigkeit dieses Vorbehaltes und nahmen dies ad referendum. Eine weitere Herabminderung der Einfuhrzölle, welche für Leinen und Spitzen, Woll- und Baumwollgarne bis auf 12 Procent gefordert wurde, lehnte Chotek ab. Oesterreich, bemerkte der Präsident des Commerzdirectoriums, könne darauf nicht eingehen, ohne die inländischen Fabriken im Keime zu ersticken. Dagegen stimmte er der Forderung zu, dass keiner fremden Nation irgend ein Nachlass gewährt würde, ohne dass den kursächsischen Waaren dieselbe Begünstigung zu Theil wird. Für die von sächsischen Kaufleuten eingeführten fremden Waaren einen grösseren Nachlass als $^1/_6$ zu gewähren, lehnte Chotek ebenfalls ab, da man sonst entweder den eigenen Unterthanen das Nämliche eingestehen müsste oder sie selbst schlechter als die sächsischen gestellt würden. Das erstere würde den Gefällen und den inländischen Fabrikaten Abbruch thun, letzteres aber eine unerhörte Sache sein.

Der Krieg brach aus, ohne dass eine Vereinbarung erzielt worden wäre.

IX.

Bald nach Beginn des dritten schlesischen Krieges wendeten sich ausserhalb der Festung Glatz wohnende Kaufleute nach Wien mit der Bitte, bei der Verzollung ihrer Waaren den einheimischen gleichgestellt zu werden. Das Gesuch wurde abgeschlagen. ‚So gerne man nun,‘ heisst es in dem Vor-

Digitized by Google

trage, ‚in der gewissen Hoffnung, dass durch göttlichen Beistand besagte Grafschaft Glatz nebst ganz Schlesien in Kurzem wiederum unter die angeerbte und rechtmässige Botmässigkeit des Erzhauses gelangen werde, für die Snpplenten eintreten wollte, stellen sich der Gewährung der Bitte mehrfache Bedenken entgegen, einerseits dass keine beständige Einrichtung gemacht werden könnte, und andererseits auch Unterschleife zu fürchten seien.‘ Auch nach Eroberung der Grafschaft wurden auf Befehl der Kaiserin von den Kaufleuten dieselben Zölle abgefordert, welche im April 1756 festgestellt worden waren. Nach Jahren wurde die Angelegenheit nochmals erwogen. In Folge der Klagen der Bewohner der Grafschaft machte der österreichische Commissär, Baron von Astfeld, den Vorschlag, alle glatzischen Prodncte wie erbländische zu behandeln. Von dem früheren Commissär Wimersperg lag ein Antrag vor, nur jene Fabrikate zu begünstigen, welche den Hauptstamm der Nahrung ausmachen: Tuche, ganzwollene und halbwollene Zeuge, Leinenwaaren, bearbeitete Rindshäute, Kalbfelle. Diese Waaren, welche bisher 30—60 Procent bei der Einfuhr in den Erblanden zu entrichten hatten, sollten mit 15 Procent belegt werden. Ein an die Kaiserin erstatteter Vortrag des Directoriums in publicis et cameralibns vom 11. Jnni 1761 befürwortete die Gewährung dieser Erleichterungen mit dem Hinweise, dass es sich um 1000 Familien handle. Die Einwendung, dass dadurch die inländische Manufactur einen erheblichen Rückschlag zu befahren haben werde, sei nicht begründet. Glatz gehöre zu den Erblanden, und die Fabriken haben umsoweniger eine Verminderung ihres Verschleisses zu befürchten, als sie bei dem jüngst erlassenen Einfuhrverbote der wollenen Zeuge kaum im Stande seien, den Consum der deutschen Erblande, geschweige den Ungarns und Siebenbürgens zu decken oder etwa Waaren nach dem Auslande zu verführen. Durch die Herabsetzung des Zolles werde der Abgang gedeckt und die ‚Aemulation‘ vergrössert werden. Die Kaiserin forderte, ehe sie einen Entschluss fasste, das Gutachten Bartenstein's. In einem Vortrage bemerkte er, auch er habe der Majorität beizustimmen kein Bedenken getragen, da die armen Einwohner der Grafschaft dabei einstweilen bestehen können, weil ihnen in den Hauptzweigen ihres Handels und ihrer Fabriken geholfen werde, er würde sich aber auch mit dem Antrage vereinigt haben, dass die

Einwohner der Grafschaft für erbländische Unterthanen anzusehen seien und deshalb dieselben Wohlthaten in der Ausfuhr, im Transit und Consum erhalten sollten. Diese armen Leute haben nichts verschuldet, und zum eigenen Nachtheile des Landesfürsten gereiche es, nachdem sie unter Preussen soviel ausgestanden, dieselben härter als andere zu halten. Er glaube nicht, dass man grosse Ursache habe, wegen Beibehaltung der Grafschaft Glatz in Sorgen zu sein, und es sei auch nicht rathsam, einige Unruhe deshalb blicken zu lassen. Böhmisch-Schlesien und die darin gelegenen Enclaven seien der feindlichen Gefahr weit mehr als die Grafschaft Glatz ausgesetzt, und dennoch werden sie in der Mauth den anderen böhmischen Erblanden gleichgehalten. Er sei der Meinung gewesen, dass sogleich, als die Eroberung der Festung Glatz erfolgt sei, Alles auf den früheren Stand, wie es vor dem Breslauer und Berliner Tractate war, bezüglich der Mauth hätte gesetzt werden sollen, und dies umsomehr, als die grosse Nutzbarkeit aus der überaus vielen Mühe sattsam anzunehmen sei, die sich vor dem gegenwärtigen Kriege der König von Preussen gegeben, um aus der Erwähnung des Status quo im Berliner Tractate die Folge zu erzwingen, dass auch unter seiner Innehabung die dortigen Producta naturae et artis den erbländischen gleichzuhalten wären. Bei dieser Sachbewandtniss könne er sich nicht vorstellen, dass, wie man gemeldet, der Staatsrath für bedenklich ansehen sollte, die Mauth von den dortigen Natur- und Kunstproducten dermalen und insolange man Glatz innehabe, anwiederum so herabzusetzen, als sie es in Lebzeiten des Kaisers Karl VI. war; er halte sich deshalb auch verpflichtet, die Kaiserin aufmerksam zu machen, dass sonst die Fabrikanten sich unter die preussische Botmässigkeit begeben dürften. Die kaiserliche Entschliessung pflichtete dieser Ansicht bei.[105]

Bei den Friedensverhandlungen zu Hubertsburg kamen auch die Handelsangelegenheiten zur Sprache. In einer Conferenz vom 9. December 1762, an welcher der Kaiser, die Kaiserin, Erzherzog Josef, die Grafen Ulfeld, Colloredo, Khevenhüller, Kaunitz und Collenbach theilnahmen, und die sich mit den Friedensbedingungen beschäftigte, wurde diese Frage in sorgsame Erörterung gezogen. Seit der Errichtung des Hofcommercienrathes im Jahre 1762 begann sich allmälig ein Umschwung in den handelspolitischen Ansichten zu vollziehen. Während man

früher Handelsverträge für ersprieslich gehalten hatte und auch mit Portugal und Spanien, sowie mit einzelnen italienischen Staaten in Verhandlung getreten war, um österreichischen Erzeugnissen Absatz zu verschaffen, neigte man nunmehr der Auffassung zu, dass der Abschluss von Verträgen thunlichst zu vermeiden sei, eine Ansicht, die bis in unser Jahrhundert festgehalten wurde. Eine Abmachung mit Preussen sollte zwar nicht entschieden abgewiesen werden, und man zeigte sich auch geneigt, sich später in Verhandlungen einzulassen, allein eine hierauf bezügliche Bestimmung in dem bevorstehenden Friedenstractate sollte aus dem Grunde abgelehnt werden, weil dadurch der Friedensschluss eine Verzögerung erleiden würde. Um Irrungen hinsichtlich des Handels und des Tarifes zwischen Oesterreich und den preussischen Landen, die vor Ausbruch des Krieges zu so grossen Weitläufigkeiten Anlass gegeben haben, für die Zukunft zn vermeiden, sollte, um die Hauptsache, nämlich die Herstellung der Ruhe, dermalen nicht aufzuhalten, eine Verständigung darüber auf eine weitere, durch beiderseitige Commissäre vorzunehmende Verhandlung in Aussicht gestellt werden, inzwischen aber jedem Theile frei bleiben, die Mauthen und andere Einrichtungen in seinem Lande nach eigenem Belieben vorzukehren. Auch wünschte man über die Schiffahrt längs der Elbe, da dnrch die sowohl von preussischer als auch sächsischer Seite erhobenen grossen Zölle der böhmische Handel bedeutenden Abbruch erlitten hatte, eine Vereinbarung zu treffen. In diesem Sinne lautete auch die an Collenbach ertheilte Weisung.[106] Als daher Hertzberg bereits in der ersten Zusammenkunft, die zu Hubertsburg am Neujahrstage 1763 stattfand, geltend machte, dass eine Verzichtleistung auf die früher eingeräumten Vorrechte mit der Absicht des Königs nicht vereinbarlich sei, erwiderte Collenbach, ‚dass durch den gegenwärtigen Krieg die früheren Tractate völlig aufgehoben worden seien, es daher in der beiderseitigen Willkür stehe, inwieweit man solche erneuern oder was man daran ändern wolle‘.[107] Hertzberg nahm nämlich ein Vorrecht in commercieller Hinsicht mit Hinweis auf den Berliner Frieden in Anspruch, forderte die Festsetzung von ‚Interimsprincipien‘, ‚bis etwa darüber ein Vertrag zu Stande komme‘, was Collenbach entschieden ablehnte. Hertzberg theilte dem österreichisehen Unterhändler mit, dass der König ‚ein in Commerciensachen erfahrenes Subjectum von Berlin nach Leipzig

kommen lassen und wenigstens einige allgemeine Grundsätze (principia generalia) in Vorschlag bringen wollte. Collenbach erwiderte, dass er weder zur Schliessung eines Handelsvertrages ermächtigt, noch instruirt, noch ‚von der sphaera‘ sei, um in commercialibus gebraucht werden zu können.[108] Hertzberg hoffte vielleicht mit der Drohung durchdringen zu können, dass, wenn Oesterreich zu einem Abkommen über den Handel in dem beantragten Sinne sich nicht bereit finden liesse, auch Preussen in der Religionsfrage keine Verbindlichkeit eingehen und die Berichtigung des Schuldenwesens bis zum Abschlusse des Handelsvertrages vertagen würde, ohne jedoch mit diesen Darlegungen auf Collenbach Eindruck zu machen.[109]

Die Haltung Collenbach's wurde in Wien vollauf gebilligt. Die Bestimmung von Principien, schrieb Kaunitz an Collenbach am 12. Januar 1763, schicke sich nicht für Präliminarien. Die Festsetzung derselben würde ebenso viele Zeit, Ueberlegung und Arbeit erfordern wie ein Commerztractat, und es wäre nicht ‚vorträglich, diesfalls in einige Verbindung zum Voraus einzugehen‘. Strenge genommen, bediente man sich derselben Gründe, welche Preussen gegen die Forderung Oesterreichs hinsichtlich der Elbe ins Feld geführt hatte, indem Hertzberg geltend gemacht hatte, dass diese Angelegenheit kein Gegenstand der Friedensverhandlung, sondern vielmehr eines Handelsvertrages sei. In Wien erklärte man sich damit vollkommen einverstanden, dass die Unterhandlung wegen der freien Schiffahrt auf der Elbe bis zu einer anderen Zeit und Gelegenheit ausgesetzt bleibe, forderte aber dasselbe für die den Handel betreffenden Fragen.[110] In einem am 23. Januar 1763 übergebenen preussischen Memoire wurde der ziffermässige Beweis zu erbringen gesucht, dass Oesterreich aus dem Handel mit Schlesien grosse Vortheile ziehe, und Vorschläge über eine etwaige Verbindung gemacht. Die Ausfuhrzölle haben zur Friedenszeit keinen Grund zur Klage gegeben, hiess es daselbst, man könnte daher eine Abmachung treffen, dass dieselben auf demselben Fusse bleiben sollen, und nur jene Gegenstände namhaft machen, deren Ausfuhr beiderseits nicht verboten werden dürfe. Oesterreich habe die Consumimposten auf 60 Procent erhöht, die beiden Höfe sollen sich über einen Zollsatz von 10 Procent einigen, was für Oesterreich grössere Vortheile nach sich ziehen würde, indem es von seinem Nachbarn

mehr Geld ins Land zöge und eine grössere Einnahme aus Zöllen und Accisen haben würde. Bezüglich des Durchfuhrhandels wurde die Einwilligung Oesterreichs gefordert, die Abgaben auf dem Fusse zu erheben wie in den Jahren 1739 und 1740, wogegen Preussen sich bereit erklärte, österreichische Waaren in allen seinen deutschen Staaten in gleicher Weise zu behandeln.[111]

Kaunitz gab zu, dass diese Handelsgrundsätze beim ersten Anblick sehr billig und in der Reciprocität begründet seien, aber in der That dahin zielen, die ‚Erhebung' der österreichischen Manufacturen zu verhindern. Die mitgetheilten Angaben über die schlesische Ein- und Ausfuhr wurden bemängelt: einmal fehlte die Angabe des Jahres, sodann wurden die Zahlen nicht für exact gehalten. ‚Wenn aber,' heisst es in der Zuschrift an Collenbach vom 27. Januar 1763 wörtlich, ‚die preussischen Principien so unschuldig billig und für uns vortheilhaft wären, als sie vorgestellt werden, so kann man unserer Einsicht und Aufmerksamkeit zur Beförderung des eigenen Vortheils so viel zutrauen, dass wir bei den künftigen Tractaten keine uns selbst schädlichen Schwierigkeiten erregen werden. Da aber über die nämlichen Principien bei der Unterhandlnng mit Dewitz und Fürst ganze Risse Papiere pro und contra verschrieben worden, so könne man königlich preussischerseits nicht misskennen, dass es nicht eine so simple Sache sei, die nämlichen Principien ohne weitere Untersuchung zum Grund zu legen und sich zum Voraus die Hände zu binden. Dieser Artikel sei daher der einzige, worin nicht nachgegeben werden könne.'

Um jedoch die Verhandlungen nicht aus diesem Grunde scheitern zu lassen, wurde Collenbach angewiesen, als äusserstes Auskunftsmittel den betreffenden Artikel des Dresdener Friedens von Wort zu Wort und ohne weiteren Zusatz dem nunmehrigen Friedensinstrumente einverleiben zu lassen, wogegen man sich bereit erklärte, von einer Vereinbarung über die freie Schifffahrt auf der Elbe abzustehen. In einer Weisung vom 28. Januar 1763 wurde wiederholt, dass das Ultimatum der Handelsangelegenheit in der wörtlichen Wiederholung des Dresdener Artikels bestünde, jedoch hinzugefügt, dass dies so viel als möglich zu vermeiden sei.

In der 12. Sitzung entledigte sich der österreichische Unterhändler seines Auftrages mit dem Zusatze, dass, wenn dem

König dieser Artikel in der vorgeschlagenen Fassung anständig wäre, er (Collenbach) keinen Anstand nehmen würde, die Rückgabe der Grafschaft und Festung Glatz anzutragen.[112] Hertzberg wünschte jedoch dem Artikel über den Handel auch die Worte hinzuzufügen, dass gleich nach dem Frieden Commissäre zur Errichtung eines Commerztractates ernannt werden sollen, was jedoch Collenbach mit dem Hinweise auf die erhaltenen Befehle ablehnte und die unveränderte Annahme der ihm von Wien zugesendeten Fassung forderte. Hertzberg brachte dann die Aufnahme des Dresdener Artikels ohne Zusatz in Vorschlag; Collenbach lehnte ab. Nun willigte Hertzberg ein, den Artikel in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, aber, da Oesterreich sich in der Handelsangelegenheit unnachgiebig erwies, erklärte er, dass sich Preussen auch an die Stipulation in Religionssachen nicht binde; der König wolle zwar die katholische Religion aufrecht erhalten, aber an keinen Status quo gebunden sein, sich vielmehr die völligen Rechte der Souveränität bedingen.[113] Bereits in früheren Depeschen (23. und 25. Januar) hatte Collenbach von dieser Absicht Preussens Meldung gemacht.[114] Diese Nachricht berührte eine empfindliche Seite, und man war in Wien entschlossen, eher in der Handelsfrage nachzugeben und in den von Hertzberg geforderten Zusatz, dass gleich nach Schluss des Tractates Commissäre ernannt werden sollen, zu willigen, eventuell auch die Worte wegzulassen, dass bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung beide Theile nach Belieben Verfügungen treffen können.[115] Collenbach kam jedoch nicht in die Lage, von diesen neuen Weisungen über die Handelsangelegenheiten Gebrauch zu machen, da man sich nach mehrtägigen Debatten über die Religionsfrage einigte.[116]

X.

Einige Wochen nach Herstellung des Friedens erfolgte im Mai 1763 die kaiserliche Entschliessung, ‚dass die preussischen Unterthanen und Handelsleute in der Mauthabgabe, sowie auch was die Einfuhr- und Ausfuhrverbote anbelangt, mit den übrigen fremden Unterthanen freundlicher Staaten ganz gleich gehalten werden sollen‘. Durch Circulare an die Mauthämter vom 1. August 1763 wurden die als Retorsion im Jahre

1756 erlassenen Massnahmen beseitigt und verfügt, dass die preussischen Erzeugnisse wie alle fremden Waaren der Verzollung unterzogen werden sollen. [117]

In dem österreichischen Schlesien wurde der gesperrte Verkehr mit dem Nachbarlande tief empfunden, und es fehlte an Stimmen nicht, die einer Aenderung das Wort redeten. Der schlesische Alterspräsident Graf v. Sobeck legte in einem Memoire dar, dass die in Oesterreich und Preussen vorgenommene Erhöhung der Zölle Misstrauen zwischen beiden Höfen hervorgerufen, das gemeinschaftliche Commercium zerstört, in den Erbländern, namentlich aber in Oesterreichisch-Schlesien, den Einwohnern die Nahrung benommen und den landesfürstlichen Zöllen den grössten Eintrag gethan habe; Oesterreich möge daher mit Ermässigung des Zolles auf feine schlesische Leinwande den Anfang machen und dadurch den König von Preussen zur Herabsetzung der Mauthen auf die erbländischen Weine bewegen. Auch beantragte er, den Münzfuss auszugleichen, um dadurch für die beiderseitigen Schlesien wohlthätig zu wirken. Das Promemoria gelangte mit kaiserlicher Signatur an die Commerzstelle. Das Votum einer gemeinschaftlichen Berathung lautete dahin, dass der Verfasser von demjenigen, was in commercieller Beziehung durch 16 Jahre verhandelt worden sei, und in welcher Lage sich der beiderseitige Handel befinde, wenig Wissenschaft habe; er irre sehr, wenn er glaube, dass man mit der Erhöhung der Zollsätze in Oesterreich den Anfang gemacht und dadurch den König von Preussen zu schädlichen ‚Reciprocationen‘ verleitet habe. Von preussischer Seite habe man mit der Zollerhöhung begonnen, besonders die erbländischen Weine mit einem starken Impost belegt. In Wien wäre man nur dem Beispiele gefolgt. Es sei richtig, dass man dem Weine einen Ausgang verschaffen sollte, allein man würde sich der Gefahr aussetzen, ‚dass vielleicht der König von Preussen nicht blos die Erleichterung auf die feinen Leinwande, sondern auch auf andere Waaren verlangen und auf diese Weise den guten Fortgang der Landesmanufacturen in Abfall bringen würde‘. Noch gefährlicher aber sei der Antrag über Ausgleichung des Münzfusses; denn gleichwie nie zu hoffen stehe, dass der König von Preussen den hiesigen Münzfuss annehmen werde, also wäre ein gänzlicher Umsturz des österreichischen Staates zu besorgen, wenn man sich den preussischen Princi-

pien nähere und auf eine geringere Ausmünzung denken wollte. Es sei daher von diesen Vorschlägen kein Gebrauch zu machen, ein Antrag, den die Kaiserin genehmigte.[118]

Ueber die Preussen gegenüber zu befolgende Zollpolitik wurden seit Herstellung des Friedens oft Berathungen gepflogen. Riedt, der Oesterreich am preussischen Hofe zu vertreten berufen war, erhielt in seiner Instruction für den Fall Weisungen, als wegen eines Commercientractates eine Anregung geschehen sollte. Er habe zu erwidern, dass Oesterreich dazu bereit sei, in diesem wie in allen übrigen Punkten des Friedensvertrages aufrichtig zu Werke zu gehen, allein dieses Geschäft sei von grossem Umfange und erfordere so viel Kenntnisse von der innerlichen Beschaffenheit der verschiedenen beiderseitigen Länder, dass ein Minister, der den Staatsgeschäften zu obliegen hat, hiemit unmöglich beladen werden könnte. Es sei ihm daher aufgetragen, dem Könige den Vorschlag zu machen, ob er nicht abermals einen dem Werke vollkommen gewachsenen Bevollmächtigten anher zu schicken sich entschliessen wolle. Man würde bald zu einem Abkommen gelangen, wenn man sich beiderseits an folgende Grundsätze hielte, dass der zu schliessende Handelsvertrag sich nicht einerseits auf Schlesien und Glatz allein, andererseits aber auf die diesseitigen Provinzen erstrecken solle, sondern er müsste alle beiderseitigen im Handel einen Zusammenhang habenden Länder zum Gegenstande haben. Bei der Einfuhr und Ausfuhr müsste die Reciprocität in gleichem Masse genau beobachtet und alle thunliche Erleichterung verschafft werden, wozu man sich von österreichischer Seite jederzeit willfährig gezeigt habe. Jeder Theil solle berechtigt bleiben, die Aufschläge im inländischen Consum nach Gutbefinden vorzunehmen und seine eigenen Unterthanen willkürlich zu begünstigen, endlich müsse den beiden paciscirenden Theilen unbenommen bleiben, bei der Ein- und Ausfuhr der Waaren Generalverbote zu verfügen.

Die Behauptung ist eine irrige, dass die erlassenen zahlreichen Verbote, die sodann in dem Patente vom 24. März 1764 zusammengefasst wurden, vornehmlich gegen Preussen gerichtet waren. Nicht einmal der Hinweis auf Preussen findet sich in den Schriftstücken. Auch der für Böhmen nicht unwichtige Verkehr mit Sachsen und Baiern wurde dadurch hart getroffen.

Digitized by Google

Eine Aenderung der handelspolitischen Massnahmen war nicht zu erwarten, namentlich seit Josef Einfluss auf die Geschäfte erlangte. In den österreichischen Kreisen fehlte es zwar an Männern nicht, die einer Erleichterung des Verkehres das Wort redeten, wie Philipp Graf Sinzendorf und später Graf Karl Zinzendorf. Die Ansichten des Ersteren wurden jedoch von dem Grafen Chotek energisch bekämpft und die Anträge des Letzteren als undurchführbar bezeichnet.[119]

Dagegen waren die preussischen Verfügungen ausschliesslich gegen Oesterreich gerichtet. Am 9. Mai 1764 erfolgte auf Weisung des Königs ein Einfuhrverbot für folgende Waaren aus Oesterreich: ganze und halbe Cottone, ganz- und halbwollene Waaren, ordinäre Strümpfe und Tücher, Hüte, gezogene Leinwand, geblümte Wachsleinwand, glatte seidene Waaren, ganz- und halbseidene Tüchel und Strümpfe, seidene und reiche Bänder und Spitzen, seidene Dünntücher, glatte und geblümte Sammte, ganz- und halbreiche Zeuge, goldene und silberne Gallonen, leonische Waaren, Messingknöpfe und andere Knöpfe, Spiegel, Glaswaaren, Bleistifte und Messingwaaren; demnach fast dieselben Artikel, welche durch Patent vom 24. März 1764 bei der Einfuhr nach Oesterreich überhaupt verboten worden waren. Den österreichischen Kaufleuten, besonders den Juden, wurde durch Verordnung vom 9. Mai 1764 der Besuch der preussisch-schlesischen Jahrmärkte, Breslau ausgenommen, untersagt. Beigefügt war ein Verzeichniss derjenigen Waaren, die in Oesterreich verboten sind. Am 17. Mai wurde ein Zoll von 30 Procent auf Victualien aus Oesterreich gelegt.[120] Am 7. Juli wurde die Einfuhr von Glas, zwei Tage darauf Eisendraht und Wollkratzen, am 13. Juli Haarsiebe, am 15. August steirisches und böhmisches Roheisen verboten. Im folgenden Jahre wurden noch andere Artikel hinzugefügt. Die Wollausfuhr wurde untersagt. Am 28. Juni 1764 erfolgte eine Verschärfung für die Ausfuhr von Wolle mit fünfjähriger Festungsstrafe bei Fremden und zehn Jahre bei Einheimischen.[121]

Gleichzeitig mit der Nachricht über die erlassenen preussischen Verordnungen gelangte auch ein Bericht des mährischen Generalcommandos nach Wien mit der Anzeige, dass der König von Preussen alle diesseitigen Waaren bei der Einfuhr in Schlesien auf der Grenze zu verbrennen anbefohlen habe. General Török bemerkte, dass sich dieses Verbot blos auf einige Artikel

erstrecke, und erbat sich die nähere Weisung, wie er sich bezüglich der verbotenen Waaren, welche aus Preussisch-Schlesien kommen, zu verhalten habe. Die Bancodeputation machte gleichzeitig in einer Note darauf aufmerksam, dass von preussischer Seite den erbländischen Unterthanen der Besuch der schlesischen Märkte verboten worden sei. [122]

In einem der Kaiserin vorgelegten Protokoll des Hofcommercienrathes vom 28. Juli 1764 wurde bemerkt, dass die Nachrichten nicht genugsam erhoben zu sein scheinen, da nicht zu vermuthen sei, dass man von preussischer Seite alle erbländischen Waaren einzuführen verboten habe, sondern nur jene, welche den dortigen Manufacturen Abbruch machen können. Der preussische Vorgang gründe sich auf den letzten Tractat und auf die Grundsätze der eigenen Convenienz, wobei umsoweniger Besorglichkeit obzuwalten habe, als der bisherige Handel mit Schlesien in ganz fertigen Manufacten zum Nachtheil der Erblande Oesterreichs mehr passiv als activ gewesen sei. Wenn hingegen Preussen das Verbot auf alle erbländischen Manufacte, so auf rohe Leinwand, Flachs, Wolle und Garne erstrecken würde, was jedoch nicht zu vermuthen sei, so würden dabei die Erblande in ihrer Gesammtheit mehr gewinnen als verlieren, da dadurch die Nothwendigkeit sich herausstellen würde, die Rohstoffe und die halbfertigen Waaren zur gänzlichen Verarbeitung in den österreichischen Staaten zu bringen, folglich auch dieselben nach Aussen zu verschleissen. Dies stünde aber gerade im Widerspruche mit den Absichten Preussens. Das Verbrennen oder das Vertilgen der Waaren sei in den preussischen Landen kein neuer, sondern ein gewöhnlicher Vorgang, indem die dortigen Verbote sich nicht auf die Einfuhr, sondern auch auf das Tragen der betreffenden Waaren erstrecken. Die Einschränkung des Handels der hiesigen Kaufleute in Schlesien habe keine besondere Bedeutung, weil dieser Handel mehr in einer minder beträchtlichen Krämerei bestehe, wofür schlechtes Geld eingehoben und zu verschiedenen Unterschleifen Gelegenheit geboten werde. Es scheine deshalb nicht nöthig, irgend eine Vorkehrung oder einen Schritt mehr oder weniger gegen Preussen zu machen, es sei vielmehr zu wünschen, dass bei den in dem Tractate, als auch in den darauf gefolgten Patenten festgesetzten Grundsätzen in Commercialangelegenheiten freie

Hand zu behalten, fest beharret werde, da die Gegenanstalten der Nachbarstaaten, worüber man sich jedoch beruhigen könne, selbst Gewähr bieten, dass durch die Anwendung derselben für die Erblande das Beste getroffen werde.

Die kais. Resolution auf dieses am 13. August herabgelangte Protokoll lautet folgendermassen: ‚Diese preussischen Vorkehrungen sind mit aller Gleichgiltigkeit anzusehen, doch aber ist dienlich, dass die Landesstelle in Schlesien hierwegen gründlich belehret, ingleichen die Mauthbeamten und das zur Mauthaufsicht mitgebraucht werdende Militare allenthalben klar instruiret werden mit dem ausdrücklichen Anhang, dass sie gegen die preussische Anordnungen nicht die mindeste Heftigkeit bezengen und in denen in dem Patent nicht begriffenen Fällen dem gegenseitigen Commercio alle Förderung geben sollen. Gleichwie jedoch dem Lande Schlesien in specie ein Theil seines Verschleisses solchergestalten entgeht, so ist davon der umständliche Befund zu erheben und sodann dahin fürzudenken, in was anderweiter Art darunter die Aushülfe verschafet werden könne, als welches insonderheit in Anschung derer Gespunsten nöthig seyn dörfte und darunter eine denen böhmischen und mährischen Landen vorträgliche Anordnung mittelst Beyhülfe der Commercialcasse getroffen werden könnte.‘

Die gelockerten Handelsbeziehnngen zwischen Oesterreich und Preussen haben in Böhmen und Schlesien auf den Verkehr schädigend eingewirkt. Auch der geringe Absatz ungarischer Weine, worüber auf den Landtagen Klage geführt wurde, gab zu mannigfachen Erörterungen in den Kreisen der Handelsbehörde Anlass.[123] Ein Schriftstück vom October 1769 beschäftigt sich mit der Frage, ‚ob es räthlich sei, das Commercium zwischen dem hiesigen Antheil Schlesiens und Preussisch-Schlesien zu eröffnen‘. In demselben wird auf die ‚betrüblich fortdauernde Hemmung des Handels und Wandels mit den angrenzenden königl. Preussischen Provinzen als eine empfindliche Drangsal‘ hingewiesen, ‚welche bei Weitem jene übertreffe, welche dieser Bezirk während der harten Kriegsjahre empfunden habe‘. Den Verfasser dieses Schriftstückes anzugeben bin ich nicht in der Lage.

Einen Monat später wurde über den Abschluss eines Handelsvertrages mit Preussen berathen. Ein Schreiben des Vertreters Oesterreichs am Berliner Hofe an den Grafen Kaunitz gab

die Veranlassung. ‚Gestern hat mir der Abbé Bastiani einen Besuch abgestattet,‘ meldet Nugent am 30. December 1769, ‚und bey solchem mir unter der Gestalt von Vertraulichkeit eröffnet, dass er vorgestern dem König dringlich vorgestellt habe, wie sehr zu wünschen wäre, wenn das österreichische und preussische gesperrte Commercium eröffnet und den beyderseitigen Unterthanen der freye Handel und Wandel vergönnet werden möchte. Dadurch würde Oesterreich seine eigenen und andere Landesproducte bequemer absetzen und den nach Norden treibenden Handel merklich erweitern, Preussen hingegen die Waaren aus Italien und der Levante viel leichter an sich bringen und seine Land-, Fabriken- und Manufacturenerzeugnisse mit viel geringeren Unkosten dahin verschaffen; er fügte noch hinzu, es lasse sich zwar dieser Baum nicht auf Einen Hieb fällen, doch könne man vorsehen, dass mit der Zeit dieses für beide Staaten gemeinnützliche Werk ganz gewiss zu Stande kommen werde. Ich habe ihm hierauf geantwortet, dass ich diese Sache nicht genug beurtheilen könne, weil hiezu viel genauere Landkenntnisse nöthig wären, als ich von den diesseitigen und jenseitigen Staaten hätte. Nachdem der Abbé Bastiani bloß für sich dergleichen Eröffnung mir nicht zu machen getraute, so vermuthe ich, dass er selbst von dem König mir all Obiges beyzubringen befehligt war.‘

Diesen Bericht übermittelte die Kaiserin mit einem Handschreiben an den Grafen Chotek am 16. Januar 1770 mit der Aufforderung, die Angelegenheit in Erwägung zu ziehen.[124]

Bereits am letzten Tage des Monats erstattete Chotek Bericht. Er habe, heisst es in dem von Degelmann concipirten Vortrage vom 31. Jänner 1770, in Folge des Auftrages mit dem Vicekanzler und Degelmann jenen Anwurf in Erwägung gezogen. Wir wurden einig, zuvörderst zu untersuchen, ob wohl zwischen beiden Staaten ein zu wechselweisem Nutzen gereichendes Commercium bestehen könne, ob solches sozusagen sich selbst überlassen wäre oder ob dabei Einschränkungen platzgreifen sollen. Die erste Frage scheine die wichtigste zu sein. Der Abbé Bastiani stelle zwar vor, dass den österreichischen und anderen Producten der Absatz gegen Norden verschaffet würde und Preussen sich über die Erblande mit Waaren aus Wälschland und der Levante leichter als sonst versehen könnte; allein es sei nicht abzusehen, welch' nützlicher

Handel mit dem Norden einzuleiten sein dürfte, da bekanntermassen der österreichische Staat in dem Verkehre mit dem Norden dermalen der leidende Theil sei; Juchten, Fischbein und Fischschmalz, Pelzwerk, Stockfische, Rhabarber, Leinsamen, Annis und andere Kleinigkeiten müssen mit Amsterdamer Briefen baar bezahlt werden. Die nordischen Lande erzeugen entweder die nämlichen Producte, wie: Kupfer, Eisen, Blei, Pottasche, Wolle, welche in den österreichischen Staaten im Ueberflusse vorhanden sind, oder sie begünstigen die eigenen oder aber die Manufacte jener Länder, mit denen eine nähere Handelsverbindung bestehe, derart, dass ausser einigen Glaswaaren und Federn keine Hoffnung zu einem nützlichen Handel mit dem Norden sei, als etwa mit einem Theile von Russland, und dieser Verkehr könnte leichter über die Moldau als über Polen und Preussen eingeleitet werden. Bezüglich Polens sei zwar die bequemere Strasse über Ratibor und der nach Breslau und Frankfurt an der Oder schon eingeleitete Handel bei einer Verständigung mit Preussen die Aussicht, daran mittelbar insolange theilnehmen zu können, als Preussen darauf beharrte, die sächsischen Fabrikate von seinen Handlungsplätzen auszuschliessen. Der unmittelbare Handel mit Polen scheine jedoch ebenfalls nicht unmöglich. Bezüglich der levantinischen und wälschen Waaren hingegen, wie Seide, Oel, Weinberl, Mandeln, zeige sich mehr Wahrscheinlichkeit, wenigstens in den preussischen und diesen angrenzenden Landen Vortheile für Triest zu erhalten, wenn nämlieh angemessene Begünstigungen preussischerseits eingestanden werden. Der Transit schlesischer Leinwande, Tücher und Wollzeuge über Triest sei ohnehin in der Uebung und keiner Beschwerde unterworfen, dergestalt, dass es nur darauf ankommen dürfte, damit die schlesischen Handelsleute sich mit den Triestinern in nähere Verbindung setzen.

Der Handel zwischen Schlesien und den Erbstaaten bilde einen anderen Gegenstand der Betrachtung, dessen der Abbé Bastiani erwähnt. Der tägliche Handel an den Grenzen und auf den Jahrmärkten werde von Handwerkern getrieben und der Vortheil würde auf beiden Seiten bei dessen Wiedereröffnung ziemlich gleich sein; bezüglich der Producte, Halbfabrikate und Materialien zu weiterer Verarbeitung dürfte ebenfalls sich eine Ausgleichung treffen lassen; die Gestattung der unbeschränkten Ausfuhr von Holz und Kohlen mit Beobachtung

der Waldordnung, von böhmischen Gespinnsten und rohen Leinwanden nach Schlesien könnte die Anmuthung eines gleichen Vorganges preussischerseits in Ansehung des Ausfuhrverbotes der Wolle, des Flachses und Garnes nach Böhmen und dem diesseitigen Antheile Schlesiens billig machen; die hohen Zölle auf Getreide und Victualien beiderseits zu ermässigen, dürfte wenig Bedenken unterliegen, es bleiben also nur die Ganzfabrikate übrig, bei denen mit Auflassung der dermaligen Verbote gegen Preussisch-Schlesien dieses Land einen unfehlbaren Vortheil über die österreichische Industrie erhalten würde, den vielleicht Bastiani am meisten sucht. Allein man könnte diesseits vielleicht einen anderen Vortheil suchen, nämlich die Begünstigung der ungarischen Weineinfuhr in Schlesien. Ungarn bedarf noch wirklich fremder Wollenzeuge und Tücher, und die fremden, besonders die polnischen Leinwande seien daselbst aus einem fast ähnlichen Beweggrunde sogar mit einer geringeren als der sonst gewöhnlichen Mauth einzuführen gestattet. Es sei zwar nicht zu zweifeln, dass nach und nach vielleicht eher, als man es vermuthe, dieser Abgang durch die erbländische Erzeugung werde ersetzt werden können, es sei aber doch nicht rathsam, den gegenwärtigen Zeitpunkt vorbeigehen zu lassen, um Ungarn den Absatz für seine Weine zu verschaffen, da man denselben vielleicht nicht so bald wieder finden werde, hingegen von dem dermaligen Bestande der Manufacturen hoffen könne, dass sie auch ohne den äussersten Zwang den benachbarten gleichkommen werden.

Der österreichische Gesandte in der preussischen Hauptstadt sollte angewiesen werden, wenn Bastiani nochmals über die Angelegenheit mit ihm sprechen sollte, oder wenn er selbst ‚ungezwungen‘ die Initiative ergreifen könnte, zu erkennen zu geben, dass er glaube, dass sein Hof ganz geneigt sei, zu einem Verhältnisse die Hand zu bieten, welches die Beförderung des wechselseitigen Handels zu beiderseitigem Vortheile zum Endzweck hätte, dass es aber darauf anzukommen scheine, erst zu wissen, worauf es beiderseitig zu gründen und worin es gegenseitig zu bestehen hätte. Die ganze Verhandlung dürfte jedoch nicht dahin eingeleitet werden, um einen förmlichen Handelsvertrag abzuschliessen und die in dem Dresdener Frieden sich vorbehaltene Freiheit der Verfügungen in Handlungssachen aufzuheben, was bei den benachbarten Staaten Aufsehen erregen

Digitized by Google

und zu unangenehmen Beziehungen Anlass geben würde, vielmehr hätte die Sache nur in den Schranken eines Verständnisses, welches durch die Uebung und die Verordnungen an beiderseitige Behörden bekanntgegeben würde, zu bleiben, das also ebenso bald in jenen Stücken selbst sich auflöst, wogegen von dem einen oder anderen Theile gehandelt werde. Der Beweggrund zu einem solchen Verfahren könnte sogar darin genommen werden, dass es selbst zum Nachtheile der preussischen Lande gereichen würde, wenn die besonderen Vortheile, welche man sich gegenseitig zugesteht, allgemein gemacht werden wollten, und dass dergleichen Begünstigungen sodann von weniger Dauer seien.[125]

Auch Sachsen gegenüber nahm Oesterreich eine ablehnende Haltung ein. Nach Erlass des Verbotspatentes vom März 1764 verbot auch Sachsen die Einfuhr österreichischer Waaren. Am 23. März 1765 wurde die Ausfuhr von Wolle nach Oesterreich und Preussen untersagt. Am 27. März erfolgte ein Einfuhrverbot für böhmische, mährische, österreichische und preussische Wollwaaren, jedoch nur für den inländischen Consum, dagegen wurde für den Grosshandel die Versendung in die Fremde freigelassen. Sodann wurden verboten: Waaren aus Baumwolle, Leinen, Kameelhaare, Seide, gold- und silbergewirkte Gegenstände, Stickereien, Hüte, Lederarbeiten, Erzeugnisse aus Messing, Kupfer, Stahl, Eisen, Zinn, Blei und anderen Metallen, Bier, Wein, Branntwein, böhmische Haarsiebe. Auch die Durchfuhr wurde erschwert. Die böhmischen Glashändler, die ihre Waaren nach Hamburg und Lüneburg sendeten, mussten den Weg über Leipzig nehmen, während sie bisher über Wittenberg gingen.[126] Sachsen belegte Getreide mit 30 und fremdes Vieh mit 10 Procent. Nach einigen Jahren wurden von sächsischer Seite Schritte zum Abschluss eines Vertrages gemacht. Der sächsische Minister Gutschmidt forderte Ermässigung der Zollsätze auf einzelne sächsische Waaren und Marktfreiheit für Kaufleute an einzelnen österreichischen Orten. Sachsen wünschte auch die Erleichterung des Transits nach Polen, da die ‚preussischen Vexationen' den Weg über Breslau erschweren, ferner Gestattung der Durchfuhr nach der Türkei, und zwar nicht blos über Triest, sondern auch über Ungarn und Belgrad.[127] Der Commercienrath verhielt sich ablehnend, da seiner Ansicht nach ‚der sächsische Consum im Vergleiche zum erbländischen

sich wie 1 : 7 verhalte, der Vortheil für Sachsen daher siebenmal grösser sein würde'; die Gestattung der Waarenausfuhr sei keine Gegenleistung, da sächsische Wolle trotz des Verbotes in hinreichender Menge zu haben sei; nur der Nachlass von Imposten auf Vieh, Getreide und einige Esswaaren könnte verlangt werden;[128] die dermalige Lage des Königreiches Böhmen gestatte nicht wohl, viele Aenderungen in Handelssachen vorzunehmen; der 1768 erlassene Transittarif sei ohnehin günstig, die Zölle für die Waarendurchfuhr nach Triest betragen $1^1/_4$ Procent, über Belgrad $1^3/_4$ Procent.[129] Da man jedoch die Angelegenheit als ‚ein Politicum' ansah, so wurde die Wohlmeinung der Hofkanzlei abgefordert. Dieselbe stimmte im Principe dem Commercienrathe bei, dass man sich in einen Handelsvertrag mit Sachsen nicht einlasse; da sich aber die böhmischen Stände über den gesperrten Handel und Wandel beklagen und in den Landtagsschriften dieses ‚Gravamen' geltend gemacht worden sei, sei der sächsische Antrag nicht gänzlich zu verwerfen, sondern die Antwort derart abzufassen, dass für die Zukunft nicht alle Hoffnung abgeschnitten sei.[130]

Man kann nicht behaupten, dass die in den Kreisen des Commercienrathes obwaltenden Ansichten über die Zollpolitik sich allgemeiner Zustimmung erfreuten. In dem Staatsrathe wurde in den nächsten Jahren zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, dass die Sperrung des Verkehres gegen Preussen und Sachsen unbedingt nachtheilig und die seit 1764 verschärfte Verbotspolitik namentlich für Böhmen schädlich sei. Auf die Handelspolitik hatte seit Schaffung des Hofcommercienrathes im Januar 1762 Degelmann, der entschiedenste Vertreter der Verbote, massgebenden Einfluss, auch sind die Einwirkungen des böhmischen Commerzconsesses, an dessen Spitze Graf Josef Kinsky stand, nicht zu unterschätzen. Dieser sonst um die Hebung böhmischer Industrie wohlverdiente gräfliche Industrielle sah nur in der Absperrung gegen Preussen und das Ausland überhaupt die Möglichkeit für die weitere industrielle Entwicklung seines Landes und ermüdete nicht, seine Ansicht in amtlichen Schriftstücken und in Briefen an den obersten Kanzler, R. Chotek, energischen Ausdruck zu geben. Die Stimmen aus dem Handelsstande verhallten, namentlich seit die grossen Kaufleute sich ebenfalls an industriellen Unternehmungen betheiligten und ihre früheren freisinnigen handelspolitischen Ansichten geändert hatten.[131]

Während des bairischen Erbfolgekrieges hatte die Kaiserin dem obersten Kanzler gegenüber mündlich sich dahin geäussert, den Kunsterzeugnissen der mit dem Erzhause im Kriege verflochtenen zwei Nationen Preussen und Sachsen den Eintritt in die Erblande zu verbieten, und den Auftrag ertheilt, mit den Finanzstellen darüber die nöthige Berathschlagung zu pflegen. In einem Gutachten wird nun darauf hingewiesen, dass eine Einschränkung von Waarenverboten auf Preussen nnd Sachsen allein sich gar leicht vereiteln lassen würde, indem die Waaren aus den feindlichen Ländern, wenn ihnen gleich der Eintritt unmittelbar gesperrt würde, dennoch mittelbar in die Erblande eingeführt werden könnten. Durch Patent vom Jahre 1774 war eine Verminderung der verbotenen Waaren verfügt worden, und es wurde daher erörtert, ob nicht wenigstens bezüglich jener Artikel, welche die Erblande aus Preussen und Sachsen in grösseren Mengen einführen, das Verbotssystem in derselben Weise wie im Jahre 1764 eingeführt werden solle. Dies wurde verneint, denn eine Beschränkung der Einfuhrverbote blos auf preussische und sächsische Waaren unterliege wichtigen Bedenklichkeiten, und der Verallgemeinerung der Verbote stünden nicht minder wichtige, vielleicht unübersteigliche Hindernisse im Wege. Als man in den Jahren 1763 und 1764 sich für das Verbotssystem entschieden habe, wurde man von anderen Gründen geleitet. ‚Man betrachtete es als eine der reichsten und verlässlichsten Qnellen, um die Geschäftigkeit und Betriebsamkeit vieler Tausende durch den Krieg ohnmächtig gewordener, mithin theils brotloser, theils nicht hinlänglich genährter Unterthanen in einer beständig glücklichen Bewegung zu halten, die Steuern in die landesfürstlichen Cassen richtig einfliessen zu lassen. Man hoffte dadurch auf die Verbesserung der Landwirthschaft hinzuwirken, besonders aber jene beträchtlichen Geldsummen, welche verschiedenen Nationen zuflossen, im Lande zu behalten;‘ man sei von diesen Gesichtspunkten im Jahre 1774 abgegangen, und wollte man das Verbotssystem wieder, und zwar für die Dauer des Krieges einführen, so dürfte ein solcher Schritt in einem so wichtigen Gegenstande ‚der geheiligten Gesetzgebung verkleinerlich sein und eine Unschlüssigkeit in der Wahl der Grundsätze verrathen‘. Man habe sich auch durch die Erfahrung überzeugt, dass Verbotsgesetze in Bezug auf die eige-

nen Manufacturen nur von einer sehr matten und kraftlosen Wirkung sein können, wenn sie nicht ebenso, wie in England und Schweden, mit der unüberschreitlichen Pragmatik vergesellschaftet sind, dass man die verbotenen fremden Waaren nicht tragen dürfe und daher, dass dieselben überall ohne Rücksicht auf die Person in Beschlag genommen werden sollen. Was die Frage anbelangt, ob es nöthig und ob es auch räthlich sei, die ohnehin noch bestehenden allgemeinen Verbote gegen Preussen und Sachsen noch weiter auszudehnen und zu verschärfen, so müsse in Betracht gezogen werden, dass Preussen keine Manufacturartikel habe, mit welchen es einen vortheilhaften beträchtlichen Handel in die Erblande treiben könnte; seine Manufacturen, als: gemeine, feine und mittelfeine Leinwande, Rasche, Gold- und Silberborten, Tücher werden auch in den Erbstaaten in Ueberfluss und in guter Qualität und zu anständigem Preise verfertigt. Und selbst wenn an den äussersten diesseitigen Grenzen österreichische Unterthanen sich in preussische Kunsterzeugnisse kleiden, so sei dies kaum zu hindern. Die diesseitige Bilanz sei eher activ als passiv. Wohl werden in Preussen die ungarischen Weine mit hohen Zöllen belegt, aber sie werden dahin in grossen Mengen geschwärzt und liefern dafür ansehnliche Summen den Erbstaaten. Die in Preussen mit dem schärfsten Ausfuhrverbote belegte Wolle finde ungeachtet des Verbotes den Weg in das österreichische Schlesien und nach Böhmen. Unsere Manufacturisten, heisst es wörtlich, fahren gut dabei; Dank sei dafür der Unaufmerksamkeit oder Eigennützigkeit der preussischen Zöllner. Bei Sachsen walten andere Gesichtspunkte ob. Es besitze wirklich leinene, baumwollene und schafwollene Artikel, welche es in anständigen Qualitäten und zu wohlfeileren Preisen als in den Erblanden verfertigt. Wozu sollte aber die Verschärfung der Verbote dienen, da gerade jene Artikel, die der erbländischen Erzeugung den stärksten Abbruch thun können, ohnehin durch das Patent vom 14. October 1774 verboten seien? Wenn daher die Zollämter ihre Schuldigkeit thun, so sehe man die Nothwendigkeit einer Verschärfung der Verbote gegen Preussen und gegen Sachsen nicht ein. Dazu komme, dass die wichtigsten Erzeugungsartikel der böhmischen Erblande, welche nach Aussen einen bedeutenden Verschleiss besitzen, Leinwande und Glaswaaren seien. Von diesen gehen nun einige Mengen über Triest

Digitized by Google

nach Italien, die weit grösseren Mengen nehmen ihren seit Jahrhunderten angewohnten Zug durch die sächsischen und preussischen Lande über Hamburg nach Cadix und von hier in das mittägige Amerika. Wollte man auch der Handlung den Krieg ankünden und durch Feindseligkeiten zu neuer Erbitterung Anlass gehen, wer könnte wohl Preussen und Sachsen hindern, den Transito der österreichischen Leinwande und Glaswaaren zu erschweren, vielleicht zu verbieten, dadurch einen Activhandel von mehr als einer jährlichen Million ins Stocken zu bringen?

Die Kaiserin schloss sich diesen Ausführungen an und schrieb ihr ‚Placet‘ auf den Vortrag.[132]

XI.

Nur mit einem deutschen Staate, mit Baiern, gelang es, nach mehrjährigen Verhandlungen eine handelspolitische Vereinbarung abzuschliessen. In dem am 22. April 1745 zu Füssen abgeschlossenen Vertrage mit Baiern war in dem 15. Artikel die Bestimmung aufgenommen, dass alle ‚der Zölle, der Grenzen und der Innschifffahrt halber und sonst entstandene Irrungen nach Massgabe der Verträge noch vor dem Schluss des Definitivvertrages, an welchen sogleich Hand zu legen sei, abgethan werden sollen‘. Diese Vereinbarung fand jedoch nicht statt. Die Zölle Baierns waren in erster Linie für Tirol und Vorarlberg von Wichtigkeit, und die Tiroler klagten in Wien über die Nichtbeachtung der zwischen Oesterreich und Baiern bestehenden Verträge: Bei der Schifffahrt auf dem Inn und der Donau werden hohe Abgaben erhoben, vom österreichischen Wein werden 3 Gulden per Eimer abgefordert, mehr als derselbe koste,[133] die Verführung des Salzes aus Hall nach Baiern werde erschwert.[134] Als die Verbindung Josefs mit der bairischen Prinzessin in Sicht stand, regte der Hofcommercienrath an, die freundschaftlichen Gesinnungen Baierns zu benützen, um die Absendung eines Commissärs zu erlangen. Allerdings musste man sich darauf gefasst machen, Baiern Gegenbegünstigungen einzuräumen. Oesterreich legte auf die Ausfuhr von Wein ein besonderes Gewicht. Nun hatte man in München nicht blos das österreichische Erzeugniss, sondern auch die fränkischen Neckar- und Rheinweine mit einer hohen Abgabe

belegt, um ‚das weisse Bier, so in Baiern einen wichtigen Finanzsprossen ausmache, in besserem Werth und Vertrieb zu erhalten'. Baiern sollte eine Ermässigung des 30 procentigen Zolles auf Leinwand angeboten und auch der Satz auf Leder herabgesetzt werden.[135] Die am 3. März 1765 herabgelangte kaiserliche Entschliessung enthielt die Weisung, sich mit dem Banco ins Einvernehmen zu setzen, den am 4. September 1628 geschlossenen Vertrag zu prüfen und sich darüber klar zu werden, welche Tarife damals bestanden; der Consumo sei von dem Transit zu unterscheiden, bei dem letzteren werde leicht auszulangen sein, ‚in Betreff des Consumo aber würde wider die neu angeknüpft werdenden Freundschaftsbande gehandelt werden, wenn der diesseitige Vortheil auf den Schaden des kurbairischen Hofes gegründet werden wollte'. Es würde genügen, wenn der Kurfürst bewogen werden könnte, auf einen jeden Eimer Wein und Neckarwein den Aufschlag um 1 Gulden zu erhöhen, wodurch Oesterreich begünstigt und Baiern nichts verlieren würde. Ueber die Leinwand sei die Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns zu vernehmen und dahin zu streben, dass Baiern Gmundener Salz abnehme, die Preise auf Salz und Tabak erhöhe.[136]

Die Absendung eines Beamten nach München wurde beschlossen. Der Gesandte Oesterreichs in München, Podstatzky, erklärte sich damit einverstanden, weil Baiern nur einen einzigen mit dem Mauth-, Commercien- und Finanzwesen vertrauten Mann besitze, den es nicht entbehren könne.[137] Um die erforderlichen Weisungen ausarbeiten zu können, wurde von Tirol eine Denkschrift verlangt, welche Beschwerden man daselbst habe; es vergingen jedoch zwei Jahre, und noch war dieselbe nicht eingelaufen. Baiern belegte mittlerweile die Ausfuhr von Getreide nach Tirol mit einem höheren Zolle, worüber sich Graf Enzenberg bei der österreichischen Gesandtschaft in München beklagte. Die bairische Regierung entschuldigte ihre Massnahmen durch die Getreidetheuerung, welche den eigenen Unterthanen empfindlich falle, und wies darauf hin, dass in Böhmen die Getreideausfuhr gänzlich verboten worden sei, trotzdem habe Se. Durchlaucht eine Gegensperre nicht angeordnet. Da mittlerweile in Böhmen das Ausfuhrverbot aufgehoben worden war, glaubte man weitere Vorstellungen nicht machen zu sollen, indem man hoffte, dass Baiern eine Herabsetzung des Zolles vornehmen werde.[138]

Denn die Beseitigung der Erschwernisse des tirolisch-bairischen Verkehres konnte man in Wien, auf den Füssner Tractat gestützt, fordern. Hinsichtlich der anderen Länder bestand keine Abmachung zwischen den beiden Staaten, und man musste sich auf Gegenforderungen von bairischer Seite gefasst machen. Der neue bairische Tarif belegte die Durchfuhr auf der Donau und dem Inn mit hohen Zöllen; von Donauwörth bis Passau musste vom Centner ein Gulden entrichtet werden. Die zu Lande durchgeführten Waaren wurden zur Hebung des Strassengewerbes begünstigt. Von österreichischer Seite hatte man sich wohl beim Reichshofrathe mit dem Hinweise auf die Reichsgesetze beschwert, wonach ohne Zustimmung des Kaisers höhere Zölle auf schiffbaren Flüssen von keinem Reichsstande eingeführt werden dürfen; aber der Reichshofrath hielt es für bedenklich, einen Schritt zu thun. In dem bairischen Zolltarife waren grobe Tücher, wovon die Elle weniger als 2 Gulden kostete, mit 15—20 Procent belegt, wodurch mährische und böhmische Tücher hart getroffen wurden. Der Commercienrath rieth, anstatt sich in eine Verhandlung einzulassen, die heimische Erzeugung durch Herabminderung der Zölle zu ermöglichen, um den Wettbewerb in Baiern aushalten zu können. Baiern bezog nämlich für seine Tucherzeugung die Wolle aus Ungarn, und der Centner war bei der Ausfuhr aus Ungarn, bei der Durchfuhr in Oesterreich, endlich bei der Einfuhr in Baiern mit Zöllen belegt, die im Gesammtbetrage 2 Gulden 33 Kreuzer per Centner ausmachten, während die Tuchmacher in Mähren an der ungarischen Grenze 36 Kreuzer, für den Transit in Oesterreich 3 Krenzer und endlich als erbländischen Consumzoll 36 Kreuzer, zusammen 1 Gulden 15 Kreuzer zu zahlen hatten; in Böhmen kam noch der mährische Transitzoll hinzu. Der ungarische Ausfuhrzoll sollte daher herabgemindert werden. Die Kaiserin zog diese Modalität einem Vertrage vor, da es ‚ausgiebiger und verlässlicher sei, auf den Abzug der erbländischen Fabrikate zur Aufhelfung des Nahrungsstandes sorgsamst zu sehen‘.

Baiern sprach den Wunsch nach einem Abkommen aus. In einem Gespräche mit Podstatzky brachte der Kurfürst die Angelegenheit zur Sprache und wünschte vorzüglich das Tiroler Salz ‚an sich zu lösen‘, wodurch die Kaiserin einen sicheren und vielleicht grösseren Absatz als bisher erhalten würde, Baiern aber

den Vortheil erhielte, dass der Tiroler Salzverschleiss dem bairischen nicht im Wege stünde.[139] Durch Verordnung vom 8. September 1768 verfügte die bairische Regierung einen Zuschlag von $2^1/_2$ Gulden auf Wein und Branntwein, eine gegen Oesterreich gerichtete Massregel. Der Tiroler Consess rieth jedoch, sich in einen förmlichen Vertrag nicht einzulassen, wenn ja, dahin zu streben, dass die Weinausfuhr erleichtert würde. Mittlerweile hatte in Wien die Ansicht sich durchgerungen, dass es nicht räthlich sei, einen förmlichen Commercientractat abzuschliessen, ‚da die eigene Convenienz und die freie Hand, sich hierüber nach Umständen benehmen zu können, weit verträglicher sei'.[140]

Als der Kaiserin ‚Nachrichten, den Handel mit Bayern betreffend' vorlagen, erliess sie am 27. Juni 1770 ein Handschreiben an Rudolf Chotek mit der Weisung, ‚dass der Commercienrath sich daran machen solle, den neuen bairischen Tarif mit dem alten zu vergleichen, um zu zeigen, um wie Vieles die Maut erhöhet und welche Hauptstationen errichtet worden seien'. Die Handelsbehörde brauchte einige Zeit, da über die bairische Mauth- und Acciseordnung vom Jahre 1765 nichts vorlag und sie erst Auskünfte von der Hofkammer erbitten musste.

Die Frage, ob Baiern eigenmächtig die Erhöhung der Zölle vornehmen könne, wurde dem Reichstage zur Entscheidung überwiesen.[141] Durch Beschluss desselben wurde dem Kurhause das Recht, die Zölle ohne Consens des höchsten Reichsoberhauptes zu erhöhen, abgesprochen. Von Seiten des Reichshofrathes wurde an den Kaiser ein Gutachten unter dem 20. März 1771 erstattet und ein Mandatum caesareum cassatorium und inhibitorium gegen Baiern erlassen.[142] In Folge dessen beabsichtigte man, die Wirkungen abzuwarten, ehe man sich in fernere Verhandlung mit Baiern einliess. Baiern entschloss sich, das kurfürstliche Collegium und das Reichsoberhaupt um eine neue Mautheoncession anzusuchen, und man hielt die Gelegenheit nunmehr auch für günstig, für die erbländischen Producte alle möglichen Vortheile für den Handel in das römische Reich zu erhalten, und glaubte bei den Verhandlungen von folgenden Grundsätzen, welche Freiherr von Borié, der damalige österreichische Directorialgesandte bei der Reichsversammlung zu Regensburg, in seinen Berichten an die

Staatskanzlei vom 9. Januar 1771 und 17. April 1772 formulirt hatte, auszugehen, einmal darauf zu bestehen, dass die bairischen Mauthtarife vom Jahre 1608 der Cynosur des bairischen Transitohandels zu Grunde gelegt werden, und darauf gesehen würde, dass auch bei einer neuen Mauthconcession der Transitotarif nicht erhöht und mindestens, wenn dies geschehen sollte, die Freilassung von dem höheren Betrage für die österreichischen Waaren bedungen werde, wodurch natürlich die Erblande an und für sich einen beträchlichen Vortheil erhalten würden; ferner die gänzliche Mauthfreiheit des Fürstengutes auszubedingen, worauf die Kurfürsten des Reiches ein Recht hatten. Diese kurfürstliche Präeminenz bestand auch darin, dass Korn, Wein oder andere Früchte, ferner Alles, was aus der Erde und den Bergwerken gegraben und gemacht werde, allerorten, wenn es ein Kurfürst als eigenes Gut ausser Land führen liess, zollfrei blieb, eine Bestimmung, welche von allen Kaisern seit Karl V. in den Wahlcapitulationen bestätigt worden war. Für die Durchfuhr der Waaren österreichischer Unterthanen durch bairisches Gebiet sollte dahin gewirkt werden, dass nur der Transitozoll vom Jahre 1608 zu entrichten käme oder, wenn etwa ein neuer Zollsatz eingeführt würde, nur die Hälfte desselben zu bezahlen sei. Schwierig war nur die Bestimmung, wer denn ein kaiserlicher Unterthan sei. Für die Angehörigen der deutschen und italienischen Erbstaaten war dies zweifellos, jedoch für die ungarischen Lande, welche mit dem römischen Reiche in keiner Verbindung standen, konnte dieser Anspruch nicht erhoben werden. Man beabsichtigte auch aus diesem Grunde keine derartige Forderung zu erheben, da die ungarischen Insassen darunter nicht leiden, indem die Ausfuhr ihrer Producte durch die deutsch-erbländischen Abnehmer bewerkstelligt werden könnte. Freiherr von Borié machte auch darauf aufmerksam, dass die alten kaiserlichen Mauthconcessionen nur für die herzoglichen und kurbairischen Lande verliehen worden seien; nun besitze aber Baiern auch die Oberpfalz und die Grafschaft Leuchtenberg. Wenn auch diese Gebiete einbezogen werden sollten und die reichsoberherrliche Bewilligung für den ganzen Länderumfang Baierns erfolgen sollte, so müsste die Fürsorge getroffen werden, dass die österreichischen Unterthanen in der Oberpfalz und in der Grafschaft Leuchtenberg ebenfalls nur die einfache Transito-

gebühr zu entrichten haben. Specielle Forderungen sollten an Baiern bei der Ausfuhr von Wein gestellt werden, und zwar für österreichische, tirolische, ungarische und italienische Weine, welch letztere über Triest kamen und nebst Branntwein und Rosoglio aus den Erblanden häufig nach und durch Baiern geführt wurden. Mauth- und andere Aufschläge zusammengenommen wurden in Baiern von dem Eimer 5 fl. 42 kr. abgefordert und zum Theil auch von den blos transitirenden Weinen verlangt, was den Verkehr um so mehr belästigte, als junge Weine im Durchschnitt einen Werth von 5—8 Gulden hatten, die davon entrichteten Gebühren aber zum Theil den Ankaufspreis überstiegen. Bei den Verhandlungen sollte gestrebt werden, dass von Wein keine höhere Gebühr, als in dem Tarife vom Jahre 1608 festgesetzt war, abgenommen werde, wodurch der sogenannte Grenzaufschlag für den transitirenden erbländischen Wein in der Höhe von $42^1/_2$ kr. und für Branntwein mit 1 fl. 25 kr. hinwegfiel. Die österreichischen Weine hatten früher in dem bairischen Transitotarif ein besonderes Präcipuum, nämlich dass auf je 24 Eimer drei derselben als Füllwein auf Grundlage der kurfürstlichen Erklärungen vom 26. Februar 1698 und 8. December 1708 zugelassen wurden. Durch das Weinaufschlagmandat vom 24. Mai 1769 wurde diese Begünstigung aufgehoben, und es schien nothwendig, dieses Präcipuum wieder aufleben zu lassen. Was die Consumogebühr anbelangt, schien es nicht wohl möglich, Baiern daran zu hindern, eine Erhöhung unter dem Titel der Contribution zu erheben. Im Jahre 1667 hatte Kurbaiern mit den tirolischen Abgeordneten sich dahin verglichen, dass die tirolischen Weine, wenn sie im Lande Baiern verbleiben, von dem im Jahre 1634 festgesetzten Aufschlag befreit bleiben sollen und blos die Aufschläge der Jahre 1612 und 1620 entrichtet werden sollten. Auf diesen Vergleich hatte das kurfürstlich bairische Weinaufschlagmandat vom Jahre 1769 keine Rücksicht genommen, für die Tiroler Weine sollte daher eine gewisse Begünstigung mit Rücksicht auf die früheren Verträge eingeräumt werden. Der grösste Verkehr der österreichischen Weine wurde durch Vermischung mit dem ungarischen getrieben, und es schien nothwendig, auch solche Vorsichten zu treffen, damit der Verschleiss der österreichischen Weine desto ergiebiger und sicherer nach Aussen befördert werde. Die Ausfuhr der ungarischen

Digitized by Google

Weine zu Wasser von der ungarischen Grenze bis Wien war verboten, und man musste deshalb die ungarischen Weine von Hainburg bis Wien zn Lande führen, wobei sie jedoch mit folgenden Abgaben beschwert wurden: Zu Hainburg per Eimer mit 3 kr., bei Petronel 2 kr., bei Schwechat 6 kr., die kalte Mauth ebendaselbst 6 kr., die Hauptmauth zu Wien $1^1/_2$ kr., die kalte Mauth 1 kr., bei der Ausfuhr zu Wasser $1^1/_2$ kr. und als kalte Mauth 1 kr., zusammen daher 22 kr. per Eimer, abgesehen von den vielen Mauthen, denen die ungarischen Weine bei den verschiedenen Landschaften und Privatmauthstationen bei ihrer Weiterführung zu Wasser bis Engelhardszell an die österreichische Grenze unterlagen. Wegen dieser beträchtlichen Abgaben konnten auch ungarische Weine nur in geringen Mengen durch Oesterreich geführt werden. Diese Abgaben wurden mit Rücksicht auf die niederösterreichischen Stände bisher aufrecht erhalten, welche immer die nach der Ansicht der Wiener Behörden unbegründete Besorgniss hegten, dass durch die Erleichterung der Durchfuhr ungarischer Weine der Verschleiss ihres eigenen Erzeugnisses gedrückt werden dürfte; allein es wurde darauf hingewiesen, dass österreichische Weine in steigender Menge nach Ungarn geführt wurden, dass ferner in Baiern der österreichische Wein nur durch Vermischnng mit dem ungarischen einen Absatz finde, und man schlug daher vor, dass jenen Unterthanen, welche 2 Eimer österreichischen Weins zu Wasser ausführen, auch 1 Eimer ungarischen Weins auf gleiche Weise von Ungarn aus auszuführen gestattet sein solle. Auch beabsichtigte man ein Weinlager zu Regensburg zu errichten, um Baiern mit den erforderlichen Gattungen von Weinen versehen zu können, gleichzeitig aber auch für österreichische Fabrikate, und zwar für böhmische und mährische Tücher, dann für Lederwerk eine Niederlage zu errichten.[143]

Anfangs Januar 1772 sprach der bairische Resident Mengwein im Namen des Kurfürsten den Wunsch aus, in eine Verhandlung einzugehen, und zeigte sich erbötig, die Beschwerden abzuthun, wenn nur dadurch der ‚wirkliche Spruch' bei dem Reichshofrathe zurückgehalten würde. In Wien war man bereit, auf diesen Antrag einzugehen.[144] Auch Oesterreich hatte Grund, die Begleichung der Differenzen zu wünschen, da eine Verbesserung der Donauzölle und der Schiffahrt gekreuzt wer-

Digitized by Google

den konnte.[145] Umfassende Studien wurden begonnen. Der Beginn der Verhandlungen verzögerte sich jedoch,[146] und erst als Anfangs März 1773 Kurbaiern die Genehmigung der neuen bairischen Zoll- und Mauthordnung vom Kaiser erbat, beauftragte Josef durch Handschreiben vom 10. März 1773 den Grafen Kolowrat, damaligen Präsidenten der Hofkammer, den Reichsvicekanzler einzuvernehmen, um sodann mit der bairischen Gesandtschaft die etwaige gründliche Ausgleichung dieses Gegenstandes fortsetzen zu können. Erst Ende August war man mit den Vorarbeiten fertig. Die Verhandlungen zogen sich aber in die Länge, und erst im Sommer 1775 konnten die Ergebnisse der Kaiserin vorgelegt werden. Auf das ihr vorgelegte Protokoll vom 7. Juni, welches über die Verhandlungen mit dem bairischen Gesandten am Wiener Hofe geführt wurde und am 4. Juli 1775 wieder herablangte, schrieb Maria Theresia eigenhändig: ‚Nachdem es auch Kaunitz gesehen, nichts zu erinnern weiss, placet.‘ Mit dem von der Staatskanzlei ausgearbeiteten Promemoria erklärte sich die Hofkammer im März 1776 einverstanden; im folgenden Jahre wurde endlich der Vertrag abgeschlossen, dessen Erneuerung nach dem bairischen Erbfolgekriege seit 1779 wiederholt ohne Erfolg angestrebt wurde.[147]

In der 1777 zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Vereinbarung willigte der Kurfürst von Baiern, Maximilian Josef, ein, dass die Zollabnahme in seinen Landen nach dem äusserlichen Werthe des harten Thalers à 2 fl. 24 kr. zu geschehen habe, obgleich derselbe nach dem die Ausmünzung der Kölner feinen Mark Silber à 20 fl. bestimmenden Conventionsfusse nur 2 fl. gelte. In dem künftigen Transitotarife sollen nur folgende Waaren belegt werden: die Eisenstreck- und Hammerwaaren, Geschmeide und Stahlwaaren, Gläser und Glaswaaren, Getreide aller Gattungen, Vitriol und Kupferwasser, Brennholz (hartes und weiches Holz), hartes Binderholz, weiches Fassholz, das geschnittene Reif- und Küfenholz, harte und weiche Dachschindeln. Oesterreich erklärte, dass es sich wegen der ganz verschiedenen Beschaffenheit seiner und der kurbairischen Zollgerechtsame auf ein Reciprocum nicht einlassen könne, doch bleibe dem kurbairischen Hofe immerhin unbenommen, beim künftigen tirolischen Transitotarife seine besonderen Wünsche zu äussern. Die gesammten aus den k. k.

Erblanden ausgeführten Waaren, worunter auch die aus den ungarischen, böhmischen, galizischen, niederländischen und Erbstaaten verstanden werden, sollen von der doppelten Mauthabgabe in der Oberpfalz und in der Landgrafschaft Leuchtenberg befreit sein, wenn dieselben in ihrem Zuge auch die bairischen Lande betreten und der Zoll in Baiern eingehoben wird. Der Kurfürst verpflichtete sich, den Inhabern der Privatzölle in Baiern und der oberen Pfalz nicht zu gestatten, dass die hergebrachten Befugnisse missbraucht und die Handeltreibenden mit unrechtmässigen Exactionen beschwert würden. Der Transitotarif solle in den gesammten bairischen Landen nur einmal abgenommen werden. Wenn die k. k. Unterthanen mit ihren Gütern in Transito Baiern nicht allein, sondern zugleich die oberpfälzischen und leuchtenbergischen Lande betreten, so sollen dieselben von einer besonderen oberpfälzischen und leuchtenbergischen Zollabgabe befreit sein. Die k. k. Unterthanen seien sowohl im Consumo und Essito, als auch in der Accise durch alle bairischen Lande als gens amicissima zu behandeln, daher die Unterthanen der böhmischen, österreichischen, niederländischen und italienischen Erblande, sowie die aus ihnen in die bairischen oder aus letzteren in die ersteren geführten Producte und Waaren anderen Reichs- oder sonst am meisten begünstigten Ständen und Unterthanen in allen Gebühren gleichzuhalten, wogegen auch von Seite Oesterreichs eine gleiche Behandlung der bairischen Unterthanen in den Erblanden zugesichert wurden, jedoch mit der Ausnahme, dass unter den Meistbegünstigten jene Nationen, Territorien oder auch einzelne Stände nicht gezählt, noch verstanden werden, mit welchen von der einen oder anderen Seite der Handlung oder des Incolats wegen besondere Tractate bestehen. Die Einfuhr der in dem Königreiche Böhmen und den dieser Krone incorporirten Landen fabricirten geringhaltigen und gemeinen Tücher soll in die bairischen Lande gestattet und keine höhere Consumoaccise als 12 kr. vom Pfund entrichtet werden, unter welcher Gebühr der Consumozoll schon inbegriffen sei; diese Tücher sollen jedoch mit den gewöhnlichen Fabrikmeisterschafts-Beschauzeichen versehen und mit einer authentischen Essitoexpedition von einem k. k. Zollamte, welche bei der bairischen Eintrittsstation niederzulegen, begleitet, bei Ansage fremder für böhmische Tücher aber der

Confiscation unterworfen sein. Im Fall, dass in den k. k. Erblanden der Essitozoll von der erbländischen Wolle über die darauf dermalen bestehende Gebühr von 3 fl. 12 kr. für den Centner erhöht werden würde, solle Baiern die Consumoaccise ebenfalls, jedoch nur in der Proportion eines Kreuzers vom Pfund Tuch für jeden Gulden, der den dermaligen Essitozoll der Wolle übersteigt, höher stellen können; nicht nur die österreichischen, sondern auch die ungarischen und überhaupt alle erbländischen Weine sollen ohne Unterschied den Reichsweinen in allen Zöllen und Gebühren gleichgehalten und nie prägravirt werden. Von Oesterreich wurde zugesichert, der von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht bei der römisch-kaiserlichen Majestät angesuchten Zollduplirung und deren Perpetuirung beizustimmen, auch dem Gesuche einer besonderen Zollbefugniss für die Oberpfalz und die Landgrafschaft Leuchtenberg nicht nur nicht entgegen sein, sondern allen thunlichen Vorschub geben zu wollen, jedoch dass die Zollsätze in den Tarifen für die Oberpfalz und die Landgrafschaft Leuchtenberg nach Mass der in dem kurbairischen Haupttarife herabgesetzten Artikel überhaupt zu beschränken wären. Oesterreich werde der von Kurbaiern nachgesuchten Duplirung der Chausséegelder, dann der sogenannten Wagen- und Deichselrechte nichts entgegensetzen. Das kurfürstliche Gut und ein jährliches Quantum von 42.000 Fässern Salz soll gegen anzusuchende Pässe durch die diesseitigen vorderösterreichischen Erblande auf allen mit österreichischen Zollämtern besetzten Strassen, mithin auch über Altdorf, Gäbratzhofen, Muthmannshofen und Dornweil zollfrei transitiren unter folgenden Bedingungen: dass das dermalige Mass und Gewicht der Fässer nicht überschritten, dass dasjenige Salzquantum, welches über jede der vorerwähnten Strassen zu transitiren hat, jederzeit vorläufig angezeigt und in dem Passe ausgedrückt, und dass den baierischen Salztrafikanten und Führern die heimliche Ablegung oder Ankaufung des Salzes in dem k. k. Gebiete scharf verboten und zu deren Bestrafung im Uebertretungsfalle kurbairischerseits hilfreiche Hand geleistet werde.

ANMERKUNGEN.

1. Der achte Artikel des Berliner Vertrages lautet:

Pour mieux consolider l'amitié entre les deux hautes parties contractantes on nommera incessamment des commissaires de part et d'autre; pour regler le commerce entre les Etats et Sujets reciproques n. B. les choses restant sur le pied où elles étaient avant la présente guerre, jusqu'à ce qu'on soit convenu autrement, et les anciens accords au sujet du commerce, et tout ce qui y a du rapport seront religieusement observés et exécutés de part et d'autre.

Es fragt sich nun, was unter ‚anciens accords' zu verstehen sei, die in den Breslauer Präliminarien nicht erwähnt werden. Bekanntlich bedeutet ‚accord' Uebereinkunft, Vertrag, daher kann die Stelle nicht anders übersetzt werden als: die alten Verträge werden pünktlich gehalten werden. In einigen preussischen Schriftstücken werden, anciens accords ‚als alte Verfassungen ausgelegt, welche blos auf die zwei abgetrennten Provinzen Schlesien und Glatz Bezug haben, indem diese mit den übrigen k. k. Staaten, von welchen sie nunmehr getrennt sind, ein ansehnliches Commerz unterhalten haben'. In den während der Verhandlung geführten Schriftstücken wird sich auf abgeschlossene Verträge nicht berufen. Nur Chotek macht einmal die Bemerkung, dass der Handel Schlesiens nicht das alleinige Object der Unterhandlungen sei, sondern aller Länder des Königs, besonders der am Oderstrome gelegenen (Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preussens zu Oesterreich, Berlin 1886, S. 131). In der That sind zwischen Oesterreich und Preussen zweimal Verträge geschlossen worden, und die in dem Berliner Frieden erwähnten ‚anciens accords' können sich nur auf dieselben beziehen. Schmoller in seinen Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Grossen (Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1884. 2. Heft, S. 378) erwähnt nur den am 15. Juli 1728 ratificirten Vertrag, dieser wurde jedoch am 1. Juni 1737 in Wien auf weitere zehn Jahre verlängert; von preussischer Seite unterzeichnete denselben Christian von Brand. Eine Abschrift dieser Verträge befindet sich im Hofkammerarchiv Böhmen Fasc. 57. Meine Bemühungen aus den Seckendorf'schen Schriften Näheres zu erfahren, waren

aus dem Grunde erfolglos, weil ein grosser Theil derselben in dem Wiener Staatsarchiv nicht vorhanden ist.

Podewils übersendete dem Grafen Harrach ein auf den schlesischen Handel bezügliches Memoire mit einem Schreiben ddo. 21. Jänner 1746, dessen zwei letzten Absätze lauten:

Mais Elle [S. M. Prussienne] m'a ordonné, de recommander un article plus important à Votre Excellence, qui est celui, qui regarde le commerce entre les etats de part et d'autre, et le prompt redressement des inconvenients, qui s'y sont glissés au grand prejudice des etats reciproques.

J'ai donc l'honneur, d'envoyer le memoire ci joint là dessus à Votre Excellence, et cette affaire etant proprement de Son departement, Elle ne sauroit tomber entre de meilleures mains, à ce que le Roi Se flatte, Sa Majesté m'ayant ordonné, d'assurer Votre Excellence de toute Son estime, et je La supplie, de croire, qu'on ne sauroit rien ajouter aux sentimens de la considerations la plus distinguée etc.

Pro Memoria.

Einem Hochpreyßl: Kayßerl: auch Königl: Ungarisch und Boheimischen Ministerio wird vermuhtlich ohnentfallen seyn, was maßen Königl: Preußischer Seits bereits anno 1743 bey demselben über die im Königreiche Böhmen und der Marggraffschafft Mähren veranlaßete Erhöhung der Imposten auff die aus Schlesien dahin und vice versa aus den Oesterreichischen Erb-Landen nach Schlesien gehende Wahren und Manufacturen verschiedentlich Beschwerde geführet und dahin angetragen worden, daß denenselben abhelfliche Maße gegeben, und das Commercium zwischen Beyderseitigen Landen nach Vorschrifft des 8ten Articuls des zu Berlin den 28ten July 1742 geschloßenen definitiv Tractats, auf eben denselben Fuß, wie es vor dem Kriege gestanden wiederum gesetzet und hinführo gelaßen werden möchte.

Es ist solches auch von des damahligen Königl: Böhmischen Ober Heff-Cantzler, H: Graffen von Kinsky Excell: versprochen. Die hiernächst eingefallenen Irrungen aber haben vermuhtlich verursachet, daß die verlangte Remedur nicht allein nicht erfolget, sondern auch dortigen Orts dem reciproquen Commercio noch grössere Lasten auferleget, und unter andern eine jede Elle Schlesische nach denen Österreichischen Landen transportirten Tücher mit 16 ggl. und jedes Anthal nach Schlesien gehender, und durch das Osterreichische Antheil dieses Hertzogthums passirender Weine mit einem Neuen Auffschlag von 16 gl. beschweret worden.

Gleichwie nun in dem jüngsthin zu Dresden glücklich geschloßenen Definitiv-Friedens-Tractat, der ehemahlige Berlinische Definitiv-Friedens-

Schluß vom 28ten July 1742 nicht allein zum Fundament gesetzet und in allen seinen puncten und Clausuln bekräfftiget ist, sondern auch in specie dasjenige, was in dem letzteren wegen des Commercy disponiret gewesen, durch den 6ten Articul des ersteren dahin extendiret worden, daß beyde Höchste contrahirende Theile sich gegen einander verbinden, Ihrer respective Landen und Unterthanen reciproques Commercium so viel als möglich zu favorisiren, und nicht zuzugeben, daß selbigem einiger Zwang oder chicanen zugemuhtet werden, sondern solches vielmehr zum Besten ihrer Landen und Unterthanen zu encourangiren und getreulich zu beförderen, so lebet man Königl: Preußr Seits der wohlgegründeten Hoffnung, daß Hochgedr Ministerium nunmehro Keinen ferneren Anstand nehmen werde, dem ehemaligen, und in der Klahren Disposition der Friedens-Tractaten gegründeten Versprechen, wegen gäntzlicher Abstellung der seit anno 1740 in denen dortigen Zöllen, zum praejuditz des Schlesischen Commercy, eingeführten Verirrungen seine vollkommene Erfüllung zu geben, nicht weniger pro futuro die gemeßene und deutliche Verfügung zu thun, daß hinführo in Ansehung des Commercii und der Zölle die anno 1739. emanirte Schlesische Zoll-Ordnung zur unveränderlichen Richtschnur gesetzet, und in allen Stücken auff das genaueste beobachtet, auch sonsten von denen Wahren, welche in Schlesien fallen oder fabriciret und in die Osterreichischen Lande verführet werden, Kein Consumo-Impost anders, als an denen Orten, allwo Sie würcklich consumiret werden, auch kein Höherer Satz als womit man dortiges Orts seine eigene im Lande zu consumirende Naturalia und artefacta zu belegen pfleget, abgefordert werden mögen.

Man versichert sich auch Königl: Preußr Seits sothaner Wilfährigkeit umb so zuversichtlicher, als solches das dortige selbst eigene Interesse zu erforderen scheinet, anerwogen bey der Situation beyderseitiger Länder und Ihres Commercii, da Mähren und Ober-Schlesien wie auch verschiedene Kreyße des Königreichs Böhmen Ihre producta fast nirgend anders, als in Niederschlesien mit Vortheil debitiren können, und weit mehrere Naturalia und Wahren in die Schlesischen Lande ablieffern, als Sie aus denenselben ziehen, alle Beschwerungen, so man dergleichen Commercio aufleget, nothwendig denen Osterreichische Unterthanen zur Last fallen, und Sie außer Stande setzen müßen, Ihre producta, wovon sich endlich Schlesien im Falle der Noth zimlich passiren kann, weder in so großer quantität, wie bishero, noch so vortheilhafftig an Mann zu bringen.

Die Antwort Harrach's, Dresden, 22. Januar 1746, enthält unter Anderem Folgendes: Quant au memoire sur le commerce, que Votre Ex-

cellence a bien voulu me communiquer, j'aurai l'honneur de lui dire, qu'au fond les Douanes ne sont point de mon ressort; mais, comme mon Emploi me donne bouche à parler sur tout ce qui concerne le bien du Royaume de Bohême, elle peut compter, que je me ferai une loi de concourir à tout ce qui pourra contribuer à la felicité des Sujêts respectifs par une certaine aisance dans le Commerce, qui cependant selon mes principes doit étre reciproque, dont je ne trouve aucuns vestiges dans ce memoire, ce qui pourtant m'alarme d'autant moins, que ce que je crois avoir l'honneur de connoître de la façon de penser de S. M. le Roi de Prusse, me persuade, qu'Elle ne balancera pas un instant de convenir, que cette reciprocité s'entend d'elle même. Je n'en dirai pas davantage aujourd'huy à Votre Excellence parceque c'est une matiere trop ample pour l'épuiser dans une lettre; il faut commencer par convenir de certains principes, et prendre ponr unique point de vuē le bonheur des Sujêts respectifs, ce qui exige plus d'une conversation, auxquelles je me pretterai avec plaisir avec celui, dont S. M. le Roi voudra bien charger en son tems de cette negociation, qui ayant bien daigné approuver le peu de remarques, que j'avois pris la liberté de faire sur nôtre Traité, ne me refusera certainement pas la même justice, lorsque je me trouverai à portée d'en faire au sujêt du Commerce; les lumieres et l'equité de Votre Excellence me sont de surs garans de son concours, de même que de la justice, qu'elle voudra bien me rendre sur les sentimens pleins de la consideration etc.

Aus dem Original-Schreiben Podewils' an Harrach, ddo. Berlin, 27. Januar 1746: P. S. Pour ce qui regarde l'article du commerce, dont Votre Excellence me Fait l'honneur de me parler dans Sa lettre de 22° de ce mois, le Roi m'a ordonner de Lui repondre, que la reciprocité etoit juste et que Sa Majesté n'en avoit point fait mention dans le memoire, que j'ay envoyé par Ses ordres à Votre Excellence, puisque cela va de foi même.

Le Roi ne demande autre chose, si non, qu'en conformité de l'article VIII. du traité definitif de paix de l'année 1742, qui fait la base du traité de Dresde, les anciens accords et principes, qui ont toujours fait la loix du commerce de la Silesie et des états de la maison d'Autriche subsistent et demeurent dans leur entier, et comme nous attendons bientôt ici Son Excellence Mr le Comte de Münchow, Ministre d'Etat du Roi et Chef President de Silesie, il sera à portée, pour pouvoir donner des lumieres ulterieures là dessus, dont Je ne manquerai pas en son tems, de faire part à Votre Excellence. J'ai l'honneur d'être ut in litteris.

Aus einem Schreiben Harrach's an Podewils ddo. Dresden 29. Januar 1746: Il en sera de même concernant ce que la Paix de Breslau,

que je n'ai pas à la main, peut porter au sujet du Commerce, l'intention de S. M. l'Imperatrice étant des plus pures à remplir les engagemens de la Façon du monde la plus religieuse et entièrement conforme à la façon de penser de S. M. le Roi de Prusse. . . .

Vgl. die sonderbaren Bemerkungen Fechner's über diesen Schriftwechsel S. 32f.

2. Ueber die Aeusserungen Kinsky's Fechner a. a. O. S. 35.

3. In der österreichischen Note vom 28. November 1749 (bei Koser, preussische Staatsschriften II, 124) heisst es: ‚Und so viel zwar den Punkt des Commercii anbelangt, ist sich in einem allschon im Jahre 1747 dem an Ihrem Hoflager befindlichen königl. preussischen Bevollmächtigten Herrn Ministro zugestellten und seithero einer späteren Schrift vom 15. November neuerdinger beigelegten Promemoria zu genauester Beobachtung dessen, was der achte Artikel des Berliner und der sechste des Dresdner Tractats vermögen, sobald das vollkommene Reciprocum königl. preussischer Seits eingeführet und die deme widerstrebenden Neuerungen abgestellt sein werden, auf das bündigste erboten worden'. Dass die österreichischen Beschwerden nicht unbegründet waren, geht aus dem von Fechner mitgetheilten Gutachten der Breslauer Kammer hervor (S. 49), die auch Abschaffung mehrerer angefochtener Accisesätze vorschlug, wie Herr Fechner meint, ‚allzu nachgiebig'. Treffend werden die Schwierigkeiten, welche durch die von Preussen eingeführte Accise hervorgerufen wurden, von Cauer ‚Zur Geschichte der Breslauer Messe' in den gesammelten Schriften, ‚Zur Geschichte und Charakteristik Friedrich des Grossen', Breslau 1883, S. 288 beurtheilt; vgl. auch die Bemerkung von Sala von Grossa S. 287.

4. Vortrag über das preussische Promemoria vom 9. December 1749 in puncto der Commerzialgravaminum. In ähnlicher Weise wie in den ‚Anmerkungen über das preussische Promemoria vom 18. April' (oben) wurde auch in dem Vortrage vom 9. December 1749 auf die 1743 erlassene Verordnung hingewiesen und bemerkt: Wenn man diese Verordnung nicht erlassen und dadurch zu erkennen gegeben hätte, dass unter dem Berliner Tractat, besonders soweit es das Commerziale betrifft, auch andere Erbländer verstanden werden, so hätte man diesen Vertrag vielleicht dahin auslegen können, dass derselbe lediglich von beiden Schlesien zu verstehen sei und daher auf andere Länder sich nicht ausdehnen lasse, allein durch obige Verordnung, welche die Preussen ganz gewiss in ihre Hände bekommen haben werden, habe man schon eingestanden, dass der Tractat auch auf die übrigen Erbländer sich erstrecke, und schwerlich werde man mit der von der Prager Zolladministration gemachten Den-

tung sich losmachen können. Ausserdem dürften auch aus dem Jahre 1743 ganz generale Verordnnngen vorhanden sein. Es sei zwar nicht zu leugnen, dass Prenssisch-Schlesien alterum tantum gegen Oesterreich gewinnen werde, weil immer noch einmal so viele Waaren aus Preussisch-Schlesien nach Oesterreich als nmgekehrt verführt werden. Nachdem man aber demjenigen, was man schon einmal erkannt habe, nicht widersprechen könne, so werde es allezeit schwer sein, jetzt mit einer andern Deutung des Friedens aufzutreten, sondern man werde schon in den sauren Apfel beissen müssen, dahingegen aber könne man diesfalls als conditio sine qua non setzen, dass auch preussischerseits alle diesseitigen Beschwerden behoben werden. Bezüglich der fremden aus Schlesien in die übrigen Erbländer eingeführten Waaren habe man früher eine mässige Gebühr genommen, weil die Waaren in Schlesien bereits die Consumgebühr entrichtet hätten und es daher wider alle Commerzialgrundsätze gewesen wäre, von einer Waare in einos Herrn Landen zweimal den Consumozoll zu fordern. Da aber nunmehr das königl. preussische Aerar von fremden Waaren die Consumomauth in Schlesien oinzieht, so würde dem österreichischen Staatsschatze eine Einnahme genommen, wenn man in den Erblanden die Consumogebühr abznnehmen nicht berechtigt sein sollte. Da nun nach Inhalt des Friedensschlusses Alles in Status quo bleiben soll, so scheine, dass man darauf beharren könne, dass das diesseitige Aerar auch bei seiner diesfälligen Possession geschützt, und weil es seine Gerechtsame nicht mehr in Preussisch-Schlesien ausüben könne, ihm ein solches in den übrigen Erblanden freigelassen werden müsse. Allein die Majorität bei dom Commerz-Directorio habe gefunden, dass, wie man sich in einem Pnnkte nach dem Buchstaben des Tractates halte, man anch dem preussischen Wunsche deshalb nicht entgegen sein könne, weil vor dem Kriege von derlei Waaren, wenn sie in Schlesien die Consumo-Mauth schon entrichtet, in den übrigen Erblanden nur die halbe Consumo-Gebühr genommen worden, wobei es denn auch, um den Status quo nicht zu alteriren, bleiben müsse. Hierans folge, dass Preussen, wenn die Angelegenheit nach den in dem Friedenstractate gegründeten Principien gefasst worde, weit mehr als Oesterreich gewinne, und daher ontstehe die Frage, wie die Angelegenheit anzngreifen, damit prenssischerseits nicht ein allzu grosser Vortheil erlangt werde. Von Seiten des Commerz-Directorinms sei man des Dafürhaltens, dass das preussische Promemoria nicht unbeantwortet gelassen und am Ende die Antwort concludirt werden könnte, dass, nachdem prenssischerseits der Status quo zuerst alterirt wurdo, nunmohr nichts übrig bleibe, als über die in dem Friedenstractat selbst vorbehalteno gemeinschaftlicho Convention zu deliboriron, um dadurch den allseitigen

Gravaminibus abzuhelfen, wozu man sich diesseits bereit finden lasse. Hiedurch erreiche man die Gelegenheit, die Sache nach der Convenienz und Billigkeit, ohne Jemanden in einen allzu grossen Vortheil kommen zu lassen, auseinander zusetzen, oder aber bei nicht erfolgendem Abkommen sodann dasjenige vorzunehmen, was die Anständigkeit und das Beste dieser Länder erheischet.

Fechner bespricht S. 16 ff. einige von Oesterreich seit 1741 vorgenommene Zollerhöhungen, namentlich in Bezug auf den Verkehr mit Schlesien. Diese Angaben stützen sich zumeist auf Mittheilungen einzelner Kaufleute, die nicht immer zuverlässig genug sind, um die gegen Oesterreich erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Manche Erlässe gingen auch nicht von der Behörde in Wien aus, sondern von den Zolladministrationen einzelner Länder, und gelangten erst zur Kenntniss in Wien, wenn preussischerseits Beschwerde erhoben wurde. So viel lässt sich jedoch behaupten, dass man sich in Wien beeilte, begründeten Vorstellungen Preussens zu entsprechen und die erforderlichen Weisungen zu erlassen. Am 3. September 1742 wurde ein Rescript nach Mähren erlassen, worin die Anfrage beantwortet wird, wie sich die Administration bezüglich der aus Breslau nach Mähren eingeführten Waaren zu verhalten habe, dass ‚zumalen sowohl quoad politicum als oeconomicum ein und anderes annoch zu deliberiren kommet, sie Administration bis auf Weiteres einlangende Verordnung indessen mit denen dahin aus Breslau ankommende Waaren wie bis anhero geschehen in Abnehmung der Zollgebühr zu verfahren und deshalben das weitere, wohin es nöthig, zu verfügen haben wird‘. Als die gesammten Tuchmacher der Grafschaft Glatz sich an den König mit einer Vorstellung wendeten, dass die Tücher und wollenen Zeuge, welche bisher nach Böhmen, Oesterreich und Mähren debitirt und versendet worden, nicht mehr dahin verhandelt werden können, weil jede Elle mit 8 kr. Zoll und 1 fl. Aufschlag belegt sei, die Einwohner daher ruinirt werden; sie bitten daher Remonstration zu thun, damit alle aus der Grafschaft Glatz ausgeführten Glatzer, Habelschwerter, Neuroder, Reinerzer und Wünschelburger Tuche und andere wollene Waaren mit einem moderirten Consumo-Zoll belegt werden, eine Vorstellung, welche am 21. Februar 1743 an die preussische Regierung übersendet und in Wien mitgetheilt worden war, erhielt der preussische Vertreter in Wien den Auftrag, seriöse Vorstellungen zu machen. Nachdem Dohna in einem Promemoria vom 16. Februar diesem Auftrage nachgekommen war, wurde an die Zolladministrationen von Böhmen, Mähren und Schlesien am 12. April 1743 die Weisung erlassen, ‚dass jene in Preussisch-Schlesien wie auch in der Grafschaft Glatz fabricirten Tücher mittelst diesfalls gepflogener Einver-

ständniss in der Verzollung, wenn solche in das Königreich Böhmen oder nach Mähren oder Oberschlesien verführt und daselbst consumirt werden, wie vorhin gehalten, mithin in keiner Wege mit einiger Steigerung in Zoll und Aufschlag belegt, sondern als inländisch angesehen werden sollen; die Administrationen haben dies selbst ad notam pro norma et observantia zu nehmen, sowie auch das Weitere an die subordinirten Stellen zu verfügen'. Am 23. Mai 1742 wurde an das Mauthamt in Linz die Verordnung erlassen, für aus Schlesien und auch aus andern Orten eingeführtes Juchtenleder 6 fl. 40 kr. abzufordern. Am 15. Mai 1744 erhielt die böhmische Zolladministration die Weisung ‚zur Facilitirung des polnischen Handels gleichwie früher von Breslau dermal von Troppau einzuführende Juchten vom Centner 2 fl., von jenem aber, so von andern Orten in die kaiserlichen Erblande eingeführt werde, über die gewöhnliche Gebühr noch 8 fl. abzunehmen'. Bereits am 25. August 1744 wurde nach Böhmen und Schlesien und Mähren, nach Linz, sowie an die Hauptmauth zu Wien geschrieben, es sei ‚aus sonders unterwaltenden Umständen resolviret worden, die sowohl aus Schlesien als aus anderen Orten eingeführten Juchten nach der vorhinigen Gebühr vom Centner 6 fl. 40 kr. bis auf weitere Verordnung abzunehmen'. Am 29. Juli 1746 wurde die böhmische Administration angewiesen, dass es wegen Verzollung der aus Schlesien und Glatz eingeführten Tücher dermalen noch bei der anno 1743 diesfalls erlassenen Verordnung sein Verbleiben habe. Diese Weisung wurde bereits am 27. Januar mündlich ertheilt und über Ansuchen der böhmischen Zolladministration sodann schriftlich gegeben.

Am 2. December 1746 erging an die böhmische Zolladministration ein Erlass, ‚es sei zu wissen nöthig, ob dermal die preussisch-schlesischen Waaren als in- oder ausländisch in dasigen Zollstationen verzollt, ob von den aus Preussisch-Schlesien eingeführten Waaren die Aufschläge und Zulagen abgenommen, zuvörderst aber was dermalen gegen vorhin von den glatzischen Tüchern für Zollgebühr abgerichtet wird'. Hierüber wurde ein Bericht gefordert. Auch nach Schlesien und Mähren erging an demselben Tage eine ähnliche Anfrage, nach Mähren noch mit dem Zusatze, ‚wie es derzeit mit Abnahme des Zolles für schlesische Leinwand gehalten werde und ob in re et modo von der vorigen Observanz abgewichen werde'. Am 19. Januar 1747 wurde die mährische Administration nochmals angewiesen, Bericht zu erstatten. Dieselbe kam nunmehr durch ihren Brünn, 8. Februar 1747 datirten Bericht, unterzeichnet Neffzer, der Aufforderung nach. In demselben heisst es nun, die aus Preussisch-Schlesien nach Mähren gebrachten ausländischen Waaren, wenn diese den Consumozoll bereits bezahlt haben, als auch die schlesischen Fabrikate und Producte

werden in Folge des Deputationsrescriptes vom 3. September 1742 als erbländisch immer gabelirt. ‚Die patentmässigen neuen Aufschläge von den ausländischen in Schlesien nicht fabricirten und nach Mähren gebrachten Waaren werden, wenn auch davon der ausländische Consum in Preussisch-Schlesien bezahlt worden sei, ex eo noch wie vorhin eingebracht, weil dieser Aufschlag in Schlesien nicht statuirt sei, mithin weder ehender noch dermal alldaselbst eingebracht wird, womit es sich ergebe, dass von schlesisch-preussischen Fabrikanten weder ein Aufschlag noch der ausländische, sondern, wie gesagt, der inländische Zoll bisher eingebracht worden, wiewohl man dieses Land dermalen wie ein fremdes anzusehen gehabt hätte; belangend den Aufschlag auf Fische, Zucker, Wachs, Oel, der in Schlesien ebenfalls eingeführt war, wurde in Mähren, wenn derselbe in Schlesien bereits bezahlt worden war und Attestate vorgelegt wurden, früher nicht mehr gefordert, dermal aber in Verfolg des Rescriptes vom 31. December 1743 ungeachtet der Attestate verlangt und verrechnet; man verhehle nicht, dass die Parteien, welche den Aufschlag von diesen vier Artikeln in Mähren entrichten und die Bezahlung mit den Bolleten erweisen, solchen von den preussisch-schlesischen Aemtern wieder zurückerhalten. Was die Glatzer Tücher, sowie die schlesischen anbelangt, so entrichten dieselben das erbländische Vectigal, und zwar 30 kr. von den fein zugerichteten, von den gemein zugerichteten 10 kr., von den unzugerichteten 6 kr. vom Stück, und man habe von der ehehinnigen erbländischen Verzollung im Verfolge des Rescriptes vom 12. April 1743 nicht abgehen können. Auch schlesische Leinwand werde nicht anders als vorhin mit dem erbländischen Zolle belegt, nur dass man nach Vorschrift des Vectigals von dem Werth eines Guldens nicht wie seit 1732 bis 1743 per abusum 2, sondern dermalen 3 kr. einbringe‘. In Folge dessen ging an die mährische Administration am 4. März 1747 die Weisung: die 1742 erlassene Weisung bezüglich der Verzollung der preussischen nach Mähren gebrachten Waaren sei von der Administration in praejudicium aerarii sehr übel interpretirt und vier Jahre lang continuirt worden. Von nun an sei, wie in Böhmen und Oesterreich, von den aus Preussisch-Schlesien nach Mähren geführten ausländischen Waaren, wenn dieselben auch in Breslau den Consum entrichtet haben, nicht die erbländische, sondern die ausländische Zollgebühr abzunehmen. Am 4. März 1747 wurde an die böhmische Zolladministration die Frage gerichtet, ob von den aus Preussisch-Schlesien eingeführten ausländischen und daselbst verzollten Waaren, die nachgebends nach Böhmen verführt werden, die inländische oder ausländische Zollgebühr abgenommen werde. Am 8. Mai 1747 wurde an die schlesische Administration ein Rescript

erlassen, falls auch in Preussisch-Schlesien der Aufschlag bereits bezahlt sei, denselben dennoch von den zur Consumtion eingeführten Waaren indistinctim abzufordern, übrigens sich in keine Correspondenz mit der preussischen Domänenkammer einzulassen. Am 26. November 1748 findet sich die Weisung, Preussisch-Schlesien sei in Telonia mit dem böhmischen Antheile Schlesiens als ein Land zu considerireu, was auch, wie aus einer Weisung an die schlesische Gefällsdirection vom 9. März 1753 hervorgeht, ‚bisher', d. h. bis zum Erlass der ‚vernewerten Zollordnung' befolgt wurde. Am 26. November 1748 erfloss das Rescript nach Schlesien, ‚zumalen ein und anderer Theil Schlesiens in der Verzollung für ein Land angesehen wird', so wäre die Anfrage des Administrators unnütz wegen des nach Mähren passirten Hornviehs zuvörderst da in der Bollete expresse beigerücket ‚satzmäßig bezahlt zu haben', daher das abgenommene Deposit sogleich zu restituiren und künftig mit derlei Vorstellungen zurückzubleiben, ausser es wäre ein mehreres Fundament obhanden. Am 4. März 1749 Rescript an die Administration in Schlesien: falls der Troppauer Jude Josef Lazarus nicht erweisen könne, dass er die aus Breslau eingeführten 360 Wiener Ellen goldener Borten erkauft und davon die Ausfuhrverzollung entweder in Breslau oder in einer andern schlesischen Zollstation abgeführt, so habe es bei der Contreband allerdings sein Bewenden. Am 5. December 1749 erging nach Schlesien die Weisung, dass ‚occasione der durch das emanirte Polizeipatent inhibirten Einfuhr der fremden Waaren (es ist damit das September-Patent gemeint) die aus dem jenseitigen Schlesien auf die Jahrmärkte oder in andere Wege herüberkommende verbotene Effecten jure reciproci, da in verschiedenen Fällen von Zeit des hergestellten Friedens von Seiten Preussens innovationes geschehen, zum Consum nicht zu admittiren, die aus dem jenseitigen Schlesien nach Ungarn, Siebenbürgen oder in auswärtige Länder transitirende Waaren aber mit behöriger Praecantion passiren zu lassen'. (Das betreffende Actenstück fehlt, die Angabe dem Index entnommen.) Am 11. December 1749 eine Anfrage nach Mähren, ob und was für eine Abänderung bezüglich der schlesischen Leinwande und Schleier seit Abtretung Schlesiens und auf wessen Veranlassung eine derartige Verfügung geschehen. Auch aus dem Jahre 1751 liegen einige Verfügungen vor, wonach die preussisch-schlesischen Waaren als ‚erbländisch' zu behandeln, beim Transito durch das österreichische Schlesien, wenn der Zoll im ‚jenseitigen' Gebiete entrichtet worden sei, nichts zu entrichten komme. Erst seit Erlass des neuen Tarifs trat eine Aenderung ein. Von Schlesien wurde in Folge der verneuerten Zollordnung die Anfrage gestellt, wie sich bei Verzollung der preussisch-

schlesischen Waaren zu verhalten sei; durch Zollresolution vom 26. November 1748 sei vorgeschrieben worden, dass Preussisch-Schlesien in Telonio mit dem böhmischen Antheil als ein Land considerirt werden solle, seither sei dies so gehalten worden, es frage sich also, wie der königl. preussische Theil künftighin zu achten sei? Die Weisung vom 9. März 1753 ging dahin: gleichwie sich von selbst ergebe, dass das jüngere Gesetz das ältere aufhebe, sei sich nun an das neupublicirte Zollmandat zu halten, die Anordnung vom April 1748 sei aufzuheben, mithin Preussisch-Schlesien für ausländisch anzusehen. Die Anfrage der schlesischen Gefällsdirection, wie sich zu verhalten, wenn aus Preussisch-Schlesien rohe Garne auf die oberschlesischen Bleichen hereingeführt und zugerichtet hinausgeführt werden, wurde gleichfalls am 9. März 1753 dahin beantwortet, es sei kein Anstand und entspreche auch dem eigentlichen Verstande des Paragraphen 32, dass auch aus Preussisch-Schlesien die Rohgarne, welche nach Oberschlesien auf die Bleiche kommen und zur Zurichtung wieder hinausgeführt werden, vorgeschriebenermassen frei zu passiren und frei zu repassiren in der Hoffnung seien, dass man Gleiches preussischerseits eingestehen und beobachten werde.

Waaren, die ihren Zug durch Böhmen nehmen, wurden mit $^1/_2$ % in dem Zolltarif bemessen, später hatte man aber beschlossen, blos $^1/_4$ % zu nehmen, weil dieser Strassenzug für Böhmen angelegen und vortheilhaft sei. Man hatte hiebei Waaren, die aus den sächsischen und preussischen Landen durch Böhmen und weiter durch Oesterreich ob der Enns, Kärnten, sowie durch Tirol oder Salzburg und Bayern ihren Zug nach Italien nehmen, vornehmlich im Auge. Am 6. April 1753 erfolgte an die Bancogefällsamts-Administration die Weisung, dass wenn Handelsgüter aus Sachsen und Preussen durch Böhmen über [illegible] und Nürnberg ins römische Reich ihren Weg nehmen, bloss $^1/_4$ % zu entrichten sei, am 12. Mai 1753, dass die Transitogebühr von allen sowohl aus- als erbländischen Handlungsgütern ohne Unterschied auf $^1/_4$ % zu reduciren sei, jedoch Waaren, die durch Böhmen, Mähren und Schlesien nach Ungarn gehen und mit $3^1/_4$ % belegt sind, darunter nicht verstanden werden sollen; jene, die nach Triest und Fiume versendet werden, haben ausser dem Transitozolle zu Graz und Laibach nichts zu bezahlen. Am 15. October 1753 erging nach Schlesien der Auftrag, von allen Gütern, die nicht nach Triest und Fiume oder Ungarn durchgeführt werden, bloss $^1/_4$ % zu erheben. Eine Beschwerde einiger sächsischer und Breslauer Kaufleute lag vor, dass von den durch Böhmen transitirenden ausländischen Leinwanden und Seidenwaaren der Transitozoll theils ungleich, theils zu hoch sei; wenn nicht eine Remedur eintrete und der Zoll nicht in eine Gleichheit und sicheren

Unterschied der Waaren eingerichtet werde', sie von den böhmischen Strassen abweichen und andere Wege einzuschlagen bemüssigt sein werden. Der alte böhmische Transitotarif hatte nämlich keinen Unterschied bei Leinwand gemacht und die Transitgebühr mit 15 kr. angesetzt; der neue bestimmte 11 kr., $49^1/_4$ kr. und 1 fl. $5^1/_2$ kr. je nach der Feinheit der Waare; bei Seide forderte der alte Tarif blos 45 kr. und 1 fl., der neue 2 fl. 11 kr. und 6 fl. $32^3/_4$ kr. vom Centner (Vortrag 29. September 1753). In Folge einer am 10. October 1753 erlassenen Weisung sollten bei Leinwand 11, $24^1/_2$ und $32^3/_4$ kr., bei Seide roh und unverarbeitet 1 fl. $5^1/_2$ kr., bei Seidenwaaren 1 fl. 38 kr. erhoben werden.

Seite 241 berichtet Fechner, dass Oesterreich den Transitozoll in Graz und Laibach erhöhte in der offenkundigen Absicht, den schlesischen Handel mit Italien zu schädigen. Feine ausländische Leinwand musste in Graz und Laibach nach dem Transitotarif vom 9. November 1731 5 fl. 2 kr., ordinäre 2 fl. 32 kr. entrichten. Eine Verordnung war in der That am 16. October 1754 erlassen worden, aber nicht auf schlesische Waaren beschränkt, sondern für die aus Preussen, Sachsen und andern fremden Ländern nach Triest geführten Leinwande, aber bereits am 12. November 1754 wurde dieselbe abgeändert mit der Bemerkung, dass zu befürchten sei, die fremden Waaren werden in Folge der Zollerhöhung andere Wege einschlagen. Die Transitomauth wurde daher auf 51 kr. in Laibach und Graz per Centner normirt und der Unterschied zwischen feiner und ordinärer Leinwand aufgehoben.

5. Fechner, a. a. O., S. 97, der diese Erklärung als zweideutig bezeichnet.

6. Vergleiche meine Abhandlung: Die österreichische Zollpolitik unter Maria Theresia in den Mittheilungen des österreichischen Instituts XV, S. 237 f.

7. Der Erlass einer Zollordnung für Mähren wurde auch durch Hinweis auf das preussische Promemoria vom December 1749 gerechtfertigt, indem sich darin der Passus befand, ,dass man preussischer Seite niemahlen ein gravamen daraus machen würde, wenn Oesterreich von den preussischen Unterthanen dasjenige an Accise entrichten lasse, was man (in dem anno 1747 angeführten Falle) von den hiesigen (d. h. österreichischen) in dem gegenseitigen Antheil fordere'.

8. An die Staatskanzlei, 24. November 1750.

9. Podewils und Finkenstein an Puebla, 23. October 1750.

10. Puebla, 22. December 1750; Koch von demselben Tage. Mr. de Koch et moi —, schreibt Puebla — nous avons été fort surpris d'apprendre par le Comte de Podevils, qu'on s'attendait icy, qu'il auroit ordre de ter-

miner en même tems l'affaire de Commerce entre les deux Etats qui devroient aller de pair avec la liquidation des dettes de la Silesie. Koch bemerkte: seine Reise sei also unnütz.

11. Nachdem der König ‚durch die bisherigen bei Berichtigung der aus den Friedensschlüssen herfließenden und noch nicht erfüllten Stipulationen verspürte Verzögerungen ermüdet und daher ein für allemal fest entschlossen sind, deren Beschleunigung mit Ernst, und zwar dergestalt zu pressiren, dass die rückständige Punkta des Schulden- und Commercienwesens zugleich vor die Hand genommen und in beiden Stücken zu einer Zeit und mit gleichen Schritten progrediret werden möge'. In diesem Sinne habe sich der König durch den preussischen Gesandten in Wien sowie dem Grafen Puebla gegenüber, damals österreichischen Vertreter in Berlin, ausgesprochen. ‚Beide Engagements involviren gleiche Obligationen, andern Theils bei dem Commercialpunkt ganz keine weitläufige Discussiones erfordert werden, sondern es blos und allein darauf ankomme, dass beide hohe Theile sich eines gewissen termini vereinigen, von welchem an alle während der Kriege und nach dem Frieden wegen der Imposten Mauthen und anderen zu dem Commerz-Wesen gehörigen Verfassungen hinc inde eingeführte Neuerungen, insofern selbige dem gegenseitigen Commercio beschwerlich und dessen freien Lauf hinderlich befunden werden möchten, cessiren und dem Status commercii zwischen beiderseitigen Landen wiederumb auf den Fuß, wie selbiger 1739 gestanden, solange gesetzet werden sollte, und das sothanes Einverständniß durch eine reciproke auszustellende Declaration begründet und festgestellt werde, bis man mit einander über einen neuen Commerz-Tractat nach dem Inhalte des achten Artikels des definitiven Tractats vom 28. Juli 1742 sich verglichen haben würde.' Unterzeichnet ist das Schriftstück von Podewils, Münchow, Finkenstein.

12. Die preussische Note vom 6. Januar 1750 bei Koser, Preussische Staatsschriften II 130. Da Preussen in seiner Note vom 6. Januar 1750 gesagt hatte, ‚dass diese Materien' — nämlich die Regelung der Handelsfrage sowie die reciproque Aufhebung des Abschlusses — nirgends füglicher als in Wien tractirt werden können, so wird der daselbst befindliche königliche Minister Herr Graf von Podewils mit dem Fordersamsten mit so ausführlichen Instructionen versehen werden, dass man sich von denen deshalb anzulegenden Handlungen einen baldigen gedeihlichen Ausschlag zuversichtlich zu versprechen hat'. Als die Garantie für Schlesien nach Wunsch des Königs geordnet war und das Wiener Cabinet hievon in Berlin Anzeige machte, wurde der ‚Hoffnung Ausdruck gegeben, dass Friedrich in Folge seiner früher wiederholt ge-

Digitized by Google

gebenen Erklärung betreffend die Regelung der schlesischen Schulden sich bereit zeigen werde, die unterbrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen. In den Depeschen Puebla's wurde dieser Punkt oft berührt. Maria Theresia erklärte sich bereit, einen anderen Commissär nach Breslau zu schicken, da Friedrich die Abberufung Seyffert's forderte. (Seyffert Stil, heisst es in einer Depesche Puebla's sei ‚trop rude et prenait tout sur le haut ton'). Friedrich beauftragte seine Minister das Wiener Schriftstück entgegenkommend zu beantworten: er bitte, da Münchow nach Berlin komme, möge es der Kaiserin belieben, Jemanden, der unpartheiisch und nicht prävenirt sei, zu autorisiren, auf dass man mit demselben allda amiablement über gewisse principia regulativa dieserhalb conveniren möge. Politische Correspondenz VIII, 117, 22. October 1756. In der Note vom 23. October 1750 wurde dem Wiener Hofe anheimgestellt, Mitte December einen Abgesandten nach Berlin zu schicken, um über die Grundsätze betreffend die Schuldfrage zu verhandeln. Die Verquickung mit den Handelsangelegenheiten riethen die Minister nach erfolgter Sendung Koch's an. Politische Correspondenz VIII, 217.

13. An den von Koch, von Bartenstein abgefasst, 3. Januar 1751. Ueber den Inhalt wurde am 31. December bei Ulfeld berathen, in Beisein von Colloredo, Khevenhüller, K. Chotek, Prandau und Kannegiesser.

14. In der Note vom 3. Januar 1751 fand sich unter Anderem folgende Stelle: Bevor man über sämmtliche Commerzialangelegenheiten sich schliesslich verglichen haben wird, kann diesfalls kein Theil die Hände mehr oder weniger als der andere gebunden haben. Die preussische Antwort vom 13. Januar 1751 zollte den richtigen Grundsätzen des österreichischen Schriftstückes Anerkennung, fügte jedoch hinzu, dass aus denselben ganz differente fremde und sich selbst und dem Friedenstractate widersprechende Folgen gezogen worden seien. ‚Zwar erbiete man sich die Ausgleichung des Status commercialis zwischen beiderseitigen Staaten sogleich vor die Hand nehmen zu lassen und selbige möglichst zu befördern, die Wiederherstellung aber des vor dem Krieg in Observanz gewesenen Status, ohnerachtet selbige der neu intendirten Ausgleichung nach dem berlinischen Friedensschlusse nothwendig vortreten muss, auch ohne Verletzung der letzteren nicht verweigert werden kann, so wenig an sich kommen lassen will, dass man sich vielmehr desfalls insolange, bis man sich über das Commerzwesen schliesslich verglichen haben wird, ungebundene Hände bedinget, und ob man wohl die Ausgleichung des Commerzienpunkts auf eine ungewisse Zeit verweiset, nichts desto weniger die schleunige Berichtigung des schlesischen Schuldenwesens auf das eifrigste pressirt'. Die Wiener Rückantwort vom 26. Januar fragte nun spitz, ‚ob denn die

Anerkenntnuß des einen contrahirenden Theiles die Hände mehr oder weniger als der andere gebunden zu haben, soviel als ungebundene Hände haben zu wollen und für eine Weigerung dessen, was im Friedensvertrage ausbedungen für eine sich selbsten sowohl als dem Friedensvertrag widersprechende Folge ausgedeutet werden könne'.

15. Welchen Ursachen es zuzuschreiben, ‚daß man anjetzo mit mehrerer Süßigkeit rede, als das französische Schriftstück enthalte, welches der König dem Grafen Puebla gegeben, wissen sie nicht; sie muthmaßten, der König möge selbst begriffen haben, dass sich gekrönte Häupter auf dem Fuße nicht betragen und schriftlich vernehmen lassen, als die letzte französische Declaration gefaßt war, oder dass ihm secundo einer von seinen Ministers dieses möge vorgestellt haben, oder dass drittens der bewußte Ammon, so nach Paris geschicket worden und zweifelsohne des Königs Aufsatz in Händen gehabt, zurückgeschrieben habe, wie solcher der Anzüglichkeiten halber den Beifall nicht gefunden habe, oder endlich die Absendung bezüglich des Schulden- und Commerzwesens sei nur Vorwand und der Sendbote soll bezüglich des Wahlwerkes, des nordischen Kriegesund Friedensaspecten und der kurpfälzischen Forderungen verhandeln'. Puebla und Koch, 16. Februar 1751.

16. Unter den Verboten sind jene in den Patenten vom 31. Januar 1743 und vom 12. September 1749 gemeint, welche zunächst zur Steuerung des Luxus erlassen wurden und im Wesentlichen nur eine Erneuerung bereits unter Karl VI. erlassener Normen sind (abgedruckt Cod. Austr. V, 96 und 446). Auch in den Sechzigerjahren liess man sich bei Erlass vieler Verbote von diesem Gesichtspunkte leiten. Ein Handschreiben vom Jahre 1762 der Kaiserin verfügt eingehende Berathungen über die Einengung des Luxus. Vergl. Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte, Heft II, S. 341.

17. Am Schlusse heisst es: ‚Wie man sich aber specifice in ein so andern zu verhalten habe, wäre ein Leichtes in einen Aufsatz zu bringen und vor Augen zu legen, soferne in andern Ländern wenigstens nur aus denen Zoll-Registern richtig gezogene Tabellen von einigen Jahren obhanden wären, zumalen aber ein solches mehr pro futuro zu wünschen als pro praeterito hergestellet ist, so wird man sich schon mit deme helfen müssen, was überhaupts eine gute Erfahrenheit und Erkenntnuß dessen, worinnen das importantere negotium zwischen beiden Staaten beruhet, an Hand lassen kann'. Das Schriftstück führt den Titel: ‚Antrag, wie man in commercialibus mit dem vom König aus Preußen anhero schickenden Herrn von Dewitz fürzugehen gedenket.' Beiliegend ein ‚Entwurf, was in den nachstehenden Ländern an k. k. Transitozoll

von ausländischen Feilschaften bishero abgenommen worden‘. Das schlesische Patent vom 1. Juli 1739 bestimmte den Durchfuhrzoll je nach der Waare mit 1, $1^1/_4$, $1^1/_2$ und $1^3/_4$%. In Böhmen wurden auf Grundlage des Patentes vom 17. September 1737 dieselben Zölle gefordert; in Mähren hatten laut Patent vom 17. August 1731 jene ausländischen Güter, welche nicht nach Ungarn gingen, 1 und $1^2/_3$% zu entrichten; die nach Ungarn geführten Waaren, welche man nach Oesterreich und besonders nach Wien ziehen wollte, hatten 3, 5, 10, 20 und 30%, ‚daher den Consumozoll nach der Unterscheidung der Waare pro transito zu bezahlen‘, wegen der üblichen Bestellung und sonst laxen Hautirung aber, zumal die Transitogüter ohnehin niemals und nur zufälliger Weise visitirt werden dürften, wurde in der Wirklichkeit anfänglich nicht über 1 und später nicht über 3% entrichtet‘. In Oesterreich betrug der Transito nach dem Patent vom 10. December 1725 $^1/_2$, $^3/_4$ und 1% von jenen Waaren, die nicht nach Ungarn gingen; von den nach Ungarn transitirenden Gegenständen aber wurde der Consumo inclusive der Aufschläge, mithin 5, 10, 15, 20, 30 und auch mehr % abgefordert, damit die ungarischen Kaufleute genöthigt werden sollten, sich hauptsächlich an die Wiener, Kremser und Linzer Märkte zu binden. In Steiermark, Kärnten und Krain wurde der Transito verschieden bemessen. In Ungarn wurden 5%, in Siebenbürgen ebenso viel, in dem Temesvarer Banat dagegen, sowie auch in Slavonien 1% bezahlt. In Croatien bestanden ähnliche Verhältnisse wie in Steiermark, Kärnten und Krain.

Durch das ‚Avertissement‘ vom 11. Juni 1749 war zwar principiell der Grundsatz ausgesprochen worden, dass bloss $^1/_2$% als Transitozoll künftig zu erheben sei, bei der späteren Ausarbeitung der Tarife jedoch wurde eine Anzahl von Waaren mit 1 und mit 2% bemessen, im Vergleiche aber mit den früheren Sätzen war eine Ermässigung eingetreten. Ein Verzeichniss dieser Waaren liegt der Ausarbeitung bei, ferner eine Consignation derjenigen Waaren und Feilschaften, welche die Erbländer nothwendig haben, daher, ‚insoweit dieselben aus den Staaten des Königs von Preussen zu beziehen seien, ohne einen allzu harten Essitozoll aus dem preussischen Gebiete hereinpassirt werden sollten‘. Es sind benannt: Alaun, Biberhaare, Curcume (eine gelbe Waare in Wurzeln sowie auch gestossen), Fische, Schmalz oder Thran, Gallus de Soria, Gummi arabicum, leinenes Garn, Haare, Häute, Holz und zwar Brasilholz, blau und roth, Holz aus Fernambuco, Krapp, Lackmus, Röthe und zwar Sommer- und Herbströthe, feine Wolle und ordinäre Schafwolle, endlich Zwirn. — Ferner ist ein Aufsatz beigeschlossen, ‚was nach dem Mittel eines Dividendens vor Landesproducte artis vel naturae aus dem

Markgrafthum Mähren und andern k. k. Erbländern an Preussisch-Schlesien und die Grafschaft Glatz jährlich aus- und dagegen von daher in die k. k. Erbländer wieder eingeführt worden sei'. Hieraus geht hervor, dass Preussen nach Mähren um beiläufig 330.474 fl. mehr einführte, als aus Mähren ausgeführt wurde. Die Gesammteinfuhr wird auf 596.147 bewerthet, die Ausfuhr aus Mähren nach Schlesien auf 265.673. Endlich sind Anmerkungen beigeschlossen ,über die aus Preussisch-Schlesien, nach dem Mittel gerechnet, jährlich nach Mähren und nach anderen k. k. Ländern pro Consumo ein- und dagegen wieder dahin ausgeführte Landesproducte'. Aus Preussisch-Schlesien wurden hienach nach Mähren und anderen Erbländern blos pro Consumo eingeführt, ohne dass eine gleiche Waare dagegen dahin ausgeführt wurde: Alaun, Blei in Platten und Schroten, Kron- und Halbrasch, Mesulan, Barchent, Sommer- und Herbströthe, auch halbwollene und halbleinene Zeuge. Hievon sei nur die einzige Röthe zu den Landesfabriken unentbehrlich nöthig, bis solche nach und nach in den anderen Erbländern ,erzügelt' werden dürfte; hiezu sei in Ungarn und auch zu Teltsch in Mähren eine Probe gemacht, alles Uebrige aber könne in den Erbländern durch Gewerbschaften und Bergwerke hergestellt werden, und besonders wäre auf Halb- und Kronrasch, wofür jährlich eine grosse Summe, nämlich 124.074 fl. allein ausser Land geht, zu reflectiren, dass, gleichwie zu Linz in Oesterreich und dann auch in Böhmen und Böhmisch-Schlesien einiges schon fabricirt werde, die Erzeugung auch in Mähren eingeführt werden sollte, ebenso auch Mesulan und alle übrigen halbwollenen und halbleinenen Zeuge, für welche die Summe von 22.566 fl. jährlich aus dem Lande gehe. Andere Natur- und Kunstproducte werden aus Preussisch-Schlesien sowohl in Mähren als auch durch Mähren in die Erbländer hereingeführt, von denselben dagegen auch wieder dahin in Handel und Wandel geführt: Eisen, Eisenwaaren, auch Stahl, Häute, Felle, Flachs, Spinnhaare, Leinwand, Strümpfe, Tücher und Wolle; am beträchtlichsten sei, dass Leinwande aus Preussisch-Schlesien im Werthe von jährlich 312.124 fl. nach Mähren und die übrigen Länder geführt werden, dagegen nur für 2010 fl. ausgeführt werden; ebenso verhalte es sich bei den Tüchern, wovon für 99.440 fl. eingeführt und dagegen blos im Werthe von 1712 fl. nach Preussisch-Schlesien ausgeführt werden; bei der Wolle hingegen halte sich die Ein- und Ausfuhr die Wagschale und wäre nur hierbei zum Augenmerk zu nehmen, dass den mährischen und den andern erbländischen Tuchmachern die preussisch-schlesische Wolle wegen ihrer besonderen Feine, die sogar die böhmische übertreffen soll, fast unentbehrlich sei. Die aus Mähren und den andern Erbländern durch Mähren nach Preus-

sisch-Schlesien ausgeführten Producte, ohne dass dagegen von Preussisch-Schlesien gleiche Sortimente eingeführt werden, seien folgende: Anis, Badasche und andere Hausasche, Beuteltuch, allerhand Blech, Krämerei, Chocolade, Bettfedern, leinenes Garn, Geschmeide, Honig, Inselt, Knoppern, etwas Korn, Pfundleder und anderes Leder, deutsche Nüsse und anderes Obst, Papier, Quecksilber, Sensen, Strohmesser in grösserer Quantität, Senf, Salniter, Tabak, Victualien und Weine in grosser Quantität. Artikel, welche Preussen unentbehrlich haben müsse und in besonderer Quantität von den Erbländern nach Preussisch-Schlesien ausgeführt werden, seien: Sensen und Strohmesser, welche im jährlichen Betrage von 33.994 fl., ferner Weine, die jährlich im Werthe von 156.976 fl. blos nur aus und durch Mähren geführt werden. Die übrigen Species hingegen seien von keiner besonderen Wichtigkeit; Leinengarn, welches aus nnd durch Mähren nach Preussisch-Schlesien geführt wird, sei zwar von keiner Importanz und betrage das Capital jährlich kaum 12.000 fl., dagegen aber werde aus Böhmen nnd Böhmisch-Schlesien in sehr grossen Mengen, nnd zwar durch Preussisch-Schlesien nach Sachsen und Holland verführt, man vermöge jedoch den Werth nicht anzugeben, weil Böhmisch- und Preussisch-Schlesien bisher für Ein Land gehalten, daher bei den Zollämtern darüber nichts vorgemerkt worden sei. Die ausländischen Waaren nnd Feilschaften, welche durch die preussischen Staaten in die k. k. Erbländer gegangen, seien folgende: Farb- und Färbereiwaaren, welche ans Lüneburg, Hamburg nnd anderen Handelstädten sonst über Leipzig und andere Orte nach und durch Böhmen nach Mähren und weiter geführt werden, gemeiniglich auch durch das Preussische in die k. k. Erblande eingeführt, in Böhmisch-Schlesien komme aber Alles meistens über Breslau als verschiedene Wollenwaaren oder durch das Prenssische, jedoch in geringer Menge; das Meiste und Importantere werde über Leipzig bezogen; alle Specerei- uud Materialwaaren, die aus Venedig über Triest in die Erbländer eingeführt werden, kommen auch anderseits meistens über Breslau nach Oesterreich.

18. Protokoll 21. April 1751, Vorsitzender: Königsegg-Erps, Ullfeld, Colloredo, Bathyany, Haugwitz, R. Chotek, Bartenstein, Doblhoff, Kannegiesser, Gandl.

19. Fechner, a. a. O. S. 131.

20. Speciell angeführt wurden § 45 des schlesischen, § 40 des böhmischen und § 23 des mährischen Zollmandates.

Für die Beurtheilung der Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preussen ist es nothwendig ein richtiges Bild von dem Statns quo zu gewinnen. Der im Jahre 1731 erlassene Zolltarif für Mähren enthielt

(Art. 4, 5 nnd 23) folgeude Bestimmungen: Die schlesischen und glatzischen, sowie die böhmischen Natur- und Kunstproducte sollten, wenn sie durch Mähren nach Oesterreich — worunter das Land ob nnd unter der Enns verstanden werde — geführt wurden, keinen Transitozoll, sondern nnr in Oesterreich den Consnmzoll entrichten, im Falle durch Attestate nachgewiesen wurde, dass sie in den betreffenden Ländern erzengt waren. Wurden sie aber durch Mähren nach Ungaru geführt, kam in Mähren eiu Consumzoll zur Erhebung. Auch alle österreichischeu nach Böhmen, Schlesien und Glatz gehenden ‚Landwaaren‘ waren in Mähren von dem Transitozolle befreit. ‚Um ein freieres Commercium anznbahnen‘, sollten alle ausländischen und erbländischen Handelsleute, wenn sie ausländische Waaren ans einem fremden Lande in ein anderes, z. B. ans Italien iu die nordischen Länder und umgekehrt oder ans diesen Provinzen in die Erbländer Böhmeu, Oesterreich, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol nnd nmgekehrt durch Mähren führen, keine Consumomauth, sondern blos die Transitomanth zu entrichten haben; Waaren jedoch, die aus Triest, Fiume, Zengg, Buccari, Porto Ré dnrch die Erblande in fremde Lande und nmgekehrt geführt wurden, hatten die Transitogebühr zn zahlen. Die Zolltarife machten bei dem Consumzoll einen Unterschied zwischen inländischen nnd ansländischen Waaren. Da ein jedes Land ein selbstständiges Zollgebiet bildete, hatten die inländischen aus einem Erblande in ein anderes gebrachten Waaren eine beträchtlich geringere Zollgebühr zu entrichten, z. B. ausländische Leinwand aller Art zahlte iu Böhmen nach dem Tarif vom Jahre 1737 6 kr. vom Gulden, erbländische 1 kr. 3 Pf.; ansländische Scharlachtuche zahlten 30 kr. vom Guldenwerth, erbländische 7 kr. 3 Pf., Boy aus den Erblanden 75—80 Elleu lang 1 fl. 30 kr. vom Stück, aus dem Auslande 6 fl. In dem 40. Artikel des böhmischen im Jahre 1737 erlassenen Zolltarifs waren nun jene Länder, die als erbländisch anzusehen sind, nnd unter denselben anch Schlesien angeführt. Eine ähnliche Bestimmung enthielt auch der schlesische Zolltarif vom Jahre 1739 durch Anführung der Länder, die als Erbländer verstanden werden sollen. In Schlesien waren überdies bei der Einfuhr nicht blos viele Waarengattungen aus Böhmen, Mähreu und Glatz, wie z. B. böhmische, mährische und glatzische Tücher, rohe und weiss gebleichte böhmische, mährische und glatzische Garne nnd Leinwande, Schafwolle, Lammwolle, Flachs und Hanf vollkommen frei, soudern anch einige Erzengnisse aus fremden Ländern hatten eineu Cousumozoll nicht zu entrichten, weil man dadurch den Breslauer Kaufleuteu gewisse Begünstigungen gewähren wollte, so z. B. rohe nicht zngerichtete Tücher nnd einschürige Wolle aus Polen. Die moskowitischen, polnischeu

und lithauischen Handelsleute hatten auch für die aus und durch Polen eingeführten Juchten, für Saffian, ausgearbeitete Felle, Dubliner und anderes Leder keinen Zoll zu entrichten. Ferner waren ebenfalls von jedem Zolle befreit aus Ungarn, Russland, Polen, Mähren, Glatz eingeführte rohe und unausgearbeitete Ochsen- und Kuhhäute, rohes Elennleder, rohe Kalb-, Schaf-, Lamm-, Cappen-, Bock- und Ziegenfelle, Wachs, Unschlitt, polnische, podolische und ungarische Ochsen, Kühe und Kälber, Schöpsen, Schafe, Lämmer, Böcke, Ziegen, Schweine, Getreide, Gegraupe, Gemüse, Hopfen, steirische Sensen, Strohmesser, Sicheln, durch Polen eingeführte Krebsaugen, Castoreum, Moschus und Rhabarber; die polnischen und russischen Waaren mussten jedoch in Schlesien baratirt werden und es durfte nur ein Drittel oder höchstens ein Viertel Geld hiefür ausgeführt werden. Die grossen Begünstigungen waren ausschliesslich mit Rücksicht auf den Handel Breslaus gewährt worden. Endlich ist noch hervorzuheben, dass Glatz im Jahre 1737 mit Böhmen zu einem Zollgebiete vereinigt worden war.

21. Protokoll 4. Mai 1751, Königsegg Vorsitzender; Ulfeld, Colloredo, Bathyany, R. Chotek. Eine französische Uebersetzung wurde angefertigt.

22. Aus dem Berichte Koch's vom 16. Januar 1751 hebe ich die wichtigeren Stellen aus:

Le Commerce n'est pas un objet, qui me touche de près: mais commo celui de Silesie est si melé avec les dettes Silesiennes, Votre Excellence ne trouvera pas mal, si je lui donne un avertissement, qui a du rapport au Commorce de Silesie. Naturellement en réglant le Commerce de Silesie avec les pays de S. M. I. sur l'état, qu'il étoit avant la guerre, on demandera de la Prusse, que toutes les marchandises, dont l'entrée a été libre devant la guerre, soient à l'avenir en droit d'entrer libre ne devant autro taxe à paier, que celle qu'elles on paié ci avant. Or cela a beaucoup d'apparences d'équité, et même il n'y aurait pas tant à redire, si de l'autre côté on ne voioit pas qu'ils avancent ici beaucoup avec des marchandises, des draps, étoffes de laine, gallons d'or et d'argent, et autres espèces dont l'entrée est deffendue chez nous, et comme la Prusse a la Silesie sous sa domination, et que le transport de Berlin jusques a Breslau et la Silesie coute peu de chose, ils nous feront passer leurs marchandises Prusses pour autant de Silesie, et gagneront par là l'entrée libre ou a moindre taxe de Douaue; de plus ils deffendent ici journellement l'entrée de nos marchandises, surtout les verres de Bohême sont maltraités.

Comme dont il n'y a rien de plus juste quand on s'acommodera sur le Commerce de Silesie ad statum priorem, que de leurs demander des

expedients propres et practicables qui nous garantissent de l'entrée des marchandises Prusiennes sous le manteau de Silesiennes, je crois, qu'ils seront long tems a trouver un expedient, que nons trouverons suffisantes.

J'ai vu leurs magasins des Gollons d'or, et d'argents, de leurs draps, de leurs étoffes en laine, de mêmes de leurs étoffes en soie, en velours, et en étoffe d'or et d'argent.

La fabrique d'or réussit parfaitement bien, la couleur et le dessin est charmant, mais aussi cela est si fort, et pessant, que si même le prix n'est pas trop en le prenant par tôt, la valeur de la marchandise hausse par la pessanteur.

Les draps, qui sont au dessous de 2 ecus l'aune d'ici, ne sont pas si bien appretés, que ceux de l'Aix de Chapelle, Vervier, et France, et ceux ci l'emportent encore en beaucoup dans les prix. Le bleu, et le rouge sont beaucoup avancés, mais d'nne cherté extreme, ainsi, que je doute fort qu'ils en trouveront le débit en dehors.

En étoffe de laine on ne fait que du Callemank, du perpétuel, qui passe en qualité, mais à un prix fort élevé, Camelots, Barcans, et autres étoffes fines, et bonnes ne se fabriquent pas.

Nos étoffes de soie, soit en or, et argent soit en soie seule reusissent mieux à Vienne, qu'ici, et même a un prix plus raisonnable, sur tout ce qui est sans or et argent.

En velours ils avancent beaucoup disant, qu'ils ont 150 métiers qui travaillent, mais si la marchandise est si bonne, comme ils le debittent j'ai raison d'en douter.

Leurs bas de soie n'approchent pas les nôtres, et sont d'un prix plus haut.

On peut dire la même chose de pas de laine contre les pas de Bohême.

Leurs chapeaux sont une marchandise détestable et pour le moins pour un quart plus cher, que chez nous.

Tout ce, qui est teint en noir reussit mal.

Tout va par monopole, et pour cela mal.

Le Roi est fort genereux en batimens pour les fabriques, et les quartiers des fabricants, mais voilà tout.

Il n'y a pas au monde des gens plus avides d'un gain sordide et vilain, qu'à Berlin, si vous echangez un bon ducat, contre leur mauvaise monnoïe, ou un nouveau écu de 32 bons groschs, il faut paier un bon grosch par pièce.

Ce récit, que j'ai l'honneur de faire à Votre Excellence est tout raccourci, et par la il n'aura pas l'honneur de lui plaire, mais on est ici si misterieux qu'il y a grande peine de deterrer quelque chose.

Je me réserve à mon rotour de m'expliquer à vive voix, sur un expedient, qui pourrait nous être fort utile à avoir une juste idée, du commerce Prussien et des changements, qu'on fait tous les jours en deffendant tantôt l'entrée d'une telle tantôt d'une autre marchandise. Je connois biens les difficultés, qu'il y a dans cet expédient, mais je ne suis pas encore bien fort à les surmonter.

Le Commerce d'Embden a fait naufrage, on n'en parle plus, et il faut rien espérer de mieux de la société de Stuard, le Roi est comme le singe, qui veut tirer les marrons du feu avec les pats du chat.

23. Fechner a. a. O. S. 137.

24. Ueberreicht wurde das Schriftstück am 8. Juni.

25. Puebla, 7. März 1751.

26. An Kaunitz, 14. August 1751.

27. König Friedrich an Podewils, 21. Januar 1751. Politische Correspondenz VIII, S. 229.

28. Der Vertreter Frankreichs am Wiener Hofe wurde auch von Dewitz umworben. Es sei, heisst es in einer an Kaunitz am 14. August 1751 gerichteten Depesche, Dewitz gelungen, durch Bezeugung eines grossen Verlangens etwas zu Stande zu bringen, den sonst wohl denkenden Hautefort von dem Gegentheil zu bereden. Hiezu sei der äusserliche Ehrlichkeitsanschein und theils Abbé Carpentier, dessen Vertrauen Dewitz zu gewinnen wusste, behülflich gewesen. Hautefort habe in wohlmeinender Absicht in Vorschlag gebracht, um den König von Preussen das Mass voll zu geben, anstatt sechs Monate ein ganzes Jahr zur Errichtung des Commerztractates zuzugestehen, mittlerweile den Status quo, wie er vor dem Hinscheiden Karls VI. war, herzustellen, nachher sollte aber, wenn man sich innerhalb dieser Frist nicht vergleichen könnte, jeder Theil freie Hände haben.

29. Diese Sitzung fand bei dem Obersthofmeister Feldmarschall Königsegg statt; gegenwärtig waren: Ulfeld, Colloredo, Khevenhüller Königsegg-Erps, Haugwitz, R. Chotek.

30. Ueber die mündlichen Auseinandersetzungen zwischen Chotek und Dewitz am 18. November 1751 Fechner S. 167. Mir liegt keine Aufzeichnung darüber vor. Eine Stelle in einem Schriftstücke lässt vermuthen, dass der preussische Commissär sich entgegenkommender zeigte, als aus seinem abgeschickten Berichte ersichtlich ist. ‚Man habe auf den Gedanken verfallen müssen, dass es dem preussischen Hofe kein wahrer Ernst sei, die Hände zur Regulirung eines zum Besten beiderseitiger Staaten abzielenden Commercii zu bieten, wenn nicht des Königs Commissär von Dewitz in der letzthin gehaltenen Zusammenkunft sich näher zu

erklären und mit Abstrahirung von dem Status quo, nur um die Communication der Generalmaßregeln das Ansuchen gestellt hätte.' Man übermittelte dieselben, erwarte von preussischer Seite gleiche Bereitwilligkeit und die Abgabe einer Erklärung, um sodann an die Ausarbeitung der Details zu gehen.

Die Geneigtheit zu einem Abkommen ist auch aus einem anderen Schriftstücke zu entnehmen. Dio Durchfuhr von Kupfer wurde ohne Auftrag des Wiener Cabinets von dem Grafen Puebla erbeten, weil sich der Berliner Banquier Asten, der den Verschleiss übernommen hatte, an ihn wandte, zu erwirken, dass Kupfer bei der Durchfuhr nur so hoch verzollt werden soll wie 1740. Depesche Puebla's an Ulfeld, 26. October 1751. Als Preussen die Erlaubniss ertheilte, 7000 Centner durch Schlesien führen zu dürfen, wurde der Dank ausgesprochen, sowie die Bereitwilligkeit, im Essito und Transito den Status quo nicht nur herzustellen, sondern noch mehr zu erleichtern und bezüglich des Consumo vermöge des dem Dewitz übergebenen Promemoria auf reciprocirliches Einverständniss sich einzulassen. An die Staatskanzlei, 27. December 1751.

31. Da die Kaiserin, heisst es in dem Promemoria vom 24. November — dieses Datum hat die mir vorliegende Schrift — sich dahin ausgesprochen habe, dass in den mit Herrn Baron von Dewitz abzuhandelnden Commercialangelegenheiten mit Vermeidung weitläufigen Schriftwechsels zur Sache selbst geschritten werden solle, und anbefohlen habe, die Antwort auf die preussische Schrift so kurz als möglich zu fassen; man werde daher dasjenige, was darin dem hiesigen Hofe zur Last gelegt werde wolle, nur mit wenigen Worten berühren, mit der Versicherung jedoch, dasjenige, was man dermalen mit Stillschweigen übergehe, noch nachzutragen. Man wolle sich befleissen, in volle Klarheit zu setzen, worauf es denn eigentlich ankomme, hauptsächlich darum, um durch Abschneidung unnöthiger Dinge das aufrichtig gewünschte gänzliche Einverständniss der Billigkeit und den Tractaten gemäss nicht zu einseitigem sondern zu beiderseitigem Nutzen möglichst zu befördern. Vorzüglich komme es darauf an, wie bereits in den von Hofkammerrath von Koch in den zu Berlin überreichten Schriften zu erkennen gegeben sei, dass der den Handel betreffende ausbedungene Status quo, ausser wenn sich derenthalben ausdrücklich dazu verbunden werde, auf Polizeiverordnungen im eigenen Lande und Belegung der Einwohner sich nicht zu erstrecken habe. Was daher bezüglich der den inländischen Consumo betreffenden Abänderungen bisher gemeldet worden sei, sei nur dahin zu verstehen, dass, wenn auch das Gegentheil behauptet werden wolle, gleichwohl die Kaiserin an den im 8. Artikel des Berliner Tractates ausbedungenen Status quo nicht

mehr gebnnden sein könnte, und zwar, weil man auf preussischer Seite znerst davon abgegangen und auch in dem späteren Dresdner Frieden eine von dem früheren merklich unterschiedene Verordnung von den beiderseitigen contrahirenden Theilen beliebet worden sei. Nie babe man sich hier beifallen lassen, vorzngeben, dass, was im Dresdener Frieden sich insbesondere nicht wiederholt befindet, deshalb anfgehoben sei; man erkenne vielmehr dieses Satzes Umfang in vollem Mass an nnd wolle ebenso wenig widersprechen, dass je zuweilen das vorhin ausbedungene im nachfolgenden Tractat ausdrücklich null oder unbündig erkläret worden, aber ebenso wenig glaube man bieraus zu folgern oder mit Grund behaupten zu können, dass eine derartige Erklärung zur Entkräftnng des früher Ausbedungenen auch in dem Falle nnentbehrlich sei, wenn noch vor dem letzten Tractate davon schon abgekommen nnd dessen ungehindert nicht nur das früher Ausbedungene nicht wiederholet, sondern im Gegentheil eine davon ganz verschiedene Einverständniss gepflogen worden. Wäre in dem Dresdner Frieden der sechste Artikel nicht eingeflossen, so würde man vermöge der darin enthaltenen Generalclausel zu dem achten Artikel des Berliner Tractates unstreitig noch verbunden sein, allein nachdem in jenem eine ganz verschiedene Verfügung getroffen worden sei, welche durch die vorhergegangenen eben erwähnten Umstände veranlasst worden sei, so habe es damit nach jenen Regeln, welche bezüglich der Auslegung der Tractate das Natürliche und Völkerrecht vorschreiben, eine ganz andere Bewandtniss.

Dass man aber von dem Status quo preussischerseits zum ersten Male abgegangen, sei bezüglich des erhöhten Weinconsumtions-Accises das eigene Geständniss vorbanden. Man sei preussischerseits noch weiter gegangen nnd habe den Statns qno in Sachen, die nicbt den eigenen Unterthanen, sondern unmittelbar den fremden Kaufmann bescbweren, vielfältig unterbrochen, wie z. B. diesseitige Kaufleute beim Besuche prenssisch-schlesischer Jabrmärkte von einem Thaler der verkaufenden Waaren die Losungsaccise abzuführen, auch noch besondere Licenzzettel zn lösen angehalten werden, den böhmiscben Glasbändlern, denen nach dem 20. Artikel des Zollmandats sogar das Hausiren erlanbt war, aller Handel mit ihren Waaren in Scblesien bei Confiscationsstrafe verboten worden sei. Hieraus fliesse unwidersprechlich, dass, man möge den Statns quo auslegen, wie man immer wolle, gleichwobl hänfige Unterbrüche von prenssischer Seite erfolgt seien, mithin, da derselbe für beide Theile gleichmässig verbindlich sei, da man aber preussischerseits sich demselben entzogen habe, in dem Dresdner Tractate aber kein Wort darüber enthalten sei, so könne auch die Kaiserin nicht daran gebunden sein. Dazu

kemme, dass es naturgemäss nicht einmal für eine Abänderung des Status quo angesehen werden kann, wenn dasjenige, was ehedessen auf den ehemaligen Grenzen abgefordert worden sei, jetzt auf den nunmehrigen Grenzen abgefordert werde.

Die Accisen haben wie unter der nunmehrigen preussischen Botmässigkeit auch früher zum Regali contributionis gehört, werin sich die Hände zu binden die Contrahenten bei Schliessung des Berliner Tractates gewiss nicht gedacht haben, zumalen wider den Grundsatz der vollkommen reciprocirlichen Gleichheit die unbilligste und unerträglichste Ungleichheit erfolgen würde, wenn dem König von Preussen auf seinen Grenzen zukäme, der Kaiserin auf den ihrigen benommen wäre. Es sei unleugbar, dass nach dem klaren Wertlaute der beiden Tractate eine vollkommen reciprocirliche Gleichheit zwischen beiden Contrahenten zu Grunde gelegt worden sei; es sei ebenso unleugbar, dass der im Berliner Tractate erwähnte Status quo beide Theile auf ganz gleiche Weise, mithin keinen mehr oder weniger als den anderen zu binden hätte; es sei nicht minder unleugbar, dass der achte Artikel des Berliner und der sechste des Dresdner Friedens von den Ländern und Unterthanen beider Theile überhaupt, ohne einige davon auszunehmen, handle, es daher dem Verstande und dem Buchstaben beider Tractate ganz offenbar zuwiderlaufe, einerseits die Verbindlichkeit auf den königl. preussisch-schlesischen Antheil allein einzuschränken und andererseits dieselbe nicht blos auf den österreichisch-schlesischen, sondern auch auf die übrigen Erblande erstrecken zu wollen, woraus dann von selbsten fliesse, dass, wenn tretz der im achten Artikel des Berliner Tractates enthaltenen Generalregel der Status quo blos von Preussisch-Schlesien zu verstehen sein sollte, nothwendiger Weise auch eine Einschränkung blos auf den österreichischen Antheil erfolgen müsste, womit man diesorts gar wohl zufrieden sein würde. Sowie es dem König von Preussen gewiss seltsam vorkommen würde, wenn ihm die Freiheit benommen werden wollte, die eigenen Unterthanen, ohne sogar einen fremden Kaufmann vor den Anderen zu begünstigen, mit einer grösseren Censumogebühr zu beladen, Polizeiordnungen ergehen zu lassen und sonstige Verfügungen bezüglich der Aufnahme des Handels zu erlassen, ebenso wenig könne die eigene uuumschränkte, der Souveränität anklebende Gewalt der Kaiserin in ihren Erblanden in Zweifel gezogen werden. Es solle nicht in Abrede gestellt werden, dass zwischen benachbarten Staaten auch über die Consumgebühr ein Vergleich geschlossen werden könne. Aber unter den Status quo kann die Consumgebühr begriffen werden: selbst für den Fall als man dazu verbunden wäre, was man jedoch nicht sei, so könne sich der Status quo nur auf die anderen

Gattungen von Mauthabnahmen beziehen, nicht aber auf jene, die man von den eigenen Unterthanen fordere, ohne einen Unterschied zwischen den fremden Verkäufern zu machen. Demnach haben beide Contrahenten diesfalls vollkommen freie Hand und sind nicht einmal verbunden, eine gänzliche Gleichheit zwischen den fremden Waaren und den fremden Verkäufern zu beobachten, wie man denn auch weder in Frankreich, noch in Spanien, noch in England, noch anderswo sich beigehen lasse, auf Grund der geschlossenen Commerztractate, im Falle es nicht ausdrücklich ausbedungen worden, der Befugniss sich zu begeben, von dem unterthänigen Consumenten nach Belieben, mehrmalen wie bekannt nach Unterschied der Verschleissorte verschiedene Abgaben abzufordern, oder nicht berechtigt zu sein, anderen Fremden gleiche oder noch grössere Begünstigungen angedeihen zu lassen, sobald nur von jenem, was die Tractaten verordnen, den Mitcontrahenten nichts entzogen werde.

Nun sei schon mehrmals erinnert worden, dass seit dem Berliner Tractate die übrige Mauthabgabe in den diesseitigen Erblanden nicht nur nicht erhöht, sondern vermindert worden sei, und die preussischen Unterthanen würden nicht wohl fahren, wenn von ihnen bezüglich der Mauthen die alten und von anderen die neuen Gebühren abgefordert würden, woraus denn sonnenklar erhelle, dass nicht wohl ein Schatten einer gegründeten Beschwerde vorhanden sein könne, vielmehr das eifrige Verlangen, das beste nachbarliche Vernehmen, insoweit es nur immer ohne Verletzung der Billigkeit sein könne, zu befestigen, ganz überzeugend dadurch dargethan werde, dass man sogar auch des Consumo halber sich mit einander einzuverstehen bereit sei, sobald als nur nach Mass der diesseitigen Willfährigkeit in gleichem Grade auch auf der andern Seite Willfährigkeit bezeuget werden wolle. Man theile demnach die Generalmassregeln mit, erwarte Gegenerklärung, um sodann an die Ausarbeitung der Details zu gehen.

Den wichtigen Passus, der seit dem Abschluss der beiden Tractate namhaft veränderten und noch überdies ungleich ausgeprägten Münzen kann man nicht mit Stillschweigen übergehen.

Die preussischen Münzen seien nicht so geschaffen, dass man ihren Gehalt mit dem diesseitigen verwechseln könne, vielmehr Ursache zu haben glaube, wie auf die Beibehaltuug der eigenen, so als auch auf die Hintanhaltung der gesammten fremden geringhaltigen Münzen nach dem Beispiele anderer Mächte ein besonderes Augenmerk zu haben. In Beherzigung jedoch des überhand genommenen Münzunwesens, zu dessen Abstellung die Kaiserin das Ihrige mit beizutragen gewillt sei, wäre sie, um ja Alles aus dem Wege zu räumen, was einem gemeinnützlichen

nachbarlichen Handel und einem besten Vernehmen nur immer hinderlich sein könne, erbietig, sich mit der preussischen einzuvernehmen. Solange aber die grosse Ungleichheit zwischen den ausgemünzten Geldsorten nicht abgestellt werde, sei eine gedeihliche Wirkung nicht anzuhoffen.

32. Aus der Darstellung Fechner's S. 172 sind die mündlichen Auslassungen von Dewitz nicht zu entnehmen: vom auswärtigen Departement wurde er ziemlich scharf beschieden, dass er über die Consumimposten solch unrichtige Ideen habe.

Das von Dewitz übergebene Schriftstück wurde am 7. Januar 1752 von Rudolf Chotek an die Staatskanzlei mit folgender Note gesendet: „Aus dem nebenschlüssigen von dem k. preussischen Commissär Herrn v. Dewitz jüngst eingereichten Promemoria dto. 31. December 1751 ist beliebig zu ersehen, was maßen man sich königl. preußischer Seites schriftlich zwar auf die nämliche Art, wie vorhin geschehen mit Beharrung auf dem, aus dem Berliner Friedensschluß erzwingen wollenden Status quo erkläre; wie zumahlen aber gedachter Herr v. Dewitz sich mündlich ganz anders und zwar also geäußert, als ob das eigentliche Absehen des gedachten k. preussischen Hofs mit dem diesseitigen so, wie solches in der letzt von hier aus übergebenen Schrift mit Anerbietung zu einem nach beeden diesfalls ergriffenen Maßregeln zu errichten kommenden neuen Commercientractat zu erkennen gegeben worden, gänzlich übereinstimme: so stellet man Einer löbl. k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei zu erwägen anheim, wie diese sich selbst widersprechende Schrift und mündliche Erklärungen anzusehen, und ob nicht eine Zusammentretung auch zu weiterer Überlegung zu nehmen, was hierauf zu antworten oder zu veranlassen sein dürfte, zu bestimmen beliebig sein möge."

Am 8. Januar erfolgte die Antwort: man habe auf eine Conferentialzusammentretung antragen wollen, aber da man zu besorgen Ursache habe, dass von der preussischen Schrift sogleich in Frankreich Missbrauch getrieben werde und es nothwendig sei, heute an Kaunitz Befehle abzusenden, so habe man für denselben ein Rescript entworfen, welches diesseits dem [illegible] mitgetheilt werde, um etwaige Bemerkungen zu machen. Im Schreiben an Kaunitz vom 8. Januar 1752 heisst es: Dewitz habe vor wenigen Tagen die abschriftlich anliegende Antwort übergeben, mündlich aber auf eine ganz andere widersprechende Art hinzugesetzt, dass man in Berlin die hiesigen Principia billig finde und damit verstanden wäre. Insbesondere habe er sich auf die Milderung des diesseitigen Tarifs stark gestützt und die mündliche Versicherung ertheilt, dass, wenn ihm nur ein solcher Tarif [illegible] würde zugestellt werden, er

mit der andern das preussische mittheilen werde, diese Versicherung aber schriftlich abzugeben verweigert.

33. In der Antwort des österreichischen Cabinets wird die Rechtfertigung versucht, dass man sich darauf beschränkt habe, blos Generalmassregeln vorznlegen. ‚Der Sachen Natur würde nicht gestatten, anderst in der Handlung fürzugehen. Gleichwie vergebens ohne gelegten Grund ein Gebände aufgeführt werde, also könne auch nicht wohl eine Handlung zum gedeihlichen Schluß kommen, bevor man nicht über denen Regeln einig sei, die zu deren Grund dienen sollen.‘ Die Kaiserin habe sich in dem übergebenen Schriftstücke ohne Rückhalt ausgesprochen; es sei jetzt an dem Könige, zu erkennen zu geben, ob man ganz oder zum Theil und inwieweit damit verstanden sei oder nicht. Sei man erst in den Grundsätzen einig, ergeben sich die Anwendungen von selbst und der ‚Überrest‘ könne nicht sonderlich viel Zeit noch Mühe erheischen. ‚Wohingegen außer deme bei jeder in ein Tarif einzufließen habender rubrique ein besonderer Anstand und Schwierigkeit abgethan und die Handlung ungemein erschwert und verlängert, wo nicht gar verewigt werden muß. Demzufolge der Kaiserin Königin Majestät von des Königs Majestät Freundschaft und hoher Gemütsbilligkeit sich billig versprechen und dieselbe ganz angelegentlich ersuchet haben wollen, daß Sie sich über den Inhalt der hiesigen Schrift und deren Beilage zn erklären belieben möchten. Wornach sodann Zug für Zug beiderseitige Tarifprojecte gegen einander ausgewechselt und jedem Punkt, wo ein Unterschied obwaltet, die im voraus verglichene Principia unschwer applicirt werden können. So einmahl, umb aus der Sache zu kommen der kürzeste Weg und zugleich eine überzeugende Probe ist, wie sehr sich der Kaiserin Königin Majestät des Werks Endschaft angelegen sein lassen.‘ Am Schlusse wurde anf das Schuldenwesen nnd einer ‚gemeinsamen Vernehmung der Münzen halber‘ Erwähnung gemacht; bezüglich der letzteren Angelegenheit wird die Bemerkung gemacht, dass dadurch ‚das nachbarliche Vernehmen und gute Einverständniss‘ erleichtert werde; es wird daher, was zur Abstellung des Münzunwesens im Reiche von der Kaiserin in Vorschlag gebracht würde, dem Herrn von Dewitz mitgetheilt und er um Unterstützung bei seinem Hof ersucht. — Ueber dieses Schriftstück geht Fechner mit wenigen Worten hinweg. Es war augenscheinlich, sagt Fechner S. 175, ‚daß der Wiener Hof immer neue Schwierigkeiten erfand‘! Und über die Anregung in Münzsachen ein Uebereinkommen zu treffen, sagt Herr Fechner S. 179: ‚Der Schein war hierin für Maria Theresia, aber in Wahrheit war die Einschiebung der Münzsache ihrerseits nur Chicane, da ihr an einem directen Handelsverkehr mit Preussen nur wenig lag‘!

Digitized by Google

Die Münzfrage war ebenfalls zuerst von Preussen angeregt worden (Vergl. oben S. 420.)

34. An die Staatskanzlei, 13. April 1752. Die angetragenen Grundsätze seien von dem diesseitigen Systemate allzu weit entfernt, die Staatskanzlei werde bei Ponderirung finden, dass den Propositionen von dieser Eigenschaft Platz zu geben, dem diesseitigen Interesse gar nicht convenire.

35. ‚Ein Gegenproject einzureichen, wurde merkwürdiger Weise Dewitz weder schriftlich noch mündlich aufgefordert,‘ schreibt Fechner S. 185, obgleich ausdrücklich eine Zusammentretung erbeten wird, um zum Schlusse zu kommen. Die Punkte zu einem Commercientractat mit Preussen (dem Schriftstücke 16. Mai 1751 beiliegend) lauten:

I. Verbinden sich beede hohe Paciscenten zu mehrerer Bestätigung der zwischen ihnen glücklich obwaltenden nachbarlichen Freundschaft und zufolge der zwischen beeden in annis 1742 und 1745 errichteten Tractaten, das Commercium zwischen beederseits Staaten nach Möglichkeit zu befördern; und gleichwie

II. Wann anderst der Polizey halber kein Generalverbot auf ein oder andere Waaren respectu aller auswärtiger frembder Länder ohne Ausnahme entweder bereits eingeführet worden, oder künfftighin eingeführet werden möchte, die k. k. Majestät alle Producta naturae vel artis deren königl. preußischen Landen in ihre Erbländer gegen dem convenirenden Consumo- und Transitozoll ungehindert ein- und durchführen lassen wollen: also werden Sr. königl. Majestät in Preußen auch das nämliche mit denen Productis et Artefactis aus denen k. k. Erblanden, so in dero Länder ein- und durchgeführt werden, beobachten.

III. Versprechen Ihre k. k. Majestät, dass die aus den preußischen Landen kommende und durch die k. k. Staaten in ein anderes frembdes Gebiet gehende Feilschaften an Transitogebühr nicht mehr als $^1/_2$ pro Cento in einem jeden passirenden deutschen Erbland bezahlen, hiernächst derley transitirende Güter außer einem offenbar unterwaltenden Betrug nicht beschauet, und, wann es auch allenfalls zu einer Beschauung kommete, sothane Waaren und Feilschafften nur allein zufolge ihrer Eigenschafft dem Gewicht, Maß, Zahl oder Stücken nach wie solche al in grosso in Handel und Wandel gehen und gepackt zu werden pflegen, eingesehen, nicht aber zum Schaden deren Waaren und des Handelsmannes eröffnet und weiter durchsuchet werden sollen, so auch mit denen k. k. Feilschafften in denen preußischen Landen auf gleiche Art gehalten werden wird.

Eine andere Bewandnuß hat es aber

IV. mit denen Waaren und Sachen, so nicht alle k. k. und resp. preußische königl. Länder, sondern nur ein oder anderes Land transi-

tiren und pro Consumo in diesem oder jenem Erbland verbleiben, worüber man es beederseits entweder bey der jetzigen Transitozollabnahme bewenden zu lassen oder nach Zeitbefund solche abzuändern die freye Hand behaltet, und gleichwie

V. in Essito ebenfalls jeder Theil sich vorbehaltet, die aus seinem Land ausgehende Producta artis vel naturae nach eigener Convenience zu erleichtern oder zu beschweren, jedoch daß diese Beschwerung allezeit geringer als bishero gewesen ausfalle. Also bleibet auch

VI. jedem Theil frey, die pro Consumo einführende Sachen in seinem Land nach eigenem Ermessen zu belegen; jedoch machen sich Ihro k. k. Majestät anheischig, die in denen königl. preußischen Staaten erzeugten und in denen k. k. Erblanden consumirt werdenden Producta et Artefacta um ein Sechstel geringer als die in der communicirt werdenden Consumetarif auf die ausländischen Feilschaften ausgemessene Zollgebühr ist, belegen zu lassen.

Wegegen Sr. königl. preußische Majestät das Nämliche in Ansehung deren k. k. erbländischen Productorum et Artefactorum in ihren Landen observiren, mithin diese ebenfalls um das Sechstel leidentlicher als die königl. preußische ausländische communicirende Consumozolltarif die Gebühr aussezet, halten zu lassen, sich verbinden. Ueber welche Zollgebühr

VII. weder von demjenigen, so dergleichen Consumo-Feilschafften einführet, noch von einem Fieranton, welcher die Jahrmärkte besucht, nichts anderes von denen allda verkaufenden Sachen, es möge unter dem Namen einer Lesung, Accise, Zettelgelds oder einem andern Vorwand geschehen (das einzige denen Marktörtern gebührende und von Alters her eingeführte Standgeld ausgenommen) ein- so anderseits abgefordert werden solle. Und womit

VIII. dieses mutuelle Commercium desto besser befördert worde, so wollen sich Ihre königl. preußische Majestät gefallen lassen, eine scharfe und ausbündige Ordre anszustellen, auf daß ein dergleichen Fierant auf keinerley Weise, und zwar im Falle er sich auch selbsten zu Kriegsdiensten anerbieten wollte, angenommen und angeworben werden könne, welches Ihro k. k. Majestät vicissim auf das genaueste in Dero Landen beobachten zu lassen sich hiemit anheischig machen. Was hingegen

IX. die großen Märkte und Messen belanget, da wollen Ihre k. k. Majestät auf solchen den frembden Kaufleuten in deme eine besondere Facilität angedeihen lassen, daß selbe von denenjenigen allda verschloißenden Feilschafften, welche nicht pro Consume in Dero Erblandon verbleiben, sondern weiters in ein frembdes Gebiet verführet werden, anstatt

die bisher zu bezahlen gewöhnlich gewesten Losung nach der tarifmäßigen Consumogebühr ein weit geringeres, und zwar nicht mehr als 1% entrichten solle, welches Se. königl. preußische Majestät vice versa in ihren Landen zu beobachten sich obligiren. Und zumalen ferners

X. zum Besten deren beyden Staaten gereichet, daß die noch unvollkommene Artefacta, welche einer weiteren Zurichtung bedürftig sind, ohne Beschwerniß an dasjenige Ort gelangen mögen, so zur Appretirung bequem und sonsten fürträglich ist, so seynd Ihre k. k. Majestät allerdings geneigt, dergleichen noch nicht appretirte Manufacta ohne mindeste Zollabnahme, jedoch mit dieser Praecaution in Dero Erblanden pass- und repassiren zu lassen, dass diese mit solchen Orts- oder Meisterzeichen versehen und angegeben werden, welche in der Färberei oder sonstigen Appretirung nicht ausgehen, mithin sothane Manufacta allemal kennbar seyen, ohne welchen der Unterschleif nicht vermieden und daher solche Güter nicht wohl anderst als für zollbar geachtet werden könnten; so Ihro königl. preußische Majestät ebenfalls in Dero Landen beobachten lassen werden. Uebrigens wird

XI. das Fürstengut beiderseits in der Durchfuhr dero Staaten, nach denen Reichsconstitutionen in alle Weg zoll- und mauthfrey gelassen werden. Was endlichen

XII. das Münzwesen betrifft, davon kann und soll als in einer besonderen Materie die Einverständniß gepflogen und zur beiderseitigen Höchsten Zufriedenheit das Eigentliche ausgemacht werden.

In der am 16. Mai datirten Antwort wird gesagt: „Unmöglich kann was von beiderseitigen Staaten und Landen untereinander und in ganz gleichem Maße sothane Tractaten vermögen, einerseits auf das königl. Preussisch-Schlesien eingeschränkt und anderseits auf die gesammten k. k. Erbkönigreiche und Länder erstrecket werden wollen; ebensowenig kann dem im Berliner Tractate ausbedungenen Status quo eine unterschiedene Wirkung in Ansehung des einen und des andern paciscirenden Theils zugeschrieben werden. Weder der Berliner noch der Dresdner Tractat thun von einem Unterschied zwischen Schlesien und Glatz einige Erwähnung. Und gleichwie Se. Majestät der König von Preussen glauben verbunden zu sein als Landesherr für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen zu sorgen, also glauben auch eben auch der Kaiserin Königin Majestät, sich dieser Obliegenheit ebensowenig zu entschlagen, noch mithin eingestehen zu können, dass der ausbedungene Status quo sich zum Theil auf das Commercium, zum Theil aber nicht erstrecke, als wovon in keinem Friedensschluss die mindeste Spur zu finden sei. Vielmehr fliesse aus der Erkenntniss, dass der Status quo nicht indistincte dem Commercio sich

Digitized by Google

appliciren lasse, für beide Theile die nämliche offenbare Befugniß diesfalls freie und ungebundene Hände insolange zu behalten, bis man nicht über einen Commercientractat übereingekommen sein werde. Die Präliminarrestrictionen in dem Promemoria vom 17. März seien weder in den Worten des Tractates, noch in deren Verstand gegründet.

Allein sich hiebei aufzuhalten, sei um so mehr ein Ueberfluß, als königl. preußischerseits so vergnüglich als kräftig bezeuget werde, einen nach deutlicher Anleitung der Tractaten, beiderseitige Anständigkeit zum Grund habenden Commercientractat fördersam schliessen zu wollen, wozu die Kaiserin gleichfalls ganz willig und bereit sei und ohne einen einseitigen Vortheil sich ausdingen zu wollen, den eigenen Nutzen, so ihren Unterthanen eingestanden werden dürfte, in vollem Maße gegen die preußischen Unterthanen erwidrigen will.‘

36. Die Antwort von Dewitz ist vom 11. Juli 1752 datirt. In dem Promemoria wurde gesagt, es sei dem Könige wohl bekannt, ‚dass in den Friedensverträgen der Handlung zwischen beiderseitigen Landen generaliter gedacht worden sei‘, es daher wünschenswerth wäre, wenn ein Commercientractat für sämmtliche Länder zu Stande gebracht werden könnte, ‚allein die Festsetzung gewisser generaler auf alle königl. Länder zu applicirender Sätze mit dem Verlust vieler Zeit gar grossen Schwierigkeiten unterworfen und von so weitläufigem Umfang sei, dass darüber die ganze Unterhandlung wider die Vorschrift der Friedenstractaten und daraus entstehenden Verlangen eine baldige Endschaft der Sache zu sehen und zur ungezweifelten Beschwerlichkeit und Nachtheil beiderseitiger Unterthanen sich ins Weithe ziehen oder wohl gar fruchtlos ablaufen dürfte‘. Da nun aber Schlesien diejenige Provinz sei, welche die Friedensschlüsse veranlasst und bei dem gegenseitigen Handel am meisten betheiligt sei, es auch nicht die wahre Absicht der Friedenstractate gewesen sein könne, die preussisch-schlesischen Unterthanen durch Regulirung des Handels in eine schlimmere Lage zu bringen, während die Verträge im Gegentheil eine Begünstigung vorschreiben, so müsse jeder Unparteiische zugeben, dass der König die grösste Befugniss habe, bei den dermaligen Commerzverhandlungen vornehmlich und vorzüglich auf dasjenige zu dringen, was ‚den Statum des schlesischen Commerzes in Sicherheit und in eine billige Balance zu setzen‘ unumgänglich nöthig sei.

37. Weisung an Münchow und Dewitz, Neisse 14. September 1752, Politische Correspondenz IX, 212. Dewitz war jedoch erst am 18. November in der Lage, das Wiener Cabinet hievon zu verständigen, da er die auf die einzelnen Punkte des Vertrages bezüglichen Instructionen von

Münchow spät erhielt. Vergl. Friedrich an Münchow, 19. October 1752, Politische Correspondenz IX, S. 246.

38. Herr Fechner fasst sein Urtheil über die September-Anträge dahin zusammen: ,Verdächtig war das Weglassen der Clausel gegen den mährischen Transitozoll, anmasslich das Verlangen, dass das Moderamen auf die Accise und allerhand Mauthen ausgedehnt werden solle, geringfügig das Zugeständniss, dass die Grafschaft Glatz als schlesisch betrachtet werde; eine neue verfängliche Forderung war die der Mittheilung der Tarife (S. 194). Was den mährischen Transitzoll anbelangt, ist der Grund der Weglassung in dem österreichischen Schriftstücke angegeben. Die Einbeziehung der Accise hatte Dewitz selbst bereits in dem Schriftstücke vom 1. Mai 1751 der ihm ertheilten Instruction gemäss vorgeschlagen und in den letzten Anträgen ausdrücklich gefordert. Die Instruction wies Dewitz an (Fechner S. 125): in den Provinzen, die zur Connexion des schlesischen Handels gehörten, solle gegenseitig nicht mehr an Accise, Consumimpost und Aufschlag genommen werden als von den eigenen Unterthanen; Oppermann forderte, wie Fechner S. 188 erzählt, Erwähnung der Accise und Dewitz kam dieser Weisung in seinen Anmerkungen vom 11. Juli 1752 nach.

39. Die kaiserliche Genehmigung, heisst es in dem Vortrage vom 14. Januar, möge um so unbedenklicher erfolgen, als dem ungeachtet der Commercientractat mit Preussen per modum expectionis a regula immer zu Stande gebracht werden kann. Protokoll vom 10. Januar 1753. Gegenwärtig: Ulfeld, Colloredo, Khevenhüller-Metsch, Haugwitz, Rudolf und Johann Chotek, Prandau, Buol, Bartenstein, Koch, Kannegiesser, Neffzer, Mohr. Das Protokoll wurde der Kaiserin am 14. Januar 1753 überreicht.

Die Darstellung fusst auf folgenden Schriftstücken: Promemoria von Dewitz, 11. Juli 1752 und Anmerkungen und Abänderungen bei dem Wienner'schen Entwurf zum Commercientractate; Gegenerinnerungen über die königl. preussischen Anmerkungen und Abänderungen 2. September 1752 (Fechner S. 193 hat 17. September); Promemoria und königl. preussische nähere Anmerkungen und finale Erklärungen u. s. w. vom 18. November 1752, endlich die österreichischen Schriftstücke vom 27. December 1752 und 8. Januar 1753.

Als Grund, weshalb auf den Antrag Preussens, für jene Waaren, die aus einem Antheile Schlesiens in den anderen gehen, blos $^1/_3{}^0/_0$ festzusetzen sei, nicht eingegangen werden könne, wurde angegeben, dass sonst eine ,unanständige Ungleichheit eintreten und auch Unterschleife platzgreifen würden, da jeder seine Waare, wenn sie auch weiter gehen

sollte, nur für des anderen Antheil Schlesiens ansagen würde', gewiss keine ganz unbegründete Bemerkung. Die Ausnahme von Wein wird mit dem Hinweise begründet, ‚dass die Abgabe eine von alten Zeiten und lang vor dem Berliner Tractat zum Contributionale gewidmete Erträgnuß auf dem alten Fuss bleiben müsse'. Die Begründung der Anträge Oesterreichs bei dem Ausfuhrzolle bei Fechner S. 205. Zum sechsten Artikel, den Consumzoll betreffend, bemerkt die österreichische Denkschrift, man habe sich von preussischer Seite unterm 11. Juli selbst erklärt, dass jedem Theile frei sein solle, die pro consumo einführenden Waaren nach eigenem Belieben zu belegen, jedoch um das Commercium zwischen den beiderseitigen Staaten zu befördern, den aus des einen oder andern Landen kommenden Waaren ein gewisses Moderamen angedeihen zu lassen. Nunmehr aber werden verschiedene Distinctiones und Subdistinctiones gemacht und dabei besonders augetragen, dass die aus Preussisch-Schlesien und der Grafschaft Glatz kommenden aus Flachs, Wolle und Baumwolle fabricirten Waaren nicht höher als in Statu quo belegt werden sollen; woraus und aus den übrigen Zusätzen ganz klar zu entnehmen ist, dass man königl. preussischerseits nichts mehr intendire, als sich allen Vortheil, Oesterreich allen Nachtheil zuzuziehen, bei welchen Umständen dann dieser Artikel keineswegs ausgenommen werden kann, sondern nothwendig auf der letzten diesseitigen Proposition zu beharren sein wird. Herr Fechner meint nun S. 205: Hiermit war offen eingestanden, dass der Wiener Hof den schlesischen Handel und Export nach Oesterreich in den wichtigsten Artikeln zu Grunde zu richten beabsichtigte!

Dass auf die Aufrechterhaltung des Verkehrs mit Preussisch-Schlesien damals Werth gelegt wurde, geht aus einer vom 4. December 1752 an die Repräsentationskammer in Böhmen erlassenen Weisung hervor: ‚Die Appretur sei zu Perfection und auf die Höhe zu bringen, wie in Sachsen und Schlesien, maßen auch derowegen diese Lande dahin trachten, die Garne unverarbeiteter und dio Leinwanden ungebleichter aus Böheimb hinauszuziehen. Indessen aber, und da der Debit als die Seele aller Fabricatorum das Hauptwerk ausmachet, . . . die Garne und die Leinwanden finden in sächsische und schlesische Lande Abzug, welche sie alsdann weiteres mit großem Profit verhandeln, allein weilen ganz richtig ist, daß unserem Land Böheimb weit besser zu statten käme, wenn der Verschleiß auf eine andere Seite als in besagte benachbarte Länder gewendet werden könnte, zumahlen diese sich verschiedene Mittel gebrauchen, um die Waaren in geringen Preysen an sich zu bringen, und auch meistens mit schlechtem Geld die Ablösung thuen, folglich der Verkäufer intuitu seines

Products und Arbeit zu kurz kommet und gleichsam ans Noth diesen Ausweog ergreiffen muß, weilen er keinen nützlicheren vor seiner weiß; so ist freylich von großer Erheblichkeit die Mittel und Weege ausfindig zu machon, um den Debit auf eine andere, mehrers profitable Seiten zu lenken . . . gleichwie aber dieses ein sach von vielen Vorbereitungen ist, und nicht so geschwind incaminiret werdon kann, also werdet ihr zwar diesen Zweck vor Augen behalten und darauf arbeiten, gleichwie auch unser Commercium-Directorium vorzüglich vor diese Unterstützung fürsorgen wirdt: Ihr sollet aber zugleich die Betrachtung dahin wenden, damit, insolang nicht solch abzihlender anderweitiger Verschleiß zu werk kommet, das Garn- und Leinwandnegotium von seinem dermahligen Gang um so minder verrücket werde, als doch auf diesem Weeg nach Anszug der Loscanischen Rolation und Beweis derer Zollextracten nur in bemeldeten zweyen Creyssen vor die ausgehende Garne und Leinwanden mehr den eine Million Thaler des Jahrs in das Landt kommet, folglich behutsamst vorzubeugen ist, damit nicht hieran vor der Zeit ein Abbruch folglich dem Land ein großer Schaden zugezogen werde.'

Ueber die Langsamkeit des Wiener Commerzdirectoriums hat Fechner nur Worte des Tadels. So macht er über die verzögerte Beantwortung des preussischen Schriftstückes vom 18. November 1752 die Bemerkung: Das Wiener Commerzdirectorium hatte etwas Wichtigeres zu thun, als Preussen zu antworten, es arbeitete mit allen Kräften an Herstellung des neuen Tarifs u. s. w. Nun war der Tarif bereits fertig, was Fechner allerdings nicht wissen konnte, aber das preussische Promemoria wurde am 8. Januar 1753 beantwortet, demnach 51 Tage nach Uebergabe der Schrift von Dewitz, während dieser seine Bemerkungen auf das Wiener Promemoria vom 2. September am 18. November nach 76 Tagen übermittelt, daher längere Zeit nöthig hatte. Ich erwähne diese Lappalie nur, um die Methode des Herrn Fechner zu beleuchten.

40. Dem Urtheile Fechners über Dewitz vermag ich nicht beizustimmen; ich pflichte dem Zeugnisse Klinggräffen's bei, dass er seine Sache gründlich verstanden und sehr geschickt behandelt hat. Fechner meint, dies wäre allerdings hauptsächlich dahin zu verstehen, dass er dem Wiener Hofe einen hohen Grad von Willfährigkeit bewiesen habe, um mit seinem Auftrage zu Ende zu kommen (S. 203). Von Willfährigkeit dürfte schwerlich eine Spur gefunden werden können. Dewitz hielt sich an die ihm ertheilten Aufträge, und wenn er ein Ergebniss der Verhandlungen ersehnte und erstrebte, so kann ihn deshalb kein Tadel treffen, denn er erfüllte nur seine Pflicht, wenn er seine an Ort und Stelle gemachten Erfahrungen zu verwerthen suchte. Preussen konnte nach der

in Berlin herrschenden Ansicht auf dem strengen Buchstaben des Berliner Vertrages fussend, die Herstellung des Status quo verlangen und eine jede weitere Verhandlung ablehnen. Nachdem Preussen darauf eingegangen war, zum Abschluss eines Handelstractates die Hand zu bieten, blieb nichts übrig, als sich gegenseitig Concessionen zu machen. Wie die Dinge lagen, war schwerlich ein anderer Ausweg, als eine neue Vereinbarung, ausser man hätte die Angelegenheit für wichtig genug gehalten, um mit dem Schwerte Oesterreich zur Annahme der preussischen Anträge zwingen zu wollen.

Dewitz war am 26. April in Wien angelangt. Die Audienz bei dem Kaiser Franz I., schreibt Fechner, war vielversprechend, für den Unkundigen, der nicht wusste, wie wenig der Gemahl Maria Theresias zu sagen hatte, ein landläufiges Urtheil, welches den Thatsachen nicht entspricht. Gerade in handelspolitischen Fragen hat Franz in entscheidender Weise oft mitgewirkt und bei den Conferenzen den Vorsitz geführt; um die Ordnung des Staatshaushaltes hat er sich unbestreitbare Verdienste erworben und die in der Regelung der schlesischen Schuldfrage erstatteten Vorträge wurden von ihm erledigt. Auch auf die grossen politischen Fragen hat Franz weit grösseren Einfluss genommen, als gemeiniglich behauptet wird. Die Frage des Kaisers, ob der König zu altern beginne, scheint Herr Fechner sonderbar zu finden (S. 130), sie erklärt sich durch die Meldungen aus Berlin, dass die Kriege nicht spurlos an dem Könige vorübergegangen seien.

Dewitz wird getadelt (S. 131), dass er die Bemerkung zu machen unterliess, dass eine jede Regierung den Transitohandel auch ohne Handelsvertrag fördere. In einem Fürst'schen Schriftstücke findet sich eine ähnliche Bemerkung, aber im vorigen Jahrhundert wurde von vielen Regierungen die Durchfuhr fremder Waaren vielfach erschwert, schon durch die Bestimmungen, dass die Fuhrleute von den längeren Commercialstrassen nicht abweichen durften, um dadurch bei dem Strassengewerbe grössere Einnahmen den eigenen Unterthanen zuzuwenden, ein Gesichtspunkt, der auch nicht selten bei Anlegung der Strassen ausschlaggebend war. Auch verdient die Thatsache hervorgehoben zu werden, dass Oesterreich mit der Erleichterung der Durchfuhr im 18. und 19. Jahrhundert durch Herabminderung der Zölle anderen deutschen Staaten voraneilte.

Hier mögen auch die Mittheilungen Puebla's über Dewitz Platz finden, die wahrscheinlich Arneth's Urtheil über den Mann bestimmt haben mögen (IV, 311), wobei er allerdings übersehen hat, dass man in Wien im Laufe der Verhandlungen über den preussischen Unterhändler eine günstige Meinung gewann.

Digitized by Google

Dem Grafen Ulfeld schrieb Puebla am 6. März 1751: ‚Je fais un bon augure do cet envoy. Mr. de Dewitz gendre de Mr. lo Ministre de Cabinet comte de Podewils et président de la Justice à Stettin ayant la renommée generale d'un homme d'une droiture reconnue, et qui eloigné de tout ce qui sent le chicane et les dilations contribuera, à ce qui je me flatte, tout ce qui depend de lui pour avancer les negociations, dont il va être chargé dans peu. Am 7. März berichtete Puebla der Kaiserin: ‚Il est certain, que cette nomination devrait faire esperer une bonne issue des negociations, dont il va être chargé, eu egard que, comme cet homme n'a jamais été employé hors des affaires de Justice, qui sont proprement sa sphère, personne n'a rien à luy reprocher jusqu'ici ayant toujours fait connaître beaucoup de droiture et de zole pour la Justice. Cependant tout le monde est etonné de ce choix, lequel n'a été probablement fait que dans la persuasion, que tout ce, qui appartient au vieux Comte Podewils etoit agréable à la Cours do V. M. Imp. et que son gondre le seroit autant que le neveu se flatte de l'avoir été, ceux qui s'étonnent tant de ce choix, disent que Dewitz n'avoit aucune idée des affaires qui vont luy être commises: je m'en persuade très volontiers moi même, et je crois que ces commissions dont on ne demande sûrement pas de voir le fin, ne serviront que de prétexte et à luy faciliter les moyens si possible étoit, de penetrer les mesures que V. M. pourra prendre dans le Suite dans l'élection d'un Roy des Romains et dans les affaires du Nord, en même tems qu'on tachera de fairo rejaillir tout le tort la Cour de V. M. Imp. au dehors, en cas qu'on ne trouvât pas moyens do l'applanir les difficultés qui subsistent au sujet des dettes et du Commerce. Dieses Urtheil über die geringen Kenntnisse des Sendboten war nicht aus der Luft gegriffen und Münchow schrieb an den König, Breslau 2. März 1751, dass der Commissär Dewitz keine Idee vom schlesischen Commercium habe (Fechnor, S. 124).

Hier möge eine Stelle aus den Depeschen Puebla's über den König Platz finden. Am 30. März 1751 schreibt dieser: Il est pourtant vray selon l'aveu de tous ceux, qui viennent de Potsdam et qui entourent le Roy, que ce Prince naturellement enclin à l'hypochonderie avance journellement, commence à abhorrer les conversations pour se donner à la lecture, aux speculations, et à des profondes reveries, et qu'il devient de jour à l'autre plus inquiet, mècontent, caché et soupconneux.

S. 139 bemerkt Fechner, Dewitz hatte Grund über das Verhalten des Wiener Hofes zu erstaunen: ‚Sein Verkehr zu Pressburg wurde recht schwierig.‘ Nun erzählt Fechner S. 138, dass der preussische Unterhändler auf die ungarischen Abgeordneten Einfluss zu

nehmen suche, um dieselben für seine Sache günstig zu stimmen. Mir ist zwar keine Verordnung bekannt, wodurch der Verkehr von Dewitz erschwert werden wollte, aber man wird sich doch nicht wundern dürfen, wenn dies der Fall war, wenn die Bestrebungen von Dewitz zur Kenntniss des Wiener Cabinets gelangten. Ueber Dewitz findet sich in den österreichischen Schriftstücken nur die Bemerkung, dass er über Ungarn Erkundigungen einziehe. Meine Abhandlung in den Mittheilungen XV, S. 319.

Eine Zeit waren die Wiener Kreise über Dewitz ungehalten. Mr. Dewitz, heisst es in einem Schriftstücke, ‚s'étant egaré à vouloir nous debaucher des officiers et ayant apporté à cet effet des lettres de Rebendisch d'une style plus elevé que les militaires n'ont coutume écrire, et lesquelles il a secondé luy-même en personne avec les persuasions'.

41. Dass die Vorschläge Oesterreichs hinsichtlich des Transits und der Ausfuhr für die preussischen Länder von Nutzen seien, bemerkt auch Münchow (Fechner, S. 210).

42. Unerwiesen ist die Behauptung, dass der Wiener Hof im eigenen Lande Abneigung und Missstimmung gegen den Handelsverkehr mit Schlesien zu verbreiten, sowie Misstrauen gegen die redlichen Absichten des Königs zu erwecken suchte, indem der Wiener Hof eine unrichtige und oberflächliche Handelsbilanz veröffentlichte (Fechner, S. 160). In Wien hatte man keine bessere, und man war von der Richtigkeit derselben überzeugt, denn die Angaben sind dieselben, welche in dem zum heimischen Gebrauch verfassten Schriftstücke sich befinden. Noch Jahrzehnte später besass man keine zuverlässigere Uebersicht über die Einfuhr und Ausfuhr, und es mag wohl einem Tadel unterliegen, dass man, auf ungenügendem Material fussend, eine Handelspolitik aufbaute, welche zur Unterbindung des bisherigen Verkehres mit dem Nachbarlande führte, aber die Wiener Staatsmänner zu beschuldigen, dass sie wissentlich Fälschnngen vornahmen, um die Kaufleute und Fabrikanten zu gewinnen, ist durch nichts gerechtfertigt. Auch mag es wohl gestattet sein, gelinden Zweifel zu hegen, ob die preussisch-schlesischen Angaben unbedingt zuverlässig genannt werden können.

43. Die Verständigung an Podewils und Finkenstein die Sendung Fürst's betreffend, erfolgte 26. Januar 1753, Politische Correspondenz IX, 322.

44. Ein non ens und beneficium absque effectu, heisst es in dem Schriftstücke.

45. Von denen Beweggründen, heisst es in dem Schriftstücke, ‚anderweite Anmerkungen und schließliche Erklärungen', warum diese

exceptiones a regula gefordert und darauf bestanden werden müsse, ist mehrmalen angeführt, dass man nicht dadurch zu lucriren, sondern nur einige Moderation bei den grossen und überwiegenden aus den so häufig nach Schlesien kommenden österreichischen Productis als Wein, Garn, Leinwand, ausgearbeitetes Leder, Kupfer, Sensen und Strohmesser, Eisen- und Holzwaaren, Pottasche, Weinstein, Specerey und andere Materialwaaren entstehende Balancen dadurch zu erlangen suche, wesshalb man auch bei diesem Articul von der darin angetragenen Massgehung ohne offenbaren Nachtheil nicht abgehen kann, auch von der gegenseitigen Gemütsbilligkeit sich verspricht, dass sie solches endlich vor billig erkennen und die Conservation ihres eigenen Vortheils darunter in Betracht ziehen werden'.

In der Zwischenzeit von der Uebergabe des ersten vom 14. März datirten preussischen Schriftstückes bis zur Beantwortung desselben fand ein Schriftwechsel statt, der jedoch auf die eigentliche Verhandlung keinen Einfluss hatte und nur aus dem Grunde eine Erwähnung verdient, weil sich Fürst später darauf berief, dass er bereits in seiner Schrift vom 14. März 1753 gegen den neuen Tarif protestirt habe. Von einem Proteste findet sich darin keine Spur. Fürst sprach im Namen des Königs den Dank für die Communication des neuen Zolltarifs aus, ‚als auch für die gegebene Hoffnung, dass man annoch geneigt sei, zur Begünstigung des Handels und Wandels von diesem Tarif abzugehen und für die preussischen Unterthanen eine andere Ausmessung zu machen'.

Einige Tage später, am 24. März, überreichte Fürst, ehe er noch eine Antwort erhalten hatte, abermals ein Promemoria. Kaufleute Preussisch-Schlesiens und der Grafschaft Glatz seien durch ‚unterschiedene' sowohl auf dem letzten Markte in Brünn, als sonst von hier erhaltene Nachrichten in Besorgniss gesetzt worden, dass der neue Tarif nicht allein in Böhmen, Mähren und Schlesien, sondern auch in Oesterreich vom 1. April zur Execution gebracht und die ‚Abgaben darnach auch intuitu des Commercii mit Preußisch-Schlesien und der Grafschaft entrichtet werden sollen'. (Ober- und Niederösterreich hatten einen besonderen Tarif vom Jahre 1725.) Dies würde offenbar gegen die Natur und Eigenschaft der wegen Begleichung des reciproken Commercii obwaltenden Negociation sprechen, wornach bis zur wirklichen Schliessung eines Commerztractates nothwendig Alles in unveränderlichem Stande verbleiben müsse; er, Fürst, sei versichert, ‚dass diese Besorgniss der preussisch-schlesischen und glatzischen Kaufleute unfehlbar aus keinem anderen Grunde als der vielleicht deshalb den k. k. Mauthofficianten annoch ermangelnden hinlänglichen Instruction herrühre'. Da aber der 1. April

vor der Thür stehe, trage er darauf an, dass ohne Zeitverlust an die sämmtlichen k. k. Mauthofficianten die nöthigen Ordres ergehen, bezüglich Preussisch-Schlesiens und der Grafschaft Glatz nach dem vorigen Fuss unverändert zu verfahren. Hierauf antwortete nicht gerade geschickt Chotek bereits am 30. März, die Kaiserin könne nicht glauben, dass das Promemoria auf Befehl des Königs erlassen worden sei; ‚sowohl weilen alles, was seit mehreren Jahren in denen Commercialangelegenheiten hin und wieder vorgekommen, nunmehro, da die Handlung auf den Schluss stehet, zum Theil gegen die anderseitige selbsteigene Eingeständnuß, neuerdinger in Anstand gezogen worden', als auch in den von Fürst vor einigen Tagen übergebenen Schriften gegen die Tarife kein Widerspruch erhoben wurde, während doch das Promemoria vom 14. März eine Rückantwort auf die hiesige Erklärung sei, womit auch der besagte Tarif vor dessen Publicirung aus keiner andern Ursache als ‚zur überzeugenden Darthuung des Uebermaßes diesseitiger Aufmerksamkeit, auch besten Trauens und Glaubens mitgetheilt worden sei'.

Fürst überreichte am 16. März 1753 sein Promemoria vom 14. und forderte, dass Chotek oder Jemand aus seinem Departement mit ihm in Conferenz trete; Chotek ist bereit, Kannegiesser oder Neffzer mit ihm conferiren zu lassen, wie Fechner S. 213 selbst erzählt und hinzufügt, dass Fürst in eine Meinungsdifferenz mit Münchow gerieth. Die Bereitwilligkeit Chotek's beweist, dass er eine Vereinbarung anstrebte. Aus der, wie bereits bemerkt, nicht gerade geschickten Antwort vom 30. März auf das von Fürst am 24. März übergebene Promemoria folgert Fechner, dass, wenn der Wiener Hof vorher die Verbindlichkeit des Status quo abgeleugnet habe, aber die zu dem Versuche einer Tractatschliessung zugestanden hatte, leugnete er jetzt auch diese Verbindlichkeit ab und verletzte gröblich den Status quo, ohne dass nur ernstlich der Versuch einer Verständigung von ihm gemacht worden wäre!

Fürst erwiderte auf die österreichische Note vom 30. März am 8. Mai 1753, dass schwerlich ein Exempel gefunden werden könne, dass während einer Negociation über einen zu errichtenden Commercientractat zumal nach vorhergegangenen Friedensschlüssen, wonach bis zur Errichtung eines Tractates Alles im vorigen Stande bleiben solle, einseitig von einer Macht ein neuer Tarif ‚introduciret und auch in Ansehung der gegenseitigen Unterthanen wirklich zur Execution gestellet worden sei'. Es müsse demnach jedermann um so fremder und unfreundlicher vorkommen, wenn demungeachtet die Kaiserin gut finden möge, während der eben zum glücklichen Ende sich anlassenden Negociation einen neuen so hohen Tarif einzuführen. Durch die in dem neuen Tarif enthaltenen unerträg-

lichen Abgaben werde fast völlig aller Verkehr zwischen den beiderseitigen Staaten aufgehoben werden müssen. Die Antwort der österreichischen Regierung sei ‚nicht hinlänglich, dieses außerordentliche Verfahren auch nur im geringsten zu justificiren‘. Die expressen Worte der bereits in dem Promemoria vom 14. März übergebenen Anmerkungen zeigen, dass von preussischer Seite ‚gegen alle thätliche exactiones, nach denen in dem communicirten Tarif zum Nachtheil der Handlung sowohl dero gesammten Länder, als insbesondere der schlesischen Provinz wider die Verbindlichkeit aus denen solennen Friedensschlüssen einführen wollende Consumosätzen auf das Feierlichste protestiret worden, und dass daher der Einwand unbegründet sei, als wäre gegen den communicirten Tarif in der damaligen diesseitigen Rückantwort nichts eingewendet worden‘. Von preussischer Seite sei die Freiheit zu einer dergleichen ‚die Ruinirung des Commercii involvirenden Neuerung‘ nirgends zugestanden worden, und obgleich man bezüglich der Regelung der Consumosätze principiell eingewilligt habe, dass jedem Theile die vollständige Freiheit bleibe, dieselbe nach eigenem Belieben zu reguliren, so sei dies nicht anders als expresse unter den Bedingungen geschehen, nach welchen dabei das Commercium zu favorisiren sei. Die Begünstigung hinsichtlich der Durchfuhr und Ausfuhr sei nicht hinlänglich, den aus den hohen Consumosätzen entstehenden Nachtheil zu compensiren. Uebrigens finde sich in dem ‚während der Negociation zur Execution gestellten Tarif dieser Favor darin nicht, und am wenigsten können die darin enthaltenen hohen Transitosätze bei den nach Ungarn gehenden Waaren den Namen eines Favoris verdienen‘. Wenn also auch die Versicherung gegeben werde, dass der publicirte Tarif auf die österreichischen Lande sich nicht erstrecke, so sei der bereits daraus erwachsene Schade für den preussischen Handel mit Böhmen, Mähren und Böhmisch-Schlesien so gross, dass der König solches nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen könne. Die in dem Tarif enthaltenen Sätze zeigen bei dem ersten Anblick genugsam die Unmöglichkeit, dass die königl. preussischen Commercianten künftig weiter selbst diejenigen Waaren in die hiesigen Lande bringen können, welche den hiesigen Unterthanen doch höchst unentbehrlich seien. In allen preussischen Schriftstücken sei vielfältig überzeugend dargethan worden, dass Alles auf dem Fusse bleiben solle, wie es vor dem Kriege gewesen, bis man darüber anders conveniret, selbst nach dem Dresdener Frieden seien die Friedensschlüsse von Seite der Kaiserin in ähnlicher Weise interpretirt worden, und das dem preussischen Minister im Februar 1747 eingehändigte Promemoria kann den besten Beweis geben, wie sehr man damals von den nachher angenommenen Interpretationen entfernt ge-

wesen. Der König habe seine Willfährigkeit, baldigst zu einem Commercientractat zu gelangen, genugsam bezeigt, die Schuld des aus diesen Friedenstractaten bis zum Abschlusse desselben feststehenden Provisoriums könne ihm nicht beigemessen werden. Am Schlusse fordert Fürst, dass die ‚unerträgliche und nichts weniger als die volle Cessation des gesammten Commercii nach sich ziehende Neuerung ohne Anstand abgestellet und bis die gegenwärtige Negociation durch einen Tractat zu Ende gebracht sein werde, es wenigstens bei denen bisher gewöhnlichen Impostirungen der aus den preussischen Landen kommenden Waaren belassen und baldmöglichst die nöthigen Weisungen an die sämmtlichen Zollämter dieserhalb erlassen werden'.

Am Tage nach Ueberreichung des Promemorias vom 8. Mai erhielt Fürst die Antworten auf seine Schriftstücke vom 14. März.

Fechner bemerkt, dass von Seite des Wiener Hofes auf das Promemoria vom 8. Mai eine formelle Antwort nicht erfolgt sei (S. 272 und 280, wo die Nichtertheilung einer Antwort ‚der Lässigkeit des Wiener Ministers' zugeschrieben wird), allein Chotek hat ein Billet an Fürst geschrieben, welches mir leider nicht zu Gesicht gekommen ist. Sollte Fürst hievon keine Meldung gemacht haben? Ich entnehme die Thatsache aus einer Zuschrift an die Staatskanzlei vom 18. Mai 1753, worin auch über die an Fürst ertheilte Antwort auf die von demselben übergebenen Schriftstücke vom 14. März Meldung gemacht wird. Man hoffe, heisst es darin, ‚den Berliner Hof vollkommen zufrieden zu stellen und anderentheils die ganze unparteiische Welt von diesseits hegender aufrichtiger Gesinnung, die Sache zum gedeihlichen Ende zu bringen, überzeugen zu können'; ehe dieses Promemoria Fürst zugestellt worden sei, habe dieser am 8. Mai in einem Schriftstücke wiederholt gefordert, den neuen Tarif ohne Anstand abzustellen und es bis zu beendigter Negotiation wenigstens bei den bisherigen Abgaben zu belassen. Was hierauf von mir indessen in einem Billet geantwortet worden, zeigt die weitere Anlage; und am Schlusse: ‚wie ihme (dem Fürst nämlich) vermittelst eben dieser Anlage die vorhin angeführte diesseitige Antwort vom 28. April sammt der Final-Gegenerklärung behändigt und darin die Hand so viel als immer thunlich zur Schliessung der Negotiation geboten worden, so glaubt man schon Alles gethan zu haben, was nur immer der Berliner Hof von dem hiesigen verlangen kann, und man wäre daher des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, dass zur Vermeidung ohnnöthiger Schriftwechselung vorbesagtes Promemoria vom 8. Mai dieses unbeantwortet gelassen und nach der von mir in dem oben beigelegten Billet gethanen Aeußerung die letztere preußische Erklärung erwartet und sofort zum Schlusse des Hauptwerkes ge-

Digitized by Google

schritten werden könnte'. Sollte aber die Hof- und Staatskanzlei eine weitere Berathschlagung für nöthig erachten, so werde man sich dazu allemal bereit finden lassen. Eine Antwort der Hof- nnd Staatskanzlei liegt nicht bei.

46. In der Declaration vom 28. April, sagt Fechner (S. 272), ,warf sich der Wiener Hof in die Brust und stellte sich verletzt'. Ich setze die Stelle hieher: Man habe gehofft, die Commerzconvention ehebaldigst zum beiderseitigen Vergnügen abgeschlossen zu sehen, nach dem Inhalt der preussischen Schriftstücke vom 14. März müsse ,die Beisorge des Gegentheiles entstehen'. Die von Oesterreich bekundete Willfährigkeit werde nicht anerkannt und das letzte Promemoria dahin ausgelegt, als ob man den königl. prenssischen Unterthanen ,die tractatmässigen Nntzbarkeiten zu entziehen, das mutuum commercium nicht nnr nicht zn begünstigen, sondern zn bedrücken, ja es unmöglich nnd daraus ein non ens zu machen, allen Vortheil sich zuzueignen und die Last anf die andere Seite zu schieben, ferners nicht allzufreundliche Anerbieten geltend zu machen und mit einem Wort gegen die Grundsätze einer natürlichen Billigkeit, Gefälligkeit nnd nachbarlicher Freundschaft zu handeln sich bestrebe'. In den seit 1749 gewechselten Schriften sei das Gegentheil dargethan worden. Es würde im Mindesten dabei sich aufzuhalten ganz und gar nicht nöthig sein, wenn nicht das aufrichtigste Verlangen, die allerbeste nachbarliche Freundschaft mit des Königs von Preussen Majestät auf das Kräftigste zu befestigen und für beständig zn versichern, den hiesigen Hof bewegte, nicht den allergeringsten Schatten eines dergleichen Verdachtes auf sich ersitzen zn lassen. ,Aus dieser alleinigen wohlmeinenden Absicht beschiehet es also, dass man neuerdings sich bemüssigt findet, tiefer in die Materie einzugehen, nachdem sie vorhero schon so abzukürzen sich beflissen worden, dass nach denen andererseits vormals selbst eingestandenen Grundsätzen sehr wenigen Punkte annoch zn verabreden nnd festzusetzen übrig verblieben waren. Worüber man zu beederseitigem Nutzen in Kurzem würde haben einig werden können, woferne nicht die schon eingestandenen Sätze nenerlich in Anstand gezogen oder doch so ansgedentet werden wollen, dass ihnen in der That alle Kraft und Wirkung benommen würde. Man ist der gänzlichen Zuversicht, dass, wenn Ihro Majestät der König von Preußen der Sachen dermaligen Stand, so wie er an sich beschaffen ist, ohne Vorurtheil nnd Nebenabsicht vorgelegt nnd nach dero eigener hohen Beurtheilung eingesehen werden sollte, Se. Majestät den hiebei nnterloffenen Irrthum und Missverstand sogleich entdecken würden.'

Damit aber Alles desto geschwinder zum Schluss gebracht werde, heisst es schliesslich, mögen ohne weiteren Schriftwechsel dem Commerz-

directorium die preussischen Tarife mitgetheilt werden, um sodann über Alles, was ein gemeinnützliches mutuum commercium befördern kann, sich zu vergleichen. Die Kaiserin Königin fügt die aufrichtigste Versicherung bei, dass sie, allein um Verhütung des aus der Ungleichheit entspringenden namhaften Schadens besorgt, königl. preussischerseits in allem Uebrigen Leichtigkeit und Willfährigkeit im Uebermass vorfinden werde. Zur Erreichung eines so heilsamen Endzweckes sei nur noch nöthig, dass der Beschwerden wegen der grossen Ungleichheit in der Münze, welche den gemeinschaftlichen Handel und Wandel zu sehr hindern, mithin unter die im sechsten Artikel des Dresdener Friedens erwähnte Entraves mitzurechnen ist, abgeholfen werde.

Es ist unrichtig, die Forderung Oesterreichs, auch eine Vereinbarung über das Münzwesen zu treffen, als Chicane zu bezeichnen und darin Feindseligkeiten gegen Preussen zu erblicken, ebenso auch in der zwischen Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Münzconvention. Ein nur oberflächliches Studium der bei Becher abgedruckten Münzpatente zeigt, dass die theresianische Regierung nichts Anderes im Auge hatte, als die bereits unter Karl VI. erlassenen Verfügungen, welche während des Krieges nicht befolgt worden waren, in Kraft treten zu lassen, und der im Mai 1753 gegen die preussischen Münzen erlassene Courstarif ist nur eine consequente Fortsetzung des bereits 1746 begonnenen Werkes. Am 26. Mai 1746 wurde nämlich eine Verordnung erlassen, worin gesagt war, dass durch die Kriegsunruhen die 1735 und 1736 publicirten Patente übertreten worden seien. Fürst gab, wie Fechner S. 276 berichtet, dem Wiener Hofe bezüglich seiner Auffassung über das Münzwesen nicht ganz Unrecht. Man klage, schrieb er, besonders über die Ungleichheit der Münzung. Von ihm rührt der Vorschlag her, über die Münze eine besondere Convention vorzubehalten. Es ist auch nicht richtig, dass der von Fürst vorgeschlagene Ausweg in der Folge nicht zum Ziele führte, ‚weil der Wiener Hof klüglich den gleichzeitigen Abschluss einer Münzconvention zur Bedingung machte‘. Man wäre, wie aus den Wiener Schriftstücken hervorgeht, bereit gewesen, einer derartigen Modalität die Hände zu bieten.

47. Fechner meint, dass die Herabsetzung des Weintransitzolles kein Opfer war, S. 273. In dem österreichischen Schriftstücke finden sich die Angaben über den Ausfall. Die Einnahmen flossen dem schlesischen Cameralfonde zu in Folge der Recessverhandlungen. Dass lediglich finanzielle Rücksichten obwalteten, geht daraus hervor, dass noch am 20. Februar 1779 an das schlesische Amt die Weisung erging, ‚dass die auf die Teschner Messe geführten Weine, wenn sie von da ad extra

ausgeführt werden, von der Transitoimpost per 45 kr. vom Eimer nicht freigelassen werden können'.

Dass Berechnnngen angestellt wurden, geht aus folgenden Angaben hervor:

Extract, was der in den Antheil Schlesien eingeführte Transito- und Consumowein, dann anderer Getränkeimpost vom 1. November 1748 bis Ende October 1753 ertragen habe:

	Transito	Consumo-impost	Contreband und Strafe	Summe
1749	14.248	9.800	142	24.190
1750	19.025	10.752	4	
1751	16.952	11.503	17	28.472
1752	16.432	12.058	343	28.833
1753	18.024	14.942	30	32.996
Durchschnitt	16.936	11.811	107	28.854

48. Ohnvorgreifliche Reflexiones, 28. April 1753, am 9. Mai an Fürst übergeben.

49. Fechner a. a. O. S. 275 ff.

50. Kaunitz war während seiner Anwesenheit in Paris von Zeit zu Zeit über die Verhandlung mit Preussen nnterrichtet worden, vornehmlich zn dem Zwecke, um die Haltnng Oesterreichs dem französischen Ministerinm gegenüber zu rechtfertigen, da bekanntlich König Friedrich seinen Vertreter in Paris mit Instructionen über den Stand der schwebenden Verhandlnngen versah. Vollständige Klarheit besass Kaunitz über die Einzelheiten nicht. Einige Wochen nach Uebernahme der Geschäfte übermittelte Kaunitz dem Commerzdirectorium am 31. Juli 1753 einen Bericht des Secretärs Weingarten ans Berlin vom 10. Jnni 1753. ‚On m'assure, heisst es daselbst, ‚qne le Directoire general des finances travaille à un nouveau tarif qui surchargera extremement l'entrée des differents Marchandises, qni viennent des Etats hereditaires de la maison d'Antriche afin d'introduire nne reciprocité parfaite selon le langage que l'on tient ici, an sujet du tarif, que S. M. l'Imp. Reine a fait pnblier au mois d'avril dont on est très mècontent ici.' Bereits am 26. April 1753 hatte Puebla berichtet: ‚Le nonvean tarif parait fort intriguer cette Cour, et on dit, que les autres voisins ne l'étoient pas moins et ne tarderaient

pas de faire faire des remonstrations.‘ Die an die Staatskanzlei gerichtete Note des Commerzdirectoriums vom 10. September 1753 knüpft an das von Fürst überreichte Schriftstück an, worüber Berathungen gepflogen worden seien; man habe gefunden, dass preussischerseits von den eigenen früheren Eingeständnissen wieder abgegangen, der alte Satz des Status quo in den Consumozöllen als eine Friedensverbindlichkeit vornehmlich in Bezug auf die in Preussisch-Schlesien und Glatz erzeugten wollenen und leinenen Waaren behauptet werde, ferner auch nicht das in aller Billigkeit gegründete Reciprocum durchgehends eingestanden werden wolle; man habe daher die Antwort hierüber solchergestalten zu fassen getrachtet, um zum Nachtheil der hiesigen Lande nicht mehr, als bereits geschehen, zu bewilligen, gleichwohl aber auch dem König von Preussen nicht alle Hoffnung zu einer weiteren Negociation und Einverständniss zu benehmen. Von Seiten des Commerzdirectoriums sei man der unvorgreiflichen Meinung, dem dem preussischen Promemoria zu Grunde gelegten Satze, als wäre in den Friedenstractaten gegründet, die schlesischen und glatzischen Waaren in die diesseitigen Lande nicht schlechter als vorhin anzusehen, absolut zu widersprechen. Hievon sei in den Tractaten keine Spur vorhanden.

Nach Anführung des Artikels des Berliner Tractates heisst es sodann: Weil aber bald nach Schluss des Friedens von königl. preussischer Seite eine Aenderung nach der anderen vorgenommen und nach Willkür gehandelt worden sei, diesem Exempel auch sodann diesorts nachgefolget worden, mithin die Sache zur Zeit des Dresdener Friedens nicht mehr in dem Stand war, wo sie hätte sein sollen, so sei in diesem Frieden eine ganz andere, von dem Berliner Vertrage abgehende Fassung beliebt worden.

Was also dem Dresdener Friedensschlusse gemäss sei und sich durchaus behaupten lasse, bestehe darin, dass beide hohe Theile sich anheischig gemacht haben, einen Commerztractat zu schliessen und darin den Handel und Wandel zu favorisiren. Diesorts glaube man dieser Verbindlichkeit in vollem Masse genug zu thun, wenn die Transitogebühren bestimmt, die Exitoabgaben um ein Merkliches gemindert und bezüglich des Consumo den in den preussischen Staaten erzeugten Waaren ein Moderamen von $^1/_4$ und den fremden durch die preussischen Lande gehenden Waaren von $^1/_6$ eingeräumt werde. Dadurch werde den preussischen Unterthanen ein hinlänglicher Vortheil eingeräumt, und es könne zum Abbruch der diesseitigen Gefälle und Landesproducte um so weniger mehr verlangt werden, als man hierorts sich mit den nämlichen Vortheilen bezüglich der Ein-, Aus- und Durchfuhr in die preussischen Staaten gar gerne begnügt

und wohl nicht anders als ein besonderer Favor angesehen werden könne, wenn man $^1/_4$ und $^1/_6$ in der Consumoverzollung nachsieht. Niemals aber werde dem hiesigen Hofe mit Grund zugemuthet werden können, gewisse aus Schlesien und Glatz kommende Waaren zum Nachtheil der erbländischen Fabriken auf dem nämlichen Fuss und unter der nämlichen Verzollung zu lassen, worunter dieselben in vorigen Zeiten, als dieselben noch zur diesseitigen Herrschaft gehörten, gestanden seien. Am allerwenigsten aber könne preussischerseits behauptet werden, dass man in dem neuen Tractat diesseits sich bezüglich aller k. k. Erblande, welche mit dem ehemaligen schlesischen in commercieller Verbindung gestanden, verbindlich gemacht habe, bezüglich der preussischen Lande aber darunter nur Glatz und Schlesien verstanden werden sollten. Diese Zumuthung wäre den klaren Worten der Friedensschlüsse (états et sujets réciproques et sujets respectifs) schnurstracks zuwider und könne dadurch nicht unterstützt werden, ‚dass in dem schlesischen Zollmandat vom Jahre 1739 und 1740 unter die mit den übrigen k. k. Provinzen eine Connexion habende Staaten nur Schlesien und Glatz genannt wurden‘.

Damals und in dem besagten Tarif war die Intention nicht mit einer benachbarten Puissance einen Commerztractat zu schliessen, sondern nur zu erklären, welche k. k. Erblande mit einander in Verknüpfung gestanden und welche daher leidentlicher als die übrigen Erblande und fremden Staaten gehalten werden sollen. Da nun dermalen besagte Länder unter einen fremden Herrscher gefallen, so folge von selbst, dass sie nicht mehr als erbländisch anzusehen, mithin man auch nicht verbunden sei, ihnen auch weiter jene Erleichterungen, welche sie damals gehabt, zu Statten kommen zu lassen, sondern dass jenes, worüber man sich in einem neuen Commerztractat vereinigt, wie auf die gesammten mit einander in commercieller Verbindung stehenden k. k. Staaten, also auch auf alle königl. preussischen Provinzen zu verstehen sei. Diesorts werde man es daran nicht allein nicht erwinden lassen, sondern man versichere auch, dass in den königl. böhmischen Erblanden über die in dem communicirten Tarif enthaltenen Sätze keine anderen Aufschläge oder Imposten eingeführt sind, und wenn ja aus Missverständniss der Beamten etwas Mehreres abgefordert werden sollte, wie von den Mahlsteinen geklagt werde, so sei man erbietig, solches gleich abzustellen. Es justificirt sich aber wegen dieser Mahlsteine die zur Verantwortung gezogene böhmische Zolladministration, dass von solchen nicht mehr, als was in dem neuen Zolltarif ausgeworfen sei, als Zollabgabe abgeheischet werde. Es liege daher diesfalls klar zu Tage, dass diese Zumuthung auf eine ungleiche Information gegründet sei.

Digitized by Google

Man habe sich übrigens nirgends anheischig gemacht, die alten Tarife der k. k. Erblande für beständig beiznbehalten, mithin könne anch wider die nen eingeführten mit Grund keine Beschwerde geführt noch weniger verlangt werden, dieselben wieder zn suspendiren. Diesorts erfülle man die tractatmässigen Verbindlichkeiten in vollem Masse, wenn man dem königl. preussischen Hof für seine Lande nnd Unterthanen so namhafte Vortheile antrage, als worüber man sich in der Finalerklärung weiters äussert. Sollte man sich königl. preussischerseits damit nicht znfrieden stellen wollen, so würde man diesseits die gedrohten Gegenmassnahmen gewärtigen und sich damit begnügen, sich bei der ganzen unparteiischen Welt rechtfertigen zn können, den tractatmässigen Verbindlichkeiten Genüge geleistet zn haben. Man erwarte die Ansicht der Hof- nnd Staatskanzlei oder ob noch conferentialiter zu deliberiren gefällig sei.

Was die in der Note an die Staatskanzlei erwähnten Mühlsteine betrifft, war der Thatbestand folgender: Fürst bemerkte in seinem Promemoria vom 28. Juli 1753, dass eine Ordre vom 15. Mai 1753 ans Prag an die böhmischen Zollämter ergangen sei, von Mühlsteinen aus der Grafschaft Glatz einen Aufschlag von 7 fl. 30 kr. zu nehmen. Chotek, erzählt Fechner (S. 278 Note), stellte dies in Abrede und versprach, wenn es doch bewiesen werden könnte — nnd dies geschah, denn die Verordnnng war von der Prager Zollbehörde am 15. Mai erlassen worden — sofortigen Erfolg der gezahlten Beträge. Die eingeschaltete Bemerknng des Herrn Fechner, dass der Nachweis erbracht worden sei, ist irrig. Am 27. März 1753 war an die böhmische Zolladministration eine Weisung ergangen, worin unter Anderem verfügt wurde, dass von ausländischen Mühlsteinen grösserer Sorten 1 fl. 12 kr., von kleineren 36 kr. per Stück einzuheben sei. Auf eine Anfrage Chotek's stellte die Prager Behörde in Abrede (9. Augnst 1753), dass sie eigenmächtig eine Verordnnng erlassen habe.

51. Der Schluss des Schriftstückes, der bei Fechner S. 283 f. anch nicht mit einem Worte gestreift wird, mag hier Platz finden; Kannitz versichert: ‚dass kein Schatten des mindesten Verdachtes übrig bleibe‘, als wollte man Handel nnd Wandel der prenssischen Unterthanen unterdrücken. ‚Man sei diesorts eine dergleichen Absicht zn führen nmsomehr entfernt, als man im vollen Mass erkenne, dass ohne reciproker Anständigkeit kein Commercium bestehen könne, mithin für die eigenen Länder und Unterthanen erspriesslich nnd erwünschlich sei, mit des Königs von Preussen Majestät je ehender je besser nnter billigen Bedingnussen derohalben übereinznkommen. In verschiedenen Stücken haben des einen Theiles Länder deren Länder des andern Theiles vonnöthen, ihr gemeines Inter-

esso erheische also die mutnelle Handlung vielmehr zu erleichtern als zu erschweren. Diesorts werde auf nichts bestanden, was man nicht in vollem Mass zu erwidrigen urbietig sei. Um aber desto geschwinder, deutlicher und verlässlicher so offenbar billige Massregeln zur allseits fruchtbaren Wirkung zu bringen, beschiehet nochmalen um die Mittheilung deren anderseitigen Mauthverfügungen das freundschaftsvolle, bestgemeinte Ansuchen, denn wird sich nur einmal beederseits aufrichtig hierüber eröffnet, wie man diesorts dazu ganz willig und bereit je und allezeit gewesen und noch ist, so kommt es sodann auf die Gegeneinanderhaltung beeder Massregeln, d. i. darauf an, dass beederseitige Producta naturae und Manufacta durchgangen und bei jeder Rubriken erwogen werde, was Billig- nnd auch Anständigkeit erheischet, so oin- als anderseits ohne Beschwerde des eigenen Unterthanen einzugestehen'. Werde das Werk so angegriffen, so sei aller Anschein vorhanden, es in Bälde zu beiderseitigem Nutz und Vergnügen zu endigen, doch kann schliesslich hiebei nicht nnerinnort gelassen werden, dass ,ohne nnter einstens der Münze halber übereinzukommen und absonderlich ohne anderseits selbe auf einen solchen Fuss zu setzen, dass man von eines jeden Stück innerlichen Werth gesichert sei, der Handel zwischen beiderseitigen Landen unmöglich bestehen könne, woferne gleich alle übrigen Bedingnisse vollständig berichtigt würden; denn wie könne z. B. ein hiesiger Unterthan sein Garn oder seine sonstige Feilschaft einem preussischen verkaufen, wenn er nicht wisse, was das Geld, welches er dafür empfängt, dem innerlichen Werthe nach betrage. Insolange dieser Stein des Anstosses nicht behoben sei, bleibe zuwider des sechsten Artikels des Dresdener Friedens oine der beträchtlichsten Entraven, die nach der offenbaren Natur der Sache den Lauf des gemeinsamen Handels hemme'. Es wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, in ähnlicher Weise, wie es mit Kurbayern geschehen, ein Uebereinkommen zu treffen, und am Schlusse hinzugefügt, ,wobei dann abermalen nichts Vorzügliches, sondern einzig und allein eine vollständig reciprocirliche Gleichheit, und zwar, so viel man diesorts begreifet, zum eigenen Behufe des anderseitigen Commercii an des Königs von Preussen Majestät gesonnen, folglich in allen Stücken, was billig und denen Tractaten gemäss ist, gäntzlichen erschöpfet werde'.

52. In den beigegebenen Anmerkungen, sagt Fechner, war zuerst der Vorbehalt des Status quo mit einer gewissen vornehmen Grazie weggeräumt, indem erklärt wurde, man sehe es für unnöthig an, sich über den Verstand der Tractate (nämlich ob es nach dem ,truckenen Buchstaben' oder nach den notorischen Intentionen gehen sollte) aufzuhalten (S. 273). Die Stelle lantet: ,Wird für unnöthig angesehen, sich über den Verstand

beeder Tractaten in Ansehung des Status quo, und von welcher Seiten derselbe am ersten unterbrochen worden, weiter aufzuhalten, nachdem eines wie das andere in denen diesseitigen Schriften seither anno 1751 überzeugend ausgeführt worden, und nachdeme nunmehr königl. preussischerseits die Erklärung erfolget, dass davon praescindiret und der erste Articul bei dem von hieraus gemachten Entwurf gelassen werden soll'. Fürst hatte nämlich in seiner Schrift vom 14. März der von Oesterreich vorgeschlagenen Fassung des ersten Artikels zugestimmt und gegen Weglassung eines von Preussen vorgeschlagenen und bisher festgehaltenen Satzes keine Einwendung erhoben.

53. Bei Fechner S. 285 ist der Schluss des Schriftstückes nicht wiedergegeben; es heisst nämlich in dem mir vorliegenden Concepte nach den Worten, dass man sich die Communication jenseitiger Tarifa ausbittet, ,falls hiernach beiderseitigo Unterthanen Handel und Wandel zu Nutzen beiderseitiger Staaten noch weiters favorisirt und reciproquement eingeführt werden kann, man sich deme nicht zu entschlagen gedenket; sondern mehr und mehr das nachbarliche gute Vernehmen zu befestigen allerdings wünschet. Ad 7., 8., 9., 10., 11. und 12. ist man mit der letzten Erklärung nunmehro verstanden und bleibt nichts mehr übrig, als dass man, wenn die vorhin diesseitige Aeusserung ad 3., 5. und 6. — (Artikel, welche die Einfuhr-, Ausfuhr- und Consumabgaben betreffen) — über welche man dermahlen nicht hinausgehen kann, beangenehmet werden wollten, man den Tractat zu beederseits Nutzen und Vortheil wirklich zu Stande bringen möge'.

54. Fechner a. a. O., S. 287 f.

55. Gegenbemerkungen über von k. k. Seiten den 10. September datirte und unter dem 23. October eingereichte Anmerkungen in der Commercial-Negociation, unterzeichnet 27. November 1753.

56. In Wien verzögerte man die Beschlussfassung über eine wichtige Frage, die Zollerleichterung der aus den Niederlanden eingeführten Waaren bis zur Entscheidung der Verhandlungen mit Preussen und Sachsen, ebenfalls ein Beleg, dass man den Abschluss eines Vertrages mit dem Nachbarstaate erstrebte. Die Kaiserin hatte dem Grafen R. Chotek zwei Vorträge des niederländischen Rathes vom 20. October und 11. December 1753 über die Mauthfrage übermittelt. In einem Vortrage Chotek's heisst es nun: Quoiqu'on ait d'abord et souvent depuis ce tems là deliberé sur la matière elle est restée jusqu'icy sans mouvement ulterieur tant à cause de la multitude de celles que sont survenues, que parce qu'on n' a pas osé la porter à la decision de V. M. avant que de voir plus clair dans les negociations touchant le Commerce avec les Cours de

Prusse et de Saxe et plus avancé l'ouvrage des tarifs pour la Hongrie et l'Autriche.

57. Fechner a. a. O., S. 295.

58. Polit. Corresp. X., 230, für das folgende Fechner a. a. O.

59. Note vom 4. Mai 1754; die Arbeit Neffzer's vom 23. Mai 1754.

60. An das Directorium 29. Mai 1754.

61. Commissionsprotokoll vom 17. Juni 1754 in preussischen Zollerhöhungssachen. Anwesend: Graf R. Chotek, Freiherr von Netolicky, Freiherr von Blümegen, Graf Larisch, Doblhoff, Kannegiesser, Koller, Neffzer. Richtig sei es, heisst es am Schlusse, dass durch einen wohl eingerichteten Handel das Geld im Lande erhalten, ja noch mehr aus der Fremde hereingezogen würde; richtig sei es auch, dass Gewerbe, Handel und Wandel und die dabei aufwachende Gewinnstbegierde ein Land mehr bevölkern, daher das Geld besser circuliren und die landesfürstlichen Einkünfte durch so mannigfaltige Zuflüsse ergiebiger machen, ja dem Souverän dazu noch den Vortheil verschaffen, dass er im Falle der Noth bare Capitalien im Lande selbst, ausser Landes aber einen weit grösseren Credit finde. Es lasse sich auch nicht widersprechen, dass alle diese Vortheile sich nicht gleich in den ersten Jahren äussern, ja wohl gar Anfangs mit nicht geringer Beschwerlichkeit verbunden seien, welche zu übersteigen eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsklugheit sei, worüber bei künftiger Zusammentretung Berathschlagung gepflogen und der Kaiserin unter göttlichem Beistand ein Mittelweg vorgeschlagen werden soll.

62. Fechner S. 349 gibt den 31. Mai als Datum des Promemorias an, das mir vorliegende Original ist vom 3. Juni unterzeichnet. Ueber die Vorgänge in Preussen handelt ausführlich Fechner, S. 332 f.

63. Die neue Formulirung lautet wie folgt: ‚Da zum Vortheil der Handlung und selbst der k. k. Staaten in Breslau von sehr vielen Waaren, so zur Handlung und Verkauf von Ein- und Ausländern eingeführt werden, eine sehr geringe Accise und Einfuhrzoll festgesetzet ist, so findet das Moderamen bei der breslauischen Handlungsaccise und Zoll nicht in denen Fällen, wo solcher Impost weniger als der völlige Consumtionszoll oder Accise beträgt, sondern nur alsdann statt, wenn der Einfuhrzoll oder Accise zur Handlung ebenso hoch ist als der völlige Consumtionsimpost. Dafern auch von denen zu Breslau bei der Einfuhr nur zur Handlung veracciseten und verzollten Waaren nachhero etwas aus Breslau nach anderen inländischen Orten versandt oder verführet wird und bekannt oder in continenti erweislich ist, dass es Producta k. k. Staaten, oder solche ausländische Feilschaften sind, die aus gedachten Staaten der Stadt Breslau zugeführt werden, soll dem Versender oder Käufer das con-

ventionsmässige Moderamen nicht blos von dem Nachtrag oder Nachschuss, sondern von dem Nachschuss nnd Handlungsimpost zusammen an dem zu zahlenden Quanto des Nachschnsses zn Gnte gerechnet und solchem nach die Waare angesehen werden, als wenn sie in loco ad quem unmittelbar aus einem zur Convention gehörigen k. k. Erblande einkomme'.

,Gleichergestalt findet in den k. k. Ländern das Moderamen nicht statt bei demjenigen Einfuhrzoll, welchen nach Vorschrift des neuen böhmischen, mährischen und böhmisch-schlesischen Zolltarifs die Niederläger von dem ausländischen Debit nur mit 1 Procent zu erlegen haben, solange nämlich diese Zollahgabe der Niederläger in dem bemerkten Falle nicht etwa künftig erhöht und ehenso hoch gesetzet worde, als der volle Consnmtionszoll beträgt.

,Wenn aber diese Niederläger von Producten Preussisch-Schlesiens oder der Grafschaft Glatz oder von donen ihnen aus diesen letzteren Provinzen zugeführten fremden Waaren per Consumo derer k. k. Erblande etwas, es sei viel oder wenig, absetzen, wird von dem in solchem Falle zu erlegenden Consumozoll das conventionsmässige Moderamen abgezogen.

,Auch findet auf heiden Seiten das Moderamen nicht statt, wenn die Consnmtionsimposten bei einer Waare, sie sei ausländisch oder inländisch, einerlei ist; wie dann auch wenn nach Abzug des Moderaminis der Satz bei der fremden Waare niedriger als der für dergleichen inländische Waaren festgestellte Satz ausfiele, der völlige inländische Satz zn bezahlen ist.

,Nicht weniger bleiben vom Moderamini exempt und müssen den völligen Consumosatz hei Accise nnd Zoll zahlen alle Tokayer, oherungarischen, niederungarischen, österreichischen, böhmischen, mährischen, Tiroler und Friauler Weine, so nach Preußisch-Schlesien und Glatz gebracht werden.

,Nächstdem versprechen Ihre k. k. Majestät inshesondere, dass alle in königl. Preussisch-Schlesien und der Grafschaft Glatz fabricirten Tücher, Boy, Flanelle, ganz wollene Kronrasch, halbwollene Rascho und Monsseline, wollene Strümpfe, Hüte und Leinwand von allerlei Art in denen ehemaligen zur Connexion des schlesischen Commercii gehörigen k. k. Erblanden, Böhmisch-Schlesien mit darunter begriffen, wie selbige im schlesischen Zollmandat de anno 1739 § 45 benannt, noch ferner mit keinen anderen Consumtionsimposten, sie haben Namen, wie sie wollen, als solche, welche in anno 1740 darauf gelegen, impostirt werden sollen.

,Wohingegen Se. königl. Majestät von Preussen allen diesen Waaren aus gedachten k. k. Ländern ehen dieses Beneficium in Schlesien und Glatz verspricht.

‚Was die übrigen Feilschaften und Waaren betrifft, so nicht eigene Fabricata sind, sondern als fremde durch den Handel einander von beiderseitigen respective Unterthanen zum Consumo zugeführt werden, können diese gleichfalls, wenn sie nicht unter die Classe der ganz verbotenen zu rechnen, nach eigener Convenienz impostirt werden, jedoch sollen dieselben pro mederamine $^1/_6$ gegen andere dergleichen Waaren, so immediate ans fremden Landen kommen, zu geniessen haben, welches jedoch in denen Fällen nicht statthat, wo gleichfalls wegen derer reciproken eigenen natura et arte productorum das Moderamen excludiret worden.

‚In Ansehung des auf den Viehmärkten in beiderseitigen Landen verkauften fremden oder inländischen Viehs, so einem oder dem anderen Lande zugetrieben wurde, ist besonders verabredet worden, dass von solchen $^1/_4$ weniger an Consumtionsimposten, es mögen dieselben Namen haben, wie sie wollen, als von demjenigen Vieh, welches immediate aus anderen fremden Ländern kommet, gezahlet werden sollen.

‚Damit übrigens in Ansehung der nach diesem Commercientractate in verschiedenen Cassibus beneficirten naturae aut arte productorum keine Unrichtigkeit vorgehen möge, werden beide paciscirende Theile die Verfügung machen, dass die Certificate von gewissen dazu vereideten Magistratspersenen oder Officianten an den Orten der Versendnng unterschrieben und mit dem ihnen anvertrauten Stempel oder Siegel versehen werden.‘

64. Protokoll der Zusammentretung des k. k. Repräsentationspräsidenten aus Böhmen, Mähren und Schlesien: Freiherr von Netolicka, Freiherr von Blümegen und Graf von Larisch, 18. Juni 1754.

65. Um den preussischen Hof zu überzeugen, heisst es in einem Protokelle, wie bereit die Kaiserin sei, die nachbarliche Frenndschaft allen anderen Absichten ‚vordringen zu lassen‘, anderseits aber anch dnrch ein ‚indoleantes Stillschweigen‘ denselben nicht auf die Gedanken verfallen zu lassen, als ob Oesterreich bei der Sache mehr als er selbst bennruhigt zu sein Ursache hätte, solle in anständigen Ansdrücken zu erkennen gegeben werden, dass das Promemoria vom 18. November 1752 bisher nicht beantwortet worden sei, weil man der Zuversicht lebte, dass die reciproke Mittheilung der beiderseitigen Tarife ‚einen näheren Weg‘ zur Vollendnng der Commercialverhandlung eröffnen dürfte. Die vor Kurzem von Preussen übermittelten Tarife habe man mit dem Vorsatze in Ueberlegung gezogen, sich in Allem willfährig finden zu lassen, was nur mit der Natur eines gegenseitigen Handels, mit der Billigkeit nnd den feierlichen Tractaten vereinbarlich sei, als fast zu gleicher Zeit die nnvermuthete Nachricht eingelanfen sei, dass die erbländischen Güter wie Wein nnd andere

Waaren mit einem ausserordentlich hohen Zolle belegt werden seien; zu einer Zeit, wo so viel Neigung zur Fortsetzung der Vertragsverhandlung gezeigt worden sei, habe sich Preussen in der That weiter denn jemals davon entfernt. Es falle der Kaiserin schwer, zu ersinnen, was den König von Preussen zu einem so harten Vorgang bewogen haben möge, da ein jeder, der die österreichischen Tarife einsehe und dieselben mit den früheren vergleiche, endlich den wahren Werth der Waare mit dem der Verzollung zu Grunde gelegten Werthe vergleiche, nothwendig überzeugt sein müsse, dass der Vorgang Preussens mit jenem Oesterreichs nicht verglichen werden könne. Oesterreich sei nur ‚auf den natürlichen Vorzug der inländischen Producte' bedacht, habe daher nicht auf preussische Waaren, sondern auf alle auswärtigen eine Erhöhung des Zolles vorgenommen, Preussen aber blos die österreichischen Erzeugnisse belastet. Es würde der Kaiserin ein Leichtes sein, der unparteiischen Welt vor Augen zu legen, wie genau ihre Gesinnungen nach den Regeln der nachbarlichen Freundschaft abgemessen seien. Ueberhaupt glaube Ihre Majestät, dass ein Souverän die Wohlfahrt seiner Unterthanen mit der Zufriedenheit und Eintracht benachbarter Mächte möglichst verknüpfen müsse, und blos aus diesem Grunde hätte sie in Hoffnung eines demnächst zu Stande kommenden beiderseits ‚annehmlichen' Commerztractates zugegeben, dass die preussisch-schlesischen Waaren in den österreichischen Ländern wie die inländischen behandelt werden. Die Kaiserin hoffe auch von der Freundschaft des Königs zuverlässig durch baldige Zustandebringung des Handelsvertrages und unverzügliche Aufhebung des erhöhten Zolles der unangenehmen Nothwendigkeit enthoben zu sein, die preussischen Waaren als ausländische nach dem böhmischen Tarife zu behandeln. Protocollum Commissionis 19. Junii continuatae, unterzeichnet Haugwitz. Die kaiserl. Entschliessung lautet: denen Präsidenten es noch eher zu communiciren.

Dem Protokolle vom 19. Juni sind noch zwei Schriftstücke beigegeben, beide von den Repräsentationspräsidenten Böhmens, Mährens und Schlesiens unterzeichnet und vertragsfreundlich gesinnt. In dem einen Schriftstücke ‚Unvorgreifliche Meinung über die in den preussischen Tariffwesen vorgetragene passus' wird zunächst hervorgehoben, dass mit Rücksicht auf Mähren nicht unangezeigt gelassen werden dürfe, dass nach dem alten Tarife (1737), worauf preussischerseits sich bezogen werde, bei der Durchfuhr in Mähren von allen aus Schlesien transitirenden Waaren 5 Procent bezahlt werden mussten; würde daher der Durchfuhrzoll in derselben Höhe wieder platzgreifen, so würde Mähren den Transit ganz verlieren, da ohnehin nur wenige Waaren nach Ungarn durch dieses

Digitized by Google

Land geführt werden und die Strasse über Preussisch-Schlesien und Polen über Jablunka eingeschlagen werden dürfte. Man möge es daher bezüglich der Aus- und Durchfuhr bei den gemachten Vorschlägen belassen, die, wie hervorgehoben wird, von Kanuegiossor herrührten. Die preussischen Anträge über den Consumozoll werden für entsprechender befunden als bisher; es handle sich nur um ‚einige specificirte Capiwaaren‘, wie Tücher, Boy, Flanell, ganz- und halbwollene Rasche, Mesulan, wollene Strümpfe, Hüte und Seidenwaaren; wenn es blos hierauf ankomme und vermuthet werden könne, dass Preussen nicht unbedingt auf dem Zollmandat vom Jahre 1740 beharren und sich vielleicht mit 20, 15 oder doch wenigstens 10 Procent einverstanden erklären dürfte, dagegen aber erbländischen Erzeugnissen als: Garn, Leinwand, Getreide, Kupfer, frischen und gedörrten Früchten, Wildpret, gearbeiteten Häuten, Glaswaaren und irdenen Geschirren gleiche Vortheile einräumen werde, so würden die Erbländer keinen Nachtheil erleiden. Die Forderung Preussens, die fremden, nicht preussischen Erzeugnisse mit einem Sechstel zu erleichtern, sei nicht zu beanstanden, wenn dieses Sechstel nur den ausländischen Kaufleuten, die ihre Waaren unter ihrem Namen in die Erbländer einführen, zugestanden werden soll.

In der zweiten Schrift ‚Note zu dem Commissionsprotokolle‘ wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich nicht allein um die Erleichterung der Einfuhr schlesischer Wolle gegen Bewilligung der Ausfuhr von Flachs handle, da die Erbländer auch Flachs und Garn und die anderen im Protokollo namhaft gemachten Producte aus Schlesien benöthigen, diese daher namhaft zu machen seien. Die Aeusserungen der Präsidenten, welche sie ‚wegen der Besorgnuß des mit Preußisch-Schlesien verfallen mögenden Commercii‘ gemacht haben, ‚und dass diesem einigo Aushilfsmittel entgegenzusetzen wären‘, seien nicht so gemeint, ‚dass man diesen Verlust zu ersetzen etwas ausfindig zu machen sich getrauen wollte oder könnte‘, man habe nur zu erkennen geben wollen, dass, ‚wenn wider alles Verhoffen es dahin kommen sollte, das schlesische Commercium mit den böhmischen Erblanden gänzlich unterbrechen zu müssen‘, man unumgänglich auf Mittel und Wege Bedacht nehmen müsse, den an den preussisch-schlesischen Grenzen liegenden, mit Gewerbsleuten und Spinnern, welche lodiglich von dem täglichen Verdienst ihre Subsistenz haben, angefüllten Gegenden mit ungemeinen Aushilfen an die Hand zu gehen, um ihrem gänzlichen Untergang und etwaigen häufigen Auswanderungen ‚genüglich vorkommen zu können‘.

Würden den preussischen Feilschaften, wie gefordert wird, Erleichterungen nach dem Zollmandat vom Jahro 1739 zugestanden, so würden

die böhmischen Erblande viel härter als die preussischen Erzeugnisse getroffen, wenn der neue böhmische Tarif bei denselben in Anwendung käme: die unvorgreifliche Meinung gebe also dahin, diesem Begehren, welches allen politischen und commerciellen Grundsätzen zuwiderlaufe, nicht zu willfahren, sondern, ‚ohne die vorseyende Commercialtractate‘ abzubrechen, die Zollgebühren von den preussisch-schlesischen Waaren auf 15 oder 10 Procent soweit möglich hinaufzutreiben, den erbländischen Erzeugnissen aber nach der Hand einen Nachlass von $^1/_4$ oder $^1/_3$ zu gewähren. In den preussischen Landen dürfen aber die Zölle ebenfalls nicht höher festgestellt werden, das ‚Reciprocum‘ müsse auf das Genaueste beobachtet und dadurch das mutuelle Commercium auf festen Fuss gesetzt werden. Es sei Hoffnung vorhanden, dass, sowie durch die Herabsetzung der preussischen Tarife dem mutuellen Handel zwischen den kaiserlichen und preussischen Landen zuläuglich ‚prospicirt‘ sein werde, durch den inländischen Erzeugnissen zu gewährenden Nachlass den inländischen Landesmanufacturen am besten aufgeholfen, das mutuelle Commercium zwischen den Erblanden, welches bisher gänzlich verschränkt gewesen, befördert und dadurch inländischen Grosshändlern ermöglicht werde, den Verdienst an sich zu ziehen, welchen sie bisher den preussisch-schlesischen Negotianten bei der Einfuhr wollener Zeuge und Leinwande nach Oesterreich und Ungarn haben überlassen müssen.

Von Neffzer liegt ein vom 24. Juni datirtes Specialgutachten über die Fürst'schen Anträge vom 3. Juni vor. Seine Ansicht lautete: der Forderung Preussens stattzugeben und den Ausfuhrzoll für Flachs, rohe und gebleichte Leinengarne, Leinwand, ungarisches rohes Kupfer, steiermärkischen Stahl, Schwarzblech, Sensen und Strohmesser und andere Eisenwaaren mit $^1/_4$ Procent festzusetzen; nicht einzugehen sei auf den Antrag, diesen Satz für Pottasche, Salpeter und Brennholz zu vereinbaren; an das von Oesterreich gemachte Zugeständniss sollte die Bedingung geknüpft werden, dass von Preussen auf einige Waaren, die aus Schlesien und Glatz nach Oesterreich gebracht werden, als: Röthe, Waid und andere Farbzeuge, einschürige und zweischürige feine Wolle, Leinsamen, Flachs, rohe und gebleichte Garne, Leinwand und Zwirn ebenfalls kein höherer Ausfuhrzoll festgesetzt werde; gleichzeitig sei an dem in dem österreichischen Schriftstücke vom 16. September 1753 festgestellten Principe festzuhalten, dass beide Mächte freie Hand haben sollen, die Ausfuhrzölle nach Belieben zu normiren, ohne jedoch 10 Procent nach Massgabe des Tarifs vom Jahre 1740 zu überschreiten, auch allenfalls die Ausfuhr einer Waare in alle fremden Länder verbieten zu dürfen. Bei dem Consumozoll befürwortete Neffzer die Geneigtheit zur Herabsetzung

Digitized by Google

der Zollsätze für alle Waaren auf 30 Procent mit Inbegriff der Accise auszusprechen, für die in dem neuen Tarife ein höherer Zollsatz bemessen worden sei. wobei zu berücksichtigen sei, dass die Schätzung des Waarenwerthes, der bei Ausmittlung der Zollsätze zu Grunde liege, um $1/5$, $1/4$ und $1/3$ geringer als der Marktpreis angenommen worden sei; preussisch-schlesische Waaren sollen einen Nachlass von $1/4$, fremde Feilschaften $1/6$ weniger zu entrichten haben, wenn Reciprocität von Preussen für österreichische Erzeugnisse zugestanden werde, für alle wollenen, baumwollenen und leinenen Erzeugnisse, für Wein, Messing und Kupfer, für Baum- und Erdfrüchte, für Glas- und irdene Waaren, Eisenwaaren, Geschirre, Spitzen, endlich für jene Gegenstände, welche Handwerker und Gewerbetreibende überhaupt, als: Schneider, Schuster, Seifensieder, Seiler u. dgl. benöthigen; sollte aber eine Waare in die Erblande einzuführen verboten oder nur gegen Pässe gestattet werden, so sollte dasselbe auch bei preussischen Waaren Anwendung finden, wenn sich das Verbot auf die Einfuhr auf alle Länder erstrecke. Für den Glashandel sollten in Breslau und anderen Orten ähnliche Zugeständnisse gewährt werden, wie Preussen für sich in Anspruch nehme. Seine Meinung sei immer gewesen, und zwar in Uebereinstimmung mit den Waarenniederlegern, dass, wenn bei der unmittelbaren Einfuhr aus fremden Ländern nach Ungarn nicht ein achtprocentiger höherer Zollsatz normirt werde als bei der Einfuhr aus den deutschen Erblanden, die erbländischen Kaufleute gegen die fremden nicht aufkommen könnten. Zum Beispiel, wenn der fremde Halbrasch, welcher in Wien gekauft und mit 15 Procent verzollt werde, gegen den aus Breslau kommenden nicht um 8 Procent weniger bezahle, wonach dieser also mit 23 Procent belegt werden müsste, könnte der Wiener Negociant all in grosso nicht bestehen. Wenn demnach die unmittelbar aus fremden Landen nach Ungarn gehenden Waaren um ein Viertel limitirt werden, so müssen auch die fremden Feilschaften, welche auf den deutschen Handlungsplätzen erkauft werden, um das Viertel moderirt werden, ohne welche keine Proportion hergestellt und auch der Zweck, das Negotium aus Ungarn in die deutschen Erblande zu ziehen, nicht erreicht werden könnte.

Aus einem mit diesem Gutachten an Chotek übersendeten Schreiben Neffzer's vom 21. Juni geht hervor, dass man eine Herabsetzung der Zollsätze für leinene und wollene Waaren in Erwägung zog, wogegen Neffzer sich aussprach.

66. Fechner S. 351 gibt als Datum 23. Juni 1754, vielleicht den Tag der Uebergabe.

Das Promemoria vom 20. Juni lautet wörtlich wie folgt: Man hat diesorts das anderseitige Promemoria vom 27. November v. J. aus der

Digitized by Google

alleinigen Ursach nicht beantwortet, weilen man in Erwartung der zu communiciren versprochenen Tariffa gestanden und werkthätig darzuthun vermeinet hatte, dass der hiesige Hof an dem unnützen Schriftwechsel nicht nur kein Gefallen trage, sondern im Gegentheile aufrichtigst, ja sehnlich wünsche, unter leidlichen Bedingnissen mit des Königs von Preussen Majestät in denen Commercial-Anliegenheiten wie in allen übrigen übereinkommen zu können. Der Kaiserin Königin Majestät haben also ihres Orts um so weniger hieran erwinden lassen wollen, als sie vollkommen überzeugt seynd, dass von baldiger Zustandebringung eines beederseits die reciproke vollständige gleiche Anständigkeit zum Grund habenden Commercien-Tractats denen königl. preussischen Unterthanen nicht minderer Nutzen als denen ihrigen, ja Alles wohl erwogen, denen ersteren ein noch weit grössorer zugehe. Wohingegen sie allerdings erkennen, dass dessen Verzögerung beyden Theilen schade. So sich dahin nicht zu erstrecken hat, um sich allein mit dem ungemein grössern Theil des Schadens zu beladen, als welcher Antrag sich unmöglich mit dem 8. Articul des Berliner und 6. des Dresdner Friedensschlusses vereinbaren lasse.

Solchem nach haben Allerhöchst dieselbe alle Zuversicht, dass endlich einmal mit Beiseitesetzung aller widrigen Vorurtheilen ihro reinstbeste Absicht erkannt werden würde, sich allein mit denen beschäftiget, die Commercien-Convention ehemöglichst zu Stande zu bringen.

Allein es hat sich ganz unvermuthet geäussert, dass sowohl derer Weinen, als anderer Rubriken halber andererseits derlei Verfügungen erfolgt seynd, welche obige Hoffnung gänzlichen verschwinden machen müssen, wann andersoits zu deren Vollziehung ganz oder zum Theil geschritten wird.

Nun wäre zwar nichts leichter gewesen, wie annoch ganz leicht ist, dasjenige zu bewerkstelligen, was oben gemeldet worden: nämlich die Folgen dessen zu merklich grösseren Schaden deren anderseitigen als diesseitigen Unterthanen ausschlagend zu machen. Man wäre hiezu um so mehr befugt, als eine Vergleichung zwischen dem in denen böheimischen Ländern eingeführten neuen Tariff und denen anderseitigen Verfügungen zu machen ist. Jenes Tariff ist vorläufig mitgetheilet, und als in mehreren Monaten darauf keine Antwort erfolget, verkündet, anderseits aber, ohne einige Auskunft noch Erläuterung abzuwarten, ungeachtet diesseitiger Erklärung, Alles so abzuändern, wie man übereinkommen würde, seynd vorbemeldte Verfügungen ganz urplötzlich noch wehrender gütigen Handlung verordnet worden.

Diesorts hat man sich je und allezeit zu einem Moderamine oder Nachlass anerbothen, anderseits ist hievon weder in den erlassenen Ver-

ordnungen einige Spuhr zu finden, noch hier die mindeste Anzeige beechehen.

Diesorts hat man, um ja nicht gegen die Verfügungen des 6. Articuls des Dresdner Friedens im mindesten anzustossen, die anderseitige Producta und Manufacta denen übrigen auswärtigen Feilschaften gleich gehalten und anbey sich anerbothen, mittelst einer zu treffen kommenden Convention einen billigen Nachlass deren Imposten einzugestehen, wohingegen allein die diesseitige Producta zum Theil auf das Zehnfache so hoch, als andere ausländische Waaren beleget werden wollen. Häufiger anderer Betreibungen zu geschweigen.

Klage darüber zu führen, hat man von wegen der besorgenden Unnutzbarkeit nicht für rathsam gefunden, mithin war man alleine auf Mittel nnd Wege bedacht, gegen den diesseitigen Erblanden zugefügt werden wollenden Schaden sich zu verwahren.

Mittlerweile hat man des Herrn von Fürst Promemoria und Anmerkungen vom 3. Juni erhalten, deren Inhalt auf das Neue die Hoffnung erwecket, dass man sich auf eine der beyderseitigen Anständigkeit zu Grunde habende Art dörfte vergleichen können. Man ist hierzu je nnd allezeit geneigt und urbiethig es werkthätig darzuthun.

Wohingegen in dem Fall, da die bereits ergangene königl. preussische Verfügungen ganz oder zum Theil ins Werk gesetzet werden, der Kaiserin Königin Majestät nicht nur nach denen eigenen Massregeln in denen übrigen Erblanden, wie in denen böheimischen ungesäumt vorzugehen, sondern auch, wie höchst ungern sie gleich daran kommen, dem anderseitigen Vorgang vollkommen nachzufolgen sich nicht würde entechütten können.

Sie hoffen aber noch immer das Widerspiel und werden zu solchem Ende die epecielle Beantwortung dessen, was Herr von Fürst unlängst übergeben hat, demselben ungesäumt zukommen lassen, in der gäntzlichen Zuversicht, dass nach sothaner Antwort-Erhaltung des so gemeinnützlichen Werks vollständige erwünechliche Berichtigung über drey Monaten nicht anstehen werde.

67. Fechner meint: Diee war offenbar geplant, und die preussischen Retorsionen gaben dem Wiener Hofe den erwünschten Vorwand, den fortgesetzten Vertragsbruch zu rechtfertigen.

68. Diese Behauptung iet irrig, vergleiche oben Note 45.

69. Conferenzprotokoll vom 31. Juli 1754. Gegenwärtig: Ulfeld, Colloredo, Batthiany, Kaunitz, Rudolf und Johann Chotek, Bartenstein, Neffzer und Binder. Die Repräsentationen wurden am 12. August von der erfolgten kaie. Genehmigung verständigt.

Ich hebe aus dem Protokoll die wichtigsten Punkte hervor. Man habe sich, heisst es daselbst, dem Verlangen Preussens bei dem Essito- und Transitozoll fast ganz fügen können, obschon in Ansehung des böhmisch-schlesischen Wein-Transitoimposts über 16.000 fl. den Ständen nnd in Ungarn wegen des bis auf $^1/_2$ Procent herabzusetzenden Dreissigsts auf die ausgeführten Weine etliche 30.000 fl. dem Dreissigstgefälle jährlich entgehen. Bei Errichtung eines Commerztractates könne ein Verlnst nicht vermieden worden. Bei dem Consumo lasse sich nicht mehr thun, als die alten Aufschläge auf Leinen und wollene Waaren bis auf 30% aufzuheben und ein Drittel nachzulassen, ‚damit die eigenen Manufacturen mit der darauf bestehenden Nahrung und Geldverkehrung erhalten werden und das Contributionale nicht ins Stocken gerathe'. Der König von Preussen würde trotz der gemachten Zugeständnisse Anstand nehmen, ‚sich zum Ziele zu legen', weil das ihm höchst nützliche Leinwand- nnd Garnnegotium durch die angeordneten Massnahmen nach Hamburg und Italien, um sich derzeit keinen Schaden zuzufügen, vielmehr befördert als nnterbrochen werde, die erbländischeu Weine durch andere, als z. B. die französischen ersetzt werden können, die Wollmanufacte in die österreichischen Länder, dann nach Ungarn, Siebenbürgen und in dem Temesvarer Banat abgesetzt werden können, da dieselben als erbländischen Zoll nur $1^1/_3$ oder 2 Procent in den österreichischen Landen, die böhmischen Fabrikate aber 5 Procent zu entrichten haben. Um die Erbländer einerseits vor Schaden zu bewahren, andererseits die Welt zu überzeugen, dass die Kaiserin die Friedensschlüsse auf das Genaueste zu erfüllen bereit sei, zumal noch immerfort aus den österreichisch-nngarischen Ländern eine grosse Summe Geldes nach Schlesien gehe — welche unter Carl VI. mit 2 Millionen veranschlagt worden sei, die mehr nach Schlesien gehen, als daraus kommen — haben die Conferenzminister aus Mangel genugsamer Kenntniss aller obwaltenden Umstände, inwieweit mehr oder weniger von einer Waare aus- oder eingehe, sich lediglich auf den Vortrag des Commerzdirectoriums verlassen, nachdem dasselbe zu grösserer Vorsicht die Meinung der Repräsentationen vernommen; die entworfene Antwort möge an Preussen erlassen, gleichzeitig aber mit der Veröffentlichung der Tarife vorgegangen werden, ‚wodurch dem König von Preussen die Augen eröffnet werden möchten, dass demselben allerdings fürträglich seye, sich zu deme zu bequemen, zu was man sich leztlich anerbietet'. Damit Sachsen, dessen Commercium den Erbländern sehr fürträglich sei, sehe, was für Nutzen aus den Zugeständnissen an Preussen zu schöpfen sei, die man demselben in gleicher Weise, in Bezug auf den Grosshandel in noch höherem Masse einräumen wolle,

möge dem sächsischen Cabinet hievon die Eröffnung gemacht und die beiderseitige Gesinnung befestigt werden. Die kaiserliche Resolution: ‚Placet'.

Auf die Anträge des Commerzdirectoriums scheint ein Bericht aus Prag vom 14. Juli 1754 nicht ohne Einfluss gewesen zu sein, worin die Besorgniss der Prager Handelschaft dargelegt wurde, da der Handel mit Schlesien gänzlich unterbrochen werden müsste. Die Einfuhr schlesischer Waaren sei gering, der Verschleiss österreichischer Erzeugnisse nnch Schlesien um so grösser, nicht so sehr in Prag als im Gebirge, aber die böhmische Hauptstadt habe durch den Wechselverkehr Nutzen. Man habe wohl die Prager Kaufleute aufmerksam gemacht, dass es vielleicht zur Unterbrechung des Handels mit Schlesien kommen könnte, sollten sie nach Triest und Sachsen Geschäfte zu machen suchten. Diese hätten jedoch bemerkt, dass die Levantiner Waaren von den Türken billiger, nämlich mit 5 Procent verzollt würden, derselbe Zoll sei daher auch den christlichen Kaufleuten zu gewähren.

70. Cod. Austriacus V, 894, eine Verordnung, die sich auf Ober-, Nieder- und Inneröstererreich erstreckte. Fechner's Behauptung S. 362, als sei der Aufschlag auf ‚schlesische Waaren' verfügt worden, ist unrichtig.

71. Fechner a. a. O., S. 357 und 361.

72. Gedanken über die königl. preussiche Finalerklärung.

73. Chotek hatte sich während seines Aufenthaltes in Böhmen auf dem Gute des Grafen Colloredo zu Opotschno im Herbste 1154 aufgehalten und mit den Handelsverhältnisseu der Umgebung beschäftigt, zumeist aber die Zollämter einer Revision unterzogen und hiebei gefunden, dass die Vorschriften der Zollmandate nicht eingehalten und bei dem Garnhandel die Bestimmungen des Patentes nicht beobachtet werden. Aufseher und Stempler seien sehr nachlässig, schrieb er in einem Vòrtrage, die Stempelung der Leinwand werde gar nicht oder leichtsinnig vorgenommen. Hatzfeld und Loscauy wurden in Folge dessen am 28. September 1754 angewiesen, sich in die Gebirgsgegenden zur Abstellung der Missbräuche und zur Behebung der Gebrechen zu begeben. Am 4. October 1754 erging eine Weisung an die Behörden, den Commissären Hatzfeld und Loscany alle Auskünfte zu ertheilen; nach ihrer Rückkehr wurde auf Grund des von ihnen erstatteten Berichtes eine neue Stempelinstruction am 4. Juni 1755 erlassen.

74. Anmerkungen über jene Anstände, in welchen sich das Königreich Böhmen befinden würde, wenn königl. preussischerseits der anjetzige Tarif beibehalten oder aber durch Steigerung desselben die volle

Sperrung der Handlnng zwischen diesem Königreich und den preussischen Staaten folgen würde.

75. Aus einer Zuschrift Blümegen's, Brünn, 2. November 1754. Aus Schlesien langte der geforderte Bericht erst ein, nachdem man bereits über die einzunehmende Haltung Beschluss gefasst hatte. Er trägt das Datnm: Troppau, 3. December 1754. Die ‚Gemüthsmeinung' des Grafen von Larisch ging dahin, ‚dass die gänzliche Vereinbarung in diesem Geschäft nicht allzu entfernt sei, und er wünsche zum Besten des diesseitigen Antheils Schlesiens, damit die noch obwaltenden Anstände behoben und die den hierländigen Contribuenten zeither gänzlich versperrte Nahrungs- und Commercialquelle wieder eröffnet, mithin die jenseitige (d. h. preussische) Bedrückung je eher je besser entledigt werden möge. Wenn aber wider Vermuthen der besonders von diesem Antheil des Herzogthums Schlesien anseufzende Commercientractat als die einzige Rettung seines unvermeidlichen Verfalls nicht zu Stande kommen und der gegenseitige Handel zwischen den Staaten gänzlich unterbrochen bleiben sollte, so finde er seines geringen Einsehens nach keinen andern Vorschlag, als die schlesischen Natur- und Kunstproducte gegen bare Bezahlung den Contribuenten abzulösen, um sie dadurch im Stande zu erhalten, künftighin, wie bisher, mit dem Contribntionali richtig einzuhalten und ihre eigene Nahrung zu erwerben.'

76. Vortrag, 25. November 1754, unterzeichnet Rudolf Chotek.

77. Instruction, worauf schon dermalen, wann der Commercien-Tractat mit dem König von Preussen nicht zu Stande gebracht werden sollte, fürgedacht werden solle, an die böhmische, mährische nnd schlesische Repräsentation, von dem Grafen Rudolf Chotek der Kaiserin am 2. December 1754 vorgelegt.

78. Vortrag, 20. März 1755. Die Reiseberichte über Italien nnd Ungarn sind im ‚Archive für österreichische Geschichte' (Band 59 und 69, S. 31) veröffentlicht. Die Reise nach Italien dauerte vom 19. Juni bis zum 29. September 1754. Dem Abdrucke liegt leider nicht das im Hofkammerarchiv befindliche Original zu Grunde, sondern ein daraus verfertigter Auszug. Im Origiual, welches ich schon zur Zeit der Publication des Auszuges kannte, finden sich einige Notizen, welche der amtliche Bearbeiter bei Seite liegen liess; die Namen der Kaufleute sind nicht durchwegs richtig angegeben. Den erstatteten Bericht über Italien legte Chotek der Kaiserin mit einem Vortrage vom 31. März 1755 vor. Die Reise habe, heisst es daselbst, die völlige Absicht erreicht, da mehr Information und Notizen eingezogen worden seien, als man nach Massgabe der Zeit und der Umstände hätte anhoffen können. Es zeige sich hiebei der von vielen Leuten anfänglich

Digitized by Google

verachtete, nunmehr aber klar am Tage liegende Nutzen des in Mähren errichteten Manufacturamtes und der Lehubank, so dass auch in anderen Erblanden eine derartige Institution und Operation zu wünschen wäre. ‚Gleichwie aber sehr selten ein Werk vollkommen sei, so beobachte man auch bei dieser Reisebeschreibung einen Mangel darin, dass der Verfasser weder gedacht noch augezeigt, woher man in quali, quanto und pretio die theils bestellten, theils da und dort anzubringen vermeinten Fabricate hernehmen und damit die auswärtigen Negocianten befriedigen wolle; es scheine, dass er entweder den Kräften des Markgrafthums Mähren zu viel zugetraut oder die Früchte seiner Bemühung keinem anderen Lande geniessen lassen wolle, bis Mähren nicht selbst, so doch niemahlen erwartet, noch fürträglich sein könnte, damit aufkommen würde. Da nun Böhmen an den Leinengarnen einen Ueberfluss habe, auch für den Fall, wenn die Verkehrung mit Preussisch-Schlesien aufhöre, einer Vorsicht und Hilfe bedürfe, so sei vor Allem erforderlich, dass die allegirten Muster erwogen, was deren Böheim fourniren kann, überlegt und alsdann ausgemacht werde, ob und inwieweit diese Reise und die errichtete Lehnbank dem gemeinen Negocianten fürträglich sein könne'.

Graf Podstatzki und Inspector Procop seien wegen ihres angewandten Fleisses zu beloben und ihnen das Allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen zu geben, der böhmischen Repräsentation die Reisebeschreibung in extenso einzuschicken und darüber durch den Consess ihre gutächtlichen Gedanken zu vernehmen. Nach dem eingelangten Berichte des böhmischen Consesses soll aber eine Zusammentretung zwischen Mitgliedern des Consesses, des mährischen Manufactursamtes oder der Lehenbank in Brünn oder nach Thunlichkeit der Umstände in Wien stattfinden, um Massregeln zur Emporbringung des gemeinschaftlichen und gegenseitigen Commercii festzusetzen; ‚zur Einziehung noch mehrerer Notizen auf den Plätzen Leipzig und Hamburg, sodann nach Hungarn eine anderweitige Commercialreise dermalen auf Kosten der Lehenbank unternehmen zu lassen, dazu den Grafen von Podstatzki und den Inspector Procop wegen ihrer besonderen Geschicklichkeit, oder im Falle jener nicht abkommen könnte, letzteren allein zu ernennen und mit einer hinreichenden Instruction zu versehen, was sie sowohl in Ansehung der ausser Lands zu vertreibenden inländischen Producte als jener Waaren, so von den gedachten Handelsplätzen grösstentheils nach Hungarn gehen, ihrer Qualität und Appretur halber zu beobachten hätten, endlich die mährische Repräsentation und durch sie das Manufactursamt und Lehubank anzuweisen, auf die Emporbringung der dasigen Fabriquen und Manufacturen allen Ernstes bedacht zu seyn'.

Hier mag anch eine Stelle aus dem Vortrag vom 9. Februar 1755 Platz finden. ‚Der Bericht der mährischen Repräsentation, welcher am 2. December 1754 für den Fall abgefordert wurde, wenn der mit Preussen fürwährende Commercientractat nicht zn Stande gelangen und der diesfällige Handel und Wandel gänzlich verschränkt werden mögte, sei sehr unvollkommen und seicht, wenn der Consessus oder die Repräsentation auf die italienische Reisebeschreibung des Grafen Podstatzky und Manufacturinspectors Procop hin eingegangen wäre, würde sie die Mittel und Wege ersehen, wohin die bisher nach Preussisch-Schlesien abgesetzten Garne und die leinenen nnd wollenen Manufacte abzusetzen seien.‘ Graf Podstatzky wurde zum Präses des mährischen Consessus, Wimmersperg, Kernhofer und Procop zu Assessoren ernannt. Podstatzky, Kernhofer und Procop wurden nach Wien berufen, um mit ihnen eine neue Reise zu berathen, und zwar nach Leipzig und Hamburg in ähnlicher Weise wie nach Italien vorzunehmen, ‚auf dass man so genau als verlässlich ein System fassen möge, in was quali und quanto, auch was für einen Format und Appretur die erbländisch-leinenen nnd wollenen Fabricata erzeugt werden sollen, folglich theils in die ungarischen und eigenen teutschen Erbländer, theils in die italienischen Staaten, wohin das Considerabelste zu thun ist, vernegotiirt, mithin der Endzweck erreichet werden könne, dass auch in pessimo casu, wenn der Handel und Wandel mit Preußisch-Schlesien gänzlich abgebrochen werden sollte, der Contribuent nicht nur allein seine Nahrung wie bisher finden, sondern seine producta artis zu erweitern in Stand gesetzt werde‘. Die eigenhändige Marginalbemerkung der Kaiserin lautet: ‚Placet, potstatski kan aber nicht in diser sach gebraucht werden, weillen er hier wird angestellt‘.

Nach Böhmen wurde die italienische Reiserelation am 27. März gesendet; die Zuschrift abgedruckt ‚Archiv für österr. Geschichte‘; am 3. April berichtete der böhmische Consess, er habe den italienischen Reisebericht verschiedenen böhmischen Negocianten und Handlungsgrossirern mitgetheilt, aber er wisse nicht, ob ausser dem verstorbenen Wagner von Trautenau noch andere Negocianten obigen Wegweisungen folgen, es sei dies jedoch nicht glaublich, indem die Kaufleute nicht sonderlich bemüht seyen, in entfernte fremde Lande sich auszubreiten, am wenigsten aber für den Handel mit Wälschland, sei es aus Unerfahrenheit in der Correspondenz oder wegen der dabei obwaltenden vielen Cautelen.

Das Original über die Reise nach dem Norden Deutschlands befindet sich im Hofkammerarchiv. Die Reisenden gingen nach Pommern, besuchten Rostock, Wismar, Lübeck, Hamburg, Altona, Lüneburg, Braunschweig, Leipzig, Weissenfels, Zeitz, Gera, Mittweida, Waldheim, Bautzen,

Zittau, Görlitz, Meissen, Dresden, Freiberg, Oderau, Frankenberg, Chemnitz, Marienburg, Komotau, Oberleutmannsdorf, Brüx, Kladrnb, Heralitz, Nenschloss. Die bemerkenswertheren Angaben beabsichtige ich an einem anderen Orte mitzutheilen.

79. Das Schriftstück hat in dorso die Aufschrift: ‚Mein Votum de 23. Decembr. 1754.'

80. Was den Punkt der Münze anbelangt, heisst es am Schlusse, der mit dem täglichen Commercio des angrenzenden Landes eine unzertrennliche Verknüpfung hat, so sei in dem Aufsatz die Vorsorge getroffen worden, die Sache derart zu fassen, dass weder derselbe zum grossen Nachtheil der an der Grenze wohnenden Unterthanen und Contribuenten zurückbleiben, noch daher ein Verzug alsdann zugehen möge, wenn man königl. preußischerseits aufrichtig, wie vorgegeben wird, gemeint seyn wolle, auch diesen wichtigen Punkt der Billigkeit nach abzuthun, woran doch gar sehr zu zweifeln sei.

81. Gegenerklärung über die letztere königl. preussische Erklärung vom 22. October 1754. Der Entwurf des Promemorias ist vom 31. Dec. 1754, am Rande die Bemerkung: ‚Ist am 26. Januar expedirt worden.' Von dem Promemoria gibt Fechner einen ausführlichen Auszug, der jedoch in einigen Punkten nicht richtig ist, sowie auch die daran geknüpften Bemerkungen nicht stichhältig sind. Oesterreich behauptete, dass der preussische Weinzoll dreimal so hoch sei als der österreichische Tuchzoll. Fechner sagt nun, dies sei ‚unwahr', ein starker Ausdruck. Die österreichischen Berechnungen mögen unrichtig genannt werden, aber auch in den für den heimischen Gebrauch verfertigten Schriften finden sich dieselben Angaben. Es wird auf den Tuchaufschlag von 1 fl. por Elle, der 1728 verfügt worden war, hingewiesen und sodann gesagt: ‚Wie ganz natürlich haben damals die in Preußisch-Schlesien und der Grafschaft Glatz erzeugte Feilschaften, umb willen sie erbländisch und die Verfügung zu ihrem eygenen Behuf mit ergangen war, besagten Aufschlag nicht zu bezahlen gehabt. Wie aber von der Zeit an, als sie erbländisch zu sein aufgehört, jetztgedachte Befreiung auf selbe sich forthin nicht erstrecken lasse, redet der Sachen Natur von selbsten, und ist zum öffteren ganz überzeugend dargethan worden, und wird auch unten noch weiters dargethan werden.' Man habe, heisst es weiter, den böhmischen, mährischen und schlesischen Tarif ‚mit dem Anerbieten mitgetheilt, dass man einer weiteren Begünstigung in dem Zoll, da man ansonsten einig werden könnte, den k. preußischen Unterthanen einzugestehen, nicht entgegen sein werde'. S. 377 bemerkt Fechner: es war verschwiegen, dass der Aufschlag von 1 fl. eben gegen Schlesien nicht gegolten habe; wie aus

der oben angeführten Stelle ersichtlich — die durchschossenen Worte fehlen bei Fechner — wurde diese Thatsache ausdrücklich hervorgehoben. Es wurde dem König von Preussen ‚vorgeworfen', sagt Fechner, dass er die Aeusserung über die Zeitdaner der Convention verschoben habe: die Stelle lautet: ‚Des Königs von Preussen Majestät habe für gut befunden, ihre Aensserung zn verschieben, u. s. w.' Ob dies wie ein Vorwurf klingt? Die ganze Deduction wird als sophistisch bezeichnet (S. 377). Sophistische Deductionen finden sich auch in preussischen Arbeiten, so in dem oben angeführten Schriftstück von Podewils, sowie in den Fürst'schen Arbeiten. S. 375 macht Fechner in der Note die Bemerkung, dass es wenig aufrichtig war, wenn in den Anmerkungen hingewiesen wurde, dass Oesterreich die Hände nicht frei habe, da die Linzer Fabrik für Nieder-, Ober- und Innerösterreich ein Privileg auf 50 Jahre besitze, da man gerade damals damit umging, durch die Wiener Bank die Linzer Fabrik, deren Privilegium Chotek im Wege stand, anzukaufen. Da auch Fürst in einem späteren Schriftstücke diesen Punkt erörtert, so sei erwähnt, dass die Angabe unrichtig ist, dass das Privilegium der Fabrik Chotek im Wege stand. Das Privilegium wurde später nochmals erneuert. Auch ist die Angabe, dass der Betrieb nach dem siebenjährigen Kriege eingestellt wurde, unrichtig. Die Fabrik bestand bis in das zweite Jahrzehnt unseres Jahrhunderts.

82. Politische Correspondenz XII, S. 47, 54, 95. Vgl. auch das Schreiben des Königs an Massow vom 2. März 1755, S. 75. Die bei Fechner 385 erwähnte Mittheilung von Fürst in seinem Schreiben vom 15. März 1755, man fange an einzusehen, dass es bei dem hohen Tarif nicht bleiben könne, bezieht sich wahrscheinlich auf die beabsichtigte Modification des ungarischen Tarifes, was keine Illusion war, da vom 1. April 1755 eine Aenderung eintrat. Vgl. meine Abhandlung in den ‚Mittheilungen für österreichische Geschichtsforschung', XV, S. 281 f.

83. An die geheime Hof- nnd Staatskanzlei, 12. August 1755.

84. Vgl. meinen Aufsatz: Die österreichische Politik in den Jahren 1755 und 1756. Sybel's ‚Historische Zeitschrift', Bd. XXVII, S. 318.

85. ‚Der Art. VIII des Berliner Friedens ward demnach haubtsächlich in Absicht auf das Commercinm zwischen den des Königs von Preußen Majestät überlaßenen Antheil Schlesiens und der Grafschaft Glatz an einem und denen Kays. Königl. Erblanden am andern Theil abgefaßet.

‚Wegen dieser beyderseitigen Provintzien konte auch nur mit Grunde alter Verfaßungen anciens accords gedacht werden, welche im Commercio von beyden hohen Paciscenten religieusement beobachtet werden sollen, bis man eines andern überein gekommen seyn werde.

,Da also in gedachtem Articulo VIII ohngeachtet der in denen vorhergehenden Articulis dieses Friedens enthaltenen Überlaßung des Antheil Schlesiens und der Grafschaft Glatz an des Königs von Preüßen Majestät sorgfältig festgesetzet ward, dass bis zu einer anderweitigen Conventien im Commercio alles auf dem Fuß wie es vor dem Krieg gewesen, verbleiben und von beyden Theilen die alte Vorfassungen heilig beobachtet werden sollen, so können darunter keine andere Verfaßungen verstanden werden, als worin eine jede deren beyderseitigen Provintzien vor dem Kriege gegen die andern, folglich auch des nunmehrige Königl. Preüß. Antheil Schlesien und Glatz gegen die übrige Kays. Königl. Erblande, und hinwiederum diese gegen jene im Commercio gestanden.

,Durch diese Verbindung haben die hohen Paciscenten sich allerdings nach der Natur aller dergleichen Verbindungen die Hände gebunden, in ihrem Lande etwas zu unternehmen, was gegen diese bisherige Verfaßungen im Commercio einer jeden Provintz gegen die andere streite.

,Alle andere Deütung wiederspricht dem wahren Verstand der Worte, und der dabey gehabten Absicht beyder hohen Paciscenten. Ja die gegenseitige Erklärung hält einen offenbahren Wiederspruch in sich. Ein jedes Land pflegt in Commercio und was dahin einschlägt, eine andere Verfaßung als das andere, wann auch beyde unter einerley Bothmäßigkeit stehen, zu haben.

,Vornehmlich sind die Königl. Preußischen Länder hierunter von einander gantz unterschieden.

,Solte nun, wie gegenseitig behaubtet werden will, durch den gedachten Art: VIII. verabredet werden seyn, dass nach dem geschloßenen Frieden, des Königl. Preüß. Schlesien und Glatz diejenige Verfaßung im Commercio annehmen sollen, in welcher bis dahin die übrige Königl. Preuß. Staaten mit denen gegenseitigen gestanden, so wäre die Bestimmung sehr ungewiß gewesen, nach welcher der übrigen Königl. Preuß. Provinzien dieser wegen die Richtschnur genommen werden solle.

,Nach gegenseitiger Meinung soll das Königl. Preuß. Schlesien und Glatz, da sie Kays. Königl. Erblande zu seyn aufgehöret haben, durch diesen Articul alle bisherige Vorrechte in Ansehung des Commercii mit denen übrigen Kays. Königl. Erblanden verlohren, und kein ander Recht erhalten haben, als das sie nunmehro auf den Fuss der übrigen Königl. Preuß. Provintzien angesehen werden solten.

,Kan der Verlust so wichtiger Vortheile wohl die Beybehaltung eines Status quo genannt, können wohl dergestalt die Worte des Friedens erkläret werden, les choses restant sur le pied où elles etoient avant la presente guerre? Stimmt wohl dieses mit der wahren Meinung zweyer

hoher Paciscenten überein, welche durch diese Verabredung wegen des Commercii ihre Freundschaft noch mehr hefestigen wolten?

‚Gewiss des Königs von Preußen Majestät können Sich nicht beygehen laßen, daß der Kayserin Königin Majestät eine sich selhst so starck wiedersprechende Ausdeutung der klaaren Friedens Tractaten als die gegenseitige Schrift behaubten will, nach Ihrer allzuhilligen Gedenckungs Art billigen können.

‚Am allerwenigsten aber hätte man vermuthen können, daß dasjenige, was hloß aus Gefälligkeit dem gegenseitigen Verlangen gemäß auf dem Fall eines zu Stande kommenden Tractats in denen dießeitigen Final Erklärungen vom 22ten Octobr pr: wegen Festsetzung einer besondern Aus- und Durchfuhr Gehühr, so wohl in denen bey den Schlesischen Antheilen als in Böhmen und der Grafschaft Glatz nachgegeben worden ist, zu einer dießeitigen Auslegung des bis zu einen Tractat zu heohachtenden Status quo gemachet werden solte.

‚Wann deshalh nur die bisher gewechselten Schriften angesehen werden, wird sich daraus hinlänglich zu Tage legen, dass man diesen Punct keineswegs aus einer Verbindlichkeit aus denen Friedens Schlüßen, sondern um das Uebermaaß dießeitiger Willfährigkeit zu zeigen, auf den Fall eines Tractats zugestanden hahe und also daraus kein Grund zu Auslegung der Friedens Schlüße genommen werden könne. . . .‘

86. Die Handelspolitiker Oesterreichs empfanden die Bestimmung über den Zollsatz in den Verträgen mit der Pforte als eine lähmende Fessel, deren Beseitigung beabsichtigt wurde.

87. Anmerkungen über die k. k. Gegenerklärung in der Commercialangelegenheit, 31. December 1755.

88. Mit der Ausarbeitung der niederösterreichischen Zollordnung, die sich durch Uebersichtlichkeit und Einfachheit vor der für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassenen auszeichnet, waren Dohlhoff und Kannegiesser hetraut. Die Gesichtspunkte, welche massgehend waren, sind in einem Vortrage vom 26. März 1755 dargelegt. Victualien und andere Waaren, die mit dem Commerz keine Verknüpfung haben, wurden hei den hisherigen Zollsätzen helassen. Rohproducte, die für die erbländischen Manufacturen nothwendig waren, wurden mit 1 Procent, Fabriksinstrumente und ‚Appretirungsnothdurfte‘ mit 2 Procent, erbländische Fabrikate mit 2—3 Procent, ausländische Waaren, deren der gemeine Mann bedarf, wie Pfeffer, Ingwer, Zimmt bis 5 Procent, Droguerien und Galanteriewaaren, die zur Lust und Bequemlichkeit dienen, mit 11 Procent belegt, fremde Waaren, die den Heimischen schädlich, als Tücher, Leinwand, Barchent, wollene und glattseidene Zeuge, in zwei

Classen getheilt: wenn die erbländischen Fabriken den Bedarf der Menge nnd Qnalität nach nicht befriedigen konnten, wnrde die Waare mit 15 Procent, war dies der Fall, mit 20—30 Procent belegt; der Transito und Essito wnrde auf $^1/_4$ Procent festgesetzt. Die bereits verzollten, nach Ungarn geführten Waaren sollten nach englischem Vorbilde einen Rückzoll erhalten.

89. Vgl. Fechner, S. 408.

90. Am 1. Mai 1756, sagt Fechner, wurde der folgenschwere Tractat zwischen Frankreich nnd Oesterreich unterzeichnet, der der Situation von Europa eine gänzlich veränderte Gestalt gab. Gleich darauf erhöhte Maria Theresia die Zölle gegen Preussen. Zur Erhärtung dieser Darstellnng beruft sich Fechner anf ein von Herzberg bei Ansbruch des Krieges verfasstes Promemoria (S. 413). Die Erhöhung der Zölle steht mit dem Versailler Vertrage in keiner Beziehung, sie war nnr eine Folge der von Preussen ergriffenen Massnahmen, und die Verfügung erfolgte, ehe man von dem Abschlusse in Paris sichere Knnde besass. Die Angabe des Manthamtsadministrators Le Comte, von dem Fechner berichtet, dass er eine Anfrage dahin beantwortet habe, die Verordnung sei dnrch Immediatordre vom 24. April verfügt worden, war richtig. Dass die Wiener Kauflente sich an Diest wenden, ist nach Fechner allem Anscheine nach ein ‚Handstreich' Chotek's, ‚nm ihn zn täuschen und zu bedrängen'. Diest spricht in einem Memorandnm an das auswärtige Departement die Hoffnung aus, der Wiener Hof werde bis anf 15 Procent hinabgehen. Fechner bezeichnet dies als ‚naiv und gutmüthig'.

91. Ich habe die politischen Verhältnisse jener Tage in meiner Schrift: ‚Aufzeichnnngen des Grafen Wilhelm Bentink über Maria Theresia', Wien 1871, nnd in einem Aufsatze in der ‚Historischen Zeitschrift', Bd. XXVII, S. 282, ansführlich dargelegt. Ich halte an den Ergebnissen damaliger Forschungen hente noch in den wesentlichsten Pnnkten fest, namentlich daran, dass von einem Anschlage Oesterreichs nnd Russlands gegen Schweden nicht gesprochen werden kann. Wenn Danielson in seinem 1888 erschienenen Buche (S. 249 Note) die Bemerkung macht: dass ich ‚im Gegensatze zu der älteren Auffassung den Nachweis geführt habe, dass die österreichische Regierung in den Jahren 1749—1751 den Frieden auch in Nordeuropa erhalten wissen wollte', meine Darstellung indessen nnr die halbe Wahrheit enthalte, ‚indem die Wiener Diplomatie zu jener Zeit ein Feuer zn löschen suchte, welches sie kurz vorher geschürt hatte', so hat er den Beweis für seine Ansicht nicht erbracht. Ich beabsichtige noch einmal diesen Punkt ausführlich zu behandeln. Fechner hält an der früheren Ansicht dogmatisch fest, ohne auch nur den geringsten Beleg für die Richtigkeit zu erbringen.

92. An die Staatskanzlei, 7. December 1750 nnd 23. Jannar 1751. Am 25. Februar 1751 wurde die Repräsentation in Böhmen aufgefordert, nach Ueberlegung mit den Zolladministrationen gutächtlich einzuberichten, was nach dem Ansinnen Sachsens für ein Zollnachlass für die aus Sachsen und Polen und vice versa transitirenden Waaren und Vieh zuzugestehen und welche Bedingungen für die ans Böhmen in die sächsischen Länder ein- und durchgeführten erbländischen Erzeugnisse zn stellen wären.

93. An Sternberg, 10. April 1751.

94. Anf die freie Schifffahrt anf der Elbe, heisst es in einem an die Staatskanzlei am 25. Februar 1751 gerichteten Schriftstück, soll dermalen umsoweniger gedrungen werden, als ohne Einverständniss mit dem preussischen Hofe wegen des prenssischen, lauen- und lüneburgischen Gebietes und anch noch aus anderen Gründen Alles ohne Frucht und Nntzen wäre. Der Werth der ans Böhmen nach Sachsen geführten Waaren, zumeist Getreide, Holz nnd Kupfer, wird auf 1,082.513 fl. angegeben, das böhmische Commercium übersteige das sächsische um 482.251 fl.

95. Kurze Anmerkungen über das sächsische Promemoria vom 25. Mai 1751. Sachsen berief sich auf den lausitzischen Traditionsrecess, worauf von österreichischer Seite erwidert wnrde: die Lausitz werde allerdings als ein appertinens von Böhmen angesehen, dies könne sich aber umsoweniger auf die Mauthen nnd andere praestationes beziehen, da sonst die Böhmen auch keinen Zoll in der Lausitz bezahlen dürften; in Sachsen habe Messing zwölfmal mehr als früher zu zahlen, daher sei es falsch, wenn Sachsen behaupten wolle, dass seine Zollrollen eine Aenderung nicht erfahren haben; es werde auch mehr zweischürige Wolle aus Böhmen nach Sachsen gesendet als einschürige aus Sachsen nach Böhmen.

96. Sächsisches Promemoria, 16. August 1751.

97. Anmerkungen über das sächsische Promemoria vom 16. Angust 1751.

98. Anmerkungen über das sächsische Promemoria vom 22. November 1752.

99. Der Entwurf ist vom 8. Jannar 1754, wie aus einem Promemoria vom selben Tage zu ersehen.

Ohnvorgreiflicher Entwurf zn einem Commercientractat mit Sachsen.

1. Die beiden Paciscenten verbinden sich zur Bestätigung der zwischen ihnen obwaltenden nachbarlichen Freundschaft, das Commercium in guten Stand zu setzen. Zu diesem Behufe wollen

2. Die Kaiserin zur Einleitung des Handels und Wandels zwischen Sachsen und Polen den Weg über Gabel, Königgrätz und Landskron, dann von dort einen über Schildberg, Schönberg durch das Gebirge und den andern über Trübau und Olmütz in guten Stand setzen lassen.

3. Die Kaiserin verlange nicht, dass die Strasse für eine Zwangsstrasse nach Polen gehalten werde, sondern den Fuhrleuten frei bleiben solle, den Weg durch Niederschlesien oder durch Böhmen und Mähren nach Polen zu wählen. Ebenso erklären sich auch der König von Polen und Kurfürst von Sachsen, dass den Fuhrleuten, welche aus der Lausitz in das römische Reich fahren, unbenommen bleibe, entweder die Strassen durch Sachsen nach Hof oder durch Böhmen über Leitmeritz nach Eger zu nehmen.

4. Soll die Hauptstrasse aus Böhmen nach Leipzig über Kommotau und Reizenhain beibehalten werden, jedoch bleibe es den Vecturanten frei, sich dieser oder der Strasse über Brüx und Einsiedel zu bedienen.

5. Versprechen von Seiten der Kaiserin, in einem jeden, eine besondere Zollverfassung habenden deutschen Erblande zu Wasser und zu Land an Transitogebühr nicht mehr als $^1/_4$ Procent zu fordern und dabei transitirende Güter ausser einem offenbar unterwaltenden Verdachte des Betruges nicht beschauet und wenn es auch allenfalls zu einer Beschauung kommen sollte, sothane Waaren und Feilschaften nur allein zufolge ihrer Eigenschaft dem Gewicht, Mass, Zahl und Stücken nach, wie solche al in grosso in Handel und Wandel gehen, eingesehen, nicht aber zum Schaden der Waaren und des Handelsmannes eröffnet und weiter durchsucht werden sollen. Auf gleiche Weise werde in Sachsen nur $^1/_4$ Transitogebühr gefordert.

6. Nachdem der Essitozoll in dem böhmischen Tarif schon herabgesetzt worden sei, werde der König von Polen und Kurfürst von Sachsen den Ausfuhrzoll in seinen Landen auf gleiche Art einrichten. Es bleibe jedoch beiden Theilen frei, die Ausfuhrsätze nach ihrer Convenienz noch mehr herabzusetzen, keineswegs aber zu erhöhen.

7. Die Kaiserin mache sich anheischig, den Consumozoll für die in den kursächsischen Staaten erzeugten und nach Oesterreich verführten Producte um $^1/_4$, für die aus fremden Landen kommenden und durch sächsische Handelsleute eingeführten Waaren um $^1/_6$ geringer als die in den neuen Tarifen enthaltenen Zollsätze zu belegen. Dasselbe werde königl. sächsischerseits beobachtet werden.

8. Von denjenigen, welche derlei Feilschaften einführen, noch auch von den Fieranten, welche die Märkte besuchen, werde irgend eine Ab-

gabe, Accise, Zettelgeld eingefordert werden, ausgenommen das den Marktorten gebührende und von altersher eingeführte Standgeld.

9. Es verstehe sich von selbst, dass alle Waaren in beiderseits Staaten eingeführt werden können, worauf der Polizei halber kein Generalverbot respectu aller auswärtigen Länder entweder bereits eingeführt ist oder noch eingeführt werden möchte.

10. Die Kaiserin wolle auf den grossen Märkten und Messen den fremden Kaufleuten eine besondere Facilität angedeihen lassen, dass dieselben von den Feilschaften, welche nicht zur Consumtion in deren Erblanden verbleiben, sondern in ein fremdes Gebiet verführt werden, anstatt der tarifmässigen Consumgebühr nicht mehr als ein 1 Procent entrichten sollen, welche reciprok in den kursächsischen Landen ebenfalls observirt werden soll.

11. Die unvollkommenen Artefacta, welche einer weiteren Zurichtung bedürfen, mögen ohne Erschwerung in denjenigen Ort gelangen, der zur Appretirung bequem und fürträglich sei, ohne die geringste Zollabnahme, jedoch mit der Praecaution, dass diese Waaren mit Orts- und Meisterzeichen versehen und angegeben werden, welche in der Färberei und Appretur nicht ausgehen.

12. Das Fürstengut werde in den beiderseitigen Staaten frei gelassen.

13. Nachdem das Münzwesen dem Handel die grössten Hindernisse in den Weg legt, so ist die Kaiserin erbötig, mit dem Kurfürsten von Sachsen und König von Polen eine Separatconvention auf dem nämlichen Fuss wie mit dem Kurfürsten von Bayern abzuschliessen.

Ich füge hier an: Articulus separatus, wie selbiger in dem der königl. polnischen und kurfürstl. sächsischen Gesandtschaft zu Wien im Majo 1754 ausgehändigten Aufsatze enthalten.

Zu mehrerer Bestätigung des zwischen beyderseits Staaten dermahlen glücklich subsistirenden Handels und Wandels und der obwaltenden nachbarlichen Freundschaft ist man nicht entgegen, in nachfolgenden speciebus über das allschon eingestandene moderamen eine mehrere Erleichterung zu verschaffen, und zwar:

I^{mo} in allerhand mit Gold oder Silber vermengten, auch einigen speciebus ganz seidener Waaren; II^{do} in denen feinen oder sogenannten ganzen Camelotten nach Brüsseler Art; III^{tio} Dünntuch; IV^{to} Mousselin; V^{to} Kammertuch; VI^{to} in denen feinen baumwollenen gestrickten und gewirkten Waaren, als Strümpfe, Hauben und Handschuhen; VII^{mo} Zitz; VIII^{vo} Battist; IX^{no} Parchet, das Stück über 20 fl. im Werth; X^{mo} Futterparchet; XI^{mo} feine Tischzeuge, die Garnitur von 2 Tischtüchern

und 3 Dutzend Servietten à 80 fl. und darüber; XII^{mo} Schleier, das Stück à 5 fl. und darüber; XIII^{io} feinen Zwirnen;

dahingegen bedinget man sich diesseits ebenfalls über das zum Entwurf zum Tractat angetragene mutuelle Moderamen eine mehrere Erleichterung aus I^{mo} in Glaswaren; II^{do} in Schmolten; III^{tio} in Kupfer; IV^{to} in Zinn; V^{to} bey der Ausfuhr der einschürigen sächsischen Wolle; VI^{to} die Schifffahrt auf der Elbe auf eigenen Schiffen wenigstens bis Dresden und von dorten auf sächsischen Schiffen bis Magdeburg.

Die diesfällige Erleichterung müsste wie das angetragene Moderamen reciprocirlich sein und zu diesem End ist nöthig, dass gleichwie man diesseits die Tariffen nach und nach, wie sie zu Stande kommen, zu communiciren sich erbietet, königl. polnischer und kursächsischer Seits ebenfalls verlässige Tariffen, was sowohlen in der Mauth und Zoll, als an allerhand Accisen und Geleithe dermahlen zu entrichten ist, mitgetheilet werde, wonächst man über die mutuellen Vortheile, welche ein Theil dem andern in vorbesagten Capi noch besonders angedeihen zu lassen gedenket, in einer Zusammentretung sich verstehen nnd darüber eine besondere Urkund errichten könnte, ohne dass nöthig wäre, selbe dem Commerztractat einzuverleiben.

Der Commerz-Tractat sowohl als dieses besondere Abkommen wären auf 10 Jahre zu restringiren.

Von sächsischer Seite wurde hierauf erwidert, dass unter den ‚angezogenen speciebus‘, denen von österreichischer Seite über das eingestandene Moderamen noch mehrere Erleichterung bei der Consumtion zu verschaffen versprochen werde, die meisten keine knrsächsischen, sondern ausländische Manufacturwaaren sind, mithin den sächsischen Fabriken diese Begünstigung nur etwa bei den feinen Artikeln, bei Camelotten, baumwollenen Waaren, Barchenten und Tischzeugen zu statten kommen könnte. Hiebei sei auch das Anerbieten selbst, auf wie viel Procent dann eigentlich die Consumoabgaben von allen diesen Artikeln heruntergesetzt werden sollen, in Dunkelheit gelassen worden, dass darauf eine Gegenerklärung zu machen nicht möglich sei. Sächsischerseits müsste man fordern, dass die Consumsätze nicht über 6 Procent steigen dürfen. Die Forderungen Oesterreichs bezüglich der Elbeschifffahrt wurden als unthunlich bezeichnet. Man könne auch den Nutzen, sowie die Nothwendigkeit nicht einsehen, weshalb dieser Gegenstand in einen Separatartikel gebracht und nicht einen integrirenden Bestandtheil des Handelsvertrages bilden sollte, da die Abmachung nicht verborgen bleiben könnte, sondern mindestens den Zollofficianten, sowie den Kaufleuten zur Nachachtung bekannt gemacht werden müsste.

Digitized by Google

100. Conferenzprotokoll vom 14. März 1755 unter dem Vorsitze von Colloredo; gegenwärtig: Batthiany, Kaunitz, Haugwitz, Rudolf Chotek, Bartenstein, Doblhoff, Neffzer und Binder. Es werde sich sodann zeigen, heisst es iu dem Protokoll, auf welche Art und Weise man das sächsische Promemoria beantworte und der Welt die Ueberzeugung vor Augen zu legen habe, dass Eure Majestät zu einem nachbarlich guten Betragen Alles und nichts Anderes ergreife, als was zur Rettung des Umsturzes der erbländischen Fabriken unumgänglich nöthig sei.

In ähnlicher Weise wie mit Rücksicht auf die Verhandlungen mit Preussen wurde Graf Hatzfold-Gleichen aufgefordert, ein Gutachten über die von sächsischer Seite gestellten Forderungen abzugeben. Am 24. März 1755 erstattete er dasselbe. Seinen Darlegungen zufolge konnte es für die erbländischen Landesfabriken nur höchst schädlich sein, wenn der Einfuhrzoll für sächsische baumwollene, leiuene und Spitzenwaaren bis auf 6 Procent herabgesetzt würde. Die Forderung sei nicht berechtigt, da in Sachsen verschiedene ausländische Waaren an Accise $8^1/_3$ Procent, die wollenen dagegen $12^1/_2$ Procent, die österreichischeu Weine von dem Eimer 1 Reichsthaler, die ungarischen, worunter besouders der Ofuer, 2 Reichsthaler, daher die letztoren sogar 40 Procent zu entrichten haben. Ausserdem verdiene hervorgehoben zu werden, dass ein Scheffel Gorsteumalz, welches beiläufig drei Viertel des böhmischen Masses ausmacht, mit 7 Groschen Accise belastet sei.

Aus Böhmen haben besonderen Absatz nach Sachsen: Garn, Leinwand, Getreide, Vieh, Obst, Schmalte, Strumpfstrickwaaren, die sammt und sonders mit Ausnahme von Gerstenmalz mit einer leichten Accise belegt sind, daher für dieselben eine grosse Erleichterung nicht verlangt werden könne; Weine und Gerstenmalz hingegen dürften durch die grosse Accise im Verschleiss beeiuträchtigt worden sein, und obgleich der böhmische Wein von der Güte nicht sei, dass man mit demselben einen beträchtlichen Handel einzuleiten sich Hoffnung machen könne, so würde dennoch die nahe Nachbarschaft nebst der Möglichkeit, denselbeu zu Wasser ohue grosse Unkosten nach Sachsen bringen zu können, dazu einigermassen die Hand bieten. Es wäre daher nützlich, wenn eine Verminderung der Acciso auf Gerstenmalz und Wein bewirkt werden könnte. Die Waaren, welche Sachsen nach Böhmen führe, seien: eiuschürige Wolle, Gespinnste, Tücher, allerhand wollene Zeuge, baumwollene Gespinnste und Waaren, Leinwande verschiedener Gattung, Tischzeuge und Spitzen. Die Einfuhr der einschürigen Wolle, sowio der feinen wollenen und baumwolleuen Gespinnste sei für Böhmen mehr nützlich als schädlich, es sollte daher keine Beschwerniss für die Waareneinfuhr stattfinden und dieselbe gegen

eine geringe Mauthgebühr zugelassen werden. Tuch werde in Böhmen nicht nur zu eigener Nothdurft verfertigt, sondern man sei im Stande, auch andere Länder damit zu versorgen, die sächsischen Tücher, welche wegen der feineren sächsischen Wolle besser als die böhmischen sind, müssen daher mit einem solchen Zolle belegt werden, dass der böhmische Tuchmacher nicht allein neben dem sächsischen den Markt halten, sondern auch einen kleinen Vortheil vor demselben geniessen könnte. Es wäre daher zu wünschen, die Mauth auf 20 Procent festzusetzen oder doch wenigstens nicht unter 15 Procent herabzugehen, da sonst keine Hoffnung wäre, mit böhmischen Tüchern in Ungarn fortzukommen, ja man müsste befürchten, dass der eigene Landesconsum dadurch geschwächt werden könnte. Wollene Zeuge werden in Böhmen in ziemlicher Menge erzeugt, allein man komme bezüglich der Färbung und Zurichtung den Sachsen nicht gleich. Die sächsischen Waaren haben daher noch immer einen Vorzug vor den böhmischen, wenn die letzteren nicht zu einem wohlfeileren Preise abgegeben werden. Dies könne jedoch nicht geschehen, es sei denn, dass durch eine höhere Mauth die sächsischen Waaren etwas vertheuert würden. Es wäre daher nöthig, die Mauth auf sächsische wollene Zeuge zugleich wie bei Tuch wo nicht auf 20, doch wenigstens auf 15 Procent zu setzen. Sächsischerseits sollte man kein Bedenken tragen, diesen Mauthsatz anzunehmen in Erwägung, dass bei ihnen lediglich an Accise, vom Zoll und der Mauth abgesehen, von fremden wollenen Zeugen 3 Groschen von dem Thaler oder $12^1/_2$ Procent abgenommen werden. Von leinenen Waaren werde an groben und mittelguten in Böhmen so viel verfertigt, dass die Sachsen beträchtliche Mengen abnehmen, wogegen die feine Waare, besonders feine gezogene Tischzeuge, wenn die Garnitur von 2 Tischtüchern und 3 Dutzend Servietten auch nur den Preis von 50 fl. erreiche, hierzulande wenig verfertigt werde. Es sei auch wegen der grossen Kosten keine grosse Hoffnung zur Errichtung einer feinen Tischzeugfabrik vorhanden, mithin könnte man in diesem Artikel etwas mehr nachgeben und den Mauthsatz auf 15 oder 10 Procent herabsetzen. Eine ähnliche Bewandtniss habe es mit den Spitzen. Dieselben werden, die wenigen Gebirgsortschaften des Saazer Kreises ausgenommen, nicht in grosser Menge verfertigt, auch haben dieselben grösstentheils Absatz nach Sachsen, es könne daher die Einfuhr diesem Königreiche keinen grossen Schaden verursachen, daher die Herabsetzung der Mauth für dieselben nicht schädlich sein.

Hatzfeld befürwortete ebenfalls eine Vereinbarung über das Münzwesen, welches mit der böhmischen Handlung einen so genauen Zusammenhang habe, dass, falls der Zerrüttung nicht bald gesteuert werde, auch

Digitized by Google

der Handel ein gleiches Schicksal befahren habe, indem nicht allein der grosse Strich Landes von Friedland bis Eger in dem Vertrieb seiner Feilschaften merklich gehemmt werde, sondern anch das ganze ‚Wechselwesen' zwischen den Prager nnd sächsischen Städten gänzlich anfhören werde. Der Einwohner dieser an die sächsischen Lande angrenzenden Kreise sei gezwungen, entweder den Verlnst des geringwerthigen Geldes, welches er empfangen, auf die Waaren zu schlagen oder solchen zn tragen; ersteres verthenere die Waaren dergestalt, dass er solche nicht umsetzen könne, letzteres vermindere den Gewinn derart, dass er nicht einmal die Erzengnisskosten erlange. Was Prag anbelangt, so habe der sächsische Kanfmann in Prag für die eingelösten Wiener und Prager Briefe vor der sächsischen Münzabänderung Kaisergeld empfangen, wodurch ihm der hohe Einkauf oberwähnter Briefe wieder vergütet wurde, jetzt aber, da die Ausfuhr des Kaisergeldes wegen der geringeren sächsischen Münzen verboten sei und verboten bleiben müsse, könne der sächsische Kaufmann keine Wiener und Prager Briefe, keine Waaren annehmen, weil er dafür nichts empfange, was ihm den grossen Einlösungswerth dieser Briefe ersetze. Er sei daher nothgedrungen, in seinen Wechselvorkehrungen sich an andere Handlungsplätze zu wenden. Es wäre daher zu wünschen, wenn Sachsen seine Münzen nach dem kaiserlichen Fusse zu schlagen sich entschliessen wollte. Wenn man aber berücksichtigt, dass das ganze sächsische Gebiet mit Staaten umzingelt sei, welche mit schlechten Münzen angefüllt seien, so falle von selbst in die Augen, dass der sächsische Hof sich nicht dazn entschliessen könne, wenn er nicht seine Unterthanen jenem Ungemach aussetzen wolle, womit der böhmische Grenzunterthan auf das Empfindlichste bedrückt werde. Es sei daher nicht zu hoffen, dass Kursachsen sich eher in einen Münzverein einlassen werde, bis nicht der grösste Theil der Reichsstände solchen annehmen werde. Bis aber dies erfolge, scheint das beste Mittel zn sein, den sächsischen grösseren Scheidemünzen den Lauf in Böhmen nach ihrem inneren Werthe zu gestatten, wenn nicht die ungleiche Stückelung die Annahme unmöglich macht. Um dem abzuhelfen, könnte der nnmassgebliche Vorschlag gemacht werden, dass Kursachsen bis zum allgemeinen Münzverein seine Münzen nach dem Dresdener Fusse zwar schlagen möge, jedoch darin keine Abänderung vornehmen und die genaue Stückelung zu beobachten sich anheischig machen sollte.

Hier möge auch eine Znsammenstellnng über den Verkehr mit Sachsen Platz finden.

Digitized by Google

Hauptwaaren, die Sachsen aus Böhmen bezieht.

Unentbehrliche:

Erbsen, Pottasche, ausgesiebte Asche, Auswurfasche, gesalzene Butter, Kupferdraht, Eisendraht, Stabeisen, Eisenstein, Federn, Garn, Leinwand, Gerste, Glaswaare, Tafelscheiben, Hafer, härene Siebboden, Häute, Holz allerlei Gattung, Hopfen, Hüte, Hasenbalg, Inslet, Fische, Korn, Lederwerk, Leinwand allerlei Sorten, Obst, Mühlsteine, Mehl, Papier, Sensen und Strohmesser, Strümpfe von Wolle; allerhand Victualien von Flügelwerk, Eiern, Wildpret und grünen Sachen, Vieh allerhand Sorten, Weizen, Wolle, Zinn.

Entbehrliche;

Bänder schlechte von leinene Garn, Beuteltücher, Schwarzblech, Bohnen, schlechte Boysorten, schlechter Concent, Hafnergeschirr, Hirschbein, Schmolten, Pferde, grobe Spitzen, Stärke, böhmische Steine, Stroh, ordinäre Tücher, grober Zwirn.

Das Negotinm kann gerechnet werden anf 2 Millionen und etwas weniger oder mehr.

Hauptwaaren, die von Sachsen nach Böhmen kommen.

Unentbehrliche:

Allerhand Bandeln, sowohl Floret- als leinene Bandeln in recht beträchtlicher Menge, Barchent, Battist, Blechwaare, Blei, Kronrasch, allerhand wollene Zeuge, Farben zur Malerei und znr Manufactur, Fischschmalz, Fischbein, Pelzwerk, Glätte für die Hafner, Grobgrün, Materialwaare, Leinsamen, seidene Waaren, Weberblätter, gefärbte Seide, Brasiltabak, Syrup, baumwollene feine Strümpfe, Wachs, Zucker Zwirn, einschürige Wolle.

Entbehrliche:

Blech, Bombasin, Calman, Camelot, Kammertuch, Cardis, ganzer Cotton, Cochenille, Seidenflor, Flanell, Flachs, Garne, Galanteriewaare, gefärbte Garne, Rosshaare, Hafnergeschirr, Farbholz, Honig, Messingwaare, verschiedene Leder, feine Leinwande, Zwilch, gestreifte Leinwande, Messerwaare, Pferde, Schmolken, feine Tücher, Wolle.

Dieses Negotium kann man wenigstens anf $1^1/_2$ Millionen rechnen.

101. An die Staatskanzlei, 1. April 1755. Man sei eins geworden und mache sich gute Hoffnung von dieser Unterredung.

102. Aus einem Promemoria vom 15. August 1755, unterzeichnet Pezold.

103. Die Darlegung über die Consumogebühr in der Zuschrift an die Staatskanzlei vom 20. November 1755 lautet wörtlich:

Ad art. 7um wird verlangt, dass die excipirten Capi nicht höher als mit 10 Procent belegt, keine andere Nation mehr begünstigt, oder wenn es geschehen sollte, den Sachsen die nämliche Moderation gestattet — ja wenn den erbländischen Fabricaten in den Erblanden selbst von den darauf gelegten 5 Procent etwas nachgelassen würde, die 10 procentige vermindert — von den einander zugeführten fremden Waaren $^1/_6$ nachgesehen und bei Einlösung der Waaren über des Kaufmanns Schätzung nicht 10, sondern 12 oder 15 per Cento hinausgegeben werden sollen; wogegen man per modum reciproci den erbländischen Waaren auf dem nämlichen Fuss die Moderation in Ansehung der erhöhten sächsischen Consumgebühr angedeihen zu lassen, keineswegs aber die alten Zollsätze wieder herzustellen anträgt.

Da man aber in Ansehung der Leinenwaare vielleicht schon mehr gethan, als man hätte thun sollen, indem man dieselbe in der Unterredung vom 1. April auf 15 Procent moderirt und darauf noch einen Rückzoll in den österreichischen Patenton bis auf 10 Procent eingeführt hat, dass also solche Waare, wenn sie nach Ungarn verführt wird, hier nicht mehr als 10 und in Ungarn 5, mithin in allem nur 15 Procent pro Consumo entrichtet; so kann umsoweniger eingerathen werden, diesfalls mehreres, als man wirklich gethan, nachzugeben, als man hiernächst den preussischen Staaten das nämliche Beneficinm angedeihen zu lassen gezwungen sein würde.

Dahingegen scheint kein Bedenken zu sein, den Sachsen die Versicherung zu geben, dass man keiner anderen Nation mehreren Vortheil gestatten, und wenn es ja geschehe, die Sachsen des nämlichen Vortheils theilhaftig machen wolle.

Wenn aber begehrt wird, dass, falls den eigenen Unterthanen eine Moderation in den 5 Procenten gegönnt würde, den Sachsen die Zollgebühren ebenfalls proportionirt gemindert werden sollen, so kann darein umsoweniger gewilligt werden, als einestheils die Auswärtigen auf jene Vortheile, welche den eigenen Fabricaten zustatten kommen, mit Grund sich niemals exemplificiren können, anderntheils auch sonst die erbländischen Manufacturen niemals zustande kommen würden.

Noch weniger aber kann man sich mit dem angetragenen Reciproco begnügen; denn wenn nach dem gegenseitigen Antrag die diesseitigen Waaren keine andere Moderation in Ansehnng der erhöhten Zollgebühren in Sachsen, als welche man den sächsischen in hiesigen angedeihen lässt, geniessen sollten, so würden selbe deterioris conditio-

nis als alle Fremden sein, zumal die Zollerhöhung in Sachsen nur allein gegen die k. k. Erblande vorgenommen, gegen andere fremde Länder aber es bei der alten Verzollung gelassen worden, welche viel weniger beträgt, als wenn von der erhöhten Gebühr auch das Moderamen abgeschlagen werden sollte.

Diesorts hat man die Erhöhung ohne Unterschied gegen alle fremden Staaten vorgenommen und werden also die sächsischen Waaren durch das Moderamen in eine namhafte Avantage gesetzt; sächsischerseits hingegen sind nur die erbländischen Waaren erhöht worden, welche also, wenn ihnen auch das diesseitige Moderamen zustatten kommen sollte, allemal mehr als andere Fremde zahlen müssen, mithin dadurch keineswegs ein Reciprocum, wohl aber eine grössere Beschwerde eingeführt würde.

Dieser ganze Artikel zeigt deutlich, dass man mit Preussen communicato consilio vorgehe, weil die darin gemachten Propositionen mit den preussischen vollkommen übereinstimmen.

Man hat diesorts wohl nichts weniger verlangen können, als sächsischerseits die erhöhten Consumzölle wieder auf die alten Gebühren zu setzen, indem man dadurch mit anderen Fremden nur gleichgestellt zu werden begehrt, wo man doch den sächsischen Waaren durch das proponirte Moderamen einen namhaften Vortheil eingestanden.

Wenn also ein Reciprocum oder Parität eingeführt und beiderseitige Waaren in einen Vortheil gesetzt werden sollen, so müssten entweder die sächsischen Erhöhungen gegen alle Fremden statuirt und sodann die Erbländischen mit einem Moderamen begünstigt oder wenigstens die alten Zollsätze hergestellt werden, wiewohl durch dieses Letztere die Erbländischen gegen Fremde noch in keinen Vortheil kommen, welches doch jure reciproci sein sollte.

Und da durch den gegenwärtigen Tractat nur allein die eigenen Producte und Manufacte zu begünstigen der Antrag ist, so wird weder für rathsam noch für nöthig erachtet, das anfänglich proponirte $^1/_6$ den fremden einander zugeführten Waaren angedeihen zu lassen; wie dann auch der bei der Einlösung der zu niedrig geschätzten Waaren diesseits angetragene Vortheil so gross ist, dass man darüber mit Grund nichts mehr verlangen kann.

Ad art. 9^{num} Ist man wegen Vorbehalt eines Generalverbots in der Unterredung vom 1. April schon einverstanden gewesen und lässt sich davon umsoweniger abweichen, als sonst dem Landesfürsten in seinen inneren Polizeieinrichtungen die Hände gebunden würden, welches so wenig dem hiesigen Hof als Chur-Sachsen anständig sein kann.

104. Graf Sternberg an Kaunitz, 13. Februar 1756.

105. Vortrag Bartenstein's vom 14. Jnni 1761. Die Allerhöchste Entschliessung auf den Vortrag vom 11. Juni 1761, unterzeichnet: Rudolf Graf Chotek und Johann Graf Chotek, lautet:

‚Da die Grafschaft Glatz nnnmehro unter Meiner Bottmäßigkeit stehet und der König in Preußen selbst solche feindlich tractiret, dieses Land gleichwohl so gut als möglich zn benutzen gesuchet werden muß, so erfordern die Umstände und desselben Aufrechterhaltung, daß wegen Ein-, Aus- und Durchfuhr ihrer fabricatorum et productorum eine Vorsehnng, zu Verhütung aller besorglichen Unterschleifen aber zwischen denen allda vorräthigen und dermalen oder künftig erzeugenden Fabricatis notwendig ein Unterschied gemacht werde, und zumalen dieser nur den Handelsmann und nicht den Fabrikanten betrifft, so begnehmige die im Vortrag an Hand gegebene Vorsehnngsmittel um so mehr, als ansonsten in Anbetracht, daß die glatzischen Producta artis et naturae für inländische zu achten sind, deren Unterschleifen und Uebervortheilungen kein Ende seyn würde. Zn solchem Ende nun und zu Vereitlung alles Vorwands ist auch die Einfuhr aller Fabricatorum aus Preußisch-Schlesien in das Glatzische platterdings zu verbiethen, wegen Einfnhr des crndi materialis gegen eine leidentliche Mauth hingegen dieses Land mit den Erblanden unter denen bey denen Accis- und Zollämtern vorzukehrenden Präcautionen gleich zu halten, dabey aber ware überflüßig, nach solchergestalt gemachten Fürkehrungen die Einbruchsörter besonders zu benennen.

‚In Betreff des Essitozolles ist das Glatzische sehr gut mit den erbländischen gleich zn achten, jedoch anf dem verordnungsmäßig bestehenden Ausfuhrsverbot mehrerer Capi, als: Kohlen, Holz, Pferde, Pottasche u. m. dgl., fest zu bestehen. Maria Theresia.‘

Am 13. Juli 1761 erging an den k. k. Commissär und Repräsentanten in der Grafschaft Glatz, Freiherrn von Astfeldt, über die Provisionaleinrichtung, betreffend die Verzollung der glatzischen Fabrikate, folgende Weisung: Alle in dem Verzeichniss enthaltenen Fabrikate aus Prenssisch-Schlesien werden in die Grafschaft Glatz einzuführen verboten. Dieses Verbot erstrecke sich auch auf den Transito durch das Glatzische. Es ergehe daher der Befehl an ihn, die tüchtigsten aus den glatzischen Zoll- und Mauthbeamten an die Grenzstationen gegen Proussisch-Schlesien anznstellen, nöthigenfalls anch Militärassistenz beizuziehen, alle Einschwärznng bestmöglichst abzuhalten, gegen jeden Versuch einer Schwärzung mit ausserordentlicher Strenge vorzngehen und den Denuncianten anstatt des sonst üblichen Drittels die Hälfte von der einbrin-

genden Contrebande verabfolgen zn lassen, den in der Grafschaft Glatz erzeugten Waaren, ohne Unterschied ob dieselben wirklich inländisch oder erkennbar preussisch-schlesisch oder aus anderen Ländern dahin gebracht worden seien, den Eingang in die Erbstaaten zu bewilligen, dass die ersteren wie erbländische mit der gringeren Manth belastet, die letzteren aber, welche bei der Inventur vorgefunden werden, mit 15 Procent belegt werden. Die eigenen glatzischen Producte artis et naturae bei der Verzollung in die Erblande sind als erbländisch anzusehen, nur müssen sie auf den bestimmten Commercialstrassen in die böhmischen Erblande eingeführt werden, jedoch werden die Glatzer Fabrikate nur in die Erblande eingelassen, entweder in die nachfolgenden Hauptstädte, als: Prag. Brünn, Troppau, Wien, Linz, Graz, Pressburg, in welchen Städten die Zollämter zu recognosciren haben, ob diese Fabrikate mit allen vorgeschriebenen Vorsehungsmitteln versehen sind. Was aber nicht in diese Orte verführt wird, ist bei den auf den Commercialstrassen zu bestimmenden Grenzämtern zu verzollen. In dem Glatzischen ist auch die Reciprocität zn beobachten.

106. Précis des conditions de la paix à retablir entre l' Impératrice Reine de Hongrie et de Bohême et le Roi de Prusse, bei Beaulieu-Marconnay ‚Der Hubertsburger Friede', S. 197, Punkt 8. In einem Memoire, betitelt: Réflexions en matière de Commerce pour la future negociation de paix, wird die Freiheit der Schifffahrt auf der Elbe und Oder als wünschenswerth bezeichnet, sodann aber hinzugefügt: ‚An reste on sera sans doute sur ses gardes aux futures négociations de paix, de n' accorder rien trop légèrement en matière de Commerce, soit à la Saxe, soit à la Prusse. L' exemple du Breslau nous soit de leçon et le meilleur sera de renvoyer cet article à une negociation séparée'.

107. Bericht Collenbach's, 1. Jannar 1763.

108. Die von Herzberg am 5. Jauuar 1763 übergebene Reponse bei Beaulieu-Marconnay a. a. O., S. 206, Punkt 8 und 11.

109. Bericht Collenbach's, 8. Januar 1763.

110. Kaunitz an Collenbach am 12. Januar und 21. Januar 1763.

111. Abgedruckt bei Beaulieu S. 211. Vgl. anch S. 81.

112. Collenbach 31. Jannar 1763.

113. Collenbach 2. Februar 1763.

114. ‚So vergeblich,' heisst es in der Depesche vom 2. Februar 1763, ‚ich mich damals bestrebt, den Unterschied zu demonstriren, so zwischen einem von beiden contrahirenden Theilen jederzeit anfrichtig agnoscirten statum quo der katholischen Religion in Schlesien und zwischen den nnr von preußischer Seite eigennützig interpretirten, von uns

aber jederzeit widersprochenen Statum quo des quaestionirten commercii handgreiflich obwaltet, und daß es die größte Unbilligkeit sei, das Richtige mit den Unrichtigen zu hintertreiben, so wenig habe ich heute mit allen meinen wiederholten Vorstellungen von dieser Unbilligkeit bey dem von Hertzberg ausgerichtet, sondern derselbe scheint vielmehr recht froh zn sein, diesen Kunstgriff unserer Standhaftigkeit wegen des Commercienartikels entgegenzusetzen. Es dürfte auch derselbe oder vielmehr sein König schwerlich znm Nachgeben zu bringen seyn, wenn man schon bloß zur Beybehaltung des Dresdner Commercienartikels ohne allen weitern Zusatz sich antragen und den Artikel von der Religion, wie in dem Dresdner Tractat geschehen, völlig hinweglassen wollte, maßen seiner heutigen Erzählung nach der verstorbene prenßische Minister Podewils von seinem König vielen Verdruß auszustehen gehabt hätte, daß er den Dresdner Commercialartikel für einerlei mit jenem aus dem Breslauer und Berliner Tractat angegeben nnd dadurch verursacht hat, daß auf die Verbindung des Commercialstatus mit dem Religionsstatum nicht zurückgesehen und das letztere stillschweigend durch die Generalconfirmation der vorhinigen Tractaten agnoscirt worden.' Vgl. auch Beaulien-Marconnay, Der Hubertsburger Friede, S. 156.

115. Kaunitz an Collenbach, 5. Februar 1763. ,Dieser neue Anstand macht dem Erfinder keine Ehre, und wäre königlicherseits weit anständiger gewesen, bei dem Begehren wegen der Commercien zn beharren, als eine Ansflucht in bereits bewilligten Bedingnissen zu suchen.'

116. Vgl. Beanlieu-Marconnay a. a. O., S. 161. Hier möge auch eine Stelle aus einem Berichte Collenbach's, Dresden, 24. Februar 1763, einen Platz finden: ,Übrigens solle noch nnterthänig nachtragen, daß der Herr v. Hertzberg mir aus guter Gesinnung einige mahl in Vertrauen zu verstehen gegeben habe, daß, wann jemahls eine Negociation zwischen Unserem Allerhöchsten nnd dem Königl. Preußischen Hof, es seye in Commercien- oder anderen die Schleßischen Landen betreffenden Sachen, entamiret werden wolte, solches ohnmittelbar dnrch Unseren künftigen Ministre bey dem Berliner Hof eingeleitet und tractiret werden möchte, damit der in Schlesien dirigirende Ministre v. Schlaberndorff darans gehalten werden könnte; als welcher nichts als Schwürigkeiten, Mißtrauen, nnd eigennützige Übervortheilungen seinem König beyzubringen trachtete, ohne daß es möglich seye, denen abgeneigten Insinuationen dieses durchgehends verhaßten Mannes allen Eindruck zu benehmen.'

117. Am 18. März 1763 wurde Friedenthal aufgefordert, über jene Verordnungen zu berichten, welche von Preußen hinsichtlich der vor Ausbruch des Krieges vorgenommenen beträchtlichen Zollerhöhungen ge-

troffen worden seien. Friedenthal erstattete am 29. März 1763 den Bericht, daß die preußischen Aemter die hohen Zoll- und Accisabgaben noch weiter erheben. Die Ausfuhrverbote auf Getreide nnd Victualien seien nicht aufgehoben worden. Auch lasse man Eisen nicht ins österreichische Schlesien passiren. Am 15. April überreichte Graf Hatzfeldt der Kaiserin den betreffenden Bericht des Bancogefällsadministrators von Friedenthal. Die kaiserliche Entschliessung lautet nun folgendermassen: ‚Bey diesem höchst wichtigen Gegenstande ist unumgänglich nöthig, daß reiflich in Erwägung gezogen werde, was hinwiederum nach der diesseitigen Convenienz zu verfügen seyn wolle? Dahero denn die Banco-Deputation mit der böhmisch-österreichischen Kanzley, denen Finanzstellen und dem Commerzienrathe diesfalls eine sorgfältige gemeinschaftliche Berathung zu pflegen hat, in welcher Zusammentretung auf eine jede Gattung deren Waaren und was derentwegen zu veranstalten seyn wird, das Augenmerk zu richten, gestalten bey einem Normativo, das nur über Pausch und Bogen auf Alles eine hohe Mauth leget, das Wohl des Staates, welches in dem Friedensschlusse bey diesem so wichtigen Punkte zum besonderen Gegenstand genommen worden, nicht befördert, sondern vielmehr Schaden leiden würde. Was übrigens das Eisen in specie anbelangt, habe unter einstens der Kammer das Nöthige mitgegeben.‘

Die ungarische Hofkanzlei hatte die Anzeige erstattet, dass verschiedene Kaufleute aus Preußisch-Schlesien bei den gegen Mähren und Schlesien aufgestellten ungarischen Dreissigst-Beamten sich angefragt hätten, welche Gebühr von den aus Preussisch-Schlesien nach Ungarn einzuführenden Waaren nach nunmehr erfolgtem Frieden zu entrichten wäre. Die ungarische Hofkammer erbat sich hierüber Verhaltungsbefehle, nm die Beamten belehren zu können. In Folge dessen wurde eine Conferenz abgehalten, woran der Hofkammerpräsident Graf v. Herberstein, der ungarische Hofkanzler Graf Esterhazy, der ungarische Kanzler Fekete, sowie die Hofräthe Doblhoff, Kannegiesser, Nagy, Festetits und Niezky theilnahmen. Das Protokoll führte der Hofsecretär Neuhold. In dem Protokolle wird eine Uebersicht der bisher gegen Preussen erhobenen Zölle gegeben und speciell bemerkt, dass im Jahre 1755 alle Waaren aus den fremden Landen, die türkischen allein ausgenommen, mit einer 30-procentigen Consumogebühr belegt worden seien. Erst im Jahre 1756 habe man, nachdem Preussen die österreichischen Fabrikserzeugnisse mit einem übermässigen Zolle belegt habe, per retorsionem juris iniqui die aus Preussen kommenden wollenen, leinenen nnd baumwollenen Waaren mit 60 Procent belegt, auch die Ausfuhr von Holz, Kohlen und Pottasche in die preussischen Lande bei Strafe von 100 Ducaten verboten, im Jahre

Digitized by Google

1760 aber die Verfügung getroffen, dass alle diese Waaren nicht nur aus den preussischen, sondern auch aus den fremden Landen einzuführen verboten wäre. 1763 habe man Zwillich, Drillich und Schachwitz, sowie alle gemeinen Tischzeuge aus fremden Landen einzuführen verboten. Da nun die preussischen Waaren bisher mit einem höheren Zolle belegt waren als die anderen fremden und dadurch der Handel erschwert worden sei, nach hergestelltem Frieden aber kein Grund zur Beschwerde übrig gelassen werden solle, so glaube man als allgemeinen Grundsatz feststellen zu sollen, dass die preussischen Waaren ebenso wie alle fremden Waaren in Zukunft anzusehen sind und dasjenige, was bisher ex principio retorsionis verhängt worden sei, zu beheben wäre. Die erlassenen Verbote haben aufrecht zu bleiben, ebenso auch das Ausfuhrverbot von Kohlen, Holz und Pottasche, was man umsomehr beizubehalten berechtigt sei, als auch der König von Preussen aus gleichförmigen Grundsätzen die Ausfuhr des Eisens aus seinen Landen neuerlich verboten habe. Es sei daher zu hoffen, dass der König von Preussen ebenfalls die in odium des hierländigen Commercii verfügten Zollerhöhungen herabsetzen und sich gleichmässig billig befinden lassen werde.

Die Resolution der Kaiserin auf dieses Protokoll, welche am 23. Mai 1763 herablangte, lautet folgendermassen: ‚In dem gefaßten principio begnehmige das Einrathen der Stelle vollkommen, damit aber die Dreißigst-Beamte und die durch selbe sich anfragende Handelsleute klar und deutlich verbeschieden werden mögen, so sind die erstere durch die ungarische Hofkammer und respective durch das Thesauriat in Siebenbürgen anzuweisen, daß alles dasjenige, was bey Gelegenheit des letzten Kriegs gegen die preußische Unterthanen zur Beschwerung ihrer Handelsschaft ein und andern Orts etwa besonders verfüget worden sey, von nun an gänzlich aufgehoben und die preussischen Unterthanen und Handelsleute in der Mauthabnahme und so auch was das Ein- oder Ausfuhrverbot besonderer Gattungen Waaren belanget, mit denen übrigen fremden Unterthanen freundlicher Staaten in allem ganz gleich gehalten werden sollen. Wobey denen Dreißigst-Beamten bey ihren Pflichten und sonsten zu erwarten habender schweren Bestrafung einzubinden ist, daß sie die ausgefertigte Vectigal-Patenten und nachgefolgte Verordnungen auf das genaueste beobachten und von keinem, wer der immer sey, weder mehr noch weniger als sothane Patenten und Verordnungen enthalten und vorschreiben, abfordern, noch abnehmen, beinebst auch alle heimliche Einschwärzung der verbotenen und andern Waaren nach aller Möglichkeit hintanhalten sollen. Welche Verordnung dann auch ganz gleichlautend durch die Bancodeputation an die Zollbeamte in denen böheimischen Ländern zu erlassen ist.‘

Die Verständigung an den Commercienrath von Seiten der Hofkammer erfolgte am 14. Juni 1763.

118. Vortrag vom 29. October 1763. Anwesend: Chotek, Bartenstein, Wrbna, Kannegiesser, Cetto, Carqui und Gebler.

Die Resolution der Kaiserin lautete: ‚Ich begnehmige das Einrathen der Kanzley und des Commercienrathes, daß von dem Antrag des Sobeck gar kein Gebrauch gemachet werden möge, auch allzu bedenklich wäre mit Preußen in eine Convention wegen des Commercien- oder Münzwesens sich einzulassen; der Sobeck ist hiernach über die Unschicklichkeit dieser seiner Anträge ausdrücklich zu belehren‘.

Von der schlesischen Behörde wurden die vielen Klagen der Einwohner nach Wien übermittelt. Man fragte sich, wie Abhilfe geschaffen werden könne. Die Staatskanzlei hielt es nicht für räthlich, diesfalls den preussischen Hof anzugehen, und stellte es der Handelsbehörde anheim, etwaige Mittel zu ersinnen, um den Beschwerden abzuhelfen. Man wisse nichts Positives zu veranlassen, so lautet ein Beschluss vom 4. Mai 1764, werde sich aber bestens angelegen sein lassen, die Fabriken und Manufacturen in dem diesseitigen Antheile Schlesiens in Aufnahme zu bringen und den Vertrieb derselben, sowohl in den böhmisch-deutschen Erbländern als besonders in Polen und Ungarn zu befördern, wodurch dem Lande einiger Ersatz für den gesperrten Handel mit Preussen verschafft werden könne. Bericht aus Troppau, 29. Februar 1764. Protokollauszug vom 13. und 14. April der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, ferner Protokoll des Commercienrathes.

Die Ministerial-Bancodeputation theilte in einer Zuschrift vom 24. Februar 1764 Nachrichten über die in Preussisch-Schlesien ergriffenen Massnahmen in Zollsachen mit und fügte hinzu, dass es nicht räthlich scheine, das Reciprocum gegen Preussisch-Schlesien weiter zu treiben, als es die eigene Convenienz und die Commercialprincipien gestatten. Die Wollengarne seien mit keinem Ausfuhrverbote zu belegen, da die Wollspinnerei in Böhmen und Mähren besonders auf dem flachen Lande zu erweitern angetragen werde und kein Abgang an Garnen sich äussere, folglich ein Verbot kein Beförderungsmittel sein dürfte, zumalen da die Wollenzeugfabrication in Böhmen noch nicht hinreichend betrieben werde. Hinsichtlich des Flachses und der Webergarne habe es bei dem Verbote zu bleiben, da letztere in einigen Orten im Preise steigen. Was die Lothgarne anbelangt, so sei schon jüngst die Vorkehrung getroffen worden, dass die über 10 Loth im Stück haltenden rohen und gebleichten Garne nicht nur mit dem gewöhnlichen Essito, sondern auch mit dem Aufschlag von 15 kr. per Stück zu belegen seien. Ein reciprokes Ausfuhrverbot auf

Wolle wäre bedenklich, jenes auf Maulbeerbäume derzeit noch überflüssig. Bei dem Flachsausfuhrverbote solle es solange sein Bewenden haben, bis dieser Rohstoff in ergiebiger Weise gewonnen und der Preis im Inlande fallen werde, weil der geringe Preis bei einer Cultur, die vermehrt werden könne, dieselbe zurücksetze und sodann bei dem etwa erfolgenden Misswachs den gänzlichen Mangel nach sich ziehe. Auf dieses Protokoll vom 13. März 1764, welches am 26. März der Kaiserin übermittelt wurde, erfolgte die Entschliessung: ‚Ich begnehmige das Einrathen, dass es insolange bey den dermaligen Mauthsätzen gegen Preussisch-Schlesien zu belassen seye, als die Umstände nicht etwas Anderes erfordern werden, zumalen beyderseits die Regulirung des Commercium und Mauthwesens sich die freye Hand vorbehalten worden; doch aber ist in Ueberlegung zu ziehen und mir nach Vernehmung der Behörde zu seiner Zeit anzuzeigen, ob der beiderseits subsistirende hohe Zoll auf das eintreibende Vieh diesen Ländern nützlich oder schädlich sey? und ob vielleicht bey Verminderung des Zolles nicht ein größeres Quantum Vieh hinaus als hereingetrieben würde, ohne an diesem Vieh einen Mangel zu leiden.‘

119. Graf Philipp Sinzendorff wurde als niederösterreichischer Regierungsrath verwendet, kam sodann als Intendenzarath nach Triest und fungirte daselbst auch als Präses des dortigen Mercantilgerichtes erster Instanz (März 1753). Auf grösseren Reisen erwarb er sich eine ausgebreitete Kenntniss der damaligen Handelsverhältnisse und wurde am 6. August 1757 Hofrath bei dem Commerzdirectorium. Nachdem Graf Wrbna, der seit 1756 Präses der Delegirten-Hofcommission zu Wien war, am 14. Jannar 1761 dieser Stellung enthoben worden war, wurde Graf Philipp Sinzendorff zum Präses und ein Jahr darauf zum Präsidenten des neu geschaffenen Commerzconsesses in Niederösterreich ernannt (Vortrag, 7. November 1762). Später finden wir ihn als Hofrath bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, welchen Posten er im Jahre 1767 aufgab.

Es ist gewiss ein löbliches Bestreben, jede, auch die unscheinbarste Notiz zu verwerthen, nur müsste eine sorgfältige kritische Prüfung stattfinden, ob die Personen, von denen die Angaben herrühren, auch in der That in der Lage waren, genauere Angaben über die an der Donau herrschenden Strömungen zu machen. Einige Beispiele mögen genügen. So heisst es bei Fechner a. a. O., S. 446: Der Wiener Hof gab sich den Anschein, als wollte er gelindere Saiten aufziehen; er hielt es in seinem Interesse, durch untergeordnete Organe und selbst durch Privatleute im Preussischen die Meinung zu verbreiten, als sei er einem Commerztractate geneigt. Und wer sind die Gewährsmänner? Ein Oberzolleinnehmer

Fuchs von Grünfeld zu Trautenau, Commercionrath Genedl aus dem Glatzischen — ein Mann, der, nebenbei gesagt, in Wien auf seine Verdienste um Oesterreich hinwies, um für seine Waaren eine Zollerleichterung zu erlangen — ein Judenrichter Isaak Aaron zu Hotzenplotz u. dgl. m. Alle diese Berichte stammen insgesammt aus dem Sommer 1763. Fechner hat auf die ablehnende Haltung Oesterreichs in Hubertsburg hingewiesen, in den Vertrag eine Verpflichtung zum Abschlusse eines Handelsvertrages aufzunehmen, und im März 1764 wurde jenes Patent erlassen, welches die Verbote in ansehnlicher Weise mehrte. Welches Interesse sollte Oesterreich, wo seit 1762 eine Handelsbehörde, der Commercienrath, errichtet worden war, dessen massgebende Personen entschiedene Prohibitionisten waren, gehabt haben, um eine scheinbare Annäherung an Preussen zu bekunden? Ebenso unrichtig sind die Conjecturen und Bemerkungen, welche an die Sinzenderff'schen Memoiren geknüpft werden (S. 453). Graf Philipp Sinzenderff hatte keinen Auftrag bei seiner Reise nach Berlin erhalten; die von ihm vertretene freiere handelspolitische Richtung hatte in Wien nur sehr wenige Anhänger. Sinzenderff mochte hoffen, dass es ihm gelingen würde, in Berlin für seine Ansichten Zustimmung zu finden und damit in Wien Eindruck zu machen, um eine Aenderung der Handelspolitik herbeizuführen. Er hat auch in der That später einige handelspolitische Denkschriften ausgearbeitet, gegen welche Graf Rudolf Chotek entschieden auftrat, dagegen aber die Aufrechterhaltung der Verbote energisch befürwortete, wofür er auch die volle Zustimmung des Kaisers erhielt.

Ueber die Zusammenkunft mit Herzberg entnehme ich den Berichten Riedt's folgende Angaben. Am 10. September 1763 schreibt Riedt: Vorgestern habe er mit Sinzenderff und Baron von Wallhorn bei Herzberg gespeist. Letzterer fragte, ob Sinzendorff wegen des zu berichtigenden Commercialtractates hergekommen sei. Riedt erwiderte, Sinzenderff habe in den Erblanden die Commerzsachen zu besorgen, sei jedoch blos wegen seiner eigenen schlesischen Comthureigeschäfte hierher gekommen. Hierauf äusserte sich Herzberg gesprächsweise, es würde dem König angenehm sein, dieses Werk zu einer beiderseitig vergnüglichen Endschaft je eher je lieber gebracht zu sehen. Riedt erwiderte, die Kaiserin würde gerne dazu thunlichst beitragen, sobald man nur einmal in dieser Sache über die festgesetzten Generalprincipien einverstanden wäre. Hierauf bemerkte Herzberg, er werde in einigen Tagen die von dem König beliebten Generalgrundsätze, wornach der Handelsvertrag abgeschlossen werden könnte, mittheilen. Riedt studirte die Frage, indem er die ihm ertheilte Instruction aufmerksam durchlas und beabsichtigte,

Digitized by Google

den Grafen von Sinzendorff, der mehr Einsicht und eine gründlichere Kenntniss als er selbst besitze, zur Particularunterredung mit dem Minister Herzberg zu bewegen. Einige Tage später, am 17. September, meldete Riedt, es sei zu einer Particularunterredung nicht gekommen, Sinzendorff habe wegen des zu errichtenden Commerztractates in einem Aufsatze seine Privatgedanken über dieses Geschäft hinterlassen, welchen er, Riedt, dem Herzberg als eine Particulararbeit übergeben habe.

Nicht uninteressant ist eine Stelle in dem Berichte des Barons Nicolaus Wallhorn (Berlin, 16. April 1763), welcher den Grafen Sinzendorff nach Berlin begleitete. Die von dem König von Preussen durch diesen letzten Krieg veranlasste vielfältige Münzveränderung habe in Europa ein solches Aufsehen verursacht, dass es der Kaiserin vielleicht nicht unangenehm sein werde, wenn er seine Meinung über die entstandene Frage erkläre, ob dem König diese Münzveränderung als ein ausserordentliches Mittel, um den Krieg fortzusetzen, sowohl als dem Staate nützlicher gewesen sei, als die bei den übrigen Mächten von Europa ausgeführten Finanzoperationen. Der theoretische Satz sei richtig, dass eine jede Münzveränderung durch Hemmung des Handels allen Umlauf in einem Staate hemme. Da die Operation des Königs vielfachen Veränderungen ausgesetzt war, so habe nicht allein der Handel gegen Polen und Hamburg gelitten, sondern es sei auch Misstrauen erweckt worden. Der König und das Land seien durch die unersättlichen Juden betrogen worden, und ihnen einzig und allein mit dem Minister von Schlaberndorf sei die ganze Sache zu Nutzen geworden.

Fechner bemerkt S. 447, man habe dem Commercienrath Genedl beizubringen gewusst, dass, wenn man nur preussischerseits mit Vorschlägen herankomme, der Wiener Hof gern zu einem Vertrage die Hände bieten werde. In dem Hofkammerarchiv befindet sich ein Vortrag vom 12. Juli 1763 über Genedl.

Der Neuroder Handelsmann Leopold Genedl aus der Grafschaft Glatz reichte ein Gesuch ein, worin er seine Verdienste und die erlittenen Schäden erwähnt und endlich bittet, dass er die aus den Erblanden gemachten Bestellungen zu 500 Stück Tuch und 8400 Stück halbleinenen Zeuge gegen Entrichtung der erbländischen Mauth hierher bringen und weiter verführen könne.

Sobald die Grafschaft Glatz wieder in den jenseitigen Besitz gekommen, ist der Kaufmann Genedl nicht mehr als ein nützlicher Fabrikant, sondern als ein schädlicher Concurrent für die böhmischen und mährischen Manufacturen anzusehen und daher in linea commerciali höchst bedenklich, demselben eine Begünstigung zu ertheilen, welche ihn als einen frem-

den, ansser der Landesabgabe stehenden Unterthanen in Stand setzen würde, dem eigenen Contribuenten und Handelsmann die Nahrung zn entziehen. Die Kaiserin genehmigte das Einrathen, wonach der Supplicant abzuweisen ist.

120. Diese Ziffer hat Fechner; eine mir vorliegende Abschrift spricht blos von 10 Procent.

121. Vgl. Fechner S. 481 ff.

122. Hatzfeld an den Commercienrath, 3. Juli 1764.

123. Die Verminderung des Weinexports durch die prenssischen Massnahmon wurde tief empfunden. Es wäre allerdings wünschenswerth, heisst os in einem Schriftstücke des Commercienrathes vom 8. Januar 1765, wenn man den erbländischen Handel über die Oder und Weichsel bis an die baltischen Gestado leiten würde, allein soit dem Verluste Schlesiens sei dazu alle Hoffnung geschwunden. Man habe die früher in via retorsionis erhöhte Mauth gegen Preussen aufgehoben und die Prodncte nnd Indnstrieerzeugnisse Preussens allen anderen fremden Waaren gleichgestellt. Jedoch in Preussen habe man die alten hohen Zölle beibehalten und einige noch erhöht. Was den ungarischen Wein anbelangt, so sei für Begünstigung desselben wenig Hoffnnng vorhanden, da aus der Relation von Zinzendorf erhelle, dass von Stettin ein starker Holzhandel nach Bordeaux getrieben und dafür französischer Wein zurückgeführt, sodann mit ganz geringen Unkosten nach Schlesien verführt werde.

124. ‚Was für ein Antrag an Meinen Minister am preußischen Hofe wegen Eröffnung des beiderseitigen Commercii vorläufig gestellt worden, erhellet aus dem Anschluss des Mehreren, den Ich ihme zu dem Ende andurch mittheilen wollen, auf daß er ohne die Sache in pleno vorzunehmen, solche lediglich mit einigen Räthen in Erwägung nehmen und Mir demnächst darüber die Wohlmeinung eröffne.

Maria Theresia.‘

Eigenhändig findet sich über den Worten ‚einigen Räthen‘ hinzugefügt ‚Vicekanzler und‘.

125. Die Resolution lautet: ‚Ich nehme desselben wohl gegründete Anmerkungen zur Nachricht und wann in Sachen was weiter vorkommen sollte, so werde demselben davon die Eröffnung machen.

Joseph, Correg.‘

126. Bericht des Präses des Consesses in Böhmen, 24. März 1764. In dem Votum des Referenten heisst es, die Beschwerde der böhmischen Glashändler sei eigentlich gegen die Zwangsstrasse über Leipzig gerichtet. Dieselbe sei auch höchst beschwerlich, allein in die Frage, wieweit in Deutschland ein Staat gegen den andern Zwangsstrasson anweisen könne,

sei nicht hineinzngehen, massen diese in den diesseitigen Terretoriis, obwohl ans anderen Absichten ebenfalls statuirt werden. Es sei also der Weg der Negociation zn betreten oder Repressalien. Den ersten einzuschlagen scheine bedenklich, weil das zu einer Negociation in Commercialibns Anlass gehen würde und von Seiten Sachsens so viele Gegenbeschwerden hervorgesncht werden dürften, welche die Beseitignng der gegenwärtigen entweder ohnehin vereiteln oder bei einigem Nachlass die gleiche Anforderung von Seiten Preussens zu erwarten wäre, was dem erbländischen Commercio aber weit nachtheiliger als diese Zwangsstrasse sein würde. Auch Repressalien zn nehmen werde nicht angerathen, sondern diese Beschwerden nnberücksichtigt zu lassen, als zn Nenerungen Anlass zn gehen. In der Sache wäre zu wünschen, dass die böhmischen Handelslente dadnrch angeeifert würden, ihren Weg über Triest zn machen. Diese Anschanung wurde an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei am 21. und 23. April 1764 mitgetheilt. Dnrch die sächsischen Massnahmen wnrde der Glashandel vertheuert, worüber die Glasfabrikanten Klage führten, die Strnmpfwirker beklagten sich über den Mangel an einschnüriger Wolle, die nnn aus Sachsen in geringerer Menge eingeführt werden könne. Protokoll der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 30. Juni nnd 1. Juli 1669; ferner ein Schriftstück vom Februar 1772 über die Vorstellung der Strumpfwirkerzünfte in Anssig und Kranpen.

127. Bericbt Knebel's vom 13. April 1772, Note von Kannitz an den Commercienrath vom 8. Mai 1772.

128. Protokoll des Commercienrathes vom 18. Mai 1772.

129. Zuschrift des Commercienrathes an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei Mai 1772.

130. Protokoll der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 29. und 30. Mai 1772.

131. Der Troppauer Handelsstand wandte sich mit dem Ansnchen nach Wien, in Berlin einige Schritte zu thnn, um eine Milderung einer in Zollangelegenheiten erlassenen Verordnung eintreten zn lassen. Preussen hatte nämlich in Folge eines mit der Republik Polen geschlossenen Handelsvertrages verfügt, so lauteten die Vorstellnngen der Troppauer, dass in den preussiscben Landen auf allen Grenzen gegen Polen bei dem Aus- und Eintritt von gewissen Waaren 12—30 Procent abgefordert werden soll, damit aber diesem beschwerlichen Zolle nicht ansgewichen werde, werde von preussischer Seite den über Breslau nach Schlesien, Mähren, Böhmen, Oesterreich und Ungarn transitirenden Waaren die Strasse dnrch das Glatzische über Reichenstein angewiesen, die alte Route aber über Neisse, Preussisch-Neustadt und Maidlberg sei

gänzlich aufgehoben worden, was zum Abbruch der Teschner Messe geschehen sei. Der Handelsstand bat daher, sich in Berlin zu verwenden, dass es bei dem alten Zoll bleibe und die Einbruchstation über Maidlberg nach Troppau wieder zugelassen werde. Die Hofkanzlei legte in einem Vortrage dar, dass eine derartige Klage gegen das unfreundschaftliche Betragen unwirksam bleiben würde, sogar schädlich wäre, da etwaige Forderungen von preussischer Seite gestellt werden könnten. Präsident Harsch sollte dahin beschieden werden, dass der gemachte Vorschlag abgelehnt werde, da zu vermuthen stehe, dass Preussen die getroffene Einrichtung entweder bald wieder ändern werde, oder aber den Zug der Hamburger Waaren von Breslau sich würde abwenden sehen. Vortrag vom 1. Februar 1776, unterzeichnet Blümegen, Referent Eger; ein Privatschreiben an Harsch vom 17. Februar 1776.

Einige Wochen später lag eine Vorstellung galizischer und lodomerischer Handelsleute vor, dass durch die preussischen hohen Transitozölle auf der Weichsel der Handel nach Danzig unmöglich gemacht würde. Die Staatskanzlei hatte in einem Vortrage an die Kaiserin vom 9. März bemerkt, dass, ihrer Meinung nach, die Bittsteller durch die galizische Hofkanzlei beschieden werden sollten, ihre Beschwerden selbst zu Berlin anzubringen, wo sie von Seiten des österreichischen Vertreters allen Beistand erhalten würden. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei hob in ihrem Vortrage vom 25. März hervor, dass sie diesem Antrage nichts entgegenzusetzen wisse, da es seine volle Richtigkeit habe, ‚ehe nnd bevor man sattsam zubereitet sei, mit dem König von Preußen nicht wohl vom Hofe aus ein vorsichtiger Schritt zu wagen wäre‘; diese ‚Zubereitung‘ umfasse folgende Gesichtspunkte: welche Forderungen bezüglich des galizischen Handels nach Danzig und sonst überhaupt an den König von Preussen gestellt werden sollten, ob eventuell ein Commercientractat anzutragen nnd ob derselbe blos auf Galizien zu beschränken sei. Es wird nun darauf hingewiesen, dass man über das ‚wechselweise Mauthsystem‘ mit dem preussischen Hofe in den Jahren 1751—1756 Verhandlungen gepflogen habe nnd es jederzeit für erwünschlich erachtet worden, durch ein der erbländischen Industrie unschädliches Uebereinkommen den willkürlichen Bedrückungen auszuweichen, welche preussischerseits gegen die Erbländer ergriffen worden, ohne dass man gegen andere Nachbarn auf gleiche Art verfahren sei. Durch die Erhöhung des Zolles auf Wein sei der Absatz an deutsch-erbländischen und ungarischen Weinen von 200.000 Eimer auf 20.000 Eimer herabgesunken, der Transit von manchen Waaren, wie z. B. für Wachs sei auf 30 Procent gesetzt worden, nnd auf allen Seiten nähre sich die preussische und böh-

Digitized by Google

mische Nachbarschaft nur durch Schleichhandel, der den Interessen der beiden Höfe nachtheilig sei. Auch sonst habe der österreichische Verkehr gelitten. Wenn die Kaiserin die Reassumirung der Verhandlung vielleicht gegenwärtig wegen der neuen galizischen und lodomerischen Erbländer für anständig erkennen sollte, so würde man die Landesstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien, die man auch früher zu Rathe gezogen habe befragen, die geschicktesten Handelsleute und Fabrikanten einvernehmen, ob und welchen Schaden die Erblande durch die bisherigen Handelsbeziehungen zu Preussen empfunden, und sodann die erforderlichen Anträge erstatten. Vortrag vom 23. März 1776. Die kaiserliche, von Josef unterzeichnete Entschliessung lautete, ‚dass gegenwärtig mit der angetragenen Einholung der Auskünfte lediglich derzeit zurückzuhalten sei'.

Die Anfrage der Bancodeputation, ob die aus Preussisch-Schlesien nach Polen auf der Weichsel transitirenden Waaren zollfrei passirt werden sollen, beantwortete die Staatskanzlei in einer Zuschrift vom 27. Januar 1778, dass die Intention der contrahirenden Staaten dahin gegangen, die Schiffahrt auf den Flüssen, besonders jene auf der Weichsel gänzlich frei zu lassen, bezüglich der Transitogüter finde sich im fünften Artikel des acte séparé keine Restriction. Es sei zwar nicht bekannt, wie die galizischen Waaren bei den preussischen Zollämtern behandelt werden. So viel habe jedoch seine Richtigkeit, dass, obgleich der polnische Handel nichts weniger als preussischer Begünstigung sich zu erfreuen habe, der galizische gleichwohl noch weit mehr von dem König von Preussen bedrückt werden könne, da zwischen den beiden Staaten gar keine reciproke Verbindlichkeit bezüglich des Handels und Mauthwesens bestünde. Durch einen diesseitigen Vorgang den König von Preussen zu reizen scheine keineswegs räthlich und gehe die Wohlmeinung dahin, dass alle auf der Weichsel transitirenden Waaren ohne Ausnahme zollfrei zu passiren wären.

132. Vortrag vom 27. November 1778. An der Berathung nahmen theil: der oberste Kanzler Blümegen, die Barone Reischach, Lehrbach, Koch und Doblhoff-Dier, Pergenstein, Curti, Gold, Müller, Greiner und Eger als Referent. Am 12. December 1778 wurde nach Böhmen, Mähren und Schlesien die Weisung erlassen: ‚So lange preußischer Seits kein Anstand gemacht werde, die kaufmännischen Güter herein und hinüber zu lassen, und solange in Ansehung der hin- und herreisenden Partikularien keine Gefährdung zu verspüren, seien auch diesseits die Kaufmannsgüter zuzulassen, da Rücksichten auf die Erhaltung des Handels und Wandels obwalten; nur jene Artikel, die zum Unterhalte der Armee nothwendig seien, sollen nicht ausgeführt werden dürfen.' In den nächsten Monaten

war der Verkehr mit den Nachbarstaaten Sachsen und Preussen unterbrochen. Während der Friedensunterhandlungen wendeten sich die kursächsischen ‚Marktfieranten' mit der Bitte nach Wien, ‚in Rücksicht auf die Hoffnung, dass der Friede hergestellt werden würde, den sächsischen Handelsleuten den Besuch der erbländischen Messen und Märkten wieder zu gestatten.' Da auch in Sachsen, heisst es in dem Vortrage Blümegen's vom 10. April 1779, den erbländischen Kaufleuten der freie Zugang und Abgang gestattet sei, werde es der Kaiserin überlassen, ob das Verbot nicht bei den geänderten Umständen aufzuheben sei. Das eigenhändige Marginal der Kaiserin lautet: ‚sollen bis auff einen weitern Befehl von mir weeg gehalten werden, den schädlich, nicht nützlich finde'.

Erst nach Herstellung des Friedens wurde sächsischen und preussischen Handelsleuten der Besuch der Hauptjahrmärkte wieder gestattet. Vortrag vom 10. Juni 1779, unterzeichnet Blümegen: Es verstehe sich durch den Friedensschluss von selbst, dass die sächsischen und preussischen Handelsleute auf die nämliche Art wie vor dem Kriege, auf die Hauptjahrmärkte kommen können. Man erbitte sich darüber die kaiserliche Genehmigung. Die kaiserliche Resolution lautet:

‚Ich begnehmige das Einrathen: doch sind bey dieser Gelegenheit sämmtliche Landesbehörden zugleich anzuweisen, die genaue Aufsicht zu tragen. damit die gesetzmässigen Vorsehungen des Patents de ao. 1764, welches dergleichen fremden Kaufleuten bloß den Besuch der ausgezeichneten Hauptjahrmärkte in den Hauptstädten eingesteht, auf das pünktlichste beobachtet und die Uebertreter von den betreffenden Obrigkeiten mit den vorgeschriebenen Strafen unnachsichtlich belegt werden.'

Am 3. Juli 1779 wurde ein Circular an sämmtliche Landesstellen erlassen, dass den preussischen und kursächsischen Handelsleuten der Besuch der erbländischen Jahrmärkte wie vor dem letzten Kriege gestattet, der Handel auf dem früheren Fuss wieder hergestellt werden soll, auf das Patent vom Jahre 1764 sei jedoch feste Hand zu halten.

133. Hofkammer an den Hofcommercienrath, 24. December 1763. Eigenhändiges Marginal der Kaiserin: ‚Ich mögte in einer Liste zusam kurz gesezter haben alle Gravamina, die wir gegen Bayern haben, vielleicht könte man mit Erdl hier was ausrichten. Ich weis, daß Klagen sind wegen Kupfer-Transport, Salz gegen Tyrol und Oberösterreich, auch noch andere, wäre gut, wann er Hatzfeld auch dis communicirte, wann er einige hätte, selbe bis Sonntag mir zu übergeben.'

134. Der zu Füssen 11. Mai 1617 geschlossene Vertrag enthielt hierüber eine Bestimmung, auch in dem Vertrage vom 4. September 1628 waren handelspolitische Abmachungen getroffen worden.

135. Vortrag vom 4. December 1764.

136. Eigenhändig von Maria Theresia hinzugefügt: ‚Mit Potzdatzgi hier zusam sich verstehen, wie und mit was er sofort auszulangen.‘

137. Hofkammerrath Baron v. Kempf wurde hiezu in Vorschlag gebracht. Auch sollte demselben vom Tirolischen Landesgubernium ein Mann, der mit den Verhältnissen vertraut sei, beigegeben werden. Die Kaiserin zweifelte, ob es möglich sein werde, nachdem Bayern kürzlich einen Tarif veröffentlicht hatte, eine Abänderung desselben zu erzielen. Sie forderte aber Prüfung desselben und Erstattung eines Gutachtens. Vortrag, 16. März 1765. Der Commercienrath erklärte sich ausser Stande, ein Gutachten abzugeben; der neue Tarif war wohl im Besitze desselben, aber die alten bayrischen waren ‚allhier nirgends zu erfragen‘. Bei Abfassung der Instruction war der Commercienrath in einer schwierigen Lage, da die geforderten Berichte aus Tirol keinen genauen Einblick gewährten und wie bemerkt wurde, ‚ganz seucht und unlauter waren‘. Vortrag, 23. April 1765.

138. Protokoll des Hofcommercienrathes, 9. April 1766.

139. Bericht Podstatzky's, München, 3. Mai 1768.

140. Worte einer kaiserlichen Entschliessung auf den Vortrag der Hofkanzlei vom 11. März 1769.

141. Von Seite Bayerns war eine Schrift erschienen: ‚Rechtmässigkeit derjenigen churbairischen Landesverordnungen, welche von einigen Comitialgesandtschaften zu Regensburg angefochten werden wollen.‘ Dagegen wurde eine Schrift veröffentlicht: ‚Patriotische Bemerkungen zur Beleuchtung sowol der ächten Verhältnisse der churbairischen Mautgerechtsame als auch der den Reichstagsgesandten zustehenden Maut-, Zoll- und anderen Freiheiten. Leipzig und Frankfurt 1770.‘

142. Der Kurfürst wurde am 20. Mai 1771 aufgefordert, die Mauth- und Acciseordnung vom Jahre 1765, das Additionalmandat vom Jahre 1766, das oberpfälzische Mauth- und Accisemandat u. s. w. zu beseitigen und sich keine Belegung zollfreier Consumtibilien anzumassen.

143. Protocollum commissionis extraordinariae 10. December 1772 unter dem Vorsitze des Grafen Leopold v. Kolowrat; anwesend: Reischach, Vicepräsident des Hofcommercienrathes, Borié, Gesandter in Regensburg, Binder von der Hof- und Staatskanzlei, endlich die Hofräthe v. Gigaut, v. Degelmann, v. Raab; als Protokollführer fungirte der Hofsecretär Paradis.

Kaiserliches Handschreiben infolge des Protokolls vom 10. December 1772, herabgelangt 15. Jänuar 1773: ‚Bevor ich über das angebogene Protocollum eine endliche Schlußfassung ertheile, sind ohnumgänglich

annoch die folgenden Fragen einer standhaften Erörterung zu unterziehen.

‚I^mo^ wird die Kanzley erwägen, ob und inwieweit die Besorgnis begründet sei, daß, wenn man diesseits die angetragenen Begünstigungen mit Rücksicht auf Kurböhmen, ein Gleiches auch sonsten von Kurbayern an dasselbe und allenfalls auch andere übrige Erblande reciproke anverlanget werden dürften, ob und wie man allenfalls diesem Ansinnen ausweichen oder vermöge der Gerechtsamen Meines Hauses solches standhaft abzulehnen vermögen ohne von der diesseitigen Forderung hiergegen abzugehen.

‚II^do^ Nach dem Ausschlag dieses Deliberati wird sodann mit dem Commercienrath und den Finanzstellen weiters zu überlegen seyn, ob und inwieweit es allenfalls, wenn doch der Antrag nicht anderst als durch wechselweise Begünstigung durchzusetzen seyn sollte, dem Staat conveniren möge hiezu diesseits die Hände zu biethen, und ob sodann nicht vielmehr räthlicher seyn dürfte, von dem Ansinnen gänzlich abzustehen: ein und die andere Berathschlagung ist möglichst zu beschleunigen, damit Mir demnächst der gutächtliche Befund vorgelegt werden möge.‘

144. An Grafen Kolowrat, 27. Januar 1772. ‚Der kurbayrische Hof hat die Erklärung anhier gelangen lassen, wienach er sehnlichst wünschete, in Ansehung der wegen seinen Zoll- und Mauthwesen dermalen in Bewegung stehenden Irrungen mit meinem Erzhause eine Behandlung anzugehen, durch welche die gegen seine Zölle gemacht werdende diesseitige Beschwerden in freundschaftlicher Art abgethan werden könnten.

‚Da Ich nun allerdings geneigt bin, sothaner Mir angetragenen Behandlung die Hand zu biethen und damit diese schon lange Zeit fürdauernden Streitigkeiten zum Nachtheil Meiner Erbstaaten einsmalen zu berichtigen: so ist von Seiten des Banco und des Commercienrathes gemeinschaftlich die nöthige Vorbereitung in Sachen unverweilt zu treffen, auch ein wol überdachter Plan auszuarbeiten und Mir vorzulegen, in was nämlich eigentlich die diesseitige Beschwerden gegen das kurbayrische Benehmen bestehen und sich gründen? Wie demselben abzuhelfen? und was überhaupt bey dieser Gelegenheit zum Nutzen des diesseitigen Mauth- und Handlungswesens von Kurbayern gefordert werden möge.

Maria Theresia.‘

145. Kaunitz an den Commercienrath, 11. Februar 1772.

146. Es sei, schrieb Kaunitz an den Commercienrath am 9. März 1772, die einstweilige Unterbrechung einer Negociation mit Bayern der Kaiserin angerathen worden, wegen verschiedener neu eingetretener Um-

Digitized by Google

stände. Die Kaiserin habe genehmigt, dem bayrischen Residenten Mengwein zu bedeuten, dass man dermalen noch in keine besondere Verhandlung eingehen könne.

147. Neumann, Recueil des Traités T. I, p. 211. Mir liegt eine österreichische Abschrift vor. Der Inhalt des Vertrages entspricht im Wesentlichen den von Oesterreich gestellten Forderungen, die am 29. December 1774 in einem gemeinschaftlichen Protokolle festgestellt und von Degelmann in einem Schriftstücke zusammengefasst wurden.

Ausgegeben am 26. Juli 1893.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 001 323 786

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004

Digitized by Google

5805.

Google